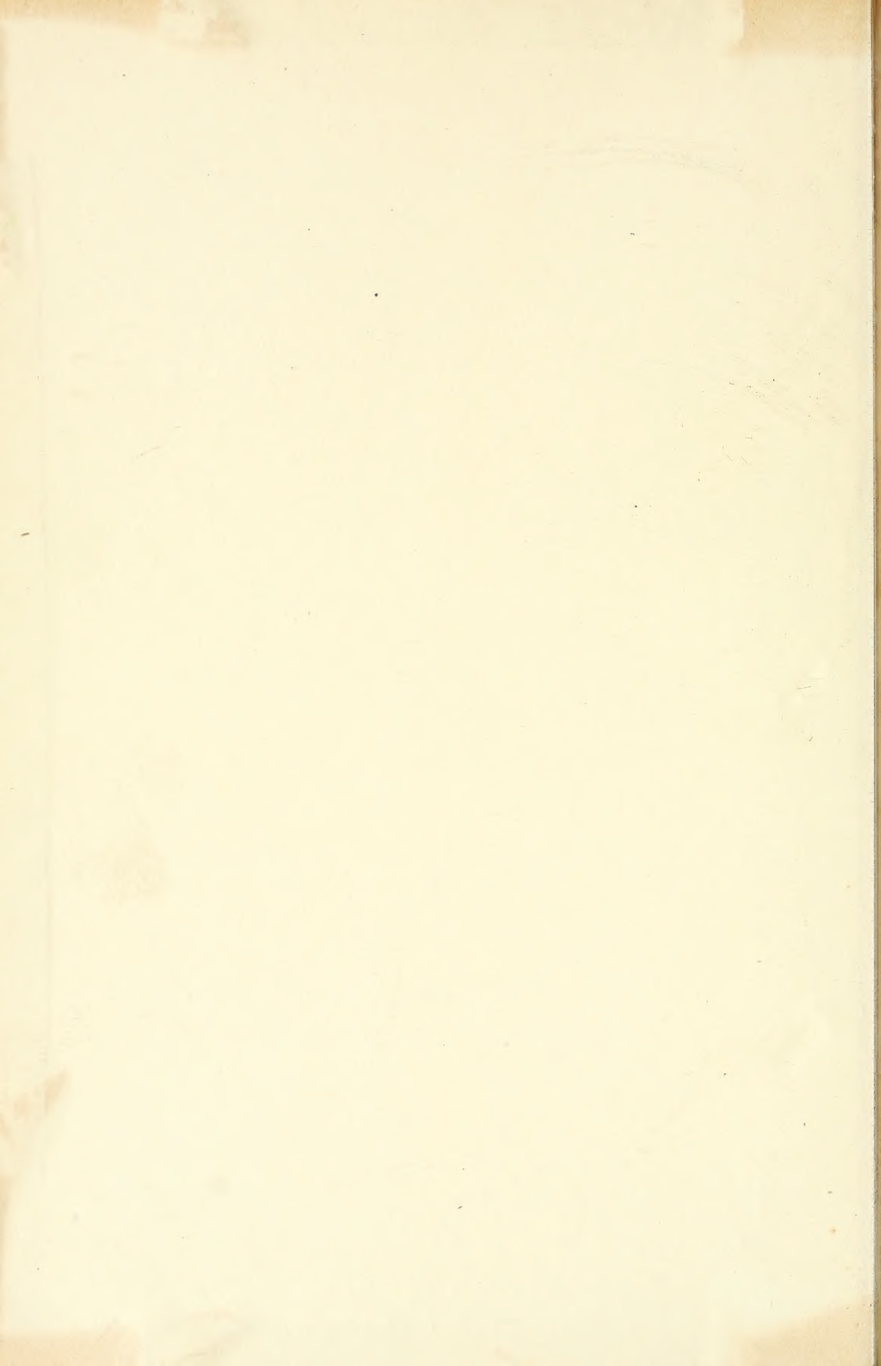
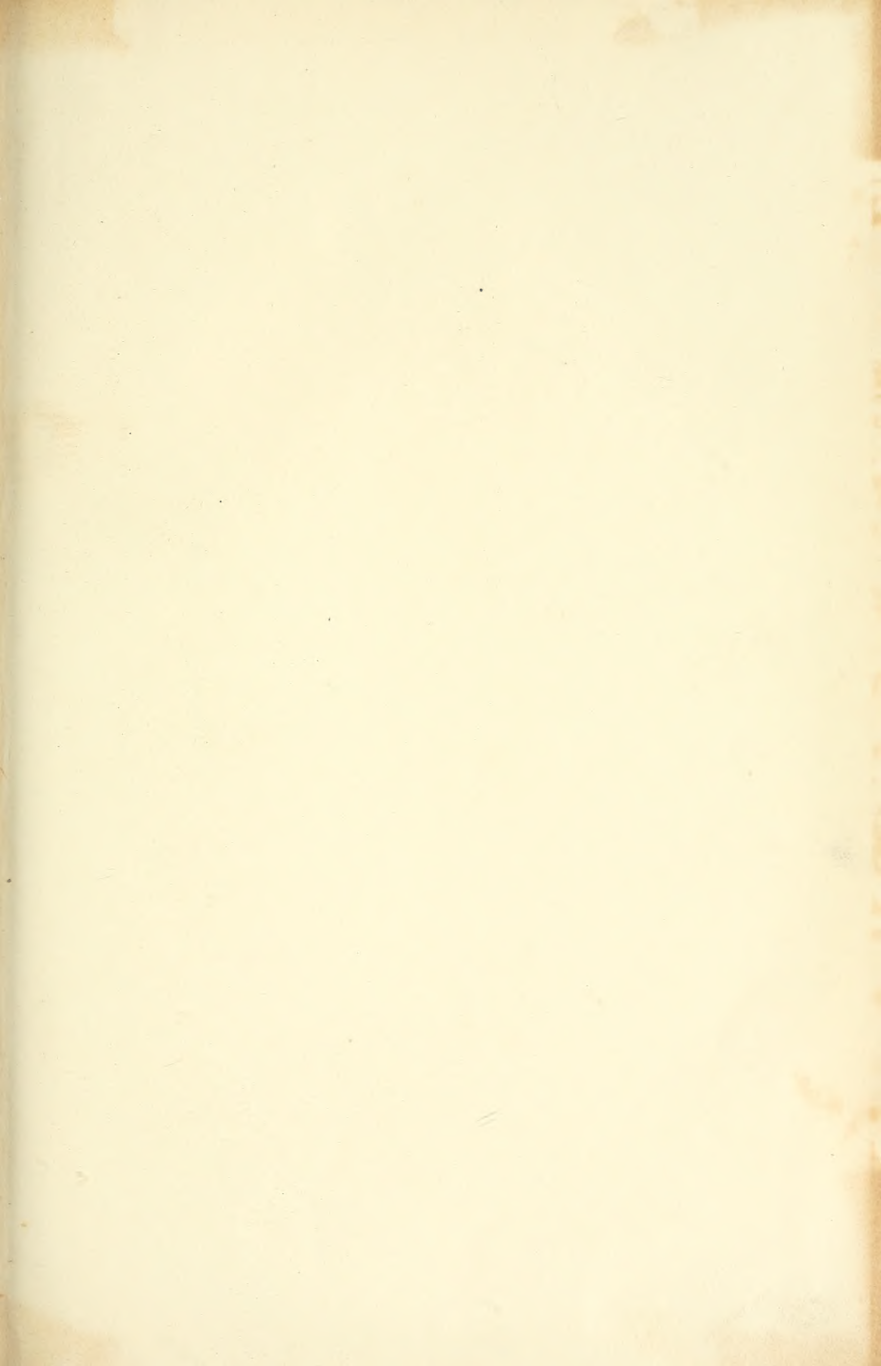
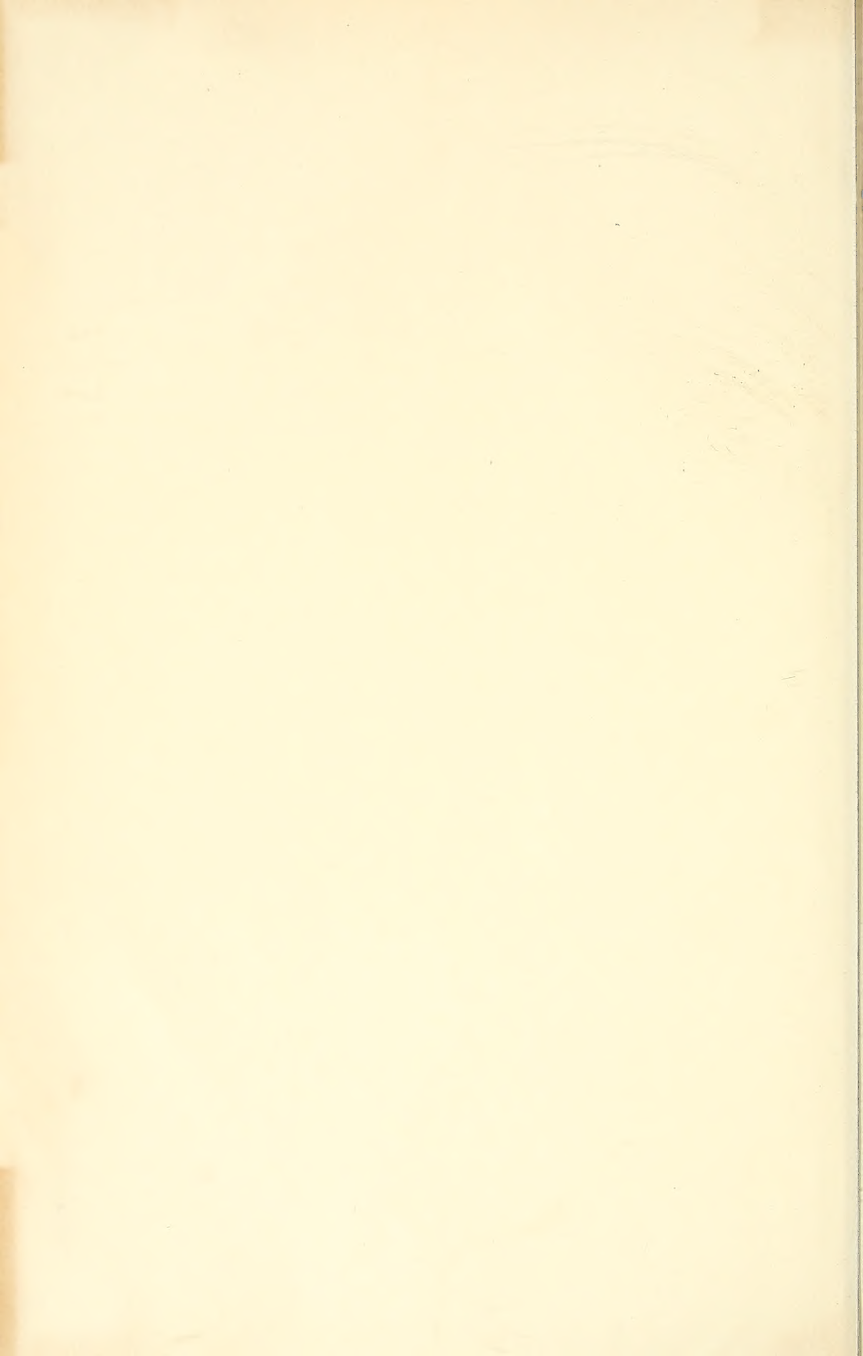
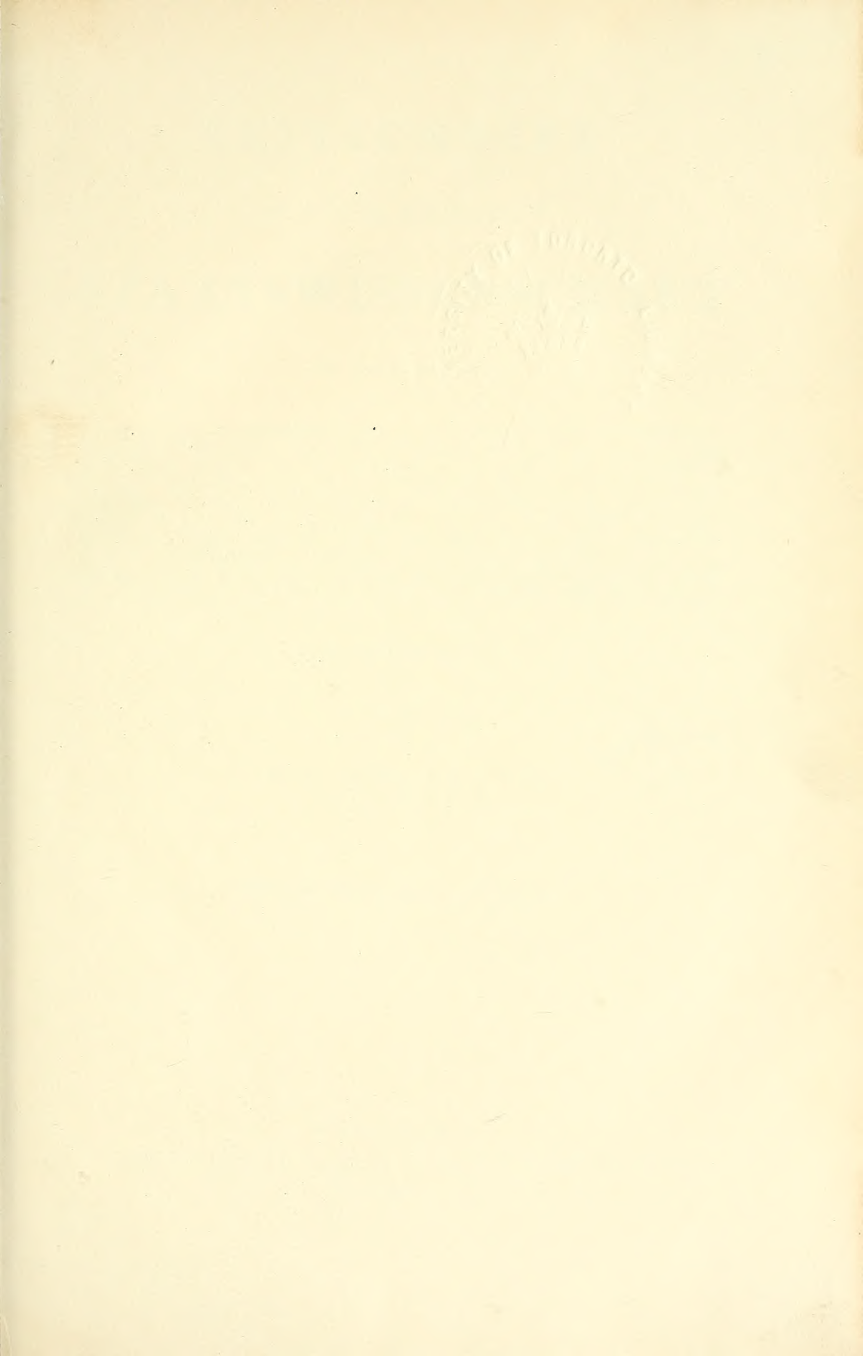
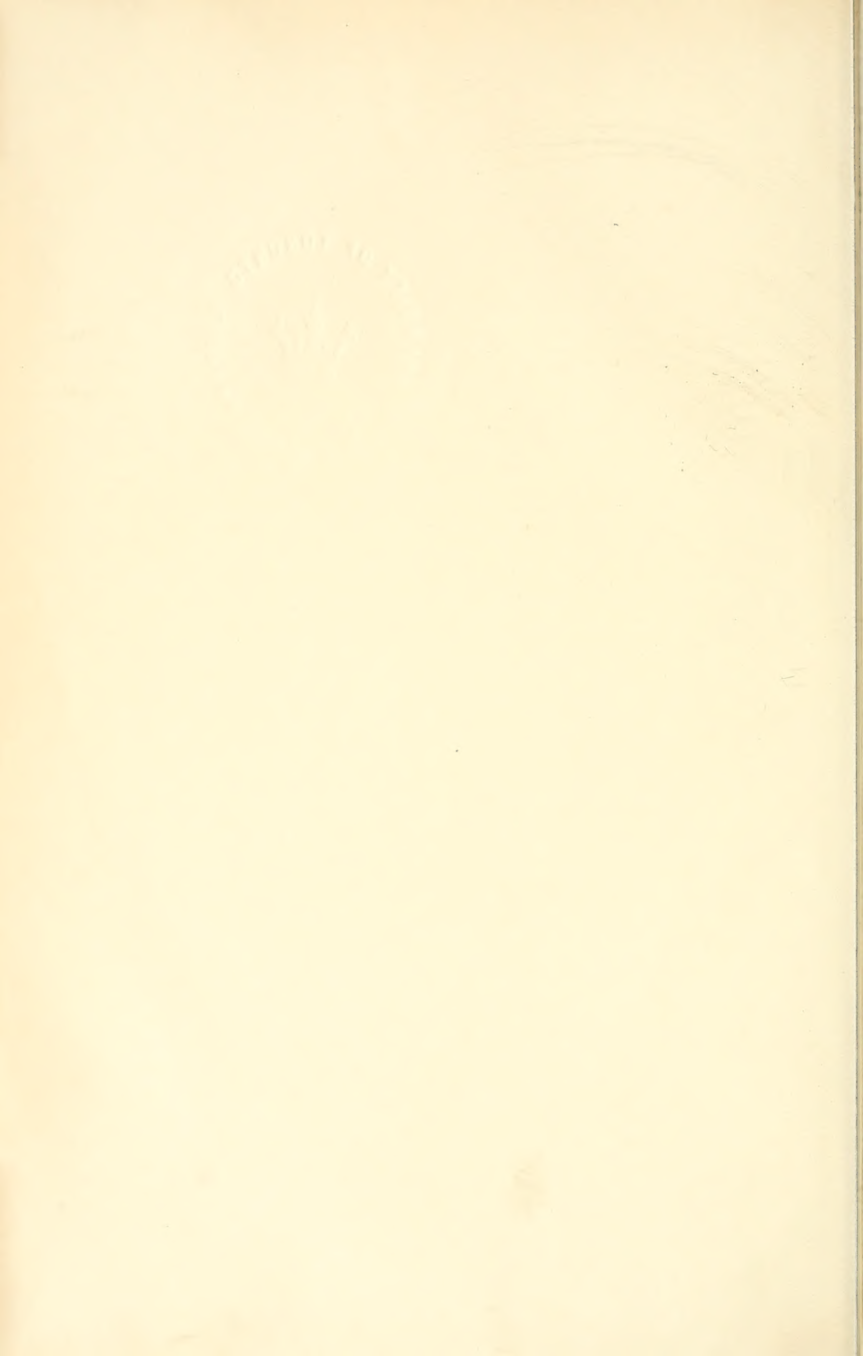

UNIV. OF
TORONTO
LIBRARY











# ZEITSCHRIFT

FÜR DIE GESAMTE

# STAATSWISSENSCHAFT

In Verbindung mit

Oberbürgermeister **F. ADICKES** in Frankfurt a./M., Finanzminister Dr **A. BUCHENBERGER** in Karlsruhe, Prof. Dr **K. BÜCHER** in Leipzig, Prof. Dr **G. COHN** in Göttingen, Prof. Dr **K. V. FRICKER** in Leipzig, Prof. Dr **L. GAUPP** in Tübingen, Oberbürgermeister a. D. Dr **v. HACK** in Urach, Prof. Dr **L. v. JOLLY** in Tübingen, Ob.-Verw.-Ger.-Rat Prof. Dr **F. v. MARTITZ** in Berlin, Kaiserl. Unterstaatssekretär z. D. Prof. Dr **G. v. MAYR** in München, Prof. Dr **Fr. J. v. NEUMANN** in Tübingen, Präsident Dr **K. SCHENKEL** in Karlsruhe, Kanzler Prof. Dr **G. v. SCHÖNBERG** in Tübingen, Dr **A. VOIGT** in Frankfurt a. M., Geh. Reg.Rat Prof. Dr **A. WAGNER** in Berlin, Dr Freiherr von **WEICHS** bei d. Direkt. d. k. k. Staatsbahnen in Innsbruck, Ob.-Reg.Rat Dr **Fr. WÖRISHOFFER** in Karlsruhe

HERAUSGEGEBEN

VON

**Dr A. SCHÄFFLE**

K. K. MINISTER A. D.



Sechsundfünfzigster Jahrgang

TÜBINGEN
VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG
1900.

DRUCK VON H. LAUPP JR IN TÜBINGEN.

INHALT DES SECHSUNDFÜNFZIGSTEN BANDES.

Jahrgang 1900.

## I. Abhandlungen.

# I. ABHANDLUNGEN.

## DIE BIERBEREITUNG VOR DEM DEUTSCHEN REICHSTAGE.

VON

Dr. E. TRAUTVETTER
IN HAMBURG.

Unterm 27. Februar 1899 (Aktenstück Nr. 149, stenographische Berichte des Deutschen Reichstages 1898/1900 Bd. 2 Anlagen) haben die Abgeordneten Paasche und Rösicke den Antrag eingebracht:

»Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Verwendung von Surrogaten und der Zusatz von Süssstoffen und sogenannten Konservierungsmitteln bei der Bierbereitung in der Brausteuergemeinschaft verboten wird.«

Nach eingehender Beratung in der Sitzung vom 1. März d. J. ist der Antrag einer Kommission von 21 Mitgliedern überwiesen worden. (Sten. Ber. 1898/1900 Bd. 2 S. 1221 ff. S. 1670.)

Der Antrag Paasche-Rösicke ist nicht der erste, der in Bezug auf diesen Gegenstand im Reichstag gestellt worden ist, und man hat daselbst am 1. März nicht zum ersten Male darüber verhandelt, aus welchen Stoffen Bier hergestellt wird und welche von ihnen eigentlich nicht zu diesem Zwecke verwendet werden sollten. Seit dem Jahre 1872, in welchem unterm 31. Mai für das innerhalb der Zolllinie liegende Gebiet des Deutschen Reiches, jedoch mit Aus-

schluss von Bayern, Württemberg, Baden und Elsass-Lothringen sowie einigen Grossherzoglich und Herzoglich Sächsischen Gebietsteilen — für die Brausteuergemeinschaft — das noch heute geltende Brausteuergesetz (R.-G.-Bl. 1872 S. 153 ff.) erlassen wurde, ist die Frage bei den verschiedensten Gelegenheiten, vor allem gelegentlich der Etatsberatungen und der Einbringung neuer Brausteuergesetzentwürfe berührt und mehr oder weniger ausführlich verhandelt worden. Die Frage ist seit einem Menschenalter eine von denjenigen, welche immer wieder zum Gegenstande der Beratung im Reichstage gemacht werden, ohne dass sich aus diesen Beratungen bisher ein gesetzgeberisches Resultat ergeben hätte.

Es erscheint entbehrlich, jeder einzelnen Gelegenheit nachzuforschen, bei welcher die Surrogatfrage im Reichstage besprochen worden ist. Genügen dürfte es, die Fälle hervorzuheben, in denen sich der Wunsch vieler Abgeordneter, in dieser Angelegenheit den bestehenden Zustand geändert zu sehen, schon vor dem Antrage Paasche-Rösicke in formulierten Anträgen geäussert hat.

Unterm 25. April 1881 brachten die Abgeordneten von Below-Saleske, Uhden und Dr. Löwe (Bochum) einen Gesetzentwurf ein, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872. Nach dem Entwurf sollte nur das Malz in der bisherigen Höhe steuerpflichtig bleiben, die Steuerpflichtigkeit der Malzsurrogate dagegen aus dem Gesetze verschwinden und alle hierauf bezüglichen Paragraphen entsprechende Abänderung erleiden (Aktenstück Nr. 100 in Bd. 3 (Anlagen) der stenographischen Berichte von 1881). Durch Beschluss vom 17. Mai 1881 wurde der Antrag nach Beratung im Plenum einer Kommission von 14 Mitgliedern zur Vorberatung überwiesen (Sten. Ber. 1881, Bd. 2, S. 1073—1082). Die Kommission änderte den Entwurf in einer Reihe von Einzelheiten ab und legte das Ergebnis ihrer Thätigkeit in dem Aktenstück Nr. 198 (Sten. Ber. 1881 Bd. 4 Anlagen), in welchem die Fassung des ursprünglichen und die des von der Kommission festgestellten Entwurfs neben einander gestellt wurden, nieder. Eine weitere Beratung im Plenum erfolgte indessen nicht mehr, und die Sache blieb unerledigt.

In der Session 1885/86 beantragten einerseits die Abgeordneten Zeitz und Ulrich, andererseits der Abgeordnete Auer, die verbündeten Regierungen um Abänderung des Brausteuergesetzes zu ersuchen. (Sten. Ber. 1885/86 Bd. 4 Aktenstücke Nr. 92 und Nr. 93, S. 518 und 519). Nach dem Antrage Zeitz-Ulrich sollte

die Abänderung dahin gehen, dass »bei der Bierbereitung zum Ersatz von Malz andere Stoffe nicht verwendet werden dürfen.« Im Antrage Auer war der Wunsch dahin formuliert, dass »bei der Bierbereitung nur Wasser, Malz, Hopfen und Hefe verwendet werden darf«. Ueber den Antrag wurde bei der zweiten Beratung des Etats in den Sitzungen vom 22. und 23. Januar 1886 (Sten. Ber. 1885/1886 Bd. 2, S. 728 ff. 731 ff.) und bei der dritten Beratung des Etats am 12. Februar 1886 (a. a. O. S. 1034 ff.) im Plenum verhandelt. Im Laufe der letztgenannten Verhandlung wurde der Antrag Zeitz-Ulrich zu Gunsten des Antrages Auer zurückgezogen, letzterer jedoch bei der Abstimmung abgelehnt (a. a. O. S. 1037, 1044).

Bei der zweiten Beratung des Reichshaushaltsetats für 1895/1896 brachte der Abgeordnete Auer seinen Antrag auf Abänderung des Brausteuergesetzes in fast wörtlich gleichlautender Fassung abermals ein. Diesmal wurde der Antrag nach Beratung im Plenum in der Sitzung vom 23. März 1895 angenommen (Sten. Ber. 1894/95 Bd. 2, S. 1684 ff. und Bd. 2 Anlagen Aktenstück Nr. 200).

Der Antrag Paasche-Rösicke hat somit in den letzten 18 Jahren schon drei Vorgänger gehabt, von denen er sich nur dadurch unterscheidet, dass er nicht ausdrücklich die gewünschten Massnahmen im Wege einer Aenderung des Brausteuergesetzes verlangt und dass er die Stoffe, deren Verwendung zur Bierbereitung ausgeschlossen werden soll, näher spezialisiert. Die verbündeten Regierungen haben den Anträgen eine grundsätzliche Gegnerschaft niemals entgegengebracht (vergl. die Erklärungen des Staatsministers Scholz, Sten. Ber. 1881 Bd. 2 S. 1078, sowie Sten. Ber. 1881/82 Bd. 1 S. 472 und des Staatssekretärs Grafen von Posadowsky Sten. Ber. 1894/95 Bd. 2 S. 1688). Sie hatten sogar in einigen der von ihnen dem Reichstage vorgelegten, dort aber nicht zur Annahme gelangten Gesetzentwürfe, welche eine Erhöhung der Brausteuer bezweckten, schon vor dem Antrage von Below-Saleske und Genossen das Surrogatverbot vorgesehen. Wenn trotzdem jene verschiedenen parlamentarischen Aktionen irgend eine Aenderung der Gesetzgebung bisher nicht zur Folge gehabt haben, so dürfte es nicht ohne Interesse sein, jetzt, wo die Erörterung der Frage von Neuem aufgenommen worden ist, die Gründe, welche bei den verschiedenen Verhandlungen für das Surrogatverbot angeführt worden sind und auch jetzt dafür angeführt werden, im Zusammenhange auf ihre Stichhaltigkeit zu prüfen und das Er-

gebnis der Prüfung zur Grundlage für die Stellungnahme zu dem jetzt vorliegenden Antrage zu machen.

Die Gründe finden sich im Wesentlichen auch wiedergegeben in einer auf Veranlassung der »Versuchs- und Lehranstalt für Brauerei in Berlin« von Herrn Dr. *Struve* verfassten, als Beilage zur »Wochenschrift für Brauerei«, Jahrgang 1899, Nr. 18 erschienenen Arbeit, in welcher der Standpunkt der Freunde des Verbotes im Zusammenhange massvoll und sachlich dargelegt wird.

Nicht alle Gründe erfordern eine eingehende Erörterung. Namentlich dürften sich zwei Gründe vorweg mit wenigen Worten als wohl nicht zutreffend erledigen lassen.

Man hat — und diese Argumentation ist auch in die Broschüre von Dr. *Struve* (vergl. S. 12, S. 46) übergegangen — gesagt, es sei eine Forderung der »verfassungsmässigen Gleichberechtigung«, dass das in Bayern gesetzlich bestehende Surrogatverbot auch in der Brausteuergemeinschaft in Kraft trete. Es ist hierauf zu bemerken, dass selbstverständlich eine Gleichberechtigung aller Reichsangehörigen in dem Sinne, dass eine und dieselbe Handlung nicht in einem Teile des Reiches zugelassen, in einem andern dagegen mit Strafe bedroht sein könnte, nach der Reichsverfassung (vergl. Art. 3. 4.) garnicht besteht. Das Reich ist eben kein Einheitsstaat. Insbesondere kommt noch in Betracht, dass die Frage des Surrogatverbotes, namentlich soweit es sich dabei um Malzsurrogate handelt, im engsten Zusammenhang mit der Frage der Bierbesteuerung steht, für Bayern aber die Besteuerung des inländischen Bieres durch Art. 36 Abs. 2 der Reichsverfassung der Landesgesetzgebung vorbehalten ist.

Nur der Vollständigkeit wegen sei ferner erwähnt, dass in den Reichstagsverhandlungen hier und da auch davon die Rede gewesen ist, der norddeutsche Brauer, welcher Surrogate verwende, mache sich eines »unlauteren Wettbewerbs« schuldig. Von einem solchen im gesetzlichen Sinne, im Sinne des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, vom 27. Mai 1896 (R.G.Bl. S. 145) wird in diesem Falle keinesfalls die Rede sein können. Von den Bestimmungen des Gesetzes könnten nur die im § 1 Abs. 1 und die im § 4 Abs. 1 in Betracht kommen. Nach der erstgenannten kann, »wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, welche für einen grösseren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung

von Waren . . . , unrichtige Angaben thatsächlicher Art macht, welche geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, auf Unterlassung der unrichtigen Angaben in Anspruch genommen werden.« Durch § 4 cit. ist dagegen mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bedroht, »wer in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, welche für einen grösseren Kreis von Personen bestimmt sind, über die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren . . . wissentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben thatsächlicher Art macht.« Es dürfte auf der Hand liegen, dass keine dieser Vorschriften auf einen Brauer Anwendung finden kann, der im Geltungsgebiete des Brausteuergesetzes Bier, bei dessen Herstellung Surrogate verwendet wurden, als »Bier« in Bekanntmachungen etc. anpreist. Eine abweichende Beurteilung würde allerdings unter Umständen platzgreifen können, wenn Surrogatbier etwa als »nach Münchener Art gebraut« öffentlich empfohlen würde. Solche Möglichkeiten sind aber zur Begründung des erstrebten Verbotes nicht zu verwerten. Denn wer wollte behaupten, dass nach Einführung des Surrogatverbotes der unlautere Wettbewerb auf dem Gebiete der Bierfabrikation und des Bierhandels gänzlich ausgeschlossen sein würde?

Eine eingehendere Erörterung erfordern aber die weiteren Erwägungen, die von den Freunden des Verbots geltend gemacht werden. Sie lassen sich scheiden in solche

1. rechtlicher,
2. hygienischer und
3. wirtschaftlicher Art.

Zu 1 wird ausgeführt, unter »Bier« verstehe man ein aus Hopfen, Malz, Hefe und Wasser hergestelltes Getränk. Die Mitverwendung von Surrogaten, und zwar auch von nach § 1 des Brausteuergesetzes steuerpflichtigen Malzsurrogaten, sei daher nach dem Gesetz vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen (R.G.Bl. S. 145) als Nachmachung bezw. Verfälschung eines Nahrungs- oder Genussmittels anzusehen. Da das Reichsgericht thatsächlich in diesem Sinne mehrfach entschieden habe, so sei für den Brauer der Brausteuergemeinschaft, der einerseits die von ihm verwendeten Malzsurrogate versteuern müsse, andererseits wegen der Verwendung auf Grund des Nahrungsmittelgesetzes bestraft werden

könne, eine schwierige Lage, eine Rechtsunsicherheit geschaffen, deren Beseitigung durch Verbot der Surrogate notwendig sei.

Zu 2 wird angeführt, das unter Verwendung von Surrogaten hergestellte Bier sei, selbst wenn nicht schädliche Surrogate verwendet würden, doch nicht so gut, da nicht so nahrhaft, wie das surrogatfreie Bier. Hierunter hätten besonders die ärmeren Klassen zu leiden, da diese das bayerische Bier nicht bezahlen könnten.

Zu 3 wird endlich geltend gemacht, die norddeutsche Bierindustrie wäre durch das zunehmende Eindringen der Surrogate, das ihre Eigenart gefährde, in ihrer Entwickelung bedroht und ihr guter Ruf litte unter der Zulassung der Surrogate. Eine Folge des geringen Ansehens des norddeutschen Bieres, unter dem namentlich die obergährigen und die kleineren untergährigen Brauereien zu leiden hätten, sei das stets zunehmende Eindringen des bayerischen Bieres. Auch die Landwirtschaft würde durch die zunehmende Verwendung von Gerste bei einem Verbote gewinnen.

Prüfen wir zunächst, inwieweit die behauptete Unvereinbarkeit des § 1 des Brausteuergesetzes mit dem Nahrungsmittelgesetz bezw. der diesem vom Reichsgericht gegebenen Auslegung thatsächlich besteht.

Der fast allein in Betracht kommende § 10 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 lautet:

»Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genussmittel nachmacht oder verfälscht;
2. wer wissentlich Nahrungs- oder Genussmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält.«

Der Wortlaut ergiebt, dass wegen des unter Ziffer 1 bedrohten Vergehens nur gestraft werden kann, wenn einerseits ein Nahrungs- oder Genussmittel nachgemacht oder verfälscht, andererseits die Nachmachung oder Verfälschung zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr erfolgt ist. Es scheint, als hätten diejenigen, welche das Bestehen eines unhaltbaren Zustandes für den Brauer der Brausteuergemeinschaft aus der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung herleiten wollen, dem zuletzt angegebenen Thatbestandsmerkmal nicht die genügende Beachtung geschenkt. Der mitgeteilte Wortlaut des § 10 Ziffer 1

ergiebt ohne Weiteres, dass das Gesetz selbst mit dem § 1 des Brausteuergesetzes vereinbar ist. Denn da das Nachmachen oder Verfälschen von Nahrungs- oder Genussmitteln erst dann strafbar wird, wenn es zum Zweck der Täuschung geschieht, so kann selbst dann, wenn man in der Verwendung von Malzsurrogaten ein Nachmachen oder Verfälschen des Bieres erblickt, in solcher Verwendung allein nicht schon eine Verletzung der Strafbestimmung gefunden werden. Aber auch die Auslegung, die das Reichsgericht der Vorschrift gegeben, führt nicht zu einem für den Brauer ungünstigeren Ergebnis. Das Reichsgericht ist nicht etwa der Ansicht, dass bei der Verwendung von Malzsurrogaten bei der Bierbereitung die Absicht der Täuschung ohne Weiteres präsumiert werden müsse. Die von *Dr. Struve* angeführten Urteile ergeben vielmehr, wie im Folgenden dargelegt werden soll, deutlich, dass das höchste Gericht in jedem Falle geprüft hat, ob und welche besonderen Umstände von dem Vorderrichter thatsächlich festgestellt worden waren, aus denen auf das Vorliegen der Täuschungsabsicht geschlossen werden konnte.

Vorauszuschicken ist, dass von den von Dr. *Struve* S. 6 und 9 angeführten Urteilen, welche er der Eingabe des Vereins der Brauereien des Leipziger Bezirks an den deutschen Reichstag, betreffend Verbot der Surrogate, vom $\frac{\text{20. April 1898,}}{\text{4. März 1899}}$ entnommen hat, diejenigen vom 15. Mai 1882, 30. November 1885 und 17. Februar 1891 weder in den von den Mitgliedern des Gerichtshofes herausgegebenen »Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen« noch in der von den Mitgliedern der Reichsanwaltschaft herausgegebenen »Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichts in Strafsachen« abgedruckt sind. Es darf daher angenommen werden, dass diese Urteile keine anderen Ansichten zur Geltung gebracht haben, als die in den nunmehr zu besprechenden niedergelegten. Hierfür spricht auch, dass die drei Urteile bei der Erläuterung des Gesetzes vom 14. Mai 1879 in dem Werk des Reichsgerichtsrats *Stenglein* »Die strafrechtlichen Nebengesetze des deutschen Reiches«, 2. Auflage 1895, keine Erwähnung gefunden haben. Es bleiben hiernach nur zu betrachten die Urteile vom 20. November 1882 (Entscheidungen Bd. VII S. 337, Rechtsprechung Bd. IV S. 822), 4. März 1884 (Rechtsprechung Bd. VI S. 170) und vom 11. Juni 1885 (Rechtsprechung Bd. VII S. 374).

In dem am 20. November 1882 entschiedenen Falle hatte ein

Brauer bei der Herstellung einfachen Bieres einzelnen Gebräuden pulverisiertes Süssholz zugesetzt, um das Gebräu vollmündiger zu machen. Das Reichsgericht untersuchte zunächst, ob objektiv eine Verfälschung vorliege und gelangte zur Bejahung der Frage, weil objektiv der Schein erzeugt sei, als besitze die Ware einen Gebrauchs- und Verkehrswert, den sie nicht besitze: der Zusatz von Süssholz sei geeignet gewesen, den Irrtum zu erregen, dass das Bier reicher an Malz sei, als es wirklich war, und der Verkehr im Allgemeinen halte einen grösseren Malzgehalt beim Biere für einen Vorzug. Sodann aber wird fortgefahren: »Damit aber der subjektive Thatbestand der nach § 10 a. a. O. strafbaren Verfälschung als vorhanden angenommen werden könne, muss feststehen, dass der Fabrikant nicht bloss eine Ware herstellte, die den Schein eines Nahrungs- oder Genussmittels von besserer Beschaffenheit, als sie hatte, objektiv an sich trug, sondern dass auf die Hervorbringung dieser Täuschung bei den Abnehmern auch die Absicht gerichtet war, als von dem Fabrikanten die auf den Schein arbeitende Fabrikationsmethode gewählt wurde«.

In den beiden anderen Fällen — es handelte sich in dem einen um Mitverwendung von Traubenzucker bei der Herstellung obergährigen Bieres, in dem anderen um Zusatz von Bierkouleur zu dem fertig gebrauten einfachen Bier — hatte der Vorderrichter ausdrücklich festgestellt, dass die Brauer die Surrogate zum Zwecke der Täuschung ihrer Abnehmer über die wahre Zusammensetzung der Fabrikate verwendet hätten. In dem ersten Falle war die Absicht der Täuschung daraus entnommen worden, dass der Angeklagte, welcher die Brausteuer im Wege der Fixation entrichtete, nach den Fixationsverträgen aber nur Gerstenmalzschrot verwenden durfte, den Traubenzucker heimlich und ohne seine Verwendung im Brauregister anzuschreiben, verwendet, die Verwendung auch seinen Abnehmern gegenüber verhehlt hatte.

Die Prüfung der drei Urteile ergiebt aber auch noch mehr. Nach den bei Dr. *Struve* aus ihrer Begründung mitgeteilten kurzen Sätzen könnte es so scheinen, als hätte das Reichsgericht die Verwendung von Malzsurrogaten bei der Bierbereitung schlechthin objektiv als Nachmachung oder Verfälschung angesehen. Dies ist aber keineswegs der Fall. Auch hier ist jedesmal nach den besonderen Umständen des Einzelfalles geprüft worden, ob eine Verfälschung vorlag. Bei dieser Prüfung kommt es allerdings darauf an, welche Beschaffenheit der Ware nach den

berechtigten Erwartungen des konsumierenden Publikums als normal anzusehen ist. Auch dies aber ist Gegenstand jedesmaliger thatsächlicher Feststellung im Einzelfalle. Zu der Annahme, als wäre das Publikum allgemein berechtigt, das innerhalb des Gebiets der Brausteuergemeinschaft hergestellte Bier als lediglich aus Malz, Hopfen, Wasser und Hefe bereitet anzusehen, bietet die Begründung der Urteile durchaus keinen Anlass.

Im Urteil vom 20. November 1882 wird ausdrücklich anerkannt, dass nicht jede Abweichung von der bisher üblichen Fabrikationsart unbedingt schon den Thatbestand der Verfälschung herstellte. Es wird daher noch eine Prüfung in der Richtung als notwendig bezeichnet, ob einerseits durch den Zusatz des Süssholzes bei den Konsumenten der Irrtum erregt worden ist, das Bier wäre reicher an Malz, als es thatsächlich der Fall, und ob andererseits der Verkehr im Allgemeinen einen grösseren Malzgehalt beim Biere für einen Vorzug hält. Im Urteil vom 11. Juni 1885 ist für erwiesen erachtet, dass für ein unter dem Namen »Bier« in Verkehr gebrachtes Getränk am Orte des Angeklagten eine auch dem Publikum bekannte Norm der Herstellungsart und Zusammensetzung bestand, von welcher der Angeklagte wissentlich abwich, indem er Bierkouleur verwendete, und dass seine Abnehmer ein nach jener Norm, also nur aus Malz, Hopfen, Hefe und Wasser hergestelltes Getränk unter dem Namen »Bier« zu erhalten erwarteten und wegen der Norm zu erwarten berechtigt waren. In dem Urteil vom 4. März 1884 ist allerdings die Bezugnahme des vom Vorderrichter auf Grund des § 10 cit. wegen Verwendung von Traubenzucker verurteilten Brauers auf § 1 des Brausteuergesetzes, der dieses Surrogat nach dem höchsten Steuersatze versteuert sehen will, als unerheblich erachtet worden. Dies geschah aber, wie die weiteren Ausführungen ergeben, weil es sich um nicht chemisch reinen Traubenzucker handelte, welcher, wie festgestellt, dem Gebräu schädliche Substanzen enthielt und geeignet war, durch das bei seiner Verwendung entstehende Fuselöl auf das Befinden des Trinkenden nachteilige Wirkungen auszuüben, und weil ferner die Abnehmer des Angeklagten nicht erwartet hatten, dass das von ihm bezogene Bier durch Verwendung minderwertigen Traubenzuckers verschlechtert sein würde. Der von den Herausgebern der Rechtsprechung bei Mitteilung des Urteils als dessen wesentlichster

Inhalt an die Spitze gestellte Rechtssatz ist dementsprechend auch nur dahin formuliert: »es ist nicht rechtsirrtümlich, wenn in dem Zusatz von nicht reinem Traubenzucker zum Biere die Verfälschung eines Genussmittels gefunden wird«.

Ehe aus dieser Prüfung der drei Urteile die nötigen Schlüsse gezogen werden, muss noch hervorgehoben werden, dass das Urteil vom 20. November 1882 aus einem besonderen Grunde ganz und gar nicht geeignet ist, einer Argumentation, welche die Unvereinbarkeit des Nahrungsmittelgesetzes mit dem § 1 des Brausteuergesetzes darlegen will, zu stützen. Denn § 1 cit. behandelt als steuerpflichtig ausser Malz nur die Malzsurrogate, d. h. Stoffe, welche vermöge ihres mehr oder weniger vergährbaren Extraktgehaltes geeignet sind, Getreidemalz zu ersetzen. Zu diesen Stoffen gehört aber das Süssholz ebensowenig, wie z. B. das Glycerin und das Sacharin (vgl. Appelt-Hoppe. Die Brausteuerreichsgesetzgebung, 1885 S. 5 Anm. 6).

Nach dem Vorstehenden lässt sich weder aus dem Wortlaut des § 10 Ziff. 1 des Nahrungsmittelgesetzes, noch aus der Judikatur des Reichsgerichts folgern, dass j e d e r  B r a u e r, der Malzsurrogate verwendet, trotzdem solche der Brausteuer unterliegen, wegen Nahrungsmittelverfälschung verurteilt werden könnte. Die von den Freunden des Surrogatverbotes angezogenen Urteile des höchsten Gerichtshofes, soweit sie in den bekannten Sammlungen veröffentlicht sind und soweit sie überhaupt auf die Frage Bezug haben, ergeben vielmehr, dass der Malzsurrogate verwendende Brauer der Gefahr einer solchen Verurteilung nur dann ausgesetzt ist, wenn nach den besonderen Umständen des Einzelfalles in s u b j e k t i v e r Beziehung der Z w e c k  d e r  T ä u s c h u n g, in o b j e k t i v e r Beziehung aber eine V e r s c h l e c h t e r u n g  d e s  F a b r i k a t e s durch Verwendung minderwertiger oder gesundheitsschädlicher Surrogate, oder wenigstens die E r r e g u n g  e i n e s  I r r t u m s über die wahren Bestandteile oder den wahren Wert des Bieres für festgestellt zu erachten ist. Angesichts einer derartigen Auslegung muss aber die Gefahr, der Strafvorschrift zu verfallen, für einen Brauer, der im ordnungsmässigen Brauverfahren Malzsurrogate von normaler Beschaffenheit verwendet, nachdem er sie versteuert oder (bei Fixation) im Brauregister angeschrieben hat, als ä u s s e r s t  g e r i n g angesehen werden. Denn wie will man gegenüber einem solchen redlichen Brauer die Absicht einer Täuschung feststellen, der der Steuer-

behörde die beabsichtigte Surrogatverwendung anzeigt, in dessen Gewerbsanstalt kontrollierende Steuerbeamte der verschiedensten Dienstgrade die Surrogate besichtigen und von dem Spediteure, Kutscher, Eisenbahnangestellte u. s. w. wissen, dass er ganz offenkundig Surrogate bezieht? Und muss nicht, da die Statistik lehrt, dass die Verwendung von Malzsurrogaten allmählich zunimmt, dass sie schon in mehr als 3000 Brauereien, fast der Hälfte aller bestehenden, in der Brausteuergemeinschaft betrieben wird, in diesen Gebieten die Annahme des Publikums, unter »Bier« sei nur ein aus Malz, Hopfen, Wasser und Hefe hergestelltes Getränk zu verstehen, mehr und mehr verschwinden, muss nicht somit auch in objektiver Beziehung die Feststellung, dass durch Surrogatverwendung Verfälschung begangen werde, immer schwerer werden?

Nach dem Vorstehenden wird, wenn auch die Möglichkeit, dass unter ganz besonderen Verhältnissen auch einem redlichen Brauer aus dem Nebeneinanderbestehen der beiden Gesetze Unbequemlichkeiten erwachsen könnten, nicht für gänzlich ausgeschlossen erachtet werden kann, n i c h t behauptet werden können, dass durch den jetzigen Zustand für den redlichen Brauereibetrieb mit Surrogatverwendung eine schwierige Situation, eine Rechtsunsicherheit geschaffen worden sei. Dagegen spricht auch schon äusserlich die Wahrnehmung, dass das Reichsgericht, wie aus dem Inhalt der bezeichneten Entscheidungssammlungen entnommen werden kann, so äusserst selten in die Lage gekommen ist, sich mit der Frage zu befassen. Bestände die Rechtsunsicherheit, so müsste selbstverständlich unverzüglich Abhilfe geschaffen werden, und man darf versichert sein, dass die verbündeten Regierungen nicht 20 Jahre nach dem Inkrafttreten des Nahrungsmittelgesetzes hätten vergehen lassen, ohne an die Beseitigung des Schadens heranzugehen. So wie die Rechtslage in Wirklichkeit ist, dürfte kein Anlass vorliegen, den § 1 des Brausteuergesetzes und damit das ganze Gesetz im Hinblick auf § 10 Ziff. 1 des Nahrungsmittelgesetzes von Grund aus zu ändern, sofern nicht auch aus anderen Gründen zu solcher Aenderung geschritten wird.

Das hier Ausgeführte gilt nicht minder mit Bezug auf die Strafvorschriften des § 10 Ziff. 2 und des § 11 a. a. O. Ein in dem oben angegebenen Sinne redlicher Brauer, welcher das von ihm unter Verwendung von Malzsurrogaten hergestellte Fabrikat schlechthin als »Bier« verkauft oder feilhält, wird schwerlich auf Grund jener Gesetzesbestimmungen angegriffen werden können. Auch wenn

trotz der oben näher dargelegten, von der reichsgerichtlichen Auslegung gezogenen engen Grenzen eine Verfälschung objektiv für festgestellt erachtet werden sollte, würde das Thatbestandsmerkmal der »Wissentlichkeit« bezw. das der »Täuschung« fehlen, da dem Brauer das Bewusstsein, sein Fabrikat sei kein Bier, sondern die Verfälschung von solchem, wohl zweifellos nicht nachzuweisen wäre. Ebensowenig würde in einem solchen Falle, da der Brauer das Fabrikat mit gutem Grunde als Bier ansah, in seinem Verhalten eine nach § 11 strafbare Fahrlässigkeit zu finden sein.

Von der Gesundheitsschädlichkeit der Surrogate ist namentlich in früheren Jahren im Parlament die Rede gewesen. (Vgl. z. B. die Ausführungen der Abgg. v. Below-Saleske, Sten. Ber. 1881 Bd. I S. 583 ff. und Auer, Sten. Ber. 1885/86 Bd. 2 S. 733.) Bei näherer Betrachtung ergiebt sich dann, dass die als Surrogate genannten schädlichen Stoffe ausschliesslich oder hauptsächlich nur als Hopfensurrogate in Betracht kommen konnten. Von solchen Hopfensurrogaten werden bei *Dammer,* Lexikon der Warenverfälschungen, S. 115 namentlich genannt das Colchicin, ferner Pikrinsäure, Bitterklee (Menyanthin), Wermuth, (Absynthiin), Enzian (Gentipikrin), Aloe, Brucin und Strychnin. Bei der Beratung des Antrages v. Below spielte besonders die Quassia in den Verhandlungen eine Rolle. In den den Motiven zum Entwurf des Nahrungsmittelgesetzes als Anlage A beigefügten »Materialien zur technischen Begründung eines Gesetzentwurfs gegen die Verfälschung der Nahrungs- und Genussmittel etc.« (Sten. Ber. 1879 Bd. 4 Aktenst. Nr. 7) werden bei der Erörterung der vorkommenden Verfälschungen des Bieres die Hopfensurrogate als ein unvollkommener Ersatz, der überhaupt von der Anwendung auszuschliessen sei, bezeichnet. Es wird bemerkt, dass einige dieser Ersatzmittel entschieden gesundheitsgefährlich, andere wenigstens unzuträglich seien. Soweit bekannt hat sich in Deutschland im Reichstage oder sonst in der Oeffentlichkeit eine Stimme, welche die Zulassung dieser Surrogate befürwortet hätte, niemals erhoben. An und für sich wäre daher gegen eine sie ausdrücklich verbietende Bestimmung Nichts einzuwenden.

Nicht etwa, um die Berechtigung der allgemeinen Ablehnung der Hopfensurrogate irgendwie in Zweifel zu ziehen, sondern nur, um zu zeigen, wie weit die Ansichten in der Frage der Surrogatverwendung überhaupt auseinandergehen, sei eine ausländische Stimme erwähnt. In dem auf Veranlassung der Versuchs- und

Lehranstalt für Brauerei in Berlin von Dr. *Wilhelm Windisch* ins Deutsche übertragenen Handbuch der Brauwissenschaft von *Moritz* und *Morris* wird ausgeführt, es sei gegen die Benutzung der Hopfensurrogate (von denen Gentian, Kamille, Quassia beispielsweise genannt werden) nichts einzuwenden, wenn der Hopfen so selten und teuer sei, dass der Brauer nicht im Stande, Hopfen von guter Beschaffenheit und in genügender Beschaffenheit zu verarbeiten. »Ihre Benutzung ist« — so heisst es weiter — »sogar insofern in diesem Falle von Vorteil, als der Brauer abgehalten wird, alten, schlechten, verdorbenen, jedenfalls sehr narkotischen Hopfen zu verwenden, der obendrein noch arm ist an antiseptischen und gut riechenden Stoffen«.

Was die Malzsurrogate anbetrifft, so ist von den Malzsurrogaten im Sinne des Brausteuergesetzes, d. h. den unter Ziff. 2—7 des § 1 desselben fallenden Stoffen, im Parlament anscheinend noch nie behauptet worden, dass das unter ihrer Verwendung hergestellte Bier gesundheitsschädlich sei. Für die Prüfung, inwieweit solche Ansichten anderweit zum Ausdruck gelangt sind, wird es genügen, ausser dem Reis (§ 1 Ziff. 2), dem Zucker aller Art (§ 1 Ziff. 5), und dem Syrup aller Art (§ 1 Ziff. 6) nur die unter § 1 Ziff. 7 fallende Zucker- oder Bierkouleur zu berücksichtigen. Denn ausser 93000 bezw. 31000 bezw. 1400 dz der drei erstgenannten Kategorieen sind i. J. 1897/98 von sämtlichen übrigen Malzsurrogaten zusammen nur 15192 dz verwendet worden, und in dieser Menge ist die Zucker- oder Bierkouleur am stärksten vertreten gewesen. Die Verwendung von grüner Stärke (§ 1 Ziff. 3), Stärke, Stärkemehl und Stärkegummi (§ 1 Ziff. 4), und sonstigen, nach Ziff. 1c der Ausführungsvorschriften zum Gesetz unter Ziff. 7 fallenden Stoffen (wie Honig, Obst, Rüben) ist somit nur unerheblich gewesen. Gegen das unter Mitverwendung von Reis hergestellte Bier sind, wie es scheint, auch in der Litteratur Bedenken hygienischer Natur nicht erhoben worden — was ja auch, da der Reis für Millionen von Menschen zu einem Volksnahrungsmittel geworden, kaum zu erwarten gewesen wäre. Auch in der oben erwähnten Anlage zu den Motiven des Nahrungsmittelgesetzes wird der Reis in seiner Eigenschaft als Malzsurrogat als »weniger bedenklich« bezeichnet. Ebenso nennen die Motive zu dem Entwurf eines neuen Württembergischen Malzsteuergesetzes den Reis ein durchaus geeignetes Rohmaterial für die Bierbereitung, welches keinerlei der Gesundheit schädliche

Stoffe enthalte. Beim Zucker (und dem freilich nur in geringer Menge verwendeten Syrup) liegt die Sache allerdings insofern anders, als der grösste Teil des bei uns für Brauzwecke Verwendung findenden Zuckers nicht in hygienisch nicht anfechtbarem Rüben- oder Kolonialzucker, sondern in Stärkezucker, auch Traubenzucker genannt, besteht, bei dessen Herstellung als Zwischenprodukt Stärkesyrup gewonnen wird. In Bezug auf diesen Zucker wird in der genannten Anlage A ausgeführt, chemisch reiner Stärkezucker sei sehr schwer herzustellen, der Brauer also auf den Stärkezucker des Handels angewiesen. Dieser enthalte aber Verunreinigungen, sog. unvergährbare Substanzen, und bilde bei der Vergährung Fuselöle, von denen der Amylalkohol auf den menschlichen Organismus entschieden nachteilig wirke. Bis zur Auffindung eines fabrikmässig zu verwertenden Darstellungsverfahrens von chemisch reinem Stärkezucker könne daher die Verwendung der Kartoffel und der von ihr stammenden Produkte nicht als zulässig betrachtet werden. Unter der Rubrik »Hauptinhalt«, wo die wesentlichsten Ergebnisse der vorhergehenden Erörterungen über die einzelnen Zusätze zum Bier zusammengefasst werden, drückt sich das Gutachten allerdings nur dahin aus: »ob die Anwendung von Stärkezucker, der gegenwärtig noch in sehr unreinem Zustande in den Handel komme, gesundheitsgefährlich sei, müsse weiteren Erfahrungen anheimgegeben werden«. Weiter wird bemerkt, dass der Stärkezucker, ebenso wie die Stärke und das Glycerin, als stickstofffreie Substanzen den relativen Gehalt an Eiweisskörpern im Bier herabdrücke und so die der Gesundheit zuträgliche Mischung des Bieres störe. Auch bei *Dammer* a. a. O. S. 106 wird für Ausschliessung von Stärkezucker und -Syrup von der Verwendung zur Bierbereitung eingetreten, weil durch deren Verwendung der Nährwert des Bieres verringert werde, da weder stickstoffhaltige Nährstoffe noch Phosphorsäure im Stärkezucker enthalten seien oder höchstens als Verunreinigung in geringer Menge sich vorfinden. *Moritz* und *Morris*, welche a. a. O. S. 156 ff. an sich sehr lebhaft für die Zuckerverwendung eintreten und die so hergestellten Biere ausdrücklich als besser als andere bezeichnen, sind ebenfalls der Meinung, dass Kartoffeldextrose zu verwerfen sei, da es unmöglich scheine, sie von den in den Kartoffeln enthaltenen schädlichen Alkaloiden zu trennen. Wie hier die Schädlichkeit des Stärkezuckers nicht näher begründet wird, findet sich auch bei *König*, Die menschlichen Nahrungs- und Ge-

nussmittel, Berlin 1893, Bd. II S. 888 von Stärkezucker, Syrup u. s. w. neben dem Hinweis auf den geringeren Nährwert des unter ihrer Mitverwendung erzeugten Bieres nur kurz bemerkt, dass sie schädliche Stoffe (Amylalkohol u. s. w.) in das Bier überführen. Ebendaselbst wird jedoch S. 772 ff. bei Behandlung des Stärkezuckers ausführlich über Versuche berichtet, die in Bezug auf die Schädlichkeit dieses Fabrikates angestellt wurden. Nach der Darstellung herrscht unter den verschiedenen Forschern in der Frage keineswegs Einigkeit: während einige schädliche Wirkungen der unvergährbaren Bestandteile feststellten, vermochten andere solche nicht zü entdecken. Die Verunreinigungen des Stärkezuckers durch unvergährbare Substanzen erwähnen auch *Thausing,* Die Theorie und Praxis der Malzbereitung und Bierfabrikation, 2. Aufl. S. 205 und *Ehrich,* Handbuch der Bierbrauerei, 6. Auflage 1898, S. 117, ohne aber von einer Schädlichkeit des Surrogates zu reden.

Nach dem Vorhergehenden kann eine Gesundheitsschädlichkeit des Stärkezuckers nicht als erwiesen gelten. Was aber die mehrfach erwähnten Verunreinigungen anbetrifft, welche u. a. bewirken, dass der Zucker nicht, wie der chemisch reine Stärkezucker, weiss, sondern gelblich oder bräunlich ist (*Thausing* a. a. O.), so scheint es, dass die Stärkezucker-Industrie es neuerdings erreicht hat, vollkommenere Fabrikate in den Handel zu bringen. Wenigstens hat ein berufener Kenner, Dr. *M. Delbrück,* in einer am 26. Januar 1897 über »Gährungsgewerbe und Stärkefabrikation in ihrer Entwickelung und Beziehung zur Landwirtschaft« gehaltenen Festrede ausgesprochen, dass in der Dextrin- und Stärkezuckerfabrikation, welchen die Stärke als Rohstoff dient, eine erhebliche Qualitätsverbesserung erzielt worden sei, welche unsere deutschen Erzeugnisse als die weisseste, appetitlichste Ware erscheinen lassen und ihnen einen erheblich gesteigerten Verkaufswert gegeben haben. Auch Dr. *Struve* (S. 24) bemerkt ausdrücklich, dass »die Stärkezucker-Industrie gegenwärtig in der Lage ist, ein durchaus reines, hygienisch unbeanstandbares Material zu liefern und dieses auch thut«.

Die zum Färben des Bieres in bedeutendem Unfange verwendete, durch Erhitzen von Stärkezucker (Stärkesyrup) auf 190 bis 220° C. hergestellte Zucker- oder Bierkoulenr erfreut sich eines besseren Rufes, als die Fabrikate, aus denen sie bereitet wird. Weder bei *Dammer* (a. a. O. S. 114), noch bei

*König* (a. a. O. S. 776) wird dieses Surrogat als schädlich bezeichnet. In der Anlage A zu den Motiven des Nahrungsmittelgesetzes wird die Kouleur ausdrücklich »nicht gesundheitsgefährlich« genannt, auch *Thausing* (a. a. O. S. 206) nennt sie unschädlich.

Soviel über die Malzsurrogate im Sinne des Brausteuergesetzes. Zu diesen gehört nicht der Mais, welcher wie das Malz als Getreide unter § 1 Ziff. 1 des Gesetzes begriffen ist. Unbeschadet dieser steuertechnischen Gleichstellung ist aber der Mais ein Malzsurrogat, und zwar, wie weiter unten darzulegen ist, ein solches von besonderer Bedeutung. Eine Gesundheitsschädlichkeit des unter Mitverwendung von Mais bereiteten Bieres scheint bisher nicht behauptet worden zu sein. Das Gleiche gilt von Bier, zu dessen Herstellung anderes ungemälztes Getreide Verwendung gefunden hat.

Es bleibt nun noch die Frage zu erörtern, ob und inwiefern Bier mit Malzsurrogaten weniger gut ist, als reines Malzbier.

Die Bestandteile des Bieres sind Wasser, Kohlensäure, Alkohol und Extrakt. Unter letzterem versteht man die Gesamtheit der nicht flüchtigen Bestandteile. Es gehören zu ihnen neben Zucker, Dextrin, Glycerin u. s. w. insbesondere, als Stoffe, welche das Bier zu einem nahrhaften Getränk machen, die Proteïnstoffe und das phosphorsaure Kali (vgl. *Thausing* a. a. O. S. 777 ff., *König* a. a. O. S. 875 ff., ferner *Böckmann*, Chemisch-technische Untersuchungsmethoden, Berlin 1893, Bd. II S. 314 ff.). Es ist nun gesagt worden, das richtige Verhältnis des Alkohols zum Extrakt sei nur bei ausschliesslicher Verwendung von gutem Gerstenmalz vorhanden. Würden Surrogate mitverwendet, so verschiebe sich das Verhältnis in ungünstiger Weise insofern, als der Alkoholgehalt zunehme, die Menge des Extrakts und jener in ihm enthaltenen nahrhaften Stoffe aber zurückgehe. Einen interessanten Ueberblick darüber, inwieweit die Behauptung zutrifft, gewähren einige bei *Thausing* a. a. O. S. 483 ff. mitgeteilte Untersuchungsergebnisse. Danach waren vorhanden in Bier aus:

| | 1. reiner Malzwürze | 2. Maismalzwürze | 3. Reismalzwürze | 4. Stärkemalzwürze |
|---|---|---|---|---|
| Alkohol | 2,71 | 2,76 | 2,90 | 3,19 |
| Zucker | 1,05 | 1,12 | 0,98 | 0,35 |
| Dextrin | 4,54 | 4,31 | 4,42 | 4,74 |
| Extrakt | 6,59 | 6,48 | 6,25 | 5,91 |
| Proteïnstoffe | 0,43 | 0,39 | 0,33 | 0,28 |
| andere Stoffe | 0,57 | 0,66 | 0,52 | 0,54 |

Bei Vergleichung eines Gebräus, welches aus 239,25 kg Malz und 50 kg Stärkezucker hergestellt war, mit einem lediglich aus Malz bereiteten ergab sich ferner, dass das normale Bier (A) und das Surrogatbier (B) aufwiesen:

| | A | B |
|---|---|---|
| Extrakt | 6,454 | 5,42 |
| Alkohol | 2,87 | 3,28 |
| Zucker | 1,43 | 1,41 |
| Dextrin | 4,54 | 3,76 |
| Stickstoffhaltige Substanz | 0,51 | 0,40 |
| Aschengehalt | 0,21 | 0,19 |

Unter den in den Analysen genannten »anderen Stoffen« bezw. dem »Aschengehalt« ist das phosphorsaure Kali begriffen. Die Analysen ergeben somit, dass, während der Gehalt an Zucker und Dextrin hier und da bei Surrogatbieren noch höher ist, als beim reinen Malzbier, bei letzterem thatsächlich der Extrakt und dessen vorzugsweise nahrhaft zu nennende Bestandteile durchweg stärker, der Alkohol dagegen durchweg schwächer vertreten ist, als bei ersterem. Es hiesse indessen viel zu weit gehen, wollte man auf Grund dieser Ergebnisse schlechthin das Surrogatbier gegenüber dem reinen Malzbier als minderwertig bezeichnen. Abgesehen davon, dass das Verhältnis zwischen Alkohol und Extrakt auch ohne Surrogatverwendung Schwankungen unterworfen ist und sich namentlich durch die Lagerung zu Gunsten des Alkohols verschiebt (vgl. *Thausing* a. a. O. S. 776, 485), darf nie vergessen werden, dass Voraussetzung für eine höhere Schätzung des Malzbieres immer die Verwendung von wirklich gutem Gerstenmaterial ist (vgl. auch Dr. *Struve* S. 24 unten, 25).

Man geht aber wohl weiter auch darin nicht fehl, wenn man die sich aus den Analysen ergebende Ueberlegenheit eines reinen guten Malzbieres gewissermassen als eine theoretische ansieht. Denn wenn auch das Bier Nährstoffe enthält und sich dadurch vom Wein und namentlich vom Branntwein unterscheidet, so ist es doch als Nahrungsmittel immer erst in zweiter, in erster Linie dagegen als Genussmittel anzusehen, d. h. als ein Stoff, welcher erregend auf das Nervensystem einwirkt und dadurch das Wohlbehagen und die Arbeitsfähigkeit des Einzelnen für den Augenblick steigert. *Böckmann* a. a. O. führt denn auch das Bier nicht unter den Nahrungsmitteln, sondern für sich, *König* a. a. O. führt es ausdrücklich unter den Genussmitteln auf. Fasst man das Bier vorzugsweise als Genussmittel, so kommt es weniger darauf an, ob in ihm einige Bruchteilprozente an Nährstoffen mehr

oder weniger enthalten sind, als darauf, ob es jene erregende und erfrischende Wirkung auszuüben geeignet ist und ob es gut bekommt. Das »Bekommen« ist, wie bei *König* a. a. O. S. 888 sehr richtig bemerkt wird, sehr subjektiver Natur, auch kann ein Nicht-Bekommen an einer unrichtigen Behandlung des Bieres durch den Schenkgeber liegen. Auch das bestgebraute surrogatfreie Bier kann daher unter Umständen schlecht bekommen. Andererseits findet die Ansicht, dass allgemein die Surrogatbiere den sonstigen an ein Bier zu stellenden Anforderungen des Trinkers weniger entsprächen, als reine Malzbiere, in der einschlägigen Litteratur keine Vertreter. Von dem Reis- und dem Malzbier wird zwar bei *König* a. a. O. S. 889 bemerkt, dass sie wegen des geringeren Gehaltes an Kohlensäure im allgemeinen nicht so erfrischend schmecken, als Gerstenbier und leichter abstehen. Man wird indes den Unterschied nicht als allzu erheblich anzusehen brauchen, da namhafte Zymotechniker, wie *Carl Lintner* (Lehrbuch der Bierbrauerei, Braunschweig 1878 S. 354) und *Thausing* (a. a. O. S. 198) die Qualität insbesondere des Maisbieres als dem Malzbier gleichwertig oder fast gleichwertig betrachten. Im Uebrigen hängt die Entscheidung, ob ein Bier mehr oder weniger erfrischend ist, doch zum Teil vom Geschmack des Einzelnen ab, kann also bei demselben Fabrikat verschieden beantwortet werden.

Eine Besonderheit des Mais ist sein starker Fettgehalt (4 bis 6%). Nach *Delbrück* (Dr. *Struve* S. 26) dürfte dieser Fettgehalt, weil er möglicher Weise dem Biere einen ranzigen Geschmak verleihen könnte, in brautechnischer Beziehung zu Bedenken Anlass geben. Während nach *Carl Lintner* (a. a. O. S. 358) und *Thausing* (a. a. O. S. 199) in der Praxis die Maisverwendung derartige Folgen nicht gehabt hat, sagt *Ehrich* (a. a. O. S. 116) bestimmt, dass das Maisöl sehr leicht ranzig werde und dem Biere einen unangenehmen Geruch und Geschmack verleihe, und in gleichem Sinne spricht sich *C. J. Lintner* (Grundriss der Bierbrauerei, Berlin 1898) aus. Zur Vermeidung solcher, nach Vorstehendem jedenfalls möglichen Nachteile, wird neuerdings entöltes Maismehl zum Brauen verwendet.

Hervorgehoben muss noch werden, dass, wenn auch nach den eben mitgeteilten Analysen mehrerer Surrogatbiere sich bei allen eine Zunahme des Alkoholgehalts auf Kosten des Extraktgehalts zeigt, darum doch nicht angenommen werden darf, dass die Surrogatbiere besonders berauschend wirkten. Die er-

mittelten Alkoholprozente sind durchweg niedrig, auch die 3,28 % beim Stärkezuckerbier machen dasselbe noch nicht zu einem Bier von stärkerem Alkoholgehalt: *König* a. a. O. S. 876 rechnet hierher erst Biere mit 3,5—6 % Alkohol. Da nun das bei jenem Gebräu angewandte Mischungsverhältnis von Stärkezucker und Gerstenmalz annähernd dem nach *Carl Lintner* a. a. O. S. 377 in obergährigen Brauereien gewöhnlichen von 75—78 Pfd. Zucker auf 3 Ztr. Malz entspricht, so ergiebt sich, dass auch das obergährige Stärkezuckerbier den Vorwurf grossen Alkoholreichtums nicht verdient.

Ausser den bisher behandelten steuerpflichtigen Malzsurrogaten kommen noch Stoffe bei der Bierbereitung zur Verwendung, die nicht zu den Malzsurrogaten im Sinne des Gesetzes gerechnet, aber doch zugesetzt werden, um die eine oder die andere Eigenschaft des Malzes zu ersetzen. Hierher gehören das Glycerin und das Süssholz. Das aus Fetten und Oelen als Nebenprodukt bei der Seifen- und der Stearinsäurefabrikation gewonnene Glycerin wird dem Biere zugesetzt, teils um ihm einen weicheren, volleren und süsseren Geschmack zu geben, teils um es haltbarer zu machen. Obgleich, wie oben erwähnt, sich Glycerin im Biere in gewisser Menge als Produkt der Gährung stets findet, scheint doch ein künstlicher Zusatz dieses Stoffes zum Biere ziemlich allgemein verworfen zu werden. In der Anlage A zu den Motiven des Nahrungsmittelgesetzes wird das Produkt als »nicht ganz indifferent gegen den Organismus und insofern als gesundheitsgefährlich« bezeichnet. Aehnlich lautet das Urteil bei *König* a. a. O. S. 890, der solche Manipulationen als »Sehmiererei« verwirft, während bei *Dammer* a. a. O. S. 114 nur ihr Vorkommen erwähnt, ein Urteil über die Frage der Gesundheitsgefährlichkeit aber nicht abgegeben wird. Sie findet auch in keinem der namhaftesten, das Brauverfahren darstellenden Werke Erwähnung. Das Gleiche gilt bezüglich des Süssholzes, welches, ebenso wie Lakritzensaft, angeblich zur Bierbereitung verwendet werden soll, um das Bier wohlschmeckender zu machen. Die mehrerwähnte Anlage A behandelt das Süssholz noch nicht. Gesundheitsschädliche Wirkungen werden ihm weder bei *Dammer* (a. a. O. S. 115), noch bei *König* a. a. O. S. 889) zugeschrieben. In letzterem Werke wird über die Süsskraft bemerkt, dass 1 kg Süssholz denselben Süssigkeitswert besitzt, wie $8^1/_2$ kg Kandiszucker.

Entsprechend dem Inhalt des Antrags Paasche-Rösicke sind

an dieser Stelle noch die sog. Konservierungsmittel zu erwähnen, d. h. Mittel, welche bestimmt sind, Bier für längere Zeit haltbar zu machen. Die hierzu notwendige Unschädlichmachung der im Biere vorhandenen Hefezellen und Keime fremder Gährungsorganismen, welche man beim Flaschenbier durch das sog. Pasteurisieren erreicht, kann auch durch Zusatz gewisser Chemikalien bewirkt werden. Von diesen kommen besonders häufig die Salicylsäure und der doppeltschwefligsaure Kalk zur Anwendung. Letzterer wird nach *Carl Lintner* (a. a. O. S. 498) dem Biere im Verhältnis 1 : 1000 bis 1200, die Salicylsäure nach dem Genannten in Mengen von 3—40 g, nach *Thausing* (a. a. O. S. 750) in Mengen von 10—15, ausnahmsweise 20—25 g auf 1 hl zugesetzt. Die Mittel sind in kleinen Mengen durchaus unschädlich (vgl. ausser *Thausing* und *Carl Lintner*, *Dammer* a. a. O. S. 115 *König* a. a. O. S. 875. 891), auch üben sie nach *Thausing* und *Carl Lintner* einen Einfluss auf den Geschmack des Bieres nur bei Verwendung in grösseren Mengen. Trotzdem scheint, wie *Ehrich* (a. a. O. S. 406) sagt, die gegenwärtig herrschende Strömung dem Zusatze solcher Konservierungsmittel ein Ende machen zu wollen. Bei *König*, wo (S. 875) die Mittel als verwerflich bezeichnet werden, wird dies (S. 891) damit begründet, dass die Anwesenheit der Stoffe im Biere kein Zeichen seiner Güte sei und nicht zu einem behaglichen Genuss ermuntern könne, weil man dabei voraussetzen müsse, dass sie einem an sich schadhaften Biere einen besseren Charakter und Geschmack verleihen sollen. Man wird diese Begründung nicht als besonders überzeugend ansehen können, um so weniger, als es ebenda für zulässig erklärt wird, die Mittel für Exportbier zu verwenden, sofern es nach Ländern versandt wird, in denen die Mittel nicht verboten sind. Mehr Beachtung dürfte die Ansicht von *C. J. Lintner* (a. a. O. S. 172) verdienen, welcher die Verwerflichkeit der chemischen Konservierungsmittel damit begründet, dass sie nur in verhältnismässig grossen Dosen wirkten — eine Ansicht, die allerdings den oben angeführten von *Thausing* und *Carl Lintner* nicht zu entsprechen scheint. Beiläufig sei hier bemerkt, dass die Angabe bei *C. J. Lintner*, dass solche Zusätze gegen das Nahrungsmittelgesetz verstiessen, nur dann zutrifft, wenn durch den Zusatz eine Verschlechterung des Bieres bewirkt oder der falsche Schein einer besseren Qualität erregt wird, nicht aber dann, wenn durch den Zusatz die gute Beschaffenheit des Bieres nur erhalten werden

soll (vgl. *Stenglein* a. a. O. S. 233 Anm. 6).

Im Antrage Paasche-Rösicke nicht erwähnt, aber der Vollständigkeit wegen hier ebenfalls zu berücksichtigen sind noch die Klärungsmittel. Nach den Motiven zum Nahrungsmittelgesetz ist gegen Hasel- und Weissbuchenspäne, gegen Hausenblase, Gelatine und Tannin Nichts einzuwenden. Aehnlich äussern sich *Dammer* (S. 105) und *König* (S. 890). Diese Mittel oder doch einige von ihnen werden denn auch in den erwähnten brautechnischen Werken von *Carl Lintner* (S. 499 ff.), *Thausing* (S. 751 ff.), *Ehrich* (S. 408), *C. J. Lintner* (S. 70) erwähnt und empfohlen. Als verwerflich bezeichnet wird dagegen in den Motiven der doppeltschwefligsaure Kalk, bei *König* überhaupt die Schwefelsäure mit oder ohne Zusatz von Alaun. In letzterem Werke werden als Klärmittel noch genannt Kalksacharat, Natriumphosphat, Natronwasserglas, über deren Wirkung Erfahrungen noch fehlen.

Nicht unerwähnt mag an dieser Stelle bleiben, dass in den Motiven zum württembergischen Entwurf die Frage, ob durch die Surrogatverwendung die Gesundheit der Biertrinker gefährdet oder die Güte des Bieres beeinträchtigt wird, abgesehen von der oben erwähnten Bemerkung über den Reis, keine Erörterung gefunden hat. In Belgien dagegen sind durch eine Königliche Verordnung vom 29. Januar 1894, einen Ministerial-Erlass vom 31. dess. Mon. und eine Königliche Verordnung vom 30. Dezember 1896 als gesundheitsschädlich für die Bierbereitung verboten: die antiseptischen Substanzen, wie Salicylsäure, schweflige Säure oder ihre Verbindungen mit Alkalien, ferner Kokkelskörner, Brechnuss, Oxalsäure und die Bleiverbindungen, endlich Süssstoffe, wie Fahlbergs Sacharin, Dulcin, Glycerin pp. (Deutsches Handelsarchiv 1898 S. 71. 72).

Das Ergebnis der vorstehenden Untersuchung kann hiernach dahin zusammengefasst werden, dass als gesundheitsschädlich höchstens die Hopfensurrogate und gewisse chemische Klärungs- und Konservierungsmittel, allenfalls auch das Glycerin anzusehen, dass dagegen die im Brausteuergesetz zugelassenen Malzsurrogate, soweit sie überhaupt in nennenswerter Menge in der Brauerei verwendet werden, weder der Gesundheit nachteilig sind, noch das Bier minderwertig machen. Damit fällt die Behauptung, dass unter dem jetzigen Zustand gerade die ärmeren Klassen, die das teurere surrogatfreie Bier nicht

bezahlen könnten, zu leiden hätten, von selbst in sich zusammen. Denn die grössere Billigkeit des Bieres wird gerade durch die Mitverwendung von Reis, Mais oder Stärkezucker erzielt, während z. B. der Zusatz von Salicylsäure einen preismindernden Einfluss nicht ausüben dürfte.

Was die zu Gunsten des Verbots angeführten Erwägungen wirtschaftlicher Art anbetrifft, so muss der von Dr. *Struve* S. 31 seiner Schrift angeführte Ausspruch des Prof. Delbrück: »Eine Landesindustrie wird nur dann auf die Dauer im Wettbewerb der Völker Grosses leisten und sich in dieser Leistung anerkannt sehen, wenn sie eigenartig ist und in dieser Eigenart den höchsten Anforderungen entspricht« grundsätzlich als durchaus zutreffend anerkannt werden. Es fragt sich aber zunächst, ob der sich anschliessende weitere Satz: »Die Eigenart des deutschen Bieres ist seine Herstellung aus Malz und Hopfen« in gleicher Weise uneingeschränkte Zustimmung verdient. Gegen eine Bejahung dieser Frage sprechen verschiedene Gründe. Durch die Auslassungen der Freunde des Verbotes scheint hier und da die Andeutung hindurchzuklingen, dass das Gesetz vom 31. Mai 1872, indem es die Malzsurrogate für steuerpflichtig erklärte, gewissermassen einen Niedergang der Brauindustrie in Norddeutschland verschuldet oder sie doch in ihrer Entwickelung gehemmt hätte. Nichts wäre weniger zutreffend als eine solche Annahme. Die Gesetzgebung von 1872 ist, wie in der Kolonialpolitik vielfach die Flagge dem Handel, der Entwickelung gefolgt, die die Brauindustrie schon vorher genommen hatte. Die Begründung des Gesetzentwurfs (Sten. Ber. 1872 Bd. 3 Aktenst. Nr. 11) ergiebt dies unzweifelhaft.

Erwägt man, dass es vor Erlass des Brausteuergesetzes in Folge der Steuerfreiheit der Malzsurrogate an einer sicheren Grundlage für eine Statistik des Surrogatverbrauchs fehlte, und dass die Interessenten bei den zur Vorbereitung des Gesetzes nötigen Erhebungen wohl vielfach nicht sehr entgegenkommend in ihren Angaben gewesen sind, so wird man die Annahme der Motive, dass der Verbrauch vielleicht doppelt so gross gewesen, als die damaligen Ermittelungen ergeben hatten (8000 Ztr. Reis, 400 Ztr. Stärke, 77000 Ztr. Zucker und Syrup) als durchaus berechtigt ansehen müssen.

Der Verbrauch jetzt steuerpflichtiger Surrogate bei der Bierbereitung hat aber auch nicht etwa erst kurz vor der Ausarbei-

tung des geltenden Gesetzes begonnen. Es sei nur erwähnt, dass schon in der unter Mitwirkung des Prof. *Karl Siemens* 1848 herausgegebenen 3. Auflage des Lehrbuchs der rationellen Praxis der landwirtschaftlichen Gewerbe von Dr. *Jul. Otto* die ausnahmsweise hier und da vorkommende Verwendung von Kartoffeln und Zucker als teilweiser Ersatz von Gerste und Weizen angeführt wird. Die Herstellung von Kartoffelbier wird näher beschrieben, auch wird erwähnt, dass Weizen, Mais und Gerste auch umgemälzt verwendet werden können. Was aber die noch weiter zurückliegenden »guten alten Zeiten« anbetrifft, so sei nur auf das bei *Dammer*, Lexikon der Verfälschungen, Artikel »Bier« auf S. 114 Gesagte verwiesen: es wird dort offen erklärt, dass Fälschungen des Bieres jetzt seltener seien, als sie, nach den verschiedenen alten Rezepten für Bierbrauer und Mitteln zur Verbesserung des Bieres zu urteilen, in früherer Zeit gewesen sein dürften. Allerdings wurde in Bayern bereits durch eine Landesverordnung vom Jahre 1516 bestimmt, dass zur Bierbereitung nur Gerste, Hopfen und Wasser verwendet werden sollten, und an dieser Vorschrift ist grundsätzlich stets festgehalten worden (vgl. *Struve*, die Entwickelung des bayrischen Braugewerbes im 19. Jahrhundert, in *Schmoller*'s staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen Bd. 12 S. 15). Dass eine solche Vorschrift erging, beweist, dass schon damals die Neigung bestand, Surrogate zu verwenden. Während aber in Bayern solchen Neigungen energisch entgegengetreten wurde, war hiervon in Norddeutschland, wo das Braugewerbe im 17. und 18. Jahrhundert in einen Zustand völliger Zerrüttung verfiel (*Struve* a. a. O. S. 8 ff.), keine Rede.

Im vollen Umfange wird daher der Satz, dass die Eigenart des deutschen Bieres in seiner Herstellung aus Malz und Hopfen bestehe, wohl nur für das bayerische Bier zugegeben sein. Für das übrige Deutschland dürfte erforderlich sein, jenen Satz dahin einzuschränken, dass das Bier im Wesentlichen, in der Hauptsache aus Hopfen und Malz besteht. Sieht man hierin die Eigenart unseres Bieres, so leuchtet ein, dass sie durch die Verwendung selbst der wichtigsten Malzsurrogate nicht wesentlich beeinträchtigt werden kann. Denn diese pflegen den einzelnen Gebräuden entweder, wie Bierkouleur, in ganz unbedeutenden Mengen, oder, wie Stärkezucker in Mengen von etwa einem Viertel, bezw. wie Mais und Reis in solchen bis zu einem Drittel des gesamten Maischmaterials zugesetzt zu werden.

Giebt man aber auch schlechthin zu, dass in der ausschliesslichen Verwendung von Malz und Hopfen die Eigenart des deutschen Bieres überhaupt begründet sei, so fragt es sich doch, ob jede Abweichung von dieser Eigenart durch Mitverwendung von Malzsurrogaten thatsächlich für das Braugewerbe von Nachteil sein muss. Von vornherein wird dies bezüglich der obergährigen Biere bezweifelt werden müssen. Denn für den Wettbewerb der Völker, von dem *Delbrück* in dem oben mitgeteilten Satze spricht, kommen die obergährigen Biere so gut wie gar nicht in Betracht. Diese werden, wenn man von einzelnen Ausnahmen, wie dem deutschen Porter, absieht, im Allgemeinen im Produktionsort oder in dessen nächster Nachbarschaft konsumiert. Das untergährige Bier muss allerdings geeignet sein, den Wettbewerb mit den Bieren anderer Nationen aufzunehmen. Ist das nicht der Fall, ist die Herstellung des Bieres mangelhaft, so kann sich die Konkurrenz des Auslandes in doppelter Weise nachteilig äussern: einmal dadurch, dass die Ausfuhr nach dem Auslande geringer wird, andererseits dadurch, dass der inländische Konsument in höherem Masse fremdes Bier bevorzugt, und dessen Einfuhr steigt.

Dass der Ausfuhr deutschen Bieres die Mitverwendung der Surrogate irgendwie schädlich gewesen sei oder schädlich sein könnte, ist bisher noch nicht behauptet worden. Im Gegenteil wird weiter unten gezeigt werden, dass der Reis, ein für das untergährige Bier besonders in Betracht kommendes Malzsurrogat, für Zwecke des Exports von einem etwaigen Surrogatverbot nach der Meinung Einiger ausgenommen werden soll. Der Export des norddeutschen Bieres dürfte auch keiner wesentlichen Ausdehnung fähig sein. Dass, auch nach Einführung eines Surrogatverbots, eine irgendwie nennenswerte Ausfuhr norddeutschen Bieres nach dem alten Bierlande Bayern sich entwickeln könnte, wird schwerlich angenommen werden. Der norddeutsche Bierexport kann sich daher in der Hauptsache, wie bisher, nur auf ausserdeutsche, vor allem überseeische Länder erstrecken. Je mehr aber die amerikanische Brauerei sich aufschwingt, und je mehr Brauereien selbst in heissen Ländern seit Erfindung der Eismaschinen eingerichtet werden, um so geringer muss der überseeische Absatz werden. Wenn daher die Gesamtausfuhr von Bier aus dem Gebiet der Brausteuergemeinschaft von 1878—1897 nur von 443000 hl bis auf 454000 hl gestiegen ist, so dürfte dies voll-

ständig erklärlich und zugleich, wenn man erwägt, dass sich in dem gleichen Zeitraum die Bierproduktion in dem genannten Gebiet von 20000000 hl auf 41000000 hl gehoben hat, bezeichnend für die Bedeutung sein, die dem Export für unsere Bierindustrie beizumessen ist.

Was die Einfuhr anbetrifft, so finden nun allerdings die Befürworter des Verbotes einen Hauptgrund für ihre Bestrebungen in der gewaltigen und dauernden Steigerung der Biereinfuhr aus Bayern. Sie sehen diese als eine unmittelbare Folge der Zulassung der Malzsurrogate in der Brausteuergemeinschaft an. Sie begründen diese Ansicht weiter damit, dass durch jene Zulassung der gute Ruf des norddeutschen Bieres leide, sodass sich, trotzdem thatsächlich die Menge der verbrauchten Surrogate sehr gering, die Neigung der Konsumenten mehr und mehr dem bayerischen Biere zuwende, während sie das einheimische Bier schlechthin als minderwertig betrachteten.

In der That ist die Zunahme der Biereinfuhr aus Bayern ganz ausserordentlich gross gewesen. Während noch im Jahre 1878 überhaupt, d. h. nach dem Zollauslande, der Brausteuergemeinschaft und den übrigen süddeutschen Staaten und Elsass-Lothringen zusammen 616000 hl Bier aus Bayern ausgeführt wurden, hat 1897 die Ausfuhr allein nach der Brausteuergemeinschaft 1907000 hl betragen.

Hat nun aber diese Erscheinung wirklich ihren Grund in der steuergesetzlich gestatteten Surrogatverwendung und einem dadurch herbeigeführten »schlechten Rufe« unseres Bieres?

Bei der Beratung der letzten, dem Reichstag vorgelegten Novelle zum Brausteuergesetz hat der als Brauereidirektor jedenfalls sachverständige Abgeordnete Goldschmidt in der Sitzung vom 10. Januar 1893 (Sten. Ber. 1892/93 Bd. I S. 384 ff.) einige Bemerkungen gemacht, die für die Prüfung der Frage von grossem Interesse sind. Er führte aus, dass die Zunahme des bayerischen Exports dem Münchener Biere zu verdanken sei. Dieses habe sich seit den 70er Jahren die Zuneigung des Publikums erworben. Bis zur Mitte der 70er Jahre habe man das Münchener Bier ausserhalb Bayerns so gut wie garnicht gekannt, und die bayerische Ausfuhr hätte sich bis dahin im Wesentlichen auf Erlanger, Kulmbacher und Nürnberger Bier beschränkt. Dasjenige Moment, welchem in diesen Ausführungen eines der eifrigsten parlamentarischen Verfechter des Surrogatverbotes eine wesentliche Bedeutung bei-

gemessen ist: die Zuneigung, der Geschmack des Publikums, scheint bei der hier zur Erörterung stehenden Beweisführung keine genügende Berücksichtigung gefunden zu haben. Wäre die Frage der Surrogatverwendung für den Umfang der Biereinfuhr nach Norddeutschland wirklich von so grosser Bedeutung, wie vielfach angenommen wird, so wäre nicht einzusehen, weshalb die Erlanger, Kulmbacher und dergl. Biere von den Münchenern so, wie geschehen, überflügelt werden konnten. Denn auch diese Biere waren als bayerische ohne Surrogate hergestellt, und andererseits fand in Norddeutschland, wie oben dargethan, eine Surrogatverwendung statt, schon lange bevor das Münchener Bier daselbst bekannt wurde.

In Wirklichkeit dürfte der Vorgang so zu erklären sein, dass die Münchener Brauereien in einer Zeit, wo die norddeutsche Brauerei, die ja zweifellos viel von der bayerischen gelernt hat, noch nicht die hohe Stufe erreicht hatte, auf der manche ihrer grössten Betriebe jetzt stehen, es unternahm, das norddeutsche Publikum an das Münchener Bier zu gewöhnen. Sie hatten, wie der Abg. Goldschmidt in derselben Sitzung bezeugte (a. a. O. S. 389) seit der Erhöhung des Malzaufschlags im Jahre 1879 an einer möglichst intensiven Steigerung der Ausfuhr auch noch ein ganz besonderes Interesse, insofern es ihnen darauf ankommen musste, die höhere Belastung auszugleichen. Jedenfalls ist der Versuch glänzend gelungen. Das Publikum, vielleicht zuerst mit angezogen durch die gefällig ausgestatteten Räume, in denen, namentlich in der Reichshauptstadt, das neue Bier verschenkt wurde, fand sehr bald an diesem Biere Gefallen. Nun erst, in der Form des nicht zu schweren und nicht zu bitteren Münchener Bieres, wurde das bayrische Bier bei uns populär, was den gewöhnlich tief dunklen, schweren und weniger »süffigen« Kulmbacher und ähnlichen Bieren nicht gelungen war. Man schätzt die brautechnischen Kenntnisse der Tausende, die täglich die bayerischen Bierpaläste unserer grossen Städte bevölkern, gewiss nicht zu gering ein, wenn man behauptet, dass sie zum grössten Teile kaum wissen, was man unter Malzsurrogaten versteht, und dass sie jedenfalls sämtlich das Bier nicht deswegen gern trinken, weil es surrogatfrei ist, sondern weil es gut schmeckt und gut bekommt, vielleicht auch — weil es in der Mode ist.

Darnach, ob das Bier schmeckt oder gut bekommt, wird aber der norddeutsche Konsument sich auch sein Urteil bilden, wenn

es gilt, sich für oder gegen ein in der Brausteuergemeinschaft hergestelltes Bier zu entscheiden, mag es sich nun um ober- oder untergähriges Bier handeln. Für die minder bemittelten Klassen kommt noch die Preisfrage in Betracht; dass aber die grosse Masse der Biertrinker wirklich darüber nachdenken sollte, ob das Bier, das man ihnen reicht, Surrogate enthält oder nicht, wird kaum behauptet werden können. Als ein Anzeichen dafür, dass das Urteil des Publikums über die heimischen Biere sich mehr und mehr bessert und diese zunehmend in Aufnahme kommen, kann vielleicht die sich bei Vergleichung der aus Bayern in den einzelnen Jahren eingeführten Mengen ergebende Thatsache gelten, dass die Zunahme dieser Einfuhr seit Jahren nicht mehr so bedeutend ist, als sie früher war. Während die Einfuhr in den 11 Jahren von 1880 bis einschliesslich 1890 von 522000 hl auf 1661000 hl, jährlich durchschnittlich also um 100000 hl stieg, betrug die Steigerung von 1891 bis einschliesslich 1897 nur durchschnittlich 35000 hl jährlich, und im Jahre 1894 trat sogar ein Rückgang von 34000 hl gegen das Vorjahr ein. Es scheint sich sonach bereits das vorzubereiten, was *Struve* in seiner erwähnten, sehr interessanten Arbeit über die bayerische Brauerei vorausgesagt hat: die Stabilisierung bezw. den Nachlass des Exports (vgl. a. a. O. S. 271).

Möglich ist es auch, dass diese Erscheinung eine Folge der vermehrten Einfuhr von österreichischen, also insbesondere Dreher'-schen und Pilsener Bieren ist. Ueber die Grenzstrecke Oesterreich wurden an Bier (einschliesslich Meth) 1880 107000 dz, 1890 246000 dz in den freien Verkehr eingeführt. Dagegen betrug die Einfuhr allein in Fässern:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1891 | 306 000 dz | 1895 | 613 000 dz |
| 1892 | 386 000 » | 1896 | 658 000 » |
| 1893 | 477 000 » | 1897 | 679 000 » |
| 1894 | 537 000 » | | |

Zeigt sich einerseits auch hier die auf eine vermehrte Beliebtheit der heimischen Biere deutende Thatsache, dass die Zunahme der Einfuhr in den letzten Jahren eine weniger beträchtliche gewesen ist, so liefert andererseits die Wahrnehmung, dass diese Einfuhr sich von 1880 bis 1897 um mehr als das Sechsfache erhöht hat, einen nicht zu unterschätzenden Beweis gegen die Schädlichkeit der gesetzlichen Zulassung von Surrogaten. Denn in Oesterreich-Ungarn sind die Malzsurrogate ebenfalls nicht ver-

boten! Dass nach Dr. *Struve* (S. 11) die Pilsener Brauereien die Freiheit ihrer Produkte von Surrogaten öffentlich verbürgt haben, dürfte ohne Belang sein, da eine solche öffentliche Verbürgung ja auch jeder Brauerei der Brausteuergemeinschaft frei steht und dann ebenso geeignet sein müsste, die Konsumenten von der Güte des Bieres zu überzeugen.

Es fehlt hiernach an einem ziffermässigen Nachweise dafür, dass die Zulassung der Surrogate in Norddeutschland auf die Entwickelung der dortigen Brauindustrie insofern schädlich eingewirkt hat, als sie die verstärkte Einfuhr auswärtiger Biere veranlasste. Unter diesen Umständen kann auf ein näheres Eingehen auf die Behauptung verzichtet werden, dass der Ruf des norddeutschen Bieres eben infolge jener Zulassung schlecht sei. Es soll nicht bestritten werden, dass sich das norddeutsche, insbesondere das Berliner Bier vor 20—30 Jahren keines besonderen Rufes erfreut hat. Wenigstens deutet darauf eine in den parlamentarischen Verhandlungen jener Tage hin und wieder gebrauchte, dem Berliner Volkswitz entlehnte, nicht eben schmeichelhafte Bezeichnung für jene Erzeugnisse des Braugewerbes. Es ist aber mindestens zweifelhaft, ob jene abfällige Beurteilung wirklich auf der Kenntnis des Publikums davon beruhte, dass zu seiner Herstellung Surrogate verwendet werden durften, oder nicht vielmehr darauf, dass das damalige norddeutsche Bier, mochten nun Surrogate in ihm enthalten sein oder nicht, thatsächlich minderwertig war. Die Vertreter des Braugewerbes könnten, so sollte man meinen, letztere Thatsache zugestehen, ohne sich und den von ihnen vertretenen Interessen etwas zu vergeben. Denn während das bayerische Bier von jeher berühmt und das dortige untergährige Bier schon lange Volksgetränk gewesen, ist Norddeutschland, mindestens so weit untergähriges Bier in Betracht kommt, erst in neuester Zeit »Bierland« geworden. Wäre es da zu verwundern, wenn vor 20—30 Jahren das heimische Bier noch nicht die Güte des bayerischen erreicht gehabt hätte? In der Zwischenzeit ist aber namentlich die Grossindustrie nicht müssig gewesen. Durch gewissenhafte Berücksichtigung der in Bayern gemachten Erfahrungen, Verwendung der tüchtigsten Braumeister, gründlichste wissenschaftliche Beleuchtung der einzelnen Vorgänge des Brauprozesses, Anschaffung der vollkommensten Einrichtungen u. s. w. hat man es erreicht, dass manche in der Brausteuergemeinschaft erzeugte Biere jetzt den fremden vollkommen gleichwertig zu achten sind. Da-

für, dass dieses Streben auch Anerkennung gefunden, ist schon oben, bei Vergleichung der bayerischen und der österreichischen Ausfuhrziffern, ein Anzeichen gefunden worden. Ein weiteres Anzeichen dürfte in der Thatsache zu finden sein, dass sich der Bierverbrauch auf den Kopf der Bevölkerung von 61,6 l, im Jahr 1878 auf 103,5 l im Jahr 1897 gehoben hat. Man muss sie, da die Einfuhr anderer als österreichischer und bayerischer Biere unbedeutend, die Erzeugung obergährigen Bieres im langsamen Rückgang begriffen (8040719 hl im Jahr 1878, 7775086 hl im Jahr 1897), die bayerische Einfuhr aber in dem angegebenen Zeitraum nur von c. $^1/_{40}$ auf c. $^1/_{20}$ der heimischen Produktion gestiegen und in den österreichischen Einfuhrziffern die Einfuhr nach Süddeutschland einbegriffen ist, vorwiegend auf die zunehmende Beliebtheit des inländischen untergährigen Bieres zurückführen. Ob ein etwa ergehendes Surrogatverbot lediglich durch sein Bestehen eine weitere Steigerung des Konsums bewirken könnte, erscheint zweifelhaft.

Man hat noch gesagt, dass unter den bestehenden Verhältnissen vorwiegend die kleineren untergährigen Brauereien zu leiden hätten. Diese Ausführung muss, selbst wenn man eine Benachteiligung der norddeutschen Brauerei durch die Zulässigkeit der Surrogatverwendung überhaupt zugeben wollte, als anfechtbar bezeichnet werden. Die genannten Brauereien kommen, da sie im Allgemeinen nur für einen mehr oder weniger beschränkten Kundenkreis in ihrer Nachbarschaft arbeiten, für den Wettbewerb mit bayerischen und anderen auswärtigen Erzeugnissen unmittelbar ebensowenig, wie die grosse Menge der obergährigen Brauereien in Betracht. Sie haben, auch schon deshalb, weil ihren Abnehmern im Allgemeinen der für eingeführtes Bier zu zahlende Preis zu hoch sein wird, nur mit der Konkurrenz inländischer gleichartiger und grösserer Betriebe zu rechnen. Nichts berechtigt aber zu der Annahme, dass, wenn — wie entgegen der hier vertretenen Auffassung vielfach angenommen wird — unsere Grossbetriebe durch das Surrogatverbot in ihrem Konkurrenzkampfe gegen die bayerischen Brauereien gestärkt würden, sie nun ihrerseits aufhören würden, den inländischen Kleinbetrieben scharfe Konkurrenz zu machen. Wie es in unserer Zeit auf so vielen Gebieten des gewerblichen Lebens der Fall ist, werden auch in der Brauerei die Grossbetriebe mehr und mehr dadurch, dass sie bessere Ware zu gleichen oder niedrigeren Preisen zu liefern im Stande sind,

als ihre weniger kapitalkräftigen Konkurrenten, deren Kundschaft an sich ziehen — mag nun ein Verbot der Surrogate erlassen werden oder nicht.

Es soll nicht verschwiegen werden, dass in der bereits erwähnten Begründung zu Art. 3 des Württembergischen Biersteuergesetzentwurfes ausdrücklich bemerkt ist, dem bayerischen Biere sei seine Vorteil bringende Konkurrenz gegenüber dem württembergischen Biere wesentlich durch die dem Konsumenten bekannte Bestimmung erleichtert worden, das es ausschliesslich aus Hopfen und Malz bereitet werden darf, und nachdem nun auch Baden zu dem Surrogatverbot übergegangen sei, erscheine es notwendig, dass auch Württemberg in dieser Beziehung folge. Dadurch erscheinen indessen die obigen Ausführungen nicht widerlegt. In Württemberg liegen die Verhältnisse insofern anders, als bei der nahen Nachbarschaft dieses Landes und Bayerns einerseits eher anzunehmen ist, dass das Bestehen des bayerischen Surrogatverbots an und für sich die württembergischen Konsumenten, und zwar deren grosse Masse, zur Bevorzugung der bayerischen Erzeugnisse veranlasst, und andererseits die Einfuhr durch die im Allgemeinen geringeren Kosten des Transports erleichtert wird.

Auch für die zuletzt hier noch zu erörtende Anführung, dass das Surrogatverbot für die Landwirtschaft von Vorteil sein würde, scheint es an einem ausreichenden Nachweise zu fehlen.

Im Abschnitt VIII des Dr. *Struve*'schen Aufsatzes (Das Surrogatverbot und die deutsche Landwirtschaft) bezw. in der als Anhang I dazu mitgeteilten Zusammenstellung von Dr. *Remy*: »Die Bedeutung der Gährungsgewerbe für die Landwirtschaft« ist zahlenmässig und überzeugend dargethan, welche ausserordentliche Bedeutung die Brauindustrie für die deutsche Landwirtschaft hat und welche Aufgaben sie ihr stellt. Es ist ferner dargelegt, dass durch neuere Versuche die frühere Annahme, eine gute Braugerste könne nur auf bevorzugten Böden erzielt werden, widerlegt und die deutsche Landwirtschaft daher in der Lage sei, nach und nach jener Aufgabe gerecht zu werden. Zugegeben wird aber auch, dass gegenwärtig noch $^1/_4$ oder $^1/_3$ — die Angaben *Struve*'s (S. 38) und *Remy*'s (S. 49) stimmen in dieser Beziehung nicht überein — des Gerstenbedarfs durch Bezüge aus dem Auslande gedeckt werde. In einer S. 39 angeführten Auslassung von Geh.-Rat *Delbrück* wird auch für den Fall, dass nach Erlass des Surrogatverbots die norddeutsche Brauerei einen grossen Aufschwung nehmen und

bei dem schnell wachsenden Bedarf die »Gerstendecke zu kurz« werden sollte, zunächst auf ausserdeutsche, neuerdings Gerstenbau treibende Länder (Rumänien, Syrien, Chile, die Balkanstaaten) hingewiesen. Derselbe Gelehrte hat ferner in der erwähnten am 26. Januar 1897 gehaltenen Festrede wörtlich gesagt: »Obgleich die deutsche Brauindustrie ihren Bedarf in den letzten 20 Jahren um $4^1/_2$ Millionen dz gesteigert hat, und die Preise für gute Braugerste diejenigen für Weizen übertreffen, ist die mit Gerste bebaute Fläche nicht gewachsen, sondern zurückgegangen«.

Die Freunde des Surrogatverbotes nehmen nun an (vergl. Dr. *Struve* S. 27. 38), durch den von dem Verbot erwarteten Aufschwung der Produktion und durch die Erkenntnis der Wahrheit, dass zur Herstellung reinen Malzbieres eine bessere Qualität von Gerste erforderlich ist, als bei der Mitverwendung von Surrogaten, würde die deutsche Landwirtschaft, um sich die immer wichtiger werdende Brauindustrie als Abnehmerin zu erhalten, mehr und mehr bestrebt sein müssen, eine Braugerste in ausreichender Güte und Menge zu liefern. Es ist die Möglichkeit, dass eine solche Entwicklung eintreten könnte, nicht zu bestreiten. Aber abgesehen davon, dass der Aufschwung, den die norddeutsche Brauerei nach dem Verbot der Surrogate nehmen soll, nach den früheren Ausführungen überschätzt werden dürfte, und dass der erhoffte Aufschwung des heimischen Gerstenbaues sich doch wohl nur allmählich vollziehen würde, so wird ein gewichtiger Zweifel nicht von der Hand zu weisen sein. Wenn, so darf man fragen, nach den oben mitgeteilten Zeugnissen zweifellos der deutsche Gerstenbau dem grossartigen Emporblühen der deutschen Brauerei nicht zu folgen vermocht hat und deren Bedarf nicht annähernd zu decken im Stande ist, ist dann nicht, wenn der Bedarf der Brauereien eine weitere rasche Steigerung erfährt, anzunehmen, dass zu dessen Deckung noch in verstärktem Masse das Ausland in Anspruch genommen werden muss? Und bringt nicht auch die von der Landwirtschaft in Bezug auf den Gerstenbau bisher beobachtete Zurückhaltung auf die Annahme, dass dieselbe ihre guten, wenn auch noch nicht erörterten Gründe hat und der Anbau von Gerste aus irgend welchen Rücksichten doch für weniger vorteilhaft als der von anderen Feldfrüchten angesehen wird?

Beim Studium der Ausführungen von Dr. *Struve* über die hier erörterte mittelbare Einwirkung des Surrogatverbots darf übrigens nicht übersehen werden, dass die Zahlen-Angaben über

die Menge des Verbrauchs an Braugerste sich nicht allein auf das Gebiet der Brausteuergemeinschaft, sondern auf ganz Deutschland beziehen. Würde also, was doch als Folge des Verbots erhofft wird, die bayerische Konkurrenz in Norddeutschland aus dem Felde geschlagen und hätte dies, wie zu erwarten, eine wesentliche Verminderung der bayerischen Produktion zur Folge, so stände dem Mehrverbrauch an Gerste in einem Teile des Reichs ein Minderverbrauch in einem anderen gegenüber.

Bei der oben erörterten Lage des deutschen Gerstenbaues darf angenommen werden, dass auch ein etwaiger unmittelbarer Vorteil des Verbots, infolge des Ersatzes der wegfallenden Surrogate durch Gerstenmalz, der deutschen Landwirtschaft mindestens vorläufig, nicht zufallen würde. Fragt man, ob und in welchem Umfange ein derartiger Vorteil für die Landwirtschaft überhaupt zu erwarten ist, so ist sehr belehrend ein Blick auf die bei Dr. *Struve* S. 20, 21 gegebene Statistik des Surrogatverbrauchs im Rechnungsjahr 1897/98. Es sind danach verbraucht worden rund 93000 dz Reis, 31000 dz Zucker aller Art, 1400 dz Syrup aller Art und 15000 dz sonstiger Malzsurrogate, es soll ferner angenommen werden, dass die in Spalte 10 aufgeführten rund 3000 dz »sonstiges Getreide« in Mais bestanden haben. Da nach der Begründung zum Entwurf des Gesetzes vom 31. Mai 1872 die Steuersätze für die Surrogate nach dem durchschnittlichen Extraktgehalt dieser Stoffe im Verhältnis zum Extraktgehalt des Gerstenmalzschrots und nach dem Steuersatz des letzteren bemessen worden sind, so soll angenommen werden, dass zum Ersatz von 93000 dz Reis und 3000 dz Mais gleich grosse Mengen Gerstenmalzschrot, zum Ersatz von 1400 dz Syrup 2100 und zum Ersatz von 31000 dz Zucker und 15000 dz sonstiger Surrogate 62000 und 30000 dz Gerstenmalzschrot erforderlich sind. Die im Ganzen erforderliche Menge Malzschrot würde sich demnach stellen auf 93000 + 3000 + 2100 + 62000 + 30000 dz = rund 190000 dz eine Menge, die gegenüber einem Gesamtgetreideverbrauch von mehr als $7^1/_2$ Millionen dz gewiss nicht sonderlich ins Gewicht fällt. Das Interesse der Landwirtschaft an der Sache bezifferte sich, die Tonne Braugerste zu 170 M. gerechnet und angenommen, dass aus 1 dz Gerste 80 kg Malz hergestellt werden, demnach im günstigsten Falle auf etwa 4 Millionen Mark.

Als lehrreich sei zum Schluss noch angeführt, was in dieser Beziehung die schon mehrfach erwähnte Begründung zum württ-

tembergischen Biersteuergesetzentwurf ausführt. Sie sagt: »Ob aus dem Verbot der Reisverwendung der inländischen Landwirtschaft der erwartete Nutzen erwächst, erscheint fraglich. Bis jetzt haben hauptsächlich die grösseren Brauereien Reis verwendet; wenn diesen Brauereien die Weiterverwendung von Reis verboten wird, so werden dieselben ihren Bedarf an Braugerste kaum in grösserem Umfange als bisher im Inlande decken, da ihnen bei den in Württemberg bestehenden landwirtschaftlichen Verhältnissen die Braugerste in genügend ausgeglichener Qualität wohl nur in seltenen Fällen in hinreichender Menge angeboten werden kann«.

Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen ist auf Grund der überzeugenden Darlegungen von Dr. *Struve* (S. 30. 31. 41) und *Delbrück* (in der mehrerwähnten Rede) zuzugeben, dass die fernere Zulassung von Mais für die Landwirtschaft sehr gefährlich werden kann. Ist auch seine Verwendung jetzt noch geringfügig, so kann hierin doch wegen seiner ausserordentlichen Billigkeit und bei den grossen Anstrengungen, die gemacht werden, ihn einzubürgern, leicht eine Aenderung eintreten. Die Steigerung des Verbrauchs an Mais und Maispräparaten in Württemberg von 50 kg in 1895/96 auf 4000 dz in 1897/98 liefert hierfür ein lehrreiches Beispiel.

Soviel zur Beurteilung der für das Verbot angeführten Gründe. Es ist nunmehr noch zu prüfen, ob und inwieweit Gründe vorliegen, die nicht nur nicht dafür, sondern dagegen sprechen, dem Antrage so, wie er gestellt ist, eine Folge zu geben.

Das Verbot aller Surrogate würde eine umfassende Umarbeitung des Brausteuergesetzes notwendig machen, da viele (fast der dritte Teil aller) Paragraphen die Malzsurrogate entweder ausdrücklich erwähnen, oder doch in ihrer Fassung darauf Rücksicht nehmen, dass das Gesetz nicht das Malz allein als steuerpflichtigen Braustoff behandelt. Das Aktenstück 198 Bd. 4, Anlagen, der Stenogr. Ber. 1881, welches den von der zur Beratung des Antrages v. Below berufenen Kommission fertig gestellten Gesetzentwurf enthält, giebt ein deutliches Bild von dem Umfange einer solchen gesetzgeberischen Arbeit. Umständlicher wäre noch die Umarbeitung der Ausführungsbestimmungen behufs Ausmerzung aller auf die Malzsurrogate bezüglichen Vorschriften. Eine Reihe amtlicher Formulare müssten ebenfalls geändert werden bezw. würden überflüssig. Entsprechend allen diesen Aenderungen müsste auch das Personal der Steuererhebestellen und

vor Allem das untere Aufsichtspersonal von den jetzigen durchaus abweichende Instruktionen erhalten. Wo, wie in Preussen, für den Fachunterricht der Aufseher gedruckte Leitfäden ausgearbeitet sind, müssten sie auf dem Gebiete der Brausteuer durchgreifend umgestaltet werden. Jeder mit den Verhältnissen der Steuerverwaltung Bekannte weiss, dass sich unter den Steueraufsehern nicht wenige befinden, die ihren Dienst, wenn sie sich in längerer Gewöhnung und unterstützt durch stete Anleitung ihrer Vorgesetzten einmal eingeprägt haben, worauf es bei den Kontrollen ankommt, zur Zufriedenheit verrichten, die aber ihrer mangelhaften Schulbildung und Begabung, oder ihres vorgerückten Lebensalters wegen nicht die Fähigkeit besitzen, sich in kurzer Zeit in eine in ihren Grundlagen veränderte Kontrollthätigkeit hineinzufinden. Es besteht daher die Gefahr, dass nach derartigen Aenderungen während einer mehr oder weniger langen Uebergangszeit die Kontrolle vielfach der nötigen Sicherheit ermangelt, ein Zustand, der sich in gleich unerwünschter Weise in Uebergriffen des Aufsichtspersonals, wie im Uebersehen von Steuerhinterziehungen und Ordnungswidrigkeiten äussern kann. Alle angedeuteten Missstände und Schwierigkeiten müssen freilich auch in Kauf genommen werden, wenn behufs Erzielung höherer Erträge einer Verbrauchssteuer deren Erhebungsart geändert wird. Nicht unbedenklich und jedenfalls durchaus ungewöhnlich dürfte es aber sein, ein Finanzgesetz, für dessen Abänderung finanzpolitische Gründe nicht sprechen, in solcher Weise umzugestalten, ohne dass für die Umgestaltung zwingende Gründe anderer Art sprechen.

Es muss hier zugegeben werden, dass das Verbot der Malzsurrogate eine sehr wahrnehmbare Verminderung der Einnahmen aus der Brausteuer kaum zur unmittelbaren Folge haben würde. Bei Zugrundlegung der Tabelle S. 20/21 bei Dr. *Struve* handelte es sich um folgende Summen:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| für rund | 3 000 dz | Mais | 12 000 | M. Steuer |
| » » | 90 000 » | Reis | 360 000 | » » |
| » » | 30 000 » | Zucker | 240 000 | » » |
| » » | 1 400 » | Syrup | 8 400 | » » |
| » » | 15 000 » | sonstige Surrogate | 120 000 | » » |
| | | | 740 400 | M. Steuer |

Hierbei ist noch zu berücksichtigen, dass ein Teil des Ausfalls voraussichtlich durch Mehrverbrauch von Malz gedeckt werden würde.

Andererseits ist vom steuertechnischen Standpunkt noch zu

bemerken, dass zwar für die Brauer eine Befreiung von verschiedenen Formalitäten; eine wesentliche Vereinfachung und Erleichterung der Kontrolle für die Aufsichtsbeamten dagegen durch das Verbot nicht bewirkt werden würde. Allerdings würden sie z. B. die jetzt durch § 14 des Brausteuergesetzes vorgeschriebene Buchführung nicht mehr zu kontrollieren und nach den durch § 18 erforderten Generaldeklarationen nicht mehr zu fragen haben. Die Beaufsichtigung des Betriebes und die Durchforschung der Betriebsräume müsste aber eher noch intensiver werden, als sie jetzt ist, da die Neigung, Surrogate heimlich zu verwenden, namentlich im Anfang jedenfalls sehr gross sein würde.

Gehen wir nun zu den einzelnen Surrogaten über so ergiebt sich, dass gegen die Ausschliessung verschiedene Bedenken bestehen.

Im Voraus ist zu dem Wortlaut des Antrages Paasche-Rösicke zu bemerken, dass die Süssstoffe, die wohl nur in Anlehnung an einen im Vorjahr nicht zur Beratung gelangten gleichartigen Antrag der beiden Abgeordneten (Aktenstück Nr. 232 Anl. Bd. 3 Sten. Ber. 1897/98) wieder genannt sind, nicht mehr in Betracht kommen. Durch das am 1. Okt. v. J. in Kraft getretene, der Initiative des Abg. Dr. Paasche zu dankende Gesetz vom 6. Juli v. J., betreffend den Verkehr mit künstlichen Süssstoffen, ist (§ 3) bereits verboten, solche Stoffe bei der gewerbsmässigen Herstellung von Bier zu verwenden, oder Bier, welchem künstliche Süssstoffe zugesetzt sind, zu verkaufen oder feilzuhalten. Bei der Beratung des jetzt vorliegenden Antrages im Reichstage hat der Abg. Paasche allerdings beklagt, dass zur Umgehung des Sacharingesetzes den Abnehmern gewisser Brauereien gleichzeitig mit dem bestellten Bier auch Sacharin, und zwar gratis, geliefert würde, damit sie sich das Bier selbst süss machen könnten. Indessen erscheint es zweifellos, dass dieses nachträgliche Süssmachen, wenn das mit Sacharin versetzte Bier feilgehalten oder verkauft wird, unter das mitgeteilte Verbot fällt. Trinkt aber der Abnehmer das so versüsste Bier selbst, so liegt kein Anlass vor, dem entgegenzutreten.

Was die eigentlichen Surrogate anbetrifft, so ist oben ausgeführt, dass die Ersatzmittel für Hopfen sämtlich zu verwerfen sind. Trotzdem kann deren gesetzliches Verbot nicht für zweckmässig erachtet werden. Die entschiedensten

Vertreter des Surrogatverbots haben, soweit sie Brauereiinteressenten waren, immer betont, dass eine Verwendung von Hopfensurrogaten in Wirklichkeit bei uns nicht vorkomme. (vgl. z. B. die Rede des Abg. Zeitz Sten. Ber. 1885/86 Bd. 2 S. 736, ferner die Eingangsworte der Schrift von Dr. *Struve*.) Auch bei *Dammer*, Lexikon der Warenverfälschungen, wird S. 115 gesagt, es werde von solchen Surrogaten »ausserordentlich viel gesprochen, aber wenige Chemiker waren noch im Stande, derartige schädliche Substanzen im Biere nachzuweisen«. Ebendaselbst wird bemerkt, dass bei der Prüfung von Bier auf Hopfensurrogate leicht die normalen, aus dem Hopfen in das Bier gelangenden Bestandteile für solche fremden Beimengungen gehalten werden können. Unter diesen Umständen hiesse es, eine überflüssige Bestimmung treffen, wollte man die Verwendung von Hopfensurrogaten besonders verbieten, um so mehr, als wenn eine Verwendung solcher Mittel im einzelnen Falle festgestellt würde, eine Bestrafung auf Grund des Nahrungsmittelgesetzes wohl zweifellos würde erfolgen können. Für den Erlass einer ausdrücklichen entsprechenden Vorschrift könnte allenfalls die Erwägung sprechen, dass dann den Behauptungen von der angeblichen Verwendung schädlicher Hopfenersatzmittel die Spitze abgebrochen, und der Ruf des einheimischen Bieres gehoben würde. Allein einerseits ist bereits oben der Nachweis versucht worden, dass ein schlechter Ruf des norddeutschen Bieres nicht besteht, und jedenfalls der Aufschwung, den die Industrie genommen, die Wirkung eines solchen nicht erkennen lässt. Andererseits würden auch durch das Verbot Verdächtigungen gegen die Güte unseres Bieres nicht ausgeschlossen sein. Die Richtigkeit dieser Annahme wird am besten durch die von Dr. *Struve* S. 33 angeführte Thatsache bewiesen, dass von dem Kulmbacher Bier immer wieder behauptet wird, es werde mit einem unter Benutzung von Bierkouleur hergestellten Färbebier gefärbt.

Gegen die Ausschliessung der chemischen Klärungs- und Konservierungsmittel ist nichts einzuwenden, insoweit nicht — worüber durch Gutachten der zuständigen Behörden unschwer Gewissheit zu erlangen sein wird — ihre Unschädlichkeit für den menschlichen Organismus, auch in Berücksichtigung der zuzusetzenden Quantitäten, zweifellos, und ihre Unentbehrlichkeit in einem ordentlichen Brauereibetriebe nachgewiesen ist.

Wenn ferner von den Stoffen, die, ohne Malzsurrogate im

Sinne des Steuergesetzes zu sein, statt Malzes verwendet werden, Glycerin, Süssholz und Lakritzensaft verboten werden, so wird sich hiergegen, da diese Dinge gewiss nicht in das Bier gehören, wohl nirgends Widerspruch erheben. Auch das Verbot von Mais, dessen Verwendung, wie oben angeführt, in Zukunft zu einer Gefahr für die Landwirtschaft werden kann, erscheint unbedenklich. Denn die Menge, in der dies Surrogat verwendet wird, ist zur Zeit noch geringfügig, und da die in Betracht kommenden Betriebe meist grössere sind, werden sie die Aenderung ohne besondere Schwierigkeit ertragen können.

Alle zuletzt genannten Stoffe könnten, wenn ein allgemeines Verbot nicht beliebt wird, zweckmässig durch ein besonderes Gesetz nach Art des Sacharingesetzes verboten werden. Es dürfte dabei nur vielleicht noch, um alle Zweifel auszuschliessen, besonders zum Ausdruck gebracht werden, dass die Stoffe nicht nur bei der eigentlichen Bierbereitung (in der Brauerei) nicht verwendet, sondern auch ausserhalb der Brauerei dem Biere, soweit dies überhaupt möglich, nicht zugesetzt werden dürfen. Zugegeben werden muss allerdings, dass, wenn man annimmt, dass das Fehlen des Surrogatverbots einen schlechten Ruf des norddeutschen Bieres begründet, dem durch ein nur theilweises Verbot nicht abgeholfen werden kann.

Um nunmehr zu den Malzsurrogaten im Sinne des Brausteuergesetzes überzugehen, so dürfte ein Verbot der im § 1 unter 3, 4 und 7 erwähnten, abgesehen von der Bierkouleur, nicht im Bedürfnis liegen, da deren Verwendung offenbar ganz unerheblich gewesen ist. Gegen das Verbot der zuckerhaltigen Surrogate (Zucker aller Art, Syrup aller Art und Kouleur) haben sich erhebliche und wohl begründete Bedenken erhoben. Sie beruhen hauptsächlich auf der Thatsache, dass diese Surrogate in besonders erheblichem Masse bei der Bereitung obergährigen Bieres Verwendung finden. Die überwiegende Mehrheit der obergähriges Bier herstellenden Brauereien sind Kleinbetriebe. Sie haben schon jetzt mit der Konkurrenz der untergähriges Bier bereitenden, deren Erzeugnisse allmälig, namentlich bei der städtischen Bevölkerung den ihrigen vorgezogen werden, schwer zu kämpfen. Dieser Kampf würde ihnen durch das Verbot von Zucker pp. ganz unverhältnismässig erschwert. Denn einerseits würden sich die Herstellungskosten erhöhen, und andererseits würden die Brauer, wenn sie die Mehrkosten durch eine Preiserhöhung

auf ihre Abnehmer abwälzen wollten, Gefahr laufen, diese Kunden zu verlieren. Vielleicht würde es auch, um eine Verringerung des Absatzes an obergährigem Biere zu bewirken, einer Erhöhung der Preise garnicht erst bedürfen. Das norddeutsche obergährige Braunbier zerfällt in Bitter- und Süssbier. Der nun schon seit so langer Zeit durch Verwendung von Zucker erzielte besondere, angenehme Geschmack des letzteren Bieres, an den sich die beteiligten, namentlich ländlichen, kleinbürgerlichen und Arbeiter-Kreise gewöhnt haben, ist nach der anscheinend auch von Dr. *Struve* (S. 35) als unwiderlegt angesehenen Behauptung mancher Interessenten ohne Zuckerzusatz nicht zu erreichen. Es liegt daher auf der Hand, dass unter den bisherigen Abnehmern solcher im Geschmack veränderter Biere nach dem Ergehen des Surrogatverbots vielfach die Neigung entstehen wird, sich nach anderen Getränken umzusehen. Dahingestellt mag werden, ob hierdurch nicht die Gefahr eines vermehrten Branntweinverbrauchs heraufbeschworen werden würde. Dagegen dürfte nach dem Angeführten nicht zu bestreiten sein, dass ein Zusammenbruch vieler kleiner obergähriger Brauereien die Folge des Verbots sein würde. Zu einer derartigen künstlichen Beschleunigung des Unterganges des Kleingewerbes in der Brauerei liegt aber kein Anlass vor. In welchem Umfange ein Verschwinden der kleineren Braunbierbrauereien eintreten würde, lässt sich natürlich im Voraus nicht sagen. Immerhin wird man es nicht als ganz ausgeschlossen ansehen dürfen, dass eine derartige Wirkung des Verbots auch eine Verminderung der Einnahme an Brausteuur, wenigstens vorübergehend, zur Folge haben könnte.

Auch Dr. *Struve* verkennt nicht die der obergährigen Brauerei drohenden Gefahren. Er will sie dadurch abwenden, oder doch vermindern, dass er vorschlägt, diesen Brauereien noch für eine Uebergangszeit von 3 Jahren die Verwendung von Zucker pp. nach Massgabe der in den letzten 3 Jahren an solchen Stoffen durchschnittlich verwendeten Mengen zu gestatten. Der Vorschlag beruht auf der Annahme, dass in dieser Uebergangszeit die Bestrebungen der »Versuchs- und Lehranstalt für Brauerei in Berlin« auf allgemeinere Verbreitung einer besseren, auf Surrogate verzichtenden Herstellungsweise der obergährigen Biere von Erfolg gekrönt sein würden. Allein wenn der Verfasser zugiebt, dass eine solche Aenderung der Herstellungsweise zur Zeit für viele Betriebe wirtschaftlich erschwert werde, mit anderen Wor-

ten, für sie zu kostspielig sei, so muss doch gefragt werden, weshalb in dieser Beziehung die Verhältnisse nach drei Jahren anders liegen sollten, als jetzt? Die Annahme dieses Vorschlages dürfte daher nur geeignet sein, die befürchtete Krisis der obergährigen Brauerei zu vertagen, nicht aber, sie auszuschliessen.

Auch von landwirtschaftlicher Seite wird der Ausschliessung von Zucker pp. von der Verwendung in der Brauerei Widerstand entgegengesetzt, und zwar im Hinblick darauf, dass, wie oben bemerkt, der grösste Teil (nach Dr. *Struve* etwa $^3/_4$) der bisher verwendeten Stoffe dieser Art in Stärkezucker, Stärkesyrup und aus Stärkezucker bereiteter Kouleur besteht. Herrn Dr. *Struve* ist allerdings unbedingt darin beizutreten, dass der von ihm auf noch nicht 450000 M. berechnete Wert der Kartoffeln, welche zur Erzeugung jener Zuckerprodukte erforderlich waren, garnicht in Betracht kommen und sonach von einer nachteiligen Wirkung des Verbots auf den heimischen Kartoffelbau nicht gesprochen werden kann. Nicht widerlegt erscheinen dagegen die von landwirtschaftlicher Seite speziell wegen der die Produkte der ländlichen Stärkefabriken verarbeitenden Stärkezucker-Industrie gehegten Befürchtungen. Im ganzen Zollgebiet (einschliesslich Badens und Elsass-Lothringens) sind 1897/98 neben 354000 dz Stärkesyrup, der, wie wir sahen, für die Brauerei keine wesentliche Bedeutung hat, nur 78000 dz fester und krystallisierter Stärkezucker und 42000 dz Kouleur erzeugt worden. Demgegenüber dürfte es für die Industrie keineswegs gleichgültig sein, ob sie mehr als 30000 dz Stärkezucker und Kouleur für Brauzwecke absetzen kann oder nicht. Der Ausfall wäre um so empfindlicher, als die Industrie unter einer erheblichen Verminderung des Exports zu leiden hat (vgl. die obenerwähnte Festrede von Dr. *Delbrück*). Der Export ist zurückgegangen von 1892/93 bis 1897/98 von 21000 dz Zucker in fester Form auf 10000 dz und von 21000 dz Syrup auf 13000 dz, während in derselben Zeit die Ausfuhr an Zuckerkouleur nur von 13000 auf 18000 dz gestiegen ist.

Man hat noch angeführt, das Verbot würde eine Unbilligkeit insofern bedeuten, als die surrogathaltigen fremden Biere auch nachher ungehindert eingeführt werden könnten. Diese Erwägung würde von wesentlicher Bedeutung sein, wenn die Surrogatbiere, namentlich die Zuckerbiere, als gesundheitsschädlich anzuerkennen wären, oder wenn die fremden, namentlich

also die englischen, Surrogatbiere dem obergährigen Bier im Allgemeinen Konkurrenz machten. Da weder das Eine, noch das Andere zutrifft, insbesondere der Genuss von Porter und Ale sich nur auf kleine Kreise beschränkt, dürfte dieser Einwand auf sich beruhen können. Zuzugeben ist nur, dass die Lage derjenigen Brauereien, welche deutschen Porter unter Verwendung von Surrogaten herstellen, sich durch das Verbot ungünstiger gestalten würde.

Dagegen ist noch ein Grund anzuführen, der gegen das Verbot der Bierkouleur spricht. Sie wird dem Bier zugesetzt, um ihm eine dunklere Farbe zu geben und es damit als gehaltvoller erscheinen zu lassen. Denselben Zweck verfolgt man aber durch die Anwendung von Farbmalz, und dieses erzeugt thatsächlich, da es bei guter Qualität nur in ganz geringer Menge beigegeben zu werden braucht (*C. J. Lintner* S. 63), ebensowenig einen höheren Gehalt des Bieres, wie die Kouleur. Wenn jemand einem fertigen geringwertigen Bier in der Absicht, das Publikum zu täuschen, Kouleur oder einen kouleurähnlichen Extrakt zusetzte, um das Fabrikat sodann als Kulmbacher oder Münchener Bier feilzubieten, so würde er gewiss den bestehenden strafgesetzlichen Vorschriften unterliegen. Weshalb aber ein Brauer, der im ordnungsmässigen Verfahren seinem Bier die vom Publikum gewünschte dunkle Farbe durch Kouleurverwendung giebt, anders behandelt werden soll, als der, welcher denselben Zweck durch Einmaischen von Farbmalz zu erreichen sucht, ist nicht einzusehen. Es kommt noch hinzu, dass nach *Dammer* (a. a. O. S. 531) zur Herstellung von Farbmalz häufig verdorbenes Malz, auch Gerste verwendet wird, was für die Bierfabrikation sehr gefährlich werden kann.

Auf Grund von verschiedenen der hier zusammengestellten Bedenken ist angeregt worden, ein etwaiges Surrogatverbot auf die obergährigen Brauereien nicht auszudehnen. (Anträge Gamp und Dr. Hermes, Aktenstücke Nr. 150, 151 Sten. Ber. 1898/1900 Anlagen Bd. 2.) Die bei der letzten Beratung im Reichstage ausgesprochene Befürchtung, dass sich bei Annahme dieses Vorschlages eine Verschiebung in der Produktion zu Gunsten des obergährigen Bieres vollziehen könnte, möchte nicht zu teilen sein. Denn, wie bereits bemerkt, wendet sich der Geschmack des Publikums mehr und mehr dem untergährigen Biere zu, und es ist nicht anzunehmen, dass sich hierin infolge

der fortdauernden Zulassung von Surrogaten bei dem obergährigen Bier eine Aenderung vollziehen würde. Dagegen wird neuerdings (vgl. Dr. *Struve* S. 35. 36) geltend gemacht, dass ober- und untergähriges Bier nicht mit Sicherheit unterschieden werden könnten. Ist dies richtig, — womit allerdings die Thatsache, dass auch der Entwurf des württembergischen Gesetzes für »untergähriges« Bier im Art. 3 Abs. 2 eine besondere Vorschrift enthält, nicht ganz im Einklang steht — so kann nur dringend davon abgeraten werden, für obergähriges Bier eine Ausnahmebestimmung zu treffen. Gegen eine solche dürfte, auch abgesehen hiervon, schon die Erwägung sprechen, dass dadurch die Steuergesetzgebung und -Kontrolle ausserordentlich kompliziert werden würde, da für obergährige und untergährige Brauereien gesonderte Kontrollvorschriften erlassen werden müssten. Bei dieser Sachlage würde es zweckmässiger sein, von einem etwaigen Surrogatverbot Zucker, Syrup und Bierkouleur auszunehmen: die obergährige Brauerei erschiene hierdurch, da andere Surrogate für sie höchstens in beschränktem Umfange in Betracht kommen, genügend gesichert.

Gegen die Ausschliessung des Reises sind aus den Kreisen der Reismüllerei, welche aus dem Verbot dieses Surrogates für sich Nachteile befürchtet, Bedenken erhoben worden. Wenn auch der zu Brauzwecken im Inlande Verwendung findende Reis nur einen verhältnismässig kleinen Teil der Produkte der Reismühlen bilden kann, dürfte das Bedenken doch nicht ohne Bedeutung sein. Ausserdem scheint ein anderer Grund dem Verbot der Reisverwendung entgegenzustehen. Da das unter Mitverwendung von Reis hergestellte Bier besonders haltbar ist und sich daher vorzüglich für die Ausfuhr nach überseeischen Ländern eignet, (vgl. namentlich *C. J. Lintner* S. 160, *Carl Lintner* S. 362) so wäre ein bedingungsloses Verbot geeignet, den deutschen Bierexport nachteilig zu beinflussen. Der wiederholt gemachte Vorschlag, eine Ausnahme nur zu Gunsten des Exportbieres zuzulassen, dürfte an der Schwierigkeit der Kontrolle, namentlich in dem Falle scheitern, wenn Brauereien nicht ausschliesslich für den Export arbeiten. Bei dieser Sachlage scheint es sich im Interesse des norddeutschen, wie oben gezeigt, schon jetzt wenig ergiebigen Bierexports zu empfehlen, den Reis nach wie vor zuzulassen.

Von verschiedenen Seiten ist innerhalb des Parlaments und in der Litteratur (z. B. Dammer a. a. O. S. 106, vergl. ferner

auch die Motive zum Nahrungsmittelgesetz) noch vorgeschlagen worden, die Surrogate, soweit sie nicht etwa gesundheitsschädlich, nicht zu verbieten, sondern einen Deklarationszwang in der Weise einzuführen, dass die Surrogatbiere nur unter entsprechenden Bezeichnungen (wie »Reisbier«, »Maisbier« u. dergl.) verkauft werden dürften. Nach Dr. *Struve* (S. 16) ist jedoch die jetzt herrschende Meinung gegen diese Massregel. Die Meinung wird a. a. O. damit begründet, dass der Deklarationszwang auf eine besonders vom brautechnischen Standpunkte aus bedenkliche Sanktionierung der Surrogate hinauslaufen würde. Dies brautechnische Bedenken dürfte darauf beruhen, dass von namhaften Zymotechnikern, wenn sie auch an sich insbesondere das Reis- und das Maisbier als durchaus gut anerkennen, dennoch namentlich den kleineren Betrieben die sog. Rohfruchtbrauerei nicht empfehlen, weil bei Mitverwendung von Malzsurrogaten die Gewinnung eines guten Fabrikats schwieriger ist, als bei der Malzbrauerei (vgl. *Thausing* a. a. O. S. 197 ff. 477 ff., *Carl Lintner* S. 351, *C. J. Lintner* S. 160, *Ehrich* S. 260). Es wird somit befürchtet, dass der Deklarationszwang, weil er die Surrogate nicht unterdrückt, der erstrebten Hebung der Brauerei auf höhere Stufen der Vollkommenheit hinderlich sein würde. Hierzu ist zu bemerken, dass voraussichtlich durch ein Verbot der Surrogate die technische Vervollkommnung des Braugewerbes im Allgemeinen in noch höherem Masse gefährdet werden würde. Ueberaus lehrreich ist auch in dieser Beziehung, was *Struve* in *Schmoller's* Forschungen (S. 217 ff.) über die Wirkungen einer Erhöhung des Malzaufschlages auf die Qualität des in den mittleren und kleineren Brauereien hergestellten Bieres ausführt. War es in Bayern möglich, dass Brauer, um die Last der Steuererhöhung von sich abzuwälzen, ihr Bier namentlich durch Erhöhung des Gusses, d. h. der beim Einmaischen benutzten Wassermenge, verschlechterten, so ist jedenfalls zu befürchten, dass bei uns eine solche Verschlechterung, vielleicht auch durch Verwendung minderwertiger Materialien, vielfach die Folge des die Produktion verteuernden Surrogatverbotes sein würde.

Ein wesentliches Bedenken gegen den Deklarationszwang dürfte jedoch daraus zu entnehmen sein, dass es nicht leicht sein würde, ein für allemal zu bestimmen, in welchen Fällen der Zusatz fremder Stoffe zum Biere die Deklarationspflicht begründen müsste. Dass jeder, auch der geringfügigste, die Beschaffenheit

des Bieres wenig oder garnicht verändernde Zusatz z. B. von Kouleur, genügen sollte, dem Biere die dann doppelt unerwünschte Bezeichnung als »Surrogatbier« oder dergl. aufzudrücken, dürfte der Billigkeit nicht entsprechen, solange ein durch Farbenmalz oder durch Zusatz von aus solchem bereitetem Färbebier hergestelltes Gebräu schlechthin als Bier verkauft werden darf. Es sei auch darauf hingewiesen, dass Gelatine, welche in der Litteratur (vergl. z. B. *Carl Lintner* S. 503, *Thausing* S. 751, *Ehrich* S. 403, *C. J. Lintner* S. 170) allgemein als Klärungsmittel empfohlen wird, nach *König* (a. a. O. S. 891) sich nicht vollständig wieder abscheiden, sondern zum Teil im Biere verbleiben soll *Carl Lintner* (S. 375) und *C. J. Lintner* (S. 137) erwähnen ferner trotz des bayerischen Surrogatverbotes den Zusatz von etwas Zucker zu dem bayerischen obergährigen Weissbier vor dessen Abfüllung auf Flaschen, dazu bestimmt, eine nochmalige Gährung zu bewirken. Man geht daher vielleicht in der Annahme nicht fehl, dass eine rigorose Durchführung des Deklarationszwanges erst recht zur Diskreditierung des norddeutschen Bieres führen musste, da dann ein gewiss nicht kleiner Teil der Gesamtproduktion nur mit derartigen Nebenbezeichnungen im Handel erscheinen könnte.

Aus den bisherigen Ausführungen ist zu entnehmen, dass die ganze Frage ausserordentliche Schwierigkeiten bietet, und man sowohl über die für, wie über die gegen das Surrogatverbot sprechenden Gründe sehr geteilter Meinung sein kann und thatsächlich ist. In dieser Beziehung hat sich in den fast zwei Jahrzehnten, die seit der Beratung des Antrages von Below-Saleske vergangen sind, wenig geändert. Wie die Reichstagsverhandlungen ergeben, hat es neben eifrigen Freunden der Massregel bei den parlamentarischen Erörterungen auch fast immer Gegner gegeben, die diese oder jene Bedenken geltend machten, und auch unter den Freunden fanden sich häufig solche, die in dieser oder jener Beziehung von dem grundsätzlichen Verbot Ausnahmen zulassen wollten. Was die Litteratur anbetrifft, so ist im Allgemeinen wahrzunehmen, dass die Chemiker sich gegen die Surrogate ziemlich ablehnend verhalten, während die Zymotechniker die Vorzüge, welche die Verwendung gewisser Surrogate bietet, unbefangen anerkennen. Auch die oft erwähnte Schrift von Dr. *Struve* spricht deutlich dafür, dass die Lösung der Frage nicht so einfach ist, wie es auf den ersten Blick scheinen könnte. Als besonders charakteristisch

verdient auch hervorgehoben zu werden, dass der Abgeordnete Uhden, der im Jahre 1881 zusammen mit dem Abgeordneten von Below-Saleske den Erlass eines Surrogatverbotes beantragte, einige Jahre später bei Beratung der Anträge Zeitz und Auer als deren entschiedener Gegner auftrat. Er führte dabei u. a. aus, dass in der Zwischenzeit das Bier in Norddeutschland besser geworden wäre, die Zulassung der Surrogate also nicht nachteilig auf die Entwickelung der Industrie eingewirkt hätte.

Unter diesen Umständen wird den verbündeten Regierungen ein Vorwurf daraus, dass sie auf diesem Gebiete seit 1881 bisher noch nicht mit Gesetzesvorschlägen vorgegangen sind, nicht gemacht werden dürfen. Insbesondere dürfte die Annahme nicht zutreffen, dass sie sich lediglich deshalb so ablehnend verhalten hätten, weil sie hofften, gegen das Surrogat gelegentlich eine Erhöhung der Brausteuer einzutauschen. Zunächst wird man zugeben müssen, dass das Verbot der Surrogate sich doch nur dann wirklich zum Kompensationsobjekt geeignet hätte, wenn — was thatsächlich niemals der Fall gewesen ist — der Erlass des Verbots von allen durch eine etwaige Steuererhöhung Betroffenen, also der gesamten Brauindustrie und der Gesamtheit der Konsumenten, als ein erstrebenswertes Ziel angesehen würde. Ausserdem scheint einer derartigen Annahme der geringe Steuerwert der verwendeten Surrogate und ihre im Verhältniss zum Gesamt-Getreidegebrauch überaus geringfügige Menge (1879/80 0,38%, 1897/98 1,9%) entgegenzustehen. Allerdings hatten die verbündeten Regierungen in früher vorgelegten Entwürfen zur Abänderung des Brausteuergesetzes das Surrogatverbot vorgesehen. Nachdem indessen durch die Verhandlungen über die Anträge von Below, Zeitz und Auer die Schwierigkeiten der Frage in's rechte Licht gesetzt waren, haben die Regierungen im Gesetzentwurf von 1892, der ebenfalls eine Erhöhung der Brausteuer bezweckte, das Verbot fortgelassen. Der Staatssekretär von Maltzahn begründete dies damit, dass man durch das aus rein finanziellen Gründen vorgelegte Gesetz in die bestehenden Verhältnisse nicht tiefer hätte eingreifen wollen, als unbedingt notwendig. Auch hätte sich eine Uebereinstimmung der Meinungen, welche es notwendig gemacht hätte, ein Gesetz über das Surrogatverbot für sich, losgelöst von Aenderung der Brausteuergesetzgebung, zu erlassen, noch nicht gebildet. (Sten. Ber. 1892/93 Bd. 2 S. 1189, 1191.)

Gelangt man aber hiernach zu der Ueberzeugung, dass die

in der Frage seit 1881 regierungsseitig beobachtete Zurückhaltung sachlich wohl begründet gewesen ist, so wird man die neuerdings von den Verteidigern des Verbots ausgesprochene (vergl. auch Dr. *Struve* S. 15) Ansicht, dass die Situation sich durch die Annahme des § 8 des Flottengesetzes für sie gebessert habe, nicht teilen können. Denn mag auch die Reichsregierung durch jenes Gesetz für die nächste Zeit der Möglichkeit beraubt sein, eine Erhöhung der Brausteuer zu erlangen, so bleiben doch die hiervon ganz unabhängigen, in der Sache selbst liegenden Schwierigkeiten unverändert bestehen.

Der Verfasser möchte hiernach seine Ansicht kurz dahin zusammenfassen, dass

1. eine Zurückhaltung, wie sie die verbündeten Regierungen gegenüber den früheren Versuchen, ein allgemeines, unabhängig von sonstigen Aenderungen des Steuergesetzes erfolgendes Surrogatverbot herbeizuführen, beobachtet haben, sich auch gegenüber dem Antrage Paasche-Rösicke sachlich begründen liesse,

2. es vorläufig genügen dürfte, durch ein besonderes Gesetz zu verhindern, dass Bier hergestellt oder verkauft wird, bei dessen Bereitung verwendet bezw. dem nachträglich zugesetzt sind Mais, Glycerin, Süssholz, Lakritzensaft und solche chemische Klärungs- und Konservierungsmittel, welche nicht zweifellos unschädlich und zugleich für einen ordentlichen Geschäftsbetrieb unentbehrlich sind.

# UNTERSUCHUNGEN ZUR GESCHICHTE DES RÖMISCHEN BERGBAUS.

VON

Dr. C. NEUBURG
ERLANGEN.

## ERSTER ARTIKEL.

Jedem, der sich eingehender mit der Geschichte des neueren besonders auch des deutschen Bergbaus beschäftigt, werden, selbst wenn er die Grundlagen der technischen Entwickelung ausser Acht lässt, die vielfachen Beziehungen zu dem Bergbau der Alten, besonders der Römer auffallen. Es kann wohl zweifelhaft erscheinen, wie weit diese Beziehungen eine Folge der Reception des römischen Rechtes im Mittelalter sind, oder wie weit sie etwa dadurch bedingt sind, dass der deutsche Bergbau in fortlaufender Entwickelung gewissermassen auf den Schultern des römischen steht. Auf alle Fälle wird aber eine genaue Kenntnis des letzteren, wenigstens für die älteren Zeiten, das Verständnis des vielfach auffallenden Entwickelungsganges in Deutschland wesentlich erleichtern. Wir haben eben damit zu rechnen, dass ein Zusammenhang zwischen dem römischen Bergbau und dem sich entwickelnden der deutschen Stämme, als eine Thatsache anzusehen ist, obwohl derselbe direkt, wenigstens an der Hand der jetzt bekannten Quellen nicht nachweisbar ist. Schon der Umstand, dass, wie auf allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens, so auch hier, wenigstens Reste der technischen Fertigkeiten des Altertums in das Mittelalter hinübergerettet sind, spricht hierfür, wenn auch speziell auf unserem Gebiete dies deshalb zweifelhaft erscheinen konnte, weil gerade hier nach der bisherigen Annahme Einrichtungen vorhanden waren, welche die Stürme der Völkerwanderung kaum überdauern konnten.

Eine sorgfältige Prüfung der Quellen, wird uns indessen zeigen, dass wenigstens vielfach auch hier die Verhältnisse anders, für unsere ausgesprochene Vermutung günstiger lagen.

Es wird, um gewissermassen die Grundlagen für jenen erwähnten Nachweis zu schaffen, zunächst zu prüfen sein, wem in dem römischen Reiche das Eigentumsrecht an den Bergwerksmineralien oder wenigstens den edlern derselben zustand und wer infolge dessen das Recht hatte, dieselben zu gewinnen oder die Gewinnung zu gestatten. Weiter ist dann zu untersuchen, wie diese Eigentümer in der Regel ihr Recht nutzbar machten, ob durch eigenen Bau, oder durch Verpachtung u. s. w. Daran wird sich eine Untersuchung zu schliessen haben, ob durch diese Art der Nutzung etwa besondere Verwaltungseinrichtungen bedingt waren. Schliesslich wird auch festzustellen sein, es ist das speziell wohl der für unsere obige Annahme wichtigste Punkt, welchen Bevölkerungsschichten die Bergarbeiterschaft der Römer angehörte.

Bei der Lückenhaftigkeit unserer Ueberlieferungen werden wir uns freilich von vornherein sagen müssen, dass eine vollständige Lösung dieser Aufgabe kaum möglich sein wird. Fehlen uns doch über die älteren Zeiten zuverlässige Nachrichten fast vollständig. Selbst darüber, ob in den Zeiten der Republik, z. B. in Italien also der Wiege des römischen Reiches, ein Bergbau stattgefunden, sind wir völlig im Ungewissen.

Plinius[1]) behauptet freilich, Italien stehe keinem Lande an Erzreichtum nach und es sei nur durch einen Senatsbeschluss der Bergbau dort verboten. Wir dürfen uns indessen selbst dieser Nachricht gegenüber einigermassen skeptisch verhalten und ruhig annehmen, dass der Erzbergbau wenigstens im eigentlichen Italien niemals eine besondere Bedeutung besessen hat. Von einem Bergbau der Römer kann demnach erst von der Zeit ab die Rede sein, als sie durch Eroberung in den Besitz metall- resp. erzreicher Länder gelangten, also seit der Eroberung des transpadanischen Galliens, Siciliens und Sardiniens, sicher aber seitdem sie im Laufe des zweiten punischen Krieges Teile Spaniens mit ihren reichen von den Karthagern betriebenen Gruben erorberten.

Von nun an vermehrte sich durch die fortschreitende Erweiterung des Reiches der Grubenbesitz der Römer stetig. Aber

---

1) Siehe Plinius Hist. nat. L. 33, 21. Italiae parci vetere interdicto patrum diximus: alioqui nulla fecundior metallorum quoque erat tellus. Aehnlich auch l. c. Lib. 24. 10. Metallorum omnium fertilitate nullis cedit terris. ect.

auch durch Eröffnung neuer Gruben in den bereits in Besitz genommenen Ländern gewann der Bergbau für die Römer eine stets steigende Bedeutung. Wir haben uns denselben besonders in den zwei ersten Jahrhunderten des Kaiserreiches nicht nur als sehr einträglich, sondern auch so ziemlich über alle Teile des ausgedehnten Reiches sich erstreckend vorzustellen [1]).

### I. Bergregal und Bergbaufreiheit bei den Römern.

Nachdem wir soeben in allgemeinen Zügen festgestellt haben, dass der Bergbau der Römer einen ausserordentlichen Umfang erreicht hatte, entsprechend der Thatsache, dass ihr Reich schliesslich den orbis terrarum umfasste, können wir uns jetzt zu der Beantwortung der ersten der aufgeworfenen Fragen wenden. Wer war im römischen Reiche Eigentümer der vorhandenen Mineralschätze? Wer war infolge dessen berechtigt, dieselben auszubeuten oder ausbeuten zu lassen?

Diese Frage hat in neuerer Zeit durch *A. Arndt* eine wohl in der Hauptsache zutreffende Beantwortung [2]) in folgender Weise gefunden: »Aus den voraufgeführten Umständen darf der Schluss gezogen werden, dass den Römern die Auffassung, wonach die Bergwerksmineralien (die edleren Mineralien) nicht Zubehör des Grundeigentums waren, sondern zur Verfügung des Staates standen, nicht unbekannt geblieben war.«

Wenn wir auch, wie bemerkt, dieser Ausführung beipflichten können, so ist doch hervorzuheben, dass sie sich nicht gerade durch besondere Präzision auszeichnet, was freilich dadurch erklärlich wird, dass sie nur das Endresultat einer längeren Ent-

1) Eine Zusammenstellung über die Gegenden, in denen von den Alten Bergbau getrieben ist; bietet *B. Caryophilus*, De antiquis auri, argenti, stanni, aeris, ferri, plumbique fodinis. 1757. Dort findet sich auch von p. 45 ab eine Aufzählung der italischen Gruben, aus derselben ergibt sich, dass für das eigentliche Italien Nachrichten über dort betriebenen Bergbau nur vereinzelt erhalten sind. Siehe ferner J. et *L. Sabatier*, Production de l'or, de l'argent et du cuivre chez les anciens 1850. Eine weitere Aufzählung der wichtigsten römischen Bergwerke findet sich bei *J. Marquardt*, Römische Staatsverwaltung II p. 252 ff.

2) *A. Arndt*, Zur Geschichte und Theorie des Bergregals und der Bergbaufreiheit 1879. S. besonders p. 8—15. — Die neueste Arbeit, welche sich mit der Geschichte des älteren Bergbaus beschäftigt, *A. Zycha*, Das Recht des ältesten deutschen Bergbaues bis ins 13. Jahrhundert, 1899, kam mir erst zu, nachdem obige Untersuchungen sich bereits im Druck befanden. Ihren Ergebnissen, besonders auch, soweit sie sich p. 36 ff. auf den römischen Bergbau beziehen, dürfte in sehr vielen Punkten kaum zuzustimmen sein.

wickelung zum Ausdruck bringt und in der That nicht zu allen Zeiten das Regal im römischen Reiche allgemein anerkannt ist. *Arndt* selbst nimmt an, dass von den Römern bis zur späteren Kaiserzeit die Bergwerksmineralien auf italischem Boden als rechtlicher Zubehör zum Grundeigentum und die Erträge des Bergbaues als Früchte des Bodens angesehen wurden. Unzweifelhaft ist diese Ansicht auf Grund einer grossen Zahl von Digestenstellen [1]) die einzig mögliche und findet diese Rechtsanschauung ihre Erklärung dadurch, dass wir die ältere römische Gesetzgebung als diejenige eines Bauernvolkes anzusehen haben.

Es lässt sich freilich nicht bestreiten, dass diese Entwicklung des Rechtes auffällig erscheinen muss, ja sich eigentlich gar nicht erklären lässt in einem Lande, in dem nach jenen obenerwähnten Stellen bei Plinius die Staatsgewalt sich so weitgehende Rechte anmassen konnte, dass sie zu einem Verbot des Bergbaus überhaupt schritt, denn letzteres lässt sich mit einem unbeschränkten Verfügungsrecht des Grundeigentümers über die Bodenschätze, welche sich auf seinem Eigentum fanden nicht in Einklang bringen.

Selbst wenn wir uns erinnern, dass die Bezeichnung metalla bei den Römern manches in sich begreift, was bei uns nicht zum Bergbau gezählt wird, z. B. Marmorbrüche und ähnliches, so wird uns dies keinen Ausweg zur Lösung unserer Frage bieten.

Wohl wissen wir dass die berühmten Brüche von Luna [2]) seit dem Ende der Republik in Betrieb waren, aber da in den Digesten ausdrücklich unter anderem von argentifodinae z. B. Lex 7 § 14 D. solut. matrim. XXIV. 3 die Rede ist, können wir nur annehmen, dass Plinius Nachricht wenig zuverlässig ist, der Nachweis für den Metallreichtum Italiens nicht in Wirklichkeit erbracht ist, aber diese Thatsache von den ruhmredigen Römern dadurch verdeckt wurde, dass ein in Wirklichkeit niemals vorhanden gewesenes Senatsverbot als Ursache des fehlenden Bergbaus hingestellt

---

1) lex 77. D. de Verb. Signif. L. 16., lex 7 § 13 und 14 D. solut. matrim. XXIV. 3., lex 8 § 1 D. de acquir. rer. dom. XLI. 1., lex 77. D. de contrah. empt. XVIII. 1., lex 9 § 2 und 3, lex 13 § 5 und 6. D. de usufructu VII. 1., lex 3 § 6, lex 5 § 1. D. de rebus eorum qui sub tutela XXVII. 9.

2) Siehe darüber *Luigi Bruzza,* Iscrizioni dei marmi grezzi p. 166. (Annali dell' Inst. 1870). Es wird hier die Erbauung des Hauses des Mamurra bei dem Lunensischer Marmor verwandt ist, in das Jahr 48 v. Chr. gesetzt und für später eine häufigere Verwendung nachgewiesen. Siehe auch p. 199. Die Inschriften auf Lunensischen Marmor.

ist, während jedoch in Wirklichkeit letzteren Mangel aus dem Mangel an Erzen zu erklären ist.

Erstaunlich bleibt höchstens bei dieser Sachlage, dass die Entwickelung des Rechtes in so weit gehender Weise auf praktisch bedeutungslose Verhältnisse Rücksicht genommen hat, denn es ist fast als sicher anzusehen, dass nur in Italien die Bergwerksmineralien als dem Grundeigentümer gehörig angesehen sind.

*Arndt* nimmt mit Recht an, dass die Römer einen entgegengesetzten Zustand in den Provinzen vorfanden und ihn dort fortbestehen liessen. Unbedingt ist dies, soweit es die vor der Eroberung durch die Römer bestehenden Zustände betrifft, wohl für Griechenland, Macedonien und überhaupt die Länder des Ostens richtig, in denen der Staat resp. das Staatsoberhaupt Eigentümer der Bergwerksmineralien waren und dieselben für eigene Rechnung oder aber von Privaten gegen Zahlung von Abgaben ausbeuten liessen[1]). Auch von den früheren Besitzungen der Karthager in Afrika und Spanien dürfte das Gleiche gelten. Für die sonstigen Eroberungen, das übrige Spanien, Gallien, Britannien, Germanien, Räthien, Norikum, Pannonien, Dacien, Mösien u. s. w.,

1) Für die Länder des eigentlichen Orients handelt es sich hier um Vermutungen. *J. F. Reitemeier,* Geschichte des Bergbaues und Hüttenwesens bei den alten Völkern 1785 p. 13—31 meint die Gruben seien dort Eigentum der Despoten gewesen, für Aegypten speziell entnimmt er dies Diodor's Mitteilungen. Genauer sind wir über die Verhältnisse in Griechenland, speziell beim laurischen Bergbau der Athenienser unterrichtet. (Siehe *A. Böckh,* Ueber die laurischen Silberbergwerke in Attika 1815 und 1816, Gesammelte kleine Schriften Bd. V. 1871. p. 1—64.) Hier war der Staat jederzeit ausschliesslicher und ursprünglicher Eigentümer; aber er nützte dies Eigentum niemals anders als durch Vererbpachtung. Von einem Rechte der Grundeigentümer ist hier also nicht die Rede. Die Bergbaulustigen erwerben ihr Recht vom Staat gegen eine Einkaufssumme und erhalten es sich durch Zahlung jährlicher Abgaben. Diese Einrichtungen scheinen dann auch auf die thrakischen Goldbergwerke der Athenienser übertragen zu sein. Siehe *Böckh* l. c. p. 36 und *Büchsenschütz,* Besitz und Erwerb im griechischen Altertum 1869 p. 103. In den Gebieten der Bundesgenossen blieben die Bergwerke Eigentum der betreffenden Staaten. Auch in Makedonien scheinen die Könige das Regal beansprucht zu haben, es ist schon an und für sich wahrscheinlich, dass sie die Einrichtungen der Athenienser übernommen haben. Direkt bewiesen wird es aber wohl durch die Stelle bei Livius XXXV c. 29, 11: »metalla . . . . .; ferri et aeris permitti; vectigal exercentibeus dimidium eius impositum, quod pependissent regi«. Anderseits lässt die Stelle Livius XXXIX c. 24, 2: »sed metalla etiam et vetera intermissa recoluit et nova multis locis instituit« darauf schliessen, dass Perseus und seine Vorgänger selbst Bergbau betrieben. Wäre diese Annahme richtig, so scheint es nicht ausgeschlossen, dass dies sich auf die von den Römern zunächst geschlossenen Gold- und Silbergruben bezieht, während die übrigen etwa in Erbpacht gegeben waren.

lässt sich dies nicht behaupten, teils fehlen uns alle näheren Nachrichten über den etwa vor der römischen Eroberung betriebenen Bergbau, teils können wir geradezu annehmen, dass derselbe hier erst von den Römern begonnen ist. Im letzteren Falle müssen wir also annehmen, dass diese sonst bestehende Einrichtungen einfach dorthin übertragen haben.

Freilich ist dabei zu berücksichtigen, dass durchaus nicht alle Gebiete des weiten römischen Reiches in einem gleichen Abhängigkeitsverhältnisse standen, sie sich vielmehr eines sehr verschiedenen Rechtszustandes erfreuten. Wir können deshalb obige Annahme zunächst nur auf die eigentlich unterworfenen Gebiete ausdehnen. Hier trat der erobernde Staat in alle Rechte des früheren Herrschers oder Staates, ja wir könnten sogar annehmen, dass er noch weitere Rechte beanspruchte, sich eben als absoluten Eigentümer des gewonnenen Landes ansah und demnach in unserem Falle auch das Eigentum der im Boden befindlichen Erzvorkommen sich vorbehielt. Er brauchte in beiden Fällen natürlich diesen Anspruch nicht in der Weise geltend zu machen, dass er sich das ausschliessliche Recht Bergbau zu betreiben vorbehielt, sondern konnte auch Privaten die Erlaubnis dazu erteilen, was aber natürlich nur geschah, wenn diese die verlangten Gegenleistungen, Zahlung von Einkaufssummen, Abgaben u. s. w. übernahmen.

Allein es wurden zunächst wenigstens, durchaus nicht alle Staaten Rom direkt unterworfen, sondern nicht wenige, auch der im Kriege Besiegten, behielten einen Schein von Selbständigkeit andere traten überhaupt mehr oder weniger freiwillig in ein Bundesgenossenverhältnis zu Rom. Es ist daher erklärlich, dass auch in unserer Frage sich die Rechtslage zunächst sehr verschieden gestaltete[1]. Neben den unterworfenen Provinzen, in denen Rom das Regal für sich beanspruchte, standen andere, welchen das jus metalli zunächst teilweise oder ganz verblieben war. Ein interessantes Beispiel hiefür bieten die Verhältnisse in Macedonien. Dasselbe wurde bekanntlich nach der Besiegung des Perseus 168 v. Chr. in vier selbständige Eidgenossenschaften geteilt. Man wollte diesen nun aber, um ihnen nicht neue Aufstände zu erleichtern, die Ausbeutung der reichen königlichen Bergwerke nicht

1) *Ch. G. Flade*, Römisches Bergrecht in allen Perioden des Bergbaues dieses Volkes, 1805, hebt dies in Abschnitt 1 richtig hervor, seine Anschauungen über die Einzelheiten sind jedoch verkehrt.

gestatten; für Rechnung des römischen Staates konnten dieselben aber nur durch Verpachtung verwertet werden, wozu man aber wiederum infolge der Missstände der Publikanenwirtschaft nicht schreiten mochte. Man schloss also die Gold- und Silbergruben einfach, während man bei den Eisen- und Kupfergruben die früheren Verhältnisse fortbestehen liess und lediglich die Abgaben auf die Hälfte herabsetzte[1]). Schon 158 v. Chr. indessen wurde der Gold- und Silberbergbau wiederum gestattet[2]) und zwar wie es scheint den einzelnen Eidgenossenschaften das Regalrecht zurückgegeben, wenn man von einem solchen noch reden kann, wo Rom in der eben geschilderten Weise verfügte. Jedenfalls ist der von den Gruben erhobene vectigal nicht an den römischen Staat gezahlt, sondern an die Eidgenossenschaften, diese zahlten ihrerseits einen festen Tribut an Rom.

Mit der 146 v. Chr. erfolgten Umwandlung Macedoniens in eine Provinz wird auch das Regalrecht unbedingt in die Hand des herrschenden Staates übergegangen sein.

Schwieriger ist es, zu entscheiden, wie die Verhältnisse in der wichtigsten Bergwerksprovinz des republikanischen Rom in Spanien lagen. Wahrscheinlich ist nach allem, was wir über das karthagische Staatswesen und seine wirtschaftliche Organisation wissen, dass bereits dieses in seinem spanischen Reiche nicht nur das Regalrecht beansprucht hat, sondern vielleicht sogar ein Monopol des Bergwerksbetriebes. Strabo, Diodor, Polybius, Livius und Plinius überliefern uns wenigstens, dass die Karthager ausserordentlich bedeutende Einkünfte aus den Silber- und anderen Bergwerken, welche sie dort eröffneten, gezogen hätten. In diesem Falle konnten die Römer auch hier das überlieferte System ein-

1) Siehe Liv. XXXXV. c. 18, 3 und c. 29, 11. Interessant für die Beurteilung der Publikanenwirtschaft ist die Stelle: »nam neque sine publicano exercere posse, et, ubi publicanus esset, ibi aut jus publicum vanum aut libertatem sociis nullam esse«. Dass man die nach Freiheit strebenden Makedonier nicht noch durch Bedrückungen der Publikanen reizen wollte, ist begreiflich. Es spricht dies aber auch dagegen, dass schon 159 v. Chr. die Werke durch die Censoren verpachtet sein sollen, wie *Marquardt*, Römische Staatsverwaltung II p. 253 Anm. 1 annimmt. (Siehe auch unten).

2) Siehe M. A. Cassiodori Chronicon. Migne S. L. T. 69 p. 1223. *Mommsen*, Römische Geschichte I. p. 780 Anm. 1. bemerkt, es sei nicht unwahrscheinlich, dass die Erlaubnis auf die Silbergruben beschränkt sei. Da es keine Goldmünzen der 4 Makedonien gebe, müssten die Goldgruben geschlossen geblieben oder das gewonnene Gold in Barren verwendet sein. Silbermünzen des ersten Makedoniens, in dem die Silbergruben lagen, seien dagegen massenhaft vorhanden. Er scheint demnach gleichfalls anzunehmen, dass der Bergbau von den Makedoniern für eigene Rechnung betrieben wurde.

fach übernommen haben. Allein wir wissen, dass gerade in Spanien durch Cato, während seiner Statthalterschaft 195 v. Chr. in Bezug auf die Besteuerung tiefgreifende Reformen durchgeführt sind, die sich, wie Livius[1]) überliefert, »pacata provincia vectigalia magna instituit ex ferrariis, argentariisque, quibus tum institutis locupletior in dies facta est provincia«, auch auf den Bergbau ausdehnten. Da sich diese Reformen sonst auf Ersetzung des Verpachtungssystemes durch direkte Besteuerung erstreckten, können wir vermuten, dass auch in unserem speziellen Falle ähnlich vorgegangen ist. Vielleicht darf man die Nachricht Strabos[2]) über den Verkauf spanischer Silbergruben an Private in dem Sinne verstehen, dass Rom sich hier auf die Wahrung des Regalsrechtes beschränkte und die von Karthago übernommenen Staatsgruben gegen eine Einkaufssumme und bestimmte Abgaben an Private abliess, und man etwa denselben unter gleichen Bedingungen die Eröffnung neuer Gruben gestattete. Es würde dies jener Nachricht des Livius von der Durchführung der vectigalia entsprechen, ebenso aber die Verpachtung der Staatseinnahmen auch auf diesem Gebiete überflüssig machen, deren Ersatz durch direkte Besteuerung eben für die spanischen Provinzialeinrichtungen charakteristisch war[3]). Weiter sei noch erwähnt, dass freilich fast 3 Jahrhunderte später sich ähnliche Einrichtungen beim spanischen Bergbau in der That nachweisen lassen.

Immerhin, wenn wir auch annehmen müssen, dass Rom gegen Ende der Republik in den eigentlichen Provinzen wohl durchaus das Bergregal besass und ausübte[4]), so ist dasselbe doch vielfach auch den bundesgenössischen Staaten und Städten verblieben und zwar bis in den Beginn der Kaiserzeit. Wir müssen dies daraus schliessen, dass durch Tiberius »plurimis etiam, civitatibus et privatis veteres immunitates et jus metallorum ac vectigalium ademta[5]).« Diese Stelle, welche *Flade*[6]) und wohl auch *Hirsch-*

---

1) Livius XXXIV. 21.

2) Strabo 3. 2. 10.: ἔστι δὲ καὶ νῦν τὰ ἀργυρεῖα, οὐ μέντοι δημόσια οὔτε ἐνταῦθα οὔτε ἐν τοῖς ἄλλοις τόποις, ἀλλ' εἰς ἰδιωτικὰς μεθέστηκε κτήσεις.

3) Siehe Cicero in Verrem III. 6.

4) Vielleicht besassen auch die Taurisker noch zeitweilig das Regalrecht. Die Goldgruben bei Aquileja gehörten ihnen ursprünglich. Zu Strabo's Zeit waren sie in das Eigentum des Staates übergegangen. Strabo 4. 8. 12. Siehe *Marquardt* l. c. II p. 254 Anm. 1.

5) Sueton, Tiberius, 49.

6) *Ch. G. Flade*, Römisches Bergrecht ect. 1. 3. p. 39 ff.

*feld*[1]) dahin missverstanden, als ob Tiberius Städten und Privaten das Recht Bergbau zu treiben genommen habe, besagt lediglich, dass den bundesgenössischen Gemeinden das Regalrecht, so weit sie es etwa besassen, vom Kaiser genommen ist.

Es ist überhaupt hervorzuheben, dass in einem sehr erheblichen Teile der Litteratur, welche sich mit dem römischen Bergbau beschäftigt, das Regalrecht des Staates, später der Kaiser vollständig unberücksichtigt gelassen wird, was natürlich in Bezug auf die Auffassungen über die Gestaltung der Eigentums- und Besitzverhältnisse vielfach Irrtümer und Unklarheiten hervorgerufen hat[2]). Privates Eigentum an Bergwerken konnte es zur Zeit der Republik innerhalb des römischen Machtbereiches nur in Italien und in denjenigen verbündeten Staaten und Gemeinden geben, in denen die Erze u. s. w. als Zubehör des Grundeigentumes angesehen wurden, während sonst überall nur Besitzer von Bergwerken, natürlich stets vom Staat abgesehen, vorhanden sein konnten.

In der Kaiserzeit wird letzteres bald sogar ausschliesslich in Frage gekommen sein, da, wie wir eben sahen, Tiberius den Gemeinden das jus metallorum ihr Regalrecht oder besonderes Recht in Bezug auf die Erzvorkommen entzog.

Es war dies eine, wir möchten sagen, selbstverständliche

---

1) *O. Hirschfeld*, Untersuchungen auf dem Gebiete der römischen Verwaltungsgeschichte I. 1877 p. 73 und Anm. 4.

2) Die Bedeutung des Regalrechtes ist abgesehen von *A. Arndt* l. c. nur von *A. Leger*, Les travaux publics, les mines et la metallurgie aux temps des Romains, la tradition Romaine jusqu'à nos jours, Paris 1875, einigermassen genügend hervorgehoben. Er sagt: in den eroberten Ländern wurden die Gruben, ebenso wie der Boden, römische Domaine. Der Staat liess erstere zu seinen Gunsten ausbeuten oder gab sie Privaten en usufruit, welche dann besondere Abgaben zahlten. Verkehrt ist dagegen wohl, wenn er annimmt, dass auch in den Provinzen volles Eigentum erworben werden konnte infolge Uebertragung des italischen Rechtes auf begünstigte Territorien. Auch *Flade* l. c. spricht von dem Regal, da er aber glaubt, das italische Recht, nach dem die Metalle Pertinenz des Grundeigentums waren, sei auf die Provinzen übertragen, kommt er natürlich zu falschen Schlüssen. *Hirschfeld, Marquardt* und *Reitemeier* l. c. l. c. berühren dagegen die Regalfrage gar nicht, sie versuchen nur zwischen Staats- resp. kaiserlichem und Privatbetrieb zu unterscheiden. Sie sehen infolge dessen z. B. manches als Verpachtung an, wo es sich um Zahlung der Abgabe an den Regalherrn handelt oder glauben dort kaiserlichen Betrieb und Besitz annehmen zu müssen, wo kaiserliche Beamte an der Spitze der Verwaltung stehen, während auch in solchen Fällen, wie wir sehen werden, privater Betrieb durchaus nicht ausgeschlossen ist.

Folge der Einführung des Principats. In dem nunmehr einheitlich organisierten Staate konnte nur ein Regalherr, eben der Staat resp. sein Vertreter oder Kaiser, vorhanden sein, und hat sich dies sein Recht gleichmässig auf Senats- und kaiserliche Provinzen erstreckt, da es eben kein persönliches, sondern ein Recht des Staates war. Dass Italien sein besonderes Recht noch behielt, erklärt sich aus der Stellung, die es gerade in rechtlicher Beziehung zunächst noch behauptete. Dass es natürlich bei jenem Zustande zahlreiche Private, die sich im Besitz von Bergwerken befanden, geben konnte, ebenso wie auch ein Besitz sowohl des fiscus als des patrimonium denkbar war, sei hier nur beiläufig erwähnt. Wir werden später sehen, dass wenigstens in den ersten 2 Jahrhunderten unserer Zeitrechnung die Zahl der privaten Bergwerksbesitzer wahrscheinlich viel grösser war, als man bisher annahm.

Bereits seit Tiberius Zeiten war also, von Italien abgesehen und vielleicht einigen sonstigen Ausnahmen, das Regal geltendes Recht im ganzen römischen Reich. Wir können dies indessen nicht nur auf Grund jener erwähnten Stelle bei Sueton vermuten, sondern wir besitzen seit 1876, in dem damals in Portugal aufgefundenen Bruchstück des Berggesetzes von Vipaska [1]) einen sichern Beweis dafür, der wohl dadurch kaum an Wert verliert, dass er erst dem Ende des 1. Jahrhunderts n. Chr., etwa der Zeit der Flavier, angehört.

In § 1 dieses Bruchstückes heisst es: »Conductor ex pretio puteorum, quos procurator metallorum vendet, centesimam ab emptore accipito.« Ferner in § 2: »Puteorum quos procurator metallorum vendiderit, emptor centesimam dare debeto.« (Nämlich den Pächtern des praeconium.) § 7 beginnt: »Qui in finibus metalli Vipascensis . . . scaurias argentarias, aerarias, pulveremve ex scaureis, rutraminave ad mensuram pondusve purgare, tundere

1) Das Berggesetz von Vipaska ist verschiedentlich abgedruckt. Genannt seien die Ausgaben von *G. Willmanns* mit Kommentar und Uebersetzung in *Brasserts* Zeitschrift für Bergrecht Bd. XIX 1878 p. 217—232; ferner der Abdruck im C. I. L. II. Suppl. 1892 p. 188 ff. mit ausführlichen Kommentaren von *E. Hübner* und *Th. Mommsen*, endlich der neuste, nach dem auch oben zitiert ist, in Fontes juris romani antiqui ed. *C. G. Bruns*. Ed. sexta von *Th. Mommsen* und *O. Gradenwitz* 1893 p. 266—270. Ein weiterer Abdruck befindet sich in *Binder*, Die Bergwerke im römischen Staatshaushalte, Zeitschrift für Bergrecht Bd. XXXII 1891, p. 61 f. und p. 191 f. *B.* leugnet das Vorhandensein des Regals bei den Römern und deutet die lex Vipascensio vielfach missverständlich.

urere, expedire, frangere, cernere, lavare volet quive lapicaedinis opus quoquo modo faciendum suscipiet, quos ad id faciendum servos mercenariosque mittent, in triduo proxumo profiteantur et solvant . . . . conductori quoque mense,« etc. Das erhaltene Bruchstück von § 9 endlich lautet: »Qui intra fines metalli Vipascensis puteum locumque putei iuris retinendi causa usurpabit occupabitve e lege metallis dicta, biduo proximo quod usurpaverit apud conductorem socium actoremve hujus vectigalis profiteatur . . . .«

Diese Bestimmungen lassen wenigstens in der Hauptsache keinen Zweifel zu. Der Prokurator verkauft im Namen des Fiskus die Gruben und zwar, wie wir aus der Erwähnung einer Abgabe an die Pächter des praeconium schliessen müssen, werden sie versteigert. Es ist also kein Grundbesitzer oder etwa ein Finder, welcher sein Recht hier überträgt, sondern der Staat als Regalherr verkauft die Gruben zum Abbau. Auffallend ist dabei vor allem, dass es sich um einen Verkauf nicht ein Verpachten handelt, die Ausdrücke pretium, vendere, emptor lassen in dieser Richtung keinen Zweifel zu. Es ist also zunächst ein dauerndes Recht ein Besitz durch eine einmalige Zahlung erworben, allein der Erwerber wird dadurch nicht Eigentümer der Grube, dies bleibt nach wie vor der Fiskus.

Ob dieser Besitz wiederum verkäuflich oder vererbbar war, wie wir es bei den Laurischen Gruben kennen gelernt haben, lässt sich aus dem Bruchstück nicht ersehen, wohl aber annehmen, da von einem Kauf doch sonst kaum die Rede sein könnte. Mochte das erworbene Besitzrecht an gewisse Bedingungen geknüpft sein, z. B. an diejenige fortdauernden Betriebes der Grube, so konnte es doch kaum an eine bestimmte Person geknüpft sein, dazu lag für den Fiskus kein Grund vor, er hatte höchstens ein Interesse daran, dass der Betrieb der Gruben nicht unterbrochen wurde, weil dadurch seine Einnahmen verringert wären, denn diese bestanden nicht nur aus dem einmaligen Kaufpreise, sondern auch daneben aus jährlichen Abgaben oder der Pacht, die für deren Erhebung gezahlt wurde.

Es sind nämlich neben dem einmal gezahlten pretium von den im Betrieb befindlichen Gruben noch weitere monatliche Abgaben und zwar nach Massgabe der beschäftigten Arbeiterzahl geleistet. Der oben angeführte § 7 hat ja in dieser Richtung völlig klare Bestimmungen. Für jeden Arbeiter muss dem Pächter

dieser Abgabe monatlich ein Gewisses gezahlt werden. Freilich handelt es sich hier um Arbeiter, die bei der Aufbereitung des gewonnenen Materials oder von Schlacken und der Verhüttung desselben, sowie in Steinbrüchen thätig sind. Es ist nun denkbar dass die hier erwähnte Abgabe, die einzige war, welche in Frage kommt, sie gewissermassen die Stelle der in Attika vom Kopf der in den Gruben thätigen Arbeiter erhobenen oder des mittelalterlichen Zehnten einnimmt. Hiergegen scheint freilich zu sprechen, dass von auswärts in das Bergwerksgebiet eingeführte Materalien einer besonderen nach dem Gewicht erhobenen Abgabe [1]) unterlagen, von ihnen war eben, wie man annehmen kann, die eigentliche Bergwerksabgabe im Bezirk nicht gezahlt und sollte nun ein Ausgleich herbeigeführt werden. Uebrigens kommen gesonderte Bergwerks- und Hüttenabgaben im Mittelalter durchaus als Regel vor und wenn sie in diesem sich dadurch erklären, dass Bergbau und Hütten als getrennte Unternehmungen betrieben wurden, so ist diese Möglichkeit auch in unserm Falle durchaus nicht auszuschliessen. Das Senden der Arbeiter, von dem in § 7 die Rede ist, sowie die Einfuhr von Material deuten entschieden darauf hin, dass Bergbau und Hüttenbetrieb häufig lokal von einander getrennt waren, letzterer musste eben den Wasserläufen folgen und auf die Holzbestände Rücksicht nehmen. In diesem Falle ist es aber als wahrscheinlich zu bezeichnen, dass es sich auch um getrennte Unternehmungen handelte. Auffallend könnte höchstens erscheinen, dass auch vom Betrieb von Steinbrüchen die gleiche Abgabe wie von den Hütten zu zahlen war, es lässt sich dies vielleicht dadurch erklären, dass in ersteren die für letztere notwendigen Zuschläge gewonnen wurden.

Sollte unsere Annahme, dass es sich um eine gesonderte Hüttenabgabe handelte, richtig sein, so fehlte in unserem Bruchstück, abgesehen von einem nicht hieher gehörigen Falle, freilich jede Angabe über eine regelmässig vom Betriebe des Bergbaus zu zahlende Abgabe. Dass eine solche indessen in Wirklichkeit gefehlt hat, ist darum noch nicht anzunehmen, der Regalherr wird sich eben nicht mit der einmaligen Zahlung des pretium begnügt haben, sondern daneben noch eine ständige Abgabe als Vergütung für die Gestattung des Betriebes ausbedungen haben, schon weil der gezahlte Preis, wenn es sich um Grubenfelder handelte, bei denen

1) Qui ex aliis locis ubertumbis aeris argentive rutramina in fines metallorum inferet in pondo C. X I conductori socio actorive eius dare debeto.

man über die Ergiebigkeit noch vollständig im Ungewissen war, nur ein niedriger sein konnte. Aber auch bei Gruben, von denen allein in § 1 und 2 die Rede ist; konnte ein Kaufpreis niemals die entsprechende Höhe erreichen, er konnte immer nur eine Einkaufssumme darstellen, durch deren Erlegung das Besitzrecht gewissermassen sicher gestellt und die durch eine regelmässige Abgabe ergänzt wurde.

Wie letztere zur Hebung gelangte, lässt sich freilich nur vermuten. Nach Analogie des zuerst erwähnten Absatzes des § 7 und entsprechend den attischen Einrichtungen dürfen wir annehmen, dass sie nach der Kopfzahl der beschäftigten Arbeiter erhoben wurde. Die Thatsache, dass eine Abgabe nach dem Gewicht von den eingeführten Materialien erhoben ist, sowie dass später[1]) eine dem Gewicht der Produktion entsprechende Abgabe von den römischen Bergleuten freilich neben einer solchen vom Kopfe, erhoben ist, lässt auch an die Möglichkeit einer derartigen Abgabe denken, die ja dann dem mittelalterlichen Zehnten der Form nach entsprochen haben würde. Auf alle Fälle indessen wird die Erhebung der betreffenden Abgabe verpachtet gewesen sein, ebenso wie dies bei der im Gesetze genannten und noch einer weiteren in ihm erwähnten der Fall ist.

Der nur teilweise erhaltene § 9 setzt fest, dass derjenige, welcher gemäss den Bestimmungen des Berggesetzes eine Grube (wohl eine verlassene) oder ein Grubenfeld für sich belegt, binnen zwei Tagen dem Pächter dieser Abgabe hiervon Anzeige zu machen hat, wohl damit ihm die betreffende Gebühr auferlegt werden kann. Es muss diese Bestimmung im hohen Grade auffallen, nachdem wir gesehen haben, dass die Gruben gekauft werden müssen, scheint sich hier eine Möglichkeit zu eröffnen, solche ohne Erlegung eines Kaufpreises zu erwerben. Dies ist natürlich nicht wahrscheinlich, es wird sich hier vielmehr um eine Gebühr handeln, durch deren Zahlung man sich das Recht sicherte, ungestört in einer verlassenen Grube Arbeiten vorzunehmen, durch die eine etwaige weitere Ertragsfähigkeit geprüft resp. festgestellt werden konnte oder auf einem vermessenen Grubenfelde die nötigen Schurfarbeiten zu veranlassen. Ob dies für den Betreffenden bei der etwaigen späteren Versteigerung der Grube Vorzugsrechte mit sich brachte, oder er die Grube resp. das Feld ohne eine solche etwa durch Bezahlung einer auf Grund einer

1) Siehe l. l. 3. 4 und 12. Cod. Theod. de metallis et metallariis X. 19.

Schätzung festgesetzten Einkaufssumme in seinen Besitz bringen konnte, lässt sich bei der Unvollständigkeit unserer Quelle nicht ersehen.

Man kann sich überhaupt versucht fühlen, die in § 1 und 2 erwähnte Versteigerung der Gruben durch den Prokurator als ein gewissermassen ausserordentliches Vorkommnis anzusehen. Es ist zunächst auffallend, dass hier nur putei nicht aber loca puteorum (Grubenfelder) erwähnt werden, woraus zu schliessen wäre, dass nur im Betrieb befindliche oder gewesene Gruben zur Versteigerung kamen. Wenn wir also nicht annehmen wollen, dass alle Versuchs- und Neueröffnungsarbeiten seitens des Fiskus vorgenommen wurden, was aber unwahrscheinlich ist, so wäre eine jede Ausdehnung des Betriebes ausgeschlossen gewesen; neue Gruben konnten nicht eröffnet werden, da wohl niemand auf gut Glück hin ein Grubenfeld gekauft hätte. Es ist deshalb nicht ausgeschlossen, dass die wichtigsten Bestimmungen über die Eröffnung und den Erwerb neuer Gruben in dem verloren gegangenen Teile des Gesetzes vielleicht schon in dem Schluss des § 9 enthalten waren, die Ueberschrift des letzteren scheint darauf hinzudeuten. Die Versteigerungen haben sich dann nur auf die aufgelassenen resp. heimgefallenen Gruben erstreckt, soweit diese nicht sofort wieder von anderen Unternehmern belegt waren. Sie bildeten demnach gewissermassen einen letzten Versuch, ins Freie gefallene Gruben nochmals für den Fiskus nutzbar zu machen, während die gewöhnliche Form des Erwerbes von Gruben sich so vollzog, dass dieselben zunächst belegt wurden, wofür eine Abgabe zu zahlen war, später sind sie dann in uns unbekannter Weise wahrscheinlich aber durch Zahlung einer einmaligen Einkaufssumme erworben und musste der Besitz weiter durch fortwährenden Betrieb und die daran geknüpfte Zahlung von Abgaben aufrecht erhalten werden.

Auffallend ist auch, dass allein die Erhebung der pretia[1]) nicht verpachtet war, sondern sie allem Anschein nach direkt an den Prokurator oder seine Vertreter gezahlt wurden. Es lässt sich dies vielleicht auch dadurch erklären, dass es sich hier um der Höhe nach feststehende und leicht zu erhebende Einnahmen

---

1) *Arndt* l. c. p. 8 nimmt an, dass auch die für die putei zu zahlenden Preise verpachtet waren; es ist dies irrtümlich, nichts im Gesetze deutet darauf hin; nur die sich ergebenden Auktionsprozente und Gebühren der Ausrufer, welche auch Grubenkäufer zu zahlen haben, sind verpachtet.

handelte, während in allen übrigen Fällen die Erträge der Abgaben je nach dem Umfange des Betriebes und der Häufigkeit des Belegens von Gruben sehr schwanken konnten, hier also die Verpachtung für den Fiskus nicht nur die Verwaltung sehr vereinfachte, sondern eine sichere, an Stelle einer schwankenden Einnahme setzte.

Begründet ist die Massregel wohl dadurch, dass bei der Seltenheit derartiger Verkäufe und den geringen durch sie erzielten Einnahmen eine Verpachtung nicht durchführbar war.

Prüfen wir nun nochmals kurz, was sich aus dem Gesetz von Vipaska in Bezug auf unsere Frage ergibt. Zunächst ist als wichtigstes Resultat festzustellen, dass im Gebiet des Bezirkes von Vipaska der römische Staat das Bergregal besass. Der kaiserliche Prokurator verkauft die Gruben nomine fisci und zwar nicht etwa, weil dieser hier der Grundeigentümer ist. Auch die sonstigen vom Hüttenbetrieb und den belegten Gruben zu zahlenden Abgaben sind nicht als Steuern aufzufassen, sondern als Entschädigung für die vom fiscus gewährten besonderen Rechte. Wichtig ist ferner, dass allem Anschein nach Jedermann, der die Vorschriften des Gesetzes beobachtet, Gruben und Grubenfelder für sich belegen kann und dies Gültigkeit hat, wenn er die bestimmten Abgaben zahlt. Der Bergbau ist also freigegeben.

Hieran würde es auch nichts ändern, wenn etwa alle Gruben wie es ja nicht ausgeschlossen ist, durch den Prokurator verkauft wurden. Die Käufer der Gruben wurden aber durch ihren Kauf nicht etwa Eigentümer, sondern lediglich Besitzer, welche ihren Besitz entsprechend den berggesetzlichen Bestimmungen ausbeuten durften.

Allein mit diesen Feststellungen haben wir die Bedeutung der in ihnen enthaltenen Thatsachen noch nicht genügend hervorgehoben. Diese wird sehr verschieden zu schätzen sein, je nachdem wir für unser Gesetz einen grösseren oder geringeren Geltungsbereich anzunehmen haben. Ueber diesen kann nun aber zunächst ein Zweifel nicht vorhanden sein, es ist das Gebiet des metalli Vipascensis. Mögen wir uns dieses Gebiet nun auch als verhältnismässig gross vorstellen, so bildete es doch sicher nur einen verschwindend kleinen Teil des grossen römischen Reiches, ja Spaniens oder selbst Lusitaniens, der etwaige procurator metallorum dieser letzteren Provinz, welchen wir als den in unserem Gesetze genannten Beamten anzusehen haben, wird noch verschiedenen ähnlichen Bezirken vorgestanden haben und

diese zusammen werden nur einen kleinen Teil der Provinz ausgemacht haben, eben denjenigen, in dem Bergbau getrieben ist.

Demnach scheint auf den ersten Blick das obige Ergebnis unserer Untersuchung von recht geringer Bedeutung zu sein, in einem winzigen Bezirke ist das Regal in Geltung gewesen und können wir vielleicht vermuten, dass dies in anderen Teilen des Reiches gleichfalls der Fall war, ja für Lusitanien und selbst ganz Spanien wird dies wohl ziemlich jedermann annehmen, allein einen Beweis für einen weiteren Geltungsbereich haben wir scheinbar nicht.

Trotzdem können wir wohl annehmen, dass die wesentlichsten Bestimmungen des Berggesetzes, zu denen die bisher besprochenen jedenfalls gehören, im ganzen römischen Reiche, mit Ausnahme von Italien, Geltung hatten.

*Wilmanns* bezeichnet in seiner Einleitung[1]) das Gesetz als ein kaiserliches Spezialgesetz für Vipaska, welches etwa den leges coloniarum vergleichbar sei. Ebenso wie diese sich nun vollkommen gleichen und nur im Detail geringe wohl den lokalen Verhältnissen entsprechende Verschiedenheiten aufwiesen, trotzdem aber in jedem Falle eine besondere lex erlassen sei, so sei auch wahrscheinlieh dass die Berggesetze, die für die einzelnen Bergwerksbezirke erlassen seien, einander inhaltlich sehr glichen. Auch *Hübner*[2]) ist in der Hauptsache der Ansicht, in allen metallis fisci hätten inhaltlich ähnliche Gesetze gegolten. Er stützt sich dabei darauf, dass in § 4 ganz allgemein die lex ferrariarum erwähnt sei. *Mommsen*[3]) dagegen ist anderer Ansicht, er hält unser Gesetz für ein Spezialgesetz, welches von der in § 9 erwähnten lex metallis dicta, dem allgemeinen Berggesetz verschieden sei.

Gerade die letztere Stelle indessen dürfte wenigstens in der Hauptsache für die oben aufgestellte Ansicht sprechen. Gab es wirklich ein allgemeines Berggesetz so ist anzunehmen, dass dasselbe die wichtigsten Materien einheitlich geregelt hat und zu diesen gehörte sicher die Regalität der Bergwerksmineralien. Das erlassene Spezialgesetz musste dann die bezüglichen Bestimmungen gleichfalls enthalten, mochte es auch im Einzelnen starke Ab-

1) Zeitschrift für Bergrecht Bd. XIX 1878 p. 217 ff.

2) C. I. L. II Suppl. Kommentar zur Lex Vipasciensis p. 793 ff.

3) eod. Auch *Binder* l. c. hält das Gesetz für ein Spezialgesetz, dem aber die andern im wesentlichen geglichen hätten.

weichungen aufweisen die sich aus den örtlichen Verhältnissen ergaben. Verschiedenheiten, die in ersterer Beziehung notwendig waren, würden dann besonders hervortreten und gekennzeichnet sein, dies ist aber in Bezug auf unsere Fragen nicht der Fall. Wir können also wohl annehmen, dass die obige Vermutung richtig ist. Das Gleiche ist natürlich der Fall, wenn wir annehmen müssten, dass die lex Vipascensis gewissermassen nur eine lokale Separatausgabe des allgemeinen Berggesetzes war.

Wir haben es demnach als wahrscheinlich zu betrachten, dass nicht nur das Regal in dem oben angegebenen Umfange allgemein in Geltung gewesen ist, sondern auch schon gegen Ende des I. Jahrhunderts sich das römische Reich einer im wesentlichen einheitlichen Berggesetzgebung zu erfreuen hatte.

Wenn *Arndt*[1]) annimmt, eine gleichmässige Bergwerksverfassung sei erst in der späteren Kaiserzeit durchgeführt und bis dahin hätten selbst einzelne Provinzen das Recht des Bergbaubetriebes behalten, so ist dies ein Irrtum. Die lex Vipascensis zeigt uns, dass zu ihrer Zeit ein in der Hauptsache einheitliches Bergrecht im römischen Reiche vorhanden war, und die Stelle bei Sueton lässt uns schliessen, dass diese Massregel von Tiberius wenigstens eingeleitet, wenn nicht bereits zur Durchführung gebracht ist. Es gehörte dies bei der Bedeutung der Bergwerkseinnahmen für den Fiskus zu den Massregeln, die sich als eine notwendige und baldige Folge der durch die Monarchie bedingten und bewirkten einheitlicheren Organisation des Reiches ergaben.

Wenn sich so auf diesem Gebiete frühzeitig ein gewisser Abschluss ergab, ist eine natürliche Folge davon, dass lange Zeit hindurch die Gesetzgebung vollständig ruhte. Damit ist nun freilich nicht gesagt, dass der römische Bergbau in dieser Zeit keinen Veränderungen unterworfen war. Im Gegenteil sind solche im reichsten Masse vorgekommen, wie wir später sehen werden. Der Bergbau gewann auch noch im 2. Jahrhundert räumlich an Ausdehnung, um freilich dann, wie es scheint, einen Rückschlag zu erfahren. Tiefgreifende Veränderungen haben sich vor allem auch wohl in Bezug auf die Besitzverhältnisse vollzogen, der private Betrieb ist mehr und mehr dem staatlichen gewichen und Hand in Hand damit scheint sich auch in Bezug auf den Stand der Bergarbeiter, seine Zusammensetzung und vor allem auf die

---

1) *Arndt* l. c. p. 10.

Verhältnisse, unter denen er seine Arbeit leisten musste, ein vollkommener Umschwung vollzogen zu haben.

Immerhin ist aber die Grundlage, das vom Staat resp. Kaiser beanspruchte Regalrecht, unverändert in Geltung geblieben, wohl mit der einen Ausnahme indessen, dass es in der späteren Kaiserzeit auch auf Italien ausgedehnt ist[1]. Es beruht daher auch die eingehende Gesetzgebung des 4. Jahrhunderts, welche im Titel de metallis et metallariis des Codex Theodosianus[2]) zusammengestellt ist und welche in ihren wichtigsten Bestimmungen in den entsprechenden Titel des Codex Justinianeus[3]) Aufnahme gefunden, durchaus auf dem Prinzip des Regals.

Da sie die Ausübung des Bergbaus, wenigstens in Bezug auf einige Zweige, freigibt, müssen wir auf Grund unserer bisherigen Ausführungen, durch welche die Existenz der Bergbaufreiheit schon für den Beginn der Kaiserzeit nachgewiesen wurde, annehmen, dass dieselbe inzwischen durch Gesetz oder wenigstens faktisch beseitigt war, was übrigens auch indirekt durch einige Gesetze des Titels noch weiter bewiesen wird. Wie es scheint, hatte die Monopolwirtschaft und der damit verbundene harte Zwang, die sich ja auf fast allen Gebieten des wirtschaftlichen und staatlichen Lebens in der späteren Kaiserzeit besonders seit Diokletian geltend machten, auch hier den gleichen Erfolg gezeitigt, wie überall, nämlich das Vorhandene schwer geschädigt, wenn nicht zu Grund gerichtet, und versuchte man es nun, durch teilweise Gewährung grösserer Freiheit den gesunkenen Bergbau wiederum zu heben und zugleich dem kaiserlichen Fiskus reichere Einnahmen zuzuführen. Dass der Erfolg, wie es bei der Halbheit der Massregeln nicht anders zu erwarten war, sich nicht als glänzend herausstellte, werden wir aus dem Inhalt einiger der späteren Gesetze sofort ersehen.

Im Jahre 320 verordnet der Kaiser Constantin[4]) durch eine Verfügung an den Rationalis von Afrika: »Secandorum marmorum

---

1) Den Nachweis hierfür siehe bei *Arndt* l. c. p. 13—15.

2) Lib. X Tit. 19.

3) Lib. XI Tit. 6. de metallariis et metallis et procuratoribus metallorum.

4) L. 1 Cod. Theod. X 19. Die lex ist von Constantin allein erlassen, nicht, wie *Arndt* l. c. p. 10 fälschlich angibt, von Constantin und Maximian, letzterer war damals bereits seit 10 Jahren tot. Auch scheint sich *Arndt*, nach seinen Ausführungen auf p. 11 zu schliessen, nicht darüber klar gewesen zu sein, dass die lex 1 in den bereits 314 zu Konstantins Reiche gekommenen Provinzen Illyrien Makedonien von vornherein Gültigkeit hatte.

ex quibuscunque metallis volentibus tribuimus facultatem«. Da Constantin damals den westlichen Teil des Reiches incl. des ihm 314 von Licinius abgetretenen Illyrien, Macedonien und Achaia beherrschte, war also für diese Teile des Reiches in Bezug auf den Marmor das Bergregal klar ausgesprochen. Der Kaiser verfügt über alle metalla, erklärt zugleich aber auch die Bergbaufreiheit, jeder, der will, darf Marmor brechen, freilich müssen wir wohl hinzufügen, nur wenn er sich den Bedingungen des Fiskus unterwirft. Durch l. 3 od. tit. dehnt dann Julian 363 vermittelst Reskriptes an den Comes Orientis dies auf den Orient aus, und begründet die Massregel ausdrücklich damit, dass er erwarte, es werde die Marmorgewinnung dadurch gesteigert werden.

Aus einem Reskript der Kaiser Valens, Gratian und Valentinian von 376 [1]) geht auch mit Sicherheit hervor, dass von privaten Steinbrüchen eine Abgabe »vectigal« zu zahlen ist. Die leges 10 und 11 der Kaiser Gratian, Valentinian und Theodosius von 382 und 384 enthalten dann die wichtige Bestimmung, dass diese Abgabe aus dem Zehnten und zwar wie es scheint einem Naturalzehnten besteht. In beiden finden wir auch weiter zuerst die Rechte des Grundeigentümers berücksichtigt. Es ist ihm aber nicht etwa irgend ein besonderes Recht in Bezug auf die etwaigen Schätze seines Grund und Bodens gewährt, für den Betrieb eines Marmor- oder Steinbruches auf demselben ist nicht etwa seine Genehmigung erforderlich, sondern lediglich diejenige des Regalherrn, aber er bekommt doch eine Entschädigung für die mit dem Betriebe verbundene Benachteiligung. »Cuncti, qui per privatorum loca saxorum venam laboriosis effossionibus persequuntur, decimas fisco, decimas etiam domino representent, cetero modo suis desideriis vindicando« lautet die lex 10 [2]). Es scheint, dass die natürlich bei Stein- und Marmorbrüchen besonders grossen Schädigungen des Grund und Bodens, endlich eine gewisse Berücksichtigung gefunden haben. Immerhin ist es aber nicht unwesentlich zur Beurteilung der Behauptung, es habe der Grundeigentümer die Verfügung auch über die im Boden befindlichen Metalle mit gehabt, dass erst mehr als 60 Jahre nach der Freigabe des Marmorbrechens dem Grundeigentümer eine Entschädigung in bestimmter Höhe ausdrücklich zuerkannt wird. Es scheint auf alle Fälle sicher, dass in den Zeiten ausschliesslich

1) L. 8 Cod. Theod. X 19.

2) Die lex 11 hat den gleichen Inhalt.

kaiserlichen Betriebes, welche der Freigabe vorhergingen, die Anschauung, man müsse auch dem Grundbesitzer eine gewisse Berücksichtigung zu Teil werden lassen, vollständig verloren gegangen war.

Freilich sollte die Periode der Freiheit nicht allzulange dauern, bereits im Februar 393[1]) verfügen die Kaiser Valentinian Theodosius und Arkadius: »Privatorum manus ab exercendo quolibet marmoreo metallo prohibere praecipimus ut fiscalibus instantia locis liberior relaxetur«. Das kaiserliche Monopol wird hier also wiederhergestellt, weil die privaten Brüche den kaiserlichen zu starke Konkurrenz machten. Es ist dieses Gesetz übrigens später ausdrücklich oder stillschweigend ausser Kraft gesetzt. Von Justinian ist es nicht in den Titel De metallariis etc. seines Codex aufgenommen, freilich fehlen hier alle auf die Marmorbrüche bezüglichen leges mit Ausnahme der schon erwähnten lex 10 und l. 14. Letztere ist nämlich wenige Wochen nach der eben besprochenen lex 13 von den gleichen Kaisern erlassen und von höchst auffallendem Inhalte nach dem unmittelbar vorhergegangenen Verbote des privaten Betriebes. Die Bergbaufreiheit scheint zur Folge gehabt zu haben, dass man von Hausbesitzern unter der Vorspiegelung, es fände sich Marmor unter ihren Gebäuden, Zahlungen erpresst hatte, damit die Stollenanlagen, durch welche das Haus zum Einsturz gebracht wäre, unterblieben. Dieser Missbrauch, dass man Bergbau nicht im öffentlichen Interesse, sondern nur privaten Vorteils halber trieb, soll nun durch geeignete Bestimmungen gehindert werden. *Arndt* hebt mit Recht hervor, dass man einen solchen Missbrauch nicht zu befürchten brauchte, wenn die Einwilligung des Oberflächeneigentümers zum Betrieb des Bergbaus erforderlich gewesen wäre. Unverständlich bleibt freilich, wie eine solche Verfügung wenige Wochen nach dem Verbot des Privatbetriebes erlassen werden konnte, durch das sie gegenstandslos geworden war, wenn man nicht annehmen will, dass auch von den kaiserlichen Bergbeamten diesem Missbrauch gehuldigt wurde.

Jedenfalls hat die lex dadurch, dass sie mit lex 10 in den Codex Justinians, wenn auch etwas verkürzt, so doch der Haupt-

1) l. 13 Cod. Theod. X 19. Da zur Zeit des Erlasses Valentinian bereits gestorben und Honorius als Mitregent eingesetzt war, ist der Name des letzteren an Stelle des ersteren einzusetzen, das gleiche gilt von lex 14. Im Cod. Just. ist bei letzterer richtig der Name des Honorius gesetzt.

sache nach, aufgenommen ist später eine grössere Bedeutung erlangt, indem beide darauf hinwirkten, dass neben den Interessen des Fiskus und des Bergbautreibenden auch diejenigen des Grundeigentümers in billiger Weise berücksichtigt wurden. Es gewinnt fast den Anschein, als ob diese in früherer Zeit gar keine Anerkennung gefunden hätten.

Wir haben bereits hervorgehoben, es habe dies vielleicht seinen Grund darin gehabt, dass lange Zeit hindurch der Fiskus allein Bergbau betrieb, allein es ist auch eine andere Veranlassung für diese späte Berücksichtigung der Grundeigentümer denkbar. Man muss in Betracht ziehen, dass im allgemeinen Bergbaubetriebe und Marmor- oder Steinbrüche sich nur an Orten finden, wo der Grund und Boden, besonders in weniger dicht bevölkerten Ländern, kaum einen besonderen Ertrag lieferte, hier trat also eine nennenswerte Schädigung des Grundeigentümers durch den Betrieb kaum ein und diese wurde vielleicht in vielen Fällen noch reichlich durch die Wertsteigerung, welche die angrenzenden Grundstücke erfuhren, ausgeglichen. Es ist deshalb denkbar, dass es erst des Vorkommens besonderer Schädigungen bedurfte, um auf die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung aufmerksam zu machen, an solchen wird es aber nach der Freigabe durch Constantin und Julian nicht gefehlt haben.

Die neue Gesetzgebung jener Zeit hat sich übrigens durchaus nicht auf die Marmorbrüche, also einen bestimmten Teil der metalla in jenem weiteren Sinne, in dem die Römer diese Bezeichnung gebrauchten, beschränkt, sondern ist auch noch auf andere Gebiete derselben ausgedehnt.

Die lex 3 von den Kaisern Valentinian und Valens an den comes metallorum Cresconius 365 gerichtet sagt: »Perpensa deliberatione duximus sanciendum, ut quicunque exercitium metallorum vellet affluere, is labore proprio et sibi et rei publicae commoda compararet. Itaque si qui sponte confluxerint, eos laudabilitas tua octonos scripulos in balluca cogat ex solvere;« ect. In lex 4 von 367 an den comes sacrarum largitionum heisst es ergänzend: »Ob metallicum canonem, in quo propria consuetudo retinenda est, quattuor decim uncias ballucae pro singulis libris constat inferri«.

Auch hier handelt es sich um eine Freigebung des Bergbaus, und zwar des gesamten dem Wortlaut nach, seitens des allein Berechtigten des Regalherrn. Freilich ist letzterer dabei

durchaus nicht uneigennützig, wenn er auch den Bergbaulustigen in erster Linie vor Augen führt, wie ihnen selbst eine derartige Arbeit zum Vorteil gereichen würde. Aber der Fiskus bittet sich doch dabei auch von jedem die kleine Gabe von 8 Skrupeln Goldstaub oder Goldsand (wohl jährlich nach lex 12) aus, als Entschädigung für seine Erlaubnis, ausserdem müssen an ihn noch vom Pfunde gewonnenen Goldstaubes 14 Unzen, also rund der Zehnte gezahlt werden.

Diese Freigebung scheint nun nicht ohne Erfolg gewesen zu sein, allein wie wir annehmen müssen, wird derselbe nicht ganz den Absichten der Gesetzgeber entsprochen haben. Sie wollten entschieden den Bergbau heben, ihm neue Arbeitskräfte zuführen, vor allen aber auch bewirken, dass neue Unternehmungen ins Leben traten und durch beide die im Reiche vorhandenen Metallschätze in energischerer Weise ausgebeutet würden und bei dieser Gelegenheit dem stets geldbedürftigen Fiskus sich neue Einnahmequellen eröffneten. Man mochte sich überzeugt haben, dass auf dem bisherigen Wege eines fiskalischen Bergbaus mit seinen durch Zwang beschafften Fröhndnern und sonstigen unfreiwilligen Arbeitern keine Erfolge mehr zu erzielen waren und erhoffte von dem neuen Wege entschieden Füllung des Schatzes sowie Hebung des Bergbaues im allgemeinen.

Zweifelhaft muss es freilich erscheinen, ob man auch hier nicht nur von vornherein einen speziellen Teil, nämlich den Goldbergbau, richtiger vielleicht noch die Goldwäscherei heben wollte und diesen deshalb allein freigegeben hat. Spricht auch das Gesetz schlechtweg von metallis, so ist doch auffallend, dass die beiden Abgaben sowohl diejenige vom Kopf der Arbeiter, als der Zehnten vom Produkt in balluca, also Goldsand, gezahlt werden sollen. Der nächstliegende Gedanke ist nun jedenfalls, da wir die Abgaben doch wohl als Naturalabgaben aufzufassen haben, andernfalls würden sie wohl in Geld ausgedrückt sein oder statt balluca aurum gesetzt sein, dass überhaupt nur die Goldwäscherei freigegeben wurde. Schon Plinius [1]) bezeichnet

---

1) Siehe Plinius Hist. Nat. lib. 33 c. 21 wo es heisst: »Hispani, . . . quod minutum est, balucem vocant«. In J. G. Graevius, Thesaurus antiquitatum Romanarum Bd. VIII 1598 gibt J. C. Bulengerus in dem Abschnitt De tributis ab vectigalibus populi Romani Cap. 22 p. 871—72 folgende Erklärung: in baluca, id est, arenato vel minuto auro puro«. Es ist dies indessen insofern nicht völlig richtig, als Waschgold nicht ganz rein ist, sondern nicht geringe Zusätze besonders von Silber enthält.

als balux die kleinen Goldkörner, welche durch einen Waschprozess gewonnen werden der den Abschluss grossartiger eigentlich bergmännischer Arbeiten bildet. Auch dass im Cod. Just. zu dem in balluca ein erläuterndes »quae Graece χρύσαμμος appellatur« hinzugefügt ist, deutet auf Goldwäscherei.

Jedenfalls ist faktisch [1]) nur eine Hebung der letzteren Folge der Massregel gewesen, wenn auch nur in einzelnen Provinzen, so in Sardinien, in der pontischen und asiatischen Diöcese. Spätere Gesetze so 9 von 378 und 12 von 392 sprechen übrigens auch direkt von aurilegulis Goldwäschern, während in der älteren lex 7 von 370 noch von denjenigen qui auri metallum sectantur die Rede ist, wobei an einen eigentlichen Bergbau gedacht werden kann.

Der Erfolg scheint übrigens für die Goldproduktion und vor allem den Fiskus, trotz gleich zu erwähnender Nachteile, nicht gerade ungünstig gewesen zu sein, denn 392 wird für die asiatische Diöcese, wie dies allem Anschein nach schon früher für die pontische geschehen war, die von den Goldwäschern zu zahlende Abgabe auf 7 Skrupel jährlich herabgesetzt, was jedenfalls beweist, dass die finanziellen Erfolge nicht ungünstig waren und man hoffte die Goldwäscherei durch eine geringe Ermässigung der Abgabe noch weiter zu heben, sowie zugleich die Einnahmen des Fiskus zu vermehren.

Dies war ja entschieden ein günstiger Erfolg, allein wie wir schon oben andeuteten ist noch ein anderer wohl nicht beabsichtigter zu Tage getreten. Wir sehen, dass von 369 an verschiedene Gesetze [2]) veröffentlicht werden, welche sich mit dem Entweichen der metallarii beschäftigen teils dies zu hindern oder zu erschweren suchen, teils das Zurückführen der Entwichenen be-

1) Ob man auf die Bezeichnung aurilegulus grosses Gewicht legen darf, kann freilich nach einer Dakischen Inschrift C. I. L. N. 1307 aus der Zeit Mark Aurels zweifelhaft sein. Hier werden die leguli aurariarum genannt, obwohl in Dakien damals ziemlich sicher weniger Goldwäscherei als eigentlicher Goldbergbau vorkam. Man wird übrigens beim Lesen der von Plinius Hist. Nat. 33. 21 geschilderten Verfahren bei der Goldgewinnung verstehen, weshalb man auch beim eigentlichen Bergbau von Goldwäscherei reden kann, da die letzte Aussonderung des Goldes durch Waschen erfolgte.

2) lex l. 5 6 7 und 9 Cod. Theod. X 19, auch die freilich in bedeutend spätere Zeit fallende lex 15 sei als hierher gehörig erwähnt. Letztere hat, wenn auch stark gekürzt, ebenso wie die schon genannten die Freigabe der Goldwäscherei aussprechenden l. l. 3 4 und 12 Aufnahme in den Cod. Justin. gefunden.

wirken wollen. Das Uebel scheint ziemlich über alle Provinzen, in denen noch Bergbau getrieben wurde, verbreitet gewesen zu sein. Ein Hauptziel der Entwichenen war die Insel Sardinien, auf der die Goldwäscherei wie es scheint nicht ohne Erfolg getrieben wurde. Die Massregeln mit denen diese Flucht bekämpft werden sollte, waren sehr verschiedenartig, sind für uns aber hier ohne Interesse insofern durch keine derselben die Freigebung des Bergbaus resp. der Goldwäscherei aufgehoben wurde.

In dieser aber haben wir wohl mit Recht die Ursache jenes Entweichens zu sehen. Die Lage der metallarii, der erblichen Bergwerksfröhndner, welche die Arbeiter des fiskalischen Gruben waren, ist sicher schon vor 365 und 369 keine beneidenswerte gewesen und wird es an Versuchen Einzelner sich ihrem Schicksale durch Entfliehen zu entziehen wohl nicht gefehlt haben, allein in grösserem Umfange, so dass etwa die Fortdauer des Grubenbetriebes gefährdet wurde oder sich besondere Gegenmassregeln als erforderlich erwiesen, scheint es doch nicht vorgekommen zu sein.

Daraus aber, dass schon vier Jahre nach der Freigabe der Goldwäscherei gesetzliche Massregeln gegen das Entweichen nötig waren, dürfen wir wohl schliessen, dass zwischen beiden ein gewisser Zusammenhang vorhanden war. Wir müssen annehmen, dass die Freigabe der Goldwäscherei in den metallariis den Wunsch erweckte in dieser ihrem ererbten Berufe doch nahe verwandten Beschäftigung, als freie Menschen unter verhältnismässig günstigen Bedingungen ihr Leben zu fristen und sie deshalb ihre alten Wohnsitze in Scharen verliessen. Vielleicht waren sie dabei im guten Glauben, durch die Freigabe ihrer alten Pflichten entbunden zu sein.

Jedenfalls erfolgte in dieser Zeit eine gründliche Störung des alten Bergbaubetriebes. Für manche Teile des Reiches und zwar gerade solche, welche noch einen bedeutenden Bergbau aufzuweisen hatten, kamen auch Einfälle von Barbaren in Betracht. So haben sich den Gothen, welche 375 die Donau überschritten, zahlreiche metallarii angeschlossen[1]).

Sicher war aber die Freigabe der Wäscherei, während man für den fiskalischen Bergbau die alten Zwangsrechte beibehielt, eine gründlich verfehlte Massregel, die nur mit einer Störung des staatlichen Bergbaues enden konnte.

1) Siehe Ammiani Marcellini rerum gestarum Lib. XXXI. 6. 6.

Bemerkenswert ist übrigens, dass im Jahre 424 nochmals in einer nur für Ostrom gültigen lex die Verpflichtung der metallarii aufrecht erhalten wurde.

Eine Verpflichtung der Goldwäscher gegenüber den Grundeigentümern ist nirgends ausgesprochen, was sich wohl zur Genüge daraus erklärt, dass durch ihre Arbeit nur wertlosere Ländereien berührt wurden.

Wir sind hiermit zu dem Abschluss der Entwickelung des römischen Rechtes in Bezug auf unsere Fragen gelangt.

Das Endergebnis ist, dass im ganzen römischen Reiche der Staat das Regalrecht in Bezug wenigstens auf alle wertvolleren Steine und Erze beanspruchte und auch die Bergbaufreiheit ausgesprochen war, das heisst jeder mit Erlaubnis und unter den vom Staate gestellten Bedingungen Bergbau treiben konnte.

Es kann auffallen, dass wir jetzt die allgemeine Gültigkeit beider Rechtsinstitutionen betonen, während wir sie eben doch nur für die Marmorbrüche und die Goldwäscherei, die schliesslich nicht einmal im strengen modernen Sinne dem Bergbau zu zählen sind an der Hand der Quellen nachgewiesen haben. Allein, dass der Staat das Eigentumsrecht an allen Erzen etc. beanspruchte, hatten wir nur deshalb keine Gelegenheit nachzuweisen, weil die Gesetze sich nur auf die Freigabe bezogen. Es ist natürlich, dass der Staat auch dort, wo er den Betrieb monopolisierte, das Eigentumsrecht aller Bodenschätze beanspruchte. Die Bergbaufreiheit deren Vorhandensein wir für ältere Zeiten bereits nachgewiesen, ist freilich nach einer Zeit, wo sie wohl vollständig beseitigt war, noch nicht allgemein wieder durchgeführt, allein nur weil man ein unhaltbar gewordenes System der Monopolisierung und des Zwanges nicht fallen liess. Wurde dies beseitigt, so war die allgemeine Bergbaufreiheit gewissermassen von selbst anerkannt, ob dabei dem Finder des Mineralvorkommens vielleicht gewisse Vorzugsrechte eingeräumt wurden, wie dies z. B. in den mittelalterlichen deutschen Bergrechten [1]) meist der Fall war, oder nicht, ändert an der Sachlage nichts, da schliesslich jeder schürfen konnte.

Ein letzter Punkt, der hervorzuheben ist, sind die Rechte des Grundeigentümers gegenüber dem Bergbau. Hatten wir auch

1) Als Beispiele seien hier nur die Iglauer, Deutsch-Broder und Freiberger Rechte erwähnt, nach denen der Finder die mittelsten Grubenfelder von der Fundgrube abgerechnet, erhielt.

anzunehmen, dass dieselben ursprünglich im eigentlichen Italien die denkbar weitgehendsten waren, er eben das volle Verfügungsrecht auch über das hatte, was unter dem Boden gefunden wurde, so hat doch die spätere Kaiserzeit dies beseitigt und den Rechtszustand verallgemeinert, der in den Provinzen schon länger bestand, welcher aber für den Grundeigentümer eigentlich ein Zustand der Rechtlosigkeit gegenüber dem Bergbau war. Auch hier hat dann die Gesetzgebung des 4. Jahrhunderts Wandel geschaffen, dem Grundeigentümer Schutz gegen die schwersten Störungen seiner Rechte verliehen, ja ihm wenigstens gegenüber dem Betrieb von Marmorbrüchen einen mässigen Anteil an dem aus dem Unternehmen erzielten Gewinn zugeteilt.

Auch hier finden wir also wie beim staatlichen Regal und der Bergbaufreiheit die Rechtsgrundsätze wenigstens in den Grundzügen vorgezeichnet, die im Mittelalter vom deutschen Bergrecht vollkommener ausgebildet sind. Der Ackerteil, welcher im älteren Freiberger Recht, in dem deutschen Iglauer Recht und in der Iglauer Rechtsweisung an das Kloster Leubus von 1268 u. s. w. dem Oberflächeneigentümer zugesprochen wird, ist Beweis für letzteres.

Auf Grund der bisher gewonnenen Kenntnis über die Gestaltung der Eigentumsverhältnisse, soweit der Bergbau in Frage kommt, werden wir nun zunächst zu untersuchen haben, wie sich bei letzterem im römischen Reiche die Besitzverhältnisse und die Art der Nutzung dieses Besitzes gestaltet haben, sodann wie die öffentliche Verwaltung des Bergbaus organisiert war.

## II. Der Besitz und die Art der Nutzung der Bergwerke.

Wenn wir der Eingangs mitgeteilten Nachricht des Plinius, dass der Bergbau in Italien durch Senatsbeschluss verboten sei, glauben dürfen und annehmen können, dass dieses Verbot bis in die spätere Kaiserzeit, welche das Regal auch in Italien einführte, in Kraft geblieben ist, so hat es in den Rom vollständig und unmittelbar unterworfenen Gebieten stets nur einen Eigentümer von Bergwerken gegeben, zunächst den Staat und dann später den Kaiser resp. den kaiserlichen Fiskus.

Damit ist nun aber natürlich nicht gesagt, dass dieser einzige Eigentümer auch der einzige Besitzer von Bergwerken war oder überhaupt allein den Bergbau betrieb. Wir haben vielmehr schon bei den bisherigen Betrachtungen Gelegenheit gehabt, uns

davon zu überzeugen, dass in dieser Beziehung nicht nur zu verschiedenen Zeiten, sondern auch gleichzeitig eine grosse Mannigfaltigkeit obgewaltet hat.

## 1. Die Zeit der Republik.

Zunächst haben wir zu berücksichtigen, dass ja, wie bekannt bis zur Mitte des zweiten Jahrhunderts v. Chr. der ausseritalische unmittelbare Besitz des römischen Staates nur wenig zugenommen hatte, nur dort, wo eine unbedingte politische Notwendigkeit vorlag, war man zu wirklicher Einverleibung geschritten, sonst hatte man aus den Eroberungen abhängige bundesgenössische Staaten geschaffen resp. sie als solche bestehen lassen. Auf die Verhältnisse in diesen werden wir immerhin Rücksicht nehmen müssen, da sie doch durch einen römischen Machtspruch geschaffen waren, während in denjenigen Staaten wie z. B. Rhodos, welche sich freiwillig Rom angeschlossen hatten, zunächst die inneren Verhältnisse unverändert blieben und diese demnach hier nicht in Betracht zu ziehen sind; wenn auch nicht unerwähnt bleiben darf, dass manche derselben, es sei nur Numidien genannt, von den Römern wirtschaftlich energisch ausgebeutet wurden. Es ist natürlich nicht ausgeschlossen, dass hier manches Bergwerk in römische Hände gekommen ist oder von Römern eröffnet wurde; selbst wenn der Bergbau sonst vom Staate oder Landesfürsten monopolisiert wurde. War der Unternehmungslustige vor allem ein einflussreicher Senator oder auch nur ein geldkräftiger Ritter, so werden seine bezüglichen Gesuche kaum abgeschlagen sein. Wir können immerhin annehmen, dass in derartigen Staaten, schon vor ihrer wirklichen Einverleibung, nicht wenige Bergwerke in römischem Besitz sich befanden, allein, dass sie deshalb Eigentum geworden wären, kann man nur für die Fälle vermuten, wo dies nach dem Landesrecht angängig war und selbst in diesem Falle können wir als möglich betrachten, dass sie später dem Regalrecht unterworfen wurden, jedenfalls ist dies nach dem früher Ausgeführten durch Tiberius geschehen, wenn man nicht etwa annehmen will, dass, wenigstens in Fällen, wo Römer in Frage kamen, früher erworbene Rechte geachtet wurden.

Wie die Römer in den von ihnen geschaffenen oder erhaltenen abhängigen Staaten bezüglich der Bergwerke unter Umständen verfuhren, haben wir ja bereits im vorigen Abschnitt an dem Beispiele Macedoniens gesehen. Blieben die 168 v. Chr. geschaffenen

Eidgenossenschaften auch nominell selbständige Staaten, so war das Bergregal doch faktisch in die Hände des römischen Staates übergegangen. Er verbietet zunächst den Gold- und Silberbergbau, erlaubt denjenigen auf Eisen und Kupfer und dehnt diese Erlaubnis nach 10 Jahren jedenfalls noch auf das Silber aus.

Wer waren nun aber die Besitzer der fortbetriebenen, wieder- oder neu-eröffneten Gruben. Früher waren sie, wie man nach Livius [1]) annehmen muss, von dem damaligen Regalherren dem König von Macedonien nicht selbst betrieben, sondern gegen eine Abgabe von ihm vergeben, wohl in Nachbildung der Einrichtungen der Athenienser in Thracien. An der Stelle lib. 45 c. 18,3. wird die Schliessung der Gruben damit begründet, dass man sie nicht verpachten dürfe, um Bedrückungen der Macedonier durch die Publikanen zu vermeiden, ersteren könne man aber den Betrieb aus politischen Gründen nicht überlassen. Dennoch hat man schliesslich den letzteren Ausweg gewählt, freilich in der erwähnten Einschränkung. Ob nun damals auch Private zum Betriebe zugelassen wurden, können wir nicht ersehen. Der nach lib. 45 c. 29, 11. auf die Hälfte ermässigte vectigal, der früher von den Betrieben (exercentibus) an den König gezahlt war, scheint darauf hinzudeuten, und einen eigentlichen Staatsbetrieb auszuschliessen. Jedenfalls werden auch hier Römer manche Grube erworben haben, wenn auch die Macedonier zunächst wohl überwiegend sich am Bergbau beteiligten. Immerhin scheint es übrigens nicht ausgeschlossen, dass die nachträgliche Gestaltung des Silber- und eventuell Goldbergbaues gerade auf das Drängen römischer Unternehmer zurückzuführen ist, die sich die günstige Gelegenheit, infolge der stark ermässigten Abgaben einen grossen Gewinn zu erzielen, nicht entgehen lassen wollten. In diesem Falle würden wir anzunehmen haben, dass speziell die Macedonischen Edelmetallgruben zum erheblichen Teile in den Besitz von Römern gelangt wären. Jedenfalls aber ist sicher, dass in Macedonien, wie auch voraussichtlich schon während seiner Königszeit, der eigentliche Betrieb des Bergbaues durchaus oder wenigstens ganz überwiegend — einzelne fiskalische Betriebe mögen früher vorhanden gewesen sein, — in der Hand von Privaten sich befand. Diese erwarben und erhielten sich ihr Besitz- und

1) Lib. 39 c. 24, 2, lib. 42 c. 12, 9, eod. l. c. 52, 12, lib. 45 c. 18, 2 eod. l. c. 29, 11 eod. l. c. 40, 2.

Betriebsrecht dadurch, dass sie dem formalen Regalherrn, dem Eigentümer bestimmte Abgaben zahlten.

Ob nun in anderen ähnlichen Fällen die gleichen Verhältnisse obgewaltet haben, wissen wir freilich nicht. Höchstens könnte noch jener schon genannte Goldbergbau der Taurisker erwähnt werden, von dem Strabo [1]) sagt, dass er früher von den Tauriskern selbst betrieben sei, nun aber den Römern gehöre, doch ist die Notiz zu allgemein gehalten, um für unsere Frage irgend einen Schluss daraus zu ziehen.

Auch über die Besitz- und Betriebsverhältnisse der Bergwerke in den unmittelbaren römischen Provinzen sind wir, was die Zeit der Republik betrifft, nur recht unvollkommen unterrichtet.

Aber wie wir oben annahmen, dass hier die römischen Eroberer das Regalrecht von den früheren Herren übernommen haben, so können wir das gleiche wohl bezüglich des etwaigen Besitzes derselben an Bergwerken vermuten. Freilich fehlt uns auch in dieser Richtung wiederum so ziemlich jeder Anhalt; allein wenn man von den Ländern des Orient und etwa Afrika absieht, so kann man durchaus nicht sicher sagen, ob überhaupt ein nennenswerter Teil der Bergwerke in den späteren Provinzen staatliche Domäne gewesen ist. Wir können sogar aus den oben besprochenen macedonischen Verhältnissen und der früher erwähnten Art und Weise, wie Athen sein Regalrecht in Laurion und in Thracien nutzbar machte, schliessen, dass es sich nur verhältnismässig selten um eigentlichen Staatsbergbau gehandelt hat und durch die Eroberung der betreffenden Staaten der römische Domanialbesitz nur selten eine nennenswerte Vermehrung in dieser Richtung erfahren hat, während ja die Abgaben, welche kraft des Regals von den privaten Grubenbesitzern erhoben wurden, jedenfalls eine recht bedeutende Einnahmequelle bildeten.

Es scheint dies auch von der bedeutendsten Bergwerksprovinz des republikanischen Rom, welche auch zugleich die ersteroberte war, von Spanien zu gelten.

Wenn wir mit *Hirschfeld* [2]) annehmen, dass die Bergwerke, welche sich in den eroberten Provinzen befanden, soweit sie im Besitz der früheren Herrscher gewesen waren, Eigentum des römischen Staates wurden, so könnte dies vor allem auf Spanien seine Anwendung finden, wo ja die Karthager eine grosse Zahl

1) Strabo 4, 6, 12.

2) *Hirschfeld* l. c. p. 72.

besonders von Silbergruben eröffnet und betrieben hatten. Wir haben freilich bereits gesehen, dass es durchaus nicht feststeht, ob diese spanischen Gruben auch wirklich vom karthagischen Staate besessen und betrieben sind. Es sprechen wohl manche Gründe dafür, und zu den wichtigsten und überzeugendsten gehört, dass diese Gruben später im Besitze des römischen Staates waren, so lesen wir von den Gruben bei Neukarthago bei Strabo [1]): »Πολύβιος δὲ τῶν περὶ Καρχηδόνα νέαν ἀργυρείων μνηθεὶς μέγιστα μὲν εἶναί φησι. . . . . . ὅπω τέτταρας μυριάδας ἀνθρώπων μένειν τῶν ἐργαζομένων, ἀναφέροντας τότε δήμω Ῥωμαίων καθ' ἑκάστην ἡμέραν δισμυρίας καὶ πεντακισχιλίας δραχμάς«. Es ist dies eine ungefähr gleichzeitige Nachricht, aus der wir nur entnehmen können, dass die betreffenden Bergwerke römisches Staatseigentum waren. Ob wir es als gleich beweiskräftig ansehen können, wenn Plinius [2]) vom Sisaponensischen Zinnoberbergwerk sagt: »e vectigalibus populi Romani nullius rei diligentiore custodia«, scheint zweifelhaft. Es ist wohl immerhin mit der Möglichkeit zu rechnen, dass, wenn auch der Zinnoberbergbau schon von den Karthagern begonnen war, doch das staatliche Zinnobermonopol erst in einer späteren Periode der Römerherrschaft eingeführt ist.

Wenn wir auch schon für die Zeit der Republik resp. bald nach der Eroberung einen Staatsbergbau in Spanien nachgewiesen haben, so scheint derselbe dort nicht im ursprünglichen Umfange aufrecht erhalten zu sein. Wir haben eben schon die Stelle bei Strabo 3; 2, 10 kennen gelernt; nach der die Silbergruben verkauft wurden, während, wie wir noch hinzufügen wollen, die Goldgruben Staatsbesitz blieben [3]).

Mag nun der Grund für erstere Massregel in den schon besprochenen Reformen Catos zu suchen sein oder auch vielleicht darin, dass der Ertrag der Gruben bereits anfing nachzulassen, jedenfalls haben wir mit der Thatsache zu rechnen, dass schon frühzeitig in Spanien ein ausgedehnter Besitz von Privaten vorhanden war. Es sprechen hierfür auch eine Reihe von sonstigen Ueberlieferungen, die Nachricht über einen Bergwerksbesitz des Crassus [4]), sowie diejenige des Diodor [5]), dass zur Zeit der Römerherrschaft

1) Strabo 3 2 10.

2) Hist. nat. lib. 33 c. 40.

3) Strabo 3. 2. 10 in Fortsetzung der oben angeführten Stelle: τὰ δὲ χρυσεῖα δημοσιεύεται τὰ πλείω.

4) Siehe Plutarch Crassus. 2.

5) Diodor 5 36 ὕστερον δὲ τῶν Ῥωμαίων κρατησάντων τῆς Ἰβηρίας πλῆθος

viele Italiker in Spanien durch Betrieb des Bergbaus grosse Reichtümer erworben hätten.

Ob wir auch die Thatsache, dass noch später zur Kaiserzeit sowohl in Spanien als in anderen Provinzen, ein nicht unbedeutender Privatbesitz an Bergwerken und Marmorbrüchen nachzuweisen ist[1]), hier als Beweis heranziehen können, dürfte auf den ersten Blick zweifelhaft erscheinen, da in dieser doch ganz andere Verhältnisse obwalteten, allein die Aenderungen haben wohl nur in einer schärferen und besseren Organisation der Verwaltung oder Ausnutzungsweise bestanden und können wir deshalb auch diese Nachrichten als einen vollgültigen Beweis dafür ansehen, dass schon zur Zeit der Republik nicht wenige Private im Besitz von Bergwerken waren und zwar nicht nur in Spanien, sondern auch in anderen Provinzen. Da diese Besitzer aber nicht zugleich Eigentümer waren, ergibt sich naturgemäss, dass sie dem letzteren, dem römischen Staate, eine entsprechende Abgabe zahlten.

Ebenso wie über die Besitzverhältnisse sind unsere Nachrichten darüber, wie der römische Staat seinen etwaigen Grubenbesitz zur Zeit der Republik nutzbar machte, ausserordentlich dürftig. Direkt für Rechnung des Staates scheint Bergbau nirgends betrieben zu sein, wenigstens deutet keine der erhaltenen Nachrichten mit einiger Sicherheit darauf hin.

Es scheint hier wohl ausschliesslich diejenige Nutzungsform zur Anwendung gekommen zu sein, die für den grössten Teil des sonstigen Staatsbesitzes zur Verwendung gelangte, nämlich die Verwertung durch Verpachtung. Man muss dies aus der bereits angeführten Stelle bei Livius[2]) schliessen, welche darauf hinzudeuten scheint, dass die Verpachtung an Publikanen die einzige Nutzungsform für Staatsgruben war. Haben wir nun auch bereits oben gesehen, dass die weitverbreitete Ansicht[3]), das ge-

Ἰταλῶν ἐπεπόλασε τοῖς μετάλλοις. καὶ μεγάλους ἀπεφέροντο πλούτους διὰ τὴν φιλοκερδίαν. ὠνούμενοι γὰρ πλῆθος ἀνδραπόδων παραδιδόασι τοῖς ἐφεστηκόσι ταῖς μεταλλικαῖς ἐργασίαις.

1) Vielfache Angaben und Aufzählungen darüber finden sich zusammengestellt bei *Hirschfeld* l. c. p. 73 Anm. 3. Auch das bei Plinius H. n. 34. 49 erwähnte antonianische Bergwerk dürfte ursprünglich in privatem Besitz gewesen sein, ebenso wie das Sallustianische in den Centronischen Alpen, das Livianische in Gallien und das Marianische in Spanien. Plinius H. N. 34. 2. Siehe auf weiter *Flade* l. c. und *Caryophilus* l. c.

2) Livius 45. 18. 3.

3) *Hirschfeld* l. c. p. 75 *Marquardt* l. c. p. 253. Ob die von letzterem nach

samte Bergwerkseigentum der römischen Republik sei in dieser Weise verwertet, nicht zutreffend ist und können wir weiter der von *Marquardt*[1]) ausgesprochenen Ansicht nicht beipflichten, die Nachricht *Cassiodors* über die Wiedereröffnung der macedonischen Gold- und Silberbergwerke sei dahin zu verstehen, dass dieselben 159 von den Censoren verpachtet wurden, so müssen wir der betreffenden Stelle doch wohl entnehmen, dass der Staatsbesitz an Bergwerken in der Regel auf diese Weise nutzbar gemacht wurde. Zugleich ersehen wir freilich auch aus ihr, dass diese Verpachtungen für den Staat und nicht weniger für die Unterthanen mit grossen Nachteilen verbunden waren. Das Vorkommen solcher Verpachtungen bei Staatsbergwerken wird übrigens noch deutlicher bewiesen durch die Nachricht Plinius[2]) über die Goldgruben der Viktumuler im Gebiete von Vercelli. Hier kann es sich nicht um Verpachtung der Bergwerksabgaben handeln, welche etwa vom Regalherren erhoben wurden, sondern es ist der gesamte Betrieb verpachtet, wie daraus klar hervorgeht, dass den Publikanen eine Maximalzahl von Arbeitern, die sie beschäftigen dürfen, vorgeschrieben ist.

Darüber, dass der Staat hierbei kaum besonders hohe Einnahmen erzielte, kann kein Zweifel existieren. Das von Cato speziell in Spanien eingeführte System der Vergebung der Gruben an Private gegen Zahlung von bestimmten Abgaben erwies sich jedenfalls als vorteilhafter. Wenn man dennoch mit dem ersten Systeme nicht zu brechen wagte, trotzdem man die damit verbundenen Uebelstände erkannte, so liegt die Ursache dafür jedenfalls in den politischen Verhältnissen begründet. Die Interessen der einflussreichen Publikanen durften nicht verletzt werden, weil jede Partei sie für sich zu gewinnen strebte.

## 2. Die erste Zeit der Kaiserherrschaft.

Wenn wir nun uns zu der Betrachtung der ersten Jahrhunderte des Kaisertums wenden, so haben wir ja bereits gesehen,

Plinius erwähnten Verpachtungen des metallum Samariense und Antonianum hier als Beispiele angeführt werden können, scheint zweifelhaft; die betreffenden Verpachtungen dürften erst in die Zeit des Kaiserreichs fallen. *Flade* l. c. p. 28 ff. hält diese Gruben für in privatem Betriebe befindlich und ihm wird für die Zeit der Republik entschieden beizupflichten sein.

1) *Marquardt* l. c. p. 253 Anm. 1.

2) Hist. Nat. 33. 21.

dass schon zu Beginn dieser Periode sich eine auch für unsere Frage wichtige Veränderung vollzogen hat, indem *Tiberius* das Regal allgemein im ganzen Reichsgebiete mit Ausnahme Italiens für sich beansprucht hat, damit war, wie wir sahen, der Kaiser resp. der Staat der einzige Eigentümer von Bergwerken geworden. Es ist dies von *Hirschfeld* und *Marquardt* nicht genügend berücksichtigt worden und entbehren infolge dessen ihre sonst so dankenswerten Untersuchungen der Klarheit. Beide halten Grubenbesitz und Eigentum an denselben nicht genügend auseinander, obwohl gerade aus der beiden bereits bekannten lex Vipascensis hervorgeht, dass beides häufig getrennt war. Es hat dies z. B. *Hirschfeld* dazu geführt, in völlig überflüssiger Weise die Behauptung aufzustellen, es sei zweifelhaft, ob bei der Teilung der Provinzen zwischen Kaiser und Senat, die in den Senatsprovinzen befindlichen Bergwerke dem aerarium oder dem fiscus zugefallen seien. Bezüglich des wichtigeren Eigentumsrechtes kann in dieser Richtung ein Zweifel nicht bestehen, es muss dem fiscus zugefallen sein, da sich die Teilung doch nur auf die Verwaltung, nicht aber auf die Hoheitsrechte selbst bezogen hat. Dagegen erscheint durchaus die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass das aerarium im Besitze von Bergwerken geblieben ist, von denen es dann, wie andere Besitzer ein vectigal an den fiscus zahlen musste. Ob freilich ein solcher Besitz vorhanden war, scheint einigermassen zweifelhaft, das einzige von *Hirschfeld* angeführte Beispiel der Zinnobergruben von Sisapo dürfte kaum zutreffen [1]). Gerade der

1) Plinius N. H. 33. 40; wenn es hier am Schluss heisst »Sed (minium) adulteratur multis modis, unde praeda societati«, so ist klar, dass mit der societas keine Grubenpächter gemeint sein können, diese würden durch die Verfälschungen höchstens geschädigt sein. Es ist damit vielmehr die Gesellschaft der Inschrift Nr. 9634 C. I. L. VI 2 erwähnten sociorum miniariarum gemeint, welche sich mit der Verarbeitung des nach Rom geschafften Rohmaterials befasste. Wenn *W. Liebenam*, Zur Geschichte und Organisation des römischen Vereinswesens p. 116 Anm. 4 in diesen socii miniariarum eine Genossenschaft von Arbeitern eines Zinnoberbergwerkes, die unter einem Prokurator stehen, sieht, so beruht dies entschieden auf einem Missverständnis. Man könnte allenfalls an eine Genossenschaft der Arbeiter der officina in Rom denken, allein gerade die Erwähnung des Prokurators, wie in einer gleich zu nennenden Inschrift die des vilicus, weist mit Bestimmtheit auf eine Unternehmergesellschaft hin. Auch die Stelle bei Vitruv 7. 9. 4. »ex quibus metallis glebae portantur et per publicanos Romae curantur« ist doch wohl nur so zu deuten, dass lediglich die cura zu Rom von den Pächtern erfolgte. Die Inschrift 3964 C. I. L. X in der ein vilicus sociorum Sisaponensium erwähnt ist, dürfte gleichfalls auf die Gesellschaft zu Rom deuten. Wer die Gruben in Sisapo betrieb, kann man nicht mit Sicherheit ersehen. Die Wahr-

Zinnoberbergbau war monopolisiert und wird dies Monopol kaum in den Händen des Senats resp. aerarium geruht haben. Ebensowenig ist aus dem gleichen Grunde anzunehmen, dass gerade diese Gruben verpachtet waren. Verpachtet war nur die Reinigung resp. Verarbeitung des Erzes in Rom.

Auch den Besitz des fiscus haben wir kaum für diese Zeit als so bedeutend anzunehmen, wie dies bisher geschehen ist [1]). Sicher hat derselbe vorübergehend auch schon während der ersten Kaiserzelt durch Konfiskation, Erbschaft, Kauf sowie infolge der Eröffnung neuer Betriebe, zum Teil auch durch Eroberung neuer Länder, z. B. von Britannien, Norikum, Pannonien, Dacien u. s. w. eine bedeutende Erweiterung erfahren, allein in sehr vielen Fällen wird dieser Besitz sehr bald in private Hände übergegangen sein.

Wenn wir eben den fiskalischen Besitz in Bezug auf die Neuerwerbungen an Gruben für die ersten Jahrhunderte als vielfach vorübergehender Natur bezeichnet haben, so wollen wir damit sagen, dass die wirtschaftliche Verwertung, der Betrieb derselben nicht direkt vom Fiskus besorgt wurde, oder etwa eine Verpachtung derselben für Rechnung des Fiskus eintrat, obwohl, wie wir sehen werden, beide Nutzungsformen gleichfalls vorkommen.

Diese eben behauptete Regel scheint sich indessen nur auf eine bestimmte Gruppe der metalla, die wir etwa als diejenige der Erzbergwerke bezeichnen könnten, erstreckt zu haben, während sie für eine andere, nämlich die Marmorbrüche keine Gültigkeit hat. Hier scheint in der That das patrimonium der Besitzer gewesen und der Betrieb überwiegend für Rechnung desselben erfolgt zu sein. Mit der einzigen Ausnahme der Herodes Attikus gehörigen Pentelischen Marmorbrüche sind alle berühmteren Werke in kaiserlichem Besitz [2]).

---

scheinlichkeit spricht für einen fiskalischen Betrieb und ist die Verpachtung der Reinigung wohl nur aus technischen Gründen erfolgt.

1) Eine Uebersicht über die kaiserlichen Bergwerke und Marmorbrüche findet sich bei *Marquardt* l. c. p. 260 ff.; wie weit dieselbe, soweit es sich um den Besitz handelt, richtig ist, werden wir weiter unten sehen. Auf die weitere Frage, ob es sich etwa um einen Besitz des Fiskus oder des patrimonium handelt, braucht kaum näher eingegangen zu werden. Der etwaige Besitz des letzteren ist eben als privater Besitz zu betrachten, ein Eigentum des patrimonium ist jedenfalls ausgeschlossen oder würde auf reiner kaiserlicher Willkür beruht haben.

1) Siehe hierüber *Hirschfeld* l. c. p. 78 ff. und *Marquardt* l. c. p. 261 ff. Beide stützen sich auf die bereits genannte Abhandlung von *L. Bruzza* iscrizioni dei marmi

Haben wir hier einen gewissen Gegensatz in der Entwickelung der Besitz- und Betriebsverhältnisse zu den eigentlichen Bergwerken angenommen, so ist dies natürlich in erster Linie durch den auf den überlieferten Inschriften beruhenden thatsächlichen Nachweis veranlasst, aber es ist nicht zu bestreiten, dass auch sonst starke Gründe für die Wahrscheinlichkeit der nachgewiesenen Verhältnisse sprechen. Die römischen Kaiser waren überwiegend sehr baulustige Herrn und haben wir noch heute Gelegenheit, die Reste ihrer umfangreichen Prachtbauten zu bewundern. Sie hatten infolge dessen einen grossen Bedarf an edlem Baumaterial und kann es daher nicht Wunder nehmen, wenn sie dessen Deckung durch besondere Massregeln zu sichern suchten, welche bewirkten, dass ihre grosse Marmorniederlage in Rom stets reichlich mit dem nötigen Rohmaterial versehen war. Da sie nun kraft des beanspruchten Regals das Eigentum aller Marmorbrüche und -vorkommen besassen, war nichts näher liegend, als dass sie dieses Eigentum auch selbst nutzbar machten oder wenigstens seine Ausbeutung Anderen nur unter Formen gestatteten, die es ermöglichten, ihren eigenen Bedarf jederzeit zu decken. Auch die Thatsache,

grezzi. Annali 1870 p. 106—204. In letzterer ist besonders durch Verwertung der in dem 1867 zu Rom aufgedeckten Marmorlager gefundenen Inschriften der Nachweis geführt, dass die bedeutendsten Marmorbrüche in Griechenland und Asien, ferner die von Luna in Italien, sowie diejenigen in Numidien in kaiserlichem Betrieb waren und zwar teilweise schon seit den ersten Jahren der Kaiserherrschaft. Bezüglich der Brüche von Carystus ist von Bruzza p. 140 die Vermutung ausgesprochen, dass dies schon seit 17 v. Chr. der Fall, sicher ist es auf Grund der Inschrift Nr. 3 p. 173 für 73 n. Chr. nachgewiesen. Von anderen wiederum für die Jahre 64 und 67 u. s. w. Wir wissen auch weiter, dass noch andere Brüche wertvoller Steine, von Porphyr in Aegypten von Granit auf Elba und in Aegypten sich in kaiserlichem Betriebe befanden.

Für uns ist von besonderer Wichtigkeit, dass bei diesen Brüchen wenigstens in der Hauptsache nicht nur ein kaiserlicher Besitz festgestellt ist, sondern dass auch der Betrieb überwiegend in eigener Regie stattgefunden hat. Freilich wird die Bedeutung dieser Thatsache dadurch einigermassen abgeschwächt', dass das patrimonium Besitzer war. *Hirschfeld* p. 81 scheint zu meinen, dass auch in privaten Brüchen gewonnene Blöcke in jenem Lager vorgekommen und vielfach kaiserliche Sklaven in eine Art von Pachtverhältnis zum Patrimonium getreten seien, bei dem sie letzterem den vollen Ertrag ihrer Arbeit gegen Entschädigung abtreten mussten, ja er hält ein gleiches Verhältnis auch für die auf den Blöcken genannten Privaten nicht für ausgeschlossen. Es haben beide Annahmen nichts unwahrscheinliches. Wir werden später sehen, dass auch bei dem eigentlichen Bergbau ein direkter Staatsbetrieb nach Möglichkeit vermieden wurde, und bei den Marmor- und Steinbrüchen der umfangreichere kaiserliche Besitz wohl nur dadurch bedingt war, dass ein besonders starker Bedarf an Marmor vorhanden war.

dass nicht der Fiskus, sondern das Patrimonium Besitzer der Brüche gewesen zu sein scheint, dürfte hiermit im Zusammenhang stehen, da letzteres die Baulast zu tragen hatte [1]).

Es sei übrigens hier gleich erwähnt, dass auch in späterer Zeit die Baulust resp. das Bedürfnis der Kaiser nach Baumaterial dahin gewirkt zu haben scheint, dass die Gesetzgebung bezüglich der Marmorbrüche in besonderer Weise geregelt ist. Die 320 durch Kaiser Constantin verfügte Freigabe des Marmorbrechens für den Occident, welche 363 durch Julian auf den Orient ausgedehnt wurde, wird freilich hier nicht direkt in Betracht kommen, da die Erhebung Constantinopels zur Residenz damals noch nicht erfolgt war, sie wird mehr durch die allgemein gesteigerte Baulust bedingt sein, die eine besonders starke Nachfrage bewirkt hatte, was ja durch Julian auch betont wird. Dagegen wird durch *Flade* [2]) das seitens Theodosius 393 erlassene Verbot des Marmorbrechens durch Private mit den Bauplänen dieses Kaisers in Verbindung gesetzt. Es hat dies immerhin einige Wahrscheinlichkeit für sich.

Wir haben also für die Marmorbrüche einen umfangreichen kaiserlichen Besitz schon in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung anzunehmen, neben dem der private Besitz, jedenfalls was den Wert der Objekte betrifft, vollkommen in den Hintergrund trat, wenn auch natürlich ebenso wie gewöhnliche Steinbrüche [3]) weniger wertvolle Marmorbrüche im Besitz von Privaten nicht gefehlt haben werden.

Ganz anders lagen dagegen die Verhältnisse bei den Erzgruben aller Art. Wir finden auch hier freilich, wie schon bemerkt, in der Litteratur die Annahme vertreten, dass ein umfangreicher kaiserlicher Besitz vorhanden gewesen sei, der auf den verschiedensten Wegen sich fortwährend vermehrt habe, bis so ziemlich alle irgendwie beträchtlichen Gruben in ihm vereinigt seien. Allein wir haben zu berücksichtigen, dass nur in einer kleinen Zahl von Fällen es direkte und unzweifelhafte Nachrichten sind, aus welchen die betreffenden Schlüsse gezogen werden. Bei weitem häufiger stützen die Annahmen sich darauf, dass etwa die Einziehung eines früheren Privatbesitzes erwähnt wird, so heist es z. B. bei Tacitus Ann. VI 19 von Sex. Marius »aurarias

1) Siehe *Hirschfeld* l. c. p. 158.

2) l. c. p. 39 ff.

3) Siehe z. B. die lex Vipascensis § 7.

quoque eius, quamquam publicarentur, sibimet Tiberius seposuit«. In anderen Fällen schliesst man etwa daraus, dass ein kaiserlicher Beamter z. B. ein procurator argentariarum Pannoniarum et Dalmatiarum[1]) oder ein commentariensis aurariarum Dalmatarum[2]), in anderen Fällen wiederum, dass Pächter und Prokuratoren in Inschriften genannt werden, dass hier ein kaiserlicher Besitz vorliege. Weiter muss auch als Beweis genügen, dass gefundene Metallmassen mit dem kaiserlichen Namenszuge gestempelt sind u. s. w. Wie man sieht, sind diese Beweismittel sehr verschiedenartig und auch von verschiedenem Wert.

Sie alle beweisen zunächst nur, dass zwischen der kaiserlichen Finanzverwaltung und den betreffenden Bergwerken Beziehungen bestanden haben. Solche Beziehungen ergeben sich aber aus dem kaiserlichen Regal zu a l l e n Bergwerken, da von sämtlichen eine oder verschiedene Abgaben für das den Besitzern überlassene Nutzungsrecht an den Fiskus gezahlt werden müssen.

Am auffallendsten ist jedoch, wenn auch die Bergwerke von Vipaska zu dem Besitz des Fiskus gezählt werden[3]) und zwar auf Grund der Stelle[4]): »Si quas res procurator metallorum nomine fisci vendet locabitve, . . .«. Klar ist es ja, dass hierdurch bewiesen wird, wie freilich ebenso durch den sonstigen Inhalt des Gesetzes, dass die Bergwerke von Vipaska Eigentum des Regalherrn resp. seines Fiskus waren, aber daraus zu schliessen, dass dieses Eigentum sich nun auch in seinem Besitz und Betrieb befand, dürfte doch kaum zulässig sein, da der ganze Inhalt des Bruchstückes darauf hinweist, dass die Gruben und Hüttenwerke von Privaten betrieben wurden, die durch Kauf (nach § 1) und durch Zahlung bestimmter Abgaben (nach § 7 und 9) das Recht dazu erworben hatten.

Wir finden also hier privaten Besitz und Betrieb. Dass in diesem Falle die Bergwerke freilich kaiserliches Eigentum sind, aber von Privaten besessen und betrieben werden, steht fest. Allein wir werden aus dem Inhalt der Lex Vipascensis auch weitere Schlusse in Bezug auf die obenerwähnten Annahmen ziehen können. Wie wir sahen, hat man vor allem aus dem Nach-

1) C. I. L. III Nr. 6575.

2) C. I. L. III Nr. 1997.

3) Siehe hierüber bei *Marquardt* l. c. p. 260 und 263 Anm. 4, wo das metallum Vipascense als dem Fiskus gehörig bezeichnet wird.

4) Lex Vipascensis § 2.

weis, dass ein kaiserlicher Prokurator oder ein Unterbeamter desselben für den betreffenden Bezirk oder ein bestimmtes Bergwerk vorhanden gewesen ist, geschlossen, es müsse hier kaiserlicher Besitz vorliegen, der von den betreffenden Beamten verwaltet wurde. Eine Folgerung die vollständig richtig, ja selbstverständlich sein würde, wenn wir in den betreffenden Beamten etwa kaiserliche Betriebsbeamte zu sehen hätten. Die lex Vipascensis gibt uns nun aber den unwiderleglichen Beweis, dass der dortige Bergwerksbezirk von einem Prokurator verwaltet wurde oder vielleicht richtiger, dass ihm ein solcher vorstand, dennoch ist von einem fiskalischen Betriebe hier nicht die Rede. Die Gruben und Hütten müssen, wie wir bereits erwähnt haben, wenn nicht alle, so doch in der Regel von den Privaten betrieben sein, die den Vorschriften des Gesetzes entsprechend die betreffenden pretia und vectigalia zahlten. In ihnen etwa einfache Pächter zu sehen, wird schon durch das gezahlte pretium ausgeschlossen, aber selbst wenn wir annehmen wollten, dieses sei nur für einzelne Gruben gezahlt, so ist doch auch in dem vectigal des § 9 und der Abgabe des § 7 nicht eine Pacht oder eine Gewerbesteuer zu sehen, sondern, wie schon oben erwähnt, ebenso wie in dem pretium nur eine Entschädigung, welche dem Regalherrn für Zulassung zum Bergbau gezahlt wird.

Hiermit ist also zunächst für einen einzelnen Fall der Nachweis geliefert, dass auch dort, wo ein Prokurator erwähnt ist, von einem fiskalischen Betriebe und Besitz nicht die Rede zu sein braucht, denn dass letzterer selbst in Vipaska nicht in einzelnen Fällen vorgekommen ist, darf man wohl kaum ausschliessen. Der Regalherr wird sich stillschweigend oder ausdrücklich das Recht vorbehalten haben, sein Eigentum, die Erzlager, selbst auszubeuten, und es auch in der That geltend gemacht haben; etwa in dem Falle wenn noch abbauwürdig erscheinende Gruben aufgelassen waren und nicht gleich wiederum belegt oder gekauft wurden. Vielleicht wird auch der Fiskus, wie wir ähnliches aus der Geschichte des mittelalterlichen Bergbaus kennen, um einen rationelleren Betrieb zu sichern, einzelne Gruben selbst bewirtschaftet haben.

Ob nun ähnliche Verhältnisse allgemein beim römischen Bergbau obgewaltet haben, lässt sich nicht behaupten, da wir über die Bedeutung der lex Vipascensis keine Sicherheit haben. Ist sie nur eine spezielle Redaktion eines allgemeinen Berggesetzes,

so würden wir als Regel zu betrachten haben, dass die Bergwerke von Privaten bewirtschaftet wurden, ist sie aber auch nur ein Spezialgesetz so können wir doch annehmen, dass ähnliche wenn nicht die ganz gleichen Regeln sich wenigstens in manchem andern Spezialberggesetz gefunden haben, falls in dem fraglichen Bezirk die entsprechenden Verhältnisse obwalteten.

Jedenfalls könnten wir auf Grund der bisherigen Beweise bereits annehmen, dass in allen als kaiserlicher Besitz bezeichneten Bergwerksbezirken Private als wirkliche Besitzer und Bewirtschafter von Gruben vorgekommen sind, da wir annehmen müssen, dass sie alle, auch wenn direkte Nachrichten fehlen, unter procuratores metallorum standen. Allein es wird nicht überflüssig sein, darauf hinzuweisen, dass auch ein weiteres Anzeichen, welches für kaiserlichen Besitz sprechen sollte, sich nach der lex Vipascensis als unzuverlässig erweist, nämlich die Erwähnung einer Verpachtung oder von Pächtern. Man hat so aus der Erwähnung eines conductor ferrarriarum Noricarum [1]) z. B. darauf geschlossen, dass diese Eisengruben kaiserlicher Besitz gewesen seien und sich hier die alte Nützungsform der Domaine durch Verpachtung aus der Zeit der Republik noch erhalten habe, weil sie, wenn auch ihre Mängel längst erkannt waren, doch als die bequemste galt und man etwa den mit ihr verbundenen Uebelständen durch eine schärfere Beaufsichtigung der Pächter und ihres Betriebes seitens der kaiserlichen Beamten abhelfen zu können glaubte.

Auch in dieser Richtung gewährt uns der Inhalt der lex Vipascensis eine Belehrung, die bisher nicht genügend berücksichtigt ist [2]). Sie erwähnt freilich verschiedentlich einen conductor, seine socii und actores, aber dass hier nicht Grubenpächter in Frage kommen, geht aus dem bereits Gesagten wohl schon zur Genüge hervor.

In der That handelt es sich um drei verschiedene Gruppen von Objekten, die verpachtet sind. Zunächst ist die Erhebung gewisser Gebühren, die an den Auktionator und den Ausrufer gezahlt wurden, an Unternehmer verpachtet, weiter die Unterhaltung des Bades Unternehmern überlassen, die dafür von den Benutzern gewisse Gebühren erheben dürfen, endlich wird auch die

1) C. I. L. III [2] Nr. 4788, 4809 und 5036 sowie V [1] Nr. 810.

2) *Wilmanns* in Zeitschrift für Bergrecht XIX hebt die Bedeutung der einschlägigen Bestimmungen für unsere Kenntnis von dem römischen Verpachtungssystem in der Hauptsache richtig hervor.

Ausübung des Schuster- und des Barbierhandwerks, sowie die Unterhaltung von Walkerwerkstätten verpachtet.

Wichtiger indessen als diese Fälle, die doch nur Dinge betreffen, welche mit dem Bergbau nicht in direktem Zusammenhange stehen, ist, dass schliesslich nach § 7 auch die Abgaben, welche vom Kopfe der Arbeiter und den in den Bezirk eingeführten Materialien zu zahlen sind, und nach § 9 diejenige, welche nach Aneignung von (verlassenen) Gruben und Grubenfeldern zu erlegen ist, verpachtet sind.

Was zunächst die ersteren Gruppen von Pachtobjekten betrifft, so werden wir ihre Bedeutung an anderer Stelle zu würdigen haben, für unsere Frage ist hier zunächst nur die letzte von Bedeutung. Wir ersehen, dass in Vipaska mit dem früher üblich gewesenen Systeme der Generalpacht, bei dem der ganze Bergwerksbetrieb das Pachtobjekt bildete, gebrochen ist und nur noch die Abgaben, welche von den privaten Unternehmern zu zahlen waren, verpachtet wurden. Es ist also durchaus nicht ausgeschlossen, dass auch in solchen Fällen, wo die conductores von Bergwerken erwähnt sind, nur die Pächter der Bergwerksabgaben gemeint sind und also auch in diesem Falle der Grubenbesitz und -Betrieb in der Hand einzelner Privaten oder kleinerer Genossenschaften von solchen ruht. Ob dies freilich in dem Falle der Norischen Eisengruben der Fall ist, kann zweifelhaft erscheinen; die betreffenden Inschriften sprechen zu bestimmt vom conductor ferrariarum, also dem Pächter der Gruben, allein ebensogut wie in einer Pannonischen Inschrift[1]) ein »procurator Augusti nostri praepositus splendidissimi vectigalis ferrariarum« erwähnt wird, obwohl er voraussichtlich mit der Erhebung des vectigal nichts zu thun hatte, können wir annehmen, dass die Norischen Pächter nur den vectigal der Eisengruben gepachtet hatten[2]).

1) C. I. L. III Nr. 3953.

2) Die Verpachtung der Hälfte der Eisengruben von Norikum, wie *Mommsen* die Inschrift C. I. L. III $^{2}$ Nr. 4809 liest hat schon an sich wenig wahrscheinliches, es handelt sich doch da um ein Pachtobjekt von zu grossem Umfange, dessen erfolgreicher Betrieb selbst bei der Sklaven- und Freigelassenenwirtschaft der Römer kaum denkbar ist, selbst das halbe Objekt wäre doch in einer an Eisen so reichen Provinz wie Norikum zu umfangreich gewesen. Dass natürlich *Hirschfeld's* Vermutung, es hätten die Eisengruben von Norikum, Pannonien und Dalmatien ein Pachtobjekt gebildet, noch weniger die Wahrscheinlichkeit für sich hat, wenn man an Verpachtung des Grubenbetriebes denkt, liegt auf der Hand. Wo es sich um wirkliche Verpachtung von Bergwerken handelt, wird die Spezialpacht für einzelne grössere Werke oder einige benachbarte kleinere

Vor allem wird übrigens mit unserer Auffassung grössere Klarheit über die Entwickelung der Verhältnisse der durch Trajan eroberten wichtigen Bergbauprovinz Dacien zu erlangen sein. Man nahm[1]) bisher auf Grund einer Inschrift[2]) an, in der ein collegium Aurariarum genannt wird, deren Goldgruben seien zunächst verpachtet gewesen, ja es wird diese Inschrift von *Reitemeier*[3]) als ein Hauptbeweis zu Gunsten seiner Ansicht benutzt, es wäre für den Fiskus die Aufnahme neuer Gruben zu schwierig gewesen und sei diese deshalb auch unter den Kaisern Privaten überlassen. Indessen wiesen doch verschiedene andere Inschriften zu deutlich darauf hin, dass schon unter Trajan[4]) kaiserliche Beamte vorhanden gewesen seien. Man nahm deshalb an, dass die Verpachtung sehr bald zu Gunsten des fiskalischen Eigenbetriebes beseitigt sei. Ausserdem hat man, sicher mit Recht, aus der Erwähnung dalmatischer Namen in den Inschriften und ceratae geschlossen[5]), es seien schon zur Zeit Trajans Colonisten aus Dalmatien, wo damals der Goldbergbau blühte, nach Dacien überführt, um hier den Betrieb des schon von den Dakern gepflegten Bergbaus fortzusetzen.

Alles dies lässt sich nur schwer mit einander vereinigen. Innerhalb 12 Jahren soll der Bergbau zunächst durch Pachtgesellschaften neu eingerichtet sein, dann diese Verpachtung beseitigt und durch fiskalischen Betrieb ersetzt sein, für diesen mussten aber die Beamten und technischen Arbeiter erst aus Dalmatien gewonnen werden, die Heranziehung der gewöhnlichen Arbeiter aus dem benachbarten Pannonien[6]) dürfte freilich nicht allzuviel Schwierigkeiten gemacht haben.

Es ist schon an und für sich wenig wahrscheinlich, dass sich Pächter gefunden hätten, welche geneigt waren, den Betrieb in

die Regel gebildet haben. Dagegen können wir sehr wohl annehmen, dass die Abgaben der Gruben und der sonstigen Einrichtungen, die wir in Vipaska kennen lernten, für grössere Bezirke verpachtet wurden. Hier sind die angeführten Bedenken nicht vorhanden.

1) Siehe *Hirschfeld*, Untersuchungen p. 76 und 77 Anm. 4.

2) C. I. L. III Nr. 941.

3) *Reitemaier* l. c. p. 91 ff.

4) Siehe vor Allem C. I. L. III Nr. 1312.

5) Siehe *O. Hirschfeld*, Epigraphische Nachlese zum Corpus Inscriptionum Latinarum vol. III aus Dacien und Mösien. Sitzungsberichte der Wiener Akademie der Wissenschaften Phil. Hist. Klasse Bd. 77 1874 p. 368 und C. I. L. III p. 213.

6) Siehe *Hirschfeld*, Epigraphische Nachlese p. 369.

der höchst unsicheren, eben nach hartem Kampfe eroberten und menschenleeren Provinz zu übernehmen, und wird die Inschrift, da man wegen des in ihr genannten dem collegium angehörigen L. Calpurnius [1]) nicht an ein collegium von Bergarbeitern denken kann, dahin zu deuten sein, dass es sich um die Pächter der Abgaben der dakischen Goldgruben handelt und diese letzteren sofort durch die Kolonisten aus Dalmatien übernommen sind. Diese Kolonisten werden aber kaum lediglich kaiserliche Beamte oder in kaiserlichen Diensten stehende Lohnarbeiter gewesen sein, sondern wir haben anzunehmen, dass sie auf Grund ähnlicher Bestimmungen, wie wir sie für Vipaska kennen lernten, Gruben und Grubenfelder in ihren Besitz gebracht und abgebaut haben.

Derartige Unternehmungen mussten für wagelustige Dalmatiner, welche etwa in ihrer Heimat eine selbständige Stellung nicht erlangen konnten, grossen Reiz haben. Die Preise und Abgaben für die Gruben werden in dem neu eroberten Lande zunächst nicht allzu hoch gewesen sein und deshalb stand reicher Gewinn in Aussicht.

Zur Zeit Mark Aurel's hat übrigens sicher ein fiskalischer Betrieb in der Provinz kaum noch stattgefunden oder wenigstens nur neben einem privaten, denn von dem Vorhandensein des Letzteren geben uns die 3 unter den ceratae [2]) befindlichen Lohnverträge Auskunft. Die in denselben genannten Unternehmer Socratio Socrationis, Aurelius Adjutor und Titus Beusantis werden als Grubenbesitzer anzusehen sein, welche für ihre Gruben durch diese Verträge Lohnarbeiter gewinnen. Als kaiserliche Beamte oder Beauftragte der kaiserlichen Verwaltung können sie nicht betrachtet werden, die Urkunden enthalten nichts darauf Hindeutendes, sie schliessen durchaus im eigenen Namen ab. Letzteres

1) Siehe *Hirschfeld* ebendaselbst.

2) Siehe C. I. L. III [2]. Dacicae Tabellae Ceratae. Nr. X und XI, auch Nr. IX gehört entschieden hierher, wenn auch der Goldbergbau in dem Bruchstück nicht genannt ist. Der Unternehmer Socratio ist mit Titus Beusantis, der in Nr. XI als Grubenbesitzer erwähnt ist in Nr. X als Zeuge unterschrieben. Wenn *Hirschfeld*, Untersuchungen p. 77 Anm. 4 aus der Inschrift C. I. L. III 1307 einer Dedikation der liberti et familia et leguli aurariarum an Annia Lucilla, Gemahlin des Imperator L. Verus, auf direkte Exploitierung schliesst, so ist das zu weitgehend. Vielleicht besass Lucilla dort Gruben, aber auch ohne besondere Veranlassung würde eine solche Dedikation nichts ungewöhnliches sein. Jedenfalls stehen in der Inschrift die kaiserlichen liberti und familia etwa die Bureaubeamten der fiskalischen Verwaltung und die leguli, die Grubenbesitzer oder Grubenarbeiter, selbständig nebeneinander.

könnte nun freilich auch durch Pächter geschehen, aber da wir diese Nutzungsform für die betreffende Zeit allgemein als ausgeschlossen erwähnt haben, bleibt eben nur die Möglichkeit, sie als Grubenbesitzer zu betrachten.

Es dürfte also immerhin für ein weiteres Bergbaugebiet, neben Spanien, als wahrscheinlich zu betrachten sein, dass der Bergbau von Besitzern der Gruben betrieben wurde. Vielleicht können wir sogar unsere Annahme noch weiter ausdehnen. Wir sahen, dass dalmatische Kolonisten es waren, welche die dakischen Gruben betrieben. Es ist kaum anzunehmen, dass diese in ihrer Heimat andere rechtliche Einrichtungen gehabt haben, vielmehr wird mit den Kolonisten auch das für Dalmatien gültige Bergrecht nach Dakien übertragen sein. Freilich würde diese Thatsache ja nur dann eine Bedeutung haben, wenn wir annehmen müssten, dass kein einheitliches Bergrecht in dem römischen Reiche Geltung gehabt habe, und gerade der Umstand, dass in ziemlich weit von einander entfernten Provinzen eine gleichartige Nutzungsform vorgekommen ist, dürfte doch dafür sprechen, dass wir in der lex Vipascensis nur das den lokalen Bedürfnissen angepasste Exemplar eines allgemeinen Berggesetzes zu sehen haben.

Freilich würde es zu weitgehend sein, wenn man nun schliessen wollte, dass überall im weiten römischen Reiche auch in der Kaiserzeit nur Private im Besitze von Gruben gewesen wären und ein fiskalischer Betrieb in eigener Regie nie vorgekommen sei, oder eine Verpachtung von dem Fiskus gehörigen Gruben nie stattgefunden hätte.

Der Eigentümer aller vorhandenen Erzvorkommen konnte diese natürlich auch selbst ausbeuten, wenn ihm dies richtiger schien, ebenso wie er die Marmorbrüche selbst im Betrieb hatte. Ob er Gewerkschaften zuliess, um einen modernen Ausdruck zu gebrauchen, oder erworbene oder bereits besessene Gruben verpachtete, schliesslich endlich in eigener Regie Bergbau trieb, dafür waren für ihn nur Zweckmässigkeitsgründe massgebend. Wir können daher als sicher annehmen, dass immerhin eine nicht geringe Zahl von Gruben fiskalische im strengen Sinne des Wortes waren. Die metalla Principis von denen *Paulus*, sowie die metalla Caesariana, von denen *Ulpian* spricht[1]), gehörten unzweifelhaft dazu.

1) Lex 38 D. De Poenis 48, 19 und L. 6 § 2 D. Ad legem Juliam Peculatus 48, 13. Nach letzterem wird auf Grund eines Ediktes des Antoninus Pius, derjenige, der aus kaiserlichen Bergwerken Gold oder Silber stiehlt, je nach seinem Stande

Auch aus einer später zu erörternden Thatsache, der Häufigkeit der Verurteilung ad metalla dürfen wir wohl auf einen umfangreichen fiskalischen Betrieb schliessen und zwar in ziemlich allen Provinzen[1]). Eine Ueberweisung der servi poenae an Private ist wohl kaum wahrscheinlich[2]).

Darüber freilich, wie weit dieser fiskalische Betrieb etwa während der ersten zwei Jahrhunderte ausgedehnt ist, haben wir einen Anhalt, nur in den wenig zahlreichen Fällen, wo eine direkte Notiz uns ein Bergwerk als kaiserlich bezeichnet. In ähnlicher Weise, wie dies Bruzza für die Marmorbrüche in so erfolgreicher Weise gethan hat, versuchte man nun auch, aus etwa gefundenen und gestempelten Metallmassen allerhand Schlüsse in Bezug auf unsere Frage zu ziehen, allein wohl mit weniger günstigem Erfolg, was sich freilich schon zum Teil aus dem Umstande erklärt, dass solche Metallmassen uns nur vereinzelt erhalten sind. In der That hat *Hübner*[3]) auf Grund der Stempel einer Anzahl britannischer Bleimassen gefolgert, dass dieselben überwiegend Erzeugnisse kaiserlicher Bergwerke seien und demnach der grössere Teil der englischen Bergwerke in kaiserlichem Besitz sich befunden habe. Soweit er Private als Eigentümer (?) nachweist, scheint er zu der Ansicht zu neigen, dass deren Gruben von Hadrians Zeit an in den Besitz des Fiskus gelangt seien.

Wenn auch diese Vermutungen vielleicht thatsächlich richtig sind, so dürfte doch der Beweis für sie nicht gerade allzu vollständig geführt sein. Wohl wird man schliessen dürfen, dass die Masse[4]), welche den Stempel »Imperatoris Caesaris Hadriani Au-

mit Verbannung oder Bergwerksarbeit bestraft. Die Stelle aus Paulus sententiae besagt dasselbe. Zwischen den metallis Principis oder Caesarianis scheint demnach ein Unterschied nicht zu bestehen, vielmehr beide Bezeichnungen nach Belieben gebraucht zu sein.

1) Siehe Lex 8 § 4 D. De Poenis 48, 19.

2) *Hirschfeld*, Untersuchungen Anm. 4 zu p. 77, meint in den Salinen, zu denen leichtere Verbrecher verurteilt wurden, seien dieselben den Pächtern als Arbeiter überwiesen, weil hier eine direkte Bewirtschaftung nicht stattgefunden habe. Da es sich hier um leichtere Verbrecher, vielleicht überwiegend weibliche Personen handelt, war eine so strenge Ueberwachung, wie bei den meisten Verurteilten nicht nötig und könnte dies die Ausnahme erklären, wenn anders deren Voraussetzung zutrifft.

3) *E. Hübner*, Römische Bleigruben in Britannien. Rheinisches Museum N.F. Bd. XII 1857 p. 347 ff.

4) C. I. L. VII Nr. 1208, ferner Nr. 1214 sowie 1215 und 1216.

gusti. Metallorum Lutudensium« trägt und ähnliche aus einem kaiserlichen Berg- und Huttenwerk herrührt, ebenso wie diejenige, welche den Stempel »L. Auruconi Verecundi. Metallorum Lutudensium« hat, durch ihn als aus dem Werke eines Privaten hervorgegangen gekennzeichnet wird. Aber eine Anzahl von Stempeln scheint durchaus nur eine Zeitangabe für die Produktion und den Namen des Produktionsortes zu enthalten, dies ist der Fall, wenn es heisst: »Imperatore Vespasiano V. Tito imperatore III. consulibus. De Ceangis«[1]). Ob es sich hier um ein kaiserliches oder privates Werk handelt, ist aus solchem Wortlaut nicht zu ersehen, er besagt lediglich, dass das ihn tragende Stück Blei im Jahre 74 De Ceangis produziert ist.

Es scheint also in Britannien privater und kaiserlicher Besitz vorgekommen zu sein.

Auch für Spanien[2]) können wir aus den Stempeln von Bleimassen nur das Gleiche schliessen, hier könnte von 7 Massen der Stempel einer anf kaiserlichen Besitz hindeuten, während alle übrigen die Namen von Privaten tragen, also aus privaten Werken herrühren.

Es sind diese Beispiele auch insofern lehrreich, als sie zeigen, dass man bisher infolge der Nichtberücksichtigung des kaiserlichen Regalrechts geneigt war, den kaiserlichen Besitz wenigstens für die ersten Jahrhunderte seiner Bedeutung nach zu überschätzen. Die Erhebung von speziellen Abgaben, die Thatsache, dass ein kaiserlicher Verwaltungsapparat vorhanden, liessen sich scheinbar nur auf diesem Wege erklären. Klein wird der kaiserliche Besitz niemals gewesen sein und durch die erwähnten Quellen, Erbschaften, Konfiskationen, neue Eroberung, vielleicht auch Anlage neuer Gruben — die von Tacitus[3]) erwähnten Silbergruben in agro Mattaco sind ein Beispiel dafür — hat er wohl fortwährend ein Vermehrung erfahren, aber andererseits auch vielfach eine Verminderung, indem gegen Erlegung der Kaufsummen oder von Abgaben Gruben in die Hand und den Betrieb Privater übergingen.

1) C. I. L. VII Nr. 1204, ähnlich sind Nr. 1205—1207. Auch die Inschrift Nr. 1201. Ti. Claudius Caesar Aug. P. M. Trib. P. VIIII Imp. XVI De Britan. dürfte nur eine Zeitangabe und das Herstellungsland enthalten.

2) C. I. L. II[2] Sup. Nr. 6247 [1]—[6]. Nur 6247 [8] »Imp.« könnte auf ein kaiserliches Werk deuten.

3) Tacitus Ann. XI 20.

Vermuten lässt sich, dass im Orient, wo wohl von jeher, wie z. B. dies für Aegypten nachweisbar ist, der Bergbau in den Händen der Landesherren war, der kaiserliche Besitz durchaus überwogen hat, während in den europäischen Ländern zeitweilig wenigstens der private Betrieb, besonders in einzelnen Landesteilen, stärker vertreten war. Welche Rücksichten dabei massgebend gewesen sind, lässt sich nicht einmal vermuten; ausgeschlossen ist es nicht, dass die später zu erörternden Arbeiterverhältnisse hierbei eine ausschlaggebende Rolle gespielt haben in dem Sinne, dass dort, wo dem Fiskus genügende Arbeitskräfte zur Verfügung standen, fiskalischer Betrieb vorgezogen wurde. Möglich ist es aber auch, dass andere Rücksichten, etwa die grössere oder geringere Sicherheit, welche in einer Provinz herrschte, und die dadurch bedingte Schwierigkeit, private Unternehmer zu finden, oder sonstige Gründe bestimmend waren.

Wenn wir bisher den Betrieb der Gruben erwähnt haben, so ist dabei in der Hauptsache nur von zwei Formen desselben die Rede gewesen: dem Betriebe in eigener Regie durch den Fiskus und durch Private als Besitzer, welche ihr Recht dazu vom Fiskus dauernd erworben haben.

Wir haben also diejenige Form, welche zur Zeit der Republik für die Verwertung von Staatsgut die wichtigste Rolle spielte und der in der Litteratur[1]) auch für die erste Kaiserzeit noch eine grosse Bedeutung beigemessen wird, die Verpachtung, bisher eigentlich nur im negativen Sinne berücksichtigt, indem wir nachwiesen, dass sie vielfach nicht in Betracht kommen könne, wo sie bisher angenommen wurde, oder dass sie sich nicht auf die Bergwerke selbst, sondern auf die etwaigen Abgaben der Grubenbesitzer u. s. w. erstreckt habe.

Freilich lässt sich nicht verkennen, dass die erwähnte herrschende Ansicht scheinbar viel für sich hat. In Wirklichkeit indessen dürften die Beweise für sie sich als hinfällig herausstellen.

Wenn zunächst *Hirschfeld* sich für seine Annahme »aber mit der alten Praxis der Verpachtung hat man trotzdem selbst bei den kaiserlichen Bergwerken nicht vollständig gebrochen« auf einige Stellen der Digesten bezieht, so wird man diese kaum als einen Beweis für seine Ansichten betrachten können. Die Stelle aus *Ulpian*[2]) zunächst besagt nur, dass der Fiskus ein vectigal

1) Siehe *Hirschfeld*, Untersuchungen p. 75.

2) Lex 17 § 1 D. De verborum significatione 50, 16.

aus den Bergwerken bezieht. Dieses braucht aber, wie wir unter anderen aus der lex Vipascensis wissen, durchaus keine Pachtsumme zu sein, sondern bedeutet jede Abgabe. Wenn *Gaius*[1]) weiter die Zulassigkeit einer Korporationsbildung seitens der socii vectigalium publicorum vel aurifodinarum vel argentifodinarum et salinarum ausspricht, so kann sich dies natürlich auch auf die Gesellschaften der Pächter von Bergwerksabgaben beziehen. Wenn derselbe[2]) weiter sagt »sed et hi qui salinas et credifodinas et metalla habent, publicanorum loco sunt«, so hat schon *Flade*[3]) richtig erkannt, dass hier die Besitzer von Gruben gemeint sind, welche, da sie Abgaben von ihrem Besitz an den Fiskus zahlen, als publicani betrachtet werden sollen, obwohl sie der vorhergehenden Definition *Ulpians*: »Publicani autem dicuntur, qui publica vectigalia habent conducta« nicht entsprechen.

Wir haben also in diesen Stellen nur den Beweis dafür gefunden, dass ein privater Grubenbesitz vorhanden war und die betreffenden Besitzer dem Staate Abgaben von diesem Besitz zahlen mussten. Man könnte höchstens aus der letzgenannten Stelle schliessen, dass die vorhergehende die Bedeutung hätte, auch den Grubenbesitzern sei ebenso wie den Publikanen die Bildung von Korporationen gestattet, wodurch dann freilich auch jenes dakische collegium aurariarum eine einfache und mit den sonst dort nachgewiesenen Verhältnissen übereinstimmende Erklärung fände; dass die Verpachtung von kaiserlichen Gruben irgendwie häufiger vorgekommen sei, kann man wohl aus keiner dieser Stellen entnehmen.

Hiermit entfällt aber auch weiter die Notwendigkeit überall dort, wo in Inschriften u. s. w.[4]) in Bezug auf Bergbau socii genannt werden, an Verpachtung der betreffenden Objekte zu denken.

Immerhin dürfen wir, wenn auch die Möglichkeit, für die Kaiserzeit verpachtete Bergwerke nachzuweisen, stark zusammengeschwunden ist, diese Nutzungsform doch nicht völlig ausschliessen. Freilich haben wir bereits gesehen, dass die als Pächter der Norischen Eisengruben betrachteten conductores, wahrscheinlich nur den vectigal dieser Gruben gepachtet hatten, und etwas Aehnliches

1) Lex. 1 pr. D. Qui cuiuscunque universitatis 3. 4.

2) Lex. 13 pr. D. De Publicanis 39. 4.

3) l. c. p. 84 ff.

4) Einige auf Britannien und die Schweiz bezügliche Beispiele finden sich bei *Hirschfeld*, Untersuchungen p. 76 Anm. 3 und 4.

dürfen wir auch bezüglich der von *Hirschfeld*[1]) erwähnten Pächter der Gallischen Eisengruben annehmen.

Als verpachtet ist deshalb nur eine kleine Zahl von Bergwerken unzweifelhaft nachzuweisen, z. B. die Kupfergruben von Soloi auf Cypern[2]), die von Augustus gegen die Hälfte des Gewinnes an den König Herodes von Judäa verpachtet waren, später scheinen sie indessen direkt vom Fiskus oder Patrimonium betrieben zu sein. Ganz abgesehen davon, dass diese Verpachtung in den Beginn der Kaiserzeit fällt, kann man bei ihr aus der Person des Pächters wohl auf besondere Umstände schliessen, welche hier die Verpachtung bedingten.

Solche besondere Gründe walteten nun jedenfalls bei den zwei schon oben erwähnten Verpachtungen spanischer Bergwerke nicht ob[3]). Aus dem Wortlaut der Stelle bei Plinius kann man nur schliessen, dass dieselben noch zu seiner Zeit verpachtet waren und weiter, dass es sich in beiden Fällen nicht nur um eine Verpachtung des vectigal, sondern um eine solche des ganzen Werkes handelt. Freilich ist bei der Würdigung der Beispiele in Betracht zu ziehen, dass beide Werke eine Zeitlang nicht gebaut waren, im-

1) Untersuchungen p. 76 Anm. 2. Wenn *Marquardt*, l. c. p. 260 Anm. 11 auf Grund der Inschriften C. I. L. X 7583 und 7584 einen procurator Augg. ad vectigal ferrariarum Gallicarum erwähnt, so beweist dies nur, dass der Prokurator ein Finanzbeamter war und ein eigener Betrieb des Fiskus nicht stattfand, ob die Gruben verpachtet oder in Privatbesitz waren, ist dagegen nicht zu ersehen. Die sich widersprechenden Aeusserungen *Mommsens* über die Stellung der procuratores ferrariarum Noricarum im C. I. L. III p. 1934 und im R. Staatsrecht II p. 951, Anm. 1 hat schon *Hirschfeld*, Untersuchungen p. 85, Anm. 1 hervorgehoben, trotz der dort angeführten Gründe spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, dass es sich um kaiserliche Prokuratoren handelt, für Beamte von Privaten wäre die Bezeichnung ungewöhnlich und, zumal wenn es sich um solche der Pächter des vectigal handelte, kaum anzunehmen, dass ihre Verwaltung eine besonders umfangreiche war.

2) Siehe *Marquardt* p. 261, Anm. 1, wo auf Josephus verwiesen ist, ebendort und bei *Hirschfeld*, Untersuchungen p. 84, Anm. 5 sind die Stellen aus Galen angeführt, welche dafür sprechen, dass der Betrieb zu seiner Zeit fiskalisch war.

3) Plinius hist nat. 34; 49. »Nuper id compertum in Baetica Santarensi metallo, quod locari solitum X CC M. annuis, postquam obliteratum erat CCLV locatum est. Simili modo Antonianum in eadem provincia pari locatione pervenit ad pondo CCCC vectigalis«. Wenigstens die letztere Grube scheint ursprünglich in Privatbesitz gewesen zu sein. Wie der ganze Vorgang erklärt werden muss, ist zweifelhaft, die Erklärung Plinius, dass die Erze durch das Stillliegen angereichert seien, ist natürlich unsinnig. Wahrscheinlich sind neue Erzadern oder Gänge entdeckt worden, welche durch ihren Ertrag die Zahlung einer höheren Pachtsumme ermöglichten.

merhin waren sie aber auch vor der Auflassung bereits verpachtet.

Wir dürfen also nicht bezweifeln, dass Verpachtungen kaiserlicher Bergwerke, vielleicht auch von solchen, welche sich in privatem Besitz befanden, vorgekommen sind, dagegen ist es im höchsten Grade unwahrscheinlich, dass solche Verpachtungen während der Kaiserzeit jemals einen grösseren Umfang erreicht haben. Es ist auch kaum eine Veranlassung dazu vorhanden, einen derartigen Nutzungsmodus anzunehmen. So lange wir bei dem Stande unseres Wissens über den römischen Bergbau gewissermassen nur die Wahl hatten anzunehmen, das grosse kaiserliche Eigentum an Bergwerken sei entweder in eigener Regie bewirtschaftet oder aber verpachtet gewesen, konnte man immerhin glauben, dass die vielfachen unzweifelhaft mit letzterem Systeme verbundenen Nachteile (Raubbau der Pächter, geringer Ertrag für den Fiskus, Bedrückung der Umwohner u. s. w.) doch vielleicht oft gering erschienen gegenüber dem Vorteil, dass auf diesem Wege sich die Verwaltung ausserordentlich einfach gestaltete. Seitdem wir aber aus der lex Vipascensis wissen, dass der römische Staat dem Beispiele der Athener gefolgt ist und es verstanden hat, sein Eigentumsrecht an den Metallen in der Weise nutzbar zu machen, dass er die Ausbeutung resp. den Besitz der Gruben Privaten überliess, von denen er entsprechende Abgaben empfing, können wir kaum annehmen, dass ein solches schon damals (siehe Livius 45. 18) allgemein verurteiltes System noch in irgendwie nennenswertem Umfange zur Verwendung gelangt ist. Schon der eigene Vorteil des Fiskus musste ihn dort, wo er nicht selbst bauen wollte oder konnte, veranlassen, die Gruben Privaten zu Besitz zu geben; seine Einnahmen aus ihren Abgaben werden sicher, obwohl letztere ihrerseits verpachtet waren, dadurch nicht verringert sein, dagegen durch den sorgsamen Abbau der Besitzer an Dauerhaftigkeit gewonnen haben. Unsere oben für einige Fälle ausgesprochene Annahme, dass dort, wo beim Bergbau auf ein Pachtverhältnis zu schliessen ist, in allen denjenigen Fällen, wo nicht zwingende Gründe für die Verpachtung des ganzen Werkes sprechen, lediglich eine Verpachtung der vom Fiskus normierten Abgaben oder etwaiger nebensächlicher Einrichtungen vorliegt, dürfte deshalb wohl den faktischen Verhältnissen entsprechen.

Ob aber für die ersten zwei Jahrhunderte eigener Betrieb durch den Fiskus oder Vergebung der Gruben an Private überwogen hat, darüber lässt sich bei der Lückenhaftigkeit unserer

Ueberlieferungen ein sicherer Schluss nicht aussprechen[1]).

### 3) Die spätere Kaiserzeit.

Wie lange dieser Zustand der Besitz- und Betriebsverhältnisse, bei dem der römische Bergbau jedenfalls eine hohe Blüte erreicht hat, andauerte, lässt sich gleichfalls nur vermuten. Die Zeit des dritten Jahrhunderts war entschieden eine Zeit des tiefen Verfalls wie für das ganze Reich, so auch für den römischen Bergbau, über den wir freilich kaum irgend welche speziellere Nachricht aus dieser Zeit besitzen. Aus den zum Teil noch in dieses Jahrhundert fallenden in den Digesten erhaltenen Schriften der Juristen wissen wir wohl, dass der Bergbau fortbetrieben sein muss, obwohl der Verlust der in dieser Richtung wichtigen dakischen Provinz in dasselbe fällt und kaum den einzigen Rückgang des Bergbaues mit sich gebracht haben wird. Allein für den weiteren Verlauf des Jahrhunderts ist der von dem Bischof Cyprianus von Karthago an in metalla Numidiens und Mauretaniens als Strafgefangene befindliche Christen, Bischöfe, Presbyter und Diakonen gesandte Trostbrief und deren Antworten[2]) fast die einzige sichere Ueberlieferung über den Fortbestand des Bergbaus. Aber an dem Fortbestande dürfen wir nicht zweifeln, da wir aus späteren Zeiten wieder reichlichere Nachrichten haben, die uns freilich zugleich Kunde davon geben, dass in der Zwischenzeit sich in Bezug auf die Besitz- und Betriebsverhältnisse tiefgreifende Veränderungen vollzogen haben müssen.

Wir meinen hiermit weniger die Nachrichten, welche bei einer Anzahl von Schriftstellern wie *Eusebius, Nicetas, Paulinus Nolanus, Ammianus Marcellinus, Cassiodor*[3]) erhalten sind. Diese

1) Die sogenannte Zusammenstellung der kaiserlichen Bergwerke bei *Binder* l. c. p. 70 f. ist in Wirklichkeit keine solche.

2) Briefe S. Th. Cypriani in dessen Opera omnia ed. J. P. Migne S. L. 3. 4. 1865 Bd. II Epp. 77—80. Nach p. 193 sollen die Briefe in die Jahre 257 oder 258 fallen. Das in Brief 80 erwähnte metallum Siguense soll nach Baronius in Mauretania Tingitana gelegen haben. Indessen ist die dort Anm. 70 erwähnte Möglichkeit, dass es in Aegypten zu suchen sei, auch nicht ohne weiteres zu verwerfen. Es wäre hier freilich die Bestimmung des Digestentitels de poenis nicht zutreffend, dass die ad metalla Verurteilten aus den Provinzen, in denen sich keine Bergwerke befänden, in solche mit Gruben transportiert werden sollten. Allein sollte man nicht gerade Bischöfe und Priester gern fern von ihrem Sprengel untergebracht haben? Der Bischof Cyrillus von Antiochien ist z. B. nach der Passio Sanctorum Quatuor Coronatorum (Untersuchungen zur römischen Kaisergeschichte herausgegeben von *M. Büdinger* Bd. III 1870) nach Pannonien geschleppt worden.

3) Eusebius, Kirchengeschichte VIII 12 und 13 und von den Martyrern in Palä-

geben uns im ganzen nur Nachrichten darüber, dass im 4. und 5. ja späteren Jahrhunderten noch im Gebiet des römischen Reiches Bergbau getrieben ist und zwar wie es scheint wenigstens in einzelnen Gegenden in recht bedeutendem Umfange. Ueber die näheren Verhältnisse, unter welchen dieser Bergbau sich vollzog, geben sie nur gelegentlich und in höchst lückenhafter Weise Auskunft, die aber immerhin im Stande ist, diejenige, welche uns aus den grossen Gesetzsammlungen des 5. und 7. Jahrhunderts dem Codex Theodosianus und Justinianeus[1]) erwächst, hier und da zu ergänzen.

Wir haben letztere ja bereits oben unter dem Gesichtspunkte kennen gelernt, dass die kaiserlichen Regalherren, welche hier als Gesetzgeber auftraten, den Bergbau freigaben, das heisst Jedermann gestatteten, ohne Rücksicht auf Grundbesitzverhältnisse Bergbau zu treiben, wenn er nur ihren, der Regalherrn, Anforderungen genügte. Es sind indessen zunächst weniger die hieraus sich ergebenden Besitz- und Betriebsverhältnisse für uns von Wichtigkeit, als vielmehr die Schlüsse, welche wir auf die Entwickelung der Zustände im 3. Jahrhundert ziehen können.

Wir müssen nun aber daraus, dass in jener Gesetzgebung zunächst von Constantin 320 und Julian 363 das Marmorbrechen, dann von Valentinian und Valens 365 der Bergbau überhaupt freigegeben wurde, schliessen, es habe sich inzwischen eine starke Aenderung, wenn nicht in der Berggesetzgebung, so doch in der praktischen Handhabung des Regalrechts vollzogen, denn der Zustand, welchen wir bezüglich des Besitzes und Betriebes von Gruben für das 1. und 2. Jahrhundert kennen gelernt haben, entsprach im ganzen demjenigen, der durch die neue gesetzliche Regelung geschaffen wurde. Auch damals konnten Private Bergwerke besitzen und erwerben, wenn sie nur den Anforderungen des Regalherrn in Bezug auf Erlegung eines Kaufpreises und Zahlung von Abgaben entsprachen. Wir haben gesehen, dass auf diese Weise ein umfangreicher Privatbesitz entstanden war und

stina 13. S. Nicetas episcopus Aquileiensis Fragmenta Sex Nr. 3. Migne S. L. T. 52. SctiP. M. Paulini Nolani Carmina herausgegeben v. *V. v. Hartel* Wien 1894 Corp. script. eccl. lat. Bd. 30 Carmen XVII 213—216 und 269—272. Ammiani Marcellini Rerum Gestarum Lib. XXXI 6. 6. M. A. Cassiodori Variarum Lib. III 25. Lib. IX 3. Migne. S. L. T. 69.

1) Im Codex Theodosianus kommen in Betracht Lib. I Tit. (32) de procuratoribus Gynaecei et metallorum 5. ferner vor allem Lib. X Tit. 19 De Metallis et Metallariis; im Codex Justinianeus. Lib. XI Tit. VI De Metallariis et Metallis et Procuratoribus Metallorum; in dem die wichtigsten Leges jener Titel aufgenommen sind.

dass weiter auch der römische Bergbau sich zu einer verhältnismässig hohen Blüte entwickelt hatte. Bei dem Fehlen fast aller Nachrichten können wir freilich nur vermuten, dass auch der Bergbau von dem allgemeinen wirtschaftlichen Niedergange betroffen ist, der das römische Reich in dem 3. Jahrhundert heimsuchte. Aufgehört hat er natürlich nicht, aber wohl wesentliche Einbussen erlitten. Wenn wir auch kein Gewicht darauf legen wollen, dass gerade über sein Fortbestehen in demjenigem Lande, welches wir allem Anschein nach als das Dorado der alten Welt ansehen müssen, in Spanien nicht eine Nachricht erhalten ist, so können wir doch jedenfalls daraus schliessen, dass auch hier seine Bedeutung zum wenigsten stark vermindert war. Ebenso fehlt uns über die Fortdauer des Bergbaues in Britannien, Germanien, Pannonien, Norikum u. s. w. jede Nachricht. Ueber Afrika geben uns nur die genannten Briefe *Cyprians* Nachricht. In Asien scheint nach *Eusebius* am Libanon, in Arabien, Palästina, auf Cypern und in Pontus der Bergbau fortbestanden zu haben.

Aus dem Cod. Theod. müssen wir schliessen, dass auch in Gallien und auf der Insel Sardinien Bergwerke sich in Betrieb befanden. Das Hauptgebiet des Bergbaues des 3.—5. Jahrhunderts haben wir indessen wohl auf der Balkanhalbinsel, besonders in ihren nördlichen Teilen zu suchen. Hierauf weist einerseits hin, dass der um 400 als Bischof in dem zwischen Naisus und Sardica gelegenen Romantiana lebende Nicetas in einer Predigt folgendes Bild gebrauchen konnte: »Sicut nec aurilegulus ante aurum mittit in sacculum, nisi prius terram vel limum laverit universum«. Wir können hieraus, wie *P. Braida* in seiner dissertatio in S. Nicetam, Migne S. L. T. 52 p. 10 $^{31}/_{32}$ mit Recht hervorhebt, schliessen, dass nicht nur er selbst als Daker mit dem Bergbau und seiner Technik vertraut war, sondern auch eine gleiche Vertrautheit bei seinen Zuhörern voraussetzen konnte. Auch sein Zeitgenosse Paulinus von Nola besingt den dakischen (hier ist natürlich Dacia Aureliana, südlich der Donau gemeint) Bergbau [1]).

1) carmen XVII 213—216.

nunc magis dives pretio laboris
Bessus exultat; quod humi manuque
ante quaerebat, modo mente caelo
conligit aurum.

269—272

callidos auri legulos in aurum
vertis inque ispis imitaris ipsos,
e quibus vivum fodiente verbo
eruis aurum:

Man könnte nun freilich annehmen, dass es sich hier um einen wiederaufgenommenen oder neu belebten Bergbau handelt; dem widerspricht aber die Thatsache, dass auch der Schauplatz der Passio Sanctorum Quatuor Coronatorum deren Ereignisse etwa in das Jahr 306 fallen[1]) in der Nachbarschaft der fraglichen Gebiete zu suchen ist; handelt es sich hier auch um den Betrieb von Marmor- und Steinbrüchen so können wir doch auch hieraus immerhin auf eine Fortdauer der bergmännischen Thätigkeit schliessen. Weiter beweist die Nachricht Ammians, dass sich den Gothen, welche 376 die Donau überschritten, viele Bergarbeiter angeschlossen hätten, das gleiche. Aus dem Codex Theodos.[2]) ersehen wir endlich, dass 370 in Illyrien, Macedonien und Thracien, sowie 386[3]) in Macedonia, Dacia mediterranea, Moesia et Dardania Bergbau getrieben ist.

Den deutlichsten Beweis indessen dafür, wie sehr sich der Bergbau in diesen Gegenden der hervorragendsten Bedeutung erfreute, liefert uns wohl die Organisation der Bergverwaltung der späteren Kaiserzeit. Die etwa zwischen 445 und 450 zu setzende Notitia dignitatum kennt nur einen höheren Bergbeamten den Comes Metallorum per Illyricum[4]). Ein Comes Metallorum Cresconius, dessen Verwaltungssprengel freilich nicht bezeichnet wird, ist es auch an den Valentinian und Valens 365 ihre wichtige Verordnung über die Freigabe des Bergbaues richten. (L. 3 Cod. Theod. 10. 19). Wir können also immerhin annehmen, dass diese noch später eingehender zu würdigende auffallende Thatsache wohl dadurch ihre einfache Erklärung findet, dass nur in den betreffenden Gebieten der Bergbau eine Bedeutung besass, welche die Schaffung oder Erhaltung einer leitenden Behörde als Notwendigkeit erscheinen liess.

Immerhin scheint sich also ein Rückgang in dem Umfange

1) Siehe *M. Büdinger*, Untersuchungen zur römischen Kaisergeschichte Bd. III. Beiträge zu neueren Arbeiten über Diokletianus v. *O. Hunziker*. I. Passio sanctorum IV coronatorum p. 3—11.

2) L. 7. 10. 19.

3) L. 5. 1. 32.

4) Siehe *E. Böcking* Notitia Dignitatum et administrationum ect 1839. Bd. I. p. 42. Cap. XII. Sub Dispositione viri illustris comitis sacrarum Largitionum (Orientis). 4. Comes Metallorum per Illyricum. G. Pancirolus in der Ausgabe der Notitia bei J. G. Graevius Thesaurus Antiquitatum Romanarum Tom VII 1598 p. 1532 ff. glaubt, es habe nur in Illyrien einen Comes metallorum gegeben, weil dort vor allem Bergbau getrieben wurde. Im Occident soll seine Thätigkeit dem im Orient fehlenden Comes auri übertragen sein.

des Bergbaus annehmen zu lassen, wenn wir auch nicht aus dem Fehlen der Nachrichten ohne weiteres auf sein völliges Erliegen in den betreffenden Provinzen zu schliessen brauchen. Die fortwährenden Kriege an den Grenzen und im Innern, welche vor allem das 3. Jahrhundert ausfüllten, die Entvölkerung und der dadurch bedingte zeitweise Mangel an Arbeitskräften waren alles Ursachen, welche auch den Bergbau schwer schädigen mussten. Allein sie trafen denselben, abgesehen davon, dass sie natürlich nicht in allen Gebieten in gleicher Weise in Betracht kamen, denn doch auch insofern verschiedenartig, als naturgemäss der fiskalische Bergbau von einzelnen derselben z. B. dem Mangel an Arbeitskräften überhaupt nicht in gleichem Masse, wie der private Besitz getroffen wurde. Für letzteren kam auch in Betracht, dass er durch die Abgaben an den Regalherrn jedenfalls schwer belastet war und also eine Rentabilität hier nur unter günstigen Verhältnissen zu erzielen war. Es ist also mit Sicherheit anzunehmen, dass vor Allem der private Besitz an Gruben den ungünstigen Verhältnissen erlag. Setzten die Besitzer freiwillig in der Hoffnung auf bessere Zeiten oder etwa vom Staate gezwungen ihn zu lange fort, so verarmten sie völlig. Meist werden sie indessen wohl schon ehe der Ruin sie vollständig ereilte, ihren Besitz einfach verlassen haben. So hat sich wohl allmählich der Zustand herausentwickelt, dass der private Besitz, im früheren Sinne wenigstens, vollständig verschwunden ist.

Ein solches Verschwinden des privaten Betriebes ist eben aus der Freigabe des Bergbaus in den mehrfach erwähnten Gesetzen zu folgern, dieselbe hätte keinen Sinn, wenn nicht der frühere Zustand faktisch oder ausdrücklich beseitigt gewesen wäre und an Stelle des gemischten Systemes, bei dem neben fiskalischem Betriebe, auch zahlreiche private Betriebe vorkamen, ein ausschliesslich in der Hand des Staates befindlicher Bergbau getreten wäre. Wann und unter welchen besonderen Verhältnissen sich diese Veränderung vollzogen hat, lässt sich freilich nur vermuten. Wenn wir sie eben als allmählich sich vollziehend hingestellt haben, so ist das natürlich nur auf den gewissermassen vorbereitenden thatsächlichen Vorgang zu beziehen. Würde aber die Gesetzgebung nicht dasjenige, was durch die wirtschaftlichen Thatsachen bereits in der Hauptsache herbeigeführt war, ausdrücklich zur Geltung gebracht haben, so wären doch immerhin unter besonders günstigen Verhältnissen einzelne private Betriebe

erhalten geblieben resp. hätten sich Wagelustige, hier und da wenigstens, stets von Neuem im Bergbau versucht, aber keine unserer Quellen deutet nur entfernt auf etwas derartiges hin. Wir können also lediglich annehmen, dass das Regal im Laufe des dritten Jahrhunderts in ein staatliches Bergbaumonopol umgewandelt wurde, mit dem erst von Valentinian und Valens im Jahre 365, wenigstens soweit der Erzbergbau in Frage kommt, gebrochen ist.

So einleuchtend eine solche Entwickelung bei dem ganzen wirtschaftlichen Zustande des römischen Reiches in jener Periode scheint, so ist dennoch eine andere wohl noch wahrscheinlicher, bei der man freilich von einem staatlichen Monopol nicht unbedingt reden kann. Auch bei ihr würde freilich der Betrieb in der Hauptsache zu Gunsten des Staates erfolgt sein, das heisst ihm der wesentliche Nutzen desselben zugefallen sein, aber dennoch von einem staatlichen Besitze nicht gesprochen werden können.

Wir haben oben unter den Voraussetzungen, welche zum Verfall des römischen Bergbaus seit Ende des zweiten Jahrhunderts geführt haben, die Entvölkerung des Reiches und den dadurch bedingten Mangel an Arbeitskräften genannt. Dabei mussten wir freilich auch betonen, dass von diesem Uebelstande gerade der Staat am wenigsten betroffen wurde, ihm flossen stets z. B. in den Strafgefangenen zahlreiche Arbeitskräfte zu, er verwandte, wie wir aus Tacitus wissen, wenigstens zuweilen seine Legionen zur Bergbauarbeit und auch sonst standen ihm doch andere Mittel und Wege genug zur Verfügung die gelichteten Scharen seiner Bergarbeiter zu ergänzen. Wir konnten deshalb betonen, dass dieser Vorgang zur Beseitigung des privaten Betriebes und zur Alleinherrschaft des staatlichen führen musste.

Bekanntlich ist aber etwa seit den Zeiten Mark Aurel's und der Markomannenkriege der Entvölkerung, welche im römischen Reiche mehr und mehr überhand genommen hatte, dadurch in wirksamer Weise ein Ende gemacht worden, dass man Barbaren, besonders Germanen, als Kolonisten im Reiche ansiedelte [1]). Diese Zuführung frischen Blutes und neuer leistungsfähiger Arbeitskräfte ist jedenfalls vor allen Dingen der Landwirtschaft zu Gute gekommen. Die neuen Inquilinen waren hier an die Scholle gebunden, sie waren erbliche Kleinpächter, welche eine feste Abgabe für das

1) Siehe *O. Seeck*, Geschichte des Untergangs der antiken Welt I. besonders Abschnitt II Cap. 5. Die Entvölkerung des Reiches und 6. die Barbaren im Reich.

ihnen überlassene Land an den Eigentümer zu zahlen hatten und deren Nachkommen sowohl aus der männlichen, wie auch der weiblichen Linie in dem elterlichen Stande verbleiben mussten.

Dieses Verhältnis scheint nun auch auf den Bergbau ausgedehnt zu sein, ja es ist nicht ausgeschlossen, dass hier früher bestandene analoge Verhältnisse, nur in etwas veränderter Form, weiter ausgebildet sind. Wir werden später sehen, dass schon in älterer Zeit die Bergwerksarbeit von den Umwohnern als Frohnde verlangt ist und vielleicht schon damals Kolonisten in den Bergwerksgebieten angesiedelt sind, denen solche Frohnden oder Verpflichtungen in Bezug auf den Betrieb des Bergbaus auferlegt wurden.

Sehen wir nun, welche Verhältnisse bei dem Bergbau im 3. und 4. Jahrhundert obwalten, so zeigen uns l. 5—7. 9 und 15 Cod. Theod. 10. 19, dass die metallarii in der Zeit von 369—424 an die Scholle oder wohl richtiger gesagt an die Grube gefesselt waren.

Zuvörderst könnte nun fraglich erscheinen, ob wir nicht in diesen metallariis lediglich Grubenarbeiter zu sehen haben, die sich dem ihnen gegenüber geübten Zwange durch die Flucht zu entziehen versuchten, vielleicht auch durch die zwei Jahre zuvor, 367 erfolgte Freigabe des Bergbaues veranlasst sind, sich anderweitig eine lohnendere Thätigkeit zu suchen.

Was zunächst die letztere Annahme betrifft, so kann sie durch l. 6 und 9 wohl als bewiesen angesehen werden, schon 369 wird den Schiffsführern, welche metallarii nach Sardinien übersetzen, für jeden derselben eine Abgabe von 5 solidis aufgelegt, man will also dem Wandern dorthin wenigstens gewisse Schranken setzen. Der Zweck scheint indessen nur sehr unvollkommen erreicht zu sein, ebenso wie auch Abmahnungen nicht geholfen haben; daher wird im Jahre 378 das Ueberführen von metallariis überhaupt verboten und werden denjenigen, welche dies Verbot übertreten sowohl, wie denen, welche durch nachlässige Ueberwachung solche Uebertretungen ermöglichen, Strafen angedroht. Es scheint also die Freigabe des Bergbaus hier zur Folge gehabt zu haben, dass die metallarii, sei es auf Gerüchte hin, sei es durch wirklich vorgekommene Metallfunde veranlasst, ihre bisherigen Wohnsitze verliessen, um das neue Dorado aufzusuchen. Es war demnach die Besorgnis, dass die bestehenden Bergwerke durch eine solche Auswanderung, die wir ja auch heute, wenn ein neues

Goldland entdeckt ist, in den alten Minengebieten beobachten können, geschädigt würden, für die Verbote massgebend.

Doch gestatten uns die l. 5 und 7 noch einen weiteren Einblick in die Verhältnisse. Nach ihnen scheinen die metallarii im ganzen Reiche, besonders aber in den Provinzen der Balkanhalbinsel einfach entwichen zu sein, selbst wenn sie kein besonderes Ziel vor Augen hatten. Sie haben ihren solum genitale verlassen und verstecken sich, um dem verhassten Zwange zu entgehen. Allem Anschein nach handelt es sich hier um Fröhndner, welche entflohen sind und zurückgeführt werden sollen. Allein diese Fröhndner sind doch, wie wir annehmen müssen, nicht etwa einfache Arbeiter, sondern Besitzer, ob freilich von Gruben oder Grubenteilen scheint fraglich, obwohl die Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass solche unter den metallicis locis[1]) gemeint sind, deren Käufer die auf denselben ruhenden Lasten, vor allem den Zwang Bergbau zu treiben, übernehmen müssen. Es scheint also, als ob der ganze Bergbau wie so manches andere im damaligen Römerreiche zu einer Art erblichen Zwangsgewerbes gemacht ist.

Man könnte nun freilich annehmen, dass jener metallicus locus, mit dessen Erwerb der Zwang begründet wird, etwa in Feld oder sonstigem Grundbesitz bestanden habe an den eben jener Zwang zur Bergwerksarbeit geknüpft sei um den Gruben jederzeit die nötigen Arbeitskräfte zu sichern, dass also gewissermassen Agrar- und Bergbaukolonisation mit einander verknüpft seien. Allein dagegen spricht doch zunächst, dass vielfach ein Betrieb des Ackerbaues in denjenigen Gegenden, welche hauptsächlich als Sitze des Bergbaus in Frage kamen, durch die natürlichen Verhältnisse ausgeschlossen erscheint. Es mag schon zu jenen Zeiten den Bergleuten zur Erleichterung ihrer Existenz ein Stück Weideland, vielleicht auch ein ärmlicher Acker zugewiesen sein, wie wir ja in ähnlicher Weise im Mittelalter nicht selten finden, dass den Bergleuten Weideprivilegien erteilt werden, aber den Betrieb des Ackerbaus als die Hauptsache zu betrachten ist nicht wohl angängig, selbst wenn man annehmen wollte, dass es sich lediglich um Bergarbeiter gehandelt hätte. Auch in diesem Falle können wir nur an ein Institut denken, welches abgesehen natürlich von dem Zwange und der erblichen Verpflichtung eine gewisse Aehnlichkeit mit dem mittelalterlichen resp. neuzeitlichen

1) l. 15 Cod. Theod. 10. 19; wo die Gebundenheit der metallarii eingehend geregelt wird.

Lehnhäuersystem hatte, bei dem der Arbeiter nicht eigentlich Besitzer ist, aber doch auf eigene Rechnung arbeitet, indem ihm die Entschädigung für seine Arbeit dadurch wird, dass ihm das Produkt der letzteren zufällt, soweit er es nicht auf Grund seines Vertrages mit dem Eigentümer oder Besitzer des Bergwerkes diesem zum Teil überlassen muss.

Es würde nun dem entsprechend mit der Möglichkeit zu rechnen sein, dass, wie dies beim Grundbesitz der Fall war, auch Private, welche Gruben besassen, solche metallarii angesiedelt hätten, allein die betreffenden Gesetze scheinen dies doch auszuschliessen: Theodosius sagt 424: »Eorum (metallicorum) autem earumque progenies, qui ex domibus privatorum eligere maluerunt consortia nuptiarum, de qua inter fiscum meum et parentes suos aequa lance dividatur; . . .« Auch an anderen Stellen ist nur von dem Verhältnis zum Fiskus und seinen Rechten gegenüber den Metallariern die Rede. Wir können hieraus wohl schliessen, dass unsere frühere Annahme, der private Besitz im älteren Sinne sei infolge der Not der Zeiten zu Grunde gegangen, richtig ist.

An seine Stelle ist aber nicht ein fiskalischer Bergbau im modernen Sinne getreten, der Fiskus ist nicht der Unternehmer, der durch Lohn- oder Zwangsarbeiter sein Eigentum auf eigene Rechnung ausbeuten lässt, sondern er erhebt von den Metallariern, denen die einzelnen Gruben zugewiesen sind, Abgaben, die wahrscheinlich in einer hohen Quote des Rohertrages bestanden haben. Letzteres wird man daraus schliessen dürfen, dass später auch bei den freigegebenen Bergwerken und Marmorbrüchen die Abgabe in Goldstaub oder Marmor gezahlt wurde [1]). Ersteres wird dadurch bewiesen, dass im Cod. Theod. [2]) die procuratores metallorum nicht als Beamte bezeichnet sind, die mit der Verwaltung oder dem Betriebe des Bergbaus befasst werden, sondern als ihre Aufgabe lediglich die Erhebung der jährlichen Abgaben

1) Nach l. 8 und 10. Cod. Theod. 10. 19. könnte man annehmen, dass die Abgabe von den Marmorbrüchen nach dem Werte des Produktes gezahlt wäre, l. 11 dagegen sagt: »Hi . . . . excidendi exsecandique iuxta legem dudum latam habeant facultatem, ita ut decima pars fisci nostri utilitatibus, decima ei, cuius locus est, deputetur. Quicquid vero reliquum fuerit, id iuxta eiusdem legis tenorem exercentibus cedat, habituris licentiam vendendi, donandi et, quo voluntas suaserit, transferendi«. Hieraus geht klar hervor, dass die decima in Natura gegeben wurde. Dass nach l. 3 4 die Abgabe der Goldgräber in balluca. (Goldstaub oder Rohgold) gezahlt wurde, ist schon mehrfach erwähnt.

2) l. 5 Cod. Theod. De procuratoribus Gynaecei et metallorum 1. Tit. (32).

der Metallarier hingestellt ist. Unter letzteren könnte man freilich, da die Verordnung von 386 ist, die Abgaben des freien Bergbaus verstehen, allein es hat dies doch wenig Wahrscheinlichkeit für sich, da auf der Balkanhalbinsel infolge der Verwüstungen der Kämpfe mit den Gothen der freie Bergbau sich zunächst nur in sehr mässiger Weise entwickelt haben wird. Auch die Stelle bei Ammian[1]) »quibus accessere sequendarum auri venarum periti non pauci, vectigalium perferre posse non snfficientes sarcinas graves, . . . .« deutet doch wohl auf die metallarii, denn die Abgaben der freien Bergleute waren kaum als erdrückend zu bezeichnen, die 8 Skrupel vom Kopfe und die 14 Unzen, (also etwa der Zehnte) welche vom Pfund Gold zu zahlen waren, sind auch im Vergleich zu den mittelalterlichen Abgaben als durchaus mässig zu bezeichnen, wir können also nur annehmen, dass die metallarii, ähnlich freilich, wie vielfach die Lehnhäuer des Mittelalters, einen bedeutend grösseren Teil des Ertrages abgeben mussten, vielleicht die Hälfte und noch mehr. Es sei, um zu beweisen wie hohe Belastungen im Mittelalter vorkamen, nur daran erinnert, dass die Freiberger Rechte bestimmen, die Lehen des Markgrafen und der Markgräfin sollten »czu deme mynsten umme halb« verliehen werden. Es scheint dies also damals als ganz erträglich angesehen zu sein und war es auch, wenn der Bergbau reiche Erträge gab, sobald aber diese aufhörten, konnte sich der freie Lehnhäuer des Mittelalters der Last entziehen, indem er seinen Vertrag auflöste oder die Grube einfach aufgab. Der an die Grube erblich gefesselte metallarius musste aber auch unter ungünstigen Verhältnissen ausharren oder sollte wenigstens dazu gezwungen werden. Kein Wunder ist es, dass er sich unter Verhältnissen, wo ihm der volle Ertrag seiner Arbeit kaum notdürftigen Lebensunterhalt gewährt hätte, von der Last der Abgaben erdrückt fühlte und sich den jetzt drückenden Verpflichtungen, die er oder seine Vorfahren unter anderen Verhältnissen übernommen hatte nun durch die Flucht zu entziehen suchte, oder dass er sich, als seine Genossen, welche dies gethan hatten und etwa in anderen Gegenden ihr Glück versuchen wollten, nachdem sie lange als gehetztes Wild von Versteck zu Versteck verfolgt waren, schliesslich in ihr altes Elend zurückgezwungen wurden, gegen seine Bedrücker erhob, sowie die Gelegenheit günstig erschien und das musste der Fall sein, als Scharen seiner Lands-

1) 31. 6. 6.

leute die Grenzen des Reiches überfluteten. Als seine Landsleute, wenn auch vielleicht nur im weiteren Sinne können wir die eingedrungenen Gothen wohl ansehen, gerade die Thatsache des Anschlusses weist hierauf hin, fremden Barbaren würde sich auch der unterdrückte alte Unterthan des Reiches nicht so leicht angeschlossen haben, zumal er ja der Waffen jedenfalls entwöhnt war. Wir dürfen deshalb auch in den Metallariern der Balkanhalbinsel, wenigstens sicher zum grossen Teile, Kolonisten barbarischer Abkunft sehen, die selbst oder deren Vorfahren seinerzeit den vielleicht aus Mangel an Arbeitskräften erliegenden Bergbau zu neuer Blüte gebracht hatten, nun aber als die der Technik des Altertums zugänglichen Fundstätten abgebaut waren, ein elendes Dasein führten.

Vielleicht ist übrigens auch das Fehlen aller späteren Nachrichten z. B. über den früher so blühenden spanischen Bergbau darauf zurückzuführen, dass hier eine solche Kolonisation nicht stattgefunden und derselbe infolgedessen seine alte Bedeutung verloren hatte.

Wenn wir so festgestellt haben, dass im 4. Jahrhundert der römische Staat als Eigentümer, doch eigentlich nicht auch Besitzer seiner Bergwerke war und jedenfalls dieselben nicht in eigener Regie betrieb oder wenigstens dies bei der wohl überwiegenden Zahl derselben ausgeschlossen war, wir vielmehr die metallarii nicht als einfache Zwangsarbeiter, sondern wenigstens in beschränktem Sinne auch als Besitzer zu betrachten haben, die ihre Anteile, mochten diese nun ideelle oder reale sein, auf eigene Rechnung und Gefahr ausbeuteten, freilich dabei mit Abgaben überbürdet waren, so ist doch damit die Frage noch ungelöst, wann sich dieses Verhältnis herausgebildet hat.

Nachrichten darüber sind uns nicht erhalten und nur Vermutungen werden wir in dieser Richtung aufstellen können. Es ist kaum anzunehmen, dass bereits bei den ersten Ansiedelungen von Barbaren auch eine Bergwerkskolonisation stattgefunden hat. Die andrängenden Stämme begehrten in erster Linie Land und das Bedürfnis des römischen Staates richtete sich jedenfalls auch in erster Linie darauf, dass der brachliegende Boden wiederum bebaut wurde, zudem konnten die Barbaren vielleicht als Landwirte brauchbar erscheinen, waren aber jedenfalls zunächst kaum zu technischen resp. gewerblichen Betrieben wie der Bergbau geneigt und geeignet; obwohl nach der freilich nicht allzugut beglaubigten Ueberlieferung bereits deutsche Stämme im Bergbau nicht ganz

ohne Uebung waren, bevor sie mit den Römern in nähere Beruhrung kamen, es sei hier nur an die Quaden, welche im heutigen Böhmen und an die Gothinen erinnert, die in Ungarn Bergbau getrieben haben sollen.

Zunächst wird also das Bedürfnis des Ackerbaues durch die Kolonisation in den bekannten Formen befriedigt sein und wurde erst nach geraumer Zeit auch zu der Bergwerkskolonisation geschritten, als etwa wiederum neue Scharen Aufnahme in das Reich verlangten und erhielten. Den äussern Anstoss dazu gab es vielleicht, dass unter ihnen sich Stämme befanden, die schon in der verlassenen Heimat sich mit dem Bergbau, wenn auch in primitivster Form, befasst hatten, denn andernfalls würde die Geneigtheit zu dieser Art der Kolonisation auf beiden Seiten nicht allzu gross gewesen sein.

Eine geeignete Form zu finden konnte hier kaum schwer fallen, sie bot sich leichter sogar als bei der Ackerbaukolonisation, denn man konnte sich hier mit geringen Aenderungen, einfach an das frühere System anschliessen. Auch der private Besitzer von Gruben im 2. Jahrhundert war ja nicht Eigentümer gewesen, er hatte seinen Betrieb nur führen dürfen, wenn er dem Eigentümer, dem Staate gegenüber bestimmte Verpflichtungen, vor allem die gewisse Abgaben zu zahlen vielleicht auch diejenige die gewonnenen Metalle speziell Edelmetalle gegen einen festen Preis an den Fiskus abzuliefern, übernahm. Weiter ist auch anzunehmen, dass der Satz des mittelalterlichen Bergrechtes, nach welchem nur fortwährender Betrieb das Besitzrecht erhielt, dem römischen nicht fremd war. Da dieses Besitzrecht erblich war, ist eigentlich nur der Zwang, das Gebundensein an die Scholle oder richtiger an die Grube und das Gewerbe etwas Neues und vielleicht auch noch weiter, dass der barbarische metallarius Besitzer und Arbeiter in einer Person wurde, was früher wohl nur vereinzelt der Fall war.

Der Zwang bedeutet aber vielleicht nicht einmal eine so sehr tiefgreifende Aenderung des Rechtes, wissen wir doch, dass der Steuerpachter (also auch der Pächter von Bergwerksabgaben), der einen Gewinn erzielt hat, falls die gleiche Pachtsumme bei der Neuverpachtung nicht erzielt werden konnte, die Pacht zu den gleichen Bedingungen, wie früher, wieder übernehmen musste[1]). Die kleine Unternehmung war hier aber gewissermassen die selbstverständliche Form, da man die Kolonisten nicht wohl als ein-

1) Siehe Paulus l. 11. § 5. D. De publicanis 39. 4.

fache Zwangsarbeiter einem Grubenbesitzer überweisen konnte. Ob das ganze System sich auf einmal herausgebildet hat oder erst allmählich entstanden ist und vielleicht erst etwa von Diokletian zum Abschluss gebracht wurde, der ja auf verschiedenen wirtschaftlichen Gebieten in einem ähnlichen Sinne als Gesetzgeber thätig war, lässt sich nicht nachweisen. Allgemein ist es überhaupt kaum jemals zur Geltung gekommen. Sehen wir doch aus Passio Sanctorum Quatuor Coronatorum, dass die artifices metallici, mit denen Diokletian selbst in Pannonien umherreist, nicht solche an die Scholle gefesselte metallarii sind und wenn wir dieses Beispiel nicht gelten lassen wollen, weil es sich hier um Stein- und Marmorbrüche handelt, so können wir doch aus *Eusebius* entnehmen, dass noch später die kaiserlichen Bergwerke auf Cypern, im Libanon, in Palästina und Arabien in eigener Regie verwaltet wurden.

Nach der Freigabe des Bergbaus durch Valentinian und Valens 365 haben wir also auf alle Fälle drei verschiedene Gruppen von Besitzern zu unterscheiden, einerseits besass der Eigentümer, der Fiskus, fortwährend Gruben, welche er selbst betrieb[1]). Andererseits gab es jetzt auch wiederum Besitzer im Sinne des früheren Rechtes, welches wir aus der lex Vipascensis kennen gelernt haben. Sie waren vom Eigentümer zu bestimmten Bedingungen, der Zahlung einer Abgabe vom Kopf der thätigen Personen und einer weiteren von dem Rohertrage, zum Betriebe zugelassen. Sie widmeten sich dem Bergbau freiwillig (si qui sponte confluxerint L. 3. Cod. Theod. 10. 19) und konnten ihn dem entsprechend jedenfalls auch, falls sie ihre Rechnung nicht dabei fanden, wiederum aufgeben. In erster Linie scheint sich diese Freigabe auf die Goldwäscherei erstreckt zu haben, die allem Anschein nach, wenigstens zunächst in manchen Gegenden, besonders auf Sardinien und in der Asiatischen sowie in der pontischen Diözese in bedeutendem Umfange und nicht ohne Erfolg betrieben ist. Eine Ausdehnung derselben auf den gesamten Bergbau scheint indessen nach dem Wortlaute der betreffenden Gesetze nicht geradezu ausgeschlossen, zumal ja das Marmorbrechen bereits früher durch Constantin und Julian freigegeben war und dies 393 nur vorüber-

1) Dies darf man wohl aus der Fortdauer der Verurteilung zur Bergwerksarbeit schliessen. Siehe darüber den tit. De Haereticis Cod. Theod. 16. 5. z. B. die l. 40 von 407 und l. 65 v. 428, nach denen Begünstiger gewisser Ketzereien zu perpetuo metallorum operi verurteilt werden sollen.

gehend beseitigt wurde.

Im allgemeinen scheinen die Betriebe als Kleinbetriebe beabsichtigt gewesen zu sein, wie man aus den Worten der l. 3 »is labore proprio et sibi et rei publicae commoda compararat«, schliessen muss, also etwa den modernen Eigenlöhnerbetrieben entsprochen zu haben; ob dies freilich in Wirklichkeit besonders bei den Marmorbrüchen, für die Stollenanlagen (cuniculi) in l. 14 Cod. Theod. 10. 19 erwähnt werden, immer der Fall war, scheint zweifelhaft.

Aeusserlich haben sich wohl von der letzteren Form nicht allzusehr die schon länger bestehenden Zwangsbetriebe unterschieden. Hier waren Gruppen von Kolonisten erblich an das einzelne Bergwerk gebunden, sie hatten dasselbe zu bebauen und von dem Ertrage dem Fiskus der Höhe nach unbekannte, aber jedenfalls sehr drückende Abgaben zu zahlen. Auch diese Kolonisten und Zwangsarbeiter sind als Besitzer aufzufassen, denn sie können ihre metallica loca freilich nur mit allen darauf ruhenden Lasten, also der erblichen Arbeitsverpflichtung und den Abgaben, verkaufen [1]). Ob diese Stellen oder Anteile ausser dem dazu gehörigen Grubenanteile noch sonstige Dinge umfassten, etwa ein Stück Acker, Weideberechtigung oder ähnliches, ist gleichgültig.

So eigenartig diese Verhältnisse waren, so wenig vor allen Dingen sich das Nebeneinanderbestehen eines freien und nicht zu sehr mit Abgaben überlasteten Besitzes und eines Besitzes, der seinen Inhaber nicht nur überbürdete, sondern auch an Scholle und Arbeit band, auf die Dauer möglich erschien, und so ernste Schwierigkeiten sich, wie wir sahen, daraus schon in den ersten Jahren nach den Freigaben für die Fortdauer des Zwangssystemes ergaben, so haben doch beide längere Zeit nebeneinander bestanden, denn in der Hauptsache finden wir die auf beide bezüglichen, bereits besprochenen Bestimmungen in dem Titel des Codex Justinians De Metallariis et Metallis et Procuratoribus Metallorum wieder.

Es hat also diese in vieler Beziehung unmöglich erscheinende Organisation immerhin fast 200 Jahre, wenn nicht länger, bestanden, was wohl nur durch den harten Zwang, der den Metallariern gegenüber ausgeübt ist, sich erklären lässt. Wenn der eben genannte Titel nur 6 von den 15 leges des entsprechenden Titels des Codex Theodosianus enthält und von diesen noch einige nicht unbedeutende Kürzungen erfahren haben, so erklärt sich dies daraus, dass

1) l. 15 § 1 Cod. Theod. 10. 19.

die auf das Marmorbrechen bezüglichen sich zum Teil aufhebenden bis auf eins fortgelassen sind und ebenso ein Teil der auf die entflohenen metallarii und ihre Rückführung sich beziehenden. Wenn man sich bezüglich der Letzteren jetzt mit einer und wesentlich gekürzten Bestimmung glaubte begnügen zu können, so haben wir darin keine Milderung des strengen Rechtes zu sehen, denn nach wie vor sollen »metallarii sive metallariae qui quaeve ea regione deserta, ex qua videntur oriundi vel oriundae, ad externam migraverint: indubitanter sine ulla temporis praescriptione ad propriae originis stirpem, laremque una cum sua subole revocentur, etiam quos domus nostrae secreta retineant«[1]). Es bleibt also dabei, dass die metallarii und ihre Nachkommenschaft in männlicher und weiblicher Linie an die Bergarbeit gebunden sind. Nur die Uebergangsbestimmungen, welche sich 424 durch die damaligen besonderen Verhältnisse, die aus dem massenhaften Entweichen und den Heiraten mit Angehörigen anderer Stände und Berufsklassen entstanden waren, als nötig erwiesen hatten, sind gefallen, wohl weil die Ursache nicht mehr vorhanden war. Ja man könnte sogar eine Verschlechterung der Lage der metallarii annehmen. 424 war ihnen noch eine Möglichkeit gelassen, sich auf gesetzmässigem Wege ihren Pflichten zu entziehen, indem sie nämlich ihre Stelle an Jemanden verkauften, der bereit war, sie mit allen Lasten zu übernehmen. Diese Bestimmung ist jetzt beseitigt, vielleicht weil die darin berücksichtigte Möglichkeit niemals praktische Bedeutung erlangt hatte, denn an die andere Möglichkeit, dass etwa das ganze Institut des Zwangsbergbaus gewissermassen auf den Aussterbeetat gesetzt sei, dürfen wir nicht denken, da sonst die ganze Bestimmung gefallen wäre.

Bemerkenswert ist übrigens auch, dass die Bestimmung über die procuratores metallorum hier aufgenommen ist. Es scheint dieses Amt immerhin auch damals wenig Aspiranten gefunden zu haben, obwohl der ursprüngliche Grund zum Erlass der Bestimmung die Furcht vor Feinden, damals nicht mehr in Betracht kam, musste dennoch ausgesprochen werden, dass nur diejenigen höhere Ehrenstellen erlangen könnten, welche sich deren durch gewissenhafte Verwaltung der Prokuratur würdig bewiesen hätten.

Derjenige Zustand, welchen wir oben geschildert haben, dass Staatsbergbau in eigener Regie, erzwungener privater Bergbau durch Nachkommen oder Rechtsnachfolger von Ko-

1) l. 7 Cod. Just. 11. 6.

lonisten und endlich freier Privatbergbau neben einander bestanden, hat in Ostrom und den ihm damals unterworfenen Teilen des westlichen Reiches in Italien und Afrika bis in das sechste Jahrhundert und wohl noch länger bestanden. Ob und wie weit er zunächst auch in den damals bereits dauernd germanischer Eroberung anheimgefallenen Gebieten Spanien, Gallien, Britannien u. s. w. geherrscht hat, kann hier nicht mehr untersucht werden. Es sei nur darauf hingewiesen, dass auch hier analoge Einrichtungen, wie die von uns geschilderten wenigstens zeitweise in Kraft gewesen sein werden. Wie wir annehmen können, dass eine Rechtsschöpfung, welche in den Sammlungen von Theodosius und Justinian zum Abschluss gelangte, der staatliche Anspruch auf das Eigentum an den im Boden befindlichen Erzen und edlen Steinarten, dadurch dass die neuen germanischen Staaten, welche auf römischem Boden entstanden, ihn gewissermassen als Erbe übernahmen, in den meisten Bergrechten des Mittelalters und der Neuzeit Aufnahme gefunden hat, so ist auch die schliessliche Ausgestaltung der Besitzverhältnisse für die Kontinuität des Bergbaus und seiner Technik nicht ohne Bedeutung.

Das System der Kolonisation, welches wir kennen gelernt haben, führte nicht nur dem im Erliegen begriffenen römischen Bergbau frische Kräfte zu und ermöglichte sein Fortbestehen, sondern es bildete auch die Schule, in welcher die Kolonisten barbarischer Abkunft die Geheimnisse der Bergbautechnik des Altertums kennen lernten, die sie dann ihrerseits kommenden Jahrhunderten und den frischen Volkskräften überlieferten, welche das Erbe jenes antraten. Mochte also die Besitzform, welche vielleicht zeitweilig im sinkenden Römerreiche die vorherrschende war, vom wirtschaftlichen Standpunkt aus noch so bedenklich erscheinen, in Wirklichkeit hat sie für die wirtschaftliche und kulturelle Entwickelung die eine segensreiche Folge gehabt, die Germanen waren auch auf diesem Gebiete die Schüler der Römer, und damit des Altertums geworden und zwar mit günstigstem Erfolg so dass bald auf dem von der Spitzhacke und vom Feustel des Bergmannes noch wenig durchwühlten Boden des heutigen Deutschland und der angrenzenden Länder, der Bergbau sich zu neuer Jahrhunderte andauernder Blüte entfalten konnte.

Wichtig ist es auch, dass neben ihm zuletzt auch wiederum freiere Besitz- und Betriebsverhältnisse zur Geltung kamen, denn so bedeutungsvoll der harte Zwang jenes Systemes, als Schule

für die ungezähmten Barbaren war, so wenig geeignet musste er sein, um eine wirkliche Blüte des Bergbaus herbeizuführen. Gerade hier, wo reiche Erträge und lange mühselige zunächst keinen Lohn findende Arbeit mit einander abwechseln, wird nur der freie Besitzer und Unternehmer bedeutendes leisten, wie ja auch die Zeit der höchsten Blüte des römischen Bergbaus diejenige war, wo der freie Besitz, von nicht zu hohen Abgaben gedrückt, vorherrschte. Er wird eben, wenn der Bau nach Massgabe der zu Gebote stehenden technischen Hilfsmittel nicht mehr gewinnreich ist, denselben aufgeben, während der an die Grube Gebundene ihn dann zum eigenen und Schaden der Gesamtheit fortsetzen muss.

Von Bedeutung ist auch, dass durch diese Zwangskolonisation der genossenschaftliche und zugleich der Kleinbetrieb vorbereitet wurde. Wir haben anzunehmen, dass bei einer Kolonisation die einzelne Grube einer bestimmten Gruppe von Kolonisten zum Besitz und zur Ausbeutung zugewiesen ist, und diese so zu gemeinsamer planmässiger Thätigkeit gezwungen wurden, dass die einzelnen Betriebe aber kleine waren, müssen wir deshalb annehmen, weil den Kolonisten jedenfalls das Hilfsmittel des Kapitals fehlte und sie infolge dessen grössere Unternehmungen nicht erhalten und betreiben konnten. Letzteres ist nun scheinbar ein Mangel, da ja gerade beim Bergbau die Grossunternehmung mit ihren vielseitigen Hilfsmitteln ganz anderen Gewinn und weitergehende Möglichkeiten der Ausbeutung der vorhandenen Naturschätze bietet als die kleine. Es hat sich dieser Mangel auch unzweifelhaft zur römischen Zeit gezeigt, Arbeiten, wie sie Plinius in Bezug auf den Goldbergbau schildert, bei denen ganze Berge unterhöhlt und umgestürzt werden und Wasser aus weiter Entfernung unter den grössten Schwierigkeiten hergeleitet wird, um die Schuttmassen zu beseitigen und das Gold herauszuschlämmen, sind sicher von den Zwangskolonisten nicht ausgeführt und ist der römische Bergbau an äusserem Umfang sowie Ertrag sicher stark infolge dessen zurückgegangen, denn unlustig genug werden die von Abgaben hart gedrückten Kolonisten ihre Arbeit geleistet haben. Anders lagen aber die Verhältnisse, wenn man den Einfluss auf die zukünftige Entwickelung des deutschen Bergbaus ins Auge fasst. Hier unter wirtschaftlichen Verhältnissen, die im Beginne der Entwickelung standen, war die Kleinunternehmung überhaupt allein möglich, dabei aber kamen

auch ihre Nachteile nicht in Frage, die Schätze des unberührten Bodens waren nahe der Oberfläche leicht zu gewinnen und erforderte dies keine grossen damals unausführbaren Kunstbauten. Vielleicht haben wir in der Thatsache, dass dies nur auf den Gebieten zutraf, welche dem römischen Reiche gar nicht oder nur vorübergehend angehörten, die Erklärung für die auffallende Erscheinung zu finden, dass die Entwickelung des früh mittelalterlichen Bergbaus sich vor allen Dingen in Deutschland und seinen südöstlichen Grenzlanden abspielt. Hier waren eben allein die natürlichen Verhältnisse noch derartig unberührt, dass mit den damaligen technischen Hilfsmitteln und Betriebsformen erfolgreich Bergbau getrieben werden konnte. Daher finden wir hier, wo doch die römische Tradition, wenigstens die direkte, nur wenig in Betracht kam, doch die höchste Blüte des Bergbaus, nicht aber in den Ländern, die bereits von den Römern ausgebeutet waren. Dabei entwickelte sich der Bergbau zunächst natürlich in den Gegenden des Westens und Südens Deutschlands, wo eben die römische Tradition, wenn auch nur vereinzelt, vorhanden war oder doch wenigstens leicht übertragen werden konnte, und breitete sich erst allmählich nach den nördlicheren und östlicheren Gegenden aus.

(Schluss folgt im nächsten Heft.)

# ZUR BESEITIGUNG DER KOMMUNALEN GRUND- UND GEBÄUDESTEUER[1].

## BETRACHTUNGEN EINES HAUSBESITZERS.

VON

F. PABST.

### VIII. Die Besteuerung des Wertzuwachses des städtischen Grund und Bodens.

Die glückliche Lösung dieses Problems würde nicht nur die Möglichkeit geben, die alte, ungerecht gewordene Grund- und Gebäudesteuer zu beseitigen, sondern zugleich eine neue ertragreiche Finanzquelle für den kommunalen Haushalt eröffnen.

Die Konjunkturgewinnbesteuerung in diesem Sinne rechtfertigt sich wissenschaftlich aus dem Ziel, die Opfer für öffentliche Gemeinwirtschaften gerecht zu verteilen. Die Praxis hat, abgesehen von der Verkehrsbesteuerung in der Form der Mutationsabgabe für die hier in Betracht kommenden Gewinne, wenigstens soweit sie aus gewerbsmässiger Spekulation entstehen, eine Regelung auf dem Wege der Einkommensteuer versucht. Die Einnahmen aus solchen

1) Vgl. Jahrgang 1899, 4. Heft: »Beseitigung der kommunalen Grund- und Gebäudesteuern. Betrachtungen eines Hausbesitzers. Von *F. Pabst.*« Dieser Artikel ist in der Kritik des Kommunalsteuerrechtes und der Kommunalsteuertheorie selbständig zur Forderung der Beseitigung der kommunalen Grund- und Gebäudesteuern gelangt. Der gegenwärtige Artikel bringt in positiver Weise die Auffassung des H. Verfassers über das deutsche Kommunalsteuerwesen zum Abschluss und beginnt zur Ergänzung der Erörterungen über kommunale Grund- und Gebäudebesteuerung mit der Frage der Konjunkturgewinnbesteuerung. Wir nummerieren die Abschnitte dieser weiteren Abhandlung als Folgeausführungen des Aufsatzes im 4. Heft 1899.

Anm. der Redaktion.

Geschäften werden bekanntlich, nach dreijährigem Durchschnitt berechnet, versteuert. Damit ist jedoch allein ihrem besonderen Charakter nicht Rechnung getragen, der in der Leichtigkeit ihrer Erlangung resp. dem Mangel an einer Gegenleistung besteht. Ausserdem bleiben alle nicht gewerbsmässig gemachten Gewinne dieser Art von dieser Besteuerung frei.

Der Sondercharakter dieser Einnahmen verlangt zweifellos eine stärkere Belastung derselben als beispielsweise des Arbeits- und des Besitzeinkommens. Auch für die aus gewerbsmässiger Spekulation entstandenen Gewinne dieser Art gilt dies. Diese stärkere Heranziehung rechtfertigt sich u. E. ohne weiteres aus dem Grundprinzip der Besteuerung, der Gerechtigkeit der Lastenverteilung. Ein besonderes Prinzip dafür zu konstruieren wie z. B. *Neumann* es thut (Prinzip der thunlichsten Opferausgleichung), ist Ansichtssache. Die Steuerpraxis hat bereits dem Gedanken, die Leichtigkeit des Erwerbs zu berücksichtigen, Rechnung getragen; wie z. B. die Progression des Steuerfusses der Erbschaftssteuer nach dem Grade der Verwandtschaft beweist.

Wenn also für die in Frage stehende Steuer die Berechtigung nicht zu bestreiten ist, so muss doch vor Uebergriffen gewarnt werden, und falsche Rechtfertigungstheorien, welche dazu führen könnten, sind entschieden abzulehnen.

Auch in dieser Steuerfrage ist der Grundgedanke der Steuer überhaupt nicht aus den Augen zu verlieren. Ihr Zweck soll stets ein finanzpolitischer bleiben; sie hat lediglich die Aufgabe, Mittel zu beschaffen, für die Deckung der Ausgaben der öffentlichen Körper. Jede andere Begründung ist abzuweisen.

Insbesondere ist der Gedanke der sozialen Besteuerung für die Finanzwissenschaft unannehmbar. Sozialpolitische Erwägungen dürfen im Steuerwesen nur so weit eine Rolle spielen, als die Steuerprinzipien dies selbst verlangen. Es ist deshalb die Rechtfertigung, die *Wagner* der in Rede stehenden Steuer giebt, zurückzuweisen. Die Steuer ist nicht zu betrachten als »der gesellschaftliche Anteil der Gemeinde an dem durch sie selbst hervorgerufenen Wertzuwachs an Grund und Boden«; sie ist vielmehr einzig und allein mit dem fundamentalen Prinzip der Gerechtigkeit und Gleichmässigkeit der Besteuerung zu begründen.

Baut man die kommunale Konjunkturgewinnsteuer auf dieser Grundlage auf, so fällt der Einwand fort, den z. B. *von Reitzenstein* mit Recht gegen die Begründung dieser Steuer mit dem

Interesseprinzip erhebt. Wollte man sie so begründen, so wäre dies unrichtig; denn der Mehrwert von Grund und Boden entsteht nicht allein durch Gemeindeleistungen. Vielmehr ist die Ursache der Entstehung in der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung des Gemeinwesens als solchen zu sehen, weshalb das Interesseprinzip nicht zur Rechtfertigung herangezogen werden kann.

Dann fällt auch jener andere Einwand fort, dass einer Besteuerung des Konjunkturgewinnes als Korrelat ein Anrecht des Steuerzahlers auf Entschädigung resp. Unterstützung in Zeiten wirtschaftlicher Rückschläge entsprechen müsse. Betrachtet man eben den Konjunkturgewinn als ordnungsmässige und auf Grund des privaten Eigentumsrechts berechtigte Einnahme (wie alle anderen arbeitslosen Einkünfte), so ist sie wie jede andere zu versteuern, ohne dass bei ihrem Ausbleiben u. s. w. ein Entschädigungsanspruch des Steuerpflichtigen an die Kommune entstände.

Ganz anders wäre die Frage der Entschädigung zu beurteilen, bei einer Motivierung der Steuer im *Wagner*'schen Sinne als »des gesellschaftlichen Anteils der Gemeinde«. In dieser Form hat die Abgabe ihren Steuercharakter verloren; es handelt sich dann um eine wirtschaftliche Beteiligung der Gemeinde. Hier wäre die Entschädigungsfrage dementsprechend am Platze; denn ein Anteilsrecht äussert sich nicht nur in der Teilnehmerschaft am Gewinn, sondern umschliesst auch die Pflicht der Beteiligung am Risiko und am Verlust.

Utopistische Forderungen, wie sie die moderne Bodenreform hier aufstellt (Wegsteuerung des arbeitslos entstehenden Mehrwerts von Grund und Boden) sind abgesehen von den Bedenken, die ihrer praktischen Durchführbarkeit entgegenstehen, des Widerspruchs mit den anerkannten Grundsätzen unserer Steuertheorie wegen, energisch von der Hand zu weisen. Auf sie kann hier natürlich nicht weiter eingegangen werden. Der Vorteil einer schnellen vernünftigen Reform der Gewinnbesteuerung wird auch darin zu sehen sein, dass dieser Bewegung dadurch die Spitze abgebrochen wird.

Ueber die Notwendigkeit einer solchen Reform ist man sich im Grossen und Ganzen hiernach einig. Es handelt sich nur um den Weg.

Der neue Hinweis darauf durch den § 36 des K.A.G. (preussischen Kommunal-Abgaben-Gesetzes) hat vielfach nur wieder ver-

anlasst, auf das alte, von uns als ungenügend gekennzeichnete, Verkehrssteuersystem zurückzugreifen. Ein Beispiel dafür bietet Berlin, wo bald nach dem Inkrafttreten des K.A.G. eine besondere Bauplatzsteuer eingeführt wurde, die sich jedoch als undurchführbar erwies. Nach relativ kurzem Bestehen wurde sie aufgehoben und dafür die kommunale Besitzwechselabgabe von Baustellen von $^{1}/_{2}$ auf 1 Proz. des Werts erhöht.

*Adolf Wagner*, der vor allem das Verdienst hat, auf die Aufgabe der Konjunkturgewinnbesteuerung hingewiesen zu haben, ist auch einer der ersten gewesen, welche die Unvollkommenheit der Mutationsabgabe zur Erreichung dieses Zweckes erkannt und einen Ersatz durch eine individuellere Steuerform — welche ausschliesslich den wirklichen Gewinn erfasst. — verlangt haben. Aber auch seine diesbezüglichen Vorschläge bezeichnen keinen systematischen, mit Erfolg zu betretenden Weg. Er bezeichnet allgemein vier Wege, die nur in der Besteuerung des Konjunkturgewinnes neben einander einzuschlagen seien: 1. Ertragssteuern (regelmässige Erneuerung der Ertragsermittelung), 2. Verkehrsbesteuerung, 3. Erbschaftssteuern, 4. laufende Extrasteuern beim Uebergang vom Acker- zu Baustellenland. Damit sind die Grundlagen für eine Reform gegeben, ist aber noch kein konkreter Weg gebahnt.

Die Mittel, welche *Adickes* in dieser Frage vorschlägt, bedeuten einen solchen Weg nicht. Er hält an der Besitzwechselabgabe, bemessen nach dem vollen Wert resp. Preis fest. Dazu soll ferner eine progressive Zuschlagssteuer treten, welche die Differenz von Schätzungswert und realisiertem Verkaufspreis treffen soll. Damit blieben alle Fälle der Nichtveräusserung steuerfrei. Er nimmt zwar an, dieser Fall würde eine Ausnahme bleiben. Wahrscheinlicher ist jedoch die Annahme, dass hohe kommunale Besitzwechselabgaben den freien Grundstücksverkehr hemmen und die Bildung von Grosshausbesitz z. B. in den Händen von Aktiengesellschaften begünstigen würden. Dies aber wäre eine sozialpolitische Gefahr, die im Interesse der Aufrechterhaltung des privaten Grundeigentums beschworen werden muss.

Einen Fortschritt bedeuten dagegen die Vorschläge *Neumanns.* Dieser will die Steuer nur vom wirklich erzielten Gewinn erhoben wissen. Die Gewinnquote soll durch behördliche Schätzungen festgestellt werden, unter Berücksichtigung von Meliorationen und Kapitalaufwendungen des Eigentümers, die einen Mehrwert her-

vorgerufen haben und wofür der Besitzer buchmässig Beweis zu erbringen hat. Für bebaute Grundstücke sollen Ertrag und im Tauschverkehr gezahlte Preise einen Anhalt für die Schätzung bieten, für unbebaute das letzere Moment. Aehnlich wie die preussische Grundsteuer soll auch diese auf 15 jährlich vorzunehmenden Schätzungen beruhen.

Indessen genügt auch dieser Vorschlag noch nicht. Einmal ist die lange Veranlagungsperiode unzweckmässig; in einem halben Menschenalter können sehr grosse Wertschwankungen im Grundbesitz eintreten, wobei dann die grössten Ungerechtigkeiten entstehen. Andererseits ist die völlige Ablehnung der Verkehrssteuerform namentlich i. B. auf die Besteuerung des Baugeländes unpraktisch. Gerade in diesem Punkt, wo ein Ertrag als Kriterium fehlt, stehen einer behördlichen Wertermittlung äusserst grosse Bedenken entgegen. Die bisherigen Erfahrungen, namentlich der missglückte Bremer Versuch von 1873 können nur davor warnen, eine Besteuerung ertragloser Grundstücke auf dem unsicheren Boden behördlicher Wertermittlung vorzunehmen.

Zu erwähnen ist noch der Gedanke eines anderen Finanztheoretikers. *Rudolf von Eberstadt* wünscht eine »staatliche Umsatzsteuer für den Mehrwert, welcher bei der Umwandlung von Acker in Bauland entsteht«. Um eine Abwälzung zu verhindern, müsste aber nach *Eberstadt* erst das heutige Mietskasernensystem beseitigt werden. Wie *Adickes* mit Recht bemerkt, würde eine solche Steuer dem wichtigsten Gedanken des K.A.G., der Freigebung des Grundbesitzes für die kommunale Besteuerung, widersprechen. Abgesehen von dem Hindernis dieses Gesetzes wäre auch die staatliche Umsatzsteuer in dieser Form abzulehnen wegen der leichteren Durchführbarkeit innerhalb der Gemeinden. Dagegen ist die Beibehaltung der Verkehrsform bei bestimmten Fällen diskutabel und zweckmässig, wie noch weiter dargethan werden soll.

Die bisherige Betrachtung hat manche anerkennenswerten und benutzbaren Momente geliefert. Doch wird kein einziger Vorschlag der Aufgabe vollkommen gerecht. Wir wollen im folgenden versuchen, selbst einen Weg zu weisen; vorher jedoch ist noch eine andere Frage zu erörtern, welche die Vorbedingung für jede weitere Beschäftigung mit dieser Idee bildet. Es ist die wichtige Abwälzungsfrage, deren Beantwortung von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Im Allgemeinen ist wohl die Behauptung richtig, dass der

Trieb, eine Steuer abzuwälzen, von der mehr oder minder gerechten Verteilung der Abgaben stark beeinflusst wird. Je mehr die Lasten der Leistungsfähigkeit angepasst sind, umso seltener werden Abwälzungsversuche sein. Bei Steuerarten, wie der heutigen Einkommen- und Vermögenssteuer, sind Versuche der Abwälzung kaum zu befürchten. Der etwas monopolistische Charakter des Bodenbesitzes erleichtert mehr als jede andere Eigentumsform eine Abwälzung von Steuern, namentlich von Sondersteuern. Doch auch hier gilt die Eingangs ausgesprochene Behauptung. Schon aus diesem allgemeinen Grunde wird deshalb die neue Steuer, wenn anders sie den Forderungen der Billigkeit entspricht, kaum die Gefahr der Abwälzung entstehen lassen.

Ferner ist immer zu berücksichtigen, dass speziell unter deutschen Verhältnissen die Vorstellung vom Bodenmonopol nur cum grano salis zu nehmen ist, dass auch im Grundstücksverkehr im Allgemeinen freie Konkurrenz besteht. Die Entwicklung des Verkehrs lässt heute in den Städten kaum die Bildung faktischer Monopole zu. Dass gewisse Stadtgegenden, wie namentlich das Zentrum, immer bevorzugt bleiben werden, liegt zwar auf der Hand; aber der Monopolcharakter schwächt sich ab, je mehr man sich der Peripherie nähert. Der Fall, dass sich das ganze die Stadt umgebende Land — und in derartigem Umfange, dass eine Reaktion dagegen durch das Verkehrswesen unmöglich ist — in den Händen eines einzigen oder sehr weniger Besitzer befindet, ist thatsächlich noch nicht nachgewiesen. Nur dann, und wenn die betreffende Person (juristische?) in höchst egoistischer Weise ihr Besitzrecht ausübte — könnte von Wohnungs- und Mietwucher gesprochen werden. Dieses Extrem ist also vorläufig nicht diskutabel; so lange der Boden vielen verschieden situierten Besitzern — gleichgültig ob Privatpersonen oder Gesellschaften — gehört, besteht unter diesen keine völlige Interessensolidarität. Verschiedenheit der ökonomischen Machtstellung und viele andere, auch ethische Momente rufen verschiedenartige Interessen hervor, die mächtiger sind, als das allgemeine Ziel, möglichst viel zu verdienen. Gegen die Gefahren jener Art, Mittel und Wege zu suchen, Monopolausnutzungen im gegebenen Falle zu bekämpfen, ist Sache allgemeiner Verwaltungspolitik. Für das Steuerwesen scheidet diese Frage aus, so lange sie noch nicht allgemein akut geworden ist.

Eine zielgemässe und genügende Ausbildung der Adjacenten-

beiträge und eine individuelle Besteuerung des Konjunkturgewinnes werden die Gefahr der Monopolausnutzung noch illusorischer machen. Die Baustellenspekulation wird durch die damit verbundenen Unkosten unrentabler werden, der Boden seinen Wert als Spekulationsobjekt verlieren.

Die heute erhobene Verkehrssteuer muss schon aus dem Grunde preissteigernd wirken, weil sie ihres mechanischen Charakters wegen auch Verkehrsvorgänge trifft, bei denen keine Gewinne gemacht sind, ja vielfach vielleicht nicht einmal das hineingesteckte Kapital sich verzinst hat. Da die allgemeine Preisbewegung (zumal bei schwacher Konkurrenz) die Tendenz zeigt, sich nach den höchsten erzielbaren Preisen zu richten, so muss die Folge des heutigen mechanischen Systems gerade in der zu vermeidenden Bodenwertsteigerung und Begünstigung der Spekulation liegen.

Um zu einer klaren Auffassung der Aufgabe zu kommen, erscheint es angebracht, zunächst die Hauptfälle und ihre verschiedenen Schwierigkeiten zu betrachten: Zunächst den Fall der Nichtveräusserung, wo beispielsweise eine Baugesellschaft Terrain erwirbt, bebaut und selbst bewirtschaftet; hier würde die Besitzwechselabgabe versagen. Eine andere Schwierigkeit ist die, ob und wie weit landwirtschaftlich benutzte Grundstücke, die aber bereits Baustellencharakter haben, bei der Konjunkturgewinnbesteuerung zu berücksichtigen sind. Bekanntlich hat dieser Fall eine grosse praktische Bedeutung gehabt in jenem missglückten Bremer Versuch. Hier handelt es sich um ertraggebende Grundstücke; ihnen entsprechen in gewisser Weise bebaute Grundstücke, bei denen in der Regel, aber keineswegs immer, Ertrag und Wert parallel laufen. Der gewöhnliche Fall ist endlich der, wo es sich um Grundstücke ohne Nutzung (eigentliches Baustellenland) handelt.

Entsprechend der Verschiedenartigkeit dieser Fälle entstehen auch verschiedenerlei Schwierigkeiten. Um ein für alle Fälle passendes System zu finden, werden verschiedene Wege nebeneinander zu gehen sein. Eine blosse Verkehrssteuer genügt ebensowenig wie eine auf dem Ertrage basierende Objektssteuer allein: eine Kombination dieser Formen wird also am Platze sein.

Einige weitere Punkte sind ausserdem noch von Wichtigkeit. So ist zu unterscheiden, ob der ermittelte Mehrwert wirklicher Konjunktur*gewinn* ist, oder ob sich thatsächlich nur das spekulativ angelegte Kapital verzinst hat. Offenbar würde die

Gleichsetzung beider Einnahmen eine Ungerechtigkeit in sich schliessen. Es ist ja die blosse Verzinsung allerdings ebenso wie der Mehrertrag der darüber hinaus erzielt wird, auf dieselbe Entstehungsursache wie dieser zurückzuführen; aber sie darf steuertechnisch doch nicht mit dem letzteren identifiziert werden. Jede Kapitalanlage wird nur gemacht werden, wenn sie zum Mindesten eine dem landesüblichen Zins entsprechende Verzinsung verspricht. Die gewöhnliche Form dieses Kapitalzinses ist zwar der Leihzins. Ob die Verzinsung nun aber möglich wird, durch produktive Verwendung des Leihkapitals in irgend einer Unternehmung (Produktion oder Handelsgeschäft) oder ob der Debitor das Kapital in Grund und Boden anlegt und eine Verzinsung durch den still erfolgenden Wertzuwachs entsteht, ist für die Sache gleichgültig. Auch wird dadurch nichts daran geändert, dass der Kapitalist selbst das Kapital in der vorigen Weise anlegt. Die einfache Verzinsung, obschon in diesem Falle nicht durch direkte oder indirekte produktive Verwendung dieses Kapitals hervorgerufen, muss auch als eine »renteneinkommenartige« Einnahme betrachtet und besteuert werden. Erst die Differenz zwischen der Summe aus Kaufpreis und dieser und reellem Verkaufspreis kommt steuertechnisch als Konjunkturg e w i n n in Betracht.

Endlich ist der Fall nicht zu vergessen, wo die Wertsteigerung nicht allein durch die allgemeine Entwickelung der Stadt, sondern durch bestimmte Massnahmen des Besitzers mit hervorgerufen worden ist. Auch hier wäre es nicht richtig, wenn man Wertsteigerungen, die der Besitzer durch Verwendung von Kapitalien mit Benutzung einer günstigen Konjunktur ermöglicht hat, als reinen Konjunkturgewinn bezeichnen wollte.

Fangen wir beim unbebauten Terrain an und sehen wir vorläufig von der Nichtveräusserung ab. Bei diesem wird der Konjunkturgewinn am leichtesten zu ermitteln sein. Es handelt sich z. B. um einen Bauplatz, dessen Erwerbspreis 40000 Mark betragen hat. Dieser werde nach 10 Jahren für 70000 Mark veräussert. Der erzielte Mehrwert beträgt also 30000 Mark. Wird nun die Konjunkturgewinnsteuer in bestimmten Prozenten erhoben — wir bringen für unbebaute Grundstücke 10 Proz., für bebaute 6 Proz. in Vorschlag —, so kämen bei oberflächlicher Betrachtung 30000 Mark als Konjunkturgewinn in Betracht; wir sagen für eine oberflächliche Betrachtung. Es müssen nämlich, wie gesagt aus dieser Summe die Zinsen ausgeschieden werden,

die das Kapital im Allgemeinen bei jeder anderen Anlage abgeworfen hätte. Würde der betreffende Kapitalist damit eine Hypothek gekauft haben, mit einer Verzinsung von 4 Proz., so würde er pro anno 1600 Mark Einkommen bezogen und versteuert haben. Die Sonderart der Verzinsung ist ohne Belang; denn die Thatsache der Existenz des Privateigentums an Grund und Boden garantiert im Allgemeinen ebenso eine Verzinsung des in dieses Vermögensobjekt hineingesteckten Kapitals, wie das Recht auf Privateigentum überhaupt ein arbeitsloses Renteneinkommen gestattet. Also erst die Differenz zwischen Kaufpreis und Verzinsung und realisiertem Verkaufspreis wird als Konjunkturgewinn im wirklichen Sinne des Wortes zu bezeichnen sein. (Wir legen Nachdruck auf das Wort Gewinn!)

Demgemäss wird die Steuerpraxis in jedem einzelnen Falle dieser Art zu unterscheiden haben, zwischen Mehrwert, soweit er durch Verzinsung entstanden ist und darüber hinausgehendem Konjunkturgewinn.

In unserem Beispiel wären also 16000 Mark vom Gewinn in Abzug zu bringen (der Einfachheit halber und aus anderen noch zu erörternden Gründen musste man sich auf Berechnung des einfachen Zinses beschränken). Es bleibt dann als reiner Konjunkturgewinn 14000 Mark; wird dieser mit 10 Proz. besteuert, so beträgt die Abgabe 1400 Mark (die heutige Verkehrssteuer, insgesamt etwa $1^1/_2$ Proz. würde nur 1050 Mark ausmachen).

Was ferner das stillschweigend entstandene Einkommen resp. den durch Verzinsung des Anlagekapitals erzielten Vermögenszuwachs anbelangt, so darf dieser natürlich nicht freibleiben. Offenbar ist es gleichgültig, ob das Einkommen jährlich sichtbar eingeströmt ist; oder ob es in der Wertsteigerung des Objekts zum Ausdruck gelangt. Für Staat und Kommune entsteht somit die Pflicht, dieses im Stillen entstandene, bisher unversteuert gebliebene Einkommen durch Nachbesteuerung zu treffen. Demgemäss würden diese 16000 Mark wie ein reelles Einkommen zu besteuern sein. Ohne Zweifel ist diese Forderung wissenschaftlich zu rechtfertigen mit dem Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit.

Zweifelhaft kann dabei nur sein, ob diese Summe beim Verkaufsakt als selbständige einmalige Einnahme von der Einkommensteuer getroffen wird, oder ob man sie zu dem Einkommen des betreffenden Jahres hinzuschlagen soll.

Im Interesse einer leichteren Handhabung und aus anderen naheliegenden Gründen scheint der erste Weg der bessere zu sein.

Hat der Steuerpflichtige Adjacentenbeiträge gezahlt, so ist deren Summe incl. Verzinsung natürlich vom Konjunkturgewinn in Abzug zu bringen.

In Wirklichkeit werden die Fälle nicht so einfach sein, wie unser Beispiel. Es kommen hier noch mancherlei Schwierigkeiten in Betracht. Zunächst die Verschuldung der Grundstücke. Es wird behördlicherseits vom Grundeigentümer in seinem eigenen Interesse darüber und über die Zinsen die es bis dahin gezahlt hat, Beweis zu verlangen sein. Angenommen, das Grundstück ist 10 Jahre in seinem Besitz gewesen, und er habe seiner Zeit eine Anzahlung von 10000 Mark gemacht, so hat er bei einem Kaufpreis von 40000 Mark 10 Jahre lang 30000 Mark sagen wir mit 4 Proz. verzinsen müssen, d. h. 12000 Mark Zinsen gezahlt. Ausserdem muss er eine gleiche Verzinsung seiner Anzahlung verlangen, also 4000 Mark. (Auch hier ist der Einfachheit wegen mit der einfachen Verzinsung gerechnet.) Kommt es nun nach 10jährigem Besitz zum Verkauf, so ist die Berechnung folgende:

| Verkaufs-Preis | Abzüge | |
|---|---|---|
| 70000 Mark | | |
| | Hypothek | 30000 Mark |
| | deren Verzinsung | 12000 ,, |
| | Kapital-Anzahlung | 10000 ,, |
| | Verzinsung | 4000 ,, |
| | Sa. Sa. | 56000 Mark |
| | etwaig. Adj. B. | 4000 ,, |
| | sind dann | 60000 Mark |
| 60000 Mark | | |

10000 Mark reiner Konjunkturgewinn, mit 10 Proz. zu versteuern; ausserdem Nachbesteuerung der 4000 Mark Zinsen.

Weiter ist zu berücksichtigen, der Verkauf einzelner Teile der Baustelle. Dieser Fall würde allerdings grössere Schwierigkeiten bieten. Es muss dann vor dem Verkaufsakt die Berechnung natürlich für die in Frage stehende Parzelle erfolgen.

Alle Ungerechtigkeiten die von der heutigen schablonenhaften Verkehrsbesteuerung nicht zu trennen sind, fallen bei diesem spezialisierenden Verfahren fort. Wird z. B. bei der Berechnung ermittelt, dass ein Konjunkturgewinn nicht erzielt ist, so wird natürlich auch keine Gewinnsteuer erhoben.

Hat sich das Kapital nur verzinst, so beschränkt sich die Besteuerung auf die Nacherhebung der nichtgezahlten Einkommensteuer; somit wird eine ungerechte Belastung vermieden.

An der Berechnung der einfachen Verzinsung des Anlagekapitals — wodurch ja die eigentliche Gewinnquote erhöht wird — ist besonders deshalb festzuhalten, weil die Besteuerung des durch sie repräsentierten Mehrwertes des fraglichen Grundstückes nur einmal erfolgt und zwar als einer Sondereinnahme beim thatsächlichen Verkehrsakt, die mit dem Jahreseinkommen des Steuerpflichtigen nicht in Verbindung gebracht wird. Infolgedessen kommt die Progression des Steuerfusses nicht in gleicher Weise zur Geltung, wie es dann der Fall sein würde, wenn eine etwaige Wertsteigerung von Jahr zu Jahr ermittelt und der Einkommenbesteuerung unterworfen würde, wo dann die jedesmal ermittelte Werterhöhung zum Jahreseinkommen hinzuzuschlagen wäre.

Die vorgeschlagene Steuer ist also bei unbebauten Grundstücken eine gewöhnliche Verkehrssteuer. Die Gewinnberechnung findet daher nur bei Verkehrsvorgängen statt. Dies ist ein grosser Vorzug gegenüber einem Besteuerungsmodus, der sich auf die Ergebnisse fortlaufender Schätzung des Bodenwertes aufbaut. Die Resultate werden gerechter sein, während die Berechnungskosten bei fortgeschrittener Technik schwerlich grösser als in dem anderen Falle sein werden.

Da nun aber solche Verkehrsvorgänge nicht mit Notwendigkeit eintraten, so genügt diese eine Form nicht. Auf die Ergänzung dieser Lücke wird später noch zurückzukommen sein.

Noch schwieriger als dieser Fall, wo es sich um ein ertragsloses Grundstück handelte, sind die Fälle, wo das Grundstück einen Ertrag liefert, z. B. durch landwirtschaftliche Nutzung.

Angenommen, es handle sich um ein Rittergut in der Nähe einer grösseren sich schnell entwickelnden Stadt; seine Ländereien sind allmählich zu Baustellenland geworden. Hier kommt die Differenz zwischen landwirtschaftlichem Ertragswert des Gutes und den erzielten Verkaufspreise in Betracht.

Schwierigkeiten werden gerade hier aus dem parzellenweisen Verkauf entstehen, sind aber zu überwinden. Natürlich sind auch hier Verschuldung und etwaige Adjacentenleistungen zu berücksichtigen.

Hier darf man sich auch nicht durch eine Verschiedenheit der landwirtschaftlichen Rente und des landesüblichen Zinses be-

irren lassen. Beträgt der letztere z. B. 4 Proz. die Rente des Gutes aber nur $3^1/_2$ Proz., so kommt natürlich für die Gewinnberechnung der wirkliche Ertrag in Frage, wenngleich dadurch der Gutsbesitzer gegenüber dem städtischen Grundeigentümer, dessen angezahltes Kapital zum landesüblichen Zins berechnet wird, benachteiligt erscheint.

Am schwierigsten ist die Ermittlung des Konjunkturgewinns bei bebauten Grundstücken. Bei diesen ist namentlich die Möglichkeit gegeben, dass durch Umbau und Meliorationen — die natürlich auch im vorher erörterten Fall eine Rolle spielen können — eine Werterhöhung eingetreten ist. Es handle sich z. B. um ein Grundstück einer grossen Stadt in einer Strasse, welche durch die allgemeine städtische Entwickelung zu einer Geschäfts- und Laufstrasse geworden ist. Der Eigentümer hat mit Benutzung der günstigen Konjunktur z. B. Läden ausgebrochen und dadurch den Ertragswert des Grundstücks erheblich erhöht. Obwohl an und für sich die Wertsteigerung auch in diesem Fall auf den Einfluss der Gesamtentwicklung zurückzuführen ist, so hat doch der Besitzer einen gewissen Anteil an der Realisierung der möglich gewordenen Werterhöhung. Denn hätte er nicht umgebaut, so würde er einen höheren Ertrag nicht haben erzielen können.

Es war eine Spekulation, die auch nicht in jedem Falle gewinnbringend ablaufen wird; sie rechtfertigt eine Prämie für den Besitzer für das mit ihr verbundene Risiko.

Zweifelsohne ist der Eigentümer berechtigt, für das zum Umbau verwandte Kapital einen höheren als den durchschnittlichen Zinsfuss zu verlangen; sagen wir 1 Proz. mehr als den landesüblichen Zins, also 5 Proz. (eine gleiche Berücksichtigung verdienen natürlich auch landwirtschaftliche Meliorationen).

Folgendes Beispiel diene zur Erläuterung: Bei einem Hausverkauf ergiebt sich ein Mehrwert von 20000 Mark. Der Eigentümer hat 4000 Mark zu spekulativen Meliorationszwecken verbaut. Die Rente des Grundstücks muss demnach bei der angenommenen Verzinsung des Meliorationskapitals um 200 Mark jährlich sich erhöhen. Kapitalisiert man diesen Mehrertrag mit dem landesüblichen Zins — der vielleicht aus Utilitätsrücksichten allgemein zu Grunde zu legen wäre — so würde sich eine Wertsteigerung des Grundstücks infolge der Spekulation seines Besitzers um 5000 Mark ergeben.

Dieser Mehrwert kann gerechter Weise nicht als Konjunktur-

gewinn besteuert werden, wenn auch die Konjunktur die Grundbedingung für seine Entstehung war. Bei unserem Beispiel beträgt also dieser nur 15 000 Mark. Die Werterhöhung von 5000 Mark unterliegt natürlich der Vermögensbesteuerung. In jedem einzelnen Falle wäre natürlich vom Hausbesitzer der buchmässige Nachweis über das zu solchen Zwecken verwandte Kapital zu erbringen und Sache kommunaler resp. staatlicher Festsetzung, bestimmte Definitionen für die hier in Betracht kommenden Meliorationen zu geben.

Alle bisherigen Ausführungen sind immer von der Voraussetzung eines eingetretenen Besitzwechsels ausgegangen. Die vorgeschlagene Besteuerung bedarf noch einer Ergänzung für Fälle der Nichtveräusserung, wobei besonders auch noch mit dem Bedürfnis der Gemeinden nach dauernden und gleichmässigen Einnahmen zu rechnen ist.

Eine grosse Verschiedenheit in der Häufigkeit des Besitzwechsels zeigt sich namentlich beim Hausbesitz ; bei diesem wäre eine Verkehrssteuer allein unbillig. Denn einmal ist es denkbar, dass Grundstücke Generationen hindurch vererbt und niemals verkauft werden, diese gelangten dadurch zu einem Privileg der Steuerfreiheit. Ausserdem ist der Wechsel der Konjunkturen zu berücksichtigen, welcher die Grundstückswerte wachsen und sinken lässt. Die öfter im Verkehr befindlich gewesenen Grundstücke können infolgedessen, wenn sie mehrmals in Zeiten wirtschaftlicher Depression veräussert wurden, gegenüber anderen zu solcher Zeit in derselben Hand gebliebenen Gebäuden benachteiligt werden.

Nehmen wir z. B. an, bei einem in 10 Jahren 6 mal veräusserten Grundstück ist in 4 Verkaufsfällen eine Konjunkturgewinnsteuer gezahlt worden. In derselben Zeit hat ein Grundstück von gleicher Beschaffenheit, vielleicht einer juristischen Person gehörig, niemals den Besitzer gewechselt. Erfolgt nun ein Besitzwechsel des letzteren Grundstücks, so ist die jetzt beim Verkauf dieses Grundstückes gezahlte Konjunkturgewinnsteuer geringer, als die Summe der Steuern, mit denen das erste Grundstück belastet worden ist (siehe Zusammenstellung auf S. 126).

Da bei der Verkehrssteuer immer die letzte Wertermittlung des letzten Tauschaktes der Berechnung zu Grunde gelegt wird, so sind im ersten Falle also Sa. Sa. 3300 Mark gezahlt worden.

Wird nun das zweite Grundstück nach 90 Jahren veräussert, so ist, da die Konjunkturdifferenz sich auf 40 000 Mark beziffert

B. 2 Grundstücke von je 100 000 Mark Wert

| I. 6mal veräussert: | | 6% Konj.-Gewinn-Steuer |
|---|---|---|
| 110 000 M. | 10 000 | 600 M. |
| 120 000 » | 10 000 | 600 » |
| 140 000 » | 20 000 | 1200 » |
| 130 000 | | |
| 125 000 » | | |
| 140 000 » | 15 000 | 900 » |
| | | Sa. Sa. 3300 M. |

nur eine Steuer von 2400 Mark zu entrichten; die Gemeinde hat also im letzteren Falle 900 Mark weniger Steuern bekommen, obgleich die Wertgestaltung der beiden Grundstücke sich in gleicher Weise vollzogen hat.

Nicht nur zur Vermeidung solcher Ungleichheiten (vom Standpunkt des Besteuerungsobjektes aus!) sondern auch mit Rücksicht auf die in unserem Falle z. B. bei dem zweiten Grundstück durch einmalige Steuerzahlung gemachte Zinsersparnis erscheint es deshalb zweckmässiger (auch das Bedürfnis der Gemeinde nach fortlaufenden Einnahmen spricht dafür), bei den Hausgrundstücken einen anderen Weg zu wählen. Dieser wird gegeben durch die Steuer wie sie *Neumann* ganz allgemein für die Besteuerung des Wertzuwachses verlangt: also eine Objektssteuer, bemessen nach dem Rohertrag der Grundstücke. Die Wertfeststellung wird mindestens alle 5 Jahre stattzufinden haben, wenn nicht die grössten Ungerechtigkeiten eintreten sollen. Man darf sich dabei nicht durch allgemeine Zahlenangaben irreführen lassen. Während z. B. eine nicht zu bestreitende Werterhöhung sich in 25 Jahren vollzogen hat, sind doch thatsächlich in dieser Zeit so grosse Wertschwankungen zu verzeichnen gewesen, dass diesen durch eine 15jährige Wiederholung der Veranlagung nicht genügend Rechnung getragen werden kann.

Um der Notwendigkeit willen, vor allem gerechte Resultate zu erzielen, darf deshalb die Kostenerhöhung durch häufigere Wertermittelung nicht ausschlaggebend sein. Auch ist schwerlich anzunehmen, dass die Kosten dieser Verkürzung entsprechend sich verdreifachen. Nimmt man die Operation alle 5 Jahre vor, so wird sie infolge der grösseren Geschicklichkeit der ausführenden Beamten, welche durch die öftere Beschäftigung mit der Aufgabe entsteht, nicht viel kostspieliger werden, als wenn die Veranlagung nur zweimal in einem Menschenalter und häufig von anderen Leuten ausgeführt wird.

Offenbar hat sich die Veranlagung anzuschliessen an den Rohertrag, von diesem auf den Nutzwert, der in der Regel auch dem Verkaufspreise entspricht, zurückzuschliessen. Abzug der Schuldenzinsen ist nicht zu gestatten, sondern es sind immer die Roherträge zu vergleichen, es wäre sonst möglich, durch entsprechende Mehrbelastung des Grundstücks mit Hypotheken den thatsächlich entstandenen Konjunkturgewinn zu verdecken, also anstatt der Gewinnsteuer eine mässigere Vermögenssteuer für den in Frage stehenden Betrag zu entrichten.

Natürlich sind bei der jedesmaligen Veranlagung die Meliorationen zu berücksichtigen, was in der Praxis wohl kaum erhebliche Schwierigkeiten bieten wird, da solche Fälle doch relativ selten vorkommen, insbesondere wenn man den Kreis der hier in Betracht kommenden Veränderungen nicht zu weit zieht.

Neben dieser Steuer ist aber die verbesserte Besitzwechselabgabe auch bei bebauten Grundstücken beizubehalten.

Man könnte einwerfen, bei bebauten Grundstücken, wo Ertrag und Wert parallel zu laufen pflegen, sei eine solche Kombination zweier Steuerformen nicht erforderlich. Dagegen ist doch zu erwidern, dass durchaus nicht immer Ertrag und Verkaufswert mit einander korrespondieren. Ein Grundstück kann möglicherweise, weil alt und unmodern geworden, Mietesteigerungen nicht mehr zulassen — es können sogar Mietereduktionen eingetreten sein, — trotzdem aber sein Bodenwert gestiegen sein. Dann besteht eine Differenz zwischen Verkaufswert und dem auf dem Ertrage basierenden Nutzwert. Aus solchen Gründen und ferner, weil die Anwendung der Verkehrssteuerform eine Gewähr gegen Ueberschätzung des Nutzwerts bietet, erscheint dieses Doppelsystem angebracht; natürlich soll keine Doppelbesteuerung eintreten. Es ist vielmehr eine richtige Verbindung beider Systeme durchzuführen. Folgendes Beispiel möge zur Erläuterung dienen.

B. Ein Gebäude liefere bei zwei aufeinanderfolgenden Ermittlungen folgende Erträge: 1889: 1000 Mark, 1894: 1200 Mark; also mehr 200 Mark, bauliche Veränderungen nicht vorgekommen, der Gewinn also aus dem Mehrertrag zu berechnen.

Würde in weiteren 5 Jahren kein Besitzwechsel stattfinden, so würde auch erst nach 5jähriger Frist eine neue Veranlagung vorgenommen werden. Nun erfolgt aber nach 3 Jahren ein Verkauf, hierbei stellt sich ein Konjunkturgewinn von 5000 Mark heraus, bezeichnet durch die Differenz zwischen letztem Schätz-

ungswert und dem jetzigen Verkaufspreis. In diesem Falle wird die Besitzwechselabgabe erhoben. Nach weiteren 2 Jahren findet wieder die gewöhnliche Veranlagung statt; hierbei dient nun natürlich der letztrealisierte Verkaufspreis als Bemessungsgrundlage u. s. f. Je geschickter die Steuertechnik den realisierbaren Wert zu ermitteln vermag, umsoweniger werden Differenzen und Benachteiligungen zu befürchten sein, zumal ja in der verbesserten Mutationsabgabe ein korrigierender Faktor gegeben ist. Jedenfalls ist erst durch die Kombination beider Systeme: der Verkehrsform für das unbebaute Land und der Ertragssteuer und der Verkehrsabgabe für den Hausbesitz, eine gerechte und genügende Besteuerung herbeigeführt.

Es bleibt noch in Erwägung zu ziehen der letzte Fall, wo Baustellenland nicht veräussert, sondern bebaut wird und auch weiterhin im Besitz des bisherigen Eigentümers bleibt. Hier müsste die Erteilung der Bauerlaubnis abhängig gemacht werden, von einer vorher stattgefundenen Erhebung der Besitzwechselabgabe.

Die dabei gewonnenen Resultate würden dann für die spätere Besteuerung, die in Form der besprochenen Nutzungswertsteuer erfolgen würde, die erforderlichen Berechnungsgrundlagen liefern.

Damit ist wohl die Zahl aller zu Schwierigkeiten Veranlassung gebenden Momente erschöpft und ein einheitliches System für die Besteuerung des Konjunkturgewinns an Immobilien gegeben.

Die Berechnungskosten werden, im Falle einer praktischen Durchführung dieses Gedankens, im Anfang ziemlich beträchtlich sein, sich aber weiterhin bald ermässigen. Jhre Deckung erfolgte am besten teils aus allgemeinen Mitteln, teils durch eine Sonderbelastung ganz besonders hoher einmaliger Konjunkturgewinne z. B. in der Art, dass Gewinne über eine bestimmte Grenze — sagen wir 100000 Mark — eine bis 8 Proz. steigende, progressiv gestaltete Zuschlagssteuer zu tragen haben.

Was endlich die Differenz des Steuerfusses für bebautes und unbebautes Grundeigentum betrifft, so rechtfertigt sich diese aus verschiedenen Gründen. Zunächst ist die Ermittlung des reinen Konjunkturgewinns bei Hausgrundstücken schwieriger als bei unbebauten, die Gefahr, den Steuerpflichtigen zu Unrecht zu belasten, grösser. Andrerseits spricht auch die Zinsersparnis, die der im Grossen und Ganzen nur eine einmalige Verkehrsabgabe zahlende Bodenbesitz dadurch gegenüber dem Hausbesitz macht, bei dem eine fortlaufende Besteuerung des Konjunkturgewinns statt-

findet, für diese Unterscheidung. Es ergebe sich beispielsweise bei der Veräusserung resp. der Bebauung eines 15 Jahre in derselben Hand gebliebenen Baustellenkomplexes ein Konjunkturgewinn von 30000 Mark; dieser ist also mit 10 Proz. zu versteuern d. h. es sind 3000 Mark Konjunkturgewinnsteuer zu entrichten. Während derselben Zeit ist ein privates Hausgrundstück dreimal besteuert worden entsprechend dem vorgeschlagenen Berechnungsmodus; der Wert desselben soll sich in gleicher Weise, also auch um 30000 M. erhöht haben. Der Besitzer hat demnach in Summa nur 1800 M. Gewinnsteuer zahlen müssen. Dieser Steuerbetrag sei bei dreimaliger Abschätzung beispielsweise mit 400 + 800 + 600 M. ermittelt worden, und die Zahlung dieser Summen ist dann jedesmal auf die nächsten 5 Jahre verteilt worden. Rechnet man nun die Zinsen zusammen, die dem Hausbesitzer infolge der jährlichen Zahlung entgangen sind, die aber der Bodenbesitzer spart, so kommt eine beträchtliche Summe heraus.

Nicht nur, um eine Benachteiligung der Hausbesitzer als solcher gegenüber den Baustellenbesitzern zu verhindern, sondern auch und namentlich aus dem Gesichtspunkt der gleichen Belastung von Grund und Boden erscheint deshalb ein doppelter Steuerfuss zweckmässig und angebracht.

Der Fall, dass für eine Baustelle nur eine einmalige Besteuerung erfolgt, wird in Zukunft in der Praxis immer mehr die Regel bilden. Das Land wird, ehe es eigentliches Baustellenland geworden ist, von Gesellschaften oder grossen Privatkapitalisten — besonders in den grossen Städten — angekauft werden und in deren Besitz bleiben, bis es baureif geworden ist. Es wird dann entweder zum Zwecke der Bebauung verkauft; dann tritt die Besitzwechselabgabe ein. Oder die Eigentümer bebauen es selbst, dann handelt es sich um den letztbesprochenen Fall, wo ebenfalls, als Bedingung für die Bebauung eine Berechnung und Besteuerung des entstandenen Wertzuwachses zu erfolgen hat.

Damit ist auch die Kostenfrage und das Problem, dem Verhältnis des unbebauten und bebauten Bodens zu einander gerecht zu werden, gelöst und die Betrachtung der Konjunkturgewinnbesteuerung definitiv erledigt.

## IX. Die kommunale Gewerbebesteuerung.

Die zweite Kategorie der früheren staatlichen Ertragssteuern waren die Gewerbesteuern. Die kommunalen Gewerbesteuern sind

daher noch zu behandeln. Sie zerfallen in die allgemeinen und in spezielle Gewerbesteuern. Die letzteren sind bis heute praktisch noch ohne Bedeutung und bedürfen erst weiterer Ausbildung.

Die allgemeine Gewerbesteuer wird in Preussen bekanntlich in 4 Klassen erhoben unter Berücksichtigung der Kriterien des Reinertrags und des Betriebskapitals; sie beginnt bei einem Reinertrag von 1500 M. resp. einem Betriebskapital von 3000 M.

Sie wird wissenschaftlich und steuertechnisch aus dem Interessenprinzip gerechtfertigt. Wie die früher gegebene Uebersicht über die Gemeindeleistungen zeigte, begründen hauptsächlich der Wege- und Strassenbau, das Polizei-, Schul- und Armenwesen eine Sonderbesteuerung der gewerblichen Unternehmungen.

Der spezielle Sondervorteil der einzelnen Gewerbebranche an den Gemeindeleistungen resp. die Sonderlast, welche sie für die Gemeinde darstellt, ist natürlich nicht festzustellen. Man ist deshalb zu einem verallgemeinernden, pauschalen Verfahren genötigt, wie es die heutige allgemeine Gewerbesteuer darstellt. Bei ihr kommt also nicht das spezielle Verhältnis des einzelnen Gewerbzweiges zur kommunalen Leistung in Betracht; vielmehr wird sie begründet durch die gegenseitige Abhängigkeit und Bedingtheit der einzelnen Gewerbearten.

Infolgedessen ist die allgemeine Gewerbesteuer auch für solche Betriebe zu rechtfertigen, für welche thatsächlich Sondervorteile u. s. w. nicht nachgewiesen werden können. So nimmt z. B. der Grosshandel, namentlich der Handel in Effekten, die kommunalen Leistungen sehr wenig in Anspruch. Nichtsdestoweniger wird er mit Recht infolge seines grossen Betriebskapitals u. s. w. in eine der höheren Klassen der Gewerbesteuer eingereiht. Denn der ganze Handel ist nicht denkbar ohne das Transportwesen, was aber seinerseits sehr grosse Ansprüche an die Gemeinde stellt und ihr sehr erhebliche Kosten verursacht. So ist also, wie dieses Beispiel zeigt, ein verallgemeinerndes Verfahren am Platze und wohl zu rechtfertigen infolge der allgemeinen Interessensolidarität der Gewerbe.

Andrerseits ist jedoch ebenso wenig zu bestreiten, dass der Löwenanteil, am Genuss der kommunalen Einrichtungen auf das Konto der gewerblichen Grossbetriebe zu setzen ist und dies eine verstärkte Sonderbesteuerung dieser rechtfertigt. Geht man von dieser Thatsache aus, so sieht man ohne weiteres, dass die heutige Form der allgemeinen Gewerbesteuer zu wenig differenziert und

deshalb nicht als vollkommen bezeichnet werden kann. Das Ende der Progression des Steuerfusses bei Erträgen von mehr als 50 000 M., die geringe Zahl der Klassen und die fehlende Berücksichtigung individueller Momente sind so schwache Punkte der heutigen Gewerbesteuer, dass ihre Reform dringend geboten erscheint. Trotzdem sie nach der letzten Umgestaltung gegenüber ihrer früheren, geradezu traurig zu nennenden Beschaffenheit schon einen grossen Fortschritt bedeutet, wird sie doch noch nicht ihrer Zweckbestimmung gerecht.

Für eine Reform sind nur zwei Wege möglich. Entweder man erhält die heutige allgemeine Besteuerung aufrecht und sucht sie individueller zu gestalten oder man sucht das Ziel durch Einführung spezieller Gewerbesteuern zu erreichen und verzichtet also auf eine tiefgreifende Umgestaltung der allgemeinen Gewerbesteuer. Letzteres scheint das zweckmässigere und am meisten Erfolg versprechende Mittel zu sein, da eine gerechte und erfolgreiche Würdigung der individuellen Verhältnisse bei der alten Form wohl sehr schwierig sein wird.

Wenn man also sich für diesen Weg entscheidet und auf eine grössere Veränderung der heutigen Gewerbesteuer verzichtet, so kann man dennoch an eine Beseitigung ihrer schlimmsten Mängel denken. Ein solcher ist namentlich darin zu sehen, dass die Steuer zu tief greift und zu kleine Gewerbebetriebe belastet. Man wird sich auf die Dauer der Notwendigkeit nicht entziehen können, die heutige vierte Klasse überhaupt fallen zu lassen. Die Opposition der Kleingewerbtreibenden gegen eine derartige Sonderbesteuerung ist entschieden berechtigt. Ein Sondervorteil u. s. w. ist für diese unterste Gruppe teils überhaupt nicht vorhanden, teils so gering, dass er steuertechnisch gar nicht in Betracht kommen kann. Soweit aber damit zu rechnen ist, erscheint es in Anbetracht anderer schwerwiegender Gründe berechtigt, die korrespondierende Belastung auf die stärkeren Schultern der Gewerbetreibenden der höheren Klassen zu legen, wozu die allgemeine Interessensolidarität wohl berechtigt.

Vor allem spricht gegen die Aufrechterhaltung der vierten Klasse der Gewerbesteuer die heutige bedrängte Stellung des Kleingewerbes, die ganze Unsicherheit seiner Existenz. Namentlich diese, die eigentlich bei der Einkommensteuer ermässigend in Anrechnung gebracht werden müsste, spricht gegen eine Sonderbesteuerung des Kleingewerbes auf Grund des Interessenprinzips;

namentlich, wenn man die Thatsache in Betracht zieht, dass eine bestimmte Einkommenskategorie, welche die Merkmale des »fundierten« Einkommens ganz besonders deutlich zeigt — nämlich das Beamteneinkommen — sich heute in der Kommunalbesteuerung des Privilegs der Steuerfreiheit erfreut, anstatt dass es seiner ganzen Natur nach als besonders »fundiert« (wie kaum ein anderes Einkommen) eigentlich stärker als andere Einkommensarten herangezogen werden müsste.

Hiergegen kann nicht eingewendet werden, dass Gewerbe- und Einkommensteuer, weil auf verschiedenen Prinzipien beruhend, nichts miteinander zu thun haben. Vielmehr ist daran festzuhalten, dass in jedem einzelnen Falle der Kritik der allgemeine Grundsatz des Steuerwesens, der Gleichmässigkeit und Gerechtigkeit der Besteuerung zu entscheiden hat und die anderen Teilprinzipien, der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und dem Interesse, nur Mittel zur Erreichung des endgültigen Gerechtigkeitszwecks der Besteuerung sind. Nur wenn man die Gesamtbelastung des Beamten und des Kleingewerbtreibenden vergleicht, kommt man zu der Einsicht, dass die Sondersteuer des letzteren eine Ungerechtigkeit in sich schliesst.

Wenn man weiter noch daran denkt, dass gerade die Kleingewerbetreibenden besonders unter der Willkür der kommunalen Gebührenbemessung zu leiden haben, da sie ja am wenigsten in der Lage sind, sich ihr zu entziehen, so wird man ihr Bestreben nach Beseitigung dieser Sonderbesteuerung nur unterstützen können.

Eine andere Rechtfertigung dieser Besteuerung als mit dem Interessenprinzip, etwa nach der Leistungsfähigkeit, indem man das Gewerbeeinkommen als »fundiertes« ansieht, ist natürlich abzulehnen. Denn eine stärkere Heranziehung des Besitzeinkommens erfolgt heute schon durch die Vermögenssteuer. Ausserdem aber sind Einkommen, welche der untersten Klasse der Gewerbesteuer angehören, wie schon dargelegt, im allgemeinen sehr wenig sichere und fundierte Einkommen. Der Kleinmeister im Handwerk hat heute vielfach eine weit unsicherere und weniger einträgliche Lebensstellung, als ein besserer Fabrikarbeiter und die Gruppe der sogenannten Privatbeamten. Zu den anderen Gewerbebetrieben dieser Kategorie aber gehören viele, die weniger aus Unternehmungslust und um der Verwertung eines kleinen Vermögens willen ausgeübt werden, sondern als letztes Mittel zur Aufrechterhaltung der Existenz von einer durch Krankheit, Invalidität u. s. w. des

Familienoberhauptes und einzigen Ernährers gefährdeten Familie ergriffen werden. Hier ist die Notlage die einzige Ursache für die Uebernahme des Geschäfts und hier sorgt eifrige Thätigkeit der Frau und Kinder sehr häufig für die Beschaffung des täglichen Brotes. Alles dies aber rechtfertigt eine möglichst milde Behandlung und spricht gegen jede Sondersteuer. Die Aufrechterhaltung der vierten Klasse der Gewerbesteuer wird daher auf die Dauer nicht möglich sein.

Was nun die speziellen Gewerbesteuern betrifft, so sind diese zu fordern einmal für gewerbliche Grossbetriebe und andrerseits für die genossenschaftliche Betriebsform des Kleinhandels. Aus noch zu erörternden Gründen sind als zwei verschieden zu behandelnde Gruppen dabei zu unterscheiden. 1. Grossbetriebe der Produktion und des Transportwesens und 2. Grossbazare, Warenhäuser u. dgl. und, wie gesagt, die genossenschaftliche Betriebsform des Kleinhandels, soweit dieselbe mit dem kleinen Privatgeschäft konkurriert, also: die Beamten-, Konsum- u. s. w. Vereine.

Grossbetriebssteuern. Den speziellen Gewerbesteuern der ersteren Art stehen keine gesetzlichen Hindernisse entgegen; vielmehr gestattet der § 29 des K.A.G. den Gemeinden die Einführung solcher Steuern. Als Bemessungsmomente sind ausser dem Ertrage des letzten Jahres oder einer Reihe von Jahren und dem Wert des Anlage- oder des Anlage- und Betriebskapitals auch andere Merkmale zugelassen; auch ist eine Kombination mehrerer Massstäbe gestattet.

Unter solchen Merkmalen für den Umfang des Betriebs wird in Zukunft auch der »Umsatz« anzuwenden sein, ein Moment, das namentlich für die Frage der Besteuerung des genossenschaftlichen Kleinhandels und des Grossdetailhandels eine grosse Bedeutung hat.

Für die Besteuerung der Grossbetriebe der ersten Gruppe wird zweifellos eine Verbindung mehrerer Massstäbe am zweckmässigsten sein; bei ihnen muss ganz besonders die Zahl der Arbeiter ausschlaggebend sein; aber auch der Mietswert der zu ihnen gehörenden Gebäude, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, kann mit Erfolg bei der Bemessung berücksichtigt werden. Vor allem die Arbeiterzahl, was aus dem Zusammenhang von grossen Arbeitermassen und hohen Ausgaben für Schul- und Armenwesen erhellt. Die technischen Schwierigkeiten dieser Steuer sind gering und ihre allgemeinere Einführung kann nur eine Frage der Zeit sein.

In Betracht kommt für die Bildung dieser Grossbetriebssteuer besonders die Art der Durchführung; sie soll nur den einen Zweck haben, der Kommune ein Entgelt für ihre »generellen« Leistungen zu gewähren, soweit diese hauptsächlich durch Grossbetriebe dieser Art veranlasst und erforderlich werden. Dieser Ausgangspunkt ist niemals ausser Acht zu lassen, insbesondere ist davor zu warnen, mittels einer solchen Steuer zu versuchen, zu Gunsten des Kleingewerbes und des Handwerks der wirtschaftlichen Grossbetriebsentwicklung entgegenzutreten. Ein derartiger sozialer Nebenzweck wäre durchaus verfehlt und im Interesse der wirtschaftlichen Weiterentwicklung und des Kulturfortschritts überhaupt natürlich aufs Energischste zu bekämpfen. Staatliche Kautelen müssen dafür sorgen, dass der rein finanzpolitische Charakter der Steuer gewahrt bleibt; wenn auch die Wünsche, resp. die Absicht der Kleingewerbetreibenden des Handwerks, diese Steuer zu dem besprochenen Zwecke auszunutzen, verständlich und von ihrem Standpunkt aus zu rechtfertigen sind, so widersprechen sie doch natürlich dem Nutzen der Allgemeinheit.

Warenhaus- und Konsumvereinsbesteuerung. Eine spezielle Behandlung verdienen, wie schon gesagt, die Unternehmungen der zweiten Art infolge ihres eigenartigen Charakters, besonders der unternehmungsweise betriebene Detailhandel im Grossen, eine Unternehmungsform, die erst der neuesten wirtschaftlichen Entwicklung ihre Entstehung verdankt. Eine ähnliche Stellung wie dieser nehmen die Konsum- u. s. w. Vereine ein.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung dieser Unternehmungsformen charakterisiert sich durch ihren Zweck, den Zwischenhandel auszuschalten — wenigstens eins seiner Glieder — und einen direkten Verkehr zwischen Produzent und Konsument zu vermitteln. Namentlich die Entwicklung der ersteren Form ist im letzten Jahrzehnt eine so rapide gewesen und nimmt beständig noch so zu, dass unter den kleinen selbständigen Kaufleuten und auch unter den grösseren Detaillisten bald die Klage über Untergrabung der Existenz ebenso allgemein sein wird, wie es beim selbständigen Handwerk der Fall ist. Sehr begreiflich und zu verstehen ist deshalb auch hier wieder das Bemühen dieser Kreise, dem unliebsamen Konkurrenten mit der Waffe der Besteuerung entgegenzutreten.

Wie man auch derartige Bestrebungen beurteilen mag, so ist doch ohne weiteres klar, dass die Besteuerungsfrage in diesem

Falle eine andere ist, dass insbesondere einer »Kampfsteuer« hier nicht die gleichen Bedenken gegenüberstehen, wie dort, wo es sich um eigentliche Produktion und die damit in Verbindung stehenden Verkehrsunternehmungen handelt.

Abgesehen von der Unwahrscheinlichkeit, durch hohe Grossbetriebssteuern diese Entwicklung zu unterbinden und dem gefährdeten Kleingewerbetreibenden wirksam zu helfen, würden solche natürlich eine freie Weiterentwicklung der Wirtschaft unterbinden; der technische, hauptsächlich durch den Grossbetrieb ermöglichte Fortschritt, würde gehemmt werden, die Tendenz der Produktion, sich immer billiger, ergiebiger und mannigfaltiger zu gestalten, unterdrückt und wirkungslos gemacht werden. So viel Sympathie man auch für das Handwerk haben mag, so bedauerlich auch die Ausmerzung der selbständigen Kleinmeister ist und so wenig sich schon heute ein Ersatz für diese sozialpolitisch so wichtige Bevölkerungsklasse gebildet hat, so muss dennoch im Interesse des Fortschritts und des allgemeinen Wohls ein derartiges Streben, der allgemein technischen Entwicklung einen Hemmschuh anzulegen, verworfen werden.

Die Entwicklung des Grossbetriebs, die zunehmende Verdrängung der Kleinbetriebsform braucht nicht notwendigerweise auf die Dauer auch eine Vermehrung des Proletariats und eine zunehmende Konzentration des Besitzes in den Händen weniger Menschen zur Folge zu haben. Je mehr die Haupttugenden des im Verschwinden begriffenen gewerblichen Mittelstandes, nämlich seine Anspruchslosigkeit, Sparsamkeit und sein wirtschaftlicher Sinn sich auf die ihm, dem Einkommen nach, entsprechenden Schichten der Bevölkerung übertragen, je mehr die unteren Volksklassen ihre utopistischen Ziele aufgeben und sich auf den Boden der thatsächlichen Verhältnisse stellen, umsomehr werden auch die Schäden der Grossbetriebsentwicklung zurücktreten, die überhaupt niemals solche Dimensionen angenommen hätten, wenn der Wechsel der Betriebsform in Deutschland weniger rapid erfolgt wäre. Eine vernünftige und gerechte Verteilung des Volkseinkommens ist auch in der Wirtschaftsperiode der Vorherrschaft des Grossbetriebes möglich und erreichbar, eher vielleicht, als je zu einer früheren Zeit und unter der Herrschaft einer anderen Betriebsform. Die Tendenz zur Ausgleichung wird sich auch hier geltend machen und zwar spontan, aus sich heraus durch eine Selbstentwicklung, die eventuell durch kleine Eingriffe von Staat

und Gesellschaft zu unterstützen ist. Die Produktion wird man sich also ungestört weiter entwickeln lassen müssen.

Anders jedoch sind tiefere Eingriffe und Hemmversuche zu beurteilen, soweit es sich um den Absatz der hergestellten Gebrauchsgüter handelt. Hier brauchen sie nicht kulturfeindlich zu wirken, sie werden hier nur mehr die Einkommens- und Vermögensverteilung im Volke beeinflussen.

Zweifellos bedeutet der Absatz verkäuflicher Bedarfsgüter in grossen Geschäften durch schnelleren Umschlag des Warenlagers, intensivere Ausnutzung der benutzten Arbeitskräfte und die dadurch hervorgerufene Verbilligung des Absatzes einen wirtschaftlichen Fortschritt. So rechtfertigt auch die Theorie das Warenhaus, den Detailhandel im Grossen.

Wenn nun aber auch zuzugeben ist, dass die Verbilligung des Absatzes und der Zirkulation der Güter »wirtschaftlich« ebenso wertvoll ist, wie die infolge technischer Fortschritte ermöglichte billigere Herstellung der Güter, so ist doch ohne weiteres klar, dass die Vorteile der Betriebsumgestaltung des Absatzes in dieser Hinsicht niemals, auch nur entfernt, an die Bedeutung der Vorteile heranreichen können, die die Betriebsveränderung der Produktion und des Kommunikationswesens gezeitigt hat. Während auf diesem Gebiet die Grossbetriebsentwicklung zweifellos die Produktivität der Arbeit in niegeahnter Weise gefördert hat, können die Vorzüge gleicher Art bei der modernsten Entwicklung des Detailhandels nur minimal und relativ unbedeutende sein. Es handelt sich hierbei, wohlgemerkt, um die technischen Vorzüge.

Volkswirtschaftlich und vom Gesichtspunkt der Vermögensverteilung aus stellt diese Entwicklung keinen Fortschritt dar; hier wirkt vielmehr diese Entwicklung vielfach ungünstig. Sie vernichtet eine grosse Zahl sehr thätiger und sparsamer Personen, die durch ihre Wirtschaftlichkeit einen wichtigen Faktor für die ausgleichende Vermögensverteilung bilden. Ihr Einkommen fällt in Zukunft teils dem Grosskapital zu, teils der grossen Masse der Konsumenten. Soweit diese Verschiebung der Einkommensverhältnisse volkswirtschaftlich und sozial keine Verschlechterung herbeiführt, ist sie wohl zu rechtfertigen. Dies ist aber heute noch nicht der Fall. Es darf mit Recht bezweifelt werden, dass der grössere Teil der Konsumenten, die Arbeiter niederer und höherer Art, die Privatbeamten u. s. w. die ihnen durch solche Veränderungen zufliessenden Mehreinnahmen in gleicher Weise verwenden, wie

dies früher mit ihnen der Fall war, nämlich durch Sparen zur Vermögensbildung.

Wer aber die heutigen Zustände kennt, der weiss, dass das Gegenteil der regelmässige Fall ist. Die grosse Klasse der Arbeiter ist noch zu unreif und noch zu sehr in utopistischen Anschauungen befangen, als dass sie sich dieser Pflicht bewusst würde. Dasselbe gilt für den Beamtenstand, auf den in dieser Hinsicht die Pension einen ungünstigen, weil die Sparsamkeit und die Wirtschaftlichkeit lähmenden Einfluss ausübt.

So lange aber die materielle Besserstellung der Konsumenten infolge der erwähnten Entwicklung lediglich ihren Konsum erhöht, so wird sich das Bild der Einkommens- und Vermögensverteilung noch ungünstiger als bisher gestalten, das Volksvermögen sich immer mehr in den Händen der Grosskapitalisten konzentrieren, deren Konsumkraft nicht in dem Masse ihrer Einkommenserhöhung und des Wachstums ihrer Vermögen sich zu steigern vermag. Es wird dann eine, die grossen sozialen Gegensätze verdeckende und die Extreme vermittelnde Schicht der Bevölkerung vernichtet und die betreffende Lücke zwischen Proletariat und wenigen Besitzenden erweitert, die wichtigste Aufgabe für den Fortschritt der Produktion — die Vermögensbildung — immer mehr einer geringen Zahl von Grosskapitalisten überlassen. Eine solche Entwicklungstendenz ist aber im Interesse der Erhaltung der bestehenden Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung und ihrer wichtigsten Voraussetzung, des Privateigentums, zu bekämpfen.

Es sind also, wie die Kritik gezeigt hat, bei der Grossbetriebsform des Detailhandels Licht und Schatten anders, und zwar ungünstiger als auf dem Gebiet der Produktion u. s. w. verteilt. Während ein Eingriff durch eine Steuer auf dem letzteren Gebiet schädigend wirken würde, gilt dasselbe nicht für das erste Wirtschaftsbereich. Jeder, der sich nicht auf Prinzipien versteift, muss diese Verschiedenartigkeit der Verhältnisse anerkennen, die auch eine verschiedenartige Behandlung in finanzpolitischer Hinsicht erlauben.

Diese hier gewonnene Ueberzeugung allein kann natürlich nicht eine »Kampfbesteuerung« rechtfertigen; sie weist nur nach, dass eine solche eventuell ohne schädliche Folgen durchführbar ist. Nur wenn die vorhandenen Steuerprinzipien den Gedanken begründen, oder wenn Gründe dafür ins Feld geführt werden, die sich aus den Prinzipien rechtfertigen lassen, so darf der Gedanke

einer derartigen Steuer auch von der wissenschaftlichen Theorie unterstützt werden.

Das Warenhaus in Theorie und Praxis. Ein Bedürfnis nach einer solchen Steuer, das auch wissenschaftlich durchaus begründet werden kann, ergiebt sich, wenn man die Wirkung und den Charakter der neuen Betriebsform in der Wirklichkeit näher untersucht. Ueber den Charakter dieser Geschäfte ist sich wohl jeder klar, wenn auch eine für jeden Fall zutreffende Definition derselben nicht zu geben ist. Sie sind wohl allgemein am besten zu bezeichnen als kaufmännisch geleitete Grossunternehmungen des Detailhandels, die die Aufgabe haben, das kaufende Publikum mit direkt vom Produzenten erworbenen Gebrauchsartikeln zu versehen. Die ökonomische Ueberlegenheit dieser Betriebe auf Grund ihres grossen Betriebskapitals, infolge der intensivsten Ausnutzung der Angestellten, der schnelle Umschlag des Warenlagers und die dadurch erzielte Zinsersparnis müssen ihnen einen leichten Sieg über die kleineren Konkurrenzunternehmungen geben. So wird das Wesen des Warenhauses theoretisch definiert und zeigt sich auch vielfach so in der Wirklichkeit.

Diese Rechtfertigungsgründe, die, wie wir gezeigt haben, gleichwohl aus anderen dargelegten Erwägungen nicht gegen die Idee einer starken Sonderbesteuerung sprechen, treffen jedoch für viele Fälle in der Wirklichkeit nicht zu. Nicht immer triumphieren derartige Unternehmungen über die ältere Betriebsform auf Grund ökonomischer Ueberlegenheit und der andern dargelegten Momente. Häufig wird dasselbe Ziel zu erreichen versucht und auch erreicht, ohne dass die reellen Vorbedingungen gegeben wären, mit Zuhilfenahme von allerlei unlauteren Geschäftskniffen, unerhörter Reklame und Marktschreierei. Vielfach werden so z. B. gewisse Warengattungen zu erstaunlich billigen Preisen verkauft, so dass der Unternehmer wirklich dabei seine Rechnung nicht finden kann; andere Artikel müssen dies dann durch einen im Verhältnis zu ihrer Qualität zu hohen Preis wieder einbringen. Das Publikum wird vielfach durch unerhörten Luxus geblendet, oder es werden andere Lockmittel angewendet, um es zum Kauf zu veranlassen. So haben z. B. die Käufer in manchen Unternehmungen dieser Art nach Einkäufen in gewisser Höhe das Recht, sich um ein Billiges photographieren zu lassen, was die zu diesem Zwecke durch ein bestimmtes Gehalt entschädigten Angestellten natürlich billiger als Berufsphotographen ausführen können. Viel-

fach sind auch die Warenhäuser mit Restaurants verbunden, in denen die Speisen und Getränke fast zum Selbstkostenpreise verkauft werden oder in denen Lockmittel anderer Art die Gunst des Publikums erringen sollen. Ueberhaupt alle nur denkbaren und erfolgversprechenden Mittel z. B. die kostspieligste Reklame werden versucht, die Aufmerksamkeit der Konsumenten zu erregen.

Die zum Verkauf gelangenden Waren werden sehr billig erstanden vermöge des Druckes, den der über ein so mächtiges Nachfragequantum verfügende Unternehmer auf den Produzenten ausübt. Natürlich kann bei dem grossen und schnellen Umsatz auf die Qualität der Waren wenig Wert gelegt werden; die Ausmerzung geringwertiger oder beschädigter Gegenstände unterbleibt. Der Preisdruck auf den Produzenten gestattet ferner an sich keine hohen Ansprüche an die Qualität der Verkaufsgegenstände.

So erklärt sich vielfach die Möglichkeit, die Ware zu so erstaunlich niedrigen Preisen verkaufen zu können, aus ihrer Geringwertigkeit, über die sich der Käufer erst zu spät klar wird, und die er dann häufig genug doch noch mit dem niedrigen Preise entschuldigt.

Andererseits beschäftigt der Unternehmer eine grosse Zahl sehr intensiv thätiger, meistens ungelernter Arbeitskräfte zu einem auch absolut ziemlich niedrigen Lohn, namentlich soweit es sich um weibliche Angestellte handelt, bei denen ja meistens ein Ueberangebot vorhanden ist und die Arbeit vielfach eine sehr gering entlohnte Nebenbeschäftigung darstellt. Daneben giebt es dann allerdings einige, oft ausserordentlich hoch bezahlte Leiter und Aufsichtsbeamte, die für möglichst grosse Leistungen der anderen Angestellten, für deren Ehrlichkeit und kaufmännische Coulanz zu sorgen haben. In Hinblick auf ihre angespannte Thätigkeit bedeutet auch die oft ausserordentlich gut erscheinende Besoldung nur eine relativ geringe Entschädigung.

Während so vor den Augen des Publikums eine kostspielige Reklame, ein unerhörter Prunk z. B. in Lichteffekten u. s. w. entfaltet wird und zu solchen unproduktiven, für den wirtschaftlichen Sinn des Einzelnen schädlichen Zwecken grosse Summen des Betriebskapitals verschwendet werden, muss andrerseits die intensivste Ausnutzung der Angestellten, ihre relativ und thatsächlich geringe Besoldung den Zweck ermöglichen, die Waren

zum niedrigstmöglichen Preise verkaufen zu können.

Oft ist der Besitzer eines solchen Warenhauses nicht selber Kapitalist, sondern ein mittelloser Unternehmer, der nur seine Gewinnsucht und sein Organisationstalent mitbringt. Er bekommt dann die nötigen Kapitalien zu einem in der Regel dem Risiko des Unternehmens entsprechend ziemlich hohen Zinsfuss von anderer Seite vorgestreckt.

Der schliessliche Erfolg eines solchen Unternehmens ist oft dann dieser: der Kapitalist, welcher das Geld zur Gründung gegeben hat, empfängt mühelos eine hohe Verzinsung, der Unternehmer macht bei dem gewaltigen Umfange des Geschäfts und dem schnellen Umschlag des Warenlagers einen grossen Gewinn und die wenigen, äusserst angestrengt thätigen Aufsichtsbeamten u. s. w. bekommen ein, absolut genommen, hohes Gehalt.

Dagegen wird die grosse Zahl der sonstigen Angestellten mit Rücksicht auf ihre Leistungen, insbesondere auf die Intensität ihrer Arbeit, nur sehr gering bezahlt. Das Publikum kauft Waren, die vielfach qualitativ sehr viel zu wünschen übrig lassen. Die masslose Reklame und die anscheinende Billigkeit der Artikel veranlasst es zum Ankauf von Waren, von denen es nachher keinen Gebrauch machen kann oder in Quantitäten, die weit über den Bedarf hinausgehen und sich bei späterer Ueberlegung als nutzlose Geldvergeudung offenbaren. Der eigentliche Zweck des Detailhandels, die Verteilung der Güter entsprechend dem individuellen Bedarf, wird auf diese Weise völlig ignoriert; im Gegenteil, die Praxis dieser Geschäfte geht allein auf Steigerung des Absatzes hinaus unter der bekannten Devise: »Grosser Umsatz, kleiner Nutzen«! So hat auch das Publikum von solchen Geschäften mehr Schaden als Vorteil; es wird zu leichtsinnigen Käufen veranlasst und die Wirtschaftlichkeit und der Sparsinn untergraben.

Der grösste Nachteil besteht natürlich in der Vernichtung der selbständigen Detaillisten und Kaufleute, denen ihre bis dahin treue Kundschaft gewaltsam abtrünnig gemacht wird. Natürlich erfolgt dieser Prozess nicht so schnell. Die bewunderungswürdige Zähigkeit der kleinen selbständigen Unternehmer im Kampf mit dem überlegenen Grossbetrieb hat ja die Geschichte des Handwerks genügend bewiesen. Man hat berechnet, dass die selbständigen Schuhmacher nebst ihrem Gesellen- und Lehrlingspersonal sich materiell besser ständen, wenn sie auf ihre Selb-

ständigkeit verzichten und in Grossbetrieben arbeiten würden. Und dennoch legt diese Höherstellung der Unabhängigkeit über den materiellen Nutzen ein gutes Zeugnis für den deutschen Charakter ab und beweist zugleich, wie falsch die Wirtschaftstheorie ist, die lediglich von einer »wirtschaftlichen« Natur des Menschen spricht und die wertvollen ethischen Momente, welche auch im Wirtschaftsleben gelten, ignoriert.

Der Untergang oder die geschäftliche Lahmlegung der kleinen Konkurrenten zeitigt weitere Nachteile; es leiden darunter sämtliche mit ihnen in Verbindung stehenden Lieferanten, die nicht nur zahlungsfähige Käufer verlieren, sondern vielfach auch Kapitalverluste zu beklagen haben. Schaden haben schliesslich auch die Hauswirte, denen die Läden zum Leerstehen kommen oder die sich doch zu grossen Mietereduktionen der Geschäftsräume verstehen müssen. Natürlich suchen sie, ganz mit Recht, mit mehr oder weniger Erfolg diese Verminderung ihrer Einnahmen durch Erhöhung der Wohnungsmieten wieder wett zu machen, und in dem Masse, wie ihnen dies gelingt, leiden darunter wieder die Mieter, unter diesen bekanntermassen wieder die kleinsten und ärmsten, als die am wenigsten widerstandsfähigen.

Nicht zu vergessen sind die schweren Schädigungen, die das Treiben der Ramschbazare und Warenhäuser bezeichneter Art anderen Gewerbszweigen zufügt, so z. B. dem Gastwirtsgewerbe, den Photographen u. s. w.

Die kolossale Ausdehnung dieser Geschäfte, die raffinierte Raumausnutzung, der im Interesse grösster Helligkeit übliche leichte Bau der Geschäftshäuser lässt eine weitere grosse Gefahr entstehen, die sich bis jetzt Gott sei Dank noch nicht oft verwirklicht hat: es ist die Feuersgefahr. So kollidieren diese Riesenunternehmungen schliesslich sogar mit dem allgemeinen Interesse der Sicherheit. Aber auch in diesem Punkt wird sich wohl ein altes bekanntes Sprichwort erst bewähren müssen, ehe die sonst so vorsichtige und vor den grössten Eingriffen nicht zurückschreckende Sicherheits- und Baupolizei sich zu Gegenmassregeln bemüssigt fühlt.

So sind also in der Praxis zwei Kategorien dieser Unternehmungsform zu unterscheiden: solche, die wirklich auf gesunder kaufmännischer Basis beruhen und solche, die lediglich der Gewinnsucht und ungesunder Spekulation entsprossen, ohne Rücksicht auf wirklich vorhandenes Bedürfnis begründet werden, und

bei welchen unlautere oder im geschäftlichen Verkehr als unanständig betrachtete Geschäftspraktiken die Aufmerksamkeit des Konsumentenpublikums erwecken sollen.

Natürlich ist die Zahl der Geschäfte der ersteren Art nicht gering. In jeder grösseren Stadt giebt es umfangreiche Unternehmungen, die durch jahrelange tüchtige Leistungen sich einen berechtigten Ruf erworben und mit ihrem Renommee gewachsen sind. Sie sind in der Lage, da sich bei ihnen die theoretischen Gründe der Ueberlegenheit geltend machen, ihre Waren ohne Qualitätsverschlechterung wirklich billiger als ihre kleinen Konkurrenten verkaufen zu können. Aber auch bei ihnen macht sich der unheilvolle Einfluss der Ramschbazare mehr und mehr bemerklich und zwingt sie, von ihrer alten bewährten Geschäftspraxis abzugehen und sich der Mittel zu bedienen, die ihren Leitern verächtlich erscheinen mögen, die sie aber aus Gründen ihrer Existenz doch nicht verschmähen können. Auch hier verdirbt häufig böses Beispiel die gute Sitte.

Weit zahlreicher jedoch als die Geschäfte ersterer Art sind die unlauteren und unreellen Unternehmungen, die neuerdings wie Pilze aus der Erde schiessen und sich mit rasender Schnelligkeit im deutschen Geschäftsleben Bahn brechen. Die Rücksichtslosigkeit gegen die geschäftliche Konkurrenz, mit der diese Gründungen erfolgen, muss auch der Unbeteiligte unangenehm empfinden. Hier zeigen sich die schwächsten Seiten des Systems der freien Konkurrenz, wo nicht mehr persönliche Tüchtigkeit und der Wert der Leistung den Ausschlag geben, sondern wo vielmehr die hässlichsten Seiten des menschlichen Charakters triumphieren. Gerade in den kleineren Städten erscheint diese Geschäftskategorie mehr und mehr und verdirbt die gesunde Geschäftsmoral.

Gerade das Beispiel des Warenhauses zeigt den oft zu beobachtenden Gegensatz zwischen Theorie und Wirklichkeit. Unser wirtschaftliches Leben regelt sich eben nicht so einfach und glatt, so mechanisch, wie die liberale Doktrin annimmt und die ungehemmte Freiheit führt, da die Kräfte ungleich verteilt sind, zur Zugellosigkeit, zu deren Bekämpfung man staatlicher Eingriffe nicht entraten kann. Auch in dieser Frage wird die Forderung des laissez aller, laissez passer! nicht am Platze sein, vielmehr wird man eine Aufgabe der Verwaltungspolitik darin sehen müssen, auch hier die Auswüchse zu beschneiden, wenn der Baum selbst

gesund erhalten werden soll.

Wenn wir zu der Einsicht gelangt sind, dass einem Eingreifen der Verwaltungspolitik in das hier in Rede stehende Gebiet an sich keine grossen Bedenken entgegenstehen — dass es jedenfalls niemals die gleichen Nachteile, wie auf dem Gebiete der Güterproduktion bedingen wird — und wenn ferner die letzte Beobachtung ein sehr ungünstiges Bild dieser Entwicklung in der Praxis entworfen hat, so wird eine unbedingt ablehnende Haltung gegen den Gedanken einer Beschneidung dieser Auswüchse und einer eventuellen Verlangsamerung dieser Entwicklung durch bestimmte Massregeln nicht mehr möglich sein.

Ob aber der Weg der Besteuerung dafür geeignet und zweckmässig ist, das ist eine andere Frage, welche durch die vorigen Betrachtungen noch keineswegs in bejahender Weise beantwortet worden ist. Soziale Gründe allein dürfen eine Steuer nicht rechtfertigen. Vielmehr muss für die Einführung irgend ein Interesse der Gemeinde selbst, für deren Wirksamkeit das Institut der Steuer die nötigen Voraussetzungen erfüllt, daran beteiligt sein. In diesem Falle ist ein solches Vorgehen auch prinzipiell zu rechtfertigen.

Das Interesse der Gemeinde an spezieller Gewerbebesteuerung. Ein Interesse dieser Art besteht zweifellos. Wenn, wie wir gesehen haben, die unreellen Grossdetailgeschäfte nur dem Unternehmer und dem Kapitalisten Nutzen bringen, die übrigen Kreise der Interessenten aber vielfach schädigen, so leidet unter dieser Schädigung auch die Kommune; denn ihre Leistungsfähigkeit hängt wieder von der ihrer Steuerzahler ab. Zu den zahlungsfähigsten Kategorien der Steuerpflichtigen gehören aber zweifellos die selbständigen Geschäftsleute und der Hausbesitz.

Soweit die neue Entwicklung ihre Leistungsfähigkeit schwächt, wird die Leistungsfähigkeit der Gemeinde überhaupt geschmälert. Bei der heutigen Lage der Dinge bietet, wie gesagt, selbst wenn es sich um reelle Geschäfte handelt, die Besteuerung der Konsumenten, namentlich der unteren Klassen, keinen genügenden Ersatz dafür und umsoweniger, je mehr es sich um unreelle Unternehmungen handelt. Auch die Besteuerung des Kapitalisten bietet nicht immer den erwünschten Ersatz; denn einmal ist das mobile Kapital überhaupt schwerer zu erfassen, als das Einkommen des kleinen Gewerbtreibenden oder gar des Hausbesitzers,

und andrerseits kommt diese Möglichkeit überhaupt nur für die grossen Kommunen in Betracht, in denen die Geldgeber ansässig sind. In den kleineren Gemeinden dagegen geht der grösste Teil des Ertrages für die Kommunalbesteuerung verloren, da das Grundungskapital nur in den seltensten Fällen von Gemeindemitgliedern aufgebracht werden wird. Vielmehr bieten sie nur dem grossstadtischen Kapital ein erwünschtes Operationsfeld dar; dieses selbst aber entzieht sich ihrer Besteuerungskompetenz.

Nun ist zweifellos das Bestreben der Kommune, ihre Leistungsfähigkeit zu erhalten, ebensogut mit dem Interessenprinzip zu rechtfertigen, wie alle anderen Massregeln, die damit begründet werden. Ebensowohl wie die Gemeinde auf Grund dessen z. B. die Grossunternehmungen stärker heranzieht, da sie die höchsten Ansprüche an ihre Leistungsfähigkeit stellen, so kann sie auch von einem Warenhaus, welches die Steuerkraft ihrer leistungsfähigsten Zahler schwächt, einen Ersatz verlangen. Bietet ihr sich aber allein durch eine gewöhnliche Sondersteuer nicht die Möglichkeit, das Ziel zu erreichen, da das Warenhaus nicht einen im Verhältnis zu seiner Ausdehnung und seinem Umsatz stehenden Ertrag abwirft, so muss sie eben zu einer Regressivsteuer greifen, welche die weitere Ausdehnung dieser Unternehmung in Schranken hält resp. sie zwingt, sich auf eine gesunde geschäftliche Basis zu stellen und einen im Verhältnis zum Geschäftsumfang stehenden Ertrag zu erzielen. Und selbst im letzteren Falle werden die nachteiligen Folgen für die Kommune, namentlich die Unangreifbarkeit der in die Grossstadt fliessenden Kapitalzinsen, zum Teil weiter bestehen, und die rechtfertigt zweifellos eines »Kampfsteuer« auch gegen die reellen Unternehmungen, denn die Gemeinde braucht ein bestimmtes Einnahmequantum, und wird ihr dieses gekürzt, so muss sie entweder ihre Thätigkeit einschränken oder, da das nicht der Fall sein darf, die Abgaben erhöhen. Dies bedeutete aber eine Verstärkung der Lasten der schon in Not und Bedrängnis befindlichen, unter der neuen Konkurrenz leidenden Gewerbtreibenden und Hausbesitzer. Eine solche Lösung der Schwierigkeit würde aber die grösste Ungerechtigkeit darstellen und stunde im Widerspruch mit dem Fundamentalprinzip des Steuerwesens. Wenn also naturlich zwischen den Unternehmungen reeller und unreeller Art scharf zu unterscheiden ist, und letztere besonders stark durch eine solche Steuer zu treffen sind, so rechtfertigt die letzte Erwägung doch ebenso eine verhältnismässig

starke Belastung der reellen Geschäfte, die nicht unter den Begriff des Bazars in schlechtem Sinne fallen.

Obgleich die in Rede stehende Steuer den sozialpolitischen Erfolg haben wird, der rapiden Verbreitung der neuen Unternehmungsform einen Hemmschuh anzulegen, so ist sie dennoch zu rechtfertigen. Denn die Erhaltung der kleinen selbständigen Existenzen, oder wenigstens die Verlangsamerung ihres Unterganges, liegt auch im finanzpolitischen und im allgemein volkswirtschaftlichen Interesse.

Die Gemeindebesteuerung wird an der Unterscheidung der beiden verschiedenen Arten dieser Geschäfte festzuhalten und dementsprechend zu spezialisieren haben. Ein wichtiges Kriterium für die Unterscheidung wird dabei das Verhältnis von Umsatz und Ertrag darstellen.

Dieselben Konsequenzen, zu denen die Betrachtung des kapitalistischen Grossdetailhandels geführt hat, gelten auch für die genossenschaftliche Betriebsform der Konsum-, Beamten- und Offiziervereine, die sich heute sogar vielfach eines Gewerbesteuerprivilegs erfreuen. Nach § 5 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 sind Vereine, eingetragene Genossenschaften und Korporationen, welche nur Bedürfnisse ihrer Mitglieder an Geld, Lebensmitteln und anderen Gegenständen zu beschaffen bezwecken, von der Besteuerung befreit, wenn sie satzungsgemäss und thatsächlich ihren Verkehr auf ihre Mitglieder beschränken und keinen Gewinn unter die Mitglieder verteilen, auch eine Verteilung des aus dem Gewinn angesammelten Vermögens unter die Mitglieder im Falle der Auflösung ausschliessen.

Wie man auch über diese Institution denken mag, ob man ihr prinzipieller Gegner ist, oder ob man darin optimistisch ein wichtiges Mittel zur Lösung der sozialen Frage sieht, so wird man doch zugeben müssen, dass auch für sie, bei jeder Motivierung ihres Bestehens, die Steuerpflicht gilt und eine Exemption von derselben nicht statthaft ist.

Ueberdies gilt auch für diese Gründungen derselbe Unterschied zwischen theoretischer Definition und Rechtfertigung und andererseits ihrem wirklichen Wesen, den wir schon beim Warenhaus angetroffen haben. Während aber die erstere Betriebsform als eine spontane Entwicklung des Wirtschaftslebens an sich einen grösseren Respekt von der Kritik verlangt, kann diese gegenüber dieser künstlichen, aus sozialen und politischen Erwä-

gungen hervorgegangenen Entwicklung viel rückhaltloser und mit grosserer Berechtigung auftreten und auf ihre Nachteile und die Schwachen des ganzen Systems aufmerksam machen. Der selbstverständliche Rechtfertigungsgrund, den die erstere Betriebsform in der Thatsache ihrer selbständigen Entstehung innerhalb des Wirtschaftslebens hat, gilt durchaus nicht für die künstlich entstandenen Genossenschaften und Vereine, welche sich dasselbe Ziel: Beseitigung des Zwischenhandels, setzen.

Der Zwischenhandel hat wie jede wirtschaftliche Erscheinung seine Existenzberechtigung, und ihm kann die Produktivität ebenso wenig abgesprochen werden wie dem Handel überhaupt oder allen anderen nicht direkt produzierenden Gewerben, wie z. B. den Gewerben der persönlichen Dienstleistung. Sein Zweck ist in der schon erwähnten Einteilung des Gütervorrats in Quantitäten, wie sie dem Bedarf der einzelnen Familie entsprechen, zu sehen. Auch die übrigen Glieder des Zwischenhandels, die den Verkehr zwischen Produzent und Detaillisten vermitteln, sind wirtschaftlich durchaus notwendige Faktoren, und es ist ein Zeichen von Rückständigkeit in der wirtschaftlichen Bildung, wenn man alle dadurch bezeichneten Thätigkeiten als unproduktiv und die Träger dieser Berufe als »Drohnen« bezeichnet. Wenn heute die Grossbetriebstendenz vielfach diese älteren Formen vernichtet, so wird man, wenn man diese Entwicklung nicht aufhalten kann, sie zu ertragen haben, so bedenklich auch ihre Folgen in anderer als lediglich wirtschaftlicher Hinsicht sein mögen. Etwas anderes ist es jedoch, wenn heute grosse Teile der Bevölkerung sich in der Deckung ihres Bedarfs an Konsumtibilien von der davon lebenden Berufskategorie emanzipieren und durch eigene Unternehmungen nicht nur ihre eigenen Bedürfnisse befriedigen, sondern den privaten Geschäftsleuten als Konkurrenten im Detailhandel offen entgegentreten. Zweifellos haben die infolgedessen geschädigten Berufskreise, als lebenskräftiges und im Einklang mit dem vorhandenen Bedürfnis entstandenes Glied des wirtschaftlichen Organismus ebenso viel Lebensberechtigung, als die Kreise der Konsumenten, die durch Vernichtung ihrer Existenz die eigene Lebenshaltung zu verbessern trachten. Und sie sind häufig einer Verbesserung ihrer Lage weit bedürftiger, als ihre hartherzigen Gegner.

Dies gilt ganz besonders in Bezug auf die Beamten- und Offiziersvereine. Während man die Arbeiterkonsumvereine eher recht-

fertigen könnte, mit der in den unteren Schichten herrschenden Not — auf die Ursachen derselben und die wahren Hilfsmittel dagegen soll hier nicht weiter eingegangen werden — trifft dieselbe Begründung für die Gründungen der Beamten in keiner Weise zu. Wo dies aber der Fall sein sollte, da stellt dieses Auskunftsmittel ein ganz verkehrtes und von jedem objektiv Urteilenden zu verwerfendes Prinzip dar. In solchem Falle ist es Pflicht der betreffenden Verwaltung, die zu gering besoldeten Beamten besser zu besolden und ihnen ein erträgliches Dasein zu gewähren, so dass die Beamten nicht durch Schädigung anderer Berufskreise, die durch ihre Abgaben erst die Existenz des Beamtentums ermöglichen, ihre Lage zu verbessern brauchen. Im allgemeinen ist wohl aber zuzugestehen, dass kein Berufsstand von dem Aufschwunge des Wirtschaftslebens und der ganzen Entwicklung unserer Volkswirtschaft seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts so viel Nutzen gehabt hat, wie gerade der Beamtenstand und zwar ganz allgemein, bis in seine untersten Kreise hinab. Zu einer Zeit, wo tausende selbständiger Handwerker und anderer selbständiger Kleingewerbtreibenden infolge des rapiden Wechsels der Betriebsform ihre selbständige Existenz eingebüsst haben, auf ein niederes soziales Niveau herabgedrückt und vielfach in äusserste Not geraten sind, wo wiederum Tausende von Angehörigen dieser Kategorie im schweren Kampf mit dem Grossbetriebe um ihre Existenz ringen, wo der Kapitalzins beständig gesunken ist und viele kleine Privatkapitalisten, Witwen, Pensionäre und Rentiers, die ganz oder grösstenteils von der Rente ihres kleinen Kapitals zu leben pflegten, in eine prekäre Lage gebracht hat — hat sich gerade die wirtschaftliche und soziale Lage der Beamten stets und ständig gebessert.

Nicht nur sind ihre Gehälter beständig erhöht worden und erhalten sich gleichmässig auf ihrer Höhe, gleichgültig, ob gute oder schlechte Zeiten sind, sondern auch ihre soziale Stellung ist immer günstiger geworden. Vor allem kommt, als den Wert ihres Einkommens erhöhend, die Sicherheit desselben in Betracht. Und schliesslich sind sie noch durch die Pension der Sorge für die Zukunft und den Lebensabend enthoben. Kein anderer Berufsstand ist demnach weniger berechtigt, über Not und schlechte Zeiten zu klagen, und nirgendswo ist man wie hier im Recht, wenn man vorhandene Not auf eigenes Verschulden des Klagenden zurückführt.

Es ist ein bedauerliches Zeichen von Kurzsichtigkeit und Mangel sowohl an Energie, wie an Gerechtigkeitsgefühl, wenn heute die Staats- und Kommunalbehörden häufig diese Bestrebungen der Beamten unterstützen und sie zur Emanzipation von denjenigen Berufskategorien ermuntern, an deren Existenz die omnipotente Wirtschaftsentwicklung die Axt noch nicht gelegt hat.

Zudem muss immer berücksichtigt werden, dass, wie schon gesagt, auch hier Theorie und Praxis nicht immer miteinander übereinstimmen. Die Phrase von der Heilung sozialer Schäden durch diese Institutionen trifft wenigstens soweit nicht zu, als gerade die schwächsten, der Unterstützung am meisten bedürftigsten Kreise der Konsumenten, seien es Beamte, seien es Arbeiter, am allerwenigsten im stande sind, sich derartige Einrichtungen zu Nutze zu machen. Jene Klassen, denen Barzahlung ein unbekanntes Ideal ist, bleiben doch auf den Kredit der selbständigen Geschäftsleute angewiesen. Eine solche Kundschaft bietet jedoch stets die Gefahr grösster Verluste bei zu grosser Kreditgewährung, und Einbussen sind dabei, auch bei grösster Vorsicht, nicht zu vermeiden. Infolgedessen muss in dem Verkaufspreise, wenn der Kaufmann überhaupt bestehen will, eine gewisse Risikoprämie erhoben werden; an dieser Mehrbelastung sind dann auch jene Kreise der Kundschaft beteiligt, welche das alte treue Verhältnis nicht gebrochen und sich nicht durch schöne Worte zu einer von ihnen mit Recht als unhonorig verworfenen Handlungsweise haben bewegen lassen.

Während also die Unterstützung wirklich Bedürftiger durch diese sozialreformerischen Manipulationen — hinter denen sich oft genug kalter Egoismus und schnöde Gewinnsucht der Gründer versteckt — eine schöne Phrase bleibt, bedeutet der Nutzen, den die daran Beteiligten haben, von dem richtigen, früher allgemein geltenden Grundsatz aus: Leben und leben lassen! eine grosse Ungerechtigkeit. Es ist ein trauriges Beispiel für den kalten Egoismus, der heute die Massen des Volkes erfüllt, wenn man dem kleinen Geschäftsmann den dürftigen Gewinn streitig zu machen sucht, der bei der scharfen, durch die Gewerbefreiheit bedingten »freien Konkurrenz« der Gewerbetreibenden unter sich ihm für seine mühevolle Thätigkeit bleibt. Um so schlimmer für den Gewerbetreibenden, wenn sogar Staat und Kommune, denen er als Steuerzahler gut genug ist, solche Tendenzen unterstützen. Fälle, wie sie z. B. in Berlin an der Tagesordnung sind, wo Behörden

zu solchen Zwecken sogar Geschäfts- und Lagerräume unentgeltlich zur Verfügung stellen, reden Bände für sich und lassen bei dem passiv Beteiligten berechtigte Zweifel darüber entstehen, ob er sich noch in einem Rechtsstaat befindet oder nicht.

An und für sich ist es schon traurig — um ein Bild zu gebrauchen — wenn der Kleinmüller heute mit der grossen Dampfmühle nur schwer konkurrieren kann; aber weit grausamer und unmenschlicher ist es, ihm absichtlich und zweckbewusst das für den Betrieb seiner Mühle nötige Wasser abzusperren.

Dies aber und nichts anderes bedeutet die heutige Emanzipation der Bedarfsdeckung von den dem Rechte nach dafür in Betracht kommenden Faktoren der Wirtschaft, eine Tendenz, die dadurch nicht besser wirkt, dass man sie mit unwahren Phrasen und Rechtfertigungsgründen zu verbrämen sich bemüht. Bezeichnend für den Mangel an wirtschaftlicher Kenntnis und Einsicht ist es ferner, wenn diese Tendenzen von oben her gebilligt werden und ihre Wortführer von Zeit zu Zeit noch durch andere Zeichen einen Achtungsbeweis für ihre »staatserhaltende« Thätigkeit bekommen. Soviel Gutes der Staatssozialismus hervorgebracht hat, dies ist eine seiner unschönsten Früchte, und es ist bedauerlich zu sehen, wie skrupellos und unbarmherzig hier von »staatserhaltender« Seite die berechtigten Lebensforderungen der beregten Berufskategorien ignoriert werden. Dass solche Beobachtungen den Patriotismus der zu Unrecht Benachteiligten nicht stärken werden, ist ebenso sicher, als sie in dem objektiv zusehenden, fernerstehenden Beobachter ernste Zweifel an dem Gerechtigkeitssinn der einschlägigen Verwaltungskörper hervorrufen.

Dass die Lahmlegung der Gewerbtreibenden aber an sich noch nicht die schlimmste Folge ist, dass diese Tendenz auch in ethischer Hinsicht und in Bezug auf die Charakterbildung ungünstig wirken muss, liegt auf der Hand. Eine solche Abschliessung einzelner Klassen führt naturgemäss zur Verschärfung der Gegensätze und bildet die wirksamste Vorbedingung für Stärkung des Klassen- und Kastengeistes, wie der Engherzigkeit der Gesinnung und der Einseitigkeit der Lebensanschauung. Jeder, der in einem ungehinderten Pulsieren des Lebensstromes durch alle lebenskräftigen Glieder des Gesamtorganismus der deutschen Volkswirtschaft das Ideal und die Voraussetzung für die Gesunderhaltung desselben sieht, wird den gekennzeichneten Tendenzen nur mit Trauer gegenübertreten können. Er wird darin ein verkehrtes

Prinzip sehen, das nicht nur durch künstliche Ausmerzung der die extremen Klassengegensätze des Volkes vermittelnden Mittelstandsschichten, die klaffende Lücke zwischen Arm und Reich, zwischen Proletariat und Kapitalismus erweitert, sondern dessen unheilvolle Folgen sich vor allem im Gemüts- und Charakterleben bemerkbar machen. Hier, wie nirgend sonst, gilt der Satz: »Politik verdirbt den Charakter!«

Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, diese Wirtschaftserscheinung noch weiter kritisch zu behandeln. Soviel wird jedoch klar geworden sein, dass ihr Nutzen für den Einzelnen verschwindend klein ist, dass eine der sparsamsten und arbeitsfrohesten Klassen des Gewerbelebens dadurch zu Grunde gerichtet wird, dass endlich der kleine Gewinn, den der einzelne Konsument wirklich erzielt, in der Regel nicht zu den Zwecken Verwendung findet, mit denen die Gründer diese Institutionen zu rechtfertigen pflegen, vielmehr oft genug der Befriedigung des Putz- und Luxusbedürfnisses und überhaupt dem Aufwande dient. Dann aber bedeutet diese Entwicklung ebenso wie die Folgen der Bazare u. s. w. einen Nachteil für die Kommunen, den diese im Interesse der Erhaltung ihrer Leistungsfähigkeit in gleicher Weise wie jene zu vermeiden und zu bekämpfen haben. Zur Verhinderung einer unnötigen und verderblichen Schwächung der Steuerkraft jener Kategorien, die immer am meisten zur Bestreitung der Kosten der öffentlichen Körper besteuert worden sind, sind also die Konsum-, Beamten- u. s. w. Vereine in gleicher Weise wie die Ramschbazare zu treffen.

Der Vorschlag Kosch. Von den zur Verwirklichung dieses Gedankens bisher gemachten Vorschlägen verdient am meisten Beachtung und Unterstützung der Vorschlag des Bürgermeisters Kosch-Kattowitz, den dieser am 27. Juni 1898 dem oberschlesischen Städtetag vorgelegt hat.

Kosch schlägt zu diesem Zweck die Einführung einer nach dem Umsatz zu bemessenden Steuer vor von Detailgeschäften, die direkt mit den Konsumenten verkehren und jährlich einen Umsatz von mehr als 40 000 M. haben. Um reelle Geschäfte, d. h. Geschäfte mit einem ihrem Umsatze entsprechenden Ertrage, nicht mit den verderblichen Schleudergeschäften, Konsumvereinen u. s. w. in gleicher Weise zu treffen, soll die auf das Gewerbeeinkommen entfallende kommunale Einkommensteuer von der Umsatzsteuer in Abzug gebracht werden. Der Umsatz soll durch Schätzung

festgestellt werden, diese auf die Selbstdeklaration des Gewerbetreibenden sich gründen. Gewisse Branchen, deren Charakter von vornherein die neue Betriebsform ausschliesst, sollen von der Besteuerung ausgenommen werden. Als Beispiel giebt Kosch folgende Skala an, die wir der »Deutschen Gemeindezeitung« entnehmen.

Stufe 1. Für Detailgeschäfte mit einem Jahresumsatze von 40—60 000 M. $1^{1}/_{2}\ ^{0}/_{00}$ des Umsatzes. Bei einem derartigen Umsatze dürfte vielleicht ein angemessener Nettonutzen von 10 Proz. anzunehmen sein. Bei 40 000 M. wäre mithin das reguläre gewerbliche Einkommen von 4000 M. zu schätzen. Bei einem derartigen Einkommen beträgt das Staatssteuersimplum 92 M., das angemessene Umsatzsteuersimplum aber nur 60 M., so dass das Umsatzsteuersimplum gar nicht zur Erhebung kommt.

Stufe 2. Umsatz von 60—90 000 M. $2\ ^{0}/_{00}$ Umsatzsteuer. Angemessener Reinertrag von 60 000 M. 9 Prozent gleich 5400 M. Hiervon Staatssteuer: 132 M. Umsatzsteuersimplum: 120 M. Umsatzsteuer wird nicht erhoben.

Stufe 3. Umsatz von 90—120 000 M.: $2^{1}/_{2}\ ^{0}/_{00}$ Umsatzsteuer. Angemessener Reinertrag von 90 000 M. $8^{1}/_{2}$ Proz. gleich 7650 M. Hiervon Staatssteuer: 212 M. Umsatzsteuer 225 M. Mehrleistung 13 Mark.

Stufe 4. Umsatz von 120—150 000 M.: $3^{1}/_{4}\ ^{0}/_{00}$ Umsatzsteuer. Angemessener Reinertrag von 120 000 M. 8 Proz. gleich 9600 M. Hiervon Staatssteuer: 276 M. Umsatzsteuer: 390 M. Mehrleistung: 114 M.

Stufe 5. Umsatz von 150—200 000 M.: $4\ ^{0}/_{00}$ Umsatzsteuer. Angemessener Reinertrag von 150 000 M. $7^{1}/_{2}$ Proz. gleich 11 250 M. Hiervon Staatssteuer 330 M. Umsatzsteuer 600 M. Mehrleistung 270 M.

Stufe 6. Umsatz von 200—250 000 M.: $5\ ^{0}/_{00}$ Umsatzsteuer. Angemessener Nettoertrag von 200 000 M. 7 Proz. gleich 14 000 M. Hiervon Staatssteuer 420 M. Umsatzsteuer 1000 M. Mehrleistung 580 M.

Stufe 7. Bei der Endgrenze von 250 000 M. ist das Verhältnis wie folgt: Angemessener Nettonutzen $6^{1}/_{2}$ Proz. gleich 16250 M. Hiervon Staatssteuer 480 M. Umsatzsteuer 1250 M. Mehrleistung 770 M.

Stufe 8. Von 250 000 M. aufwärts soll die Umsatzsteuer $5\ ^{0}/_{00}$ des Gesamtbetrages und ausserdem $^{1}/_{4}\ ^{0}/_{00}$ mehr für jede hinzu-

kommenden 50 000 M. betragen. Sie würde sich somit bei einem Umsatz von 500 000 M. auf $5\,^0/_{00} + {}^{15}/_4\,^0/_{00} = 8^3/_4\,^0/_{00}$, bei einem Umsatz von 750 000 M. auf $5\,^0/_{00} + {}^{55}/_4\,^0/_{00} = 18^3/_4\,^0/_{00}$ belaufen, und so fort etwa bis zu einem Steuermaximum von 4 Proz. Diese Steuersätze sind als Simplum gedacht. Der zu erhebende Prozentsatz wird für jedes Rechnungsjahr nach dem jeweiligen Steuerbedarfe und sonstigen Zweckmässigkeitsgründen aufs neue festgesetzt und somit beweglich gestaltet.

Wie Kosch mit Recht behauptet, würden die Gemeinden mit dieser Steuer über ein wirksames Mittel gegen eine zu rapide erfolgende Aufsaugung der kaufmännischen Kleinbetriebe durch die Warenhausentwicklung verfügen. Für die unreellen Unternehmungen dagegen würde diese Steuer den Untergang bedeuten bei Innehaltung ihres verwerflichen Geschäftsverfahrens. Die Kommunen wären also dadurch im stande, nicht nur die ungesunden Auswüchse der Betriebsumgestaltung zu beschneiden, sondern würden auch dadurch einer schnellen Erschöpfung der Steuerkraft der Geschäftsleute wie des Hausbesitzes vorbeugen.

Im Interesse einer gesunden Entwicklung der Gemeindefinanzen und der Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit der Kommunen wird man dieser Steuer wohl ohne weiteres seine Zustimmung geben können. Sie greift nicht weiter in das gewerbliche Leben ein, als es im Interesse der Kommunen selbst liegt. Damit fällt jeder Vorwurf dagegen als eine reaktionäre und antifortschrittliche Massregel fort. Die Steuer charakterisiert sich vielmehr als eine lediglich finanzpolitische Massnahme im Interesse des Gemeindelebens, die demnach durch das Interessenprinzip der Besteuerung voll und ganz gerechtfertigt wird.

Ihrer Durchführung stehen auch heute schon keine gesetzlichen Hindernisse entgegen, wenigstens hinsichtlich der Bazare und für ähnliche nicht unter dem Schutz des § 5 des G.St.Ges. von 1891 stehenden Geschäfte und Vereine, da der § 29 des neuen K.A.G., wie früher schon erwähnt, den Gemeinden die Einführung spezieller Gewerbesteuern, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden gestattet.

Die baldige Aufhebung der Steuerfreiheit für die Ausnahmefälle wird auch nur, wenn anders man nicht auf halbem Wege stehen bleiben will, eine Frage der Zeit sein. Es ist ein im Interesse der Gerechtigkeit auf baldige Erfüllung dringendes Postulat.

## X. Rückblick und Schluss.

Ueberblicken wir zum Schluss noch einmal das ganze Gebiet des kommunalen Steuerwesens, so haben wir schon gesehen, dass von den indirekten Steuern nicht viel zu erwarten ist, dass die Grund- und Gebäudesteuer als alte, überlebte Steuerform endgültig und ohne Bedenken zu beseitigen ist, dass endlich auch die alte Verkehrssteuer auf Immobilien, sowohl die staatliche wie ihre kommunalen Zuschläge, am besten aufzuheben und durch eine individuellere Konjunkturgewinnsteuer, — vielleicht im Sinne der früher ausführlich beschriebenen — zu ersetzen ist.

Was nun die Durchführung dieser Forderungen anbelangt, so werden sich ihr, zunächst i. B. auf die finanzielle Seite, keine grossen Schwierigkeiten entgegenstellen. Die neuen speziellen Gewerbesteuern werden in Zukunft einen grossen Teil dessen liefern, was bisher durch die Grundsteuer unberechtigterweise dem Grundbesitz auferlegt worden ist. Das System der Adjacentenbeiträge wird bei energischer Ausbildung in gleicher Weise wirken. Ueber die Erträge der kommunalen Konjunkturgewinnsteuer ist nur soviel zu sagen, dass sie hinter den Erträgen der Immobiliarverkehrsabgabe sicher nicht zurückbleiben werden. Als neue Einnahmequelle kommt weiter für Kommune und Staat die nachzuerhebende Einkommensteuer auf die im Konjunkturgewinn vorhandene Kapitalverzinsung in Betracht, die auch grosse Erträge liefern wird.

Demgemäss werden sich durch eine derartige Reform, namentlich für die grösseren Kommunen, sehr bedeutende Mehreinnahmen ergeben. Sollten in den kleineren Städten finanzielle Schwierigkeiten entstehen, da in ihnen keine grossen Erträge aus der neuen Besteuerung des Konjunkturgewinnes zu erwarten sind, so dürfen sie dennoch nicht ausschlaggebend sein; die Grund- und Gebäudesteuer ist vielmehr allgemein zu beseitigen, selbst auf die Gefahr hin, die Last der Einkommensteuer zu erhöhen. Für die in letzter Hinsicht in Betracht kommenden Gemeinden, wird eine solche Umgestaltung übrigens kaum zu Klagen Anlass geben, da es dem Grundbesitz, der in ihnen zu den zahlungsfähigsten Steuerzahlern gehört, gleichgiltig sein kann, ob er das auf ihn entfallende Steuerquantum allein durch die Einkommensteuer aufbringt, oder ob er noch daneben eine Grundsteuer zu zahlen hat. Nur wird ihm die Neuordnung insofern angenehmer

sein, als die Resultate hier gerechtere sein werden.

Uebrigens entsteht dabei die Frage, inwiefern diesen Gemeinden, stagnierenden Ackerstädten und, durch den allgemeinen Zug nach der Grossstadt zurückgehenden Kleinstädten, in irgend einer Weise, die in ungünstigem Verhältnis zur Steuerkraft ihrer Bürger stehenden hohen Lasten an Steuern und Abgaben zu verringern sind. Es kann dabei an Unterstützung durch die Finanzmittel des Staates wie an eine Beteiligung an den Einnahmen, der benachbarten und ihre eigene Entwicklung hemmenden Gross-, Handels- und Industriestädte gedacht werden. Erstere könnte z. B. dadurch erzielt werden, dass solchen Gemeinden ein bestimmter Teil des Ertrages der Staatseinkommensteuer überwiesen würde. Auch der letztere Weg ist gangbar. Man kann hiergegen nicht einwenden, dass jede Gemeinde für sich selber zu sorgen und zu sehen habe, wie sie mit ihren verfügbaren Mitteln auskomme. Es handelt sich hier vielmehr um die Beseitigung oder wenigstens Verminderung von Schäden, die der Gemeinde durch äussere, ihrem Einfluss entzogene Einwirkungen erwachsen, die aber vom Standpunkt der beteiligten Gemeinde ebenso zu beurteilen sind, wie Nachteile, die ihr in ihrem eigenen Bereich durch Entwicklungen, wie sie vorher erörtert wurden, erwachsen können. Uebrigens bedeutet diese Forderung an sich nichts Neues; denn wo z. B. die Gemeinden zu einzelnen notwendigen Leistungen, wie die Sorge um das Armenwesen, selbst zu schwach sind, greift heute schon der Staat vermittelnd ein. An sich ist es aber gleich, ob es sich hierbei um einzelne Aufgaben handelt, oder ob die Gemeinde überhaupt aus eigenen Kräften nicht ihren Kulturaufgaben gerecht zu werden vermag und aus diesem Grunde entweder an den Staat appelliert oder ähnlich, wie bei der Anwendung des Interessenprinzips der Besteuerung in ihrem eigenen Kompetenzkreis eine Unterstützung, resp. einen Ersatz von anderen Kommunen verlangt, die ihre Entwicklung beeinträchtigen. Die Gerechtigkeit gestattet nicht, dass die grossen industriereichen Kommunen, nach denen sich aus naheliegenden Gründen auch die wohlhabenden Bevölkerungskreise der kleinen Städte immer mehr hinziehen, über kolossale Erträge verfügen, die auch eine ausgedehnte unproduktive Verwendung, z. B. zu Pracht- und Luxusbauten, gestatten, während die durch sie in ihrer Weiterentwicklung gehemmten Kleinstädte sich in finanziellen Nöten befinden und sich, im Interesse der Gerechtigkeit liegende Reformen ihres

Finanzwesens versagen müssen.

Während so in den Gemeinden der Reform keine unüberwindlichen Schwierigkeiten entgegenstehen, wird auch der Staat durch eine derartige Reform dergleichen nicht zu befürchten haben. Er verliert zwar die Mutationsabgabe, an ihre Stelle tritt jedoch die Beteiligung an der Besteuerung der Kapitalverzinsung aus Grundbesitz und Baustellenspekulation. Eine etwa entstehende Lücke wird bei dem günstigen Stande der preussischen Finanzen sehr leicht durch Erträge aus anderen Quellen zu ergänzen sein.

Die rechtlichen Voraussetzungen für eine Umgestaltung des kommunalen und staatlichen Finanzwesens in diesem Sinn sind natürlich durch Gesetz zu schaffen, soweit es erforderlich ist. Dies gilt namentlich für die negative Seite der Reform: Beseitigung der Grund- und Gebäudesteuer und der staatlichen Mutationsabgabe, ferner für die Nachbesteuerung des Wertzuwachses des Grund und Bodens, soweit derselbe auf die Verzinsung des Anlagekapitals zurückzuführen ist. Auch die Aufhebung des erwähnten unleidlichen Steuerprivilegs bestimmter Kategorien des »genossenschaftlichen« Detailhandels, wie die Beseitigung der vierten Klasse der Gewerbesteuer, sind in dieser Weise zu bewirken. Für die sonstigen »positiven« Massnahmen genügt die bestehende Gesetzgebung, so für die Konj.G.St. der § 27 des K.A.G. u. s. w.

In der Frage der Konjunkturgewinnbesteuerung ist noch darauf hinzuweisen, dass der Staat nicht ganz davon ausgeschlossen wird, insofern ihm noch die Kontraktstempelsteuer bleibt.

Endlich ist noch eine Behauptung zu erörtern, die vielfach gegen die Forderung der Beseitigung der Sondersteuern des Grundbesitzes eingewendet worden ist. Man sagt, eine solche Massregel würde einen unberechtigten Vorteil für die heutigen Grundbesitzer darstellen, weil die Steuer zur Reallast geworden ist, die von den heutigen Besitzern der Grundstücke nicht mehr als Steuer empfunden wird. Unter andern macht besonders *M. v. Heckel* (vgl. Wörterbuch der Volkswirtschaft, Art. Grundsteuer) diesen Einwand gegen eine Beseitigung der Grundsteuer geltend: »Schon ihr Alter empfiehlt ihre Beibehaltung, und überdies würde ihre Beseitigung wegen des reallastartigen Charakters, den die Grundsteuer im Laufe der Zeit angenommen hat, ein durch nichts gerechtfertigtes Geschenk an die gegenwärtigen Grundbesitzer darstellen. Steuertechnisch betrachtet erscheint es am zweckmässigsten, die Grundsteuer mit allen ihren Mängeln in ihrem dermaligen

Zustände beizubehalten und darauf zu verzichten, durch einschneidendere Reformen dieselben aufheben zu wollen.«

Unsere Leser werden nicht derselben Meinung sein. Ebensowenig wie das Alter eine Einrichtung schützen darf, die nicht mehr zeitgemäss, darf bei der Abstellung eines Missstandes in der Erwägung ein Hindernis gefunden werden, dass einmal einige wenige Menschen infolgedessen einen Nutzen haben, während sonst bei Reformen in der Regel die entgegengesetzte Erscheinung zu beobachten ist. Ausserdem bedarf die allgemeine Richtigkeit dieser Behauptung noch sehr des Beweises. Wo nämlich, wie schon erwähnt, der Grundbesitz so wie so der Hauptsteuerzahler ist, handelt es sich ja doch bloss um eine Aenderung der Form, in welcher die Belastung mit Kommunalabgaben erfolgt. Es wird in diesem Fall eben die dadurch entstehende Einnahmelücke namentlich durch Erhöhung der Zuschläge zur Einkommensteuer wieder ausgeglichen werden, und so kann wenigstens unter diesen Verhältnissen nicht wohl von einem »Geschenk« die Rede sein. Dieser Fall wird aber, speziell bei der Grundsteuer, die Regel bilden.

Noch weniger Berechtigung hat aber dieser Einwand, soweit er sich gegen die gerechten Wünsche des städtischen Hausbesitzes auf Beseitigung der Gebäudesteuer richtet. Denn hier tritt zunächst die bessere, weil gerechtere, individuelle Konjunkturgewinnsteuer an ihre Stelle, die die Funktion der Gebäudesteuer, Konjunkturgewinne zu treffen — womit letztere häufig zu rechtfertigen versucht wird, wenn man in Anbetracht der Ueberlastung des Hausbesitzes durch die kommunale Gebührenbemessung die Unhaltbarkeit der gewöhnlichen Begründung der Gebäudesteuer mit dem Interessenprinzip anerkannt hat — weit vollkommener erfüllt. Aber selbst dann, wenn ein solcher Ersatz nicht eintritt, würde die Aufhebung der Gebäudesteuer nicht unbedingt ein »Geschenk« involvieren. In den kleinen Kommunen handelte es sich dann eben nur um eine Umgestaltung der Form, da in ihnen der Grundbesitz überhaupt die leistungsfähigste Klasse der Steuerpflichtigen repräsentiert, die dann durch Zahlung hoher Einkommen- und Gewerbesteuer mindestens einen nicht unbedeutenden Teil dieses Nutzens wieder verlieren. In grossen Städten dagegen, wo der Hausbesitz einen Erwerbszweig darstellt, verhindert die auch auf diesem Gebiet bestehende »freie Konkurrenz« einen wesentlichen Vorteil der Hausbesitzer. Der Steuererlass stellt sich

hier thatsächlich ebenso dar, wie eine Zinsreduktion der Hypotheken. Durch Mietreduktionen infolge der gegenseitigen Konkurrenz wird auch hier diese Gefahr unberechtigten Vorteils auf ein Minimum beschränkt. Ferner spielt die ganze Lage des Hausbesitzes zur Zeit der Aufhebung eine grosse Rolle. Wird namentlich die Aufhebung zur Zeit einer Ueberproduktion an Wohnungen durchgeführt, so ist an der mietedrückenden Wirkung der Konkurrenz der Hausbesitzer nicht zu zweifeln. Diese sorgt, wie überall im Wirtschaftsleben, so auch beim Grund- und Hausbesitz dafür, dass der Einzelne auf die Dauer nicht im Trüben fischen kann.

Wir berufen uns hierbei auf *Adolf Wagner*, der in seiner Fin.-W. II, 368, in der Erörterung der Wirkung von Steuererlässen überhaupt und der von indirekten Steuern insbesondere, nach Ablehnung der allzu optimistischen Folgerungen der Verkehrstheorie doch folgendes zugesteht: »Andrerseits ist die Leugnung jedes günstigen Einflusses solcher Massregeln auf den Preis u. s. w. . . wieder nur eine entgegengesetzte falsche Verallgemeinerung von teilweise wahren Sätzen und einfache Hinstellung von Möglichkeiten (und vielleicht Wahrscheinlichkeiten) als Gewissheiten.«

Der Einwand ist also nur cum grano salis zu nehmen, was niemand bestreiten wird, der das Schlagwort vom absoluten Monopolcharakter des Bodenbesitzes (unter normalen und gewöhnlichen Verhältnissen wenigstens) für nicht mehr als eine Phrase hält.

Das Hauptziel dieser ganzen Reformvorschläge — die im Grossen und Ganzen nichts Neues bedeuten und oft genug, leider ohne Gehör zu finden, von den legitimen Vertretern des deutschen Hausbesitzerstandes auf Verbandstagen und in der Fachpresse gemacht worden sind —, soll gerade darin bestehen, die von niemand gewünschte Ausbildung des Monopolcharakters von Grund- und Hausbesitz zu verhindern. Es ist eine unwahre Insinuation, wenn man behauptet, der Stand des städtischen Hausbesitzes trete mit seinen Wünschen und Bestrebungen aus dem Bannkreise des allgemeinen Wohls hinaus und sei engherzig, nur auf Pflege seiner Sonderinteressen bedacht. Auch er stellt sich mit seiner Thätigkeit in den Dienst des Ganzen, fordert aber auch unbedingte Anerkennung der Objektivität und der Gutgläubigkeit seiner Handlungsweise. Er hat am allerwenigsten Interesse an Wohnungsmangel und -not. Was er will, ist: Anerkennung seiner Existenzberechtigung und unparteiische Würdigung seiner Wünsche und Bestrebungen.

Wenn daher eine Reform des kommunalen Finanz- und Steuerwesens in gedachtem Sinne auch zu einer Vermehrung seiner Pflichten und Lasten führen sollte, so wird er sich nicht dagegen sperren und an Opferwilligkeit hinter keinem andern Berufsstande zurückstehen wollen. Soweit aber eine gerechte Erleichterung seiner Lasten für ihn dadurch eintritt, fordert er sie ebenso unbedingt, im Bewusstsein und der festen Ueberzeugung, dass Aenderung in diesem Sinne Verbesserung bedeutet, die zugleich im Interesse der Gesamtheit liegt.

Er wird sich auch ebensowenig gegen eine einschneidende Verwaltungspolitik sträuben, die sich eine glückliche Lösung der Wohnungsfrage zum Ziel setzt. Aber er kann verlangen, dass auch die richtigen und wirklichen Erfolg versprechenden Mittel angewendet werden, dass eine nutzlose Schädigung seiner berechtigten Interessen und wohlerworbenen Rechte vermieden und auch auf sein Urteil über die geplanten Massregeln, als bona fide abgegeben, Gewicht gelegt wird.

Wie er zwar die Bedeutung von staatlichen und kommunalen Massregeln zur Lösung dieses so wichtigen Problems nicht verkennt und unterschätzt, so sieht er doch als wichtigste Voraussetzung für einen Erfolg eine Reform der staatlichen und kommunalen Besteuerung des Grundbesitzes an — und zwar eine gesunde und richtige, d. h. dem Fundamentalprinzip, der Gerechtigkeit der Besteuerung entsprechende. Ihre konsequente Durchführung wird einer der wichtigsten Hebel zur Beseitigung von Wohnungsnot und Wohnungswucher sein, soweit überhaupt dieser letzte furchtbare Vorwurf durch thatsächliche Zustände gerechtfertigt werden kann.

Eben so klar ist ihm aber andererseits, dass, wo überhaupt heute von Wohnungsnot gesprochen werden kann, die wichtigste Ursache derselben in dem heutigen Besteuerungsmodus und der Verwaltungspraxis von Staat und Gemeinde gegenüber dem Grundeigentum zu suchen ist.

# GRUNDEIGENTUM, FLÄCHENSTEUER, KORINTHENNATURAL-STEUER UND KORINTHENBANK IN GRIECHENLAND.

VON

C. D. CARUSSO.

Die griechischen Steuern auf Ackervieh, Obstgärten, Weidegründe, Oel- und Oliven, Wein, getrocknete Korinthen und Feigen, Produkte der Forstkultur u. s. f., welche am leichtesten aus dem die früheren 38 Sondergesetze kodifizierenden Gesetz vom 5. August 1892, betr. Besteuerung der Bodenprodukte, zu übersehen sind, — erweisen betreffs der Grundlagen der Steuerveranlagung, betreffs der Art der Steuererhebung, betreffs der Höhe des Steuerfusses, eine äusserst bunte Mannigfaltigkeit. Sie spotten aber auch der hauptsächlichsten Regeln rationeller Besteuerung und haben starke, durch die verschiedenen Gemeindezuschläge noch mehr verschärfte Ungleichheiten in der Verteilung der Steuerlast zur Folge.

Auf Grund des neuen Gesetzes vom 5. Juni 1899 wird die bisherige Weinsteuer durch eine Besteuerung der Weinkulturen im Verhältnis zu ihrer Flächenausdehnung ersetzt. Diese Umgestaltung ist nach amtlicher Aeusserung zur Herstellung einer richtigeren Veranlagung der Steuer und zur gerechteren Verteilung der Steuerlast bestimmt. Die zur Einführung der neuen Steuer nötige Kenntnis der Flächen wird auf Grund der betreffenden Deklarationen der Steuerträger gewonnen. Verschiedene Lokalbehörden wirken zur Prüfung und Richtigstellung der betreffs der Flächen gemachten Deklarationen mit, und es werden dem Gut-

heissen des Finanzministeriums jene Fälle unterbreitet, in denen es notwendig erscheint, durch Staatsgeometer oder durch andere technische Staatsbeamte eine Vermessung von nicht deklarierten oder von ungenau deklarierten Flächen vorzunehmen.

Als fernere Grundlage zur Steuerbemessung werden durch besondere Kommissionen für jede Gemeinde festgestellt: die mittlere Menge des pro stremma (= 1000 qm) produzierten Mostes, und der den vier Jahren 1893—1896 entnommene mittlere Verkaufswert des Mostes. Auf Grund der für jede einzelne Gemeinde festgestellten Flächenausdehnung der Weinkulturen, der Menge des pro stremma produzierten Mostes und des Preises desselben, unternimmt nun das Finanzministerium die verhältnismässige Verteilung der Steuer unter die Gemeinden. Der Gesamtbetrag der Steuer wird bestimmt nach der den vier Jahren 1893—1896 entnommenen Gesamteinnahme aus der Weinsteuer und der Konsumsteuer auf Kleinverkauf von Wein. Als kleinste Belastung ist eine Drachme[1]) und als höchste Belastung sind sechs Drachmen pro stremma festgestellt. Zur Unterverteilung der Steuer innerhalb jener Gemeinden, in welchen dieselbe die kleinste Belastung übertrifft, werden die Weinkulturen durch den Gemeinderat in drei Klassen eingeteilt und durch eine aus Lokalbehörden bestehende Kommission wird für jede solche Klasse die Höhe der Steuer pro stremma bestimmt.

Eine in der unmittelbar bevorstehenden Session der Kammer einzubringende Regierungsvorlage betrifft den Ersatz der bisherigen Steuer auf A c k e r v i e h durch eine Besteuerung des Ackerlandes im Verhältnisse zu dessen Flächenausdehnung, mit Unterscheidung von vier Bodenklassen. Im Jahre 1880 ist, — zuerst nur zum vorläufigen Ersatze der bis dahin bestandenen Zehntsteuer bestimmt, jedoch bis auf den heutigen Tag noch in Geltung geblieben — eine Steuer auf das zum Ackern verwendete Vieh eingeführt worden. Jedes solche Stück Vieh (entsprechend auch jeder Dampfpflug) wurde mit einer staatlichen Steuer betroffen, deren Höhe verschieden ist, je nach der mittleren Fruchtmenge, welche durch die Leistung eines Stückes Vieh im betreffenden Orte gewonnen wird. Nun soll auch diese Steuer durch eine Flächensteuer auf Ackerland ersetzt werden. Und ähnlich wie bei der neuen Besteuerung der Weinkulturen soll die Feststellung der Flächenausdehnungen im Wege von Deklarationen

1) Eine Papierdrachme, nach gegenwärtigem Kurse, beiläufig = 50 Pfennige.

geschehen, zu deren Prüfung eventuell die nötigen Nachmessungen von Amtswegen vorgenommen werden sollen.

Die neue Steuer auf getrocknete Korinthen ist nicht eine Massregel von nur steuerlicher Bedeutung. Die Korinthenfrucht hatte sich während einer Reihe von Jahren hoher Preise erfreut; die Nachfrage aus dem Auslande, hauptsächlich aus Frankreich, war sehr stark gewesen. In Griechenland war nicht beachtet worden, dass das eine vorübergehende Konjunktur war; man hatte sich sanguinisch zur Ueberproduktion von Korinthen bestimmen lassen. Den Rückschlag in der Nachfrage und das Sinken der Preise konnten nun die Produzenten thatsächlich nicht leicht aushalten und viele, durch die hohen Gewinne vergangener schöner Tage verwöhnt, schrieen in ihrer Not nach Staatshilfe. Die Sache verschärfte sich, seit ungefähr sieben Jahren, zu einer besonderen wirtschaftlichen Krisis; letztere wurde nicht nur für eine Anzahl Distrikte empfindlich, sondern bei der wichtigen Stellung, welche das Korinthenprodukt in der gesamten landwirtschaftlichen Produktion Griechenlands einnimmt, für das Land im allgemeinen. Eine Bewegung in bisher unbekannten Dimensionen machte sich nach und nach in den Kreisen der besonders beteiligten landwirtschaftlichen Bevölkerung geltend. Die direkt beteiligten Produzenten, die Tagespresse, die Kammer, späterhin einige hauptsächlich bei Gelegenheit der Korinthenkrisis in das Leben gerufene Vereinigungen, und endlich eine grosse besondere Versammlung der Interessenten erörterten die Frage, schlugen Massregeln und Gegenmassregeln vor. Allerhand Stimmen wurden laut; einige davon streiften sogar, bewusst oder unbewusst, staatssozialistische Ideen. Jedenfalls wurde fast von allen Seiten, wenn nicht ausschliesslich, so doch hauptsächlich, der Gedanke an Staatshilfe, und zwar an sofortige dringende Staatshilfe in den Vordergrund gestellt. Hiebei wurden besondere, auf statistischer Grundlage beruhende genaue Erhebungen über die Krisis, über deren Ursachen und Folgen zu streng sachlicher Beleuchtung der Frage seitens der Regierung leider nicht unternommen. Und in Ermangelung einer solchen drängten sich nun subjektive Anschauungen und persönliche Erfahrungen vor. Ein streng objektiv begründetes Urteil, worauf das entsprechende Einschreiten des Staates sich vorteilhaft hätte stützen können, und auch sich ausschliesslich hätte stützen müssen, war demzufolge unmöglich. Da tappte in der Korinthenfrage alles — und die Regierung voran — im Dunklen

herum. Es kam vor ungefähr fünf Jahren unter der Form einer Naturalsteuer eine Massregel (παρακράτησις) zu Stande, welche der Anschauung folgt, dass sich durch staatliches Einschreiten eine quantitative Minderung der zur Ausfuhr verfügbaren Menge von Korinthenfrucht herbeiführen, dass ein künstliches Gleichgewicht zwischen Nachfrage und Angebot des bisher fast ausschliesslich auf die Ausfuhr nach dem Auslande angewiesenen Produktes, erreichen und so mittelst einer entsprechend vorteilhaften Preisgestaltung die herrschende Korinthenkrisis bekämpfen lasse. Diese vom Standpunkte der Theorie entschieden verwerfliche Anschauung stiess bisher auch in der Anwendung auf eine Reihe von Schwierigkeiten. Die Massregel wurde im Lande heiss befürwortet und auch heiss bekämpft — und wird es heute noch. In verschiedenen Landesteilen wird ein verschiedener Standpunkt in der Frage eingenommen, je nach Fruchtbarkeit des Bodens, Qualität der Frucht, gesichertem besonderen Absatzgebiet u. s. f.

Die erwähnte Staatsmassregel beruht auf dem Gesetze vom 17. Juni 1899 betr. Besteuerung der Korinthen und Gründung einer besonderen Bank für die Interessen der Korinthenproduktion — einer Korinthenbank (σταφιδική τράπεζα). — Die bei der Ausfuhr der getrockneten Korinthen von den Zollämtern der betr. Ausfuhrhäfen bisher erhobene Steuer hatte nach dem Gesetze vom 5. August 1892 auf je tausend venetianische Pfund[1]) und je nach verschiedenen Provinzen $16^1/_2$ oder 19 Drachmen betragen, die Jonischen Inseln ausgenommen, woselbst die Steuer 18 Proz. vom Marktpreise betrug. Der Steuersatz von 1892 wurde nun auf die Dauer von 10 Jahren zwar um 4 Drachmen pro tausend venetianische Pfund herabgesetzt, dagegen aber zur Ergänzung dieser in Geld zu entrichtenden Steuer eine Naturalsteuer in der Höhe von 10 bis höchstens 20 Proz. auf das zur Ausfuhr gelangende Produkt erhoben; für das Jahr 1899 wurde dieselbe auf 15 Proz. festgesetzt.

Aus dem Ertrag der Korinthennaturalsteuer ist an den Staat der Ausfall in der Korinthengeldsteuer zu vergüten (Minderbetrag vier Drachmen pro tausend venetianische Pfund). Der Ueberschuss aber neben einer eventuell aufzunehmenden Anleihe bis zu einem Betrage von 5 Millionen Drachmen war als Kapital der für 20 Jahre gegründeten besonderen Korinthenbank zugewiesen. Teilhaber derselben werden die die Naturalsteuer entrichtenden Produzenten

1) 1 venetian. Pfund = 0,477 Kilogramm.

eben infolge dieser ihrer Steuerentrichtung; je nach Höhe der entrichteten Naturalsteuer haben sie eine bis drei Stimmen in der Versammlung der Bankteilhaber.

Der Korinthenbank liegt ob die Steuererhebung, weiter die Aufspeicherung in besonderen Lagerhäusern und der Verkauf der als Naturalsteuer erhobenen Korinthenfrucht. Der Verkauf zu Verwendung im Lande selbst ist ausschliesslich zu Herstellung von Alkohol gestattet. Eine anderweitige industrielle Verwertung des Produktes kann durch Beschluss des Ministerrates zugelassen werden, falls dieselbe als die Interessen der Korinthenproduktion nicht beeinträchtigend anerkannt wird. Der Handel mit der als Naturalsteuer erlegten Korinthenfrucht im Inlande, sowie die Ausfuhr derselben ins Ausland ist der Bank verboten, ebenso jede direkt oder indirekt für ihre Rechnung zu unternehmende industrielle Verwertung von Korinthenfrucht. (Besondere Bestimmungen werden getroffen für die Destillation von Alkohol im allgemeinen, und besondere Vorbehalte werden gemacht für den Fall der eventuellen Einführung des Staatsmonopols von Alkohol.)

Betreffs der industriellen Verwertung der Korinthen ist zu bemerken, dass die der Regierung zur Verfügung stehenden Kenntnisse und Erfahrungen bis gegen Ende letzten Jahres, und es ist kaum anzunehmen, dass die Sache seither anders geworden ist, noch sehr unvollkommen waren. Sehr spärlich waren auch die amtlichen statistischen Untersuchungen über die Produktion, den Handel, die Preisschwankungen der Korinthen. Die Regierung war hauptsächlich auf ausserdienstliche diesbezügliche Angaben angewiesen. Nun erscheint die neue Korinthenbank berufen, das bisher Versäumte gutzumachen. Darauf abzielend will das Gesetz, dass die Bank sich mit dem Studium aller nötigen Massregeln hinsichtlich des Absatzes der Korinthen ins Ausland und für Hebung und Besserung der Korinthenproduktion befasse. Zu diesem Zwecke darf die Bank jährlich eine Summe bis zu 50 000 Drachmen verwenden. Auch wird der Bank die statistische Untersuchung der Hypothekarverschuldung und das Studium betreffend ein eventuell nötiges, auf bestimmte Zeitdauer zu verordnendes Verbot der Neupflanzung von Korinthenreben anvertraut, und wird dieselbe zu diesem Zwecke zur einmaligen Ausgabe einer Summe bis zu 50 000 Drachmen ermächtigt. Hier macht sich die Absicht kund, den bisherigen Mangel an diesbezüglicher staatlicher Fürsorge einigermassen gutzumachen; die systematische

Thätigkeit einer wohlorganisierten staatlichen Zentralstelle für die Interessen der Landwirtschaft im allgemeinen würde sich jedoch sicherlich passender erweisen.

Bei Anlass der Korinthenkrisis war die unzulängliche Art und Weise, wie sich die Regierung ihre Kenntnis über diese besondere Frage — und über landwirtschaftliche Fragen im allgemeinen — zu gewinnen suchte, sehr klar zu Tage getreten. Es zeigte sich, dass die Errichtung einer besonderen Zentralstelle (Ministeriums für Landwirtschaft) und die Einsetzung eines wohlorganisierten Landwirtschaftsrates für verschiedene Zwecke erforderlich ist: für die Vornahme besonderer Erhebungen, für das Aufstellen statistischer Arbeiten, für das systematische Studium der verschiedenen Massregeln, welche den Schutz und die Förderung der landwirtschaftlichen Interessen bezwecken — und zwar aller Interessen, der allgemeinen oder partiellen, der ständigen oder vorübergehenden, verschieden nach Ort und Zeit, nach Kategorien von Eigentum und Klassen von Eigentümern, — für das fortgesetzte Studium der sich fortgesetzt ändernden, zahlreichen und verschiedensten Faktoren, welche auf die Produktion, den Absatz, die Preise der Bodenprodukte einwirken. Wenn auch anfänglich die nötigen Geldmittel fehlen sollten, um die praktische Thätigkeit eines Zentraldienstes für Landwirtschaft ganz erfolgreich zu gestalten, so schien dessen Errichtung doch ratsam, da ein solcher Dienst sich unterdessen mit besonderen einschlägigen Studien, mit jener vorbereitenden Thätigkeit befassen könnte, welche unbedingt dem praktischen Eingreifen vorangehen muss, und welche in besonderen Fällen schwierig sein und lange dauern kann; einschlägige Vorstudien sind bisher kaum auf ernste und gründliche Weise vorgenommen worden. Möge das der Korinthenbank auferlegte Studium zu einer besseren Sachkenntnis für die besonderen Interessen der Korinthenproduktion führen!

Der Korinthenbank wird die Verpflichtung auferlegt, den die Korinthennaturalsteuer erlegenden Grundeigentümern auf Grund ihrer Steuerzahlung 5 prozentige Anlehen zu Kulturzwecken zu gewähren, jedoch nur bis zur Höhe von eintausend Drachmen an jeden einzelnen Steuerträger. Letztere Bestimmung beweist die Absicht, hauptsächlich den kleinen Korinthenproduzenten zu Hilfe zu kommen. Auch darf die Bank, je nach ihren verfügbaren Mitteln, Vorschüsse unter Garantie der Depotscheine der allgemeinen Korinthenlagerhäuser, mit einer Verzinsung von nicht mehr

als 7 Proz., leisten. Es erscheinen somit, infolge des neuen Gesetzes, die Korinthenproduzenten vereinigt zu gegenseitiger Kreditgewährung. Zu einer solchen hochwichtigen Vereinigung wäre ein zwangloserer Weg, ein Weg, welcher den Mitgliedern der Genossenschaft mehr selbstthätiges und eigenverantwortliches Wirken überlassen hätte, erwünschter und zutreffender gewesen, als der eingeschlagene. Doch sei hier die Erörterung hierüber unterlassen.

Wie sich thatsächlich das Gesetz bewähren wird, wird die Zukunft zeigen. Die Wirkungen des Gesetzes auf das Genaueste zu beleuchten, ist Pflicht der bei der Korinthenbank geschaffenen Studienstelle. Athener Blätter der letztverflossenen Monate melden, dass bereits zahlreiche Klagen unter den Interessenten betreffs unzutreffender Wahl des Personals, mangelhafter Organisierung und Thätigkeit der Bank laut werden. Es scheint, dass mancherorts Fälschung und Betrug bei der Steuererhebung, bei der Aufspeicherung, bei der Auslieferung von Steuerentrichtungsscheinen u. s. f. stattfanden. Ein königlicher Kommissär ist zur Ueberwachung der Thätigkeit der Bank ernannt worden; Umgestaltungen in den Organisationsstatuten und sogar eine Umänderung des betreffenden Gesetzes werden für die allernächste Zeit nicht ausgeschlossen. Es sind dies wahrlich keine beruhigenden Aussichten für die Zukunft dieser an und für sich merkwürdigen Schöpfung!

Bei der ganzen Einrichtung von 1899 hat das Deklarationswesen eine besondere Bedeutung. Darum sei zunächst erwähnt, dass die Feststellung der zu besteuernden Fruchtmenge und die Feststellung der Produzenten im Deklarationswege geschieht. In ein von der Bank geliefertes besonderes Register trägt der Käufer von Korinthenfrucht — diesen Eintrag unterfertigt auch der Verkäufer — den Namen des Verkäufers ein, welcher seinerseits erklärt, ob die verkaufte Frucht aus seinem eigenen Grund und Boden, oder aus eines Anderen Eigentum stamme (der Name dieses letzteren wird dann eingetragen). Im Falle, dass der Produzent selber die eigene Frucht zur Ausfuhr gelangen lässt, macht derselbe gelegentlich der Ausfuhr und beim Erlegen der Naturalsteuer eine entsprechende Deklaration, dass die Frucht aus seinem eigenen Grund und Boden stamme, was in ein besonderes Register eingetragen wird. Auf Grund all dieser Eintragungen soll jenes Register der Korinthenproduzenten verfasst werden, welche berechtigt sind, von der Bank Anleihen zu Kulturzwecken zu fordern. Eine gewisse Ueberprüfung der Deklaration soll vorge-

nommen werden. Falsche Deklarationen und auf Betrug abzielende Abmachungen sollen bestraft und ihre Denunziation belohnt werden.

Behufs Feststellung der hier in Betracht kommenden besonderen Klasse von Grundeigentümern — der Korinthenproduzenten — macht sich nun der Mangel eines Inventars des unbeweglichen Eigentums fühlbar. In diesem aber, sowie auch in jedem anderen besonderen Falle wurden allerlei Aushilfsmittel ersonnen, um der Notwendigkeit jener Massregeln, welche zur Aufstellung eines eigentlichen, dauernd gültigen Inventars des unbeweglichen Vermögens führen, möglichst lange aus dem Wege zu gehen. Dauerhafter Erfolg ist solchen Aushilfsmitteln kaum vorauszusagen. Eine in ähnlicher Hinsicht merkwürdige Verordnung ist auch im neuen Gesetzentwurfe, betr. Flächenbesteuerung von Ackerland zu finden. Danach soll der Steuerträger in seiner Deklaration auch den Titel angeben, auf dessen Grund er zum Eigentümer oder zum Besitzer des betreffenden Grundstückes wurde. Zwar braucht diese Verordnung einer genauen besonderen Erläuterung, doch macht sie in ihrer gegenwärtigen Fassung den Eindruck, dass durch sie unter Umständen bedeutende Komplikationen rechtlicher Natur erwachsen könnten; und solche sollten ja, dem rein steuerlichen Zwecke des Gesetzes gemäss, sorgfältig vermieden werden.

Für die Einführung der neuen Flächensteuern sucht man sich mit dem Deklarationssysteme auszuhelfen. Der griechischen Verwaltung liegen jedoch genügende eigene Erfahrungen über die Unzulänglichkeit dieses Systems vor. Für eine Flächensteuer ist Feststellung der Flächen — durch Vermessung oder sonstwie — unumgänglich. In Griechenland ist aber weder eine allgemeine eigentliche Grundstückvermessung, noch eine flüchtige Aufnahme zu Grundsteuerzwecken je durchgeführt worden. Daran ist alle Reform des Grundsteuerwesens, des Hypotheken- und sonstigen Eigentumsrechtes gescheitert. Jedes auf statistische Erhebungen begründete Studium, jede durchdachte Einführung und jede Durchführung jener zahlreichen und verschiedenartigen staatlichen Massregeln, welche das Grundeigentum betreffen, gestalteten sich demzufolge höchst schwierig und wurden in vielen Fällen auch ganz unmöglich. Dementsprechend war die Lösung von Problemen im Gebiete des Immobiliarrechtes, der Gundbesteuerung, teilweise auch der Kommunikationsmittel, der bodentechnischen Arbeiten u. s. f. nur ausnahmsweise eine zutreffende.

Unzureichend — auch für die besonderen militärischen Zwecke — waren desgleichen die vorliegenden topographischen Kartenwerke. In jedem besonderen Falle mussten kartographische Arbeiten, oft auch Doppelarbeiten, ausgeführt werden, welche nur vorübergehend Dienst leisteten, wiederholte Kosten verursachten und doch in ihrer Gesamtheit nicht die nötigen grossen Werke der staatlichen Kartographie zu ersetzen vermochten.

Ende des Jahres 1888 erwog die Regierung die zu treffenden Massregeln zur Verhütung der seitens Privater systematisch betriebenen Aneignungen von staatlichem Grundeigentum. Für die Feststellung der Flächenausdehnung des an Private überlassenen staatlichen Grundbesitzes genügte nach dem betreffenden Gesetze vom Jahre 1871 die Deklaration der Grundübernehmer. Doch stellte es sich bald heraus, dass das Vertrauen in die Richtigkeit dieser Deklarationen ein ungerechtfertigtes war, dass anderseits die zur Nachprüfung der Deklarationen verordneten Vermessungen von Amtswegen, sowie die Bestrafung ungenauer Angaben mangelhaft durchgeführt wurden; dass auch alle nachträglich getroffenen Massregeln, welche betreffs Flächenbestimmung immer wieder dem Geiste des ursprünglichen Gesetzes gefolgt waren, unzureichend sich erwiesen. Der jährliche Ausstand an den von der Uebernahme staatlichen Grundeigentumes zu entrichtenden Beiträgen wurde auf mehr wie eine Million Drachmen geschätzt. Die Regierung hatte daher die amtliche genaue Vermessung der an Private überlassenen öffentlichen Grundflächen beschlossen. Die Durchführung bot jedoch grosse Schwierigkeiten. Es fanden infolge der Unkenntnis der Behörden betreffs des Standes des öffentlichen Grundeigentumes, an diesem — an ländlichem sowohl wie auch an städtischen unbebauten Gründen — von sehr vielen Seiten und auf mehr oder weniger schamlose Art widerrechtliche Aneignungen statt. Selbst das private Grundeigentum, insbesondere das kleine, war den Grenzerweiterungsgelüsten der Nachbarn stark ausgesetzt, und in Hinsicht auf Feststellung seiner Grenzen im grossen Ganzen schutzbedürftig.

Es empfahl sich somit das Unternehmen einer allgemeinen geschlossenen Grundstückvermessung; diese — im Gegensatze zu einer successiven Vermessung von verschiedenen Kategorien zerstreut liegender Grundstücke — war auch vom besonderen kartographischen Standpunkte zu empfehlen, und zwar sowohl in rein

technischer Hinsicht, wie auch in Hinsicht auf Verminderung der gesamten Arbeitsdauer und der Gesamtauslagen. An die allgemeine Grundstückvermessung konnten sich dann die in den Gebieten des Immobiliarrechtes und der Grundbesteuerung nötigen Reformen vorteilhaft anschliessen.

Eine durchgreifende Grundsteuerreform lag dazumal nicht in den Absichten der Regierung. Hingegen kam eine entschiedene Reform der geltenden Immobiliargesetzgebung in Betracht, und eine solche wurde auch prinzipiell beschlossen. Auf die allgemeine Grundstückvermessung sollte unmittelbar die Aufklärung der Rechtsverhältnisse des Grund und Bodens folgen, und auf diesem Wege sollte eine Vervollkommnung des geltenden Immobiliarrechtes eingeführt werden, um die dinglichen Rechte auf unbewegliches Eigentum zu sichern, und dem Rechtsverkehre mit Immobilien und der Einwirkung des Immobiliarkredits festere Grundlagen zu bieten, als die geltende Immobiliargesetzgebung es zu thun vermochte.

Das griechische Hypothekengesetz vom 11. August 1836 war dem französischen Rechte gefolgt, hatte jedoch wesentliche Besserungen nach Vorbild der bayerischen Hypothekargesetzgebung eingeführt. Es verordnete betreffs der Hypothek — die volle Anwendung des Publizitäts- und Spezialitätsprinzipes. Das griechische Transkriptionsgesetz vom 29. Oktober 1856, wonach die Eintragung in das öffentliche Buch nur für die Uebertragungen von Eigentum unter Lebenden erforderlich ist, folgt dem französischen Transkriptionsgesetze und zeigt daher alle Lücken des letzteren, so dass die Publizität der Eigentumsübertragungen eine unvollkommene ist. Wegen Mangels einer Grundstückvermessung wird die Feststellung der Identität der Grundstücke durch unzureichende und unbestimmte schriftliche Beschreibungen zu erreichen gesucht. Das System der griechischen Hypothek- und Transkriptionsbücher ist, in Hinsicht auf Vollständigkeit der Eintragungen und innere Einrichtung der Bücher, ungenügend, um die Rechtslage jedes einzelnen Grundstückes rechtsgültig klar zu stellen. Im letzteren Sinne schien somit eine Vervollkommnung der geltenden Immobiliargesetzgebung geboten.

Behufs Schaffung von stets evident zu haltenden Eigentumstiteln für alles unbewegliche Eigentum im allgemeinen hatte sich die Aufmerksamkeit der Regierung besonders auf das in den britischen Kolonien Australiens eingeführte und daselbst vortreff-

lich bewährte System Torrens gerichtet. Doch empfahl es sich, die Untersuchung unbedingt auch auf das deutsche Grundbuchsystem zu erweitern, und dieses dem eingehendsten Studium zu unterziehen.

Zum Zwecke der Einführung eines vollkommeneren Systemes der Immobiliargesetzgebung musste als nötige Unterlage eine besondere Karte der Grundstücke — eine eigentliche Grundkarte — geschaffen werden. Die Vermessung der Grundstücke (sowie jede andere grössere Vermessungsarbeit) musste sich auf die allgemeine Landestriangulierung stützen. Die Durchführung letzterer war somit in erster Linie gefordert. Da die Grundstückvermessung hauptsächlich und ganz unmittelbar für das Verfassen von Grundeigentumstiteln zu dienen hatte, so musste danach die Wahl der Vermessungs- und Kartierungsmethoden und des Vorganges zur Feststellung der Eigentumsgrenzen getroffen werden. Betreffs ersterer wäre zwar eine kombinierte Methode graphischer Aufnahme und direkter Messung anzunehmen, doch müsste die Messtischarbeit nur ausnahmsweise die direkte Messung ersetzen. Die Feststellung der Eigentumsgrenzen müsste zwischen den Parteien im Widerspruchsverfahren protokollarisch anerkannt und amtlich bestätigt werden; auch wäre die nötige Vermarkung der Grenzen vorzunehmen. Die Triangulierungsarbeiten sollten den nötigen Vorsprung vor der Grundstückvermessung gewinnen; desgleichen sollte auch die Feststellung der Eigentumsgrenzen vor Beginn der eigentlichen Grundstückmessungen am Felde rechtzeitig durchgeführt werden. Die betreffenden Kartenpläne sollten sodann bezirksweise rechtzeitig fertiggestellt werden zum Beginne der Verfassung der Eigentumstitel, respektive der Anlegung der Grundbücher, in den betreffenden Bezirken.

Die Errichtung eines ständigen kartographischen Zentraldirektoriums oder Zentralrates (worüber sich die griechische Regierung näher über das Zentraldirektorium der Vermessungen im Preussischen Staate informiert hatte) schien sehr ratsam.

Ferner schien — im Gegensatze zur Methode, nach welcher die Vorberatungen im Schosse der Regierung bisher geführt worden waren — die Bestellung einer besonderen, bis auf weiteres ständigen Kommission sich sehr zu empfehlen, welche sich mit den besonderen juridischen, steuerlichen — das Grundsteuerproblem hätte sich doch bald vorgedrängt — und kartographischen Fragen, um die es sich handelte, hätte befassen müssen. Derselben hätte die

Ausarbeitung aller nötigen Vorlagen, Berichte u. s. f. anvertraut werden müssen; ferner das Sammeln der nötigen Informationen betreffs der einschlägigen Verhältnisse im Auslande, das Studium der ausländischen Gesetzgebungen, die Vornahme einer Reihe von Lokalerhebungen, damit auf statistischer Grundlage — im Gegensatze zu persönlichem Urteile und persönlicher Erfahrung, auf die man bisher ausschliesslich angewiesen war —, die Lücken der geltenden Immobiliargesetzgebung und Grundbesteuerung und deren Folgen erwiesen werden. Dabei würden die in diesen Gebieten zu treffenden Umgestaltungen einerseits ersichtlich, anderseits gerechtfertigt werden. Durch die Uebertragung der gesamten vorbereitenden Thätigkeit an eine Kommission hätte diese Thätigkeit gegen die Einflüsse der inneren Politik und des Wechsels von Personen einigermassen sichergestellt werden können.

Dieselbe Regierung jedoch, unter welcher die hochwichtige Frage der Vervollkommnung des Immobiliarrechts in den Jahren 1888—89 aufs Tapet gebracht wurde, und unter welcher diese Frage in kurzer Zeitfrist auch zu einer relativ sehr erfreulichen Entwickelung gelangt war, verirrte sich bald nachher in ein widerspruchvolles Vorgehen.

Die bereits im Sommer des Jahres 1889 begonnenen und seither trefflich geleiteten und ausgeführten Triangulierungsarbeiten nahmen ihren regelmässigen Fortgang. Daran aber schlossen sich einige nicht zweckentsprechende Detailaufnahmen an, denen keine zureichende Feststellung der Eigentumsgrenzen voranging. Man gelangte somit nicht zu jener Darstellung der Grundeigentumseinheiten auf der Karte, welche die Anfertigung einer eigentlichen Grundkarte bezwecken muss. Die verfassten Pläne wiesen vielmehr den Charakter jener Katasterpläne auf, welche gewöhnlich zur Veranlagung einer Reinertrags-Grundsteuer bestimmt sind; und dies, trotzdem die Einführung einer solchen oder einer ähnlichen Steuer zur Zeit nicht beabsichtigt war. Wie es vorauszusehen war, wurde nachträglich das Unzutreffende eines solchen Vorganges erkannt; es wurde eine Gesetzesvorlage betreffs Bestimmung und Vermarkung der Grundeigentumsgrenzen, nach Vorbild der einschlägigen Gesetze in einigen deutschen Ländern, ausgearbeitet. Dieselbe wurde jedoch nicht zum Gesetz. Ueberhaupt geriet die ganze Grundstückvermessungsarbeit ins Stocken. Ferner versäumte die Regierung die Errichtung des obenerwähnten kartographischen Zentraldirektoriums oder -Rates. Bei richtiger

Dienstverrichtung einer solchen Stelle wäre kaum anzunehmen gewesen, dass der die Vermessungsarbeit ausführende Dienst des Kriegsministeriums bei Feststellung des Arbeitsplanes jene Hauptforderung einzuhalten versäumt hätte, welche für den eigentlichen Zweck der Grundstückvermessung, d. i. für die räumliche Individualisierung des unbeweglichen Eigentumes, in erster Linie erfüllt werden musste. Die erforderlich gewesene Kommission wurde nicht bestellt, und eigentlich die ganze Aufgabe, die derselben hätte anvertraut werden sollen, auch in keiner anderen Weise gelöst.

Wiederholtem nachherigem Wechsel der an der Spitze der Regierung stehenden Personen folgte eine mehrjährige Periode bewegter innerer politischer Kämpfe, dann kam der bisher mit allerhand Kunstmitteln verzögerte Ausbruch der seit geraumer Zeit drohenden Krisis in den Staatsfinanzen und endlich wurde das Land in ein kriegerisches Abenteuer gefährlichster Art verwickelt. Während all dieser, jede gesunde Weiterentwickelung der wirtschaftlichen Verhältnisse schwer hemmenden Ereignisse wurde die Frage der Reform des Immobiliarrechtes — ohne dass von der Regierung oder vom Parlamente gegen dieselbe offen Stellung genommen wurde — bei Seite gestellt und hiedurch zur Vergessenheit verurteilt. Ein Gegensatz hiezu — ein erfreulicher und ganz erstaunlicher Gegensatz — war es, dass die Triangulierungsarbeiten im grossen Ganzen einen regelmässigen Fortgang nahmen; die Triangulierung ersten Ranges erscheint im ganzen Lande heute vollendet und die Triangulierungen niederer Ordnung sind in gutem Fortschreiten begriffen. Wozu jedoch diese Arbeiten nunmehr dienen sollten, war eigentlich nicht ganz klar. Denn eine Grundstückvermessung schloss sich den Triangulierungsarbeiten nicht unmittelbar an. Es war ja von einer Reform des Immobiliarrechtes nicht mehr die Rede und auch nicht von einer allgemeinen Reform der Grundbesteuerung. Sicherlich schwebte der militärischen Verwaltung, deren unmittelbarer Leitung die Triangulierungsarbeiten unterstellt waren, die Anfertigung der topographischen Karte des Landes vor. Dass deren Inangriffnahme aber, wenigstens vor allem in jenen Teilen des Landes, in denen sie zu militärischen Zwecken gegebenen Falles dringend gewesen wäre, doch nicht bewusst und energisch stattgefunden hat, liesse sich hauptsächlich an der Hand der im letzten Kriege gemachten Erfahrungen zur Genüge beweisen.

Der Moment nach den letzten schweren nationalen Ereig-

nissen — denen doch eine neue Periode ernster staatlicher Arbeit folgen musste — schien sehr passend, um die Reform des Immobiliarrechtes und der Grundbesteuerung wieder in den Vordergrund zu bringen.

Die Mängel der geltenden Grundbesteuerung waren zu wiederholten Malen und von allen Seiten anerkannt worden. Die betreffs Umgestaltung dieser oder jener geltenden Grundsteuergattung im Parlamente und in der Tagespresse ausgesprochenen Ansichten verrieten sich jedoch meistens — einzelne ausgenommen — als das Resultat unsicheren Herumtappens im Gebiete des Grundsteuerwesens; dafür musste sich die Regierung nunmehr ernster als bisher mit dem Studium einer durchgreifenden Grundsteuerreform befassen. Nach den traurigen Ergebnissen der bisherigen Verschuldungspolitik musste sich die Regierung zur radikalen Gesundung der Staatsfinanzen nunmehr überhaupt mit Steuerpolitik ernst befassen.

Gegen Ende des Jahres 1898 erwog die Regierung die zur Bekämpfung der Korinthenkrisis zu ergreifenden Massregeln und kam hiebei zur Erkenntnis der Notlage der Grundbesitzer und zur Einsicht in die mangelnde Organisation der auch vom Wucher stark ausgesaugten Landwirtschaft. Sie beschloss, durch eine, dem Wesen und der Form nach den heutigen Forderungen der Wissenschaft entsprechende Vervollkommnung des Immobiliarrechtes der gesunden Weiterentwickelung des Kredits die nötige feste Grundlage zu bieten. Wiederholte, in vergangenen Jahren gemachte Versuche zur Gründung von besonderen Grundkreditinstituten waren gescheitert. In erster Linie war somit die Einführung einer durchgreifenden Reform des Immobiliarrechtes in den durch die Korinthenkrisis betroffenen Provinzen beabsichtigt; und die diesbezügliche vorbereitende Thätigkeit wurde eingeleitet. Doch war es jener Regierung infolge ihres bald nachher erfolgten Sturzes nicht gegönnt, auch praktische Resultate neben dem in der Sache gefassten richtigen prinzipiellen Entschlusse aufzuweisen.

Die gegenwärtige Regierung schien sich anfänglich der Erkenntnis der unmittelbar vorangegangenen Regierung anschliessen zu wollen. Es fehlte auch nicht an entsprechenden Erklärungen. Die Thaten sind ausgeblieben.

Die wirklich zur Ausführung gelangte Idee, in den korinthenproduzierenden Landesteilen durch Gründung der Korinthenbank der Kreditnot abzuhelfen, kann sicherlich nicht als Ersatz für jene

feste Fundierung des Immobiliarkredites im ganzen Lande gelten, welche eine entsprechende Vervollkommnung des Immobiliarrechtes zu bieten vermag. Die Reform des Immobiliarrechtes ist heute in Griechenland noch eine offene Frage.

Das Ziel der Umgestaltung des geltenden Immobiliarrechtes ist klar gewiesen. Es besteht in der Schaffung eines offiziellen Eigentumstitels für jedes einzelne Grundstück, eines Titels, welcher das Eigentumsrecht, sowie überhaupt alle dinglichen Rechte, alle Lasten auf unbewegliches Eigentum klar erweist und sicherstellt. Ein solcher Titel wird die Grundlage bilden zur sicheren, raschen und möglichst wenig kostspieligen Unterhandlung und Vollendung jedweden Rechtsgeschäftes mit Immobilien. Der Titel soll auf dem Laufenden gehalten werden für alle in der Folge bei dem entsprechenden Grundstücke stattfindenden rechtlichen und räumlichen Aenderungen. Die Abfassung eines solchen Titels für jedes einzelne Grundstück im allgemeinen, resp. die allgemeine Einschreibung aller Grundstücke in ein öffentliches Buch — müsste gesetzlich verordnet werden; widrigenfalls könnte der rechtliche sowohl wie der wirtschaftliche Zweck der Reform beeinträchtigt werden. Ueberdies würde bei einem Systeme fakultativer Einschreibung jede einzelne für das fallweise Verfassen der Eigentumstitel nötige Arbeit (Grenzfeststellung, Vermessung, Aufklären der Rechtsverhältnisse u. s. f.) verhältnismässig bedeutend kostspieliger ausfallen, als die Ausführung der betreffenden Arbeiten für alle Grundstücke im Gesamten und in geschlossener Reihenfolge. Die Herstellung der Eigentumstitel — wofür eine obligatorische Bereinigung der bereits anhängenden, sowie der bei Gelegenheit der Grenzfeststellung oder des Buchanlegens neu erhobenen Bestreitungen durch ein besonderes rasches, rechtliches Verfahren anzuordnen wäre — sollte somit als allgemein obligatorische Massregel zu bestimmter Zeit in bestimmtem Bezirk stattfinden, und zwar nach der Lagenfolge der Grundstücke, wie selbe auf der anzufertigenden besonderen Grundkarte wiedergegeben wird. Dies neue Immobiliarrecht sollte einerseits die Eintragung ins öffentliche Buch, die Publizität und die Spezialität aller Rechte auf unbewegliches Eigentum, anderseits die rechtliche Beweiskraft der Eintragungen im Buche in möglichst absolutem Sinne einführen. Die Reform in diesem Sinne müsste in erster Linie in jenen Landesteilen eingeführt werden, woselbst ein solches durch eine dringende Forderung sich empfiehlt; so z. B. behufs Hebung des Grund-

kredites in den korinthenproduzierenden Provinzen.

Diese grundsätzlichen Anschauungen führen natürlicherweise dahin, dass als Vorbild für das neue griechische Immobiliarrecht die vollkommeneren deutschen Grundbuchsgesetze, und ganz besonders die diesbezügliche Materie des neuen deutschen bürgerlichen Gesetzbuches befolgt werden müssen. Denn im deutschen Grundbuchssysteme ist das vollkommenste System von Immobiliargesetzgebung — sowohl in Hinsicht auf rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung, als in Hinsicht auf innere Einrichtung — zu erkennen. Gleichzeitig sollten in Griechenland die deutschen Ideen und Erfahrungen betreffs Hypothekendeckung, Eigentümerhypothek u. s. f. zum Studium gelangen. Für den besonderen Zweck der Förderung des Immobiliarkredites, sowie für die Vereinfachung und die Kostenverminderung der Rechtsgeschäfte mit Immobilien liesse sich die Ausstellung eines Titelscheines nach dem Systeme Torrens empfehlen; es ist anzunehmen, dass das mit dem Grundbuchsysteme sich gut vereinen lasse. Der in Hand des Grundeigentümers befindliche Titelschein würde als Duplikat des Titels erscheinen, welchen das betreffende Blatt des Grundbuches bildet.

Sowie die Frage der Reform des Immobiliarrechtes erscheint heute in Griechenland auch die Frage der Umgestaltung der geltenden Grundbesteuerung als eine offene; denn die neuen Massregeln und zu Tage getretenen Absichten, welche die Tendenz zur Einführung einer allgemeinen Flächensteuer bezeichnen, können wahrlich keine Ansprüche machen, als eine zutreffende Lösung des Grundsteuerproblemes gelten zu sollen. Die neuesten Massregeln und zu Tage getretenen Absichten beweisen vielmehr, dass im Gebiete des Grundsteuerwesens die Methode des Setzens von neuen Lappen auf alte Lappen gegenwärtig noch befolgt wird. Es ist geboten, dass das gründliche Studium zur Umgestaltung der geltenden Grundbesteuerung ernst unternommen werde; und hiebei sollten — als massgebend — die neueren und neuesten Reformen und Reformtendenzen einiger deutscher Länder zur Berücksichtigung gelangen.

Auch zur Anfertigung der Grundkarte sind betreffs Vermessungs- und Kartierungsmethoden, Grenzfeststellung, Vermarkung u. s. f. als Vorbild hervorzuheben die in einigen deutschen Ländern ausgeführten Arbeiten und getroffenen Verordnungen; besonders jene in einigen kleineren deutschen Ländern, woselbst im Vorhinein der Zweck der Karte als Unterlage für die Grundbuchan-

legung und für die Grundbuchführung richtig erkannt wurde und dementsprechend auch die Karten angefertigt worden sind.

In den verschiedenen hier erwähnten Fragen erscheint somit noch eine ausgedehnte und durchgreifende Thätigkeit der Regierung nötig. Hiebei sollte der Zusammenhang zwischen der zu unternehmenden Reform des Immobiliarrechtes und jener der Grundbesteuerung fest im Auge behalten werden. Der Schwerpunkt dieses Zusammenhanges liegt für den griechischen Fall in dem Umstande, dass, gegenüber der Erhebung von Grundsteuern — und resp. soll hiebei auch die Erhebung jeder Art von Gebühren auf Rechtsgeschäfte mit Immobilien, Hypothekarverkehr u. s. f. mit in Rechnung gezogen werden — der Staat als direkteste und bedeutendste Gegenleistung die grösstmögliche Vervollkommnung der Immobiliargesetzgebung zu bieten verpflichtet sei; denn hiedurch werden in rechtlicher und in wirtschaftlicher Beziehung die Interessen der besteuerten besonderen Reichtumsquelle — des Grund und Bodens — gefördert und wird folglich auch die Steuerfähigkeit dieser Quelle erhöht. Aus diesem Zusammenhange ergeben sich die gewichtigste Rechtfertigung betreffs der zu bestreitenden Kosten und der Hinweis auf den direktesten Weg zur Beschaffung der zur Deckung der Kosten nötigen Geldsummen.

Mein bereits gegen Ende des Jahres 1883 gemachter Versuch, die Aufmerksamkeit der griechischen Regierung auf die Wichtigkeit besserer Organisation des staatlichen Kartographiewesens zu lenken, war erfolglos geblieben. Im Jahre 1888, als ich von der Regierung berufen wurde zur Beratung über die Frage der Regelung des an Private überlassenen staatlichen Grund und Bodens, gelang es mir, die Regierung zum prinzipiellen Beschlusse betreffs einer durchgreifenden Vervollkommnung des Immobiliarrechtes zu führen. Meine Ansichten jedoch über das weitere Vorgehen der Regierungsthätigkeit wurden in den meisten Punkten nicht befolgt. Als hauptsächlichstes — wenn nicht auch als einziges — praktisches Resultat meiner Befürwortungen ist die Durchführung der Landestriangulation zu erwähnen.

Die Widerlegung der vorgebrachten wenig überzeugenden Vorwände für die spätere langjahrige Unthätigkeit der Regierung in der Frage, hätte zum Kampfe auf dem Felde innerer Politik geführt, aus welchem die Frage möglichst lange — und zwar im Interesse der Sache selbst — ferngehalten werden musste. Hingegen war es erwünscht, die grossen Missverständnisse, welche

in Regierungs- und Parlamentskreisen, wie auch in der Tagespresse und im Publikum im allgemeinen aufgetreten waren, und welche das Wesen und die Form des Immobiliarrechtes, der Grundbesteuerung und der Grundkarte betrafen, durch sachgemässe Beleuchtung aufzuklären. Im Wege besonderer Publikationen und die in Rede kommenden Fragen unter der Kollektivbenennung einer Frage, betreffend das »κτηματολόγιον« zusammenfassend, strebte ich nun zu einer solchen Aufklärung beizutragen. Auch suchte ich nach den schweren nationalen Ereignissen der letztverflossenen Jahre das leider über die Frage verloren gegangene Interesse zu erwecken.

Ende des Jahres 1898 wurde ich von der Regierung zu den Vorberatungen beigezogen über die Frage: durch Einführung einer vervollkommneten Immobiliargesetzgebung die Wirkung des Grundkredites, insbesondere in den korinthenproduzierenden Landesteilen zu fördern. Dabei war mir die Gelegenheit geboten, für meine in gegenwärtiger Mitteilung beiläufig erwähnten diesbezüglichen Anschauungen wieder einzutreten. Die prinzipiell von der damaligen Regierung gefassten Beschlüsse schienen eine vorteilhafte Befolgung der einschlägigen deutschen Lehren, Arbeiten und Erfahrungen in Aussicht zu stellen — bei entsprechender Anpassung derselben an die griechischen Lokalverhältnisse. Gegenwärtig scheint die Frage wieder in den Hintergrund gedrängt worden zu sein. Athener Blätter melden aber, es sei einer besonderen Kommission die vorbereitende Thätigkeit zur Ausarbeitung des Entwurfes zu einem bürgerlichen Gesetzbuche anvertraut worden. Hienach scheint diese vor Jahren bereits begonnene, doch später unterbrochene und bei Seite gestellte Vorarbeit wieder aufgenommen, und das Studium des neuen deutschen bürgerlichen Gesetzbuches, mit dem sich besagte Kommission doch eingehend zu befassen haben wird, wird hoffentlich die griechische Verwaltung zur endgültigen Erkenntnis der Bedeutung des deutschen Grundbuchsystemes führen — und hienach mag wohl der Befürwortung zur Einführung des Grundbuchsystemes in Griechenland gerechtere Anerkennung, als wie bisher, gezollt werden.

Eine unbeeinflusste Prüfung des Entwicklungsganges der hier besprochenen Angelegenheiten in der besonderen Zeitperiode 1888—1899 lässt das Vorherrschen unzureichender Fürsorge seitens der Regierung und seitens der Volksvertretung erkennen. Ferner sind erkennbar der schädliche Einfluss der Verhältnisse innerer

Politik und die Einwirkung von meistenteils lichtscheuen Sonderinteressen, welchen eine richtige Lösung der besonderen Frage der Vervollkommnung des Immobiliarrechtes nicht zu statten kommt; denn bei herrschender Unklarheit der Rechtslage des unbeweglichen Eigentumes entfaltet sich ja manche Art gewinnbringender Thätigkeit besser und ungestrafter — gewöhnlich zum Schaden des kleinen Grundeigentumes und auf Kosten der kreditbedürftigen Landbevölkerung.

Demzufolge lässt es sich jenen Grundbesitzern, welche in der Vervollkommnung des Immobiliarrechtes eine hochbedeutende Förderung ihrer Interessen zu erblicken haben, kaum anraten, sie mögen sich noch weiterhin nur mit amtlichen Erklärungen und Versprechungen begnügen. Auch kann die Gesamtfrage des »κτηματολόγιον« im Lande bereits als soweit aufgeklärt gelten, dass die Methode zeitraubenden, kostspieligen und wirtschaftlich nachteiligen Experimentierens seitens der Regierung nunmehr doch durch die Methode genauer Aufstellung von Endzielen und eines bewussen Vorgehens zu deren Erreichung ersetzt werde. Entgegen jeder, irgend einen tendenziösen Zweck verfolgenden Entstellung der Wahrheit soll die Frage den Interessenten gegenüber in ihr wahres Licht gestellt werden. Die Vervollkommnung des Immobiliarrechtes soll ihren Platz unter jenen fundamentalen Massregeln staatlicher Fürsorge für die Landwirtschaft einnehmen, welche die Grundlage zu bieten vermögen, damit die Selbstfürsorge, die Arbeit, der Unternehmungsgeist des Individuums sich besser und ausgedehnter entfalten und dauerhaft unterstützt werden.

Jede nüchterne Beurteilung der griechischen Staatsfinanzen lässt die Notwendigkeit erkennen, dass die zur Einführung der einschlägigen Reformen erforderlichen Kosten aus budgetarischen Rücksichten auf eine grössere Reihe von Jahren zu verteilen wären. Dies würde ein langsameres Vorschreiten der Arbeiten — besonders der kostspieligen Anfertigung der Karte — bedingen, und hienach (bei Anwendung der nötigen Uebergangsbestimmungen) eine langsame, successive, bezirksweise Einführung der Reform des Immobiliarrechtes herbeiführen. Trotzdem letzterer, von der höheren Macht der Kostenfrage bedingte Umstand manchen Nachteil im Gegensatz zu einer mit grossen Mitteln befolgten, im ganzen Lande möglichst rasch aufeinanderfolgenden Einführung der Reform des Immobiliarrechtes zur Folge haben wird, so muss doch ein solcher langsamer Vorgang dem Fallenlassen der Re-

formidee vorgezogen werden. Schon jetzt muss auf budgetarischem Boden der Kampf zu dem Zwecke einsetzen, um aus den Einnahmen der Grundbesteuerung eine entsprechende jährliche Summe zu dieser besonderen Reform zu erringen. Es sei hier erwähnt, dass in dem zu Anfang des Jahres 1899 verfassten Staatsvoranschlage für das Jahr 1899 die Einnahmen aus den verschiedenen Grundsteuergattungen insgesamt mit beiläufig 12 Millionen Drachmen veranschlagt wurden. Dies entspricht beiläufig 63 Proz. der Einnahmen aus allen direkten Steuern (verschiedene Grundsteuern, Gebäudesteuer, allgemeine Viehsteuer, Gewerbesteuer, Steuer auf das Reineinkommen der Aktiengesellschaften), oder beiläufig 12 Proz. der gesamten Staatseinnahmen. Ende des Jahres 1898 hatte die Regierung die Idee in Betracht gezogen, aus dem Ueberschusse der Einnahmen von der Korinthennaturalsteuer, welcher sich zu jener Zeit auf beiläufig 2,5 bis 3 Millionen Drachmen belaufen haben soll, die Kosten zur Einführung der damals grundsätzlich beschlossenen Reform des Immobiliarrechtes in den korinthenproduzierenden Provinzen zu decken. Danach wäre diese Reform als direkte Gegenleistung gegenüber der Naturalsteuer gedacht gewesen.

Im Sinne der hier vertretenen Anschauungen schien es nun vorteilhaft, eine diesbezügliche Mahnung direkt an die Interessenten zu richten. (Meine darauf zielende Arbeit befindet sich gegenwärtig im Druck.) Privatinitiative zu ausdauernder persönlicher Arbeit gesellt, bildet einen schönen Charakterzug des griechischen Volkes, welcher bisher verhinderte — und auch in Zukunft verhindern soll —, dass mancher Fehler der Verwaltung auf die Lebenskraft der Nation schädlich einwirke. In gegenwärtigem Falle wird ein entsprechendes Einschreiten der Interessenten dazu beitragen, dass die nötige staatliche Fürsorge zur Reife gelange. Jeder wohlwollenden Regierung übrigens wird eine solche Bewegung eine sehr willkommene Waffe zur Bekämpfung von allerlei gegenwirkenden Sonderinteressen bieten. Jedenfalls wäre es zu bedauern, wenn alles beim Alten bleiben müsste, bis durch irgend ein kritisches Ereignis die Staatsverwaltung zu jener Einsicht geführt wird, zu welcher dieselbe im Laufe des letztverflossenen Dezenniums wohl zwei Mal, doch leider nur vorübergehend und nicht mit Erreichung des erwünschten praktischen Resultates geleitet worden ist.

# II. LITTERATUR.

—e. *Wagner, Adolph, Lehrbuch der Finanzwissenschaft.* Vierter Teil. Spezielle Steuerlehre. Die deutsche Besteuerung des 19. Jahrhunderts (Staats- und Kommunalbesteuerung). Erster Halbband. Preussen, Sachsen, Bayern, Württemberg. Leipzig, C. F. Winter, 1899. — Die Vorzüge der bisherigen Bände der *A. Wagner*'schen Finanzwissenschaft brauchen nicht hervorgehoben zu werden, sie sind den Lesern dieser Zeitschrift wohl ohne Ausnahme bekannt; auch der neue Halbband besitzt sie in vollem Masse. Der Inhalt ist bei aller Einheitlichkeit in der Verästelung des Besonderen — wieder ein so reicher, dass hier auf einzelne Abschnitte nicht verwiesen werden kann und darf. Nur der Charakter der Schrift im ganzen wäre hervorzuheben und das geschieht am besten mit den eigenen Worten des Herrn Verfassers in der Vorrede: »Trotz alles Strebens nach Kürze ist es mir gleichwohl nicht gelungen, den Stoff noch mehr zusammenzuziehen, als in diesem Bande geschehen ist. Obgleich ich den Gesichtspunkt immer festgehalten habe, nicht eigentlich konkrete moderne Steuergeschichte als solche zn geben, die nicht nur noch viel eingehender, sondern auch sachlich und formell mehrfach anders gehalten werden müsste, vielmehr das konkrete Material wesentlich nur als Stoff zum Zwecke finanzwissenschaftlicher Verwertung vorzuführen, nötigte auch hierbei das Erfordernis der Verständlichkeit und einer gewissen Vollständigkeit des zu Bietenden doch dazu, die Darstellung umfänglicher werden zu lassen, als ich gewünscht hätte. Ich strebte zwar auch mit danach, die Besteuerung der einzelnen Staaten je nach der allgemeinen Bedeutung eines jeden etwas eingehender oder kürzer zu behandeln. Aber genau lässt sich das nicht durchführen, auch, wie ich mich bei der Arbeit selbst überzeugte, nicht für die Zwecke dieses Werks, da sich auch die finanzwissenschaftliche Bedeutung konkreter Verhältnisse nicht nach der Grösse des Staats, auf den sie sich beziehen, richtet. Gerade in Deutschland tritt dies deutlich hervor. — So hat sich die Darstellung doch auch in dieser Fortsetzung der »Uebersichten der Besteue-

rung« weiter ausgedehnt, dadurch aber hat sie vielleicht auch einigen Wert über meinen unmittelbaren finanzwissenschaftlichen Zweck hinaus als Versuch einer knappen neueren Steuergeschichte und übersichtlichen Darstellung der Hauptpunkte der Besteuerung der einzelnen Länder in vergleichender Behandlungsweise erlangt. — Bei der für uns doch immer voranstehenden Wichtigkeit der deutschen Besteuerung habe ich mich dazu entschlossen, dieser einen eigenen Band, den gegenwärtigen, als den vierten Teil oder Band der ganzen finanzwissenschaftlichen Abteilung des Gesamtwerks der politischen Oekonomie, zu widmen. Er bildet auch als solcher etwas einigermassen Selbständiges und Abgeschlossenes. — Einstweilen erscheint hier die fertige Partie, deren Druck schon im Oktober vor. J. begonnen hat, mit der Darstellung der Besteuerung Preussens, Sachsens, Bayerns, Württembergs, als erster Halbband dieses vierten Teils der Finanzwissenschaft. — Der zweite Halbband, den ich unter der Feder habe, wird in ähnlicher Behandlungsweise die Besteuerung Badens, Hessens, Elsass-Lothringens, kürzer, zum Teil ganz kurz, und nur zur Orientierung diejenige der übrigen deutschen Staaten, etwas eingehender dagegen wieder die Besteuerung des Zollvereins, des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches darstellen. — In mehreren deutschen Staaten schweben gerade jetzt grössere Steuerreformen. Diese sind im vorliegenden Halbband soweit mit berücksichtigt worden, als sie zu der Zeit standen, wo die betreffenden Abschnitte für den Druck abgeschlossen wurden, so z. B. in Sachsen, Bayern, Württemberg. Am Schluss des zweiten Halbbandes werden die erforderlichen Nachträge dazu kommen.«

---

—e. *Herkner, Heinrich, Die Arbeiterfrage.* Eine Einführung. Zweite völlig umgearbeitete und stark vermehrte Auflage. Berlin. J. Guttentag, 1897. — Das Buch, 604 Seiten stark, verdient seinen raschen Erfolg. Es ist wirklich eine gründlich, sorgfältig gearbeitete ›Einführung« in den ganzen Kreis der vielen praktischen Seiten und Probleme der Arbeiterfrage und zum Schluss ausserdem eine vorzügliche Zusammenfassung der Geschichte der sozialen Bewegung in England, Frankreich und Deutschland. Jeder Leser mag in die Lage kommen, das eine oder andere Urteil sich nicht zu eigen zu machen und Einzelnes nach abweichenden und ergänzenden Gesichtspunkten sich zurecht zu legen. Allein vollständige Einführung findet jeder Leser und auch derjenige, welcher mit dem Gegenstand schon vertraut ist, gewinnt viele neue Anregung im Einzelnen und Bereicherung seines Wissens je bis zum neuesten Stand der wissenschaftlichen Debatte, der parteimässigen Formulierung und der kritischen Arbeit. Ein gewaltiges Material ist sorgfältig und unparteiisch zur Darstellung gebracht und ansprechend dargestellt. — Der H. Verfasser gewährt jedoch nicht bloss eine angenehme und allseitige Einführung in die Arbeiterfrage und

Arbeiterbewegung nach deren ganzem Umfang. Er bereichert auch über die Arbeiterfrage hinaus die sozialen Wissenschaften durch neue Erörterungen allgemeinen Inhaltes; in dieser Beziehung sei besonders der Exkurs gegen die sozialwissenschaftlichen Anmassungen des naturwissenschaftlichen Darwinismus hervorgehoben, in welchem *Herkner* u. E. den Nagel auf den Kopf trifft. — Ein Buch vom Charakter des *Herkner*'schen Werkes verbietet einem Referate das Eingehen auf einzelne Partien. Es sei aber gesagt, dass das Buch im Ganzen von der ersten bis zur letzten Seite eine fortlaufende Widerlegung jener Verdächtigung sozialrevolutionärer Gesinnungen und Bestrebungen ist, welchen auch *Herkner* gleich anderen Hochschullehrern jüngst ausgesetzt gewesen ist. Wir brauchen zum Beweis dessen nur den Schlussabsatz (S. 600 f.) anzuführen, welcher in gewissem Sinn als Zusammenfassung aller entwickelten Einzelerörterungen angesehen werden darf. Der Passus lautet: »Unter den industriell hochentwickelten Ländern Europas besitzen nur England und die Schweiz den V o r z u g, dass die Arbeiterklasse, ihrer ganz überwiegenden Mehrheit nach, fest und treu zur überlieferten Staats- und Gesellschaftsordnung hält, dass sie zwar sehr entschieden deren Reform, aber durchaus nicht deren gewaltsamen Umsturz anstrebt. Es bedarf keiner Aufklärung darüber, dass Deutschland nicht an eine mechanische, sklavische Nachahmung englischer und schweizerischer Formen denken kann. Die Formen der politischen und sozialen Fortschritte jedes Landes müssen seiner historischen Entwicklung gerecht werden. Das eine aber lässt sich auf Grund der vorgeführten Erfahrungen sicher behaupten, dass Deutschland die Schwelle zum sozialen Frieden nicht überschreiten wird, wenn nicht auch hier jener echt germanische, im besten Sinne des Wortes individualistische Geist der Selbstverantwortlichkeit, der Selbstbestimmung, des Selbstvertrauens, der Freiheitsliebe, Humanität und gegenseitigen Achtung zu einer ähnlichen Entfaltung sich durchringt, wie in der Eidgenossenschaft und auf dem britischen Eilande.« Mit vollem Recht geschieht es daher, dass der Verfasser in dem Vorwort bemerkt: »Man hat danach getrachtet, die Staatsgewalt zu einem Einschreiten gegen einen Teil der deutschen Hochschullehrer zu veranlassen. Solche Hetzen sind ja schon öfters vorgekommen. Die jüngste wird von künftigen Geschlechtern gewiss ebenso entschieden verurteilt werden, als man heute allgemein die Massregelungen verdammt, welchen konstitutionell und national gesinnte Gelehrte in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts zum Opfer gefallen sind. Ein Unterschied besteht nur insofern, als die vormärzliche Bekämpfung gewisser Gelehrter von relativ recht kleinen Gruppen, oft nur von einzelnen Persönlichkeiten der regierenden Kreise auszugehen pflegte, während die modernen Angriffe gegen die akademischen Nationalökonomen sich zweifellos der herzlichen Zustimmung eines grossen Teils nicht nur konservativer, sondern auch solcher Bürger er-

freuen, die sich für liberal halten. Ich für meinen Teil habe in diesen Vorkommnissen nur die Bestätigung für eine Ansicht gefunden, die sich mir schon seit Jahren aufgedrängt hat: die deutschen Hochschullehrer haben sich m. E. noch viel zu wenig darum bemüht, die Ergebnisse ihrer wissenschaftlichen Arbeit auch einem grösseren Publikum zugänglich zu machen. An und für sich wäre es ja natürlich richtiger, dass der Hochschullehrer sich ausschliesslich der Ausbildung seiner Schüler und der selbständigen Forschung hingäbe, dass er die Popularisierung seiner Untersuchungen vorwiegend schriftstellerischen Kräften überliesse. Allein thatsächlich ist die Zahl derjenigen Schriftsteller, welche genügende Unabhängigkeit, Fähigkeit und Neigung besitzen dieser Aufgabe zu entsprechen, bei uns noch viel zu gering. Soll sich also der gefährliche Zwiespalt zwischen den wirtschafts- und sozialpolitischen Auffassungen der Laien- und Gelehrtenwelt nicht noch mehr erweitern und vertiefen, so kann sich, wie ich glaube, der Gelehrte nicht ganz der Pflicht entziehen, auch selbst für die weitere Verbreitung seiner wissenschaftlichen Ueberzeugungen zu wirken. Aus diesen Erwägungen heraus ist meine Einführung in die Arbeiterfrage entstanden.«

---

—e. *Rivier, Alphons. Lehrbuch des Völkerrechts.* Zweite verbesserte Aufl. Stuttgart, F. Enke, 1899. Das Buch, welches zu der von *A. v. Kirchheim* herausgegebenen Handbibliothek des öffentlichen Rechtes gehört, lässt sich zwar in keiner Materie als Vertiefung der bisherigen Völkerrechtswissenschaft bezeichnen, entspricht aber dem Zweck der Handbibliothek, das öffentliche Recht in das Verständnis weitester Kreise einzuführen, sehr gut durch klare Hervorstellung des Wesentlichen, durch übersichtliche Darstellung, durch Verweisung auf die Hauptwerke der Völkerrechtslitteratur und durch Angabe der für die Entwickelung des Völkerrechtes bedeutsamsten Verträge und Präcedenzfälle.

—e. *Zenker, Ernst Victor. Die Gesellschaft.* I. Bd.: Natürliche Entwickelungsgeschichte der Gesellschaft. Berlin, G. Reimer, 1899. — Der vorliegende 1. Band gestattet nicht, auch nur eine bestimmte Erwartung über das auszusprechen, was das Gesamtwerk leisten wird. So viel darf aber gesagt werden, dass bis jetzt kein bahnbrechender neuer Gedanke hervortritt, so stark die Zuversichtlichkeit ist, mit welcher einseitige Auffassungen älterer Werke sich hervordrängen. Erwähnt sei vorläufig die Ansicht des H. Verfassers: »Es ist ganz unmöglich, auch nur zwei bestimmte Gesellschaften miteinander zu vergleichen und in Bezug auf ihre Form unter einer gemeinsamen Kategorie zu vereinigen«. Das lässt besorgen, dass für die Vertiefung der »sozialen Formenlehre« nicht viel herauskommen wird, stellt vielmehr den so allgemeinen Titel des Werkes — »Die Gesellschaft« selbst voraus in Frage. Sollte

man nicht vielmehr ein ethnologisches Konvolut — der H. Verfasser hat ethnographische Kenntnisse sich umfassend angeeignet — erwarten dürfen und auf »die Gesellschaft« verzichten müssen? Der H. Verfasser hat es in dem vorliegenden 1. Bande darauf abgesehen, »die thatsächlichen Vorgänge zu schildern, welche den politischen Entwickelungsprozess im Allgemeinen ausmachen« oder wenn man ihm »gestatte, im Gleichnis zu sprechen, die Thatsachen der Zeugung, der Geburt, der Erziehung, des Wachstums und des Todes politischer Gebilde« nachzuweisen. Da wird möglicherweise doch auch über die Formen »im Allgemeinen« etwas zu sagen sein, freilich nicht »im Gleichnis«, welches der H. Verfasser trotz seiner Abneigung gegen die auch von ihm auf wenigen Zeilen abgethane, angeblich biologische Schule sich dennoch an der betreffenden Hauptstelle (S. 193) gestattet hat.

*Schriften der Centralstelle für Vorbereitung von Handelsverträgen.* Heft 1. Das britische Weltreich und der Deutsche Wettbewerb von *Dr. Vosberg-Rekow.* — Heft 2. *Deutschland und die Handelspolitik der Vereinigten Staaten von Amerika.* Von *A. Sartorius Freiherrn von Waltershausen.* — Heft 3. *Die Politik der Handelsverträge* in ihren Grundzügen gemeinfasslich dargestellt von *Dr. Vosberg-Rekow.* — Heft 4. *Die Amtliche Statistik des deutschen Aussenhandels* im Auftrage der Centralstelle kritisch besprochen von deren Direktor *Dr. Vosberg-Rekow.* Berlin, Siemenroth und Troschel, 1898.

*Wiener Staatswissenschaftliche Studien,* herausgegeben von Edmund Bernatzik und Eugen v. Philippovich in Wien. Erster Band. Drittes Heft. *Ph. Kalkmann, Die Entwertung der österreichischen Valuta im Jahre 1893 und ihre Ursachen.* Mit 7 lithographischen Tafeln. Freiburg i. B., J. C. B. Mohr (P. Siebeck) 1899.

*Sulzer, G.,* Präsident des Kassationsgerichts des Kantons Zürich. *Die Zukunft des Sozialismus.* Dresden, O. V. Böhmert, 1899. Das Ergebnis der Erörterung (S. 421) ist: »Diejenigen Nationen, welche in der Verwirklichung des kollektivistischen Ideals am weitesten kommen, werden an der Spitze unserer Civilisation stehen und im Kampf der Nation ums Dasein, der niemals aufhört, die Sieger sein.«

*Mayer, Gustav. Soziale Bewegungen und Theorien bis zur modernen Arbeiterbewegung.* Leipzig, B. G. Teubner, 1898.

*Fischer, Arnold. Die Entstehung des sozialen Problems.* Rostock, C. J. E. Volkmann, 1898.

—e. *Brösicke, Max. Die deutsche Streikbewegung.* Unter Berücksichtigung der ausländischen Streikbewegung. Berlin, C. Heymann, 1898. Die Schrift, im Original in russischer Sprache erschienen, verarbeitet mit Umsicht und Sorgfalt ein reiches Material. Die Schäden der Streiks in den meisten Fällen werden nachdrücklich hervorgehoben. Als das

Hauptmittel der Verhütung und Beseitigung dieser Schäden gilt auch dem H. Verfasser die Organisation der im Interessenkampf einander gegenüberstehenden beiden Klassen für verständigen Austrag.

*Anuaire de la législation du travail*, publié par l'office du travail en Belgique. 1. Année 1897, Bruxelles 1898.

*Hitze, F. Die Arbeiterfrage und die Bestrebungen zu ihrer Lösung.* Nebst Anlage: Die Arbeiterfrage im Lichte der Statistik. 1898.

*Merkel, Adolf* (1896) *Fragmente zur Sozialwissenschaft* mit einem Bildnis des Verfassers. K. J. Trübner, 1898.

*Fournière, Eugène. L'idealisme social* (bibl. génér. des sciences sociales). Paris, Felix Alcan, 1898.

*Lampérière, Anna. Le role sociale de la femme,* devoirs, droits, éducation (Bibl. de phil. contemp). Paris, F. Alcan, 1898.

*Le Bon, Gust, Psychologie du socialisme.* Paris, F. Alcan, 1898.

*Labriola, Antonio. Socialisme et philosophie.* (Bibl. socialiste intern. V). Paris, Giard und Brière, 1899.

*Prager, Rob. Organisation der Arbeit* von Louis Blanc (nach der 9. Orig.-Ausgabe). Berlin, R. L. Prager, 1899.

*Masaryk, Th. G. Die wissenschaftliche und philosophische Krise innerhalb des gegenwärtigen Marxismus.* Separatabdruck aus der Wiener Wochenschrift »Die Zeit«. Wien 1898.

*Jahresbericht der Grossherzoglich Badischen Fabrikinspektion* für das Jahr 1898. Erstattet an Grossherzogliches Ministerium des Innern. Karlsruhe, F. Thiergarten 1899.

*Die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen im Gewerbebetrieb in Oesterreich während 1897* (Arbeitsstatistisches Amt im Handelsministerium). Wien, A. Hölder, 1899.

*Strikes and Lock-Outs of 1897.* Board of trade (labour department). London 1898.

*Wages and hours of labour, 1897.* Board of trade (labour department). London 1898.

*Hall, Fred. S. Sympathetic Strikes and sympathetic lockouts* (Studies in history, economies and public law, Vol. X, N. 1) Columbia University, Newyork 1898.

*Waxweiler, Em. La participation aux bénéfices.* Paris, A. Rousseau, 1898.

*Berndt, Paul. Kritische Betrachtungen über Arbeitslosigkeit, Arbeitslosenversicherungen und Entwurf einer freien fakultativen Reichsarbeitslosenversicherung.* Sonderabdruck aus der Zeitschrift für Versicherungs-Recht und -Wissenschaft. Strassburg i. E., Eugen Baumgartner, 1898.

*Eckert, H. Ueber die beste Organisation des Arbeitsnachweises* (Freiburg i. Br., Selbstverlag des Verfassers). Der Verwalter der Freiburger Arbeitsnachweis-Anstalt giebt in dieser gekrönten Preisschrift unter Beibringung wertvoller statistischer Notizen eingehende Darlegung über Einrichtung und Führung eines gemeinnützigen Arbeitsnachweises und erblickt die Bedingungen gedeihlicher Wirksamkeit einerseits in unparteiischer Leitung unter gleichheitlicher Mitwirkung von Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeiter, anderseits in der Zentralisation der gesamten Stellenvermittelung, deren bisherige einseitig geleitete Einrichtungen am besten in die neuen Schöpfungen aufgehen sollen. Reiche Erfahrungen aus der Praxis der Freiburger Anstalt, deren Formulare abgedruckt sind, und insbesondere graphische Darstellungen über die Arbeitslosigkeit der Stellensuchenden erhöhen den Wert der Schrift, die auch die Bedeutung guten Arbeitsnachweises in sozialer und wirtschaftlicher Beziehung würdigt. K. Gageur.

*Sparzwang, Arbeitslosenstatistik* und *Arbeitsnachweis.* Gutachten erstattet an das eidgenössische Handels-, Industrie- und Landschaftsdepartement vom Vorort Zürich als schweizerischer Handels- und Industrieverein. Zürich, Druckerei D. N. Z. Ztg., 1899. — Für den Schanzschen Sparzwang.

*Gewerbliche und Arbeiterorganisationen,* sowie Einrichtungen für Arbeitsnachweis im Grossherzogtum Baden nach dem Stand von Ende 1896, Sonderabdruck aus dem Statistischen Jahrbuch für das Grossherzogtum Baden, 29. Jahrgang (1897/98).

*Stegemann, Tanne und Wieda. Geschichte zweier Harzer Arbeitsgenossenschaften.* Braunschweig, 1899.

*Ertl, Moritz und Lichl, Stefan. Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Deutschland,* Handbuch für die genossenschaftliche Praxis. Wien, Manz, 1899.

Verzeichnis sämtlicher am 30. Juni 1898 im Kgr. Preussen vorhandenen eingetragenen Genossenschaften; Kataster dieser Genossenschaften; Mitteilungen der pr. Zentral-Genossenschaftskassen. — Insgesamt Berlin, C. Heymann, 1898.

*Statistische Mitteilungen der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer.* Die gewerblichen Genossenschaften Niederösterreichs in den Jahren 1854, 1865 und 1898. Wien, Verlag der H. u. G.-Kammer, 1899.

*Elenco delle società di mutuo soccorso* (min. di agr., ind. e commercio). Roma 1898; cause di morte 1896. Roma 1897.

*Apabantinos, Jonn.* Ἑλληνικὸν συνταγματικον δίκαιον. Tom. I. Ἐν Ἀθήναις 1898.

*Cahn, Ernst. Das Schlafstellenwesen in den deutschen Grossstädten*

und seine Reform mit besonderer Berücksichtigung der Stadt München (München volksw. Studien von Brentano und Lotz). Stuttgart, J. G. Cotta's Nachfolger, 1898.

*Aufgaben von Gemeinde und Staat in der Wohnungsfrage,* herausgegeben von einer Kommission des Verbands »Arbeiterwohl« (Sonderabdruck aus »Arbeiterwohl«). J. P. Bachem, Köln.

*Geissenberger. Das Hausiergewerbe in Elsass-Lothringen.* Sonderabdruck aus den Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Leipzig (Duncker und Humblot) 1899.

*Untersuchungen über die Lage des Hausiergewerbes in Deutschland.* Erster bis fünfter Bd. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik).

*Hahn, Julius. Das Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 auf 10. April 1892,* nebst den die Krankenversicherung betreffenden Bestimmungen der übrigen Reichsversicherungsgesetze und den wichtigeren Ausführungsbestimmungen Berlin, Verlag der Arbeiter-Versorgung (A. Troschel) 1898.

*Das soziale Versicherungswesen* im Grossherzogtum Baden in den Jahren 1897 und 1898. Sonderabdruck aus dem Statistischen Jahrbuch für das Grossherzogtum Baden, 29. Jahrgang (1897/98).

*Verslag van de Koningin-Weduwe, Regentes van het Koninkrijk,* betrekkelijk den dienst der Rijkspostspaarbank in Nederland, 1897. Te 'S-Gravenhage bij Gebröders van Cleef, 1898.

*Extrait du Rapport à la Reine,* concernant le service de la Caisse d'Epargne Postale des Pays-Bas, en 1897.

*Zustand und Fortschritte der deutschen Lebensversicherungs-Anstalten* im Jahre 1897. Jena, G. Fischer. 1898.

*Reichel, Hans. Das Gewerbegericht.* Anhang: Kaufmännische »Schiedsgerichte«. Herrnhut, Gust. Winter, 1898.

*G. Herrfurt. Das Preussische Gesetz betreffend den Staatshaushalt.* Vom 11. Mai 1898. Ergänzungsheft zu dem Hauptwerk: »Das gesamte Preussische Etats-, Kassen- und Rechnungs-Wesen.« Berlin, Carl Heymann, 1889.

*Sieveking, Heinr. Genueser Finanzwesen vom 12. bis 14. Jahrhundert.* (Genueser Finanzwesen mit besonderer Berücksichtigung der Casa di S. Giorgio II. (In volksw. Abhandlungen der badischen Hochschulen). Freiburg, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1898.

*Strutz. Die preussische Gewerbesteuergesetzgebung und das Gesetz betr. Besteuerung des Wanderlagerbetriebes.* (Mit Kommentar für Justiz- und Verwaltungsbeamte von Rud. Falkmann). Berlin, Siemenroth u. Troschel 1898.

*Seligmann, Edwin R. A. The shifting and incidence of taxation* Second edition. Newyork, Macmillan C., 1899.

*Adams, H. C. The science of finance.* Newyork, Holt u. Co., 1898.

*Horansky, Ferd. Die Quotenfrage.* Budapest 1898.

*Festgabe für Johannes Conrad.* Zur Feier des 25jährigen Bestehens des staatswissensch. Seminars zu Halle a. S. Herausgegeben von H. Paasche. Inhalt: *Karl Diehl,* Ueber das Verhältnis von Wert und Preis im ökonomischen System von Karl Marx; *Thilo Hampke,* Die Hamburgischen Innungen; *Fritz Schneider,* Ist die Statistik eine Wissenschaft? *Theo Sommerlad,* Ueber das Studium der Wirtschaftsgeschichte; *Wilhelm Kübler,* Die Entwickelung des staatswissenschaftlichen Unterrichts an der Universität Halle; *R. van der Borght,* Die soziale Bedeutung der deutschen Arbeiterversicherung; *A. Wirminghaus,* Die nationalökonomische Wissenschaft und der deutsche Kaufmannsstand; *Victor John,* Quetelet bei Goethe; *H. Jösting,* Die deutsche Landwirtschaft, ihre Gegenwart und Zukunft; *Fr. Holdefleiss,* Die Preise der künstlichen Düngemittel im Verlaufe der letzten 25 Jahre und ihr Einfluss auf die landwirtschaftliche Produktion; *Georg Stieger,* Zur landwirtschaftlichen Arbeiterfrage. Erfahrungen und Ansichten aus der Praxis.

*Mahan, A. T. Der Einfluss der Seemacht auf die Geschichte 1783 bis 1812.* Die Zeit der französischen Revolution und des Kaiserreiches, übersetzt von Vizeadmiral Paschen 7—12. (Schluss)-Lieferung. Berlin, E. S. Mittler und S. 1899.

*v. der Hellen, Ed. Italiens Volkswirtschaft.* Freiburg i. Br., J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1899.

*Cantor, M, Politische Arithmetik oder die Arithmetik des täglichen Lebens.* Leipzig, B. G. Teubner, 1898.

*Lapie, Paul. La justice par l'état* (Bibl. de phil. cont.). Paris, F. Alcan, 1899.

*Findeisen, F. Baurath. Ratschläge über den Blitzschutz der Gebäude* unter besonderer Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Gebäude. 142 Abbildungen. Julius Springer, Berlin, 1899. Hochinteressante Nachweisung eines Systems des Blitzschutzes, bei welchem für kleinere und mittelgrosse Gebäude ein wirksamer Blitzschutz um 3 bis 5 Mark eingerichtet, der Blitzschutz also sehr verallgemeinert werden kann. Wir können auf die in der Hauptsache technischen Details nicht eingehen und begnügen uns daher das Urteil der »elektrotechnischen Zeitschrift« anzuführen, dessen letzter Absatz lautet: Das Findeisen'sche Buch verdient die allergrösste Verbreitung; ihm eine solche zu verschaffen, dazu wird neben dem inneren Wert der darin enthaltenen Vorschläge die anregende und klare Darstellung sehr beitragen. Es ist vorauszusehen, dass diese Arbeit der Blitzableitertechnik neue Bahnen brechen und den Ausgangspunkt bilden wird für eine neue erfreuliche Entwickelung des künstlichen Blitzschutzes; die Erfahrungen werden zei-

gen, ob die Vorschläge des Verfassers im Einzelnen stets das Beste und Geeignetste treffen, oder ob es hier und dort einfachere oder sicherere Wege und Mittel giebt. Prinzipiell aber — das möchten wir als unsere Ueberzeugung aussprechen — müssen die Ausführungen und Vorschläge des Verfassers als richtig und zweckentsprechend anerkannt werden. (Jul. H. West.)

*Lohmann, Fr. Die amtliche Handelsstatistik Englands und Frankreichs im XVIII. Jahrhundert.* Sitzungsbericht des kgl. pr. Akademie der Wissenschaften, 22. Dez. 1898.

*Neumann-Hofer, Adolf. Die Entwickelung der Sozialdemokratie bei den Wahlen zum Deutschen Reich.* 2. A. Berlin, B. Skopnik, 1898.

*Lux, Karl,* Domvikar. *Papst Silvesters II. Einfluss auf die Politik Ottos III.* Auf Grund der neuesten Forschungen bearbeitet. Breslau, Müller und Seiffert, 1898.

*Michel. Die rechtliche Stellung der Geistlichen in Württemberg nach reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen.* Stuttgart, W. Kohlhammer, 1899.

*Schefold, Karl. Die Errungenschaftsgemeinschaft des bürgerlichen Gesetzbuches* (Monogr. u. d. b. G. II). Stuttgart, W. Kohlhammer 1899.

*Wahrmund, Ludwig. Das Kirchenpatronatrecht und seine Entwickelung in Oesterreich.* II. (Schluss-)Abteilung. Die staatliche Rechtsentwickelung. Wien, A. Hölder, 1896.

*Bischoff, Diedrich. Echte und falsche Gerechtigkeit.* Ein Wort wider den Sozialismus. Leipzig, M. Hesse, 1898.

*Jacquelin, René. Les principes dominantes du contentieux administratif.* Paris, Giard a Brière, 1899.

*Brandis, Werner. Rechtsschutz der Zeitungs- und Büchertitel.* Ein Beitrag zur ungenügenden Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes durch die Gerichte. Berlin, Franz Lipperheide, 1898.

*Scheven, P. Der Oberkirchenrat und Pfarrer Kötzschke.* Eine Darstellung des Disziplinarverfahrens gegen Herrn Pastor Kötzschke zu Sangerhausen. Herausgegeben unter Mitwirkung mehrerer Mitglieder eines besonderen Ausschusses der St. Ulrichsgemeinde zu Sangerhausen. Inhalt: Geleitwort des Herausgebers. Das Disziplinarverfahren. Auszug aus der Rede des Herrn Pfarrer Naumann über den Fall »Kötzschke«. Erfurt, W. Wellendorf und Sohn.

*v. Ihering, Rudolf. Scherz und Ernst in der Jurisprudenz.* Leipzig, Breitkopf und Härtel, 1898.

*Schmidberger, Heinr. Die Handelsschule für Mädchen* mit allgemeinen Gesichtspunkten über Handelsschulen überhaupt und die Ausbildung der Lehrer der Handelswissenschaften. Frankfurt, J. D. Sauerländer, 1898.

*Statistik der Krankenversicherung im Jahre 1894.* Bearbeitet im Kais. stat. Amt. Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht, 1897.

—e. *Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde*, herausgegeben von dem k. statistischen Landesamt, Jahrgang 1898, I. Teil. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1899. Ausser den üblichen Beiträgen zur württembergischen Jahresgeschichte enthält das Heft Abhandlungen: einen Nachruf des Direktors *H. v. Zeller* an Karl Viktor v. Riecke, einen Beitrag von Pr. Dr. *E. Hammer* über die Geradlinigkeit des obergermanischen Limes zwischen dem Haaghof und Walldürn, alte Ansichten vom Kloster von Weingarten *(M. Bach)*, Geschichte der Litographie in Württemberg von Lithograph *Conrad Lamparter*, die Viehhaltung in Württemberg nach der Viehzählung vom 1. Dez. 1897, Direktor *v. Zeller*, schliesslich zwei Arbeiten von Finanzassessor Dr. Losch: Die Kinderarbeit in Württemberg und die Statistik der Reichstagswahlen in Württemberg. — Im Schlusswort *v. Zeller*'s zur Viehhaltung finden sich eine sehr umsichtige Erwägung darüber, ob die Viehhaltungsaufnahme nicht mit der landwirtschaftlichen Betriebszählung verbunden werden könnte und eine interessante Betrachtung über den Charakter und den neuesten Gang der württ. Viehhaltung. In letzterer Hinsicht bemerkt *v. Zeller*: Wiederholt musste im Verlauf der Darstellung auf den überwiegend kleinbäuerlichen Charakter der württembergischen Landwirtschaft und Viehhaltung hingewiesen werden, der es z. B. bewirkt, dass mehr als die Hälfte (54,97 %) der erwachsenes Rindvieh haltenden Haushaltungen höchstens 2 Stück erwachsenes Rindvieh hält und dass nur der sechste Teil (16,26 %) einen höheren Bestand als 4 Stück erreicht. Aber es war auch auf den durchgreifenden Unterschied zwischen der Osthälfte des Landes mit mehr mittlerem Bauernbesitz und der Westhälfte mit fast ausschliesslichem Kleinbauernbesitz hinzuweisen. Verglichen mit dem bei den früheren Zählungen ermittelten Viehbestand war fetzustellen, dass die Einbussen, welche besonders der Rindvieh- und Schweinebestand durch die Futternot des Jahres 1893 erlitten hatte, zahlenmässig ausgeglichen sind, ja dass die Viehhaltung, abgesehen von den Schafen, eine allgemeine Zunahme zeigt, welche bei Pferden und Rindvieh nicht ganz dem Bevölkerungszuwachs entspricht, bei Schweinen, Ziegen und Geflügel aber diesen zum Teil sehr erheblich übertrifft. Die Rindviehzucht gestattet eine nicht unerhebliche Mehrausfuhr, ebenso, wenn auch in abnehmendem Umfang, die Schafzucht. Dagegen genügt die Schweine- und Geflügelhaltung noch immer nicht dem inländischen Bedarf. Die Pflege dieser Zweige der Viehhaltung durch Züchtung guter Rassen, Verbesserung der Stallverhältnisse etc. dürfte daher grössere Beachtung als bisher verdienen.

— Ergänzungsband II zu den württ. Jahrbüchern für Statistik und Landeskunde. Grundlagen über die Gemeindestatistik, herausgegeben

vom statistischen Landesamt. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1898. — Die Bedeutung dieser Publikation geht aus dem Vorwort hervor, welches bemerkt: »Ein empfindlicher Mangel fast aller Statistik besteht für gewisse Zwecke der Benützung darin, dass sie die Zahlenreihen meist nur nach grösseren oder kleineren »Verwaltungsbezirken« vorführt. Der »Verwaltungsbezirk« ist aber oftmals ein recht wunderliches, zufälliges Gebilde, in dessen »Durchschnitt« viele charakteristische Unterschiede ihr Grab finden. Auf der anderen Seite verbietet für gewöhnlich der Umfang der Ziffernmassen ein Zurückgehen auf die einzelnen Gemeinden. Wenn dieses Zurückgehen auf die letzte politische Einheit in der nachfolgenden Gemeindestatistik trotzdem versucht wurde, so geschah dies in dem Bewusstsein, dass es sich um eine Ausnahme handelt, welche durch die grossen Zählungen des Jahres 1895 bedingt ist. Diese »Gemeindestatistik« wird Manchem vielleicht viel zu viel, Einzelnen vielleicht zu wenig, z. B. betreffend die Gemeindefinanzen, bringen; jedenfalls aber giebt sie ein Knochengerüst von Zahlen, aus dem der unterscheidende Charakter jeder Gemeinde des Königreichs (z. B. gegenüber von gleich grossen an Fläche und Einwohnern, gegenüber von umliegenden u. s. w.) unmittelbar ersehen werden kann.

*Zeitschrift des K. Bayer. Statistischen Bureau.* Red. von Dr. *Max Proebst.* Dreissigster Jahrgang. 1898. Nr. 2. Inhalt: Die Hauptergebnisse der Unterrichtsstatistik im Königreich Bayern für das Schuljahr 1895/96. S. 99—116. Ergebnis der Reichstagswahlen vom Juni 1898 in Bayern. S. 117—138. Neue Festsetzungen des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter. Nachtrag zur Zusammenstellung S. 374 ff. der Zeitschrift 1896. S. 138. Die Bewegung der Gewerbe in Bayern im Jahre 1897. S. 139—163. Die Morbidität in den Heilanstalten Bayerns während des Jahres 1897. S. 164—181. Notiz, graphische Darstellungen aus der gewerblichen Berufs- und Betriebsstatistik betreffend. S. 181. Geburts- und Sterblichkeits-Verhältnisse in den grösseren Städten Bayerns im zweiten Vierteljahre 1898. S. 182 bis 184. München, J. Lindauer.

*Losch, Hermann. Die Arbeitslöhne in Württemberg.* Sonderabdruck aus den württ. Jahrbüchern 1897, Heft 1. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1898.

*Statistisches Handbuch für das Grossh. Mecklenburg-Schwerin.* Herausgegeben vom grh. stat. Amt. Schwerin, Bärensprung'sche Hofbuchdruckerei 1898.

*Statistik des auswärtigen Handels des österr.-ung. Zollgebietes im Jahre 1896* (stat. Dep. im k. k. Handelsministerium) I. Bd., 1. Abt.: Hauptgeleise, Hafenverkehr, Veredlungsverkehr und 2. Abt.: Spezialhandel mit den einzelnen Staaten und Gebieten. Wien, 1898, Hof- u. Staats-

Druckerei. Im Jahre 1897. II. Bd. Spezialhandel. Wien, Hof- und Staats-Druckerei, 1898.

*Publikationen der k. k. österr. statistischen Zentralkommission.* Statistik der Unterrichtsanstalten für 1894/95; Ergebnisse der Strafrechtspflege 1895; Statistik der Banken 1896 und 1897; Nachweisungen über das zivilgerichtliche Depositenwesen und über den Geschäftsverkehr der Grundbuchsämter, 1895.

*Statistik der Sparkassen der österr. Reichsratsländer.* Jahr 1896. Statistische Zentralkommission. Wien 1898; ferner Strafanstalten und Gerichtsgefängnisse, 1894.

*Riedl, Rich. Die deutschen Gewerbezählungen und die Reformen der Gewerbestatistik in Oesterreich.* Stat. Mitteilungen der niederösterr. Handels- und Gewerbekammer. Wien, Braumüller und S., 1898.

*Statistisches Jahrbuch deutscher Städte.* Herausgegeben v. R. Steefe. 7. Jahrgang. Breslau, W. G. Korn, 1898.

*Statistisches Jahrbuch der Schweiz.* Herausgegeben vom Statistischen Bureau des eidg. Departements des Innern. 7. Jahrgang. 1898.

*Statistik des Kantons St. Gallen.* X. Heft. Der Konsum und die Preise des Fleisches im Kanton St. Gallen im Jahre 1896 und die Fleischpreise in den 57 grössten Gemeinden der Schweiz in den Jahren 1893 und 1896. Im Auftrage des Volkswirtschaftsdepartementes bearbeitet von *G. Zuppinger.* Bern, Stämpfli und Cie., 1898. — XI. Heft. Die Arbeitslosen-Versicherung der Stadt St. Gallen. Im Auftrage des Volkswirtschafts-Departements des Kantons St. Gallen bearbeitet von Dr. *E. Hofmann.* St. Gallen, 1898. — XII. Heft. Steuerlast und Steuerkraft der Gemeinden des Kantons St. Gallen. Von *Othmar Müller.* Bern, Stämpfli u. Cie., 1898.

*v. Körösy, J. und Thiering, Gustav. Die Natalitäts- und Mortalitätsverhältnisse ungarischer Städte 1878—1895.* Budapest u. Berlin, 1897.

*Bolletino di legislazione e statistica doganale e commerciale.* Anno XIV und XV. (Ministero delle finanze). Roma 1898.

*Statistica Giudiziaria penale per l'anno 1896 introduzione.* Roma Tipographia Nationale, 1899.

*Statistica Giudiziaria penale per l'anno 1896.* Roma 1899.

*Statistica del commercio speziale di importazione e di exportazione* (ministero delle finanze). Roma, 1893.

*Annuario statistico italiano 1898* (ministero di agric. ind. e comm.) Roma, 1898.

*Statistica della istruzione primaria e normale* per l'anno scolastico 1885-96. Roma, G. Bertero, 1898.

*Movimento commerciale del regno d'Itatia, 1897.*

*Movimento della navigazione*. 1897. I—III. (ministero delle finanze). Roma 1898.

Ministero delle finanze: *Tabella iudicante i valori delle merci nell'anno 1898,* per le statistiche commerciali. Roma, Tip. Elz., 1899.

*Règlement definitif du budget de l'empire* pour l'exercice 1897. Rapport présenté au consseil de l'empire par le contrôleur de l'empire. St. Pétersbourg. Trenké et Fusnot, 1898.

*Tabellarische Uebersichten*, betreffend den Civilstand der Stadt Frankfurt am Main im Jahre 1898. In Verbindung mit dem Stadtarzte bearbeitet durch das Statistische Amt der Stadt. Vorläufiger Abdruck aus den Beiträgen zur Statistik der Stadt Frankfurt a. M., neue Folge. März 1899. Frankfurt a. M., R. Mahlau, 1899.

*Publikationen des statistichen Bureau der Haupt- und Residenzstadt Pesth:* Jahrbuch 1895 und 1896 (von *G. Thiering*); die Hauptstadt B. P. im J. 1891; Resultate der Volksbeschreibung und Volkszählung *(J. v. Körösy)*; die Sterblichkeit 1886—1896 *(J. v. Körösy)*; Resultate der am 15. Nov. 1896 durchgeführten Konskription der Bevölkerung *(J. v. Körösy)*; die Bauthätigkeit 1885—1895 *(J. v. Körösy)*. Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht, 1898.

*Mitteilungen aus den Ergebnissen der Wohnungs- und Grundstückserhebung in der Stadt Zürich* im Oktober/November 1896. Herausgegeben vom Statistischen Amt der Stadt Zürich.

*Städtische Verwaltungsberichte:* Verwaltungsberichte der Stadt Leipzig 1896 und 1897.

*Verwaltungsbericht der Stadt Strassburg i. E.* für die Zeit von 1889/90 bis 1893/94. Im Auftrage der Stadtverwaltung nach amtlichen Quellen bearbeitet von *Carl Buechel*. Strassburg 1898.

*Jahresbericht der Handelskammer* für den Kreis Mannheim 1898. 1. Teil.

*Summarischer Bericht der Handels- und Gewerbekammer in Brünn* über die geschäftlichen Verhältnisse in ihrem Bezirke während 1898. Brünn. 1899.

*Jahresbericht der Handelskammer* für den Kreis Essen. 1897. Teil I und II. Essen, G. D. Baedeker, 1898.

*XXI. regelmässige Jahressitzung* der Generalversammlung der österreichisch-ungarischen Bank am 3. Februar 1899. Wien 1899.

# I. ABHANDLUNGEN.

## DIE STEUERREFORM IM GROSSHERZOGTUM BADEN.

ZUGLEICH EIN BEITRAG ZUR THEORIE DER VERMÖGENSSTEUER.

VON

FINANZMINISTER Dr. BUCHENBERGER.

### I. Die Vorbereitung des Reformwerkes auf den Landtagen 1895/96 und 1897/98.

Im Dezember 1899 sind die Gesetzentwürfe, welche eine Reform der direkten Steuern in Baden anstreben, der zweiten Kammer der Landstände übergeben worden. Danach ist zwischen den ersten eingehenden Erörterungen über diesen Gegenstand, welche auf dem Landtag 1893/94 stattfanden, und der nunmehr erfolgten Verwirklichung der damaligen regierungsseitigen Zusagen ein erheblicher Zeitraum verflossen. Diese anscheinend langsame und bedächtige Förderung des Reformwerks hat sich indessen als ein Nachteil nicht erwiesen; denn die dazwischen liegenden Jahre konnten für eine entsprechende Sondierung des parlamentarischen Terrains und für eine sachgemässe Klärung der öffentlichen Meinung angemessen verwertet werden. Unangenehme Ueberraschungen, wie sie die sächsische Regierung mit ihren Steuervorlagen erlebte, die die Volksvertretung a limine ablehnte, sind in Baden überhaupt nicht zu erwarten. Und ein Scheitern der Vorlagen, wie es in Württemberg nach eingehenden und mühevollen Bera-

tungen der Fall war, darf mindestens zu den Unwahrscheinlichkeiten gerechnet werden.

Das badische Steuersystem der direkten Steuern besteht aus einer Kombination von sog. Ertragssteuern (Grund-, Gebäude-, Gewerbe-, Kapitalrentensteuer) mit einer allgemeinen Einkommensteuer. Letztere wurde 1884 eingeführt und hat sich seitdem zu einem der bedeutungsvollsten Elemente des Staatshaushalts entwickelt. Ihre Erträgnisse in der Budgetperiode 1896/97 mit rund 15,3 Mill. M. haben diejenigen der sämtlichen obengenannten direkten Steuern um 2,2 Mill. M. übertroffen. Dem ersten grossen Schritt der Steuerreform, den Baden im Jahre 1884 that, indem es sich in den Besitz einer allgemeinen Einkommensteuer setzte, die ergänzend zu den sog. Ertragssteuern hinzutreten sollte, soll nunmehr der zweite grosse und in gewissem Sinn abschliessende Schritt folgen mit dem Ziel einer Umgestaltung dieser sog. Ertragssteuern auf zeitgemässer rationeller Grundlage.

Die badische Finanzleitung hat das Steuerreformwerk in der Weise vorbereitet, dass sie in einer dem Landtag 1895/96 unterbreiteten Denkschrift, unter Hinweis auf die Mängel und Gebrechen der sogenannten Ertragssteuern, die in Wahrheit nach der Entwicklung; den die badische Steuergesetzgebung genommen hat, eine Mischung von Ertragssteuern und partiellen Vermögens- bezw. Einkommenssteuern darstellen, die bei einer Reform in Betracht kommenden verschiedenen Lösungsmöglichkeiten erörterte; wobei sie zu dem Ergebnis gelangte, dass der Fortbildung der seitherigen Ertragssteuern (Grund-, Gebäude-, Gewerbe-, Kapitalrentensteuer) zu einer Vermögenssteuer vor der jetzigen Ordnung unbedingt der Vorzug gebühre, zumal nur innerhalb eines Vermögenssteuersystems der seit langer Zeit erhobenen Forderung nach Berücksichtigung der Schulden bei der Steuerveranlagung eine Erfüllung zu Teil werden könne. Für diese grundsätzliche Stellungnahme der Finanzleitung war der durch Preussen mit seiner Steuerreform geschaffene Vorgang nicht ohne wesentlichen Einfluss. Das regierungsseitig erfolgte Eintreten für das Vermögenssteuerprinzip, demzufolge fortan die Vermögens- oder laufenden Verkehrswerte die Grundlage der steuerlichen Veranlagungsarbeiten für die einzelnen Arten von Vermögensobjekten (Grund und Boden; Gebäude; gewerbliches Betriebskapitalvermögen; sonstiges bewegliches rentie-

rendes Kapitalvermögen) zu bilden hätten, fand in der II. Kammer der Landstände nahezu widerspruchslosen Anklang; nicht aber auch in der I. Kammer, in der dem Uebergang zu einem reinen Ertragssteuersystem das Wort geredet wurde. Dies ergab die Notwendigkeit, die Möglichkeit der Steuerreform auch unter diesem Gesichtspunkt zu prüfen, was in einer zweiten, dem Landtag 1897/98 unterbreiteten Denkschrift geschah, nachdem in einer Anzahl typischer Gemeinden, um die praktische Durchführung von auf dem Prinzip der Reinertragsermittlung beruhenden Steuerkatastern zu erproben, versuchsweise in entsprechender Menge zunächst landwirtschaftliche Ertragsberechnungen angestellt worden waren. Das Ergebnis dieser Berechnungen erwies sich indessen als so wenig befriedigend, dass die Finanzleitung Umgang nahm, solche Ertragssteuerberechnungen auch auf andere Kategorien von Vermögensobjekten (Gebäude, gewerbliche Betriebskapitalien) auszudehnen, und es überhaupt ablehnte, auf diesem Boden, d. h. unter grundsätzlicher Aneignung der Ertragssteuertheorie, die Steuerreformarbeiten in die Wege zu leiten. Die zweite Kammer schloss sich diesem Urteil ohne weiteres an, nicht aber auch die erste Kammer; aber immerhin wurde letzterer gegenüber so viel erreicht, dass sie, ohne freilich ihren prinzipiellen Standpunkt ausdrücklich aufzugeben, aus der Annahme des von ihr bis dahin befürworteten Ertragssteuerprinzips nicht mehr eine conditio sine qua non der Steuerreform machte, vielmehr durch ihren Referenten ausdrücklich erklären liess, dass gegen die Vorlage eines auf dem Vermögenssteuer-(Verkehrswert-) prinzip beruhenden Gesetzentwurfs grundsätzlicher Widerstand nicht weiter erhoben würde.

Es wird zur Verdeutlichung des Regierungsstandpunktes in der Steuerreformfrage beitragen, wenn einige der wesentlicheren Ausführungen der der badischen Volksvertretung in den letzten Landtagen vorgelegten »Denkschriften« auszugsweise zum Abdruck gelangen, ehe auf den Inhalt des Reformgesetzentwurfs selber näher eingetreten wird.

Zur Würdigung des in Baden geltenden Ertragssteuersystems führte die dem Landtag 1895/96 vorgelegte erste Denkschrift über die Steuerreform das Folgende aus:

Das System der direkten Steuern in Baden setzt sich zusammen aus der Einkommensteuer einerseits und aus den Ertragssteuern andererseits. Die letzteren treffen den Ertrag des Grund

und Bodens, der Gebäude, der Gewerbe und des Kapitalvermögens und stellen die Steuergruppe dar, durch die die stärkere Belastung des fundierten Einkommens erreicht wird. Das System als solches hat den Vorzug, dass es alle Einkommensquellen erfasst und der Forderung der höheren Belastung des Besitzeinkommens gerecht wird. Die schwache Seite des Systems bilden die Ertragssteuern. Von diesen sind nur die Grund- und Häusersteuer wirkliche Ertragssteuern; dagegen ist die Gewerbsteuer eine Betriebskapitalsteuer, die darauf verzichtet, auf die Unterschiede in den thatsächlichen Erträgen der in den verschiedenen Gewerben angelegten Betriebskapitalien Rücksicht zu nehmen; sie kann als eine partielle Vermögenssteuer bezeichnet werden. Die Kapitalrentensteuer endlich hat den Charakter einer partiellen Einkommensteuer. Der Abzug der Schuldzinsen ist bei der Grund- und Häusersteuer grundsätzlich ausgeschlossen, bei der Gewerbsteuer und noch mehr bei der Kapitalrentensteuer mit gewissen Einschränkungen zugelassen. — Es ergiebt sich hieraus, dass dem Teil des Steuersystems, der der Einkommensteuer gegenübersteht, die Einheitlichkeit fehlt. Die Ertragssteuern lassen ferner die Gleichmässigkeit der Belastung der verschiedenen Arten des Besitzeinkommens vermissen, da die Steuerkapitalien auf Werten beruhen, die ganz verschiedenen Zeiträumen angehören. So haben die Steuerkapitalien des landwirtschaftlichen Geländes ihre Grundlage in den Güterpreisen aus den Jahren 1828—1847, die der Waldungen in den Holzpreisen aus den Jahren 1845—1847 und 1850 bis 1852, die der Gebäude in den Kaufwerten der Gebäude aus den Jahren 1853—1862, während die Gewerbe- und Kapitalrentensteuerkapitalien dem Stand zur Zeit der Veranlagung entsprechen. Die eigentlichen Ertragssteuern leiden ihrer Natur nach an dem weiteren Mangel, dass sie das Steuersubjekt von dem Steuerobjekt gänzlich loslösen, da sie grundsätzlich nur den mittleren Ertrag erfassen wollen, den jeder Wirtschafter nach der landesüblichen Betriebsweise erzielen kann; sie belasten deshalb die einzelnen Steuersubjekte ungleichmässig, da sie den Einfluss nicht berücksichtigen, den die Persönlichkeit des einzelnen Wirtschafters und die Grösse des diesem zur Verfügung stehenden Betriebskapitals auf die Gestaltung des Reinertrags ausüben. Die Ertragssteuern entbehren ferner der Beweglichkeit und sind nicht geeignet, bei wachsendem Finanzbedarf die notwendigen gesteigerten Erträge zu liefern. Denn, da bei der Stabilität der Kataster die Steuer-

kapitalien nur langsam und in nicht bedeutendem Masse zunehmen, lässt sich die Erzielung höherer Erträge der Regel nach nur durch Erhöhung des Steuerfusses erreichen; die Anwendung dieses Mittels stösst aber auf Schwierigkeiten, weil hierdurch die unvermeidlich bestehende Ungleichmässigkeit der Belastung der einzelnen Steuerpflichtigen noch verschärft wird. Auf Seite der letzteren wird als eine besondere Härte der Ertragssteuern in ihrer jetzigen Einrichtung noch weiter geltend gemacht, dass der Abzug der Schulden nicht gestattet werden kann und dass somit das geltende System der Verwirklichung des wichtigsten steuerpolitischen Grundsatzes, dass die Steuerpflichtigen nach ihrer Leistungsfähigkeit besteuert werden sollen, in Frage stehe.

Zur Begründung des Verkehrswertprinzips im künftigen Steuersystem war in dieser Denkschrift u. a. das Folgende bemerkt worden: Schulden und Steuerkapitalien können insolange nicht als gleichwertige kommensurable Grössen betrachtet werden, als die Steuerkapitalien nicht identisch mit den laufenden Kaufwerten sind. Im System der jetzigen Ertragssteuern — Grund- und Gebäudesteuer — ist also ein Schuldenabzug schlechthin schon deshalb unangängig, weil die einer längst vergangenen Periode entnommenen Wertsteuerkapitalien mit den laufenden Werten von Grundstücken und Gebäuden, welche die Grundlage der Beleihung bilden, sich äusserst selten decken werden; namentlich bei Gebäuden, ländlichen wie städtischen, mögen die der Besteuerung zu Grunde liegenden Grundstücks- und Gebäudesteuerkapitalwerte in vielen Fällen selbst 50 bis 100 Proz. unter den heutigen Werten sich befinden. Wenn aber die Zulassung des Schuldenabzugs bei der Besteuerung zur nötigen Voraussetzung hat, dass die Steuerwerte und die der Beleihung des Grundbesitzes zu Grunde liegenden Werte (die Beleihungswerte) zusammenfallen, so würde augenscheinlich ein Reinertragskataster jener Voraussetzung ebensowenig wie das geltende Wertkataster entsprechen, weil auch Reinertragswert und Beleihungswert (laufender Verkehrswert) sehr häufig nicht übereinstimmen und weil deshalb die auf ein Grundstück oder ein Gebäude eingetragenen Schulden, obwohl sie noch innerhalb der Grenze des Verkehrswertes sich befinden, doch über den sogenannten Ertragswert sehr wohl hinausgehen können. Ja bei diesem Abspringen des Verkehrswertes von dem katastrierten Reinertragswert müssten häufig selbst steuerliche Minusgrössen sich bilden,

offenbar ein unter keinen Umständen annehmbares Ergebnis. Erachtet man deshalb das Postulat des Schuldenabzugs im System der Ertragssteuern als das schlechthin im Vordergrund stehende, so ist auch die Schlussfolgerung, dass diese Forderung nur im System einer auf den laufenden Verkehrswerten aufgebauten Katastrierung ihre Verwirklichung finden kann, unabweisbar. Und ebenso folgt daraus, dass wegen der Aenderungen, die sich in den Verkehrs-(Beleihungs-)werten im Laufe der Jahre vollziehen, die Zulassung des Schuldenabzugs mit einem für längere Zeit berechneten Kataster sich nicht verträgt, vielmehr diese Kataster, entsprechend den thatsächlichen Aenderungen in den Wertverhältnissen der Immobilien, in verhältnismässig kurzen Zeiträumen Revisionen unterzogen werden müssen. Annahme des Verkehrswertprinzips als Katastrierungsunterlage und periodische Erneuerung des Verkehrswertkatasters bilden daher das unumgänglich nötige Gegenstück der Erfüllung des Postulats des Schuldabzugs.

Zur Kennzeichnung von Verkehrswertkatastern und des auf solchen beruhenden Vermögenssteuersystems im Gegensatz zum Ertragssteuersystem bemerkte die Denkschrift: Ein auf den vorerwähnten Grundlagen — Katastrierung der steuerpflichtigen Objekte nach den laufenden Werten, Periodizität der Katasterrevision, Zulassung des Schuldabzugs — aufgebautes Steuersystem ist als Vermögenssteuersystem zu charakterisieren, weil es das bewegliche und unbewegliche Vermögen nach seinem wirklichen Wert (Verkehrswert) zur Grundlage der Steuerveranlagung und der Steuerbemessung macht, im Gegensatz zu dem Ertragssteuersystem, das von dem durchschnittlichen Ertrag der Vermögensobjekte als Veranlagungsgrundlage ausgeht. Die Wesenseigentümlichkeiten der beiderlei Arten von Systemen lassen sich nach dem Bemerkten in aller Kürze in Folgendem zusammenfassen:

1. Die Ertragssteuern beruhen auf der Voraussetzung eines Durchschnittsertrags der Vermögensobjekte, räumen also den Abweichungen von diesem unterstellten Durchschnittsertrag eine Bedeutung für die Höhe der Steuerpflicht nicht ein. Die Vermögenssteuern lassen die thatsächlichen Nutzungen des Vermögens zwar ebenfalls unberücksichtigt, werden aber dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirklichen Leistungsfähigkeit dadurch wirksamer gerecht, dass sie die Steuerpflicht auf den jeweiligen wirklichen Wert des Vermögensbesitzes und nicht auf einen schema-

tisch berechneten Durchschnittsertrag dieses Besitzes gründen.

2. Eine gleichmässige Erfassung der Steuerkraft, wie sie sich im Besitz von Grund und Boden, Gebäuden, Gewerbsanlagen, beweglichem Kapitalvermögen äussert, ist im System der Ertragssteuern wegen der Verschiedenheit der für die einzelnen Objekte geltenden Veranlagungsgrundsätze und der Verschiedenheit der Zeit der jeweiligen Veranlagungen ausgeschlossen. Im System der Vermögenssteuern, die alles Vermögen auf einen und denselben Zeitpunkt nach Massgabe des zu dieser Zeit feststellbaren laufenden Werts erfassen, ist jene Gleichmässigkeit der Besteuerung gewährleistet.

3. Die Unthunlichkeit des Schuldabzugs im System der Ertragssteuern als reiner Objektsteuern, die das besitzende Subjekt schlechthin ignorieren, ist mit dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit im Widerstreit stehend. Im System der Vermögenssteuern wird diesem Grundsatz vollkommenste Rechnung getragen.

4. Die Ertragssteuern sind ihrer Natur nach, sowohl was die Kataster selber wie was den Steuerfuss anlangt, ziemlich unbeweglich. Die Vermögenssteuern sind in beiden Beziehungen beweglich und gewährleisten daher im Gegensatz zu jenen eine grössere Anpassungsfähigkeit an die jeweiligen Bedürfnisse des Staatshaushalts. Sie dürfen besonders auch in kritischen Zeiten, in denen die Ertragssteuern betreffs höherer Anspannung der Steuerkraft leicht versagen, auch den höchsten Anforderungen der Finanzpolitik gewachsen gelten.

5. Die Stabilität des Steuereinkommens der Ertragssteuern ist ein diesen innewohnender eigentümlicher Vorzug, der in gleichem Masse den Vermögenssteuern nicht zukommt, da die Schwankungen im wirtschaftlichen Leben auf die Veranlagungsergebnisse sich übertragen. Diese Schattenseite der Vermögenssteuer wird aber gegenüber ihren sonstigen Vorzügen nicht entscheidend in's Gewicht fallen.

6. Die Einführung einer Vermögenssteuer bedeutet in jeder Hinsicht, für die Steuerverwaltung wie für die Steuerpflichtigen, eine grosse Vereinfachung gegenüber der Kompliziertheit jedes Ertragssteuersystems; denn mit der Verwirklichung der Vermögenssteuer treten an Stelle der jetzigen fünf Steuergattungen nur noch zwei, nämlich die Vermögenssteuer und die Einkommensteuer. Beide Arten von Steuern werden sich in gewisse Verbindung setzen lassen, insbesondere auch durch gleichzeitige An-

forderung in einem und demselben Steuerzettel und durch gleichzeitige Betreibung derselben.

Aus der zweiten, dem Landtag 1897/98 unterbreiteten Denkschrift, welche den Nachweis der Unthunlichkeit eines auf Reinertragswertberechnungen aufgebauten Katasters zu erbringen hatte und hiebei auf die Ergebnisse einer Anzahl landwirtschaftlicher Reinertragsberechnungen sich stützte, sind folgende Betrachtungen hervorzuheben:

Zur grundsätzlichen Würdigung landwirtschaftlicher Flächen- und Reinertragsberechnungen. Behufs Würdigung der Schwierigkeiten landwirtschaftlicher Flächen-Reinertragsberechnungen muss man sich vor Allem gegenwärtig halten, dass es sich bei Ertragsberechnungen zum Zweck der Aufstellung eines Grundsteuerkatasters nicht um die Abschätzung des Reinertrags (der Grundrente) ganzer landwirtschaftlicher Anwesen handelt. Der Aufgabe, ein landwirtschaftliches Anwesen oder eine Vielheit solcher nach dem mittleren Reinertrag einzuschätzen, wird sich mit Zuhilfenahme der Regeln der landwirtschaftlichen Taxationslehre und allgemeiner Erfahrungsregeln und zwar selbst dann, wenn die Besitzer (Wirte) über die Hauptergebnisse ihrer Wirtschaftsführung regelmässige Aufzeichnungen nicht führen sollten, stets einigermassen leidlich genügen lassen. Anders bei Reinertragsberechnungen, die zum Gegenstand kein konkretes Anwesen, sondern die Flächeneinheit haben, wie sie für die Zwecke einer Einschätzung zur Grundsteuer und die Aufstellung eines Katasters allein in Betracht kommen. Denn weil solche Flächeneinheits-Reinertragsberechnungen von jeglicher Beziehung zu bestimmten Wirtschaftern losgelöst erscheinen und weil damit diejenigen Anhaltspunkte für die Ermittelung des Reinertrags verloren gehen, die bei der Reinertragsabschätzung bestimmter Wirtschaften aus der eingehenden Erforschung der Wirtschaftsergebnisse dieser konkreten Wirtschaft sich ergeben, so verlieren derartige Berechnungen sich leicht in's Unbestimmte und Willkürliche, ohne dass es im Einzelfall leicht möglich wäre, das Unrichtige der Unterlagen der Berechnungen zahlenmässig nachzuweisen. Bei einer Flächen-Reinertragsberechnung fehlt es zudem für die Anstellung von Rentabilitätsberechnungen an Anhaltspunkten so gut wie völlig; in allen Hinsichten ist man auf das Gebiet der Schätzung angewiesen, die in keiner Art von landwirtschaftlicher Buchführung unserer Landwirte irgend eine stüt-

zende Unterlage findet, weil es eben an Aufzeichnungen über Erträge und Wirtschaftskosten für die Flächeneinheit als solche und zwar getrennt nach den verschiedenen Bonitätsklassen gänzlich gebricht. Wie viele Arbeitstage zur Vornahme der landwirtschaftlichen Bestellungs- und Erntearbeiten für ein Hektar Ackerland, unter Zugrundelegung einer bestimmten Fruchtfolge und unter Berücksichtigung der Bodenverhältnisse und der durchschnittlichen Entfernungsverhältnisse der Böden der verschiedenen Bonitätsklassen vom Wirtschaftszentrum, notwendig sind, wie hoch der Geldwert eines Gespannarbeitstages zu veranschlagen ist, mit welchen Geldwerten der Dünger und mit welchen die anderen sogenannten marktlosen Produkte — Heu, Stroh, Rüben etc. — in die Rechnung einzustellen sind, ob und welche Minderungen der Ansätze in den unteren Bonitätsklassen einzutreten haben, sind Fragen, deren exakte Beantwortung unter allen Umständen auch für die erfahrensten Landwirte eine äusserst schwierige ist, während doch mit der grösseren oder geringeren exakten Beantwortung jener Unterfragen die Richtigkeit der Rentabilitätsberechnungen steht und fällt. Die in den Berechnungsergebnissen vorfindliche grosse Verschiedenheit der Ansätze in einzelnen Bruttoerträgnissen und einzelnen Bruttoausgaben zeigt unzweideutig, dass die Verweisung der die Berechnungen Anstellenden auf das vage Gebiet der Schätzungen zu wirklich befriedigenden, d. h. unter sich im Einklang befindlichen und der Verschiedenheit der steuerlichen Leistungsfähigkeit Rechnung tragenden Schätzungsergebnissen schwerlich führen.

Die Loslösung solcher Flächenertragsberechnungen von der Wirklichkeit der Dinge kommt in einer die Richtigkeit der Berechnungen nachteilig beeinflussenden Weise namentlich auch dadurch zur Geltung, dass durchweg an der Fiktion festgehalten werden muss, es gelangten alle Erzeugnisse des Bodens zur Veräusserung, während doch ein grosser Teil dieser Erzeugnisse in der Wirtschaft zunächst einem Umwandlungsprozess unterworfen wird und die Rentabilität mancher Wirtschaftszweige wesentlich auf der Vornahme solcher Umwandlungsprozesse beruht. Eine Flächeneinheits-Reinertragsberechnung muss also beispielsweise von den Ergebnissen der Stallviehhaltung und des Brennereibetriebs und von allen Wirtschaftsoperationen, die auf eine Verwertung von Abfällen (Schweinehaltung!) abzielen, völlig absehen und sie kann daher beispielsweise jene Unterschiedlichkeit der Rente, die

aus der Verschiedenheit des Betriebs der Viehhaltung gegendenweise sich ergiebt, nicht oder doch nur sehr mangelhaft erfassen. Bei einer Flächeneinheits-Reinertragsberechnung erübrigt nur, das thatsächlich seine Wanderung durch die Tierleiber nehmende und in verkaufsfähige Zucht- und Schlachttiere, in Milch, Butter und Käse umgewandelte Futter nach einem schätzungsweise zu ermittelnden Geldwert in Rechnung zu stellen. Aber gerade für diese Abschätzung des Geldwerts der Futtermittel fehlt es in den meisten Fällen an jeder auch nur leidlich zuverlässigen Unterlage.

Für die Frage der Verwertbarkeit von Reinertragsberechnungen für die Zwecke der Steuererhebung wird man endlich, so gewissenhaft und sorgfältig solche Berechnungen auch vorgenommen werden mögen, des Umstandes nie vergessen dürfen, dass selbst kleine Fehlerquellen in dem Endergebnis bald nach oben bald nach unten äusserst störend sich geltend machen und daher zu einer steuerlichen Veranlagung innerhalb der Gemeinde (zwischen den einzelnen Bonitätsklassen) und von Gemeinde zu Gemeinde hinleiten können, die den thatsächlichen durchschnittlichen Rentabilitätsverhältnissen und daher auch den Grundsätzen gleichmässiger Besteuerung nicht entspricht. Wenn der durchschnittliche Bruttoertrag auf das Hektar Ackerland nur um wenige Zentner zu hoch oder zu nieder angenommen wird, so wird dies den Kapitalisierungswert des Hektars der betreffenden Bonitätsklasse sofort um mehrere hundert Mark erhöhen oder erniedrigen; und ebenso wirkt jede selbst kleine Irrung in den Ansätzen für die Ausgaben des Betriebs sofort auf das Endergebnis d. i. auf die Berechnung des steuerbaren Wertes in einem starken Vielfachen ein.

Der Gesamteindruck, den die angestellten Berechnungen trotz aller auf sie verwendeten Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit hinterlassen haben, ist sonach kein für das System von Reinertragsberechnungen günstiger. Das Ergebnis der Arbeit stünde mit ihrem mutmasslichen Wert schwerlich in Einklang. Nach den Erfahrungen in Württemberg und nach den nunmehr mit den Probeberechnungen bei uns gemachten Erfahrungen würde mit einem Zeitaufwand von mindestens vier Jahren für die Durchführung der Katasterarbeit zu rechnen sein; der Aufwand würde eine Million und mehr betragen; und ungeachtet aller Mühe und Sorgfalt, die auf die Arbeit verwendet würde, wäre mutmasslich ein die Interessenten zufriedenstellendes Ergebnis doch nicht zu verzeichnen. Auch der Umstand, dass bei den in der heutigen Zeit

rascher als früher sich vollziehenden Aenderungen in der landwirtschaftlichen Betriebsweise ein Reinertragskataster in verhältnismässig kurzer Zeit veraltet, sollte nicht gering geachtet werden. Denn ein Reinertragskataster kann wegen des hohen, zu seiner Herstellung nötigen Aufwandes nur in längeren Perioden einer Revision unterzogen werden. In Württemberg wird das doch verhältnismässig erst kurze Zeit in Kraft bestehende Grundsteuerkataster jetzt schon als ein den dermaligen landwirtschaftlichen Betriebsverhältnissen nicht mehr entsprechendes bezeichnet. Man wird also gut daran thun, statt die Bildung der künftigen Steuerwerte auf mühsame, kostspielige und gleichwohl unzuverlässige Reinertragsberechnungen zu stützen, die Ermittlung der Steuerwerte auf dem Weg freier Schätzung der laufenden Werte der landwirtschaftlichen Grundstücke vorzunehmen. Diese Abschätzung des Werts des Grund und Bodens bietet für mit den Verhältnissen der einzelnen Gemeinden vertraute, dem landwirtschaftlichen Berufsstand entnommene Sachverständige nennenswerte Schwierigkeiten nicht; und das Endergebnis dieser im Weg freier Schätzung vorgenommenen Einkatastrierung wird mindestens dasselbe Mass von Zuverlässigkeit wie das auf Grund von spezialisierten Berechnungen gefundene Zahlenergebnis in Anspruch nehmen können. Aehnliches gilt von der Katastrierung des Gebäudewertes. Die Möglichkeit rascher und verhältnismässig billiger Herstellung eines Steuerkatasters auf dem Weg der Abschätzung der laufenden Werte nach freiem Ermessen bietet dabei den Vorteil der Möglichkeit der Erneuerung des Katasteroperats in kürzeren Zeiträumen, falls die veränderten Rentabilitäts- und Wertverhältnisse solche Erneuerung erwünscht erscheinen lassen. Ein auf der besprochenen Grundlage hergestelltes und leicht revisibles Kataster entspricht daher auch aus diesem Grund nachhaltig im höheren Grad den Interessen der Steuerzahler als ein seiner Natur nach unbewegliches und immer erst nach langen Zwischenräumen der Erneuerung fähiges Reinertragskataster.

Die zweite Denkschrift lehnte den Uebergang zu einem Systeme wirklicher Ertragssteuern aber nicht bloss aus diesen, den technischen Schwierigkeiten eines Reinertragskatasters entnommenen Gesichtspunkten, sondern auch im Hinblick auf die in Baden bestehende Einkommensbesteuerung ab. Augenscheinlich, so führte die zweite Denkschrift aus, kann eine Einkommensbesteuerung nicht wohl als ergänzendes Element zu einem System

wirklicher Ertragssteuern (wie es die Erste Kammer der Landstände zunächst befürwortet hat) hinzutreten, weil die Zusammenkuppelung dieser ihrem Wesen nach verwandten Steuern auf eine zwar nicht direkt schädliche, aber doch entbehrliche Doppelbesteuerung hinaus käme. In England, wo ein System wirklicher Ertragssteuern in Geltung sich befindet, hat man deshalb von der Einführung einer allgemeinen d. h. die einzelnen Einkommensarten in ihrer Gesamtheit noch einmal erfassenden Einkommensteuer folgerichtig abgesehen. Bei uns in Baden hat das seitherige Nebeneinanderbestehen der Einkommensteuer und der Ertragssteuern deshalb leidlich gut gethan, weil die als Ertragssteuern bezeichnete Grund- und Gebäudesteuer ihrem eigentlichen Wesen nach von jeher Wertsteuern (Vermögenssteuern) waren, indem die Steuerwerte unter Zugrundelegung nicht des Ertrags, sondern der mittleren Kaufwerte einer allerdings weit rückwärts liegenden Periode gebildet worden sind und weil die Gewerbsteuer nicht nur nominell, sondern thatsächlich eine Vermögenssteuer darstellt. Es ist aber bekannt, dass der Hinzutritt der Einkommensteuer zu der eine wirkliche Ertragssteuer darstellenden Kapitalrentensteuer von jeher und bis auf den heutigen Tag als beschwerend angesehen wurde. Es dürfte nicht unwahrscheinlich sein, dass in einem System wirklicher Ertragssteuern, wenn ein Reinertragskataster überhaupt mit dem wünschenswerten Grad von Genauigkeit herstellbar wäre, gegen den gleichzeitigen Fortbestand der Einkommensteuer alsbald die lebhaftesten Einwendungen erhoben würden. Die Einkommensteuer bildet aber seit Jahren recht eigentlich das Rückgrat des direkten Steuersystems. Man wird schwerlich auf sie verzichten wollen und können, und es sollte daher auch aus diesem Grund auf den Gedanken der Umwandlung der andern direkten Steuern in wirkliche Ertrags- d. h. partielle Einkommensteuern Verzicht geleistet werden. — Wie schon in der ersten Denkschrift betont wurde, findet die Einkommensbesteuerung die naturgemässe Ergänzung nicht in einem System von partiellen Einkommens- (Ertrags-), sondern in einem System von Vermögenssteuern. Zu der Einkommensteuer wird unterschiedslos das fundierte und unfundierte Einkommen mit dem gleichen Steuerfuss herangezogen; in dem Hinzutreten von Vermögenssteuern zu der Einkommensteuer findet deshalb der steuerlich richtige Gedanke, dass schon der Vermögensbesitz als solcher eine steuerliche Leistungsfähigkeit darstellt

und dass das durch Vermögensbesitz gestützte Einkommen steuerfähiger als das lediglich an die Person geknüpfte Einkommen sich erweist, seinen natürlichsten Ausdruck. Eine Verschlechterung im Vergleich zum geltenden Steuersystem würde diese Art der Reform allenfalls nur dann genannt werden können, wenn man sich daran genügen lassen wollte, die Gesamtheit der im Besitz der Steuerpflichtigen befindlichen Vermögensobjekte (Grundstücke, Gebäude, gewerbliches Betriebskapitalvermögen, sonstiges bewegliches Vermögen) in ganz summarischer Weise zu erfassen. Dies liegt aber keineswegs im Gedanken der Reform. Vielmehr soll eine sorgfältige Einzelkatastrierung der Vermögensobjekte auch im System einer Vermögenssteuer Platz greifen. Es bleiben also diejenigen Vorzüge des seitherigen Steuersystems, welche in der sorgsamen Aufstellung und Fortführung von Einzelkatastern begründet liegen, völlig gewahrt. Zu seinem Vorteil aber wird sich das künftige System vor dem jetzigen dadurch auszeichnen, dass diese Einzelkatastrierung für alle Vermögensobjekte der verschiedenen Kategorien nach gleichmässigen Grundsätzen erfolgt und die der Katastrierung zu Grunde zu legenden Werte nicht einer längst entschwundenen Epoche angehören, sondern mehr mit den Gegenwartswerten im Einklang sich befinden werden.

## II. Wesen und Inhalt des Steuerreformwerks.

Der den Landständen unterbreitete Steuergesetzentwurf über die Reform der direkten Steuern führt sich seinem Namen nach als *Vermögenssteuergesetz* ein; es wird indessen mit dieser Bezeichnung das Wesen des geplanten künftigen Steuersystems nicht völlig zutreffend gekennzeichnet. Denn es wird nicht die Einführung einer eigentlichen Vermögenssteuer geplant, wie solche in *Preussen* durch das Gesetz vom 14. Juli 1893 eingeführt wurde, dessen Inhalt *Braunschweig* und *Hessen* bei ihren in den letzten Jahren vollzogenen Steuerreformen im Wesentlichen sich angeeignet haben. Ein solcher Bruch mit dem seitherigen Steuersystem, wie er in diesen vorgenannten Staaten zu verzeichnen steht, in denen zugleich mit der Einführung der Vermögenssteuer die seitherigen Ertragssteuern den Gemeinden zur selbständigen Verwaltung überlassen wurden, steht in Baden nicht in Frage. Hier ist vielmehr das Ziel der Reform mehr nur auf *eine vermögenssteuerartige Fortbildung der*

seitherigen direkten (Ertrags-)Steuern gerichtet unter konservativer Anlehnung an das geschichtlich Gewordene, also unter Aufrechterhaltung derjenigen Besonderheiten des jetzigen Steuersystems, die sich bewährt haben oder für deren nunmehrige Preisgabe gewichtige Gründe nicht als vorliegend anzusehen sind. Das Vermögenssteuerprinzip ist also nicht durchweg folgerichtig ausgebaut worden, weder nach der finanztheoretischen noch nach der steuertechnischen Seite. Dieser Verzicht auf die strenge Folgerichtigkeit des künftigen Steuersystems mag unter dem Gesichtspunkte eines rein doktrinären Standpunktes vielleicht Beanstandung finden, unter dem Gesichtspunkt des praktischen Volkswirts aber, der einer fort- und umbauenden Gesetzgebungsthätigkeit den Vorzug vor einer theoretisch reinlichen Lösung einräumt, dürfte der in Baden regierungsseitig betretene Weg der Reform einer zustimmenden Beurteilung ebenfalls zugänglich sein.

Eine Durchbrechung des Vermögenssteuerprinzips und eine Abweichung von dem preussischen Gesetzgebungs-Vorgang tritt in dem badischen Entwurf eines Vermögenssteuergesetzes namentlich in folgenden Beziehungen zu Tage:

1) Die Vermögenssteuer sollte ihrem Wesen nach alle Vermögensbestandteile ergreifen, also nicht bloss die gesamte liegenschaftliche, sondern auch die fahrende Habe. In Preussen, Braunschweig, Hessen hat man diesen Grundsatz im allgemeinen folgerichtig durchgeführt, mit Ausnahme der sog. Fahrnisse (Möbel, Hausrat und andere dazu zählende bewegliche körperliche Sachen), wobei die Schwierigkeit der steuerlichen Erfassung dieses Teils des Mobiliarvermögens und die Schwierigkeit einer halbwegs zutreffenden Einschätzung solcher Vermögensbestandteile für die Freilassung wesentlich bestimmend gewesen ist. Die Heranziehung dieser Objekte zur Besteuerung könnte wohl nur unter dem Gesichtspunkt der Luxusbesteuerung erfolgen; das Hausinventar der kleinen Leute müsste wohl durchweg, dasjenige der eigentlich besitzenden Klassen mindestens insoweit, als es sich um den für jeden Haushalt unentbehrlichen Hausrat handelt, von der Veranlagung ausgenommen bleiben. Eine Luxusbesteuerung, für welche Manches spricht, wird sich daher, im Hinblick auf die steuertechnischen Schwierigkeiten einer individuellen Veranlagung des einzelhaushaltlichen Hausrat-Vermögens, nicht wohl im Anschluss an eine Vermögensbesteuerung ermöglichen lassen, sondern man wird andere Wege der Veranlagung suchen müssen. Ueber

die steuertechnische Ausgestaltung einer Luxussteuer, wobei die Veranlagungsarbeit an die industriellen Entstehungsstätten beziehungsweise an die den Vertrieb der Luxuserzeugnisse dienenden kaufmännischen Betriebe anzuknüpfen hätte, hat sich s. Z. der Herausgeber dieser Zeitschrift in einer Reihe von Artikeln in der »Zukunft«[1]) ausgesprochen. Sie wird bei solcher Art der Veranlagung aber überhaupt nicht als einzelstaatliche Landessteuer, sondern nur als Reichsluxussteuer in die Erscheinung treten können und mag als Zukunftssteuer beim Eintritt grösserer finanzieller Bedürfnisse des Reichs im Auge behalten werden. — Der badische Entwurf scheidet also im Einklang mit Preussen etc. das bewegliche Fahrnisvermögen des sog. Hausrats aus der Vermögensbesteuerung aus, geht aber noch einen Schritt weiter, indem er auch die landwirtschaftlichen Betriebskapitalien der Vermögensbesteuerung entzieht. Zwar handelt es sich hier um zweifelsohne recht erhebliche Vermögenswerte: schon allein der Wert des lebenden Inventars wird in Baden den Betrag von einigen hundert Millionen Mark erreichen. Die landwirtschaftlichen Betriebskapitalien waren aber seit jeher, im Gegensatz zu den gewerblichen Betriebskapitalien, steuerfrei, und die besondere Schonungsbedürftigkeit des landwirtschaftlichen Gewerbes in der heutigen Zeit lässt es wenig ratsam erscheinen, in Verbindung mit einer Reform, deren Ziel die steuerliche Entlastung der steuerschwächeren Elemente sein soll, die erstmalige Steuerpflicht dieser Vermögensteile auszusprechen. Ohne eine gewisse Steuerfreigrenze wäre jedenfalls nicht durchzukommen. Da die überwiegende Mehrzahl aller landwirtschaftlichen Betriebe zu den Kleinbetrieben zählt, so würde das steuerliche Veranlagungs-Ergebnis mutmasslich sehr zusammenschrumpfen; und es bleibt die Frage, ob das mühselige, auf Hunderttausende von Kleinbauern sich erstreckende Veranlagungsgeschäft nach seinen finanziellen Ergebnissen sich überhaupt lohnen würde. Man wird also den in der Befreiung der landwirtschaftlichen Betriebskapitalien von der Vermögenssteuer zu Tage tretenden Schönheitsmangel der Gesetzeskonstruktion gerade auch unter dem finanziellen Gesichtspunkt unschwer verschmerzen können.

2) Auch betreffs des beweglichen Kapitalbesitzes (des in Wertpapieren und Forderungen jeder Art angelegten Ver-

1) Abgedruckt in *Schäffle*, Kern- und Zeitfragen (I, 423 ff.).

mögens) sind die Folgerungen aus dem Vermögenssteuerprinzip nicht gezogen worden, Folgerungen, die nach dem Vorgang der preussischen Gesetzgebung dazu geführt haben würden, diese Kapitalwerte nach dem K u r s w e r t der Effekten zu veranlagen. Diese an sich richtige Veranlagungsweise ist indessen augenscheinlich mit grossen Umständlichkeiten und Mühen für das Kapitalistenpublikum bei der Vornahme der jährlichen Fassions-Arbeit verknüpft; es muss der Kurszettel des bestimmten, für die Veranlagung massgebenden Tags zu Hilfe genommen werden, und ungeachtet aller Sorgfalt und Umsicht, die indessen bei der Mehrzahl der Steuerpflichtigen, die doch dem Kreis der sog. kleinen Leute angehören, nicht vorausgesetzt werden darf, werden zahlreiche Irrtümer unvermeidlich sein, die zu ebenso zahlreichen Beanstandungen der Steuerbehörde führen müssen. Dermalen, unter der Herrschaft des geltenden Kapitalrentensteuergesetzes, hat der Steuerpflichtige den Jahresbetrag der Zinsen, Dividenden, Renten etc. zu fatieren und es bildet der zwanzigfache Betrag des fatierten Zins-Einkommens den Steueranschlag (das Steuerkapital), welches der Berechnung der Jahressteuerschuldigkeit an Kapitalrentensteuer zu Grunde gelegt wird. Würde von diesem System der Fatierung zu dem System der Kurswert-Fatierung übergegangen, so ist auch ohne Anstellung von Rechen-Exempeln klar zu Tage liegend, dass alle niedrig im Kurs stehenden Wertpapiere, also namentlich alle sog. e x o t i s c h e n W e r t e, gegenüber jetzt eine steuerliche Entlastung, alle zu Pari oder über Pari notierenden d. h. alle soliden Anlagewerte gegenüber jetzt eine steuerliche Mehrbelastung erfahren würden. In einem Zeitpunkt, in dem das Kapitalistenpublikum ohnedies mehr, als erwünscht ist, exotischen Werten bei der Vermögens-Anlage besondere Beachtung zu schenken pflegt, wird die steuerliche Begünstigung dieser letzteren Anlagewerte schwerlich ratsam erscheinen. Aus Anlass der Reform die Besitzer inländischer solider Anlagepapiere thatsächlich stärker zu belasten, als seither der Fall war, empfiehlt sich daher schon aus obigem Grunde nicht, erscheint aber auch deshalb wenig angezeigt, weil die vor einigen Jahren durchgeführte Konversion der 4 prozentigen Staatspapiere auf $3^1/_2$ Proz. das Kapitalistenpublikum, und zwar wiederum vorwiegend das kleine, in besonders empfindliche Mitleidenschaft gezogen hat. Der Gesetzentwurf hat daher auf die Fassion des Kapitalvermögens nach dem Kurswert Verzicht geleistet und im Wesentlichen das bisherige Ver-

anlagungsverfahren — Fassion des Jahresbetrags an Zinsen, Renten etc. und Vervielfältigung des Zins- etc. Einkommens mit 20, um den Vermögenssteuerwert zu bilden — beibehalten. Hier liegt also eine ziemlich starke Inkongruenz mit dem Vermögenssteuerprinzip vor, deren Remedur herbeizuführen einer späteren Zeit vorbehalten bleiben mag.

3. Wenn inhaltlich der vorstehenden Ausführungen das Vermögenssteuerprinzip im Interesse der steuerlichen Schonung bestimmter Klassen von Steuerpflichtigen preisgegeben beziehungsweise eingeschränkt wurde, so hat es in dem Entwurf auf einem andern Gebiet und zwar auf demjenigen der gewerblichen Betriebskapitalien eine verschärfte Anwendung erfahren. Die gewerblichen Betriebskapitalien waren schon seither nach dem laufenden Wert (Verkehrswert) zu veranlagen, eine Verananlagungsweise, wie sie mit Einführung der Vermögenssteuer betreffs des unbeweglichen Vermögensbesitzes — Grundstücke, Gebäude — erstmals grundsätzlich Platz greifen soll. Ueberall aber, wo die laufenden Werte (Verkehrswerte) des Immobiliarvermögens zur Zeit der Neuaufstellung des Vermögenssteuerkatasters höhere sein werden als die in den seitherigen Katastern nachgewiesenen Veranlagungswerte (Steuerkapitalien), haben die Besitzer dieser Vermögensobjekte mit einer Hinaufsetzung der Steueranschläge zu rechnen. Bei den Besitzern der gewerblichen Betriebskapitalien kann dagegen, da anlässlich der Einführung der Vermögenssteuer in der Art ihrer steuerlichen Veranlagung sich nichts ändert, diese Folge nicht eintreten. Würde nun, wie die Grossh. Regierung vorläufig annimmt, mit der Einführung der Vermögenssteuer der seitherige Steuersatz von 15 Pf. eine Heruntersetzung auf 10 Pf. erfahren, so würden alle Besitzer gewerblicher Steuerkapitalien, also auch die grössten und leistungsfähigsten Grossbetriebe in Industrie und Handel, in ihrer Steuerlast um ein volles Drittel ermässigt werden. Eine solche plutokratische Wirkung der neuen Vermögenssteuer, die die steuerliche Erleichterung der steuerschwächeren Schultern, nicht aber eine solche auch der steuerkräftigen Elemente anstrebt, konnte nicht in der Absicht der Regierung liegen. Der Entwurf schlägt deshalb für die gewerblichen Betriebskapitalien, von einer gewissen Höhe des gewerblichen Betriebskapitalvermögens an, eine progressive Skala in der Weise vor, dass die Wertanschläge der gewerblichen Betriebskapitalien von einem Betrag von 25 000 Mk. ab in gewissen Ab-

stufungen einem prozentualen Zuschlag unterworfen werden sollen, der mit 10 Proz. beginnen und bei Betriebskapitalien im Wert von 125 000 Mk. und mehr mit 50 Proz. enden wird. Diese progressiv steigenden Zuschläge zu den Wertanschlägen der gewerblichen Betriebskapitalien werden bewirken, dass zwar die kleineren und mittleren Handels- und Gewerbebetriebe in gewissen Abstufungen gegen seither eine steuerliche Erleichterung geniessen, was ihnen wohl zu gönnen ist, dass dagegen die grossen Betriebe, unter denen sich wohl die meisten Gesellschaftsbetriebe (Aktiengesellschaften) befinden werden, von einer solchen Erleichterung ausgeschlossen bleiben. Die Wirkung der Progression im Einzelnen wird sich dergestalt äussern, dass an der vollen Erleichterung, d. h. im Betrag von einem Drittel der seitherigen Steuerbetreffnisse, 92 Proz. der steuerpflichtigen Inhaber von gewerblichen Betriebskapitalien mit rund 22 Proz. des Gesamtsteuerkapitals teilnehmen. Nicht erleichtert würden rund 1³/₄ Proz. der Steuerpflichtigen mit etwa 60 Proz. des Gesamtsteuerkapitals, dem Rest würde in stufenweisen Beträgen eine teilweise Erleichterung gegen seither zu Teil werden.

4) Eine bemerkenswerte Abweichung von dem Aufbau der praktischen Vermögenssteuergesetzgebung liegt auch insofern vor, als der badische Entwurf an der sorgfältigen Einzelkatastrierung der verschiedenen Arten von Vermögensobjekten: Grund und Boden, Gebäude, gewerbliche Betriebskapitalien, sonstiges bewegliches Kapitalvermögen — in besonderem Veranlagungsverfahren festhält, also nicht, wie in Preussen und den seinem Vorbild folgenden Staaten, das jeweilige Gesamtvermögen einer Person gewissermassen in einem Zug zur Veranlagung bringt. Ferner auch darin, dass diejenigen Kataster, deren sorgfältige Aufstellung mit besonderem Zeit- und Kostenaufwand verknüpft ist, nämlich die Grundstücks- und Gebäudekataster längere Zeit (mindestens 10 Jahre) in Geltung bleiben sollen, also nicht ständiger Erneuerung oder Evidenthaltung im Anschluss an die Wertänderungen, die sich von Jahr zu Jahr ergeben, unterworfen werden sollen. Der Gesamt-Vermögenssteuerwert eines Steuerpflichtigen wird also nach den Bestimmungen des badischen Entwurfs durch Addierung der Einzel-Vermögenssteuerwerte, wie sie in dem besonderen Veranlagungsverfahren amtlich festgestellt und in den Einzelkatastern vorgetragen sind, ermittelt; nach Abzug der fatierten und amtlich anerkannten

Schuldbeträge von der Summe der steuerlichen Einzelwertanschläge ergiebt sich sodann der auf eine Person entfallende reine Vermögenssteueranschlag. Diese Katastrierungsweise, d. h. die Beibehaltung eines besonderen Veranlagungsverfahrens für die verschiedenen Arten von Vermögensobjekten und die Kenntlichmachung der ermittelten Einzel-Vermögenssteuerwerte in besonderen Spalten des Vermögenskatasters, schien aus zwei Gründen geboten, einmal aus finanziellen Gründen, zum andern mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Gemeindebesteuerung. In ersterer Hinsicht ist daran zu erinnern, dass in Preussen die Vermögensbesteuerung den Charakter einer blossen, zu der Einkommensteuer hinzutretenden Ergänzungssteuer hat und nur etwa ein Fünftel des Gesamtaufkommens an direkten Steuern liefern soll. In Baden, wo dermalen nahezu die Hälfte des Ertrags der direkten Steuern auf die seitherigen Ertragssteuern fällt, an deren Stelle nunmehr die Vermögenssteuer treten soll, kommt dieser letzteren nach der finanziellen Seite eine ungleich grössere Bedeutung wie in Preussen zu. Schon der in Aussicht genommene Steuerfuss von 10 Pfennig für je 100 M. Vermögenssteueranschlag (statt von 5 Pf. in Preussen) zeigt dies. Es ist daher aller Anlass gegeben, die Veranlagung der künftigen Vermögenssteuer, im Hinblick auf die zu erzielenden finanziellen Ergebnisse sowie aus Rücksicht auf die Herbeiführung einer thunlich gleichmässig wirkenden Steuerbelastung der Steuerpflichtigen, auf eine möglichst sichere und zuverlässige Grundlage zu stellen. Nicht minder wichtig ist der zweite der oben erwähnten Gesichtspunkte. Würde man wie in Braunschweig und Hessen dem Vorgang der preussischen Gesetzgebung gefolgt sein, so hätte das einen völligen Bruch mit der seitherigen Ordnung des Gemeindesteuerwesens in Baden bedeutet, wenn, wie in jenen Staaten geschehen, die Beziehungen zwischen Staats- und Gemeindebesteuerung völlig gelöst worden wären. Es war aber von Anfang ab die auch in den Kammern geteilte Meinung, dass nach wie vor die Gemeindebesteuerung in engem Anschluss an die Staatsbesteuerung, d. h. unter Benützung der für die Zwecke der Staatsbesteuerung aufgestellten Spezialkataster, zu erhalten und dass zu vermeiden sei, dass eine von den Grundlagen der Staatsbesteuerung abweichende Gestaltung der Gemeindesteuern betreffs der Besteuerung des Mobiliar- und Immobiliarvermögens ins Leben trete. Die Gemeinden werden

also auch in Zukunft die in den Einzelkatastern niedergelegten Ergebnisse der Veranlagungsarbeiten für die einzelnen Arten des steuerpflichtigen Vermögens und ebenso die jährlichen Fortführungsarbeiten unmittelbar für die Zwecke der Gemeindebesteuerung verwerten, d. h. wie seither die zu erhebenden Umlagebetreffnisse auf die staatlich ermittelten Steuerwerte des Grund und Bodens, der Gebäude, des gewerblichen Betriebskapital- und des sonstigen beweglichen Kapitalvermögens ausschlagen können. Die Frage, ob ein Teil des Gemeindeaufwands in Form einer Vermögenssteuer, d. h. unter ebenfallsiger Zulassung eines Schuldabzugs, unter unmittelbarer Verwertung der staatlich ermittelten Vermögenssteueranschläge aufzubringen sei, kann später für sich gelöst werden. Das oben betreffs der Gemeindebesteuerung Bemerkte gilt in gleicher Weise für die Benützung der durch die staatlichen Veranlagungsarbeiten ermittelten Steuerwerte der einzelnen Arten von Vermögensobjekten für die Zwecke der kirchlichen Besteuerung und für diejenigen der grösseren kommunalen Verbände, der Kreise.

5) Eine Einschränkung des Vermögenssteuerprinzips und eine Abweichung von der Ordnung des Gegenstandes in Preussen tritt endlich auch darin zu Tage, dass der Schuldenabzug gewissen Einschränkungen unterworfen ist. In Preussen sind nur solche Schulden nicht abzugsfähig, welche zur Bestreitung der laufenden Haushaltungskosten eingegangen sind, also unter den Begriff der sog. Haushaltungsschulden fallen. Nach dem badischen Entwurf sollen bei Berechnung des Schuldenabzugs jene Beträge ausser Betracht bleiben, welche für Anschaffung oder für Herstellung von Vermögensteilen geschuldet werden, die der Vermögenssteuer nicht (wie dies für landw. Betriebskapitalien und das häusliche Fahrnisvermögen zutrifft) oder noch nicht unterliegen (z. B. geschuldete Beträge für unvollendete Gebäude, welche noch nicht zur Steuer herbeigezogen werden können). Die Nichtberücksichtigung dieses Teils von Schulden bei der Veranlagung zur Vermögenssteuer ist eine selbstverständliche Folge der dauernden oder zeitweisen Freilassung bestimmter Vermögensobjekte von der Vermögenssteuer und bedarf daher kaum einer Erläuterung. Der badische Entwurf hat aber das Schuldenabzugsprinzip noch dahin weiter eingeschränkt, dass der Schuldenabzug eines Pflichtigen die Hälfte der Summe der Vermögenssteuerwerte, mit denen er veranlagt ist, nicht überschreiten soll. Wer also mit Vermö-

gensobjekten im Wert von 100000 M. im Kataster erscheint, kann höchstens den Abzug von 50000 M. Schulden beanspruchen, auch wenn der thatsächliche Schuldenstand sich höher beläuft. Diese auf den ersten Blick etwas auffallende Vorschrift erklärt sich einmal daraus, dass, wie oben erwähnt, die Grundstücks- und Gebäudeveranlagungen für längere Zeit (mindestens für 10 Jahre) in Geltung gesetzt bleiben, eintretende Werterhöhungen also nicht sofort erfasst werden können, während die Schulden alljährlich nach dem neuesten Stand fatiert werden dürfen. Es leuchtet ein, dass ein Eigentümer, welchem durch das steuerlich nicht sofort erfassbare Steigen seiner Grundstücks- oder Gebäudewerte die Aufnahme einer weiteren Hypothek ermöglicht wird, durch Anmeldung dieser weiteren Hypothek eine Herabminderung seines Vermögenssteueranschlags und damit seiner Steuerschuldigkeit erzielen kann, obgleich er, eben infolge der eingetretenen Wertsteigerungen seines Immobiliarbesitzes, ungeachtet der Erhöhung seines Schuldenstandes eine Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse nicht zu verzeichnen hat. Für die in Rede stehende Ordnung des Schuldabzugs sind aber auch finanzielle Erwägungen massgebend gewesen. Regierungsseitig wird grösster Wert darauf gelegt, dass mit Einführung der Vermögenssteuer ein höherer Steuersatz als 10 Pf. von 100 M. Vermögenssteueranschlag nicht erhoben werde (jetziger Ertragssteuersatz 15 Pf. von 100 M. Ertragssteuerkapital, Vermögenssteuersatz in Preussen 5 Pf. von 100 M.). Die sofortige Zulassung des vollen und uneingeschränkten Schuldabzugs würde indessen einen Ausfall an Steuergefällen in einem solchen Umfang im Gefolge haben, dass von der Festhaltung eines künftigen Vermögenssteuerfusses von 10 Pf. nicht wohl die Rede sein könnte. Je weiter sich der künftige Vermögenssteuerfuss von diesen 10 Pfennigen nach oben hin entfernt, um so bedeutender werden die Lastenverschiebungen infolge der neuen Katastrierung der Vermögenswerte bei Einführung der Vermögenssteuer sein. Diese Lastenverschiebungen in verhältnismässig engen Grenzen zu halten, ist ein Ziel, das der Gesetzgeber bei der Durchführung von Steuerreformen allen Anlass hat ebenfalls im Auge zu behalten; und der Verwirklichung dieses Ziels soll demnach im Sinne des regierungsseitig vertretenen Standpunkts das Postulat des sofortigen vollen und uneingeschränkten Schuldenabzugs sich zunächst unterordnen. Ob diese Anschauungen sich mit denjenigen in den Kammern völlig decken, ist nicht ohne

Weiteres zu bejahen. Aber man darf hoffen, dass an diesem Punkt die Reform selber nicht scheitern wird.

Auf den steuertechnischen Inhalt des Vermögenssteuergesetzentwurfs in seinen Einzelheiten soll in diesem Zusammenhang und an dieser Stelle nicht weiter eingetreten werden. Es schien genügend, darzuthun, in welchen Hinsichten der badische Entwurf bei dem Uebergang zu einem System von Vermögenssteuern von dem preussischen Vorbild sich unterscheidet. Die grundsätzliche Bedeutung des badischen Steuerreformwerkes liegt, wie bei der Uebergabe des Gesetzentwurfs an die Landstände von dem Finanzleiter ausgeführt wurde, in der Aufgabe des Ertragssteuerprinzips und dessen Ersetzung durch das Prinzip des Verkehrswerts als künftiger Basis der vorzunehmenden steuerlichen Veranlagungsarbeiten. Ein erheblicher Teil der zur Zeit in Geltung befindlichen Kataster: das Grundstücks-, das Wald- und vor allem auch das Gebäudekataster ist, wie eingangs bereits betont wurde, veraltet; die jetzigen Katasterwerte (Steuerkapitalien) haben ihre massgebende Grundlage in einer weitzurückliegenden Zeit, deren Wertverhältnisse mit denen der Gegenwart nur noch schlecht übereinstimmen. Eine so veraltete und deshalb mangelhafte Unterlage für die Steuerveranlagung und die Steuerentrichtung entspricht aber sicherlich nicht den Forderungen der Gerechtigkeit; bei der grossen Unterschiedlichkeit, in der sich in den letzten 30—40 Jahren die Wertverhältnisse des landwirtschaftlichen, des forstwirtschaftlichen, des städtischen Grund und Bodens, des Betriebskapitalvermögens gestaltet und gegenseitig verschoben haben, kann jedenfalls von einer Gleichmässigkeit der Besteuerung, so lange unsere alten Kataster die Grundlage der Steuerentrichtung bilden, nicht die Rede sein. Erstes Ziel der Reform ist also die Herbeiführung grösserer Gleichmässigkeit der Besteuerung der verschiedenen Arten von Vermögensbesitz durch Ersetzung der veralteten Kataster durch neue und zwar unter Zugrundelegung eines und desselben Veranlagungsprinzips; denn erst, wenn die dermaligen Kataster gewissermassen auf denselben Nenner gebracht worden sind, wird die fundamentale Garantie für eine gleichmässige Verteilung des Steuerdrucks geschaffen sein. Dadurch aber, dass als Einschätzungsmassstab für alle Arten von Vermögen im Grundsatz der laufende Wert (der Verkehrswert) gewählt wurde, ist, wegen der verhältnismässig leichten Bestimm-

barkeit des Verkehrswerts, die Durchführung der Gleichmässigkeit in den steuerlichen Veranlagungsarbeiten am sichersten gewährleistet; jedenfalls viel sicherer, als wenn man sich auf den schwankenden Boden der Einschätzung nach dem Ertragswert begeben wollte, welch' letzterer, wie die obenerwähnte zweite Denkschrift dargethan hat, nur in einem langwierigen, kostspieligen und doch wenig Erfolg versprechenden Veranlagungsverfahren feststellbar wäre. Der Einkommensteuer soll also in Zukunft nicht, wie seither, ein Konglomerat von nach den verschiedensten Veranlagungsprinzipien aufgebauten sog. Ertragssteuern gegenüberstehen, sondern die Einkommensteuer soll ihre Ergänzung in einer nach einem einheitlichen Veranlagungsprinzip aufgestellten Vermögenssteuer finden. Der Gedanke, der seither schon die badische Steuergesetzgebung kennzeichnete, dass zu der Besteuerung des Einkommens als solchen, gleichviel aus welcher Quelle es fliesst, eine Besteuerung des durch Vermögensbesitz fundierten Einkommens hinzuzutreten habe, findet daher in dem jetzigen Gesetzesvorschlag die theoretisch richtige, rationelle und daher auch den Gerechtigkeitsprinzipien am meisten entsprechende Lösung.

Als zweites Ziel hat sich die Reform die steuerliche Entlastung der steuerschwächeren Schultern durch weitgehende Zulassung des Schuldenabzugs von den katastrierten Vermögenssteueranschlägen gesetzt; die Vorschläge über die Bildung der Vermögenssteueranschläge der gewerblichen Betriebskapitalien wirken in gleicher Richtung. Mit der Berücksichtigung der Schulden bei der Steuerveranlagung und Steuerentrichtung wird ein Mangel des Ertragssteuersystems beseitigt, der diesem System seiner Natur nach anhaftet und ihm, trotz mancher Vorzüge, steigende Gegnerschaft in Wissenschaft und Praxis bereitet hat. Es werden damit zugleich gesetzgeberische Pläne ausgeführt, mit denen sich ein um die Finanzen des badischen Landes hochverdienter Mann, der ehemalige Finanzminister *von Boeckh* bereits vor 80 Jahren getragen und die nachmals *Karl Mathy* sich angeeignet hat. Es ist bemerkenswert, dass der letztere Staatsmann schon in den 40er Jahren in einigen an die Zweite Kammer der Landstände erstatteten, auch heute noch beachtenswerten Kommissionsberichten eine kombinierte Vermögens- und Einkommenssteuer als »das allein Gerechte«, ja gewissermassen als sein steuerpolitisches Ideal bezeichnete, dessen Verwirklichung er freilich damals weder

erhoffte, noch auch nur ernstlich erstrebte [1]).

Wie schon die Eröffnungsansprache an den Landtag ausführte, verfolgt die badische Regierung mit dem Reformwerk keinerlei steuerfiskalische Absichten. Freilich wenn die seitherigen, von der Persönlichkeit des Steuersubjekts gänzlich absehenden Ertragssteuern zu eigentlichen Subjektsteuern umgestaltet werden, so wird das auch steuerfiskalisch nicht ganz ohne Bedeutung sein: im Gegensatz zu der starren Unbeweglichkeit des Ertragssteuersystems wird das künftige Steuersystem weitaus beweglicher, also auch wesentlich anpassungsfähiger an die wachsenden Bedürfnisse des Staatshaushaltes sich erweisen und daher insbesondere ein Anziehen der Steuerschraube in dem künftigen System von Vermögenssteuern, falls es je notwendig werden sollte, leichter ausführbar sein als im Bereich der jetzigen Ertragssteuern, wo jede Steuererhöhung die an und für sich vorhandene Ungleichmässigkeit des Druckes der Steuerbelastung progressiv verschärfen muss. Aber von solchen Zukunftseventualitäten kann man füglich absehen, da sie hoffentlich nicht eintreten; und die badische Regierung wird deshalb im Recht sein, wenn sie für ihre Vorlage nicht steuerfiskalische, sondern vorwiegend sozialwirtschaftliche Beweggründe in Anspruch nimmt. Die nächste finanzielle Wirkung des Eintritts des Reformwerkes in die Wirklichkeit wird deshalb auch nicht in einer Vermehrung, sondern in einer nicht unerheblichen Minderung der Steuergefälle bestehen. Dieser Steuerausfall wird, da die badische Finanzverwaltung in Verbindung mit der Einführung einer Vermögenssteuer auch eine Aenderung der Einkommensteuer vorschlägt, inhaltlich deren die seitherige Steuerfreigrenze von 500 M. auf 900 M. erhöht werden soll, mit der Wirkung, dass rund 240 000 seither einkommensteuerpflichtige Personen künftighin einkommensteuerfrei werden, mutmasslich auf 1 Mill. M. sich belaufen. Ein Einnahmeausfall, der für ein Land von der Grösse Badens an sich ein recht erheblicher ist, wohl aber nur vorübergehend in die Erscheinung tritt und der gewissermassen den Kaufpreis darstellt, mit dem das Land sich den Besitz eines rationellen und zugleich gerechten Steuersystems dauernd sichert. Da Regierung und Volksvertretung in der Anerkenntnis der Notwendigkeit einer Reform des jetzt geltenden Steuersystems einig und auch die Wege der ein-

1) Vgl. darüber den Aufsatz des Verfassers in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Jahrgang 1899, S. 799 ff.

zuschlagenden Reform durch die Aufklärungsarbeiten der letzten Landtage ziemlich deutlich vorgezeichnet sind, so darf die Hoffnung gehegt werden, dass das Schifflein der Steuerreform die Klippen der parlamentarischen Beratungen glücklich vermeiden werde und ähnliche Enttäuschungen, wie sie Württemberg in den letzten Jahren mit seinen steuerreformatorischen Arbeiten zu verzeichnen hatte, dem badischen Lande erspart bleiben.

# ZUR SOZIALWISSENSCHAFTLICHEN THEORIE DES KRIEGES.

VON

A. SCHÄFFLE.

## ERSTER ARTIKEL.

## Auseinandersetzung mit den Abrüstungsfreunden.

Den Anstoss zu der nachfolgenden Untersuchung hat die »Internationale Friedenskonferenz« gegeben, welche auf Antrieb der russischen Regierung 1899 im Haag stattgehabt hat.

In einem früheren Artikel, betitelt: »Die Friedenskonferenz im Haag; Beiträge zu einer sozialwissenschaftlichen Theorie des Krieges« ist gezeigt worden, dass der Czar Nicolaus II. den s. g. Friedensfreunden starken Wind in die Segel geblasen hat, aber auch, dass die wirklichen Ergebnisse der Haager Konferenz, wie sie in mehreren, der Ratifikation von 28 Staaten unterbreiteten Völkerrechtskonventionen niedergelegt sind, für das Endziel der Friedensfreunde, für die Abrüstung und für den vollständigen Ersatz der Waffen- durch die Schiedsentscheidung alles Völkerstreites, so gut wie gar keinen Ertrag eingebracht haben.

Die eine der Konventionen will, weit entfernt, den Krieg und damit das *jus belli* zu beseitigen, vielmehr das Kriegsvölkerrecht für die Konferenzmächte kodifizieren und ein anderer Vertragsentwurf hat, obwohl darin zwei Apparate für Kriegsverhütung

— internationale Kommissionen und ständiger Schiedsgerichtshof — aufgestellt worden sind, die obligate Anwendung der Mittel der Friedensverhütung nicht erreicht. Beide Parteien, die sich in der Konferenz gegenüber getreten sind, die s. g. Friedensfreunde und ihre Gegner konnten sich über die fraglichen Konventionen nur deshalb einigen, weil auch die Gegner der Abrüstung in dem Streben nach thunlichster Humanisierung der Kriegführung und nach Friedensverhütung mit den s. g. Friedensfreunden völlig übereinstimmen; die ersteren sind ebenfalls keine Friedens-, sondern nur Abrüstungsfeinde. Die sich so nennenden Friedensfreunde dachten an Abrüstung, für welche mit allgemeiner Verpflichtung zum Verzicht auf weitere Verstärkung und Vervollkommnung der Kriegsmittel der Anfang gemacht werden solle; solche Abrüstung wollte teils unmittelbar durch die ersten vier Vorschläge des »russischen Programms«, teils mittelbar durch Einführung eines obligatorischen Schiedsverfahrens durchgesetzt werden, welches in fortschreitender Anwendung allgemein werden und den Völkern die Kriegsbereitschaft mehr und mehr entbehrlich erscheinen lassen soll.

Die vier russischen Vorschläge auf Abrüstung oder vielmehr auf Rüstungsstillstand waren dahingegangen, es sollten sich die Konferenzmächte vertragsmässig verpflichten: erstens die gegenwärtige Effektivstärke ihrer Land- und Seestreitkraft, sowie die Budgets des Krieges nicht zu erhöhen, auch eine vorläufige Untersuchung über die Wege anzustellen, auf welchen sich eine Verminderung der Effektivstärke und Kriegsbudgets erreichen liesse; zweitens der Anwendung irgend welcher neuer Feuerwaffen und Explosivstoffe sich zu enthalten; drittens die Anwendung schon vorhandener, verheerender Explosivstoffe für den Landkrieg einzuschränken und nicht irgendwelche Explosivstoffe von einem Luftballon aus in Anwendung zu bringen; viertens: Untersee- und Tauchertorpedos oder sonstige derartige Zerstörungsmittel nicht zu gebrauchen, auch in Zukunft keine Kriegsschiffe mit Sporen mehr zu bauen. Diese vier Vorschläge sind sofort zu Boden gefallen, und zwar, soviel bekannt geworden ist, fast ohne Diskussion. Ebenso wurde die mittelbare Erreichung der Abrüstung durch allgemeine internationale Verpflichtung zum Schiedsgericht durch die Beschlüsse der Haager Konferenz abgewiesen. Somit sind die Freiheit der Vollrüstung und die Freiwilligkeit in der Anrufung schiedsgerichtlicher Streitentscheidung aufrecht geblieben.

wie in dem Artikel des vorigen Heftes dieser Zeitschrift eingehend nachgewiesen ist.

Der unter Führung des Czaren Nicolai II. versuchte Sturm der Abrüstungsfreunde ist hienach zwar entschieden abgeschlagen. Allein die Anschauungen, auf welchen die Hoffnungen beruhen, sind damit nicht beseitigt und es muss, wie a. a. O. ebenfalls schon dargethan ist, eher mit einer weiteren Hinwendung zu den als mit innerer Abwendung von den Utopien des unbewaffneten Friedens gerechnet werden. Darum gilt es mehr denn je den Nachweis zu führen, dass die Abrüstungsbestrebungen, wie sie auf der Haager Konferenz aufgetreten sind, mit den unverrückbaren Grundbedingungen, mit den unaustilgbaren Grundtrieben und mit den gegebenen Grundthatsachen des Völker- und Volkslebens in unauflösbarem Widerspruch sich befinden.

Dieser Nachweis will hier in der Weise geführt werden, dass zunächst die Grundtäuschungen der Abrüstungsagitation, eine nach der anderen, blossgelegt werden und dann die sozialwissenschaftlich-systematische Theorie des Krieges zu gewinnen gesucht wird. Aus den Ergebnissen der Untersuchung werden schliesslich die Nutzanwendungen für die auswärtige Politik der Gegenwart und nächsten Zukunft gezogen werden sollen, damit ersichtlich werde, dass auch die Lösung der grossen Fragen des Völkerlebens einer sicheren wissenschaftlichen Grundlegung zugänglich und einer solchen bedürftig ist.

## I. Einige Grundtäuschungen der Abrüstungsagitation.

### 1) Die falsche Grundvorstellung vom Frieden.

Der Grundirrtum der Friedensfreunde liegt zweifellos darin, dass sie meinen, die militärische Abrüstung der Staaten sei das Mittel zur Verhütung des Krieges. Dieser Grundirrtum ist jedoch in der falschen Grundvorstellung vom Frieden begründet. Letztere Vorstellung muss daher an der Schwelle abgewiesen werden, wenn es gelingen soll, den schönen Wahn des Abrüstungsgedankens gründlich zu überwinden.

Die falsche Grundvorstellung vom Frieden wurzelt nicht bloss bei den quäckerischen Vertretern der Abrüstungsagitation in einem religiösen Drang, welchem sich keines edlen Menschen Seele entziehen kann, nämlich in dem Verlangen nach einem Zustand, wo alle Menschen mit Gott, mit sich selbst, mit jedem Nebenmenschen,

mit den Mitwesen in der Natur Frieden haben sollen, und in der Hoffnung, dass sie diesen Frieden einst finden werden. Auch diejenigen, welche das Buch der Offenbarung Johannes nicht aufschlagen, sind, indem sie den »ewigen Frieden« betreiben, Gläubige eines tausendjährigen Reiches. Worin immer dieser religiöse Drang wurzeln mag, in einem Apriorischen unserer Vernunft oder darin, dass die uralte Erfahrung, welche der Mensch in dieser besten der möglichen Welten von jeher gemacht hat, in das Herz aller ein Sehnen nach dem hineingepflanzt hat, was hienieden nicht zu finden ist, — ein chiliastischer Zug wohnt in aller Menschen Herzen, wenigstens im Herzen der Edelsten und Besten unseres Geschlechtes. Man sehnt sich nach einem Zustand, in welchem kein Streit mehr wäre, wenigstens die gewaltthätige, rücksichtslos zerstörende Anwendung der Gewaltmacht aufgehört hätte.

Dieses Sehnen ist die eigentliche Unterströmung der s. g. Friedensbewegung. Der zwischen den Völkern mit Waffengewalt ausgefochtene Streit ist die für das religiöse und humane Gefühl abstossendste Erscheinung des Streits und der Friedenslosigkeit. Da der Wunsch der Vater des Gedankens ist, so kostet es nur einen einzigen Schritt, um bei der Illusion anzukommen, dass mit dem Krieg ein völlig streitloser, wenigstens ein von aller zerstörenden Eigenmacht freier Zustand bei den Völkern einkehren werde und dazu weiter nichts nötig sei, als das Mittel zum Gewaltstreit zwischen Staaten, Heer und Flotte zu beseitigen, kurz — abzurüsten.

Die Meinung, dass mit dem Frieden, d. h. dem s. g. äusseren Frieden, dem Völkerfrieden ein allgemein friedlicher, ein durchaus streitloser, wenigstens eigenmachtsfreier Zustand der menschlichen Gesellschaft gegeben sein würde, ist indessen durchaus irrig. Der Frieden hebt nicht überhaupt den Streit auf und wenn als Wesen kriegerischer Streitführung der Menschen die rücksichtslos gewaltthätige Anwendung von Zerstörungsmitteln verstanden wird, so wütet neben dem Völkerkrieg, der nur von Zeit zu Zeit auftritt, eine Unmasse zerstörenden inneren Krieges zwischen Volksgenossen und zwischen einzelnen Angehörigen verschiedener Völker, zu schweigen von einer Masse zerstörender Wechselwirkungen, welche zwischen den Menschen und den übrigen Erdwesen stattfinden.

Dass Streit überhaupt mitten im tiefsten Völkerfrieden

besteht, zeigt jeder Blick auf die Erfahrung, welche Kampf zwischen Glaubensgemeinschaften, zwischen den politischen Parteien, zwischen den wissenschaftlichen Schulen, zwischen verschiedenen Kunstrichtungen, zwischen Vertretern technischer Methoden, zwischen Unternehmern, zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, zwischen Käufern und Verkäufern, zwischen Beamten um Dienst, um Ruhm, um Ehre, um Liebe, um Macht, in Hülle und Fülle aufweist. Dieser vielgestaltige Kampf erzeugt bitteres Leiden, auch wenn kein Blut fliesst und kein Schuss fällt. Im Gegensatz zu heutigen äusseren oder Völker-Kriegen ist er ein dauerndes, niemals ganz ruhendes Streiten.

Der neben dem eigentlichen oder äusseren Krieg, d. h. dem staatlich geführten Krieg zwischen Völkern einhergehende massenhafte Streit, welcher um alle ideellen und alle materiellen Güter des Lebens geführt wird, läuft sogar in rücksichtslos zerstörende Anwendung der auf Körperkraft, Bewaffnung, Reichtum, Geistesüberlegenheit beruhenden Eigenmacht, in einen förmlichen zweiten, den inneren Krieg aus. Erscheinungen solchen inneren Krieges sind die Verbrechen und die unmoralischen Handlungen verschiedenster Art. Gegen sie erhebt sich dann das ganze Volk selbst durch seine Staatsgewalt, durch Justiz und Polizei mit bewaffneter Macht und betreibt die Gewalt bis zur Vernichtung der Person und des Vermögens der Verbrecher.

Eine gewaltige Täuschung wäre es, auch nur anzunehmen, dass nicht der Staat selbst zum Mittel einer Gewaltübung werde, in welcher die herrschenden Klassen im Besitz der staatlichen Waffenmacht Unterdrückung und Verfolgung üben, und Leben, Gesundheit, Vermögen der Volksmassen auf das Tiefste schädigen. Nur ein bestimmter, nicht jeder Staatszustand hindert vernichtende Daseinskämpfe; letztere finden mitten im Völkerfrieden umfassendst statt.

Dazu kommt rücksichtslose Gewaltanwendung im Schutz- und Sicherheitskampf mit den Elementen, mit den Pflanzen, mit den Tieren, sowie in dem gewaltigen Kampf der mit allen Mitteln der nützlichen Technik durchgeführten Sachgütererzeugung. Der schädlichen und nutzlosen Pflanzenwelt und Tierwelt gegenüber tritt der Mensch rücksichtslos zerstörend auf; er lässt davon, soweit seine Macht reicht, nur übrig, was ihm nützt.

Der Frieden bedeutet hienach durchaus nicht den Zustand der Allharmonie auch nur im sozialen Verhältnis von Mensch zu Mensch, geschweige im Verhältnis des Menschen zu den übrigen Erd-

wesen. Streit überhaupt, Streit selbst mit vernichtender Eigenmacht geführt, erfüllt umfassend auch den im engsten Sinne sogenannten Friedenszustand.

Selbst das, was an Harmonie und Gemeinschaft in der menschlichen Gesellschaft sich findet, ist, wenigstens zum grossen Teil, Ergebnis von vorangegangener mit und ohne Anwendung von Gewalt stattgehabter Streitführung und stellt wieder Streitgemeinschaft für fernere Daseinskämpfe dar.

Frieden im Sinne der Streitlosigkeit oder auch nur im Sinne der Abwesenheit zerstörenden Machtgebrauches im Streite ist mit dem Frieden im engeren Sinne, mit dem Ruhen der Waffen zwischen Völkern nicht gegeben und wird es nicht sein, so lange »aller Wesen unharmonische Menge verdriesslich durch einander klingt«[1]) und »der Welt zwieträchtige Eintracht«, die *rerum concordia discors* der alten Naturphilosophie nicht überwunden ist.

Warum wir diese Thatsachen an der Spitze der Untersuchung hervorheben? Unser zweiter Artikel wird zeigen, dass die hier vertretene Auffassung dem Streben der Friedensfreunde, Anwendung zerstörender Gewalt im Streite der Völker zu verhüten, keineswegs ablehnend gegenübersteht. Unsere sozialwissenschaftliche Theorie des Krieges wird nachweisen, dass vernichtende Streitführung zwischen Volk und Volk, Person und Person mehr und mehr beseitigt werden kann und mit entwickelungsgesetzlicher Notwendigkeit immer stärker zurücktritt. Eine arge Einseitigkeit aber ist es zu meinen, dass, wenn die Anwendung von Waffengewalt zwischen Völkern und unter Staaten nicht mehr vorkäme, aller Streit überhaupt oder wenigstens aller vernichtende Gewaltstreit aus der menschlichen Gesellschaft verbannt sein würde. Diese Täuschung muss abgeworfen werden, wenn man in den Friedensbestrebungen sich nicht unpraktisch übernehmen will. Man hat davon auszugehen, dass aller kriegerische und kriegsartige Streit nur allmählich eingeschränkt werden kann, und wird bei näherem Zusehen finden, dass der äussere Krieg dank der staatlichen Gesamteinwirkung der Völker jetzt schon vielleicht in höherem Grade zurückgedrängt ist, als der innere Krieg. Man hat der Anwendung der zerstörenden Eigenmacht, überall, wo sie vorkommt, nicht bloss für die Streitentscheidung zwischen Völkern vorzubeugen und zu wehren. Die Kriegsverhütung ist nur

1) *Goethe*'s Faust, Vorspiel.

ein einzelnes Stück der Sozialreform, als deren Aufgabe die allgemeine Beseitigung vernichtenden Daseinskampfes unter Menschen anzusehen ist. Man kann auch sie nur allmählich und gleichen Schritts auf den verschiedenen Gebieten menschlicher Streitführung erreichen. Jene Daseinskämpfe, welche mitten im Völkerfrieden dennoch dem Völkerkrieg ähnlich mit brutaler Eigenmachtsanwendung geführt werden, welche Leben, Gesundheit, Wohlstand ganzer Bevölkerungsschichten bedrohen und vernichten, muss man nicht minder zu beseitigen suchen, als den mit den Waffen ausgefochtenen Völkerkrieg; im Gegensatz zu letzterem wütet der erstere immerfort. Die Verhütung beider Arten brutalen Daseinskampfes ist gleichmässig die Aufgabe und die Lösung hängt hier wie dort nicht von der Aufhebung, sondern von der Vollentwicklung der Streitkräfte ab, wie es die nachfolgend entwickelte Theorie wohl sicher ergeben wird.

Eine universelle, nicht bloss beschränkte »Friedensbewegung«, massvoll, aber zielbewusst wäre es, was die heutigen Freunde und Feinde der Abrüstung zusammenführen sollte und auf Vollrüstung aller Menschen zu segenbringendem Daseinskampfe gerichtet sein müsste.

2) Die Sentimentalität im Abrüstungsgedanken.

Was nächst dem Abscheu vor rücksichtsloser Anwendung der Eigenmacht am meisten zur Forderung der Abrüstung verleitet hat, ist der Wunsch, das ungeheure Leiden, welches der Krieg für die Kombattanten und die Nichtkombattanten herbeiführt, aus der Welt zu schaffen. So schön der Zug des Herzens ist, welchem auch dieser Wunsch entspringt, so darf man doch das Mitgefühl nicht bis zur Sentimentalität steigern und sich dadurch nicht dazu verführen lassen, das auf Erden Unmögliche, die Abrüstung zu verlangen. Ein zweites grosses Versehen, welches der Abrüstungsagitation voraus den Stempel einer unzulänglichen Diagnose aufprägt, besteht wirklich darin, das menschliche Mitleid zu übertreiben und nicht zu beachten, dass Schmerz und Leiden, Jammer und Elend nicht bloss dem Völkerkrieg, sondern auch allem jenem Streit eigen ist, welcher soeben der innere Krieg genannt worden ist. Die Leiden des täglich auf tausend Punkten fortglimmenden inneren Krieges stehen nach ihrer Summe und ihrer Heftigkeit dem Jammer und Elend des äusseren Krieges, des Krieges i. e. S. mindestens nicht nach. Noch ganz

davon zu schweigen, dass Abrüstung bezw. obligates Schiedsgericht nicht das Mittel zur Verhütung des Krieges, daher auch nicht das Mittel zur Beseitigung der Leiden im Kriege ist.

Alle s. g. Friedensfreunde, quäckerische und nicht quäckerische ehren zwar ihr gutes Herz durch das Verlangen, dass der Jammer und die Greuel des Krieges endlich aus der Welt geschafft werden und das Abschlachten ganzer Hekatomben von Menschen ein Ende nehme. Ihre Gegner sind unbedingt verpflichtet, die richtigen Wege zu diesem Ziele finden zu helfen. Die Abrüstungsfreunde selbst werden aber ruhiger urteilen und aussichtsreicher handeln, wenn sie beachten wollen, dass neben den Leiden des Krieges zwischen Völkern der in seiner Summe und Schmerzlichkeit vielleicht grössere, nie ganz unterbrochene Jammer liegt, welcher mitten im Völkerfrieden in allen Gestalten des inneren Krieges — durch legale Unterdrückung, Ausbeutung, ruinöse Konkurrenz, Wucher, Betrug, Verläumdung, Ehrabschneiderei, Zurücksetzung jeder Art wütet.

Der Staat selbst verhängt mitten im Frieden durch die Justiz schweres Leiden über Verbrechen. Er lässt hinrichten, einsperren, Strafe zahlen, ganz abgesehen davon, dass es ihm nie gelingen kann, nicht in der Form der Justiz selbst schmerzlichstes Unrecht geschehen zu lassen, und dass er es nie dahin bringen wird, die in der Regierung, Gesetzgebung und Verwaltung geübte Gewalt von dem Missbrauch zur Verkümmerung und zur Verelendung ganzer Klassen und Stände abzuhalten.

Im Produktionskampf mit der Natur und im Erwerbskampf zwischen Menschen findet immerfort eine Masse schmerzvoller Zerstörung von Menschenleben und Menschengesundheit, Familienglück und Familienwohlstand — mehr noch in langsamem Hinsiechen und Aushungern, als plötzlichem Sterben und Verkommen statt.

Die Summe der Vermögensverluste, welche durch den inneren Krieg der Auswucherung, des Schmarotzertums, des Betruges, des Gaunertums, neuestens durch die Börsen- und Finanzkorruption den grossen gerupften Massen der Bevölkerung während einer s. g. Friedensperiode zugefügt worden, dürften hinter den Milliarden, die ein grosser Krieg alle 20 oder 30 Jahre erfordert, schwerlich zurückbleiben. Aber unvergleichlich grösser als die materielle Vernichtung zahlloser »friedlicher« Existenzen ist die unmessbare Masse seelischen Leidens, welches Verläumdung,

Verruf, Zurücksetzung, Ungerechtigkeit, Untreue u. s. w. stiften.

Empfindlichkeit für alles Leiden, welches irgendwelcher kriegsartigen Gestaltung menschlicher Daseinskämpfe sich anheftet, ist wohl begründet und das Streben vollauf berechtigt, dem Jammer und dem Elend, welche der äussere, der staatlich geführte Krieg zwischen Völkern zur unvermeidlichen Folge hat, vorzubeugen, den eigentlichen Krieg seiner Leiden wegen auf die erreichbar wirksamste Weise einzuschränken. Die Empfindlichkeit für Jammer und Elend des Krieges wird jedoch zu einer einseitigen, die ruhig wissenschaftliche Betrachtung hemmenden Sentimentalität, wenn man nur für die Leiden des äusseren, im Sinne des Sprachgebrauches eigentlichen Krieges das Auge offen hat. Man darf sich eben nicht verleiten lassen, zur Beseitigung der Greuel des Schlachtfeldes Wege vorzuschlagen, welche nur zur Vermehrung der Uebel des Krieges führen können. Man wird weniger hastig sein, für das untaugliche Mittel der Abrüstung zu agitieren, wenn man auch des gerüttelt vollen Masses von Elend gedenkt, welches mitten im Völkerfrieden durch unmenschliche Führung der Daseinskämpfe immerfort angerichtet wird, und wird dann für die Erkenntnis zugänglich werden, dass das Elend, welches aus aller kriegsartigen Gestaltung zugleich der inneren und der äusseren sozialen Streitführung hervorgeht, nur durch Vollrüstung aller Parteien zu menschenwürdiger Führung des Daseinskampfes in dem überhaupt erreichbaren Masse beseitigt werden kann. Die bis zur Sentimentalität getriebene Empfindlichkeit für die Leiden des Krieges ist übel angebracht und wird schon vor der Frage verstummen müssen, ob denn etwa für die Abstellung und Milderung des Elends aus den inneren Vernichtungskämpfen schon ebensoviel gethan ist, als das moderne Völkerrecht, die Genfer Konvention und die Bestrebungen der Vereine des roten Kreuzes für die Milderung des vom Völkerkriege hervorgerufenen Elends geleistet haben.

### 3) Der Formalismus im Abrüstungsgedanken.

Die Abrüstungsfreunde geben sich, indem sie die friedliche Streitschlichtung ganz vom allgemeinen Abrüstungsvertrag und von der vertragsmässigen Verpflichtung sämtlicher Staaten zur obligaten Schiedsgerichtsentscheidung erwarten, wenigstens nicht mehr bloss mit frommen Wünschen und chiliastischen Träumereien ab, sondern vertreten einen positiven Gedanken; denn an

Stelle des äussersten Mittels bewaffneter Streitführung bringen sie die Entscheidung des Völker- wie des Bürgerstreites durch freien Vertrag und durch Urteil unparteiisch sein sollender Instanzen in Vorschlag. Wenn nur die in Streit geratenden Völker — das ist die Meinung — in jedem Falle sich frei vertragen und so weit sie für sich selbst damit nicht zu stande kommen, ein Schiedsgericht selbst bestellen oder einem allgemeinen internationalen Schiedsgerichtshof, wie ihn die Haager Konferenz vorgeschlagen hat, sich unterwerfen wollten, so wäre zwischen ganzen Völkern die gewalt- und leidenfreie Streitentscheidung ebenso gesichert, wie sie im Interessenkampfe des inneren Volkslebens zwischen einzelnen physischen und juristischen Personen durch Vertrag und Justiz erreicht wird; einmal zur Einsicht gelangt, dass diese unbewaffnete Streitschlichtung beiden streitenden Teilen den grösseren Vorteil sichere, würden die Völker die Ausgabe für Rüstungen unnötig finden und würde wenigstens schrittweise die allgemeine militärische Abrüstung Platz greifen können, sogar Platz greifen müssen.

So wenig diesem Gedanken der Charakter der Positivität abgestritten werden kann, so unpraktisch ist er durch die Erwartung, von welcher er getragen ist. Die Erwartung nämlich, dass Vertrag und Justiz allein, ohne Zwangsmacht dahinter, Verträglichkeit und den Gerichtsgehorsam bewirken, kann nur als ein Aberglauben bezeichnet werden, welchen denkende Juristen selbst ablehnen müssen.

Davon sei zunächst noch nicht die Rede, dass Verträge auch vernichtende Löwenverträge sein und dass Gerichtsurteile schnödes Unrecht verüben können. Auch die weitere Einwendung (vergl. unten Z. 10) sei hier noch nicht erhoben, dass die kriegsgefährlichsten Streitigkeiten nicht um Verträge und Rechte sich drehen, sondern um rechtlich noch nicht fixierte, geschichtlich erst auftauchende Interessen, sowie um Aenderungen veralteter Rechtsverhältnisse selbst, d. h. um Objekte, welche zu gerichtlicher Entscheidung sich überhaupt nicht eignen. Der Grundirrtum, der hier obwaltet, besteht vielmehr in der Annahme, dass die Vertrags- oder Gerichts*form* der Streitbeilegung es sei, was im bürgerlichen Leben die zerstörende und leidensfreie Streitführung beseitigt. In Wirklichkeit ist es die beiderseitige Macht der Parteien, welche zum Sichvertragen in gegenseitiger Schonung und Anpassung und zur Annahme der Entscheidung dritter Personen ver-

anlasst. Je streitbarer beide Parteien sind, desto eher entschliessen sie sich zur Verträglichkeit und zur Annahme unparteiischer Gerichtsentscheidungen. Von den Völkern als Streitparteien gilt dies ebenso wie von den einzelnen physischen und juristischen Persönlichkeiten, welche im Streit liegen. Gerade ein allgemeiner Vertrag, Völkerkonflikte nur noch schiedlich zur Beilegung zu bringen, würde zu seiner wirklichen Geltung die Vollrüstung aller Teile fordern, die Abrüstung aber nicht gestatten; denn bei allgemeiner Vollrüstung, kraft deren der einzelne Staat oder eine Koalition mehrerer an schiedlicher Beilegung interessierter Staaten für Schiedssprüche einzutreten vermag, liesse sich am ehesten erwarten, dass das Urteil eines internationalen Schiedsgerichtshofes für die Regel eine achtunggebietende Gerichtsmacht hinter sich hätte.

Die Völker wie die Einzelnen schliessen und halten Verträge nicht wegen eines juristischen Zaubers, welcher dem Vertrag und dem gerichtlichen Urteil an sich innewohnen würde. Die Macht, welche den interessierten Parteien innewohnt, und die Macht, welche Staaten einzeln und vereint, für ein internationales Rechtsurteil einzusetzen vermögen, wirken bestimmend für die Beilegung des Streites durch Vertrag der Parteien und durch Urteils-Anerkennung des internationalen Gerichtes. Das gälte von einem allgemeinen Vertrag über obligates Schiedsgericht ebenso wie von jedem anderen Vertrag zwischen allen oder einzelnen Völkern.

Man braucht es den Abrüstungsfreunden durchaus nicht abzustreiten, dass die Menschen die Masse ihrer Daseinskämpfe untereinander durch freie Verständigung und durch Anrufung des Urteils dritter Instanzen zur Entscheidung zu bringen vermöchten und wirklich immer mehr auf diese Weise zur Entscheidung bringen. Die Möglichkeit einer allgemeinen Abrüstung lässt sich aber auf die juristische Zaubermacht der Form der Entscheidung durch Vertrag und Gericht nicht stützen. Auch zwischen Völkern werden Verträge geschlossen, und Schiedsurteile angerufen und anerkannt, weil die Parteien, die sich vertragen und schiedsgerichtlicher Entscheidung sich unterwerfen, Kraft genug besitzen, um sich im Schach zu halten, und daher friedlichen Streitaustrag unmittelbar durch Vertrag, mittelbar durch Urteil dritter unparteiischer Personen mehr in ihrem Interesse gelegen finden, als die gewaltthätige Lösung. Ohnmächtige Völker werden einer billigen Entscheidung ihres Streites durch Vertrag und Schiedsspruch weniger

teilhaftig, als solche, welche dem gegnerischen Volke durch ihre Macht imponieren und so die Entscheidung durch Vertrag und Gerichtsurteil empfehlen.

Den Abrüstungsfreunden wird auch von den Abrüstungsgegnern willig zugegeben werden, dass die Streitentscheidung durch Vertrag und unparteiisches Urteil innerhalb der menschlich sozialen Daseinskämpfe nicht nur Anwendung finden kann, sondern auch, dass diese Art der Entscheidung die höhere, echt menschliche Art der Streitentscheidung darstellt, dass gerade durch zunehmende Geltung des Vertrages und des Gerichtsurteils eine Masse Vernichtung und Verdrängung, Unterdrückung und Ausbeutung, welche im Existenzstreit unter Pflanzen und Tieren die Regel ist, mehr und mehr beseitigt und dafür wechselseitig nützliche Anpassung, Arbeitsteilung und Arbeitsgemeinschaft gestiftet wird. Gerade die sozialwissenschaftliche Theorie des Krieges, welche hier gegeben werden wird, anerkennt vollauf den zivilisatorischen, gesellschaftbildenden Einfluss der vertragsmässigen und gerichtlichen Streitentscheidung. Diese Einräumung bestätigt jedoch nicht im geringsten die formalistische Auffassung, welche die Macht des Vertrags und die Schiedsentscheidung in der juristischen Form erblicken will und dabei verkennt, dass die Parteien durch Macht und Interessen zu Verträgen und zur Anerkennung von Gerichtsentscheidungen gedrängt werden.

Nun ergiebt zwar die Untersuchung über das Wesen der Macht im weitesten Sinne des Wortes, dass nicht bloss die Verfügung über mechanische Gewalt Macht bewirkt. Dieselbe Untersuchung wird aber auch ergeben, dass zum Schutz von Verträgen jeder Art als *ultima ratio regum* auch mechanisch zwingende Gewalt erforderlich ist.

Gerade die bürgerliche Zivil- und Kriminaljustiz zeigt, dass Vertragstreue und Gerichtsgeltung mit auf Gewalt beruhen. Das Gute, was Vertrag und Gerichtsurteil stiften, beruht zuletzt darauf, dass die grösste Macht, die staatliche Macht der Volksgesamtheit, womit die Justiz, die Polizei, die den Kampf der politischen Parteien entscheidenden Gewalten bekleidet sind, der eigenmächtigen Gewaltanwendung entgegentritt und dem vor die Instanzen der Streitentscheidung gelangenden Streit ein gewaltloses Ende macht. Ausserdem würden Unrecht und Verbrechen die Herrschaft erreichen. Eine Justiz, hinter welcher keine Vollzugsgewalt steht, ist wie die blinde Katze unter den Mäusen: die Gewaltthat und

das Verbrechen spielen mit ihr, der Krieg Aller gegen Alle hat freien Lauf. Gute bürgerliche Justiz bedeutet nicht Abschaffung aller Gewaltmittel für die Entscheidungen der sozialen Streitführung, sondern die Herstellung einer aller privaten Eigenmachtsentscheidung an Gerechtigkeit und Billigkeit überlegenen Kollektivgewalt zur Streitschlichtung. Da eine über allen Völkern stehende Gerichtsgewalt, eine über den Nationen thronende selbständige Justizgewalt nicht vorhanden, also dasjenige für das Völkerleben analog nicht gegeben ist, was zur Niederhaltung der Eigenmacht, zur Einhaltung von Verträgen, zur Anerkennung unparteiischer Entscheidung im bürgerlichen Leben wirkt, wäre es doppelt verfehlt, alle Kriegsbereitschaft aufzuheben, — abzurüsten.

Dazu kommt ein Weiteres. Die vollständige Ausschliessung aller äusseren Nötigung zur Aenderung und Aufhebung von Verträgen ist nicht wünschenswert, so lange Löwenverträge und unbillige, der Völkerentwicklung abträgliche Gerichtsurteile eine Möglichkeit bleiben. Von einem Vertrag, welcher allen Völkerstreit der obligaten Entscheidung eines Schiedsgerichtes unterwerfen wollte, würde dasselbe gelten, wie von jedem anderen Vertrag: er kann für die eine Partei vernichtend und unterdrückend wirken. Da würde dann die schiedsgerichtliche Aufrechterhaltung seitens dritter Mächte besonders schwer empfunden werden, ja, für die durch den Abrüstungsvertrag notleidende Partei geradezu unerträglich werden können. »Enorme Läsion« kann auch der Vertrag zwischen Völkern herbeiführen; der Löwenvertrag ist keineswegs eine bloss privatrechtliche Thatsache. Drohung, diplomatische Ueberlistung, Einsichtslosigkeit, Not mögen solche Verträge zu Stande gebracht haben und für immer aufrecht zu erhalten suchen; punische, römische, englische Staatsverträge haben ganzen Nationen den Ruin gebracht. Die zerstörende Streitführung ist also durch die blosse Form des Vertrags nicht ausgeschlossen. Völkerrechtliche Schiedsurteile, welche jeden Vertrag, auch den schädlichsten, aufrechterhalten würden, müssten für alle schwach gewesenen Schiedsgerichtspaciscenten das Uebel verlängern. Gerade ein Abrüstungs- oder Rüstungsstillstands-Vertrag, welcher den Völkern verbieten würde, ihre Macht auf die volle mögliche Höhe zu bringen und auf dieser zu erhalten, würde dazu missbraucht werden können, die in gesunder Fortentwicklung begriffenen Völker an der Ausbildung ihrer steigenden Macht durch Löwenverträge und ungerechte Justiz zu ver-

hindern. Der Abrüstungs- und Schiedsvertrag würde ein Löwenvertrag gegen die ganze internationale Geltung derjenigen Nationen werden, welche zur Zeit, da sie die Begrenzung ihrer Militärstärke sich auferlegen liessen, militärisch den schwächeren und weniger entwickelten Staat hatten.

Verträge zwischen Völkern sind so wenig wie solche zwischen Einzelnen für alle Zeit geschlossen. Es ändern sich die Zeiten und die Völker mit ihnen. Auch die militärische Machtentwicklung kommt nicht zum Stillstand und trotzt schliesslich jedem Abrüstungsvertrag. Völker, welche unter dem Abrüstungsvertrag und dem internationalen Schiedsgerichtszwang früher oder später leiden würden, hätten bei militärischer Schwäche oder gänzlichem Mangel an Angriffs- und Verteidigungskraft keine Aussicht, eine völkerrechtliche Aenderung zu ihren Gunsten durchzusetzen. Besteht dagegen Vollrüstung bei den streitenden Staaten selbst und bei dritten neutralen Staaten, so wird die Korrektur oder Aufhebung des Löwenvertrages auch ohne wirkliche Anwendung eher zu Stande kommen, und mächtige Neutrale werden nicht die geringste Lust verspüren, solchen Schiedsentscheidungen, welche Plage gewordenes Recht verewigen wollen, ihren Arm zu leihen. Die Annahme, dass Vertrag und Gericht an sich die zerstörende und verkümmernde Streitführung ausschliessen, ist für das internationale wie für das bürgerliche Leben ein Aberglaube, welcher mit aller Erfahrung im Widerspruch steht. Der allgemeine Schiedsvertrag auf Grund oder zum Zweck der Abrüstung ist ein dem letzten Zwecke der Friedensfreunde, der Verhütung von Gewaltthat und Leiden, abträglicher, jedenfalls ein dem Frieden gefährlicher Gedanke. Das obligate Völkerschiedsgericht kann es nicht verhindern, dass die durch Vertrag und durch Schiedsspruch verletzten oder bedrohten Teile eben doch rüsten und die Streitentscheidungen, welche ihnen schaden, schliesslich mit Waffengewalt ablehnen oder wiederaufheben. Der internationale Schiedsgerichtshof enthält die Gewähr des ersehnten ewigen Friedens eben nicht. Die höchstmögliche Friedenswirkung kann er nur bei Vollrüstung, nicht bei Abrüstung zu Stande bringen.

Die Anhänger der Abrüstung legen das Hauptgewicht auf die Errichtung eines obligaten Völkerschiedsgerichtes. *Wünschenswerter als Gerichtsentscheidung ist jedoch freier Austrag zwischen den Parteien ohne gerichtliches Dazwischentreten.* Die Wahrheit, welche

für die Entscheidung bürgerlichen Rechtsstreits allgemeine Anerkennung gefunden hat, gilt auch für den Rechtsstreit zwischen Völkern. Es ist die Wahrheit, dass ein magerer Vergleich vorteilhafter ist, als ein fetter Prozess. Nicht darauf kommt es also an, in möglichst vielen Fällen den Streit gerichtlicher Entscheidung zu unterwerfen, sondern darauf, dass sich streitende Parteien zu wechselseitigem Nutzen in einander schicken. Das gerichtlich erzwungene Nachgeben wird nie den Wert der freien Verständigung haben. Jener Richter, welcher gesagt hat, ein Prozess sei immer ein Unglück, mindestens für die eine Streitpartei, wenn nicht für beide, würde gewiss auch bezüglich der etwa vor einem Völkerschiedsgericht abzuhandelnden Prozesse Recht behalten. Freie Verständigung, nicht zwingendes Gerichtsurteil erzeugt und unterhält am meisten Frieden zwischen den Parteien; eine sozialwissenschaftlich eingehende Theorie der gesamten sozialen Streitführung ergiebt diese Einsicht unwiderleglich. Die vertragsmässige Streitentscheidung bildet den hauptsächlichen Hort gegen Vergewaltigung und rücksichtslose Interessenverletzung. Streitentscheidung durch dritte Instanzen ist zwar unter gewissen Voraussetzungen, wovon näher die Rede sein wird, nicht zu vermeiden und für die Regel den wilden Eigenmachtsentscheidungen der Parteien vorzuziehen. Das Erstrebenswertere ist dennoch nicht die gerichtliche Entscheidung, sondern der freie Austrag zwischen den Parteien ohne zwingende Urteile eines Gerichtes; soweit gerichtliche Urteilsfällung nötig wird, ist ein Gericht, welchem die Parteien im einzelnen Falle sich frei unterwerfen, dem allgemeinen Gerichtszwang, wenigstens für Völkerkonflikte für die Regel wohl vorzuziehen. Die Hauptbürgschaft des Völkerfriedens wird wie bisher die Schlichtung durch freies Sichvertragen bleiben. Die eifersüchtige Aufrechterhaltung der Souveränetät, welche einer allgemeinen Unterwerfung unter internationale Judikatur stark widerstrebt, hat sozialwissenschaftlich ihren guten Grund; sie hält jeden Staat jedem anderen gegenüber auf dem Fusse der Vertragsfreiheit. Auf diesem Fusse aber kommt mehr wirkliches und thatsächlich billiges, wechselseitig nützliches Sichvertragen zu Stande, je achtunggebietender die Macht aller einander gegenüberstehenden Parteien ist, d. h. je mehr und je allgemeiner Kriegsbereitschaft auch für den äussersten Fall der Gewaltentscheidung vorhanden ist. Das Ideal auch einer internationalen, wie aller innernationalen Judikatur muss in dem möglichsten Unterbleiben von Gerichtsan-

rufungen und Prozessen erblickt werden und dafür ist desto mehr Aussicht vorhanden, je mehr jede Partei der andern durch eine volle blössenfreie Gewaltbereitschaft Achtung einflösst.

4) Die Unwirtschaftlichkeit des Abrüstungsgedankens.

Ihre stärkste Position glauben die Abrüstungsfreunde in der nationalökonomischen Verwerflichkeit des Krieges zu besitzen. Sie finden den Militäraufwand schlechthin unproduktiv und versteigen sich sogar zu der Behauptung, dass der Rüstungsaufwand eine oder gar die hauptsächliche Ursache der volkswirtschaftlichen Krisen sei. Die Wahrheit liegt jedoch auf der entgegengesetzten Seite: für die Abwehr und den Angriff gegen innere und äussere, menschliche und andere Feinde verschiedenster Art muss Aufwand gemacht werden; der Militäraufwand ist keineswegs der einzige oder auch nur hauptsächliche Sachgüteraufwand für Zwecke, welche nicht der Wiederhervorbringung von Sachgütern gelten; endlich ist der durch den Staat im Interesse des ganzen Volkes vollzogene Aufwand für Schutz und Sicherheit, voran der gegen äussere Feinde gerichtete Militäraufwand, selbst die wirtschaftlichste Weise der Lösung bestimmter Angriffs- und Verteidigungsaufgaben, indem so mit geringster Aufopferung an Sachgütern und Arbeit am meisten Schutz und Sicherheit erlangt wird.

Es giebt einmal äussere und innere Feinde, auf welche Angriff und gegen welche Abwehr erforderlich ist. Wollte das Volk als Ganzes darauf verzichten, durch sein kollektives Willens- und Machtorgan, den Staat, sich der äusseren und inneren Feinde zu erwehren, dagegen den Sicherungsdienst jedem einzelnen überlassen, so würde der Zweck entweder überhaupt nicht oder bei grösseren Kosten unvollkommener erreicht werden. Die Abschaffung oder Verkümmerung der Militärmacht, die Abrüstung, ist daher gerade wirtschaftlich ein Ungedanke.

Ziemlich erstaunlich ist es, dass die Anregung der Friedenskonferenz durch den Czaren das alte Lied von der Unproduktivität des Militäraufwandes im vollsten Brusttone angestimmt hat. — »Kapital und Arbeit — heisst es a. a. O. — werden durch die fortgesetzten Rüstungen von ihrer natürlichen Bestimmung abgelenkt und in unproduktiver Weise verzehrt«, der wirtschaftliche Fortschritt, die Erzeugung von Werten sehen sich in ihrer Ent-

wicklung gelähmt und irregeführt« u. s. w. Diese Deklamation entschlägt sich der einfachsten sozialwissenschaftlichen Einsicht. Der Militäraufwand ist allerdings nicht produktiv in dem Sinne, dass die Soldaten und Matrosen Produzenten von Sachgütern wären. Allein eine ungeheure Masse von Aufwand anderer Art ist auch nicht produktiv in diesem Sinn. Es sei geschwiegen von Priestern, Künstlern, Gelehrten, Lehrern, Staatsmännern, Regenten, welche den grössten Nutzen stiften können und auch gestiftet haben, ohne ein einziges Prozent ihres Einkommens und Vermögens, einen einzigen Tag ihrer Arbeit der Sachgüterproduktion zu widmen. Ich will die Betrachtung nur auf jenen Aufwand hinlenken, welcher wie der Militäraufwand zum Schutz gegen und zum Angriff auf feindliche Kräfte gemacht wird. Auch bei dieser beschränkten Betrachtung findet man neben dem Militäraufwand sofort eine Masse unproduktiven Aufwands. Der Kampf gegen die von der Natur drohenden Gefahren verlangt gewaltige Anlagen für Kleidung und Erwärmung, der Kampf gegen die Elemente eben solchen Aufwand für Schutzwehren, Wasserregulierung, Brandverhütung, Bekämpfung und Verhütung von Tier- und Menschenseuchen u. s. w. Und was dem angeblich unproduktiven Kriegsaufwand noch näher kommt, auch gegen feindliche, schädliche und gefährliche Menschen — Volksgenossen wie Fremde — sind mitten im äusseren Frieden die grössten Aufwendungen für Abwehr und Angriff durch jeden Einzelnen für sich, namentlich aber durch Staat und Gemeinde für ganze Völker und Einwohnerschaften zu machen. In Justiz und Polizei durchzieht den ganzen Gesellschaftskörper ein Apparat des Schutzes und der Abwehr mit viel dazu gehöriger Arbeit, gerichtet auf Bewachung, auf Schadlosmachung, auf Einsperrung und Verschluss, auf Verfolgung und Vernichtung, gegen innere Feinde und solche, die es werden können, kurz, auf S c h u t z der Person und des Vermögens. Staat und Gemeinde unterhalten aus Steuermitteln einen hervorragenden Anteil dieses in seiner Summe sehr kostspieligen Sicherheits-, Abwehr- und Behütungsapparates. Es ist aber nicht anzunehmen, dass irgend ein Friedensfreund, den auswärtigen Minister Russlands nicht ausgenommen, je einmal daran gedacht hat oder daran denken wird, auch nur auf Justiz und Sicherheitspolizei deshalb zu verzichten, weil sie nur schützen, statt Sachgüter zu produzieren, ob sie es verantworten möchten, durch Abrüstung gegen innere Feinde mehr inneren Frieden und mehr Verhütung

inneren Krieges zu erreichen. Immer noch zu schweigen davon, dass gefährlichen Naturkräften gegenüber auf Abwehr und Unterdrückung, also auf unproduktiven Aufwand niemals verzichtet werden kann und dass rücksichtslose Vernichtung gegen Mitwesen, welche dem Menschen Schädlinge sind, niemals aufhören wird. Solange es Schadens- und Feindesgefahr giebt — und niemand kann bescheinigen, dass und wann sie aufhören wird —, muss auch für Zwecke des Schutzes und des aufgenötigten Angriffes Sachgüteraufwand stattfinden und Sachgüter wie Arbeiten, die diesem Bedürfnis gewidmet werden, sind durchaus nicht »von ihrer natürlichen Bestimmung abgelenkt«.

Ist denn nicht eben das Militär der letzte und stärkste Damm auch gegen innere Feinde, die parateste Kraft selbst gegen Elementarschäden? Wie viel mehr Schutzmannschaft und Gensdarmerie möchte erforderlich werden, wenn hinter ihnen nicht das Militär zur Verfügung stünde!

So lange die Möglichkeit feindlichen Waltens der Naturkräfte und der Menschen, der Individuen und ganzer Völker nicht ausgeschlossen werden kann, heisst es, mit dem Kopf gegen die Wände der bestehenden Weltordnung anrennen wollen, wenn man allen nicht der Sachgütererzeugung gewidmeten, im strengen Sinne unproduktiven Aufwand überhaupt, darunter den Aufwand zum Schutz gegen und zum Angriff auf menschliche Feinde abschaffen, d. h. — abrüsten will. Ob die bestehende Welt die beste der möglichen Welten sei, ob sie nicht ganz anders sein und darin gar kein Streit, namentlich kein Gewaltstreit möglich, kein Angriff und kein Schutz nötig sein sollte, ist eine ganz müssige Betrachtung. Die Erdenwelt ist einmal wie sie ist, nicht bloss Harmonie, sondern auch »die unharmonische Menge aller Wesen«, voll von Gefahren und von unvermeidlichem Streit, folglich von Sachgüter- und Arbeitsbedarf für Schutz und Angriff gegen menschliche Feinde und schädliche Naturgewalten.

Es wäre unmöglich gewesen, die Abrüstungsagitation mit der Theorie der Unproduktivität des Militäraufwandes und nur der militärischen, nicht auch der sonstigen unproduktiven Sachgüterkonsumtion zu drapieren, wenn man schon eine einheitliche Sozialwissenschaft hätte, welche in der Nationalökonomie mehr als blosse Produktionslehre gewesen wäre und neben dem Sachgüterunterhalt alle übrigen Sozialfunktionen, unter welchen Schutz und Sicherung nicht die geringste Stelle einnehmen, zu verhältnismäs-

siger Berücksichtigung gebracht haben würde. Immerhin ist die aus England importiert gewesene Theorie von der Improduktivität des Militäraufwandes von der neueren Nationalökonomie seit Jahrzehnten so vollständig überwunden, dass es wirklich wunder nehmen musste, wenn der auswärtige Minister Russlands noch im Jahre 1899 damit Politik treiben mochte. Das Heimatland der Theorie hat sich an die letztere nie gehalten und riesigen Aufwand im Kampf mit seinen Seehandelsrivalen stets sehr »mittelbar produktiv« gefunden. »Man darf — haben jüngst aus Anlass der Konferenz im Haag — die »Times« bemerkt, eine Ausgabe nicht darum unproduktiv nennen, weil sie keine Dividenden einbringt, während sie doch die Bedingung ist, von welcher alle produktiven Unternehmungen abhängen«.

Die Theorie von der Improduktivität des Militäraufwandes mag indessen auch dem Grafen Murawiew nicht ganz einwandsfrei erschienen sein; denn er hat einen zweiten nationalökonomischen Grund für seinen Abrüstungsvorschlag vorbringen zu sollen geglaubt. Dieser zweite Grund ist einer Krisentheorie entnommen, welche durchaus unhaltbar ist. In seinem Einladungsrundschreiben hat Graf Murawiew bemerkt, die wirtschaftlichen Krisen seien »zum grossen Teil hervorgerufen durch das System der Rüstungen bis auf's Aeusserste«. Nun besteht zwar kein Zweifel, dass wirtschaftliche Krisen, teils Produktionsstockungen vor Ausbruch des Krieges und während des Krieges, teils Produktions- und Kreditanschwellungen nach dem Krieg aus Anlass des Retablissements und zur Einholung des stattgehabten Produktionsausfalles mehr oder weniger stattfinden können und stattgefunden haben. Die Behauptung aber, dass die wirtschaftlichen Krisen »zum grossen Teil« durch die Rüstungen und dass sie gerade durch das Rüsten »bis aufs Aeusserste«, d. h. durch die technisch mögliche Vollrüstung hervorgerufen werden, steht mit den Thatsachen der Erfahrung nicht in Einklang. Produktions- und Kreditkrisen sind wohl in ihrer grossen Mehrzahl nicht durch die Rüstung bis auf das Aeusserste, sondern mitten im tiefsten Frieden ohne Rüstungsübertreibungen ausgebrütet worden und auch ohne den Anstoss von Kriegsgefahren zum Ausbruch gekommen; aus der Geschichte der Krisen lässt sich das erweisen. Jene Störungen aber, welche im Gleichgewicht der Volkswirtschaft wirklich durch Krieg bewirkt werden, sind nicht durch vorherige Vollrüstung herbeigeführt: Krieg bricht um so eher aus, je mehr der Mangel an Kriegs-

bereitschaft der einen Streitpartei die andere zum Missbrauch der Waffengewalt reizt, d. h. je mehr ein Volk die erreichbare Kriegsbereitschaft zuvor vernachlässigt hat. Wird dann das fragliche Volk überfallen und muss es erst vor Ausbruch und während des Krieges das Versäumte nachholen, so entstehen erst recht Spannungen und Störungen der Volkswirtschaft, welche vermeidlich gewesen wären, wenn man den ganzen Frieden hindurch unter geringeren Jahresschwankungen im Militärbedarf gleichmässig weiter gerüstet hätte. Wenn die technisch jederzeit mögliche Rüstung, d. h. die Rüstung »bis aufs Aeusserste« schrittweise vollzogen, wenn die vom Fortschritte der Technik geforderten höheren Heeres- und Flottenausgaben auf längere Zeiträume verteilt werden, und damit der jeweils höchste technische Fortschritt in der Rüstung nicht mit Nachholung von Rüstungsrückständen verknüpft werden muss, so wird der störende Einfluss, welchen Kriegsbereitschaft und Krieg auf die Volkswirtschaft ausüben können, vielmehr auf das Mindestmass, wie analog bei allen anderen Staatsbedarfen zurückgeführt. Die Gefahr vor wirtschaftlichen Krisen wird auf diese Weise eingeschränkt. Nicht die Abrüstung, sondern die planmässig vollzogene Vollrüstung »bis auf das Aeusserste« verteilt den budgetmässigen Bedarf der Kriegsbereitschaft auf die dem volkswirtschaftlichen Gleichgewicht mindest empfindliche Weise.

Die Vereinigten Staaten haben beim Bürgerkriege schwere wirtschaftliche Störungen erlitten, weil sie eine genügende volkstümliche Landmacht nicht besassen, sondern erst während des Krieges auf die Beine zu bringen hatten; Spanien wäre auch wirtschaftlich nicht in die Zerrüttung verfallen, worin es sich augenblicklich befindet, wenn es zur See gerüstet gewesen wäre.

Man wird nicht fehlgehen, dass ziemlich genau das Gegenteil von dem richtig ist, was Graf Murawiew über die Entstehung eines »grossen Teils« der wirtschaftlichen Krisen durch fortschreitende Rüstungen vorgebracht hat. Ueberdies würden mehr oder weniger vorübergehende Krisen immerhin weit weniger bedenklich sein, als die Gefahren kriegerischer Schwäche einem Feinde gegenüber, welcher dem allgemeinen Abrüstungsvertrag zum Trotz es verstehen würde, in verdeckter Weise dennoch die Rüstungen auf das Aeusserste zu treiben, was sogar niedergeworfenen und vom Sieger zur Abrüstung gezwungen gewesenen Staaten gelungen ist und desto leichter immer wieder gelingen wird, je weniger die Ein-

haltung eines Abrüstungsvertrages kontrolliert werden will und kann.

Lässt sich die Abrüstung weder durch die Forderung einer ausschliesslich produktiven Sachgüterverzehrung, noch durch die nationalökonomische Erfahrung über Volkswirtschaftskrisen begründen, so ist dagegen der positive Nachweis leicht zu führen, dass die staatliche Organisation des unvermeidlichen Angriffs- und Verteidigungsaufwandes an und für sich als die denkbar wirtschaftlichste Art der Befriedigung des allgemeinen Sicherheitsbedürfnisses äusseren und inneren Feinden gegenüber sich darstellt.

Nicht als ob hier behauptet werden wollte, dass im Militärwesen nicht auch Vergeudung vorkommen könnte, und in wie immer regierten Staaten nicht vorgekommen wäre; unwirtschaftliches Gebahren ist eben im ganzen Staatshaushalt, nicht bloss im militärischen Bereich des letzteren möglich. Sie kann auch im Militärwesen vermieden werden; der Bedarf für andere öffentliche Zwecke und für das tägliche bürgerliche Leben der Steuerzahler erhält die Triebe wirtschaftlicher Durchführung des Aufwandes für Heere und Flotten mehr oder weniger lebendig. Als die wirtschaftlichste Art der Durchführung des Gewaltkampfes mit äusseren Feinden erweist sich gerade der staatlich militärische Machtaufwand insofern, als die Sicherheit gegen die äusseren Feinde von jedem Bürger für sich überhaupt nicht erreicht werden könnte, auch wenn er seine ganze Habe daran setzen wollte; alle zusammen könnten auch eine Bewältigung des Feindes nicht zu Stande bringen, wenn sie das nicht vereint, d. h. in der Form der staatlichen Militärverfassung durchführen würden. Die feindlichen Kräfte nichtstaatlicher Art würden nicht aufhören zu wirken, sie lassen sich nicht entwaffnen, wollen und können der Selbsterhaltung wegen nicht abrüsten und doch müsste die s. z. s. private Abrüstung allgemein schon vor sich gegangen sein, bevor die öffentliche, militärische Platz greifen könnte. Die militärische Vollrüstung ist gegen äussere Feinde, wie Polizei und Justiz gegen innere Feinde, die wirtschaftlichste, überhaupt die einzig mögliche Art der Sicherstellung des äusseren, bezw. inneren Friedens.

5) Die Undefinierbarkeit der Abrüstung.

Eine weitere Grundtäuschung der Abrüstungsfreunde ist die Meinung, dass sich die Abrüstung für einen allgemeinen internationalen Vertragsschluss sachlich formulieren lasse.

Man stelle sich für einen Augenblick alle übrigen Bedenken, welche Abrüstung praktisch als einen Ungedanken erscheinen lassen, bei sämtlichen Staaten als beschwichtigt vor und setze den Fall, dass alle civilisierten Staaten in dem Wunsche der Abrüstung einig geworden wären, so erscheint die letztere auch deshalb unausführbar, weil für das Mass der Abrüstung und für das Wie der Durchführung in beruhigender Weise eine vertragsmässige Feststellung nicht gewonnen werden kann.

Am einfachsten wird die Sache sich vorgestellt in der Weise, dass man von heute auf morgen ganz abrüsten würde, dass alle Soldaten und Matrosen zumal nach Hause zu schicken wären. Wenigstens das nationalökonomische Aergernis der »Unproduktivität alles Militäraufwandes« erscheint dann am gründlichsten aus der Welt geschafft, wenn man nur die Kleinigkeit übersehen mag, dass die durch plötzliche und vollständige Abrüstung auf dem Arbeitsmarkt erzeugte wirtschaftliche Uebergangskrise sehr unangenehm werden könnte. Indessen ist die Vollständigkeit der Abrüstung unmöglich. Schon deshalb, weil der Staat zur Niederhaltung der inneren Feinde und, wenn er Kolonien hat, für diese eine bewaffnete Schutzmacht aufrecht erhalten müsste. Es würde sich also immer nur um eine beschränkte Abrüstung, um Fixierung des Rüstungshöchstmasses handeln.

Auf der Konferenz im Haag sollte dieser Weg eingeschlagen werden, indem das von Russland vorgelegte »provisorische Programm« von der Voraussetzung ausgieng, dass der *jetzige* Stand der Land- und Seestreitkräfte derjenige sei, mit welchem für alle vertragsschliessenden Staaten die Grenze der finanziellen Tragkraft erreicht, die Kriegsbereitschaft jedes Volkes gleichmässig zur Entwickelung gebracht sei. Hienach sollte allseitig der jetzige Rüstungsstand als Basis einer negativen Abrüstung angenommen werden.

So unwahrscheinlich es ist, so mag doch für einen Augenblick angenommen werden, dass sich sämtliche Staaten bei dieser Vertragsbasis beruhigen, ihre jetzige Kriegsausrüstung als die normale anerkennen und sich den weiteren Fortschritt ihrer Militärtechnik unterbinden lassen wollen. Dann erhebt sich immer noch die Frage, ob die *Friedenspräsenz* und das *Friedens-Militärbudget* als zutreffender Ausdruck der Wehrkraft jedes Staates angesehen werden dürfen. Diese Frage ist unbedingt zu verneinen. Neben der Friedenspräsenz des Heeres und der Flotte

kommen noch ganz andere und zwar auch nichtmilitärische Faktoren der Wehrkraft in Betracht, welche für den Ernstfall in ganz verschiedener Weise den Machtausschlag mitbestimmen.

Was die militärischen Faktoren der Wehrkraft betrifft, hat der deutsche Konferenzbevollmächtigte, Oberst *Schwarzhoff*, wie die Londoner »Daily News« unwidersprochen mitgeteilt haben, in schlagender Weise ausgeführt, »dass eine Verminderung des Friedensbestandes gar nicht mit einer entsprechenden Reduktion der Wehrkraft identisch sei; der Friedensstand könne gleich bleiben und die Wehrkraft eines Landes könne doch wachsen. Die Länge der militärischen Dienstzeit, der Dienst durch einen Ersatzmann, die Schnelligkeit der Mobilmachung — und hätte beigefügt werden können die Stärke und Mobilisirbarkeit der Nebenbestände an Kolonialtruppen und Schutzmannschaften verschiedener Art — das alles seien Faktoren, welche die militärische Stärke eines Landes ausmachen. Wenn man nur einen Teil des Problems herausgreife und behaupte, dass durch Verminderung des Friedensbestandes allein die Wehrkraft jedes Landes allgemein und in gleicher Weise vermindert werde, so könne das einem Laien wohl plausibel erscheinen, dem militärischen Sachverständigen aber erscheine das als eine so offenbare Absurdität, dass er sich wundern müsse, wie man einen solchen Vorschlag überhaupt im Ernst habe vorbringen können«.

Für die vertragsmässige Fixierung der Wehrkraft käme es schon militärisch nicht allein und vielleicht nicht einmal hauptsächlich auf die Quantitäten der Friedenspräsenz zu Wasser und zu Lande an, sondern auch und vielleicht weit mehr auf materielle und moralische Qualitäten für die Mobilmachung und für wirkliche Kriegführung. Mitentscheidend für die militärische Stärke sind das Mass der möglichen Rekrutierung, d. h. der nicht fixierbare Bevölkerungszuwachs, weiter die Zunahme und Abnahme im Volkswohlstand, der Staatskredit, die Verlässlichkeit der Verwaltung, namentlich der Intendantur, die Quantität und Qualität der Kriegsvorräte, das Geschick der Heer- und Flottenführung, der Mut, die Tapferkeit, die Disziplin der Truppen. Das sind Faktoren, welche nicht in der Friedenspräsenz ihr Mass finden, daher mit dieser noch nicht fixiert sein würden. Einige derselben und nicht die unbedeutendsten sind überhaupt nicht messbar; alle zusammen widerstreben der Möglichkeit annehmbarer Definierung und Festlegung der erlaubten Kriegsstärke.

Dazu kommt weiter, dass die allerbedeutendsten Gebilde des friedlichen Volkslebens zugleich Faktoren der militärischen Macht werden, sobald der Krieg eintritt. Man müsste auch sie auf dem Prokrustesbett eines Abrüstungsvertrages strecken oder kürzen können, um die Möglichkeit des Friedensbruches mit einiger Aussicht auf Erfolg auszuschliessen. Das aber ist vollends unmöglich und muss auf den ersten Blick als »Absurdität« erscheinen. Die Fixierung solcher gemischter Faktoren — zugleich der Friedensgesittung und der Kriegsstärke — stellt sich nicht bloss als Verbot alles Kulturfortschrittes dar, sondern begegnet auch der Unmöglichkeit einer vertragsmässigen Formulierung.

Dabei stünden obenan die Entwickelung der bürgerlichen Technik eines Volkes, soweit sie im Ernstfall kriegerisch verwendbar ist. Weiter fällt die Ausbildung der verwendbaren Verkehrsmittel gewaltig ins Gewicht; es handelt sich dabei nicht bloss, worauf Schwarzhoff mit Beziehung auf die eventuelle Versetzung sibirischer Truppen nach Europa hingewiesen hat, um die Eisenbahnen, sondern auch um Handelsdampfer, welche zum Militärtransport geeignet und zu Kreuzern im Kriegsfalle vorgerichtet sind, um die Entwickelung der Telegraphie und Telephonie, um interoceanische Kanäle, binnenländische Wasserstrassen, Kabels u. s. w. Wäre ein vollständiger Abrüstungsvorschlag angenommen gewesen, bevor wir den Kaiser-Wilhelm-Kanal bauten, so hätte man uns den Bau dieser Wasserstrasse verbieten müssen, weil sie unsere Stärke zur See bedeutend erhöht hat, und der Mittellandkanal, welcher auch militärisch sehr empfohlen wird, könnte vom Auslande, nicht bloss von unseren Agrariern und von den auf Rotterdam und Antwerpen eifersüchtigen Hanseaten bestritten werden.

Wer will es hienach zu Stande bringen, für eine allgemeine Maximalbegrenzung der Kriegsbereitschaft die quantitativ und qualitativ befriedigende Vertragsformulierung der Abrüstung zu finden!?

6) Die Unkontrollierbarkeit der Abrüstung.

Auf eine weitere Unmöglichkeit völkerrechtlich allgemeiner Abrüstung stösst man auch, wenn man den Abrüstungsvertrag als zu Stande gekommen annimmt. Er ist geschlossen, um eingehalten zu werden. Seine Befolgung Seitens aller vertragschliessenden Teile müsste überhaupt kontrolliert und die Kontrolle müsste allen Signaturmächten gegenüber mit derselben Genauigkeit durchgeführt werden können.

Diese Voraussetzungen wären um so unerlässlicher, als zwei Eigenschaften, welche sonst den Verträgen Achtung schaffen, die Genauigkeit der Formulierung und der Schutz einer überlegenen Justizgewalt gegen Vertragsbruch, dem Abrüstungsvertrag schlechthin fehlen würden. Will man einen Vertrag dieser Art, so muss man den Willen und die Möglichkeit wirksamer Ueberwachung seiner Einhaltung nachweisen.

Wie verhält es sich damit? Weder der Wille, noch die Möglichkeit ist gegeben. Die Einrichtung jeglicher Kontrolle ist auf der Konferenz im Haag für beleidigendes Misstrauen erklärt und die Behauptung aufgestellt worden, die ehrliche Gesinnung der Signatarmächte könne auch ohne Kontrolle als gesichert angenommen werden.

Die letztere Voraussetzung darf man als hohle Phrase, als Ausdruck konventioneller Heuchelei frischweg bezeichnen. Soweit ist die sog. Staatenmoral noch lange nicht gekommen, dass es zulässig wäre, so zuversichtlich auf Treu und Glauben zwischen den Machthabern von 28 Staaten für alle Fälle zählen zu sollen.

Richtig ist nur das Eine, dass wirksame Kontrolle äusserst lästig, vielfach sogar unerträglich wäre, dass sie für die Händelsucht wie geschaffen ist, also dem obersten Zweck der Abrüstung, nämlich der Kriegsverhütung, geradezu entgegenarbeiten würde. Daraus geht aber nur weiter hervor, dass das Abrüstungsverlangen gerade um des Friedens willen gar nicht gestellt werden darf.

Ist es dennoch von allen Vertretern des Gedankens ehrlich gemeint, so müssten sie nachweisen, dass wirksame Kontrollen überhaupt möglich wären und wie sie beschaffen sein müssten. Dazu sind sie jedoch nicht im Stande.

Man kann nur an zweierlei Wege denken. Entweder wird die Kontrolle durch Vertrag förmlich eingeführt und organisiert, oder sie will durch eine geduldete Spionage thatsächlich ausgeübt werden. Für das eine Verfahren würden internationale Kontrollekommissionen von der Art, wie sie Russland für die Untersuchung der örtlichen Umstände eines Streitthatbestandes vorgeschlagen hat, nicht zu umgehen sein; für das andere Verfahren wäre etwas Besseres, als das, was der Dreifussprozess so herrlich geoffenbart hat, die Schnüffelei zwischen Generalstäblern und Militärattaches, kaum aufzufinden. Ob man nun den einen oder anderen Weg einschlage, so kann zweierlei ohne Weiteres angenommen werden. Erstens wird eine vollständige und gleichmässige Kontrolle nicht

gewonnen werden, daher der ehrlichste Kontrahent durch den unehrlichsten am meisten gefährdet bleiben; zweitens wird eine Reibungsfläche gefährlichster Art für die Entzündung von Kriegen geschaffen, während bei der grundsätzlichen Rüstungsfreiheit jedes Staates förmliche Kontrollen überhaupt entfallen, die thatsächliche Militärspionage aber, so wenig reinlich ihr Gesamtverfahren sein mag, die Leidenschaften von Nation zu Nation in minderem Grade reizt.

Die Betrachtung der Kontrollierbarkeit eines Abrüstungsvertrages führt hienach schliesslich doch nur zu der Einsicht, dass es um des Friedens selbst willen für alle Teile rätlich ist, einen solchen Vertrag lieber zu unterlassen.

Es ist soeben angenommen worden, dass die Kontrolle verschiedenen Staaten gegenüber nicht dieselbe Genauigkeit erreichen könnte. Diese Annahme wird kaum zu bestreiten sein. Einmal gilt auch von den Generalstäben und von den Militärattache's, wie die Welt jüngst erfahren hat, dass, wenn zwei dasselbe thun, es nicht dasselbe ist. Sodann sind Rüstungsüberschreitungen, beispielsweise solche, die in Sibirien und Indien vom absoluten Regiment und an Werbeherren vorgenommen werden, viel leichter zu verschleiern, als solche, welche in Ländern mit Volksheer und einlässlicher Finanzkontrolle die Volksvertretungen versucht werden wollen. Am schlimmsten würde dabei Deutschland fahren, welches nach seiner Lage zwischen allen übrigen europäischen Grossmächten und bei der Durchsichtigkeit seiner Verwaltung thatsächlich am schärfsten und zudringlichsten kontrolliert werden würde. Die kontrollierbarsten Kontrahenten wären am meisten genötigt, ihre Militärverwaltung so undurchsichtig als möglich zu machen und sie der konstitutionellen Kontrolle zu entziehen. Auch an der Unmöglichkeit gleichmässiger Durchführung der Abrüstungskontrolle muss das Streben der Abrüstungsfreunde scheitern und gerade um des Friedens willen aufgegeben werden.

### 7) Die Schablonenhaftigkeit des Abrüstungsgedankens.

Die allgemeine Zumutung der Abrüstung, welche aus humanitären und aus wirtschaftlichen Gründen gefordert wird, ist auch wegen der Schablonenhaftigkeit des Gedankens unannehmbar.

Wenn dem einen Volk seine Rüstung zu schwer und unerträglich drückend geworden ist, so folgt daraus für dasselbe in keiner Weise die Berechtigung, anderen Völkern, welche mili-

tärisch bisher einen guten Haushalt geführt haben und überhaupt im Stande sind, die technisch mögliche Vollrustung zu bestreiten, den dem unabweisbaren Machtrieb jedes Volkes entsprechenden Fortschritt zur Wehrentwickelung zu versperren, auch den finanzkräftigen Staaten militärische Impotenz künstlich aufzuerlegen. Der Nachweis ist nun nicht geführt worden, dass Staaten, wie Deutschland, England, Frankreich, die Vereinigten Staaten an der Grenze der finanziellen Leistungsfähigkeit für ihre Streitkraft heute schon mit ihren Rüstungen angekommen oder dass sie in gleichem Grade bei der Erschöpfung angelangt sind. Selbst Russland wird höchstens für die nächsten Jahre, nicht aber für eine fernere Zukunft zugestehen, am finanziellen Endpunkt seiner Machtentfaltung angekommen zu sein.

Zu keiner Zeit werden die Staaten, was die finanzielle Leistungsfähigkeit für das Rüsten betrifft, über denselben Kamm sich scheeren lassen. Den Schluss, welcher auf Abrüstung aus der Unerschwinglichkeit der Kosten abgeleitet werden kann, muss man daher jeden Staat nach seinen besonderen Verhältnissen selbst ziehen lassen.

Die Völker, welchen die Rüstung zu schwer wird, können sich dem Drucke entziehen. Einmal mögen sie der Machtüberhebung, einem Weltherrschaftsstreben, überhaupt oder wenigstens so lange und so weit entsagen, als sie die Mittel dazu noch nicht oder nicht wieder erschwingen können. Sodann sind sie im Stande, um die Unzulänglichkeit der eigenen Finanzkraft durch Allianz und Verschmelzung mit anderen Gemeinwesen herumzukommen, d. h. durch Vereinigung bisher gehemmter Organisation ihrer Streitkraft jenes höheren Masses von Macht und Sicherheit sich teilhaftig zu machen, welches die fortschreitende Entwickelung der Völker durch Hinterlassung immer stärkerer Sieger im Völkerdaseinskampf unaufhaltsam herbeiführt.

Die volle Kriegsbereitschaft aller Völker, eines jeden nach seinem besonderen Bedürfnis, nach seinem finanziellen Kräftestand, nach den eigentümlichen Gefahren, welchen sein Weiterleben und seine Weiterentwickelung gegenübersteht, kurz die Eigenartigkeit der Vollrüstung, nicht die Schablonenhaftigkeit der Abrüstung ist es, was am meisten dem Krieg entgegenwirkt und dem Frieden dient. Die schablonenhaft gleiche Abrüstung führt immer mehr Vernachlässigung der Kriegsbereitschaft herbei, erhöht also die Gefahr von Frie-

densbrüchen der stärkeren Völker.

8) Die Unfertigkeit der Zeit zum allgemeinen Rüstungsstillstand.

Eine weitere Voraussetzung müsste gegeben sein, wenn man nach dem russischen Vorschlag den heutigen Stand der Land- und Seestreitkräfte sollte stabilisieren dürfen: sämtliche kontrahierende Staaten müssten es mit ihrem dermaligen Rüstungsbestande zu der jeder Macht möglichen und notwendigen Entwickelung der Wehrkraft schon gebracht haben.

Anderenfalles bedeutet die Festnagelung der Streitkräfte auf der jetzt gerade bestehenden Höhe ein ganz willkürlich gegriffenes Mass der Abrüstung.

Auf dieses Mass können sich diejenigen Staaten, welche mit der Entwickelung ihrer Streitkräfte zu Land oder zu Wasser noch rückständig sind, aber die Kraft und Aussicht besitzen, weiter auf die Höhe zu kommen, schlechterdings nicht einlassen. Dies nicht zu beachten, ist ein weiterer Grundfehler in der Rechnung der Abrüstungsfreunde.

Nur die jeder Zeit mögliche Vollrüstung bei allen oder bei möglichst vielen der Signatarmächte würde bis zu einem gewissen Grade ein Machtgleichgewicht des Friedens, so labil dieses selbst immer bleiben wird, erwarten lassen. Die Abrüstung auf dem Stande am Ende des 19. Jahrhunderts bedeutet aber nichts weniger als ein Machtgleichgewicht dieser Art, so wenig was die See- als was die Landstreitkräfte betrifft. Das Verhältnis, wie es um 1899 zwischen den Streitkräften der im Haag vertreten gewesenen Staaten bestand oder in einem der nächsten Jahre bestehen wird, wäre als Basis eines Rüstungsstillstandes willkürlich herausgegriffen und ist keineswegs der Art, um das Vertrauen auf die höchst mögliche Sicherung allgemeinen Beharrens beim Frieden einzuflössen.

Zunächst, was das Verhältnis in der Streitkraft zur See betrifft.

Wenn den Kontinentalmächten und der amerikanischen Union verboten wäre, ihren jetzigen Flottenstand zu erhöhen, wenn die anderen Völker es nicht allmählig dahin bringen dürften, dass England später einmal den brutalen Gebrauch seiner heutigen Seemacht unterlassen muss, weil es starker Einzel- oder Koalitions-Flottenmacht gegenüberzustehen kommt und selbst die Gefahr einer Landung,

die Beschiessung seiner Seestädte, den legalen Raub an dem auf seiner Handelsflotte schwimmenden Privateigentum zu fürchten hätte, so bleibt Grossbritannien übermächtig und wird bei der heutigen, für alle anderen Nationen mehr und mehr unerträglich werdenden Marinebrutalität! — *wrong or not english wealth!* — beharren, wird den Handel und den Kolonialbesitz anderer Staaten durch Gewalt und Drohung niederhalten, und die anderen Nationen, namentlich in ganz Afrika, weil dieses nur bei Suez nicht meerumschlungen ist, immerfort bedrohen, gleichsehr die Franzosen, die Deutschen, die Russen, die Holländer und die Negervölker seiner Zwingherrschaft von der See aus unterwerfen. Will man diese Zwingherrschaft brechen, so darf man die jetzige Höhe der Flottenhaltung gerade nicht fixieren, sondern wird danach zu streben haben, dass mehrere gegenüber dem englischen Machtmissbrauch gleich interessierte Staaten — Deutschland, Russland, Frankreich, Italien, die Verein. Staaten — in den Stand kommen und dann immer im Stande bleiben, der englischen Seemacht die Stirne zu bieten.

Ein gewisses Machtgleichgewicht zur See, wenn auch zu jeder Zeit ein labiles, besteht heute nicht entfernt und wird erst dann erreicht sein, wenn den Engländern für endlose Flottenvermehrung der Atem ausgegangen sein wird. Es ist aber nicht aussichtslos, dass England bald im Zenith möglicher Flottensteigerung ankommen wird: denn das vereinte Wachstum der genannten anderen Staaten an Volkszahl und an Wohlstand, daher auch an Mitteln zur Flottenerhöhung wird auch vom reichen England nicht für immer übertrumpft werden können.

Die vertragsmässige Fixierung der heutigen Flottenbestände wäre lediglich eine künstliche, für die meisten Staaten thörichte Fixierung der englischen Zwingherrschaft zur See, gleichlautend mit dauernder Selbstentmannung der Völker, welche in ihrem Seehandel und in ihrem Kolonialbesitz bedroht bleiben würden, während England nicht nötig hätte, weitere Opfer für seine Seeherrschaft zu bringen.

Einen ungeheuren Fehler, wie ihn die internationale Stabilisierung der heutigen Flottenbestände darstellen würde, darf sich unter allen bedrohten Nationen die deutsche am wenigsten erlauben.

Russland könnte wenigstens für kurze Zeit einen derartigen Vertrag eingehen; denn es hat seine See-, wie seine Landstreitmacht wohl schon nahebei auf den vorläufig erreichbaren Höchst-

bestand gebracht, welchen seine Finanzen erlauben, zuletzt noch durch Flottenvermehrung unmittelbar nach dem Antrag auf Abrüstung! Russlands Länderbesitz in Asien und in Europa ist für Flotten heute noch fast unangreifbar. Auch vermag es einem in der Landmacht schwachen England gegenüber Angriffspunkte genug zu finden — von der Mandschurei und dem Pamirgebirge an bis Persien, Armenien, Syrien —, um der englischen Seeübermacht mit seiner eigenen Landmacht und durch Allianz mit anderen Land- und Seemächten Schach zu bieten. Mit seinem Abrüstungsantrag durfte Russland annehmen, dass es seiner grossen Zukunft nicht viel vergebe. Man begreift es leicht, wie so es dem Grafen Murawiew nicht zu schwer fallen mochte, den edlen Impulsen seines kaiserlichen Herrn seine diplomatische Feder zu leihen. Russland braucht Zeit, bis es die unermesslichen Hilfsquellen seines Länderbesitzes auch militärisch zu voller Entwickelung gebracht haben wird und hat sogar ein Interesse daran, dass inzwischen andere Mächte sich jeden weiteren Machtzuwachs zur See wie zu Lande versagen. Immerhin hat es auch für Russland eine naheliegende Bedeutung, dass die Gesamtheit der an der freien Suezpassage interessierten Mächte ihren Flottenstand auf eine Höhe bringen, welche vereinigten Widerstand gegen ein Attentat Englands möglich macht und dieses Attentat verhindert.

Aehnlich wie für Russland liegen die Dinge für die Verein. Staaten. Diese könnten sich ohne besondere Gefahr der Verpflichtung zu zeitweiligem Rüstungsstillstand unterziehen. Sie sind höchstens an der Küste angreifbar, doch nicht tief verwundbar. Sie können auf das britische Kolonialreich in Kanada die Hand legen, wenn England amerikanische Seehäfen beschiesst. Sie haben nur erst geringen überseeischen Kolonialbesitz und treiben noch nicht den starken Aktivhandel, den sie einmal erlangen werden. Sie haben den weiten Weltmeeren entlang eine Küstenausdehnung, welche sich vollständiger Effektivblokade entzieht, so dass sie gegen völlige Absperrung durch englische Flotten so gut wie gesichert sind. Dennoch hat selbst Amerika ein Interesse daran, dass die kontinentalen Grossmächte Europas ihre Flottenmacht zu gemeinsamem Gegengewicht gegen Grossbritannien stärken, wie umgekehrt die letzteren Staaten, dass die amerikanische Union dasselbe thue.

Das nichtdeutsche Festland Mittel- ued Westeuropas hat insgesamt ein Interesse daran, dass die Widerstandsfähig-

keit zur See, einzeln und für alle in Koalition, zunehme. Schon für Oesterreich und Italien gilt das mit Rücksicht auf Vergewaltigung, welche England gegen das übrige Europa im Mittelmeer zu üben versucht bleibt. Eine friedliche Lösung der mittelländisch-orientalischen Frage, deren Hauptinteresse in der dauernden Neutralisierung der Durchfahrt von und zum roten Meere besteht, heischt dasselbe gleichmässig wie fur Italien und Oesterreich so für Frankreich. Abgesehen von Deutschland ist es hauptsächlich Frankreich, welches England gegenüber einen grossen Kolonialbesitz, namentlich in Afrika und einen nicht unbedeutenden Aktivhandel nach seinen Besitzungen in Afrika und Asien zu sichern hat; Frankreich ist aber noch nicht an der Grenze dessen angelangt, was es selbst an Seemacht sich zuzulegen vermag, und gewinnt selbst, wenn andere Mächte zusammen fähig werden, Englands Suprematie Trotz zu bieten und schimpfliche Zumutungen, wie im Faschodastreite, abzulehnen.

Dennoch weit mehr, als Russland, Amerika, Italien, Oesterreich, Frankreich ist Deutschland aufgefordert, den Verzicht auf die Weiterentwickelung seiner Seemacht abzulehnen. Ohne Herstellung einer auch England Achtung gebietenden Flottenmacht, für sich selbst und in Allianz mit anderen Staaten, bleibt zunächst Deutschland stärker und unmittelbarer durch die fortdauernde Seeübermacht der Engländer bedroht als jede andere Nation. Deutschland hat nicht bloss Kolonien zu verteidigen, sondern auch die zweite und eine noch stets wachsende, von England immer mehr beneidete Stellung im Aktivhandel der Welt zu behaupten. Wollte es in der von Russland beantragten Weise die weitere Entwickelung seiner Marine sich verbieten lassen, so würde es nicht bloss auf seinen Kolonialbesitz, welchen England durch afrikanisch »transcontinentale« Telegraphen- und Eisenbahnkompagnien und durch Knechtung der Buren voraus unterminiert, preiszugeben haben, sondern auch seinen stets wachsenden überseeischen Export und seine Exportindustrie dem nie vorhandenen guten Willen Grossbritanniens unterwerfen. Andere Länder haben nicht so stark und nicht jetzt schon im selben Masse das Bedürfnis einer Kontrebalancierung der englischen Flottenübermacht, wie Deutschland; denn das letztere ist der den Engländern zur Zeit am meisten verhasste Handels- und Industrierivale. Der Verzicht auf weitere Flottenentwickelung würde für Deutschland nicht bloss die Abdankung als junge Kolonialmacht, sondern auch die beharrliche Bedrohung

seiner Industrie- und Handelsentwickelung bedeuten. Der von Russland vorgeschlagene Stillstand der Seerüstung bedeutet für Deutschland nach seiner jetzigen Entwickelungsphase eine Zumutung, für welche sich ein wissenschaftlich zulässiger Ausdruck kaum finden lässt. Ist es da zu verwundern, dass der Argwohn Platz greifen konnte, der russische Abrüstungsvorschlag sei ein Kukuksei, welches von England auf Umwegen in Petersburg eingelegt worden sei!?

Deutschland hat wie Frankreich die finanziellen Mittel, seine Seestreitkraft England gegenüber achtunggebietend zu gestalten. Bei seiner wachsenden Bevölkerung und bei seiner steigenden Steuerkraft kann es die ungeheuerliche Zumutung nur ablehnen und wird es für den Weltfrieden desto mehr gethan haben, je mehr es sich in den Stand setzt, auch zur See im Verein mit anderen Mächten die maritime Weltsuprematie Englands in Schranken zu weisen. Ohne die weitere Steigerung seiner Seemacht und ohne das Flottenwachstum bei Mächten, welche englischen Vergewaltigungen gegenüber immer natürliche Verbündete sein werden, besitzt Deutschland selbst jetzt, da es die stärkste Landmacht der Welt ist und auf dem Kontinent wahrscheinlich selbst nach zwei Fronten mit Erfolg sich zu schlagen vermag, eine gesicherte Weltstellung nicht. Es hat die volle Macht, für den Weltfrieden zu wirken, zur See erst noch zu entfalten.

Was von dem Machtverhältnisse zur See gilt, gilt auch von dem jetzt bestehenden Verhältnisse der Streitkräfte zu Lande.

Wenn der Abrüstungsgedanke überhaupt discutabel wäre, so müsste bestritten werden, dass die verschiedenen Staaten mit ihrer Landmacht dazu reif und fertig seien. Die Stabilisierung des jetzigen Stärke-Verhältnisses wäre der willkürlichste Griff ins Blaue und nichts weniger als geeignet, dem Frieden auch nur für zehn Jahre eine sichere Gewähr zu verschaffen.

Zwar die Länder mit allgemeiner Wehrpflicht und mit ausreichender Präsenzzeit scheinen auf den ersten Blick einem Rüstungsstillstandsvertrag sich unbedenklich fügen zu können, unter ihnen vielleicht am ehesten Deutschland; allein dieser Schein sogar stimmt nur zu einer oberflächlichen Betrachtung der Sache.

Selbst für Deutschland kann es wünschenswert werden, seine Friedenspräsenz im Verhältnis der Bevölkerungszunahme fortschreitend zu erhöhen. Die Möglichkeit ist ja nicht ausgeschlossen, dass das neue Reich im Herzen Europas gegen Frankreich und

Russland keine streitbaren Bundesgenossen hat; kann doch die Allianz zwischen den Dreibundmächten unter Inspirationen, wie sie einem Kardinal *Rampolla* zugetraut werden, in die Brüche gehen oder die slavische Völkermehrheit Oesterreichs erfolgreicher nach Petersburg als die deutsche Minderheit nach Berlin gravitieren. Zu einer Stabilisierung der jetzigen Landmachtstärken lässt sich selbst für uns Deutsche das Horoskop nicht beruhigend stellen; die Freiheit vermehrter Rüstung ist sogar für die Staatsmänner zu Berlin nicht auf die kürzeste Zeit verzichtbar.

Sieht man auf das entgegengesetzte Ende der Skala des heutigen internationalen Machtverhältnisses zu Lande, so sind von den Grossmächten Grossbritannien und die amerikanische Union am wenigsten in der Lage, ihre militärische Landmacht auf jene Präsenzstärke zu binden, welche heute gerade besteht. Grossbritannien, welches gegen eine Burenbevölkerung, die nur dem Fünftel der Bevölkerung Württembergs gleichkommt, fast die ganze heimische Landstreitmacht mobilisieren musste, kann sich sehr bald genötigt sehen, seiner Weltstellung auch mit Landtruppen eine viel breitere Machtbasis zu geben, zumal vorläufig kein Festlandstaat mehr das Vertrauen besitzt, Allianzen wie unter Marlborough oder Wellington mit jenem Inselreich einzugehen. Dasselbe ist für die Vereinigten Staaten anzunehmen, wenn sie an ihrer neuesten Kolonialpolitik bezüglich Oraniens und an der praktischen Bethätigung der Monroëdoktrin festhalten werden.

Die mitteleuropäischen Mächte haben ihrerseits kein Interesse daran, dass Grossbritannien und die Vereinigten Staaten auf die jetzige Friedenspräsenz ihrer Landtruppen als Höchststand sich einschränken lassen. Deutschland zumal braucht nicht zu wünschen, dass England es nicht zur Entwicklung einer Landmacht auf breiter nationaler Basis bringe. Wenn die übrige Welt zusammen nur einmal über die heutige Seeübermacht der Engländer hinausgewachsen sein wird, kann ein auch durch Landtruppen starkes England uns Mitteleuropäern von grösstem Werte für die Freiheit den Amerikanern und Russen gegenüber werden; die praktischen Folgerungen, die wir aus unserer sozialwissenschaftlichen Theorie des Krieges ziehen werden, werden bescheinigen, dass für eine fernere Zukunft England der natürlichste Alliierte Deutschlands werden muss, und dass eine starke Armee Englands, welche nicht mehr Söldnerheer wäre, eine dem Weltfrieden günstige Entwickelung darstellen könnte.

Alle vorstehenden Erörterungen zusammen ergeben, dass die Abrüstungsfreunde, auch was die Fertigkeit der Gegenwart zu einem auch nur vorübergehenden Rüstungsstillstande betrifft, in einer Grundtäuschung befangen sind.

9) Die Missachtung der Verfassungsungleichheit.

Die Kriegslust der Regierungen und der Völker wird nicht bloss von der Stärke der eigenen Rüstung beeinflusst. Daher kommen für die Kriegsgefahr ausser den Präsenzstärken von Armeen und Flotten andere Faktoren in Betracht. Auch diese finden sich bei der Abrüstungsagitation mehr oder weniger ausser Rechnung gelassen.

Es kommt namentlich auch auf die Staatsform und auf die Wehrverfassung an.

Des Einflusses, welchen die ganze Staatsverfassung ausübt, braucht kaum mit Einem Worte gedacht zu werden; denn es leuchtet von selbst ein, dass ein unumschränkter Herrscher viel leichter zu einem Kriege zu treiben vermag, als ein konstitutionelles Staatsoberhaupt, namentlich dann, wenn ersterer Söldlinge zur Füllung der Lücken verwenden kann, welche der Krieg in seinen Heeren und Flotten hinterlässt. Es käme darauf an, vor der Abrüstung in sämtlichen kontrahierten Staaten denselben, den für Kriegsverhütung günstigsten Verfassungszustand herbeizuführen, was aber mit einer Vertagung des Abrüstungsvertrages ad *graecas calendas* gleichbedeutend wäre.

Noch bedeutsamer als die allgemeine Staatsverfassung fällt speziell die Wehrverfassung zusammen mit der Geldmacht für die Gefahr gewissenlosen Gebrauches der Militärbestände ins Gewicht. Für heute kommt dabei namentlich der Unterschied zwischen Truppen der allgemeinen Wehrpflicht und geworbenen Truppen in Betracht. Von den geworbenen Land- und Seetruppen wird immer noch das Wort gelten, welches Schiller seinem Wallenstein gegen den Schweden Wrangel in den Mund gelegt hat, dass sie den Auswurf der Menschheit bilden. Sie lassen sich — etwa von einer Plutokratie, wie sie neuestens den englischen und den amerikanischen Staat mehr und mehr beherrscht, — viel leichter auf die Schlachtbank von Eroberungskriegen führen, als Volksheere der allgemeinen Wehrpflicht. Die verworfenen Existenzen sind zahlreich genug, um die Söldnerheere zu ergänzen. Es kommt nur darauf an, dass man das Geld auf den Werbetrommeln tanzen

lassen und die Kriegskosten auf die Gesamtheit der Steuerträger abwälzen kann; die eigene Haut brauchen die zum Krieg verhetzenden Geldmännerschichten nicht zu Markte zu tragen, und den eigenen Beutel braucht diese Schicht nicht zu leeren, sondern kann ihn bei Krieg erst recht füllen. An Geldmacht fehlt es nun den Staatsmännern jener Grossmächte, die hier in Betracht kommen, nicht. Ein deutsches oder französisches oder österreichisches Heer vermöchten continentale Mac Kinleys und Chamberlains nicht ebenso in den Krieg zu schleppen, wie das eben im spanischen und jetzt im Burenkrieg mit Söldnerscharen geschehen ist; namentlich dann nicht, wenn die übrigen Völker auch zur See der kolonialen Eroberungspolitik Trotz zu bieten im Stande wären.

Nicht die Beschränkung der Mannschaftsstärke, sondern die allgemeine Wehrpflicht ist einer der stärksten Dämme gegen mutwillige Kriege und gerade diesen Damm würde die Stabilisierung der jetzigen Heer- und Flottenbestände nicht zu allgemeiner Herstellung gelangen lassen. Wenn die Engländer und die Amerikaner die Kriegsverpflichtung der allgemeinen Wehrpflicht schon angenommen hätten, würde es zwar noch mehr Friedenssoldaten und viele Millionen mehr an Streitern für den Ernstfall geben, aber der Weltfrieden wäre gewiss mehr gesichert als heute und mehr als bei einer Abrüstung im Sinne des russischen Vorschlages.

Die allgemeine Vollrüstung bildet den natürlichen Abschluss. Dieser Abschluss wäre mit der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht für den Landkrieg gegeben. Für den Frieden wäre es gewiss am vorteilhaftesten, wenn die Vollrüstung in diesem Sinne von allen Mächten, die in der Welt für die Zukunft etwas bedeuten wollen, für jede nach ihren besonderen Verhältnissen schon erreicht wäre; alle Mächte, ob mehr Landmächte, ob mehr Seemächte, wären stärker veranlasst, auf brutale Anrufung der Gewalt zu verzichten.

Der Normalstand der Vollrüstung im Sinne der Wehrverfassung kann und wird jedoch gewiss nur langsam, im Verlaufe starker Nötigungen des internationalen Daseinskampfes und vielleicht niemals allgemein erreicht werden, sowohl was die Heranbildung einer Achtung gebietenden Kriegsmarine seitens der heutigen Landgrossmächte, als was die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht für das Landheer seitens der heutigen Flottengrossmächte

betrifft.

Keine der jetzt bestehenden Staatsverfassungen kann als die für alle Völker und alle Zeiten geeignetste angesehen werden; von einer endlichen völligen Ausgleichung sowohl der Wehr- als der allgemeinen Staatsverfassung zwischen sämtlichen Völkern wird daher schwerlich je die Rede werden können. Schon die Entwicklung der Technik spottet jeder Voraussagung; erlaubt man der Phantasie den kühnen Flug, es sei für möglich zu halten, dass mit leichtestem Metall und mit flüssiger Luft früher oder später nicht bloss zu Land und zu Wasser, sondern auch mittelst der Flugkraft militärisch operiert werden würde, so möchten alle heutigen Wehrverfassungen samt der insularen Macht Englands zur maritimen Weltsupermatie völlig haltlos geworden sein.

### 10) Die Missachtung der fortdauernden Kriegsgefahr.

Die Hoffnung, durch einen Abrüstungs- und Schiedsgerichtsvertrag den Krieg verhüten zu können, müsste weiter auf den Nachweis begründet werden, dass es für irgend eine Zukunft oder wenn man den Rüstungsstillstand zunächst nur auf eine bestimmte Frist plant, für die jetzige und für die nächste Generation Anlass zu kriegerischen Lösungen nicht mehr gegeben sein werde. Schon dieser Nachweis lässt sich nicht führen, wohl aber darthun, dass thatsächlich das Gegenteil zutrifft. Auch deshalb muss die Möglichkeit der Abrüstung als eitel angesehen werden. Die Friedlichkeit der Gegenwart und einer nächsten Zukunft ist durchaus fraglich.

Ob je eine fernere Zukunft entgegen dem ganzen bisherigen Verlauf der Weltgeschichte so glücklich sein wird, solche Konflikte nicht mehr absehen zu müssen, welche nur noch die Zerhauung des Knotens mit dem Schrote denkbar erscheinen lassen, ist eine Frage, die zunächst dahingestellt bleiben kann. Die Abrüstung in einer fernen Zukunft ist überhaupt kaum diskutierbar. Ausserhalb aller Diskussion steht dagegen die Gewissheit, dass unsere Gegenwart und die absehbare Zukunft reich an Stoffen für Kriege sind, deren Entzündung noch am ehesten bei voller Kriegsbereitschaft beschworen werden wird. Ohne die in einem weiteren Abschnitt aus der Theorie des Krieges abzuleitenden Folgerungen vorwegnehmen zu wollen, sei in dieser Hinsicht nur auf einiges Wenige hier schon hingewiesen.

Noch glüht der zu Kriegen treibende konfessionelle Hader unter der Asche fort. Er hat durch weibliche Einflüsse noch am Krieg von 1870 anscheinend grossen Anteil gehabt.

Die brennende Revanchelust der Franzosen ist nach 30 Jahren noch nicht gelöscht.

Inzwischen hat sich in Oesterreich-Ungarn und am Balkan ein Nationalitätenhader entzündet, dessen friedliches Ende nicht abzusehen ist. Es ist keineswegs richtig, dass es wenigstens zwischen Russland und Deutschland keine Reibungsfläche gebe; wenn ein kommender Czar ebenso für den Panslavismus eintreten würde, wie Nicolai II. für die Abrüstung, so könnte plötzlich der Weichsel, der oberen Elbe, der March, der mittleren und der unteren Donau entlang ein ungeheurer Kriegsbrand sich entzünden.

Die Handelseifersucht zwischen den Völkern, welche einen starken Anreiz zu Kriegen immer gegeben hat, ist heisser denn je entbrannt, namentlich zwischen Deutschland, Grossbritannien und Nordamerika. Noch ist gar nicht abzusehen, wie die handelspolitischen Gegensätze, wie der Neid in der Kolonialpolitik, wie der Kampf um die Macht- und Interessensphären in Asien, Oceanien, Afrika, Zentral- und Südamerika ihre Kriegsgefährlichkeit durch einen Abrüstungsvertrag, hinter welchem keine exekutive Schutzmacht stünde, verlieren sollen.

Dazu sind bei allen zivilisierten Völkern die inneren Klassenkämpfe im Zunehmen begriffen und werden vielleicht ins Internationale sich steigern.

Eine thatsächliche Friedlichkeit, welche zur Abrüstung zu ermuntern geeignet wäre, besteht hiernach für die Gegenwart und für eine absehbare Zukunft nicht. Am wenigsten darf Deutschland, welches nach seiner zentralen Lage in Europa und nach seiner neuesten Weltstellung von der Gefahr bedroht ist, in fast alle der möglichen soeben angedeuteten Völkerkonflikte verwickelt zu werden, in Vertrauensseligkeit abrüsten.

Oben ist von der Frage vorläufig abgesehen worden, ob eine noch nicht absehbare spätere Zeit einen rein friedlichen Charakter annehmen werde. Schliesslich sei die Ansicht nicht unausgesprochen, dass selbst hiefür keine grosse Wahrscheinlichkeit spricht. Diejenigen, welche allem Völkerstreit schiedsgerichtlich ohne den starken Wink gerichtlicher Exekutivgewalt, der Beilegung zuzuführen hoffen, übersehen, dass die kriegsgefährlichsten Streitfälle nicht diejenigen sind, welche aus Rechts-, namentlich

Vertragsverletzungen entstehen. Unvorhersehbare Interessenspannungen, welche sich aller Voraussicht und jeder dauernden Vorkehrung des Völkerrechts entziehen, treten oft plötzlich auf, und verlangen von den Nationen, deren ganze Zukunft auf dem Spiel steht, eine Lösung; man denke für unsere Zeit nur an die Steigerung des Nationalitätsgefühls, welches — ob gesund oder krankhaft überreizt — seine Macht über die Völker übt und zum Kriege treibt, oder an die Erschliessung neuer Weltteile, welche verteilt werden oder nach dem »Prinzip der offenen Thüren« Allen vorbehalten bleiben sollen. Verträge sind da erst zu schliessen und sie kommen ohne thatsächliche Anwendung von Waffengewalt nur dann zu Stande, wenn die beteiligten Völker die volle Rüstung für den Krieg zu Wasser und zu Lande besitzen. Ein Weltschiedsgericht, welches auch solche Konflikte zu schlichten hätte, für deren Entscheidung alle anerkannten Anhaltspunkte rechtlicher Art fehlen, wäre eine Willkürmacht, deren Schiedssprüche nur abgelehnt werden könnten und um so gewisser abgelehnt werden würden, je weniger die interessierten Staaten Militärmacht besässen und durch letztere im Stande wären, auf eine alle Parteien versöhnende Streitbeilegung mittelbar einzuwirken.

Andererseits kommt der Fall vor, dass altes Recht, von welchem gilt, dass Vernunft Unsinn und Wohlthat Plage werden kann, dem ferneren Völkerleben hindernd in den Weg tritt und unerträglich wird. Wenn Schiedssprüche, welche an den Rechtsbuchstaben gebunden sind, den Streit über die Fortdauer geltenden Rechtes zu schlichten haben würden, so muss der Konflikt erst recht sich mit solcher Schärfe zuspitzen, dass die vergilbten Pergamente eigenmächtig zerrissen werden. Die Abrüstung erhöht in solchen immer wieder eintretenden Konfliktfällen die Kriegsgefahr, statt sie auszuschliessen; denn dass trotz allen Abrüstungsverträgen schliesslich die Macht zur gewaltsamen Missachtung von Verträgen nicht wieder hervortritt, dass gar keine Gewaltmacht mehr entstehen kann, darf nach den weiter unter 12 zu pflegenden Betrachtungen niemals erwartet werden.

Hienach ist es nicht wahrscheinlich, dass je eine Zeit von so vollständiger thatsächlicher Friedlichkeit kommen werde, um eines waffenlosen Friedens sich erfreuen zu dürfen.

11) Die Unverträglichkeit mit dem Gesetz der sozialen Entwickelung.

Die Abrüstung im Sinne einer Stabilisierung der heutigen

Militarstarken ist weiter auch darum als eine Utopie anzusehen, weil sie gegen die unverrückbare Ordnung der **sozialen Entwickelung** sich auflehnt.

Eine solche Auflehnung enthält der Abrüstungsgedanke in doppeltem Sinne. Einmal verstösst er gegen die Unmöglichkeit, das einmal erreichte internationale Militärmacht-Verhältniss selbst zu stabilisieren, zweitens dagegen, dass die für jede Zeit mögliche Macht unverzichtbar, weil zur Ueberwindung von Hindernissen der nationalen Entwickelung unentbehrlich ist.

Nichts kann der Entwicklung, sei es der Fortbildung, sei es der Ruckbildung, dem Wachstum oder der Abnahme entgehen. In der sozialen wie in der organischen und sonstigen Welt ist nichts beständig als die Veränderung. Es ist daher ein im vorhinein hoffnungsloses Unterfangen, die Wehrkraft der Nationen der Entwickelung entziehen zu wollen. Die staatliche Entwicklung, worin diejenige der Militärmacht inbegriffen ist, kann weder der unfreiwilligen Veränderung der Machtfaktoren, noch der vom Selbsterhaltungstrieb unwiderstehlich auferlegten freiwilligen Anpassung an die stets wechselnden Machtbedingungen auch nur einen Augenblick entrückt werden. Abrüstung ist auch desshalb weder für immer, noch für die kürzeste Frist möglich. Jener Staat, welchem die äusseren Umstände der Machtentwickelung am günstigsten sind und welchem die Bedingungen der Macht am stärksten zuwachsen, kann gar nicht umhin, der mächtigste werden zu wollen. Stillstand in der Machtbildung ist für gesunde Gemeinwesen Machtrückschritt, d. h. internationales Vorkommen. Das gilt von dem militärischen Komponenten staatlicher Macht nicht minder als von allen anderen Faktoren politischer Stärke, auf welche ein besonderer Abschnitt über Entstehung und Verfall von Macht hinweisen wird. Der Abrüstungsgedanke verstösst gegen alle Einsicht in die Variations- und Anpassungs-Gesetze, wie sie die Sozialwissenschaft für die Entwickelung der menschlichen Gesellschaft aufschliesst. Selbst dann, wenn das heutige internationale Machtverhältnis das darstellen würde, was es nicht ist, nämlich das denkbar vollkommenste Machtgleichgewicht, so kann doch das Machtgleichgewicht nicht immer dasselbe bleiben und durch Abrüstung, wäre letztere in der Vertragsformulierung noch so ausgetüftelt, als das nachgewiesener Weise nicht sein kann, würde es nicht unverändert aufrecht erhalten werden können. Die Wissenschaft ergiebt unwiderleglich, dass stabile Gleichgewichte der gegeneinander und miteinander

wirkenden Kräfte sozial ebenso unmöglich sind, wie kosmisch und biologisch. Alles Leben und alle Entwickelung der Gesellschaft ist ein unaufhörliches Neubilden und Umstürzen labilen Gleichgewichts.

Jene Erscheinung namentlich, welche Aristoteles für die hauptsächliche Ursache des Verfassungsumsturzes im inneren Volksleben erklärt, der unverhältnismässige einseitige Kraftzuwachs für einzelne Glieder der Staatsgemeinschaft — die αὔξησις παρὰ τὸ ἀνάλογον —, gehört nicht minder dem internationalen Verfassungsleben an und bewirkt im völkerrechtlichen Verfassungszustande sogar solche Gleichgewichtsstörungen, welche analog der Revolution desto gewaltigeren Umsturz durch Krieg bringen, je künstlicher und länger man sich weigert, in friedlichem Austrage den Veränderungen und neueren Entwickelungstendenzen gerecht zu werden. Man wird nicht sagen können, dass gerade in unserer Epoche das ungleichmässige Wachstum der Völker weniger wahrzunehmen sei als früher.

Die Möglichkeit des Umsturzes, international durch Krieg, innernational durch Revolution kann aber nicht überhaupt aus dem sozialen Entwicklungsprozesse ausgeschlossen werden. Je mehr im völkerrechtlichen wie im staatsrechtlichen Verfassungszustand den Veränderungen der sozialen Machtkomponenten Rechnung getragen wird, desto eher erhält sich im Durchgang durch die unaufhörliche Neubildung und Umwerfung labilen Gleichgewichts die friedliche, gewaltlose Art der Entwickelung. Je weniger diese Anpassung erfolgt, indem man das thatsächliche Wachstum und Abnehmen an Macht im völkerrechtlichen Verfassungszustande nicht zur Geltung gelangen lässt, desto eher kommt es zu gewaltsamem Umsturz, zu äusserem und innerem Krieg. Nun liegt es in der Natur der Sache, dass alle ringenden Parteien des sozialen Daseinskampfes die von der thatsächlichen Entwickelung geforderten Macht- und Rechtseinräumungen einander desto eher und desto verträglicher gewähren, also Frieden halten werden, je mehr sie im äusseren und inneren Daseinskampfe ihre Macht für den äussersten Fall gewaltsamer Lösung zu zeigen vermögen, d. h. je mehr sie gerüstet — nicht abgerüstet — sind. Auch vom Standpunkte der sozialen Entwicklungslehre wird sich schliesslich die Einsicht ergeben, dass Vollrüstung, nicht Abrüstung, unaufhörlicher Rüstungsfortschritt, nicht Rüstungsstillstand der eigenmachtfreien, d. h. friedlichen Entwickelung des Völkerlebens dient.

Die Gefahr des gewaltsamen Umsturzes ist auch in der Sozialwelt desto grösser, je mehr die Kräfte künstlich gebunden werden. Eine Erscheinung unnatürlicher Bindung von Kräften ist aber die Abrüstung.

Die Abrüstungsagitation setzt sich in einer zweiten Hinsicht mit dem Gesetz der sozialen Entwickelung in Widerspruch. Sie sieht die Macht zum Krieg fälschlicher Weise als entbehrlich für die Völkerentwickelung an. Der Krieg ist unter gewissen Umständen vielmehr das wirksamste und zuletzt das einzig mögliche Mittel gesunder Entwickelung der internationalen und der innernationalen Zustände. Der äussere, wie der innere Krieg, ist der letzte Ausweg unhaltbaren Zuständen ein Ende und für eine fruchtbare Entwickelung, die über die Zwirnsfäden internationaler Verträge und Rechtsformalitäten gewaltlos nicht hinwegzukommen vermag, die Bahn frei zu machen. Konflikte, welche durch Vertrag und Gerichtsentscheidungen eine Beilegung nicht finden können, sind, wie schon bekannt, oft gerade diejenigen gewesen, welche für die Erhaltung und Entwickelung eines Volkes die grösste Bedeutung haben. Der Krieg ist das äusserste Mittel, sie zu entscheiden, vom Krieg gilt daher ebenso und noch mehr das, was Macchiavell von der Revolution als äusserster Bahnbrecherin der Entwickelung bemerkt. Will ein Volk seine Friedensentwickelung sichern, so muss es zum Krieg vollauf gerüstet sein und bleiben. Der Krieg ist nicht aus sich selbst heraus ein Uebel, sondern ist »nur Folge der Friedenszustände«, die er ebenso verbessern, wie verschlimmern kann.

Die Abrüstungsfreunde verfehlen die richtige Würdigung der Bedeutung, welche dem Krieg in der Völkerentwickelung zukommt, wesentlich deshalb, weil sie am Krieg nur die Zerstörung und Vernichtung, die ihn begleitet, wahrnehmen und übersehen, dass der Krieg auch zu fruchtbarer Arbeitsteilung, zu grösserer leistungsfähigerer Gemeinschaft, zur Verschmelzung der Völker hinführt. Eine Thatsache, welche für die sozialwissenschaftliche Betrachtung des Krieges als unleugbar sich erweist, ist aber, dass der Krieg immer grössere Gemeinwesen hinterlässt, dass er mit deren steigender Staatsorganisation immer mehr eigenmächtigen Daseinskampf ausschliesst und dass er die Grenzen der Landfriedensbereiche, innerhalb deren nur der eigenmachtlose Streit zulässig ist, immer weiter hinausrückt. Durch den Krieg selbst treten an die Stelle zahlloser und roh geführter Kleinkriege wenige,

nach humanerem Völkerrecht durchgefochtene Grosskriege. Je mehr, sagt schon *Herder,* der Streit eine durchdachte Kunst des Krieges wurde, desto mehr ward die wilde Stärke unnütz; als die Riesen der Erde vertilgt waren, musste Herkules selbst seine Hände an wohlthätige Werke legen.«

Weit mehr als das durch den Krieg herbeigeführte Wachstum der Staaten und der Staatsmacht selbst, ist es die mit der Vergrösserung der Gemeinwesen Hand in Hand gehende, wechselseitig nützliche Anpassung, die vom Krieg mit ausgewirkte höhere Arbeitsteilung, was dem Krieg mehr und mehr Einhalt thut, immer mehr freie Produzenten und immer weniger Sklaven entstehen lässt, so dass *Proudhon* (ordre dans l'humanité) ähnlich wie *Herder,* jedoch in seiner sarkastischen Weise bemerkt: *la plus utile besogne des rois comme des propriétaires est de se détruire par la concurrence et de ne laisser à leur place que des producteurs; que la Providence leur soit en aide!* Die Aufgabe des Krieges im Haushalt der Völkergeschichte ist die Ausbildung immer umfangreicherer Staatseinheit, die Erzwingung des materiellen und geistigen Völkerverkehres, die Zersprengung der Widerstände partikularistischer Absonderung gegen internationale Arbeitsteilung, die Nötigung der Völker zur Gemeinschaft, die Zertrümmerung schädlicher Gewalten, welche die Entwickelung des unterliegenden wie des siegreichen Volkes hemmten, die Herbeiführung neuen, den veränderten Wachstumsverhältnissen angepassten internationalen Machtgleichgewichtes.

Je mehr die Bereitschaft zum Kriege sich vervollkommnet, desto wirksamer wird unnötiger Krieg verhütet, dagegen nur der für die Entwickelung der Völker förderliche und unvermeidliche Krieg — *justum pium bellum* — übrig bleiben; der sozialen Entwicklungslehre sind keine Gründe für die Abrüstung zu entnehmen.

Dem alten Gedanken, welchem auch *Herder* und *Proudhon* nur neuen Ausdruck gegeben haben, dass der Krieg den Krieg allmählich aufhebe, wohnt eine durch die Erfahrung bestätigte Wahrheit inne. Nur nicht die Wahrheit, dass der Krieg selbst die vollständige Abrüstung herbeiführen müsse.

Lässt man der Phantasie freien Lauf in eine positiv noch nicht absehbare Zukunft, so mag hier als denkbar angenommen werden, dass einmal alle oder die meisten Staaten einen Welt-Friedenszustand erreichen, wie er im Zeitalter des Territorialismus und im modernen Staat als Landfrieden zur Entwickelung gekommen

ist. Selbst bei dieser Annahme allgemeinen Landfriedens, dessen Bruch dann der Entfachung von Weltbürgerkrieg gleich käme, wäre doch nicht auch die vollständige Abrüstung in Aussicht zu nehmen. Es wäre zwar nicht mehr an Wehrverfassungen und Gerichtsgewalt von heute zu denken, der Aufwand für Schutz und Sicherheit der Völker könnte relativ ein geringerer geworden sein; aber eine militärische Macht zur Verhütung von Bürgerkrieg, von Friedens- und Rechtsbruch jeder Art müsste dennoch in zureichendem Umfang und in voller Schlagfertigkeit noch immer gegeben sein. Auch für den Höhepunkt menschlicher Gemeinwesenbildung wird die volle Abrüstung nicht zu gewärtigen sein.

12) Die Utopie der absoluten Gewaltlosigkeit mit der praktischen Folge einseitiger Weltübermacht.

Die stärkste Grundtäuschung der Abrüstungsfreunde besteht in der Einbildung, dass Selbstbehauptung und Selbstentfaltung der Kollektivindividualität, dass Leben und Entwickelung der Völker ohne staatliche Gesamtmacht, deren letztes Mittel die Militärgewalt ist, überhaupt denkbar sei. Alle übrigen Täuschungen beruhen hierauf.

Nur der Mangel an einer sozialwissenschaftlich gründlichen Analyse der Macht lässt diesen ungeheuerlichen Irrtum überhaupt erklärlich erscheinen. Die Gewaltmacht lässt sich beim besten Willen aller Regierungen zur Abrüstung den Völkern so wenig aus dem Marke saugen, als irgend einem belebten oder leblosen Mitwesen der Menschen die Kraft und die Lust, sie zu gebrauchen, überhaupt entzogen werden können.

Die Organisation der militärischen Macht kann versäumt und verkümmert werden, die Elemente der Macht (vgl. Z. 5) bleiben dennoch. Dasjenige Volk, welches nach Abschluss des allgemeinen Abrüstungsvertrages diese Elemente am umfassendsten besitzt, künftig weiter entfaltet und dann bei ausbrechendem Krieg am raschesten wieder zusammenzufassen vermöchte, oder welches bei etwaiger Fixierung der Kriegsbereitschaft auf den dermaligen Friedenspräsenzstand die grösste Macht zu Land oder zu Wasser oder zu Land und Wasser bereits im Besitz behielt, würde die Weltübermacht über die anderen Völker gewinnen und zu schrankenlosem Gebrauch dieser Uebermacht, zur Eroberung und Vergewaltigung so fähig wie bereit sein. Die Abrüstung, im einen

oder im anderen Sinne durchgeführt, leistet nicht dem Weltfrieden, sondern dem Weltkrieg, nicht dem friedlichen Verkehr aller Völker, sondern der Welteroberung Vorschub. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint nochmals Vollrüstung aller Staaten, welche eine selbständige oder vereinte Gegenmacht gegen die Suprematie eines einzigen Volkes über alle anderen am sichersten aufrecht erhält, als der wahre Weg, welcher zu der überhaupt möglichen Kriegsverhütung hinführt.

Die absolut geringste Ausgabe für den Krieg ist hinausgeworfenes Geld, wenn die Abrüstung die jederzeitige Wiederaufrichtung von Weltübermacht nicht hindert, wogegen jenes internationale Rüstungsverhältnis, bei welchem alle Völker einander gegen allen entwickelungsgeschichtlich vermeidlichen Gebrauch der Militärgewalt im Schach halten, d. h. die allgemeine Vollrüstung — nach dem Masse der besonderen Weltstellung und Entwickelungsphase jeder Nation — die für den Weltfrieden zu erstrebende, allein wirtschaftliche Lösung des Problems bedeutet.

Die Beseitigung aller Gewalt und der Wiederaufrichtung von Gewalt ist schlechterdings ausgeschlossen. Giebt es keine staatliche Militärmacht mehr, welche als die wirtschaftlichste Form der Organisation von Zwangsmacht bereits nachgewiesen ist (oben Z. 4), so tritt das Faustrecht anderer öffentlicher und privater Mächte nur desto zügelloser wieder hervor. Die staatliche Gewaltmacht, wie sie im Militär verkörpert ist, kann immer wieder neu auftauchen, offen oder und zunächst verdeckt, nachdem der Abrüstungsvertrag allgemein unterzeichnet wäre. Die Elemente für die Neuorganisation von Militärgewalt sind stets gegeben und Bürgerkriege, welche Parteiarmeen aus dem Boden stampfen, haben bis zum heutigen Tage immer wieder gezeigt, wie Gewaltmacht improvisiert werden kann und wie sehr improvisierte Gewaltmacht die Schrecken und Leiden des Krieges in verhältnismässig viel höherem Grade mit sich bringt, als die sorgfältig gepflegte staatlich-militärische Vollrüstung eines Volkes.

Alle Betrachtungen, die nun unter 1—12 gepflogen sind, haben ergeben, dass die Abrüstung gegen die unaustilgbare Natur der sozialen und man kann sagen, der allgemeinen Weltordnung geht; diese Ordnung legt allen Wesen die Entfaltung aller Kraft, die in sie gelegt ist, auch die Entfaltung von Zwangsgewalt, unumgänglich auf. Es ist nicht anders, als wie *Goethe* sagt: »Allen Ge-

walten zum Trutz sich erhalten, nimmer sich beugen, kräftig sich zeigen, führet die Arme der Götter herbei«.

## II. Eintracht und Zwietracht in den sozialen Wechselwirkungen.

In zwölf Einzelbetrachtungen ist durch das Vorige eine vorläufige Auseinandersetzung mit der Abrüstungs- und Schiedsgerichtsbestrebung der s. g. Friedensfreunde versucht worden. Die Untersuchung lief in das Ergebnis aus, dass der i. e. S. sogenannte Friede nichts weniger als einen allgemein gewaltfreien (friedlichen) und leidenslosen Zustand der Völker bedeute, zwischen welchen er zeitweilig besteht; ferner, dass die Abrüstung der Rückkehr zur zerstörenden Streitführung eher Vorschub leisten als Abbruch thun würde; weiter, dass die Abrüstung unwirtschaftlich, vertrags- und militärtechnisch undefinierbar und unkontrollierbar sein würde, dass sie den unmöglichen Verzicht auf einen unentbehrlichen Teil der in die Völker und in den Einzelnen gelegten Kräfte fordern und das Gegenteil dessen, was durch Abrüstung gewonnen werden will, nämlich unerträgliche Vergewaltigung seitens eines oder einiger Völker — infolge der künstlichen Militär-Desorganisation aller übrigen — herbeiführen müsste.

Damit hat sich die hier vertretene Auffassung in einen Gegensatz zu den Abrüstungsfreunden gesetzt, wie er schroffer nicht sein kann. Aber nicht in einen Gegensatz zu den Friedensfreunden überhaupt. So unannehmbar uns die Abrüstung für den Zweck der Beseitigung des Krieges zu sein scheint, so ist es doch nur die Untauglichkeit des Mittels, nicht der Inhalt des Zweckes der Friedensfreunde, was uns von den letzteren trennt. Der Frieden, d. h. die gewaltlose Streitführung zwischen Völkern, sozialen Gruppen und Einzelnen — den inneren wie den äusseren (internationalen) Frieden — wünschen wir nicht bloss, wir sind von der entwicklungsgesetzlich unausbleiblichen Zunahme des friedlichen Ablaufes der menschlichen Daseinskämpfe sozialwissenschaftlich überzeugt und hoffen, durch unsere ganze Untersuchung diese Ueberzeugung begründen zu können.

In völliger Aufrichtigkeit möchten wir daher noch in diesem ersten Artikel den Friedensfreunden die Hand gegen zwei Weltanschauungen bieten, welche neuestens zu weiter Verbreitung gelangt und dazu benützt worden sind, den Krieg teils na-

turwissenschaftlich, teils ethisch metaphysisch als das unentfliehbare Verhängnis aller Völker darzustellen. Die fraglichen Anschauungen, welche auf eine gänzliche Verkennung des eigensten und auszeichnenden Wesens gerade der sozialen Wechselwirkungen beruhen, sind auch für den Zweck der hier zu pflegenden Untersuchung einer Kritik zu unterwerfen.

Es war zwar leichtfertig, aber auch in fast verführerischem Masse leicht, den Zeitgenossen die Notwendigkeit des Krieges nach der herrschenden naturwissenschaftlichen Vorstellungsweise vom bestialen »Kampfe ums Dasein« zu demonstrieren. Wird doch, seit *Darwin* seine »Entstehung der Arten« der Oeffentlichkeit übergeben und eine Umwälzung in der naturphilosophischen Weltanschauung herbeigeführt hat, alles Geschehen, dasjenige in der Natur und dasjenige in der menschlichen Gesellschaft, als ein Prozess und ein Ergebnis des Daseinskampfes zwischen den einfachsten, zusammengesetzteren und zusammengesetztesten Wesen — das zusammengesetzteste unter den Lebewesen ist die menschliche Gesellschaft — dargestellt und als ein oberster Glaubenssatz hingenommen. Da wird astronomisch vom »Kampf ums Dasein am Himmel«, physikalisch und chemisch vom Kampf der Elemente, Atome, Malekule, biologisch vom Kampf der gleichartigen Pflanzen- und Tierzellen, vom Kampfe dieser Zellen mit fremdartigen kleinlebigen Eindringlingen im Tierleib, mit feindlichen Krankheitserregern im Pflanzenkörper von dem Kampfe tierischer und pflanzlicher Individuen untereinander gesprochen. Die Vorstellung vom Kampfe Aller mit Allen ist auf die Wechselwirkung aller möglichen Selbstwesen in der Welt übertragen worden. Bei dieser kampfatmenden Weltanschauung der Gegenwart war es wirklich nicht schwer, bei einer grossen Masse von Zeitgenossen nicht bloss die Abrüstung, sondern alle Friedensbestrebung mit der Berufung abzufertigen, auch der Krieg zwischen Völkern samt der gewaltthätigen Streitführung unter Volksgenossen sei und bleibe ein allen Bestrebungen der Friedensstiftung entrücktes Weltverhängnis, sei nur die internationale Sondererscheinung einer die ganze Schöpfung durchwaltenden absoluten Zwietracht; daher sei auch für alle Zukunft der Krieg mit fatalistischem Gleichmut hinzunehmen.

Dieser herzhafte Griff der Argumentation gegen die Friedensbestrebungen ist jedoch sozialwissenschaftlich ein Fall falscher Generalisierung und zwar ein solcher von grosser Leichtfertigkeit.

Alle Erfahrung zeigt, dass die irdische Schöpfung, einschliesslich der sie kronenden menschlichen Gesellschaft, nicht bloss eine Welt des Streites, sondern auch des Einklangs und, was die Wechselwirkung der Lebewesen betrifft, eine Welt nicht bloss der Zwietracht, sondern auch der Eintracht ist. Die Erfahrung zeigt sodann, dass die Zwietracht nicht bloss eine mit Gewalt und unter Leiden vollzogene Streitführung erzeugt, und weiter, dass die kriegerische Zwietracht entwickelungsgeschichtlich abgenommen hat. Daher ist es voraus unwissenschaftlich, eine auf Förderung von Frieden, auf fortschreitende Verhütung von Krieg gerichtete Agitation schlechtweg als unpraktisch zu verwerfen. Vielmehr darf man an die auswärtige und an die innere Politik der Staatsmänner die Zumutung richten, dem Krieg überhaupt, dem äusseren und inneren zugleich, immer mehr zu steuern; denn eine auf Erfahrung begründete Sozialwissenschaft findet neben vielgestaltigster Zwietracht auch eine Fülle von Eintracht, d. h. Uebereinstimmung im Trachten und Streben, Freundschaft, Liebe, Patriotismus, Hingebung in der menschlichen Gesellschaft vor. Das Füreinanderwirken und Zusammenwirken ist reichlichst neben dem Gegeneinanderwirken und neben den Interessenkonflikten wahrzunehmen. Das Leben aller Völker zusammen und wieder jedes Volkes für sich ist und wird immer mehr Gliederung und Vereinigung gemeinsamer Arbeit — für alle Zwecke des Lebens, nicht bloss für die Sachgüterversorgung. Die Fülle von Thatsachen des Miteinander- und Füreinanderseins Einzelner in der menschlichen Gesellschaft straft die Auffassung, als ob nur Kampf und Streit, nur Gegeneinandertrachten, oder gar nur ein zerstörendes Gegeneinandertrachten die Sozialwelt erfülle, auf das bestimmteste Lügen. Mit der Berufung auf den allgemeinen Kampf ums Dasein beweist man für den ewigen Krieg und gegen die Friedensfreunde zu viel und daher nichts. Selbst in der Natur findet sich übereinstimmende Gesamtbewegung in Fülle neben einem unaufhörlichen Gegeneinanderwirken verschiedenartigster Kraftzentren und für die menschliche Gesellschaft lehrt die tägliche Anschauung des Lebens, dass selbst eine Masse streitvoller, antagonistischer Wechselwirkungen ohne zerstörende Gewaltanwendung abläuft und in wechselseitig nützliche Gemeinschaft ausläuft.

Eine zweite weitverbreitete Anschauung, welche sich dem geistreichen Pessimismus *Schopenhauer*'s an die Fersen gehängt hat, müssen wir, die wir dem inneren Krieg ebenso wie dem

Völkerkrieg in umfassendster Friedensneigung gegenüberstehen, an der Schwelle abweisen. Danach wären alle Einzelwesen der Welt von rücksichtsloser »Bejahung des Willens zu leben« erfüllt; daher könne nur ein allgemeiner Kampf auf Tod und Leben stattfinden und immer wieder entbrennen; auch die sozialen Wechselwirkungen unter den Menschen sollen in die Greuel der Vernichtung und Ausbeutung auslaufen müssen; jedes Wesen ohne Ausnahme, welches über die Schwelle des Lebens in die Welt hereinkomme, müsse voraus alle Hoffnung fahren lassen, am inneren oder äusseren Krieg sich nicht beteiligen, nicht Sieger oder Besiegter, nicht Ausbeuter oder Ausgebeuteter, nicht Hammer oder Ambos werden zu müssen. Diese Auffassung, welche den rücksichtslos egoistischen Willen gewisser menschlicher Individuen und herrschender Klassen als Weltwillen metaphysisch in die ganze Schöpfung hineindichtet, ist zunächst für die sozialreaktionären Interessen des Kapitals gegen die Vereins- und Genossenschaftsbestrebungen der Lohnarbeiter zurecht gemacht worden. Sie würde aber, wenn sie überhaupt richtig wäre, ebenso den Vernichtungskrieg zwischen den Völkern, wie den Ausbeutungskrieg zwischen den Klassen als ein Fatum erscheinen lassen, welchem man sich mit Resignation, ohne jeden Anlauf zur Verhütung und Milderung äusseren und inneren Krieges, einfach zu fügen hätte. Indessen ist auch diese Auffassung, welche als eine friedensfeindliche Verhöckerung *Schopenhauer*'schen Geistes, zum Wohlgefallen der sozialreaktionären Bestrebungen neuzeitlicher Plutokratie, erfolgt ist, tief unwahr und lässt sich mit wenigen Worten als metaphysischen Schwindelhafer darthun und abthun.

»Die Bejahung des »»Willens«« zu leben«, bedingt gerade für jene Erdwesen, für welche von Willen und Trieb im exakten Wortsinn allein die Rede sein kann, den vernichtenden Daseinskampf nicht. Der unbezähmbare Drang zu sein und sich zu behaupten, verlangt da vielmehr die thunlichste Vermeidung kriegerischer Streitführung, eine Zusammenlegung und ein gewaltloses Sichimschachhalten der in Wechselwirkung stehenden Einzelkräfte. Die umfassende und vollkommenste Bejahung des Willens zu leben, d. h. möglichst gutes Leben möglichst vieler Individuen ist nämlich praktisch nicht durch Krieg Aller gegen Alle mit all seiner Vernichtung und Ausbeutung zu erreichen, sondern gerade umgekehrt durch thunlichste Umlenkung des gesamten vielgestaltigen Daseinskampfes in wechselseitig nützliche Anpassung, in

Arbeitsteilung und Arbeitsvereinigung, in friedliches Sichvertragen und Ineinanderschicken, mit Einem Wort durch möglichste Zurückdrängung der rücksichtslos zwieträchtigen Bejahung des Willens zu leben. Streit wird immer sein. Aber die Streitgemeinschaft der gleichartigen Interessen, welche durch Freiheit der Vereinigung gleichartiger Interessen ermöglicht und durch staatliche Zusammenfassung sämtlicher Volkskräfte erzwungen wird, bewirkt es eben, dass die Parteien wechselseitig nützliche Anpassungen immer mehr einer vernichtenden, die reichere Lebensbejahung hemmenden Führung der Daseinskämpfe vorzuziehen geneigt werden. Die Thatsache der Gesellschaftsbildung — dieses Wort im weitesten Sinne verstanden — bedeutet von ihren ersten Anfängen in den tierischen und menschlichen Völkerschaften eine vollständige Widerlegung des Satzes von der immanenten Notwendigkeit kriegerischer oder doch kriegsartiger Durchführung der sozialen Wechselwirkungen. Immer mehr entsteht Lebensgemeinschaft und der Streit wird immer mehr ein unblutiger, gewaltloser, wechselseitig nützlicher Kampf in den Formen des Vertrages und des Wettstreites; je weniger er es aber wird, desto weniger ist Leben überhaupt, reiches, glückliches Leben insbesondere möglich. Genau das Gegenteil der für die sozialreaktionäre Praxis pessimistisch-metaphysisch zurechtgestutzten Kampftheorie entspricht der thatsächlichen Erfahrung.

Die Friedensfreunde können für ihr gutes Endziel desto erfolgreicher arbeiten, je mehr sie auch der ungeheuren Masse zerstörender und leidenbringender Eigenmachtmissbräuche im inneren Völkerleben die Wendung zu universell humaner Streitführung verschaffen helfen, d. h. der nie aufhörenden Sozialreform sich angelegentlich hingeben wollen. Friedensfreunde von der Stellung des Czaren und seines auswärtigen Ministers können dabei unverwelkliche Lorbeerkränze holen. Und wahrlich dabei wird ihnen nicht zugemutet, dass sie durch Abrüstung die Weltordnung umkehren und den Schwachen die Macht über die Starken gewähren sollen, sondern nur das, dass sie im Lebensinteresse der stärksten Lebewesen, ganzer Völker nämlich, der Vernichtung und Ausbeutung auch des geringsten, die Volksexistenz mitbewirkenden Gliedes Schranken setzen, hauptsächlich aber auch den Schwachen das Recht sichern, ihre Kraft zu gewaltloser Führung aller Daseinskämpfe zu vereinigen und ihnen eine Streitführung ermöglichen, welche auf Verständigung und Vertrag hindrängt. Die Sozial-

reform bedeutet so wenig, wie die Friedensbestrebung, eine Aufhebung alles Streites zum Vorteil der Schwachen auf Kosten der Starken, d. h. eine Art civiler Abrüstung, vielmehr die vollkommenste Organisation zu fruchtbarster Streitführung, zur vollkommensten Bejahung des Willens Aller zum Leben. Die Zusammenfassung der Wehrkraft der Einzelnen zur militärischen Gesamtmacht des Volkes durch den Staat einerseits, andererseits die Herstellung und Wahrung des Rechtes zur Vereinsbildung, die Vereinsfreiheit und jede ihrer Anwendungen als Freiheit der Kapitalassociation, als Freiheit der Preis- und Lohnkoalition, als Freiheit der religiösen Vereinigung, als Freiheit der politischen Vereinsbildung stellen einen und denselben Prozess der Organisation einträchtigen Zusammenhangs der in ihrer Vereinzelung schwachen Kräfte zum Streit und durch sie zur Lebensgemeinschaft dar. Vielmehr das Verbot der Vereinigung, nicht die Associations- und Koalitionsfreiheit, enthält die nicht Frieden, sondern Bürgerkrieg stiftende Zumutung innerer Abrüstung.

Die zu Völkern vereinigten Menschen haben im Gegensatz zu anderen Lebewesen eine unvergleichlich höhere Fähigkeit zu nicht kriegerischer Streitführung. Auch erlangen sie diese Fähigkeit in immer grösserem Umfang und in steigendem Grade. Die Zunahme der Bevölkerung und des Volksreichtums, der Bildung und des Wohlstandes, der Arbeitsteilung und der Arbeitsvereinigung im allgemeinst sozialwissenschaftlichen, nicht bloss nationalökonomischen Sinne des Wortes ist eine einzige grosse Widerlegung jeder pessimistischen Verwüstungstheorie, zugleich eine Rechtfertigung der Friedensbestrebungen im weitesten, den inneren wie den äusseren Krieg verhütenden Sinn.

Nicht der wie immer zu erklärende Widerstreit aller Einzelwesen, nicht »aller Wesen unharmonische Menge«, ist die absolute Weltthatsache, von welcher bei der Begründung einer Theorie vom Frieden und vom Krieg und bei der Beurteilung der Friedensbestrebungen unserer Zeit auszugehen ist. Vielmehr haben die Theorie vom Krieg und die praktische Beurteilung der Friedensbestrebungen von der Wechselwirkung zwischen allen zur Welt verbundenen Einzelwesen als der Grundthatsache der Erfahrung auszugehen. Alle Bereiche der erkennbaren Welt, die anorganische Natur, die organische Natur, die Sozial- oder Völkerwelt, sind Zusammenhänge von Einzelwesen, welche miteinander in Wechselwirkung stehen. Das ergiebt sich für jede auf dem

Boden der Erfahrung befindliche Weltanschauung. Ein neuerer Philosoph, welcher an universeller Kenntnis sowohl des Geist- als des Naturlebens kaum übertroffen ist — *Fechner* — sagt: »Die ganze Natur ist ein einziges in sich zusammenhängendes System von wechselwirkenden Teilen, in welchen verschiedene Partialsysteme die lebendige Kraft unter verschiedenen Formen erzeugen, verwenden, auf einander übertragen, unter Wahrung allgemeiner Gesetze, wodurch der Zusammenhang beherrscht wird und erhalten bleibt.« Nicht bloss die ganze Natur, sondern auch die menschliche Gesellschaft gehört zu diesem System wechselwirkender Einzelwesen; sie ist selbst ein Ganzes verschiedenster und vielgestaltigster Partialsysteme von wechselwirkenden Teilen, worin die mannigfaltigste Auslösung, Verwendung und Uebertragung lebendiger Einzelkräfte sich vollzieht; allgemeine sozial geschaffene Gesetze beherrschen und erhalten den Bewegungszusammenhang der mit einander und gegeneinander wirkenden Teile.

Eine sozialwissenschaftliche Theorie von Krieg und Frieden, welche ganz und voll auf dem Boden der Erfahrung stehen will, darf hienach nicht von dem Begriffe des Kampfes einschliesslich des gewaltlosen Streites ausgehen, sondern muss an die Thatsache der Wechselwirkung aller Wesen — vom einfachsten bis zum zusammengesetztesten — anknüpfen. Die Wechselwirkung ist der weitere Begriff; dieser Begriff fasst beides, die Erscheinungen der Uebereinstimmung und jene der Entgegensetzung, des gewaltthätigen und des gewaltlosen Zusammentreffens, des samtheitlichen und des individuellen Aufeinanderstossens zumal in sich. Eine Auffassung, welche nur von der Thatsache des Kampfes und der Zwietracht, nicht auch des Zusammenstrebens und der Eintracht ausgeht, kann nur eine unvollständige, eine besten Falles nur halb wahre Theorie vom Krieg, nur eine falsche Beurteilung praktischer Friedensbestrebungen ergeben.

Wohl kann sich die Wissenschaft nicht vermessen, die sozialphilosophische Weltbetrachtung mit der naturphilosophischen auf einen und denselben Faden exakter Erkenntnis einheit zuziehen; alle »seine hohen Werke zu ergründen«, hat Gott nach dem »Prolog im Himmel« selbst den Erzengeln nicht gegeben. Ein dichterisches Ahnen und das Glauben aber findet durch die ganze Welt neben Disharmonien auch Harmonien, neben Streit auch Einklang. Von den Pythagoräern an bis auf *Goethe* haben die

tiefsten Geister in der Gesamtschöpfung beides wahrnehmen wollen, zugleich in »Brudersphären Wettgesang« und »blitzende Verheerung«. Auch in der organischen Schöpfung ist ein physiologischer und psychischer Einklang in der Gesamtbewegung von Teilen gar nicht zu verkennen. Die zur menschlichen Gesellschaft verbundenen Personen stehen insgesamt in der Wechselwirkung von Anziehungen und von Abstossungen. Dabei ist auch die menschliche Gesellschaft nicht eine Anhäufung gleichartiger Elemente, sondern gleich der kosmischen, physikalischen, chemischen und biologischen Zusammenstellung einfacher und zusammengesetzter Einzelkörper ein Ganzes lebensvoller »Partialsysteme«, welche aufeinander wirken und innerhalb welcher Einzel- und Kollektivpersonen in Wechselwirkung, in Gemeinschaft und in Streit stehen.

Unter dem bestimmenden Einfluss der ganzen Erdoberfläche, sowie des einzelnen Landes, seines Bodens, seines Klimas, seiner Flora und seiner Fauna gliedert sich die Gesamtheit der menschlichen Individuen in Völker, zwischen welchen eine von den Einzelnen und von der Gesamtheit ausgehende Wechselwirkung immerfort stattfindet. Innerhalb jedes Volkes bestehen engere »Partialsysteme« von Gesamt- und Einzelpersonen, welche in Wechselwirkung, im Verhältnis sowohl des Zusammenwirkens als eines streitreichen Gegeneinanderwirkens stehen, — nach Wohngemeinschaften und Berufssphären gegliedert. Mit der Entwickelung, welcher die Elemente dieser sozialen Zusammenstellung unter dem Einfluss des Streites und Daseinskampfes und der hieraus hervorgehenden steigenden Bildung unterliegen, ändert sich auch das soziale Gesamtsystem selbst als Inbegriff aller darin befassten partiellen Sphären der Wechselwirkung. Von dem sozialen Urzustand an, da zahllose Völkerschaften fremd und feindlich nebeneinanderliegen, bis zur heutigen internationalen Völker- und bis zur heutigen innernationalen Volks-Zusammenstellung von Kollektiv- und von Einzelpersonen, welche zu gemeinsamer Lebensarbeit gegliedert, geteilt und vereinigt sind, hat sich zwar eine gewaltige Veränderung des sozialen Gesamtsystems und aller in diesem befassten sozialen Partialsysteme vollzogen, aber eine Zusammenstellung wechselwirkender Teile ist das soziale, wie das kosmische Universum dennoch geblieben. Schon im völkerschaftlichen Urzustande der Menschheit ist aber zusammenstimmendes wie disharmonisches Wirken der Teile gegeben. Der bis jetzt erreichte Höchststand der Völkerentwicklung, der Zustand der »Zivilisation«,

in welchem alle Einzelpersonen »Bürger« eines Systems von für einander arbeitenden Gemeinwesen geworden sind, ist grossartigstes, vielgestaltigstes Zusammenwirken ebenso, wie kräftigstes und vielseitigstes Gegeneinanderwirken triebkräftiger, daher trachtender Einzelwesen, zugleich millionenfältige Eintracht und Zwietracht, Zwietracht und Eintracht der persönlichen Elemente und der Samtpersonen der ganzen Sozialwelt.

Der Begriff der Wechselwirkung schliesst zweierlei aus.

Einmal die einförmige, maschinenmässig von Einem Punkt ausgehende Bewegung. Auch für die Völker, die sich im Staate zu einheitlich wirkenden Samtpersonen erheben, dauert Wechselwirkung fort; das Leben des einzelnen Staates selbst ist und bleibt ein Produkt »politischer« Wechselwirkung der darin befassten Einzeln- und Kollektivpersonen, wobei immer auch Streit waltet und Frieden im Sinne der Streitlosigkeit, im Sinne völliger, alle Machtorganisation entbehrlich machender Vergewaltigung schlechterdings ausgeschlossen ist.

Das ganze gesellschaftliche Getriebe ist zweitens nicht bloss Wechselwirkung, also nicht maschinenmässig einfach, es ist immerfort ein Wirken, Wirken zugleich einträchtiger und zwieträchtiger Art, so dass auch der Zustand inneren und äusseren Friedens nicht als Zustand der völligen Ruhe je vorhanden war und als solcher für irgend eine Zeit gedacht werden kann. Die Friedensfreunde haben sich sehr vor der trägen Auffassung des Friedens zu hüten; der Frieden ist und wird immer mehr ein Zustand lebhafter Wechselwirkung zwischen den weitesten und engsten Kreisen von Einzel- und Kollektivpersonen.

Man darf sich durch die Thatsache, dass auch die Gesellschaft ein Ganzes wechselwirkender Teile ist, nur nicht dazu verleiten lassen, Eintracht und Zwietracht in den verschiedenen Weltsphären als ein Ganzes ununterschieden gleicher Hergänge anzusehen. Das ist eine gründlich falsche Generalisierung. Die Sozialwelt ist nicht bloss gleich den anorganischen und den biologischen Zusammenhängen ein System wechselwirkender Sonderwesen, sie hat eine völlig eigenartige Wechselwirkung zwischen Einzelkräften zum Inhalt ihres Lebens und ihrer Entwickelung. Eine sozialwissenschaftliche Theorie des Krieges und die praktische Durchführung der Friedensbestrebungen haben nur die eigenartigen sozialen Wechselwirkungen ins Auge zu fassen. Aus der kosmischen Anziehung und

Abstossung der Weltkörper, aus den Wechselwirkungen physikalischer Art überhaupt, aus der Thatsache der chemischen Verbindung und Scheidung der Elemente, aus dem physiologischen und psychischen Einklang und Konflikte der Zellen und Zellenverbindungen — — ist für eine sozialwissenschaftliche Untersuchung, wie die gegenwärtige, überhaupt nichts abzuleiten. Die Art der Wechselwirkungen ist hier und dort eine völlig verschiedene; die letzte Einheit aller Weltzusammenhänge und Weltwechselwirkungen ist der wissenschaftlichen Erkenntnis wenigstens bis jetzt verschlossen.

Die Teile, welche das Ganze der Völkergemeinschaft und jeder einzelnen Volksgemeinschaft bilden, sind keine einfachen Elemente, welche physikalisch und chemisch, keine Zellen und Zellenzusammenstellungen, welche physiologisch und einzelseelisch zusammenhängen, sondern die zusammengesetztesten Einheiten, welche geistbegabt aus der übrigen Schöpfung hervorgehen — menschliche Individuen, Personen. Diese Elemente stehen sozial nur in Zusammenhängen innerlicher Art, welche durch Ausdrucksbewegungen — Wort, Geberde, Schrift, Bild u. s. w. — in einer innerhalb der unpersönlichen Naturwelt nicht wahrnehmbaren Weise vollzogen werden. In ihnen walten und entfalten sich durch die Wirkung der Gesellschaft Bestrebungen — samt begleitenden Gefühlen und Vorstellungen — wozu selbst im Triebsleben der Tiere, geschweige im Wachstum der Pflanzen gleichartige Thatsachen kaum in ersten Anklängen aufzufinden sind. Die Wechselwirkungen, ob sie einträchtig oder zwieträchtig verlaufen, werden durch geistige und durch materielle Kräfte — Arbeitskräfte und Güter — geführt, welche unvergleichliche Machterscheinungen darstellen. Auch die Formen des Zusammenwirkens und Gegeneinanderwirkens sind völlig eigenartig, rein psychisch ausgewirkt; der »Kampf der Elemente«, der Wachstumskampf zwischen den Bestandteilen organischer Körper kann dem Streit in der Sozialwelt nicht gleichgesetzt und aus jenen für diesen überhaupt nichts geschlossen werden. Die Gleichgewichtszustände und die Gleichgewichtsstörungen sind in der Sozialwelt ganz anderer Art als in der anorganischen und in der organischen Natur; es treten ganz neue, in der nicht sozialen Welt nicht vorkommende Erscheinungen, Ursachen und Folgen von Harmonie und Disharmonie, Eintracht und Zwietracht auf.

Die einfachen und die zusammengesetzten Personen, welche im Volks- und Völkerzusammenhange stehen, bleiben zwar mit

ihrem organischen Leibesleben und mit ihrem Sachgütervermögen der Wechselwirkung mit der anorganischen und mit der organischen Welt, welcher sie nach ihrer Naturseite anzugehören nicht aufhören, immerfort ausgesetzt und die Wechselwirkung der Sozial- mit der Naturwelt ist für alle Zeit ohne Vernichtung und Verdrängung nicht durchführbar; der Kampf jedes Volkes mit der Natur seines Landes kann nie ein völlig gewaltfreier werden. Allein selbst dieser Kampf nimmt eine Gestaltung an, welche im Bereich der anorganischen und der biologischen Wechselwirkungen ihresgleichen nicht hat. Auch der Kampf der Sicherstellung gegen Elementar-, Pflanzen- und Tier-Schaden und der Produktionskampf mit der Natur um Sachgüterunterhalt werden mit Hilfe der den Menschen auszeichnenden Kräfte kunstvoll, technisch durchgeführt; die Natur ist die *daedala rerum* genannt worden, aber eigentliche Kunst, die Technik, ein bewusstes Machen wie in den sozialen Wechselwirkungen ist dort kaum anzutreffen. Nicht bloss die soziale Wechselwirkung der Menschen unter sich, sondern auch die Wechselwirkung der vergesellschafteten Menschen mit der Natur ist unvergleichlich eigenartig.

Bei dieser Betonung der Eigenartigkeit sozialer Wechselwirkungen steht uns freilich als Gesellschaft immer nur der völkerschaftliche Zusammenhang von menschlichen Individuen, von Einzel- und von Kollektivpersonen vor Augen. Zu den Gesellschaftserscheinungen im weiteren Sinne zählen auch Zusammenhänge anderer Art. Einmal gewisse Zusammenhänge, die s. g. heterogenen Gesellschaften, zwischen Lebewesen verschiedener Art, tierische Gesellschaftungen, welche von *Espinas* nach den drei Kategorien des Parasitismus, des Kommensualismus, des Mutualismus klassifiziert worden sind[1]). Sodann Lebenszusammenhänge von Individuen derselben Art, welche schon eine Gesellschaft bedeuten, aber noch nicht als Völkerschaften angesehen werden dürfen: die physiologischen Vereinigungen zur Ernährung (Tierstöcke) und zur Fortpflanzung (Ehe und Familie). Die Völkerschaft im Gegensatz gegen die so eben genannten Gesellschaften gleichartiger Individuen empfängt ihren besonderen Charakter dadurch, dass die Wechselwirkung der Einzel- und der Kollektiv-Individualitäten — von der physiologischen Seite der Fortpflanzung abgesehen — einen Inbegriff psychischer, durch Ausdrucksbewegungen zusammenhängender Vorgänge darstellt. Alles

1) Das Nähere s. in »Bau und Leben«, zweite Auflage, I 268 ff.

Volksdasein, dasjenige der Tiervölker und dasjenige der Menschenvölker steht im Gegensatz zu den Ernährungs- und Fortpflanzungszusammenhängen, stellt eine den Wechsel der Fortpflanzungsgemeinschaft überdauernde Lebensgemeinschaft dar. Der volkliche Zusammenhang beruht wesentlich darauf, dass Individuen derselben Art, ohne physische Kommunikation der Gewebe und auch ohne allgemeine Begattungsgemeinschaft zwischen allen ihm zugehörigen Individuen »nur auf dem Konsens von Hirn- und Ausdrucksbewegungen beruhet, d. h. rein psychisch vermittelte Wechselwirkungen eingeht. Je höher man in der Stufenreihe der gesellschaftlichen Erscheinungen aufsteigt, desto mehr werden letztere psychische Zusammenhänge der verbundenen Individuen, desto mehr ist der organische Konsensus dem Bewusstsein untergeordnet« *(Espinas).* Je mehr man sich von den Anfängen der Wechselwirkung lebendiger Einzelwesen, der Zelle und dem Zellenzusammenhang pflanzlicher und tierischer Körper entfernt, »desto mehr sieht man die Gruppierung lebender Wesen nicht durch die Wirkung physikalisch-chemischer Kräfte oder physiologischer Reize sich vollziehen, sondern durch innerliche Triebe und Neigungen, welche durch Ausdrucksbewegung, Geberde und Sprache mitgeteilt und ausgetauscht werden. Immer mehr wird die Lebensgemeinschaft der Teile zu einem gegenseitigen Sichentsprechen von Wünschen und Vorstellungen. Stufenweise wird der organische Konsensus Solidarität, die im Raume abgebildete organische Einheit unsichtbares Bewusstsein, wird die Kontinuität Ueberlieferung, die Spontanität der Bewegung Erfindung von Ideen, die Spezialisierung der Funktionen zweckbewusste Arbeitsteilung, verwandelt sich die Koordination in Sympathie, ihre Subordination in Achtung und Verehrung.« *(Espinas.)* Es ist eine bewusst ausgewirkte, daher ganz eigenartige Welt von Wechselwirkungen, welche in der territorial gegliederten volklichen Gesellschaft auftritt.

Schon bei den Tiervölkern, deren vollkommenste Art das Affenvolk ist, bei den Schwärmen der Vögel, den Ansammlungen der Fische, den Herden und Rudeln der Säugetiere. In unvergleichbar vollkommenerer und entfalteterer Weise bei den Menschenvölkern. Bei diesen sind die auf einander wirkenden lebendigen Einheiten menschliche Subjekte, Personen verschiedenster Art. Die Objekte der Uebereinstimmung und des Streites sind Interessen, welche nicht bloss der Befriedigung der Sinnlichkeit und des Hungers zugewendet sind. Nicht bloss mit physischer Gewalt

und mit grausamer List wird gestritten, sondern auch mit den Kunstmitteln der Technik, einschliesslich der Waffentechnik. Der Streit führt auch zur Harmonie hin, ist Vertrags- und Wettkampf. Die Streitfolge besteht immer weniger in Zerstörung und Abdrängung und läuft immer mehr in wechselseitigen Dienst, in Zusammenwirken, in Teilung und Vereinigung jeglicher Art menschlicher Lebensarbeit aus — mit Anteil an den Früchten dieser Arbeit im Verhältnis des Wertes der Beiträge dieser Arbeit, — das heisst die kriegsartige Führung der Daseinskämpfe tritt zwischen den Streitsubjekten jeder Art und in Beziehung auf sämtliche Streitobjekte, immer mehr zurück. Es ist in aller und jeder Hinsicht ein Zusammenwirken und ein Gegeneinanderwirken von Einzelkräften, durch welches Leben und Entwickelung der menschlichen Gesellschaft in ganz anderer Weise erfolgt, als auf die Art des *Darwin*'schen *struggle for life* zwischen tierischen Individuen.

Die Streitführung, sowie die Auflösung disharmonischer in harmonische Bewegung geschieht in den verschiedenen Sphären der Wechselwirkung zusammenhängender Teile in sehr verschiedenen Verhältnissen und Formen.

Sieht man zunächst nur auf die Wechselwirkung der Lebewesen mit der Natur, so ist der Widerstreit von beiden Seiten ein rücksichtslos eigenmächtiger. Wo eines Platz nimmt, muss das andere rücken. Zerstörung, Verdrängung, Unterwerfung kommt über den schwächeren Teil; ist dieser ein empfindendes Wesen, so bringt der Zusammenstoss Schmerz und Leiden. Aber die dauernde Endwirkung ist auch die, dass jeder Teil an die Stelle gedrängt wird oder sich zurückzieht, wo er mit anderen zusammenbestehen und zusammenwirken kann. Das *Gauss*'sche Grundgesetz der Mechanik wird von *Lotze* so angegeben: dass ein System irgendwie verbundener materieller Punkte in der Richtung des geringsten Widerstandes unter grösster Freiheit der Eigenwirkung der Teile sich zu bewegen strebe. Aehnlich kommen durch ihre Kräfte auch zusammengehörige Ganze zusammengesetzter Körper, nicht bloss Systeme einzelner materieller Punkte in eine übereinstimmende Gesamtbewegung; nur so ist jedem der verbundenen Teile die Bethätigung seiner eigenartigen Kraft (Macht) überhaupt möglich. Schon innerhalb der anorganischen Welt, sowie bei Wechselwirkungen zwischen anorganischen und organischen Körpern, scheint die allgemeine Tendenz zu walten, von welcher *Fechner* sagt: »Die Gesamtheit der Prozesse der Welt strebt da-

hin, einen Zustand der Stabilität zu erreichen, d. h. einen Bewegungszustand, welcher die Bedingungen seiner Wiederkehr dadurch einschliesst, dass das Einzelne in das Ganze passt und das Ganze der Erhaltung des Einzelnen dient«. Danach wäre es doch so, dass die Weltbewegung nicht den absoluten Streit bedeutet, sondern über alle — der Veränderungen wegen unausbleibliche Störungen hinweg — immer wieder eine »stabile«, d. h. harmonische Gesamtbewegung der Teile zu erreichen suche und auch mehr und mehr erreiche. Aus dem Chaos entsteht dann doch ein Kosmos; die pflanzlichen wie die tierischen Körper innerhalb der organischen Welt würden eine Stellung in der Gesamtbewegung der Welt erreichen, mit der anorganischen Natur, sowie mit den übrigen pflanzlichen und tierischen Einzelwesen harmonisch — jeder seinem Wesen entsprechend — zusammenbestehen und zusammenwirken können.

In die physiologisch-psychische Gesamtbewegung, welche durch die Wechselwirkung der Elementarteile des einzelnen Pflanzen- und Tierkörpers entsteht, besitzt man nur erst wenig Einsicht. Uebereinstimmung scheint aber auch aus der Wechselwirkung der Zellen, sowie der einfachen und der zusammengesetzten Zellsysteme immer wieder hervorzugehen; physiologisch scheint die Gesundheit, psychologisch ein frohes Lebensgefühl daraus zu entspringen, dass widerstrebende Kraftäusserungen der lebendigen Elemente ohne Zerstörung vor sich gehen und das Entgegenwirken in organisch zusammenstimmende Gesamtbewegung übergeht. *Fechner* trägt kein Bedenken anzunehmen, dass auch im psychischen Bereiche der bewussten Wechselwirkungen die Gesamtbewegung einer Uebereinstimmung der Teilbewegung zustrebe und damit die Lustempfindungen zusammenhängen.

Die Menschen selbst vollziehen in den verschiedenen Sphären der Wechselwirkung, welchen sie zugleich angehören, die Uebereinstimmung und den Daseinskampf in verschiedener Weise und mit dem Ergebnis sehr verschiedener Folgen.

Die Elemente und Körper der anorganischen Welt machen ihre Gewalt in unbewusster Brutalität todbringend und schädigend gegen den Menschen geltend und dieser kann gar nicht umhin, die auf ihn eindringenden Naturwesen mit allen Mitteln zu zerstören und abzuwehren. Letzteres geschieht in jenem umfassenden Kampf der Sicherung, welcher vom Einzelnen und durch den Staat vom ganzen Volke immerfort gegen die Elemente geführt werden

muss; es geschieht im Produktionskampf mit der Natur, wie ihn der menschliche Lebensunterhalt fordert, indem die ganze kultivierbare Erde dem mit physischer Gewalt durchgeführten Angriff des Menschen unterliegt. Von Weltfrieden ist da überall nicht die Rede. Dennoch löst sich auch in diesem Bereich der Wechselwirkungen des Menschen mit der anorganischen Natur das Gegeneinander mehr und mehr in ein Miteinander und in ein Zusammenwirken auf; die schädlichen Körper werden und bleiben verdrängt und beseitigt, die nützlichen werden in das Sachgütervermögen des Volkes aufgenommen, innerhalb des letzteren behalten und gepflegt.

Aehnliches ist an der Wechselwirkung des Menschen mit den Pflanzen- und Tierkörpern wahrzunehmen. Zwar greifen die Schädlinge jeder Art, nicht am mindesten die verschiedensten Mikroben den Menschen vernichtend an und werden selbst von Menschen erbarmungslos vertilgt. Dennoch ist der Ausgang der, dass die dem Menschen nützlichen Pflanzen und Tiere durch Kultivation und Domestikation in ein Verhältnis übereinstimmender Gesamtlage und Gesamtbewegung, in wechselseitig nützliches Zusammensein und Füreinanderwirken versetzt werden.

Im Bereich der sozialen Wechselwirkungen, am Leben und an der Entwickelung der Völkerwelt tritt dasselbe hervor. Von Anfang ist übereinstimmendes Handeln der zur Völkerschaft gehörigen Individuen wahrzunehmen, und das Ganze ist bestrebt, es dahin zu bringen, dass der Streit um Unterhalt, Gunst, Muse, Liebe, Herrschaft u. s. w., welcher auch im Innern der Völkerschaft nie aufhört, auch niemals aufhören kann, thunlichst nicht in zerstörende Gewaltthat unter Volksgenossen ausarte; selbst im Vogelschwarme »hackt keine Krähe der anderen die Augen aus«. Das ganze Volk wehrt jeder Art von Verbrechen. Auch der Gewaltstreit zwischen den Völkerschaften selbst, der Krieg, nimmt ab und an Stelle seiner Zerstörungen treten mildere Folgen des Daseinskampfes; unfreier und freier Dienst, ausweichende und wechselseitig nützliche Anpassung; internationale und innernationale Arbeitsteilung kommen immer mehr zur Geltung.

Hienach scheint die Tendenz zur Erreichung eines »stabilen Bewegungszustandes« im Sinne *Fechner*'s, so sehr er innerhalb der verschiedenen »Systeme« wechselwirkender Wesen völlig verschiedene Form und Gesetze annimmt, eine ganz allgemeine zu sein. Für die staatliche Wechselwir-

kung der Völker bedeutet sie eine Zunahme des Friedens im engsten Sinne des Wortes.

Man muss nur, wenn man die allgemeinste Uebersicht über Wechselwirkungen in der Welt, denen sich die sozialen Wechselwirkungen auf der Höhe der Schöpfung anschliessen, beurteilt, niemals vergessen, dass es ein stabiler, d. h. im Einklang beharrender Zustand der Gesamt*bewegung*, nicht ein Zustand der Ruhe und des Stillstandes ist, welchem auch die soziale Welt nach ihren sozial geschaffenen Rechts- und Sittengesetzen zustrebt.

Man hat sich nicht minder gegenwärtig zu halten, dass die einträchtige Gesamtbewegung in der Völker- und in jeder Volkswelt niemals eine absolute werden kann, da die mit dem Wachstum der Zivilisation steigende Masse der Veränderungen in den Teilen die erreichten Ordnungszustände immer wieder stört. Wie ich in meiner Theorie der sozialen Entwickelung[1]) in den Abschnitten über *soziale* Variabilität, *soziale* Anpassung und *soziale* »Vererbung« dargethan zu haben glaube, ist die menschliche Gesellschaft im Ganzen und im Einzelnen dasjenige Partialsystem wechselwirkender Teile, welches der Veränderung am meisten unterliegt und mit seiner Entwickelung immer variabler wird. Einmal wird es veränderungsreich wegen der Veränderungen in der Aussenwelt, die nicht aufhören, dann wegen des generationenweisen Wechsels der in Wechselwirkung stehenden Einzelpersonen und Samtpersönlichkeiten, endlich und namentlich wegen der steigenden Nötigung zu immer neuer und immer vielseitigerer Anpassung an die Bedingungen der sozialen Lebensfähigkeit. Nirgends sonst ist Veränderung und Anpassung in demselben Grade vorhanden, übertragen und verbreiten sich Aenderungen und Anpassungen auch abgesehen von den physiologischen Wirkungen der Zeugung — ebenso rasch und allgemein als im fortschreitenden Gesellschaftsleben. Die aufeinanderwirkenden Teile müssen sich auf immer neue Weise in die sich immerfort ändernde Gesamtwechselwirkung des sozialen Lebens fügen und bei dieser allgemeinen wechselseitigen Anpassung sind zahlreiche Zusammenstösse unvermeidlich, aus welchen erst durch Sieg und Geltung der sich besser und rascher anpassenden Parteien eine der stattgehabten Gesamtänderung entsprechende Gesamtbewegung immer aufs Neue hervorgeht.

1) »Bau und Leben« 1. Aufl. 2. Band, 2. A. I, 266 ff.

Die Unmöglichkeit, aus den sozialen Wechselwirkungen den Streit auszuschliessen, die wachsende Intensität und Vielseitigkeit des letzteren zu hemmen, beweist nun gar nichts dafür, dass die zerstörende und verdrängende, unterdrückende und ausbeutende Art der Streitführung für den Prozess der sozialen Wechselwirkungen nicht zurückgedrängt werden könne. Die genauere wissenschaftliche Untersuchung der sozialen Wechselwirkungen ergiebt vielmehr die Einsicht, dass hier die kriegerische Art der Streitführung eingeschränkt werden kann und mit entwickelungsgesetzlicher Notwendigkeit zurücktreten muss. Diese Untersuchung wird aber auch ergeben, dass die Organisation von bewaffneter Gewalt zur Verhütung äusseren und inneren Krieges unentbehrlich bleibt und dass *die Konzentration dieser Gewalt in den Händen des Staates für das ganze Volk*, d. h. dass *staatliche Vollrüstung* den für den äusseren und inneren Frieden zielführlichsten Weg bedeutet.

Hienach wenden wir uns im zweiten Artikel einer genaueren Betrachtung der sozialen Wechselwirkungen, der sozialen Streitführung, der sozialen Machterscheinungen und der Funktionen zu, welche die Militärgewalt als eines der *Elemente* staatlich organisierter Volksmacht im Interesse äusserer und innerer Friedensbewahrung auszuüben berufen ist.

# UNTERSUCHUNGEN ZUR GESCHICHTE DES RÖMISCHEN BERGBAUS.

VON

Dr. C. NEUBURG
ERLANGEN.

## ZWEITER ARTIKEL.

### III. Die Verwaltung der römischen Bergwerke.

Die Gestaltung der Eigentums- und besonders der Besitzverhältnisse, sowie die durch letztere bedingten Betriebsformen haben naturgemäss auf die Gestaltung der staatlichen Bergwerksverwaltung einen bestimmenden Einfluss ausgeübt. Durch das Zurücktreten des staatlichen Betriebes beim eigentlichen Bergbau wird bedingt, dass eine technische Betriebsverwaltung, eigentliche Bergbaubehörden, den Betrieb leitende Beamte, wenn sie auch nicht gänzlich gefehlt haben, so doch in unseren Quellen kaum in deutlicher Weise hervortreten, während ja bei den kaiserlichen Marmorbrüchen, die, wie wir sahen, überwiegend auf eigene Rechnung betrieben zu sein scheinen, doch wenigstens einige Mitteilungen über die Art des Betriebes vorhanden sind, der sich freilich, der Natur der Dinge entsprechend, ziemlich einfach gestalten musste. Hier sind wir daher auch über die Organisation der technischen Verwaltung einigermassen orientiert[1]). Es sind im wesentlichen 2 Beamte, die in Frage kommen, derjenige, welcher die technische Operation der caesura zu leiten hat, wohl regel-

1) Siehe hierüber *Hirschfeld*, Untersuchungen p. 79 f. und *Marquardt* l. c. p. 265 und vor allem *L. Bruzza*, Iscrizioni dei marmi grezzi. Annali 1870 p. 106—204.

mässig ein Offizier, ein Dekurio, Centurio oder Tribun[1]), der vielleicht auch zugleich das Kommando über die, wenigstens dort, wo grossere Mengen von Sklaven und besonders von Verbrechern beschäftigt waren, sicher nicht fehlende militärische Wachtabteilung geführt haben wird. So auffallend uns an und für sich die Verwendung von Offizieren, besonders Kavallerieoffizieren zur regelmässigen Leitung technischer Arbeiten erscheint, so gewöhnlich war sie im römischen Heere, ebenso wie die Soldaten als Arbeiter bei solchen im grössten Umfange verwandt sind. Neben ihm kommt dann noch der probator in Betracht, der das gewonnene Material auf seine Güte zu prüfen hat[2]).

Kaum irgendwie sind wir dagegen über die Organisation der Betriebsverwaltung bei den kaiserlichen Bergwerken orientiert. Die kurze Schilderung, welche *Marquardt* p. 264 darüber giebt, um von anderen zu schweigen, bezieht sich überwiegend auf Beispiele, welche der Verwaltung der Marmorbrüche angehören, und ob die hier obwaltende Organisation sich auch auf die Bergwerke erstreckt hat, scheint mehr als zweifelhaft. Trotz des ziemlich geringen Masses der im Altertum erforderlichen technischen Kenntnisse waren jedenfalls die Anforderungen, welche in dieser Beziehung an den Betriebsleiter eines Bergwerkes gestellt werden mussten, entschieden grösser als diejenigen, welche bei Steinbrüchen in Frage kamen. Es war hier also nicht angängig, Centurionen zur Leitung der Arbeit zu kommandieren, sondern an der Spitze der Verwaltung werden technisch gebildete Beamte gestanden haben, welche der Grösse des Wertes entsprechend einen zahlreicheren oder geringeren Stab von technischen Unterbeamten zur Verfügung hatten.

1) *Bruzza* führt p. 130 neben einer Anzahl von Inschriften, welche Centurionen als Leiter der caesura nennen, auch an: »curam agente operum dominicorum Auraelio Heraclida decurione Alae I Maurorum«. *Marquardt* p. 266 ist der Ansicht, dass der Offizier, welcher das Wachtkommando befehligt, beim Bergbau nicht weiter beteiligt ist. Wenn er sich dabei auf die Erzählung der Passio Sanctorum Quatuor Coronatorum beruft, so spricht diese für seine Ansicht, soweit die technische Leitung des Betriebes in Frage kommt, dagegen leitet hier der Tribun das Verfahren gegen die angeklagten Christen, ist also doch nicht ausschliesslich Befehlshaber der Soldaten. Es ist auch nicht einzusehen, warum nicht die technische Leitung und dieses Kommando, besonders bei kleineren Werken, vereinigt sein sollten, beide Thätigkeiten nehmen einen Mann nicht ausschliesslich in Anspruch und würde durch die Trennung der Betrieb jedenfalls unnötig verteuert sein.

2) Siehe *Hirschfeld* l. c. und *Bruzza* p. 128.

Indessen sind die vereinzelten Mitteilungen, welche sich bei Schriftstellern und in Inschriften finden, nicht genügend, um sich ein Bild über diese Seite der staatlichen Bergwerksverwaltung zu machen. Es kann dies um so weniger auffallen, als wir sahen, dass die Ausdehnung des staatlichen Grubenbesitzes meist nicht allzu gross war, und wenigstens zeitweilig noch ein Teil desselben verpachtet war. Es trat also die Verwaltung der Bergwerkseinnahmen, die sowohl aus eigenen als privaten Gruben dem Staate zuflossen, gegenüber der technischen Verwaltung stark in den Vordergrund und über diese erstere sind wir deshalb wenigstens für die Zeit der Kaiserherrschaft einigermassen unterrichtet.

Um in dieser Richtung zunächst noch einen Blick auf die Verhältnisse zu werfen, wie sie sich zur Zeit der Republik entwickelt haben, so ist für diese uns lediglich durch die schon erwähnten Stellen bei Livius und Plinius bekannt, dass ein Teil der Staatsbergwerke vollständig verpachtet war und dass die Verpachtung von den Censoren vorgenommen wurde. Von einer besonderen Verwaltung der Bergwerkseinnahmen ist in diesem Falle kaum die Rede gewesen, die Pachtsummen sind eben direkt an die Staatskasse abgeführt. Fraglich kann es erscheinen, wie sich die Einnahmeverwaltung dort gestaltete, wo, wie dies von uns oben für Spanien nachgewiesen ist, der Staat die Ausübung des Bergbaus Privaten gegen Zahlung bestimmter Abgaben überliess. Vielleicht ist, wie wir aus der späteren Organisation schliessen möchten, die Erhebung dieser freilich dem Satze nach festen, aber doch in ihrem Gesamtertrage je nach der Ausdehnung des Betriebes wechselnden Einnahmen verpachtet worden, jedoch ist auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass diese Abgaben, sei es ganz, sei es teilweise, direkt an die betreffenden Staatskassen gezahlt sind.

Entsprechend der früher ausgesprochenen Ansicht, dass das Eigentum von allem Metall-, resp. Erzvorkommen seitens der Kaiser, wenigstens von der Zeit des Tiberius an, als Regal beansprucht sei, sie dieses Eigentum aber vielfach Privaten zur Nutzung gegen Zahlung von Abgaben überlassen haben, soweit es nicht durch eigenen Staatsbetrieb oder Verpachtung nutzbar gemacht wurde, musste die betreffende Einnahmeverwaltung in der Kaiserzeit unter dem Fiskus und seinen Beamten stehen, an den die Gelder von den etwaigen Provinzialbeamten abgeführt wurden. Sein wichtigstes lokales Organ war der procurator metallorum

oder metalli, der nach *Marquardt*'s Ansicht[1]) selbst, das heisst durch die unter ihm stehenden Techniker, auch den Betrieb geleitet haben soll, was für die Marmorbrüche wegen der hier obwaltenden besonderen Besitzverhältnisse wohl zugetroffen haben mag. Für die Bergwerke im Occident ist wohl ein Beweis in dieser Richtung nicht vorhanden, was sich freilich vielleicht daraus erklärt, dass wir hier eigentlich nur über solche Bergwerke Nachrichten haben, die in privatem Betrieb standen oder eventuell verpachtet waren; dagegen scheint der ἐπίτροπος τῶν μετάλλων von dem Galen[2]) erwähnt, dass er ihm das Bergwerk in Soloi gezeigt habe, in der That den Betrieb geleitet zu haben, wenn nicht auch er, wie wohl alle Prokuratoren, lediglich die Oberaufsicht über den Betrieb zu führen hatte, die bei allen Gruben, sowohl den in privatem Besitz befindlichen als den verpachteten ihnen oblag.

Diese Prokuratorenverwaltung[3]) scheint durchaus nicht in einheitlicher Weise organisiert gewesen zu sein. Wir finden Prokuratoren, welche den Gold-, Eisen- und Silberbergwerken einer, auch mehrerer Provinzen vorstanden, aber daneben wiederum solche, welche nur einer Grube oder vielleicht richtiger einer Gruppe von Gruben vorgesetzt waren[4]).

Welche Gesichtspunkte bei der Organisation, wenn wir von einer solchen sprechen können, massgebend waren, lässt sich aus den Thatsachen kaum entnehmen. Nur das eine scheint festzustehen, dass dem einzelnen Prokurator nur gleichartige Bergwerke unterstellt waren. Es wird dies vielfach als einer der Gründe

1) l. c. p. 264.

2) Galen XIV p. 7. *Kühn*, vielleicht ist auch der bei *Marquardt* nach griechischen Inschriften erwähnte ἐπίτροπος in gleicher Stellung gewesen.

3) Siehe auch *Hirschfeld*, Untersuchungen p. 84 ff.

4) Der dakische Procurator Aurariarum wird C. I. L. III Nr. 1311 und 1312 genannt, der Subprocurator N. 1088, auch die in N. 1293, 1295, 1298 u. 1310 erwähnten procuratores August. werden wohl Bergwerksprokuratoren gewesen sein. Procuratores ferrariarum in Norikum nennt N. 4788 und auch wohl N. 5036 C. I. L. III [2]. Auch der procurator Augusti nostri praepositus splendidissimi vectigalis ferrariarum (in Pannonien) C. I. L. III N. 3953 ist zu dieser Gruppe von Prokuratoren zu zählen, die in einer Provinz den Bergwerken einer Gattung vorstanden, während die Silbergruben in Dalmatien und Pannonien einen gemeinsamen Prokurator hatten. C. I. L. III N. 6575. Nur einen Einzelbezirk hatten dagegen zu verwalten der Prokurator montis Mariani C. I. L. II N. 1179, derjenige der Bergwerke von Albokola C. I. L. II N. 2598. Hierher gehören auch wohl der procurator Augusti libertus der in den alten Gruben von Rio Tinto gefundenen Inschrift C. I. L. II N. 956 und der in der lex Vipascensis genannte procurator metallorum.

angesehen, die dafür sprechen sollen, dass den Prokuratoren auch die Betriebsleitung zustand, da eben die Technik dies gewissermassen erfordert habe, dabei wird indessen verkannt, dass die Technik des eigentlichen Abbaus mehr durch die Art des natürlichen Erzvorkommens, seine Lagerung u. s. w., als die Metalle selbst, auf die der Bergbau gerichtet ist, bestimmt wird, nur vereinzelt werden gewisse Arten des Vorkommens bestimmten Metallen eigentümlich sein. Im ganzen ist es aber für die technische Leitung beim Bergbau selbst gleichgiltig, ob es sich z. B. um Kupfer- oder Bleibergbau handelt, während die Art des Abbau je nachdem Vorkommen in Gängen oder Lagern z. B. in Frage stehen, verschieden sein wird. Eher könnte ein Unterschied in der genannten Hinsicht wegen der Verhüttung der Erze gemacht werden. Allein, da wir gesehen haben, dass immerhin nur ein Teil der Bergwerke von dem Fiskus selbst betrieben wurde, können wir kaum annehmen, dass diese dakischen, pannonischen u. s. w. Prokuratoren auch gewissermassen Grubendirektoren waren. Sie hatten bestimmte Gruppen von Bergwerken unter sich, nicht wegen der Gleichartigkeit des Betriebes, sondern weil ihre sonstigen Verwaltungsaufgaben dies bedingten. Dass in manchen Fällen eine Provinz oder gar zwei, in anderen wieder nur ein einzelnes Werk oder wenigstens nur die in einem kleineren Bezirk befindlichen einem Prokurator unterstanden, lässt sich wohl einfach durch den verchiedenen Umfang des Bergbaus der betreffenden Gattung in den Provinzen erklären, freilich kommen auch dabei manche auffallende Thatsachen in Betracht. Norikum mit seinem wichtigen und umfangreichen Eisenbergbau hat nur einen procurator ferrariarum, dagegen konnten wir in Spanien, dem freilich wichtigsten Bergbaugebiete, 3—4 Prokuratoren kleinerer Bezirke nachweisen, und nur vom mons Marianus wissen wir, dass es sich hier um einen wichtigen Bergbau handelt, freilich rühmt Plinius, dem wir diese Kunde verdanken, auch bei ihm mehr die Qualität des Produktes, als die Menge desselben. *Mommsen* in seinen Bemerkungen zur lex Vipascensis [1]) sieht in dem procurator metallorum, der in ihr als Vorstand der dortigen Bergwerke genannt wird, dem Oberbeamten des Bergbaus für ganz Lusitanien oder gar ganz Spanien. Wohl nicht mit Recht. Es mag vielleicht einen derartigen Beamten dort gegeben haben, die Bedeutung des dortigen Bergbaus würde es erklärlich machen, dass hier eine

1) Siehe C. I. L. II Supl. p. 788 ff.

hierarchische Organisation Platz gegriffen hat, ja es ist sogar wahrscheinlich, dass hier ein Provinzialbergwerksprokurator vorhanden war, allein dieser wird kaum die untergeordneten Verwaltungsgeschäfte, wie Anordnung von Auktionen oder Bestimmung der Tagesstunden, an denen die Männer oder die Weiber das Bad zu benutzen hätten, besorgt haben, das hat er sicher dem procurator Vipascensis oder montis Mariani ect., so weit sie unter ihm als Lokalbeamte standen, überlassen. Auch die Thatsache, dass im allgemeinen für die einzelnen Gruppen von Bergwerken besondere Prokuratoren vorhanden waren, spricht dagegen, dass in Spanien oder Lusitanien nur ein procurator metallorum vorhanden gewesen sein sollte.

Aus dem Wortlaute des Berggesetzes (§ 7) könnte man übrigens fast schliessen, dass die oben ausgesprochene und allgemein geteilte Ansicht, die Verwaltung sei für einzelne gleichartige Gruppen von Bergwerken organisiert, hier nicht zutreffe, da Silber- und Kupferschmelzer erwähnt werden. Es sind im Bezirk von Vipaska also Silber- und Kupferhütten vorhanden gewesen und beide haben unter dem gleichen Prokurator gestanden. Indessen ist wohl anzunehmen, dass dies sich einfach dadurch erklärt, dass die dort gewonnenen Erze, sowohl Kupfer als Silber enthielten. Immerhin können wir aber hieraus folgern, dass die oben genannten Bezeichnungen Prokurator der Silberbergwerke u. s. w. nicht ganz wörtlich zu verstehen sind, sondern wohl entsprechend dem hervorragendsten Produkte gewählt wurden. Nur wenn der Bergbau auf verschiedene Metalle in einer Provinz gleich bedeutend oder wenigstens für jedes derselben genügend wichtig war und auch getrennt infolge des Vorkommens getrieben wurde, wird die Verwaltung getrennt sein, wie wir z. B. für Pannonien neben dem Prokurator der Eisenbergwerke einen solchen der Silberbergwerke kennen gelernt haben und in Dalmatien neben der mit Pannonien gemeinsamen Prokuratur der Silberbergwerke, auch jedenfalls seit Nero's Zeiten eine solche gesondert für die dort viel bedeutenderen Goldbergwerke[1]), vielleicht auch noch eine weitere für die dortigen Eisenbergwerke vorhanden war.

Was nun die Aufgaben und die Thätigkeit der Prokuratoren

1) Ein Unterbeamter »commentariensis aurariarum Delmatarum kommt in C. I. L. III N. 1997 vor. *Hirschfeld*, Untersuchungen p. 85 Anm. 5 verweist darauf, dass schon Caryophilus auf Grund von Statius silv. 4. 7 den Maximus Junius als dalmatischen procurator aurariarum aufgefasst habe.

betrifft, so dürfte die wichtigste Quelle hierüber wohl die lex Vipascensis sein, die sie im wesentlichen als Aufsichts- und Finanzbeamte erscheinen lässt. Freilich handelt es sich hier um einen Bezirk, in dem ein fiskalischer Bergbau und eine Verpachtung nicht vorkam, sondern dem Anschein nach alle Gruben im Besitz von Privaten waren.

Der Prokurator hat hier in erster Linie die Eigentumsrechte des Fiskus zu vertreten und infolge dessen die Gruben zu verkaufen. Aber auch sonstige für den Fiskus erfolgende Verkäufe und Verpachtungen hat er vorzunehmen[1]). Er ist überhaupt der Verwaltungsbeamte seines Bezirkes, der als eine Bergwerkskolonie zu denken ist, wie sich aus § 8 ergiebt, wo es heisst: »Ludi magistros a procuratore metallorum immunes esse placet«[2]).

Die vom Prokurator vorzunehmenden Verpachtungen haben sich indessen nicht allein auf die Gruben und Hütten oder die sonstigen für den Bergbau notwendigen Dinge erstreckt, sondern auch auf eine Anzahl von gemeinnützigen Einrichtungen und Gewerbebetrieben, die hier vom Fiskus monopolisiert waren und verpachtet wurden. Wenn wir das praeconium auch vielleicht nicht zu ihnen zählen dürfen, so doch jedenfalls das Bad, das Schuster-, Barbier- und Walkergewerbe. Dieses Bad und die Ausübung der Gewerbebetriebe werden von dem Prokurator verpachtet. Die Pächter wenigstens des Bades haben sich, abgesehen von den allgemeinen Anordnungen des Gesetzes über die Einrichtung des Bades, auch den besonderen Verfügungen des Prokurators über die Badezeit der Männer und Weiber zu fügen. Er hat ferner zu kontrollieren, ob das Bad gehörig beschickt ist und kann den Pächtern, im Falle er es nicht in Ordnung findet, eine Geldstrafe bis zur Höhe von 200 Sesterzen auflegen. Weiter hat er wohl die sonst von jenen Pächtern an den Fiskus zu zahlenden Geldstrafen einzuziehen. Die Pächter der monopolisierten Gewerbebetriebe unterliegen jedenfalls in gleicher Weise seiner Aufsicht und steht ihm die Jurisdiktion über sie zu. Er wird z. B. zu entscheiden gehabt haben, ob der Pächter des Schuhhandels der Vorschrift, dass er alle Sorten von Schuhwerk auf Lager haben soll, nicht nachgekommen ist und demnach jeder Schuhwerk kaufen kann, wo er will, während letzteres in der Regel verboten war.

Zweifelhaft könnte es nach dem Gesetze erscheinen, ob der

1) § 2.

2) Siehe auch *Mommsen* C. I. L. II Supl. p. 788 ff.

procurator die eigentliche Finanzverwaltung des Bezirkes zu führen hatte, das heisst vor allem die Kaufgelder für Gruben, die Pachten von den Pächtern der Bergwerks- und Hüttenabgaben, sowie den Pächtern jener Anstalten und Gewerbe einzuziehen. Keine Stelle des Gesetzes weist darauf hin, allein wenn in einer pannonischen Inschrift [1]) der »procurator Augusti nostri« als »praepositus splendidissimi vectigalis ferrariarum« bezeichnet wird, so haben wir dies wohl nicht nur als eine Umschreibung seiner Thätigkeit bei den fiskalischen Eisenbergwerken aufzufassen, sondern darin die Bezeichnung des wichtigsten Teiles seiner amtlichen Thätigkeit zu suchen, als welchen wir die Erhebung der Berwerksabgaben resp. wo diese und andere mit den Bergwerken verbundene Einrichtungen verpachtet waren, das Einziehen der Pachtsummen betrachten müssen.

Wir haben eben an der Hand der lex Vipascensis eine über die eigentliche Bergwerksverwaltung hinausgehende Thätigkeit des Prokurators kennen gelernt, die uns geradezu nötigt, ihn als Lokalbeamten aufzufassen. Wenn wir annehmen wollten, dass der Prokurator von Lusitanien sie durch seine Unterbeamten geübt hätte, würden diese wohl im Gesetze erwähnt sein, während wir nach seinem Wortlaut nur annehmen können, dass er selbst die betreffenden Handlungen vornimmt.

Eine solche Amtsthätigkeit ist wohl bei den übrigen spanischen Prokuratoren, welche gleichfalls kleinen Bezirken vorstanden, denkbar, nicht aber bei den Provinzialprokuratoren für eine bestimmte Gattung von Bergwerken. Hier wird die allgemeine Aufsichtsführung und die Finanzverwaltung, das Einziehen der Einnahmen die Hauptthätigkeit gebildet haben.

Es ist übrigens nicht ausgeschlossen, dass wir zwei verschiedene Gruppen von procuratores metallorum zu unterscheiden haben. Die eine derselben umfasste die Provinzialprokuratoren für jede bestimmte Gattung von Bergwerken mit den eben angeführten Aufgaben. Unter ihnen hätten dann überall oder wenigstens in Bezirken, wo Bergwerkskolonien in Frage kamen, lokale Prokuratoren gestanden, die innerhalb der Grenzen ihres Gebietes (in vico metalli .... inve territoris eius oder in finibus metallorum nach § 5 u. 7 d. lex Vipasc.), welches im wesentlichen nur bergmännische Bevölkerung hatte, die gesamte Verwaltung führten.

---

1) C. I. L. III N. 3953.

Freilich lässt sich nicht verkennen, dass gegen diese Vermutung die Thatsache spricht, dass solche kleine Bezirke uns nur aus Spanien bekannt sind, während eine derartige Kolonisation lediglich zu Bergbauzwecken, doch auch in anderen Gebieten, z. B. Norikum oder Dacien stattgefunden hat. Für sie dürfte sprechen, dass die Prokuratoren des 4. und 5. Jahrhunderts freilich unter ganz anderen Verhältnissen kleinen Bezirken vorstanden, und trotzdem nicht mit den ausgedehnten Befugnissen ihrer Vorgänger, sondern einfach mit der Erhebung der Abgaben beauftragt waren.

Auch über den Stand, welchem die Prokuratoren angehörten, kann man nach den Inschriften keine sicheren Schlüsse ziehen. Die drei spanischen Prokuratoren von Rio Tinto, des mons Marianus und von Albocola sind freilich sämtlich Freigelassene[1]), allein auch aus den dakischen Inschriften[5]) ersehen wir, dass unter den dortigen procuratores aurariarum Freigelassene vorgekommen sind, wenn auch die Vermutung viel Wahrscheinlichkeit für sich hat, dass dies nur in der ersten Zeit des dortigen Bergbaus der Fall gewesen sei und später diese Prokuratoren dem Ritterstande[3]) angehört hätten. Es würde dies in gewisser Weise für unsere obige Annahme sprechen. Anfangs, als der dortige Bergbau noch geringere Bedeutung hatte, stand er unter einem Beamten niedrigeren Ranges, wie die spanischen lokalen Bezirke, während er später, als seine Wichtigkeit gestiegen war, einem solchen höheren Ranges untergeben wurde. Immerhin sind aber die Inschriften, welche uns über den Stand der Prokuratoren Auskunft geben, zu wenig zahlreich, als dass man die Annahme, es hätten etwa diejenigen, welche wichtigere und grössere Bezirke verwalteten, dem Ritterstande, diejenigen, welchen kleinere untergeben waren, demjenigen der Freigelassenen angehört, als wirklich bewiesen betrachten kann.

Es erübrigt noch einen Blick auf das Personal zu werfen, welches dem Prokurator zur Verfügung stand und mittelst dessen er seine Verwaltung führte. Da wir ihn selbst im wesentlichen als Aufsichts- und Finanzbeamten betrachten, der mit dem technischen Betrieb der Bergwerke nichts zu thun hatte, ergiebt sich, dass wir in seinem Personal in der Hauptsache nur Bureau- und

---

1) Siehe C. I. L. II N. 956, 1179 u. 2598.

2) C. I. L. III N. 1312.

3) Siehe C. I. L. III p. 215 ff. die Bemerkungen zu den Inschriften von Ampelum und besonders die Inschrift N. 1311.

Kassenbeamte zu sehen haben.

Diese Beamten waren wohl durchweg kaiserliche Freigelassene oder Sklaven. Nennt doch die lex Vipascensis § 3 einfach die »liberti et servi Caesaris qui procuratori in officis erunt vel commoda percipient.« In der That bestätigen auch die Inschriften uns durchaus, dass vom subprocurator aurariarum in Dacien herunter sämtliche Beamte Freigelassene oder Sklaven waren. Genannt werden ein tabularius aurariarum Dacicarum, ein commentariensis und dispensator aurariarum Delmatarum und ein arkarius vectigalis ferrariarum in Pannonien[1]). In einer Anzahl von weiteren Fällen können wir sodann vermuten, dass es sich um Beamte der Bergwerksverwaltung gehandelt hat, obwohl dieser Charakter in den Inschriften nicht besonders hervorgehoben ist[2]).

Es sind dies also lediglich Finanz- und Kassenbeamte, und lässt sich für die eigentlichen Bergwerke ein Betriebsbeamter nicht mit Sicherheit nachweisen, obwohl solche bei den im fiskalischen Betriebe befindlichen Gruben nicht gefehlt haben.

Eine besondere Erscheinung beim römischen Bergbau, die wir bereits berührten, wird hier noch kurz zu erwähnen sein, nämlich dass nicht selten in den einzelnen Bergwerksbezirken Wachtkommandos von Soldaten anwesend sind. Wir sahen bereits, dass besonders in den Marmorbrüchen Offiziere den technischen Betrieb geleitet zu haben scheinen, und insofern den Bergbeamten zuzuzählen waren. Wir werden auch später noch zu sehen haben, dass Soldaten überhaupt Bergwerke anlegten, sowie als Arbeiter in ihnen verwandt sind und endlich erklärt sich die Anwesenheit von Soldaten und Offizieren in den Bergwerksbezirken nicht selten durch die Lage der letzteren in den Einfällen der Barbaren ausgesetzten oder nicht genügend beruhigten Grenzbezirken zur Ge-

1) Siehe C. I. L. III N. 1297, N. 1197 u. N. 3953.

2) Hierher gehören C. I. L. III N. 1286, wo ein libertus Augusti als tabularius in Dacien, N. 1305, wo ein solcher als Gehilfe des tabularius genannt wird. Sklaven sind der N. 1301 genannte dispensator, sowie der subsequens liberariorum in N. 1314 und der tabularius ab instrumentis in N. 1315 Auch die in Nr. 1307 angeführten liberti et familia werden als kaiserliche Beamte aufzufassen sein, entsprechend der oben erwähnten Stelle der lex Vipascensis, sie widmen die Inschrift mit den Bergarbeitern (leguli). Ob der in der spanischen Inschrift C. I. L. II N. 1197 genannte dispensator überhaupt etwas mit dem Bergbau zu thun hat und als kaiserlicher Beamter aufzufassen ist, scheint sehr zweifelhaft. Immerhin ist nach dem Wortlaut des Gesetzes von Vipasca nicht zu bezweifeln, dass auch hier die kaiserlichen Bergbeamten ziemlich ausschliesslich Freigelassene und Sklaven waren.

nüge, letzteres würde z. B. von den schon oft erwähnten dakischen und einem Teil der britannischen Bergwerke, von denjenigen Germaniens, Numidiens u. s. w. gelten.

Allein auch dort, wo diese Gründe, welche die Anwesenheit von Soldaten erklären, fehlen, finden wir solche Kommandos erwähnt. Vor allem ist dies auch in dem Berggesetz von Vipaska der Fall, nach dessen § 3 unter anderen Personen auch die milites keine Gebühr für die Benutzung des Bades zu zahlen haben. Es scheint freilich zweifelhaft, ob wir hieraus schliessen dürfen, dass im Bezirk von Vipaska ständig eine Abteilung von Soldaten stationiert war[1]). Besonders wenn wir in dem Gesetze nur die spezielle Redaktion des allgemeinen Berggesetzes zu sehen hätten, die für Vipaska erlassen sei, könnten wir annehmen, dass diese Bestimmung nur aufgenommen ist, weil doch mit der Möglichkeit zu rechnen war, dass Soldaten dort einzeln oder vorübergehend ihren Aufenthalt hatten, und auch diesen der betreffende Vorteil zu Gute kommen sollte, jedenfalls können wir aber doch schliessen, dass für gewöhnlich mit der Anwesenheit von Militär in den Bergwerksbezirken gerechnet wurde, und zwar nicht nur derjenigen kommandierter Offiziere. In der That werden Wachtabteilungen, abgesehen von den bereits erwähnten Fällen, überall dort erforderlich gewesen sein, wo etwa unter den Bergarbeitern sich Elemente befanden, die einer schärferen Ueberwachung bedurften, und das war natürlich dort der Fall, wo Sklaven, vor allem aber Strafgefangene unter ihnen in grösserer Anzahl vertreten waren. Erstere haben nun freilich nach dem Wortlaut des Gesetzes in Vipaska nicht gefehlt, während der letzteren keine Erwähnung geschieht. Indessen kann darüber, dass sie in ziemlich bedeutendem Umfange in den Bergwerken zur Verwendung gekommen sind, kein Zweifel herrschen und infolge dessen auch nicht daran, dass bei vielen Bergwerken sich solche Wachtabteilungen befanden, es werden dies vor allem die in fiskalischem Betriebe befindlichen gewesen sein, zu denen, wie wir sehen, Vipaska nicht gehörte, da wir nicht wohl annehmen können, dass die Strafgefangenen, deren Strafe in sehr verschiedener Weise abgestuft war (siehe unten), in der Weise, wie es bei Sklaven z. B. in Athen geschah, einfach Privaten zur Bergwerksarbeit vermietet sind.

1) Siehe den Kommentar von *Hübner* zum Berggesetz von Vipaska C. I. L. II Supl. p. 796 ff.

Auch die Verfügung über diese Wachtabteilungen wird dem Prokurator zugestanden haben, da er doch schliesslich die Aufsicht über die Verwendung der Gefangenen zu führen hatte. Letzteres wird vor allem durch die von Eusebius[1]) erzählte Verteilung der Märtyrer auf verschiedene Bergwerke, und die Erzählung, wie der Bischof Callistus seine Freiheit aus den Bergwerken Sardiniens wieder erlangte[2]) bewiesen. Wenn in der Passio sanctorum quatuor Coronatorum, das Wachtkommando nicht unter dem Prokurator zu stehen scheint, sondern der dasselbe befehligende Tribun, sogar als Richter fungiert, so erklärt sich dies wohl genügend aus den besonderen geschilderten Verhältnissen[3]). Dass den Prokuratoren Offiziere und Soldaten zur Verfügung standen, ist genügend beglaubigt[4]), und deshalb auch für die Bergwerksprokuratoren anzunehmen.

Einer besonderen Erwähnung bedarf auch ferner noch die Thatsache, dass wie schon angeführt, in Vipaska und wohl überall, wo die Verhältnisse ähnlich lagen, eine Anzahl von Gewerbebetrieben für den Fiskus monopolisiert und von ihm verpachtet waren. Der Zweck dieser Massregel war kaum ein fiskalischer. Es sollte nicht etwa neben den Abgaben von den Gruben und dem Betriebe noch eine besondere Einnahmequelle für den Staat geschaffen werden, sondern man wird in dieser Massregel, welche den Kreis der Verwaltungsthätigkeit des Prokurators erweiterte, lediglich eine solche zu sehen haben, die der Fürsorge für die Arbeiter entsprungen war. In abgelegenen Orten, welche eine ausschliesslich bergmännische Bevölkerung hatten, war zu befürchten, dass letztere gewisse Bedürfnisse nur ungenügend und zu übermässigen Preisen befriedigen konnte, dem sollte durch die Monopo-

1) de mart palaest. C. 13 (Migne S.G. 20 p. 1513/14) »Εἶτ' ἐπιστὰς ὁ τοῖς μετάλλοις ἐπιτεταγμένος, ὥς ἂν ἐκ βασιλικοῦ νεύματος διελὼν τὴν τῶν ὁμολογητῶν πληθὺν, τοὺς μὲν Κύπρον τοὺς δὲ τὸν Λίβανον οἰκεῖν ἔνειμεν, ἄλλους τε ἄλλαις κατὰ Παλαιστίνην χώραις, κατασπείρας τοὺς πάντας διαφόροις πονεῖσθαί τισιν ἔργοις ἐπικελεύεται«.

2) S. Hippolyti episcopi et martyris refutationis omnium haeresium librorum X quae supersunt (Göttingen 1859) Lib 9. 12.

3) Kaiser Diokletian ist selbst anwesend.

4) C. I. L. III N. 1295 wird ein beneficiarius procuratoris (ob. aurariarum?) auf einer Inschrift von Ampelum genannt. Siehe auch C. Plinii Epistolae Lib. X. N. 36 bis 37, wo zwischen Plinius und Kaiser Trajan die Frage erörtert wird, ob einem Prokurator ausser den ihm bereits zur Verfügung stehenden beneficiariis noch einige Reiter zu unterstellen seien.

lisierung und Verpachtung entgegengearbeitet werden. Die Pächter, oder richtiger die von ihnen beauftragten Sklaven (actores) mussten gegen Zahlung bestimmter gesetzlich festgestellter Preise die betreffende Versorgung übernehmen[1]), wofür sie eben das Monopol erhielten. Die Einnahme für den Fiskus aus den Pachtsummen ist hier also nur eine freilich wohl nicht unerwünschte Nebensache gewesen. Aehnliche Einrichtungen werden jedenfalls bei vielen Bergwerken vorgekommen sein.

In der Hauptsache scheint sich die von uns eben besprochene Organisation der Bergbauverwaltung unverändert erhalten zu haben. Nach der Notitia Dignitatum[2]) und den beiden Codices[3]) ist sie noch immer hauptsächlich eine Einnahmeverwaltung, und steht als solche unter dem comes sacrarum Largitionum. Ein eigenes centrales Organ scheint ihr auch damals noch vollständig gefehlt zu haben. Unter dem comes sacrarum Largitionum stehend, ist als einziger höherer Provinzialbeamter der Comes Metallorum per Illyricum genannt, für den Occident fehlte ein solcher überhaupt. In den Codices ist lediglich ein Cresconius Comes metallorum erwähnt, an den das Reskript von 365 über die Freigabe des Goldbergbaus gerichtet ist. Ob diese Beschränkung einer höheren Provinzialstelle auf Illyrien dadurch bedingt ist, dass hier allein der Bergbau noch in grösserem Umfang blühte, lässt sich nur vermuten. Auch über die untere lokale Verwaltung wissen wir nur, dass sie in der Hand von Prokuratoren lag, von denen in Macedonien, Dacien, Süd-Mösien und Dardanien eine grössere Zahl existierte[4]), die also wohl nur kleineren Bezirken oder einzelnen Werken vorstanden. Gewählt wurden sie aus dem Stande der Kurialen, und als ihre Aufgabe ist das Einziehen der jährlichen Abgaben der metallarii bezeichnet. Sie sind also wiederum nur Finanzbeamte, wie sich das aus der Art wie sie zu ihrem Amte gelangen, welches für sie auch nur eine Vorstufe zu höheren Aemtern ist, von selbst ergiebt.

Im ganzen ist also unsere Kunde über die Organisation der römischen Bergbauverwaltung eine höchst dürftige, wir wissen nur über denjenigen Teil derselben, der als der finanzielle zu bezeichnen ist, einiges wenige, was uns freilich insofern nicht auffallen kann,

1) Siehe den commentarius zur Lex Vipascensis C. I. L. II supl. p. 793 ff.

2) Notitia Dignitatum et administrationum (Orientis) Cp. XII 4.

3) Codex Theod. l. 5 Lib. I 32 und l. 3 C. Theod. 10. 19, Codex Justinianeus 11. 6.

4) Lex 5 Cod. Theod. 1. 32 u. Lex 4 Cod. Just. 11. 6.

als infolge der Thatsache, dass wohl der überwiegende Teil der Bergwerke im Besitz von Privaten war, das Einsammeln der Abgaben, neben einer allgemeinen Beaufsichtigung, in Wirklichkeit die Hauptaufgabe besonders der Beamten der späteren Zeit gebildet zu haben scheint.

### IV. Die Bergarbeiter der Römer.

Nachdem wir bisher unsere Betrachtung darauf gerichtet haben zu untersuchen, wie die Eigentums- und Besitzverhältnisse beim Bergbau der Römer sich gestaltet haben, und weiter, wie die Verwaltung desselben organisiert war, würde jetzt unsere Aufgabe sein, uns mit der Betriebsweise, der Technik des Bergbaus und des Hüttenwesens bekannt zu machen. Es scheint indessen hier eine eingehende Behandlung nicht erforderlich, da über diese Seite des Bergbaus der Alten nicht nur reichlichere Nachrichten vorhanden sind, sondern auch erhaltene Ueberbleibsel ihrer Werke, Gruben sowohl als Hüttenwerke noch in unseren Tagen beredtes Zeugnis von dem Umfange ihrer Leistungen ablegen, und dieselben auch vielfach in der Litteratur älterer und neuerer Zeit erschöpfende Berücksichtigung[1]) gefunden haben.

Wir können uns daher damit begnügen, auf diese Litteratur zu verweisen und kurz als das Resultat der betreffenden Untersuchungen anzuführen, dass die unzweifelhaft grossartigen bergmännischen Leistungen der Römer, weniger auf ihren technischen Hilfsmitteln beruhen, obwohl ihnen solche z. B. das Feuersetzen durchaus nicht fremd waren, als vielmehr darauf, dass sie menschliche Arbeitskräfte in fast unbegrenzter Menge verwandten, und so dasjenige zu ersetzen versuchten, was ihnen an technischen Hilfsmitteln abging. Diese Unzulänglichkeit der Hilfsmittel, vom

---

1) Von alten Schriftstellern sei hier nur Plinius hist. nat. l. 33 u. 34 genannt. Aus der älteren Litteratur kommen vor allem in Betracht: B. Caryophili de antiquis auri, argenti ect. fodinis besonders Pars II de metallorum generatione atque de arte ea fodiendi, elaborandi et conflandi qua veteres utebantur. 1759. *J. F. Reitemeier*, Geschichte des Bergbaues und Hüttenwesens bei den alten Völkern, 1785. *C. Chassot de Florencourt*, Ueber die Bergwerke der Alten, 1785. — Aus der neueren Zeit: *A. Leger*, Les travaux publics, les mines et la métallurgie aux temps des Romains, la tradition Romaine jusqu'à nos jours. Paris 1875, besonders Cp. 14 u. 15 p. 687—726, sowie *H. Blümner*, Technologie und Terminologie der Gewerbe und Künste bei Griechen und Römern, Leipzig 1887, Bd. IV, besonders p. 100—226, wo sich auch eingehendere Litteraturangaben finden.

modernen Standpunkt ausgesprochen, hat nun einerseits dem römischen Bergbau in Bezug auf die Intensität des Betriebes, besonders soweit ein Verfolgen und Ausbeuten der Erzvorkommnisse in grösseren Erdtiefen in Frage kam, enge Schranken gezogen, da man ohne sie den ärgsten Feind des Bergmannes, das Grubenwasser, nur durch Stollenanlagen, welche nicht überall möglich sind, wirksam beseitigen konnte. Anderseits ist aber dadurch die Bergarbeiterfrage, wenn wir diesen Ausdruck gebrauchen dürfen, zu besonderer Bedeutung gelangt; sie scheint besonders in späteren Zeiten geradezu bestimmend auf die gewählten Bewirtschaftungsformen eingewirkt zu haben.

Gerade aber in Bezug auf diese Frage weist die Litteratur bis in die neueste Zeit hinein, die grössten Irrtümer auf, die freilich zum Teil wenigstens dadurch ihre Erklärung finden, dass einige wichtige Quellen der richtigen Erkenntnis uns noch nicht allzulange erschlossen sind.

Diese Irrtümer sind aber um so bedauerlicher, als sie nicht nur auf das Wesen und die Bedeutung des römischen Bergbaus ein falsches Licht werfen, sondern vor allen Dingen es unbegreiflich erscheinen lassen, wie eine kaum zu bestreitende Ueberlieferung in Bezug auf den Bergbau von den Zeiten der Römer bis in das Mittelalter stattfinden konnte. Letztere hat vor allem zur Voraussetzung, dass besonders in den Landesteilen der späteren germanischen Reiche, welche vorübergehend oder dauernd im Besitz der Römer gewesen waren, der Betrieb des dort etwa vorhandenen Bergbaus in einer Weise geregelt war, dass er nicht ohne Weiteres infolge der Eroberung aufhören musste, vor allem die Arbeiter nicht naturgemäss infolge derselben einfach davonliefen, und die Umgestaltung der Verhältnisse dazu benutzten, sich dem ihnen auferlegten Zwange zu entziehen. Dies würde aber entschieden der Fall gewesen sein, wenn die bisher herrschende Ansicht über die Zusammensetzung der römischen Bergarbeiterschaft richtig wäre, wenigstens in der absoluten und schroffen Fassung, in der sie meist geäussert wird.

*Arndt*[1]) sagt z. B.: »Die im Bergbau beschäftigten Arbeiter

1) *A. Arndt,* Bergbau und Bergbaupolitik, 1894, p. 78. Ich habe bereits auf die Verkehrtheit dieser Ansicht des um die Geschichte des Bergbaus und Bergrechtes sonst so hoch verdienten Verfassers in meiner Besprechung des genannten Buches in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, III. F. Bd. 9 Jahrgang 1893, p. 452 f. hingewiesen.

waren im Altertum wohl ausnahmslos Sklaven, Kriegs- und Strafgefangene«. *A. Leger*[1]) »la métallurgie, . . . . comme le travail des mines et des carrières était abandonnée à des étrangers, à des esclaves, à des condamnés«, *Hirschfeld*[2]) meint sogar, dass besonders in späterer Zeit die Bergarbeiter fast ausschliesslich Strafgefangene, stets aber bei den Griechen wie Römern Unfreie gewesen seien. *Marquardt*[3]) dagegen sagt: »Die Arbeiter (der Bergwerke) sind entweder Sklaven oder gemietete freie Leute, oder Soldaten, oder endlich Verbrecher«. Es ist nun wohl auf der Hand liegend, dass bei der gewaltigen Ausdehnung des römischen Reiches und während eines Zeitraumes, der sich über eine stattliche Zahl von Jahrhunderten erstreckt, sich auch mancherlei Veränderungen in der Zusammensetzung der Arbeiterschaft vollzogen haben werden, die zum Teil durch die äusseren Veränderungen in der Lage des Reiches, zum Teil durch den Wechsel in den wirtschaftlichen Bedingungen sich ergaben. Immerhin sind die Gruppen, welche *Marquardt* nennt, im wesentlichen diejenigen, aus welchen, wenn auch untereinander in wechselnder Stärke die römische Bergarbeiterschaft bestanden hat.

1) Siehe Les travaux publics ect. Cp. 15 p. 711 ff.

2) Untersuchungen p. 89. Diese Ansicht ist bei *H.* um so auffallender, als ihm die dakischen ceratae, welche Lohnverträge von Bergarbeitern enthalten, bekannt sind, und er auch wohl kaum in dem dalmatinischen Stamm der Pirusten von dessen Verpflanzung nach dem aurariae Dacicae er in der Epigraphischen Nachlese zum Corpus Inscriptionum Latinarum vol. III, Sitzungsberichte d. Philosophisch Historischen Klasse der Wiener Akademie Bd. 77, 1874 p. 368 spricht, Unfreie oder Strafgefangene gesehen haben wird. Es scheint fast, dass er durch die Ausführungen bei *L. Bruzza*, Iscrizioni dei marmi Grezzi Annali Bd. 42. 1870 bestimmt ist. Hier heisst es p. 129: »I lavoratori poi erano servi e condannati«; p. 130: »La moltitudine dei lavoranti i quali in grandissima parte erano condannati all' opus metalli«. Selbst wenn man diese Anschauuug ausschliesslich auf die Marmorbrüche beziehen wollte, dürfte sie nicht zutreffend sein. Auch *Florencourt* l. c. scheint der Ansicht gewesen zu sein, dass die Alten ausschliesslich unfreie Arbeiter beim Bergbau verwandt haben.

3) l. c. p. 265. Es wird hier besonders auf die dakischen Bergwerke Bezug genommen, also die wichtigste Quelle, das Berggesetz von Vipaska, nicht berücksichtigt, über welche in dem Kommentar C.I.L. II p. 793 ff. richtig hervorgehoben ist, dass in ihr auch Lohnarbeiter, also freie Arbeiter erwähnt werden. *Flade*, Römisches Bergrecht, handelt in Abschn. 3 p. 92—116 ausführlich von den Bergarbeitern der Römer, er kennt neben den Sklaven und Strafgefangenen noch Eigenlöhner und Fröhndner, scheint also für die ältere Zeit erstere als ausschliesslich in Betracht kommend zu betrachten. Er schliesst sich damit wohl in der Hauptsache an *Reitemeier* an, der l. c. p. 91 ff. neben den Sklaven und Strafgefangenen noch hauptsächlich die zu Frohnden gezwungenen Umwohner der Bergwerke erwähnt.

Es sind wohl stets in ihr neben Unfreien, zu denen die gekauften Sklaven, Kriegsgefangenen, sowie die servi poenae, die zur Bergarbeit verurteilten Verbrecher zu zählen sind, auch Freie vertreten gewesen, dieser Kategorie haben jedoch nicht allein Soldaten und Lohnarbeiter im modernen Sinne, sondern auch Freigelassene und Fröhndner angehört.

Unter den Bergarbeitern der Römer gab es also sowohl Freie als auch Unfreie. Es ist indessen nicht anzunehmen, dass diese beiden Hauptklassen zu allen Zeiten und in allen Teilen des Reiches nebeneinander, oder gar im gleichen numerischen Verhältnis vorkamen. Es wird deshalb erforderlich sein, auch hier wiederum die Untersuchung für die drei Hauptperioden der Entwickelung und Gestaltung des römischen Bergbaus, die Zeit der Republik, weiter etwa die ersten zwei Jahrhunderte der Kaiserzeit, und endlich die letzten Jahrhunderte des Römerreiches gesondert vorzunehmen, da wir annehmen können, dass auch für unsere Frage die Entwickelung in ihnen eine verschiedene gewesen sein wird, ebenso wie sich die Besitzverhältnisse wahrend derselben verschieden gestalteten.

### 1) Die Zeit der Republik.

Wie bereits erwähnt, können wir von einem römischen Bergbau erst seit der Zeit der punischen Kriege reden. Italien scheint trotz der entgegengesetzten Behauptung von Plinius nicht wegen eines gesetzlichen Verbotes, sondern wegen seiner Armut an Metallen niemals einen bedeutenden Bergbau gehabt zu haben, wenn wir von einigen Eisengruben und Marmorbrüchen absehen. Die Römer sind also erst durch ihre ausseritalischen Eroberungen, zunächst diejenigen von Gallia cisalpina, Sicilien, Sardinien, vor allem aber etwas später durch diejenige von Spanien in Besitz von Bergwerken gekommen, zu denen dann ja später diejenigen aller Länder des damaligen orbis terrarum kamen.

Wir haben nun bereits gesehen, wie diese Thatsache, dass die Römer durch Eroberung in den Besitz von Bergwerken gelangten, die Gestaltung des Bergrechtes in Bezug auf Besitz und Eigentum bei ihnen beeinflusst hat, das gleiche müssen wir bezüglich der Technik des Bergbaus und Hüttenwesens annehmen, die von ihnen keine nennenswerte Förderung erfahren zu haben scheint, und in Bezug auf die sie lediglich Schüler der Griechen, Orientalen und Karthager gewesen sein dürften. Auch in Bezug

auf die Beschaffung der notwendigen Arbeitskräfte haben sie sich wohl zunächst an die überlieferten Methoden gehalten, freilich wie wir sehen werden, von ihnen später, durch die Entwickelung der Verhältnisse gezwungen, abweichen müssen.

Im Orient und Griechenland war in der That die Verwendung unfreier Arbeiter allem Anschein nach die Regel beim Bergbau. Die ägyptischen Könige schickten verurteilte Verbrecher und Kriegsgefangene als Arbeiter in die Bergwerke[1]). Auch der Bergbau der Athener in Laurion ist ausschliesslich durch Sklavenhände betrieben[2]). Ein Unterschied ist nur insofern vorhanden, als nach *Böckh* die Verurteilung zur Bergwerksarbeit als Strafe für Verbrecher undenkbar war und er auch annimmt, dass die grausame Behandlungsweise, welche nach Diodor in Aegypten üblich war, wo die Unglücklichen gefesselt Tag und Nacht ununterbrochen arbeiten mussten, dort nicht üblich gewesen sein soll. Wenn er dabei hervorhebt, dass aber trotzdem Myriaden dieser Unglücklichen in den ungesunden Gruben von Laurion geschmachtet haben sollen, so könnte man daraus höchstens schliessen, dass die Athener den Wert ihrer menschlichen Arbeitstiere richtiger zu schätzen verstanden, als die Aegypter, und dieselben deshalb nicht mutwillig frühzeitig zu Grunde richteten. Uebrigens trägt Diodor's Bericht wohl den Stempel der Uebertreibung deutlich genug auf der Stirn, denn wenn die ägyptischen Könige auch Menschenleben gewiss nicht gerade besonders hochgehalten haben, so werden doch auch sie nicht immer so viele Verbrecher und Kriegsgefangene zur Verfügung gehabt haben, um nicht durch das Zugrunderichten derselben den ihnen gewiss am Herzen liegenden Ertrag ihrer Goldgruben zu gefährden.

Bemerkenswert ist, dass in Attika nicht nur ausschliesslich Sklaven als Bergarbeiter zur Verwendung gelangt sein sollen, sondern auch, dass es nicht ausschliesslich eigene Sklaven der Grubenbesitzer waren, die auf diese Weise beschäftigt wurden, vielmehr wohl zum erheblichen Teile lediglich gemietete, und dass diese Vermietung von reichen Athenern in bedeutendem Umfange betrieben ist, *Böckh* erwähnt, dass 300,600, ja 1000 Sklaven von Ein-

1) Diodor III 12.2: »οἱ γὰρ βασιλεῖς τῆς Αἰγύπτου τοὺς ἐπὶ κακουργίᾳ καταδικασθέντας καὶ τοὺς κατὰ πόλεμον αἰχμαλωτισθέντας ... παραδιδόασι πρὸς τὴν τοῦ χρυσοῦ μεταλλείαν.«

2) *A. Böckh,* Ueber die laurischen Silberbergwerke in Attika. Gesammelte kleine Schriften Bd. 5 p. 44 ff.

zelnen in dieser Weise an Unternehmer vermietet seien, wobei er freilich aus der ihm zu bedeutend erscheinenden Pachthöhe schliesst, dass sie mit den Gruben zugleich verpachtet seien. Er geht hierbei von dem Gedanken aus, dass im allgemeinen der Wert des Bergwerkssklaven gering gewesen sei, da man nur schlechtere Sklaven, Barbaren und Missethäter als solche verwendet habe. Es beruht diese Annahme indessen wohl zum Teil auf einer Verkennung der Bergwerksarbeit, als ob dieselbe gewissermassen von Jedermann ohne weiteres geleistet werden könne, der nur die nötigen Kräfte besitze; dies ist vielleicht auf die Hilfsarbeiten angewendet richtig, derjenige, der das gewonnene Erz oder das taube Gestein von der Stelle, wo es gebrochen ist, entfernen muss, der etwa das Wasser zu Tage zu schleppen hat, braucht dazu nur die nötige Kraft zu besitzen, dagegen sind doch andere Leistungen, vor allem diejenigen des eigentlichen Häuers, unzweifelhaft als gelernte Arbeit zu betrachten. Der Sklave, der solche leisten konnte, hatte jedenfalls einen höheren Wert, und ergab sich für das durch ihn repräsentierte Kapital, bei einer täglichen Miete von einem Obolos, kaum eine Verzinsung von aussergewöhnlicher Höhe, wenn man die rasche Abnutzung in Betracht zieht. Es ist aber der Gedanke ausserordentlich naheliegend, dass gerade die gemieteten Sklaven zum erheblichen Teile, wenn nicht ausschliesslich, solche gelernte Arbeiter waren. Auch der Plan des Xenophon, dass der Staat Sklaven ankaufen, um durch deren Vermietung einen bedeutenden Gewinn zu erzielen, dürfte hierfür sprechen. Eben ihre Beschaffung durch Ankauf musste wegen des geringeren Angebots und höheren Preises für die kleineren Unternehmer schwierig und wenig ratsam erscheinen, während es für jene reichen Grubenbesitzer leicht möglich war, solche ausbilden zu lassen und durch ihre Vermietung ein lohnendes Geschäft zu machen. Der von Nikias für einen Aufseher gezahlte Preis von einem Talent, scheint auch nicht allein durch die Redlichkeit und Einsicht desselben bedingt gewesen zu sein, sondern wohl gleichfalls durch das technische Können, er hat eben für seinen Herrn den Betrieb in dessen Gruben zu leiten gehabt. Gerade in Laurion, wo doch das Erz mittelst Schacht- und Streckenbaues gewonnen wurde, musste aber der Bedarf an gelernten Arbeitern verhältnismässig gross sein.

Freilich kommen die von uns eben erwähnten Arbeiterverhältnisse beim attischen und ägyptischen Bergbau für den ersten

Besitz der Römer nicht in Betracht, da derselbe ja durch die Eroberung Spaniens erworben ist. Allein wir können immerhin wohl annehmen, dass auch dort ihre Vorgänger, die Karthager hauptsächlich, wenn nicht ausschliesslich Sklaven resp. zu Sklaven gemachte Kriegsgefangene als Bergarbeiter verwandt haben.

Wir werden also wohl kaum fehlgehen, wenn wir die 40 000 Menschen, welche zu Polybios Zeiten in den Silberbergwerken von Neu-Karthago gearbeitet haben sollen, als Sklaven ansehen[1]), ebenso wie die 5000 Menschen, welche die Pächter in den Goldwäschereien von Vercelli beschäftigen durften[2]), der gleichen Kategorie angehört haben werden. Ja wir können sogar annehmen, dass überall, wo die Bergwerke im Eigentum und Besitz des Staates geblieben waren, von ihm aber verpachtet wurden, eine solche Verwendung von Sklaven im grössten Umfange stattgefunden hat. Das Interesse der Pächter gebot ihnen ja, das Pachtobjekt möglichst während der Pachtzeit auszunutzen, und dies konnte am einfachsten dadurch geschehen, dass möglichst viel Sklaven, die damals leicht und billig zu beschaffen waren, als Arbeiter eingestellt wurden. Die oben erwähnte Ziffer für die Goldwäschereien im Gebiete der Victumuler ist ja als Maximalziffer von den Censoren bestimmt, um einen gar zu starken Raubbau zu verhindern.

Für Spanien ist nun freilich dieses Verpachtungssystem, wenn überhaupt, nur vorübergehend, bis zu den Reformen des Cato, in Anwendung gekommen, aber auch für private Besitzer und den Staat selbst, war die Verwendung von Sklaven damals entschieden nicht nur die überlieferte, sondern auch die vorteilhafteste Bewirtschaftungsform.

Sklaven waren damals in fast beliebigen Mengen und sicher zu den mässigsten Preisen fortdauernd zu erhalten. Beweis dafür ist unter anderem, dass der bäuerliche Betrieb in der italischen Landwirtschaft durch die Sklavenwirtschaft gerade in dieser Periode verdrängt wurde. Soeben hatten die punischen Kriege unzweifelhaft grosse Mengen von Sklaven geliefert, die dann weiter die letzten zwei Jahrhunderte der Republik ausfüllenden Kriege im Osten und Westen, welche die Eroberung Makedoniens, Griechenlands, Asiens, Afrikas und Galliens zur Folge hatten, die fortwährenden kleineren, von *Mommsen* wohl nicht unrichtig als Sklavenjagden bezeichneten Feldzüge in Ligurien und Sardinien, die Kämpfe in Spanien

1) Strabo 3. 2. 10.

2) Plinius. nat. hist. 33 21.

u. s. w. sorgten genügend dafür, dass es auf dem Sklavenmarkt nie an billiger Ware fehlte, und wenn etwa in dieser Massenzufuhr einmal eine kleine Pause eingetreten wäre, oder nach den grossen Sklavenaufständen, die Nachfrage nach der Ware, deren Bestand durch Kampf und Hinrichtung stark gelichtet war, sehr stieg, so wurde doch der Markt fortwährend durch das blühendste Gewerbe der damaligen Zeit, den Seeraub mit frischer Ware versorgt.

Es war also in jenen Zeiten kaum eine Veranlassung für die Römer vorhanden, auf diesem Gebiete wie auf anderen, mit dem überlieferten Wirtschaftssysteme zu brechen, vermochten sie dabei doch ihren Bergbau so weit auszudehnen, wie sie nur irgend wünschten. Arbeitermangel konnte sie sicher nicht daran hindern.

Wie weit sie dabei freilich ihr Bedürfnis nach gelernten Bergarbeitern decken konnten, scheint zweifelhaft. Die grosse Masse der Sklaven war jedenfalls hierzu wenig brauchbar, besonders soweit es sich um noch ungezähmte nordische Barbaren handelte. Vielleicht hat man in dieser Richtung das in Attika und wohl auch sonst gegebene Beispiel nachgeahmt, und derartige Arbeiter gemietet, obwohl dies bei den grossen Verhältnissen, die hier in Frage kommen, nicht so gut möglich erscheint wie dort, wo sich alles übersichtlich im kleineren Rahmen vollzog. Immerhin hat es an ähnlichen Vermietungen von dem Sklavenstande angehörigen Technikern in Rom nicht gefehlt. Vielleicht sind aber auch diese gelernten Bergleute bereits zum Teil Freigelassene gewesen, wie aus diesen wohl der grösste Teil der unteren technischen und Verwaltungsbeamten genommen sein wird.

Die Voraussetzung, von der wir bei unserer Annahme ausgingen, die Römer hätten in der Zeit der Republik überwiegend, wenn nicht ausschliesslich Sklaven als Bergarbeiter verwendet, war, dass sie diese Einrichtung von ihren Besitzvorgängern übernommen hätten. Allein beweisen liess sich ihr Vorhandensein schliesslich nur für Attika und Aegypten, es bleibt also immerhin die Möglichkeit vorhanden, dass in anderen Gebieten sich andere Klassen von Bergarbeitern vorfinden, welche bereits in früheren Zeiten dort entstanden waren. *Reitemeier*[1]) nimmt in der That an, dass in Makedonien die Könige ihre Unterthanen zur Frohn-

1) l. c. p. 91 ff., auch *Flade* l. c. in dem Abschnitt von den Arbeitern in den Bergwerken der Römer p. 92 ff. schliesst sich *Reitemeier's* Ansicht an, er scheint sogar zu meinen, dass die Einrichtung auch von den Römern übernommen sei.

arbeit in den Bergwerken gezwungen hätten, scheint aber zu glauben, dass dies als wenig vorteilhaft von den Römern nach der Eroberung beseitigt sei. Beide Annahmen haben indessen wenig Wahrscheinliches. Wir sahen zunächst bereits, dass es immerhin aus den Stellen bei Livius[1]) nicht mit Sicherheit zu entnehmen ist, dass in Makedonien der Bergbau ausschliesslich vom Staat oder König betrieben wurde. Da die dortigen Einrichtungen, wohl den von den Athenern auch an der benachbarten thrakischen Küste angewendeten nachgebildet waren, nahmen wir an, dass auch die makedonischen Gruben wenigstens überwiegend an Private übergeben waren, die dem Staate dann gewisse Abgaben zu zahlen hatten. Unter derartigen Verhältnissen waren aber natürlich Frohnden der Umwohner völlig ausgeschlossen. Aber selbst wenn die Möglichkeit eines ausgedehnteren königlichen Bergbaus zugegeben wird, so ist damit ein Beweis für die Richtigkeit obiger Annahme nicht gegeben. Sie widerspricht den ganzen Verhältnissen in Makedonien, dessen geringe Bevölkerung gerade von den letzten Königen sicher eher im Waffendienst ausgebildet ist, als zu Sklavenarbeiten verwendet. Es ist zu derselben um so weniger Veranlassung, als an Sklaven in Makedonien kein Mangel gewesen sein wird. Die Bedrückungen der Bundesgenossen, welche mit den Verpachtungen verbunden sind und durch Schliessung der Bergwerke und Abschaffung der Verpachtungen der Landgüter beseitigt werden sollen, könnten ebensogut bei einer Verpachtung der Abgaben privater Grubenbesitzer, wie bei einer Verpachtung eines auf Frohnden, von denen direkt sicher nicht die Rede ist, basierten Staatsbetriebes vorkommen.

*Reitemeier* glaubt indessen, auch in Britannien, welches für uns hier ja zunächst noch nicht in Betracht kommt, sowie in Spanien seien die Unterthanen von den Römern zu Frohnarbeiten in den Bergwerken herangezogen. Auch hier ist die Wahrscheinlichkeit, dass dies bereits in den Zeiten der Republik geschehen sei, gering, zumal ja der Privatbesitz hier entschieden überwog, und man sich wohl gehütet haben wird, die fortwährend zu Aufständen geneigte Bevölkerung Spaniens durch solche Massregeln noch weiter zu reizen. Dass freilich zu Plinius Zeiten hier Frohnarbeiten vorgekommen sind, lässt sich nicht bestreiten[2]), indessen

1) Siehe Livius 33. 24. 2, 42. 12. 9 u. 52. 12, 45. 18. 3, 29. 11 und 40. 2.

2) Plinius nat. hist. 33. 31.

handelt es sich auch hier nur um Hilfsarbeiten (Beseitigung des Grubenwassers).

Wir haben oben gesehen, dass die zweite Gruppe der unfreien Bergarbeiter, die Strafgefangenen, in Griechenland nicht vorkam, weil hier Staatsbergwerke fehlten. Dieser Grund ist nun für Rom nicht in Betracht gekommen und würde deshalb diese Kategorie bei dem römischen Bergbau von vornherein vertreten gewesen sein können, etwa in der Form, dass die Arbeiter mit den Bergwerken, denen sie zugewiesen waren, auf eine bestimmte Reihe von Jahren verpachtet wären, in der Weise wie *Böckh* solche Verpachtungen von Bergwerken mit den dazu gehörigen Sklaven für Attika annimmt. Allein es ist dies doch wenig wahrscheinlich; zunächst kommt in Betracht, dass es kaum dem Zwecke der Strafe entsprochen haben würde, wenn ihre Vollstreckung privater Willkür anvertraut wäre, und ein weiterer Grund, der diese Annahme ausschliesst, ist wohl darin zu sehen, dass die Verurteilung nicht nur auf Lebenszeit, sondern auch auf bestimmte Jahre erfolgte [1]). Eine Verwendung solcher Strafgefangenen kann demnach nur in vom Staate selbst betriebenen Bergwerken stattgefunden haben, und auch für diese kommt sie nur für den letzten Teil unserer Periode in Betracht, da die Verurteilung zur Bergwerksarbeit nach *Flade* [2]) erst zu Sulla's Zeiten eingeführt ist.

Wir können also im grossen und ganzen annehmen, dass die Bergwerksarbeit in den römischen Bergwerken zur Zeit der Republik von Sklaven geleistet ist, neben denen vielleicht in bescheidenem Umfange für die technischen Arbeiten hier und da Freigelassene verwendet sind, erst gegen Ende der Periode wird infolge der jetzt erfolgenden Verurteilung zur Bergwerksarbeit wenigstens in den etwaigen Staatsbergwerken die Verwendung von Strafgefangenen einigermassen in Betracht gekommen sein.

Immerhin haben wir dies auf das Rom unmittelbar und völlig unterworfene Gebiet zu beschränken. Neben demselben kam aber damals das Gebiet von Bundesgenossen der verschiedensten rechtlichen Stellung in Betracht, in dem gleichfalls Bergbau getrieben ist. Denkbar wäre ja an und für sich, dass hier die Bergwerksarbeit unter ganz anderen Bedingungen erfolgt wäre und sie ist es vielleicht auch in einzelnen Fällen. Es ist z. B. nicht ausgeschlossen, dass in den früher erwähnten Gruben der Taurisker

1) Tit. Dig. De Poenis 48. 19.

2) l. c. p. 92 ff.

Fröhndner arbeiteten, oder aber auch freie Lohnarbeiter. Wahrscheinlich ist es indessen nicht, denn unsre Annahme, dass die Sklavenarbeit durchaus vorgeherrscht habe, stützt sich weniger darauf, dass wir ihr thatsächliches Vorhandensein in einigen Fällen nachgewiesen haben, sondern darauf, dass in jenen Zeiten infolge des grossen Ueberflusses an Sklaven ihre Verwendung, besonders auch wenn es sich um gepachtete Gruben handelte, die wirtschaftlich richtigste Form war und das gilt nicht allein für das eigentlich römische, sondern ebenso wohl für das bundesgenössische Gebiet.

Die Arbeit der Sklaven war billig, aber auch schlecht, allein ein Stand von freien Lohnarbeitern, dessen Leistungen sie hätte verdrängen können, war nicht vorhanden und konnte sich zunächst auch nur vereinzelt bilden, etwa wo besonders qualifizierte Leistungen in Frage kamen. Das galt damals im ganzen Kreise des römischen Machtbereiches und zeitigte überall die entsprechenden Resultate, mochten diese nun in der Verdrängung des bäuerlichen Betriebes in der Landwirtschaft durch Plantagenwirtschaft bestehen oder in der Hinderung eines gewerblichen Aufschwunges, in beiden Fällen war eine Aenderung nicht zu erwarten, so lange der Markt mit Sklaven überfüllt war und stets neue Zufuhr die Lücken, welche der Tod oder sonstige Ursachen in den Scharen der menschlichen Arbeitstiere rissen, mehr als reichlich wieder füllten. Der Staat, der unternehmungslustige Publikane, der grosse wie der kleine Besitzer, sie konnten nur dann vorwärts kommen und in ihren wirtschaftlichen Unternehmungen, mochte es sich um Bergwerke oder anderes handeln, Erfolge erzielen, wenn sie sich der Hilfsmittel bedienten, welche damals den grössten Gewinn verhiessen.

Die Mehrzahl der Sklaven, besonders wenn sie barbarischen Stämmen angehörten, mochte immerhin nur zu den einfachen Hilfsarbeiten verwendbar sein, eine Minderzahl wird sich jedenfalls als anstelliger und geschickter erwiesen haben und konnte zu den technischen Arbeiten verwendet werden. Diese waren dadurch im Werte gestiegen und werden vielleicht mit besonderer Schonung behandelt sein, während die grosse Menge eine solche wohl nur in soweit erfuhr, als der Vorteil des Herrn dies zu bedingen schien. Ersteren wurde wohl die Erlaubnis zur Eingehung einer Sklavenehe gegeben und winkte vielleicht sogar die Freilassung, woraus sich die Möglichkeit ergab, dass ein Stand von freien Bergarbeitern allmählich sich bilden konnte. Mochte ihre

Zahl auch zunächst gering sein und sie bei dem reichlichen Zufluss von Sklaven wenig bedeuten, so waren sie doch immerhin gewissermassen die Träger der technischen Kunstgriffe und ihre Bedeutung musste steigen, sobald die Sklavenzufuhr einmal nachliess.

## 2) Die Bergarbeiter der ersten Kaiserzeit.

### a. Sklaven.

Wie wir sahen, war es wesentlich durch den stets andauernden Zufluss neuer Sklavenmassen bedingt, dass während der letzten Zeit der Republik die Bergarbeiter voraussichtlich fast ausschliesslich dem Sklavenstande angehörten; neben ihnen kommt höchstens noch für die letzten 50—60 Jahre eine mässige Anzahl von Strafgefangenen in Betracht. Hierin brauchte die Aenderung der Staatsform an und für sich keinen Wechsel hervorzurufen, höchstens könnte man annehmen, dass allmählich mit der weiteren Ausdehnung der Verurteilung ad metalla und dem längeren Bestehen dieser Strafart die Zahl der Strafgefangenen etwas zugenommen habe.

Dennoch ist aber auch mit der Aenderung der Staatsform oder wenigstens infolge derselben die Bedeutung der Sklaverei, wie überhaupt für das wirtschaftliche Leben des Reiches, so auch speziell für den Bergbau stark in den Hintergrund getreten. Nicht etwa in der Weise, dass man absichtlich den Sklaven hier durch andere Arbeiter zu ersetzen suchte oder dass etwa ihre Verwendung vollständig beseitigt wäre. Letzteres zunächst ist für die ganze Kaiserzeit nicht der Fall gewesen. Wir dürfen unbedingt annehmen, dass nicht nur in den ersten Jahrhunderten, sondern auch in den späteren stets ein beträchtlicher Teil der Bergarbeiter aus Sklaven bestand; das gegen Ende des 1. Jahrhunderts niedergeschriebene Berggesetz von Vipaska [1]) erwähnt ihre Verwendung und ebenso waren die 622 Steinarbeiter, welche nach der Passio Sanctorum quattuor Coronatorum für Diokletian nach dem Jahre 300 arbeiteten, Sklaven [2]). Dass vor allem das niedere Beamtenpersonal der Bergbauverwaltung aus Sklaven wenigstens der Mehr-

1) Siehe § 2 u. 7.

2) Siehe *M. Büdinger*, Untersuchungen zur Römischen Kaisergeschichte Bd. III speziell die Archäologischen Bemerkungen von *O. Bendorf* p. 339—356. *O. Hunzika* p. 3—11 setzt die Ereignisse der passio in das Jahr 306.

zahl nach bestanden zu haben scheint, ist bereits erwähnt. Immerhin können wir aber annehmen, dass sehr bald, trotz des bedeutenden Aufschwunges, den der Bergbau genommen hat, die Zahl der bei demselben beschäftigten Sklaven nicht nur relativ, sondern auch absolut eine Verminderung erfuhr.

Die verschiedenartigsten Ursachen haben hierzu wohl mitgewirkt. Zunächst kommt in Betracht, dass die Zahl der Verpachtungen, wie wir sahen, während der Kaiserzeit entschieden stark abgenommen hat. Damit war aber eins der wesentlichsten Hindernisse für die Verwendung anderer Arbeiterklassen beseitigt. Das Ziel des Pächters war naturgemäss, aus dem Pachtobjekt während der Pachtzeit den grösstmöglichen Gewinn zu ziehen, nicht es rationell auszubeuten. Daher kam es für ihn weniger in Betracht, wohlgeschulte Arbeitskräfte, als möglichst viele und billige gleichzeitig zu verwenden. Eine solche beliebige Vermehrung der Arbeitskräfte liess sich aber nur durch Kauf oder Mieten von Sklaven erzielen. Mochten diese auch schlecht arbeiten und das Bergwerk auf die Dauer zu Grunde richten; dadurch, dass sie ihm entnahmen, was sich während der Pachtzeit leicht entnehmen liess, erzielte ihr Herr den grössten Gewinn.

Für selbst wirtschaftende Besitzer oder den eigenen Betrieb des Fiskus lagen natürlich die Verhältnisse ganz anders. Abgesehen davon, dass letzterem in den Strafgefangenen eine noch billigere, nur den Unterhalt kostende, freilich auch noch minderwertigere Arbeiterkategorie zur Verfügung stand, war das Interesse beider doch auf einen dauernd möglichst hohen Ertrag gerichtet, sie mussten also Raubbau zu vermeiden suchen und für sie war die teurere, aber mehr leistende Arbeitskraft leicht die vorteilhaftere. Für beide war es daher naheliegend, dass sie sich solche zu verschaffen suchten, indem sie etwa die Lage der gelernten Arbeiter unter den Bergwerkssklaven verbesserten und mehr Sorgfalt auf Heranziehung solcher verwendeten, oder aber, da dies Mittel kaum genügende Resultate versprach, indem sie auf andere Arbeiterkategorien, die etwa dem Stande der Freien angehörten, zurückgriffen resp. sie heranzuziehen versuchten. Es ist dies freilich nicht auf einmal geschehen und auch wohl nicht überall im gleichen Umfange. Vor allem der Fiskus wird für seine Gruben in Provinzen, wo dieselben nicht besonders zahlreich waren, ja an den Strafgefangenen genügende Arbeitskräfte zur Verfügung gehabt haben und auch sonst werden solche Aenderungen nicht

überall vor sich gegangen sein, schon weil etwa vereinzelt infolge der besonderen Verhältnisse Sklaven leicht und billig auch in Zukunft zu beschaffen waren.

Der wohl allgemein ausschlaggebende Grund, weshalb der Sklave als Bergarbeiter, freilich ebenso auch als Landarbeiter u. s. w. in der Kaiserzeit nicht mehr in erster Linie in Betracht kam, liegt nämlich jedenfalls darin, dass das Angebot von Sklaven in derselben ein wesentlich geringeres wurde. Freilich die Kriege, welche früher das Hauptkontingent an Sklaven lieferten, haben auch jetzt nicht aufgehört, es sind sogar noch immer, selbst nach der grossen Grenzregulierung unter Augustus, einzelne Provinzen, darunter für den Bergbau wichtige, wie Britannien und Dakien, erobert worden, aber im Ganzen waren doch die Kriege der ersten zwei Jahrhunderte Verteidigungskriege, durch die lediglich Angriffe der nordischen Barbaren oder der Parther abgewehrt wurden, dabei war aber natürlich die Beute an Sklaven nicht allzu gross. Vielleicht mehr indessen, als der Fortfall der grossen Eroberungskriege, durch die der Sklavenmarkt zeitweilig mit Ware überschwemmt wurde, die aber doch stets nur nach gewissen Pausen vorkamen, machte sich derjenige der kleinen Räuberkriege innerhalb der Reichsgrenzen bemerkbar; durch diese Kämpfe mit noch unbezwungenen Stämmen war der Markt gewissermassen fortlaufend mit der erforderlichen Ware versehen. Dadurch, dass seitens der Kaiser diesen Völkerschaften gegenüber die Polizei energisch gehandhabt war und sie dadurch gezwungen wurden, Ruhe zu halten, schloss sich eine wichtige Quelle, aus welcher der Bedarf besonders an Arbeitssklaven gedeckt war. Schliesslich ist auch noch zu berücksichtigen, dass dem zeitweilig so einträglichen und sicheren Gewerbe des Land- und Seeraubes, das sich nicht zum wenigsten auf menschliche Ware erstreckt hatte, durch die bessere Handhabung der Polizei im wesentlichen ein Ende gemacht war. Die reichliche Versorgung des Sklavenmarktes mit frischer Ware hörte also auf, wenigstens soweit die Arbeitssklaven in Betracht kamen.

Sklavenzucht aber, welche in der Neuzeit z. B. in einigen Sklavenstaaten Nordamerikas sehr intensiv betrieben ist, war in Rom bis dahin unbekannt gewesen. Nur vereinzelt war die Sklavenehe gestattet, etwa aus wirtschaftlichen Gründen dem villicus der Landgüter oder sonst als eine Art Belohnung, wohl meist bei den städtischen Luxussklaven. Bei der reichlichen Versorgung des

Marktes mit frischer Ware mochte die eigene Aufzucht nicht wirtschaftlich erscheinen. Obwohl letzteres nun freilich sich anders gestaltete, scheint sie doch auch später nicht im erforderlichen Umfange betrieben zu sein, vielleicht, weil man die Notwendigkeit zu spät erkannte.

Jedenfalls müssen wir annehmen, dass, sobald die Generation von Sklaven, welche in den grossen Kriegen gegen Ende der Republik und in den ersten Jahren des Kaiserreiches ihre Freiheit verloren hatte, ausgestorben war, wenn auch gerade kein absoluter Mangel an Sklaven eintrat, doch auf alle Fälle der frühere Ueberfluss verschwand und man vielfach vor der Erwägung stand, ob es nicht ratsam sei, an Stelle der Sklaven jetzt freie Arbeiter zu verwenden. Diese Erwägung ist auch vor allem bei dem Bergbau schon aus den früher erwähnten Gründen stark in Betracht gekommen, und hat sie auch, wie wir sahen, nicht dazu geführt, die Sklavenarbeit vollständig zu beseitigen, so ist diese doch jedenfalls schon bald nach der Kaiserzeit an Bedeutung stark zurückgetreten. Besonders wird sie in Gebieten, in denen der Bergbau erst neu eröffnet wurde, von jetzt an nur in geringem Masse verwendet sein. Hier lag es ja vor allem nahe, neue Wege zu betreten. In manchen dieser Gebiete kam dann freilich noch ein besonderer Grund hiefür in Betracht, es waren dies die Grenzgebiete wie Dakien, Germanien, Teile von Britannien, hier musste, nachdem römischerseits die Ausdehnung des Reiches und damit die Verteidigung der Grenzen durch die Offensive aufgegeben war, die Gefahr, selbst durch feindliche Einfälle heimgesucht zu werden, wesentlich grösser sein als früher. In einem solchen Gebiete schien es aber nicht ratsam, unfreie Arbeiter zu verwenden, sie konnten leicht mit dem Feinde, dem sie vielleicht stammverwandt waren, ja in dessen Reihen sie gar selbst noch vor wenigen Jahren gestanden hatten, gemeinsame Sache machen und auch dann, wenn dies nicht der Fall war, bedrohte den Unternehmer bei jedem Einfall ein doppelter Verlust, einerseits durch Zerstörung seiner Gruben und sonstigen Anlagen, anderseits durch Wegschleppen oder Entlaufen seiner Sklaven. In Betracht kam aber auch weiter, dass die bedeutende Zahl von Arbeitskräften, welche bei dem damaligen Betriebe erforderlich war, in solch entlegenen Gegenden sich nur schwer beschaffen liess, wenn es nicht mehr möglich war, sie aus der reichen Quelle jenseits der nahen Grenze zu schöpfen.

b. Strafgefangene.

Wir gingen bei unserer Erörterung über die Bergarbeiter der Römer davon aus, dass wir die weit verbreitete Annahme, dieselben seien durchweg Unfreie gewesen, als falsch bezeichneten.

Wenn wir nun auch zunächst nur für die eine der in Frage kommenden Kategorien den Nachweis geliefert haben, dass freilich zur Zeit der Republik wohl fast alle Bergarbeiter ihr angehört haben, zur Zeit des Kaiserreiches jedenfalls aber nur ein kleinerer Teil, so ist damit eigentlich jene Annahme bereits widerlegt. Wohl haben wir bereits gesehen, dass noch eine andere wichtige Kategorie unfreier Arbeiter, die Strafgefangenen, in Betracht kommt, aber der Natur der Dinge nach können diese nur in einer ganz bestimmten Gruppe von Bergwerken, denjenigen, welche vom Fiskus selbst betrieben wurden, beschäftigt sein. Wir haben aber bereits früher gesehen, dass in der ersten Kaiserzeit ein sehr bedeutender, wenn nicht der grösste Teil aller Bergwerke sich im Besitz von Privaten befand. Es ist also anzunehmen, dass auch der Umfang, in dem diese zweite Gruppe von Bergarbeitern zur Verwendung gelangte, eine grosse Ueberschätzung erfahren hat. Dies ist leicht begreiflich, denn gerade diese Gruppe hat für uns eine besondere Wichtigkeit, haben ihr doch nicht wenige Märtyrer des christlichen Glaubens angehört, die ihre Ueberzeugungs- und Glaubenstreue in den kaiserlichen Bergwerken büssen mussten. Sicher ist ja ihre Zahl nicht unbedeutend gewesen, wenn man sich auch in Bezug auf dieselbe, wie wir später sehen werden, vor Ueberschätzung hüten muss und speziell in unserer ersten Periode natürlich nur einzelne sicher beglaubigte Fälle zu verzeichnen sind, in denen Christen um ihres Glaubens willen zur Bergwerksarbeit verurteilt wurden. Auch die Zahl der sonstigen Strafgefangenen, die wegen gemeiner Verbrechen verurteilt wurden, ist sicher keine kleine gewesen, dafür bürgt schon das lange Verzeichnis der Strafthaten, die mit der Bergwerksstrafe belegt sind, und daran ändert es auch nichts, dass nur Sklaven sowie humiliores von ihr bedroht sind, ist doch die Zahl der von ihr nicht betroffenen honestiores jedenfalls im Verhältnis zu der Gesamtbevölkerung verschwindend klein gewesen.

Allein weder absolut noch relativ kann die Zahl sehr bedeutend gewesen sein. Wie klein ist doch die Zahl der Insassen der Zucht- und Gefangenenhäuser in Deutschland z. B. gegenüber der Zahl der Berg- und Hüttenarbeiter, nur ein kleiner Bruchteil der

betreffenden Werke könnte betrieben werden, wenn sie allein auf die Arbeitskraft jener angewiesen wären. Sind unsere Verhältnisse auch nicht mit den römischen jener Zeit zu vergleichen, so können wir es immerhin als wahrscheinlich bezeichnen, dass vielleicht $^1/_{10}$, sicher aber nicht mehr als $^1/_5$ aller damaligen Bergarbeiter aus Strafgefangenen der verschiedenen Kategorien bestanden hat.

Naturgemäss ist die Hauptquelle unseres Wissens über den Umfang und die Art der Verurteilung in den Strafgesetzen[1]) zu suchen.

Die Strafe ist in vierfacher Abstufung erkannt worden. Die gewöhnlichen beiden Arten der Verurteilung sind diejenigen in metallum und in opus metalli, welche sich indessen hauptsächlich nur dadurch unterscheiden, dass die in metallum Verurteilten schwerere Fesseln trugen. Beide wurden auf bestimmte Zeit oder auf Lebenszeit erkannt, letzteres hatte zur Folge, dass die Betroffenen servi poenae wurden[2]).

Ein weiterer Unterschied scheint indessen noch in Bezug auf die Beschäftigungsart bestanden zu haben, die in metallum Verurteilten sind unter Tage, die in opus metalli Geschickten über Tage und

1) In Betracht kommen L.L. 5, 8, 10, 11, 17, 22, 23, 28, 36, 38 D. de poenis 48. 19. Im Cod. Theod. 9. 40 de poenis, im Cod. Just. 9. 47 de poenis und in den Basiliken 60. 51 de poenis. Siehe auch *Flade* l. c. p. 92 ff., wo die einzelnen Stellen mit grosser Sorgfalt zusammengestellt sind. Es gehören freilich die juristischen Schriftsteller, deren Werken die betreffenden Digestenstellen entnommen sind, fast ausnahmslos wohl erst einer späteren Periode, höchstens den allerletzten Jahren der unsrigen an, die Codextitel und der Titel der Basiliken fallen selbstverständlich auch nicht in dieselbe. Aber das Recht, welches hier erörtert, resp. festgestellt wird, ist doch vielfach gerade in unserer Periode entstanden. Es wird z. B. in dem Digestentitel auf Reskripte Hadrians und des Antoninus Pius Bezug genommen. Daher schien es richtiger, die ganze Frage hier im Zusammenhange zu erörtern, da sachlich bedeutende Veränderungen, etwa abgesehen von der veränderten Handhabung des Getetzes gegenüber den Christen und den späteren auf Ketzer bezüglichen Bestimmungen kaum in Betracht kommen. Ein Versuch, auszuscheiden, was den ersten Jahrhunderten der Kaiserzeit und was der späteren Zeit seiner Entstehung nach angehörte, würde voraussichtlich ziemlich erfolglos bleiben, wäre auch für unseren Zweck jedenfalls sehr überflüssig, da es sich doch im wesentlichen hier nur um die Feststellung handeln kann, dass die Strafgefangenen einen nicht gerade ganz kleinen Teil der Bergarbeiter ausgemacht haben, und daran ist für beide Perioden ja nicht zu zweifeln. Auch die ganze Art der Strafvollstreckung scheint, von einer speziell hervorzuhebenden Ausnahme abgesehen, die gleiche geblieben zu sein.

2) L. 28 § 6 D. de poenis 48. 19 und 28 Basil. 60. 51, sowie die Scholien dazu.

wie es scheint, auch bei Hüttenarbeiten beschäftigt[1]). Eine Strafverschärfung scheint zu Ulpians Zeiten in der Verwendung in Kalksteinbrüchen oder Schwefelgruben, bestanden zu haben. »In calcariam quoque vel sulpuriariam damnari solent, sed hae poenae metallis magissunt«. Es galt diese Arbeit wohl als besonders schwer oder gesundheitsgefährlich. Aus den Basiliken[2]) müssen wir indessen wohl schliessen, dass später diese Strafart allgemeiner verwendet wird, da sie der poena metalli einfach gleichgestellt ist.

Als leichtere Form ist die Verurteilung in ministerium metallicorum zu erwähnen, der diejenige in salinas gleichgestellt war, beide sind auf Zeit oder Lebenszeit ausgesprochen und scheinen nur über Frauen verhängt zu sein, die indessen auch in opus metalli verurteilt wurden[3]).

*Flade* glaubt, das ministerium metallicorum habe vielleicht darin bestanden, dass die dazu Verurteilten die Metalle zu Tage fördern mussten, was indessen mit seiner Meinung, es handle sich hauptsächlich um Weiber, nicht wohl zu vereinigen ist, diese Arbeit würde deren Kräfte entschieden übersteigen. Es handelt sich hier aber lediglich um eine dem Geschlecht und den Kräften angemessene Beschäftigungsart, was wohl daraus hervorgeht, dass die bürglichen Folgen der Verurteilung durchaus die gleichen sind, wie bei derjenigen in metallum. Die von ihr lebenslänglich Betroffenen werden servi resp. servae poenae. Gerade hieraus und aus der Gleichstellung mit der Verurteilung in salinas möchte zu schliessen sein, dass es sich um Hilfsarbeiten über Tage handelt, die den Kräften der Weiber angemessen waren. Es ist dies schon deshalb wahrscheinlich, weil sonst die in opus metalli verurteilten Weiber, wovon doch nur die schwereren Verbrecherinnen betroffen wurden, die leichtere Arbeit verrichtet hätten, die ad

---

1) Man muss dies nach den Scholien zu 2 Basil. 60. 30 annehmen; es heisst dort: »Aliud est metallum et aliud opus metalli. Metallum enim est fodere terram idque eruere. Opus metalli, coquere eductum e terra metallum, et purum aurum facere, quod et levius est priori.« Siehe auch die Scholien zu 8 Basil. 60. 51.

2) 8. Basil. 60. 51 . . . Poena metalli est, si quis damnatur ut calcem faciat vel sulphur fodiat«. In den Scholien heisst es jedoch wiederum: »Sed et in calcariam vel sulphurariam solent quidam damnari. eae enim poenae metalli potius sunt«.

3) L. 8 § 8 D. de poenis 48. 19 u. 8. Basil. 60. 31: dass Frauen auch in opus metalli verurteilt wurden, lässt sich aus l. 9 Cod. Just. 9. 47 schliessen: »si matrem tuam decurionis filiam fuisse probatum fuerit, apparebit eam non oportuisse in ministerium metallicorum nec in opus metalli dari.« Ebenso auch aus den Scholien zu 8. Basil. 60. 51.

ministerium metallicorum bestimmten, aber wenigstens einen Teil derjenigen Arbeiten verrichten mussten, welche auch den mit der härteren Strafe in metallum belegten Männern zufielen. Von einer Erleichterung hätte also in diesem Falle nicht die Rede sein können.

Dass die Strafe nur über Personen niederen Standes und über Sklaven verhängt wurde, selbst Kinder von Veteranen rechnete man zu den honestiores[1]), ist bereits erwähnt.

Verhängt wurde sie über Schänder von Gräbern, Viehdiebe, nächtliche Einbrecher, Tempeldiebe, Menschenräuber, Strassenräuber, Kuppler, Sklaven, die bei Schiffbrüchen gestohlen hatten. Testamentsfälscher, solche die das Testament eines Lebenden geöffnet hatten, Verteidiger, welche dem Prozessgegner Beweismittel verrieten, diejenigen, welche nicht mannbare Mädchen schändeten, ferner Abortivmittel oder Liebestränke verabreichten, diejenigen, welche Metalle aus kaiserlichen Bergwerken stahlen, oder das signum für solche verrieten, Münzdiebe und -fälscher. Später betraf die Strafe Verwalter, welche duldeten, dass Ketzer Versammlungen hielten, auch solche Ketzer selbst, sowie solche, die an Kirchen der Ketzer Geschenke machten, weiter Sklavinnen, die mit Dekurionen eine Ehe eingegangen waren, ebenso die actores und procuratores des Thatortes, wenn diese darum gewusst hatten, auch Leute niederen Standes, welche unbegründeter Weise Berufungen einlegten, sollten auf zwei Jahre in ein metallum geschickt werden u. s. w.[2]).

Man sieht schon aus diesem Verzeichnis, dass die Liste der Verbrechen, wegen deren zur Bergwerksstrafe verurteilt wurde, eine recht lange ist.

Es sei noch beiläufig, weil für uns nebensächlich erwähnt, dass die Verurteilung, soweit damit der Verlust des Bürgerrechtes verbunden war, civilrechtliche Nachteile mit sich brachte, dass die Verurteilten der körperlichen Züchtigung unterlagen und ursprünglich seit Caligula im Gesichte gebrandmarkt wurden, was aber 315 durch Reskript Konstantins beseitigt, und durch Brandmarkung an den Händen und Waden ersetzt wurde[3]).

1) l. 5 Cod. Just. de poenis 9. 47.

2) Ein wohl vollständiges Verzeichnis der Ursachen, weshalb zur Bergwerksarbeit verurteilt wurde, mit Angabe der bezüglichen Gesetzesstellen, findet sich bei *Flade* l. c. p. 92 ff.

3) Siehe l. 2. Cod. Theod. de poenis 9. 40 u. 58. Basil. 60. 51, sowie die Scholien dazu.

Wichtig ist jedoch noch, dass die Verurteilten, wenn sie infolge von Krankheit oder hohen Alters zur Arbeit unfähig wurden, entlassen werden konnten, freilich nur wenn sie Verwandte hatten, die sie unterhielten und sie weiter wenigstens 10 Jahre lang ihre Strafe verbüsst hatten [1]).

Auch ist wohl nochmals hervorzuheben, dass aus Provinzen, die keine Bergwerke hatten, die Verbrecher zur Abbüssung ihrer Strafe in benachbarte geschickt wurden, wahrscheinlich in grösseren Abteilungen, wie daraus zu schliessen ist, dass die Ueberführung oft erst nach geraumer Zeit erfolgte [2]).

Es ist aus dem eben Gesagten zu ersehen, dass die Verurteilung zur Bergwerksarbeit immerhin ein recht beträchtliches Arbeiterkontingent für den Bergbau geliefert haben muss, und zwar allem Anschein nach zu allen bei ihm in Frage kommenden Einzelzweigen. Ob freilich diese Arbeiter in Bezug auf ihre Leistungsfähigkeit sehr hoch standen, ist zu bezweifeln, besonders wenn die in metallum Verurteilten wirklich die eigentliche Bergwerksarbeit verrichten mussten, sie werden, abgesehen von der geringen körperlichen Geeignetheit, doch nur sehr allmählich, die hier in Frage kommenden Handgriffe erlernt haben, ganz abgesehen davon, dass sie doch sehr wenig willige Arbeiter gewesen sein werden, die trotz der ihnen drohenden Strafverschärfung, Verwandlung der Strafe in opus metalli in die schwerere in metallum u. s. w. [3]), und trotz der scharfen Ueberwachung durch das anwesende Militärkommando [4]) oft genug entlaufen sein werden.

Wir haben bereits oben darauf hingewiesen, dass ein bedeutendes Kontingent dieser Kategorie von erzwungenen Bergwerksarbeitern aus verurteilten Christen bestanden hat. Selbst-

1) l. 22 D. de poenis 48. 19 u. 22. Basil. 60. 51 nebst Scholien.

2) l. 8 § 4 D. de poenis 48. 19 u. 8. Basil. 60. 51, sowie l. 10 § 1 D. de poenis 48. 19 u. 10. Basil. 60. 51.

3) l. 8 D. de poenis 48. 19. »quodque refugae ex opere metalli in metallum dantur, ex metallo gravius coërcentur«.

4) Als Beweise für das Vorhandensein dieses Wachtkommandos sind bereits die lex Vipascensis § 3 und die Prassio Sanctorum quatuor coronatorum genannt, siehe auch *Bruzza* l. c. p. 130 »La moltitudine dei lavoranti i quali in grandissima parte erano condannati all' opus metalli, richiedeva il presidio di un nerbo di soldati che gli custodissero e mantenessero l'ordine e la disciplina. Auch Diodor III 12. 2 erwähnt diese Wachen für die ägyptischen Bergwerke. Hier bestehen sie aus Barbaren. Es ist dies insofern von Wichtigkeit, als vielleicht die ganze Einrichtung der damnatio ad metalla aus Aegypten, sei es direkt, sei es indirekt, entlehnt ist.

verständlich indessen können wir aus den bis jetzt erörterten gesetzlichen Bestimmungen hierüber nichts entnehmen, oder richtiger gesagt, aus ihnen nur ersehen, dass das heidnische Rom eine Verurteilung ad metalla des Glaubens wegen nicht kannte, die Bestrafung der Christen vielmehr unter anderen Vorwänden erfolgt sein muss. Direkt aus Gründen der Religion sind Verurteilungen erst gegen die Begünstiger der Ketzereien, gegen die Manichäer u. s. w. in der christlichen Zeit erfolgt. Immerhin mag auch, besonders in früheren Zeiten, die Zahl der in die Bergwerke verschickten, und dort mit besonderer Grausamkeit behandelten Christen überschätzt sein, so ist die Thatsache selbst unzweifelhaft und sind uns genügend zuverlässig beglaubigte Fälle überliefert und zwar aus verschiedenen Zeiten, um uns vor dem Irrtum zu behüten, als ob eine solche Verurteilung nur vereinzelt erfolgt sei. Zugleich sind aber einige der hierauf bezüglichen Schilderungen insofern für uns von besonderer Bedeutung, als sie uns über die Zustände in den metallis nicht unwichtige Nachrichten geben.

Die älteste derselben, welche eine noch in das zweite Jahrhundert, in die Regierungszeit des Commodus fallende Verurteilung erwähnt, ist diejenige[1]), nach welcher der spätere Bischof Callistus, nachdem er gegeisselt war, in die sardinischen Bergwerke geschickt ist. Handelt es sich hier auch nicht um ein eigentliches Martyrium, so ersehen wir doch hieraus zunächst, dass entsprechend den oben besprochenen Bestimmungen die Verurteilten aus Rom und wohl auch anderen Teilen Italiens, welches ja keine Bergwerke besass, nach Sardinien gesandt wurden, weiter aber fährt unser Bericht fort: »Μετὰ χρόνον δὲ ἑτέρων ἐκεῖ ὄντων μαρτύρων, . . .« und zeigt uns dadurch, dass dort noch eine grössere Zahl von Christen und zwar um ihres Glaubens willen, schmachtete.

Noch interessanter ist indessen, was wir aus einem Briefwechsel Cyprian's mit einer Anzahl von Märtyrern entnehmen, die in afrikanische Bergwerke verschickt waren[2]). Die vier den Jahren 257 oder 258 angehörenden Briefe zeigen uns, dass die Strafgefangenen Schläge erdulden müssen, Beinfesseln tragen und ihnen das Haar halb abgeschoren ist. Sie sind von Arbeit erschöpft, haben

1) S. Hyppolyti episcopi et martyris refutationis omnium haeresium librorum X quae supersunt Lib. IX 12.

2) S. Th. C. Cypriani Opera omnia Bd. II Ep. 77—80 ed. I. P. Migne 1865. Ueber die Datierung der Briefe siehe dort p. 193.

aber dennoch kein ordentliches Lager (humi jacent fessa laboribus viscera). Sie starren von Schmutz und müssen das Bad entbehren. Auch mit der Nahrung und Kleidung ist es übel bestellt. Wir brauchen in dieser Schilderung nicht einmal ein Zeugnis für eine besondere Misshandlung der Märtyrer zu sehen, sie erleiden wohl nur, was auch ihre sonstigen Schicksalsgenossen erdulden müssen; mag auch ihr Los noch so bedauernswert erscheinen, es ist nur dasjenige aller, die ad metallum verurteilt sind. Ja wir können sogar nicht einmal behaupten, dass die Behandlung nach den Verhältnissen, als eine besonders harte zu bezeichnen ist. Schon darin, dass die Märtyrer mit dem Bischof Briefe wechseln können, haben wir ein Zeichen dafür, dass die Bewachung keine allzu strenge ist, noch mehr wird uns dies aus den Antworten der Märtyrer klar; sie haben den Besuch der vom Bischof abgesandten Glaubensgenossen empfangen und diese waren nicht allein Ueberbringer seines Briefes, sondern auch materieller Unterstützungen, durch welche ihre Notlage gelindert ist.

Auch die Erzählung in der passio sanctorum quatuor coronatorum[1]) liefert uns ein ähnliches Bild. Nachdem die Bekehrung des Simplicius erzählt ist, heisst es weiter: »Et coeperunt quaerere sacerdotem et invenerunt episcopum in custodia religatum nomine Cyrillum de Antiochia adductum (nach Pannonien) pro nomine Christi vinctum, qui jam multis verberibus fuerat maceratus per annos tres . . . . quem invenerunt in catenis constrictum cum aliis multis confessoribus.« Da die ganze Erzählung in den metallis (Steinbrüchen) Pannoniens spielt, haben wir in ihnen wohl auch zur Bergwerksarbeit Verurteilte zu sehen. Die Darstellung entspricht ziemlich der etwa 50 Jahre älteren in den Briefen Cyprians, die Verurteilten werden häufig gegeisselt und sind gefesselt, die Bewachung scheint keine allzu strenge zu sein, der Verkehr mit der Aussenwelt ist nicht abgeschnitten, was freilich auch, wenn sie mit anderen Arbeitern zusammen arbeiten sollten, kaum möglich war. Den angeführten gesetzlichen Bestimmungen entspricht nur eins nicht, dass der Bischof von Antiochien nach Pannonien gebracht ist; wir hätten ihn nach denselben in den Bergwerken des Libanon oder auf Cypern zu suchen gehabt. Vielleicht ist gerade die Schwierigkeit, den Verkehr mit der Aussenwelt zu hindern, Veranlassung gewesen, dass der Bischof so weit von

1) *M. Büdinger*, Untersuchungen zur römischen Kaisergeschichte, 1870, Bd. III, p. 324—338.

seinem Amtssitze entfernt ist.

Auch die Erzählungen in der Kirchengeschichte des Eusebius, so reich sie sonst an Schilderungen von den schwersten Misshandlungen der Christen sind, schweigen von besondern Misshandlungen, der ad metalla Verurteilten. 306 und 310 genossen die in den Erzgruben Palästinas[1]) in grosser Zahl befindlichen Christen, freilich durch besondere Gunst des Statthalters, solche Freiheit, dass sie sich sogar Kirchen bauten. Ein neuer Statthalter veranlasste freilich, dass auf kaiserlichen Befehl die Verurteilten durch den procurator metallorum auf verschiedene Bergwerke verteilt wurden und »τοὺς πάντας διαφόροις πονεῖσθαί τισιν ἔργοις ἐπικελεύεται«. Allein wir werden wohl nicht fehl gehen, wenn wir in diesen harten Arbeiten nur die gewöhnlichen Bergwerksarbeiten sehen. Eher kann man an eine besondere Misshandlung denken, wenn es heisst, die Christen in Pontus seien in die Erzbergwerke, weniger zur Arbeit, als zum Quälen verurteilt[2]).

Von den übrigen Mitteilungen bezieht sich eine auf die Hinrichtung eines Teiles der oben erwähnten Märtyrer aus Palästina in den Bergwerken von Phäno[3]), die andere berichtet uns, dass die Statthalter der östlichen Reichshälfte auf das Toleranzedikt des Galerius hin, welches dieser kurz vor seinem Tode 311 erliess, die zur Strafe in die Bergwerke verschickten Christen freigaben und dass diese von ihren Leiden erlöst, heimgekehrt seien[4]). Es sei hier bemerkt, dass auch Konstantin in gleicher Weise in seinem Reichsteile die wegen ihrer Religion in die Bergwerke geschickten Christen freigelassen haben soll[5]), was ja bei seiner Parteinahme für das Christentum nur selbstverständlich ist.

Wie wir schon hervorhoben, entspricht das, was wir aus diesen Erzählungen über die Behandlung der zur Bergwerksarbeit verurteilten Christen erfahren, durchaus dem, was man nach den gesetzlichen Bestimmungen erwarten muss. Wenn die christlichen Erzähler sich über grausame Behandlung beklagen, so ist für sie bestimmend, dass sie ihre Glaubensgenossen als unschuldig Verfolgte betrachten, wobei freilich auch zu berücksichtigen ist, dass

1) De martyribus Palaestinae. 13.

2) Kirchengeschichte VIII, 12.

3) Kirchengeschichte VIII, 13.

4) Kirchengeschichte IX. 1.

5) Siehe Eusebius vita Constantini II, 32, vgl. auch *Finle*, l. c. Abschn. 3 p. 92 ff.

dieselben nach der damals massgebenden Rechtsanschauung ein Verbrechen begangen haben werden, in dem sie sich etwa weigerten dem Genius des Kaisers zu opfern oder etwas ähnliches Immerhin müssen wir doch, wenn wir dies auch nicht als ein Verbrechen ansehen können, berücksichtigen, dass es in den Augen der damaligen Richter ein solches und sogar ein schweres war. Was uns Unschuldigen gegenüber als Grausamkeit erscheint, die Schläge, Fesselung, das Scheeren des Haares und die für dessen nicht gewohnte sehr harte Arbeit bei mangelhafter Verpflegung und Unterkunft, war schweren Verbrechern gegenüber wohl nicht unverdient. Die Ueberwachung war aber zum Mindesten keine allzustrenge und dass die Gefangenen Unterstützungen von ihren Glaubensgenossen und Freunden empfangen konnten, zeugt doch von einer gewissen Humanität. Machte auch der Staat damals nicht, wie heutzutage, selbst grosse Aufwendungen für die Erhaltung seiner Verbrecher, so hinderte er doch nicht, dass ihre Angehörigen solche machten. Und es ist nicht ein zweifelhafter Zustand, wenn heute die Lebenshaltung des Zuchthäuslers oft gewissermassen als das erstrebenswerte Ideal für den ehrlichen freien Arbeiter hingestellt werden kann?

Aber so wichtig ja derartige Erwägungen vom allgemein menschlichen Standpunkte aus sind, so haben wir doch hier einen anderen in den Vordergrund zu stellen. Die Strafgefangenen waren ja wie schon betont, sicher bereits an und für sich kein besonderes wertvolles Arbeiterkontigent, an Unlust standen sie sicher dem Sklaven zum mindesten gleich, körperlich waren sie aber im Durchschnitt viel weniger geeignet, zum Teil waren sie vielleicht schon in höherem Lebensalter, zum anderen zu harter Arbeit überhaupt ungeeignete Weiber, manche waren durch Ausschweifungen und Laster entnervt, wieder andere waren durch ihre frühere Lebensstellung und ihren Beruf zu allem anderen eher geeignet als zu harter körperlicher Arbeit. Sie alle wurden nun durch die schlechte Behandlung und mangelhafte Verpflegung noch vollends zu Grunde gerichtet und mit ihnen auch diejenigen, welche vielleicht an und für sich noch gute oder wenigstens kräftige Arbeiter waren.

Wenn wir aus dem Berggesetz von Vipaska ersehen haben, dass der Staat für die genügende Versorgung der Arbeiter und zwar auch der Sklaven durch allerhand Einrichtungen, sogar durch Vorkehrungen für die Instandhaltung des Bades, in eingehender

Weise Fürsorge getroffen hatte, so haben diese Einrichtungen wohl in den kaiserlichen Bergwerken Sardiniens, Afrikas und Asiens auch nicht gefehlt, aber für die Strafgefangenen waren sie nicht vorhanden, ihnen fehlten die Mittel um die Taxen und Gebühren zu zahlen und ihr Herr, der Fiskus scheint für diesen Teil seiner Sklaven sich nicht in Unkosten gestürzt zu haben, wie er es für seine sonstigen Sklaven gethan hat, denen er entweder freie Benutzung bei der Verpachtung ausbedang oder für die er die notwendigen Aufwendungen gemacht haben wird, da ihm an ihrer Erhaltung etwas lag. Das in ihnen steckende Kapital durfte nicht zu rasch zu Grunde gerichtet werden.

In Bezug auf die Strafgefangenen war dies Interesse nicht vorhanden, sie hatten nichts gekostet, ihre Zahl ergänzte sich von selbst mehr als es wünschenswert war vielleicht, da brauchte eine Schonung aus Berechnung nicht in Frage zu kommen, zumal es sich doch um wenig leistende Arbeiter handelte.

In Betracht kommt auch, dass ein Teil der Misshandlungen z. B. die Schläge, auch die Fesselung zur Strafvollstreckung gehörten. Wurde nun durch sie, wie das unzweifelhaft der Fall war, die Arbeitsfähigkeit der Verbrecher vermindert, so ist es höchstens ein Beweis dafür, dass man auf dem gleichen Wege nicht verschiedene Ziele erreichen kann.

Hätten bereits in den zwei ersten Jahrhunderten der Kaiserzeit die Bergarbeiter überwiegend oder nur zum erheblichen Teile aus Strafgefangenen bestanden, so würde der Bergbau sich damals kaum zu der hohen Blüte, die er faktisch erreichte, entwickelt haben. Der verurteilte Verbrecher mochte zur Not unter strenger Aufsicht bei der einfacheren Arbeit in Stein- oder Marmorbrüchen Erträgliches leisten, ein guter Bergmann konnte er nicht werden.

Sollte *Hirschfeld* daher, was freilich kaum der Fall ist, mit seiner Annahme, dass in späterer Zeit die Bergarbeiter fast ausschliesslich durch die damnationes ad metalla u. s. w. gewonnen seien, Recht haben, so hätten wir darin sicher eine Hauptursache zu sehen, weshalb der Bergbau im dritten Jahrhundert allem Anschein nach einen so jähen Niedergang erfahren hat. War er nur auf solche gänzlich ungenügende Arbeitskräfte angewiesen, so konnte nichts mehr geleistet werden. Richtig ist wohl, dass bei der durch zunehmenden Sklavenmangel und die Entvölkerung des Reiches bedingten Schwierigkeit sonstige Arbeiter in genügender Zahl zu bekommen, die Strafgefangenen zeitweilig einen grösseren Bruch-

teil der Arbeiterschaft ausgemacht haben werden, als früher und dass sie in einzelnen Bergwerken, eben den zur Strafverbüssung bestimmten fiskalischen, fast allein als Arbeitskräfte in Frage kommen. Die Schwierigkeiten, welche sich heute der gleichzeitigen Beschäftigung freier Arbeiter mit Sträflingen entgegenstellen, werden schon damals vorhanden gewesen sein, in ihrer praktischen Bedeutung sind sie wohl dadurch abgeschwächt, dass sie der gleichzeitigen Beschäftigung mit Sklaven gegenüber nicht vorhanden waren, allein in jener Zeit waren diese nicht leicht zu beschaffen und auch sie stellen doch der Mehrzahl nach nur unterwertige Arbeitskräfte dar.

Sklaven und Strafgefangene waren die beiden Kategorien aus denen nach der früher herrschenden Ansicht die Bergarbeiter der Römer wenigstens für die bisher besprochene Zeit bis etwa zum Jahre 200 unserer Zeitrechnung so ziemlich ausschliesslich bestanden haben sollen. Wir haben indessen gesehen, dass beide kaum das geeignete Material boten, um einen blühenden Bergbau zu betreiben und dass weiter in der ersten Zeit die Menge der verfügbaren Sklaven wohl eine ausreichende gewesen sein kann, dies aber bald nach Beginn unserer Zeitrechnung aufgehört haben muss. Der hierdurch bedingte Ausfall an Arbeitskräften kann aber niemals durch die Strafgefangenen allein ersetzt sein, aus ihnen bestand stets nur ein nicht allzu bedeutender Teil der Arbeiterschaft, zumal ja der Bedarf an Menschenkräften wegen des Mangels mechanischer Hilfsmittel damals verhältnismässig viel grösser war als jetzt und bereits im Mittelalter.

Der Ersatz auf diesem Wege kam ausserdem auch nur für die kaiserlichen Bergwerke in Frage, wir haben aber gesehen, dass der private Besitz während dieser ganzen Periode ein sehr bedeutender gewesen ist, sich gegen früher eher vermehrt als vermindert hat. Wir können daher für diese grosse Zahl von Bergwerken nur annehmen, dass sie ihren Bedarf an Arbeitern auf anderem Wege deckten, schon weil sie mussten. Nicht unwahrscheinlich erscheint es dabei, dass diese Wege auch zum Teil wenigstens für die kaiserlichen metalla mit benutzt wurden, wenn auch für sie aus den erwähnten Gründen der Arbeitermangel sich nicht so stark zeigte.

Die Arbeiter aber, welche dort zur Verwendung gelangten, wo die Sklaven nicht mehr ausreichten, konnten nur Freie sein.

c. Freigelassene.

Zu ihnen haben wir zunächst wohl die Freigelassenen zu zählen,

wenn sie auch wegen ihrer rechtlichen Stellung nur eine Art Zwischengruppe, zwischen den unfreien und den vollfreien Arbeitern bilden. Dass sie bei einer Betriebsweise, welche wenigstens in gewissen Zeitperioden überwiegend auf Sklavenarbeit beruhte, nicht gefehlt haben, bedarf eigentlich keines Beweises. Freilassungen werden da stets als Belohnung vorgekommen sein; mögen sie auch, wie *Seeck* unter andern richtig hervorhebt, vor allem die Hausdienerschaft betroffen haben, so wiesen wir doch schon oben darauf hin, dass gerade bei den Bergarbeitern die Vorbedingungen für sie auch nicht gefehlt haben. Die Thatsache dass ein Teil derselben, die technischen Arbeiter durch die Wichtigkeit ihrer Leistungen und wohl auch die Qualität derselben, sich aus der Menge hervorhob, hat die Freilassungen gerade bei diesen begünstigt; zumal ja dem nunmehrigen Patron doch die Verfügung über die Arbeitsleistungen seiner Freigelassenen bis zu einem bestimmten Grade blieb. Die Aussicht auf Freilassung wird hier geradezu als Sporn für tüchtige Leistungen in Betracht gekommen sein.

So haben wir in derselben wohl ein Mittel zu sehen durch das in den Bergwerksdistrikten sich ein nicht unbedeutender Stamm freier Arbeiter bildete. Mag ihre Zahl ja auch gegenüber der Gesamtzahl der Bergarbeiter wenig in Betracht gekommen sein, wichtig war diese Klasse insofern, als sie gerade besonders tüchtige Elemente enthielt. In der Ueberlieferung treten die Freigelassenen, soweit die eigentlichen Arbeiter in Frage kommen, natürlich nur wenig hervor. Sicher beglaubigt ist ihre Verwendung lediglich für Vipaska, in dem dortigen Berggesetze sind in § 7 von dem Pfändungsrechte des Pächters der Abgaben ausgeschlossen: »servi et liberti flatorum argentariorum aerariorum qui flaturis dominorum patronumque operam dant«. Möglich ist es, dass auch die liberti et familia einer dakischen Inschrift [1]) Bergarbeiter sind obwohl die Gegenüberstellung der leguli dafür spricht, dass die Verwaltungs- und vielleicht Betriebsbeamten gemeint sind.

Immerhin hat die Stelle des Gesetzes bei der wahrscheinlichen Bedeutung desselben genügende Wichtigkeit, um in Anbetracht der ganzen Sachlage annehmen zu dürfen, dass in allen Bergwerken nicht nur bei der Verwaltung, wo die Prokuratoren vielfach und das untere Personal, soweit hier nicht Sklaven verwendet waren, aus der Zahl der kaiserlichen Freigelassenen entnommen wurden,

1) C. I. L. III N. 1307.

sondern auch unter den Arbeitern Freigelassene nicht gefehlt haben; die besondere Hervorhebung in dem Gesetze spricht dafür, dass der Fall wohl regelmässig vorkam und nicht nur in Vipaska. Es entspräche das auch lediglich der grossen Ausdehnung der Freilassungen, besonders in jenen Zeiten.

### d. Soldaten.

Ihrer rechtlichen Stellung und auch wohl ihrer wirtschaftlichen Bedeutung nach sehr wesentlich von den Freigelassenen verschieden ist eine andere Klasse von Bergarbeitern, die wir gleichfalls nur vereinzelt erwähnt finden und bei der wir in der That auch annehmen müssen, dass sie nur selten in Verwendung gekommen ist. Es sind dies die Soldaten. Auch sie standen ja, wie wir schon erwähnten, anderweitig mit dem Bergbau in Beziehungen. Wir sahen, dass überall, wo Strafgefangene verwendet sind, vielleicht auch sonst, besonders wo sich unter den Sklaven unruhige Elemente befanden, Abteilungen von Soldaten zur Ueberwachung stationiert waren. Solche werden auch zum Schutz natürlich nicht gefehlt haben, wo etwa die Bergwerke sich in gefährlicher Nähe der Grenze befanden oder wo etwa die Umwohner zu Raub und Gewaltthätigkeiten geneigt waren. Offiziere sind nicht nur zum Kommando dieser Abteilungen, wie selbstverständlich, verwandt, sondern wir sahen auch, dass sie als technische Beamte, wenigstens in den kaiserlichen Marmorbrüchen den Betrieb zu leiten und zu beaufsichtigen hatten.

Aber auch zur eigentlichen Bergwerksarbeit sind die Soldaten verwandt wie uns die Mitteilung des Tacitus[1]: »Curtius Rufus: . ., qui in agro Mattiaco recluserat specus quaerendis venis argenti; unde tenuis fructus, nec in longum fuit: at legionibus cum damno labor effodere rivos, quaeque in aperto gravia, humum infra moliri quis. subactus miles, et quia plures per provincias similia tolerabantur, . . .«

Wir sehen also, dass während der Regierungszeit des Claudius Soldaten und sogar Bürger, Legionare zur Bergwerksarbeit allem Anschein nach verschiedentlich verwandt sind. Es wird dies natürlich nur in fiskalischen Bergwerken oder bei der Anlage solcher geschehen seien. Obwohl es ja eine bekannte Thatsache ist, dass der römische Soldat bei öffentlichen Arbeiten in

1) Siehe Annalen II. 20.

in grossem Umfange beschäftigt wurde, diese Thätigkeit nicht nur als Mittel zur Vorbereitung auf die Strapazen des Krieges, sondern auch zur Aufrechterhaltung der Manneszucht betrachtet wurde, muss diese Art der Verwendung doch immerhin auffallen. Man wird sie wohl als ein Zeichen dafür betrachten können, dass die Beschaffung der Arbeitskräfte auf sonstigem Wege bereits Schwierigkeiten machte und man auf die Gefahr hin, wie es ja auch wirklich eintrat, die Unzufriedenheit der Legionare zu erregen, zu diesem Mittel greifen musste.

Aus der Thatsache indessen, dass es sich hauptsächlich nur um Grenzprovinzen gehandelt haben kann, ausser Spanien darf damals höchstens noch Dalmatien von den Provinzen, in denen Legionen lagen, als binnenländische betrachtet werden, lässt sich vielleicht auch schliessen, dass nicht nur der Arbeiter- oder richtiger Sklavenmangel zu dieser Verwendung der Legionen geführt hat, sondern dass vielmehr Abneigung vorhanden war, jenes lebende und zum Entlaufen geneigte Kapital, hier an gefährdeteren Stellen und eine solche war wenigstens der rechtsrheinische ager Mattiacus sicher, zur Verwendung zu bringen. Die Grenze war zu nahe und gar jeder Einfall der Barbaren musste seinen völligen Verlust bedingen. Immerhin würde doch auch diese Annahme zeigen, dass die Sklaven damals bereits höheren Wert hatten und nicht, wie etwa 50 Jahre früher, in unbegrenzter Menge zur Verfügung standen und man sie deshalb in den Grenzbezirken, wo doch früher wahrscheinlich das Angebot am grössten gewesen war, nicht mehr verwenden mochte.

Wenn wir auch noch einige weitere Nachrichten haben, dass Soldaten, als Arbeiter in Stein und Marmorbrüchen Aegyptens[1]) verwendet sind, diesmal freilich keine Legionare, sondern Auxiliartruppen, wie man aus der Bezeichnung der Truppenkörper, als Kohorten u. s. w. schliessen kann, so werden wir doch immerhin diese Thätigkeit nur als eine vorübergehende zu betrachten haben. Die Massregel war ein Notbehelf, als in der ersten Kaiserzeit — auch die Fälle aus Aegypten fallen zum Teil wohl in die Regierungszeit des Tiberius — der Sklavenmangel sich zeigte. Dauernd konnte man die Soldaten wohl nicht als Arbeiter verwenden wollen, dadurch wären sie ihrem eigentlichen Zwecke, die Reichsgrenze zu schirmen, doch zu sehr entfremdet. Die Unzufrieden-

1) Siehe bei *Marquardt* p. 265, Anm. 7, wo eine Anzahl ägyptischer Inschriften erwähnt werden, aus denen die Verwendung von Soldaten hervorgeht.

heit, welche sich in den Legionen äusserte wird die Beseitigung dieser Beschäftigungsart für dieselben wohl beschleunigt haben, aber auch ohne diese Aeusserungen wäre die Massregel kaum dauernd aufrecht erhalten. Ob etwa Soldaten noch sonst einmal wieder zur Aufnahme neuer Gruben in eben eroberten Gebieten verwandt sind, wissen wir nicht. In Dakien, obwohl es doch stets den Charakter einer Militärkolonie trug, scheint es nicht geschehen zu sein, bei dem ziemlich grossen Reichtum an Nachrichten über den dortigen Bergbau würde sich wohl sonst unter ihnen eine hierauf hinweisende finden.

Die beiden bis jetzt betrachteten Gruppen von freien Bergarbeitern hatten unzweifelhaft keine allzugrosse Bedeutung. Die Zahl der Freigelassenen wird niemals allzu hoch gewesen sein, die Soldaten kamen der Natur der Sache nach, nur für im Betriebe des Staates befindliche Werke in Betracht und scheinen auch hier nur vorübergehend an einzelnen Stellen verwandt zu sein. Aus ihnen konnte also der Bedarf, der sich an Arbeitskräften durch die Verminderung der zur Verfügung stehenden Sklavenmegen ergab, auf keinen Fall voll gedeckt werden; man musste daher noch weitere Klassen heranzuziehen versuchen und also zur Verwendung freier Lohnarbeiter greifen.

### e. Freie Lohnarbeiter.

Scheinbar musste dieser Ausweg verschlossen sein, da wenn auch nicht auf unserem Gebiete, so doch in der Landwirtschaft die Sklavenarbeit den freien selbstarbeitenden Kleinbesitzer erst vor nicht langer Zeit verdrängt hatte und also wenn nicht die qualitative so doch die wirtschaftliche Ueberlegenheit der ersteren nachgewiesen war. Allein dieser Vorgang beruhte doch zum Teil auf dem billigen Preise der damals in Menge vorhandenen Sklaven und war durch verhältnismässig rationellere Wirtschaft der grösseren Betriebe, weiter durch die Notlage, in welche der Bauer durch seine militärische Dienstpflicht versetzt wurde jedenfalls stark mit bedingt worden. Bei dem Bergbau waren aber in früheren Zeiten, wenn wir etwa von den Freigelassenen absehen, freie Arbeiter wohl noch nie zur Verwendung gelangt. Hier lagen die Verhältnisse auch ganz anders, bei der Art der Produktion und überhaupt der Natur des Produktes selbst konnte wohl der Gewinn desjenigen, der mit teueren Lohnarbeitern wirtschaften musste, gegenüber demjenigen, der Sklaven verwandte,

etwas geringer ausfallen, aber eine Konkurrenz freier Arbeit mit der Sklavenarbeit war doch nicht ausgeschlossen. Ja sie war hier vielleicht sogar mit gutem Erfolg möglich, wir haben ja schon wiederholt darauf hingewiesen, dass die letztere doch qualitativ nur sehr geringes leistete und infolge dessen konnte die sorgfältigere Arbeit der Lohnarbeiter sich gerade auf diesem Gebiete überlegen zeigen.

Auch die Unternehmungsform, welche bei den privaten Betrieben in Frage kam, ist hier wohl in Betracht zu ziehen. Dieselben scheinen im allgemeinen kleineren Umfanges gewesen zu sein; demgemäss waren die Besitzer auch wohl nicht übermässig kapitalkräftig und für sie deshalb die Anschaffung grösserer Sklavenmengen, die doch immerhin erforderlich waren, ausgeschlossen. Ein Institut wie die Sklavenmiete in Laurion scheint es im römischen Reiche aber nicht gegeben zu haben oder wenigstens nur vereinzelt. Durch sie konnte also der kleine Unternehmer sich nicht in einer seinen Kräften entsprechenden Weise die nötigen Arbeiter verschaffen.

Dagegen bot sich ihm die Gelegenheit aus der Bevölkerung der Umgegend Arbeitskräfte zu gewinnen und er wird dieselbe, schon da ihm kein anderer Ausweg blieb, kaum verschmäht haben. So finden wir denn, dass in zwei Fällen, dem einen in Spanien dem Ende des ersten Jahrhunderts, dem anderen der 2 Hälfte des 2. Jahrhunderts angehörig und auf die dakischen Bergwerke bezüglich, die Verwendung von Lohnarbeitern nachweisbar ist und zwar in beiden Fällen in Privatbetrieben. Der § 7 der lex Vipascensis zunächst spricht von Unternehmern, welche für Hütten-, Aufbereitungs- und Steinbruchsarbeiten servos m e r c e n n a r i o s q u e mittent. Das Gesetz setzt also voraus, dass man Sklaven und freie Lohnarbeiter verwendet, ob nebeneinander und gleichzeitig mag dahin gestellt sein. Nun könnte man freilich versucht sein, unter diesen Lohnarbeitern die liberti zu verstehen, welche am Ende des § als Hüttenarbeiter genannt werden und nicht mit Unrecht, weil diese auch unter den Lohnarbeitern mit einbegriffen waren; denn auch sie werden von ihrem Patron eine Entschädigung, einen Lohn, für ihre Arbeitsleistungen bekommen haben, aber sie waren nicht die einzigen Lohnarbeiter, dazu waren sie entschieden nicht zahlreich genug. Wenn sie zuletzt allein neben den Sklaven genannt sind, so ist dies sehr leicht erklärlich, da man wohl daran denken konnte, sie ebensowohl, wie die letzteren

als Pfandobjekte zu benutzen, für sie musste es daher besonders ausgesprochen werden, dass sie der Pfändung nicht unterlagen, bei den sonstigen freien Lohnarbeitern konnte dies überhaupt nicht in Frage kommen.

Beschränkt sich für Vipaska unsere Kenntnis auf die Thatsache, dass hier von privaten Unternehmern Freie als Lohnarbeiter beschäftigt wurden, so sind wir über die dakischen Verhältnisse etwas genauer unterrichtet.

Unter den dort in einem verlassenen Römerschachte gefundenen Wachstafeln[1]) befinden sich auch 3, welche Lohnverträge enthalten, bei 2 derselben ist es in dem erhaltenen Teile ausgesprochen, dass es sich um Arbeit in Goldbergwerken handelt, bei dem dritten ist das Gleiche anzunehmen. Die zwei datierten sind von 163 und 164 und wird wohl auch der Dritte in die gleiche Zeit fallen.

In allen drei Fällen schliessen einzelne Arbeiter mit privaten Unternehmern Lohnverträge[2]) und zwar regelmässig auf längere Zeit. Es wird ein bestimmter Lohn verabredet, der an gewissen freilich nicht genannten Terminen ausgezahlt werden soll. In einem Falle ist bereits ein Vorschuss auf denselben gewährt. Wenn der Arbeiter gegen den Willen des Unternehmers vom Vertrage zurücktreten will, hat er ein Reugeld zu zahlen, anderseits wird auch eine Verzugsstrafe verabredet, wenn der Unternehmer mit der Lohnzahlung säumig ist.

Wenn eindringendes Wasser die Arbeit zeitweise unmöglich macht, wird der Lohn entsprechend gekürzt.

Es sind also die Verträge zwischen gleichberechtigten Parteien geschlossen. Der Arbeiter vermietet operas suas opere aurario und empfängt dafür die entsprechende Bezahlung. Daraus

1) Siehe C. I. L. III². Dacicae Tabellae Ceratae p. 948 u. 949. N. IX, X u. XI.

2) Macrino et Celso cos. XIII kal. Iunias.

Die Formel lautet z. B. in N. X: »Flavius Secundinus scripsi rogatus a Memmio Asclepi, quia se litteras scire negavit, it quod dixit se locasse et locavit operas suas opere aurario Aurelio Adiutori ex hac die in idus Novembres proximas septaginta liberisque Mercedem per tempora accipere debebit. Suas operas sanas valentes edere debebit conductori supra scripto. Quod si invito conductore recedere aut cessare voluerit; dare debebit in dies singulos HS V numeratos . . . . c . . . Quod si fluor impedierit pro rata computare debebit. Conductor si tempore peracto mercedem solvendi moram fecerit eadem poena tenebitur exceptis cessatis tribus

Actum Immenoso maiori

Titus Beusantis qui et Bradua. — Socratio Socrationis. — Memmius Asclepi.

dass die Verträge schriftlich abgeschlossen werden, obwohl die Arbeiter in allen drei Fällen des Schreibens unkundig sind[1]), können wir wohl entnehmen dass sie durchaus nicht zu den Seltenheiten gehören, das Gleiche wird wohl dadurch bewiesen, dass die Regelung von Einzelheiten, des Reugeldes, welches eventuell seitens des Arbeiters zu zahlen ist und der Verzugstrafe des säumig den Lohn zahlenden Unternehmers, und auch der Fall vorgesehen ist, dass Wassersnot eintritt.

Wir müssen also annehmen, dass die Lohnarbeit in den dakischen Gruben wohl eigentlich die regelmässige Form war.

Dieselbe kommt demnach sicher in zwei weit von einander entfernten Gebieten, in Gold- Silber- und Kupferbergwerken vor. Wir dürfen also, selbst wenn wir den Bestimmungen des Gesetzes von Vipaska keine allgemeine Gültigkeit und Bedeutung beimessen könnten, wohl schliessen, dass Lohnarbeiter, seit dem Ende des ersten Jahrhunderts wenigstens, in römischen Bergwerken ziemlich allgemein gearbeitet haben. Natürlich wird aber ihre Zahl im Einzelnen sehr verschieden gewesen sein. In Gruben, die vom Fiskus betrieben wurden, sind sie vielleicht überhaupt kaum vorgekommen, hier überwogen Sklaven und Strafgefangene sicher bei weitem. Auch in den privaten Gruben wird eine grosse Verschiedenheit obgewaltet haben. In Vipaska und an manchen anderen Stellen sind Sklaven und Freie nebeneinander thätig gewesen, vielleicht nicht selten erstere in grösserer Zahl. Dort, wo ein älterer Bergbau vorhanden war, wird man mit dem überlieferten Systeme nicht so leicht gebrochen haben, auch nicht in der Lage gewesen sein immer für die schwerer zu beschaffenden Sklaven freie Lohnarbeiter zu gewinnen.

Wenn wir speziell für Dakien annehmen, dass hier fast ausschliesslich Lohnarbeiter verwandt sind, so soll das nicht mit der Thatsache begründet werden, dass ein sicherer Nachweis über Beschäftigung von Sklaven als Bergarbeiter[2]) hier nicht zu liefern ist, denn dies ist in vielen andern Provinzen ebenso der Fall, sondern die Gründe dafür liegen in der Kolonisationsgeschichte des Landes. Dasselbe war nach ausserordentlich harten und blutigen Kämpfen erobert, die alten Einwohner waren vernichtet

1) Die Formel quia se litteras scire negavit kehrt in allen drei Verträgen wieder.

2) Darauf, dass die liberti et familia der Inschrift C.I.L. III N. 1307 wahrscheinlich Beamte, nicht Arbeiter waren und die mit ihnen genannten leguli kaum zu den Sklaven zu zählen sind, haben wir schon hingewiesen.

oder vertrieben und musste nun das Land neu bevölkert werden. Zum Betrieb[1]) der vielleicht schon von den Dakern ausgebeuteten Goldgruben wurden Dalmatiner als technische Arbeiter gewonnen, die Masse der gewöhnlichen Arbeiter hingegen kam aus dem benachbarten Pannonien. Diese Bergwerkskolonisten waren also freie Leute, die entschieden nur durch Gewährung von besonderen Vorteilen, welche uns freilich unbekannt sind, zur Uebersiedelung in das unwirtliche Land bewogen werden konnten, in dem die Verwendung von Sklaven aus den früher angeführten Gründen wohl ausgeschlossen war.

Natürlich waren sie schon in ihrer ursprünglichen Heimat, als freie Bergarbeiter thätig gewesen: sicher ist dies von den Dalmatinern anzunehmen, während die für die Hilfsarbeiten gewonnenen Pannonier ja einer technischen Vorbildung weniger bedurften, obwohl auch ihnen eine solche nicht gefehlt zu haben braucht, man wird eben auch hier vor allem Kolonisten zu gewinnen versucht haben, die bereits in Bergwerken gearbeitet hatten und an solchen Leuten war auch dort kein Mangel, wir haben die pannonischen Silber- und Eisengruben bereits kennen gelernt.

Die Kolonisation Dakiens hat nun bald nach dem Jahre 100 begonnen und wird man mit Inangriffnahme oder Wiederaufnahme der Goldbergwerke kaum lange gezögert haben. Wir können also immerhin annehmen, dass um die gleiche Zeit, wo das Berggesetz von Vipaska niedergeschrieben ist, auch in Dalmatien und Pannonien freie Arbeiter im Bergbau, wenn nicht ausschliesslich, so doch in grosser Zahl thätig gewesen sind; denn war letzteres nicht der Fall, so hätte man durch die Kolonisation den alt bestehenden Betrieb gefährdet.

In Dalmatien war aber der dort zu Trajans Zeiten wohl noch recht blühende Goldbergbau ziemlich jungen Datums. Erst zu Neros Zeiten scheint er begonnen zu sein, wohl zunächst als Wäschereibetrieb, wie aus der Mitteilung bei Plinius[2]) hervorgeht, das Gold werde dort nahe der Erdoberfläche gefunden, auch die

1) *Mommsen* sagt C. I. L. III p. 213: »Nam Alburni repertis metallis aurariis fodinae institui non potuerunt nisi translatis eo hominibus eiusmodi operi assuetis, necque facile aliunde Traianus hos petere potuit, quam ex aurifodinis ea aetate maxime exercitis Dalmatiae mediterraneae.« Siehe auch über die Kolonisation Dakiens *Hirschfeld*, Epigraphische Nachlese l. c.

2) Plinius nat. hist. 33, 21.

grosse tägliche Ausbeute von 50 Pfund beweist das gleiche, sie ist bei der Wäscherei denkbar, wo die Arbeit nicht zu gross ist und anfangs reiche Funde nicht selten sind, bei eigentlichem Bergbau aber nur bei ausserordentlicher Reichhaltigkeit des goldführenden Gesteins und sehr grosser Ausdehnung des Betriebes.

Da aber Goldseifen rasch erschöpft sind, wird man in Dalmatien wohl zum eigentlichen bergmännischen Betriebe übergegangen sein, denn nur, wenn dieser dort vorhanden war, konnte es einen Zweck haben die Pirusten nach Dakien zu ziehen, wo das Gold auf diese Weise gewonnen werden musste.

Diese Pirusten sind aber, wie schon erwähnt, jedenfalls von vornherein als freie Lohnarbeiter im Bergbau thätig gewesen, derselbe ist also in Dalmatien schon zu Neros Zeiten nicht mehr mit Sklaven betrieben worden, was sich wohl einfach dadurch erklärt, dass bereits um diese Zeit der Sklavenmangel sich zeigte. Wenn wir eben die Pirusten, welche in den Goldbergwerken ihrer Heimat arbeiteten, als Freie bezeichneten, so liesse sich damit noch die Annahme vereinigen, dass sie freilich persönlich frei waren, aber doch ihre Arbeit eine erzwungene, eine Frohnde war.

Hierfür spricht auch ihre Verpflanzung nach Dakien, wenigstens wenn man annehmen will, dass sie den ganzen Stamm oder doch einen erheblichen Teil desselben betroffen hat und gewissermassen gewaltsam auf Befehl erfolgt ist. Allein hiefür fehlen uns alle Anhaltspunkte. Die Bezeichnung von Alburnus als vicus Pirustarum beweist höchstens, dass die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung des Ortes durch die Pirustenkolonie bedingt wurde, aber nichts für die Zahl der Kolonisten. Diese wird sicher nur mässig gewesen sein, da es sich lediglich um gelernte Arbeiter handelte, und die Kolonisten doch zunächst überhaupt den Betrieb nur beginnen, sowie als Lehrmeister thätig sein sollten.

An eine Verpflanzung des ganzen Stammes können wir schon deshalb nicht denken, weil dadurch der Fortbestand des dalmatinischen Goldbergbaus gefährdet wäre. Sie könnte also nur in Frage gekommen sein, wenn etwa der Ertrag des letzteren stark gesunken oder er überhaupt am Erliegen war. Dafür fehlt aber wiederum jeder Anhalt, kurz vor der Kolonisation Dakiens war er, wie aus Statius Silven zu schliessen ist, noch in voller Blute und eigentliche Goldbergwerke pflegen im Ertrage nicht so rasch nachzulassen, wie Goldseifen. Es ist also anzunehmen, dass Dalmatiens und Dakiens Goldbergwerke vielleicht noch lange

nebeneinander betrieben sind und in beiden freie Arbeiter, Abkömmlinge eines Stammes, thätig waren.

Die Thatsache, dass sich Pirusten ohne Zwang zur Auswanderung nach Dakien entschlossen haben, bedarf überhaupt kaum einer besonderen Erklärung. Menschen, denen es in der Heimat nicht besonders gut geht, haben stets gern in der Fremde ihr Glück versucht. Die Bergleute sind aber von jeher ein besonders wanderlustiges Völkchen gewesen, was freilich mit der Art und den Erfolgen ihrer Thätigkeit zusammenhängt. Die freien deutschen Bergleute des Mittelalters sind von Ort zu Ort gewandert, wo ein neues Erzvorkommen entdeckt wurde, fanden sie sich zahlreich ein, manche, weil das bisherige Feld ihrer Thätigkeit ihnen durch Wassersnot u. s. w. verschlossen war, andere weil sie hofften, jetzt einen reicheren Lohn führ ihre Thätigkeit zu finden. In der Neuzeit fehlen die Belege für diese Wanderlust, die dem Fernstehenden fast als Abenteuerlust erscheint, auch nicht. Wo nur neue Funde gemacht sind, in Amerika, Afrika und Australien, strömen sofort die Bergleute zusammen, selbst die eisigen Einöden Alaskas verlieren dann ihre Schrecken. Es sind aber nicht allein Abenteurer, die dies thun, auch der deutsche Bergmann, der in den Gruben des Harzes oder Sachsens ein wenn auch kärgliches doch sicheres Auskommen hat, verlässt nicht selten dauernd oder vorübergehend die Heimat um etwa in Gruben Amerikas reicheren Gewinn als Arbeiter zu finden. Diese Wanderlust hat auch den Bergleuten Roms nicht gefehlt, Beweis dafür ist die Wanderung der metallarii nach Sardinien im 4ten Jahrhundert. Mag ja auch der harte Druck, der auf ihnen lastete, der Hauptbeweggrund für ihr Entweichen gewesen sein, auch die Sehnsucht ihren Beruf an Orten üben zu können, wo die Gerüchte ihnen reichen Gewinn versprachen, spielte ihre Rolle dabei. Einen Zwang wird Trajan deshalb kaum haben ausüben müssen um die Dalmatiner zur Auswanderung nach Dakien zu veranlassen.

Die wirkliche Verbreitung der freien Arbeit im Bergbau zu schätzen ist kaum möglich, nachgewiesen ist ihr Vorkommen und wohl zum Teil Ueberwiegen in mehreren für den Bergbau wichtigen Provinzen und daher anzunehmen, dass sie weit verbreitet war. Die Schwierigkeit, die nötigen Sklaven zu erhalten, spricht hierfür.

f. Fröhndner.

*Flade*[1]) erwähnt noch eine weitere Gruppe von Bergarbeitern, die wir den Freien zuzählen müssen, die Fröhndner. Es sollen die Umwohner der Bergwerke, und zwar besonders in Spanien und Britannien zur Bergwerksarbeit herangezogen sein. Es ist ja dies an und für sich nicht anzuzweifeln. Wenn wir auch die gleiche Annahme für Makedonien als unwahrscheinlich bezeichnen mussten, so geschah dies, weil die Nachrichten bei Livius keinen Anhalt für sie bieten, nicht aber, weil die Möglichkeit auszuschliessen war. Im Gegenteil ist es als sicher anzunehmen, dass die Römer eine solche Einrichtung dort, wo dieselbe vorhanden war, beibehielten, vielleicht auch die früher freiwillige und entlehnte Arbeit der Bergleute in eine Zwangsleistung umwandelten. Dies wird indessen nur dort geschehen sein, wo der Staat die Bergwerke selbst betrieb, denn die Fröhndner werden kaum privaten Besitzern als Arbeiter gewissermassen zugewiesen sein.

Wäre diese Einrichtung als Folge der Eroberung und Unterwerfung denkbar und deshalb ihr Vorhandensein in Britannien, sowie Spanien[2]) nicht zu bezweifeln, so könnte man dennoch vielleicht auch eine andere Art ihrer Entstehung annehmen. Es konnten die Fröhndner gewissermassen Kolonisten sein, denen von den Grubenbesitzern, die zugleich in der Nähe des Bergwerks Eigentum besassen, dort Wohnungen und Aecker angewiesen wurden gegen die Verpflichtung, bestimmte Arbeitsleistungen in den Gruben zu übernehmen. Ob eine solche Einrichtung schon damals existierte, lässt sich nicht nachweisen; ausgeschlossen ist es nicht, es würde denn dasjenige System, welches in der nächsten Periode wohl die grösste Wichtigkeit erlangt hat, nur eine entsprechende Aus- und Weiterbildung derselben gewesen sein.

Wie wir sehen, hat die Zusammensetzung der Bergarbeiterschaft in den ersten zwei Jahrhunderten der Kaiserzeit sich nicht unwesentlich verändert. Anfangs bestand sie, der lange herrschenden

1) Siehe l. c. Abschn. 3. Von den Arbeitern in den Bergwerken der Römer p. 92—116 gegen Ende. Vgl. auch *Reitemeier* l. c. p. 91 ff.

2) Plinius nat. hist. 33. 31 spricht von der Grube Bebulo, die schon von Hannibal betrieben wurde: »ad mille quingentos jam passus cavato monte, per quod spatium Aquitani stantes diebus noctibusque egerunt aquas lucernarum mensura, amnemque faciunt.« Die hier gewählte Bezeichnung für die Arbeiter macht wahrscheinlich, dass es sich um Fröhndner handelte. Lohnarbeiter hätte man kaum hierzu mit Vorteil verwandt und Sklaven oder Strafgefangene waren diese Aquitaner kaum.

Meinung entsprechend, ausschliesslich aus Sklaven und Strafgefangenen, neben denen vielleicht vereinzelt Fröhndner und Freigelassene in Betracht kamen. Dies hat jedoch nur kurze Zeit angedauert, der zunehmende Mangel an Sklaven nötigte, wenigstens die privaten Besitzer von Bergwerken, vielleicht seit der Mitte des ersten Jahrhunderts mehr und mehr zur Verwendung von freien Lohnarbeitern, die entweder aus der umwohnenden Bevölkerung entnommen wurden oder in neuen Gebieten den dorthin sich aus näherer oder weiterer Entfernung ziehenden Kolonisten. Vor allem die technischen Arbeiter werden dieser Kategorie zuzuzählen sein, während vielleicht die Hilfsarbeiter immerhin noch vielfach dem Sklavenstande angehörten. In den fiskalischen Betrieben kamen wohl nur vorübergehend Soldaten als Arbeiter zur Verwendung, auch die Beschäftigung von Fröhndnern ist als wahrscheinlich zu bezeichnen.

Für den bei weitem grössten Teil der Periode ist also die Verwendung freier Arbeiter neben den unfreien nicht nur nachzuweisen, sondern es ist sogar als höchst wahrscheinlich zu bezeichnen, dass dieselben die letzteren an Zahl übertrafen. Der römische Bergbau hat sich also in dieser Zeit nicht zu seiner hohen Blüte entwickelt trotz qualitativ ungenügender Arbeitskräfte, sondern weil er während derselben zuerst die tüchtigere Arbeit Freier, wenigstens bei den wichtigsten Teilen des ganzen Gewinnungsvorganges zur Verwendung brachte.

### 3) Die Bergarbeiter der späteren Kaiserzeit.

Wie wir gewissermassen die Abnahme der verfügbaren Sklavenmenge als die letzte Ursache der hohen Blüte des Bergbaus in der eben besprochenen Periode betrachten mussten, so ist auch der unbestreitbare Verfall desselben in der Folgezeit auf eine Aenderung in der Bevölkerungsbewegung zurückzuführen.

Wir sahen bereits, dass die Abnahme der Bevölkerung, das vielfach eintretende langsamere oder raschere Absterben mancher Volksstämme und besonders der beiden politisch und kulturell im Reiche massgebenden, des griechischen und latinischen, in Bezug auf den Besitz und den dadurch bedingten Betrieb tiefgreifende Veränderungen hervorgerufen hat. Schon dabei mussten wir darauf hinweisen, dass wohl vor allen Dingen das Hinschwinden des privaten Besitzes durch die Unmöglichkeit bedingt wurde, noch genügende Arbeitskräfte zur Fortsetzung des Betriebes zu

bekommen. Das Hinschwinden der Bevölkerung setzte selbstverständlich auch der Gewinnung von Lohnarbeitern enge Schranken. Natürlich vollzog sich dieser Entwickelungsgang nicht plötzlich, obwohl durch die Verheerungen, welche Seuchen hervorriefen, es an jähen Sprüngen auch nicht gefehlt haben wird.

Wie der Bergbau allmählich seinen alten Umfang verloren hat, aber niemals vollständig aufhörte und nun der private Besitz in seiner alten Form wohl ziemlich vollständig verschwand, der fiskalische Betrieb aber blieb und neben ihm ein neuer, freilich dem früheren sehr unähnlicher Privatbesitz entstand, so sind auch die alten Klassen der Bergarbeiter nicht verschwunden, vielleicht bis auf eine; die Legionen des dritten Jahrhunderts, welche Kaiser nach Belieben einsetzten oder totschlugen, würden falls ihnen jetzt ihr Kommandant Bergwerksarbeit zu verrichten geheissen hätte, kaum gehorcht haben und hinterher Pamphlete verfasst haben, sondern ihre Arbeit mit der Ermordung des unvorsichtigen Befehlshabers begonnen und beendigt haben. Sklaven, Freigelassene, freie Lohnarbeiter, Fröhndner und, wie wir bereits sahen, Strafgefangene, sie haben nach wie vor die Bergwerke bevölkert und deren verborgene Schätze zu Tage gefördert, aber ihr zahlenmässiges Verhältnis hatte sich geändert, unter ihnen überwogen jetzt wohl die Strafgefangenen bei weitem, ihre Zahl hatte sich, absolut betrachtet, kaum verringert, vielleicht gar infolge grösserer Härte der Gesetzgebung und der Richter, oder weil die Verwilderung der Bevölkerung grösser geworden war, zugenommen. Die andern Klassen dagegen waren wohl ausserordentlich zusammengeschmolzen.

Dafür entstand aber eine neue Klasse von Arbeitern, die wir freilich schon als Besitzer kennen gelernt haben. Es sind dies die im Codex als metallarii bezeichneten Anteilsbesitzer und Zwangsarbeiter.

Wenn wir früher die metallarii als Kolonisten bezeichnet haben, als Barbaren, denen ein Wohnsitz im Reiche angewiesen und die Arbeit in den Bergwerken auferlegt wurde in der Weise, dass sie vom Ertrage derselben einen bestimmten Anteil an den Fiskus abliefern mussten, so haben wir sie auch bereits mit Recht als Besitzer gekennzeichnet, denn es wurde ihnen eine Grube oder ein Grubenfeld zur Ausbeutung überwiesen, natürlich gemeinsam mit einer Anzahl Schicksalsgenossen. Aber sie waren auch zugleich die Arbeiter der Grube, nicht Fröhndner in dem gewöhn-

lichen Sinne, es war ihnen wohl kaum auferlegt, täglich eine oder mehrere Arbeitsschichten von bestimmter Dauer zu verfahren, der Arbeitszwang, der auf ihnen lastete, war ein indirekter und darum wohl um so härterer. Ihnen gewährte nicht, wie den Sklaven, ein Herr den notdürftigsten Lebensunterhalt, sondern sie mussten ihn aus dem Ertrage ihrer Arbeit bestreiten, nicht feste, wenn auch kärgliche Löhne waren es, die ihnen daraus zuflossen, sondern die gerade bei dem Bergbau so ausserordentlich wechselnde Menge der Produktion, von der aber bedeutende Anteile dem Eigentümer der Gruben, dem Fiskus, abzugeben waren, war dafür massgebend und diese musste nach der Erfahrung, je länger der Bergbau betrieben wurde, um so mehr abnehmen, während wohl die Lasten eher noch erhöht wurden, vielleicht auch die Habgier der mit der Eintreibung der Abgaben betrauten Beamten es verstand, den Metallariern noch weitere Teile ihres kärglichen Einkommens zu entziehen.

Wenn wir annahmen, dass die metallarii überwiegend aus Kolonisten barbarischer Abkunft bestanden, wenigstens auf der Balkanhalbinsel, so ist natürlich auch nicht ausgeschlossen, dass in ähnlicher Weise frühere Fröhndner, ja freie Bergarbeiter an die Scholle oder Grube gefesselt sind. Für beide musste ja zunächst daraus sogar sich eine gewisse Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage ergeben. Sie wurden eben Besitzer eines Grubenanteils, vielleicht auch eines Stück Landes und die Fesselung an den locus metallicus schien ihnen ebenso wenig ein Uebel, wie dem Barbaren, der dadurch einen festen Wohnsitz, den er ja begehrte, erlangte. Glaubten sie doch die Verhältnisse genau zu kennen, die Grube, in der sie schon Jahre lang und vielleicht ihre Vorfahren bereits gearbeitet hatten, mit ihr waren sie bereits verwachsen, sie hatte ihnen schon lange den Lebensunterhalt gewährt und glaubten sie sicher, dies würde für alle Zeiten der Fall sein; waren sie an dieselbe gebunden, so kam das eigentlich ihren Wünschen entgegen, jetzt konnte sie doch niemand mehr gegen ihren Willen von dort vertreiben, die Zahlung der Abgaben schien ihnen wohl eine lästige Beigabe, aber erträglich waren sie doch sicher, hatte doch auch der frühere, wenn es sich um eine heimgefallene Privatgrube handelte, oder der benachbarte Besitzer dergleichen getragen. In der That mag ja lange die Lage der metallarii eine ganz erträgliche gewesen sein, die Gruben gaben guten Ertrag, blieb auch nur ein kleiner Teil davon für sie selbst

über, so genügte er doch; wollte einer seinen Wohnsitz wechseln, so fand er leicht einen Ersatzmann, einen Käufer des locus metallicus.

Ganz anders wurde das Verhältnis, wenn der Ertrag nachliess, dann machte sich der Druck der Abgaben bemerklicher, der Berufswechsel war ausgeschlossen, da sich kein Käufer mehr fand. Dabei wurde der Fiskus herrischer in seinen Forderungen, vermehrte Arbeit sollte dem Boden Schätze entreissen, die er nicht mehr enthielt, darum wurde, wie es scheint, jetzt peinlich darauf gehalten, dass keiner, der durch Abkunft zu den metallarii gehörte, sich diesem Beruf entzog. Wie in allen Zeiten sinkender wirtschaftlicher Blüte suchte man auf diesem Gebiete, wie auf allen anderen, durch harten Zwang den Verfall zu hindern, beschleunigte ihn aber nur.

Auf welche Weise die Thätigkeit der metallarii organisiert war, lässt sich nicht ersehen. Wahrscheinlich ist es, dass den einzelnen Gruben eine gewisse Zahl zugewiesen war und sie gemeinschaftlich ausbeutete, ob unter Leitung etwa kaiserlicher Beamter oder eines aus ihrer Mitte ist zweifelhaft. Ebenso lässt sich nicht ersehen, ob nicht auch private Grubenbesitzer ihre Bergwerke durch Einstellung von Metallariern nutzbar zu machen versuchten. Unmöglich ist dies nicht, wenn es auch wohl nur mit Genehmigung des Eigentümers, des Fiskus, geschehen konnte. Nur werden in diesem Falle die metallarii doppelt mit Abgaben belastet sein, da auch der Besitzer seinen Tribut verlangt haben wird. Selbst dass die metallarii sich ihrerseits Hilfsarbeiter hielten, etwa Sklaven, wäre nicht ausgeschlossen, wird aber in Wirklichkeit wohl kaum vorgekommen sein, nur wenn ein reicher Ertrag winkte, hätte sich dies ja lohnen können und der war ja den Verhältnissen nach ausgeschlossen.

Der Verfall des Bergbaues, welcher nicht zum wenigsten wohl durch die Arbeiterverhältnisse verschuldet war, wird wohl durch nichts besser gekennzeichnet, als durch den 365 erfolgten Bruch mit dem überlieferten Systeme, der sich auch auf die Arbeiter erstreckte. An und für sich betrachtet war derselbe ein vollständiger, der Bergbau wurde wieder freigegeben. Derjenige, der sich ihm widmen wollte, war nicht mehr an die Scholle gefesselt; brachte er ihm nicht den erhofften Gewinn, so konnte er seinen Besitz aufgeben oder verwerten wie er konnte, und sich selbst jeder beliebigen Beschäftigung widmen. Diese Freigabe erstreckte

sich ja in erster Linie auf den Erwerb von Bergwerksbesitz, aber auch die Arbeiterverhältnisse wurden dadurch umgestaltet. Gedacht waren, wie wir schon oben hervorhoben, die Betriebe als Kleinbetriebe, die Goldgräbereien, von denen vor allem die Rede ist, waren ja hierzu vollständig geeignet, aber ganz an Hilfspersonal wird es bei ihnen nicht haben fehlen können, wenn man nicht annehmen will, dass mehrere Unternehmer sich zu gemeinschaftlicher Arbeit zusammenthaten. Wo dies nicht der Fall war und der Unternehmer sich von ihm abhängiger Arbeitskräfte bedienen wollte, mochte er sie beschaffen wie er konnte, besass er Sklaven, so konnte er sie für sich arbeiten lassen, verfügte er über die nötigen Mittel, so konnte er auch Lohnarbeiter annehmen. Die einzige Bedingung, die er erfüllen musste, war, dass er für jeden Beschäftigten die jährliche Abgabe von 8, später von 7 Skrupeln Gold an den Fiskus bezahlte. In Wirklichkeit werden ja solche grössere Unternehmungen kaum in grösserer Zahl entstanden sein. Der Unternehmer wird meist als Eigenlöhner für sich allein oder mit einigen selbständigen Genossen gearbeitet haben. Ob die Zahl derselben auf die Dauer eine sehr grosse gewesen ist, dürfen wir wohl trotz der tönenden Worte der betreffenden kaiserlichen Reskripte bezweifeln, die Herabsetzung der Abgabe redet in dieser Beziehung eine sehr beredte Sprache. Denn darüber brauchen wir uns wohl keinem Zweifel hinzugeben, dass nur die Interessen des Fiskus, nicht aber volkswirtschaftliche Einsicht die ganze Massregel veranlasst haben. Das Einkommen, welches man aus den Metallarien und ihren abgebauten Gruben herauspressen konnte, war geringfügig geworden und genügte den Ansprüchen des Fiskus nicht, man versuchte es daher auf dem neuen Wege zu vermehren, erreichte aber dies Ziel wohl nur unvollkommen, da man sich nicht entschliessen konnte, die Zwangsbesitzer und -arbeiter freizugeben. Sie scheinen sich in der That je massenhaft nach den Orten gedrängt zu haben, wo ein Erfolg durch bergmännische Arbeit scheinbar zu erzielen war, allein sie vermochten es nicht, ihre Kette abzuschütteln und wurden wiederum an ihre Scholle gefesselt. Selbst die Erfahrungen des Gotheneinfalls vermochten keine Aenderung hervorzurufen. Dadurch ist der Zudrang und weiter die Einnahme des Fiskus stark verringert und versuchte man nun beides durch eine mässige Verringerung der Abgabe zu heben.

Jedenfalls bietet die letzte Zeit des Römischen Reiches in

Bezug auf die Zusammensetzung der Bergarbeiterschaft das bunteste Bild. In den kaiserlichen Gruben haben beträchtliche Mengen von Strafgefangenen wohl das Hauptkontingent zu derselben gestellt, denn haben auch die Verurteilungen der Christen zu der Bergwerksarbeit jetzt gefehlt, so haben wohl die Ketzerverfolgungen kaum eine geringere Zahl von Arbeitern geliefert. Sklaven und Freigelassene, an die Scholle gebundene Metallarier, sowie freie Eigenlöhner und Lohnarbeiter kommen daneben teils für die kaiserlichen, teils für die nur abgabepflichtigen Privatgruben in Betracht. Allein diese Mannigfaltigkeit war nicht ein Zeichen eines Aufschwunges, der gewissermassen alle Kräfte in Bewegung setzte, vielmehr dasjenige des Dahinschwindens, welches nur noch traurige Ruinen dort fortbestehen liess, wo früher durch frische Kraft Grosses geleistet und entstanden war. Der römische Bergbau bestand wohl noch fort und Reste desselben finden wir, es sei nur an das Zeugnis Cassiodors erinnert, sowie daran, dass auch die späteren Rechtsbücher darauf hinweisen, noch in den germanischen Reihen, welche auf den Trümmern Westroms entstanden, aber einen Aufschwung hat er nicht mehr genommen.

Bedeutungsvoll dafür aber, dass als sein Nachfolger sehr bald ein blühender deutscher Bergbau sich entwickeln konnte, ist unzweifelhaft vor allem die Zusammensetzung der Bergarbeiterschaft gewesen. Hätte dieselbe ausschliesslich und stets aus Sklaven und Strafgefangenen bestanden, so wäre der Bergbau unzweifelhaft in den stürmischen Zeiten, welche das Reich seit Ende des zweiten Jahrhunderts durchzumachen hatte, zu Grunde gegangen; beide Klassen waren nicht geeignet, die Technik, welche immerhin als Errungenschaft einer langen Kulturarbeit gelten konnte, wenn auch nur teilweise zu erhalten. Jeder Sturm, der über ein Bergwerk dahin brauste, liess sie sicher spurlos verschwinden, sie suchten ohne Zweifel das Weite, wenn sich ihnen die Gelegenheit bot, die verhassten Fesseln zu brechen.

Ganz anders war der freie Lohnarbeiter mit dem Werke verknüpft, er suchte sicher, wenn der Sturm vorüber war, in früherer Weise seine Thätigkeit wieder aufzunehmen. War er dennoch nicht zum Träger der Ueberlieferung ausersehen, so lag dies wohl nur daran, dass die metallarii, barbarischer Abkunft, ein noch geeigneteres Element hierfür waren. Wohl waren sie bestrebt, den Zwang, der sie fesselte, abzuwerfen, aber Bergleute wollten

sie bleiben und sind es wohl auch geblieben, wo sie den Sturz der Römerherrschaft überdauerten. Vielleicht fielen dabei die Fesseln, vielleicht lockerten sie sich auch nur, jedenfalls konnten sie unter ihren Stammesgenossen die Fertigkeiten, welche sie erlernt hatten, weiter verbreiten und auf jungfräulichem Boden so eine neue Blüte des Bergbaues hervorrufen. Waren ja auch die technischen Fertigkeiten, welche sie erlernt und bewahrt hatten, ziemlich bescheiden, sie genügten immerhin und brauchten in Deutschland nicht erst, wie manches andere, aus Byzanz, wo sich ja die römische Ueberlieferung, wenn auch in stark verknöcherter Gestalt, gleichfalls erhielt, auf langem Umwege und in grossen Zwischenräumen eingeführt zu werden. Wenn schon im frühen Mittelalter der deutsche Bergmann nicht nur im slavischen Osten, sondern auch im romanischen Westen als Lehrer auftritt und dort die Kenntnis der bergmännischen Arbeitsweise neu verbreitet, hier die verloren gegangene wieder zur Geltung bringt, so ist die wesentliche Ursache dafür, dass seine Vorfahren Jahrhunderte lang unter dem harten Zwange der römischen Imperatoren als metallarii diese Künste gelernt hatten, die er selbst dann auf frischem Boden zu weiterer Vervollkommnung brachte und bringen konnte, weil er sie als freier Mann übte.

# II. LITTERATUR.

## I. Bücheranzeigen.

*Rehm, Hermann, Allgemeine Staatslehre* (Handbuch des öffentlichen Rechts: Einleitungsband). Tübingen, Freiburg i. B., Leipzig. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1899 (S. 360). — Die »Allgemeine Staatslehre« könnte als Bestandteil eines »Handbuches des öffentlichen Rechtes« m. E. nicht passender entworfen sein, als es im vorliegenden Bande durch den an Scharfsinn und an fruchtbarer Gelehrsamkeit reichen Verfasser geschehen ist. *Rehm* will einmal keine »allgemeine Lehre vom Staat« geben, worin »der Staat nach allen Seiten wissenschaftlicher Betrachtung behandelt oder alle Beziehungen, die das Staatsleben bietet, am abstrakten Staat im Wege empirischer Vergleichung erörtert« wären, sondern »die Lehre vom Staat im Allgemeinen«, d. h. vom Wesen und Begriff des Staates, wofür der Name »des allgemeinen Staatsrechtes« abgewiesen wird. Die erschöpfende Gesamtbetrachtung aller Seiten des Staatslebens, welche der Staatswissenschaft als integrierendem Bestandteil der Sozialgesamtwissenschaft zweifellos obliegt, hätte den für ein Handbuch des öffentlichen Rechtes gegebenen Kreis der Betrachtung überschritten. Eine zweite Beschränkung hat *Rehm*'s Buch sich als einem Einleitungsbestandteile des Handbuchs des öffentlichen Rechtes mit bestem Geschicke auferlegt, die vorwiegend juristische Behandlung der über Begriff und Wesen des Staates sich erhebenden Fragen.

An sich ist ja auch eine andere, allgemein sozialwissenschaftliche oder »soziologische« Ermittelung von Begriff und Wesen des Staates möglich. Man kann von der staatlichen Urthatsache der völkerschaftlichen Vereinigung der Menschen sowie der Neben- und Zusammenlegung vieler Völkerschaften (später Völker, Nationen) ausgehen, die verschiedenen Institutionen und Funktionen eines Volkes und der einander berührenden Völker zergliedern, aus aller geschichtlichen und ethnographischen Erfahrungserkenntnis nachweisen, dass die in Völker gespaltene (später gegliederte) Menschheit Einrichtungen und Funktionen einheitlichen Wollens und Handelns im Volksgesamtinteresse stets ge-

habt hat und nach dem Wesen der Volksgemeinschaft und des Völkerverkehrs niemals entbehren kann. Alle Thatsachen des inneren und des äusseren Staatslebens können damit zugleich für sich erklärt und zugleich in ihrem Verhältnis zu allen übrigen Interessen- und Aktionssphären des Volks- und Völkerlebens mit Sicherheit bestimmt werden. Dabei kommt dann freilich der Staat nicht bloss als höchster Wille, sondern ganz wesentlich auch als höchste Macht in Betracht. Diese allgemein soziologische, notwendig auch sozialdynamisch abgetönte Grundlegung der allgemeinen Staatslehre, wie ich sie versucht habe (vgl. »Bau und Leben« 2. Aufl.), wird nicht zu entbehren sein und bietet auch alle Stützpunkte für eine spezifisch juristische allgemeine Staatslehre, für Staatsrecht, für Staatsphilosophie, für Staatsgeschichte und für Politik i. e. S. Darum ist aber die vorwiegend juristische Behandlung dennoch eine nicht bloss zulässige, sondern für ein Handbuch des öffentlichen Rechtes ganz zweckmässige Einschränkung. Der Verfasser giebt seinerseits die Zulässigkeit anderer Betrachtungsweise zu (vgl. S. 11) und vernachlässigt selbst die Grundthatsache des Bedürfnisses einer auf das Gemeininteresse gerichteten sozialen Willenseinheit nicht, sondern stützt sich hierauf überall, wo seine Erörterungen über Wesen und Begriff hinausführen, namentlich in den Abschnitten über Verfassungs- und Regierungsformen.

Die soziologische und juristische Behandlung der »Allgemeinen Staatslehre« haben sehr wohl neben einander Platz aber im »Handbuch für öffentliches Recht« hat die zweite Art zweifellos den Vorrang. Nicht zwar deshalb, weil die rechtliche Behandlung »dem Umstande am meisten Ausdruck giebt, dass der Staat eine Erfahrungsthatsache, eine empirische Erscheinung ist« (S. 11); wohl mag es sich bei der »politischen« oder »ethischen« Staatsbetrachtung um ein Manko an Objektivität, um »subjektive, nach dem Individuum wechselnde Anschauungen« (ibidem) handeln, keineswegs aber bei allgemein soziologischer Grundlegung, welche auf einen viel breiteren, nicht bloss rechtlichen Boden der Erfahrung, aber auch auf diesem zu bauen hat. Für die theoretische Grundlegung des öffentlichen Rechtes dagegen wird oder kann wenigstens die empirische Ableitung von Begriff und Wesen des Staates aus der positiven Rechtsordnung der gewesenen und der bestehenden Gebilde, »die uns unter dem Namen Staat entgegentreten«, der gewiesene Weg sein. Auf diesem Wege lässt sich das erreichen, was die eigentliche Aufgabe des schönen Buchs ist — nämlich die vollständige Orientierung der Gebildeten, welche entweder Juristen von Fach erst werden wollen oder es nicht werden können, über jene staatswissenschaftlichen Auffassungen, welche das öffentliche Recht der Gegenwart juristisch beherrschen und in der Vergangenheit beherrscht haben. Diese Aufgabe kann aber so nicht bloss gelöst werden, sondern sie wird von *Rehm* u. a. in den hervorragenden Abschnitten:

»Kritik anderer Lehren von Staat, Souveränetät und Staatenverbindung« (S. 107—149), »Geschichte der [juristischen und philosophischen] Staatstheorien« (S. 209—266) in vorzüglicher Weise wirklich gelöst. Dabei gereicht es dem Buch nicht zum Nachteil, dass der H. Verfasser die Wandlungen z. B. im Souveränetätsbegriff und in den Staatszwecktheorien nicht bloss rechtsgeschichtlich verfolgt, sondern auch sozialdynamisch, namentlich »politisch« erklärt, also über die ausschliesslich juristische Behandlung hinausgeht. Z. B. bei der Erklärung des Uebergangs vom *Wolff*'schen Wohlfahrts- zum *Kant*'schen Rechtsstaat, worüber gesagt wird: »Am Ende des 18. Jahrhunderts wird der Gedanke der Volkssouveränetät und der Teilung der Gewalten im Sinne der bisher behandelten Staatslehre auch in Deutschland als politisches Prinzip aufgenommen. Und zwar ist der Träger dieser neuen Richtung *Kant*. In Deutschland war es infolge der festen Richtung des aufgeklärten Absolutismus auf das Gemeinwohl in erster Linie nicht sowohl ein Bedürfnis nach Abänderung der Regierungsform, als vielmehr ein solches nach Abänderung der Regierungs w e i s e, welches sich geltend machte. Man strebte wohl auch nach politischer, vor allem aber doch nach wirtschaftlicher und geistiger Freiheit. Besonders stark machten sich die Nachteile einer Vielregiererei in Deutschland mit seinen Kleinstaaten geltend. Die Zahl der zu passierenden Zollschranken und der Zensurgewalten mit ihren so verschiedenen Anschauungen war in Deutschland eine beträchtlich grössere als anderwärts und ferner musste infolge der Kleinheit der Staaten sich in Deutschland viel energischer als anderswo die Ueberzeugung bilden, dass der Staat für wirtschaftliche und geistige Freiheit bedeutend weniger auszurichten vermöge, als er in seiner Geschäftigkeit meinte; denn seine Wirkungskraft war ja eine räumlich ausserordentlich enge. Ganz nahe neben einander begegneten sich die verschiedensten Meinungen über wirtschaftliche und geistige Freiheit. Somit war es Deutschland, wo die ausländische Staatslehre einen besonderen, auf Sicherung der Freiheit des Privatlebens gegenüber dem Staate abzielenden Zusatz erhielt. Die ausländische Staatstheorie glaubte, bürgerliche Freiheit und bürgerliche Gleichheit verwechselnd, diese Freiheit des Privatlebens sei allein schon mit der politischen Freiheit gegeben, während das demokratische Staatsprinzip im allgemeinen nur bürgerliche Gleichheit, keineswegs aber möglichste Freiheit des Unterthanen in seiner privaten Thätigkeit zu garantieren vermag. Die deutsche Staatslehre unterschätzte die Bedeutung einer Ausübung der Gesetzgebung durch das Volk für Beseitigung der lästigen Schranken der individuellen Freiheit im Verhältnis zum monarchischen Absolutismus keineswegs, aber die besonderen Verhältnisse liessen sie erkennen, dass hiefür noch weitere Schranken nützlich seien. Sie suchte dieselbe in einer B e s c h r ä n k u n g d e s S t a a t s z w e c k e s. Dem Wesen des in Wirklichkeit damals noch bestehenden Polizeistaates in Deutschland

hatte die Bestimmung des Staatszweckes durch *Wolff* entsprochen. Nach ihm ist Staatszweck nicht bloss *tranquillitas* und *securitas*, sondern *vitae sufficientia*, Glückseligkeit der Unterthanen. Die neue Staatslehre beschränkte den Staatszweck auf den inneren und äusseren Schutz der Rechte, den Rechtsschutz. Den Anknüpfungspunkt hiezu bot die von *Locke* begründete und von *Rousseau* aufgenommene Lehre, dass Zweck der staatlichen Vereinigung die Erhaltung der Rechte und Güter der Individuen sei. Dieser Satz war bei *Locke* in dem Sinne gemeint: der Staat kann die Rechte und Güter seiner Angehörigen nur erhalten, nicht zerstören — und in diesem Sinne ging der Satz auch in *Blackstone*'s Kommentarien und die amerikanischen Bills of rights und in die Erklärung der Menschenrechte über —; nunmehr wird der Satz in eine andere Gedankenreihe gestellt: der Staat hat nur die Aufgabe, diese Rechte und Güter zu erhalten, nicht sie zu fördern. Die Förderung ist eigene Sache der Unterthanen. Diesen Gedanken hatte schon Thomasius' Schüler, *Gundling* (1671—1729), ausgesprochen, aber durchschlagende Kraft erhielt er erst jetzt durch den Satz *Kant*'s, dass der Staat nur eine Rechtsschutzanstalt sei, einen Satz, welchen *W. v. Humboldt* in seinen »Ideen zu einem Versuche, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen« vorbereitet hatte.«

Für die rein juristische Begründung des Staats b e g r i f f s der »Allgemeine Staatslehre« machen die »z u s a m m e n g e s e t z t e n« und h a l b s o u v e r ä n e n Staaten besondere Schwierigkeiten. Für den empirisch aufbauenden, dennoch konstruierenden Juristen sind diese Erscheinungen keine Primitiv- und Abortiv-Rudimente der Staatsentwickelung, wie sie eine entwickelungstheoretisch klare soziologische Staatslehre gerne auffassen mag, sondern Thatsachen des positiven Staats r e c h t s und der Staatsrechtsgeschichte, welche der Staatsbegriff, soll er empirisch wahr sein, ebenso decken muss, wie den Einheitsstaat und die vollsouveränen Gemeinwesen. Um diese Schwierigkeiten zu überwinden, hat sich *Rehm's* Staatslehre einer sehr eindringenden Untersuchung des Souveränetätsbegriffes und der Staatenverbindungen (40 ff., 70 ff.) hingegeben. Diese Untersuchung mit der von ihrem Standpunkt aus konsequenten Einteilung der Staatenverbindungen (S. 101 ff.) verdient die volle Beachtung aller, auch der vom nicht juristischen Standpunkt aus aufgebauten »Allgemeinen Staatslehre«. Für den H. Verfasser wird die Analyse der sog. halbsouveränen Staaten massgebend dafür, dass das Merkmal der unbeschränkten Souveränetät aus der Definition des Staates eliminiert werde. Der H. Verfasser gelangt (S. 38) zu der Definition: »Staat ist die organisierte, angesiedelte, weltliche Zwecke verfolgende und v ö l k e r r e c h t l i c h e P e r s ö n l i c h k e i t b e s i t z e n d e Vereinigung mehrerer Menschen«. Gegen diese Begriffsbestimmung der Juristen wird die Soziologie nicht viel einwenden können; für letztere ist der Staat das Volk in seiner

machtvollen Veranstaltung einheitlichen Wollens und Wirkens für die Erhaltung und Entwicklung der Volksgesamtheit nach innen und aussen; als Staat muss das Volk organisiert sein, landlos kann es als Ganzes kaum für einen Augenblick gedacht werden; weltlich wirkt er auch für die Kirche und gegenüber der Kirche und als organisierte Willens- und Machteinheit eines Volkes hat der Staat auch völkerrechtliche Persönlichkeit unbeschränkt oder beschränkt. Die juristisch abgeleitete Staatsdefinition *Rehm*'s verträgt sich und deckt sich also m. E. mit der Definition einer sociologischen Staatslehre. Geht man in der soziologischen Ableitung des Staatsbegriffs von der Thatsache volklicher Gliederung der menschlichen Gesellschaft aus, so ist auch die Willens- und Machteinheit jedes Volks als »höchste«, gewaltigste Erscheinung von Gesamtwollen und vereintem Handeln, d. h. die »völkerrechtliche Persönlichkeit« gegeben, welche unser Autor für den »wichtigsten Bestandteil seiner Staatsdefinition« erklärt.

Der Herr Verfasser geht in den höchst beachtenswerten Ausführungen über die repräsentative Demokratie und die repräsentative Monarchie (S. 285—353) über die rein juristische Konstruktion hinaus und lässt sich in allgemeine staatsphilosophische und verfassungstheoretische Erörterungen ein. Er ist dabei von dem richtigen Gesichtspunkt geleitet, dass wenn der Staat die Willenseinheit der Gemeinschaft im gemeinen Interesse zu üben bestimmt sei, jene Verfassung die beste sein müsse, welche die meiste Bürgschaft gebe, dass die Staatsgewalt dem Missbrauch durch Sonderinteressen entzogen sei. Diese Bürgschaft findet er am meisten in der konstitutionellen Monarchie gegeben. Sogar in dem parlamentarisch regierten Verfassungsstaat findet *R.* thatsächliche Monarchie, Monarchie durch Parteiführer, »P a r t e i h a u p t s m o n a r c h i e«. Diese Auffassung wird gewiss lebhaftem Widerspruch begegnen, da thatsächlich die Parteiführer das Interesse des Ganzen nicht in hervorragendem Masse über das Sonderinteresse ihrer Partei zu stellen geneigt sind und geneigt sein dürfen. Doch bedeutet *Rehm*'s Meinung eine so eigenartige Anschauung, dass wir sie schliesslich mit ihrem eigenen Worte vorführen zu sollen glauben: »Im parlamentarisch regierten Staate herrscht die Parlamentsmajorität. Das erste Streben derselben ist ein egoistisches, das, sich die Herrschaft möglichst zu erhalten. Dies erfordert vor Allem Kontinuität des Parteiwillens. Die Partei als Ganzes vermag diese nicht zu geben. Würde die Partei insgesamt die Herrschaft führen, so würden Majoritätsbeschlüsse ausschlaggebend sein und diese wechseln häufig nach reinen Zufällen. Es bedarf also in erster Linie einer Unterordnung unter eine kleinere Parteileitung, am besten unter einen Parteiführer. Dadurch ist Herrschaft über die Parlamentsminorität in erhöhtem Masse garantiert, zugleich aber an die Stelle gleichheitlicher Mitwirkung Vieler bevorzugte Thätigkeit einiger Weniger oder gar eines Einzigen getreten. Thatsächlich regiert

im Parlamente nicht eine Vielheit, sondern es herrscht Wenigen- oder sogar Einherrschaft. Aber nicht nur über die Parlamentsminorität, sondern auch über die Exekutive soll die Parlamentsmajorität die Herrschaft führen. Die Vollzugsgewalt soll ihrem Willen gemäss verfahren. Das würde am besten so geschehen, dass die Parlamentsmehrheit selbst die Exekutive übernähme. Dies verhindert aber die Natur der Exekutive. Bei ihr handelt es sich um eine Fülle von Einzelheiten. Teils sind dieselben zu unbedeutend, als dass man damit eine grosse Versammlung befassen würde, teils erfordern sie ein solches Eingehen auf konkrete und individuelle Verhältnisse, dass eine grosse Körperschaft sie unmöglich sachgemäss erledigen kann, teils verlangt ihre Durchführung Energie, Raschheit oder Geheimhaltung, wie sie ebenfalls wieder ein grosser Organismus nicht zu leisten vermag. Aus dem Grunde muss sich das Parlament jedenfalls auf blosse Erteilung von Instruktionen beschränken, aber aus denselben Ursachen, aus welchen sich die Verwaltungsangelegenheiten der Erledigung durch einen grösseren Körper widersetzen, ist auch die Erteilung von Anweisungen in Verwaltungssachen durch einen solchen unmöglich. Auch die Erteilung von Direktiven müsste das Parlament einigen Wenigen überlassen. Nachdem es sich um Instruktion in Einzelheiten handelt, ist es besser wenn es gleich die Erledigung der Geschäfte einigen Wenigen aus seiner Mitte überträgt, und zwar sind dies am besten die Parteiführer. Denn das Parlament empfängt für seine eigentlich legislative Thätigkeit notwendig die Impulse aus den Bedürfnissen der Exekutive. Diese kennt aber der Träger der Exekutive. Es werden die Parteikraft schwächende und damit die Parteiherrschaft gefährdende Reibungen zwischen Vollzugsgewalt und Parteiführung vermieden, wenn die Parteihäupter, welche die Partei doch in ihrer eigentlich legislativen Thätigkeit leiten sollen, gleichzeitig die Träger der Vollzugsgewalt sind. Damit ist zugleich die Herrschaft der Legislative über die Exekutive am meisten garantiert. Im Effekte ist dadurch aber nicht nur die Trennung von Legislative und Exekutive, sondern auch die Ausübung der Herrschaft durch eine Personenvielheit ausgeschlossen. Legislative und Exekutive sind in der Hand Weniger, ja sogar, weil es den Bestand der Parteiherrschaft am meisten sicherstellt, in der Hand eines Einzigen, des *Parteihauptes*, vereinigt. Eine *thatsächliche Parteihauptsmonarchie* ist vorhanden. Und zwar liegt das Schwergewicht bei der Vollzugsgewalt. Es wird nicht die Vollzugsgewalt nach dem Willen der Legislative geführt, sondern die Legislative arbeitet nach den Wünschen der Exekutive. Das *Parteihaupt* ist in erster Linie nicht thatsächlicher Präsident der gesetzgebenden Versammlung *sondern Chef oder Ministerpräsident der Exekutive*. Dies kommt daher, dass die gesetzgebende und verwaltende Thätigkeit des Legislativkörpers notwendigerweise regelmässig von der Exekutive

angeregt wird und die Verwaltung der Exekutive, nicht aber die der Legislative eine ständige, ununterbrochene Thätigkeit erfordert, die Ausübung dieser durch das Parteihaupt daher vor Allem nötig ist, wenn das Uebergewicht der Partei auch in der Exekutive, d. h. in der Einzelbethätigung im Lande draussen erhalten werden will. Die Stellung des Parteihauptes entspricht so thatsächlich der Stellung eines auf Zeit gewählten Monarchen. Die parlamentarisch regierte Demokratie ist thatsächlich eine Wahlmonarchie.«

Die Ansicht *Rehm's* von der absoluten Vorzüglichkeit der konstitutionellen Monarchie überhaupt wird kaum zu halten sein. Doch ist das eine politische Frage, welche hier auf sich beruhen bleiben kann. Die historisch relative Beantwortung derselben für das deutsche Reich wird auf absehbare Zeit wohl eine vorbehaltlose Bejahung der Vorzüge der konstitutionellen Monarchie ergeben. Schäffle.

*Lehr- und Handbuch der politischen Oekonomie* bearbeitet und herausgegeben von *Ad. Wagner*; Zweite Hauptabteilung: Theoretische Sozialökonomik von *H. Dietzel.* Erster Band. Einleitung. Allgemeiner Teil, Buch I. Leipzig, C. F. Winter, 1895. — Die nachfolgende Anzeige des Buches kommt etwas spät; denn schon fünf Jahre sind über sein Erscheinen dahingegangen. Die Verspätung erklärt sich nicht aus irgendwelcher Geringschätzung des *Dietzel*'schen Werkes. Referent hält das Buch für eine der ersten Leistungen theoretischer Sozialökonomik; vielleicht ist es die bedeutendste Bearbeitung, welche der rein theoretische Teil der politischen Oekonomie seit Jahrzehnten abgesondert für sich erfahren hat. Erquickende Klarheit der positiven Auffassung, rasanter Scharfsinn der Kritik, welcher gleichwohl die gegenüberstehenden Standpunkte achtet und nie dem Fehler unfruchtbarer methodologischer Zänkerei verfällt, eine vollständige Beherrschung des massigen dogmengeschichtlichen Stoffes, Vermeidung alles leeren Wort- und Definitionenkrames, Einfachheit der Formulierung der »Causalformeln«, geistvoll schöne Darstellung eines für die Meisten trockenen Gegenstandes sind die hervorragenden Eigenschaften, welche das Buch auszeichnen und ihm wohl von keiner Seite werden abgesprochen werden können, vielleicht auch nicht abgesprochen werden wollen. Den besten Eindruck von diesen Eigenschaften hat das Buch schon bei seinem ersten Erscheinen auf den Referenten gemacht und bei der jüngsten zweitmaligen Lektüre hat sich dieser Eindruck eher verstärkt als abgeschwächt. *Dietzel's* theoretische Sozialökonomik hat dem Unterzeichneten ähnlichen Genuss bereitet, wie vor bald fünfzig Jahren das erstmalige Studium von *Hermann's* »staatswirtschaftlichen Untersuchungen«, soweit inzwischen die theoretische Nationalökonomie zuletzt gerade durch *Dietzel* über das Stadium der methodologischen »Naivität« hinausge-

diehen ist. Was für die Verzögerung der Anzeige an dieser Stelle bestimmend gewesen ist, war die Erwartung, dass das Werk bald seinen Abschluss finden werde und dann als Ganzes beurteilt werden könne; der vorliegende erste Band (S. 297) giebt erst einen Teil des Ganzen und gestattet ein abschliessendes Gesamturteil daher noch nicht. Nach sicherem Vernehmen ist jedoch die Vollendung der theoretischen Sozialökonomik *Dietzel*'s, welche der weiter ausgreifenden »Grundlegung« von A. Wagner in demselben Kollektivwerke (ehedem *Rau*) zur Seite geht, für bestimmt absehbare Zeit leider noch nicht in Aussicht zu nehmen und wäre es kaum zu rechtfertigen, mit dem oben vorläufig ausgesprochenen Urteil noch länger zurückzuhalten. Fast mit Sicherheit möchte Referent annehmen, dass das einst fertige Gesamtwerk den Eindruck, welchen die vorliegende erste Lieferung Fachgenossen zu hinterlassen geeignet ist, nicht abschwächen werde.

Der vorliegende Band enthält im Anschluss an die »Einleitung« (S. 1—146) den »Allgemeinen Teil«, welcher nach des H. Verfassers höchst beachtenswerter Systemisierung des Stoffes (S. 119 ff.) nicht die Grundbegriffe, sondern die allen Wirtschaftsverfassungen gemeinsamen Grundthatsachen behandeln soll. Der Band erörtert, nur die einschlägigen »Elementarphänomene«, nicht auch die »Sozialphänomene« der theoretischen Sozialökonomie. Derselbe ist den »natürlichen Kategorien«, den bei aller Differenz der Wirtschaftsverfassungen beständig wiederkehrenden Erscheinungen, zugewendet, während der noch fehlende besondere Teil die »Sozialen Kategorien«, d. h. jene »Bestände und Bewegungen des Wirtschaftslebens« nachzuweisen bestimmt ist, welche durch die Sonderart der — zwischen den Polen des Konkurrenz-und Kollektivsystems liegenden — historischen Wirtschaftsordnungen bedingt sind und daher nur aus dieser Sonderart bestimmt werden können.

Beide Hauptabschnitte des vorliegenden ersten Bandes, die »Einleitung« und »Die Elementarphänomene« bewähren gleichsehr die dem Buche oben zugesprochenen Eigenschaften. Der Einleitung ist der Titel »Die theoretische Sozialökonomik als Wissenschaft« gegeben. Sie bestimmt zuerst die Aufgaben der Sozialwissenschaft überhaupt nicht bloss der Sozialökonomik, zur Naturwissenschaft. Weiter wird das Verhältnis der theoretischen zur praktischen Soziallehre scharf gezeichnet; der letzteren wird nach ihrem dreifachen — normativen, kritischen und politischen — Inhalte die volle Berechtigung gewahrt. Der H. Verfasser, der dies hervorhebt, obwohl er nur der theoretischen Behandlung der ökonomischen Sozialphänomene nachgehen will, beweist hiemit voraus seine Unbefangenheit, welcher er durchgehends treu bleibt, indem er sich vollbewusst von dem Kreise der einseitig historisierenden und der einseitig abstrahierenden, sowie der angeblich allein »exakten« und »rein wissenschaftlichen«

Verächter der Wirtschaftspolitik seitab stellt. Er erhärtet damit, dass er wirklich legitimiert ist, in seinem Teile und in seiner Weise zum Vollbau der politischen Oekonomie, wie ihn *Rau* eingeleitet, mitzuwirken. Der praktischen Soziallehre, räumt sodann *Dietzel* in der Einleitung das zeitliche Vorangehen (Priorität) vor der theoretischen Soziallehre, der praktischen vor der theoretischen Sozialökonomie ein (S. 10 ff. vergl. S. 41 ff.)

Danach geht der Verfasser in der Einleitung zur Bestimmung der Aufgabe und zur Wertung der verschiedenen Methoden der theoretischen Soziallehre über, wobei jedem der beiden Hauptwege der Erkenntnis, der historischen oder »direkten« Methode einerseits, der Isolir- (Abstrahier-) oder »indirekten« Methode andererseits die zukommende Bedeutung vorurteilslos zugewiesen und unsäglich widerwärtiger Methodenneid bei Seite geschafft wird. Der völlig zankfreien Auseinandersetzung zwischen der historischen und der abstrahierenden, die wirtschaftliche Kausalität von der übrigen Sozialkausalität isolierenden Forschungsweise weiss der H. Verfasser speciell für die theoretische Sozialökonomik und für die Bestimmung des Verhältnisses der letzten zur Wirtschaftsgeschichte reiche Frucht abzugewinnen (S. 61 bis 108). Dabei wird über die Notwendigkeit sowohl deduktiver als induktiver Gewinnung von »Kausalformeln« — »Gesetze« wird nicht gesagt — der theoretischen Sozialökonomik vorzüglich gehandelt und mit besonderem Nachdruck hervorgehoben, dass das induktive Verfahren, welches auf Seiten der Historiker die Gesamtverursachung wirtschaftlicher Thatsachen, nicht bloss die Wirkung der Bestrebungen des abstrakten »Wirtschaftsmenschen« nachzuweisen hat, eine zweite Aufgabe, die Loslösung der wirtschaftlichen aus der Gesamtkausalität zu erfüllen habe.

Die durch die Einleitung gewonnenen Einsichten werden dann in den Erörterungen des »allgemeinen Teils«, welcher die »natürlichen Kategorien« oder »Elementarphänomene« umfasst, mit aller Klarheit vertreten, indem (S. 147—297) nach einer Zurückweisung der Uebertreibungen in den »Grundbegriffs«-Erörterungen nach einander die Grundthatsachen, welche »den ruhenden Pol in der Erscheinung Flucht bilden«, festgestellt werden: nämlich »die wirtschaftliche Handlung und ihre Arten«, die »Wirtschaft« (Inhalt und Umfang); »die Mittel der Wirtschaft« (Natur, Kapital, Arbeit); die Stellung der persönlichen Dienste in der Wirtschaftstheorie; das »Sparprinzip« bei der Wirtschaft (Befriedigung der Sachgüterbedürfnisse) unter Auseinandersetzung mit *Hermann's* bekannter Unterscheidung von Technik und Oekonomik; endlich und hauptsächlich die Erscheinung des Wertes und die Wertmessung (S. 203 bis 297).

Durch die Feststellung der natürlichen Kategorien wird die Oekonomik der Klassiker aus dem Stande der methodologischen Nai-

vität« in den Stand der vollen Bewusstheit über ihre Rechte und über die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit emporgehoben. Die Ruhe, womit dies bei aufrichtigster Anerkennung dessen geschieht, was die historische Methode zu leisten vermag und die historische Schule älterer und jüngerer Linie wirklich geleistet hat, ist wahrhaft wohlthuend und wirkt wie eine Befreiung von vielem unnützen Streiten, mit welchem die verschiedenen »Schulen« aufeinander, die jüngeren auf die älteren Richtungen derselben Methode losgegangen sind. Auch der Anfänger der Sozialökonomie erhält durch *Dietzel* volle Klarstellung des Wesens, der Bedeutung und der Berechtigung der verschiedenen Methoden; hier läuft er nicht Gefahr, dass ihm vom Methodenstreit das Mühlrad im Kopfe herumgeht.

Die methodologische Grundansicht der *Dietzel*'schen Bearbeitung der theoretischen Sozialökonomik ist in der Vorrede klar und bestimmt dahin ausgesprochen: »Die Lehre von Nutzen, Kosten und Wert, die den Schluss des Buch I bildet, ist von dem Lärm der feindlichen Losungen — »abstrakt« oder »real«, »materialistisch« oder »ethisch« — so ziemlich verschont geblieben. Aber auch hier bedarf es der mühseligen Entwirrung eines Knäuels von Missverständnissen, die über an sich ganz einfache Dinge dadurch entstanden sind, dass die Klassiker zwar das Richtige lehren, aber gewisse, ihnen eben selbsverständliche Sätze überhaupt nicht, oder wenigstens ohne die nötige Sorgfalt und Vorsicht begründen. — Das theoretische Lehrgebäude der Klassiker gleicht einer starken Festung mit einigen noch nicht völlig ausgebauten, bezüglich mangelhaft angelegten Aussenwerken. Die Feinde können die Festung nicht einnehmen, wohl aber in diesen Aussenwerken sich zeitweilig festsetzen — um schliesslich wieder vertrieben zu werden. Aber auch dies Gleichnis hinkt. Die Realisten, Ethiker und Grenznützler sind eigentlich gar nicht Gegner; sie glauben nur, es zu sein. Sie ergänzen, wo sie zu bestreiten meinen. Der Angriff der Realisten gegen das isolierende Verfahren ist verfehlt; aber sie haben Recht, wenn sie behaupten, dass eine Wissenschaft vom Wirtschaftsleben nach »historischer Methode« da sein müsse: die Wirtschaftstheorie kann so bleiben, wie sie von jeher gewesen, aber die Wirtschaftsgeschichte muss sie ergänzen. Das Streben der Ethiker, die Wirtschaftstheorie zu »ethisieren«, geht irre; aber sie haben Recht, wenn sie an die Seite der ethisch farblosen Wirtschaftstheorie eine Wirtschaftspolitik auf ethischer Basis stellen. Das Verdikt der Grenznützler über die Arbeits- oder Kostentheorie trifft nicht zu: aber sie haben Recht, wenn sie die Nutzentheorie daneben setzen. — Das Lehrgebäude der Alten ist durch die Neuen nicht gestürzt, sondern nur erweitert worden. Dies zu zeigen und damit die scheinbaren Dissonanzen aufzulösen, wird in diesem Bande versucht. — Vielfach liegt leider der status controversiae so, dass die Wahrheit nur wiedereinzurenken ist durch eine umständliche

Beweisführung an langgezogenen Beispielen, und der Irrthum nur aufzudecken durch eine Satz für Satz durchgehende Widerlegung. Den Vorwurf, diese Polemik sei oft breit, bisweilen auch scharf ausgefallen, werde ich ruhig hinnehmen, wenn man mir zugesteht, dass sie stets um des Friedens willen geführt ist.« Der »Versuch« der Ehrenrettung der klassischen Oekonomisten ist nach dem Dafürhalten des Unterzeichneten in bester Weise gelungen, namentlich, was die viel umstrittene Werttheorie betrifft, in welche *Dietzel* alle wünschenswerte Klarheit hineinzutragen versteht. Der Verfasser zieht die Ergebnisse seiner theoretischen Untersuchung der »Elementarphänomene« am Schluss des Buches (S. 297) in wenigen Sätzen dahin zusammen: »Alle vernünftige Wirtschaft steht unter dem Zwange des Sparprinzips. Die Festsetzung der Zwecke erfolgt auf Grund einer Bilanz zwischen der Grösse des Nutzenzuwachses, der dem Subjekt mit Verwirklichung des Zweckes gewonnen würde, und dem Masse der Nutzeneinbusse, die es dabei erleiden würde, d. h. der Kosten. Nutzeneinbusse oder Kosten verursacht nur der Aufwand nützlicher und begrenzt verfügbarer Dinge. Deren Mass wird, wenn die aufzuwendenden Dinge reproducibel, gemessen an der Grösse ihrer in Geld- oder Arbeitsmengen bestehenden Reproduktionskosten; wenn irreproducibel, an der Grösse ihrer Grenznutzen. Wegen der Nutzeneinbusse oder Kosten, die im Verlustfalle erwachsen würden, und entsprechend deren Masse werden reproducible wie irreproducible Dinge wertgeschätzt: nur differiert, da eben das Mass der Nutzeneinbusse dort aus den »Kosten«, hier aus dem »Nutzen« abgelesen wird, die Methode der Wertbemessung. — Dies sind die einfachsten, überall und immer vorfindlichen Grundthatsachen des bunten, wechselvollen Getriebes der Wirtschaft. Nur sie hat das Buch I durch Analyse ausschliesslich binnenwirtschaftlicher Vorgänge erläutern wollen. Noch manch andere natürliche Kategorien aus den Gebieten der Produktion und Konsumtion, einige wenige auch aus Cirkulation und Distribution, hätten einbezogen werden können. Doch ist es zweckmässiger, hier die Lehre von den Elementarphänomenen abzuschliessen und allen weiteren Stoff der Lehre von den Sozialphänomenen, mit denen die folgenden Bücher des Allgemeinen Teils sich beschäftigen, zuzuweisen.«

Schäffle.

*v. Philippovich, Eugen. Grundriss der politischen Oekonomie.* Zweiter Band. Volkswirtschaftspolitik. Erster Teil. 1. und 2. Aufl. Freiburg i. Br., J. C. B. Mohr, (Paul Siebeck), 1899. — Vom »Grundriss der politischen Oekonomie« hat der 1. Band, welcher die theoretische Volkswirtschaftslehre gegeben hat, in kurzer Zeit drei Auflagen erreicht. Es folgt nun in einer Doppelauflage der zweite der Volkswirtschafts politik gewidmete Band, zunächst mit seinem ersten

Teil, welchem, wie der H. Verfasser in Aussicht stellt, der zweite Teil in kurzer Zeit folgen soll. Ein wichtiges Stück der »Einleitungsband« genannten grossen und höchst wertvollen Beigabe zum »Handbuch des öffentlichen Rechtes« geht damit seiner Vollendung entgegen.

Zunächst sei versucht, einen Ueberblick über den Inhalt der *v. Ph.*'schen »Volkswirtschaftpolitik« zu gewinnen. Voran geht einer Einleitung (Seite 1—22), welche nacheinander behandelt: die Aufgabe der Volkswirtschaftspolitik, das Produktionsproblem, das Organisationsproblem, das Einkommensproblem, die Träger der Volkswirtschaftspolitik, die Mittel der Volkwirtschaftspolitik, die Einheit der Volkswirtschaftspolitik, endlich die Volkswirtschaftspolitik als Gegenstand der Wissenschaft. Der Einleitung folgen die zwei ersten Bücher, aus welchen der vorliegende erste Teil der Volkswirtschaftspolitik besteht. Das erste Buch ist der »Organisation der Gütererzeugung«, das zweite der »Produktionspolitik im engeren Sinn«, mit Zusatz der »äusseren« Handelspolitik gewidmet. Die noch zu erwartenden Bücher sollen der inneren Handelspolitik; der Einkommenspolitik und der Konsumtionspolitik zugewendet sein. Sowohl das erste Buch, welches die »Organisation der Gütererzeugung« behandelt, als das zweite, welches der »Produktionspolitik im e. S.« sowie der äusseren Handelspolitik gewidmet ist, zerlegt die Probleme in die zwei Hauptabteilungen der Agrar- und der Gewerbepolitik.

Man darf voraus nicht erwarten, dass der H. Verfasser bezüglich aller zahlreichen Probleme der Volkswirtschaftspolitik allseitige Zustimmung finden werde; den Referenten hat er z. B. mit den Ausführungen über den landwirtschaftlichen Kredit nicht bekehrt. Von keiner Seite wird jedoch bestritten werden können, dass *Philippovich* einen vorzüglichen »Abriss« der Volkswirtschaftspolitik für Lehrzwecke geschaffen hat. Dieser zweite, der praktischen Sozialökonomik gewidmete Teil, wie er hier vorliegt, vereinigt ebenso wie der bereits zur dritten Auflage gediehene erste Teil über theoretische Sozialökonomik, gerade diejenigen Eigenschaften, welche für eine kurze Gesamtdarstellung eines grossen Gebietes die wichtigsten sind: Uebersichtlichkeit, Vollständigkeit, was die Hauptprobleme nach Stoff und Literatur betrifft, Gleichmässigkeit in der Behandlung der einzelnen Teile, ohne dem Bedeutenden und Schwierigeren den gebührenden verhältnismässig grösseren Raum zu versagen, gemeinverständliche, schlichte Darstellung, welche orientiert und einführt, ohne dass der Lernbegierige schon einen mehr oder weniger vollen Schulranzen mitzubringen braucht, Beschränkung der literarischen, statistischen und positivrechtlichen Angaben auf die wichtigsten und instruktivsten Daten in der Weise, dass der Leser leicht weiter greifen kann. Dazu kommen die für den Abriss einer Politik besonders wünschenswerten Vorzüge: ruhige, massvolle Würdigung der verschiedenen Ansichten und Bestrebungen, Leidenschafts-

losigkeit den verschiedenen Parteistandpunkten gegenüber, ein umsichtiges Fortschrittsstreben, welches nicht bloss dem Kleben am Alten, sondern auch dem Radikalismus der Neuerung gleichsehr ferne bleibt. In letzterer Beziehung möchten wir ganz besonders auf die Abschnitte über »Die staatliche Organisation der Industrie« (S. 132 ff.), über die ländliche und gewerbliche Arbeiterfrage (S. 72 ff. 138 ff.), über Schutzzoll und Freihandel (S. 302 ff.) aufmerksam machen.

Das Buch entbehrt bei allen Eigenschaften, die es als Abriss wertvoll machen, dennoch des individuellen Gepräges, des vorbehaltlosen Bekenntnisses zu eigenen Ueberzeugungen nicht. Wir glauben in dieser Anzeige noch auf das hinweisen zu sollen, was dem H. Verf. eigentümlich ist.

Vor allem sei hervorgehoben, dass er mit den geraume Zeit her übermächtigen Verächtern der praktischen Sozialwissenschaft und hiemit auch der praktischen Sozialökonomik in keiner Weise paktiert. Gleich *Dietzel*, welcher die praktische Sozialwissenschaft in Ethik, Kritik und Politik bestehen lässt, macht auch er gegen die »Nichtsalshistoriker« und gegen die »Nichtsalstheoretiker« gleichsehr Front. Sehr verständlich ist der Wink mit dem Zaunpfahl am Schlusse der Einleitung: »Dass die Wissenschaft nie aufgehört hat, wirtschaftspolitische Ziele aufzustellen, dafür ist der Beweis in der Grösse und Reichhaltigkeit der monographischen Litteratur namentlich Deutschlands geliefert; die 76 (jetzt schon mehr) Bände der Schriften des Vereins für Sozialpolitik sind erfüllt von solchen Forderungen und dass sie grösstenteils von Personen geschrieben und gesprochen worden sind, welche sehr lebhaft den Grundsatz verteidigen, dass die Wissenschaft sich nur um das zu bekümmern habe, was ist, nicht aber um das, was sein soll, ist geeignet, die Unrichtigkeit des Grundsatzes darzulegen, den seine eigenen Urheber nicht zu befolgen vermögen«.

Eigentümlich ist dem Buch weiter die nachdrückliche Betonung, dass Träger der Wirtschaftspolitik nicht bloss der Staat und jede Art von Kommunalkörperschaft sei, sondern auch jede sonstige Art von Korporationen, Genossenschaften, Vereinen, selbst das Individuum. *v. Philippovich* ist nach der Bemerkung des Vorwortes selbst darauf gefasst, dass seine Ansicht, wonach »die wissenschaftliche Politik sich nicht darauf beschränken dürfe, das Verhältnis des Staates zur Gesellschaftsförderung klarzulegen, sondern allgemein das bewusste Eingreifen der Menschen in die gesellschaftliche Ordnung zum Gegenstand der Darstellung nehmen müsse, auf Widerspruch stossen« werde. Referent gesteht auch für sich, dass er dieser Auffassung nicht bedingungslos zustimmen kann, aber dennoch kann er dem H. Verf., da dieser in der Hauptsache dennoch die staatliche Einwirkung auf die jeder Zeit erforderliche Fortbildung und Vervollkommnung der Gesellschaft durchgehends und entschieden in den Vordergrund stellt, ein für die wissenschaftliche Volkswirtschaftspolitik gefährliches Abschweifen und Zu-

weitausgreifen nicht zum Vorwurf machen. Grundsätzlich möchte der unterzeichnete Referent von der bisher geltenden engeren Auffassung, welche wesentlich das vom Staate vollzogene Thun und Geschehenlassen in Bezug auf Entwickelung und Vervollkommnung der Gesellschaft als Gegenstand der praktischen Soziallehre angesehen hat, nicht abweichen. Jedes bewusste Eingreifen der Menschen in die gesellschaftliche Ordnung ist doch wohl nicht als Arbeit für die zeitnotwendige Entwickelung und Vervollkommnung, als politisch in dem hier fraglichen Sinne anzusehen. Die Masse der Einzelnen, der Erwerbsgesellschaften, der Genossenschaften. gewisser Vereine und Korporationen hat überhaupt und sucht kein Bewusstsein über die Wirkungen, welche für die soziale Entwickelung, bezw. Rückbildung aus ihrem Thun und Lassen hervorgehen. Sie mögen da und dort, ab und zu ein Bewusstsein dieser Art haben, aber bestimmend wird das Streben, die privaten Interessen zu Mitteln der sozialökonomischen Entwickelung werden zu lassen, für die Regel auch dann nicht, wenn das Eingreifen in die Fortentwickelung der gesellschaftlichen Ordnung ein bewusstes ist. Soweit das partikuläre Streben politisch wirksam werden will und kann, muss es der einheitlichen, d. h. staatlich kommunalen Einwirkung auf die Verbesserung der gesellschaftlichen Ordnung — aufgerufen oder wenigstens geduldet vom Staat — angehören, d. h. im engeren Sinn, mittelbar staatlich kommunal sein. Unbedingt richtig erscheint nur diess, dass der Staat auch in seiner Bethätigung für den sozialen Fortschritt bezw. für die Verhütung des sozialen Rückschritts alle seine Glieder mitwirken lässt und mitwirken lassen soll, dass er als volkliche Veranstaltung einheitlichen Wirkens und Lassens keineswegs blosser Regierungs-, Vertretungs- und Beamtenkörper ist. Die grosse Erweiterung, welche *v. Philippovich* für die Domäne der wissenschaftlichen Politik erstrebt, ist ausführbar ohne eine bunte Vielheit von Subjekten der Politik. *v. Philippovich* spricht selbst wiederholt von einem »einheitlichen« Ziel der »Volkswirtschaft« und macht sich klar, dass die Privaten »immer Sonderinteressen« vertreten. Daraus ergiebt sich aber meines Dafürhaltens mehr nicht, als dass die Privaten als solche, losgelöst vom ethischen Bewusstsein, welches sie als Volksglieder erfüllen soll, zwar auch Träger der Entwickelung der Volkswirtschaft sind, nicht aber, dass die Politik zu einer allgemeinen Entwickelungslehre sich auszuweiten hätte; eine solche hätte ja überdiess ebenso sehr der theoretischen als der praktischen Sozialwissenschaft, bezw. Sozialökonomie anzugehören. Daher vermöchte sich der Unterzeichnete seiner abweichenden Ansicht bis zu weiterer und besserer Belehrung nicht begeben.

Eine Neuerung in der Darstellung der Volkswirtschaftspolitik liegt bei *v. Philippovich* auch darin, dass er die herkömmliche vierteilige Scheidung in Agrar-, Gewerbe-, Handels- und Verkehrspolitik auf-

giebt, Landwirtschafts- und Gewerbepolitik unter Auseinanderhaltung der Organisations- und der Produktionsprobleme zusammenzieht, die »äussere« Handelspolitik der agrarischen und gewerblichen Produktionspolitik ins Schlepptau giebt, zwischen innerer und äusserer Handelspolitik eine durchgreifende Trennung vollzieht, dafür aber, wie es scheint, eine einlässliche »Einkommens« (Verteilungs)-Politik im zweiten Teile aufstellen will. Der Herr Verfasser spricht sich hierüber im Vorwort aus wie folgt: »So zweckmässig die herkömmliche Scheidung einer Agrar-, Gewerbe-, Handels-, Verkehrspolitik in mancher Hinsicht ist, so leidet sie doch an dem Uebelstand, dass der einheitliche Gesichtspunkt, unter den diese Sondergebiete als Teile einer einheitlichen Volkswirtschaftspolitik gestellt werden sollten, nirgends hervortritt und meist wohl auch vollständig fehlt. Die Frage, inwieferne Landwirtschaft und Industrie der gleichen Entwicklung unterworfen sind, inwieferne die Arbeiterverhältnisse hier wie dort nach gleichen oder verschiedenen Gesichtspunkten zu behandeln sind, inwieferne eine staatliche oder gesellschaftliche Fürsorge für die Produktion eintreten solle und eintreten könne, tritt in ihrer Bedeutung viel schärfer hervor, wenn wir die Darstellung der Produktionsorganisation und der Förderung der Produktivität als das Problem hinstellen, das in seiner besonderen Erscheinungsform innerhalb der Landwirtschaft und Industrie zu verfolgen ist, als wenn wir die Gesamtthatsachen der Wirtschaftspolitik hier wie dort unverbunden nebeneinander stellen. Besonders deutlich wird das Unzureichende der üblichen Darstellungsweise bei allen Fragen der Verkehrsorganisation und der Einkommenspolitik. Erstere, wie z. B. das ganze Börsenwesen, werden herkömmlicher Weise in der Handelspolitik besprochen, greifen aber doch thatsächlich viel weiter in den Organismus der Volkswirtschaft ein und können nicht bloss vom Standpunkt des Händlerinteresses beurteilt werden; letztere, wie das sog. Arbeiterversicherungswesen, die Arbeitsnachweise u. A. werden in der Gewerbepolitik behandelt, während sie doch Veranstaltungen darstellen, welche das ganze Gebiet der Volkswirtschaft ergreifen. Es sind daher nicht nur Zweckmässigkeitsgründe, welche mich zu meiner Wahl der Stoffeinteilung geführt haben, vielmehr glaube ich, dass der Versuch einer wissenschaftlichen Volkswirtschaftspolitik an eine solche sachliche, statt an die bisher übliche äussere Gliederung anknüpfen muss, weil dadurch erst die tiefere Natur der Aufgaben der Volkswirtschaftspolitik klargelegt wird.«

Der vorliegende Band umfasst hienach dasjenige, was in der Agrar-, Gewerbe- und äusseren Handelspolitik behandelt zu werden pflegt. Nur die Fragen der Marktorganisation, der Verkehrspolitik, des Versicherungswesens sind ausgeschieden worden. Sie sollen im Zusammenhang mit jenen der Konsumtionspolitik in einem zweiten Teil zur Erörterung kommen«. Referent will sich gegen diese Neuerung

nicht auflehnen und anerkennt, dass die politische Scheidung der Organisations- und der Funktionsprobleme sehr fruchtbar sein kann, von *v. Philippovich* für Landwirtschaft und Industrie im Ganzen — ob die Kredit o r g a n i s a t i o n von Landwirtschaft und Industrie ganz der »Produktionslehre i. e. Sinn« angehört? — sehr glücklich durchgeführt ist. Die Frage ist nur, ob deshalb die hergebrachte Scheidung in Agrar-, Gewerbe-, Handels- und Verkehrspolitik aufgegeben werden muss. Innerhalb einer jeden der vier hergebrachten grossen Rubriken kann die Scheidung zwischen Organisations- und Funktionsproblemen der Politik für sich durchgeführt werden, wie dies *Buchenberger* für die Agrarpolitik geradezu musterhaft dargethan hat. Die Frage wäre vielmehr, ob nicht a u c h für den Handel und den Verkehr — soweit die der Volks w i r t s c h a f t zugewendete Seite der an sich sozial universellen Verkehrserscheinungen heranzuziehen ist, — nicht dieselbe Gliederung der Organisations- und der Ausführungsfragen der Volkswirtschaftspolitik geltend zu machen wäre. Das Kredit- und das Versicherungswesen könnte, soweit es sich um den Produktionskredit und um die s. g. R e a l versicherung handelt, für jeden der Hauptzweige abgesondert erörtert werden, wie das für Landwirtschaft und Industrie in vorzüglicher Weise durch *v. Philippovich* geschieht; das Personalversicherungswesen dagegen liesse sich dem zweiten Teil der *v. Phil.*'schen V. W. Politik, den Einkommens- und Konsumtionsproblemen vorbehalten. Auch dann wäre nicht ein »unverbundenes Nebeneinanderstellen« gegeben, der »einheitliche Gesichtspunkt« für das Ganze der Volkswirtschaftspolitik vermöchte auch so durchgreifend festgehalten zu werden, erforderlichen Falles durch Voraussendung eines allgemeinen Teiles oder durch schliessliche Resumierung. Die Hauptsache bleibt, dass auch die von *v. Philippovich* gewählte Systemisierung des Gesamtstoffes der V. W. Politik, den Wert eines vorzüglichen Abrisses, so weit bis jetzt zu ersehen, nicht beeinträchtigt.

Wenn es dem Referenten zweifelhaft geblieben ist, ob die Anhängung der ä u s s e r e n H a n d e l s p o l i t i k an die Produktionspolitik geboten ist, so steht er dagegen nicht an, eine tiefere als die bis jetzt übliche Scheidung der Handelspolitik in äussere und innere Handelspolitik sehr beachtenswert zu finden. Der zweite Abschnitt der »Produktionspolitik i. e. S.«, betitelt »äussere Handelspolitik« mit den vier Kapiteln: »Aussenhandel und Binnenhandel«, »die geschichtliche Entwicklung der Handelspolitik«, »Systematisches« (Zölle, Handelsverträge), »Ausfuhrvergütungen und Ausfuhrprämien« ist nicht bloss von packendem Tagesinteresse, sondern enthält auch mehrfach neue Gesichtspunkte. Was das letztere betrifft, sei besonders darauf aufmerksam gemacht, dass *v. Philippovich* die Schutzzölle nicht bloss und hauptsächlich als Frage der volkswirtschaftlichen Erziehung im Geiste *Fr. List*'s, sondern auch und hauptsächlich als Postulate der nationalen Geschlossen-

heit und Einheit der Volkswirtschaft im engeren und eigentlichen Sinne des Wortes Volk auffasst. *v. Philippovich* bemerkt u. A.: »Der schwache Punkt der Freihandelslehre liegt, wie ebenfalls schon betont worden ist, in dem Uebersehen der Thatsache, dass die gegebenen Produktions- und Kulturzustände historisch geworden sind, auf staatlich und national getrennten Volksgemeinschaften beruhen, welche neben den weltwirtschaftlichen Interessen zahlreiche Sonderinteressen realer oder eingebildeter Art besitzen, welche bewirken, dass die weltwirtschaftlich beste Produktionsverteilung nicht immer als die für ihre Gemeinschaft nützlichste zur Geltung kommt. Würde der Freihandelsverkehr und die damit verbundene Verbilligung der Produkte erkauft werden müssen durch ausgedehnte Kapitalsentwertungen, Lohnminderungen, Arbeiterentlassungen, so kann dieses schwerer empfunden werden als die beim Schutzsystem gegebene Verteuerung einzelner Produkte. . . . Als Ergebnis einer zusammenfassenden Betrachtung kann man feststellen, dass eine die nationale Produktion ausschliesslich bevorzugende handelspolitische Abschliessung auf entwickelterer Stufe der Produktion und des Verkehrs nicht möglich ist, ein System vollkommenen Freihandels aber einen starken Widerstand in der historisch gegebenen Verteilung der Produktion und in den staatlichen wie nationalen Interessengemeinschaften der Völker findet. Damit ist aber auch schon die wahrscheinliche Linie der künftigen Entwicklung festgelegt, denn der nationalen Abschliessung treten innere Gründe der Unausführbarkeit entgegen, dem Freihandel historische und daher veränderliche Zustände. Die Verbesserung und Verbilligung der Verkehrsmittel und das Wachsen des internationalen Verkehrs, Kapitalsanlagen und Gründung von Unternehmungen, die Differenzirung der Produktionen, das Wachsen der Bevölkerung mit seinem Druck auf die Ausdehnung der Produktion und seinem Bedürfnis nach reichhaltiger Versorgung auch mit ausländischen Produkten, das Zunehmen internationaler Gemeinschaften (Eisenbahn-, Post-, Muster-, Marken- und Erfinderschutzverträge) drängen alle in der Richtung einer Minderung des Einflusses der dem Freihandel aus der historischen Entwicklung und staatlichen Sonderüng der Völker entgegentretenden Hindernisse.«

Wir hoffen schliesslich und zweifeln nicht, dass auch die praktische wie die theoretische Sozialökonomik von *v. Philippovich*'s rasch die weiteste Verbreitung finden werde. Dem zweiten Teil der V. W. Politik« sehen wir mit grossem Interesse entgegen. Schäffle.

*Coste, Adolphe. Les principes d'une sociologie objektive.* (Bibl. de phil. contemporaine). Paris, F. Alcan, 1899. — Die schön und geistvoll geschriebene Schrift, deren Lektüre genussreich ist, reagiert gegen die nach des Verfassers Ansicht steigende »psychologische Strömung«, welche die Soziologie in der Geistwissenschaft (»Ideologie«) auf-

gehen lassen wolle. *Coste* bemüht sich um den Nachweis, dass die Sozialwissenschaft eine »objektive« Wissenschaft sei, welche ihre Erkenntnisse aus der Erfahrung der Völker, aus Geschichte und Demographie zu schöpfen habe. Ihre objektiv empirische Methode sei nicht auf prähistorische Archäologie zu gründen, nicht auf Erzählungen von Reisenden, nicht auf die Erörterungen über Folge von Mutter- oder Vaterherrschaft, über Vielmännerei oder Vielweiberei, über ursprüngliche Gütergemeinschaft und ursprüngliches Privateigentum und über andere subtile Fragen, womit man nie zur Feststellung der grossen Gesetze der Soziologie gelangen werde. Nur die breiteste und unbestreitbarste Geschichtserfahrung und die vergleichende Ethnographie gestatten, auf den Grund der Civilisation zu dringen; da allein sei das Leben, die vollständige Information, die beständige Möglichkeit von Verifikationen. Der Verfasser knüpft vielfach an *Auguste Comte* an, ändert aber dessen »Hierarchie der Wissenschaften« darin, dass nicht die Soziologie, sondern die Geistwissenschaft — »Ideologie« oder »Wissenschaft vom menschlichen Bewusstsein« genannt und dem individuellen Geistleben gewidmet — an die Spitze zu stehen kommt und die Wissenschaft von den sozialen Wechselbeziehungen oder die Soziologie überragt. Der H. Verfasser könnte hiebei, indem er das Extrem der rein »psychologischen« Begründung bekämpft, dem anderen Extrem zum Opfer fallen, obwohl er den Einfluss des sozialen Milieu auf Entwicklung der individuellen Leistungen in Wissenschaft, Kunst, Poesie nicht in Abrede stellt. Erst der 2. Band, welcher den speziellen Teil des ganzen Werkes bilden und welcher bald erscheinen soll, wofern der vorliegende erste Teil einigen Anklang findet, wird die Probe ergeben. Der vorliegende Band ist so anregend, so selbständig gedacht und so klar geschrieben, dass der zweite nicht ausbleiben sollte. Schäffle.

*G. Tarde. Les transformations du pouvoir.* Paris, F. Alcan, 1899. — Der strebsame Soziologe geht auch hier seine eigenen Wege, auf welchen Referent im Allgemeinen nicht zu folgen vermag; sein Gedankenlauf ist häufig unruhig und hastig. Immerhin bleibt *Tarde* auch für abweichende Grundauffassungen beachtenswert und anregend im Einzelnen. So auch in dieser, aus Vorträgen hervorgegangenen Schrift, welche die Sozialdisziplin der Politik (im Sinne der Staats- oder Regierungskunst) »in das Bad der Soziologie zu setzen« bestrebt ist. Auf einen ersten allgemeinen Teil über die Machterscheinungen folgt ein zweiter Hauptabschnitt, die methodische dreiteilige Auseinandersetzung dessen, was *Tarde* in seiner eigentümlichen Sprechweise »*répétition politique*«, »*opposition polititique*« (Kampf der Parteien, Krieg und Politik) und »*adaption politique*« nennt. In der Nachweisung der Entwicklungsgänge der Staatskunst wird der Fortgang von und der Parallelismus zwischen der altklassischen Rhetorik und mo-

dernem Journalismus — *art de la presse«* — mit besonderem Nachdruck hervorgehoben. Mit Grund, wenn der Verfasser Recht hätte, dass die Politik nächst der Kunst der militärischen Gewaltanwendung zum zweiten und hauptsächlichen Inhalt »die Kunst des Ueberzeugens der Volksgenossen«, »die Kunst der Lenkung ihrer Ueberzeugungen und Bestrebungen« sei, wie sie *T.* definiert. Schäffle.

*Voigt, Andreas. Die Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften zu Frankfurt a. M.* Eine Denkschrift vom Geschäftsführer des Instituts für Gemeinwohl. Frankfurt a. M., Bach und Englert, 1899. — Die Denkschrift, deren Verfasser dem Leserkreis dieser Zeitschrift durch den Scharfsinn und die Selbständigkeit seiner sozialwissenschaftlichen Untersuchungen bekannt ist, entwickelt das Programm für ein ganz neuartiges Lehrinstitut, welches demnächst in Frankfurt a. M. durch das Zusammenwirken des »Instituts für Gemeinwohl« und der Stadt Frankfurt seine Wirksamkeit eröffnen wird. Das »Institut für Gemeinwohl« welches seine Mittel (1 Million M. Grundvermögen) teils der Freigebigkeit des H. Wilhelm Merton, teils der Stadt Frankfurt (300000 M. Anteil) verdankt, will 30000 M. jährlich, die Stadt 6000 M. zur Verfügung stellen. Aus den Darlegungen *Voigt*'s geht nun hervor, dass es sich bei der »Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften« nicht um den Wettlauf mit bestehenden Lehrinstituten, sondern mit der Ergänzung verschiedenartiger Lücken im höheren Bildungswesen und um Zusammenführung der verschiedenen Bildungsbestrebungen für das reifere Alter und vorwiegend für das praktische Bedürfnis verschiedener Berufsarten — gleichsehr der Beamten, der Techniker und der Kaufleute — handelt. Gedacht wird weder an eine freie Universität neben den Staatsuniversitäten, noch an eine freie technische Handelshochschule, sondern lediglich an die Schaffung grossstädtischer Lerngelegenheit für Praktiker aller Berufe zu dem Zweck, das Defizit an Bildung, welches die Fachbildung bezüglich der über den Fachunterricht hinausreichenden Kenntnisse übrig gelassen hat und der rasche Fortschritt der Technik, die Wandlung der Betriebsweisen immer wieder erzeugt, fortlaufend für alle diejenigen zu decken, welche irgendwo leitend — sei es im Staat, sei es in der Gemeinde, sei es im Handel zu wirken haben. Es gelte danach, nicht bloss dem Beamten der Staats- und Komunalverwaltung die für die Praxis erforderlichen technischen und kaufmännischen Kenntnisse, sondern auch dem Techniker und dem Kaufmann die benötigte sozial-, rechts- und staatswissenschaftliche Bildung zu vermitteln; es soll allgemein ein Bedürfnis befriedigt werden, welchem für Lehrer und Aerzte die Ferien- und Fortbildungskurse entgegenzukommen begonnen habe. Die *Voigt*'sche Denkschrift ist sowohl kritisch durch die Nachweisung der Lücken, welche durch die neuartige Akademie gefüllt werden sollen, als auch positiv durch die Vorschläge, die sie als Programm

der neuen Bildungseinrichtung enthält, aller Beachtung wert. Aus derselben mag nur eine Betrachtung aus dem Abschnitt III, welcher »die Vereinigung der Berufe« überschrieben ist, hier angeführt werden. »Es gilt vor Allem geistige Brücken zu bauen zwischen dem Beamtentum und den produktiven Ständen, sowie zwischen diesen unter einander; und das ist ein weiterer und wohl der wichtigere Grund, weshalb nicht die Universitäten und übrigen Hochschulen, auf denen die Sonderung der Berufe ihren Ursprung hat und wo sie auch unvermeidlich ist, den geeigneten Boden für die Lösung dieser Probleme abgeben. Es müssen inmitten der Zentren des modernen Lebens besondere Bildungsanstalten geschaffen werden, wo Kaufleute, Industrielle, Techniker und Beamte sich zu gemeinsamer geistiger Arbeit vereinigen, im täglichen Verkehr mit einander sich einander nähern und verstehen lernen. Auf diese persönliche Vereinigung aller Berufsklassen in e i n e Anstalt ist das grösste Gewicht zu legen, da sie einen der wichtigsten die Gegensätze ausgleichenden Momente bilden dürfte. Wie auf dem Gebiete des Erwerbslebens die moderne Entwicklung die ursprüngliche scharfe Trennung der Gewerbe und starre Berufsgliederung mehr und mehr verwischt hat, so muss auch unter den höheren gelehrten und ungelehrten Berufen eine grössere Beweglichkeit, mehr gegenseitige Berührung und Durchdringung angestrebt werden, ohne dabei die gründlichere Fachbildung zu beeinträchtigen«. Es ist klar, dass gerade eine freie, von grosskommunalem Opfersinn unterstützte Anstalt für die Lösung der gestellten Aufgabe geeignet ist und dass das öffentliche Bildungswesen, welches in Deutschland eine so hohe Stufe der Entwicklung erreicht hat, von Akademien der geplanten Art nicht im Geringsten bedroht ist, wohl aber mit seinen Lehrkräften kräftige Hilfe zu bringen vermag. Man kann hoffen, dass zu dem, was Deutschland an seinen Hochschulen voraus hat, weiter das Gute h i n z u kommen kann, was die Engländer und die Amerikaner in ihrer Weise teils schon besitzen, teils in naher Zukunft noch vollkommener entwickeln werden. Ob der erstrebte Erfolg w i r k l i c h erreicht werden w i r d, muss die Erfahrung lehren; an den besten Wünschen von dieser Stelle aus fehlt es nicht. Gefahrenfrei ist der Versuch nicht. Es ist eine Frage, ob die genügenden Mittel zu sicherer Verfügung sich stellen werden und ob der Geist der privaten Stifter bei allgemeiner Einführung eine vom Klassengeist freie gemeinnützige Richtung einhalten wird. Der Vorgang in Frankfurt, welcher die Gemeinde zur Mitwirkung veranlasst hat, giebt in dieser Hinsicht immerhin Beruhigung.

S c h ä f f l e.

*Eleutheropulos, Abr.* (*Das kritische System der Philosophie*). Wirtschaft und Philosophie oder die Philosophie und die Lebensauffassung der jeweils bestehenden G e s e l l s c h a f t. E r s t e Abteilung: die Philosophie und die Lebensauffassung des G r i e c h e n t u m s.

Zweite vervollständigte und umgearbeitete Auflage. Berlin, E. Hofmann und Co. 1900. — Das Buch scheint, wie Referent aus dem Vorwort zur 2. Auflage schliessen zu sollen glaubt, in der Welt der Philosophen vom Fach scharfen Kritiken verfallen zu sein. Zu verwundern ist das gerade nicht; denn H. *Eleutheropulos* nimmt auch gegenüber den ersten Autoritäten der Geschichte der Philosophie kein Blatt vor den Mund und bezeugt der bisherigen Behandlung des Gegenstandes wenig Hochschätzung. Wenn trotzdem das Buch rasch eine zweite Auflage erreicht hat, so begreift Referent, nachdem er das Buch gelesen hat, diesen Erfolg dennoch; die Schrift ist geistvoll, anregend, frisch geschrieben, stellt ihren Stoff in eine neue, eindrucksvolle Beleuchtung, und überrascht diejenigen, welche den Gegenstand nicht selbständig beherrschen, sondern aus anderer, schwieriger anzueignenden Darstellung bis jetzt kennen gelernt haben, in angenehmer Weise. — Die Neuerung, welcher der H. Verfasser die »Geschichte der Philosophie« unterwirft, besteht darin, dass er die philosophischen Systeme als Geisteskinder ihrer Zeit auffasst, als Produkte des jeweiligen sozialen Mediums zu erklären sucht. Als Philosophen sind dabei die Metaphysiker jeder Zeit, nicht diejenigen gedacht, welche exakt die Ergebnisse exakter, streng empiristischer Einzelwissenschaft zu ebenso exakter Gesamtwissenschaft zu konzentrieren trachten; den Anfang einer exakten wissenschaftlichen Philosophie gesteht *Eleutheropulos* den Lebens- und Weltbildern, welche die früheren »Philosophen« entworfen haben, nicht zu und für sie wenigstens — wohl demnächst auch für alle nachgriechischen Metaphysiker, deren sozialhistorische Bedingtheit die weiteren Bände des Werkes nachweisen sollen — will uns einleuchtend erscheinen, was *Eleutheropulos* am Schluss seiner Vorrede behauptet: »Die bisherige Philosopie ist als Philosophie betrachtet, wenn es nämlich hier auf eine objektive Bestimmung des Lebens im allgemeinen ankommt, an und für sich von gar keinem Werte; berücksichtigen wir aber die andere Seite dieser Geisteserscheinung, nämlich dass ein jedes Weltbild, das uns diese Systeme der Philosophie entwerfen, eine bestimmte Stufe des geschichtlichen Lebens der Völker schildert, so liegt es auf der Hand, dass nichtsdestoweniger die bisherige Philosophie einen grossen Wert besitzt und das ist ein kulturhistorischer Wert. Das ist der allgemeine Standpunkt, auf dem die vorliegenden Untersuchungen fussen.« — Der Unterzeichnete hält sich nicht für zuständig, über die Richtigkeit der Darstellungen, welche den Lehren der einzelnen Philosophen zu teil wird, ein Urteil zu fällen. Die bisherige Darstellung, welche von dem sozialen — der H. Verfasser sagt wirtschaftlichen — Untergrund der metaphysischen Konstruktionen absieht, wird mit ihrer Sonderbetrachtung der philosophischen Einzelleistungen auch ferner nicht gering zu schätzen sein und die Geschichte der Philosophie — geschweige die ganze »Geisteswissenschaft« — wird in die Sozialwissen-

schaft ebensowenig ganz herübergezogen werden dürfen, als die Sozialwissenschaft in der »Geistwissenschaft« aufzugehen hat. Die Sozialwissenschaft aber und eine der letzteren gewidmete Zeitschrift wird Freude und Genugthuung darüber äussern dürfen, dass die »Geistwissenschaft« den Einfluss der gesellschaftlichen Zustände auf die Entstehung wenigstens der metaphysisch-philosophischen Weltanschauungen so eindringlich nachzuweisen beginnt, wie es in der Schrift von *Eleutheropulos* geschieht. Darin möchten wir letzterem unbedingt Recht geben, dass die sorgfältigere biographische Rücksichtnahme zur objektiven Erklärung der verschiedenen metaphysischen Gedankenläufe der philosophierenden Individuen nicht genügt. — Der H. Verfasser setzt übrigens das individuelle Beibringen des Philosophen (Metaphysikers) auch nicht auf Null herab. Die charakteristische Stelle (S. 16) lautet: »eine Lebens- und Weltauffassung der Völker ist in ihrer Richtung allerdings das Produkt der Zeitverhältnisse; aber wie sie insbesondere als eine inhaltlich bestimmte Lebens- und Weltbestimmung auftritt, ist sie auch das Produkt des philosophierenden Individuums, wie es speziell, d. i. persönlich dazu disponiert ist«. Man wird dem H. Verfasser kaum bestreiten können, dass er bei seinen Nachweisungen dieser seiner Grundauffassung getreu geblieben ist. Das Individuelle geht im Sozialen nicht unter. Schäffle.

*Bücher, Karl, Arbeit und Rhythmus.* Zweite stark vermehrte Auflage. Leipzig, B. G. Teubner, 1899 (S. 383). — Die Schrift, welche in kürzester Zeit es zu einer zweiten Auflage gebracht hat, wandelt, wie der H. Verfasser ganz richtig im Vorwort bemerkt, auf »noch unbetretenen Pfaden«. In irgend ein wissenschaftliches Spezialfach lässt sie sich von der Kritik nicht verweisen. Sie ist nicht nur nicht eine bloss nationalökonomische Leistung, obwohl sie hervorragend auch dieses ist und in der 2. Auflage ihren Gegenstand »nach der ökonomischen Seite weiter aufgehellt« hat. Sie berührt vielmehr alle Disziplinen der ganzen Sozialwissenschaft und reicht auch darüber hinaus, einerseits nach unten in die Physiologie nach den biologischen Grundlagen des Arbeitsrhythmus und in die Individualpsychologie hinein und leitet darüber hinaus in das Gebiet der schönen Litteratur und Musik hinüber. Nicht als ob der H. Verfasser über den Leisten seiner Bildung schlagen wollte. So umfassend das Wissen und Verstehen des H. Autors ist, so sehr dieser in seltenster Weise neben seiner ausgezeichneten nationalökonomischen und allgemeinen sozialwissenschaftlichen, namentlich ethnographischen Bildung über ein sicheres Wissen in Naturwissenschaft, Physiologie, Handwerkertechnologie, schönen Litteratur und Musik verfügt, so enthält er sich jeder willkürlichen Konstruktion auf dem Gebiete des ihm fachwissenschaftlich nicht vollständig vertrauten Wissens und geht stets behutsamen Schrittes auf dem Thatsachenboden seiner

eigenen und fremden Erfahrung vorwärts. Veranlassung zu dem Werke gab eine Reihe von Beobachtungen, die sich ihm bei seinen Untersuchungen über die Arbeitsvereinigung und Arbeitsgemeinschaft aufgedrängt hatten. Durch diese Beobachtungen liess er sich »die Pflicht« auflegen, »alles erreichbare Material zu sammeln und mit diesem die Untersuchung so weit zu führen, dass sie von den in Betracht kommenden Fachwissenschaften übernommen und weiter verfolgt werden können«. Dieses Pfadfinden führte dann allerdings bis zu einer neuen Theorie über die Entstehung der Poesie und der Musik.

Da *Bücher* »auf unbetretenen Pfaden wandelt«, war es gewiss richtig, die fremden Beobachtungen, auf welche sich der H. Verfasser stützt, aus den Quellen im Wortlaut vorzuführen. Die dem Verfasser eigene Eleganz der Darstellung hat darunter in keiner Weise gelitten und die quellenmässige Verweisung auf das gewaltige ethnographisch-völkerpsychologische Material, auf welchem die Schrift fusst, thut der einfach schlichten Durchführung der Grundgedanken keinen Abbruch.

Für ein Werk, welche seinem Gegenstand und Zwecke nach von der Physiologie und Psychologie an durch die ganze Sozialwissenschaft und die Geschichte der Technologie hindurch bis zur Poetik hinaufsteigt, lässt sich nur schwer eine den Inhalt vollständig veranschaulichende Analyse geben. Doch sei ein allgemeinster Umriss in Folgendem versucht.

Die Untersuchung beginnt mit einer Auseinandersetzung über die Arbeitsweise der Naturvölker (S. 1—23). Schon dieser einleitende Abschnitt I ist nationalökonomisch von spannendem Interesse. Die allseitig bestätigte Beobachtung, dass die Arbeit der Naturvölker in besonderem Grade von rhythmischer Bewegung getragen, von Tanz und Musik begleitet ist, veranlasst den Verfasser, an die Thatsachen der Arbeitsweise der Naturvölker anzuknüpfen. Entgegen der üblichen Annahme, dass die Naturvölker von »angeborener Trägheit« beherrscht seien, weist nun *B.* in feinsinnigster Verwertung des ethnographischen Materials nach, dass die Naturvölker in ihrer Weise höchst arbeitsam und bei ihren geringen Produktionsmitteln in hohem Grade arbeitbelastet sind und waren, auch die Männer, nicht bloss die Frauen. »Wenn wir die zuverlässigeren Beobachter des Lebens der Naturvölker genauer befragen — sagt *B.* — so finden wir, dass die gegenteilige Ansicht auf eine durchaus unzulässige Uebertragung der sozial-ethischen Vorstellungen unserer Kulturwelt zurückgeht.« *Bücher* deckt ein doppeltes Motiv zur Arbeit auf, das dem Naturmenschen eigentümlich ist und das bei der gesellschaftlichen, für den Austausch erfolgenden Arbeit des Kulturmenschen fast ganz in Wegfall gekommen ist: »die mit dem Schaffen an und für sich verbundene Freude und die mit dem Besitze und Gebrauche des eigenen Arbeitsproduktes verknüpfte Ehre.« Der, wie mir scheint, gelungene Beweis obiger Behauptung des Kapitels I und die Darlegung des »Rhythmus als ökonomischen Entwick-

lungsprinzipes« im letzten Kapitel (IX) bereichern direkt die Nationalökonomie. — Abschn. II geht von der physiologischen Erklärung der Thatsache aus, dass jene Arbeitsverrichtungen, welche sich gleichmässig wiederholen, die Tendenz zu rhythmischer Bewegung haben. Solche Arbeiten »sind zugleich auch die ermüdendsten, weil sie anhaltend die gleiche Körperhaltung bedingen und denselben Muskel fortgesetzt in gleicher Weise in Anspruch nehmen, während wechselnde Thätigkeiten, weil sie eine wechselnde Haltung des Körpers erlauben und verschiedene Muskeln beanspruchen, für jeden immer wieder kürzere oder längere Erholungspausen bringen. Sicher regelt bei jenen das Gleichmass der Bewegung den Kräfteverbrauch in der denkbar sparsamsten Weise.« Da die Arbeiten der genannten Art bei den Naturvölkern überwiegen, sei voraus anzunehmen, dass bei diesen der Rhythmus der Arbeit besonders verbreitet sein werde. Diese Annahme wird (S. 34 ff.) mit kulturhistorischen und ethnographischen Thatsachen reichlich belegt. — An die rhythmische Bewegung schliessen sich rhythmische Aeusserungen der Stimme, bald auch Gesänge mit und ohne Begleitung durch Musikinstrumente an. Der Erklärung und Nachweisung dieser Thatsache im allgemeinen ist der Abschnitt III gewidmet. »Wo zwar eine rhythmenbildende Regulierung der Arbeit möglich ist, die einzelne aber keinen eigentlichen Taktschall ergiebt, wird dieser oft durch künstliche Mittel hervorgerufen. In erster Linie dient dazu die menschliche Stimme. Alle Reisenden bestätigen »die Thatsache, dass es überall für die verschiedenen Verrichtungen des täglichen Lebens charakteristische Gesänge giebt und dass der Zusammenhang der letzteren mit der Arbeit um so schärfer hervortritt, je tiefer die Entwicklungsstufe des betreffenden Volkes ist.« *Bücher* bringt schlagende Belege bei. — Den Hauptreiz des Buches machen die Abschnitte IV bis VI (S. 60 bis 298) aus, welche von »den verschiedenen Arten der Arbeitsgesänge«, von der »Anwendung des Arbeitsgesanges zum Zusammenhalten grösserer Menschenmassen«, vom »Gesang mit anderen Arten der Körperbewegung« (dem Tanze insbesondere) handeln. Ein Liederschatz wird in dieser Weise noch nirgends zusammengestellt worden sein. Zahlreichen Arbeitsliedern ist die Melodie in Noten beigedruckt. Was zunächst »die verschiedenen Arten der Arbeitsgesänge« betrifft, so werden nacheinander vorgeführt: 1) »Die Gesänge der Einzelarbeit und der geselligen Arbeit«. a. Zur Handmühle, b. Gewinnung und Zubereitung der Spinnstoffe, c. Spinnen, Weben, Klöppeln, Flechten, d. Hauswirtschaftlichem, e. Handwerkslieder, f. beim Pflücken, g. aus andern Gebieten. 2) Gesänge zum Arbeiten im Wechseltakt, 3) Gesänge zum Arbeiten im Gleichtakt: a. beim Heben oder Tragen von Lasten, b. beim Emporziehen von Lasten, c. beim Fortziehen oder Schieben schwerer Gegenstände, d. beim Rudern. Im Ganzen überwiegen die Gesänge mit einem

längeren sinnvollen Worttext, welche eine Anzahl Züge gemeinsam haben: 1. fordern sie, dem Verlauf der Arbeit folgend, zu gleichzeitiger vereinter Kraftaufbietung auf; 2. suchen sie die Genossen durch Spott und Tadel, durch Hinweis auf die gute Meinung der Zuschauer anzuspornen; 3. geben sie die Gedanken der Zusammenwirkenden über die Arbeit und ihren Fortgang, das Werkzeug und das Werk wieder, äussern Freude oder Unbehagen, Klagen über grosse Mühsal und schlechten Lohn. — Von allgemein sozialwissenschaftlichem Interesse ist der weitere Abschnitt V über den Arbeitsgesang als Regulator der Massenarbeit. »Anfangs bloss ein Mittel der Selbstzucht, durch das freiwillige Arbeiterscharen sich zusammenhalten und ermuntern, wird der Arbeitsgesang oder an seiner Stelle rhythmisch wirkende Musik später zu einem Behelf herrschaftlicher Disciplin, den der afrikanische Häuptling anwendet wie der chinesische Mandarin und der baltische Grundherr«. — Die Betrachtungen des Abschnitt VI über »Gesang mit anderen Arten der Körperbewegung« führt den Verfasser zu dem Ergebnis: »Die Gesamtheit der rhythmischen Bethätigungen des Menschen, die in unserer Kulturwelt jede für sich ihr selbständiges Dasein haben und scheinbar eignen Gesetzen folgen, stellt sich uns, je weiter wir zurückgehen, um so mehr als eine Einheit dar, die auf der festen Grundlage der anatomischen und physiologischen Verhältnisse unseres Körpers beruht. Diese Einheit ist über den blossen Mechanismus der automatischen Bewegung hoch emporgehoben durch das poetisch-musikalische Begleitelement, das sie zwar missen kann, das aber selbst zu einem Eigendasein noch nicht gelangt ist. — Von da führt den Verfasser der Weg zur Untersuchung »des Ursprungs der Poesie und der Musik (Abschnitt VII) sowie der Frauendichtung insbesondere. Ueber seinen so anspruchslosen wie feinsinnigen Versuch dürfen wir uns ein Urteil nicht anmassen; für Aesthetiker wird er anregend sein. Der Verfasser selbst bemerkt (S. 339) von seiner Beweisführung, dass »wir in den Arbeitsgesängen das älteste und ursprünglichste poetische Schaffen der Völker zu erblicken« haben. — Der für die volkswirtschaftliche Arbeitslehre anziehendste Abschnitt der *Bücher*'schen Schrift ist wohl der neunte, welcher den Titel führt »Der Rhythmus als ökonomisches Prinzip«. In Zusammenfassung alles nationalökonomischen Ertrages seiner Untersuchungen wird hier der Ueberblick über einen Entwickelungsprozess gegeben, welcher nach der persönlichen Seite als Arbeitsvereinigung und Arbeitsteilung betrachtet werden kann (S. 357—383). Am fassbaren Anfangspunkt »der Urgeschichte der Menschheit giebt es nur eine Art der menschlichen Thätigkeit, welche Arbeit, Spiel und Kunst in sich verschmilzt. In dieser ursprünglichen Einheit der geistig-körperlichen Thätigkeit des Menschen erkennen wir bereits die spätere wirt-

schaftlich-technische Arbeit, die Hauptformen des Spiels und alle Künste, sowohl diejenigen der Bewegung als auch diejenigen der Ruhe, in ihren Keimpunkten eingeschlossen, und wenn wir unsere Begriffe auf diesen Zustand übertragen wollen, so müssen wir sagen: die Künste der Bewegung (Musik, Tanz, Dichtkunst) treten beim Vollzug der Arbeit mit zu Tage, und die Künste der Ruhe (Bildnerei, Malerei) erscheinen in den Ergebnissen der Arbeit — wenn auch oft nur in der Gestalt der Ornamentik — verkörpert. Diesem allem aber fehlt noch das wirtschaftliche Moment. Es ist reine, instinktive Lebensbethätigung. Das Band, welches diese, nach unserem Empfinden so verschiedenartigen Elemente zusammenhält, ist der Rhythmus: die geordnete Gliederung der Bewegungen in ihrem zeitlichen Verlauf. Der Rhythmus entspringt dem organischen Wesen des Menschen. Alle natürliche Bethätigung des tierischen Körpers scheint er als das regulierende Element sparsamsten Kräfteverbrauchs zu beherrschen. Das trabende Pferd und das beladene Kameel bewegen sich ebenso rhythmisch wie der rudernde Schiffer und der hämmernde Schmied. Der Rhythmus erweckt Lustgefühle; er ist darum nicht bloss eine Erleichterung der Arbeit, sondern auch eine der Quellen des ästhetischen Gefallens und dasjenige Element der Kunst, für das allen Menschen ohne Unterschied der Gesittung eine Empfindung innewohnt. Durch ihn scheint in der Jugendzeit des menschlichen Geschlechts das ökonomische Prinzip instinktiv zur Geltung zu kommen, welches uns befiehlt, möglichst geringe Aufopferung an Lebenskraft und Lebenslust zu erstreben«. Schon die alten Philosophen sind auf diese universale Bedeutung des Rhythmus aufmerksam geworden. *Bücher* weist Letzteres aus *Plato* und *Aristoteles* nach (S. 359 ff.). Die Erziehung der Griechen war von der praktischen Erkenntnis über die Bedeutung des Rhythmus durchdrungen. Der heutigen Menschheit müsse, sagt *Bücher*, das fremdartig vorkommen. In unserer Erziehung spiele der Rhythmus keine Rolle mehr; bei den Körperbewegungen werde er kaum beachtet, und selbst in der Tonkunst sei er so sehr hinter Melodie und Harmonie zurückgetreten, dass sogar Musikgelehrte Miene machen, ihm nur eine Nebenrolle zuzuerkennen. Zu dieser Thatsache bemerkt *Bücher*: »Die Umkehr der Anschauungen scheint mir nicht in letzter Linie mit der tiefgreifenden Veränderung unserer Lebensbedingungen und speziell unserer Arbeitsweise zusammenzuhängen, insbesondere aber mit dem Einfluss, den der Gebrauch künstlicher Arbeitsinstrumente auf die Haltung und Bewegung des Körpers ausübt« (S. 363 ff.). Bei Begründung dieser Ansicht wird nachdrücklich hervorgehoben, dass die rhythmische Gestaltung der Arbeit die letztere nicht geisttötend habe werden lassen (S. 366). »Aufreibend werden nur solche einförmige Arbeiten, die sich nicht rhythmisch gestalten lassen und bei jeder neuen Operation eine neue, wenn auch gleichar-

tige Aktion unseres Vorstellungsvermögens erfordern, wie das Addieren von Zahlenreihen, das Abschreiben von Schriftsätzen u. dgl.«. Auf die Arbeit der Naturvölker angewendet, ergebe dies auf der einen Seite möglichste Einschränkung dessen, was ihnen am schwersten wird, des Nachdenkens, und auf der anderen Seite die Herbeiführung dessen, was sie bei ihrer »Indolenz und Energielosigkeit« am meisten brauchen, einer »gehobenen Stimmung, ohne die sie zu energischen Kraftleistungen nicht fähig sind«. Es liege also in der Möglichkeit, ja Notwendigkeit rhythmischer Gestaltung der primitiven Arbeitsprozesse ein mächtiges kulturförderndes Element, das bei aller Unergiebigkeit der Arbeitsmethoden und aller Unvollkommenheit der Hilfsmittel doch unter günstigen Verhältnissen Werke hervorzubringen gestatte, die noch das Staunen der späten Nachkommen erwecken. *Bücher* weist dies namentlich für die Arbeitsleistungen der Egypter nach (S. 376 ff.). »Im Gesang haben wir einen wichtigen Faktor für die Ausbildung der Arbeitsgemeinschaft und auch ein Erziehungsmittel zur Arbeitsamkeit zu erblicken«. Leicht zu begreifen sei jedoch das Zurücktreten der Bedeutung des Arbeitsrhythmus mit der Erfindung besserer Arbeitsinstrumente, insbesondere der Maschinen (S. 376 ff.). »Es schwindet die alte Musik der Arbeit, welche die ersten rhythmisch gehenden Maschinen (Hobelmaschine, Gattersäge, ältere Schnellpresse) u. s. w. noch deutlich erkennen liessen, aus den Werkstätten; bei der raschen Bewegung der Triebwerke sind nur noch wirre, ohrenbetäubende Geräusche zu vernehmen, in die man wohl einen Rhythmus hineinhören kann, die aber für unsere Wahrnehmung nicht mehr rhythmisch sind und darum auch nur Unlustgefühle erwecken können. . . . Darin liegt das Aufreibende der Fabrikarbeit und das Niederdrückende: der Mensch ist ein Knecht des nie rastenden, nie ermüdenden Arbeitsmittels geworden, fast ein Teil des Mechanismus, den er an irgend einer Stelle zu ergänzen hat. Und damit ist auch der Arbeitsgesang verschwunden. Was vermöchte die Menschenstimme gegen das Knattern des Räderwerks, das Surren der Transmissionen und alle jene unbestimmbaren Geräusche, welche die meisten Fabriksäle erfüllen und aus ihnen das Behagen verscheuchen! Zum Glück ist nur ein kleiner Teil der Maschinenarbeit auch Fabrikarbeit, und im Uebrigen bleibt auch die Arbeit an der Maschine immer »Handarbeit«. Wo aber die Arbeit körperliche Bewegung erfordert, da strebt sie auch, wo immer sie sich in gleichmässiger Dauer fortsetzt, nach rhythmischer Gestaltung und wird immer darnach streben«. Schäffle.

*Sieghart, Rudolf. Die öffentlichen Glücksspiele.* Wien, Manz, 1899. — Das trefflich geschriebene Buch wird jeder Leser mit besonderer Befriedigung aus der Hand legen. Es beginnt mit einer klaren Darlegung des Begriffes und einer vollständigen Zergliederung der ver-

schiedenen Arten des Glückspieles, lässt eine knappe allgemeine Skizze des Lotteriewesens folgen, um dann zunächst der Geschichte, Darstellung und Kritik aller Erscheinungen des Glücksspiels in Oesterreich sich zuzuwenden und am Schlusse, bevor zu einer kurzen »Theorie der Glücksspiele« (S. 311—324) übergegangen wird, weiter eine Darstellung und Beurteilung aller auch ausserhalb Oesterreichs in der Gegenwart existierenden Klassenlotterieren (S. 276—310) zu geben. Eine Menge Material und weiterer Detailausführung ist in 19 Beilagen (S. 327—401) dem Werke beigeschlossen. Der H. Verfasser, ein höherer österr. Verwaltungsbeamter, hat so wenig er an der allgemeinen Geschichte und an den besonderen Glücksspiel-Erscheinungen der übrigen Staaten vorübergeht, doch hauptsächlich auf das Glückspielwesen in Oesterreich sein Absehen gerichtet, wobei ihm die durch Finanzminister Dr. Kaizl gewährte Erlaubnis zu uneingeschränkter Benützung des Archives des k. k. Finanzministeriums überaus förderlich gewesen ist.

Die erste Entwicklung des öffentlichen Glücksspieles in Oesterreich erscheint danach wohl auch schon durch das fiskalische Interesse getragen, zeigt sich aber in seiner besonderen Ausgestaltung von merkantilistischer Politik angeregt. Dieser Nachweisung ist ein besonderes Kapitel gewidmet, welches den österreichischen Merkantilismus und seine drei theoretischen Bannerträger (J. J. Becher, Horneck, W. v. Schröder) in gelungenster Weise vorführt. Der praktische Merkantilismus hat auch die ersten Klassenlotterien in Oesterreich ins Leben gerufen. Der »orientalischen Kompagnie«, welche von 1719 an dem österr. Absatz nach dem Orient hin Luft machen und von daher Geld ins Land bringen sollte, aber selbst von Anfang am Ueberfluss von Geldmangel litt, hatten die ersten Klassenlotterien ein starkes Betriebskapital schaffen sollen; ein sehr interessanter Abschnitt *Sieghart's* (S. 58—83) stellt beide in merkantilistischen Konnex stehenden Organisationen und ihr in kläglichen Bankrott auslaufendes Schicksal dar. *Sieghart* fasst das Ergebnis seiner Darstellung der »or. Kompagnie« dahin zusammen (S. 83): »Sie, die wie eine Sonne aufgezogen war, dem Handelsstande Licht und Leben zu bringen, erlosch wie ein mattes Talglicht nach kurzem Leuchten. Nicht zum geringsten Teile liegt ihre Bedeutung in ihrer abschreckenden Wirkung nach verschiednen Richtungen hin. Denn nicht nur wurden geraume Zeit hindurch keine Handelsgesellschaften mehr gegründet, es verstrichen auch mehrere Menschenalter, ehe wieder ein Versuch mit einer Klassenlotterie unternommen ward.«

Den Merkantilismus überlebten in voller Kraft der Spielgeist der Bevölkerung und der Fiskalismus, welcher ersteren sich durch Monopol, Steuern, Taxen u. s. w. zu Nutzen zu machen wusste. *Sieghart* wendet sich zunächst dem von Privaten ausgebeuteten allgemeinen Glücksspielwesen zu: den Ausspielgeschäften in beweglichen Sachen,

sog. »Glückshäfen« (S. 84 ff.), weiter dem 1813 bis zur Mitte des Jahrhunderts grassierenden Ausspielungsgeschäften in unbeweglichen Gütern den s. g. »Güterausspielungen«, in welchen hofbegnadete Grundbesitzer auf Grund von Uebertaxation des in das Spiel eingesetzten Güterwertes skandalöse Geschäfte machten (S. 191—231); die letztere Erscheinung des Glücksspieles, welche heute fast vergessen ist, findet durch *Sieghart* eine gute wirtschaftsgeschichtliche Festlegung.

Den Hauptgegenstand der Darstellung bilden das Zahlenlotto (S. 97—192), die Lotterieanlehen (S. 235—258), das Promessengeschäft, sowie die Klassenlotterien der Gegenwart (S. 276—316). In allen diesen Abschnitten wird auch die Technik jeder Art von Glückspiel in instruktivster Weise dargelegt. Von besonderem Interesse sind die Ausführungen über das österreichische (und im Anhang hiezu auch über das italienische) Zahlenlotto. Die Geschichte des ö. Lotto wird von 1753 an, sowohl für die vier Pachtperioden (1753—1787) als auch für die staatliche Lottoverwaltung seitdem nachgewiesen; auch alle seit nun fast einem Jahrhundert erfolgten Reform- bezw. Aufhebungsversuche finden eine quellenmässige, was die 1840er Jahre betrifft, besonders interessante Aufhellung.

Ein reiches und wohl verarbeitetes statistisches Material über das österr. Zahlenlotto (S. 151—189) liefert unter anderen wertvollen Ergebnissen auch den Beweis, dass das Lotto gerade in Zeiten der wirtschaftlichen Notstände floriert, dass im Winter, der Jahreszeit der stärkeren Verdienstlosigkeit, mehr gespielt wird als im Sommer, dass die zu höheren Gewinnstbeträgen bei viel geringerer Zahl der Gewinnste führenden Spielarten (Amben- Ternenspiel) von den Spielern ihrer ungünstigen wirtschaftlichen Lage wegen bevorzugt werden, endlich dass (vergl. Beilage 12) die Zunahme der Spieleinlagen im umgekehrten Verhältnis zur Vermehrung der Spareinlagen steht.

Der Verfasser anerkennt zwar den Vorzug, welchen der öffentliche vor dem privaten Betriebe des Glücksspielgeschäftes voraus hat, auf das Entschiedenste: »die Geschichte der Glücksspiele«, heisst es S. 89, »lehrt auf jedem ihrer Blätter, dass von den zwei Formen ihrer Ausübung: Staats- oder Privatbetrieb, jener das bei weitem geringere Uebel ist; die Ueberlassung der Glücksspiele an private Unternehmer hatte immer eine masslose Ausbeutung der Bevölkerung im Gefolge«. Allein auch das öffentliche Spielgeschäft, nicht bloss das Lotto, sondern auch die Klassenlotterie, samt Lotterieanlehen und Zulassung des Promessengeschäftes werden auf das Entschiedenste verurteilt. Den zutreffendsten Ausdruck für sein verwerfendes Urteil findet *Sieghart* in der Stelle (S. 323), wo es heisst: »Es ist ein Widerspruch, wert von der Feder eines *Proudhon* geschildert zu werden, dass auf der einen Seite so viel von Sozialpolitik gesprochen wird, auf der andern aber dieselbe Staatsgewalt den wirtschaftlich Schwachen, den sie fördern will, zu

einem Spiele verleitet, bei dem der Fiskus die Spargroschen der Aermsten millionenweise verschluckt, den Kapitalbildungsprozess in den zartesten Anfängen erstickt, ihre Sinne durch die Mystik eines wenig wahrscheinlichen Gewinnes benebelt und sie vom Pfade besonnener Lebensführung abdrängt«. Bemerkenswert ist das Endurteil über die Klassenlotterien (S. 307—310). Nicht bloss staatswirtschaftlich und sozialpolitisch sondern auch privatwirtschaftlich stehe die Verwerflichkeit der Klassenlotterien derjenigen der Lotto kaum nach: »Die Klassenlotterie ist vor Allem keine Schutzwehr gegen das Spiel der ärmern Volksschichten. Durch die Zerschlagung der Klassenlotterielose bis zu einem Hundertstel und durch die Bildung von Gesellschaftsspielen werden die unbemittelten Volksschichten genau so zum Spiele verlockt, wie durchs Zahlenlotto. Die verschiednen Klassen sind eigentlich nichts weiter als Lotterieen für sich und die Klasseneinteilung erfolgt nur, um die Lotterien zu einer grossen Unternehmung zu gestalten und die Bevölkerung durch das bei diesem Vorgange mögliche Auswerfen hoher Gewinne anzulocken. In der Bestimmung der Nachzahlung der frühern Einsätze, wenn nicht schon in der vorausgegangenen Klasse gespielt wurde, liegt für den Spieler eine starke Verlockung, gleich in der ersten Klasse einzulegen, weil er sonst einen höhern Lospreis zahlt, ohne den Vorteil mehrmals mitzuspielen.« Das schliessliche Ergebnis ist für *Sieghart* dieses: »Zwischen den gemeinschädlichen Wirkungen der Klassenlotterien und denen des Zahlenlottos besteht kein Unterschied der Art, sondern höchstens des Grades und die vielfach befürwortete Ersetzung des Zahlenlottos durch die Klassenlotterien empfieht sich schon deshalb nicht, weil das Gegengift nicht anders wirkt als das Gift selbst«.

Die nächstliegende Folgerung für die Wirtschaftspolitik, welche aus den wie uns scheint unanfechtbare kritischen Ergebnissen der *Sieghart*'schen Untersuchung abzuleiten wäre, würde in der Forderung der Abschaffung auch der öffentlichen und öffentlich geduldeten Spielgeschäfte bestehen. Die Lotterien für wohlthätige und fromme Zwecke sowie für öffentlichen Sport müssten ebenfalls, vielleicht — da der Widerstreit mit der Moral hier noch widerwärtiger ist als beim Lotteriefiskalismus — in erster Linie weggeschafft werden. Für Oesterreich wäre hienach die baldigste Aufhebung des Zahlenlotto zu erstreben. *Sieghart* verkennt jedoch die Schwierigkeiten der einfachen Aufhebung nicht. Der Spielgeist würde sich auswärtigen öffentlichen Lotterien zuwenden, was die heutigen Verkehrsmittel erleichtern und Strafverbote kaum hindern können. Wenn aber auch die Lotterie überall abgeschafft würde, so droht die Gefahr, dass die Spielwut in den viel gefährlicheren privaten Formen Befriedigung sucht und findet. Es wird sich also zunächst für Oesterreich wesentlich darum handeln, dem Lotteriewesen eine möglichst wenig verführerische Gestaltung zu geben: die Spielgewinne aller Art zu besteuern, die Zahl der Lottokol-

lekturen und der Ausspielungen zu beschränken, die Einsatzmindest- und Einsatzhöchst-Beträge zweckmässig zu normieren u. s. w.; *Sieghart* macht in dieser Hinsicht Vorschläge, die uns ganz richtig zu sein scheinen. Er beschränkt sich aber hierauf nicht, sondern begründet mittelst seiner schliesslichen »Theorie der Glücksspiele« (S. 311 ff.) einen positiven Vorschlag, welcher dahin geht, dem Spieltrieb eine praktische Ablenkung zum Spartriebe zu geben, indem man dem unbezähmbaren Spieltriebe, welcher den kleinen Leuten rasch so wenig auszutreiben sei, wie den Hazard-, Börsen-, und Spekulationsspielern der anderen Klassen, mit Sparkassengewinnen entgegenkommt. Der Vorschlag wird näher wie folgt, begründet: »Dem Volke muss die Gelegenheit werden, mit dem Einsatz eine Glückshoffnung auf einen Spielgewinn so zu erkaufen, dass der Einsatz zur Spareinlage und der Spieler dadurch mit der Zeit zum Sparer erzogen werde.« Und zwar durch den Staat. »Der Staat sollte die Glücksspiele zu seinem Monopole machen, aber nicht zum reinen Finanzmonopole, sondern zu einem gemeinnützigen Monopole, wobei zwar ein Ueberschuss über die Betriebskosten erstrebt werden kann, die finanzielle Ergiebigkeit aber nicht allein den Ausschlag geben, der Staat vielmehr verpflichtet sein soll, die Glücksspiele in Spareinrichtungen umzuwandeln. Für diese selbst hätte als Grundsatz zu gelten, dass niemals die Einlage als solche, sondern nur ein Teil des Zinsertrages den Gegenstand des Spiels bilden darf. Der Staat müsste der Bevölkerung die weitestgehende Möglichkeit bieten, überall von den kleinsten Beträgen an Einlagen zu machen, die von einer gewissen Höhe an verzinst und dem Einleger gutgeschrieben würden. Nach der Deckung der Verwaltungskosten wäre ein Teil der Zinsen zu Gewinnprämien zu verwenden, ein andrer dem Einleger gutzuschreiben. Allenfalls könnte auch noch der Staat einen kleinen Teil des Zinsertrages sich zuwenden; wenn nur irgendwie möglich, sollte er jedoch im Interesse der Ausgestaltung dieser Einrichtung darauf verzichten. Was wir also anregen möchten, ist die Schaffung einer Zinsenlotterie. Eine solche Organisation des durch das Sparen gemilderten Spielens ist umso notwendiger, als die Abwendung vom Spiele durch eine völlige Entziehung der Spielgelegenheit nicht erreicht werden kann. Gerade das Beispiel der Länder, welche die Lotterien ganz abgeschafft haben, lehrt, wie unwirksam die übertriebene Strenge gegenüber dem Spiele ist. Frankreich hat die kleine Lotterie beseitigt, aber nur um auf dem Umwege über Panamalose und ähnliche Werte ein viel verderblicheres Spiel ins Volksleben einzuführen. Und ebenso hat England das Zahlenlotto aufgehoben, aber nur um auf der andern Seite durch bookmakers und booms manchen viel gefährlichern Hoffnungsrausch in umso grösserer Ausdehnung um sich greifen zu sehen.« Dieser Gedanke einer Sparkassen-Zinslotterie wird

zwar schon deshalb sobald nicht ins Leben treten, weil der Fiskalismus das Lotto und die Klassenlotterie sobald aus seinen Fängen nicht los lassen wird. Auch wird man die öffentlichen Sparkassen wenigstens insolange, als nicht zugleich die viel schlimmeren jetzigen Formen des Glücksspiels unterdrückt werden, von dem Dienste der Umlenkung des Spieltriebes in den Spartrieb reinlicher Weise lieber ganz frei halten. Allein beachtenswert bleibt der Vorschlag als eine Transaktion zwischen der wirtschaftlichen Moral und einem für absehbare Zeit unausrottbaren Triebe. Die unmittelbare Bekämpfung des alle Form der Volkswirtschaft durchdringenden Spieltriebes kann überhaupt so wenig vollständig gelingen, wie diejenige der Prostitution. Die mittelbare Beseitigung setzt eine Volkswirtschaft und entsprechende moralische Erziehung voraus, welche Reiz und Gelegenheit zum Spiel in viel höherem Grade ausschliesst, als es jetzt der Fall ist. Diese Volkwirtschaft bezw. Volksmoral wird besten Falles nur langsam erreicht werden. Nur desto wertvoller bleiben praktische Vorschläge zur möglichen Minderung des Uebels.

*Sieghart*'s Buch heissen wir als neue bedeutende Leistung aus der Welt der wissenschaftlichen Praktiker nachmals aufrichtig willkommen.

Schäffle.

*Saripolos*, *Nicol. La démocratie et l'élection proportionnelle. étude historique, juridique, politique, avec une préface de M. Larnaude.* Paris, Arthur Rousseau, 1899. Tomes I. II. — Der H. Verfasser und der gelehrte Franzose, welcher das Buch einführt, glühen von dem Drange, das Joch der Minoritätsknechtschaft, welche durch die absolute Geltung der Majorität innerhalb der modernen Volksvertretung auferlegt wird, abzuschütteln und H. *Larnaude* scheut sich nicht, seinen Landsleuten die Ansicht über die Verderblichkeit des heutigen französischen Parlamentarismus geradeheraus zu sagen. Die philosophischen und politischen Erörterungen des gelehrten H. Verfassers bieten zwar kaum etwas Neues dem Gedankengehalte nach, sind aber ansprechend nach dem Temperament, woraus sie hervorgehen, und nach der Form der Darstellung. Herr *Saripolos* ist unbefangen genug, auch vor den Schattenseiten des Proporzes das Auge nicht zu verschliesssen und giebt zu, dass die Proportionalwahl keine allheilende Panacée ist, unter Umständen ein Uebel sein kann. Er behauptet aber, dass die absolute Majoritätsherrschaft das grössere Uebel sei und antwortet (II, 169 ff.) auf die Einwürfe der Gegner der Verhältniswahl. Eine Lücke ist dabei, dass der H. Verfasser an dem Haupteinwand, nämlich an der Thatsache vorübergeht, dass auch die Proportionalwahl ein durchaus individualistisches, die Gliederungen des politischen Volksorganismus vernachlässigendes, damit das Prinzip der Verhältniswahl selbst verletzendes System darstellt und dass es darum wohl die Wirkungen der

Majoritätsdespotie mildern, aber die Schäden der herrschenden Vertretungsgrundform nur ungenügend beseitigen kann, ohne andere aus dem Minoritätenegoismus stammende Missstände des Proporzes selbst ferne halten zu können. — Wertvoll ist die sehr eingehende vergleichende Darstellung der Proporzerfolge, Proporzformen und Proporzbestrebungen diesseits und jenseits des atlantischen Oceans (II 255—462).

Schäffle.

*Compothecra, K. L. La conception juridique de l'état.* Paris, L. Larose, 1889. — Der H. Verfasser findet, wie viele vor ihm, im Staat eine Person, näher »die souveräne Kollektivperson«. Die Quintessenz seiner Erörterungen fasst er (S. 16 ff.) in die nicht eben kurze Definition zusammen: »L'état est une collectivité d'êtres humains établis pour une certaine durée dans un territoire déterminé, avec des ressources (capital ou budget) plus ou moins importantes, unis volontairement en activité coopérative constante, sous une direction médiate ou immédiate (gouvernement), en vue d'un but multiple et soutenus contre les récalcitrants du dedans le mieux du monde, conformément à la volonté de leur ensembre (volonté générale), par une force suprême matérielle émergeant de leur milieu et les rendant un tout, capable de droits et d'obligations, qui n'est vis-à-vis du dehors qu'une simple entité plus ou moins puissante«. Schäffle.

*Fleischer, Ludwig, Grundzüge der Volkwirtschaftslehre zum Gebrauch an Handelslehranstalten, Gewerbe- und Fachschulen.* Verlag der Handelsakademie Leipzig. — Der Verfasser bringt auf 134 Seiten in glatter Schreibweise nicht bloss die Grundzüge einer vollständigen dogmatischen Volkswirtschaftslehre, sondern auch eine Geschichte und Kritik der Volkswirtschaftslehre bis zu den Sozialpolitikern herab fertig. Als eine Probe seiner Gründlichkeit und Zuverlässigkeit will der Referent hiermit die ganze ihn betreffende Stelle tiefer hängen. »Eine gerechte Güterverteilung wird nach *Schäffle*'s Ansicht wohl erst dann Platz greifen, wenn die ethische Idee der Gerechtigkeit in wirtschaftlichen Fragen zum Durchbruch gelangt sein werde« !!! Schäffle.

*Herrnritt, v., Rud. Herm., Nationalität und Recht dargestellt nach der österreichischen und ausländischen Gesetzgebung.* Wien, Manz 1899. — Die Schrift will eine juristische, keine politische Behandlung des verwickelten Problems sein. Gerade durch diese Beschränkung kann sie vielleicht auch der politischen Lösung der Aufgabe durch ihre ruhigen und eindringenden juristischen Analysen förderlich werden. An solchen Erfolg tritt die Schrift selbst mit sehr kühler Erwartung heran. In der Vorrede bemerkt der H. Verfasser: »Für die Berechtigung einer juristisch-theoretischen Arbeit auf diesem, eine praktische Lösung gar dringend benötigenden Gebiete scheint mir schon der Um-

stand zu sprechen, dass die gegenwärtige Zeit des heftigsten nationalen Kampfes in Oesterreich gerade am allerwenigsten geeignet ist, eine solche Lösung im Wege gesetzlicher Regelung des nationalen Lebens in befriedigender Weise herbeizuführen. Denn diese Regelung setzt gerade dasjenige voraus, was gegenwärtig gänzlich mangelt, eine gewisse Annäherung der einander entgegenstehenden Anschauungen oder wenigstens die Fähigkeit, den Standpunkt des Gegners sowie das eigene Interesse auf nationalem Gebiete objektiv zu würdigen.« Und am Schluss (S. 148) bemerkt der H. Verfasser mit nicht minderer Resignation als im Vorwort: »Die Kompetenzgrenzen zwischen der gesetzgebenden und der Verordn.Gewalt auf dem Gebiete des Sprachenrechts sind überaus unsicher und schwankend. Von den unklaren Bestimmungen der Verfassung, wie sie oft, auch hier im Stiche gelassen, muss die Praxis je nach der Gunst und Ungunst der politischen Parteien bald den einen, bald den andern Weg betreten, und so hindert schon meistens der Streit um die formelle Frage der Kompetenz die befriedigende Regelung der materiellen Fragen des Nationalitätsrechtes selbst und die objektive Beurteilung der erlassenen Bestimmungen.« Schäffle.

*Frind, Wenzel, Das sprachliche und sprachlich nationale Recht in polyglotten Staaten und Ländern*, mit besonderer Rücksichtnahme auf Oesterreich und Böhmen vom sittlichen Standpunkt aus beleuchtet. Wien, Manz, 1899. — Der H. Verfasser, ehemaliger Professor der Moraltheologie an der deutschen Universität in Prag, behandelt die heiss umstrittene Nationalitäts- und Sprachenfrage vom Standpunkt der Moral der kathol. Kirche aus. Er verfolgt nicht die Absicht, vor welcher *Fischhof* gewarnt hat, sich als »Mittelsmann zwischen die Feuerschlünde der gegeneinander wütenden Reihen zu stürzen«, tritt daher »in die aktuellen politisch nationalen Streitfragen« nicht ein, obwohl er im Anhang ein wertvolles Material über Sprachenrecht in Oesterreich seit dem 17. Jahrhundert beigiebt, sondern verfolgt in »theoretisch-spekulativer Behandlung« nur den Zweck, »jene Gesichtspunkte herauszustellen und zu untersuchen, welche bei der Findung und Normierung des positiven Rechtes kraft der sittlichen Grundsätze nicht ausser Augen gesetzt werden dürfen«. Bei der Verflechtung der kirchlichen Parteien Oesterreichs in die staatlichen Nationalitätswirren mag die Schrift einen Einfluss auf Versöhnung nicht verfehlen. Die Ergebnisse seiner Untersuchung fasst der Autor in 54 Leitsätzen zusammen. Der letzte lautet: »An dem Streite der Nationen unteinander beteiligt sich die Kirche nicht, weder als Richterin noch als Partei; nicht als Richterin, weil ihr in diesen Dingen die Kompetenz fehlt, und nicht als Partei, weil ihre Aufgabe international ist. Sie beschränkt sich darauf, ihren Angehörigen die dogmatisch-sittlichen

Lehren vorzutragen und a l l e zur Einhaltung der G e r e c h t i g k e i t zu ermahnen«. S c h ä f f l e.

—e. *M a y e r , Wilh., Anerben und Teilungssystem* dargelegt an den zwei pfälzischen Gemeinden Gerhardsbrunn und Martinshöhe. Mit 3 Karten, (bayr. Wirtschafts- und Verwaltungsstudien, herausg. von G. Schanz V). Erlangen und Leipzig, A. Deichert, 1899. — Ergebnis der Untersuchung (S. 40 f.): »Die Person des Grundeigentümers darf nicht an den Boden geknüpft sein. Die moderne Entwicklung erfordert gebieterisch eine Befreiung des Individuums von allen Rechtsformen, welche die wirtschaftlich beste Ausnützung des Grund und Bodens durch den tüchtigsten und geeignetsten Bewirtschafter erschweren.«

*Der Schutz der gewerblichen Urheberrechte des In- und Auslandes,* dargestellt von Dr. j. *R. S t e p h a n* und *Paul S c h m i d* (Hand- und Lehrbuch der Staatwissenschaften 1. Abt. Volkwirtschaftslehre 13. Bd.) Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1899. — Ausgezeichnet durch die Klarheit der Darstellung und durch die Vollständigkeit der Angaben über die einschlägigen Rechtsbestimmungen a l l e r Staaten. S c h ä f f l e.

*Eulenburg, Franz., Zur Frage der Lohnermittlung.* Eine methodologisch-kritische Untersuchung. Jena, G. Fischer, 1899. — Die umsichtig gearbeitete Monographie gelangt (Seite 144) zu dem Ergebnis: »Unsere methodologisch- kritischen Untersuchungen führen auf der einen Seite zu einer gewissen Resignation: v o l l k o m m e n wird auch künftig keines der zu Gebote stehenden Erhebungsverfahren ausfallen, vollkommen keine der vorhandenen Methoden zu arbeiten vermögen. Weder die Fabrikmonographie noch die Lohnnachweise der Berufsgenossenschaften, weder Lohnenquêten noch Auszüge aus den unmittelbaren Lohnbüchern werden, auch nur jede auf ihrem Gebiete, alle methodischen Bedenken zerstreuen können. Aber dieselben Betrachtungen gewähren auf der anderen Seite doch auch wieder eine gewisse Zuversicht: verbesserungs f ä h i g ist eben die Mehrzahl der bisher betrachteten Wege und eine logisch-methodische Untersuchung kann dahin führen, etwas relativ Brauchbares zu schaffen, auch dort, wo bislang das Resultat noch mangelhaft war. Sonach steht der energischen Inangriffnahme des Lohnproblems durch ein Arbeitsamt und durch die vereinigte Thätigkeit von Privaten wie von Korporationen ein durchgreifendes Hindernis nicht entgegen. Und diese Erwägungen zeigen von neuem, dass das schwierige Problem der Lohnermittlung fortschreiten kann und man zwar nicht zu absolut vollkommenen, aber doch zu leidlich befriedigenden Ergebnissen zu gelangen vermag, wenn das Verfahren sich stützt auf eine kritische Methode.«

—e. *M i l e s i , G. B., La reforma positiva del governo parlamentare.* Roma, Loescher & Co., 1900 (S. 529). — Der H. Verfasser ist nicht

der mildeste unter den Verächtern des modenen Parlamentarismus. »Die modernen Institutionen bestehen aus einer anarchischen und unfähigen und aus einer zweiten parasitischen und abgelebten *(decrepita)* Kammer« bemerkt er bei der kritischen Anwendung der Ergebnisse seiner verfassungsgeschichtlichen Studien auf unsere heutigen Parlamente (S. 505 f.). Die drei Gewalten der konstitutionellen Monarchie sind ein »lächerliches Ding, wie die in unseren Museen zu sehenden Missgeburten mit den zwei oder drei Köpfen an demselben missgestalteten Körper« (S. 506). Die Schrift ist dennoch nicht so sehr Einzelkritik der modernen Verfassungen, vielmehr eingehende Untersuchung antiker und späterer Verfassungen, welche der Autor als die gesundesten und beglückendsten ansieht, mit dem Ergebnis, dass die Trennung zweier Gewalten im Sinne eben dieser Verfassungen auch der verfassungs- und vertretungskranken Neuzeit helfen werde. Dabei ist nicht an Teilung der Gewalten im Sinne der Theorien des vorigen Jahrhunderts, sondern an Scheidung der Civil- und der Militärgewalt in einem besonderen, dem senatus populusque romanus entsprechenden Sinn — *potere della ragione e della forza* — zu denken. Das Motto des Titelblattes lautet: *Senatus Populusque Romanus.*

*Grundlagen einer württembergischen Gemeindestatistik.* Herausgegeben von dem k. statistischen Landesamt. Stuttgart 1898. 4⁰. 279 SS. (Ergänzungsband II. zu den württ. Jahrbüchern für Statistik und Landeskunde). — Württemberg besitzt eine grosse Mannigfaltigkeit der geologischen, orographischen und klimatischen Verhältnisse. Mit diesen hängt die Dichtigkeit der Bevölkerung, der Betrieb der Landwirtschaft, die Ansammlung der industriellen Unternehmungen, die Einrichtung von Handel und Verkehr aufs engste zusammen.

Die Einteilung des Landes in Oberamtsbezirke, die im Anfang des Jahrhunderts unter weitgehender Rücksicht auf die historische Entwickelung einzelner Landesgegenden erfolgte, hatte zu wenig auf die natürliche Abgrenzung der Bezirke Bedacht genommen. Die statistischen Zahlen der Bezirke lassen daher die natürlichen Verhältnisse in ihrer Rückwirkung auf die gesamte Volkswirtschaft zu wenig hervortreten und erschweren die Verwertung statistischer Daten für jeden, der nicht genau mit den Landesverhältnissen bekannt ist. Dieser Umstand macht sich noch mehr geltend, wenn die Statistik die Unterlage für praktische Massregeln liefern soll. Allein in Bezug auf die Benutzung des Bodens weisen benachbarte Gemeinden oft sehr weitgehende Unterschiede auf, welche die Durchführung an sich richtiger Vorschläge auf grösseren Gebieten fast unmöglich machen. Was den Lokalbeamten auf Grund ihrer Ortskenntnis mehr oder weniger genau bekannt ist, wollten die vorliegenden »Grundlagen einer Gemeindestatistik« ziffermässig erfassen und weiteren Kreisen zugänglich machen. Der Stoff

kommt in 70 einzelnen Spalten zur Darstellung und ist in kleinere Gruppen verteilt. 1. Zunächst wird die bei der Zählung am 2. Dez. 1895 ortsanwesende Bevölkerung unter Ausscheidung der Geschlechter und der Zahl der Haushaltungen mit der Bevölkerung am 1. Dez. 1871 und am 15. Dez. 1834 verglichen (Spalte 2—6). 2. Von den (1895) Ortsanwesenden werden die Ortsgebürtigen, die unter 14 Jahre alten Personen auseinandergehalten und ihr Religionsbekenntnis nachgewiesen (Sp. 7—12). 3. Es folgt hierauf das Ergebnis der Berufszählung vom 14. Juni 1895 (Spalte 13—26). 4. Die Lage über dem Meer, die geognostische Beschaffenheit in Sp. 27 und der Nachweis über die Fläche der Markung (28) leiten 5. die Darstellung der Bodenkultur ein. Die forst- und landwirtschaftliche Fläche (Sp. 29—32) wird angegeben. An diese schliesst sich an: eine Uebersicht über die Landwirtschaftsbetriebe nach der Aufnahme am 14. Juni 1895 (Sp. 33—50) und über das Ergebnis der Viehzählung vom 1. Dez. 1897 (Sp. 51—58). 6. Die Gewerbebetriebe am 14. Juni 1895 bilden den Inhalt von Sp. 59—61. 7. Die Zahl der Haupt- und Nebengebäude und deren Brandversicherungsanschlag enthalten Sp. 62—64. 8. Ueber den ortsüblichen Taglohn der erwachsenen, männlichen und weiblichen Arbeiter am 1. Jan. 1898 geben Sp. 65 und 66 Auskunft. 9. Endlich wird (Sp. 67—70) der Betrag der Staats- und Kommunalsteuern von Grundeigentum, Gebäuden und Gewerben aufgeführt. — Alle diese Angaben beruhen auf amtlichen Quellen, welche in der Einleitung angegeben sind. Der Raum gestattet nicht, auf das Detail hier einzugehen. Es mag sein, dass der eine oder andere Wunsch in Bezug auf die Ausdehnung dieser Gemeindestatistik noch besteht. Es sollten ja vorerst nur Grundlagen für eine solche geliefert werden. Wer in der Lage ist, bei Detailuntersuchungen auf die Gemeinde zurückzugehen, wird für diese Gabe des Landesamts dankbar sein. Ein gewaltiger Stoff ist mit Umsicht und Genauigkeit gesammelt, und in übersichtlicher, knapper Form hier verarbeitet. Das Studium desselben bringt reichen Gewinn, ob man zu wissenschaftlichen Zwecken oder zu praktischen Vorschlägen sich desselben bedient.

Tübingen. Anton Bühler.

*Cunningham, W., An essay on western civilisation in its economic aspects (ancient times).* Cambridge historical series, edited by G. W. Prothern, Cambridge, university press, 1898. — Der allgemein anerkannte Verfasser von The growth of english industry and commerce greift in diesem schönen essay weiter aus und untersucht, »wie jedes Volk der Vergangenheit seinen Beitrag zur abendländischen Zivilisation geliefert hat« (S. 7 f.). Er prüft die Lage jedes der in Betracht kommenden Länder und Völker zu der Zeit, da es »seine höchste Industrie- und Handels-Prosperität erreicht« hatte: Egypter, Juden, Phö-

nicier, Griechen, Karthager, Römer der Republik und des Kaisertums werden unter diesem Gesichtspunkt vorgeführt. Der ganze Versuch bewegt sich auf der breitesten Unterlage alles erreichbaren Erfahrungswissens ohne jede konstruktive Voreingenommenheit des Autors und gewährt denselben Genuss, wie für ein viel enger begrenztes Gebiet der »Growth of english industry and commerce«. Im einzelnen wäre Vieles als vorzüglich anregend hervorzuheben. Besonders beachtenswert erscheint dem Referenten die Charakteristik der typischen Stadtstaatsverfassung Athens (S. 96 ff.) und des karthagischen Gemeinwesens in seiner Bedeutung für den Suprematiekampf mit Rom (S. 140 ff.).

Schäffle.

*Kulemann, W., Die Gewerkschaftsbewegung.* Darstellung der gewerkschaftlichen Organisation der Arbeiter und der Arbeitgeber aller Länder. Jena, G. Fischer, 1900. — Ein stoffreiches, aber nicht bloss objektiv durch seinen Stoffreichtum, sondern subjektiv durch den ungemeinen Fleiss der Materialerhebung ausgezeichnetes Buch, welches eine längst empfundene Lücke füllt und daher auf das wärmste willkommen zu heissen ist. Der leitende Gedanke, welcher die Erhebungen veranlasst hat und in dem in Aussicht gestellten, hoffentlich bald erscheinenden zweiten Bande seine weitere Begründung finden wird, ist die kaum anfechtbare Ansicht, dass die vollständige Organisation beider Klassen nach Gewerkschaften, der Arbeitgeber nicht minder als der Arbeitnehmer, die Grundvoraussetzung für eine sozial friedlichere Wirtschaftszukunft bedeute. Obwohl diese Ansicht mehr und mehr an Boden gewonnen hat, sind doch die Thatsachen der auf die fragliche Entwickelung abzielenden Bewegungen beider Klassen nur erst sehr unvollständig erhoben gewesen. Des H. Verfassers in höchstem Grade anzuerkennendes Verdienst ist es, hier Wandel zu schaffen. Dieses Verdienst ist um so grösser anzuschlagen, als *Kulemann* nicht aus Enqueten, sondern rein für sich selbst, mit seltener Arbeitslust und Arbeitskraft die Erhebungen gepflogen hat. Seine Ermittelung kann keine vollständige sein und tritt in dieser Hinsicht auch nicht im Entferntesten prätensiös auf. Das Buch wird aber, wie wir mit ziemlicher Zuversicht hoffen, den Anstoss zur Vervollkommnung der Kenntnis des Ganzen geben. Die Behauptung, welche der Herr Verfasser in der vortrefflich geschriebenen Vorrede (p. XI) über seine Leistung ausspricht, wird nicht angefochten werden können. Er sagt daselbst: »Nach alledem sehe ich die Berechtigung meines Buches in folgenden Punkten. Dasselbe bietet zum erstenmale: 1. Eine Zusammenstellung der gesamten gewerkschaftlichen Entwickelung; 2) eine Darstellung hinsichtlich derjenigen Länder, für die es bisher eine allgemeine zugängliche Litteratur nicht gab; 3. eine Behandlung der in Deutschland bestehenden gewerkschaftlichen Ansätze, soweit sie ausser den sozialistischen

Gewerkschaften und den Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereinen vorhanden sind; 4) eine Uebersicht der bisherigen internationalen Organisation; 5) Material über die Vereinigungen der Arbeitgeber, soweit sie das Verhältnis zu den Arbeitern berühren; 6) eine Zusammenstellung der bisher unternommenen Versuche einer gemeinsamen Organisation von Arbeitern und Arbeitgebern.« Schäffle.

—e. *Caspari, Otto, Das Problem über die Ehe vom philosophischen, geschichtlichen und sozialen Gesichtspunkt.* Frankfurt a. M., J. D. Sauerländer, 1899. — Dieses Büchlein (S. 130), welchem Schönheit der Darstellung, geschmackvolle philosophische Konzentration eines gewaltigen Materials ethnologischer, kirchengeschichtlicher, soziologischer und hygienischer Kenntnisse, namentlich aber die Ruhe der Auseinandersetzung nicht abgesprochen werden können, wird starken und vielseitigen Widerspruch hervorrufen, obwohl es der »Ehe auf Stunden« (der Prostitution) so abweisend gegenüber tritt, wie dem sakramentalen Charakter der »ewigen«, unauflöslichen Einehe. Die Forderung des Verfassers ist: »Die sittliche Freiheit der Eheleute in ihrer Entscheidung ist die erste, oberste und einzige Instanz in allen Angelegenheiten des Zusammenseins in der Ehe« (S. 92).

## II. Eingesendete Schriften.

*Gumplowicz, Ludw., Soziologische Essays.* Innsbruck, Wagner, 1899.

*Powell, J. W., Sociology or the science of Institutions.* American Anthropologist (N. S.), Vol. I, July u. Oct. 1899. New-York, G. P. Putnam, 1899.

*Dugart, F., Les lois sociales devant le droit naturel.* Paris, V. Giard, 1900.

*Lagrésille, Henry, Vues contemporaines de sociologie et de morale.* Paris, V. Giard, 1899.

*École des sciences politiques et sociales* (Université libre de Bruxelles), Bruxelles.

*Laplaigne, H., La morale d'un égoiste.* Essai de morale sociale. (Bibl. sociolog. intern. XX). Paris, V. Giard, 1900.

*Cless, Alfred, Theoretischer Anarchismus.* Zürich, J. Schabelitz, 1898.

*Luxemburg, Rosa, Sozialreform oder Revolution?* Mit einem Anhang: Miliz und Militarismus. Leipzig. Leipz. Volksztg., 1899.

*Duprast, G.-L., Science sociale et démocratie.* Essai de philosophie sociale. (Bibl. sociol. intern. XIX). Paris, V. Giard, 1900.

*Raoul de la Grasserie, Des religions comparées au point de vue sociologique.* (Bibl. sociol. internationale XVII). Paris, V. Giard, 1899.

*Kurnig, Der Pessimismus der Anderen.* Pessimistische »Geflügelte Worte« und Citate. Leipzig, M. Spohr, 1899.

*Nicati, W., La philosophie naturelle.* Paris, V. Giard, 1900.

*Heyn, Otto, Theorie des wirtschaftlichen Werts.* I. Der Begriff des Werts. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1899.

*Schuller, Richard, Die Wirtschaftspolitik der historischen Schule.* Berlin, C. Heymann, 1899.

*Masaryk, Th. G., Die philosophischen Grundlagen des Marxismus.* Studien zur sozialen Frage. Wien, C. Konegen, 1899.

*Giuffrida, Vincenzo,* Il III volume del »Capitale« di Karl Marx. Esposizione critica. Catania, Niccolo Gianotta, 1899.

*Weisengrün, Paul, Das Ende des Marxismus.* Leipzig, O. Wigand, 1899.

*Adler, Georg, Geschichte des Sozialismus und Kommunismus.* Von Plato bis zur Gegenwart. (Hand- und Lehrbuch der Staatsw. I. Abt. Volkswirtschaftslehre, 3. Bd.) Erster Teil bis zur französ. Revolution. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1899.

*D'Eichthal, Eug., Socialisme et problèmes sociaux.* (Bibl. de phil. contemp.). Paris, Fel. Alcan, 1899.

*Walcker, Karl, Geschichte der Nationalökonomie und des Sozialismus.* 4. völlig umgearbeitete Auflage. Leipzig, Rossberg, 1899.

*Troeltsch, Walther, Ueber die neuesten Veränderungen im deutschen Wirtschaftsleben.* Vortragscyklus. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1899.

*Kaser, Kurt, Politische und soziale Bewegungen im deutschen Bürgertum zu Beginn des 16. Jahrhunderts,* mit besonderer Rücksicht auf den Speyerer Aufstand im Jahre 1512. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1899.

*Freese, Heinr., Fabrikantenglück.* Ein Weg, der dazu führen kann. Eisenach, M. Wilckens, 1899.

*Annuaire de législation du travail.* Publié par l'office du travail de Belgique. 2. Ann. 1898. Bruxelles 1899.

*Ricca-Salerno, La teoria del salario nella storia delle dottrine e dei fatti economici.* Palermo, A. Reber, 1900.

*v. Wenckstern, Ad., Arbeitsvertragsgesetzgebung.* Positive Politik gegen die roten Gewerkvereine. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1900.

*Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen: Liefmann, Robert,* Ueber Wesen und Formen des Verlages (Hausindustrie). Ein Beitrag zur Kenntnis der volkswirtschaftlichen Organisationsformen. Freiburg, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1899. — *Kopp, Adolf,* Zehntwesen und Ablösung in Baden. Ibid. — *Borgius, Walter,* Mannheim und die Entwickelung des südwestdeutschen Getreidehandels. I. Ge-

schichte des Mannheimer Getreidehandels. II. Gegenwärtiger Zustand des Mannheimer Getreidehandels.

*Blum, Ernst, Die Feldbereinigung auf der Gemarkung Merdingen.* Eine agrarpolitische Studie, mit 3 lithogr. Tafeln und 2 Abbildungen im Text. (Volksw. Abh. der bad. Hochschulen, II. Bd. 3. Heft.) Freiburg i. B., Leipzig und Tübingen, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1899.

*Kudelka, Thaddäus, Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Frankreich.* Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1899.

*Hertz, Friedr. Otto, Die agrarischen Fragen im Verhältnis zum Sozialismus.* Mit einer Vorrede von *Ed. Bernstein.* Wien, L. Rosner, 1899.

*Karéiew, N., Les Paysans et la question paysanne en France dans le I. quart du XVIII. siècle.* Traduit du russe par Mlle. C. D. Woynarowska. Paris, V. Giard, 1899.

*Mendelson, Max, Die Stellung des Handwerks in den hauptsächlichsten der ehemals zünftigen Gewerbe,* Jena, G. Fischer, 1899.

*Böttger, Hugo, Die Sozialdemokratie auf dem Lande.* Ein Beitrag zur deutschen Agrarpolitik. Leipzig, Eugen Diederichs, 1900.

*Einhauser, Rob. Die Reform der Invalidenversicherung.* Strassburg, K. J. Trübner, 1899.

*Schachner, Robert, Das bayrische Sparkassenwesen.* A. Deichert, Erlangen u. Leipzig, 1900. (Wirtschafts- und Verwaltungsstudien mit besonderer Berücksichtigung Bayerns herausgegeben von *Georg Schanz* VI).

*Cahn, Ernst, Das Schlafstellenwesen in den deutschen Grossstädten und seine Reform.* Mit besonderer Berücksichtigung der Stadt München. Stuttgart, J. G. Cotta's Nachf., 1898.

*George, Henry, Moses Dein Reich komme.* (Soziale Streitfragen, herausgegeben von Ad. Damaschke, Heft VII). Berlin, J. Harrwitz Nachf.

*Gewerbliche und Arbeiterorganisationen nach dem Ende 1897,* sowie Einrichtungen für Arbeitsnachweis (1897/98) im Grossherzogtum Baden. Sonderabdruck aus dem statistischen Jahrbuch für das Grossherzogtum Baden.

*Das soziale Versicherungswesen im Grossherzogtum Baden.* Ebendas.

*Reichsberg, M., Der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit in der Schweiz.* Bern, Steiger u. Co., 1899.

*Burke, Will. Maxwell* (Studies in History, Economics and public law, Columbia University, Volume XII, 1), *History and Functions of Central Labor Unions.* Macmillan 1899.

*Wassilieff, N., Ein kommunales Arbeitsamt:* Arbeitslosenkasse, Arbeitsnachweis, Einigungsamt (Arbeitssekretariat der Stadt Bern und Umgebung). Bern, 1899.

*Die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in Oesterreich* während des Jahres 1898. Herausgegeben vom arbeitsstatistischen Amt im k. k. Handelsministerium. Wien, A. Hölder, 1899.

*Eyck, Erich, Die Arbeitslosigkeit und die Grundlagen der Arbeiterversicherung.* Frankfurt a. M., J. Sauerländer, 1899.

*Wengler, Alfred, Das deutsche Arbeiterrecht* in seiner Gestaltung durch die neuere Gesetzgebung über Arbeiterversicherung (Sammlung kaufmännischer Rechtsbücher, von Dr. jur. Ludwig Huberti). Leipzig, Verlag der Handelsakademie.

*Berndt, Paul, Die Arbeitslosigkeit, ihre Bekämpfung und Statistik.* Berlin, A. Troschel, 1899.

*Steffen, Gustaf F., Studien öever Lönsystemets Historia i England.* (Publ. der Lorén Stiftung). Stockholm, Kôersnee, 1899.

*Verslag aan de Koningin, betrekkelijk den dienst der Rykspostspaarbank in Nederland.* 1898. v. Cleef.

*Norden. v., Soziale Bedeutung des Bodeneigentums.* Leipzig, O. Wigand, 1899.

*Radziwill, Karl, Entwicklung des fürstl. Stolbergischen Grundbesitzes seit dem 13. Jahrhundert,* mit besonderer Beachtung der Grafschaft Wernigerode. Jena, G. Fischer, 1899.

*Tobien, Alexander, Die Agrargesetzgebung Livlands im 19. Jahrh.* 1. Bd.: Die Bauernverordnungen von 1804—1819. Berlin 1899. Puttkammer u. Mühlbrecht.

*Das landw. Genossenschaftswesen im Grossh. Hessen 1873—1898.* Darmstadt, J. C. Herbert, 1899.

*Marchet, G., 1888—1898.* Ein Rückblick auf die Entwickelung der österreichischen Agrarverhältnisse. Wien, W. Frick, 1898.

*Souchon, A., La propriété paysanne. étude économique rural.* Paris, L. Larose, 1899.

*Marfels, Karl, Die Not der Gewerbetreibenden und die Bodenreform.* Berlin, J. Harrwitz.

*v. Leesen, Herm., Beitrag zur Gebäudestatistik der Stadt Basel.* Basel, G. Krebs, 1899.

*Blocher, Herm., Der gegenwärtige Stand der Hypothekar-Statistik.* Basel, Fr. Reinhardt, 1898.

*De Kleedingindustrie te Amsterdam.* Rapport uitgebracht door de Commissie van Onderzoek, benoemd door den Gemeenteraad. Amsterdam, Joh. Müller, 1900.

*Patten, Simon N., Les fondements économiques de la protection.* Traduit sur la 2. édition par F. Lepelletier. Avec une préface de Paul

Cauwes. Paris, V. Giard et E. Brière, 1899. (Bibliothèque internationale d'éc. politique).

*Landmann, Jul., Zur Abänderung des deutschen Bankgesetzes.* Eine kritische Studie auf dem Gebiete der Bankpolitik. Kiel und Leipzig, Lipsius u. Tischer, 1899.

*Huber, F. C., Warenhaus und Kleinhandel.* Berlin, J. Guttentag, 1899.

*Die Lage des Kleinhandels in Deutschland.* Herausgegeben von der Handelskammer zu Hannover. Bd. I. Berlin, Siemenroth u. Troschel, 1899.

*Klumker, Chr. Jasper. Der friesische Tuchhandel zur Zeit Karls des Gr.* und sein Verhältnis zur Weberei jener Zeit. Emden, A. Gerhard.

*Stillich, Oskar, Die Spielwaren-Hausindustrie des Meininger Oberlandes.* Jena, G. Fischer, 1899.

*Untersuchungen über die Lage des Hausiergewerbes in Schweden, Italien, Grossbritannien und der Schweiz.* Leipzig, Duncker u. Humblot, 1899 (Schriften des Ver. f. Sozialpolitik LXXXIII).

*Untersuchungen über die Lage des Hausiergewerbes in Deutschland.* 3. u. 4. Bd.; ferner 5. Bd. (mit Sachregister über die Bände 77—81). Schriften des Vereins für Sozialpolitik: LXXXI. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1899.

*Untersuchungen über die Lage des Hausiergewerbes in Oesterreich.* (Schriften des Ver. für Sozialpolitik LXXXII. Leipzig, Duncker und Humblot, 1899.

*Schwiedland, E., Ziele und Wege einer Heimarbeitsgesetzgebung.* Wien, Manz, 1899.

*Les industries à domicile en Belgique* (Office du travail). Vol. I: L'industrie armusière liégoise (Maur. Ansiaux); l'industrie du vêtement (Eug. Tardieu); l'industrie coutlière de Gembloux (Ch. Génart). Bruxelles, 1899.

*König, Albin, Die sächsische Baumwollindustrie am Ende des vorigen Jahrhunderts und während der Kontinentalsperre* (Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte, herausgegeben von Buchholz, Lamprecht, Mercks, Seeliger; 5. Bd. 3. Heft). Leipzig, B. G. Teubner, 1899.

*Borgius, Walther, Deutschland und die Verein. Staaten.* Ein handelspolitischer Rückblick bei Eröffnung des internationalen Handelskongresses zu Philadelphia. Berlin, J. Guttentag, 1899.

*Der Rhein-Weser-Elbe-Kanal.* Nach den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses dargestellt. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1899.

*Burmeister, Hans, Geschichtliche Entwickelung des Gütertarifwesens der Eisenbahnen Deutschlands.* Ein Beitrag zum Verständnis der Tariffrage der Gegenwart. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1899.

*Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten.* 31. Jahrgang (1899).

*Wicksell, Kurt, Geldzins und Güterpreise.* Eine Studie über die den Tauschwert des Geldes bestimmenden Ursachen. Jena, G. Fischer, 1898.

*Tupper, Alvaro Bianchi, El Clamor.* Estudio sobre la adopcion de una nueva unitad monetaria. Santiago de Chile, Cervantes, 1899.

*Hammesfahr, F., The corn trade and options markets considered in relation to social economic problems.* Antwerpen 1899.

*Maync, Reginald, Der Discont.* Jena, G. Fischer, 1899.

*Einaudi, Luigi, Un principe mercante.* Studio sulla espansione coloniale italiana. Torino, Bocca, 1900. (Die Schrift wendet sich namentlich der Ausdehnung der italienischen Wirtschaftsbeziehungen zu Südamerika zu.

*Ricchieri, Giuseppe, Colonizzazione e conquista; gli studi geografici; L'Italia in China.* Roma, Firenze, 1899.

*Singer, K., Wohnungen der Minderbemittelten in München und die Schaffung unkündbarer kleiner Wohnungen.* München, J. Lindauer, 1899.

*Landolt, Karl, Die Wohnungs-Enquête in der Stadt Bern vom 17. Februar bis 11. März 1896.* Im Auftrag der städtischen Behörden bearbeitet. Bern, Neukomm u. Zimmermann, 1899.

*Mitteilungen aus den Ergebnissen der Wohnungs- und Grundstückserhebung in der Stadt Zürich*, Okt./Nov. 1896. (Statist. Amt der Stadt Zürich.) Zürich, 1899.

*Kozak, Th., Bericht über die Erhebungen betr. Liegenschaftsverkehr im Kanton Basel-Stadt.* Basel, E. Birkhäuser, 1899.

*Losch, H., Die Ergebnisse der Wohnungsstatistik vom 2. Dez. 1895 für die fünf grössten Städte Württembergs* (Sonder-Abdruck aus den Württ. Jahrb.). Stuttgart, W. Kohlhammer, 1899.

*Zimmermann, Alfred* (Legationsrat), *Die deutsche Kolonialgesetzgebung.* Sammlung der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Erlasse und internationalen Vereinbarungen. Dritter Teil 1897—1888. Auf Grund amtlicher Quellen und zum dienstlichen Gebrauch. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1899.

*v. Blume, W.* (General der Inf. z. D.), *Die Grundlagen unserer Wehrkraft.* Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1899.

»*Bitter not ist uns eine starke deutsche Flotte.*« Gedanken eines Vaterlandsfreundes. Berlin. E. S. Mittler u. Sohn, 1899.

*Cohn, S., Die Finanzen des deutschen Reiches seit seiner Begründung.* In den Grundzügen dargestellt. Berlin, J. Guttentag, 1899.

*Schwarz, O.* und *Strutz, G., Der Staatshaushalt und die Fi-*

*nanzen Preussens.* Unter Benutzung amtlicher Quellen. Bd. I: Die Ueberschussverwaltungen; 1. u. 2. Buch: Domänen und Forstverwaltung. Berlin, J. Guttentag, 1900.

*Jäger, Eugen, Die Bayerische Steuerreform von 1899.* Speyer, G. Jäger, 1900.

*Clement Moore Lacey Sites. Centralized Administration of liquor laws in the american commonwealths* (Studies ed. by the fac. of polit. science of Columbia university X Nr. 3). Macmillan, New-York.

*Garelli, Alessandro, Il diritto internazionale tributario Parte generale.* La scienza della finanza internazionale tributaria. Torino, Roux Frassati & Co., 1899.

*Willgren, Karl, Das Staatsbudget, dessen Aufbau und Verhältnis zur Staatsrechnung.* Helsingfors, 1899.

*Seligmann, Edwin, R. A., The shifting and incidence of taxation.* 2. ed. Newyork, Macmillan, 1899. — Eine gänzliche Umarbeitung der 1. Auflage. Beachtenswert sind besonders die reichhaltigen, dogmengeschichtlichen Nachweisungen des 1. Teils (S. 11—176).

*Billia, Lov. Michelangelo, Perchè il dazio sul grano?* Bocca, 1899.

*Flugschriften der deutschen Volkspartei* (Frankfurt a. M., J. D. Sauerländer, 1899): 1) *Saul, D.,* Die Verfassungsrevision in Württemberg; 2) *Oeser, Rud.,* Die Besteuerung des Kleinhandels durch Umsatz-, Branchen-, Filial-, Personal- u. s. w. Steuern, sowie die Lage des Kleinhandels und die Mittel zu ihrer Besserung; 3) Demokratie und Sozialismus.

*Fay, Edward Allen, Marriages of the deaf in America* (Volta bureau) Washington, Gibson, Br., 1898.

*Fester, Richard, Macchiavelli* (Politiker und Nationalökomen I). Stuttgart, Fr. Frommann, 1900.

*Entwurf eines Wahlgesetzes* nach dem Grundsatze der verhältnismässigen Vertretung (Proportionalwahl). Von einem Sozialmonarchisten. München, J. Schweiter, 1899.

*Weber, Adea Ferrien, The growth of cities in the 19. century,* a Study in Statistics. Newyork, Macmillan, 1899.

*Municipal affairs,* issued at quarterly intervals (II N. 4. Dez. 1898) Municipal functions: a study of the development, scope and tendency of *Municipal Socialism.* by Milo Roy Maltbie). Newyork, Reform Club.

*Studies in history, economics and public law* (Columbia Univ. IX Nr. 3): *Fairlie, John Archibald,* The centralization of administration in Newyork State. — Ibidem VIII N. 4: *Whitten, Rob. Harvey,* Public administration in Massachusetts. — Newyork, Col. Univ., 1899.

*v. Ihering, Rud., Der Zweck im Recht.* 2. Bd. Dritte Auflage. Leipzig, Breitkopf u. Härtel, 1899.

*v. Ihering, Rud., Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwickelung.* II. Teil, 2. Abt., 5. unveränderte Auflage. Leipzig, Breitkopf und Härtel, 1899.

*Felix, Ludwig, Der Einfluss von Staat und Recht auf die Entwickelung des Eigentums.* Zweite Hälfte, erste Abteilung (das Mittelalter). Leipzig, Duncker u. Humblot, 1899.

*Voigt, Moritz, Römische Rechtsgeschichte.* 2. Bd. Stuttgart, J. G. Cotta's Nachfolger, 1899.

*Lehmann, Bodo, Die deutsche Reichsangehörigkeit vom nationalen und internationalen Standpunkt.* (Sonderabdruck.) München u. Leipzig, G. Hirth, 1899.

*Schepp, E., Das öffentliche Recht im bürgerlichen Gesetzbuch.* Ein Ueberblick. Freiburg i. B., J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 1899.

*Haidlen, Oskar, Das württembergische Nachbarrecht.* Vierte Auflage. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1899.

*v. Below, Georg, Territorium und Stadt.* Aufsätze zur Deutschen Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte. München und Leipzig, R. Oldenbourg, 1900.

*v. Schicker, Das Polizeistrafrecht und Polizeistrafverfahren im Königreich Württemberg.* Dritte Aufl. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1899.

*Manfredo Siotto Pintor, Il concerto europeo e la conferenza internazionale per la pace.* Milano, edit. dell »Educazione *Politica*«, 1899.

Ιωανν. Απαβαντινος, Ελληνικον Συνταγματικον, τομ. 1, Αθην, 1899.

*Weiffenbach, Jul., Einführung in die Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dez. 1898.*

*Schelcher, Walter, Die rechtliche Natur und die Wirkungen der Eisenbahnkonzession in Sachsen,* mit besonderer Berücksichtigung der elektrischen Strassenbahnen. Freiberg i. S., Craz u. Gerlach, 1899.

*Blümer, Rud., Die Lehre vom böswilligen Rechtsmissbrauch (Chikane)* nach gemeinem Recht und nach dem Recht des bürgerlichen Gesetzbuches. Berlin, E. Ebering, 1900.

*Guderian, Kurt, Die Beihilfe zum Selbstmord und die Tötung der Einwilligenden.* Berlin, E. Ebering, 1899.

*Engelmann, A., Das deutsche Handels-, Wechsel- und Seerecht* (137 S.). Berlin, J. J. Heine, 1899.

*Hack, Was der Kaufmann vom bürgerlichen Gesetzbuch wissen muss?* Leipzig, Handelsakademie.

*Ferriani, Cav. Lino, Schlaue und glückliche Verbrecher.* Ein Bei-

trag zur gerichtlichen und gesellschaftlichen Psychologie. Deutsch von *Alfred Ruhemann.* Berlin, S. Cronbach, 1899.

*Merkel, Adolf, Gesammelte Abhandlungen aus dem Gebiete der allgemeinen Rechtslehre und des Strafrechts.* 1. Hälfte, 2. Hälfte. Strassburg, Karl J. Trübner, 1899.

*Ortman, Paul, Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich.* Fünf Vorträge. Frankfurt a. M., Sauerländer, 1900.

*Schneider, K., Das bürgerliche Gesetzbuch und seine Nebengesetze nach ihrer Wirkung im Geschäftsbereiche der öffentlichen Sparkassen.* Hannover, Deutscher Sparkassenverband, 1899.

*Wittenberg, Max, Mündelgelder und Hypothekenbanken.* Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1899.

*Voigt, Paul, Hypothekenbanken und Beleihungsgrenzen.* Ein Beitrag zur Frage der Mündelsicherheit der Hypothekenpfandbriefe. Berlin, G. Stilke, 1899.

*Guttmann, F., Die Mündelsicherheit der deutschen Hypothekenpfandbriefe.* Puttkammer und Mühlbrecht, 1899.

*Podewils, Kurt, Der Anspruch des Gläubigers auf die Vorteile, die der Schuldner aus der geschuldeten Sache gezogen hat oder hätte ziehen können.* Gekrönte Preisschrift (Rechts- und staatw. Studien IV). Berlin, E. Ebering, 1900.

*Mazzarella, Giuseppe, La condizione giuridice del marito nella famiglia matriarcale.* Catania 1899.

*Konkursordnung nebst dem Ausführungsgesetze und das Anfechtungsgesetz.* Breslau, Preuss u. Jünger, 1899.

*Wengler, A., Deutsches Gewerberecht.* Verlag der Handelsakademie Leipzig.

*Triebel, Heinrich, Völkerrecht und Landesrecht.* Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1899.

*Wertheim, Karl, Wörterbuch des englischen Rechtes.* Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1899.

*Streissler, Fr., Entwurf eines Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Litteratur und der Tonkunst.* Kritisch beleuchtet. Leipzig, O. Gracklauer, 1899.

*State library bulletin Legislation* (Nr. 11, Jan. 1900) Legislation by staates in 1899.

*Württ. Jahrbücher für Statistik und Landeskunde.* K. stat. Landesamt.

*Statistisches Handbuch für das Kgr. Württemberg 1897. 1898.* Kgl.

stat. Landesamt. Sonderabdruck aus den württ. Jahrbüchern 1898, II. Teil.

*Beiträge zur Statistik Mecklenburgs.* 13. Bd., 3. Heft, 1. Abt.: Die Hauptergebnisse der Gewerbezählung vom 14. Juni 1895. Schwerin, 1899.

*Statistisches Jahrbuch deutscher Stärke.* In Vereinigung mit seinen Kollegen. Herausgegeben von Dr. *M. Neefe,* Dir. des statist. Amtes der Stadt Breslau. 7. Jahrgang, Breslau, W. G. Korn, 1898.

*Statistisches Handbuch für die Selbstverwaltung in Steiermark.* Herausgegeben v. statistischen Landesamte in Steiermark. 1. Ausg. Graz, Leuschner u. Lubensky, 1899.

*Statistisches Handbuch für die Selbstverwaltung in (ö.) Schlesien.* Stat. Landesamt des schl. Landesausschusses. Troppau, 1899.

*Statistik des ausw. Handels der österr.-ung. Monarchie im J. 1898* (stat. Dep. des k. k. Handelsmin.) I. Bd. 1. Abteilung, Hauptergebnisse Hafenverkehr 2. Abt. Gesamt- Ein- und Ausfuhr. Wien 1899.

*Statistik des auswärtigen Handels des österr.-ung. Zollgebietes.* Vom statist. Departement im k. k. Handelsministerium. III. B. Vormerkverkehr — Durchfuhr. Wien, Hof- u. St.-Druckerei, 1899.

*Veröffentlichungen der k. k. österr. statistischen Centralkommission:* Die Ergebnisse des Konkursverfahrens 1895; der Civilrechtspflege 1895; Statistik des Sanitätswesens 1896; Bewegung der Bevölkerung der im Reichsrat vertretenen Länder in 1896. — Statistik des Sanitätswesens für 1895. — Statistik des Verkehrs für 1894 u. 1895. — Statistik der Unterrichtsanstalten, Jahr 1895/96. — Der österreichische Staatshaushalt in den Jahren 1895 u. 1896.

*15. Jahresbericht der k. k. Postsparkassen-Amtes für 1896.* Wien 1899.

*Ministero delle finanze.* Bolletino di Legislazione e statistica doganale e commerciale. Anno XVI. Gennai-Marzo 1899. — Statistica del commercio speciale di importazione e di esportazione, dal 1 genn. — 31. Maggio. Roma 1899.

*Statistica del commercio speciale di importazione e esportazione 1 genn.* — 30. giugno 1899.

*Statistica del commercio speciale di importazione e di esportazione dal 1. gennaio al 31. ottobre 1899.* Roma 1899.

Movimento commerciale del regno d'Italia nell' anno 1898; importazione e esportazione 1. gennaio al 30. luglio 1899. — Movimento delle navigazione nel 1898. I—IV.

*Statistica degli Scioperi avvenuti nell' industria e nell' agricoltura 1897. — Statistica delle cause die morte 1897.* Ministere die agr., ind. e comm. Roma 1899.

*Bollettino di legislazione e statistica doganale e commerciale Luglio—Settembre 1899.* Roma 1899.

*Bilanee communale per l' anno 1897 e situazioni patrimoniali dei communi al 1. gennaio* 1897.

*Statistica del commercio speciale di importazione e di esportazione, 1. gennaio* — 31. marzo 1899.

*Mayrhofer v. Grünbühl. Die Volkszählung in Oesterreich vom Standpunkt des geltenden Gesetzes, ihrer Durchführung und eventuellen Reform.* Zweite ergänzte Auflage, Graz, »Styria«, 1899.

*Statistica de commercio speciale, 1 genn. al 30. nov. 1899.* (Ministero delle finanze) Roma 1899.

*Jahresberichte der Königlich Sächsischen Gewerbeinspektoren für 1898, nebst Berichten der Berginspektoren.* Zusammengestellt im K. S. Ministerium des Innern. Dresden. F. Lommatzsch, 1899.

*Tabellarische Uebersichten des Hamburgischen Handels im Jahre 1897* zusammengestellt von dem Handelsstaat-Bureau Hamburg, Schröder u. Jeve 1898.

*Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Mannheim,* 1898, 2. Teil.

*Jahresbericht der Handelskammer in Leipzig* für 1898. 1899.

*Jahresbericht der Handelskammer Essen*: 1898. II. 1899.

*Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Essen* 1899 I. 1900.

*Breslauer Statistik.* Herausg. vom stat. Amt der Stadt Br. Bd. XVIII, 2. Heft, Breslau, E. Morgenstern, 1899.

*Bulletin de l'institut international de Statistique XI.* 1. Livre. St. Petersbourg, Trenke et Fussnot, 1899.

*Statsvetenskaplig Tidskrift för Politik, Statistik. Economi,* utgifven af C. A. Reuterskiöld, Oscar Alin, Huge Blomberg, Pontus E. Fahlbeck Uppsala, Almquist & Wicksells, Maj 1899.

# I. ABHANDLUNGEN.

## DIE ZWECKMÄSSIGSTE FORM DER ARBEITSLOSENVERSICHERUNG.

VON

Dr. FRANZ KEMPEL.

### Einleitung.

Das Wirtschaftssystem, in das wir alle hineingeboren sind, in dem wir uns wohl oder übel zurecht finden müssen, dessen Ende auch in absehbarer Zeit nicht bevorsteht, mag auch der Sozialismus noch so sehr dagegen Sturm laufen, ist das individualistische. Jeder einzelne sich am Erwerbsleben beteiligende Mensch ist in diesem System wirtschaftlich und sozial ganz auf sich gestellt und gezwungen, seine gesamten körperlichen, geistigen, moralischen und materiellen (pekuniären) Kräfte im wirtschaftlichen Wettkampf mit allen andern, also unter dem Antrieb des wirtschaftlichen Selbstinteresses, so in Thätigkeit zu setzen, dass er von seinen Mitbewerbern nicht überwunden wird, zum mindesten also seine eingenommene Stellung behauptet, womöglich indes, durch Vernichtung seiner Gegner, auf eine höhere und stärkere sich emporschwingt. Dieser Kampf dient den einzelnen, die Sieger bleiben; er dient aber auch der Gesamtheit, deren wirtschaftlicher und im Zusammenhang damit allgemein sozialer Fortschritt dadurch gefördert wird; denn jenes Emporsteigen der Sieger auf eine höhere wirtschaftliche und soziale Staffel ist nur dadurch möglich, dass sie (wenigstens im allgemeinen) wirtschaft-

liche Leistungen an die Gesamtheit abgeben, so hochwertig, wie sie die Unterliegenden nicht abzugeben vermochten. Nach dem Gesagten versteht man es also sehr wohl, wie *Hans Delbrück* auf dem 7. evangelisch-sozialen Kongress zu Stuttgart bemerken konnte: Ich halte es schlechterdings für notwendig, sowohl für die Ausbildung starker, in sich selbst begründeter Persönlichkeiten als auch für das Gedeihen des nationalen Wirtschaftslebens, zum Erreichen der höchsten Leistung, dass der Stachel des Erwerbstriebs, der Stachel, dass der Mensch für sich erwerben will, erhalten wird, und das geschieht in der individualistischen oder kapitalistischen Wirtschaftsordnung. So wenig wir in der Politik, in der Ordnung der Staaten und dem Fortschreiten der Staatenbildung den grossen persönlichen Ehrgeiz der Staatsmänner und Feldherrn entbehren können, so wenig können wir im Privatleben diesen Stachel des Egoismus (ich scheue das Wort nicht) in jedem einzelnen Menschenherzen entbehren [1]).

Indes dieses Wirtschaftssystem hat, wie bereits aus dem Bisherigen hervorgeht, und muss für gewisse Menschen, vielleicht für die Mehrzahl der Menschen, für die im Wettbewerb unterliegenden, die in das Dienstverhältnis zu den Siegern hinabgezwungenen, ganz empfindliche Schärfen und Härten haben, die, soll das Leben der Gesellschaft nicht gefährdet und dem Umsturz entgegengetrieben werden, eine gewisse Abschleifung und Ausgleichung bedingen. Das individualistische Prinzip fordert demnach als notwendige Ergänzung das soziale oder sozialistische, wie dies auch *Delbrück* betont [2]). Und die höchste Staatskunst besteht darin, beide Prinzipien so weit walten zu lassen, dass sie sich möglichst im Gleichgewicht befinden, keines das andere erdrückt und vernichtet, was immer zum Schaden der Wohlfahrt des Ganzen ausschlagen muss.

Weit bis in die zweite Hälfte des verflossenen Jahrhunderts, vom Ende des achtzehnten angefangen, hatte unstreitig das individualistische Prinzip das Uebergewicht, zum Schaden vieler einzelner und zum Schaden der Gesellschaft. Durch dieses Uebergewicht und seine üblen Folgen hat es das sozialistische Prinzip mit solcher Wucht zum Leben geweckt und herausgefordert, dass

1) *H. Delbrück:* Die Arbeitslosigkeit und das Recht auf Arbeit. Referat, gehalten auf dem 7. evang.-soz. Kongress zu Stuttgart am 29. Mai 1896, abgedr. in Preuss. Jahrb. 85. Bd. (Berlin 1896) S. 80.

2) Vgl. *H. Delbrück* a. a. O. S. 81.

allerwärts befürchtet wird, es möchte das letztere nun seinerseits zu einem solchen Uebergewicht gelangen, dass das individualistische Prinzip unterdrückt würde und damit der ganze auf ihm sich aufbauende wirtschaftliche und soziale Fortschritt.

Aber es ist bereits seit geraumer Zeit der Vermittler zwischen beide kämpfenden Prinzipien eingetreten, der durch eine Unzahl als zweckmässig befundener Vorkehrungen und Massregeln eine Ausgleichung und Harmonisierung der beiden Prinzipien herbeizuführen gesucht hat und weiterhin herbeizuführen sucht: der soziale Gesetzgeber. Das Riesenwerk der Arbeiterschutz- und Arbeiterversicherungsgesetzgebung ist sein Zeuge.

Indes kann man hinsichtlich des Masses dieses staatssozialistischen Eingreifens in das individualistische Erwerbs- und Wirtschaftsleben seine Bedenken, seine grossen Bedenken hegen; man kann befürchten, dass vieles eine staatssozialistische Gestaltung empfängt, was dem individualistischen Prinzip, dem Prinzip der freien Selbsthilfe der Betroffenen, überlassen werden sollte. So kann man sehr wohl der Meinung sein, dass manche Teile des Arbeiterversicherungswesens den Arbeitern hätten anheimgegeben werden sollen, wie in England, wo es in den Gewerkvereinen, vom Boden der Selbsthilfe aus, eine glückliche Lösung gefunden hat, sodass sich die Ausgleichung und Abschleifung der Härten der individualistischen Wirtschaft hier durch den Kampf der Arbeiter mit dem Unternehmertum vollzieht (den Lohnkampf und den Kampf um bessere Arbeitsbedingungen)[1]).

Es bestehen nun aber noch manche, von dem individualistischen Prinzip geschaffene Härten und Schärfen fort, die wie andere bereits beseitigte oder wenigstens gemilderte noch der Beseitigung oder Milderung harren. Eine der empfindsamsten dieser Härten und Schärfen, eine Schärfe und Härte, vielleicht um vieles empfindsamer und bitterer als die durch die bisherige soziale Gesetzgebung oder durch freie Selbsthilfe bereits abgeschliffenen und gemilderten und noch weiterhin abzuschleifenden und zu mildernden, ist aber jener aus der, mit dem wirtschaftlichen Wettringen aufs engste zusammenhängenden wirtschaftlichen Wellenbewegung, aus den durch Ueberproduktion zeitweise eintretenden Absatzstockungen hervorgehende Notstand

1) Vgl. *Lujo Brentano:* Die Arbeiterversicherung gemäss der heutigen Wirtschaftsordnung (Leipzig 1879) S. 90 ff., S. 197 ff. u. a. — *Sidney* und *Beatrice Webb:* Industrial Democracy (deutsch von *C. Hugo:* Theorie und Praxis der englischen Gewerkvereine. 2 Bde. Stuttgart 1898).

der Arbeitslosigkeit grosser Massen, ein Notstand, der nicht bloss für die Arbeiterklasse, sondern auch für die Gesellschaft schlimm und gefährlich ist: für die Arbeiterklasse, der dadurch die Subsistenzmittel entzogen werden, und die so der Not und dem Elend mit all seinen üblen physischen, geistigen, sittlichen Folgen preisgegeben ist; für die menschliche Gesellschaft, die bei breiter Ausdehnung des Uebels von Aufruhr und Umsturz bedroht ist. Kein Wunder darum, wenn dasselbe von den Kennern des wirtschaftlichen und sozialen Lebens in den dunkelsten Farben geschildert wird[1]. Wir sehen also in der That, dass es sich hier um eine Härte und Schärfe der individualistischen Wirtschaftsordnung handelt, die in der That mehr nach Ausgleichung und Abschleifung schreit als jede andere, die dieser Operation bereits unterworfen ist.

Es soll und kann ja gewiss nicht geleugnet werden, dass man dem Uebel im Laufe des vergangenen Jahrhunderts in der mannigfachsten Weise beizukommen suchte: Beweis dafür sind die zahlreichen Arbeitshäuser der verschiedensten Länder; die Nationalwerkstätten (ateliers nationaux) von 1848 in Frankreich; ausgedehnte Notstandsarbeiten in allen Ländern Europa's, von den Staaten sowohl wie von den Gemeinden angeordnet; die Ackerbaukolonien des Generals van den Bosch; die Arbeiterkolonien des Pastors von Bodelschwingh; die Verpflegungsstationen; der auf kommunaler Grundlage organisierte Arbeitsnachweis; die auf kommunaler Grundlage organisierte Arbeitslosenversicherung; Arbeitsnachweis und Arbeitslosenversicherung auf gewerkvereinlicher Grundlage u. s. w.[2].

1) Vgl.: *Georg Schanz:* Zur Frage der Arbeitslosenversicherung (Bamberg 1895) S. 1 f. — *Otto von Boenigk:* Die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, in *Albert Schäffle*'s Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 51. Bd. (Tübingen 1895) S. 694 f. — *Rosin:* Umschau und Vorschau auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung, in *Schultzenstein*'s Verwaltungsarchiv VI. Bd. (Berlin 1898) S. 22. — *Georg Adler:* Arbeitslosigkeit, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften I. Bd. (2. A., Jena 1898) S. 924 f. — Ders.: Ueber die Aufgaben des Staates angesichts der Arbeitslosigkeit (Tübingen 1894) S. 8. — *John Schikowski:* Ueber Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenstatistik (Leipzig 1894) S. 19 ff.

2) Vgl. *Kehm* (Elster): Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenversicherung, im Wörterbuch der Volkswirtschaft in zwei Bänden (Jena 1898) S. 190 f. — *Julius Wolff:* Die Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung (Dresden 1896) S. 11 ff. — *G. Adler:* Arbeitslosigkeit im Hdwb. d. Staatsw. I. Bd. (Jena 1898) S. 928 ff. — Eine sehr übersichtliche Darstellung aller gegen die Arbeitslosigkeit angewandten Mittel in *H. v. Meyerinck:* Praktische Massregeln zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Jena 1896.

Indes ist all das, was bisher gegen dieses Uebel, sowohl vom Standpunkt der Selbsthilfe, d. h. aus den Kreisen der nächstbeteiligten Arbeiterschaft heraus, wie vom Standpunkt der Staats- und Gesellschaftshilfe aus, geschaffen worden ist, noch verschwindend klein, hat den Notstand in seiner ganzen ungeheuern Breite, Höhe und Tiefe noch entfernt nicht erfasst; namentlich befindet man sich allerwärts mit dem Mittel, durch das man dem Uebel präventiv am wirksamsten beizukommen vermöchte, mit der Arbeitslosenversicherung, noch sehr im Rückstand. Doch wendet die öffentliche Meinung neuerdings grade diesem Mittel mit steigendem Interesse und Eifer ihre Aufmerksamkeit zu und sucht nach den zweckmässigsten Wegen seiner Verwirklichung, sodass zu erwarten steht, es werde sich in nicht gar zu ferner Zukunft eine Besserung in dem dunkelsten Punkte der individualistischen Wirtschaftsordnung anbahnen, zum Heile für die Nächstbeteiligten, die Arbeiterschaft, sowie zur Wohlfahrt der Gesellschaft. Wie *Rosin* und *Schanz* bemerken, ist es das Problem der Arbeitslosigkeit, das in weiten Kreisen je länger je mehr als eines der wichtigsten sozialen Probleme erkannt wird; das gegenwärtig die Nationalökonomie aufs lebhafteste beschäftigt; und dem auch bereits die politischen Parteien näher zu treten beginnen [1]).

Indem wir also auf den folgenden Blättern eine Prüfung des Gegenstandes versuchen, treten wir an eine der aktuellsten und wichtigsten Fragen heran, eine Frage, deren Lösung die Anspannung aller Kräfte und die ungeteilteste Aufmerksamkeit erfordert, damit wir keinen Vorschlägen und Einrichtungen das Wort reden, die schliesslich der Arbeiterklasse und der Gesellschaft, statt zum Nutzen, zum Schaden gereichen würden.

Der Gang der Untersuchung ergiebt sich ganz von selbst: zunächst fragt sich: Wie ist der Stand der Frage? Bestehen Meinungsverschiedenheiten und entgegengesetzte Bestrebungen auf dem Gebiete? Wenn ja (und es muss mit Ja geantwortet werden), so folgt daraus die Notwendigkeit einer Beurteilung oder Kritik der verschiedenen sich widerstreitenden Meinungen und Bestrebungen. An diese Kritik reiht sich dann naturgemäss die Schlussfrage an: Welche Folgerungen ergeben sich daraus für die zweckmässige Gestaltung der Arbeitslosenversicherung.

---

1) *Rosin* a. a. O. S. 22. — *G. Schanz:* Die Arbeitslosenversicherung und die deutsche Volkspartei, in Preuss. Jahrb. 91. Bd. (Berlin 1898) S. 500.

Danach gliedert sich also die ganze Untersuchung in drei Abschnitte:

I. Der Stand der Arbeitslosenversicherungsfrage: der Widerstreit der Meinungen und Bestrebungen auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung.

II. Kritik der sich widerstreitenden Arbeitslosenversicherungsversuche, -pläne und -vorschläge.

III. Folgerungen aus dieser Kritik für die zweckmässige Gestaltung der Arbeitslosenversicherung.

## I. Der Stand der Arbeitslosenversicherungsfrage: Der grosse Widerstreit der Meinungen und Bestrebungen auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung.

### 1. Die sich widersprechenden Theoretiker dieser Versicherungsfrage.

Wohl in wenigen Teilen der Sozialpolitik besteht ein solcher Widerstreit der Meinungen wie bei der Frage nach der zweckmässigen Gestaltung der Arbeitslosenversicherung. Die Versicherungskasse für den Fall der Arbeitslosigkeit darf nur ein Gewerkverein sein, schrieb *Lujo Brentano* 1879[1]). Im schroffsten Gegensatz dazu bemerkte *Otto von Boenigk* 1895: Die Versicherungskasse für den Fall der Arbeitslosigkeit darf kein Gewerkverein sein, sondern muss staatlich (im weitesten Sinn des Wortes, worunter er auch die kommunale Versicherung versteht) zwangsweise organisiert werden[2]). Im Widerspruch zu beiden sagt dann wieder *Georg Schanz*: die obligatorische Arbeitslosenversicherung ist unmöglich und die gewerkvereinliche nicht zureichend, der modifizierte individuelle Sparzwang, d. h. die zwangsweise Selbstversicherung der Arbeiter unter Beitragsleistungen der Arbeitgeber, der Gemeinden, des Staates ist die zweckmässige Arbeitslosenversicherungsform[3]).

Mit diesen drei Ansichten sind sofort die drei Hauptsammelpunkte bezeichnet, um welche sich die massgebendsten Meinungen

1) *L. Brentano* a. a. O. S. 210.

2) *O. von Boenigk* a. a. O. S. 703 f.

3) *G. Schanz:* Zur Frage etc. S. 169 ff., S. 151 u. a. — Ders.: Neue Beiträge zur Frage der Arbeitslosenversicherung (Berlin 1897), bes. S. 1/34. — Ders.: Die Arbeitslosenversicherung und die deutsche Volkspartei, a. a. O. S. 510 u. a.

und Bestrebungen gruppieren: das Prinzip der Selbsthilfe, das Prinzip der Staats- oder Gesellschaftshilfe und in Gemässheit der allerdings etwas gezwungenen Auffassung von *Schanz* das Prinzip der gemischten Hilfe [1]).

1. Das Prinzip der Selbsthilfe auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung, also Arbeitslosenversicherung in gewerkvereinlicher Form, wird mehr oder minder scharf verfochten ausser von *Brentano* von: *Heinrich Herkner* [2]), *R. von Landmann* [3]), *Nikolaus Buschmann* [4]), *A. Steck* [5]), *Neumann* [6]), *F. W. Foerster* [7]), *Joseph Schmöle* [8]), *Hans Hall* [9]), *Fritz Schneider* [10]), *Bruno Poersch* [11]) *Parvus* [12]), *v. Elm* [13]), *Konrad Hänisch* [14]), überhaupt neuerdings der sozialistischen und der Gewerkschaftspresse [15]).

1) Vgl. *G. Schanz:* Zur Frage u. s. w. S. 190. — Nach *Schanz* soll nämlich der Sparzwang nicht alle individuelle Selbstverantwortlichkeit aufheben.

2) *H. Herkner:* Die Arbeitslosenversicherung und der Sparzwang, in Soziale Praxis V. Jahrg. (Berlin 1896) Sp. 1037/42. — Ders.: Die Arbeiterfrage (Berlin 1897) S. 131/36.

3) *R. von Landmann* in Preuss. Jahrb. 77. Bd. (Berlin 1894) S. 267.

4) *N. Buschmann:* Die Arbeitslosigkeit und die Berufsorganisationen. 1897er Strassburger Doktordissertation. Berlin 1897.

5) *A. Steck:* Der Stand der Arbeitslosenversicherung in der Schweiz, in Soziale Praxis VII. Jg. (Leipzig 1898) Sp. 609/14.

6) Bericht über die Verhandlungen des 7. evang.-sozialen Kongresses. Berlin 1896. — Vgl. auch *Schanz:* Neue Beiträge etc. S. 19 ff. u. S. 153.

7) *F. W. Foerster:* Die Arbeitslosigkeit und die moderne Wirtschaftsentwicklung. Eine Mahnung zur Vorsicht gegenüber der obligatorischen Arbeiterversicherung und dem kommunalen Arbeitsnachweis. Berlin 1898.

8) *J. Schmöle:* Ein Beitrag zur Lösung der Arbeitslosenfrage, in *Wolff*'s Zeitschrift für Sozialwissenschaft I. Jahrg. (Berlin 1898) S. 651/56.

9) *H. Hall:* Die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, in *A. Ehrenzweig*'s Assekuranzjahrbuch XVI. Bd. Wien 1895. — Ders.: Die Versicherung gegen Stellenlosigkeit im Handelsgewerbe. München 1894.

10) *F. Schneider:* Arbeitslosenversicherung und Selbsthilfe des Arbeiterstandes, in *A. Ehrenzweig*'s Assek.-Jahrb. XIX. Jahrg. Wien 1898.

11) *B. Poersch:* Woran krankt die deutsche Gewerkschaftsbewegung? Ein zeitgemässes Wort mit Berücksichtigung der Arbeitslosenunterstützungsfrage. Berlin 1897.

12) *Parvus:* Die Gewerkschaften und die deutsche Sozialdemokratie. Kritischer Bericht über die Lage und die nächsten Aufgaben der deutschen Arbeiterbewegung (3. Aufl., Dresden 1896) S. 36. — Vgl. auch *Schanz:* Neue Beiträge etc. S. 113/22.

13) Soziale Praxis VII. Jahrg. Sp. 121 f. und Sp. 1178.

14) Soziale Praxis VII. Jahrg. Sp. 1129.

15) Vgl. Protokoll der Verhandlungen des 2. Kongresses der Gewerkschaften Deutschlands. Hamburg 1896. — Der Handschuhmacher Nr. 29 vom 29. Juni 1894; b. *Schanz:* Neue Beiträge S. 196 Anm. — Vgl. auch Soziale Praxis VII. Jahrg. Sp. 221 f. und p. 1223 f.

2. Das Prinzip der Staats- oder Gesellschaftshilfe auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung, also Arbeitslosenversicherung in öffentlich-rechtlicher, obligatorischer Form, sei es auf kommunaler, sei es auf staatlicher Grundlage, wird verfochten, ausser von *O. von Boenigk*: von *Georg Adler*, dem Vater des Basler Arbeitslosenversicherungsprojektes [1]), *Leopold Sonnemann*, der die süddeutsche Volkspartei für den Plan gewonnen hat, die Reichsregierung zu veranlassen, dass sie den Gemeinden mit und über 10000 Einwohnern das Recht der zwangsweisen Einführung der Arbeitslosenversicherung verleihe [2]), *Wörishoffer* [3]), *Max von*

---

1) *G. Adler:* Die Versicherung der Arbeiter gegen Arbeitslosigkeit im Kanton Baselstadt. Gutachten, erstattet dem Departement des Innern des Kantons Baselstadt. Basel 1895. — Ders.: Ratschlag und Gesetzentwurf betreffend die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit im Kanton Baselstadt (mit dem vorgen. Gutachten als Anhang). — Ders.: Die Arbeitslosenversicherung im Kanton Baselstadt, in Schweizer Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik II. Jhrg. 1894. — Ders.: Die Basler Arbeitslosenversicherung, in Schweizer Blätter für W. u. S. III. Jhrg. I. Bd. 1895 S. 131 f. — Ders.: Vorschläge zu kommunaler Arbeitslosenversicherung, in Soz. Praxis V. Jhrg. (Berlin 1896) Sp. 917/22. — Ders.: Die Frage der Arbeitslosenversicherung in ihrem gegenwärtigen Stande, in Soziale Praxis V. Jhrg. Sp. 1196/99. — Ders.: Auflösung der Arbeitslosenkasse in St. Gallen, in Soziale Praxis VI. Jhrg. (Berlin 1897) Sp. 169/72. — Ders.: Die Arbeitslosenversicherung in der Schweiz, im Wiener Handelsmuseum Nr. 52 und 53 vom 24. u. 31. XII. 1896. — Ders.: Basels Sozialpolitik in neuester Zeit. Publiziert von der Statistisch-volkswirtschaftlichen Gesellschaft zu Basel. Tübingen 1896. Kap. 10: Plan einer Arbeitslosenversicherung S. 119 ff. — Ders.: Arbeitslosigkeit, im Hdwb. der Staatsw. I. Bd. (2. Aufl. Jena 1898) S. 920/50.

2) Vgl. die Arbeitslosenversicherung auf dem Ulmer Parteitage der deutschen Volkspartei (10.—11. Oktbr. 1896). Mit einem Nachtrage. Karlsruhe 1897. — Erster Bericht des Ausschusses zur Vorberatung des Antrages betreffend die Arbeitslosenversicherung auf kommunaler Grundlage. Frankfurt a. M. 1897. — Revidierte Grundzüge eines Reichsgesetzes zur kommunalen Versicherung gegen Arbeitslosigkeit. Frankfurt a. M. 1897. — Dazu: *E. Hofmann:* L. Sonnemann's Grundzüge eines Reichsgesetzes zur kommunalen Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, in Braun's Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik X. Bd. (Berlin 1897) S. 142/52. — *G. Schanz:* Die Arbeitslosenversicherung und die deutsche Volkspartei, in Preuss. Jahrb. 91. Bd. (Berlin 1898) S. 500/14. — Die Kritik von *Schanz* in dessen Neue Beiträge etc. S. 500/14. — Soziale Praxis VI. Jhrg. (Berlin 1897) Sp. 89: Vorschläge zu einem Reichsgesetz über kommunale Arbeitslosenversicherung. — Soz. Prax. VI. Jhrg. Sp. 106: Kommunale Arbeitslosenversicherung. Verhandlungen des demokratischen Vereins in Frankfurt a. M. — Soz. Prax. VII. Jhrg. (Leipzig 1898) Sp. 16: Kommunale Arbeitslosenversicherung auf dem Parteitag der deutschen Volkspartei. — Soz. Prax. VIII. Jhrg. (Leipzig 1899) Sp. 17: Arbeitslosenversicherung und süddeutsche Volkspartei. — Soz. Prax. IX. Jhrg. (Leipzig 1900) Sp. 18: Zur Frage der Arbeitslosenversicherung.

3) *Wörishoffer:* Zur Frage der Arbeitslosenversicherung, in *Schäffle*'s Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft 52. Bd. (Tübingen 1896) S. 267, mit allerdings starker

*Heckel*[1]), *Kehm (Elster)*[2]), *Rosin*[3]), *Richard Roesicke*[4]), *Viktor, Mataja*[5]), *Emil Hofmann*[6]).

3. Auf dem Standpunkt des individuellen Sparzwangs oder modifizierten individuellen Sparzwangs steht vor allem *Georg Schanz*, der Vater des Projektes. Zu ihm neigen in Anbetracht der grossen Schwierigkeiten um nicht zu sagen Unmöglichkeit der obligatorischen Arbeitslosenversicherung und der für unzureichend gehaltenen gewerkvereinlichen Versicherungsform eine Anzahl Nationalökonomen und Sozialpolitiker: so *E. Hofmann*[7]), *Hans Delbrück*[8]), *Rauchberg*[9]), *Gustav Schmoller*[10]), *Wörishoffer*[11]), *N. Wassilieff*[12]), das Gutachten, das der Vorort des schweizerischen Handels- und Industrievereins in Sachen der Arbeitslosenversicherung etc. am 20. März 1899 an das eidgen. Industrie- und Landwirtschafts-

Hinneigung zum Sparzwang.

1) *M. v. Heckel:* Die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit im Kanton Baselstadt, in *Conrad*'s Jahrb. für Nationalökonomie und Statistik III. F. IX. Bd. (Jena 1895) S. 107/22.

2) *Kehm (Elster)* a. a. O. S. 190 f.

3) *Rosin* a. a. O. S. 1/26.

4) *R. Roesicke:* Das Verhältnis der Arbeiter zu ihren Arbeitnehmern, in *Schmoller*'s Jahrb. für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich VII. Bd. (Leipzig 1893) S. 15 f.

5) *V. Mataja:* Städtische Sozialpolitik, in *Böhm-Bawerk*'s Zeitschr. für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung III. Bd. (Wien 1894) S. 557 ff.

6) *E. Hofmann:* Die Arbeitslosenversicherung in der Schweiz, in *Braun's* Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik X. Bd. (Berlin 1895) S. 227/39. — Ders.: Das Projekt einer Arbeitslosenversicherung in Zürich, in *Braun*'s Archiv XI. Bd. (Berlin 1897) S. 763/86. — Ders.: Der gegenwärtige Stand der Arbeitslosenversicherung in der Schweiz, in *Braun*'s Archiv XIV. Bd. (Berlin 1899) S. 105/38.

7) Kritik der *Schanz*'schen Neuen Beiträge etc., in *Braun*'s Archiv X. Bd. (Berlin 1897) S. 811/14.

8) Bericht über die Verhandlungen des 7. evang.-sozialen Kongresses (Berlin 1896) S. 105 ff. — *H. Delbrück:* Die Arbeitslosigkeit und das Recht auf Arbeit, a. a. O. S. 93 f. — Vgl. auch *Schanz:* Neue Beiträge S. 153.

9) Kritik der beiden *Schanz*'schen Schriften: Zur Frage etc. und Neue Beiträge etc., in *Böhm-Bawerk*'s Zeitschr. für Volkswirtschaft etc. VII. Bd. (Wien 1898) S. 332/35.

10) Kritik der *Schanz*'schen Schrift: Zur Frage etc., in *Schmoller*'s Jahrb. für Gesetzgebung etc. XX. Jahrg. (Leipzig 1896) S. 318 f.

11) *Wörishoffer* a. a. O. S. 261/69, bes. S. 267 ff.

12) *N. Wassilieff:* Die obligatorische Arbeitslosenkasse als Grundlage für ein kommunales Arbeitsamt (Arbeitsnachweis und Einigungsamt). Bern 1898. — Ders.: Ein kommunales Arbeitsamt (Arbeitslosenkasse, Arbeitsnachweis und Einigungsamt), in Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik VII. Jahrg. S. 681 ff. — Vgl. dazu *E. Hofmann:* Ein neues Projekt der Arbeitslosenversicherung, in Soz. Prax. IX. Jahrg. (Leipzig 1900) Sp. 521/25 und Sp. 549/51.

departement abgegeben hat[1]), der Entwurf *Rademacher*'s zu einem Statut für eine freiwillige Sparkasse in Düsseldorf[2]), der 7. evang.-soziale Kongress[3]), kath.-sozialpolitische Kreise[4]) u. s. w.

Minder günstig beurteilt wird das Projekt von *Albert Schäffle*[5]), *K. Frankenstein*[6]), *Rosin*[7]), *Heinrich Herkner*[8]) u. s. w.

Eine gradezu feindliche Stellung nehmen gegen den *Schanz*'schen Vorschlag ein: *Neumann*[9]), *F. W. Foerster*[10]), *G. Adler*[11]), *L. Sonnemann*[12]) und vor allem die sozialistische Presse, die es mit Spott und Hohn zu übergiessen trachtet[13]). —.

4. Einen andern, wenn auch nicht gerade originellen Standpunkt vertritt *Julius Wolff*[14]): er gesteht die Arbeitslosenver-

1) Sparzwang, Arbeitslosenstatistik und Arbeitsnachweis. Gutachten, erstattet an das eidgen. Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartement vom Vorort Zürich des schweiz. Handels- und Industrievereins. Zürich 1899. — Vgl. dazu die ausführliche Besprechung desselben von *E. Hofmann* in *Braun*'s Archiv XIV. Bd. (Berlin. 1899) S. 117/26 und die *Schanz*'sche Besprechung in *J. Wolff*'s Zeitschr. für Sozialwissenschaft II. Jhrg. (Berlin 1899) S. 453/55.

2) Mitgeteilt und besprochen von *G. Schanz* in Neue Beiträge etc. S. 86 ff. — Vgl. Düsseldorfer Zeitung vom 3. Dez. 1896 Nr. 335, wo in einem Artikel: Arbeitslosenversicherung oder Sparzwang die Grundzüge des *Schanz*'schen Planes wiedergegeben sind.

3) Verhandlungen des 7. ev.-soz. Kongresses.

4) Der Arbeiter, herausg. von den Präsides der kath. Arbeitervereine Münchens vom 6. Dez. 1895 Nr. 49. — Vgl. *Schanz:* Neue Beiträge etc. S. 155.

5) Kritik der beiden *Schanz*'schen Schriften, in *A. Schäffle*'s Zeitschr. 54. Bd. (Tübingen 1898) S. 361/65. — *A. Schäffle:* Arbeiterversicherung, in *Harden*'s Zukunft IV. Jhrg. 13. Bd. (Berlin 1895) S. 398/402.

6) Kritik der *Schanz*'schen Schrift: Zur Frage etc., in *Frankenstein*'s Vierteljahrsschr. für Staats- und Volkswirtschaft V. Bd. (Leipzig 1897) S. 98/102.

7) *Rosin* a. a. O. S. 23/25.

8) *H. Herkner:* Die Arbeitslosenversicherung und der Sparzwang, in Soz. Praxis V. Jhrg. (Berlin 1895) Sp. 1037/42. — Ders.: Die Arbeiterfrage (Berlin 1897) S. 135. *H.* verwirft den Sparzwang für die Gewerkvereinler.

9) a. a. O.

10) *F. W. Foerster* a. a. O. S. 26 f.

11) *G. Adler:* Die Frage der Arbeitslosenversicherung in ihrem gegenwärtigen Stande, a. a. O. Sp. 1198. — Ders.: Die Litteratur über Arbeitslosigkeit im Jahre 1897, in *Conrad*'s Jahrb. für Nationalökonomie und Statistik III. F. 15. Bd. (Jena 1898) S. 798 f.

12) Erster Bericht des Ausschusses etc. (s. o. S. 392) S. 19 f.

13) Professorale Sozialreform, in der Sächsischen Arbeiterzeitung vom 19. Dez. 1896. — Berliner Vorwärts vom Dez. 1895. — Vgl. b. *Schanz:* Neue Beiträge etc. S. 155.

14) *J. Wolff:* Die Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung (Dresden 1896) S. 18/29. — Ders.: Arbeitslosenversicherung, in *Harden*'s Zukunft 18. Bd. (Berlin 1897) S. 552/55.

sicherung in den Gewerkvereinen als für die gelernten Arbeiter allein zweckmässig zu, wünscht aber für die ungelernten Arbeiter, die Tagelöhner, sowie für die Bauarbeiter Fürsorge getroffen durch Beschaffung geeigneter Arbeit, durch planmässige Organisierung umfassender Notstandsarbeiten, eine Form der Fürsorge, die er auch als Arbeitssicherung bezeichnet. Auf demselben Standpunkt steht *John Burns* in England [1]. Im übrigen wird die Notwendigkeit von Notstandsarbeiten auch von zahlreichen Theoretikern der Arbeitslosenversicherung vertreten wie *G. Adler*, *G. Schanz* u. a. [2].

### 2. Die sich widerstreitenden Bestrebungen auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung: Die verschiedenen Arbeitslosenversicherungsversuche, -pläne und -vorschläge.

#### a. Die Arbeitslosenversicherung auf gewerkvereinlicher Grundlage.

Was die praktischen Versuche und Vorschläge auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung betrifft, so ist Thatsache, dass die Arbeitslosenversicherung zuerst in grossem Umfang und erfolgreich zur Ausführung gelangte vom Prinzip der Selbsthilfe aus, d. h. innerhalb der Gewerkvereine und zwar zuerst der englischen [3],

1) *J. Burns:* The Unemployed. London 1893.

2) *Adler:* Arbeitslosigkeit, im Hdwb. d. Staatsw. I. Bd. (2. A.) S. 929 ff. — *G. Schanz:* Die Arbeitslosenversicherung und die deutsche Volkspartei, a. a. O. S. 513. — *H. Delbrück:* Die Arbeitslosigkeit und das Recht auf Arbeit, a. a. O. S. 91 ff. — Vgl. auch *H. von Nostiz:* Die Arbeitslosenfrage im Lichte der englischen Erfahrungen, in *Schmoller*'s Jahrb. XX. Jhrg. (Leipzig 1896) S. 1310 ff. — *V. Mataja* a. a. O. S. 564 ff. u. s. w. u. s. w.

3) Vgl. Rules of associations of employers and employed, together with introductory memoranda, presented to both houses of Parliament by command of her Majesty June 1892. Publiziert von der Royal Commission of labour. — Annual Reports by the chief labour correspondent on trade unions, with statistical tables. Ab 1887. Publiziert vom Labour Department. — Labour Gazette (monatlich). — Report on agencies and methods for dealing with the unemployed 1893. Publiziert vom Labour Department. — *G. Howell:* The conflicts of capital and labour. 2. ed. London 1890 (deutsch: *C. Hugo:* Die engl. Gewerkvereinsbewegung [Stuttgart 1896] S. 3 ff.). — *Sidney* and *Beatrice Webb* a. a. O. S. 143 ff. u. a. — *M. von Heckel:* Die Fürsorge für die Arbeitslosen in England, in *Conrad*'s Jahrb. III. F. VIII. Bd. (Jena 1894) S. 266 f. — *E. Hirschberg* in Besprechung der Reports on agencies etc., in *Braun*'s Archiv VIII. Bd. (Berlin 1895) S. 91 ff. — *G. Schanz:* Zur Frage etc. S. 12/22. — *Brentano* a. a. O. S. 177 f. — *H. Herkner:* Die Arbeiterfrage S. 58 ff. — *Emil Loew:* Das Problem der Arbeitslosigkeit in England, in *Braun*'s Archiv IX. Band (Berlin 1896) S. 91 ff. — *N. Buschmann* a. a. O. S. 41 f., S. 85 f.

neuerdings aber auch der deutschen[1]) sowie mehr oder minder auch derjenigen anderer Länder[2]). Die Summen, welche in den Gewerkvereinen für die Unterstützung der Arbeitslosen ausgegeben werden, sind in England oft ganz enorme[3]), mehren sich aber neuerdings auch in Deutschland in erklecklichem Masse[4]).

Die namhaften Erfolge der Gewerkvereine auf diesem Gebiete werden auch rückhaltlos von den Verfechtern der obligatorischen Arbeitslosenversicherung und des individuellen Sparzwangs anerkannt, so von *Adler*[5]), *Kehm*[6]), *Schanz*[7]).

Was die Art der Organisierung der Arbeitslosenversicherung in den Gewerkvereinen betrifft, so baut sich dieselbe bei den einzelnen im grossen und ganzen auf den gleichen allgemeinen Gesichtspunkten auf. Die Voraussetzung der Versicherung bildet der Arbeitsnachweis oder die Arbeitsvermittlung; es soll eben die Kasse nicht unnötiger Weise in Anspruch genommen oder gar von Arbeitsscheuen geplündert werden[8]). Diese Arbeitsvermittlung sucht man auf die verschiedenste Weise wirksam zu gestalten: durch Monatsberichte über freie oder begehrte Stellen in den einzelnen Distrikten, durch Listen über die in jedem Distrikt vorhandenen Geschäfte, welche die Arbeitslosen angehen können, durch Listen über die Arbeitslosen auf Grund der täglichen Einschreibungen, durch mannigfache Mitwirkung der Mit-

1) Vgl. *G. Schanz:* Zur Frage etc. S. 22/50. — Ders.: Neue Beiträge etc. S. 97/130 (hierselbst weitere Litteraturangaben). — *Buschmann* a. a. O. S. 42/45 und S. 87/91 u. a. — Protokoll der Verhandlungen des 2. Kongresses der Gewerkschaften Deutschlands (Hamburg 1896) S. 121 (vgl. auch *Foerster* a. a. O. S. 28 und *Schanz:* Neue Beiträge etc. S. 113). — Handschuhmacher Nr. 29 vom 20. Juli 1894 (b. *Schanz:* Zur Frage etc. S. 196 Anm.). — Schriften des Freien Deutschen Hochstifts: Arbeitslosigkeit und Arbeitsvermittlung in Industrie- und Handelsstädten S. 160 f. (vgl. auch S. 84, 85, 159, 160, 173, 174, 178, 193 f.). — *Parvus* a. a. O. S. 36 ff. (vgl. auch *Schanz:* Neue Beiträge etc. S. 113/116). — *B. Poersch* a. a. O. (vgl. auch *Foerster* a. a. O. S. 31). — Metallarbeiterzeitung u. 23. Jan. 1898 (b. *Förster* a. a. O. S. 31). — Soziale Praxis VII. Jhrg. (Leipzig 1898) Sp. 1129. — Soz. Praxis ebd. Sp. 62 u. Sp. 221 f. u. Sp. 121 f. u. Sp. 1178 u. Sp. 1223 f. — u. s. w.

2) Vgl. *Schanz:* Zur Frage etc. S. 52, S. 79 f. — Ders.: Neue Beiträge etc. S. 130/41. — *N. Buschmann* a. a. O. S. 45 ff., S. 91 f. — Bei beiden zahlreiche weitere Litteraturangaben a. a. O.

3) Vgl. z. B. unten S. 397 ff.

4) Zahlreiche statist. Belege dafür a. a. O., besonders bei *Schanz* und *Buschmann.*

5) *Adler:* Ueber die Aufgaben des Staates etc. S. 13.

6) *Kehm (Elster)* a. a. O. Sp. 927.

7) *Schanz:* Zur Frage S. 11 u. a.

8) *M. v. Heckel:* Die Fürsorge für die Arbeitslosen in England, a. a. O. S. 266 f.

glieder, namentlich auch durch eine zweckmässig organisierte Verschickung der Arbeitslosen von einem Orte, wo Ueberfluss an Arbeitern, nach einem solchen, wo Mangel an ihnen herrscht [1]).

Die Unterstützung für den Fall der Arbeitslosigkeit, die gewährt wird, wenn sich keine Arbeit gefunden hat, ist (wenigstens in den englischen Gewerkvereinen) mit den übrigen Unterstützungen (der Kranken-, Invaliditäts- und Altersunterstützung) aufs innigste verbunden: für alle Zwecke besteht eine einzige Kasse und ein einheitlicher Beitrag von 1 sh wöchentlich (ähnlich in den deutschen H-D.-Gewerkvereinen der sog. Vereinsgroschen [2]). Wer aus einem der vorgesehenen Gründe Unterstützung erhält, ist für die Dauer der Unterstützung der Verpflichtung enthoben, weitere Beiträge zu zahlen, ohne dass er deshalb der übrigen Unterstützungen verlustig ginge [3]).

Der höchste Betrag der Arbeitslosenunterstützung, auf den ein Mitglied innerhalb eines Jahres Anspruch erheben kann, beträgt 9 £ 12 sh = 192 M. Meist werden die Arbeitslosengelder, zur Verhütung von Missbrauch, besonders um den Trieb nach Neubeschäftigung rege zu erhalten, nach Massgabe einer Skala bezahlt, deren Sätze mit der Dauer der Arbeitslosigkeit herabgehen (z. B. 10 sh in den ersten, 6 sh in den zweiten 12 Wochen). Weiterhin ist zur Verhütung von Missbräuchen das Recht des Bezugs von Unterstützungen an eine gewisse, kürzere oder längere Dauer der Mitgliedschaft gebunden. Auch hat zur Erlangung der Unterstützung jeder Arbeitslose ein Arbeitslosenbuch (Vacant Book) in bestimmten Zeiträumen zu unterzeichnen, wodurch er die Verpflichtung übernimmt, fleissig nach Arbeit zu suchen und jede sich ihm bietende passende, d. h. der Branche angemessene Arbeitsstelle anzunehmen. Wer durch eigene Schuld (Trunkenheit, Arbeitsuntüchtigkeit, unordentliche Führung) arbeitslos geworden, hat den Anspruch auf die Unterstützung verwirkt; doch wird in Zweifelsfällen zu Gunsten der Arbeitslosen entschieden. Viele Vereine gewähren auch Reiseunterstützung an die auf der Suche nach Arbeit Befindlichen; dieselben stehen gleichfalls unter Kontrolle [4]).

1) Vgl. *G. Schanz:* Zur Frage etc. S. 18. — *H. Herkner:* Arbeiterfrage S. 58. — *L. Brentano* a. a. O. S. 117 f.

2) Vgl. *Buschmann* a. a. O. S. 87.

3) *L. Brentano* a. a. O. S. 176.

4) Vgl. zu diesen Ausführungen: Report on agencies S. 18 f. — *M. v. Heckel*

Durch diese Arbeitslosenunterstützung fällt, wie *H. Herkner* treffend bemerkt, eins der schlimmsten Uebel, das den Arbeiter unter der Herrschaft des freien Wettbewerbs trifft, die Vorbehaltlosigkeit des Arbeitsangebotes, das stete und masslose[1]) gegenseitige Unterbieten weg. Die Arbeiter verständigen sich im Verein über die Bedingungen, unter denen sie ihre Arbeit anbieten wollen; wer zu diesen Bedingungen keine Arbeit erhält, wird von der Gesamtheit unterstützt. So wird es ihm erst möglich gemacht, sein Arbeitsangebot vom Markt zurückzuziehen. Er braucht nicht mehr niedrigere Ansprüche zu stellen und dadurch die Lage seiner Genossen zu gefährden[2]). In dieser Beleuchtung erscheint in der That die Arbeitslosenversicherung geradezu als das Rückgrat für die Wirksamkeit der Gewerkvereine, wie *Herkner*[3]), oder als ihr eigentliches Wesen, wie *Brentano*[4]) sagt.

Es erscheint aber auch die Arbeitslosenversicherung bei genauerer Erwägung zunächst und vor allem als ein Problem der gelernten Arbeiter und ihrer Fachvereine; denn sie sind es, die von den Wirkungen der modernen Produktions- und Absatzweise, von den Absatzstockungen und ihren Folgen, besonders der Arbeitslosigkeit, zunächst und vor allem empfindlich getroffen werden, wie sich dies an der Hand statistischen und sonstigen Thatsachenmaterials beweisen lässt.

Denken wir zuerst an die grosse Geschäftsstockung, die im Jahre 1879 nach langem, flottem Geschäftsgang in England eintrat, eine Krise, die zahlreiche wohlfundierte englische Gewerkvereine an den Rand des Bankerotts brachte und den sozialistischen Ideen die Wege brach, durch welche sie Anfang der 80er Jahre in die englische Gewerkvereinswelt einzuströmen vermochten. Nach *Howell*'s Zusammenstellung haben in jenem Jahre die sieben grössten Gewerkschaften Englands zusammen fast 6 Mill. Mark für Arbeitslosenunterstützung ausgegeben[5]). Wie *F. W. Foerster* dazu bemerkt, wurde hier ein Heer von Armen und Elenden, das sonst die Gesellschaft bedroht hätte, durch die Solidarität der

a. a. O. S. 267 f. — *H. Herkner* a. a. O. S. 59. — *E. [illegible]* a. a. O. S. 91. — *E. Hirschberg* a. a. O. S. 302.

1) Wohl eine zu starke Bezeichnung.

2) *H. Herkner* a. a. O. S. 60. — Vgl. auch *L. Brentano* a. a. O. S. 180 und S. 209.

3) *H. Herkner* a. a. O. S. 58.

4) *L. Brentano* a. a. O. S. 175.

5) *Howell-Hugo:* Die englische Gewerkvereinsbewegung (Stuttgart 1896) S. 3 ff.

Arbeitsgenossen über Wasser gehalten [1]). Auf die akute Geschäftsstockung von 1879 folgten dann in England nach einem kurzen Aufschwung weitere verheerende Krisen. In der Schiffbauindustrie fiel der Gesamttonnenwert der Produktion von 1 250 000 im Jahre 1883 auf 750 000 im Jahre 1884 und weiter, bis im Jahre 1886 der niedrigste Satz von 473 000 erreicht war. Tausende hochgelernter Arbeiter wurden entlassen und in die äusserste Not versetzt. Der älteste und mächtigste Gewerkverein Englands, derjenige der Maschinenbauer, der in diesem Jahre (1886) fast 1½ Mill. Mark für Arbeitslosenunterstützung ausgegeben hatte, sah sich dicht vor dem Bankerott. Die Generalsekretäre verschiedener Gewerkvereine wurden gerade damals von den sozialistischen Ideen mächtig ergriffen, so derjenige des eben genannten Vereins der Maschinenbauer, Wilson, derjenige der Kesselbauer, Rob. Knight, derjenige der Baumwollspinner, Mawdsley, und sie scheuten sich nicht, jenen Ideen in tiefempfundenen Worten vor ihren Vereinen Ausdruck zu verleihen [2]).

Auch die Zusammenstellung, welche *Schanz* an der Hand der annual reports on trade unions für die sieben englischen Gewerkvereine über die Zeit von 1866 bis 1891 giebt, illustriert deutlich die grosse Arbeitslosigkeit der gelernten Arbeiter in Zeiten der wirtschaftlichen Ebbe und lässt erkennen, inwieweit Reserven gebildet werden müssen, um gute und schlechte Jahre auszugleichen; auch bestätigt sie die Ausführungen *Foerster*'s, die wir soeben kennen gelernt [3]). Zur Veranschaulichung heben wir nur die Jahre 1877 bis 1888 heraus (s. Tabelle S. 400).

*Baernreither*, der die gleiche Tabelle (über die Jahre 1866 bis 1886) mitteilt, knüpft daran die Bemerkungen: Diese Ziffern sind der Reflex der Fluktuationen, welche die englische Industrie in den letzten 20 Jahren durchgemacht hat. Das Lustrum, welches mit dem Jahre 1866 beginnt, war eine Zeit der Depression in vielen Zweigen der Produktion, und die Prozentsätze der Arbeitslosen drücken dies aus. Die Jahre 1871 bis 1874 waren die Zeit eines riesigen Aufschwunges, und es erklärt sich daraus der niedrige Stand der industriellen Reservearmee. Vom Jahre 1875 angefangen verschlechtern sich die Verhältnisse wieder und erreichen im Jahre 1879 einen sehr ungünstigen Stand, der sich in durch-

1) *F. W. Foerster* a. a. O. S. 6.

2) Vgl. das Genauere darüber bei *F. W. Foerster* a. a. O. S. 6 f.

3) *Schanz:* Zur Frage S. 278.

**Unterstützte Arbeitslose in 7 engl. Gewerkvereinen von 1877 bis 1888.**

| Jahr | Maschinenbauer | Tischler u. Zimmerleute | Dampfmaschinenbauer | Eisengiesser | Kesselschmiede u. Schiffbauer | Londoner Setzer | Schottische Grobschmiede |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Per cent der Mitglieder arbeitslos bezw. unterstützt: | | | | | | |
| 1877 | 4,7 | 1,1 | 2,7 | 9,1 | 7,7 | 2,65 | 2,0 |
| 1878 | 6,5 | 2,5 | 4,7 | 14,6 | 9,2 | 2,77 | 4,4 |
| 1879 | 13,3 | 7,6 | 10,1 | 22,3 | 20,4 | 3,57 | 11,1 |
| 1880 | 5,9 | 6,3 | 3,5 | 10,9 | 7,3 | 3,27 | 2,7 |
| 1881 | 3,8 | 4,9 | 2,1 | 7,8 | 1,7 | 3,15 | 1,2 |
| 1882 | 1,8 | 3,0 | 1,1 | 4,3 | 0,65 | 2,85 | 0,67 |
| 1883 | 2,3 | 3,2 | 1,4 | 4,3 | 1,2 | 2,72 | 1,0 |
| 1884 | 5,1 | 4,0 | 2,6 | 7,2 | 20,0 | 2,65 | 9,2 |
| 1885 | 6,2 | 6,1 | 4,4 | 10,9 | 22,3 | 3,02 | 15,9 |
| 1886 | 7,4 | 7,8 | 5,8 | 13,9 | 22,2 | 2,8 | 14,4 |
| 1887 | 6,3 | 5,8 | 5,8 | 10,0 | 16,2 | 2,62 | 12,7 |
| 1888 | 4,2 | 5,5 | 2,6 | 5,6 | 7,8 | 2,82 | 5,0 |

aus hohen Ziffern der Arbeitslosen ausdrückt. Die Jahre 1880 bis 1883 weisen abermals eine Besserung auf, die seither wieder schwindet, sodass das Jahr 1886 die ungünstigen Ziffern von 1879 noch übertrifft[1]).

Die gleiche Frage von einer andern Seite veranschaulicht eine zweite Tabelle, welche die Unterstützungssumme pro Mitglied bei den 7 englischen Gewerkvereinen angiebt[2]). Wir heben dieselben Jahre heraus; der besseren Uebersicht halber vernachlässigen wir die Pence.

**Unterstützungssumme pro Mitglied bei 7 englischen Gewerkvereinen.**

| Jahr | Maschinenbauer | Tischler u. Zimmerleute | Dampfmaschinenbauer | Eisengiesser | Kesselschmiede u. Schiffslader | Londoner Setzer | Grobschmiede |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | s | s | s | s | s | s | s |
| 1877 | 24 | 5 | 15 | 40 | 15 | 11 | 17 |
| 1878 | 33 | 12 | 26 | 61 | 22 | 14 | 16 |
| 1879 | 68 | 32 | 41 | 93 | 37 | 21 | 33 |
| 1880 | 27 | 24 | 17 | 41 | 22 | 19 | 7 |
| 1881 | 17 | 20 | 11 | 33 | 2 | 19 | 3 |
| 1882 | 9 | 14 | 6 | 18 | 0 | 17 | 2 |
| 1883 | 14 | 14 | 8 | 19 | 2 | 14 | 4 |
| 1884 | 24 | 18 | 12 | 30 | 39 | 13 | 28 |
| 1885 | 30 | 27 | 19 | 43 | 30 | 16 | 35 |
| 1886 | 32 | 32 | 22 | 54 | 27 | 16 | 28 |
| 1887 | 31 | 25 | 23 | 37 | 17 | 13 | 24 |
| 1888 | 20 | 24 | 11 | 20 | 5 | 14 | 9 |

1) *J. M. Baernreither:* Die Statistik über Arbeitslose in England, in *Braun's* Archiv I. Bd. (Tübingen 1888) S. 47 f.

2) *Schanz:* Zur Frage S. 279, aus dem 6th report on trade unions S. 142 f. — *Baernreither* a. a. O. S. 49.

*Baernreither* bemerkt dazu: Diese Tabelle zeigt die Opfer, welche die Gewerkvereine bringen, die Not unter ihren arbeitslosen Mitgliedern zu lindern. Sie wie die vorhergegangene Zusammenstellung sind im grossen und ganzen der richtige Ausdruck dafür, in welchem Masse die Mitglieder der betreffenden Trade-Unions wegen der Gunst oder Ungunst der Produktionsverhältnisse Beschäftigung gefunden haben oder nicht. Die letzte Tabelle enthält die Beiträge, welche jedes Mitglied des betreffenden Gewerkvereins für seine arbeitslosen Genossen in dem betreffenden Jahre eingezahlt hat. Auch in diesen Ziffern spiegelt sich die Aufeinanderfolge der günstigen und ungünstigen Arbeitsverhältnisse [1]).

Um einen Begriff davon zu geben, wie hoch sich die Gesamtsummen belaufen, welche einzelne Trade-Unions für die Unterstützung ihrer Arbeitslosen aufbringen, ergänzt *Baernreither* die beiden vorangegangenen Tabellen durch eine dritte, welche die Mitgliederzahl der 7 beobachteten Trade-Unions angiebt [2]). Bringen wir diese Ziffern, sagt er, in Verbindung mit den jährlichen Beitragsleistungen jedes einzelnen Mitgliedes, wie die letztvorgeführte Tabelle aufweist, so ergibt sich u. a. für das Jahr 1886, dass die Maschinenbauer im ganzen über 83 000 £, die Tischler und Zimmerleute an 40 000 £, die Dampfmaschinenbauer über 5700 £, die Eisengiesser über 20 000 £, die Kesselschmiede und Schiffbauer 37 000 £ für ihre arbeitslosen Mitglieder aufgebracht haben [3]).

Wie schwer und empfindlich gerade die Kreise der gelernten Arbeiter von der Arbeitslosigkeit infolge von Absatzstockungen getroffen werden, bekundet deutlich eine Versammlung, die zu Anfang des Jahres 1887, also unter dem tiefen Eindruck der Krise von 1886, bei Lord Cowper stattfand, und an der Mitglieder beider Häuser des Parlaments ohne Unterschied der Parteistellung, Bischöfe, Geistliche und eine grosse Zahl von Repräsentanten der Trade-Unions teilnahmen, um über die Lage der Arbeitslosen zu beraten. Die Mitglieder der Gewerkvereine schilderten hier den Einfluss der Krisis auf die Arbeitsverhältnisse als tiefgehend. Der Bischof von Bedford sagte, er sei mit den Sozialdemokraten darin einverstanden, dass der heutige Zustand unhaltbar sei, wenn er

1) *Baernreither* a. a. O. S. 48 f.

2) *Baernreither* a. a. O. S. 51.

3) *Baernreither* a. a. O. S. 53 f; — vgl. dazu das oben S. 398 f. von *Foerster* Bemerkte.

auch die von ihnen vorgeschlagenen Mittel nicht billigen könne. Lord Compton gab der in der Versammlung herrschenden Meinung den stärksten Ausdruck: er erklärte, dass der Zustand der Arbeitslosigkeit, die jetzt schon so lange herrsche, die Leute zur Verzweiflung treibe und zu systematischen Racheakten führen könne; er sprach die Ueberzeugung aus, dass in London eine Leidenschaft glimme, die durch einen Funken in helle Flammen ausschlagen könne, und dass man Massregeln ergreifen müsse, um einen Ausbruch zu verhindern[1]).

Auch eine von *Brentano* mitgeteilte Tabelle, welche die in den Jahren 1853/75 verausgabten Arbeitslosenunterstützungen der vereinigten Gesellschaft der Maschinenbauer zur Darstellung bringt, veranschaulicht sehr markant die industrielle Wellenbewegung und ihre Folgen für die gelernte Arbeiterschaft[2]).

| Jahr | Zahl der Mitglieder | Geschenk Mark | Jahr | Zahl der Mitglieder | Geschenk Mark |
|---|---|---|---|---|---|
| 1853 | 10 757 | 52 440 | 1865 | 30 984 | 281 400 |
| 1854 | 11 617 | 87 280 | 1866 | 33 007 | 455 640 |
| 1855 | 12 553 | 245 560 | 1867 | 33 325 | 1 164 860 |
| 1856 | 13 405 | 256 060 | 1868 | 33 474 | 1 299 580 |
| 1857 | 14 299 | 283 200 | 1869 | 33 539 | 1 199 600 |
| 1858 | 15 194 | 707 800 | 1870 | 34 711 | 654 140 |
| 1859 | 17 790 | 317 260 | 1871 | 37 790 | 247 140 |
| 1860 | 20 935 | 156 820 | 1872 | 41 075 | 307 540 |
| 1861 | 22 862 | 409 480 | 1873 | 42 382 | 311 240 |
| 1862 | 24 234 | 782 320 | 1874 | 43 150 | 421 860 |
| 1863 | 26 058 | 653 060 | 1875 | 44 032 | 631 200 |
| 1864 | 28 815 | 328 500 | | | |

Diese Tabelle mit ihren Schwankungen in der Summe des gezahlten Geschenkes, bemerkt *Brentano*, giebt ein deutliches Bild von der jeweiligen Lage des Marktes. Geht das Geschäft gut so ist die Summe des gezahlten Geschenks gering; wird es flau, so steigt diese Summe, um höchst beträchtlich zu werden, wenn es schlecht geht. Man betrachte z. B. die Zahlen seit 1865. Im Jahre 1865 war der Stand des Geschäftes ein guter; das Geschenk betrug nur 281 400 M. Dieser Zustand dauerte fort bis zum Sturze von Overend and Gurney im Sommer 1866. Durch diesen Zusammenbruch wurde die gesamte Geschäftswelt Englands in Mitleidenschaft gezogen. Eine Krisis trat ein. Die Wirkung für die Arbeiter zeigt sich in dem Steigen des Geschenks auf 455 640 M., also beinahe auf das Doppelte, im Jahre 1866; auf 1 164 860 M.,

1) *Baernreither* a. a. O. S. 52 f.

2) *Brentano* a. a. O. S. 179.

also auf das Vierfache, im Jahre 1867; auf 1 299 580 M. im Jahre 1868; auf 1 199 600 M. im Jahre 1869. Dabei wurden in diesen Jahren von diesen kolossalen Summen nur 140 000 M. jährlich auf die Unterstützung von Mitgliedern verwendet, welche infolge von Arbeitsstreitigkeiten ausser Arbeit waren. An den Ziffern der folgenden Jahre kann man dann die Wirkung der Besserung der Geschäfte seit 1869 erkennen. In den Jahren 1870 und 1871 sinkt die Summe des gezahlten Geschenkes rapide. Im Jahre 1872 fand eine grössere Arbeitseinstellung in Newcastle statt, ohne welche die Ziffer in diesem Jahre ohne Zweifel am niedrigsten sein würde. Dann steigt die Ziffer wieder mit der seitdem eingetretenen Verschlechterung der Geschäfte [1]).

Von grossem Interesse an dieser Stelle ist auch einiges, was *E. Loew* aus den von *Llewellyn Smith* vor dem Select Comittee [2]) gemachten Angaben mitteilt. Behufs Unterscheidung der Art und Bedeutung der Fluktuationen in der Regelmässigkeit oder Unregelmässigkeit der Beschäftigung, sagt *Loew*, sei vor allem eine Grenze zwischen stabilen und fluktuierenden Industriezweigen und Beschäftigungsarten zu ziehen. Zur Kategorie stabiler Arbeit sei beispielsweise die Arbeitssphäre der Eisenbahnbediensteten, des Hausgesindes und einer Reihe landwirtschaftlicher Arbeiter zu zählen, deren Beschäftigungsgrad wenig Schwankungen von Jahr zu Jahr aufweise. Auf der andern Seite ergebe sich eine Skala von Industrien, in welchen der Arbeitsmarkt Schwankungen mit geringen bis zu den stärksten Oszillationen ausgesetzt sei; das sei die Textilindustrie, Schiffbau, Eisenindustrie, Bergbau, Baugewerbe und als Typus fluktuierenden Industriebetriebes die Dockarbeit. *Ll. Smith* hat nun, wie *Loew* weiter bemerkt, ein System der Fluktuationen in diesen Betriebszweigen aufgestellt und als die wichtigsten Schwankungen die sog. zyklischen bezeichnet, die in der Betriebsintensität wichtiger Industriezweige, je nach der Lage des Weltmarktes und Höhe der Produktion, stattfinden und meist, in langen Wellen, sich über eine Reihe von Jahren erstrecken [3]). Es sind also Schwankungen, die auf dem Arbeitsmarkte durch partielle oder allgemeine Krisen der wirtschaftlichen Produktion

1) *L. Brentano* a. a. O. S. 179 f.

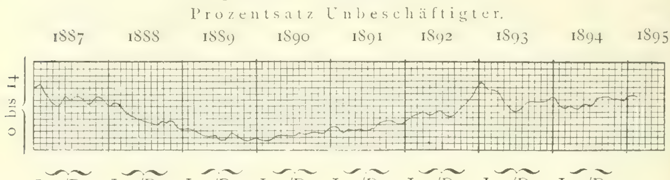
2) Im III. Report S. 47 ff.

3) Andere Fluktuationen sind: saisongemässe; unregelmässige, infolge der Witterung: Nebel u. s. w.; örtliche, infolge Wanderung von Betrieben (von der Stadt auf das Land); Oszillationen infolge veränderter Produktionsweise; Schwankungen infolge von Streiks in verwandten Industriezweigen (*E. Loew* a. a. O. S. 87 f.).

hervorgerufen werden, Schwankungen demnach, welche vornehmlich die gelernte Arbeiterwelt berühren, die darum vor allem dazu bestimmt ist, sich gegen die Folgen dieser Schwankungen in Gewerkvereinen zu organisieren.

Nachfolgendes Diagramm zeigt deutlich die Kurve, welche die Schwankungen der Arbeitslosigkeit innerhalb der Gewerkvereine in den letzten Jahren beschrieben haben:

**Saisongemässe und zyklische Fluktuationen nach dem Prozentsatz unbeschäftigter Mitglieder der Trade-Unions auf Grund der an das Labour Department erstatteten Berichte.**




Dieses Diagramm zeigt eine fortschreitende Reduktion in der Zahl arbeitsloser Mitglieder in den Jahren 1888 und 1889, anhaltend niedrige Prozentsätze im Jahre 1890, dann ein rasches Anschwellen der Arbeitslosigkeit 1891 und 1892, die im Dezember 1892 ihren Höhepunkt erreicht, und unregelmässige Schwankungen 1893 und 1894, die mit Rücksicht auf die Art der Kurve vorzugsweise saisongemässer Natur erscheinen [1]).

Das Ganze hat uns also überzeugend vor Augen geführt, wie in dem modernen Wirtschaftsleben die Arbeitslosigkeit über dem Haupte auch der gelerntesten [2]) Arbeiter wie ein Damoklesschwert schwebt, wie sie von Zeit zu Zeit bald mehr bald minder stark ihr Leben heimsucht, und wie sie daher darauf Bedacht nehmen müssen, in guten Zeiten durch eine geeignete Versicherung in ihren Fachvereinen für die schlimmen Tage Vorsorge zu treffen. Perioden der Arbeitslosigkeit, schreiben daher treffend *Sidney* und *Beatrice Webb,* wenn auch nur solche zwischen den einzelnen Aufträgen, sind in fast allen Gewerben eine unvermeidliche Erscheinung in dem Leben auch des fähigsten Arbeiters mit dem besten Charakter. Die Häufigkeit und Dauer dieser Perioden erzwungener Musse zu vermindern, die Leiden, die sie verursachen, zu mildern, und die dauernde Degradierung des persönlichen Charakters, die

1) *E. Loew* a. a. O. S. 87 ff.

2) Vgl. dazu auch den gleich folgenden Ausspruch *Webb*'s.

sie erzeugen können, zu verhindern, ist, wie wir gesehen haben [1]), eine der Hauptaufgaben des Gewerkvereinswesens [2]). Und diese Aufgabe wird nach dem fabischen Schriftstellerpaare den Gewerkvereinen auch im zukünftigen demokratischen Staate bleiben, in welchem nach ihrer Ansicht ein Verfall der Hilfskassenseite des Gewerkvereinswesens eintreten wird. Von diesem Verfall der Hilfskassenseite des Gewerkvereinswesens, sagen sie wörtlich, wird eine Einrichtung wahrscheinlich nicht betroffen werden. Im demokratischen Staate werden die üblen Einwirkungen der periodischen Ausdehnungen und Verringerungen der Nachfrage ohne Zweifel durch die wachsende Regelung und Konzentration der Industrie, vielleicht auch, wie einige behaupten, durch den besoldeten Beamten der Konsumenten gemildert werden. Die unvermeidlichen Aenderungen des Geschmackes der Konsumenten werden aber, in Verbindung mit den schwankenden Erträgen der Ernten, stets einige Arbeiter in einigen Gewerben oder in einigen Distrikten zeitweilig unbeschäftigt lassen. Daher wird die Arbeitslosenunterstützung oder das Geschenk eine ständige Einrichtung des demokratischen Staates bilden. Die Unterstützung zeitweilig unbeschäftigter Handwerker kann, wie wir andeuteten, am besten von den Gewerkvereinen verwaltet werden. Selbst wenn, wie in Zeiten einer schweren Krise oder in Fällen des Aufkommens einer neuen Erfindung, eine Unterstützung der zeitweilig Unbeschäftigten aus öffentlichen Geldern gezahlt wird, ist es wahrscheinlich ökonomisch am vorteilhaftesten, diese Unterstützung in der Form eines Beitrages an den Gewerkverein zu geben [3]).

Nach allem besteht also kein Zweifel, dass, wie wir eingangs dieser Untersuchung betonten, die Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit, auf Grund der modernen Wirtschaftsweise, zunächst und vor allem ein Problem der gelernten Arbeiter und ihrer Gewerkvereine ist.

Dies springt noch mehr in die Augen, wenn es uns gelingt, eine landläufige Vorstellung, welche die Zahl der ungelernten Arbeiter überschätzt und von deren Arbeitslosigkeit immer den Eindruck einer Massenerscheinung hat, als irrig oder doch höchst übertrieben nachzuweisen.

Dieser Vorstellung begegnen wir zunächst bei *Baernreither*.

1) Vgl. auch in dieser Abhandlung unten S. 473 f.

2) *Webb-Hugo* a. a. O. II. Bd. S. 299.

3) *Webb-Hugo* a. a. O. II. Bd. S. 340.

Derselbe teilt aus dem offiziellen Blaubuch des Local Government Board eine Zusammenstellung der verschiedenen Berufsgruppen aus 4 typischen Quartieren Londons mit, die er nach der Höhe des Prozentsatzes geordnet hat, welche jede Gruppe an Arbeitslosen, nach den Angaben zur Zeit der Erhebung (März 1887), aufweist. Danach waren arbeitslos:

| | | |
|---|---|---|
| bis | 5 % | Eisenbahnkondukteure, Postboten, Briefsortierer; |
| 5 » | 10 » | Zuckerbäcker, Polizeileute, Eisenbahnbedienstete, Aufseher; |
| 10 » | 15 » | Handlungsgehilfen, Uhrmacher, Drucker, Wagner, Lokomotivführer; |
| 15 » | 20 » | Kutscher, Auflader, Ladendiener, Schuster, Mechaniker, Maler, Glaser, Kunsttischler; |
| 20 » | 25 » | Dienstboten, Schneider, Schmiede, Kürschner; |
| 25 » | 30 » | Bäcker, Fleischer, Tischler und Zimmerleute, Küfer, Cigarrenarbeiter, Hausierer; |
| 30 » | 35 » | Matrosen und Bootsleute; |
| 35 » | 40 » | Maurer, gewöhnliche Tagearbeiter; |
| 40 » | 50 » | —; |
| 50 » | 55 » | Dockarbeiter. |

Im Verlaufe des den Erhebungen vorangegangenen Halbjahres waren von denselben Individuen arbeitslos:

| | | |
|---|---|---|
| bis | 10 % | Eisenbahnkondukteure, Eisenbahnbedienstete, Postboten, Briefsortierer, Polizeileute; |
| 10 » | 20 » | Zuckerbäcker; |
| 20 » | 30 » | Handlungsgehilfen, Ladendiener, Drucker, Lokomotivführer, Aufseher; |
| 30 » | 40 » | Kutscher, Auflader, Dienstboten, Uhrmacher, Mechaniker, Wagner; |
| 40 » | 50 » | Bäcker, Fleischer, Schmiede, Küfer, Kürschner; |
| 50 » | 60 » | Tischler und Zimmerleute, Cigarrenarbeiter, Matrosen und Bootsleute, Hausierer; |
| 60 » | 70 » | Schneider, Schuster, Schiffbauer, Kunsttischler, gewöhnliche Tagearbeiter; |
| 70 » | 80 » | Maurer, Maler, Glaser; |
| 80 » | 90 » | Dockarbeiter. |

Bei der Betrachtung dieser Tabelle, schreibt *Baernreither,* fällt sofort auf, dass bei diesen Beschäftigungsgruppen die Arbeitslosigkeit doch gewiss einen viel höhern Grad erreicht, als bei den Mitgliedern der Trade-Unions. Wir haben es hier mit einer bunt zusammengewürfelten Bevölkerung zu thun, einem Gemisch von gelernten Arbeitern und Tagearbeitern, von solchen, die aus ver-

schuldeter oder unverschuldeter Not aus bessern Verhältnissen herabgesunken sind, von solchen, die sich bisher aus einem Leben, das rein vom Zufall abhängt, nicht erhoben haben, von solchen, welche bis an die Grenze des Verbrechens gedrängt wurden, und solchen, welche diese Grenze vielleicht schon überschritten haben. Wir dürfen also vor allem nicht vergessen, dass, während wir es bei den Trade-Unions gewiss fast ausschliesslich mit unverschuldeter Arbeitslosigkeit zu thun hatten, hier alle Ursachen einer schwachen Willenskraft, schlechten Umgangs, verdorbene Sitten, Trunksucht und Verkommenheit mitwirken und die angegebenen Prozentsätze in einer Höhe beeinflussen, welche zu beurteilen uns die gemachten Erhebungen allerdings in keiner Weise gestatten . . . Einiges aber lässt sich immerhin aus den beiden zuletzt mitgeteilten Tabellen herauslesen. Relativ am wenigsten leiden unter Arbeitslosigkeit jene Gruppen, deren Verwendung eine grössere Vertrauenswürdigkeit voraussetzt, also Eisenbahnkondukteure, Postboten, Polizeileute, Briefsortierer u. s. w. Am meisten leiden die ungelernten Arbeiter, welche im Bericht als gewöhnliche Tagearbeiter klassifiziert sind, Maurer und Dockarbeiter. Der grossen Depression im Schiffsbauwesen, von der wir oben sahen, dass sie auch die Trade-Union der Kesselschmiede und Schiffbauer so stark berührt hat, ist es zuzuschreiben, dass auch hier die Schiffbauer unter jenen vorkommen, die von der Arbeitslosigkeit am meisten leiden (Nun also!). Von den Dockarbeitern braucht wohl nicht gesagt zu werden, dass sie den Typus der Arbeitslosen in London ausmachen. An den Thoren der grossen Docks im Ostende von London werden aus einer Schar bis zum äussersten Mangel getriebener Individuen am frühen Morgen die gerade für den Tag notwendige Zahl von Arbeitern durch die Dockbeamten ausgesucht. So horrend hoch die Prozentsätze in den beiden Tabellen bezüglich dieser Gruppe angegeben sind, scheinen mir gerade diese Ziffern keineswegs gegen die Wahrscheinlichkeit zu streiten [1]).

Aus dieser Darstellung und den Tabellen, auf welche sie sich stützt, geht nun allerdings hervor, dass die ungelernten Arbeiter in London, vor allem der Typus derselben, die Dockarbeiter, sehr stark unter der Arbeitslosigkeit zu leiden haben; doch sind auch die gelernten Arbeiter: Maurer, Maler, Glaser (allerdings Saison-

---

1) *Baernreither* a. a. O. S. 56 ff.

arbeiter), fernerhin Schneider, Schuster, Schiffbauer, Kunsttischler, Zigarrenarbeiter, Bäcker, Fleischer, Schmiede, Küfer, Kürschner, Uhrmacher, Mechaniker, Wagner, Drucker, Zuckerbäcker u. a. mit hohen und sehr hohen Prozentsätzen an der Arbeitslosigkeit beteiligt, und es dürfte doch wohl sehr gewagt erscheinen, alle diese Arbeiter, wie *Baernreither* thut, zum Bodensatz ihrer Berufszweige zu stempeln. In Hinsicht auf die Schiffbauer muss er ja selber einräumen, dass sie sehr stark unter der Konjunkturenarbeitslosigkeit litten; warum soll eine solche oder verwandte nicht auch bei den übrigen Kategorien der gelernten Arbeiter hereinspielen? Jedenfalls lehren die Tabellen, mag auch die Arbeitslosigkeit der Dockarbeiter in London den Eindruck einer bedenklichen Massenerscheinung hervorrufen, und mag auch die Arbeitslosigkeit die Londoner ungelernten Arbeiter im allgemeinen prozentual stärker berühren, dennoch, dass sich die Arbeitslosigkeit auf die gelernten und die ungelernten Arbeiter ziemlich gleichmässig verteilt und dass es nicht angebracht ist, zwischen der Arbeitslosigkeit beider Kategorien eine zu scharfe Scheidelinie zu ziehen, die einen als von ihr wenig oder kaum, die andern als von ihr fast allein betroffen darzustellen, wie manche Schriftsteller, darunter auch *Baernreither,* thun oder zu thun geneigt sind. Im übrigen muss man sich hüten, von den einzigartig abnormen Arbeiterverhältnissen Londons, besonders der Arbeitslosigkeit seiner Dockarbeiter, aus allzu rasch und leicht zu verallgemeinern. In der übrigen Welt liegen die Verhältnisse, vielleicht abgesehen von einigen andern Riesenstädten (New-York, Paris u. s. w.) [1]), sicher viel anders.

Auch *Heinrich Herkner* hegt die übertriebene Vorstellung von einer wesentlich grössern, von einer Massenarbeitslosigkeit der ungelernten Arbeiter. Als vornehmste Ursache wirtschaftlicher Art, schreibt er, welche bisher ungelernte und oft auch gelernte Arbeiter an der Begründung tüchtiger Fachorganisationen verhindert hat, darf das Angebot von Arbeitern gelten, welches in vielen Gewerben stets die Nachfrage weit überholt. Jeder Versuch der in Arbeit stehenden Arbeiter, ihre Arbeitsbedingungen zu verbessern, musste scheitern, wenn die Unternehmer, wie es meist der Fall war, ohne sonderliche Mühe die missvergnügten Arbeiter durch genügsamere ersetzen konnten. Die Politik, nach welcher

1) Auch in deutschen Grossstädten ist die Arbeitslosigkeit und gewiss auch der ungelernten Arbeiter, besonders im Winter, keine geringe; vgl. dafür die Zahlen von Berlin, Hamburg, Breslau unten S. 465.

gewisse gelernte Arbeiterverbände ihre Arbeitslosen unterstützen, um ihrem verderblichen Wettbewerbe vorzubeugen, liess sich von ungelernten und minder gelernten Arbeitern nicht befolgen. Dazu war ihr Lohn zu niedrig und die Masse der Arbeitslosen zu gross. Man nimmt, auf englische Daten gestützt, an (!), dass der Prozentsatz der Arbeitslosen unter den ungelernten Arbeitern ungefähr noch einmal so gross ist, als bei den gelernten Arbeitern[1]). Und weiterhin schreibt *Herkner* unter dem Eindruck dieser Annahme (!): Diese stets vorhandene Armee von Arbeitslosen wird den Organisationsbestrebungen der ungelernten Arbeiter leicht verhängnisvoll. Enthält diese industrielle Reservearmee auch im allgemeinen die körperlich und moralisch minder tauglichen Elemente, so gestattet sie doch immerhin den Unternehmern, über einen Ausstand leichter hinwegzukommen. Es muss deshalb schon ein sehr grosser Bruchteil von den minder- und ungelernten Arbeitern in einer Organisation sich befinden, ehe sie an Erfolge im offenen Arbeitskampfe denken können. Vielleicht noch gefährlicher als dieses doch im grossen und ganzen stark minderwertige Personal des Heeres der Arbeitslosen wird den ungelernten Arbeitern der Industrie die Thatsache, dass Verbesserungen ihrer Lage sozial niedriger stehende Arbeiterschichten aus der Landwirtschaft oder aus dem Auslande anlocken und durch die Erhöhung des Arbeitsangebotes, die unter solchen Umständen eintritt, alle Errungenschaften wieder in Frage stellen. Durch grössere Anspruchslosigkeit und Körperkraft vermögen insbesondere die Landarbeiter zuweilen die stadtgeborenen Arbeiter zu verdrängen und in niedrigere und unsicherere Lebenskreise zu treiben. Sodann ist es überhaupt der Zug nach dem Westen, der Zufluss der Arbeiter aus kulturell niedriger stehenden Gebieten in höher entwickelte, um den es sich hier handelt. Der Arbeiter aus Posen und Oberschlesien wandert nach Sachsen, der Arbeiter aus Russisch-Polen nach Oberschlesien. Der Czeche drängt nach den deutschen Gebieten, der Rumäne und Slovake nach den ungarischen, der Italiener nach Süddeutschland, der Irländer nach England, der Chinese nach ganz Ostasien und Amerika. Und fast immer ist es der heimische ungelernte Arbeiter, der auf diese Weise zu dem tiefern Niveau des Einwanderers herabgezogen wird[2]).

Es soll nun auch hier nicht geleugnet werden, dass zeit- und

1) *H. Herkner:* Die Arbeiterfrage (2. A.) S. 102.

2) *H. Herkner* a. a. O. S. 104.

raumweise, auf Grund eigenartiger Verhältnisse, die Zahl der ungelernten Arbeitslosen prozentual wesentlich grösser sein kann, als die Zahl der gelernten Arbeitslosen. Besonders wird dies nicht selten an den grossen Industrie- und Handelszentren zutreffen[1]). Aber man darf der Sache nicht sofort eine allgemeine Bedeutung geben. Es erscheint darum kaum gerechtfertigt, auf Grund englischer Daten die Annahme zu machen, als ob der Prozentsatz der ungelernten Arbeitslosen überall noch einmal so gross sei, als derjenige der gelernten. An zahlreichen kleinen und mittlern Plätzen des gewerblichen und kommerziellen Lebens wird diese Annahme schwerlich zutreffen; hier werden die arbeitslosen ungelernten Arbeiter noch leicht die Möglichkeit haben, im Falle der Arbeitslosigkeit von einer ungelernten Branche zu einer andern ungelernten überzugehen und ihrer Beschäftigungslosigkeit ein rasches Ende zu bereiten[2]). Und was die von *Herkner* betonte Verdrängung des heimischen ungelernten Arbeiters durch die aus kulturell niedriger stehenden und anspruchslosern Gebieten Zuwandernden betrifft, so dürfte doch wohl die Frage berechtigt erscheinen, ob diesem Zuströmen nicht durch eine zweckmässige Beschränkung der Freizügigkeit ein Ende zu bereiten sei, damit eine Herabdrückung des Lebensniveaus der untersten Schichten der einheimischen Arbeiterschaft verhindert wird, in ihrem eigenen Interesse und im Interesse der Gesellschaft, sodass von da ab die Frage der Arbeitslosigkeit der ungelernten Arbeiter ihre Bedeutung, wenn nicht ganz, so doch zum guten Teile einbüssen würde. *Herkner* selbst deutet diese Möglichkeit an, wenn er auch ihre Verwirklichung mehr von der Selbsthilfe erwartet; er schreibt nämlich: Angesichts dieser Schwierigkeiten (des Zuströmens fremder Arbeiter) geht die Politik der ungelernten Gewerkvereine dahin, die Aufnahme neuer Mitglieder einzustellen, wenn der bereits vorhandene Mitgliederstand zur Bewältigung der vorhandenen Arbeit ausreicht. Gelänge es einer Organisation, die gesamte körperliche und moralische Elite der in Betracht kommenden Arbeitergruppe zu umfassen, so wäre es ja nicht undenkbar, dass die Unternehmer, um es nur mit tüchtigen Arbeitern zu thun zu haben, eine solche Monopolisierung der vorhandenen Arbeit für die Gewerkvereinler im Laufe der Zeit zu-

1) Vgl. oben S. 408 und Anm. 1.

2) Denn der Zug der Arbeitsuchenden geht mehr nach den Gross- und Riesenstädten.

gestünden. Es ist immerhin beachtenswert, dass die englische Arbeitskommission derartige Möglichkeiten wenigstens eingehend erörtert hat[1]). Jedenfalls besteht kein Zweifel, dass die Staatshilfe diesen löblichen Bestrebungen der Selbsthilfe durch eine zweckentsprechende Bevölkerungspolitik wesentlich nachzuhelfen vermag [2]).

Am ausgeprägtesten erscheint die Vorstellung von der Arbeitslosigkeit der ungelernten Arbeiter als einer Massenerscheinung bei *E. Loew*. Auch er findet ihre Ursache in dem Wanderstrom der Arbeiter vom Lande nach den Städten und vom Ausland her. Er stützt sich dabei auf die Enquête, die das Select Comittee veranstaltet hat, in welcher der Zuzug nach der Stadt als ein nicht unwesentlicher Faktor bezeichnet wird, unter dessen Einfluss die Arbeitslosigkeit in den Städten den Charakter der Massenerscheinung annimmt. Eine ähnliche Rolle, sagt er, spielt die Einwanderung aus dem Ausland, die bekanntlich in England seit einigen Jahren besondere Bedeutung erlangt und in verschiedensten Kreisen ziemlich starke Gegenströmung erzeugt hat[3]). Dass es aber vor allem oder ausschliesslich die ungelernten Arbeiter sind, an die *Loew* hierbei denkt, geht aus verschiedenen andern Bemerkungen desselben hervor. Ueberdies, schreibt er, sind es nicht die Kreise der Arbeiterschaft, aus denen sich die Mitglieder der Trade-Unions und namentlich jener, die unemployed benefits zahlen, welche am meisten von der akut auftretenden Arbeitslosigkeit in Mitleidenschaft gezogen werden: die Arbeitslosigkeit als Massenerscheinung erfasst vornehmlich tiefer stehende Arbeiterschichten[4]). Weiterhin bemerkt er: Im allgemeinen pflegt die Arbeitslosigkeit, soweit nicht spezielle Verhältnisse in irgend einem Industriezweige in Betracht kommen, am meisten die Klassen ungelernter Arbeiter zu affizieren[5]).

Wir brauchen gegen diese Vorstellung *Loew*'s nicht zu wiederholen, was wir gegen *Herkner* bemerkt haben. Auch schreibt

1) *H. Herkner* a. a. O. S. 104 f.

2) In ähnlicher Weise empfiehlt *G. Schanz*, um eine sicherere und bessere Wirksamkeit seines Sparzwangs zu erzielen, Vorschläge, die, ausgeführt, eine namhafte Einschränkung der Freizügigkeit bedeuten würden; so meint er, es könnte den zuziehenden Arbeitern die sofortige Einlage einer grössern Summe (30 M.) in die Zwangssparkasse zur Pflicht gemacht werden u. a. (Neue Beiträge S. 12 f.).

3) *E. Loew* a. a. O. S. 85.

4) *E. Loew* a. a. O. S. 87.

5) *Loew* a. a. O. S. 90.

*Loew* selbst: Ueber die Ausdehnung der Arbeitslosigkeit liegen positive Daten nicht vor, und die Schätzungen, die von sozialistischer Seite ausgehen, können kaum Anspruch auf Objektivität erheben. Eine Statistik der Arbeitslosigkeit hat zweifellos bedeutende Schwierigkeiten in praktischer und technischer Hinsicht zu überwinden, und die Statistik, die im Januar 1895 im Londoner Bezirk West Ham vom Trades Council angestellt wurde, ist in verschiedener Richtung anfechtbar[1]). *Loew*'s Ausführungen beruhen also auch nur mehr oder minder auf Annahmen und Schätzungen, die, wie wir gleich erkennen werden, höchst wahrscheinlich sehr übertrieben sind. Uebrigens muss auch *Loew* selber einräumen, dass die Arbeitslosigkeit in manchen Kreisen der gelernten Arbeiterschaft zeitweise keine geringe ist, ja dass unter dem Zusammenwirken verschiedener Ursachen mancherlei Abweichungen von der vorgeblichen Regel vorkommen, wie z. B. in Glasgow 1894/95 mehr Arbeiter keramischer Branchen beschäftigungslos waren, als Tagelöhner[2]).

Gegen diese landläufige Vorstellung von der Arbeitslosigkeit der ungelernten Arbeiter als einer Massenerscheinung, eine Vorstellung, die — wir wiederholen — nur mehr oder minder auf Annahme *(Herkner)* und Schätzung *(Baernreither, Loew)* beruht, spricht aber nun in hohem Grade die von *G. Schanz* auf Grund der 1895er deutschen Arbeitslosenstatistik aufgemachte Zusammenstellung, deren Betrachtung den Eindruck erweckt, als ob eher die Zahl der gelernten Arbeiter wesentlich grösser sei als diejenige der ungelernten und demgemäss auch die Arbeitslosigkeit der ersteren, wenn auch nicht absolut, so doch relativ diejenige der letzteren übersteige. Jedenfalls kann man dies aus der Zusammenstellung entnehmen, dass die Gradunterschiede der Arbeitslosigkeit in den beiden Arbeiterkategorien, den gelernten und den ungelernten, keine gar so gewaltigen sind, wie man sie sich bislang vorzustellen gewohnt war.

*Schanz* suchte aus der genannten Statistik u. a. genauer auch den Grad der Arbeitslosigkeit in den einzelnen Berufen zu ergründen. Zu dem Zwecke teilt er die Arbeitslosen in fünf Klassen:

I. Klasse mit weniger als 1 % Arbeitslosen
II. » » 1 bis 2 » »
III. » » 2 » 3 » »
IV. » » 3 » 5 » »
V. » » mehr als 5 » »

1) *Loew* a. a. O. S. 86. 2) *Loew* a. a. O. S. 90.

Er findet dann folgendes: es gehören zur Klasse:

| | Arbeiter | | von denen arbeitslos waren | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| I. | 2 562 477 | = 15,9 % | am 14. Juni | 12 419, | 2. Dez. | 14 656 |
| II. | 8 779 856 | = 54,4 » | » 14. » | 55 669, | 2. » | 210 112 |
| III. | 2 293 320 | = 14,2 » | » 14. » | 59 720, | 2. » | 68 250 |
| IV. | 1 387 052 | = 8,6 » | » 14. » | 29 166, | 2. » | 75 267 |
| V. | 1 123 966 | = 6,9 » | » 14. » | 32 030, | 2. » | 185 355 |

Nach der allgemeinen Vorstellung sollte man nun glauben, dass die Gruppe V die Schichten der un- und mindergelernten Arbeiter enthalten müsste und dass ihre Arbeitslosigkeit vor allem den Eindruck der Massenerscheinung hervorrufen müsse. In der That finden sich auch in dieser Gruppe vornemlich die ungelernten Arbeiter von *Schanz* aufgeführt; aber den besagten Eindruck rufen die Zahlen doch nicht hervor. Die Gruppe selber ist sogar numerisch und prozentual die kleinste, und die Zahl der Arbeitslosen ist, abgesehen von derjenigen des 2. Dezember, die offenbar von der Wintersaison veranlasst ist, nicht eine gar so unverhältnismässig grössere als in den andern Gruppen. Zudem figurieren in der Gruppe auch zahlreiche gelernte Arbeiter. *Schanz* bemerkt nämlich zu der Gruppe: Die V. Gruppe, welche über 5 Proz. Arbeitslose aufweist und am schwersten von der Arbeitslosigkeit heimgesucht ist, umfasst einmal die Putzmacherei, Kleiderreiniger, Schreiber, Ofensetzer; ferner die Zimmerer, Tapezierer, Maler und Bildhauer, Stubenmaler, Dachdecker, Stuckateure, Maurer, Steinsetzer; weiter die Binnen-, See- und Küstenschiffahrt; See- und Küstenfischerei, das Hilfsgewerbe des Handels; endlich — und hier stossen wir auf den Streitpunkt — die Lohnarbeit wechselnder Art und die wohl vielfach der Stromergruppe angehörenden Fabrikarbeiter, Gesellen, Gehilfen ohne nähere Bezeichnung.

Nun enthalten allerdings auch die übrigen Gruppen gewiss noch manche Kategorien ungelernter Arbeiter; dafür erscheint aber auch ihre Arbeitslosigkeit prozentual immer geringer.

In der IV. Gruppe mit nur 8,6 Prozent Arbeitnehmern und 3 bis 5 Proz. Arbeitslosen sind vertreten die Arbeiter der Bauunternehmung nebst Steinmetzen und Steinhauern, die Ziegeleien und Thonröhrenfabriken, die Töpferei, die Kunst- und Handelsgärtnerei, die Bäcker, Konditoren und Fleischer, die Näherinnen, Kleider- und Wäschefabrikation, Kürschnerei, Riemerei und Sattlerei, Wäscherei und Plätterinnen, die Barbiere, Friseure und Per-

rückenmacher, die Schiffbauer und Kupferschmiede u. s. w.

Zur III. Gruppe mit bereits 14,2 Proz. Arbeitnehmern und einer Arbeitslosenziffer von 2 bis 3 Proz. gehören der Waren- und Produktenhandel nebst Fracht- und Rollfuhrwerk, das Wirtschaftsgewerbe, die Tischler, Schlosser, Klempner, Drechsler, Glaser, Schneider und Schneiderinnen, Buchbinder, das Buch-, Stein- und Zinkdruckgewerbe, die Brauereien, Böttchereien, Uhrmacher, Hutmacher, das Theatergewerbe u. s. w.

In der II. Gruppe mit 54,4 Proz. Arbeitnehmern, also der weitaus stärksten Arbeiterzahl, und mit nur 1 bis 2 Proz. Arbeitslosen kommen die meisten Arbeitnehmer auf die Land- und Forstwirtschaft, die Dienstboten, die Schuhmacher, die Gerber, die Grobschmiede, die Maschinenfabriken, die Eisengiesserei, Tuchmacherei, Häkelei, Spitzenfabrikation, Stickereiarbeiter, Färbereien, Posamentiere, Steinbrüche, Kalk-, Zement-, Gipswerke, Fayence- und Porzellanfabriken, Rübenzucker- und Branntweinfabrikation, das Versicherungs-, Speditions- und Kommissionsgeschäft, Bürsten- und Korbmacher u. s. w. Die grosse Zahl der Arbeitslosen am 2. Dezember kann nicht auffallen, weil um diese Zeit die Land- und Forstwirtschaft, die ein Hauptkontingent zu dieser Gruppe stellen, ruhen.

Die I. Gruppe mit fast 16 Proz. (15,9) Arbeitnehmern, also der zweitstärksten Arbeiterzahl, und mit weniger als 1 Proz. Arbeitslosen umfasst vor allem Post-, Telegraphen-, Eisenbahnbetriebe, Staat-, Gemeinde- und Kirchendienst, Erziehung und Unterricht incl. Privatgelehrte und Journalisten; zusammen 878 761 Arbeitnehmer, die sich meist einer ziemlich gesicherten Stellung erfreuen. Ihnen kamen am nächsten die Lohnarbeiter des Bergbaues, des Hüttengewerbes, der Salzgewinnung. Schon etwas höhere Arbeitslosenziffern hatten verschiedene Zweige der Textilindustrie, wie Weberei, Bleicherei, Druckerei, Appreteure, Spinnerei und Zubereitung von Spinnstoffen, Strickerei und Wirkerei, denen auch Gummi- und Haarflechterei, sowie die Korsettfabrikation angereiht werden können; ferner verschiedene Zweige der Eisenindustrie, wie die Eisendrahtziehereien, das Gewerbe der Zeug-, Sensen- und Messerschmiede, die Fabrikation von eisernen Kurzwaren, Stiften, Schrauben, Ketten, von Schwarz- und Weissblech, Blechwaren, Spielwaren aus Metall. Auch die Farbenindustrie, die Glashütten, Spiegelglasfabriken, die Herstellung feiner Thonwaren, Spielwaren aus Porzellan, Glas u. s. w., die Tabak- und Papierindustrie und

der ganze Geld- und Kredithandel zählen zur ersten Gruppe[1]).

Allerdings ist nun die 1895er Statistik nur ein Augenblicksbild der Arbeitslosigkeit; sie lässt keinen Vergleich zu zwischen Gegenwart und Vergangenheit, weder im grossen ganzen, noch in den einzelnen Berufszweigen[2]). Was wir wissen möchten: wie sich die Arbeitslosigkeit über das ganze Jahr hin und über grössere Zeitabschnitte in den einzelnen Berufen verteilt, also vor allem die Schwankungen in den letztern, die je nach der Marktlage u. s. w. sehr bedeutend sein können, erkennen wir nicht. Immerhin liegt, wie *Adler* richtig bemerkt, in den durch die Zählung ermittelten Ziffern in so fern etwas Beruhigendes, als sie bestätigt, was die Vorkämpfer der Arbeitslosenversicherung stets behauptet haben: dass man sich nämlich die Zahl der Arbeitslosen nicht allzu hoch vorstellen dürfe[3]). Darin aber können wir nach den *Schanz*'schen Untersuchungen *Adler* nicht so unbedingt beistimmen, wenn auch er wiederholt: Die Statistik lehrt noch weiter, dass in der Regel die Arbeitslosigkeit am stärksten die Berufsarten der ungelernten Arbeiter, am geringsten die höher qualifizierten berührt[4]). Denn wie wir gesehen haben, befinden sich einerseits unter der V. und weitaus kleinsten Gruppe nicht bloss die untersten Schichten der ungelernten Arbeiterschaft, sondern auch starke Prozentsätze höherer, qualifizierter Arbeiter und in den Gruppen IV bis I, welche in stets fallender Linie der Arbeitslosigkeit weniger ausgesetzt sind, auch zahlreiche ungelernte oder mindergelernte Arbeiter, besonders in der Gruppe II, welche den grössten Prozentsatz der Arbeitnehmer und nur 1 bis 2 Proz. Arbeitslose aufweist; es ist nämlich in dieser Gruppe die grosse Klasse der Dienstboten und der Land- und Forstarbeiter, alles im grossen und ganzen ungelernte Arbeiter, vertreten. Was aber die grosse Arbeitslosigkeit der Land- und Forstarbeiter im Winter betrifft, so erscheint dieselbe in so fern nicht so schlimm, als jene Arbeiter sich leicht Nebenverdienste verschaffen können. *Schanz* möchte gerade dieserhalb die ländlichen Arbeiter nicht einmal in eine Arbeitslosenversicherung einbezogen wissen. Man wird wohl

1) Vgl. *Schanz:* Die neuen statistischen Erhebungen über Arbeitslosigkeit in Deutschland, in *Braun*'s Archiv X. Bd. (Berlin 1897) S. 348 f. — Ders.: Neue Beiträge S. 189 ff.

2) *Herkner* a. a. O. S. 102.

3) *Adler:* Arbeitslosigkeit, im Hdwb. der Staatsw. I. (2. A.) S. 946.

4) *Adler* ebd.

zugeben müssen, schreibt er, dass das Bedürfnis einer Arbeitslosenversicherung auf dem Land weniger dringend erscheint; sie würde dort auch auf grössere Schwierigkeiten stossen; denn viele Winterarbeiten beruhen dort ganz ausschliesslich auf dem Bemühen des Arbeiters, Arbeit zu finden und zu leisten, welches Bemühen wohl erlahmen würde, sobald die Arbeitslosenversicherung Unterstützung für die tote Zeit gewährt[1]).

Man dürfte darum der Wahrheit am nächsten kommen, wenn man sagt, dass von der Arbeitslosigkeit, besonders der Konjunkturenarbeitslosigkeit, im allgemeinen beide Arbeiterkategorien, die gelernten und die ungelernten, gleich stark getroffen werden, abgesehen von den Ausnahmen, die es auf beiden Seiten geben kann[2]), dass aber die gelernten Arbeiter in so fern ungleich empfindlicher getroffen werden und darum einer Versicherung viel dringender bedürfen, als sie nicht, wie die ungelernten Arbeiter, von einer Branche zu einer andern übergehen können, sondern auf Neubeschäftigung in ihrem Berufszweige warten müssen.

Mit Recht hat darum auch *E. Hofmann* die Begründung, mit welcher der neueste Basler Gesetzentwurf, der endlich, nach jahrelangen Beratungen, am 22. November 1899 vom Grossen Rate angenommen[3]), aber am 18. Februar 1900 vom Volke wieder verworfen[4]) worden ist, den Maximallohn, der noch zur Versicherung verpflichtet, von 2000 auf 1800 Frs. herabsetzte, die Begründung, dass die höher entlohnten Arbeiter der Arbeitslosigkeit weniger ausgesetzt und daher einer Versicherung kaum bedürftig seien, treffend mit dem Hinweis darauf widerlegt, dass es auch unter den geringer entlohnten Arbeitern eine ganze Anzahl gebe, welche der Arbeitslosigkeit wenig ausgesetzt seien[5]).

*Baernreither, Loew* u. a. denken bei ihrer Vorstellung von der Arbeitslosigkeit der ungelernten Arbeiter als einer Massenerscheinung offenbar zu sehr an die Londoner Lokalverhältnisse, an die Massenarbeitslosigkeit der Londoner Dockarbeiter, und die grössere Arbeitslosigkeit der ungelernten Arbeiter in andern Gross-

1) Vgl. *Schanz:* Zur Frage S. 154.

2) Vgl. hierzu das oben S. 412 von *E. Loew* aus Glasgow angeführte Beispiel und für das Gegenteil die grössere Arbeitslosigkeit Ungelernter in gewissen Gross- und Riesenstädten.

3) Vgl. Soziale Praxis IX. Jahrg. (Leipzig 1900) Nr. 14.

4) *Joh. Gisi:* Verwerfung der Versicherungsanstalt für Arbeitslose in Basel, in Soziale Praxis IX. Jahrg. Sp. 564/65.

5) *E. Hofmann:* Der gegenwärtige Stand etc., a. a. O. S. 13.

städten, besonders zur Winterszeit. Aber man darf von solchen einzigartigen Lokalverhältnissen aus nicht verallgemeinern; man begeht dann schwere theoretische Irrtümer, die leicht auch bedenkliche praktische Folgen haben können.

Und selbst wenn die Zahl der arbeitslosen ungelernten Arbeiter zeit- und raumweise, in grossen und grössten Städten, besonders im Winter, namentlich infolge eines allzu starken Zuströmens vom Lande in die Städte, relativ ganz wesentlich grösser wäre; selbst wenn die Arbeitslosigkeit dieser Arbeiter mitunter oder oft den Eindruck der Massenerscheinung hervorbrächte, so bliebe doch die Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit zunächst und vor allem ein Problem der gelernten Arbeiter und ihrer Gewerkvereine, eben weil sie von der Konjunkturenarbeitslosigkeit weitaus am empfindlichsten getroffen werden.

Damit soll nun nicht im mindesten die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit einer geeigneten Versicherung auch der ungelernten Arbeiter gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit in Abrede gestellt werden; denn es liegt auf der Hand, dass in dem Masse, wie das Arbeitsangebot ungelernter arbeitsloser Hände wächst, besonders in grossen Städten und besonders zur Winterszeit, die Möglichkeit des Uebergangs von einer ungelernten Branche zu einer andern an Wert verliert, sodass sie, bei zeitweise oder örtlich ungewöhnlich ausgedehnter Arbeitslosigkeit jener Arbeiterkategorien, für einen grossen oder den grössten Prozentsatz der ihnen angehörenden Arbeiter keine Bedeutung mehr hat; diese stehen dann, was die Beschwernisse und die Empfindlichkeit der Arbeitslosigkeit betrifft, mit den gelernten arbeitslosen Arbeitern auf gleicher Stufe, und die Notwendigkeit irgend einer Versicherung derselben für den Fall der Arbeitslosigkeit erscheint ebenso nahe gelegt, wie bei den gelernten Arbeitern, — es sei denn, dass sich die accidentellen Ursachen, die das Ueberangebot ungelernter Arbeitskräfte, besonders in grossen Städten und besonders im Winter, herbeiführen, durch zweckdienliche Mittel: Einschränkung der Freizügigkeit gegenüber fremdländischen Arbeitern, dann möglicherweise auch den Landarbeitern des Heimatstaates u. a. m., zurückdrängen oder aufheben lassen; denn dann würde der kleinern Schar ungelernter Arbeiter in den Industrie- und Handelsstädten die Möglichkeit des leichtern Fluktuierens von einer ungelernten Branche zu einer andern von neuem eröffnet, und es könnte von da an die Versicherung gegen die Folgen der Ar-

beitslosigkeit in der That als die ausschliessliche Aufgabe der gelernten Arbeiter und ihrer Fachvereine, der Gewerkvereine, erscheinen.

Es muss nun allerdings, wollen wir der Wahrheit die Ehre geben, zugestanden werden, dass der Prozentsatz der in Gewerkvereinen für den Fall der Arbeitslosigkeit Versicherten im Vergleich mit der grossen Masse der Arbeiter ein verhältnismässig geringer ist: in England sowohl wie noch mehr in Deutschland und noch mehr in den übrigen Ländern. In England sind die Klagen über Arbeitslosigkeit bei allem Gewerkvereinswesen grösser als bei uns [1]). Kein Wunder! Sind doch in England unter 8 Millionen Arbeitern noch nicht $^3/_4$ Millionen gegen Arbeitslosigkeit versichert [2]). Nach *E. Loew* haben von den nur zu 15 Proz. [3]) organisierten Arbeitern Englands erst $^2/_3$ die Versicherung [4]). In Deutschland und Oesterreich sind erst 6 Proz. der Arbeiter organisiert, und die organisierten haben noch lange nicht alle die Arbeitslosenunterstützung [5]). In Frankreich haben kaum 8 Proz. der Syndikate die Arbeitslosenversicherung [6]) und sind erst 11 Proz. der Arbeiter organisiert [7]). In den Vereinigten Staaten von Amerika und in Belgien sind kaum 10 Proz. der Arbeiter organisiert und ist die Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit minimal [8]).

Im Hinblick auf diese Thatsachen sind einige Bemerkungen *E. Loew*'s über die gewerkvereinliche Arbeitslosenversicherung ganz besonderer Beachtung wert, mögen sie auch an gewissen Uebertreibungen leiden. Im Widerspruch gegen eine Anzahl deutscher Nationalökonomen, welche, wie er sagt, in der englischen Gewerkvereinspolitik und besonders im Prinzip des Unemployed benefit das Ideal sozialer Regelung des Arbeitsmarktes erblicken, bemerkt *E. Loew:* der Wert dieser Einrichtung für die Elite der Arbeiterschaft kann gewiss nicht hoch genug angeschlagen wer-

1) *Schanz:* Zur Frage S. 152.

2) *G. Adler:* Arbeitslosigkeit, a. a. O. S. 927. — Vgl. auch *Kehm* a. a. O. S. 190.

3) Vgl. Art. Gewerkvereine in Verbindung mit dem Art. Berufsstatistik im Suppl.-Band des Hdwb. der Staatsw. — Vgl. auch *Schanz:* Neue Beiträge S. 20.

4) *E. Loew* a. a. O. S. 91. — Vgl. auch *Schanz:* Zur Frage S. 13.

5) *Schanz:* Zur Frage S. 151. — Ders.: Die Arbeitslosenversicherung und die deutsche Volkspartei, a. a. O. S. 508. — Bes.: Neue Beiträge S. 20.

6) *Schanz:* Zur Frage S. 152.

7) *Schanz:* Neue Beiträge S. 20.

8) *Schanz* ebd.

den . . . Doch ist eine Ausdehnung der gewerkschaftlichen Versicherung gegen Arbeitslosigkeit bis zu einem gewissen Grade, in dem unbeschäftigten Massen geholfen würde, praktisch undurchführbar, unmöglich. Das Unemployed benefit ist eine Institution der englischen Arbeiteraristokratie, die wenig für eine Popularisierung ihrer Errungenschaften eingenommen ist[1]). *Loew* will damit die Möglichkeit bestreiten, auch die ungelernten Arbeiter, deren Arbeitslosigkeit ihm, wie wir gesehen, unberechtigterweise immer nur als eine Massenerscheinung vor Augen schwebt, auf dem Wege der gewerkvereinlichen Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit zu schützen. Man muss ihm darin beistimmen[2]). Wohl mit zu viel Nachdruck betont er aber dann, dass die Vorkehrungen der englischen Gewerkvereine der Arbeitslosigkeit gegenüber zweifellos weit mehr Konsequenz ihrer Lohnpolitik als Hilfsmassregel sind. Die Aktion der Trade Unions, sagt er, ist von vornherein nicht darauf berechnet, das Uebel der Arbeitslosigkeit als Massenerscheinung zu bekämpfen; ja es ist fraglich, ob sie auf der gebräuchlichen Grundlage dies überhaupt imstande wäre; sie zieht nicht aussergewöhnliche, krisenhafte Umstände in Betracht, sondern rechnet mit dem normalen Ueberschuss des Angebots von Arbeitskräften über die Nachfrage nach solchen. Die Ausweise der Gewerkvereine zeigen, dass auch in den besten Zeiten ein unreduzierbares Minimum an Arbeitslosen verbleibt, ein Minimum von ungefähr 2 Proz. der Mitgliedschaft der Trade Unions[3])... Der Arbeitslosenfonds der Unions ist nicht so sehr Versicherung gegen Beschäftigungslosigkeit, als eine Massregel zur Erhaltung des erreichten Lohnniveaus[4]). Hierzu ist zu bemerken: dass der Schutz gegen das Ueberangebot arbeitsloser Kräfte bei der gewerkvereinlichen Arbeitslosenversicherung die Hauptrolle spielt, soll nicht geleugnet werden[5]); doch ist es entschieden falsch,

1) *Loew* a. a. O. S. 90.

2) Zur Begründung vgl. oben S. 408 ff. und unten S. 467 ff.

3) Anm. des Verf.: Dies veranschaulichen einige von *H. Herkner* (a. a. O. S. 60) mitgeteilte Zahlen: die mittlere Zahl der 88 Gewerkvereine mit 396 495 Mitgliedern, über deren Verhältnisse das arbeitsstatistische Amt des englischen Handelsministeriums zu berichten in der Lage ist, betrug von 1887 bis 1895: 8,2; 4,9; 2,1; 2,1; 3,5; 6,3; 7,5; 6,9; 5,8 Proz. Und wie die Soziale Praxis (VIII. Jahrg., Leipzig 1899, Sp. 730) berichtet, betrug die Arbeitslosigkeit von 120 Trade Unions 1898 von Januar bis Dezember: 5,3; 4; 3,1; 2,9; 2,7; 2,6; 2,6; 2,8; 2,6; 2,5; 2,3; 2,9 Proz.

4) *E. Loew* a. a. O. S. 91 f.

5) Vgl. den Beweis unten S. 471 f.

wenn *Loew* die Bedeutung jener Versicherung als einer Hilfsmassregel fast ganz in Abrede stellt. Was wir früher über die gewaltigen Unterstützungssummen verschiedener Gewerkvereine Englands in Zeiten grosser, krisenhafter Arbeitslosigkeit ausgeführt haben [1]), ist der deutlichste Beweis für die Verkehrtheit der *Loew*'schen Anschauung. Richtig aber bemerkt dann *Loew:* Schwierigkeiten aus der Aktion der Trade Unions gegenüber der Arbeitslosigkeit und Schwierigkeiten materieller Art lassen es ausgeschlossen erscheinen, dass die gewerkvereinliche Organisation sämtliche Schichten der Arbeiter in ihren Kreis zieht. Es seien, sagt er, nur die bestgezahlten (richtiger: bessergezahlten) Arbeiter, welche sich die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit erlauben könnten; die ungelernten Arbeiter aber (die — nebenbei bemerkt — auch hier wieder als die überwiegende Mehrzahl erscheinen) seien kaum in der Lage, Prämien für eine Versicherung gegen Arbeitslosigkeit zurückzulegen [2]). Auch das englische arbeitsstatistische Amt sagt in seinem offiziellen Resumé: die Wirksamkeit der Gewerkvereine ist gegenwärtig der Hauptsache nach auf die gelernten Berufe beschränkt und . . . lässt die Masse der halb- und ungelernten Arbeiter unberührt, deren Vereine, soweit überhaupt welche da sind, zu geringe Beiträge erhalten, als dass sie imstande wären, ausreichende Unterstützungen für den Fall der Arbeitslosigkeit zu gewähren [3]).

Diese Ausführungen sind für die ganze Auffassung und Behandlung der Frage von der denkbar grössten Tragweite: sie geben die wertvollsten Fingerzeige für die zweckmässige Gestaltung der Arbeitslosenversicherung. Keinen Zweifel lassen sie hinsichtlich der Gestaltung der Arbeitslosenversicherung aller gelernten Arbeiter, d. h. derjenigen Arbeiter, die sich, dank ihrer ökonomischen und sonstigen Verhältnisse, in der Lage befinden, in wirksamen, allen Aufgaben gerecht werdenden Gewerkvereinen zusammenzutreten, immerhin des massgebenden Teiles der Arbeiterschaft: für sie ist und bleibt die gewerkvereinliche Arbeitslosenversicherung die entsprechende Form [4]). Was aber die, wie wir gesehen, besonders in grossen Städten, namentlich zur Winterszeit, nicht geringe Zahl der halb- und ungelernten Arbeiter betrifft, die sich nicht in Gewerkver-

1) Vgl. oben S. 398 ff.

2) *E. Loew* a. a. O. S. 92 f.

3) *G. Adler* in *Conrad*'s Jahrb. III. F. XV. B. (Jena 1898) S. 795/96.

4) Der eingehende Beweis dafür kann erst unten S. 467 ff. gegeben werden.

einen oder nicht in wirksamen Gewerkvereinen zusammenschliessen können und zusammenschliessen werden, wenn man nicht an die Auffassung *F. W. Foerster*'s glauben will, welcher meint, dass sich Schicht um Schicht aus dem Tohuwabohu der ungelernten Arbeitermassen herauslösen und auf die höhere Stufe einer wirksamen gewerkvereinlichen Organisation erheben lasse [1]), eine Auffassung, die sich wohl kaum von dem Fehler eines allzu grossen Optimismus freisprechen lässt: wir sagen: was die grosse, einer wirksamen Gewerkvereinsbildung schwerlich fähige Masse der un- und halbgelernten Arbeiter betrifft, deren Arbeitslosigkeit zeit- und raumweise eine nicht geringe Ausdehnung gewinnt, so wird für sie ein anderer Modus der Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit gesucht werden müssen, seien es nun fakultative (wie in Bern, Köln und Bologna), seien es obligatorische Arbeitslosenkassen auf kommunaler oder staatlicher Grundlage (wie in St. Gallen, Zürich, Basel; nach dem Projekt *Sonnemann*'s), sei es der individuelle Sparzwang nach *G. Schanz* unter Zuschüssen der Arbeitgeber, der Gemeinden, des Staates, sei es die Arbeitssicherung oder Arbeitsbeschaffung nach *J. Wolff*.

Jedenfalls verstehen wir nun, nach den über die gewerkvereinliche Arbeitslosenversicherung gemachten Ausführungen, einigermassen den staatssozialistischen Standpunkt so vieler Nationalökonomen in der Frage: *Adler*'s, *Kehm*'s u. a., wiewohl wir ihn in der Schroffheit, mit der er sich uns aufzudrängen sucht, entschieden ablehnen müssen; denn eben dadurch entfernen sich jene Wirtschaftslehrer und Sozialpolitiker von der objektiven Wahrheit: sie betrachten schliesslich oder sind wenigstens geneigt, die obligatorische Versicherung als das Allheilmittel zu betrachten und ihr die gewerkvereinliche Arbeitslosenversicherung zu opfern oder sie doch nur als Stiefkind zu behandeln, mag auch diese Absicht weniger schroff ausgesprochen werden. Man sehe sich nur die Argumentation *Adler*'s an. Er giebt wohl gern zu, dass die Selbsthilfe auf diesem Gebiet in England einen bedeutenden Erfolg gehabt hat, wo, wie er sagt, die Gewerkvereine in der Fürsorge für ihre Mitglieder im Falle der Arbeitslosigkeit eine ihrer Hauptaufgaben erblicken und dieselbe auch thatsächlich in grossartiger Weise durchführen; er steift sich dann aber darauf, dass ausserhalb des britischen Bodens nirgendwo in grossem Um-

1) *F. W. Foerster* a. a. O. S. 33.

fang eine Versicherung der Arbeiter gegen Arbeitslosigkeit geschaffen worden sei. Das Prinzip der Selbsthilfe, sagt er, hat bei uns auf diesem Gebiete bisher nichts Ausreichendes geleistet. Und dass es in Zukunft anders werde, liegt zwar nicht ausser dem Bereich der Möglichkeit, kann aber in absehbarer Zeit keineswegs auch nur mit leidlicher Sicherheit erwartet werden; denn die gewerkschaftliche Bewegung hat auf dem Kontinent im Augenblick keineswegs grossartige Chancen, und vor allem erscheint hier noch nirgendwo das Problem der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit in das Zentrum der gewerkschaftlichen Bestrebungen gerückt [1]). Diese 1893 niedergeschriebenen Worte sind heute durchaus nicht mehr stichhaltig; denn die gewerkschaftliche Bewegung und die Bestrebungen zur Einführung der Arbeitslosenversicherung in den Gewerkvereinen und Gewerkschaften haben in den letzten Jahren einen ganz entschiedenen Aufschwung erlebt [2]). Nichtsdestoweniger beharrt *Adler* auch in seiner jüngst erschienenen Abhandlung über Arbeitslosigkeit auf dem ablehnenden Standpunkt von 1893. Die Selbsthilfeorganisation, sagt er in diesem Aufsatz, sei nicht zureichend; die Wirksamkeit der Gewerkvereine sei der Hauptsache nach auf die gelernten Berufe beschränkt und lasse die Masse der halb- und ungelernten Arbeiter unberührt, deren Vereine mangels zureichender Beiträge keine ausreichenden Unterstützungen für den Fall der Arbeitslosigkeit gewähren könnten. Unter den 8 Millionen engl. Arbeitern seien noch nicht $^3/_4$ Millionen versichert. Auf dem Kontinente seien die Erfolge geradezu minimal mangels energischer Selbstthätigkeit, in der *Lujo Brentano* (in unbegreiflicher Einseitigkeit!) die einzig mögliche Lösung der Arbeitslosennot erblicke [3]). Ganz ähnlich äussert sich *Kehm (Elster)*. Auch er giebt gerne zu, dass die Arbeiter auf diesem Gebiet, besonders in England, Anerkennenswertes geleistet haben; er fährt aber dann fort: wenn man freilich gemeint hat, die ausreichende Lösung der Arbeitslosenversicherung auf diesem Wege oder gar allein auf diesem Wege der gewerkvereinlichen Gegenseitigkeitsversicherung erwarten zu

1) *G. Adler:* Ueber die Aufgaben des Staates etc. S. 13.

2) Vgl. o. S. 396 und die Litteratur in Anm. 1.

3) *G. Adler:* Arbeitslosigkeit, a. a. O. S. 927. — Vgl. auch *Adler* in *Conrad*'s Jahrb. III. F. XV. Bd. (Jena 1898) S. 795. Hier sagt er: unter den 5 Millionen industrieller Arbeiter Englands sind schliesslich — nach 75jähriger ungehinderter Propaganda — noch nicht $^3/_4$ Millionen versichert! Thatsächlich hat sich also streng historisch-realistisch herausgestellt, dass auf diese Weise nur einer ganz kleinen Minderheit geholfen wird. Und das selbst auf dem klassischen Boden der Selbsthilfe!

dürfen *(L. Brentano)*, so hat man dabei übersehen, dass selbst in England, wo diese Vereine (die Trade-Unions ältern Stils) schon am längsten und besten organisiert sind und von jeher der Arbeitslosenversicherung ihre besondere Fürsorge zugewandt haben, zur Zeit nur etwa $^1/_{10}$ der Arbeiterschaft thatsächlich versichert ist und dabei gerade diejenigen am wenigsten oder gar nicht, die der Versicherung am meisten bedürfen[1]): die Masse der ungelernten Arbeiter, deren Gewerkvereine der Arbeitslosenversicherung wie überhaupt aller Unterstützung ausser im Streik- und Begräbnisfall, fast durchweg gänzlich abgeneigt sind, weil sie die Thätigkeit der Vereine als Kampfvereine lähme. Die Erkenntnis der thatsächlichen Unzulänglichkeit der Arbeitslosenversicherung durch Gewerkvereine und der Unmöglichkeit, ‚auf diesem Gebiet eine hinlänglich rasche und überhaupt je eine vollkommen ausreichende Lösung des Problems der Arbeitslosenversicherung zu erwarten, hat in neuester Zeit immer mehr den Plan staatlicher und kommunaler Organisation dieser Versicherung gereift, der auch in der That schon in einer Reihe von Orten zur praktischen Verwirklichung gelangt ist[2]). Und *Albert Schäffle* äusserte schon 1882: ohne Zwang kann nur die wohlgelohnte, aber kleine (?) Elite der Arbeiterwelt in gegenseitiger Selbstfürsorge sich selbst helfen. — Er wünscht daher wie für anderes so auch für die Versicherung gegen Erwerbslosigkeit den Hilfskassenzwang[3]).

Es soll ja nun gewiss diesen Bemerkungen von *Adler, Kehm* u. s. w. ein bedeutsamer Kern der Wahrheit nicht abgesprochen werden; wir würden uns mit unserer eigenen Anschauung, die wir im Anschluss an die wichtigen Feststellungen *E. Loew*'s vorgetragen haben, in Widerspruch setzen; aber es muss betont werden, dass *Adler, Kehm* und sonstige Vertreter der öffentlichrechtlichen, obligatorischen Arbeitslosenversicherung die Notwendigkeit der letztern, ohne dabei über die Möglichkeit und Zweckmässigkeit derselben in der von ihnen gedachten Form im reinen zu sein, allzu sehr urgieren und dadurch mit der objektiven Wahrheit in Widerstreit geraten. Wir wiederholen darum und werden es später[4]) eingehend beweisen: die Arbeitslosenversicherung

1) Dieses ist nach unsern früheren Untersuchungen (vgl. oben S. 416) eine durchaus schiefe Auffassung *Kehm*'s.

2) *Kehm (Elster)* a. a. O. S. 190 f.

3) *A. Schäffle:* Der korporative Hilfskassenzwang (Tübingen 1882) S. 8 f.

4) S. unten S. 467 ff.

muss für die gelernten Arbeiter, deren Gesamtlage dieselbe ermöglicht, die gewerkvereinliche sein und bleiben, und keine andere Versicherungsform darf die Einführung und Fortentwicklung derselben in den Vereinen jener Arbeiter behindern und beeinträchtigen. Wenn darum für die halb- und ungelernten Arbeiter eine Arbeitslosenversicherung geschaffen wird, so muss dieselbe allein auf diese Kategorien zugeschnitten werden, und die gelernten Arbeiter müssen vollständig ausser dem Bereich derselben gelassen werden. Gerade das aber wollen die Vertreter der obligatorischen Arbeitslosenversicherung nicht; denn gerade durch das Hereinziehen der gelernten Arbeiter in die Versicherung wollen sie eine hinreichend starke Gefahrengemeinschaft schaffen, wie dies, wie wir gesehen haben und noch sehen werden, *O. von Boenigk* in der denkbar schroffsten Form vertritt, der im feindlichsten Gegensatz zu *Brentano* rundweg erklärt: die Versicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit darf kein Gewerkverein sein, und der keinen Beruf von der obligatorischen Arbeitslosenversicherung ausgeschlossen wissen will, möge auch der Beitrittszwang viel böses Blut machen [1]).

### b. Die öffentlich-rechtliche, obligatorische Arbeitslosenversicherung.

Auf dem zuletzt gekennzeichneten staatssozialistischen Standpunkt steht eine ganze Reihe praktischer Versuche und Pläne, die ihre Entstehung nicht zum letzten den Forderungen der früher vorgeführten staatssozialistischen Versicherungstheoretiker verdanken: so die in St. Gallen eingeführt gewesene, aber in kurzem von der qualifizierten Arbeiterschaft gesprengte Arbeitslosenversicherung [2]), so die in Zürich geplant gewesene, aber nicht zur

1) *O. v. Boenigk* a. a. O. S. 706.

2) Vgl. die Jahresberichte der Arbeitslosenversicherungskasse von St. Gallen. — Das Scheitern der Arbeitslosenversicherung im Kanton St. Gallen, in Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik, II. Jahrg. 1894, Nr. 22 und 23. — *Zuppinger:* Die Arbeitslosigkeit in St. Gallen. Geschichte der Arbeitslosigkeit, der Versicherung gegen ihre Folgen und des Arbeitsnachweises, in Statistik des Kantons St. Gallen. II. Heft. Bern 1895. — *Schanz:* Zur Frage S. 63/69. — Arbeitslosenversicherung in St. Gallen, in Soziale Praxis VI. Jahrg. (Leipzig 1897) Sp. 290. — *Theodor Curti:* Die Arbeitslosenversicherung in St. Gallen, in Archiv für soziale Gesetzgebung X. Bd. (Berlin 1897) S. 157/161. — *G. Adler:* Auflösung der Arbeitslosenkasse in St. Gallen, in Soz. Praxis VI. Jahrg. Sp. 169/172. — Musée social. Serie B. Circulaire N. 2 p. 36 f.; N. 5 p. 141 f.: L'assurance obligatoire contre le chômage à Saint Gall (Suisse) (Sup-

Ausführung gelangte Versicherung [1]), so das seit Jahren in der Schwebe befindlich gewesene, endlich am 22. Nov. 1899 durch Grossratsbeschluss mit 46 gegen 12 Stimmen zur Annahme gelangte, aber am 18. Febr. 1900, nach einer lebhaften Referendumsbewegung, bei 16 098 Stimmberechtigten mit 5458 gegen 1119 Stimmen wieder verworfene Projekt im Kanton Baselstadt [2]), so das von

pression de la Caisse de chômage). — Arbeitslosenversicherung in St. Gallen, in Soz. Prax. VII. Jahrg. (Leipzig 1898) Sp. 308 u. 631. — *Fritz Specht:* Die Arbeitslosenversicherung der Stadt St. Gallen, in Soz. Praxis VII. Jhrg. Sp. 1145/46. — *E. Hofmann:* Die Arbeitslosenversicherung der Stadt St. Gallen, in Statistik des Kantons St. Gallen. XI. Heft. St. Gallen 1898. — *Schanz:* Das Experiment in der Stadt St. Gallen, in: Neue Beiträge etc. S. 35/46. — *G. Adler:* Arbeitslosigkeit, a. a. O. S. 940 f. — Vgl. auch Litteratur über Arbeitslosenversicherung in der Schweiz überhaupt unten S. 426.

1) Vgl. die Geschäftsberichte des Stadtrats von 1894 an. — *E. Hofmann:* Das Projekt einer Arbeitslosenversicherung in Zürich, in *Braun*'s Archiv IX. Bd. (Berlin 1898) S. 763/86. — *A. Steck:* Der Stand der Arbeitslosenversicherung in der Schweiz, mit besonderer Berücksichtigung des neuesten Projektes in Zürich, in Soz. Praxis VII. Jahrg. (Leipzig 1898) Sp. 609/14. — Arbeitslosenversicherung in Zürich, in Soz. Prax. VII. Jg. Sp. 113 u. 1097/98. — Die Verwerfung der Arbeitslosenversicherung in Zürich, in *Wolff*'s Zeitschr. für Sozialwissenschaft I. Jahrg. (Berlin 1898) S. 746/49. — Vgl. auch die Litteratur über Arbeitslosenversicherung in der Schweiz überhaupt unten S. 426.

2) Vgl. zunächst die umfangreiche Litteratur *G. Adler*'s oben S. 392. — Schweiz. Blätter für Wirtschaftsgeschichte und Sozialpolitik II. Jahrg. S. 37. — *Schanz:* Zur Frage S. 69/77 und S. 367/375 (Entwurf eines Gesetzes betreffend die Errichtung einer Anstalt zur Versicherung gegen Arbeitslosigkeit im Kanton Baselstadt. Vom 8. Nov. 1894). — *R. Singer (Sieghart)* in der Neuen Freien Presse. — *Karl Jentsch:* Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, in den Grenzboten 51. Jahrg. I. Bd. (Leipzig 1895) S. 88/90. — *M. von Heckel:* Versicherung gegen Arbeitslosigkeit im Kanton Baselstadt, in *Conrad*'s Jahrb. III. F. IX. Bd. (Jena 1895) S. 110. — *Raoul Jay* in der Revue d'économie politique. Jahrg. 1895. — *Bonn* in der Wiener Zeit, Jahrg. 1895. — *Ed. Bernstein* in der Neuen Zeit, Jahrg. 1895. — *R. Grätzer:* Die Versicherung der Arbeiter gegen Arbeitslosigkeit in Kanton Baselstadt. Basel 1895. Gutachten, bespr. in *Frankenstein*'s Vierteljahrsschrift für Staats- und Volkswirtschaft IV. Bd. (Leipzig 1896) S. 87/90. — Denkschrift des Basler Magistrats, betreffend öffentliche Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (Verf. *Marck*-Breslau) 1896. — Bericht und Gesetzentwurf der Basler Grossratskommission betr. Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, dem Grossrat zugestellt den 23. IV. 1896. — *Schanz:* Der Gesetzentwurf betreffend Versicherung gegen Arbeitslosigkeit im Kanton Baselstadt und die von der Grossratskommission vorgenommenen Aenderungen, in Neue Beiträge S. 47/61. — *Dawson:* The unemployed problem in Basle, in Economic Journal. Jahrg. 1897. — Bericht und Gesetzentwurf der Grossratskommission, betreffend Errichtung einer Versicherungsanstalt für Arbeitslose, Vorlage zur zweiten Beratung, dem grossen Rate zugestellt den 20. April 1899. — Plan einer Versicherung gegen Arbeitslosigkeit in Basel, in Soz. Praxis VIII. Jahrg. (Leipzig 1899) Sp. 905. — Die Arbeitslosenver-

*Leopold Sonnemann* für die deutschen Kommunen mit und über 10000 Einwohnern in Vorschlag gebrachte und von der süddeutschen Volkspartei in ihr Parteiprogramm aufgenommene Projekt[1]).

Jedes dieser Projekte nach Geschichte und Form im einzelnen vorzuführen, würde uns viel zu weit führen; es genügt für unsern Zweck vollkommen eine summarische Betrachtung derselben, da sie im grossen und ganzen, von minder bedeutsamen Besonderheiten abgesehen, dieselben Grundzüge haben. Hat ja doch das eine dem andern mehr oder minder zum Vorbild gedient.

Sie alle wollen Versicherung der Arbeiter unter einem gewissen Maximallohn (1800 bis 2000 Frs. bezw. M.) gegen die Folgen unverschuldeter Arbeitslosigkeit. Die Arbeiter sollen zwangsweise in einer kommunalen oder staatlichen Versicherungskasse zusammengeschlossen werden, in die sie, je nach der Lohnhöhe (II bis IV

sicherung im Kanton Baselstadt, in Soz. Prax. IX. Jahrg. (Leipzig 1900) Sp. 225. — *Joh. Gisi:* Verwerfung der Versicherung für Arbeitslose in Basel, in Soz. Prax. IX. Jahrg. S. 564. — Vgl. auch Arbeitslosenversicherung in der Schweiz überhaupt hier unten.

Ueber Arbeitslosenversicherung in der Schweiz überhaupt (St. Gallen, Zürich, Basel, Bern u. s. w.) geben auch Auskunft: *V. Mataja:* Städtische Sozialpolitik a. a. O.; hier auch: Versicherung gegen Arbeitslosigkeit in der Schweiz (St. Gallen, Bern) S. 557 ff. — *C. W. Cambli:* Neue schweiz. Litteratur, insbes. über das Recht auf Arbeit und über die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, in *Frankenstein*'s Vierteljahrsschr. II. Bd. (Leipzig 1894) (betr. Bern und *Schärtlin*'s Aufsatz) S. 232 f. und 234. — *Schärtlin:* Die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, in schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik I. Jahrg. 1894 N. 2 S. 41 ff. — *E. Hofmann:* Die Arbeitslosenversicherung in der Schweiz (Basel etc.), in *Braun*'s Archiv VIII. Bd. (Berlin 1895) S. 227/39. — *A. Reichesberg:* Der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit in der Schweiz, in Schw. Bl. f. W. u. S. VII. Jahrg. I. Bd. — *Masius*' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft etc.: Die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit in der Schweiz. N. F. VII. Jahrg. 1895 H. 4. — *Dietrich Schindler-Huber:* Zur Frage der Arbeitslosenversicherung, Referat, gehalten von *D. Sch.-H.* in der Delegiertenversammlung des Schweiz. Handels- und Industrievereins am 27. April 1895. Zürich 1895. — *G. Adler:* Die Arbeitslosenversicherung in der Schweiz, im Wiener Handelsmuseum Nr. 52 u. 53 vom 24. u. 31. XII. 1896. — Ders.: Arbeitslosigkeit, a. a. O. S. 936 ff. — *Friedr. Garrelts:* Die Gesetzgebung der Schweizer Kantone Bern, St. Gallen und Basel, betreffend eine Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, in chronologischer und systematischer Reihenfolge tabellarisch zusammengestellt. Göttingen 1896. — *Arthur Curti:* Bericht und Gutachten betr. Arbeitslosigkeit und Arbeitsnachweis. Zürich 1896. — Musée social. Paris 1897 (über die Arbeitslosenversicherungsgesetze und -vorschläge in der Schweiz). — *A. Steck:* Der Stand der Arbeitslosenversicherung in der Schweiz, a. a. O. Sp. 609/14. — *E. Hofmann:* Der gegenwärtige Stand der Arbeitslosenversicherung in der Schweiz, a. a. O. S. 105/38. — Sparzwang, Arbeitslosenstatistik und Arbeitsnachweis, Gutachten, erstattet an das eidgen. Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartement vom Vorort Zürich des schweiz. Handels- und Industrievereins. Zürich 1899.

1) Vgl. die Litteratur o. S. 392.

Lohnklassen) und der Gefahrengrösse (II bis IV Gefahrenklassen oder Risikogruppen), verschieden hohe Einzahlungen zu machen haben, um daraus im Falle eingetretener Arbeitslosigkeit, je nach der Höhe der gemachten Einzahlungen, dem Familienstande u. s. w., verschieden hohe Unterstützungen oder Arbeitslosenrenten zu beziehen. Die Kassen sollen nach billigem Verhältnis auch von Arbeitgebern, Gemeinde und Staat alimentiert werden. Im Falle eingetretener Arbeitslosigkeit wird für die Arbeitslosen durch ein mit der Versicherungskasse organisch verbundenes Arbeitsnachweisbureau nach Arbeit Umschau gehalten, welche, wenn sie gefunden wird, von den Arbeitslosen ohne stichhaltigen Grund nicht zurückgewiesen werden kann. Findet sich für sie keine passende, ihrem Berufe einigermassen entsprechende Arbeit, so empfangen sie die Rente, müssen sich aber während der Dauer der Arbeitslosigkeit einer wirksamen Kontrolle unterziehen, sich z. B. mehr oder minder oft (täglich, mehrmals in der Woche u. s. w.) auf dem Arbeitslosenbureau zum Appell melden. Um weitere Missbräuche zu verhüten, tritt die Unterstützung erst nach einer gewissen Beitragszeit (26 Wochen) und einer mehr oder minder langen Warte- (Karenz-) Zeit (3, 4, 5 u. s. w. Tagen) nach eingetretener Arbeitslosigkeit ein. Was Arbeitsstreitigkeiten: Streik oder Aussperrung, betrifft, so wollen die einen Unterstützung gewähren im Falle der Aussperrung, aber nicht des Streikes, die andern in keinem der beiden Fälle, die dritten wollen erst eine Untersuchung anstellen und ein Schiedsgericht walten lassen.

Die Kritik wird lehren, was wir von dieser Versicherungsform zu halten haben.

### c. Der individuelle Sparzwang.

Der obligatorischen Arbeitslosenversicherung sucht neuerdings das Projekt von *Schanz*, der individuelle Sparzwang [1]), den Rang abzulaufen. *Schanz* kritisiert jene Versicherungsform sehr scharf und abfällig; er findet eine solche Unsumme von Schwierigkeiten in derselben, dass sie ihm als unmöglich erscheint, und er sucht daher an ihre Stelle den genannten Plan zu setzen, den er selbst also präzisiert: die Grundidee ist folgende: jeder krankenversicherungspflichtige Arbeiter wird gezwungen, wöchentlich neben seinem Krankenkassenbeitrag wenigstens 20 Pfg., handelt es sich

1) Vgl. die einschlägige Litteratur o. S. 390 u. S. 393 f.

um Saisonarbeiter, erheblich mehr, sich vom Lohne abziehen zu lassen, welcher Betrag nebst einem Zuschuss von 10 Pfg. (bei Saisonarbeitern mehr) seitens des Arbeitgebers durch Vermittlung der Krankenkasse der Sparkasse zugeführt wird. Diese Wochenbeträge bleiben gesperrt; die angesammelte Summe kann nur in bestimmten mässigen Wochengeldern nach eingetretener Arbeitslosigkeit zurückgezogen werden. Die letztere wird kontrolliert, indem die Arbeitgeber verpflichtet sind, Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses der einzelnen Arbeiter anzumelden. Hat das Guthaben die Summe von 100 M. erreicht, so hört für den die 100 M. übersteigenden Betrag die Sperrung auf. Es soll also jeder individuell für den Fall der Arbeitslosigkeit vorsorgen, und er soll ein Interesse daran haben, seine 100 M. zu bilden und sie möglichst wenig anzugreifen[1]).

Durch die seinem Plan zu teil gewordene Kritik veranlasst, hat *Schanz* denselben mehrfach, wenn auch nicht wesentlich, abgeändert. In Anbetracht dessen, dass die Sparguthaben zu Streikzwecken verwendet werden könnten, und dass es doch unbillig erscheint, dass die Beiträge der Arbeitgeber nun gegen diese gerichtet werden, ist *Schanz* geneigt, entweder die Einnahmen der Arbeiter von den anderweitigen Zuschüssen rechnerisch getrennt zu halten und im Falle des Streiks und der Aussperrung nur erstere freizugeben, oder einen von *Delbrück* angeregten Gedanken[2]) weiter zu verfolgen: die Sparguthaben bleiben gesperrt, wenn die Arbeiter einen Streik proklamieren, ohne vorher die Streitsache an eine Einigungskammer gebracht zu haben, oder wenn sie sich weigern, an dem Einigungsverfahren sich zu beteiligen, oder wenn sie dem Schiedsspruch sich nicht unterwerfen. Dagegen werden die Sparkassenbücher freigegeben, wenn die Arbeitgeber die Arbeiter aussperren, ohne vorher die Streitsache an eine Einigungskammer gebracht zu haben, oder wenn sie sich weigern, an dem Einigungsverfahren sich zu beteiligen, oder wenn sie dem Schiedsspruch sich nicht unterwerfen[3]). — Da ferner ein Arbeiter, der ein ganzes Jahr lang nicht arbeitslos geworden ist, nur 15,60 M. zur Verfügung hat, wenn er nicht zu jenen Saisonarbeitern gehört, welche viel mehr einzulegen gezwungen sind, so ist *Schanz* bereit, zu bestimmen: der unverheiratete Arbeiter (und

1) *G. Schanz:* Neue Beiträge S. 1 f.

2) In Preuss. Jahrb. 85. Bd. (Berlin 1896) S. 199.

3) *G. Schanz:* Neue Beiträge S. 4 f.

eben die Unverheirateten werden nach Ausweis der Statistik hauptsächlich arbeitslos[1]) hat wöchentlich den doppelten Betrag, also wenigstens 40 Pfg. sich abziehen zu lassen; so macht das mit den 10 Pfg. des Arbeitgebers 50 Pfg. die Woche und im Jahr 26 M. Bei entsprechender Lohnhöhe will *Schanz* den Sparzwang für die Unverheirateten noch weiter steigern[2]). *Schanz* bezeichnet dann noch mehrere, recht diskutabel erscheinende Wege zur möglichst raschen Vergrösserung des Sparguthabens[3]).

*Schanz* stützt sich zur Festigung seines Planes auf eine Reihe Einrichtungen, die für sein Projekt teils vorbildlich teils nachbildlich erscheinen. Im Remscheider Bezirk haben schon länger einzelne Unternehmer für jugendliche Arbeiter den Sparzwang eingeführt: so das Remscheider Werk der Gesellschaft Bergische Stahlindustrie seit 1887: dasselbe behält den unverheirateten Arbeitern bis zum vollendeten 25. Lebensjahr bei der Lohnzahlung ungefähr 5⁰/₀ des Lohnes ein und legt sie in der städtischen Sparkasse an; Auszahlungen dürfen nur erfolgen bei Gründung eines eigenen Hausstandes und bei Ableistung der Militärpflicht. — Im Sommer 1896 hat dann der Bergische Fabrikantenverein seinen Mitgliedern die Einführung des Sparzwangs für jüngere unverheiratete Arbeiter empfohlen, und durch Schreiben vom 23. Okt. 1896 hat der Düsseldorfer Regierungspräsident dieselbe auch den übrigen Industriellen des Regierungsbezirks nahegelegt. — In jüngster Zeit hat dann das Düsseldorfer Gewerbegericht, in Erkenntnis der Unthunlichkeit einer obligatorischen und fakultativen Arbeitslosenversicherung in Anlehnung an den *Schanz*'schen Vorschlag eine freiwillige Sparkasse (ein gesetzlicher Zwang ist ja noch nicht gegeben) für den Fall der Not und Arbeitslosigkeit erwogen. Der Kernpunkt des von dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts, *Rademacher*, ausgearbeiteten Entwurfes[4]) liegt wie bei *Schanz* darin, dass die Guthaben über eine gewisse Summe — hier 250 M. — nicht gesperrt sind, dass die Lohneinbehaltungen wöchentlich geschehen und Arbeitgeber wie Gemeindebehörde Zuschüsse gewähren. Der Entwurf wurde von zahlreichen in Düsseldorf ansässigen Firmen entgegenkommend aufgenommen, und die Brauerei *Gebr. Dietrich* hat bereits unter dem 30. Jan.

1) *Schanz* Neue Beiträge S. 8.

2) *Schanz:* ebd. S. 7 f.

3) *Schanz* ebd. S. 8/13.

4) Vgl. auch o. S. 394 f.

1897 im engen Anschluss an den Entwurf ein Statut für eine freiwillige Kasse für ihre Angestellten erlassen. — In Gent hat die dortige Gasgesellschaft am 1. Juli 1896 für die Beamten und ständigen Arbeiter des Werks eine Spareinrichtung für den Fall getroffen, dass sie aus irgend einem Grunde den Dienst der Gesellschaft zu verlassen haben u. s. w. [1]).

Neuerdings hat man sich auch in St. Gallen zur Reorganisierung der dort zusammengebrochenen Arbeitslosenversicherungskasse an das von *Schanz* vorgeschlagene System des individuellen Sparzwangs anzulehnen gesucht [2]). — Auch haben wir schon angedeutet [3]), dass der Vorort des schweiz. Handels- und Industrievereins, Zürich, in seiner am 20. März 1899 erfolgten Beantwortung einer an ihn von seiten des eidgen. Industrie- und Landwirtschaftsdepartements ergangenen Anfrage hinsichtlich des zweckmässigsten Schutzes gegen die Folgen unverschuldeter Arbeitslosigkeit an die Idee des Sparzwangs anknüpft und einer Sparversicherung der einzelnen Arbeiter statt einer allgemeinen obligatorischen Arbeitslosenversicherung das Wort redet. — In und für Bern endlich erstrebt der Arbeitersekretär *N. Wassilieff*, Führer der bernischen Sozialdemokraten, eine obligatorische Arbeitslosenkasse, die allerdings von der *Schanz*'schen Form etwas abweicht. *Wassilieff* will von jedem Arbeiter nur 30 Frs. erspart, im übrigen aber Arbeitgeber, Kanton und Gemeinde bei eingetretener Arbeitslosigkeit herangezogen wissen. Der Arbeiter (wenn Kantonsbürger und in Bern ansässig), soll während der ersten vier Wochen der Arbeitslosigkeit wöchentlich 15 Frs. erhalten, von der fünften Woche an wöchentlich 12 Frs., bis er Arbeit angewiesen erhält. (Für nicht in Bern ansässige Kantonsbürger, für in Bern ansässige Kantonsfremde sowie Ausländer ist die Unterstützungsweise etwas anders gedacht). Die Arbeitgeber sollen aber nicht individuell sondern solidarisch und zwar nach Berufs- und Risikogruppen während der ersten vier Wochen der Arbeitslosigkeit ebensoviel zuschiessen, als der Arbeiter von seinem Sparguthaben braucht, sodass sie, wenn er sein Sparguthaben vollständig erschöpft, 30 Frs. beizutragen hätten. Der Zuschuss des Kantons soll für die arbeitslosen Kantonsbürger im Maximum 24 Frs. betragen,

1) *G. Schanz:* Neue Beiträge S. 85/95.

2) *F. Specht:* Die Arbeitslosenversicherung der Stadt St. Gallen, in Soz. Prax. VII. Jhrg. (Leipzig 1898) Sp. 1145/46.

3) Vgl. o. S. 303 f.

der Beitrag der Gemeinde wöchentlich 12 Frs., von der sechsten Woche der Arbeitslosigkeit an, bis Arbeit angewiesen wird. U. s. w. Dieser Vorschlag wurde, auf Antrag der Regierung, am 15. März 1899 vom Berner Parlament einstimmig als erheblich bezeichnet[1]).

d. Die Arbeitssicherung oder Arbeitsbeschaffung.

In bewusstem Gegensatz gegen die Versuche der Arbeitslosenversicherung, der gewerkvereinlichen sowohl wie der obligatorischen, ist, wenigstens in seiner ursprünglichen Fassung, der Vorschlag von *Julius Wolff* gedacht: derjenige der Arbeitsbeschaffung, oder wie er auch sagt, der Arbeitssicherung. Die Arbeitslosenversicherung, dem, wie er sagt, minderwertigen Rechte auf Existenz entsprechend, hat nach ihm nur eine ganz sekundäre und subsidiäre Bedeutung[2]). Ein primärer und selbständiger Wert aber kommt, wie er meint, nur der dem höher qualifizierten und würdigern Rechte auf Arbeit entsprechenden Arbeitsbeschaffung zu[3]). Demgemäss wünscht er und schlägt er vor: wohlorganisierte Beschäftigung der Arbeitslosen von seiten des Staates und der Gemeinden: der dauernd Arbeitslosen, die ihm identisch sind mit den Untüchtigen und Minderwertigen, auf der grossen Arbeiterkolonie des Staates, auf welcher sie füreinander oder für die öffentlichen Körper arbeiten; Notstandsarbeiten mancherlei Art, in Stadt und Land, sodann für die übrigen, nur zeitweise Arbeitslosen. Besonders wünscht er die in den Städten, namentlich den grössern Städten so brennende Wohnungsfrage durch die Arbeitslosenfrage gelöst: es sollen die Arbeitslosen zum Umbau und zur Sanierung älterer Wohnhäuser und zur Errichtung neuer, gesunder Häuser für die Arbeiterklasse von seiten des Staates und besonders der Gemeinden verwandt werden. Diese Arbeit wie auch die übrigen Notstandsarbeiten seien so umfassend, dass kaum Hände zur Bewältigung überflüssig vorhanden seien[4]).

Weniger schroff gegensätzlich gegen die Arbeitslosenversicherung, wenigstens diejenige auf gewerkvereinlicher Grundlage, verhält sich *Wolff* in einer neuern Meinungsäusserung über den gleichen Gegenstand. In einem Arbeitslosenversicherung betitelten Aufsatz in *Harden's* Zukunft vom Jahre 1897 konzediert er näm-

1) Vgl. die Litteratur oben S. 393 Anm. 12.

2) *J. Wolff:* Die Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung (Dresden 1896) S. 20.

3) *J. Wolff* ebd. S. 22.

4) *J. Wolff* ebd. S. 21, 29.

lich die gewerkvereinliche Arbeitslosenversicherung für die Gesamtheit der gelernten Arbeiter, mit Ausnahme derjenigen der Baubranche, als die allein zweckmässige Form und wünscht die vorerwähnten Notstandsarbeiten nur für die unterste Schicht der Arbeiter, die ungelernten Arbeiter, die Tagelöhner, sowie für die Bauarbeiter. Versicherung wohl für die beruflich organisierten und nicht von der Jahreszeit bedrohten Arbeiter, sagt er wörtlich, hier hat sich die Versicherung bereits bewährt; denn hier, im Rahmen der Berufsgenossenschaft, fehlt die Solidarität nicht. Arbeitsbeschaffung dagegen fur jene, die bisher die Plage und die Last und zuletzt die Klippe der allgemeinen Versicherung waren, für die Tagelöhner und die Bauarbeiter [1]). Und wieder: Arbeitslosenversicherung allerdings für den qualifizierten Arbeiter. Hier ist die Versicherung als Versicherung der Berufsgenossen kaum zu umgehen. Aber man schlage nicht alles über einen Leisten; es handelt sich auch in der Sozialpolitik darum, zu spezialisieren, den Rock so zu schneiden, dass er sitzt [2]). Darum Arbeit für den unqualifizierten Arbeiter. Die bessere Lösung als die Arbeitslosenversicherung ist eben stets die Arbeitssicherung, auch dann, wenn sie sich nicht oder nicht sofort zum vollen Betrag des für sie gemachten Aufwandes, sondern nur zum Teil rentiert [3]).

#### e. Die fakultative Arbeitslosenversicherung.

Kaum in direktem Gegensatz gegen die gewerkvereinliche Arbeitslosenversicherung gedacht, sondern mehr der Wucht augenblicklich herrschender Notstände entsprungen sind noch eine Anzahl anderer, mehr abseits stehender Arbeitslosenversicherungsformen: so zunächst die auf dem Prinzip des freiwilligen Beitritts beruhende, fakultative Arbeitslosenversicherung kommunalen Charakters wie in Bern [4]), Köln [5]) und Bologna [6]), welche, da sich

1) *J. Wolff*: Arbeitslosenversicherung, in *Harden*'s Zukunft, V. Jahrg. 18. Bd. (Berlin 1897) S. 552.

2) *J. Wolff* ebd. S. 555.

3) *J. Wolff* ebd. S. 555.

4) Vgl. Verhandlungen des Stadtrats von Bern 1892. IV. Bd. — Die Berichte über die Geschäftsjahre der Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit in der Gemeinde Bern. — *Schanz:* Zur Frage S. 56/63. — Ders.: Das dritte Geschäftsjahr der Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit in Bern (1. April 1895 bis 1. April 1896) mit Rückblicken auf die beiden Vorjahre, in seinen Neuen Beiträgen S. 62/66. — *Berghoff-Ising:* Die Berner Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, in Blätter für soziale Praxis in der Gemeinde, den Vereinen und dem Privatleben Nr. 16 vom 19. April 1893.

erfahrungsgemäss, abgesehen von einer Anzahl gelernter Saisonarbeiter, nur die untersten Schichten der Arbeiter ihnen anschliessen[1]), nur durch namhafte Zuwendungen von seiten der

— *M. G. Röthlisberger:* Die bernische Arbeitslosenversicherung. Bern 1894. — *Scherz:* Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit in Bern, Bericht in der Zeitschr. f. schweiz. Statistik Jahrg. 1894 S. 305 ff. — *C. W. Cambli:* Neue schweiz. Litteratur, insbes. über das Recht auf Arbeit und über die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, in *Frankenstein's* Vierteljahrsschr. II. Bd. (Leipzig 1894) S. 227/37 (S. 232 ff.: Die Arbeitslosenversicherung in Bern mit dem Reglement). — Versicherung gegen Arbeitslosigkeit in Bern, Notiz in *Schäffle's* Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. 49. Jahrg. (Tübingen 1893) S. 530. — Arbeitslosenfürsorge in Bern, in Soz. Prax. VIII. Jg. (Leipzig 1899) Sp. 408. — Ebd. Sp. 500: Gemeindliche Massnahmen in Bern gegen Arbeitslosigkeit. — Städtische Versicherung gegen Arbeitslosigkeit in Bern, in Soz. Prax. IX. Jahrg. (Leipzig 1900) Sp. 91. — Vgl. auch die Litteratur über Arbeitslosenversicherung in der Schweiz überhaupt o. S. 426.

5) Vgl. Satzungen der Stadtkölnischen Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit im Winter 1896. — Vorläufiger Bericht über den Stand der letztern in der Kölnischen Volkszeitung Nr. 34 vom 15. I. 1897. — Die Geschäfts- oder Jahresberichte der Kasse. — Stadtkölnischer Versicherungsverein gegen Arbeitslosigkeit im Winter, in Soz. Prax. V. Jahrg. (Berlin 1896) Sp. 704 u. 912. — Verein zur Versicherung gegen Arbeitslosigkeit in Köln a. Rh., in Soz. Praxis VI. Jahrg. (Berlin 1897) Sp. 441 und und 880. — Stadtkölnischer Versicherungsverein gegen Arbeitslosigkeit, in Soziale Praxis VI. Jahrg. Sp. 540. — *Schanz:* Die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit in der Stadt Köln, in Neue Beiträge S. 67/74. — Die Stadtkölnische Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit, in Soz. Prax. VII. Jahrg. (Leipzig 1898) Sp. 658 und 913. — Stadtkölnischer Versicherungsverein gegen Arbeitslosigkeit im Winter, in Soz. Prax. VIII. Jhrg. (Leipzig 1899) Sp. 1150/51. — Die Stadtkölnische Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit im Winter 1897/98, in *Conrad's* Jahrb. für Nationalökonomie und Statistik. III. F. 16. Bd. (Jena 1898) S. 678/683.

6) Vgl. Atti dell' assembla generale degli azionisti tenutasi il giorno 29. marzo 1896. — Arbeitslosenkasse bei der Sparkasse in Bologna, in Soz. Prax. V. Jahrg. (Berlin 1896) Sp. 772. — Arbeitslosenkasse der Bauarbeiter in Bologna, in Soziale Praxis VI. Jhrg. (Berlin 1897) Sp. 179 (ungenau! Vgl. *Schanz:* Neue Beiträge S. 75). — *Schanz:* Neue Beiträge: Die von der Sparkasse zu Bologna versuchsweise eingeführte Arbeitslosenversicherung, S. 75/78.

1) Im Geschäftsjahr 1896/97 wurden in Köln 220 Versicherungen mit 87 Handwerkern und gelernten Arbeitern und 133 ungelernten Arbeitern (Tagelöhnern) abgeschlossen; 1897/98: 324 Versicherungen mit 158 gelernten und 166 ungelernten Arbeitern und zwar hauptsächlich Erd-, Fabrik- und Gartenarbeitern, sowie verschiedenen Tagelöhnern; 1898/99: mit 282 Versicherten, von denen 46 Anstreicher, 40 Maurer, 5 Handwerker, 21 Tagelöhner Tagegelder bezogen (vgl. Soz. Prax. VI. Jhrg. Sp. 880; *Conrad's* Jahrb. III. F. 16. Bd. S. 678/83; Soz. Prax. VIII. Jhrg. Sp. 1150/51). — In Bern betrug der Mitgliederbestand 1893/94 404 zumeist der geringst entlohnten Arbeiterschaft angehörige Personen (*Mataja* a. a. O. S. 558 ff.). 1898/99 gehörten der Kasse nur noch 350 Mitglieder an, während sich die Arbeitslosenzahl auf rund 500 Mitglieder belief; im Bericht wurde geklagt, dass die Kasse eher nachteilig gewirkt habe, weil sie subsistenzlose Personen nach der Bundesstadt gezogen habe (Soz.

Arbeitgeber, der Gemeinde und gemeinnütziger Leute (Ehrenmitglieder, Patrone wie in Köln) sich halten können und daher weniger den Namen von Arbeitslosenversicherungs- als vielmehr denjenigen von Arbeitslosenunterstützungs- oder Arbeitslosenalmosenanstalten verdienen [1]). In ihrer besondern Ausgestaltung decken sich übrigens diese Anstalten, abgesehen vom Obligatorium, so ziemlich mit den obligatorischen Arbeitslosenversicherungsanstalten: also hinsichtlich der Feststellung der Verschuldung der Arbeitslosigkeit [2]), hinsichtlich der Arbeitsbeschaffung und Arbeitszuweisung, der Beitrags- und der Karenzzeit, der Kontrolle der Arbeitslosen u. s. w.

### f. Arbeitslosenversicherungen wesentlich privaten Charakters.

Zum Schlusse erwähnen wir noch eine Anzahl Arbeitslosenversicherungsanstalten, die einen wesentlich privaten Charakter tragen: zunächst verschiedene Fabrikkassen: so die Versicherungskasse, die der Bergwerks- und Hüttenverein zu Hörde für seine, infolge Mangel an Beschäftigung vorübergehend arbeitslos werdenden Arbeiter gegründet hat [3]); ferner die Kasse bei der Maschinenfabrik von *Heinr. Lanz* in Mannheim [4]); endlich die Arbeitslosenversicherungskasse der Firma *A. L. Mohr* in Bahrenfeld-Altona [5]); sodann Arbeiterkassen zur Versicherung gegen Arbeitslosigkeit auf nicht gewerkvereinlicher Grundlage: so die auf Wechselseitigkeit beruhende Kasse, welche sich in Ixelles bei Brüssel unter dem Titel Les travailleurs unis gebildet hat [6]); endlich Arbeitslosenkassen, die den Charakter von gemeinnützigen Privatunternehmungen haben [7]): so die Kasse, die der auf Gegenseitigkeit beruhende Zentralverein in Stuttgart gegen unverschuldete Arbeits-

---

Prax. VIII. Jhrg. Sp. 500). — An der Bologneser Kasse beteiligten sich, wie der Direktor derselben, *Zucchini*, an *Schanz* berichtete, im ersten Jahr nur 23 Arbeiter (*Schanz:* Neue Beiträge S. 77).

1) Vgl. *Schanz:* Neue Beiträge S. 66 und S. 71.

2) Vgl. z. B. Art. 10 Nr. 1 des Berner Reglements bei *Schanz:* Zur Frage S. 352: die Mittel der Versicherungskasse dürfen nicht zur Unterstützung solcher Mitglieder verwendet werden, welche ihre Arbeitslosigkeit durch Faulheit, Liederlichkeit, Unverträglichkeit, Ungehorsam u. dgl. selbst verschuldet . . . haben.

3) Vgl. Soz. Prax. V. Jhrg. (Berlin 1896) Sp. 338.

4) Vgl. Soz. Prax. VII. Jhrg. (Leipzig 1898) Sp. 44 f.

5) Vgl. Soz. Prax. VII. Jhrg. Sp. 712.

6) Soz. Prax. VII. Jhrg. Sp. 764.

7) Vgl. *Schanz:* Neue Beiträge S. 79.

losigkeit plante, die aber bis heute nicht ins Leben getreten zu sein scheint [1]), sodann die Kasse, welche kalifornische Kapitalisten gegen Arbeitslosigkeit in San Francisco zu gründen beabsichtigen [2]).

Mit vorstehender Darstellung liegt der Stand der Arbeitslosenversicherungsfrage hinreichend klar vor Augen: wir sehen deutlich den grossen Widerstreit der Meinungen und Bestrebungen, der auf diesem Gebiete der Sozialpolitik herrscht. Sache der Kritik ist es, in diesen Widerstreit so weit als möglich Licht und Ordnung zu bringen.

## II. Kritik der Arbeitslosenversicherungsversuche, -projekte und -vorschläge.

### 1. Die Arbeitslosenversicherungen wesentlich privaten Charakters.

Was zunächst die Arbeitslosenversicherungskassen betrifft, die einen wesentlich privaten Charakter bekunden, also die von seiten einzelner Unternehmer errichteten Fabrikkassen, die von Arbeitern verschiedener Branchen gegründeten Arbeiterkassen und die einen mehr oder minder ausgeprägten Unternehmungscharakter an sich tragenden Arbeitslosenkassen, so mögen ja dieselben in den Kreisen, für welche sie errichtet sind, Nutzen stiften, wenn und soweit sie sich bewähren, aber der gesellschaftliche Notstand der Arbeitslosigkeit wird damit nicht erfasst, kaum berührt, und es ist auch nicht zu erwarten, dass auf allen Punkten des wirtschaftlichen Raumgebietes solche der Freiwilligkeit entsprungene Kassen ins Leben treten. Zudem haben dieselben samt und sonders ein schweres und ausschlaggebendes Bedenken gegen sich: wenn sich nämlich im Verlaufe unserer Untersuchung herausstellt (und es wird sich dies herausstellen), dass die Arbeitslosenversicherung in anderer Form oder in andern Formen zweckmässigerweise ins Leben treten muss, so können alle jene Versicherungsformen dieser Ausgestaltung der Arbeitslosenversicherung nur hinderlich und schädlich sein. Wir werden aber erkennen und haben es früher bereits wiederholt angedeutet [3]), dass die zweckmässige

1) Soz. Prax. VI. Jhrg. Sp. 322 f. — *Schanz:* Neue Beiträge S. 70 84.

2) Soz. Prax. VIII. Jhrg. (Leipzig 1899) Sp. 963.

3) Vgl. o. S. 398 ff.

Form der Arbeitslosenversicherung auf Grund der herrschenden Wirtschaftsordnung, auf Grund der Lohn- und Arbeitspolitik der Arbeiter, wenigstens für die Gesamtheit der gelernten Arbeiter die gewerkvereinliche Versicherung ist[1]). Da können also Fabrikkassen, welche, von den Unternehmern gegründet und mehr oder minder von ihnen selber verwaltet, den Arbeiter in zu grosse Abhängigkeit bringen, wie ebenso die von gemischten Arbeiterkategorien errichteten Kassen, wie namentlich auch solche der reinen Privatunternehmung (Stuttgart, San Francisco) nur hindernd und hemmend auf die so notwendige Gewerkvereinsbildung einwirken; sie alle ziehen die Arbeiter von ihren wahren ökonomischen und sozialen Zielen und Zwecken ab und sind darum unter diesem Gesichtspunkt samt und sonders zu verwerfen. In Stuttgart wurde denn auch der Plan des Versicherungsbeamten *G. J. Ritter*, welcher die Arbeitslosenkasse auf Gegenseitigkeit in Vorschlag brachte, durch anwesende Arbeiter vom Standpunkt der gewerkschaftlichen Versicherung aus sehr abfällig beurteilt[2]). Höchst ungünstig wird das Projekt auch von *Schanz* kritisiert; er weist nach, dass durch die Umgrenzungen, die der Verein vornimmt, effektiv nur die besten Risiken versicherungsfähig sind, dass aber die grosse Mehrzahl der Arbeiter, die dem Saisongewerbe angehört und jedes Jahr eine Zeit lang stellenlos wird, ebenso alle diejenigen, bei denen häufiger Stellenwechsel in der Natur der Verhältnisse liegt (z. B. weitaus die Mehrzahl der Kellner), herausfallen, dass nur die Elite der Arbeiter und Beamten versichert wird, von denen der grösste Teil gar kein Versicherungsbedürfnis habe[3]). Die letzte Behauptung dürfte allerdings als etwas zu kühn erscheinen; denn auch die bessern und besten Arbeiter können im heutigen Wirtschaftsleben von der Arbeitslosigkeit heimgesucht werden und haben daher auch mehr oder minder ein Bedürfnis, sich für diesen Fall zu versichern[4]). Mit Recht aber sagt *Schanz*: wohl niemand wird die Ansicht gewinnen, dass der Zentralverein für Versicherung gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit oder andere Privatunternehmen das Problem zu lösen vermögen[5]). — Für die gelernten Arbeiter wird also die gewerkvereinliche Arbeitslosen-

1) Der genaue Beweis folgt unten S. 467 ff.

2) Soziale Praxis VI. Jhrg. (Berlin 1897) Sp. 322 f.

3) *Schanz:* Neue Beiträge S. 80.

4) Vgl. oben S. 404 f.

5) *Schanz:* Neue Beiträge S. 83.

versicherung die einzig zweckmässige Versicherungsform bleiben, und was die ungelernten Arbeiter betrifft, deren Arbeitslosigkeit zu gewissen Zeiten und an gewissen Orten eine mehr als gewöhnliche Ausdehnung annimmt, die ungelernten Arbeiter, die sich in wirksamen, allen Aufgaben, besonders der Arbeitslosenversicherungsaufgabe gerecht werdenden Gewerkvereinen nicht zusammenschliessen lassen, so muss deren Arbeitslosigkeit unbedingt unter dem Gesichtspunkt der Staats- und Gesellschaftshilfe betrachtet werden. Enge, mehr oder minder auf Freiwilligkeit basierte Arbeitslosenkassen taugen also wieder nicht. Private Arbeitslosenversicherungskassen haben also in keiner Hinsicht eine Zukunft. Sowohl was die gelernten wie was die ungelernten Arbeiter anbetrifft, muss die Bekämpfung ihrer Arbeitslosigkeit von unvergleichlich grössern und allgemeinern Gesichtspunkten aus in Scene gesetzt werden.

### 2. Die fakultative kommunale Arbeitslosenversicherung.

Was haben wir von der auf freiwilligem Beitritt beruhenden, fakultativen Arbeitslosenversicherung kommunalen Charakters zu halten? Gestützt auf die mit solchen Versicherungskassen in Bern, Köln und Bologna gemachten Erfahrungen, müssen wir sagen: solche Kassen vermögen wohl den Notstand der Arbeitslosigkeit in den Städten, für welche sie errichtet sind, in etwa zu mildern und zu lindern, aber keineswegs zu beheben. Sie können in Wintern, für welche Zeit sie ja bisher nur gegründet sind, vortrefflich wirken, weil sie eben den Aermsten der Armen, den untersten Schichten der Arbeiterschaft, den schlechtesten Risiken, welche sich solchen Kassen in Anbetracht ihrer in jener Jahreszeit regelmässig eintretenden Arbeitslosigkeit anzuschliessen pflegen, über die traurigen Tage einigermassen oder selbst gut hinweghelfen: aber die grosse Mehrzahl der Arbeiter, zunächst alle diejenigen, welche einem geringern Risiko der Arbeitslosigkeit ausgesetzt sind, dann alle diejenigen, welche ihre Saisonarbeitslosigkeit nicht in den betreffenden drei oder vier Wintermonaten, sondern im Frühjahr, Sommer oder Herbst haben, bleiben unversichert und im Falle der Arbeitslosigkeit ununterstützt. Der Notstand der Arbeitslosigkeit als Ganzes würde also, selbst wenn allerwärts derartige fakultative Kassen errichtet würden, nicht erfasst. Dann aber haben diese Kassen noch andere Bedenken gegen sich. Den

Namen Versicherungskassen verdienen sie gar nicht; denn in ihrer Existenz sind sie nicht auf die minimalen Beiträge der sich angeblich versichernden Arbeiter, sondern ganz wesentlich auf fremde Zuflüsse: auf Beiträge der Arbeitgeber, der Gemeinden und der öffentlichen Wohlthätigkeit gegründet; sie sind also im Grunde nichts anderes als Armenunterstützungsanstalten und darum in ihrer Existenz gefährdet, sobald der Sinn der Wohlthätigkeit in den genannten Kreisen erlahmt und die Beiträge weniger reichlich fliessen, wie das die Erfahrungen in Bern [1]) und neuerdings auch in Köln [2]) zeigen. Die fakultative Arbeitslosenversicherung wird darum auch von den meisten, wenn nicht allen Nationalökonomen und Sozialpolitikern verworfen [3]).

Immerhin entbehren diese Anstalten im Vergleich mit den entsprechenden obligatorischen nicht gewisser Vorzüge: sie tragen wenigstens, wie wir bemerkten, Fürsorge für die Aermsten der Armen, denen, wie *Hofmann*, doch nicht ohne eine gewisse Uebertreibung, sagt, das Damoklesschwert der Arbeitslosigkeit im Sommer (?) fast wie im Winter über dem Haupte schwebt [4]), für jene, die im Winter immer öffentliche Verlegenheiten bereiten [5]); und jene Fürsorge wird nicht bewirkt von andern Armen, welchen, wie bei der obligatorischen Versicherung, materielle Mittel zu Gunsten der Aermsten entzogen werden, sondern von den begüterten Kreisen der Gesellschaft. Und gerade dies ist zweifelsohne eine grosse Lichtseite der fakultativen kommunalen Arbeitslosenversicherung [6]). —

Auch ist die Thatsache, dass nur die schlechten und schlechtesten Risiken sich diesen Kassen anschliessen, die bessern und besten ihnen aber fernbleiben, für die Beurteilung der ganzen Frage von der grössten Wichtigkeit; sie ist für uns ein vortreff-

---

1) Vgl. *Schanz* Neue Beitr. S. 65 f. — Soz. Prax. VIII. Jg. (Leipzig 1899) Sp. 408 u. a.

2) *Conrad*'s Jahrb. III F. XVI. Bd. (Jena 1898) S. 683.

3) Vgl. z. B. *G. Adler:* Vorschläge zur kommunalen Arbeitslosenversicherung, in Soz. Prax. V. Jhrg. (Berlin 1896) Sp. 918. — *E. Hofmann:* Die Arbeitslosenversicherung in der Schweiz, in *Braun*'s Archiv VIII. Bd. (Berlin 1895) S. 230. — Ders.: Der gegenwärtige Stand der Arbeitslosenversicherung in der Schweiz, in *Braun*'s Archiv XIV. Bd. (Berlin 1899) S. 128. — *N. Buschmann* a. a. O. S. 15. — *M. von Heckel:* Die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit im Kanton Baselstadt, in *Conrad*'s Jahrb. III. F. IX. Bd. (Jena 1895) S. 111. — *G. Schanz:* Versicherung gegen Arbeitslosigkeit in der Stadt Köln, in Neue Beiträge S. 71.

4) *E. Hofmann* in *Braun*'s Archiv VIII. Bd. S. 230.

5) *G. Schanz:* Neue Beiträge S. 71.

6) Vgl. auch *Schanz:* ebd. S. 74.

licher Fingerzeig für die möglichst zweckmässige Organisation der Arbeitslosenversicherung, sie lehrt überzeugend, dass die Versicherung der bessern Risiken anders gestaltet werden muss als die der schlechtern, dass, um das von *J. Wolff* in der Frage beliebte Bild zu gebrauchen, der Versicherungsrock für die gelernte Arbeiterschaft anders geschnitten werden muss, damit er sitzt, als für die halb- und ungelernten Arbeiter[1]. Die Versicherung der gelernten Arbeiter muss, wie wir bereits wiederholt hervorgehoben haben, und wie wir noch genauer zeigen werden, dem jeweiligen Risiko der Kategorie entsprechend, der jeweilige Gewerkverein sein. Was aber die halb- und ungelernten Arbeiter betrifft, so wird für sie in anderer Weise Vorsorge getroffen werden müssen, sei es nun dass allerwärts für sie nach dem Vorbild der kommunalen fakultativen Arbeitslosenversicherungskassen kommunale obligatorische Kassen, unter gesetzlich festgelegten Beiträgen der Arbeitgeber, der Gemeinde und des Staates, errichtet werden, oder dass für sie der modifizierte individuelle Sparzwang beliebt wird, oder aber die Arbeitssicherung bzw. Arbeitsbeschaffung nach der Anschauung von *J. Wolff*, nötigenfalls in Verbindung mit dem Sparzwang für den Fall, dass für einen Teil oder für alle keine oder nicht ausreichende Arbeit zu beschaffen wäre. — Die weitere Kritik muss hierüber Klarheit bringen.

### 3. Die Arbeitssicherung oder Arbeitsbeschaffung.

Es lässt sich nicht leugnen, dass dem Gedanken der Arbeitssicherung oder Arbeitsbeschaffung im Sinne von *J. Wolff* wie der Begründung dieses Gedankens ein gewichtiger Kern der Wahrheit innewohnt, und dass ihm daher in der Praxis so weit als irgend möglich Rechnung getragen werden soll: dass also so lange von entgeltlos dargereichten Arbeitslosenunterstützungen abzusehen ist, als sich für die Arbeitslosen geeignete Arbeiten, sei es für den Staat, sei es für die Kommunen, beschaffen lassen, selbst wenn sich diese Arbeiten nicht, oder augenblicklich nicht, bis zum vollen Werte der gereichten Löhne rentieren; denn diese Arbeitslöhne erscheinen jedenfalls immerhin produktiver als die völlig entgeltlos gereichten Arbeitslosenunterstützungen: es entspricht ihnen doch immerhin eine mehr oder minder bedeutsame Leistung für das öffentliche Wohl, während den reinen Arbeitslosenunterstützungen

---

1) *J. Wolff:* Arbeitslosenversicherung, a. a. O. S. 555. — Vgl. o. S. 432.

nichts entspricht. Zudem verbinden sich mit diesem Verfahren, wie *Wolff* mit Recht hervorhebt, eine ganze Reihe anderer Vorteile: der Arbeiter bleibt nicht müssig wie bei der einfachen Arbeitslosenunterstützung; seine körperliche und moralische Integrität bleibt in viel höherem Grade verbürgt; auch ermöglicht diese Form eine wirksame Kontrolle: der Arbeitsfähige muss in eklatanter Weise seine Arbeitswilligkeit dokumentieren; der Arbeitsscheue kann sich nicht unter dem Deckmantel der Arbeitslosigkeit bequeme Unterstützungen verschaffen. Das alles für den Fall, sagt *Wolff*, dass die Arbeitsleistung hinter dem gezahlten Lohn zurückbleibt, was aber durchaus nicht bei allen Notstandsarbeiten zutreffe, besonders dann nicht, wenn man eine geeignete Kontrolle übe, die Arbeiter für die Arbeit einigermassen zu interessieren wisse und endlich die Arbeitsobjekte zweckentsprechend auswähle [1]). — Und übrigens darf man über der materiellen Ausgabe und dem wirtschaftlichen Erfolg nicht immer den wertvollern sozialen Erfolg vergessen, der vielleicht vielfach höher anzuschlagen ist als der rein materielle: denke man nur, welch eine eminent soziale Wirkung erzielt würde mit gut durchgeführten Sanierungsarbeiten in unsern grössern und grössten Städten, mit einer Lösung der Arbeiterwohnungsfrage durch die Arbeitslosenfrage, d. h. durch Verbesserung der Wohnungen der Arbeiter und die Errichtung von Arbeiterhäusern unter Beschäftigung der arbeitslosen Tagelöhner (Handlanger u. s. w.) sowie der arbeitslosen Bauarbeiter; u. a. dgl. m. Und dass sich derartige, der Arbeiterklasse selber und der Gesellschaft zum Nutzen gereichende Notstandsarbeiten auf dem Lande wie in den Städten, wenn auch mit gewissen Schwierigkeiten, durchführen lassen, beweist klar die Geschichte der Notstandsarbeiten [2]).

Der Forderung *Wolff*'s entspricht auch das im September 1894 von seiten des preussischen Ministeriums des Innern an Kreise und Gemeinden ergangene Schreiben, worin das Ministerium auf Massregeln aufmerksam machte, um dem Entstehen weitverbreiteter Arbeitslosigkeit vorzubeugen und die Wirkungen eines unvermeidlichen Arbeitsmangels zu mildern. Wie der Staat so

1) *J. Wolff:* Arbeitslosenversicherung, a. a. O. S. 553.

2) Vgl. dafür die von *Wolff* aus England (1861/65) und Preussen (1867) mitgeteilten Thatsachen, sowie dasjenige, was uns *John Burns* (The Unemployed, London 1893) berichtet. — *J. Wolff:* Die Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung S. 25/29. — Ders.: Arbeitslosenversicherung, a. a. O. S. 554/55.

hätten auch die kommunalen Vertretungen in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber die Pflicht, der Arbeitslosigkeit nach Kräften dadurch entgegenzuwirken, dass sie allgemein und planmässig auf eine zweckmässige Verteilung und Regelung der für ihre Rechnung auszuführenden Arbeiten Bedacht nähmen. Insbesondere sei darauf zu sehen, dass die Arbeiten, die nicht unbedingt an die Jahreszeit oder an bestimmte Termine gebunden seien, möglichst in solche Monate verlegt würden, in denen Mangel an Arbeitsgelegenheit zu befürchten sei. Das gelte namentlich von solchen Arbeiten, bei denen auch nichtgelernte Arbeiter Verwendung finden könnten [1]. —

Es ist also keine Frage: soweit den ungelernten Arbeitslosen (denn um diese handelt es sich hier nur), vor allem den Tagelöhnern (Handlangern u. s. w.) wie auch den Bauarbeitern, statt Arbeitslosenunterstützung Arbeitsgelegenheit von seiten des Staates und der Kommunen geboten werden kann, soll sie ihnen geboten werden.

Aber eine offene Frage bleibt es immer, ob gerade dann, wenn der Notstand der Arbeitslosigkeit sich geltend macht, diesen Arbeitslosen auch wirklich Arbeit gegeben werden kann. Die meisten dieser Leute werden im Winter arbeitslos und zwar durch den Winter, weil derselbe durch seine Witterungsverhältnisse die Ausführung einer grossen Anzahl Arbeiten verhindert, und zwar gerade jene Arbeiten, an die *J. Wolff* zunächst und vor allem denkt: Erdarbeiten, Wasserarbeiten, Bauarbeiten u. dgl. Staat und Gemeinde können da auch nicht den Hexenmeister spielen; es ist auch ihnen gerade wegen der winterlichen Witterungsverhältnisse unmöglich, derartige Arbeiten ausführen zu lassen. Ist aber der Winter vorüber oder zeichnet er sich durch besondere Milde aus, so pflegt sich für jene Arbeitslosenkategorien auch wieder von selbst die Arbeit in Privatdiensten einzustellen. Kurzum: mit dem Gedanken und Vorschlage *Wolff*'s, so wertvoll derselbe ist und so sehr man ihn begrüssen muss, wann und soweit er sich ausführen lässt, kommen wir doch nicht ganz aus; es muss demnach noch an eine andere Form der Fürsorge für den Fall der Arbeitslosigkeit jener besondern Arbeiterkategorien gedacht werden: also an irgend eine Form der Versicherung, die wenigstens dann in Wirksamkeit tritt, wenn sich die *Wolff*'sche Arbeitssiche-

1) Vgl. b. *G. Adler:* Arbeitslosigkeit, a. a. O. S. 936; vgl. auch ebd. S. 930 f.

rung nicht ermöglichen lässt. Uebrig bleiben noch die obligatorische Arbeitslosenversicherung und der individuelle Sparzwang. Es fragt sich, was wir von ihnen zu halten haben.

### 4. Der individuelle Sparzwang.

Von vornherein ist klar: soweit der individuelle Sparzwang als eine Vorkehrung von allgemeiner und umfassendster Bedeutung gedacht ist, d. h. für die Gesamtheit aller Arbeiter: für die gelernten und die ungelernten (und als solche wird er von seinem Urheber, *Schanz*, gedacht)[1]), ist derselbe abzulehnen. Für die gelernten Arbeiter kann er nicht in Betracht kommen; für sie ist und bleibt, wie wir sehen werden, die gewerkvereinliche Arbeitslosenversicherung die einzige zweckentsprechende Versicherungsform, die durch keine staatliche oder kommunale Zwangssparkasse beeinträchtigt werden darf. Dass sie aber durch eine solche beeinträchtigt würde, liegt auf der Hand: der Sparzwang würde ja den Arbeitern oder ihren Gewerkvereinen materielle Mittel rauben, die sie jederzeit behufs einer wirksamen Lohn- und Arbeitspolitik zur freiesten Verfügung haben müssen; beim Sparzwang aber hätten die Arbeiter und ihre Vereine die ersparten Guthaben nicht zur freiesten Verfügung, wenigstens dann nicht, wenn der von *Delbrück*[2]) vorgeschlagene und von *Schanz*[3]) acceptierte und weiter ausgebaute Modus beliebt würde, dass die ersparten Guthaben im Falle eines Streikes gesperrt bleiben sollen, wenn die Arbeiter den Streik proklamieren, ohne vorher die Streitsache an eine Einigungskammer gebracht zu haben, oder wenn sie sich weigern, an dem Einigungsverfahren sich zu beteiligen, oder wenn sie dem Schiedsspruch sich nicht unterwerfen. Dass auf diese Weise den Arbeitern und ihren Vereinen bis zu einem gewissen Grade die Hände gebunden werden, liegt vor Augen. Indes was schwerer wiegt: ein allgemeiner Sparzwang würde den Fortschritt der Gewerkvereinsbildung hemmen und die geschaffenen Gewerkvereine wieder zerstören: alle indolenten Arbeiter — und ihre Zahl ist eine nicht geringe — würden, wenn sie sich auf dem Wege des individuellen oder modifizierten individuellen Sparzwangs unter Mithilfe der Arbeitgeber, der Gemeinden, des Staates gegen Arbeitslosigkeit versichert sähen, den Gewerkvereinen fernbleiben

1) Vgl. *Schanz:* Neue Beiträge S. 21 u. a.

2) *H. Delbrück* in Preuss. Jahrb. 85. Bd. S. 199.

3) *Schanz:* Neue Beiträge S. 4 f.

oder ihnen wieder den Rücken kehren; im Falle der Arbeitslosigkeit würden sie dann mit ihrem Arbeitsangebot auf die Lohnhöhe und die Arbeitsbedingungen drücken; die so berechtigte Lohn- und Arbeitspolitik der Gewerkvereine wäre unmöglich gemacht, und diese selbst würden in kürzester Frist hinsiechen. Mit Recht sagt darum *F. W. Foerster*: den Gewerkschaften würde auf dem Wege des Sparzwangs ihre entscheidende Aufgabe genommen[1]). Der individuelle Sparzwang würde den Gewerkvereinen, wenn auch nicht unbedingt das Rückgrat[2]) brechen, so doch das Hauptelement ihrer Lebenskraft rauben und die Arbeiter leicht in zu grosse Abhängkeit von den Unternehmern bringen.

Man kann also *Schanz* nicht beistimmen, wenn er sagt: mein Vorschlag greift am wenigsten in das Arbeiterverbandswesen ein; er stört die Gewerkvereine und Gewerkschaften nicht in der Verfolgung ihres Zieles um Besserung ihrer Lage; er raubt ihnen auch nicht ganz die Aufgabe der Arbeitslosenunterstützung, indem sie eine Zusatzversicherung zu schaffen vermögen für den Fall, dass das Sparguthaben zu rasch erschöpft ist[3]). — Wertvoll ist in diesem Ausspruche immerhin das Zugeständnis, das *Schanz* macht, dass er die Arbeitslosenunterstützung als eine Aufgabe der Gewerkvereine anerkennt, und dass sein Sparzwang ihnen diese Aufgabe, wenigtens zum Teile, raubt. Mit dieser Einräumung erklärt er im Grunde selber den individuellen Sparzwang als nicht angängig, soweit derselbe die Gewerkvereinsarbeiter fassen will. Was die sog. Zusatzversicherung betrifft, auf die *Schanz* des öftern zu sprechen kommt[4]), so wird man bei einem allgemeinen Sparzwang wohl kaum an die Möglichkeit einer solchen, wenigstens auf der ganzen breiten Grundlage der Gewerkvereine, glauben können. Woher sollte die Mehrzahl der Arbeiter die Mittel nehmen zum Luxus der Doppelversicherung? Viele Sozialpolitiker verwerfen ja selbst den Sparzwang, weil sie sich sagen, dass die Arbeiter nicht imstande seien, Mittel für weitere Arbeiterkassen aufzubringen, und *Schanz* selbst muss den kärglichen Verdienst vieler Arbeiter zugeben, der kaum ausreicht, um seine und seiner Familie Lebensbedürfnisse zu bestreiten[5]).

1) *F. W. Foerster* a. a. O. S. 27.

2) Vgl. o. S. 398.

3) *Schanz:* Die Arbeitslosenversicherung u. die deutsche Volkspartei, a. a. O. S. 511.

4) Vgl. noch *Schanz:* Zur Frage S. 194 und Neue Beiträge S. 21.

5) *Schanz:* Neue Beiträge S. 16.

Der verdiente Nationalökonom wird also kaum an dem Gedanken der Doppelversicherung festhalten können. Und welchen Wert hätte dieselbe auch unter dem Gesichtspunkt der Lohn- und Arbeitspolitik der Gewerkvereine, da doch erwiesenermassen der Sparzwang diese Lohn- und Arbeitspolitik unmöglich macht? Es ist also auch nicht zutreffend, wenn *Schanz* gegen *Herkner*, der die Gewerkvereine nach Verlust ihrer Grundaufgabe, der Arbeitslosenversicherung, mit Recht als Karrikaturen, als reine Kampf- und Streikvereine bezeichnet hatte [1]), bemerkt, dass er weit entfernt sei, sie aus einer Aufgabe, die ihnen naturgemäss gebühre (!), herauszudrängen, sie zu Karrikaturen zu machen; im Gegenteil, er wolle sie darin unterstützen, ihre Leistungsfähigkeit erhöhen [2]).

Gegen den individuellen Sparzwang spricht also, soweit die gelernten Arbeiter in Betracht kommen, ganz und gar die Grundaufgabe der Gewerkvereine: die gewerkvereinliche Arbeitslosenversicherung; an eine Verquickung beider miteinander im Sinne von *Schanz* ist also nicht zu denken. Ein allgemeiner individueller Sparzwang würde das Gewerkvereinswesen lahm legen; für die gelernten Arbeiter ist er darum abzulehnen.

Er könnte also nur noch für die ungelernten Arbeiter und für die Bauarbeiter, welche wegen ihrer, die ganze Masse der Arbeiter beschäftigungslos machenden Saisonarbeitslosigkeit kaum eine Arbeitslosenversicherung auf gewerkvereinlicher Grundlage einzurichten vermögen, in Betracht kommen. Es fragt sich also: ist er für diese Arbeiterkategorien möglich und zweckmässig, oder erscheint eine öffentlich-rechtliche, obligatorische Arbeitslosenversicherung für sie eher angezeigt? Denn nur diese bleibt noch übrig, wenn wir den individuellen Sparzwang nicht acceptieren [3]).

1) *H. Herkner:* Arbeitslosenversicherung und Sparzwang, in Soz. Prax. V. Jhrg. (Berlin 1896) Sp. 1038.

2) *Schanz:* Neue Beiträge S. 21.

3) Für die Bauarbeiter, die im Winter alle arbeitslos werden, kann man allerdings noch an einen korporativen Sparzwang denken; aber da wir für die ungelernten Arbeiter und die Bauarbeiter den individuellen Sparzwang nicht verwerfen werden (vgl. S. 112 ff.), so kommt ein korporativer Zwang für diese Kategorie kaum in Betracht. Auch dürfte derselbe aus ähnlichen Gründen, wie die obligatorische Arbeitslosenversicherung, von der er sich kaum wesentlich unterscheiden würde, — im Grunde wäre er eine solche, zugeschnitten allein auf diese Arbeiterschicht! — bedenklich erscheinen. Eher diskutierbar wäre dann noch ein korporativer Sparprozess auf freiwilliger Grundlage, d. h. eine gewerkvereinliche Selbstversicherung der Bauarbeiter.

Zunächst nehmen wir kein Bedenken, zu erklären, dass, sobald die halb- und ungelernten Arbeiter sich einer wirksamen, allen Aufgaben, besonders auch derjenigen der Arbeitslosenversicherung, gerecht werdenden Gewerkvereinsbildung fähig erweisen würden, auch in Hinsicht auf sie der individuelle Sparzwang abzulehnen wäre; denn es ist nicht einzusehen, warum sie prinzipiell anders zu stellen wären als die gelernten Arbeiter; haben sie doch ganz dasselbe Interesse an einer wirksamen Lohn- und Arbeitspolitik wie jene! Aber leider sind vorderhand, wie es die Erfahrungen bestätigen, und wie es fast allgemein zugegeben wird[1]), die Aussichten auf eine wirksame Gewerkvereinsbildung der halb- und ungelernten Arbeiter nicht gegeben oder sehr gering. Für sie muss darum wohl oder übel, mögen sich auch gewisse Nachteile daraus für jene Arbeiterkategorien ergeben, denen die gelernten Arbeiter entgehen, ein anderer Modus der Versicherung gesucht werden: individueller Sparzwang oder obligatorische Arbeitslosenversicherung.

Was zunächst den individuellen oder modifizierten individuellen Sparzwang anbetrifft, so besitzt derselbe im Vergleich mit der obligatorischen Arbeitslosenversicherung zweifelsohne eine solche Reihe von Vorzügen, dass man ihm eine weitaus günstigere Prognose stellen muss als ersterer.

Die schwierige und peinliche Unterscheidung verschuldeter und unverschuldeter Arbeitslosigkeit kann beim individuellen Sparzwang fallen gelassen werden; es ist nur der Nachweis der Entlassung erforderlich, gleichgültig, ob sie vom Arbeitgeber oder Arbeitnehmer herbeigeführt ist: denn der Arbeiter verzehrt ja sein eigenes Guthaben[2]). Der Sparzwang hat auch unstreitig eine eminent erzieherische Bedeutung: der dem Guten zugeneigte Arbeiter wird seine Stelle zu behalten und sein Guthaben zu schonen, womöglich immer weiter zu vergrössern suchen; er wird Freude am Sparen gewinnen. Auch bei Streiks ist kein Grund vorhanden, dem Arbeiter die ihm gehörenden Gelder vorzuenthalten.

Man kann darum auch den von *Delbrück* vorgeschlagenen und von *Schanz* angenommenen und weiter ausgeführten Modus

1) Vgl. die abweichende, stark optimistische Anschauung *F. W. Foerster*'s o. S. 421.

2) Was das von *Delbrück* vorgeschlagene, von *Schanz* in seinen Neuen Beiträgen acceptierte einigungsamtliche Verfahren, wenigstens im Streikfall, betrifft (s. oben S. 442), so erfolgt unten S. 446 ff. eine Ablehnung desselben.

nicht wohl gutheissen, der darauf hinausläuft, die Sparguthaben den Arbeitern vorzuenthalten, wenn dieselben einen Streik proklamieren, ohne vorher die Streitsache an eine Einigungskammer gebracht zu haben [1]). Denn ist schon der Sparzwang an sich etwas, das bis zu einem gewissen Grade mit der Freiheit des Arbeiters nicht recht harmoniert, in den Augen einiger Sozialpolitiker mit derselben so stark kontrastiert, dass sie dieserhalb den Sparzwang a limine ablehnen [2]), so gewinnt er jenen Charakter erst recht bei jenem neuen Modus. Und doch hatte *Schanz* früher gerade die freie Verfügung des Arbeiters über seine Sparsumme, auch im Streikfall, als einen Hauptvorzug seines Vorschlags bezeichnet [3]). Bei jenem Verfahren aber bedeutet der Sparzwang eine ungleich grössere Beschränkung des freien Verfügungsrechtes des Arbeiters über seine Erwerbnisse, insofern die Verwendung derselben von einer richterlichen Entscheidung abhängig gemacht wird. Der mögliche Einwand, es werde nicht über den einzelnen Arbeiter und seine Ersparnisse, sondern über die Streikgenossenschaft zu Gericht gesessen, kann nicht wohl als stichhaltig erscheinen, da der einzelne Arbeiter in der Genossenschaft nicht mit seiner Person untergeht, vielmehr in derselben und durch sie eine Erhebung und Kräftigung seiner Persönlichkeit erfährt, weil er korporativ etwas geltend zu machen vermag, was er individuell entfernt nicht kann. Zudem besteht die Genossenschaft aus gereiften Männern, die ihre ökonomischen und sozialen Interessen am besten verstehen. Damit soll über den Wert eines von den Parteien frei angerufenen Einigungsamtes kein Urteil gesprochen sein; es soll nur die Freiheitsbeschränkung der Arbeiter und der Druck abgelehnt werden, der von vornherein dadurch auf sie ausgeübt wird, dass man sie durch Einbehaltung ihrer Ersparnisse zwingt, das Einigungsamt anzurufen. Auch würde, wenn das *Delbrück- Schanz*'sche Verfahren beliebt würde, der Hauptvorzug des individuellen Sparzwangs, auf den *Schanz* früher ein so ausserordentliches Gewicht legte, der Vorzug, den er darin erblickte, dass der individuelle Sparzwang die so überaus heikle Schuldfrage ganz umgehen lasse [4]), entschwinden und letztere hier plötzlich, wie *Adler Schanz* gegenüber mit Recht bemerkte, wieder

1) Vgl. oben S. 442.

2) Vgl. z. B. *F. W. Foerster* a. a. O. S. 27.

3) *Schanz:* Zur Frage S. 188.

4) *Schanz:* Zur Frage S. 188 u. a.

auf der Bildfläche erscheinen[1]). Unter allen Umständen müssten darum im Streikfall die eigenen Ersparnisse der Arbeiter freigegeben werden; über die fremden Zuschüsse mag man allenfalls in der vorgeschlagenen Weise befinden.

Wir glaubten dies bemerken zu müssen, um mehrere bedeutsame Vorzüge des individuellen Sparzwangs, die bei dem *Delbrück-Schanz*'schen Modus verloren gehen, zu retten und damit den Sparzwang selber als annehmbarer erscheinen zu lassen.

Auch muss man sehr wohl die allzu grosse Ungleichheit bedenken, welche durch die *Delbrück-Schanz*'sche Einrichtung zwischen den durch den individuellen Sparzwang gegen Arbeitslosigkeit versicherten Arbeitern, den ungelernten, und den durch die gewerkvereinliche Arbeitslosenversicherung versicherten Arbeitern, den gelernten, künstlich geschaffen würde: während letztere im Streikfall völlig freie Hand hätten und ihre Arbeitslosenversicherungskasse ganz nach Gutdünken verwenden und nutzen könnten, wären den Arbeitern des individuellen Sparzwangs durch ihre Abhängigkeit von dem einigungsamtlichen Verfahren die Hände gebunden. So verbietet sich also auch unter dem Gesichtspunkt möglichst sozialer Gleichberechtigung der verschiedenen Arbeiterkategorien der *Delbrück-Schanz*'sche Modus.

Weiterhin brauchte sich der Arbeiter beim individuellen Sparzwang, um in der Betrachtung der Vorzüge desselben fortzufahren, nachgewiesene Arbeit nicht gefallen zu lassen. Auch bewahrt der Arbeiter sein Interesse, baldmöglichst wieder Arbeit zu finden, da er seine Mittel zusetzt. Ferner können die bei der Arbeitslosenversicherung unerfreulichen Kontrollen auf ein Minimum beschränkt werden: man kann die tägliche Meldung zum Appell fallen lassen, kann über etwaige Nebenverdienste hinwegsehen u. s. w. Der Sparzwang belastet sodann nicht diejenigen, die seltener arbeitslos werden oder später ganz aus der Arbeitsstellung ausscheiden. Was der tüchtigere und fleissigere Arbeiter zusammenspart, spart er für sich zusammen, nicht für die untüchtigern, öfter arbeitslos werdenden. Die individuelle Selbstverantwortlichkeit wird nicht unterdrückt, sondern gestützt, geleitet und gekräftigt. Es entfallen die schweren Strafen der obligatorischen Arbeitslosenversicherung; notwendig sind höchstens nicht entehrende Ordnungsstrafen. Es bedarf ferner keiner neuen Organi-

1) *Adler* in *Conrad*'s Jahrb. III. F. XV. Bd. (Jena 1898) S. 799.

sation, keiner neuen Vermögensverwaltung, keines neuen Administrationsrades, keiner erheblichen Kosten. Der Modus ist leicht durchführbar: ungenaue statistische Unterlagen sind nicht von Belang, die schwierige Abstufung nach dem Risiko entfällt; es brauchen nur die ausgesprochenen Saisonhandwerke besonders herausgegriffen zu werden u. s. w.[1]).

Mag auch *Frankenstein* Recht haben, wenn er sagt, dass *Schanz* die Vorteile, die er vom Sparzwang erwartet, in ein zu günstiges Licht gestellt, dagegen die Bedenken, die er gegen die Arbeitslosenversicherung vorbringt, zu pessimistisch geschildert habe[2]), so kann doch nicht geleugnet werden, dass die Wage der Entscheidung viel eher auf die Seite des individuellen Sparzwangs neigt als auf diejenige der obligatorischen Arbeitslosenversicherung, wie wir bei einer Beurteilung der letztern sehen werden. Vorurteilslose Kritiker erkennen denn auch unumwunden die bedeutend grössere Einfachheit und leichtere Durchführbarkeit des individuellen Sparzwangs an, sogar *G. Adler*, dieser entschiedenste Verfechter der obligatorischen Arbeitslosenversicherung[3]). Nach *Gustav Schmoller* hat der *Schanz*'sche Vorschlag geradezu etwas Verführerisches an sich, und er sucht dies näher zu begründen[4]). Und nach *E. Hofmann* wird der *Schanz*'sche Sparzwang dem *Sonnemann*'schen Gebilde, d. i. den revidierten Grundzügen eines Reichsgesetzes zur kommunalen Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, unbedingt den Rang ablaufen; für alle Fälle habe die Idee eine Zukunft, im Sparzwang werde man einst ein Mittel zur Linderung des Schreckens der Arbeitslosigkeit erblicken[5]).

Da sich also voraussichtlich die obligatorische Arbeitslosenversicherung, wie für die gelernten, so auch für die ungelernten Arbeiter als unthunlich herausstellen wird[6]), für die ungelernten

1) Vgl. *Schanz:* Zur Frage S. 188/90. — Ders.: Arbeitslosenversicherung und die deutsche Volkspartei, a. a. O. S. 511.

2) *K. Frankenstein* in Besprechung der *Schanz*'schen Schrift: Zur Frage, in *Frankenstein*'s Vierteljahrsschr. für Staats- und Volkswirtschaft V. Bd. (Leipzig 1897) S. 102.

3) *G. Adler:* Die Frage der Arbeitslosenversicherung in ihrem gegenwärtigen Stand, in Soz. Prax. V. Jhrg. Sp. 1198.

4) *G. Schmoller* in der Kritik der *Schanz*'schen Schrift: Zur Frage, in *Schmoller*'s Jahrb. XX. Jhrg. (Leipzig 1896) S. 319.

5) *E. Hofmann* in der Beurteilung des *Schanz*'schen Buches: Neue Beiträge, in *Braun*'s Archiv X. Bd. (Berlin 1897) S. 814.

6) Vgl. unten S. 449 ff.

Arbeiter aber auch weder Privatversicherungen noch die fakultative kommunale und noch weniger die gewerkvereinliche Arbeitslosenversicherung in Betracht kommen können, so erscheint uns der individuelle Sparzwang schon jetzt als allein übrig bleibend für eine zweckmässige Versicherung der halb- und ungelernten Arbeiter und der Bauarbeiter für die Fälle, in denen einer Arbeitslosigkeit derselben nicht auf dem Wege der Arbeitssicherung oder Arbeitsbeschaffung von seiten der öffentlichen Körper, der Gemeinden oder des Staates, abgeholfen werden kann.

### 5. Die obligatorische Arbeitslosenversicherung.

Was die allgemeine obligatorische Arbeitslosenversicherung betrifft, so erscheint uns dieselbe bei genauerer Betrachtung als das unthunlichste aller bisher besprochenen Versicherungsprojekte und selbstverständlich auch unthunlicher als die noch genauer zu besprechende Arbeitslosenversicherung auf gewerkvereinlicher Grundlage, welche uns ja bisher schon, wenigstens für die gelernten Arbeiter, als Ideal der Versicherung erschienen ist.

Schon bei der äussern Organisation der Versicherung tauchen eine Unmenge von Fragen auf, die mehr oder minder schwer zu lösen sind, die aber nicht unbedingt unlösbar erscheinen, und die wir darum, anschliessend an die eingehendere Untersuchung von *Schanz* [1]), nur in ganz grossen Strichen andeuten wollen.

So fragt sich zunächst: wer soll dem Versicherungszwang unterstellt werden: die Arbeiter, die mit der Arbeitslosigkeit auch stellenlos sind oder auch die (kleinern) Unternehmer, die mit Arbeitslosigkeit nicht gerade stellenlos genannt werden? Die Praxis hat sich bisher nicht mit letztern befasst. Beschränkt man aber die Versicherung auf die reinen Arbeiter, so fragt sich: sollen alle diejenigen, die gegen einen, eine gewisse Höhe nicht übersteigenden Lohn thätig sind, in die Versicherung einbezogen werden: also etwa die alters- und invalidenversicherungspflichtige Bevölkerung, also auch die landwirtschaftliche und die weibliche im Lohndienstverhältnis stehende Bevölkerung? Die Einbeziehung der beiden letzten Kategorien macht aber grosse Schwierigkeiten: die weiblichen Lohnarbeiter sind nicht regelmässig beschäftigt, sodass für sie die Versicherung bei nicht genügend bezahlten Beiträgen wirkungslos wird; die erstere aber kann wegen ihrer

1) *G. Schanz:* Zur Frage S. 152/68.

geringen Löhne zu den bereits bestehenden Versicherungslasten kaum eine neue auf sich nehmen; auch würde die Versicherung den Trieb zu Nebenbeschäftigung im Winter, die sich den Landarbeitern leicht bietet, lähmen[1]). Eine weitere schwierige Frage ist, wenn man über die vorstehenden eine Entscheidung getroffen: wie soll der Versicherungsverband abgegrenzt werden? soll die Versicherung eine staatliche oder eine kommunale sein? Entscheidet man sich für erstere, so fragt sich: soll zu den drei getrennt funktionierenden Arbeiterversicherungsorganisationen nun noch als vierte davon getrennte die Arbeitslosenversicherungsorganisation hinzutreten oder soll letztere an eine der bereits bestehenden angelehnt werden? Eine Anlehnung an die Alters- und Invalidenversicherung ist nicht möglich, weil derselben der Unterbau fehlt für die zahlreichen, möglichst lokal zu entscheidenden Fragen im Falle der Arbeitslosigkeit (die Verschuldungsfrage, die Kontrolle der Arbeitslosen, den Einbezug der Beiträge, den Arbeitsnachweis u. s. w.); es müssten darum zuerst grosse Veränderungen in der Organisation jener Versicherungsanstalten (Errichtung von Bezirksstellen u. s. w.) vorgenommen werden. Auch die Anlehnung an die Unfallversicherung, die Uebertragung der Arbeitslosenversicherung an die Berufsgenossenschaften, so grosse Lichtseiten dieselbe auch hätte (leichte Berücksichtigung der Risikoverschiedenheit, grosse Gefahrengemeinschaften, wirksame Kontrolle, wirksamer Arbeitsnachweis u. s. w.), erscheint doch als unthunlich: ein grosser Teil der gewerblichen und kommerziellen Gehilfen, die der Arbeitslosenversicherung zu unterstellen wären, ist der Unfallversicherung nicht unterstellt und widerstrebt derselben aufs entschiedenste. Am leichtesten noch erscheint die Anlehnung an die Krankenversicherung, aus mannigfachen Rücksichten: es würden die getroffen, welche eine Fürsorge für den Fall der Arbeitslosigkeit am meisten bedürfen; die Krankenversicherung hat die An- und Abmeldung des Arbeitsein- und -austrittes organisiert; die Kassen haben einen lokalen Charakter, berücksichtigen zum Teil den Beruf, was eine Abstufung

1) Allerdings würde bei der *Wolff*'schen Arbeitssicherung ein Zwang zur Annahme von Notstandsarbeiten auch auf dem Lande ausgeübt, aber prinzipiell doch nur dann und nur so weit, wenn und inwieweit sich Arbeit in Privatdiensten nicht findet. Solange nur immer die Selbstverantwortlichkeit und Selbstfürsorge erhalten werden kann, soll sie erhalten werden. Der Zwang ist immerhin ein Uebel, wenn auch oft ein geringeres! — Vgl. auch oben S. 415 f.

des Risiko's erleichtert. Indes hätte auch diese Verbindung ihre Schatten: die Kassen sind in vielen Fällen zu kleine Verbände und vermöchten darum für die Arbeitslosen nicht aufzukommen; bei den Gemeindekrankenkassen fehlt die Berufsgliederung u. s. w. Eine staatliche obligatorische Arbeitslosenversicherung müsste man also wohl oder übel auf eigene Füsse stellen, was augenscheinlich mit den allergrössten Schwierigkeiten verknüpft wäre. Am gangbarsten wäre darum wohl noch die kommunale obligatorische Arbeitslosenversicherung: etwa in Orten mit 10000 und mehr Einwohnern unter zwangsweiser Einbeziehung von Nachbargemeinden mit zahlreicherer Arbeiterbevölkerung, sei es nun dass diese Orte selbständige Versicherungsanstalten schaffen oder die Krankenkassen mit der Aufgabe betrauen; in den örtlichen Grenzen sind eben die Fragen der Verschuldung, der Arbeitslosenkontrolle, des Arbeitsnachweises u. a. viel eher zu lösen (obwohl sie, wie wir sehen werden, aus innern Gründen auch da kaum zu lösen sind). Es fragt sich aber noch weiter: wer soll die Kosten der Versicherung tragen? die Arbeiter allein oder auch die Arbeitgeber, die Gemeinden, der Staat? Und nach welchem Verhältnis sollen die Arbeiter oder die verschiedenen Arbeiterkategorien zahlen? Es führt dies auf die immense Schwierigkeit der Risikoverschiedenheit, eine Schwierigkeit innerer Natur, die wir noch genauer zu erwägen haben. Und nach welchem Verhältnis sollen Arbeiter, Arbeitgeber, Gemeinden, Staat belastet werden? Mathematisch genau kann das nicht entschieden werden, sondern nur nach billigem Ermessen u. s. w.

Kurz gesagt: wir erkennen: schon bei der äussern Organisation dieser Arbeitslosenversicherung tauchen eine Unmenge von Fragen auf, welche Schwierigkeiten bedeuten, die mehr oder minder schwer zu lösen sind. Indes als absolut unüberwindbar erscheinen dieselben nicht, wenigstens nicht der grössere Teil derselben, mögen sie auch nur mit vieler Mühe überwunden werden können[1]. Sie bilden darum auch keine durchschlagenden Gegengründe gegen die Einrichtung obligatorischer Arbeitslosenversicherungen. Aber schlechterdings unüberwindbar erscheinen die Schwierigkeiten und Misslichkeiten innerer (psychologischer) Natur, jene Schwierigkeiten und Misslichkeiten, die eine allgemeine obligatorische Arbeitslosenversicherung als innerlich unwahr und darum in der

1) Einige derselben sind allerdings aus innern Gründen schlechterdings unlösbar.

Wirklichkeit nicht oder wenigstens nicht auf die Dauer haltbar erscheinen lassen. Auf sie werden wir also in dieser Kritik unser besonderes Augenmerk zu richten haben.

a) Die Risikoverschiedenheit oder das Fehlen der Solidarität.

Wohl die Hauptschwierigkeit innerer, psychologischer Natur, die von allen am meisten durchschlagende Kraft besitzt, ergiebt sich aus der Risikoverschiedenheit der einzelnen Arbeiter oder Arbeiterkategorien in Hinsicht auf die Arbeitslosigkeit oder dem Fehlen der Solidarität der Arbeiter im Punkte der obligatorischen Arbeitslosenversicherung. Viele werden ihr Leben lang nicht arbeitslos; man kann diese also nicht bluten lassen zu Gunsten derjenigen, die oft, vielleicht in jedem Jahr mehrmals, arbeitslos werden. Es kann darum von einer wirksamen Gefahrengemeinschaft bei der obligatorischen Arbeitslosenversicherung nicht die Rede sein. Die Bildung aber von so vielen Gefahrenklassen, dass jedem Arbeitslosigkeitsrisiko Rechnung getragen würde, ist, wenigstens bei der zunächst in Frage kommenden kommunalen obligatorischen Arbeitslosenversicherung, technisch unmöglich; es könnten dann eben keine leistungsfähigen Kassen gebildet werden. Und es sind nicht gerade immer die qualifizierten Arbeiter, die weniger von Arbeitslosigkeit betroffen werden (manche von ihnen werden im Gegenteil sehr oft von derselben getroffen, so besonders die für den Export[1]) arbeitenden); auch unter den halb- und ungelernten Arbeitern giebt es Kategorien, die ziemlich ausgiebig und regelmässig beschäftigt sind. Grundlos ist darum die Bestimmung in dem unlängst gefallenen Basler Gesetzentwurf, welche

1) Hier mag an einen Ausspruch des Frhrn. *von der Goltz* erinnert werden: alle (im Gegensatz zu der Landwirtschaft) in den übrigen Gewerben zur Verwendung kommenden Betriebsmittel, mit Ausnahme der auch für sie nötigen geringen Bodenfläche, unterliegen der allmählichen Abnutzung, der früher oder später stattfindenden gänzlichen Zerstörung. Sie können sogar plötzlich oder in kurzer Zeit ihres Wertes ganz oder grösstenteils beraubt werden, wenn aus irgend einer Ursache der betreffende Betrieb gar nicht mehr oder doch nur in viel geringerer Ausdehnung lohnend sich erweist. Dies kann aber leicht eintreten durch Veränderung der Verkehrs- und Absatzverhältnisse, durch neu aufgekommene Produktions- und Fabrikationsweisen, durch veränderte Bedürfnisse und Neigungen der Konsumenten u. s. w. Besonders gross ist die Gefahr für solche Industrien, die für den Export ins Ausland arbeiten; sie können schon durch eine Aenderung in der Zollgesetzgebung anderer Staaten vernichtet werden. (*Theodor Frhr. von der Goltz:* Vorlesungen über Agrarwesen und Agrarpolitik (Jena 1899) S. 23). — Wie es um die Arbeiter derart getroffener Industrien bestellt ist, braucht nicht weiter erwähnt zu werden.

die über 1800 Frs. Einkommen besitzenden Arbeiter mit der Begründung von der Versicherung ausschliesst, dass sie weniger von Arbeitslosigkeit betroffen würden [1]). Wie *Schanz* bemerkt, würde eine Organisierung der Arbeitslosenversicherung nach Berufsverbänden die Verschiedenheit des Risiko's von selbst scharf ausprägen, während eine Abstufung bei territorialer Gliederung, bei Errichtung einzelner Versicherungsverbände nicht leicht und nicht ohne eine gewisse Willkür durchführbar wäre; je weniger Klassen man machen würde, um so mehr würde man sich von den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit entfernen [2]). Wir erkennen hier ganz deutlich das Unnatürliche, Künstliche und Gezwungene, über die Seelenstimmung der Arbeiter ganz Hinwegsehende der obligatorischen Arbeitslosenversicherung.

Die Verschiedenheit des Risiko's und die Notwendigkeit seiner Berücksichtigung drängen sich geradezu auf. Sehr bezeichnend ist dafür die Geschichte des Basler Gesetzentwurfes: der Regierungsentwurf teilte die Versicherten in zwei Klassen: Fabrikarbeiter, die in den dem Fabrikgesetz unterstellten Betrieben arbeiten, und die Bau- und Erdarbeiter. Um dem Unterschied des Risiko's mehr Rechnung zu tragen und die Leistungen dementsprechend abzustufen, unterschied die Grossratskommission drei Gruppen: sie zerlegte die Masse der Bauarbeiter in zwei: in solche, die in den der regelmässigen Arbeitslosigkeit am wenigsten ausgesetzten Betrieben thätig sind, und die übrigen Bauarbeiter, die vorwiegend auf Arbeit im Freien angewiesen sind, und deren Arbeitsbetrieb von den Witterungsverhältnissen abhängig ist [3]). Und gar der neueste, am 23. Nov. 1899 im Grossen Rat angenommene, aber am 18. Febr. 1900 vom Volk endgültig verworfene Basler Entwurf [4]) hat die Zahl der Risikogruppen noch um eine vermehrt: danach gehören jetzt zur ersten Gruppe die Arbeiter in den der Arbeitslosigkeit am wenigsten ausgesetzten, dem Fabrikgesetz unterstellten Betrieben, die nicht zum Baugewerbe gehören; zur zweiten Gruppe die Arbeiter in allen übrigen, dem Fabrikgesetz unterstellten

1) Vgl. *E. Hofmann:* Der gegenwärtige Stand der Arbeitslosenversicherung in der Schweiz, a. a. O. S. 131.

2) *Schanz:* Zur Frage S. 162 f.

3) Vgl. *Schanz:* Der Gesetzentwurf betreffend Versicherung gegen Arbeitslosigkeit im Kanton Baselstadt und die von der Grossratskommission vorgenommenen Aenderungen, in neue Beiträge S. 52.

4) Vgl. oben S. 425.

Betrieben, die nicht zum Baugewerbe gehören; zur dritten die Bauarbeiter in den der regelmässigen Arbeitslosigkeit am wenigsten ausgesetzten Betrieben; zur vierten alle übrigen Bau- und Erdarbeiter, die vorwiegend auf Arbeit im Freien angewiesen sind, und deren Arbeitsbetrieb von den Witterungsverhältnissen abhängig ist[1]). Dieses häufige Aendern und Ummodeln verrät aufs deutlichste die grosse Schwierigkeit und das Willkürliche und Mechanische einer obligatorischen Arbeitslosenversicherung. Die von *Schanz* auf Grund der beiden grossen Arbeitszählungen des Jahres 1895 angefertigte Zusammenstellung, welche fünf grosse Risikogruppen unterscheidet, zeigt deutlich den gewaltigen Abstand der Risiken in den verschiedenen Berufszweigen und die Unmöglichkeit, denselben in der obligatorischen (kommunalen) Arbeitslosenversicherung Rechnung zu tragen[2]). Die von der Arbeitslosigkeit selten oder wenig betroffenen Arbeiter, in der Regel die tüchtigern, solidern, fleissigern u. s. w., werden darum mit Ingrimm die Versicherung tragen, weil sie sich sagen müssen, dass sie mit ihren sauer verdienten Groschen für die oft arbeitslos werdenden Arbeiter, im allgemeinen die untüchtigern, unsolidern, faulern u. s. w., aufkommen müssen. Eine obligatorische Arbeitslosenversicherung, die alle Arbeiter mehr oder minder unter einen Hut bringt, bedeutet also eine ganz widernatürliche Uebertreibung des Solidaritätsprinzipes: das Solidaritätsgefühl besteht bei dieser Versicherung unter den Arbeitern nicht und kann nicht bestehen. Alle unvoreingenommenen Beurteiler der obligatorischen Arbeitslosenversicherung heben darum diese Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit mit ganz besonderem Nachdruck hervor[3]).

Mit Nachdruck wird auch allgemein der Hinweis auf die Kranken-, Invaliden- und Altersversicherung als Analoga der Arbeitslosenversicherung zurückgewiesen, weil das Solidaritätsgefühl bei diesen Versicherungen eine ganz andere Grundlage hat: die Gefahren und Uebel, denen diese Versicherungen begegnen wollen,

1) Vgl. *E. Hofmann* a. a. O. S. 131/32.

2) *Schanz:* Die neuen statistischen Erhebungen über Arbeitslosigkeit in Deutschland, in *Braun*'s Archiv X. Bd. (Berlin 1897) S. 347 ff. — Ders.: Neue Beiträge S. 186 f.

3) Vgl. *Schanz:* Zur Frage S. 175. — Ders.: Neue Beiträge S. 33. — *H. Delbrück* a. a. O. S. 88 f. — *N. Buschmann* a. a. O. S. 15. — *Rauchberg* a. a. O. S. 333 f. — *Biermer* in einer Kritik der *Buschmann*'schen Schrift in *Conrad*'s Jahrbb. III. F. XV. Bd. (Jena 1898) S. 682. — *K. Oldenberg* a. a. O. S. 639. — *A. Steck:* Der Stand der Arbeitslosenversicherung in der Schweiz, a. a. O. Sp. 612 f.

können einen jeden treffen und treffen ihn wahlloser, während Arbeitslosigkeit für gewisse Berufe in grösserem Umfang und in beträchtlicherer Dauer eine regelmässige Erscheinung ist [1]).

Nun hat man aber, in Erkenntnis der sich aus der Risikoverschiedenheit oder dem offenbaren Fehlen der Solidarität ergebenden Schwierigkeiten, nach einem Ausweg gesucht und glaubt ihn gefunden zu haben in der sog. alternativen Leistung, welche eine gewisse Entgeltung für die unter einem geringern Risiko stehenden Arbeiter bewirken soll, in der Weise, dass sie, wenn sie längere Zeit Beiträge geleistet haben, ohne arbeitslos geworden zu sein, gewisse Vergünstigungen erhalten. *E. Hofmann* z. B. stellt diese Forderung [2]); er tadelt auch am neuesten Basler Entwurf, dass er auf die alternative Leistung nicht gebührend Rücksicht nehme [3]). Nach dem Züricher Entwurf hingegen sollten alle die, welche während dreier aufeinander folgender Jahre die Versicherungskasse nicht in Anspruch genommen, so lange nur noch die Hälfte der Beiträge zahlen, bis sie eine Entschädigung bezogen hätten [4]). *G. Adler* nennt dies einen Fortschritt, möchte aber doch an seinem, auch von *Rosin* [5]) gebilligten Vorschlage festhalten, dass jeder Arbeiter, der drei Jahre lang seine Prämie bezahlt und von der Anstalt nichts empfangen hat, alles, was er im ersten dieser drei Jahre hineingelegt, als Sparanlage gutgeschrieben erhalten soll, eine Summe, die er jederzeit abheben könne [6]).

Aber was bedeutet denn nun eigentlich diese sog. alternative Leistung? Im Grunde nichts anderes als einen eklatanten Abfall von dem Versicherungsprinzip, einen Widerspruch innerhalb der Versicherung und zwar einen Widerspruch und Abfall in um

1) Vgl. *Schanz:* Neue Beiträge S. 33. — *A. Steck* a. a. O. Sp. 613. — *Rauchberg* a. a. O. S. 333.

2) *E. Hofmann* in Besprechung der *Sonnemann*'schen Grundzüge, in *Braun*'s Archiv X. Bd. (Berlin 1897) S. 803.

3) *E. Hofmann:* Der gegenwärtige Stand der Arbeitslosenversicherung in der Schweiz, a. a. O. S. 130 f.

4) *E. Hofmann:* Das Projekt einer Arbeitslosenversicherung in Zürich, in *Braun*'s Archiv XI. Bd. (Berlin 1898); hierselbst der Versicherungsentwurf S. 780/86; vgl. darin Art. 23.

5) *Rosin* a. a. O. S. 24.

6) *Adler:* Vorschläge zu kommunaler Arbeitslosenversicherung im V. Jg. der Soz. Praxis Sp. 921. — Ders.: Die Litteratur über Arbeitslosigkeit im Jahre 1897, in *Conrad*'s Jahrbb. III. f. XV. Bd. (Jena 1898) S. 803. — Vgl. auch *Schorrer* in schweiz. Bl. für Wirtschafts- und Sozialpolitik 2. Bd. S. 290.

so höherem Grade, je gerechter man die Alternativleistung gestaltet, sodass, wenn die Nichtarbeitslosen sie voll und ganz geniessen würden, von einer Versicherung gar nicht mehr die Rede sein könnte. Dann hätte eine solche Kasse in der That für die Arbeiter den Charakter des Sparzwangs, und mit vollstem Recht macht *Schanz Adler* darauf aufmerksam, dass er *(Adler)* ihm (*Schanz*) mit seinem Vorschlag ein bedeutendes Zugeständnis mache [1]), mag auch *Adler* sich dagegen noch so sehr verwahren [2]). Wird aber die alternative Leistung hochgradig, also möglichst gerecht gestaltet (denn ganz gerecht kann sie nicht gestaltet werden, ohne sich selbst aufzuheben), so darf man fragen, ob dann die Versicherung überhaupt noch leistungsfähig ist, und man versteht es darum recht wohl, wenn das gefallene Basler Gesetz von einer alternativen Leistung abgesehen hat, da sich dieselbe nicht in ihrer finanziellen Tragweite berechnen lasse [3]). Allerdings hat sich das Gesetz damit zu den Grundsätzen der Gerechtigkeit in den schreiendsten Widerspruch gestellt und die Arbeiterschaft, wenigstens die günstiger gestellte, zur Opposition herausgefordert [4]).

Mit der Postulierung der alternativen Leistung negiert man in Wahrheit die Berechtigung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung und anerkennt diejenige des Sparzwangs. In so fern ist also die obligatorische Arbeitslosenversicherung ein unfreiwilliger Zeuge für den Sparzwang, dem allerdings aus andern, bereits angedeuteten und noch genauer zu betrachtenden Gründen doch nur eine beschränkte Tragweite zukommen kann. Durchaus mit Recht wendet darum auch *Schanz* gegen den von uns vorhin angezogenen Artikel 23 des Züricher Arbeitslosenversicherungspro-

1) *Schanz:* Neue Beitäge S. 34.

2) *Adler* in *Conrad*'s Jahrbb. III. F. XV. Bd. S. 799.

3) *E. Hofmann:* Der gegenwärtige Stand der Arbeitslosenversicherung in der Schweiz, a. a. O. S. 130.

4) Dieser Widerstand ist denn auch jetzt erfolgt. Das Gesetz ist, wie wir bereits früher nachgetragen haben (vgl. oben S. 425), mit überwiegender Stimmenmehrheit, an welcher die Arbeiter den hervorragendsten Anteil hatten, endgültig verworfen worden. *Joh. Gisi* berichtet darüber also: in der Arbeiterschaft, die in ihrer grossen Mehrzahl das Gesetz ebenfalls verworfen hat, herrschte dieselbe Abneigung gegen Bezahlung der Beiträge wie bei den Arbeitgebern des Kleingewerbes. Es wurde in diesen Kreisen behauptet, die tüchtigen und soliden Arbeiter fänden immer Arbeit; nur die schwachen und unsoliden seien in Gefahr, arbeitslos zu werden, und darum müssten die erstern ihre Beiträge in Wirklichkeit bezahlen, ohne jede Aussicht, dafür je etwas zu erhalten, wohl aber zur Unterstützung der schwächern und unsolidern Elemente *(Joh. Gisi* a. a. O. Sp. 564).

jektes ein: wer so gut wie nie arbeitslos wird, dem wird auch der halbe Beitrag zu viel sein; er wird nicht einsehen, weshalb er für die schlechten und wenig brauchbaren Arbeiter mit aufkommen soll; jedenfalls wird auch in dem Masse, als man die besten Risiken herauslöst, für die Zurückbleibenden die Versicherung teurer und nähert sich mehr und mehr dem Sparzwang, jedoch ohne dessen Vorzüge zu teilen [1]).

Und nun die thatsächlichen Erfahrungen mit der obligatorischen Arbeitslosenversicherung: sie zeigen in eklatantester Weise, wie sehr diese Versicherung den Arbeitern verhasst ist und verhasst sein muss. Schon bei Besprechung der fakultativen kommunalen Arbeitslosenversicherung haben wir gesehen, dass die Gesamtheit der gelernten und besser gestellten Arbeiter vor der Versicherung zurückscheut und ihr fernbleibt, dass nur die schlechtesten Risiken und Elemente sich ihr anschliessen. Und was lehrt die Geschichte der obligatorischen Versicherung in St. Gallen und Zürich und, wie wir jetzt wirkungsvoll hinzufügen können, in Basel? Gerade die Verschiedenheit des Risiko's und das Fehlen der Solidarität haben den Sturz der Kasse in St. Gallen herbeigeführt, das sorgsam vorbreitete Projekt in Zürich nicht zur Wirklichkeit werden lassen und jetzt eben auch das in Basel vom Grossen Rat angenommene Gesetz wieder zu Fall gebracht. Die St. Gallener Kasse war den Arbeitern von vornherein so verhasst, dass ihr ein grosser Teil passiven Widerstand leistete, die Anmeldung zu ihr unterliess, auch auf Strafandrohungen nicht alle kamen und teilweise sich strafen liessen oder aus St. Gallen in die Nachbarorte wegzogen [2]); sie wollten eben, wie Polizeidirektor *Zuppinger* sich ausdrückte, dem Schröpfkopf der Versicherung ausweichen [3]). Und als zum gegebenen Termin die Fortsetzung der Kasse auf die Tagesordnung gesetzt wurde, da waren die Arbeiter, und zwar die gelernten Arbeiter es, welche wider aller Erwarten den Sturz der Kasse herbeiführten. Die qualifizierten Arbeiter wurden, wie *Theodor Curti* treffend berichtet, die Gegner des Institutes, weil sie wohl Prämien zu zahlen hatten, aber ohne Aussicht blieben, Entschädigungen zu beziehen. In unsern Berufen giebt es keine oder nur ganz wenige

1) *Schanz:* Die Arbeitslosenversicherung und die deutsche Volkspartei, a. a. O. S. 509 Anm. 2.

2) *Schanz:* Das Experiment der obligatorischen Arbeitslosenversicherung in der Stadt St. Gallen, in Neue Beiträge S. 36.

3) *Schanz:* Neue Beiträge S. 45.

Arbeitslose — erklärten sie — weshalb sollen wir die Kasse alimentieren und zwar durch unsere höhern Beitragsleistungen? Sie wollten dem Gedanken der Solidarität der arbeitenden Klasse nicht diese weitläufige Auslegung gegeben wissen, sondern machten geltend, dass jeder Beitragspflichtige aus ihren Reihen durch die 20 oder 30 Rpn. Wochenprämie zu den Steuern, die er ohnehin bezahlt, noch eigens gewissermassen mit einer Arbeitslosenversicherungssteuer von 10 Frs. 40 Rpn. bzw. 15,60 Frs. (in 52 Wochen) belastet werde [1]). *Curti* fügt bei: mit zu viel Ungestüm verlangten sie die Aufhebung der Kasse, die ein bemerkenswerter Versuch des Staates ist, der Arbeiterklasse beizustehen; aber im Kern war ihre Beweisführung zutreffend [2]). Dasselbe wird bestätigt von *Bärlocher*, dem gewesenen Verwalter der Kasse. Auf einer Versammlung in Zürich am 29. Mai 1898 sagte derselbe: es ist eben selbstverständlich, dass der gute und fleissige Arbeiter nicht gern für den schlechten zahlt. — Und er zog aus der Geschichte der St. Gallener Kasse den Schluss, dass es unmöglich sei, eine gerechte Arbeitslosenversicherung einzuführen [3]). Zu der Auflösung der St. Gallener Kasse hat, wie *J. Wolff* bemerkt, ein sonst in sozialpolitischen Dingen nicht inkompetenter Zeuge die Aeusserung gemacht: für die Sache der Arbeitslosenversicherung im allgemeinen bedeutet dieses Vorkommnis (die Aufhebung der St. Gallener Kasse) in einer verhältnismässig kleinen Stadt nicht viel. Dem widerspricht *Wolff* und sagt mit Recht: die Versicherung ist nicht an der Kleinheit des Rahmens, in den sie hineingebaut war, gescheitert; sie ist selbst nicht gescheitert an der mehrfach allerdings verfehlten Organisation, sondern — daran giebt es keinen Zweifel — an Verhältnissen, die in St. Gallen nicht anders sind als in der ganzen übrigen Welt [4]). Kein Wunder denn auch, dass das vorhin angedeutete Referat *Bärlocher*'s auf der Züricher Versammlung den Sturz des Arbeitslosenversicherungsprojektes

---

1) *Th. Curti:* Die Arbeitslosenversicherung in St. Gallen, in *Braun*'s Archiv X. Bd. (Berlin 1897) S. 157.

2) *Curti* ebd. — Vgl. auch die sehr anschauliche Schilderung der Aufhebung der Kasse bei *J. Wolff:* Arbeitslosenversicherung, a. a. O. S. 550 f.

3) *E. Hofmann:* Der gegenwärtige Stand der Arbeitslosenversicherung in der Schweiz, a. a. O. S. 110/11. — Die Verwerfung der Arbeitslosenversicherung in Zürich, in *Wolff*'s Zeitschr. für Sozialwissenschaft I. Jg. (Berlin 1898) S. 747. — *Schanz:* Das Experiment der obligatorischen Arbeitslosenversicherung in der Stadt St. Gallen, in Neue Beiträge S. 43.

4) *J. Wolff:* Arbeitslosenversicherung, a. a. O., S. 548.

in dieser Stadt einleitete. In den im Züricher Stadtrat gepflogenen Verhandlungen war es immer die Risikoverschiedenheit oder das Fehlen der Solidarität der Arbeiter, welches von der Einführung der obligatorischen Versicherung abschreckte und den Gedanken wachhielt, dass allein die gewerkvereinliche Versicherung die zweckentsprechende sei[1]). Und nun neuerdings das Basler Ereignis, bei welchem der gleiche Gedankengang die entscheidende Rolle spielte[2]).

Die einfach nackte Thatsache der grossen Abneigung der Arbeiter in St. Gallen, Zürich und Basel gegen die obligatorische Arbeitslosenversicherung sollte uns schwerer wiegen als alle gelehrten Deduktionen sozialpolitischer Projekte; hier gilt in der That das Wort, das *Neumann* auf dem 7. evang.-sozialen Kongress in Stuttgart gesprochen hat: in solchen praktischen Dingen schätze ich Professorenweisheit nicht so hoch wie das, was Interesse und Erfahrung an die Hand geben[3]).

Was soll man nun nach allem zu der Forderung *O. von Boenigk*'s sagen, dass kein Beruf von der Arbeitslosenversicherung ausgeschlossen werden soll, da nur durch die Mischung von guten und schlechten Risiken einem Hauptbedürfnis gesunder Sozialversicherung genügt werden könne, ähnlich wie eine Hagelversicherung nur bestehen könne, wenn die von Hagelschlägen weniger betroffenen Gegenden mit denjenigen zusammentreten, die von solchen häufiger getroffen werden? Die Arbeitslosenversicherung verlange darum den Beitrittszwang; wenn er auch viel böses Blut mache, wie *Herkner* befürchte, es helfe nichts; man müsse sich daran gewöhnen (! ?)[4]). Diese Forderung setzt sich offenbar mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit in Widerspruch, und man darf billigerweise fragen, wie *O. von Boenigk* da noch an eine heilsam funktionierende Arbeitslosenversicherung glauben kann. Die Erfahrungen mit den Hagelversicherungen, auf die er selber rekurriert, hätten ihm doch zu denken geben müssen.

Kurzum: die obligatorische Arbeitslosenversicherung, vor allem in territorialer Abgrenzung, an welche Form zunächst von

---

1) Die Verwerfung der Arbeitslosenversicherung in Zürich, in *J. Wolff*'s Zeitschr. I. Jg. (Berlin 1898) S. 748 f.

2) Vgl. oben S. 456 Anm. 4.

3) *Schanz:* Neue Beiträge S. 19. — Das Wort ist allerdings (doch nicht ganz mit Recht) gegen den *Schanz*'schen Sparzwang gerichtet.

4) *O. v. Boenigk* a. a. O. S. 705 f.

den Sozialpolitikern gedacht wird (Basler Projekt, *Sonnemann*'sches Projekt), zwingt zu einer derartigen Ueberspannung des Solidaritätsprinzips, dass sie als innerlich absolut unwahr und darum in der Wirklichkeit als ganz und gar undurchführbar und unhaltbar erscheint[1]).

An und für sich könnten wir es bei der Herausstellung dieser einen Thatsache bewenden lassen; denn sie genügt vollkommen, um die geplanten obligatorischen Arbeitslosenversicherungen als unthunlich erscheinen zu lassen. Zur Vervollständigung unserer Beweisführung wollen wir aber auch die übrigen Schwierigkeiten innerer, psychologischer Natur betrachten.

b) Die Frage nach der Verschuldung oder Nichtverschuldung der Arbeitslosigkeit.

Eine weitere namhafte Schwierigkeit innerlicher Natur ergiebt

1) Eine allgemein staatliche, eine Reichsarbeitslosenversicherung auf berufsgenossenschaftlicher Grundlage, an welche Form verschiedene Sozialpolitiker denken [so schlägt *Adler* diesen Modus in seiner Schrift: Ueber die Aufgaben des Staates u. s. w. (S. 53) für grössere Staaten vor], würde gewiss, einem Ausdrucke von *Schanz* zufolge (s. o. S. 453), die Verschiedenheit des Risiko's sofort scharf ausprägen; aber auch selbst innerhalb dieser grossen Berufsgruppen beständen die gleichen Schwierigkeiten wie bei der kommunalen Versicherung; denn auch hier hätte man keine, auch nur annähernd homogenen Elemente zusammengeschlossen, sondern gute und schlechte, tüchtige und untüchtige, geschickte und ungeschickte, fleissige und faule, solche, die nie oder selten, und solche, die oft arbeitslos werden, nicht bloss infolge ungünstiger Konjunkturen, sondern auch und besonders wegen moralischer u. s. w. Defekte. Die nicht oder höchst selten arbeitslos Werdenden, im allg. die Tüchtigern, Fleissigern, Geschicktern würden also mit Ingrimm wie bei der kommunalen Versicherung ihre Beiträge zahlen: die Gerechtigkeit und Billigkeit wäre, wenn auch in nicht so schreiender Weise, verletzt, wie bei der kommunalen Versicherung. Es mag auch eingeräumt werden, dass die obligatorischen Berufsgenossenschaften, bei guter Organisation, wohl imstande wären, bis zu einem gewissen Grade den unbrauchbaren Elementen gegenüber einen gewissen Säuberungsprozess und so eine Art Auslese zu veranstalten, und dass daher eine staatliche berufsgenossenschaftlich organisierte Arbeitslosenversicherung auf eine gesündere Grundlage gestellt werden könnte. Ob aber dieser Prozess so gut und einfach gelingen würde, wie in den Gewerkvereinen, dürfte doch sehr fraglich sein. Die Schwierigkeit der Risikoverschiedenheit oder des Fehlens der Solidarität würde also wohl doch bis zu einem gewissen Grade fortbestehen und fortwirken. Dazu kommen aber dann noch die andern Schwierigkeiten aus der Verschuldungsfrage, der Arbeitszuweisung, der Arbeitslosenkontrolle u. s. w., die auch bei dieser Versicherung wesentlich schwerer zu lösen wären, als innerhalb der Gewerkvereine. Man wird darum richtig gehen, wenn man sagt: dass die obligatorische Arbeitslosenversicherung auf berufsgenossenschaftlicher Grundlage wohl grössere Chancen hätte als die obligatorische auf kommunaler oder territorialer, aber geringere als diejenige auf gewerkvereinlicher Basis.

sich bei der obligatorischen (kommunalen wie staatlichen) Arbeitslosenversicherung aus der Unterscheidung darüber, ob die Arbeitslosigkeit verschuldet ist oder unverschuldet. Eine Entscheidung darüber müsste aber, wenn man nicht mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit in Konflikt geraten wollte, unbedingt getroffen werden. Oder sollen arbeitsscheue Menschen und solche, die ihre Arbeitslosigkeit durch Leichtfertigkeit, Untauglichkeit, Lasterhaftigkeit u. s. w. verschuldet haben, der Unterstützung für würdig befunden werden? Wer soll aber die Entscheidung treffen? Offenbar ein Schiedsgericht. Dasselbe müsste aber Erhebungen, Untersuchungen, Verhöre oft ganz kitzlicher Art anstellen, Untersuchungen, an denen weder die Arbeiter noch die Arbeitgeber ihre Freude haben würden, auch die Arbeitgeber nicht; denn die Schuld der Arbeitslosigkeit des Arbeiters kann ja ebenso gut auf ihrer Seite liegen. Das obligatorische Schiedsgericht müsste und würde so für beide Teile als ein fremdes und aufgenötigtes erscheinen; beide Teile würden ihm mit innerem Unbehagen und Widerstreben gegenüberstehen. Wollte man einfach die Kündigung des Arbeiters als Grund der Unterstützungsversagung festsetzen, so würden die grössten Ungerechtigkeiten die Folge sein; denn es kann der Arbeiter auch mit Recht kündigen; er würde also keine Unterstützung empfangen; anders derjenige, welcher durch absichtliches Verhalten die Kündigung von seiten des Arbeitgebers frivolerweise herbeigeführt hat. An weitläufigen und misslichen Untersuchungen käme man also nicht vorbei. Welch ein Widerstreit der Meinungen wird aber hier zu Tage treten! Der Arbeiter wird sich für entlassen erklären wegen seiner politischen Anschauungen u. s. w.; der Arbeitgeber wird Faulheit, Ungeschicklichkeit, Unverträglichkeit u. s. w., Verhetzung der Arbeitsgenossen u. s. w. vorschützen. Wer will da objektiv richtig entscheiden[1])? Nach *G. Schanz* wären in Berlin, wenn die Arbeitslosenversicherung auf alle Lohnarbeiter ausgedehnt würde, täglich 290 Fälle zu entscheiden[2]). Wer will da ernsthaft an die Möglichkeit dieser Entscheidungen glauben? Und was für einen Aufwand von Geld würden diese Arbeitslosenprozesse erfordern? So wäre man also genötigt, fast immer für die Unschuld zu präsumieren[3]) und gegen

1) Vgl. auch *Schanz:* Zur Frage S. 170 f. — Ders.: Neue Beiträge S. 28. — Ders.: in Preuss. Jahrbb. 91 Bd. S. 502/4.

2) *Schanz:* Neue Beiträge S. 26.

3) Revidierte Grundzüge eines Reichsgesetzes u. s. w.

entstehende Missbräuche Kautelen zu errichten: längere Karenzen, geringe und kurzfristige Unterstützungen u. s. w., m. a. W. die Versicherung mehr und mehr zu negieren[1]). Wie im Punkte der alternativen Leistung, so erkennen wir also auch hier wieder, wie die obligatorische Arbeitslosenversicherung, dank ihrer innern Unwahrheit, dahin strebt und drängt, sich selber aufzuheben. *Schäffle* denkt für die Entscheidung der Verschuldungsfrage u. a. an ein Vertrauensmännerinstitut. Es mag zugegeben werden, dass durch dasselbe leichter als durch ein rein bureaukratisches Schiedsgericht jene Frage gelöst werden könnte; aber ohne Beweismaterial: Zeugen und Verhöre auf beiden Seiten u. s. w., könnte auch von ihm nicht entschieden werden. Die berührten Schwierigkeiten und Misslichkeiten beständen also doch fort. Dieselben werden auch von zahlreichen andern Kritikern der obligatorischen Arbeitslosenversicherung unter der verschiedenartigsten Modulation scharf und nachdrucksvoll hervorgehoben [2]).

Sehr interessant und lehrreich ist hier auch die Kontroverse in der Frage zwischen *G. Adler* und *H. Herkner*[3]), eine Kontroverse, bei der *Adler* zu Zugeständnissen an die gegenteilige Anschauung hingedrängt wird, die einem Aufgeben seines eigenen Standpunktes gleichkommen. Gewiss würden, sagt nämlich *Adler* (bei der Entscheidung über die Verschuldungsfrage durch den von ihm vorgeschlagenen Versicherungsbeamten), häufig Unwürdigen Unterstützungen zugesprochen und gingen Personen leer aus, die eine Unterstützung recht wohl verdient hätten[4]), — eine einfache Bestätigung gerade desjenigen, was *Herkner Adler*

1) Vgl. auch *Schanz:* Neue Beiträge S. 28/30; in Preuss. Jahrbb. 91 Bd. S. 504.

2) Auf *Schanz* haben wir schon verschiedentlich hingewiesen. Vgl. noch: *E. Hofmann*: Die Arbeitslosenversicherung in der Schweiz, in *Braun*'s Archiv VIII. Bd. (Berlin 1895) S. 230 f. — *H. Delbrück:* Die Arbeitslosigkeit und das Recht auf Arbeit, a. a. O. S. 88. — Selbst *G. Adler* giebt diese Schwierigkeiten und Misslichkeiten zu: vgl.: Ueber die Aufgaben des Staates u. s. w. S. 44 f.; Arbeitslosigkeit, a. a. O. S. 948. — *N. Buschmann* a. a. O. S. 15.

3) *H. Herkner:* Die Arbeitslosenversicherung und der Sparzwang, in Soz. Prax. V. Jg. (Berlin 1896) Sp. 1037/42. Richtet sich gegen *Adler:* Die Versicherung der Arbeiter gegen Arbeitslosigkeit im Kanton Baselstadt, Gutachten. Basel 1895; — Arbeitslosigkeit im Supplem.-Bd. des Hdwb. d. Stsw.; — gegen seine Aufsätze in der Soz. Praxis; zuletzt: Vorschläge zu kommunaler Arbeitslosenversicherung, V. Jg. Sp. 917/22. — *Adler* antwortet mit: Die Frage der Arbeitslosenversicherung in ihrem gegenwärtigen Stande, in Soz. Prax. V. Jg. Sp. 1197 ff.

4) *Adler:* in Soz. Prax. V. Jg. Sp. 1197.

zum Vorwurfe gemacht hat[1]). Daran vermag auch *Adler* nicht vorbeizukommen, wenn er für zweifelhafte Fälle die Praxis der englischen Gewerkvereine empfiehlt, welche in solchen Fällen zu Gunsten der Arbeitslosen entscheiden. Er selber sieht dabei die Möglichkeit des Missbrauches voraus und bemerkt deshalb: würde aber mit dieser Praxis Missbrauch getrieben, so würden die Zügel straffer angezogen werden müssen, und dann möge es eine Zeitlang vorkommen, dass die zweifelhaften Fälle regelmässig zu Ungunsten der Arbeitslosen entschieden würden[2]). Kann man deutlicher die Unmöglichkeit einer objektiven Entscheidung über die Verschuldung der Arbeitslosigkeit in den meisten oder wenigstens sehr zahlreichen Fällen einräumen? Noch schärfer tritt dann dieses Eingeständnis hervor, wenn *Adler* zum Schluss auf die Gewerkvereine als Konkurrenzanstalten für eine koulantere Praxis der obligatorischen Versicherungsanstalten rekurriert[3]), wogegen *Schanz* mit Recht bemerkt, dass man es für höchst merkwürdig halten müsse, wenn die obligatorische Arbeitslosenversicherung in ihrem Gedeihen von der Existenz der Gewerkvereine als Regulatoren abhängig sein soll[4]).

Es ist also kein Zweifel: die Verschuldungsfrage bringt bei der obligatorischen Arbeitslosenversicherung so grosse, mit der ganzen Menschennatur des Arbeiters (wie Arbeitgebers) kontrastierende Misslichkeiten mit sich, dass man hinsichtlich eines gesunden Funktionierens der Versicherung die denkbar grössten Bedenken hegen muss.

c. Die Annahme nachgewiesener Arbeit.

Eine weitere bedeutsame Schwierigkeit innerer Natur bildet bei der obligatorischen Arbeitslosenversicherung die Notwendigkeit und der Zwang, die von dem Arbeitslosenbureau nachgewiesene Arbeit anzunehmen. Denn wie *K. Oldenberg* mit Recht hervorhebt, wäre mit der Arbeitslosenkasse ein Arbeitsnachweis nicht nur obligatorisch zu verbinden, sondern es müsste auch die Benutzung dieses Arbeitsnachweises und vor allem der Gehorsam

---

1) *H. Herkner:* Die Arbeitslosenversicherung und der Sparzwang, a. a. O. Sp. 1039.

2) *Adler:* Die Arbeitslosenversicherung in ihrem gegenwärtigen Stande, a. a. O. Sp. 1197/98.

3) *Adler:* Die Arbeitslosenversicherung in ihrem gegenwärtigen Stande, a. a. O. Sp. 1198.

4) *Schanz:* Neue Beiträge S. 30.

gegenüber seinen Weisungen obligatorisch sein und zwar für den Arbeitgeber ebenso wie für den Arbeiter; Arbeitgeber und Arbeiter müssten also ohne Rücksicht auf die Gestaltung ihrer persönlichen Beziehungen und in der Grossindustrie ohne Rücksicht auf die persönlichen Beziehungen zwischen Arbeiter und Werkmeister zusammenbleiben; der Arbeiter könnte beliebig zum Wohnsitzwechsel, wenn nicht gar zur Trennung von seiner Frau, welche durch die ihr zugewiesene Arbeitsstelle an die Scholle gefesselt ist, gezwungen werden; die Kassenverwaltung wäre genötigt, die Rolle einer den Lohn, die Arbeitszeit und die übrigen Arbeitsbedingungen regulierenden Behörde in noch höherem Masse zu übernehmen, als es bei einem nicht autoritativen Arbeitsnachweis je der Fall sein könnte. In der That ein weitgehender Uebergriff in den sozialistischen Zukunftsstaat [1])! Diesem Gedankengang tritt auch *G. Schmoller* bei. Mit Recht, schreibt er, hat *Oldenberg* und eigentlich auch, wenn freilich nicht so scharf, *Schanz* darauf hingewiesen, dass eine grosse staatliche Zwangsarbeitslosenversicherung die Aufhebung der freien Berufswahl und der freien Wahl des Aufenthaltes nach sich zöge, den Uebergang in den sozialistischen Staat bedeute [2]). — *Schanz* betont nachdrücklich an der von *Schmoller* angezogenen Stelle, dass ein auf bureaukratische Grundlage gestellter Arbeitsnachweis eine namhafte Einschränkung um nicht zu sagen Aufhebung des freien Arbeitsvertrages, dieses ursprünglichsten Bestimmungsrechts des Arbeiters, bedeute [3]). Man stelle sich nun nur einigermassen vor, was es hiesse, die Arbeiter autoritativ nach unliebsamen Arbeitsorten zu schicken, mit unliebsamen Arbeitgebern in Verbindung zu bringen oder ihnen geringer gelohnte Arbeitsstellen anzuweisen u. dgl. m.! Arbeiter wie Arbeitgeber könnten einer derartig funktionierenden Anstalt nur mit tiefstem Groll und Missmut begegnen. Der obligatorische Arbeitsnachweis würde zudem den heilsamen Trieb des Arbeiters, selbst wieder eine Stelle zu finden, lähmen. Der obligatorische Arbeitsnachweis ist aber auch technisch unmöglich und besitzt darum utopischen Charakter. Wie *Schanz* mitteilt, haben die beiden statistischen Momentaufnahmen des Jahres 1895 in Berlin 27622 und 36889, in Hamburg 12652 und 13938, in

1) Vgl. *K. Oldenberg* a. a. O. S. 639 f.

2) *G. Schmoller* in der Besprechung der *Schanz*'schen Schrift: Zur Frage, in seinem Jahrb. XX. Jg. (Leipzig 1896) S. 319.

3) *Schanz:* Zur Frage S. 172. — Ders.: Neue Beiträge S. 30.

Breslau 4232 und 6874 Arbeitslose ergeben[1]). Wer kann nun angesichts derartiger Zahlen noch ernsthaft an die Möglichkeit eines gesunden Funktionierens eines obligatorischen Arbeitslosenarbeitsnachweises glauben?

So stellt sich uns also auch unter dem Gesichtspunkt der Arbeitsvermittlung die obligatorische Arbeitslosenversicherung als innerlich falsch und darum praktisch undurchführbar heraus.

### d. Die schwankende Stellung des Arbeitslosenbureaus bei Arbeitsstreitigkeiten.

Eine weitere Schwierigkeit, die den innern Widerspruch einer obligatorischen Arbeitslosenversicherung deutlich erkennen lässt, ergiebt sich aus der schwankenden Stellung, in der sich das obligatorische Arbeitslosenbureau den Arbeitern und Arbeitgebern gegenüber im Falle der Arbeitsstreitigkeiten: des Streikes und der Aussperrung, befindet. Unterstützt die Arbeitslosenkasse die streikenden oder ausgesperrten Arbeitslosen, so nimmt sie Partei oder erweckt wenigstens den Anschein, dass sie Partei nehme gegen die Arbeitgeber; gewährt sie aber keine Unterstützung, so nimmt sie Partei oder erweckt wenigstens den Anschein, dass sie Partei nehme gegen die Arbeiter. Beides ist offenbar misslich. Die St. Gallener[2]), die Berner[3]), die Basler[4]), und die *Sonnemann*'sche[5]) Arbeitslosenversicherung haben in der That in Rücksicht auf die Arbeitgeber für den Fall eines Arbeitsausstandes die Unterstützung versagt. Sie verdienen aber darum auch mit Recht den Vorwurf, dass sie damit von vornherein Partei nehmen oder doch zu nehmen scheinen gegen die Arbeiter. Sehr gut machte darum auch *J. M. Bonn* gegen das Basler Projekt *Adler*'s geltend, dass jene Bestimmung, trotz scheinbarer Gerechtigkeit, eine Begünstigung der Unternehmer bedeute; denn die Aussichten auf einen erfolgreichen Streik würden durch dieselbe geradezu vernichtet, weil dem Arbeiter die nötigen Mittel fehlten, die ein längeres Ausharren ermöglichten; die Höhe der Versicherungsbeiträge werde die Bildung eines besondern Streikfonds unmöglich machen, und so werde der Arbeiter kaum imstande sein, eine Einkommenserhöhung

1) *Schanz:* Neue Beiträge S. 31.
2) § 11 der Statuten.
3) § 10 des Reglements.
4) § 24a des Entwurfs.
5) § 11 II der Grundzüge.

durchzusetzen. Weit schlimmer aber noch sei, dass der Unternehmer durch eine derartige Bestimmung zur Herabdrückung der Löhne förmlich aufgefordert werde u. s. w. [1]). Sehr gut macht daher auch *Schanz* darauf aufmerksam, dass eine derartige Bestimmung, auf Grund deren der Unternehmer mit dem Arbeiter machen könne, wie er wolle, für den Arbeitgeber dem Arbeiter gegenüber die Bedeutung einer reinen Zwickmühle habe [2]). Ebenso nun aber auch alles umgekehrt für den Fall, dass die Arbeitslosenkasse beim Streik die Arbeiter unterstützen würde.

So befindet sich also die obligatorische Arbeitslosenversicherung im Falle der Arbeitsstreitigkeiten inmitten eines Dilemma's, aus dem ein Ausgang unmöglich ist. Sie mag sich drehen und wenden wie sie will, immer stösst sie an: entweder bei den Arbeitern oder bei den Arbeitgebern. Die obligatorische Arbeitslosenversicherung ist also in sich falsch und darum nicht in die Wirklichkeit übertragbar.

### e. Die Kontrolle der Arbeitslosen.

Innere, psychologische Widersprüche ergeben sich endlich auch aus der bei der obligatorischen Arbeitslosenversicherung notwendigen mannigfachen Kontrolle der Arbeitslosen. Die Arbeiter können dem fremdartigen, ihnen aufgenötigten bureaukratischen Kontrollwesen dieser Versicherungsform unmöglich sympathisch gegenüberstehen: weder der Kontrolle über den Verlauf des Arbeitsjahres noch der Kontrolle, die eintritt und eintreten muss im Falle der Arbeitslosigkeit: der täglichen Stellung mit Namensaufruf oder der Einzeichnung in ein Vakanzenbuch, dem Nachforschen etwaigen Nebenverdienstes u. s. w. Immer sehen sich die Arbeiter einem für ihre Lage mehr oder minder kalten und gefühllosen Beamtentum gegenübergestellt.

Zudem erscheint auch eine wirksame Kontrolle gleich dem Arbeitsnachweis bei genauerer Betrachtung geradezu als utopisch. Wie wollte man die in den Grossstädten bis in die 20 und 30000 sich belaufenden Arbeitslosen [3]) geziemend kontrollieren? Es wäre

1) *M. J. Bonn* in der Wiener Wochenschrift: Die Zeit Nr. 80 vom 11. Apr. 1896. — Vgl. *Adler:* Die Arbeitslosenversicherung in ihrem gegenwärtigen Stande, in Soz. Prax. V. Jg. (Berlin 1896) Sp. 1197.

2) *Schanz:* Der Gesetzentwurf betreffend Versicherung gegen Arbeitslosigkeit im Kanton Baselstadt u. s. w., in Neue Beiträge S. 57 f.; vgl. auch *Schanz* in Preuss. Jahrbb. 91 Bd. S. 504.

3) Vgl. oben S. 464 f.

ja dazu ein ganzes Heer von Spionen erforderlich, welche jeden Arbeitslosen beständig im Auge behalten müssten. Im Grunde wäre der gesamte Erwerb jeder Arbeiterfamilie, die unter der Arbeitslosigkeit des Ernährers leidet, zu kontrollieren; denn es ist doch nicht einerlei, ob die Familie des einen Arbeitslosen ohne jeden Verdienst anderer Familienmitglieder ist und die Familien anderer Arbeitslosen solchen Verdienst, sei es durch die Frau, sei es durch erwachsene Kinder, mehr oder minder haben. Dem erstern müsste doch wohl eine höhere Unterstützung zu teil werden als den letztern, wie dies auch der Basler Entwurf[1]) vorsieht. Wie aber will man all diese individuellen Verhältnisse kontrollieren und feststellen? Es ist schlechterdings unmöglich [2]).

Wir können mit dem Gesagten unser Urteil über den Wert und die Bedeutung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung abschliessen: Wo wir sie nur anfassen, überall erscheint sie uns voll innerer Unwahrheiten und Widersprüche, als utopisch und darum nicht würdig, dass man mit ihr Versuche im wirklichen Leben macht, Versuche, welche auf die Dauer, wie die St. Gallener Kasse gezeigt hat, die Absurdität dieser Arbeitslosenversicherungsform ad oculos demonstrieren [3]).

Es erübrigt nun noch die Betrachtung der letzten Arbeitslosenversicherungsform, die den schärfsten Gegensatz zur obligatorischen darstellt, derjenigen auf gewerkvereinlicher Grundlage.

### 6. Die Arbeitslosenversicherung auf gewerkvereinlicher Grundlage.

Die Arbeitslosenversicherung auf gewerkvereinlicher Grundlage ist, wie wir schon mehrfach andeuteten, jene Versicherung, die nur für die gelernten, nicht die halb- und ungelernten, auch nicht die unter starker Saisonarbeitslosigkeit leidenden Bauarbeiter in Frage kommt. Die halb- und ungelernten Arbeiter haben sich eben bisher der Bildung wirksamer, allen Aufgaben, besonders der Arbeitslosenversicherungsaufgabe gewachsener Gewerkvereine unfähig erwiesen. *H. Herkner* hat dies, wie wir schon früher ge-

1) § 27.

2) Vgl. auch *Schanz:* Zur Frage S. 174 f. — Ders.: Neue Beiträge S. 32.

3) Dass und inwieweit eine Reichsarbeitslosenversicherung auf berufsgenossenschaftlicher Grundlage wesentlich günstiger zu beurteilen wäre, haben wir früher kurz dargelegt (Vgl. oben S. 460 Anm. 1).

sehen, mit dem in vielen Gewerben herrschenden Ueberangebot von ungelernten Arbeitern[1]) begründet, welches den Unternehmern, besonders im Streikfall, leicht gestattete, die missvergnügten Arbeiter durch genügsamere zu ersetzen und so die Befolgung der Politik der gelernten Arbeiter, die Zurückhaltung des verderblichen Wettbewerbs überzähliger Kräfte durch Unterstützung der Arbeitslosen, unmöglich machte [2]). Wie wir schon früher [3]) hervorgehoben, sind es also nicht prinzipielle, sondern rein thatsächliche Verhältnisse, welche eine Ausnahmestellung der halb- und ungelernten Arbeiter in Bezug auf die Arbeitslosenversicherung im Vergleich mit den gelernten begründen. Sobald jene Verhältnisse sich zu Gunsten der halb- und ungelernten Arbeiter, vielleicht infolge ihrer eigenen wirksamen Agitation, ändern würden, wäre auch für sie die Arbeitslosenversicherung auf gewerkvereinlicher Grundlage die angemessenste Versicherungsform.

Es handelt sich also nunmehr darum, des genauern zu begründen, weshalb die Arbeitslosenversicherung auf gewerkvereinlicher Grundlage die zweckentsprechende Versicherung für die gelernten Arbeiter ist.

Schon der geschichtliche Ueberblick über die gewerkvereinliche Arbeitslosenversicherung hat einigermassen ergeben, dass die Arbeitslosenversicherung für das gedeihliche Leben der Gewerkvereine sozusagen eine conditio sine qua non, ein notwendiges Lebenselement ist; der genauere Beweis dessen ist aber noch hier zu erbringen. Warum also ist gerade die Arbeitslosenversicherung die ureigenste Aufgabe der Gewerkvereine, eine Aufgabe, ohne welche sie nicht gut bestehen, wachsen und gedeihen können?

Dies folgt ganz und gar aus dem Wesen der Gewerkvereine als Veranstaltungen der arbeitenden Klasse, durch welche die letztere sich innerhalb der bestehenden individualistischen Erwerbsordnung, der Ordnung der wirtschaftlichen Freiheit, eine grössere Existenzsicherheit zu verschaffen vermag, als sie bei einzelmenschlicher Isolierung innerhalb dieser Ordnung besitzen kann; denn Thatsache ist, dass die Arbeiter, in der individualistischen Erwerbsordnung ganz auf sich gestellt, völlig isoliert, unter einer

1) Wir sind dem entgegengetreten, mussten allerdings einräumen, dass ein solches Ueberangebot zeit- und ortsweise (bes. in Gross- und Riesenstädten) bestehe.

2) *H. Herkner:* Die Arbeiterfrage (1897) S. 102. — Vgl. oben S. 408 f.

3) Vgl. oben S. 444 f.

Unsicherheit der Existenz leiden, welche die Gesittung der Arbeiterbevölkerung untergräbt und damit den Bestand der ganzen Gesellschaft in Frage stellt. Es fragt sich demgemäss, ob und wie unter Fortbestand jener, zur Zeit noch im kulturellen und mittelbar zivilisatorischen Interesse liegenden Ordnung jene Unsicherheit der Existenz aus dem Leben des Arbeiters verbannt werden könne.

Dies ist nur möglich, wie es unsere Untersuchungen mehrfach haben erkennen lassen, durch eine zweckdienliche Organisation der Arbeiterversicherung. Inwiefern?

Die Arbeiterversicherung ist nur ein Teil des Unterstützungswesens. Dieses aber steht, wie die Erfahrungen aller Zeiten lehren, im naturnotwendigen Zusammenhang mit der jeweiligen Erwerbsordnung, ist derselben angepasst[1]). Am klarsten zeigt sich dieser Zusammenhang bei und nach dem Uebergang von der mehr oder minder gebundenen Erwerbsordnung zur Ordnung der vollendeten oder nahezu vollendeten wirtschaftlichen Freiheit in England. Hier war für die Armen Vorsorge getroffen durch die Armenordnung der Königin Elisabeth. Die Anforderungen aber an die Armenverwaltungen stiegen nach Einführung der neuen Erwerbsordnung und der durch sie bedingten Unsicherheit der Arbeiterexistenz ins Masslose, besonders als mit Aufhebung des Lehrlingsgesetzes der Elisabeth im Jahre 1814 die Einführung der Gewerbefreiheit vollendet war; denn dadurch wurden von der herrschenden Not auch Kreise erfasst, die bisher wenig davon berührt waren. Allein der freien Bethätigung der Arbeitskraft und damit der Möglichkeit, für sich selbst zu sorgen, wurde dadurch Spielraum gewährt und damit die Aussicht auf eine nach Ueberwindung der Uebelstände der Uebergangszeit eintretende Besserung eröffnet. Die Möglichkeit wurde noch erhöht durch die Aufhebung des Koalitionsverbotes im Jahre 1824; denn nun vermochten die Arbeiter auf die Höhe des von ihnen verdienten Lohnes Einfluss zu gewinnen und wirksamer für die Zeit von Krankheit und Not Fürsorge zu treffen. Doch musste zuerst noch die alte Armenordnung der Elisabeth fallen, welche den Trieb der Arbeiter, für sich selbst vorsorglich zu sein, lähmte. Das geschah durch das Armengesetz von 1834. Dies bedeutet ganz eine Rege-

1) Vgl. den lehrreichen geschichtlichen Ueberblick bei *Brentano* a. a. O. S. 34/86.

lung des Unterstützungswesens in Gemässheit der Grundsätze, auf denen die neue Erwerbsordnung beruht. Hatte diese jedem Arbeitsfähigen die Möglichkeit gegeben, selbständig für sich zu sorgen, so musste er infolge des neuen Armengesetzes es bitter büssen, wenn er diese Fürsorge unterliess. Jede Fürsorge für hilfsbedürftige Arbeitsfähige lehnt allerdings der Staat nicht ab, aber er legte der Unterstützung derselben den Satz zu Grunde, dass man die arbeitsfähigen Armen nur vor augenblicklichem Mangel zu schützen und ihnen das durchaus Notwendige zu gewähren habe, dagegen alles vermeiden müsse, was ihren Eifer, selbst für sich zu sorgen, vermindern oder gar ihre Lage den Arbeitenden gegenüber als eine günstigere erscheinen lassen könne. Daher sollte die Unterstützung arbeitsfähiger Armen nur im Arbeitshaus stattfinden. Die Arbeitshäuser aber wurden einer so strengen Ordnung unterworfen, dass sie den Insassen wie Gefängnisse erscheinen mussten. So wurden die Arbeiter aufs äusserste angespornt, selbst für sich Fürsorge zu treffen, nur um nicht genötigt zu werden, die Unterstützung im Arbeitshaus in Anspruch zu nehmen. Seitdem und jedenfalls infolge davon haben die Hilfskassen (friendly societies) zu gegenseitiger Unterstützung in England in erstaunlichem Masse zugenommen, sodass vielleicht je eine von drei Seelen an je einer Hilfskasse beteiligt ist. Ausserdem haben in neuerer und neuester Zeit die grössten und bestorganisierten englischen Gewerkvereine andere auf Gegenseitigkeit begründete Kranken- und Altersunterstützungskassen für ihre Mitglieder errichtet, die sich in ihrer Einrichtung noch vor den übrigen Hilfskassen auszeichnen. Aber weder zum Beitritt zu einer der genannten Kassen noch zum Beitritt zu irgend einer Kasse überhaupt sind die Arbeiter in England gesetzlich verpflichtet. Ebensowenig besteht eine gesetzliche Verpflichtung der Arbeitgeber, zu irgend einer Arbeiterhilfskasse Beiträge zu zahlen. Die Grundlagen des gesamten englischen Kassenwesens sind Freiwilligkeit und Selbstverantwortlichkeit. Sonach sehen wir das Unterstützungswesen in England heute folgendermassen geordnet: jeder ist in erster Linie darauf angewiesen, selbst für sich und die Seinen Fürsorge zu treffen für den Fall, dass er in Krankheit und Not geriete. Diese Fürsorge ist jedem ermöglicht durch die Gewerbefreiheit, durch die Koalitionsfreiheit und die Vereinsfreiheit. Auch haben die Arbeiter die mannigfachsten Vereine und Gesellschaften gebildet, um für sich für die Fälle der Krankheit und Arbeitslosigkeit Für-

sorge zu treffen [1]).

Wie aber nun die Arbeiter in England und anderwärts gegen die verschiedenen sie innerhalb der modernen Erwerbsordnung bedrohenden Gefahren vom Boden dieser Ordnung aus Vorsorge getroffen haben und Vorsorge treffen sollen, dies zu untersuchen, ist hier nicht der Ort [2]); uns interessiert an dieser Stelle nur die Frage, wie die Arbeiter in England und anderwärts für den Fall der Arbeitslosigkeit vom Boden der herrschenden Wirtschaftsordnung aus Vorsorge getroffen haben und Vorsorge treffen sollen. Den ersten Teil der Frage haben wir bereits hinreichend in dem historischen Teil unserer Abhandlung erledigt und den zweiten Teil der Frage haben wir später zu beantworten da, wo wir die besondere Ausgestaltung der Arbeitslosenversicherung in den Gewerkvereinen noch genauer zu erwägen haben werden. An dieser Stelle erübrigt darum nur noch, des nähern zu begründen, weshalb auf dem Boden der herrschenden Erwerbsordnung gerade die Gewerkvereine die Träger der Versicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit der gelernten Arbeiter sind.

Die Beantwortung dieser Frage aber folgt ganz und gar aus dem Begriff und Wesen der modernen Arbeitslosigkeit. Als die wichtigste und ausschlaggebende Ursache der modernen Arbeitslosigkeit, deren Betrachtung auch thatsächlich zuerst den Gedanken einer Arbeitslosenversicherung in Gewerkvereinen geweckt hat und noch beständig wachhält, hat nämlich die Lage des Marktes zu gelten, die wirtschaftliche Wellenbewegung, wie wir eingangs sagten, hervorgerufen durch eine Güterüberfülle, der über kurz oder lang wieder Gütermangel und daraus eine lebhafte Güternachfrage folgt, die zu neuer fieberhafter Gütererzeugung anregt. —

Also die Nachfrage nach Gütern hat abgenommen, da alle Sonderwirtschaften ihren Güterbedarf befriedigt haben. Zahlreiche Arbeiter werden infolgedessen beschäftigungslos. Die Nachfrage auf einem Markte ist aber immer nur die Nachfrage nach einer Ware zu einem bestimmten Preis und das Angebot einer Ware nur das Angebot derselben zu einem bestimmten Preis. Arbeiter nun, die keine Arbeit zu einem bestimmten Preise finden, würden sie vielleicht doch finden zu einem geringern Preise. Hier stossen wir nun gerade auf den Punkt, der die gelernten Arbeiter

1) *Brentano* a. a. O. S. 60/70.

2) Vgl. darüber *Brentano*'s mehrfach genannte lehrreiche Schrift.

zur Begründung von Arbeitslosenversicherungskassen veranlasst hat; denn sie erkannten, dass es in ihrem Lebensinteresse liege, zu verhindern, dass es Arbeitsgenossen gebe, welche, von der Not getrieben, sich bereit erklären, zu einem geringern Lohnsatz zu arbeiten, und auf diese Weise das Lebensniveau des ganzen Standes herabdrücken. In jenem Falle entstände also für die gewerkvereinliche Arbeitslosenversicherungskasse die Frage, ob sie es billigt oder billigen kann, wenn ein Mitglied sich weigert, gegen jenen billigern Lohnsatz zu arbeiten, und statt dessen das Geschenk in Anspruch nimmt. Ganz besonders tief berührt diese Frage die Arbeitsgenossen im Falle von Lohnstreitigkeiten u. s. w., bei denen es sich um Erhaltung der erreichten oder Erhöhung einer zu niedrigen Lebenslage handelt. Und so zeigt sich, wie *Brentano* bemerkt, als aus innern Gründen, durch die Sache, geboten, was wir als historische Thatsache längst kennen: die Versicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit infolge der allgemeinen Lage des Marktes kommt nicht nur thatsächlich nirgends von der Versicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit infolge von Arbeitsstreitigkeiten (Arbeitseinstellung oder Aussperrung) getrennt vor[1]), sie ist auch von dieser überhaupt nicht trennbar. Die Versicherungskasse für den Fall der Arbeitslosigkeit kann nur[2]) ein Gewerkverein sein.

Dies ist jedenfalls der durchschlagendste Grund für die Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit innerhalb der Gewerkvereine. Auf ihn kommen darum die Vertreter der herrschenden Erwerbsordnung, die Individualisten, und selbst diejenigen, welche die bestehende Wirtschaftsordnung aus prinzipiellen Gründen bekämpfen und verwerfen, aus Gründen der Opportunität aber mit ihr rechnen, die Sozialisten, immer wieder zurück.

Nach *H. Herkner* fällt, wie wir bereits erwähnten, eines der schlimmsten Uebel, das den Arbeiter unter der Herrschaft des freien Wettbewerbs trifft, die Vorbehaltlosigkeit des Angebotes weg[3]). Ebenso sind nach *E. Loew*, wie wir gleichfalls schon erwähnten, die Vorkehrungen der Gewerkvereine der Arbeitslosigkeit

1) Oder sollte wenigstens nicht davon getrennt vorkommen!

2) Anm. des Vf.: *Distinguo:* Prinzipiell — Ja! Thatsächlich — Nein! — Vgl. oben S. 444 f.

3) *H. Herkner:* Die Arbeiterfrage S. 60; vgl. oben S. 398. — Motivierungen gleicher Art bei: *F. W. Foerster* a. a. O. S. 20 f., *N. Buschmann* a. a. O. S. 19 und S. 40.

gegenüber weit mehr Konsequenz ihrer Lohnpolitik denn Hilfsmassregel; die Arbeitslosenfonds sind nicht so sehr Versicherung gegen Beschäftigungslosigkeit als vielmehr eine Massregel zur Erhaltung des erreichten Lohnniveaus[1]). Besonders nachdrucksvoll wird diese zentrale Stellung der Arbeitslosenversicherung im Versicherungswesen der Gewerkvereine von *Sidney* und *Beatrice Webb* betont. Die Aufgabe des Gewerkvereins vom kollektiven Standpunkt aus, schreiben sie, besteht darin, den Arbeiter daran zu verhindern, unter dem Druck des Verhungerns Arbeit unter Bedingungen anzunehmen, die nach der gemeinsamen Ansicht des Gewerkes den Interessen desselben schädlich wären. Das hat von Anfang an als der leitende Gedanke der Arbeitslosenunterstützung gegolten[2]). Das Schriftstellerpaar belegt diesen Satz mit einer langen Reihe sehr interessanter Thatsachen aus den verschiedensten Gewerkvereinen, die alle mehr oder minder die gleiche Auffassung haben, dass es gelte, durch die Arbeitslosenunterstützung zu verhindern, dass die Arbeitslosen Stellen unter Bedingungen annehmen, die für das Gewerbe nachteilig wären[3]). Und so erscheint auch je länger je mehr den deutschen Gewerkschaften die Arbeitslosenunterstützung, wie *Heinrich Herkner* sich treffend ausdrückte[4]), als das Rückgrat für die Wirksamkeit der Gewerkvereine, als das Mittel, ohne welches sie keine erfolgreiche Lohn- und Arbeitspolitik, also auch keine dauernde Erhöhung der Lebenshaltung erreichen können. Es ist unmöglich, die zahlreichen Belegstellen hierfür auch nur einigermassen dem Wortlaut nach an dieser Stelle wiederzugeben. Wir greifen nur einige, besonders charakteristische heraus. So betont der Berliner Gewerkschafter *Bruno Poersch* treffend, dass die Gewerkschaften ohne die Arbeitslosenunterstützung den Namen Kampfesorganisation gar nicht verdienen, weil die Mitglieder bei ihnen wie im Taubenschlag aus und eingingen und ihre Kämpfe sich stets im Kreise herumdrehten, da sie gegenüber dem Lohndruck der Arbeitslosen nicht imstande seien, ihre Forderungen durchzusetzen

---

1) *E. Loew* a. a. O. S. 92; vgl. oben S. 419. — *E. Loew* urgiert dies allerdings, wie wir früher gesehen, viel zu stark; denn die Arbeitslosenversicherung ist auch bis zu einem hohen Grade Hilfsmassregel der Gewerkvereine.

2) *Sidney* und *Beatrice Webb:* Industrial Democracy (Theorie und Praxis der englischen Gewerkvereine — deutsch von *C. Hugo* I. Bd. (Stuttgart 1898) S. 143).

3) *Webb-Hugo* a. a. O. S. 143/47.

4) Vgl. oben S. 398.

und Erreichtes festzuhalten[1]). Und der sozialistische Reichstagsabgeordnete *v. Elm* schrieb unlängst im Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands u. a.: die Aufgabe, im wirtschaftlichen Kampf ihre Mannen zu stehen, haben die Gewerkschaften, welche Arbeitslosenunterstützung zahlen, erfüllt, sie sind Kampfesorganisationen und zwar doppelt so stark, als die übrigen Gewerkschaften. Im übrigen ist auch die Arbeitslosenunterstützung selbst ein Kampfesmittel (was er dann in der vorgeschilderten Weise näher begründet)[2]). In den Gewerkschaftsorganen viel citiert wurde nach *Schanz*[3]) eine sehr bezeichnende Auslassung des sozialistischen Pseudonymus *Parvus:* die Arbeitslosenunterstützung, sagt derselbe, hat nur einen Sinn als gewerkschaftliches Kampfmittel. Dann handelt es sich aber dabei am allerwenigsten um die Arbeitslosen selbst, sondern hauptsächlich um die beschäftigten Arbeiter, die unter der Konkurrenz der Arbeitslosen leiden. Es handelt sich nicht darum, die Arbeitslosigkeit innerhalb der kapitalistischen Produktionsweise zu beseitigen, sondern darum, die Konkurrenz der Arbeitslosen in ihren, die Widerstandskraft der Arbeiterorganisationen schädigenden Wirkungen zu mildern . . . Sie ist es, die den Organisationen das Rückgrat stärkt. Schält man aber die Arbeitslosenunterstützung aus ihrer Stellung im gewerkschaftlichen Kampf heraus (obligatorische Arbeitslosenversicherung!) und sucht man ihr eine selbständige soziale Bedeutung beizulegen, so führt das zum grössten Widersinn, zur verrücktesten sozialpolitischen Kurpfuscherei[4]). Kurz: die Stimmen für gewerkvereinliche Arbeitslosenunterstützung, aus besagtem Grunde heraus, innerhalb der deutschen Gewerkschaften liessen sich häufen; die angeführten aber genügen zur Kennzeichnung der Stimmung in diesen Kreisen[5]).

Es ist also kein Zweifel: die Arbeitslosenversicherung hat sich uns als eine ureigene, dank der herrschenden Erwerbsordnung zu ihrem Wesen gehörige Aufgabe der Gewerkvereine zunächst der gelernten Arbeiter herausgestellt, und sie würde ganz

1) *Br. Poersch* a. a. O. — vgl. *F. W. Foerster* a. a. O. S. 31.

2) Vgl. Soziale Praxis VII. Jg. Sp. 1178.

3) *Schanz:* Neue Beiträge S. 113.

4) *Parvus* a. a. O. S. 36 ff. — Vgl. auch *Schanz:* Neue Beiträge S. 113/16.

5) Vgl. übrigens noch die auf dem vom 4. bis 8. Mai 1896 in Berlin abgehaltenen 2. Kongress der Gewerkschaften Deutschlands angenommene Resolution in: Protokoll d. Verhandlungen des 2. Kongresses der Gewerkschaften Deutschlands (Hamburg

ohne Zweifel auch eine Aufgabe der halb- und ungelernten Arbeiter sein, sobald dieselben die Fähigkeit zu wirksamer Gewerkvereinsbildung erlangen würden; dann brauchte für sie nicht mehr nach andern Mitteln gesucht zu werden, um sie für den Fall der Arbeitslosigkeit sicher zu stellen.

Unsere Beweisführung über die Arbeitslosenversicherung als ureigene Aufgabe der Gewerkvereine würde nun aber noch um ein Bedeutendes verstärkt, wenn wir nachweisen könnten, dass sich die Arbeitslosenunterstützung am einfachsten und natürlichsten und darum auch am zweckmässigsten innerhalb der Gewerkvereine einrichten liesse, indem alle die ungeheuern Schwierigkeiten, die uns eine öffentlich-rechtliche Arbeitslosenversicherung nachgerade als unmöglich erscheinen lassen, bei der Organisierung der Versicherung auf gewerkvereinlicher Grundlage entfallen. Und in der That: wir können diesen Beweis erbringen.

1. Was zunächst die Risikoverschiedenheit oder das Fehlen der Solidarität betrifft, welche die obligatorische Arbeitslosenversicherung als durchaus unhaltbar erscheinen lassen, so fehlen dieselben bei der gewerkvereinlichen Versicherung, wenn nicht ganz, so doch zum weitaus grössten Teil. Die einzelnen Mitglieder des Gewerkvereins laufen ja im grossen und ganzen das gleiche Risiko ihrer Branche; jeder Gewerkverein bildet eine einheitliche Gefahrengemeinschaft[1]); jeder kommt gesondert für die ihn bedrohenden Gefahren, vor allem auch die Gefahr der Arbeitslosigkeit, auf; alle Mitglieder des gleichen Gewerkvereins sind also durch das gleiche Solidaritätsgefühl verknüpft. Die grössern Risiken eines ungünstiger gestellten Gewerkvereins kümmern den in dieser Hinsicht günstiger gestellten Verein nicht, während innerhalb der obligatorischen Arbeitslosenversicherung, wenn nicht eine Unsumme von Gefahrenklassen gebildet wird — was, wenigstens bei der kommunalen Versicherung, nicht geschieht und nicht ge-

1896) S. 121 (mitgeteilt bei *F. W. Foerster* a. a. O. S. 27. — *Buschmann* a. a. O. S. 39. — *Schanz*: Neue Beiträge S. 113). — Handschuhmacher Nr. 29 v. 20. Juli 1894 (bei *Schanz*: Zur Frage S. 196 Anm.). — Deutsche Metallarbeiterzeitung unter dem 23. Jan. 1898 (b. *Foerster* a. a. O. S. 31). — *C. Hänisch* in Neue Zeit (mitget. in Soziale Praxis VII. Jahrg. (Leipzig 1898) Sp. 1129). — Vgl. auch noch Mitteilungen ähnlicher Natur aus Gewerkschaftskreisen in Soziale Praxis VII. Jg. Sp. 221 f.; 121 f.; 1178; 1223 f.

1) Inwiefern die Mischung von tüchtigen und mindertüchtigen Elementen in den Gewerkvereinen keine Schwierigkeit macht, darüber vgl. unten S. 476 f.

schehen kann[1]) — die besseren Risiken (Arbeiter wie Arbeitgeber) für die schlechtern aufkommen müssen, die eklatanteste Ungerechtigkeit und Unbilligkeit und schliesslich der Ausgangspunkt für den Sturz derartiger Kassen, wie sich dies in St. Gallen, Zurich und Basel gezeigt hat[2]). Solche Versicherungskassen für den Fall der Arbeitslosigkeit, schrieb daher bereits 1879 *L. Brentano* sehr treffend, müssen für jedes Gewerbe gesondert errichtet werden; besteht doch für die verschiedenen Gewerbe eine verschieden grosse Gefahr, von Absatzstockungen und Arbeitslosigkeit zu leiden. Luxusgewerbe, welche von den Schwankungen des wechselnden Geschmackes abhängig sind, sind dieser Gefahr mehr ausgesetzt als Gewerbe, welche sich mit der Herstellung von der Masse der Bevölkerung jahraus jahrein begehrter, unentbehrlicher Bedarfsgegenstände befassen. Je nach der Grösse der Gefahr, von Absatzstockung und Arbeitslosigkeit zu leiden, müssen aber auch die Beiträge der gegen diese Gefahr Versicherten von verschiedener Höhe sein[3]). Und mit *Brentano* stimmen zahlreiche andere Nationalökonomen und Sozialpolitiker überein[4]). Auch Sozialpolitiker und Nationalökonomen, die andern Versicherungsprojekten huldigen, müssen doch die einfachere Lösung der Risikofrage innerhalb der Gewerkvereine zugeben[5]). Dieser Verschiedenheit des Risikos entspricht auch der, wie wir gesehen, in den verschiedenen Gewerkvereinen Englands und anderer Länder verschieden starke Trieb und Drang, sich gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit zu versichern[6]). Die Mitglieder der Gewerkvereine sind auch im grossen und ganzen gleichartige Elemente, oder wenn sie es von vornherein nicht sind, so werden sie es durch die strenge Zucht in den Vereinen doch mehr und mehr: geringerwertige Mitglieder werden durch sie je länger je mehr emporgehoben, oder wenn sie sich als ganz unbrauchbar erweisen, abgestossen. Moralisch absolut unterwertige Elemente werden gar

1) Was die staatliche obligatorische Arbeitslosenversicherung auf berufsgenossenschaftlicher Grundlage betrifft, so vgl. oben S. 460 Anm.

2) Vgl. oben S. 457 f.

3) *L. Brentano* a. a. O. S. 207/8.

4) Vgl. noch: *N. Buschmann* a. a. O. S. 17. — *A. Steck:* Der Stand der Arbeitslosenversicherung in der Schweiz a. a. O. Sp. 612/13. — *H. Hall:* a. d. a. OO.

5) Vgl. z. B. *Schanz:* Zur Frage S. 163 u. 175. — *O. v. Boenigk* a. a. O. S. 702. — *Adler:* Ueber die Aufgaben des Staats u. s. w. S. 53.

6) Vgl. oben S. 418 ff. — Vgl. ferner *Schanz:* Zur Frage S. 14. — *E. Loew* a. a. O. S. 91 ff. — *N. Buschmann* a. a. O. S. 42.

nicht aufgenommen. Die Tüchtigen brauchen also in den Gewerkvereinen im allgemeinen nicht für Un- und Mindertüchtige aufzukommen, oder wenn es ab und zu geschieht, so geschieht es eben aus Standesbewusstsein und Standesinteresse. Es steht also fest: die Schwierigkeit der Risikoverschiedenheit oder des Fehlens der Solidarität, welche die obligatorische Arbeitslosenversicherung nachgerade als unmöglich erscheinen lässt, besteht bei der Arbeitslosenversicherung auf gewerkvereinlicher Grundlage nicht.

2. Nicht viel anders verhält es sich mit der aus der Verschuldungsfrage hervorgehenden Schwierigkeit. So bedeutend sich dieselbe bei der obligatorischen Arbeitslosenversicherung darstellt, so gering erscheint sie bei derjenigen in gewerkvereinlicher Form. Die Arbeitslosen der Gewerkvereine stehen bei Entscheidung der Frage nicht einem fremden, aufgezwungenen Schiedsgericht gegenüber, sondern dem freigewählten des Vereins, einem Gericht also, zu dem man Vertrauen besitzt. Der Schiedsrichter des einzelnen Gewerkvereins, der ein routinierter Fachmann ist, vermag auch alle in Betracht kommenden individuellen Verhältnisse leichter zu überschauen und sachgemässer zu beurteilen als der Schiedsrichter der obligatorischen Versicherung, der sich einer Unmenge von Arbeitern und Branchen gegenübersieht, die er nicht kennt und auch unmöglich kennen lernen kann. Während der letztere über Arbeiter und Arbeitgeber erst lange und unerquickliche Untersuchungen anstellen müsste und auch dann seine Entscheidungen mehr oder minder formalistisch zu treffen vermöchte, kennt ersterer die Verhältnisse und den Charakter der Arbeitnehmer sowohl wie der Arbeitgeber, seine Entscheidungen sind den jeweiligen eigentümlichen Verhältnissen angepasst und erscheinen demnach als gerecht und billig, während die Entscheidungen nur der bureaukratischen Schiedsrichter immer den Verdacht der Ungerechtigkeit und Unbilligkeit aufkommen lassen. Allerdings könnten dem bureaukratischen Schiedsrichter Vertrauensmänner aus den einzelnen Berufen zur Seite gegeben werden; im Grunde würde aber dann nicht der Schiedsrichter, sondern der jeweilige Vertrauensmann die Entscheidung treffen; der bureaukratische Richter würde nur als das Organ für den Ausspruch des Urteils erscheinen, und es wäre so der beste Beweis für die innere Verkehrtheit und Unhaltbarkeit der obligatorischen Versicherung und die alleinige Richtigkeit, Naturgemässheit und Zweckdienlichkeit derjenigen auf streng beruflicher, auf gewerk-

schaftlicher Grundlage geliefert. — Ferner kennen sich die einzelnen Gewerkvereinsgenossen untereinander sehr gut; sie alle haben das Interesse, dass keiner ihre Kasse ausbeutet und plündert; was aber noch mehr ins Gewicht fällt: das Zusammenleben der Genossen im Gewerkverein hebt alle geistig und sittlich, sodass Anwandlungen zum gegenseitigen Betrügen und zum Bestehlen der allen gehörigen Kasse mehr oder minder hintangehalten werden u. s. w. u. s. w. Kein Wunder darum auch, wenn alle verständigen Nationalökonomen und Sozialpolitiker, die viel leichtere Entscheidung der Verschuldungsfrage in den Gewerkvereinen nachdruckvoll hervorheben[1]).

3. Auch der Arbeitsnachweis und die Arbeitsanweisung, die in der obligatorischen Arbeitslosenversicherung eine so grosse Schwierigkeit bilden, zeigen in Verbindung mit der gewerkvereinlichen Arbeitslosenversicherung ein viel freundlicheres Gesicht. Der Gewerkvereinler weiss, dass dieselbe im Interesse eines gedeihlichen Gewerkvereinslebens liegt, jenes Lebens, mit dem sein eigenes und das seiner Familie aufs engste verknüpft sind, die also unbedingt leiden müssen, wenn ersteres leidet. Der Gewerkvereinsbeamte, welcher Arbeit nach- und anweist, kennt zudem seine Branche genau, er kennt die Arbeiter und hat durch die Organisation des Vereins über das ganze Land hin die zweckdienlichsten Mittel zur Hand, sich über fremde Arbeitgeber zu orientieren. So vermag er unvergleichlich sachgemässer zu verfahren als der Bureaukrat, dem die Einblicke in die beiderseitigen Verhältnisse fehlen, der sie sich auch nicht wohl verschaffen kann. Der Gewerkvereinsbeamte vermag alle individuellen Verhältnisse in Betracht zu ziehen. Die Anweisung zu gering bezahlter Arbeitsstellen ist zudem durch die sog. allgemeine Regel[2]) der Gewerkvereine ausgeschlossen. So wird denn auch die Einfachheit und Leichtigkeit, mit der sich die Arbeitsnach- und zuweisung innerhalb der Gewerkvereine vollzieht, wieder von den Nationalökonomen und Sozialpolitikern in höchst anerkennenden Worten hervorgehoben und gefeiert[3]).

1) Vgl z. B. *Schanz:* Zur Frage S. 171. — *Buschmann* a. a. O. S. 106. u. s. w.

2) Vgl. darüber *Webb-Hugo* II. Bd. S. 99; — *Sidney* und *Beatrice Webb:* Die theoretische Basis der engl. Gewerkvereine, in *Braun*'s Archiv XI. Bd. (Berlin 1897) S. 1 ff.

3) Vgl. z. B. *K. Oldenberg* a. a. O. S. 255 f. — *H. v. Nostiz:* Die Arbeitslosenfrage im Lichte der englischen Erfahrungen, in *Schmoller*'s Jahrb. XX. Jahrg. (Leipzig 1896) S. 1288/89. — *N. Buschmann* a. a. O. S. 106. — *G. Schanz:* Zur Frage S. 172 u. a.

4. Was dann weiterhin die Arbeitsstreitigkeiten (Streik und Aussperrung) betrifft, welche die obligatorische Arbeitslosenversicherung in ein unlösbares Dilemma verwickeln, so besteht diese Schwierigkeit bei der Versicherung auf gewerkvereinlicher Grundlage überhaupt nicht. Der Streik bildet ja für die Gewerkvereine ein Kampfmittel, ein Mittel, mit dem sie wirksamerweise eine berechtigte Lohnerhöhung und Erhöhung ihrer ganzen Lebenslage zu erstreben vermögen. Es ist darum selbstverständlich, dass die Arbeitslosen, die sich dieses Mittels in berechtigter Form bedienen, von seiten des Gewerkvereins die Arbeitslosenunterstützung bezw. die Streikunterstützung empfangen. Doch pflegt dabei nicht in willkürlicher, sondern sachgemässer Weise verfahren zu werden. Vorbild sind hier die grossen englischen Gewerkvereine. In der Praxis derselben, sagt *Foerster,* werden streikende Arbeiter nur dann unterstützt, wenn der Generalsekretär des Verbandes sich an Ort und Stelle vor Beginn des Ausstandes ganz genau über den Thatbestand informiert, die wirtschaftliche Lage der betreffenden Industrie untersucht und gütliche Auseinandersetzung versucht hat. Es giebt, bemerkt er weiter, manche Arbeitsniederlegung, die in den Augen eines arbeiterfreundlichen Kommunalbeamten durchaus berechtigt ist, während sie von einem Gewerkvereinssekretär als nicht unterstützungsberechtigt abgelehnt würde. Eine so genaue Information über alle Verhältnisse, wie sie zu einer solchen Urteilspraxis erforderlich ist, kann nicht von einem Bureaukraten, sondern nur von einem langjährigen Fachmann des betreffenden Gewerbes erworben werden[1]). Mit Recht macht darum auch *Herkner Adler* die Nichtbeachtung dieser Sachlage zum Vorwurf; es müssten nämlich, sagt *Herkner* gegen *Adler,* der schlechthin die infolge von Arbeitsstreitigkeiten Arbeitslosen als verschuldet arbeitslos angesehen und dementsprechend behandelt wissen wollte[2]), bestimmte Arbeitsbedingungen als Ausgangspunkte für die Entscheidungen angenommen werden[3]); es würde sich dann nämlich die Möglichkeit eröffnen, Arbeiter, welche individuell oder organisiert einer Verschlechterung der normalen Arbeitsbedingungen widerstreben, als verschuldet arbeitslos anzusehen; allein der Begriff der normalen Arbeitsbedingungen könne sich

---

1) *F. W. Foerster* a. a. O. S. 24.

2) *G. Adler:* a. d. S. 462 Anm. 3 a. a. O. — Vgl. auch *Adler:* Arbeitslosigkeit im Hdwb. d. Staatsw. I. Bd (2. A.) S. 933.

3) Vgl. auch *M. J. Bonn:* Bekämpfg. d. Arbeitslosigkt. in: Die Zeit VII. Bd. (Wien) S. 19.

in der Regel nur dort klar entwickeln, wo die Regelung des Arbeitsvertrages korporativ durch die Organisation der Arbeiter und Arbeitgeber erfolgt sei. Die Entscheidung der Schuldfrage würde also nur dort leicht fallen, wo die Arbeiter bereits in Gewerkvereinen stramm organisiert seien; dort aber sei die ganze kommunale Versicherung gegen Arbeitslosigkeit überflüssig[1]).

5. Endlich erscheint auch die Kontrolle der Arbeitslosen, welche der Arbeiter bei der obligatorisch-bureaukratischen Versicherung nur mit höchstem Missbehagen und Unwillen ertragen kann, bei der gewerkschaftlichen Arbeitslosenversicherung sehr einfach und natürlich. Die zu kontrollierenden Arbeiter sehen sich nicht einem fremden, vielleicht kalten und herzlosen Bureaukraten gegenüber, sondern einem Berufsgenossen, einem Mann, der mit ihnen lebt, denkt und fühlt; die Arbeitslosen der Gewerkvereine werden sich also unvergleichlich leichter allen erforderlichen Kontrollen unterwerfen, als die Arbeitslosen einer aufgezwungenen kommunalen oder staatlichen Versicherungsanstalt.

Alles also, was innerhalb der öffentlich-rechtlichen, obligatorischen Arbeitslosenversicherung so gewaltige Misslichkeiten, Schwierigkeiten, Unmöglichkeiten verursacht, regelt sich innerhalb der gewerkvereinlichen Versicherung höchst einfach, gewissermassen ganz spontan: die innern, psychologischen Widersprüche und Unwahrheiten verkehren sich in ihr gerades Gegenteil; dies ist der beste, mit Händen zu greifende Beweis dafür, dass allein eine Arbeitslosenversicherung auf gewerkvereinlicher Grundlage als theoretisch richtig und praktisch brauchbar erscheinen kann.

Eine eigenartige Begründung für die Arbeitslosenversicherung auf gewerkvereinlicher Grundlage hat noch *F. W. Foerster* in seiner warm und schwungvoll geschriebenen kleinen Schrift[2]) versucht, der wir uns nur deshalb anzuschliessen Bedenken tragen, weil sie von dem Boden der gegebenen individualistischen Wirtschaftsordnung ab allzu stark in die noch nicht seiende und möglicherweise auch nicht so sein werdende Zukunft hinüberführt, wie *F. W. Foerster* sie aus ihren gegebenen Tendenzen deduziert[3]).

Zudem ist auch die Begründung *Foerster*'s sehr einseitig und eng; sie stützt sich nämlich nur auf einen einzigen, sei es nun

1) *H. Herkner:* Die Arbeitslosenversicherung und der Sparzwang, in Soz. Prax. V. Jg. (Berlin 1896) Sp. 1039. — Ders.: Die Arbeiterfrage (Berlin 1897) S. 132/33.

2) Siehe oben S. 391.

3) Vgl. bes. *Foerster* a. a. O. S. 18 f.

wirklichen oder nur so scheinenden Vorteil des Gewerkvereinswesens, auf den wirklichen oder nur scheinbaren Beruf der Gewerkvereine, in Verbindung mit den Unternehmerkartellen dereinst das wirtschaftliche Leben auf die höhere Stufe durchgreifender Organisation zu erheben, jener Organisation, die in der Vorstellung *Foerster*'s (übrigens auch anderer Nationalökonomen)[1]) mit der kartellmässigen oder korporativen Regelung von Produktion und Konsumtion auch dem Schreckgespenst der Arbeitslosigkeit den Garaus machen soll.

Diese Begründung, sagen wir, erscheint sehr einseitig und eng, sobald sich nachweisen lässt (was keine Mühe macht), dass mit dem Gewerkvereinswesen noch andere, vielleicht viel greifbarere Vorteile ökonomischer und sozialer Art verknüpft sind, als der wirkliche oder nur scheinbare Beruf der Gewerkvereine, Mitträger der künftigen wirtschaftlichen Organisation zu sein. So möchten wir namentlich auf die ökonomisch-technische Bedeutung des Gewerkvereinswesens hinweisen, die wie *Sidney* und *Beatrice Webb* darthun, darin besteht, dass die Gewerkvereine durch ihre Lohn- und Arbeitspolitik (ihre allgemeine Regel) den wirtschaftlichen und technischen Fortschritt befördert haben und befördern, indem sie durch ihre Politik die Unternehmer fort und fort zwingen zur Einführung immer vollkommenerer Betriebsmittel[2]).

Um also nicht einseitig zu sein, müsste man die Notwendigkeit der gewerkschaftlichen Arbeitslosenversicherung, ohne die ja erwiesenermassen[3]) die Gewerkvereine kaum bestehen, jedenfalls nicht kraftvoll wachsen und gedeihen können, nicht aus einem einzigen, vielleicht noch nicht einmal stichhaltigen, sondern aus der Gesamtfülle ihrer ökonomisch-technischen und allgemein sozialen Vorteile heraus begründen.

Diese Beweisführung würde dann die Form folgenden einfachen Syllogismus annehmen: den Obersatz würde diese These bilden: die Gewerkvereine sind (aus den und den Gründen) Institute von eminent wirtschaftlicher und sozialer Bedeutung; der Untersatz würde lauten: ohne die Arbeitslosenversicherung können

1) Vgl. z. B. die sehr lehrreiche Abhandlung *Albert Schäffle*'s: Zum Kartellwesen und zur Kartellpolitik, in dieser Zeitschr. 54. Jg. (Tübingen 1898) bes. S. 659 (Nr. 6).

2) *Sidney* und *Beatrice Webb*: Die englischen Gewerkvereine nach ihrem volkswirtschaftlichen Wert, in *Braun*'s Archiv XI. Bd. (Berlin 1897) S. 332 ff. — *Webb-Hugo* a. a. O. I. Bd. S. 353 ff. — Vgl. auch *H. Herkner*: Die Arbeiterfrage (Berlin 1897) S. 88 f.

3) Vgl. den Beweis S. 471/75.

aber die Gewerkvereine nicht gut bestehen, jedenfalls kein energievolles Wachstum und Leben entfalten. Daraus würde sich der Schlusssatz ergeben: also ist für die Gesamtheit der gelernten Arbeiter die Arbeitslosenversicherung auf gewerkvereinlicher Grundlage zu organisieren.

Wir haben uns in unserer Untersuchung mit dem Beweise des Untersatzes begnügt, indem wir die Richtigkeit des Obersatzes, der ja von keinem vernünftigen Nationalökonomen und Sozialpolitiker bestritten wird, voraussetzten.

Trotzdem könnte uns vielleicht jemand einwenden, wir begingen an dieser Stelle einen Trugschluss, da wir doch früher[1]) ausdrücklich hervorgehoben hätten, dass allerwärts Gewerkvereine bestehen, von den bestehenden aber doch nur ein gewisser Prozentsatz die Versicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit eingerichtet hätte. Demgegenüber bemerken wir: wir behaupten keineswegs, es könnten die Gewerkvereine ohne die Arbeitslosenversicherung überhaupt nicht bestehen, wir behaupten nur, es könnten, wie wir eingehend bewiesen haben, die Gewerkvereine ohne die Arbeitslosenversicherung, weil sie das vornehmste Lebenselement dieser Vereine bilde, nicht innerlich gefestigt bestehen und keine grössere Kraftentfaltung bekunden.

Nachdem wir so sämtliche denkbaren, teils vorgeschlagenen, teils wirklich versuchten Arbeitslosenversicherungen vor der Kritik haben Revue passieren lassen, erübrigt nun nur noch, kurz daraus die Folgerungen für die zweckmässigste Gestaltung der Arbeitslosenversicherung zu ziehen.

## III. Folgerungen aus unserer Kritik der verschiedenen Arbeitslosenversicherungsprojekte, -versuche und -vorschläge für die zweckmässige Gestaltung der Arbeitslosenversicherung.

Wenn wir nun aus den bisherigen Untersuchungen für die zweckmässige Gestaltung der Arbeitslosenversicherung kurz die notwendigen Folgerungen ziehen und zusammenstellen, so hat sich uns eins als unwiderlegliche Wahrheit ergeben: es ist, wenigstens zur Zeit noch, unmöglich, die Arbeitslosenversicherung nach einem einzigen Rezepte zu gestalten; die ökonomischen und sozialen Verhältnisse der Arbeiter sind dafür viel zu viel verschieden. Die Gesamtheit der Arbeiterschaft hat sich uns in zwei grosse Gruppen

1) Vgl. oben S. 418.

zergliedert, die jede für sich in Hinsicht auf die Versicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit, zwar nicht prinzipiell, aber thatsächlich, absolut anders zu behandeln ist, soll die Versicherung gesund und wirksam funktionieren: die Gruppe der gelernten Arbeiter und die Gruppe der halb- und ungelernten; für jede derselben muss spezialisiert, muss der Versicherungsrock so geschnitten werden, dass er sitzt.

Was die Gruppe der gelernten Arbeiter betrifft, die, dank ihrer bessern ökonomischen und sozialen Verhältnisse, in der Lage ist, wirksame, der Gesamtheit ihrer Aufgaben gewachsene Gewerkvereine zu bilden, so ist für sie einzig und allein die Arbeitslosenversicherung auf gewerkvereinlicher Grundlage die zweckentsprechende Versicherungsform. Es waltet auch nicht der geringste Zweifel ob, dass diese Aufgabe auch von den halb- und ungelernten Arbeitern übernommen werden könnte und müsste, wenn sie sich wirksamer Gewerkvereinsbildungen fähig erweisen würden. Das ist aber, wie wir gesehen, bisher nicht der Fall und auch nicht in naher Zukunft, wenn überhaupt jemals, zu erwarten [1]).

Für die halb- und ungelernten Arbeiter muss darum, in ihrem eigenen Interesse und im Interesse der Gesellschaft, eine andere Form der Versicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit gesucht und erprobt werden. Als zweckdienliche Form für diese Kategorie der Arbeiter hat sich uns aber zunächst die sog. Arbeitssicherung oder Arbeitsbeschaffung erwiesen, die besonders nachdrücklich und geschickt von *J. Wolff*, aber auch von andern Nationalökonomen und Sozialpolitikern [2]) vertreten wird.

Immerhin aber müsste für den Fall, dass beim besten Willen der Staat und die Gemeinden, besonders zur Winterszeit, die so leicht Notstandsarbeiten verunmöglicht, nicht oder nicht für alle Arbeitslosen passende Arbeit beschaffen könnten, noch in anderer Weise gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit Vorsorge getroffen

1) Wie man erkennt, sehen wir hier von der S. 398/418 entwickelten Anschauung ab, dass die Arbeitslosenversicherung, bei fehlender oder durch kluge Beschränkung der Arbeiterfreizügigkeit gemässigter Konkurrenz der ungelernten Arbeitskräfte um Arbeit, d. h. bei einer für diese Arbeiterkategorien bestehenden Möglichkeit, rasch und leicht von einer ungelernten Branche zu einer andern ungelernten überzugehen, als ausschliessliches Problem der gelernten Arbeiter und ihrer Fachvereine erscheinen würde.

2) Vgl. noch *Adler:* Arbeitslosigkeit, a. a. O. S. 930 f. — *Delbrück* a. a. O. S. 91 ff. — *Schanz* in Preuss. Jahrb. 91. Bd. S. 513. — *H. v. Nostiz* a. a. O. S. 1310 ff. — *V. Mataja* a. a. O. S. 564 ff. u. v. a.

werden. Als die einzige aber noch in Betracht kommende Form hat sich für diesen Fall der modifizierte individuelle Sparzwang von *G. Schanz* ergeben: jener Zwang, durch den die Arbeiter obrigkeitlich genötigt werden, in eine Sparkasse gewisse Einlagen zu machen, die in möglichst kurzer Zeit durch Zuschüsse der Arbeitgeber, der Gemeinde, des Staates auf eine erkleckliche Höhe (100 M.) gebracht werden und bis zu dieser Höhe für den Fall eintretender, nicht durch Arbeitsbeschaffung zu behebender Arbeitslosigkeit gesperrt bleiben. Der Sparzwang müsste also auf alle Fälle für die halb- und ungelernten Arbeiter organisiert werden, wenn er auch erst wirksam würde im Falle der Unmöglichkeit, passende Notstandsarbeiten verrichten zu lassen.

Die Beantwortung der Frage nach dem Wie, nach der Gestaltung der als zweckmässig befundenen Arbeitslosenversicherung im einzelnen, fällt ausserhalb des Rahmens vorliegender Arbeit. Letztere hatte nur zum Zwecke, Licht und Ordnung in den grossen Widerstreit der Meinungen und Bestrebungen zu bringen: ob Arbeitslosenversicherung auf gewerkvereinlicher Grundlage, ob öffentlichrechtliche, obligatorische Arbeitslosenversicherung, ob individueller Sparzwang, ob Arbeitssicherung oder Arbeitsbeschaffung u. s. w.

Zudem ist die Frage nach dem Wie weniger theoretischer als praktischer Natur, bei deren Lösung darum das Versuchen und Erproben, das Experimentieren, eine grosse Rolle spielen wird. A priori wird sich daher schwer sagen lassen, wie die verschiedenen Zweige der Arbeitslosenversicherung im einzelnen in der Wirklichkeit zu gestalten und auszubauen sind. Es kann weder für die verschiedenen Gewerkvereine, welche die Arbeitslosenversicherung, noch für die verschiedenen Kommunen und Staaten, welche Notstandsarbeiten (Arbeitssicherung) oder den individuellen Sparzwang organisieren wollen, ein allgemein gültiges Programm aufgestellt werden; dafür sind die individuellen Verhältnisse der einzelnen Vereine, Kommunen, Staaten allzu verschieden. Es könnte sich höchstens um die Herausstellung einiger allgemein gültigen Gesichtspunkte handeln. Dies führt aber, wie gesagt, über den Rahmen unserer Arbeit hinaus. Fingerzeige dafür enthalten übrigens unsere Ausführungen an den verschiedensten Stellen[1]).

1) Vgl. oben S. 396 ff., S. 427 ff., S. 440 f. u. a.

# ZUR PREISBILDUNG.

## AUS MEINER ERFAHRUNG.

VON

E. A. FUHR
MARBURG a. d. LAHN.

Für die Staatswissenschaft und für das ganze Leben und Treiben der Menschheit ist es von allergrösster Wichtigkeit, wie im Geschäftsverkehr die Werte sich gestalten, was für Arbeitsleistung vergütet wird und was für Bestreitung der Lebensbedürfnisse und Befriedigung von Genüssen entrichtet werden muss; denn da alle Menschen Konsumenten und viele gleichzeitig Produzenten sind, so hängt das Soll und Haben jedes Einzelnen, sein Einkommen und seine Ausgaben, seine Kaufkraft und Steuerkraft, wesentlich von der Preisbildung ab.

Der Theorie nach sollte sie sich innerhalb der Grenzen vollziehen, die von den Produktionskosten im weitesten Sinne des Worts und dem ökonomischen Gesetz von Angebot und Nachfrage gezogen werden, was aber keineswegs in allen Fällen zutrifft. Nehmen wir z. B. eines der wertvollsten Produkte, das Gold, so ergiebt sich, dass der Gesamterlös aller Goldminen der Welt ihre Betriebskosten nicht deckt. Thatsächlich wird hier der Weltbedarf mit Verlust zu Tage gefördert und ähnliche Resultate zeigen sich auch in anderen Richtungen. Bisweilen bestimmen nur die mächtigeren, ergiebigeren Betriebe einer Industrie, in Verbindung mit Angebot und Nachfrage, die Preisbildung, während die schwächeren aus diesem oder jenem Grunde fortfahren mit Verlust zu arbeiten, bis sie gänzlich verschwinden.

Arbeitslohn bildet einen grossen Teil der Produktionskosten.

Theoretisch wird er von dem Kostenaufwande bestimmt der zur Bestreitung des Lebensunterhaltes der Arbeiter erforderlich ist, aber in der Praxis wird diese Untergrenze fast immer überschritten. Bemerkenswert ist dabei, dass ein Steigen oder Fallen der Lebensmittelpreise nicht unmittelbar, und häufig überhaupt gar nicht, auf die Höhe des Lohnes einwirkt. Entweder wirft dieselbe einen Ueberschuss ab der hinreicht, um die Verteuerung des Lebensunterhaltes auszugleichen, während wegen ungünstiger Konjunktur die Koalitionskraft der Arbeiter nicht mächtig genug wirkt um eine entsprechende Lohnerhöhung durchzusetzen, oder aber, bei anhaltendem Fallen der Lebensmittelpreise, jedoch günstiger Geschäftskonjunktur, gelingt es dem Zusammenhalten der Arbeiter eine Herabdrückung ihres Lohnes zu verhindern. Letztere Erscheinung ist in der Neuzeit bei weitem die häufigere gewesen, und daraus folgt, dass die arbeitenden Klassen sich heutzutage bedeutend besser stehen, als in der sogenannten guten alten Zeit. Im Laufe des verflossenen Jahrhunderts haben sich die Lohnsätze verdoppelt oder gar verdreifacht, während der Lebensunterhalt im grossen Ganzen kaum um ein Viertel teurer geworden ist. Freilich hat der Verbrauch des Proletariats infolge von gesteigerter Lebenshaltung zugenommen, aber das kommt in hohem Grade seiner geistigen und physischen Entwicklung zu Gute. Wie sehr der Arbeitslohn die Preisbildung beeinflusst, erhellt aus der Thatsache, dass er in manchen Fällen bis über die Hälfte des ganzen Absatzwertes einer Ware ausmacht.

Jeder Industrielle muss bei Feststellung seiner Preise für den Verlust Deckung zu erlangen suchen, der ihm durch Abnutzung seiner Mobilien und Immobilien und beim Verkaufe von Waren erwächst, die dem Geschmack der Abnehmer nicht entsprechen und mithin schwer unterzubringen sind. Versuchsweise werden häufig Artikel hergestellt, die sich nicht bewähren. Die Höhe dieser sogenannten Amortisationsprämien hängt selbstverständlich von den besonderen Verhältnissen eines jeden Betriebes ab. Der Grundsatz, nicht mit Verlust zu arbeiten, ist für den Geschäftsmann eine gesunde Regel, aber dass man auch hierin zu weit gehen kann, lehrt das Beispiel eines sonst sehr tüchtigen irischen Leinwandfabrikanten, bei dem der Grundsatz zur fixen Idee ausartete. Wenn er keinen Nutzen erschwingen konnte, verkaufte er überhaupt nicht, und so lieferte die nach seinem Tode aufgenommene Inventur Waren zu Tage, die fünfzehn Jahre oder länger

gelagert und somit, durch Zins auf Zins, ihren Wert vollständig aufgezehrt hatten. Keine Regel ohne Ausnahme! Widerstrebt es dem Geschäftsmanne auch noch so sehr, mit Verlust zu verkaufen, wenn er die Unvermeidlichkeit einmal einsieht, ist es weiser sofort ein noch so schweres Opfer zu bringen, anstatt die Erledigung auf unbestimmte Zeit hinauszuschieben.

Bisweilen kommt es auch vor, dass ein Kaufmann oder Fabrikant, der grosse Warenvorräte auf Spekulation angekauft und mit dem Absatze zurückgehalten hat, um den Preis in die Höhe zu treiben, sich infolge ungenügender Kapitalkraft gezwungen sieht, seinen Plan fallen zu lassen und die Waren schliesslich mit Verlust loszuschlagen. Wer den Sturm sät, muss darauf gefasst sein, den Wirbelwind zu ernten.

Viele Produkte sind bis zu der von der Natur gezogenen Grenze vermehrbar, manche aber auch nicht. Tritt nun der Umstand hinzu, dass viele Konsumenten eines zur letzteren Kategorie gehörigen Erzeugnisses dringend bedürfen, dann ergiebt sich der sogenannte Seltenheitswert, dem nur dadurch Schranken gezogen werden, dass der Besitzer entweder nicht im Stande ist sich der Veräusserung auf längere Zeit zu enthalten, oder dass die Kaufkraft des Konsumenten nicht über einen gewissen Punkt hinausgeht, bei dessen Erreichung er überhaupt Verzicht leisten muss. Seltenheitswert besitzen die Leistungen hervorragender Kunstler, Erfinder, Rechtsgelehrten, Litteraten und Aerzte, ferner Bodenprodukte wie Platinum, Edelsteine etc., insoweit der Weltbedarf grösser ist, als die Gesamtförderung. In den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts schien Gold zur Erlangung eines Seltenheitswertes bestimmt zu sein, da die Gesamtfunde der Welt den Bedarf nicht mehr deckten. Aber glücklicherweise hat die neuere gewaltige Entwicklung der Goldproduktion der störenden Verschiebung vorgebeugt, welche die Preisbildung im allgemeinen alsdann hätte erleiden müssen. Die Besitzer der grossen Diamantminen in Kimberley könnten auf einmal weit grössere Massen von diesen Edelsteinen zu Tage fördern, da die blauen Thonschichten der dortigen Gegend in hohem Grade ergiebig sind; aber um einen Sturz der Preise zu verhüten, wird die Produktion wohlweislich eingeschränkt. Wäre es den Silberproduzenten der Welt möglich gewesen, sich über eine ähnliche Politik zu vereinbaren, so hätte die grosse Verschiebung in der Wertrelation zwischen dem gelben und weissen Edelmetall nicht stattgefunden, und die daraus

erwachsenden schwierigen Probleme blieben der Volkswirtschaft erspart.

Erheblich wird die Preisgestaltung vom landesüblichen Zinsfusse beeinflusst. Auf verhältnismässig neuen Handelsgebieten, wie Australien, die afrikanischen Kolonien, die Inseln des stillen Ozeans etc., und besonderer Ursachen wegen, die mit den Währungsverhältnissen und der finanziellen Lage im allgemeinen zusammenhängen, auch in Ländern wie Ostindien, Mexiko, den süd- und mittelamerikanischen Republiken, ist das Kapital bei sicherer Anlage, häufig noch mit acht bis zehn Prozent verzinsbar, während in den meisten Staaten Europas drei bis vier Prozent p. a. als die gegenwärtige Normalhöhe des Zinsfusses bezeichnet werden darf. Selbstverständlich macht sich dieser Unterschied in den Preisen der eingeführten wie der ausgeführten Waren geltend.

Den politischen und sittlichen Zuständen eines jeden Landes entspricht der Grad von Sicherheit, mit dem man innerhalb seiner Grenzen Handel treiben kann. In neuerer Zeit rühmt sich die deutsche Grossindustrie eines bedeutenden Aufschwunges ihrer Beziehungen mit der Türkei, der aller Wahrscheinlichkeit nach durch den bevorstehenden Ausbau der anatolischen Eisenbahn einer noch weit höheren Entwicklung entgegengeht. Für diejenigen, welche mit den türkischen Verhältnissen genau vertraut sind, hat dieser Erfolg aber auch seine bedenkliche Seite, besonders insoweit es sich um Geschäfte auf längere Zahlungsfrist handelt; denn die finanzielle und politische Lage des Landes ist keine gesunde, und ausserdem ruht ein grosser Teil seines Handels in den Händen von Griechen und Armeniern, deren Zuverlässigkeit mancherlei zu wünschen übrig lässt. Vorsicht ist zu empfehlen, oder empfindliche Verluste dürften kaum ausbleiben.

Freilich, je riskanter das Geschäft, desto höher in der Regel der Gewinn, bis der Handel gewissermassen zu einem Hazardspiel ausartet. Vielleicht das gefährlichste Unternehmen dieser Art ist das Blokadebrechen, wodurch englische Kaufleute während des Krieges zwischen den Nord- und Südstaaten der amerikanischen Union grossen Reichtum erwarben; denn wenn auch zwei von je drei Schiffen gekapert wurden, blieb noch ein ansehnlicher Gewinn, so vorteilhaft liessen sich die durchgebrachten Ladungen verwerten.

In die nämliche Kategorie gehört der Schmuggelhandel, der vor Gründung des Zollvereins über ganz Deutschland florierte.

Heutzutage sind die deutschen Zölle aber im Ganzen genommen zu geringfügig, um für derartige Wagnisse Reiz zu bieten, dahingegen wird noch immer viel über die deutsche Grenze nach Polen und Russland geschmuggelt, — zwischen der englischen Besitzung von Gibraltar und dem südlichen Spanien findet bis auf den heutigen Tag ein ziemlich reger illegitimer Handelsverkehr statt —, und die sehr hohen englischen Einfuhrzölle auf Tabak und Spirituosen haben zur Folge, dass an den Küsten von Grossbritannien und Irland, trotz aller Wachsamkeit der Behörden, noch recht viel Kontrebande betrieben wird. Im Falle des Gelingens ist der Gewinn der Mühe wert, denn die Zölle betragen nicht weniger als das drei- oder vierfache des Preises, zu dem das Ausland diese Erzeugnisse liefert.

Vom streng wissenschaftlichen Standpunkte aus ist die Erhebung von Zöllen auf Lebensbedürfnisse kaum anders zu rechtfertigen, als dass sie dem Notstande gewisser Klassen der Bevölkerung Abhilfe schafft, ohne dabei einen zu fühlbaren Druck auf den Wohlstand der grossen Mehrzahl auszuüben; denn ihr Gedeihen und nicht Sonderinteressen zu fördern, ist die Aufgabe des Staats. Der Fiskus wird hier einwenden, dass die Erhebung indirekter Steuern mit weniger Schwierigkeiten verbunden ist, als das Eintreiben der direkten Abgaben; aber sie ist auch wesentlich kostspieliger und lastet verhältnismässig zu schwer auf den ärmeren Schichten des Volkes, deren Lage die moderne Staatskunst möglichst zu heben sucht, und zwar zum Besten des Gemeinwohls; denn Armut und Elend der Massen ist gleichbedeutend mit höherer Sterbeziffer und mit überfüllten Gefängnissen und Arbeitshäusern.

Unter den deutschen Einfuhrabgaben auf Lebensmittel sind die Kornzölle vielleicht die einzigen, welche einen Einfluss auf die Preisbildung ausüben, der beträchtlich ist und dem die ganze Bevölkerung unterliegt. Seitens der Agrarier wird dies allerdings vielfach bestritten, und sie berufen sich dabei auf ein geflügeltes Wort des eisernen Reichskanzlers. Sie behaupten, der bestehende Zolltarif verleihe der deutschen Landwirtschaft keinen genügenden Schutz, und nur eine bedeutende Erhöhung könne dem Notstande derselben, ausländischer Konkurrenz gegenüber, abhelfen. Aber, bei aller Achtung vor Deutschlands grösstem Sohne, der so viel zur Gründung und Festigung des neuen deutschen Reiches beigetragen hat, unfehlbar war er nicht, und was den Einfluss

der Kornzölle auf die Getreide- und Brotpreise anbetrifft, hat sich sein Urteil als unrichtig erwiesen. — Aus den statistischen Erhebungen geht klar und deutlich hervor, dass die Getreide- und Brotpreise zwar nicht in durchweg regelmässiger und den Tarifveränderungen genau entsprechender, aber doch bemerkbarer Weise, von den Kornzöllen in die Höhe getrieben sind. Unleugbar wird dadurch ein Druck auf die Gesamtbevölkerung ausgeübt, während nur einem verhältnismässig kleinen Teile — kaum einem Fünftel der landwirtschaftlich thätigen Klassen — für dessen Gedeihen die Höhe der Getreidepreise überhaupt massgebend ist, Erleichterung erwächst. Es giebt weit wirksamere Mittel zur Hebung des Ackerbaus. Sir *William Crookes,* einer der hervorragendsten Fachmänner Englands, hat neuerdings nachgewiesen, wie durch Verbesserung der Düngmethoden die Erträge des Getreidebodens verdoppelt werden können. Vieh- und Geflügelzucht, Obst- und Gemüsekultur bieten dem deutschen Landmanne die Möglichkeit bedeutend weiterer Entwicklung. Grosse Summen Geldes fliessen alljährlich aus dem deutschen Reiche, um den Wert der Einfuhr von Eiern, Federn, Geflügel, Obst etc. zu decken, obgleich dies alles Gegenstände sind, die bei grösserer Umsicht und Rührigkeit unserer ländlichen Bevölkerung, ohne allzugrosse Schwierigkeit im Lande selbst erzeugt werden könnten; denn in den meisten Gegenden Deutschlands liegen die Verhältnisse dafür recht günstig. Die Genossenschaften auf Grundlage der Selbst- und Nächstenhilfe haben den deutschen Bauer bereits vom Drucke des Wucherers befreit. Sie sollten weiter vermehrt und ihre Wirksamkeit immer umfassender auf zweckmässige Organisation des gemeinsamen Ein- und Verkaufs ausgedehnt werden, damit auch Unabhängigkeit vom Händler eintrete. Ein Mitglied des englischen Hauses der Gemeinen, *Hon. Horace Plunkett,* hat es sich zur Lebensaufgabe gestellt, Landgenossenschaften nach deutschem Muster über ganz Irland zu verbreiten, wo die vielen kleinen Pächter der amerikanischen Konkurrenz gegenüber in noch weit misslicherer Lage stehen, als der deutsche Landmann; denn der britische Markt, auf den sie ausschliesslich angewiesen sind, wird fortwährend mit fremden Bodenprodukten überflutet, die auf dem billigen Wasserwege dahin gelangen. Anstatt wie bisher in hohen Kornzöllen, im Bimetallismus oder Antisemitismus sein Heil zu suchen, wäre es für den deutschen Bauer ratsam, sich aus dem althergebrachten Schlendrian zu dem einsichtsvolleren Denken

und Schaffen emporzuarbeiten, was den Anforderungen der Neuzeit entspricht und allein zu dauerndem Erfolge führen kann.

Dass die Transportkosten in hohem Grade massgebend sind für die Preisbildung, liegt auf der Hand. Was die Landwirtschaft anbelangt, so weist die Theorie der *von Thünen*'schen Ringe darauf hin. Für den einheimischen Konsum, für Einfuhr und Ausfuhr, sowie für den Transithandel ist es von allergrösster Bedeutung, die Verkehrsmittel dergestalt zu vermehren und zu vervollkommnen, dass der Transport sich möglichst billig gestalte. Englische Getreidehändler bedienen sich einer Karte Nordamerikas, die von unregelmässigen, von Norden nach Süden laufenden Linien durchschnitten wird. Zwischen je zwei dieser Linien ist eine Ziffer angegeben, die den Verkaufspreis einer Tonne Weizen am Londoner Markte darstellt. Je weiter nach Westen die Linien reichen, desto höher gestaltet sich diese Ziffer, und ein Blick auf die Karte genügt, dem Händler zu zeigen, welche entlegeneren Produktionsgebiete zur Deckung des Bedarfes herangezogen werden können, sobald der Preis in England die entsprechende Höhe erreicht. In Nordamerika, England, Frankreich, den Niederlanden etc. erleichtert ein ausgedehntes Netz von Kanälen den Verkehr und die Benutzung des billigen Wasserweges wirkt entscheidend auf die Preise der umfangreicheren und schwereren Waren. Verhältnismässig ist das deutsche Reich mit Kanalbauten noch ziemlich weit zurück, und leider stossen die Bemühungen, diesem Uebelstande abzuhelfen, auf heftigen Widerstand seitens der Agrarier, denen das Gespenst verschärfter, ausländischer Konkurrenz und entsprechender Entwertung einheimischer Bodenprodukte vor Augen schwebt. Ganz phantastisch und unbegründet ist diese Anschauungsweise allerdings nicht, das sei eingeräumt. Ein Fallen der Preise mag eintreten, aber demgegenüber stehen Vorteile für die Landwirtschaft, welche mehr als aufwiegend wirken sollten. Kanäle erleichtern die Entwässerung und Bewässerung ländlicher Grundstücke und gewähren Schutz gegen Ueberschwemmungen, indem sie die Wasserläufe besser regulieren. Sie ermöglichen billigere Zufuhr von Baumaterial, Dünger, Kohlen etc. und billigere Abfuhr der landwirtschaftlichen Erzeugnisse nach den vorteilhaftesten Absatzmärkten, die oft entfernt liegen. Zwischen den östlichen und westlichen Provinzen Deutschlands besteht bisher ein erheblicher Unterschied in den Getreidepreisen, der sich nach Herstellung der Wasserverbindung zum offenbaren Besten des lei-

denden ostelbischen Ackerbaus vermindern würde. In mancher Hinsicht sollte die Erleichterung des Wasserverkehrs zwischen unseren Produktions- und Konsumtionsgebieten der ausländischen Konkurrenz wirksam entgegentreten. Zum Beispiel könnte die englische Steinkohle nicht so leicht unsere einheimische in den von den deutschen Kohlenbecken entfernter liegenden Gegenden verdrängen, und die Unmasse Nutzholz, über 220 Millionen Mark an Wert, die wir Jahr für Jahr, meistens zur See, zum Teil sogar von Nordamerika beziehen, wäre durch grössere Ausbeutung der deutschen Forsten, zu deren Ausdehnung uns noch genug Brachland übrig bleibt, erheblich zu vermindern.

Die Wechselwirkung von Angebot und Nachfrage ist in hohem Grade massgebend für die Preisbildung. Je eifriger nach einer Ware verlangt wird und je spärlicher sie vorhanden ist, einen desto höheren Nutzen kann der Besitzer aufschlagen. Wie bei den Seltenheitswerten wird die Grenze auch hier lediglich von der Unabhängigkeit des Verkäufers einerseits und der Kaufkraft oder Enthaltsamkeit des Konsumenten andrerseits gezogen. Nur in seltenen Fällen artet die Uebermacht des Besitzers zu einem dem Gemeinwohl schädlichen Monopolwesen aus, dem alsdann die Staatsgewalt abwehrend entgegentreten sollte. In der Regel sorgt schon ein gesunder Wettbewerb dafür, dass die Preise nicht in den Himmel wachsen, und insbesondere ist dies im Grosshandel der Fall, weil hier dem sachkundigen Verkäufer stets eine Anzahl gleich gut bewanderter Käufer gegenübersteht. Im Kleinhandel dahingegen ist der mit Fachkenntnis ausgerüstete und von der jeweiligen Konjunktur gut unterrichtete Ladeninhaber dem Konsumenten gegenüber entschieden im Vorteile. Der Betrag, um den es sich handelt, ist meistens zu geringfügig, als dass es der Mühe lohnte nachzuforschen, ob bei gleich guter Qualität anderswo billiger anzukommen wäre; und daher erklärt sich, weshalb Konjunkturbewegungen nach oben im Kleinhandel sofort fühlbar werden, während denen nach unten nur langsam oder überhaupt gar nicht Rechnung getragen wird. Allenfalls hat der Händler das Recht den höheren Preis aufrecht zu erhalten, bis sein Vorrat erschöpft ist, aber er geht oft weit über diese Grenze hinaus und denkt anderseits bei einer Steigerung kaum daran, seiner Kundschaft auch nur einen Teil des Extragewinnes zu gewähren, der ihm aus zeitig abgeschlossenen, billigen Einkäufen erwächst. Der Wettbewerb der Händler unter sich genügt nicht diesem Un-

wesen zu steuern, aber gutgeleitete Konsumvereine treten ihm wirksam entgegen. In allen Ländern nehmen dieselben denn auch einen gewaltigen Aufschwung, was um so mehr befriedigend ist, als sie besonders die ärmeren Klassen, welche genötigt sind in kleinen Quantitäten zu kaufen, vor Uebervorteilung schützen. Seine grössere Mühewaltung lässt sich der Händler teuer bezahlen. Ueberhaupt spielt Personalleistung im Detailgeschäft eine hervorragende Rolle. Wer sich bei der Kundschaft beliebt zu machen versteht und ihr Vertrauen gewinnt, darf sich Uebergriffe in der Preisbestimmung erlauben, die im Grosshandel kaum durchführbar wären; und trotz alledem scheint es, den letzten Enqueten nach zu urteilen, um viele Ladengeschäfte schlecht bestellt zu sein. Sollte die Ursache dieser Notlage nicht hauptsächlich darin liegen, dass so viele Leute sich dem Kleinhandel zuwenden, die weder mit kaufmännischen Anlagen noch mit Warenkenntnis begabt sind? Natürlicherweise straft sich auch hier Mangel an Befähigung durch Misserfolg.

Einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die Preisbildung im Kleinverkehr übt der Umstand aus, wie und wo ein Geschäftslokal belegen ist. Im Mittelpunkte des fashionablen Westens von London, z. B., wo Mieten und Abgaben verhältnismässig hoch sind, müssen gleiche Waren — auch Lebensmittel — oft 20 bis 25 Proz. teurer bezahlt werden, als in den östlichen oder nördlichen Stadtteilen, und im Westende selbst kauft man erheblich billiger, wenn man sich nur um ein Geringes vom fashionablen Mittelpunkte entfernt.

Der gesunde Wettbewerb im Grosshandel und in der Industrie wirkt gemeinnützig, indem er die Uebervorteilung der Käufer verhindert, und was die ungesunde Konkurrenz — den Vernichtungskampf einer Firma gegen die andere — anbelangt, so trachtet man in der Neuzeit immer mehr danach, dem Unwesen durch Bildung von Syndikaten oder Kartellen zu steuern. Unleugbar wirken diese Verbindungen segensreich, denn aus einem Vernichtungskampfe geht auch der Sieger gelähmt hervor, nicht nur weil seine Kapitalkraft geschwächt ist, sondern auch, weil seine unlautere Taktik, welche die Kundschaft, während sie Nutzen daraus zieht, wohl durchschaut, das Vertrauen zu ihm untergräbt. Die Erfahrung lehrt, dass Firmen, welche in derartigen Kämpfen siegten und nun ein freies Feld erobert zu haben glaubten, bitter enttäuscht wurden. Nachdem sie in der Hitze des Streites eine

Zeit lang mit Verlust gearbeitet hatten, scheiterte jeder Versuch, auch nur rechtmässige Preise zu erlangen, an dem Misstrauen der Kundschaft, das zuweilen jahrelang fortdauerte. Ein Beispiel davon, wie weit es der ungesunde Wettbewerb treiben kann, spielte sich um die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts in Grossbritannien ab. Der Passagierverkehr auf dem Flusse Clyde, dem Rheine Schottlands, war damals in den Händen von zwei grossen Aktiengesellschaften, die sich schliesslich auf Leben und Tod bekämpften. Die Dampfer der einen Linie beförderten Passagiere unentgeltlich, woraufhin die andere dem Unsinne die Krone aufsetzte, indem sie, unter Gewährung freier Fahrt, ein solennes Mahl an Bord gratis verabreichen liess. Die unausbleibliche Folge war, dass beide Kompagnien in Schwierigkeiten gerieten und liquidiert werden mussten; ein Seitenstück zu der irischen Satyre von den Kilkenny Katzen, die sich so grimmig befehdeten, dass zu guter Letzt von beiden nur die Schwänze übrig blieben. Die eine Lektion genügte übrigens den hartköpfigen Schotten. Etwas derartiges ist auf dem Clyde nicht wieder vorgekommen. Man überlässt dergleichen jetzt gern den »Go-ahead-Yankees« in dem Lande, wo alles auf die Spitze getrieben wird.

Die heilsame Wirksamkeit der Kartelle beschränkt sich aber keineswegs auf Verhütung ungesunden Wettbewerbes. Einem in ungünstiger Lage befindlichen Industriezweige schaffen sie Abhilfe durch Zusammenfassung des Bedarfes und verhältnismässige Ueberweisung desselben an die einzelnen Betriebe, so dass alle in gleichem Grade beschäftigt bleiben. Wenn nötig ziehen sie auch der Ueberproduktion Schranken, indem sie zur rechten Zeit eine entsprechende Verminderung der Arbeitszeit anordnen. Allerdings leiden die Arbeiter zeitweilig unter der damit zusammenhängenden Schmälerung ihres Verdienstes, aber ohne Zweifel würde ihr Interesse durch gänzliche Stockung eines Teiles der Betriebe und daraus folgender Verschärfung des Arbeitsangebots weit erheblicher beeinträchtigt werden. Unbedingt gemeinnützig wirken die Kartelle, indem sie die Preise häufig bis in den Kleinhandel hinein festlegen, und dadurch der Ausbeutung der Konsumenten durch den Händler vorbeugen. Dieser sinkt ihnen gegenüber zum blossen Agenten herab, dessen Leistungen durch Vergütung einer bestimmten Verkaufsprovision abgefunden werden, anstatt dass es ihm, wie bisher, freistehe, einen willkürlichen Nutzen aufzuschlagen. Nur in

vereinzelten Fällen, wie z. B. bei den Getreide- und Petroleumringen, hat die Kartellbildung hin und wieder die Tendenz aufgewiesen, zu einem dem Gemeinwohl schädlichen Monopolwesen auszuarten. Im grossen Ganzen wirkt sie eher günstig als nachteilig.

Früher konnte sich der englische Kaufmann oder Fabrikant seine Preisberechnung dadurch erleichtern, dass er Lieferungen einfach franko an Bord des Schiffes in einem englischen Hafen und in englischer Währung, auf kurze Frist zahlbar, fakturierte. In vielen Fällen geschieht dies auch jetzt noch, aber der schärfere internationale Wettbewerb der Neuzeit treibt den englischen Konservatismus immer mehr und mehr aus den altgewohnten Gleisen, und zwingt ihn, dem ausländischen Abnehmer eifrigeres Entgegenkommen zu zeigen. Mit der Zeit wird es wahrscheinlich dahin kommen, dass die Engländer es den Deutschen vollständig gleichthun, indem sie den Ansprüchen der Kundschaft gemäss Fracht, Assekuranz und selbst den fremden Einfuhrzoll tragen, also die Ware dem Käufer frei ins Haus liefern und in ausländischer Währung, auf längere Frist zahlbar, berechnen. Alsdann würden sich die Vorteile, welche die deutsche Industrie vor der englischen voraus hat, hauptsächlich auf drei Punkte beschränken: erstens, dass technische Erziehung in Deutschland viel weiter ausgedehnt und höher entwickelt ist als in England, wo man erst in den letzten Jahren der Errichtung von Fachschulen grössere Aufmerksamkeit schenkt; zweitens, dass deutsche Fabriken sechs volle Tage in der Woche arbeiten, während sämtliche Betriebe in Grossbritannien und Irland laut gesetzlicher Bestimmung Samstags um 2 Uhr nachmittags die Arbeit einstellen müssen; drittens, dass der deutsche Fabrikant bereitwilliger als der englische sich den Anforderungen der Kundschaft, was Herstellungsweise anbetrifft, anschmiegt. Werden Spezialitäten verlangt, die Aenderungen in der Produktionsmethode bedingen, so geht der Deutsche in der Regel rascher und vollständiger darauf ein, als der Engländer. Die Tendenz der Neuzeit, den Warenkredit bis aufs grenzenlose zu verlängern, ist beklagenswert, denn der Geschäftsverkehr verliert dadurch an Solidität, und tritt ein Krach ein, dann muss er um so bedenklichere Folgen nach sich ziehen. Es wäre daher wohl wünschenswert, dass hier feste Grenzen gezogen würden. Der hervorgehobene Unterschied zwischen der deutschen und englischen Arbeitszeit macht fast $8^1/_2$ Proz. des Wochenlohnes und in manchen Fällen etwa 5 Proz. vom Werte der fertigen Waren aus,

was beim Verkaufe nicht unerheblich ins Gewicht fällt.

Für Gestaltung der Preise hängt viel davon ab, ob Produkte leicht vergänglicher Art sind und deshalb raschen Absatz erheischen. Edler Thee, so gut er auch verwahrt ist, fängt nach etwa einem Jahre an, sein Aroma zu verlieren und wird dadurch minderwertig. Viele andere Bodenerzeugnisse verderben bei zu langem Lagern und müssen rechtzeitig, wenn auch unter Kostpreis, abgesetzt werden, um Totalverlust zu vermeiden. In England sieht sich der kleinere Fischhändler oder Metzger, dem es an Kühlapparaten fehlt, während der Sommerzeit gezwungen, seine Ware am Samstag Abend fast zu jedem Angebote loszuschlagen; denn Sonntags darf er überhaupt nicht verkaufen und bis Montag würde sich Fisch oder Fleisch nicht halten. Dahingegen gewinnen Artikel, wie zum Beispiel Tabak und Spirituosen, durch Ablagern an Wert, weit über Zins aufs Anlagekapital und sonstige Unkosten hinaus. Darin liegt aber Versuchung zur Ueberproduktion mit oft verderblichen Folgen. So haben die grossen Brennereien Schottlands in den letzten Jahren derartige Unmassen von Whiskey angehäuft, dass der Bedarf weit überholt wurde und eine allgemeine Panik mit Sturz der Preise eintrat, die neuerdings zur Liquidation mehrerer grossen Aktiengesellschaften geführt hat.

Es fällt ungemein schwer, festzustellen, inwiefern der Wert des Geldes überhaupt durch Vermehrung des Weltvorrates an Gold, im Vergleiche mit dem wachsenden Verbrauche dieses Edelmetalls zu Münzungs- und industriellen Zwecken, verschoben worden ist. Die sogenannten Indexziffern des Londoner »Economist«, nach *Newmarsh*, bestätigt durch die Erhebungen *Sauerbeck*'s, weisen allerdings mit ziemlicher Genauigkeit nach, welche Schwankungen die Preise der wichtigsten Weltprodukte im Zeitraume von 1870 bis 1898 erlitten haben; aber dabei kommt eine ganze Reihe anderer Ursachen mit in Betracht, wie zum Beispiel die immer höhere Entwicklung der Technik und die bedeutenden Transporterleichterungen der Neuzeit, welche eine billigere Lieferung ermöglichten. Im 15. und 16. Jahrhundert, wo derartige Einflüsse noch keine massgebende Rolle spielten, haben die grossen Edelmetallfunde allerdings eine Steigerung der Warenpreise im allgemeinen herbeigeführt. Dahingegen weist die Neuzeit ganz andere Verhältnisse auf. So hat auch der Rückgang der Goldproduktion in dem Zeitraume von 1861 bis 1891 kein erhebliches Sinken der Warenpreise verursacht. Erst 1892 fingen sie an zu fallen, im Be-

ginn langsam und dann in rascherem Tempo, bis im Jahre 1897 ihr niedrigster Standpunkt erreicht wurde, ohne dass ein industrieller Notstand eintrat. Im Gegenteil, die Grossindustrie florierte wie fast nie zuvor. Vom Jahre 1891 an hat aber, hauptsächlich infolge der grossen Förderung von Fossilgold im Transval, die Goldproduktion der Welt in nie geahntem Umfange wieder zugenommen und dennoch dauerte das Sinken der Warenpreise fort. Dahingegen erfuhren wir im Jahre 1873, wo verhältnismässig wenig Gold gefördert wurde und wo ausserdem das deutsche Reich zur Goldwährung überging, die grösste allgemeine Preissteigerung unserer Zeit und zwar mit 34 Proz. über dem Niveau der Durchschnittsziffern für die Jahre 1845 bis 1850, laut *Newmarch*. Auf der anderen Seite war die Goldförderung im Jahre 1897 eine äusserst ergiebige und trotzdem fielen die Warenpreise $14^{1}/_{3}$ Proz. unter dasselbe Niveau. Thatsachen, die keines weiteren Kommentars bedürfen.

Je mehr man über die Preisbildung nachdenkt, desto deutlicher tritt zu Tage, wie tief und weit sie in das materielle Gedeihen der ganzen Menschheit eingreift. Und auch in psychischer Hinsicht machen sich ihre Folgen geltend. Sie beeinflusst die Emanzipation des Geistes, indem sie eine zweckmässige Erziehung hindert oder fördert, und das Heil der Seele, insoweit sie der Versuchung durch Armut und Elend — die schon so manches Opfer gefordert hat — hemmend entgegentritt. Das höchste Ideal, was wir uns von ihrer Wirksamkeit bilden können, ist, dass sie den berechtigten Ansprüchen eines Jeden Genüge leiste, ohne dabei dem Gesamtwohl zu schaden.

# DER LUXUS IN SEINEN BEZIEHUNGEN ZUR SOZIAL-ÖKONOMIE.

VON

Dr. ANTON VELLEMAN
Prof. au Collège Industriel et à l'Ecole de Commerce du Locle,
Privatdocent à la Faculté des Lettres de Neuchâtel.

## II. Teil: Die volkswirtschaftspolitische und finanzielle Behandlung der Luxuskonsumtion.

Quid leges sine moribus
Vanae proficiunt?
Hor. Carm. III, 24.

Die wirtschaftlichen, sittlichen und sozialen Schäden, welche mit derjenigen besonderen Art des Güterverbrauchs verbunden sind, welche wir »Luxus« nennen, sind im ersten Teil vorliegender Abhandlung[1]) eingehend beleuchtet worden. Es handelt sich jetzt um die weit schwierigere Frage, wie all diesen Uebeln abgeholfen werden könnte, bezw. ob wenigstens, und gegebenenfalls wie der Luxus vom Fiskus auszubeuten wäre.

Da liegt es denn zunächst nahe, sich in der bisherigen Gesetzgebung und Finanzpolitik umzuschauen, um zu untersuchen, ob nicht staatlicherseits schon solche Versuche gemacht worden sind, und welchen Erfolg sie eventuell gezeitigt haben. Ergiebt sich dabei, dass sie ihren Zweck erreichten, so wäre weiterhin zu prüfen, ob dieselben Massnahmen, unter Berücksichtigung der veränderten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, auch heute noch auf Erfolg rechnen könnten; haben sie dagegen in ihren

1) Die Theorie der Luxuskonsumption. Zeitschr. für die ges. Staatswissensch. 55. Jahrg. 1899. I.

thatsächlichen Wirkungen den Absichten der Gesetzgeber Hohn gesprochen, so wird es unsere Aufgabe sein, die Ursachen dieses Misserfolges aufzudecken.

Nur auf Grund solcher Untersuchungen und bei sorgfältigster Prüfung der diesbezüglich bereits vorhandenen, zum Teil recht wertvollen theoretischen Erörterungen können wir die Hoffnung hegen, zu einem einigermassen befriedigenden positiven Resultate zu gelangen.

Es ergiebt sich demnach, diesem Plane entsprechend, für meine Arbeit folgende Dreiteilung:

Uebersicht über die bisherigen praktischen Massnahmen in Gesetzgebung und Finanzpolitik und Untersuchung von deren Wert;

Prüfung der entsprechenden theoretischen Erörterungen;

Untersuchung über die Möglichkeit positiver sozial- und finanzpolitischer Massnahmen, sowie sonstiger Mittel zur Bekämpfung des Luxus.

## 1. Massnahmen gegen den Luxus in der bisherigen Gesetzgebung und Finanzpolitik.

Bevor ich dieses mannigfaltige und bereits vielfach bearbeitete Gebiet betrete, sei es mir gestattet, über die Art und Weise, wie ich hier im Besonderen meine Aufgabe fasse, einige Worte vorauszuschicken.

Bei dem Studium der einschlägigen Litteratur ist mir eine Thatsache besonders aufgefallen, über die sich auch *Bilinski* in seiner »Luxussteuer als Korrektiv der Einkommensteuer« (Leipzig 1875) beklagt, nämlich die ziemlich allgemeine Konfusion, ja die zum Teil sogar »äusserst unsystematischen und zusammengeworfenen Ausführungen«, welche sich bei der Zusammenstellung des Materials in den meisten der betreffenden Abhandlungen und Werke vorfinden.

*Bilinski* glaubte seinerseits diesem Uebel abzuhelfen und »systematisch« vorzugehen, indem er das ihm zu Gebote stehende Material, nach Staaten geordnet, in chronologischer Folge aneinanderreihte, sodass also bei ihm Zeit und Ort als principia divisionis erscheinen. Mag man nun über die Wahl gerade dieser principia auch noch so verschiedener Ansicht sein, das blosse Vorhandensein solcher wird jeder als einen Fortschritt bezeichnen müssen. Seitdem sind nun allerdings manche andere Zusammenstellungen veröffentlicht worden, zum Teil unter Anwendung

anderer principia, so — was die Luxus s t e u e r n anbelangt — nach Art der besteuerten Gegenstände von *v. Heckel*[1]), doch scheint mir das geeignetste Einteilungsprinzip für die Luxusgesetzgebungen in ihrer Allgemeinheit bisher immer noch übersehen worden zu sein, nämlich die *rationes legum.*

Die eingehende Beschäftigung mit dem Gegenstande hat mich nämlich belehrt, dass, wie in so vielen anderen Dingen, so auch hier unter der gleichen Hülle oft die verschiedensten Kerne verborgen sind, während andrerseits die gleichen Kerne nicht selten in den unähnlichsten Hüllen stecken, so dass man sich also einerseits wohl hüten muss, gleiche Gesetze ohne weiteres den gleichen gesetzgeberischen Absichten zuzuschreiben, man sich andrerseits aber auch durch zeitlich und örtlich bedingte Verschiedenheiten nicht beirren lassen darf, indem man bei genauerer Untersuchung unter den verschiedensten Formen oft die gleichen Absichten des Gesetzgebers findet.

Um nun hierfür den Nachweis zu liefern und gleichzeitig einem m. E. sehr berechtigten Vorwurf *Adolf Wagner*'s[2]) gegenüber der historischen Forschung vorzubeugen, dass sie nämlich über das historische sehr leicht das philosophische Element vergisst, also Material sammelt, von dem sie nicht eigentlich recht weiss, was damit anfangen, werde ich im Folgenden versuchen, die Luxusgesetzgebungen nach den *rationes legum* einzuteilen, »ut uno in saltu lepide apros capiam duos«, indem ich nämlich hoffe, das philosophische Element so gleich mit dem historischen verbinden zu können, eine Aufgabe, die bei der geheimnisvollen, nur hie und da im Flüsterton unterbrochenen Verschwiegenheit der bisherigen Darstellungen über diesen Punkt allerdings stellenweise mit nicht geringen Schwierigkeiten verbunden ist. Indem ich aber dabei unter dem Gleichen das Verschiedene, unter dem Verschiedenen das Gleiche aufdecke und bei noch so grosser zeitlicher und örtlicher Entfernung der Erscheinungen deren innere Einheit darlege, sodass im Einzelnen das Allgemeine kenntlich wird, glaube ich dem Wesen der induktiven Methode entsprechend vorzugehen, deren Aufgabe, im Gegensatz zur realistischen, nicht darin bestehen kann, einzelne konkrete Fragen historisch zu beantworten, sondern vielmehr auf Grund historischer Thatsachen

1) Art. Luxussteuern. Wörterb. d. Volkswirtschaft. Jena, 1898, II, S. 210.

2) Die akadem. Nat.-Oekonomie und der Sozialismus, Berlin, 1895, S. 19.

allgemeine Gesetze aufzustellen[1]), ansonst sie ihren Namen nach berühmtem klassischen Muster nur a non inducendo herleiten könnte.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend glaube ich nun die verschiedenen Luxusgesetzgebungen der Hauptsache nach unter die nun folgenden rationes bringen zu können, und bemerke nur noch, dass ich bei der Wahl der Belege für die einzelnen rationes stets denjenigen Gesetzen den Vorzug gegeben habe, welche sich in der bisherigen Litteratur noch nicht vorfinden, sodass neben der Neuheit des Einteilungsprinzips auch manches Material hier zum erstenmal erscheint.

### A. Der Gesetzgeber will die Standesunterschiede in äusserlich erkennbarer Weise aufrecht erhalten.

Die erste Voraussetzung für das Zustandekommen der hier in Betracht zu ziehenden Gesetze ist selbstverständlich, dass die öffentliche Meinung den einer Person gebührenden Rang (Stand) nach dem von ihr gemachten Aufwande bemisst, dass also, wie ein römischer Geschichtsschreiber sagt, »divitiae honori sunt«[2]). Wie ungesittet und ungebildet nun ein solches Gebahren auch sein mag, so wird es sich in der folgenden Darstellung doch zeigen, dass es seit den ältesten Zeiten in Blüte stand, wie es bekanntlich auch heute noch als ewig junges Unkraut wuchert.

Was nun die positive Gesetzgebung anbelangt, so baut sich dieselbe in doppelter Richtung auf dieser durch die öffentliche Meinung geschaffenen Grundlage auf: positiv in Form von Konsumtionsprivilegien, negativ in Form von partikulären, d. h. gegen die »unteren« Stände gerichteten Konsumtionsverboten. Da jedoch diese beiden Aeusserungsformen derselben gesetzgeberischen Absicht korrelativ sind, indem ein Privileg ein partikuläres Verbot, ein partikuläres Verbot aber ein Privileg implicite in sich schliesst, so würde eine solche rein äusserliche Unterscheidung für die Wissenschaft kaum irgend welchen Wert haben, wenn nicht eine dieser Formen, nämlich das partikuläre Verbot, an gewisse weitere Voraussetzungen geknüpft wäre, mit denen wir uns weiter unten beschäftigen werden.

a) Konsumtionsprivilegien. Allgemein bekannte

---

1) *Keynes*, Scope and Method of Polit. Econ. p. 192.

2) Sall. Cat. XII, 1.

Beispiele und deshalb hier nur kurz zu erwähnen sind die toga praetexta[1]) und das jus aureorum anulorum[2]) in Rom.

Bei den Troglodyten soll es, laut Alexander ab Alexandro, ein »privilegium honoris causa« der Könige gewesen sein, Met zu trinken, »vulgus tamen abstemium est«[3]). Wäre durch das »honoris causa« nicht ausdrücklich gesagt, dass in dem Momente des Met-Trinkens (mulsum bibere) eine Ehre gesehen wurde, so wäre ich — nebenbei bemerkt — geneigt, auf einen ähnlichen Missbrauch von Macht oder Vertrauen zu schliessen, wie ihn, laut demselben Schriftsteller, die Priester unter den verschiedensten Himmelsstrichen vielfach geübt zu haben scheinen, die sich das Weintrinken »sacrorum causa« vorbehielten, während »das Volk« (vulgus) sich diesen Genuss nur solennibus diebus gestatten durfte, natürlich dann auch nur »sacrorum causa«, was dem Vorrecht der Priester ein um so grösseres Gewicht gab.

Bei den alten Persern wurden die Standesunterschiede vermutlich in ziemlich ausgedehnter Weise durch Trachtprivilegien äusserlich gekennzeichnet. Bekannt ist die auf den Papst übergegangene τιάρα[4]).

In Frankreich war es unter Heinrich II. ein Privileg der Bischöfe, seidene Kleider zu tragen. Rote Trachten dagegen waren den Prinzen und Prinzessinnen vorbehalten, »en soie ou en laine, suivant leurs moyens« (Ordonnanz vom Jahre 1553). Ausserdem bestand für Bischöfe und Prinzen das »ausschliessliche Privileg«, seidene Schuhe zu tragen[5]).

Solcher Verordnungen giebt es eine ziemliche Menge in fast allen europäischen Staaten. Ihre Spuren lassen sich bis auf den heutigen Tag verfolgen, obwohl sie unter gänzlich veränderter Form auftreten. Denn was ist das Mehr der Sterne, Litzen, Borten, Schnüre, Tressen etc. der Offiziere und Unteroffiziere, sowie gewisser Beamtenklassen anderes, als ein Trachtprivileg gegenüber den gemeinen Soldaten und Unterbeamten? Man sage nicht, dass dies lediglich zur Unterscheidung der Grade diene und deshalb unentbehrlich sei. Denn ich würde darauf antworten, dass die

---

1) Macrob. Saturn. lib. I, cp. VI: De origine ac usu praetextae.

2) *Sohm*, Institutionen des röm. Rechts, 4. Aufl., Leipzig 1891, S. 110.

3) Genialium Dierum lib. III, cp. XI (137).

4) Alex. ab Alex. loc. cit. lib. I, cp. XXVIII: Quod regium diadema etc. fuerit, et quae insignia.

5) *Larousse*, Grand Dictionnaire Universel du XIX. siècle, XIV, S. 667.

Unterscheidung der Grade in ganz anderer Weise bewerkstelligt werden könnte, und würde sogar entgegenhalten, dass in privaten Verhältnissen es umgekehrt die Lakaien, Kutscher und Reitknechte sind, welche, zum Unterschied vom einfach gekleideten Gentleman, mit Tressen, Schnüren und Litzen behangen werden.

b) Konsumtionsverbote. Weit zahlreicher als die Konsumtionsprivilegien sind die partikulären Konsumtionsverbote, wie dies übrigens auch in der Natur der Sache begründet ist. Die »höheren« Stände sind nämlich, vorausgesetzt, dass die ständische oder gesellschaftliche Gliederung wirklich festgewurzelt ist, im allgemeinen nicht genötigt, die äussere Kennzeichnung ihrer Erhabenheit gegen die »unteren« durch Konsumtionsprivilegien zu sichern. Thun sie es dennoch, so ist dies ein »Luxus«; denn die Macht und der Reichtum, über die sie verfügen, reichen fast stets auch zur äusseren Kennzeichnung ihrer Standeserhabenheit vollständig aus; und sollten Leute »niederen« Standes dieselben äusseren Kennzeichen — vielleicht sogar mit schweren Opfern — einmal an sich reissen, so steht es in ihrem Belieben, diese äusseren Kennzeichen zu ändern und eventuell vom Wertvollen zum Wertvolleren überzugehen, wofür der im IV. Kapitel des ersten Teiles vorliegender Arbeit unter diesem Gesichtspunkte behandelte Modewechsel ein äusserst beredtes Beispiel liefert[1]. Der persische Grosskönig hätte offenbar auch ohne die τιάρα, der Herr der Troglodyten ohne das Metprivileg, die Bischöfe hätten ohne die seidenen Schuhe und die Prinzen und Prinzessinnen ohne die roten Kleider ihre Standeshoheit äusserlich zur Schau tragen können.

Ganz anders dagegen liegen die Verhältnisse, wenn eine Verschiebung in der wirtschaftlichen Lage oder den öffentlich-rechtlichen Befugnissen einer bisher nichtbesitzenden oder von gewissen Rechten ausgeschlossenen Klasse eintritt, und nun auf einmal Männer dieses verachteten Standes (ihre Weiber nicht zu vergessen!) neben wichtigeren Dingen auch gewisse, bisher nur den »besseren« oder privilegierten Ständen zugängliche, hie und da zum Ueberfluss durch ein Privileg gesicherte Aeusserlichkeiten erbarmungslos an sich reissen.

Dies ist die Epoche der Konsumtionsverbote, in der neueren

1) Vgl. *Münch*, Zur Psychologie der Mode. Preuss. Jahrb. 1897; *Lexis* in Schönberg's Hdb.. 4. Aufl., Tübingen 1896, I, S. 794/5; *Velleman*, Zur eth. Beurteilung der Mode, Bayreuther Blätter 1898, III./IV. Stück.

Geschichte namentlich die Zeit, in welcher die Bourgeoisie das Erbe des Feudalismus antrat; und so wimmelt denn namentlich das 18. Jahrhundert von derartigen Verfügungen, deren man zum Beispiel in *Berg*'s Handbuch des Deutschen Polizeirechtes eine Menge vorfindet.

Da jedoch diese Verordnungen und Verfügungen, angeblich wenigstens, und zum Teil auch thatsächlich, von der löblichen Absicht des aufgeklärten Despotismus diktiert waren, die Staatsangehörigen zur irdischen Wohlfahrt, bezw. zur Leistungsfähigkeit im Steuerzahlen heranzuführen, und überdies einige derselben vielleicht auch noch einen sittlichkeitspolizeilichen Charakter trugen und sich so als direkte Nachfolgerinnen der alten Reichspolizeiverordnungen u. dgl. darstellen, so werde ich an anderer Stelle von ihnen ausführlicher handeln und will hier bezüglich ihres den Stand erhalten wollenden Charakters nur einige recht interessante Bemerkungen *Carl von Rotteck*'s wiedergeben: »Der eigentliche Beweggrund jener Verordnungen war oft keineswegs eine angebliche väterliche Sorgfalt für der Regierten Glück, sondern vielmehr einerseits die Idee, dass, je weniger das Volk für sich selbst verzehrte, desto mehr von ihm eingetrieben werden könnte für die öffentlichen oder fürstlichen Kassen, und andrerseits der aristokratische Uebermut der Vornehmen und Privilegierten, die mit Missvergnügen das Wohlleben der gemeinen Klassen, welches den äusseren Unterschied der Stände fast zu vernichten drohte, betrachteten. Die adelichen (sic) Damen konnten und können zum Teile heute noch den Gedanken nicht ertragen, dass gemeine Bürgersfrauen sich sollten kleiden dürfen wie sie; und die Schmausereien der Vornehmen verloren an Glanz und Vergnügen, wenn auch die unteren Stände gleich oder ähnlich splendider Gelage sich erfreuten. Und nun musste der Titel einer wohlthätigen Bevormundung der unteren Klassen zum Schleier dienen, der jene doppelte und doppelt ungerechte Anmassung verhüllte [1]).«

Diese Ausführungen, die manches Richtige enthalten, dürften zur Kennzeichnung dieser partikulären Konsumtionsverbote beitragen. Die Kritik derselben, die vom Standpunkte der Sozialpolitik als eine Monstruosität erscheinen, braucht, glaube ich, uns auch nicht weiter aufzuhalten, zumal sie heutzutage als ein Ding der Vergangenheit betrachtet werden können, und demnach können

1) Staatslexikon oder Encyclopädie der Staatswissenschaften, herausg. von *Carl v. Rotteck* und *Carl Welcker*, Altona 1840, X, S. 307.

wir, unter thunlichster Beobachtung des Grundsatzes »De mortuis nil nisi bene« unter Stillschweigen zur nächsten Gruppe übergehen.

B. Der Gesetzgeber sucht den Luxus zu beseitigen, weil er in ihm eine Gefahr für die Sittlichkeit sieht.

Die bekannteste der hierher gehörenden Gesetzgebungen ist wohl diejenige Lykurg's, bekannt freilich vor allem durch ihre »schwarze Suppe« und durch ihr eisernes Geld. Nun scheint mir diese Gesetzgebung aber wohl zu verdienen, dass man sich etwas eingehender mit ihr befasse; ich selbst kann nicht umhin, sie in mancher Beziehung für eines der erhabensten Denkmäler menschlicher Staatskunst zu halten, und ich will wenigstens den Versuch machen, sie in diesem Lichte hier darzustellen.

Die rein verfassungsrechtlichen Institutionen Lykurg's, oder richtiger, diejenigen, welche wir heute so nennen würden, können uns hier freilich weniger interessieren; uns kommt es vor allem darauf an, seine wirtschafts- und sozialpolitischen Massnahmen kennen zu lernen, um innerhalb derselben die Eigenart seiner Luxusverbote richtig verstehen und würdigen zu können.

Plutarch[1]) erzählt, dass, als Lykurg von seinen Reisen nach Sparta zurückkehrte, er dort eine schreckliche Ungleichheit, δεινὴν ἀνωμαλίαν (VIII), vorfand, indem die Stadt mit unzähligen Proletariern (ἀκτημόνων καὶ ἀπόρων) angefüllt und der Reichtum in wenigen Händen (εἰς ὀλίγους) konzentriert war. Auf einer solchen Unterlage glaubte Lykurg ein gesundes Staatswesen nicht aufbauen zu können. »Entschlossen, Anmassung, Neid, Habsucht und Luxus (τρυφήν), sowie jene grösseren, älteren und verhängnisvolleren Uebel (νοσήματα) für einen Staat, Reichtum und Armut (πλοῦτον καὶ πενίαν) auszurotten«, überredete er die Spartaner, alle früheren Landeseinteilungen aufzuheben und neue vorzunehmen, nach welchen alle Bürger in ihrem Besitz und ihrer Lebensweise vollkommen gleich wären, sodass, wenn sich künftighin eines auszeichnen wollte, dies durch die Tugend geschehen müsste, indem es eine Begaffung des Reichtums und Verachtung der Armut (pauper ubique iacet!) nicht mehr geben würde: τὸ πρωτεῖον ἀρετῇ μετιόντας, ὡς ἄλλης ἑτέρῳ πρὸς ἕτερον οὐκ οὔσης διαφορᾶς οὐδὲ ἀνισότητος).

An diesem Punkte angelangt, stellten sich nun aber dem Ge-

1) Vitae parallelae: Lycurgus.

setzgeber zwei wichtige und äusserst schwierige Fragen. Erstens: Mussten, damit die Gleichheit vollständig hergestellt werde, nicht auch die beweglichen Güter geteilt werden? Zweitens: Gab es ein Mittel, um der bei Fortbestand der Vertragsfreiheit und durch die Ungleichheit der Nachkommenschaft nicht nur ermöglichten, sondern allem Anschein nach geradezu unumgänglichen Störung in der Gleichheit des Landbesitzes vorzubeugen? Sollte er etwa die Vertragsfreiheit einschränken oder die Zahl der Kinder gesetzlich bestimmen? — oder sollte er vielleicht periodische Neueinteilungen vorsehen?

Alle diese Massnahmen, von denen einige schon vor Jahrtausenden praktisch durchgeführt, alle noch in jüngster Zeit in Vorschlag gebracht worden sind, hat Lykurg glücklicherweise verschmäht, und seine ausserordentlichen staatsmännischen Fähigkeiten zeigen sich gerade darin in ihrer ganzen bewunderungswürdigen Grösse, dass er statt ihrer Bestimmungen getroffen hat, welche Jahrhunderte hindurch den lebendigen Geist seiner Gesetzgebung erhalten haben. Dies ist mehr, als die meisten Staatsmänner unseres Jahrhunderts — soweit die Geschichte uns erlaubt, ein Urteil über sie zu fällen — vermocht haben. Um nur ein Beispiel anzuführen, so sind die Massnahmen der wirtschaftlichen und politischen Liberalisten und der Individualisten zu Fossilen versteinert, und über ihnen wuchert das Unkraut der Ungleichheit und Privilegienwirtschaft, das auszurotten sie vergeblich gehofft hatten, wie ehedem. Die Bezeichnungen »Liberalismus«, »Individualismus« bestehen zwar noch, aber es sind hohle Worte, die mit demjenigen, was sie ursprünglich waren, nichts als den Schall und die Buchstabenzusammensetzung gemein haben[1]).

Was nun die Luxusgesetzgebung insbesondere anbetrifft, so hat es sich, wie wir später noch sehen werden, namentlich im Mittelalter und in der Neuzeit bestätigt, dass die gegen den Gebrauch oder Verbrauch bestimmter Luxusgüter gerichteten Verbote nichts fruchten; denn entweder machen menschliche Genusssucht und Grossthuerei alsbald andere Mittel ausfindig, sich Befriedigung zu verschaffen — hierin der hundertköpfigen Hydra vergleichbar, welcher für den Verlust eines Kopfes zwei neue

1) Vgl. *Dietzel*, Individualismus. Hdwb. d. Staatswiss. IV, 564 ff.; *Schäffle*, Bau und Leben des sozialen Körpers, II. Aufl. Tübingen 1881, II, 119 ff.; *Herkner*, Arbeiterfrage, 2. Aufl. Berlin 1897, Kap. I, II u. XIX.; *Bellamy*, Looking Backward (versch. Ausgaben).; ders. Equality.

wachsen —, oder aber ein Gegenstand, der zur Zeit des Verbotes infolge seiner Kostspieligkeit thatsächlich als Luxus gelten konnte, verliert allmählich diese Eigenschaft. Im ersten Falle müsste die Gesetzgebung in der That eine sehr emsige Rührigkeit entfalten, wollte sie mit den Veränderungen der Konsumtion gleichen Schritt halten, im zweiten werden die betreffenden Luxusverbote geradezu widersinnig.

Gegenüber all diesen Fehlgriffen, die deutlich zeigen, wie sehr unsere Staatsmänner bis ins 19. Jahrhundert hinein vielfach im Dunkeln getappt haben, steht die Staatskunst Lykurg's in erhabener Grösse da. Er ging in einer Weise vor, als hätte die Geschichte von Jahrtausenden, wie sie uns heute vorliegt, auch ihm schon als Lehrmeisterin gedient: In der Besorgnis, seine Pläne möchten, wenn er sie den Spartanern unumwunden mitteilte, an deren Widerstand scheitern, bediente er sich einer List, ἑτέρᾳ περιῆλθεν ὁδῷ (IX); er schlug ein Mittel vor, dessen Wirkungen seine Zeitgenossen nicht recht voraussahen, als sie ihm Gesetzeskraft verliehen, gleichwie die Gaëlier von Wales nicht recht wussten, was sie thaten, als sie Edward I. zujubelten, welcher ihnen einen König versprach, der kein Wort Englisch sprechen könnte: dieses Mittel war die Einführung des Eisengeldes. Seine Wirkungen lagen für die Spartaner um so tiefer verborgen, als Lykurg vermutlich auf die gleichzeitige Abschaffung des Gold- und Silbergeldes verzichtete. Sie bildeten sich offenbar ein, die Zirkulation des letzteren könnte durch die Konkurrenz des plumpen Eisengeldes nicht beeinträchtigt werden. Dagegen rechnete Lykurg, gleich als hätte er an der staatswissenschaftlichen Fakultät einer modernen Hochschule ein Kolleg über Gresham's Gesetz gehört, mit Zuversicht auf das Gegenteil, und, wie wir wissen, täuschte er sich nicht.

Plutarch berichtet, dass, als der Umlauf des Eisengeldes allgemein geworden war, mancherlei Ungerechtigkeiten in Lacedaemon aufhörten: τίς γὰρ ἢ κλέπτειν ἔμελλεν ἢ δωροδοκεῖν ἢ ἀποστερεῖν ἢ ἁρπάζειν ὃ μήτε κατακρύψαι δυνατὸν ἦν μήτε κεκτῆσθαι ζηλωτόν (IX). Sodann aber vertrieb es, sobald die vorhandenen Gold- und Silbermünzen einmal erschöpft waren, indirekt die ausländischen Kaufleute in weit wirksamerer Weise, als irgend ein Gesetz dies direkt vermocht hätte, und fortan wurden kein ξενικά und ῥωπικά mehr bei ihnen feilgehalten, d. h. keine barbarischen Plunderwaren, keine Dinge, die dem Gaumenkitzel oder der Gross-

thuerei dienen konnten. Mehr als das: bald kam auch kein ausländischer Volksredner und Phrasenheld (σοφίστης λόγων), kein gewerblicher Karten- oder richtiger Eingeweideleger (μάντις ἀγυρτικός), kein Bordellhälter (ἑταιρῶν τροφεύς) und kein Juwelier (ἀργυρῶν καὶ χρυσῶν καλλωπισμάτων δημιοῦργος) mehr ins Land, welche Erscheinung Plutarch ganz einfach daraus erklärt, dass dergleichen Gewerbetreibende sich nur dort sehen lassen, wo es »Geld zu verdienen« giebt, ἅτε δὴ νομίσματος οὐκ ὄντος.

Somit war die ausländische Zufuhr von Luxusartikeln und das Eindringen unsauberer und »barbarischer« Gewerbe aus der Fremde abgeschnitten. Wie aber all diesen Uebeln im Inlande steuern?

Zunächst hob Lykurg alle »unnützen und überflüssigen« Gewerbe (ἀχρήστας καὶ περισσάς τέχνας) auf. Die Folge davon war, dass, da die Handwerker künftighin keine Gegenstände für die Bewunderung der Maulaffen — ὁδὸν οὐχ ἐχούσης εἰς μέσον τῆς εὐπορίας — mehr verfertigten, sie ihre Geschicklichkeit in der Hervorbringung nützlicher Dinge zeigten, sodass es fortan zwar »keine Betten mit silbernen Füssen, keine purpurne Decken, kein goldenes Tafelgeschirr« (XIII), »keine kostbaren Kanapees und teueren Tische« (X) mehr gab, aber doch ein jeder mit allem nützlichen Hausrat versehen war (XIII), und der lacedämonische Feldbecher (κώθων) infolge seiner besonderen Eigenschaft, das Wasser von allem Schlamm zu reinigen, sogar weithin im Auslande gerühmt wurde (IX).

Ein weiteres Mittel, dessen sich Lykurg bediente, um dem Luxus die Lebensbedingungen zu entziehen, war die Einrichtung der öffentlichen Mahlzeiten, συσσίτια[1]), bei denen alle Bürger »dieselben, durch das Gesetz angeordneten Speisen« assen. Eine von diesen war die berühmte »schwarze Suppe«, im übrigen namentlich Brot, Käse und Feigen, und auch etwas Fleisch oder Fisch. Besonders beachtenswert ist die dabei von Lykurg getroffene Tischordnung. Die Bürger sassen nicht in wildem Durcheinander an ungeheuren Tischen, wie man vielleicht meinen könnte, sondern geordnet in Gruppen von durchschnittlich je 15, deren Zusammensetzung der weise Gesetzgeber, in richtiger Erwägung der natürlichen Ungleichheit und Verschiedenheit der Menschen, die sich trotz aller rechtlichen und wirtschaftlichen Gleichheit nicht

1) In Zweifel gezogen von *Fustel de Coulanges*, La cité antique, 16. Aufl., Paris 1898, p. 180.

beseitigen lässt, keineswegs etwa durch das Gesetz, das Los oder nach der Verwandtschaft, sondern durch eine Art Abstimmung regelte (XII), sodass der Beitritt zu einer bestehenden Tischgesellschaft nur mit dem Einverständnis sämtlicher Tischgenossen geschehen konnte. Indem sich also Gleich zu Gleich gesellen konnte, war die Langeweile ausgeschlossen und das Spiel der Neigungen hatte freien Lauf.

Die Folgen dieser drei sozialpolitischen Massnahmen Lykurg's, der Einführung des Eisengeldes, der Unterdrückung der »unnützen« Gewerbe und der Einrichtung der öffentlichen Mahlzeiten aber waren, dass der Reichtum, d. h. das Hervorragen im Besitze, alle Anziehungskraft für die Lacedämonier verlor; denn weder war die Möglichkeit vorhanden, mit seinem Besitz zu prunken, indem man höchstens sein Eisengeld auf ochsenbespannten Karren hätte herumfahren können, wodurch man sich freilich der Lächerlichkeit preisgegeben haben würde, noch konnte man sich irgend welchen Gaumenkitzel verschaffen oder sonstigen grobsinnlichen Vergnügungen oder Albernheiten nachgehen, da es ἑταιρῶν τροφεῖς, μάντεις etc. nicht mehr gab. Ausserdem aber befestigten die gemeinschaftlichen Mahlzeiten das Gefühl der Zusammengehörigkeit bei den Bürgern und des Vertrauens bei den Freunden, und somit waren die »sozialen Gegensätze« bei den Lacedämoniern thatsächlich aufgehoben. Dabei befanden sie sich aber sehr wohl, und in jeder Halle soll ein Gott des Lachens gewesen sein (XXV). Vor allem aber genossen sie reichlich Musse (σχολῆς), da sie ihre Zeit nicht mit Albernheiten vertrödelten und ihre Gedanken nicht mit geschäftlichen Sorgen (πρὸς χρηματισμόν ἢ χρείαν ἀγοραῖον — XXV) belasteten. Von ihren Prozessen aber sagt Lykurg, dass sie gleichzeitig mit ihrem Gelde ausgezogen waren: Δίκαι δὲ, ὡς εἰκός, ἐξέλιπον ἅμα τῷ νομίσματι (XXIV); und im Auslande wurden die Spartaner dermassen verehrt, dass ihre Freunde in Kriegszeiten sie nicht um Schiffe, nicht um Geld und nicht um Truppen baten, sondern nur um einen einzigen Mann, der sie anführen sollte: ἕνα Σπαρτιάτην ἡγεμόνα (XXX).

Soviel über die Lykurgische Gesetzgebung. Bei der hervorragenden Stellung, die sie unter den Gesetzgebungen dieser Gruppe einnimmt, glaubte ich ihr auch in meiner Darstellung einen entsprechenden Platz einräumen zu müssen. Von den anderen hieher gehörenden Gesetzgebungen will ich nur einige typische Exempel anführen. Habe ich dabei die Wahl zwischen mehreren

Gesetzen, so werde ich denjenigen wiederum den Vorzug geben, über welche sich in der bisherigen Litteratur gar keine, ungenaue oder falsche Angaben vorfinden.

Schon in der römischen Zwölftafelgesetzgebung befanden sich Vorschriften wie »Rogum ascia nc polito« [1]), »Ne sumptuosa respersio, ne longae coronae, nec acerrae« [2]), »Vino rogum ne aspergito« (Plinius) [3]). Es scheint also, dass der Begräbnisluxus jener Zeit darin bestand, dass man statt grob gespaltenen Scheiterholzes sorgfältig geglättete Holzstäbe verwandte, die dann mit Wein besprengt und mit Weihrauch bestreut wurden. Welches die ratio der genannten Gesetzesvorschriften gewesen ist, vermag ich mit Genauigkeit nicht zu ermitteln. Doch kann sie kaum auf etwas anderem als sittlichen Erwägungen beruht haben. War es vielleicht die Forderung, dass, da die Seele nun zur Unterwelt wandelte, wo es nur mehr eine Unterscheidung zwischen bonis und malis gab, sich auch der Körper des Reichen (locupletum) vor demjenigen des Armen (plebis) nicht mehr auszeichnen sollte? Dies scheint die Auffassung Cicero's zu sein: Haec laudabilia, et locupletibus fere cum plebe communia; quod quidem maxime e natura est, tolli fortunae discrimen in morte [1]).

Bei den Locri Epizephyrii wurde das Weintrinken mit dem Tode bestraft [4]).

Die alten Inder waren »so grosse Abstinenten« (adeo abstemii erant), dass sie nicht einmal den Priestern das Weintrinken gestatteten, die sich doch sonst allenthalben dieses Vorrecht sacrorum causa zu sichern wussten, und es war verfassungsmässig festgesetzt, dass wenn die Königin ihren Gemahl im Zustande sinnloser Betrunkenheit (temulentum regem) tötete, sie zum Lohn (munere) seinen Nachfolger heiraten sollte [4]).

Bei den Persern, Karthagern, Kretern und anderen war das Weintrinken den Soldaten verboten, bei den erstgenannten durften sie sich jedoch einmal im Jahre »besaufen«: semel annis singulis inebriari permissum erat [4]).

Ein anderes Volk (Mossynoei ultra Carambim flumen) soll seinen König jedesmal mit einem ganzen Fasttage bestraft haben,

1) Cicero, De legibus II, XXIII (59).

2) Cic. loc. cit. II, XXIV (60).

3) Mitgeteilt von *Bouillet* in der »Bibliothèque classique latine«, Bd. CXXVI, 2, S. 697, Anm. 5.

4) Alex. ab Alex. loc. cit. lib. III, cp. XI (137 b).

wenn dieser Wein trank [1]).

Caesar schreibt die ausserordentliche Tapferkeit und kriegerische Tüchtigkeit der Belger dem Umstande zu, dass sie von der Zivilisation (a cultu atque humanitate) der Provinz so weit entfernt waren, und auch keine Kaufleute zu ihnen kamen, welche Luxusartikel (quae ad effeminandos animos pertinent) feilhielten [2]). Als die tapfersten aller Belger aber bezeichnet er die Nervier, die ausserdem auch keinen Wein tranken (nihil vini relinquarumque rerum ad luxuriam pertinentium), da sie fürchteten, ihr Mut würde dadurch erschlaffen und ihre Tugend würde nachlassen — relanguescere animum et remitti virtutem [3]).

Auch die römischen Zensoren waren eine Zeitlang in Bezug auf das Weintrinken sehr streng [4]); sie hielten diejenigen, »qui se vino ingurgitassent« [1]), nicht für würdig, Ehrenstellen und öffentliche Aemter zu bekleiden und strichen sie aus der Senatorenliste oder entzogen ihnen das Ritterpferd oder die Zugehörigkeit zu tribus; »denn es schien nicht angemessen (indignum), dass diejenigen, welche sich betränken und entnervten (ingenio temulento et marcido forent) und mit dem Makel sinnlicher Ausschweifungen (libidinum) befleckt wären, zu Staatsämtern Zutritt hatten oder über öffentliche Angelegenheiten ihre Meinung äusserten« [5]).

Der gleichen gesetzgeberischen Absicht verdankt, wenigstens teilweise, auch die lex Fannia des Jahres 161 v. Chr. ihre Entstehung. Die schlechten Lebensgewohnheiten, welche römische Offiziere und Soldaten aus dem fernen Osten in die Reichshauptstadt mitgebracht hatten, waren offenbar sehr schnell verbreitet worden, sodass, abgesehen von allem sonstigen Unfug, die Bürger auch »angeheitert« (vino madidi) in die Comitien kamen, um dort über das Wohl und Wehe des Staates zu beraten [6]).

Nachdem die Vorschrift »ut patentibus ianuis pransitaretur et coenitaretur« sich gegenüber der Unmässigkeit im Essen und Trinken als fruchtlos erwiesen hatte, traf die lex Fannia, um dem Uebel ein für allemal ein Ende zu setzen, folgende Bestimmungen,

---

1) Alex. ab Alex. loc. cit. lib. III, cp. XI (137 b).

2) Caes. De bell. Gall. lib. I, cp. I.

3) Caes. loc. cit. lib. II, cp. XV.

4) Plin. Nat. Hist. lib. XIV, cap. XIV (XVI). Daselbst ein censor. Edikt v. Licin. Crass. u. Jul. Caesar, das den Verkauf ausländischer Weine beschränkt.

5) Alex. ab Alex. loc. cit. lib. III, cp. XI (ebrii exosi).

6) Macrob. loc. cit. lib. III, cp. XVII pr.

die ich, soweit sie mir vorliegen, wegen ihrer Aehnlichkeit mit neuzeitlichen Gesetzgebungen vollständig hier wiedergebe:

»Ne praeter domesticos convivae (τῶν ἔξω τῆς οἰκίας) plures tribus exciperentur, aut ad summum quinque, et id singulis mensibus ter tantummodo fieret; ne pluris quam duabus drachmis et dimidia obsonaretur e foro [1]).

»Ne quid volucre poneretur, praeter unam gallinam, quae non esset altilis« [2]).

»Eadem lex carnis fumo inveteratae in annum talenta quindecim absumere permisit et olerum ac leguminum quaecumque terra gignit decocta [1]).

Ihre Ergänzung fand die lex Fannia in der lex Licinia:

»Ut Calendis, Nonis, nundinis Romanis cuique in dies singulos triginta dumtaxat asses edundi causa consumere liceret. Ceteris vero diebus, qui excepti non essent, ne amplius apponeretur, quam carnis aridae pondo tria, et salsamentorum pondo libra, quod ex terra, vite, arboreve natum sit« [3]).

Alle diese Bestimmungen nun, betreffend die Zahl der zu ladenden Gäste, die Art der vorzusetzenden Gerichte, die Höhe der hierfür zu verausgabenden Geldsumme u. s. w., finden sich auch in neuzeitlichen Gesetzgebungen vor. Ich verweise diesbezüglich namentlich auf die weiter unten wiedergegebene Verordnung für das Herzogtum Lauenburg vom Jahre 1774, deren ratio freilich eine andere gewesen ist. Für den Vergleich dieser durch zwei Jahrtausende von einander getrennten Gesetze bezw. Verordnungen weiss ich keinen passenderen Ausdruck als das Wort Ovid's:

». . . . facies non omnibus una,
Nec diversa tamen, qualem decet esse sororum.«

Mitten zwischen der lex Fannia und der lex Licinia steht die lex Didia des Jahres 143 v. Chr., welche zunächst die Gültigkeit der lex Fannia auf ganz Italien erweiterte und sodann noch folgende Bestimmung enthielt:

»Ut non soli qui prandia coenasve maiore sumptu fecissent, sed etiam qui ad eas vocati essent atque omnino interfuissent, poenis legis tenerentur.«

1) Athen. Deipnosoph. lib. VI, 138 (374 C).
2) Plin. loc. cit. lib. X, cp. L (LXXI).
3) Macrob. loc. cit. lib. III, cp. XVII (352).

Ob durch das »omnino interesse« die Köche in gleicher Weise getroffen wurden, wie bei uns unter Umständen die Setzer, weiss ich nicht.

Recht eigentümlicher Art sind die von Plinius[1]) erwähnten zensorischen Edikte, durch welche der Genuss der Schweinsabdomina, -glandia, -testiculi, -vulvae etc. verboten wurde. Diese Edikte tragen κατ᾽ ἐξοχήν den Charakter von Sittlichkeitsgesetzen — ad emendationem morum (Plin.). Der Aufwand für das Aufziehen und Mästen der Schweine war jedenfalls gleich gross, ob die genannten Teile nun gegessen wurden oder nicht. Gegen Verschwendung, die in der römischen Gesetzgebung bekanntlich eine grosse Rolle gespielt hat, waren die Edikte also offenbar nicht gerichtet, und die Absicht des Gesetzgebers kann kaum eine andere gewesen sein, als zu verhindern, dass die römischen Bürger zu Sklaven ihres Gaumens würden. Vielleicht sollte damit aber auch der Tierquälerei vorgebeugt werden, welche man beispielsweise zwecks Erzielung schmackhafter abdomina an den weiblichen Schweinen vornahm: Castrantur feminae (scil. sues), post bidui inediam, suspensae pernis prioribus, vulva recisa[1]).

Zum Schluss erwähne ich noch eine Verordnung (statute) Edwards IV. von England aus dem Jahre 1463, in welcher sich Vorschriften für die Kleidung von Personen aller Rangklassen (of all ranks) finden. Es heisst daselbst: »The Commons of the realm, as well men as women, wear excessive and inordinate apparel, to the great displeasure of God, the enriching of strange realms and the destruction of this realm« [2]).

Indem es sich in dieser Verordnung, im Gegensatz zu ihren zeitgenössischen Schwestern, die sich als wohlfahrtspolizeilich ausgeben, ausdrücklich darum handelt, dem »Missvergnügen Gottes« ein Ende zu setzen, könnte man an eine moralische ratio denken, wie sie etwa den deutschen, namentlich gegen das Konkubinat und das Fluchen gerichteten Reichspolizeiverordnungen des 16. Jahrhunderts zu Grunde liegt[3]). Doch glaube ich, dass auch nach den Ansichten jener Zeiten das »Missvergnügen Gottes« über den Plunder, mit dem sich die Commons behingen, kaum viel grösser

---

1) loc. cit. lib. VIII, cp. LI (LXXVII).

2) *John Kells Ingram,* Sumptuary Laws, Encyclopaedia Britannica, 9. Aufl., London 1887, Bd. XXII, S. 644 ff.

3) Vgl. *Löning*, Sittlichkeitspolizei. Schönberg's H lb. 4. Aufl. Tübingen 1898 Bd. III, 2, S. 471 ff.

gewesen sein wird, als über die kostbare Kleidung distinguierter ladies und gentlemen, und ich halte dafür, dass »die Bereicherung fremder Königreiche und das Verderben dieses Königreiches« doch wohl die Hauptsache waren, und werde daher die Verordnung unter diesem Gesichtspunkte später noch einmal behandeln.

Es erübrigt nunmehr, dem eingangs genannten Arbeitsplane entsprechend, den Wert der Gesetzgebungen dieser Gruppe zu prüfen. Haben sie die Erwartungen des Gesetzgebers erfüllt? Oder sind sie etwa fruchtlos gewesen? Können sie im ersten Falle auch bei uns Anwendung finden? Welchem Umstande ist im zweiten Falle ihr Misserfolg zuzuschreiben?

Eine vollständige Beantwortung all dieser Fragen ist deshalb nicht so leicht, weil positive Anhaltspunkte für die Beurteilung des Erfolges oder Misserfolges der betreffenden Gesetze, namentlich solcher, die in weiter Vergangenheit hinter uns liegen, oft gänzlich fehlen. Doch kann man sich auch bei Beschränkung auf diejenigen, über deren Geschick Bestimmtheit herrscht, ein ziemlich klares Urteil über den Wert der Gesetzgebungen dieser Gruppe bilden. Betrachten wir zunächst die Gesetze, welche die Erwartungen des Gesetzgebers nicht erfüllt haben. Dahin gehören:

Erstens alle diejenigen, welche den Genuss bestimmter Speisen und Getränke, das Tragen bestimmter Trachten etc. verboten. Die Häufigkeit selber der betreffenden Gesetze erbringt hierfür den genügenden Beweis. Jede Veränderung in der Konsumtion erforderte ein neues Edikt, Statut, Reglement. Denn die Eitelkeit, Grossthuerei oder Gefallsucht, welche sich im Tragen der verpönten Kleidungen offenbarten, die grobstoffliche Sinnlichkeit, welche sich in den Schlemmereien kundgab, die mit dieser verbundene Willensschwäche, welche dem Genuss gesundheitsschädlicher Speisen und Getränke zugrunde lag, konnten selbstverständlich durch das Gesetz nicht getroffen werden, und was die Aeusserungsformen dieser Triebe oder Schwächen anbetrifft, so war, wie bezüglich des Gaumenkitzels schon Macrobius berichtet, der menschliche Geist in der Erfindung von Neuigkeiten stets sehr schöpferisch, so dass es ihm an Ersatzmitteln nie gefehlt hat: Longum fiat, sic enumerare velim, quot instrumenta gulae vel ingenio excogitata sint, vel studio confecta. Et hae nimirum causae fuerunt, propter quas tot numero leges de coenis et sumptibus ferebantur.

Eins dieser Ersatzmittel in der Konsumtion sei es mir ge-

stattet, zur Kennzeichnung der ganzen Art hier mitzuteilen. Wir wissen, dass die lex Fannia (s. o.) u. a. die Bestimmung enthielt, es sollte keinerlei Geflügel ausser einer einzigen nicht gemästeten Henne vorgesetzt werden. Der Ausweg war bald gefunden, man mästete Hähne: Inventumque diverticulum est in fraude earum (scil. legum), gallinaceos quoque pascendi lacte madidis cibis: multo ita gratiores approbantur[1]).

Ein probateres Mittel freilich zur Umgehung derselben lex, welches eine Konsumtionsveränderung nicht einmal erheischte, war die Veranstaltung von Gastmählern ausserhalb des römischen Stadtgebietes, welches Hinterpförtchen dann bekanntlich die lex Didia schloss.

Zweitens. Erfolglos waren auch alle diejenigen Gesetze, welche das Mass des zu machenden Aufwandes in Geld festsetzten. Eine sehr richtige Bemerkung finde ich darüber bei Athenäus[2]):

»Victus (δαπάνη) cum esset tenuior in tam parvo sumptu, quia spreta lege qui largius et profusius impendebant, rerum venalium augebant pretia, ad liberaliorem modum salva lege progressi sunt.«

Ausserdem aber ist eine Kontrolle bei dergleichen Gesetzen gar nicht auszuführen. Man hat versucht, ihre Wirksamkeit dadurch zu verschärfen, dass man, wie wir schon oben (S. 512) gesehen haben, neben den Gastgebern auch die Geladenen und »alle, die überhaupt dabei gewesen waren«, für ihre Uebertretung verantwortlich machte; man erliess — exolescente metu legis antiquioris (Macrob.) — einfach neue Verordnungen, neue Reglemente neue Gesetze, ohne dass diese immer neue Verbote enthielten: nur eine neue Form, eine neue Zusammensetzung, eine neue Strafandrohung mussten sie haben, damit wenigstens die »auctoritas novae legis« da sei.

Doch half das selbstverständlich alles nichts. Zwar stehen diese Verordnungen und Gesetze auf einer höheren Stufe, als jene, welche sich an bestimmten Speisen, Getränken, Kleidungen, Vergnügungen etc. halten. Der Gesetzgeber hat schon durch die Erfahrung gelernt und, um die ewigen Umgehungen abzuschneiden, das Verbot in einer abstrakteren Form festzusetzen gesucht. Doch traf auch diese allgemeinere Form wiederum nur eine Aeusser-

1) Plin. loc. cit. lib. X, cp. L (LXXI).

2) loc. cit. lib. VI, 138 (374 D).

lichkeit, nicht aber die hinter ihr liegenden Triebe, und demnach mussten diese Gesetze das Schicksal der vorigen Gruppe teilen:

Naturam expellas furca, tamen usque recurret.

Ganz anders steht es dagegen mit der Lykurgischen Gesetzgebung, und zwar vor allem deshalb, weil Lykurg sich nicht an bestimmten, zeitlich und örtlich bedingten Aeusserungsformen menschlicher Triebe und Leidenschaften hielt, sondern diesen Trieben selber zu Leibe ging. Zwar lag es nicht in seiner Macht, diese Triebe zu ersticken, und er war auch nicht so unbedacht, einen solchen Versuch zu machen; wohl aber lag es in seiner Macht, die Richtung, in welcher die Triebe sich äusserten, zu bestimmen oder wenigstens zu beeinflussen.

Um über diesen Punkt Klarheit zu schaffen, gestatte ich mir eine kleine Abschweifung. In einigen Teilen Chinas bemerkten die Leute, dass ihre Medizinmänner unredlich waren und, anstatt die Krankheiten zu heilen, diese möglichst lange hinzogen, um dann dem Patienten eine um so grössere Rechnung schreiben zu können. Diesem Gebahren der chinesischen Medizinmänner lag offenbar nichts anderes zugrunde, als das Verlangen, sich Reichtum zu verschaffen bei möglichster Vermeidung von Arbeit, ein Verlangen, das die Chinesen nicht glaubten ersticken zu können; aber sie wussten ihm in geschickter Weise eine Richtung zu geben, die zu ihrem eigenen Vorteil ausschlagen musste. Fortan wurden die Medizinmänner nicht mehr für ihre Mühewaltung bei Krankheiten bezahlt, sondern sie erhielten ein Fixum, solange ihre Kunden gesund waren, wurden diese aber krank, so hörte die Bezahlung auf, und die Aerzte mussten sie solange umsonst behandeln, bis sie wieder gesund waren. Die Folge dieser Massregel aber war, dass dasselbe Verlangen, welches die Medizinmänner früher zu möglichster Hinschleppung aller Krankheiten veranlasst hatte, das Bestreben nämlich, viel Geld zu verdienen und wenig zu arbeiten, sie nunmehr dazu bestimmte, ihren Kunden Verhaltungsmassregeln zur Vermeidung von Krankheiten zu geben, und, wenn sie krank wurden, die Heilung möglichst schnell herbeizuführen, damit das Fixum wieder fortgezahlt werde. Der grösste Verlust für einen Medizinmann aber war der Tod des Patienten, weil dann das Fixum für immer aufhörte. Obwohl nun die chinesischen Heilmittel sehr sonderbarer Natur sind — gemahlene Tigerzähne, Katzenaugen, Hundeherzen u. s. w., so war doch die Absicht, in der sie von nun an verschrieben wurden, auf die Heilung

des Kranken gerichtet, und mehr konnte offenbar nicht verlangt werden. Dies Beispiel, das mir selber nur vom Hörensagen bekannt ist, kennzeichnet sehr trefflich die Art und Weise, wie menschliche Triebe zwar nicht unterdrückt, wohl aber durch geschickte Massnahmen der guten Sache dienstbar gemacht werden können. Lykurg wusste dies sehr wohl, und sein grosses Verdienst und das Geheimnis des Erfolges seiner Gesetzgebung liegt eben darin, dass er diese Thatsache stets vor Augen behalten hat. Statt, wie die Gesetzgebungen bis ins 19. Jahrhundert hinein gethan haben, einfach gewisse Aeusserlichkeiten zu verbieten, verband er diese Verbote mit Neuschaffungen, welche die Richtung, in welcher dieselben menschlichen Triebe sich äussern sollten, bestimmte. Wenn sich die Spartaner nicht mehr durch Reichtum und Lappereien auszeichnen konnten, so sorgte Lykurg doch dafür, dass sie sich in anderen Dingen hervorthun konnten, indem er ihren Ehrgeiz auf das Hervorragen in körperlicher Gewandtheit und Ausdauer, Tapferkeit, Schlagfertigkeit im Antwortgeben, Tüchtigkeit in der Beratung der Staatsangelegenheiten, der Erziehung der Jugend u. s. w. lenkte. Indem die anderen Gesetzgeber dies vernachlässigten, glichen sie einem thörichten Vater, der seinem Kinde ein gefährliches Spielzeug fortnimmt, ohne ihm dafür ein anderes, ungefährliches zu geben, sodass das Kind jede Gelegenheit benutzt, um, unbewacht, das alte wieder hervorzusuchen.

Wollen wir nun aus der Lykurgischen Gesetzgebung für unsere Zeiten eine Nutzanwendung ziehen, so kann die Einführung des Eisengeldes, der öffentlichen Mahlzeiten etc. selbstverständlich nicht in Betracht kommen. Aber wir müssen beherzigen, dass wie es unnütz ist, eine Quelle zu verstopfen, ohne dem Wasser gleichzeitig einen andern Ausweg zu bahnen, so auch die Barbarei des Luxus nicht beseitigt werden kann, ohne dass man die in derselben sich äussernde Sucht hervorzuragen, auf würdigere Dinge lenkt, ohne dass man die in ihr versteckte grobstoffliche Sinnlichkeit durch körperliche Uebungen unterdrückt, ohne dass man die ihr zugrunde liegende Willensschwäche oder Unwissenheit durch eine gesunde Erziehung beseitigt.

Also keine Quelle stopfen, ohne gleichzeitig das Wasser anderwärts abzulenken: Das ist die Lehre, die wir aus diesem Abschnitte ziehen können.

C. Der Gesetzgeber will durch Luxusverbote die Staatsangehörigen zu irdischer Wohlfahrt führen.

Da, wie wir gesehen haben, auch bei den meisten Gesetzgebungen der vorigen Gruppe die irdische Wohlfahrt der Staatsangehörigen das Ziel des Gesetzgebers war, und das »Missvergnügen Gottes« nur ganz nebenbei einmal in Betracht kam, so sei zur Rechtfertigung der hier gewählten Ueberschrift bemerkt, dass bei der gegenwärtigen Gruppe C die irdische Wohlfahrt unmittelbar vom Gesetzgeber angestrebt wird, während sie bei der vorigen Gruppe B sich mehr mittelbar, als Folge eines sittlichen Verhaltens, darstellt. Ausserdem verstanden die besten Gesetzgeber der vorigen Gruppe als den Gipfelpunkt irdischer Wohlfahrt körperliche Gewandtheit, Tüchtigkeit in der Beratung öffentlicher Angelegenheiten, Bewahrung vor allem, was den Menschen ablenkt, ad astra tueri, und ihn zum Sklaven seiner Begierden macht. Von all diesem ist hier nicht die Rede und die irdische Wohlfahrt werden wir bei der gegenwärtigen Gruppe eher im Sinne Heinrichs IV. von Frankreich verstehen müssen, der als guter Landesvater jedem Bauern für Sonntag »ein Huhn im Topfe« verschaffen wollte [1]). — Allenfalls könnte man hier zur irdischen Wohlfahrt noch die Fähigkeit im Steuerzahlen rechnen, ohne dass darum gerade die Gesetzgebungen dieser Gruppe den Charakter finanzpolitischer Massnahmen trügen.

Für das Altertum habe ich, ausser der römischen Prodigalitätskuratel, die übrigens nur auf einem Umwege als Luxusgesetz angesehen werden kann, keine Gesetze gefunden, die ich mit einiger Sicherheit hierher hätte rechnen können. Dagegen wimmelt es im Mittelalter und in der Neuzeit von solchen Erlassen, Verordnungen, Reglementen.

*Guizot* teilt in seiner Geschichte der französischen Zivilisation [2]) eine recht interessante Verordnung Philipp's des Schönen aus dem Jahre 1294 mit, aus welcher ich folgendes entnehme:

1° Nulle bourgeoise n'aura char.

2° Nul bourgeois, ne bourgeoise, ne portera vair, ne gris, ne ermines, et se deslivreront de ceux que ils ont de Pasques prochain en un an. Ils ne porteront ne pourront porter or, ne pierres precieuses, ne couronnes d'or, ne d'argent . . .

1) *Duruy*, Histoire de France, nouvelle édition illustrée, Paris 1893, II. Bd. S. 114.

2) Histoire de la Civilisation en France depuis la chute de l'Empire Romain. Nouvelle édition, Paris 1853, Bd. IV, S. 172.

4° Li duc, li comte, li baron de six mille livres de terre ou plus, pourront faire quatre robes par an, et non plus, et les femmes autant . . .

8° Chevalier qui aura 3,000 livres de terre ou plus, ou li bannerets, pourra avoir trois robes par an, et non plus; et sera l'une de ces trois robes pour l'esté.

14° Nul ne donra au grand mangier que deux mets, et un portage au lard, sans fraude. Et au petit mangier, un mets et un entremets. Et se il est jeusne, il pourra donner deux potages aux harens et deux mets, ou trois mets et un potage . . .

15° Il est ordonné, pour desclarer ce que dessus est dit des robes, que nuls prelaz, ou barons, tant soit grans, ne puisse avoir robe, pour son corps, de plus de 25 sols tournois l'aune de Paris . . .

Et sont ces ordonnances commandées à garder aux ducs, aux comtes, aux barons, aux prelaz, aux clercs, et à toute manière de gens du royaume qui sont en la foy . . . Li ducs, li comtes, li bers, li prelaz qui fera contre cette ordonnance, payera cent livres tournois pour paine . . .

Um dieselbe Zeit wurde das Gefolge der Erzbischöfe, Bischöfe und Kardinäle in der Weise in maximo bestimmt, dass ein Bischof auf seinen Hirtenreisen (tournées pastorales) nicht mehr als dreissig, ein Erzbischof nicht mehr als fünfzig Pferde mitnehmen durften; einem Kardinal ohne Bistum war es nicht gestattet, mehr als fünfundzwanzig Pferde zu halten [1]).

Sodann gehört in diese Gruppe das Seite 513 erwähnte Statutum Edwards IV. von England.

Endlich sei noch eine Verordnung für das Herzogtum Lauenburg aus dem Jahre 1774 erwähnt, auf deren Aehnlichkeit mit gewissen römischen Gesetzen ich schon früher hingewiesen habe.

Bei Hochzeiten in den Städten wurde die Anzahl der Gäste und Gerichte nach Klassen bestimmt: »Die erste Klasse darf nicht mehr als 30 Gäste und 8 Gerichte, die zweite nicht mehr als 20 Gäste und 6 Gerichte, die dritte nicht mehr als 15 Gäste und 4 Gerichte haben. Ist das Hochzeitmahl mittags gehalten, so dürfen des abends nur kalte, vom Mittag übrig gebliebene Speisen gegeben werden. Uebrigens werden Hochzeiten bei Wein und Kuchen, ohne Mahlzeiten, empfohlen. Keine Hochzeit soll länger

---

1) *Larousse*, a. a. O. XIV, 867.

als einen Tag und die Mahlzeit nicht über 3 Stunden währen, und die Hochzeitgesellschaft nicht länger als bis 2 Uhr über Mitternacht beisammen bleiben. Hochzeitmusik ist erlaubt, der Ausgeber der Hochzeit soll sie aber ohne einigen Beitrag der Gäste bezahlen. Das Verschleppen der Esswaren und der Getränke, sowie das Zulaufen der Kinder und des Gesindes ist verboten . . .« Diese Reglementierung erstreckt sich dann noch in derselben Ausführlichkeit auf Verlöbnisse, Hochzeiten auf dem Lande, Kindstaufen u. s. w.

Man vergleiche diese Verordnung nun auch mit der an erster Stelle genannten Philipp's des Schönen, und man wird erstaunen, wie wenig Fortschritte die europäische Staatskunst für ein halbes Jahrtausend aufzuweisen hat. Die auffallende Aehnlichkeit all dieser Verordnungen aus der Zeit vom 12. bis ins 18. Jahrhundert unter sich muss viel mehr befremden, als ihre Verwandtschaft mit römischen Gesetzgebungen aus dem 2. Jahrhundert v. Chr. überraschen kann. Denn von der hohen Entwickelung, die seitdem die römische Jurisprudenz namentlich im Justinianischen Zeitalter genommen hat, wissen wir, dass sie mitsamt dem römischen Reich von wilden Barbarenstämmen erbarmungslos fortgefegt worden ist, dagegen hat es im Mittelalter einen so gewaltigen Umsturz nicht wieder gegeben. Jedenfalls aber kann gerade ein Vergleich aller dieser verschiedenen Gesetzgebungen unter sich, vom 9. Jahrhundert v. Chr. (Lykurg) bis in das 18. Jahrhundert n. Chr. sehr wohl als Beleg dafür dienen, dass, wenn es noch einen Fortschritt der Menschheit giebt, dieser sich in ganz gewaltigen Zickzacklinien vollzieht.

Bei der grossen Aehnlichkeit nun, welche alle diese Verordnungen und Gesetze von fünf Jahrhunderten unter einander aufweisen, sehe ich von der Angabe weiterer Beispiele ab, zumal da die Texte derselben leicht zugänglich sind, indem alle alten Hand- und Lehrbücher des Polizeirechts deren eine Menge enthalten. Auch bei *Roscher*[1]) und *Parieu*[2]) finden sich eine Unzahl von Bruchstücken in wirrem Durcheinander.

Was die Beurteilung dieser Gruppe anbetrifft, so können wir dieselbe mit wenigen Worten abmachen. Die Absicht des Gesetzgebers ist jedenfalls ganz löblich, und die meisten Staatsangehörigen würden auch mit dem Huhn im Topfe, das ein wohlmei-

1) Ansichten der Volkswirtschaft, 3. Aufl. Leipzig u. Heidelberg 1878: Luxus.
2) Traité des Impôts, vol. II, livre IV.

nendes Staatsoberhaupt ihnen verschaffen wollte, wahrscheinlich zufriedener gewesen sein, als mit der Fähigkeit, Hitze und Kälte zu ertragen, gut laufen und schwimmen zu können etc. Allein der gute Wille thut nicht alles. Indem der Gesetzgeber sich derselben Formen bediente, wie wir sie bei den meisten Gesetzen der vorigen Gruppen wahrgenommen haben, mussten seine Gesetze und Reglemente auch an denselben Klippen scheitern, wie jene.

D. Verschiedene rationes.

Hier erwähne ich zunächst zwei bevölkerungspolitische Massnahmen, welche die Form von Luxusgesetzen genommen haben.

Als nach Pompejus' Siege über Mithridates die römischen Soldaten aus dem fernen Asien zum ersten Mal Perlen nach Rom brachten, wurden diese alsbald eine wahre Modepassion für die römischen Damen. Caesar suchte sich dies zunutze zu machen, um die Ehe- und namentlich die Kinderlosigkeit zu bekämpfen, indem er verfügte, dass kein Weib unter 45 Jahren, das weder Mann noch Kinder hatte, Perlen tragen dürfte.

In gleicher Weise verfügte Philipp der Schöne von Frankreich, kein Junggeselle sollte mehr als ein Paar Kleider im Jahre haben: »Garçons n'auront qu'une paire de robes l'an« [1]).

Einen überwiegend politischen Charakter haben die englischen »Statutes against Livery and Maintenance«, deren erste, soviel mir bekannt ist, unter Richard II. i. J. 1390 erlassen wurde. Das Königtum suchte, indem es den grossen Baronen das Halten einer zahlreichen uniformierten Dienerschaft verbot, seine eigene Macht zu befestigen.

Bekanntlich sind diese »Statutes« dann unter Heinrich VII., der aus allem Geld zu machen wusste, zu einer wahren finanziellen Goldgrube geworden. Als der Herzog von Oxford, um den König würdig zu empfangen, alle seine Diener in Spalier aufstellte, hat der König sich vermutlich zwar sehr gefreut, dass seine schönen Spitzen- und Seidenkleider und alle seine sonstigen glitzernden Umhängsel, unter anderem ein grosses Strumpfband, von so vielen Neugierigen begafft wurden; bevor er sich jedoch entfernte, sagte er dem Herzog »ein stilles Wörtchen ins Ohr«, und der gastfreundliche Edelmann musste die ungeheuere Strafsumme von 10 000 Pfund Sterling bezahlen.

Eine Nutzanwendung für unsere Zeiten können wir freilich

1) Art. 11 der S. 518 genannten Ordonnanz.

aus diesen Gesetzen nicht ziehen. Die Probleme unserer Bevölkerungspolitik bestehen nicht in der Erfindung von Mitteln zur Vermehrung der Volkszahl, und Barone, die mit ihrer Dienerschaft den Umsturz der Staatsgewalt drohen, kennen wir auch nicht mehr.

Es erübrigt jetzt vielleicht nur noch, von Massnahmen gegen den Luxus zu sprechen, die einen überwiegend finanzpolitischen Charakter tragen. Hierher könnte man wohl vor allem die Tabak- und Getränkesteuer rechnen. Doch will ich aus verschiedenen Gründen über die blosse Erwähnung dieser Steuern nicht hinausgehen. Einmal handelt es sich hier um allgemein bekannte Dinge, über die ich etwas Neues nicht zu sagen habe, und die an dieser Stelle nur der Vollständigkeit halber nicht übersehen werden durften. Sodann hege ich einigen Zweifel, ob man es hier wirklich mit finanzpolitischen Massnahmen gegen den Luxus zu thun hat. Und sollte wirklich neben dem Steuerzweck bei manchen Gesetzgebungen die Absicht mituntergelaufen sein, den Konsum zu vermindern, so ist doch ihr Erfolg in dieser Hinsicht höchst minimal[1]).

Gleichwohl halte ich diese Artikel für höchst geeignete Steuerobjekte, wie ich noch später ausführen werde.

Ich gehe nunmehr zur Prüfung der entsprechenden theoretischen Erörterungen über.

## II. Theoretische Erörterungen über die Aufgaben von Gesetzgebung und Finanzpolitik gegenüber dem Luxus.

Wenn, wie *Mill* in den einleitenden Bemerkungen zu seinen Principles of Political Economy sagt, in allen Zweigen menschlicher Thätigkeit die Praxis der Theorie weit vorausgeeilt ist, und wenn demnach, wie *Schäffle* bemerkt, auch die Finanzwissenschaft nur als der »wissenschaftliche Niederschlag« vorausgegangener praktischer Massnahmen erscheinen kann, so ist es doch andrerseits auch nicht minder wahr, dass jeder praktischen Massnahme irgend eine theoretische Erwägung vorausgeht, als deren Ausfluss sie sich darstellt.

1) Vgl. *Zeller*, Aufwandsteuern. Schönberg's Hdb. 4. Aufl. Tübingen 1897, III, 1, S. 503.

So ist es bekannt, dass der Merkantilismus zwar längst als ein System praktischer Handelspolitik bestand, bevor er sich zu einer wissenschaftlichen Theorie entwickelt hatte, allein niemand wird bezweifeln, dass auch die praktische merkantilistische Handelspolitik sich nur auf Grund gewisser theoretischer Erwägungen entfalten konnte, in concreto, dass sie vor allem der Ausfluss der Meinung war, Geld sei die einzige oder doch die vorzüglichste Quelle alles Reichtums.

Demnach haben wir es in den Staatswissenschaften mit zwei verschiedenen Arten von Theorien zu thun. Die eine geht den praktischen Massnahmen voraus; sie ist mehr oder weniger deduktiver Natur, beschränkt sich im übrigen auf den in concreto zu erreichenden Zweck und berücksichtigt, als auf das Praktische gerichtet, nur die unter den bestimmten zeitlichen und örtlichen Verhältnissen anwendbaren oder dienlichen Mittel. Die zweite dagegen ist die durch die Erfahrung gewonnene wissenschaftliche Krystallisation aus jenen praktischen Massnahmen. Sie beruht auf Abstraktionen aus den verschiedenen zeitlich und örtlich gegebenen und bedingten Erscheinungen, und in ihr tritt das induktive Element stärker hervor. Nun haben freilich auch die Theoretiker dieser zweiten Gruppe vielfach ein praktisches Ziel im Auge; ja, wenn wir mit *Lichtenberg* ein Studieren »ohne jede Absicht, bloss um sagen zu können, was andere gethan haben«, als die »letzte aller Wissenschaften« bezeichnen, wenn wir mit ihm jede Forschung, die nicht das Wohl der Menschheit im Auge hat, als blosse »registerartige Gelehrsamkeit« verdammen, so wäre zu hoffen, dass kein Theoretiker der zweiten Gruppe aus blosser Freude am Systematisieren, und kein Pseudotheoretiker aus blosser Freude am Registrieren die wurmzerstochenen Schweinslederbände alter Bibliotheken entstäubt hat, sodass also das Kriterium für sie keineswegs in der Abwesenheit praktischer Bestrebungen, sondern in der induktiv-systematischen Nützung vorausgegangener Massnahmen zu suchen ist.

Was nun die Theorien der ersten dieser beiden Gruppen anbelangt, so glaube ich von einer Darstellung derselben hier absehen zu können, weil die von mir für die praktischen Massnahmen in Gesetzgebung und Finanzpolitik gewählte Darstellungsweise den theoretischen Untergrund, auf welchem sie entstanden sind, sofort erkennen lässt. Es kommt mir demnach vor allem darauf an, die wissenschaftlichen Krystallisationen, welche die politische

Oekonomie aus jenen Massnahmen gewonnen hat, in aller Kürze hier darzustellen. Hierbei beschränke ich mich jedoch auf die Ausführungen einiger Volkswirtschaftstheoretiker, welche ihr besonderes Augenmerk auf den Gegenstand gerichtet haben. Von einer durch mühsames Sammeln auch zerstreuter Aphorismen zu gewinnenden erschöpfenden dogmengeschichtlichen Darstellung sehe ich also hier durchaus ab, indem ich eine solche in keiner Weise meinem eingangs genannten Zwecke für dienlich erachte.

Im Volkswirtschaftssysteme *Adam Smith*'s spielt die Luxussteuer bekanntlich eine sehr grosse Rolle. Ein anscheinend unverhältnismässig grosser Teil des den öffentlichen Finanzen gewidmeten Abschnitts seiner »Inquiry etc. in to the Wealth of Nations« ist ihrer Betrachtung gewidmet. Um jedoch die Bedeutung, welche *Smith* der Luxussteuer beimisst, nicht zu überschätzen, muss man vor allem festhalten, dass es für ihn einen dem Proportionalitätsprinzip entsprechenden direkten Besteuerungsmodus nicht giebt; ja er hält einen solchen geradezu für unmöglich, indem er einerseits dem Staate das Recht nicht zuerkennt, in die privaten Verhältnisse der Steuerzahler soweit einzudringen, wie es eine direkte Einkommensteuer erheischt, und er andrerseits auch Hinterziehungen fürchtet und bei dem beständigen Wechsel des Vermögensniveaus die Normierung des Einkommens für bestimmte Zeitperioden für unmöglich hält.

Dementsprechend muss die indirekte Besteuerung naturgemäss in seinem Systeme eine weit bedeutendere Rolle spielen, als sie es ceteris paribus bei uns thun könnte, die wir uns über die genannten *Smith*'schen Bedenken ganz oder teilweise hinweggesetzt haben.

*Smith* unterscheidet für die indirekte Verbrauchsbesteuerung zwischen »luxuries« und »necessaries« und zählt zu letzteren »not only the commodities which are indispensably necessary for the support of life, but whatever the custom of the country renders it indecent for creditable people, even of the lowest order, to be without«. Im einzelnen ist es immerhin bemerkenswert, dass er für den englischen Arbeiter wohl ein Leinenhemd und Schuhe in die Gruppe dieser »necessaries« rechnet, nicht aber Fleisch, dessen Konsum er weder für ein Erfordernis standesgemässer Lebenshaltung, noch zur Erhaltung der Gesundheit oder zur Wiederherstellung verbrauchter Kräfte für notwendig hält.

Die Höhe des Arbeitslohnes bestimmt sich nun nach *Smith*

nach zwei Faktoren, der Nachfrage nach Arbeit und den durchschnittlichen Kosten der Erhaltung der Arbeitskräfte, und zwar unter Mitberücksichtigung der Bedürfnisse für standesgemässe Lebenshaltung der Arbeiter. Werden also die Preise der »notwendigen« Lebensmittel (im Sinne *Smith*'s) durch eine auf dieselben gelegte Steuer erhöht, so folgt daraus notwendigerweise eine Erhöhung des Arbeitslohnes. Eine Steuer auf notwendige Lebensmittel wirkt daher ähnlich, wie eine direkte Steuer auf den Arbeitslohn: sie verteuert den Preis sämtlicher Arbeitsprodukte und demnach auch ihren Absatz und ihren Konsum. Ueberdies ist zu berücksichtigen, dass die Ueberwälzung dieser Steuern in doppelter und dreifacher Weise wirkt: »Im Preise des Leders, z. B. bezahlen wir nicht nur die Steuer für unsere eigenen Schuhe, sondern auch für die Schuhe des Gerbers und des Schuhmachers.«

Ganz anders dagegen verhält es sich mit den Luxussteuern. Sie erhöhen keineswegs die Kosten zur Erhaltung der Arbeitskräfte. *Smith* hält es für erwiesen, dass eine noch so hohe Besteuerung von Tabak oder Bier, ja sogar von Thee und Zucker, den Arbeitslohn niemals in die Höhe getrieben hat. Demnach werden diese Steuern vom Konsumenten allein getragen, indem es eine weitere Ueberwälzung und Verteilung der Steuerlast dabei nicht mehr geben kann. Die Steuern auf Luxusartikel, deren Konsum ziemlich allgemein ist, fallen in gleichmässiger Weise auf Personen aller Stände, und zwar im Verhältnis zu ihren Ausgaben: »das Volk zahlt die Steuern auf Malz, Hopfen und Bier für seinen eigenen Konsum, der Reiche auch für den Konsum seiner Dienerschaft.« Eine solche Luxussteuer entspricht demnach vollständig dem Prinzipe der Proportionalität.

Ein weiterer Vorzug der Luxussteuern ist es, dass sie keinerlei Zwang ausüben und vor allem auch bei finanzieller Bedrängtheit des Steuerzahlers diesem die Möglichkeit bieten, sich der Abgabe durch Nichtkonsum der besteuerten Gegenstände zu entziehen.

Als Nachteile der Luxussteuern führt *Smith* folgende vier Punkte an:

1) ihre Erhebungskosten sind ziemlich bedeutend;

2) die einseitige Besteuerung gewisser Konsumtionsgegenstände stört die natürliche Entwickelung der nationalen Industrie;

3) die Versuchung zu Hinterziehungen ist sehr gross und zieht häufige Konfiskationen oder Auferlegung schwerer Strafen nach sich; in dieser Weise geht das Kapital des Bestraften, das

bisher produktiv zum Nutzen der ganzen Gesellschaft verwandt wurde, auf den Staat oder den denunzierenden Finanzbeamten über, welche beide unproduktiv konsumieren;

4) in Form einer Gebrauchsbesteuerung erheischt die Luxussteuer häufige odiöse Haussuchungen seitens der Steuerbeamten.

Doch meint auch *Smith*, diese Uebel seien nicht unheilbar.

Soweit seine rein finanzpolitischen Untersuchungen; daneben aber spricht *Smith* auch von gewissen sozialpolitischen Aufgaben, die der Staat durch das Mittel finanzieller Massnahmen erfüllen kann. Insofern die betreffenden Ausführungen auf *Smith*'s Anschauung über den zulässigen Wirkungskreis des Staates in sozialpolitischen Dingen überhaupt einiges Licht zu werfen geeignet sind, erheischen sie ganz besonderes Interesse. An einer Stelle spricht *Smith* von einem Bestreben der englischen Staatsgewalt, eine Verminderung des Konsums von Spirituosen zu bewirken. Ohne hierzu ausdrücklich selber Stellung zu nehmen, giebt er gleichwohl die Mittel an, welche nach seiner Ansicht diesem Zwecke dienen könnten — hohe Besteuerung der Brennereiprodukte bei gleichzeitiger Entlastung des Bieres — und giebt damit kund, dass er, wenn auch nicht grundsätzlich, so doch in besonderen Fällen, auch solche Steuern gutheisst, die neben dem Finanzzweck einem Wohlfahrtszweck dienen sollen. An einer anderen Stelle spricht er sich noch deutlicher aus. Bei Erörterung des von Sir *Matthew Decker* gemachten Vorschlages, alle Verbrauchssteuern in Form von Konsumtionslicenzen zu erheben, sodass man also für die Erlaubnis, eine bestimmte Ware zu konsumieren, pränumerando jährlich oder vierteljährlich eine bestimmte Summe zahlen würde, erklärt *Smith* sich entschieden gegen einen solchen Erhebungsmodus, weil manche der betreffenden Steuern alsdann ihren Charakter als sumptuary taxes, d. h. als Beschränkungsmittel der Konsumtion, verlieren würden, »denn die Taxe wäre dieselbe, ob nun einer wenig trinkt oder viel«. Endlich erwähne ich noch einen Passus, in welchem *Smith* gewisse sozialpolitische Nebenwirkungen einer hohen Steuer auf alkoholische Getränke auseinandersetzt. Für den fleissigen und ordentlichen Armen würden sie die Wirkung von Aufwandgesetzen haben, d. h. seinen Konsum aufheben und somit ihm die Möglichkeit geben, eine zahlreichere Nachkommenschaft grosszuziehen, als er dies ohne diese Steuer zu thun im stande gewesen wäre. Für den Unordentlichen und Ausschweifenden dagegen würden sie diese Wirkung allerdings verfehlen,

allein auch hier würden sie zum Nutzen der ganzen Gesellschaft ausschlagen; denn alsdann würden diese Leute eine minder zahlzahlreiche Nachkommenschaft aufziehen können, indem die Kinder, von ihrem Vater vernachlässigt und durch dessen Trunksucht in ihren Lebensmitteln nunmehr doppelt gekürzt, dem Hunger und der Rauhheit der Witterung zum Opfer fallen würden. Ueberlebten nämlich Kinder solcher Leute, »so verdürbe das Beispiel der väterlichen Pflichtvergessenheit gewöhnlich auch ihre Sitten, und weit davon entfernt, der Gesellschaft durch ihre Arbeit zu nützen, könnten sie ihr nur Verderben bringen oder ihr zur Last fallen durch ihre Verbrechen und ihre Krankheiten.«

Wenn wir nun auch *Smith*'s Ausführungen in diesem letzten Punkte sowohl vom Standpunkte der politischen Oekonomie, als auch von demjenigen der Ethik für durchaus unzulässig erklären müssen, und wir ihm auch sonst nicht überall beipflichten können, so sehen wir doch, dass er die Möglichkeit, sozialpolitische Aufgaben vermittelst finanzieller Massnahmen zu erfüllen, durchaus anerkennt und bezüglich der Luxussteuern insbesondere gewisse sozialpolitische Wirkungen und Nebenwirkungen derselben, als zum Nutzen der ganzen Gesellschaft ausschlagend, vollauf gutheisst.

Ganz besonders eingehend hat sich auch *John Stuart Mill* mit der Luxussteuer beschäftigt. Er ist allerdings in principio ein Anhänger der direkten progressiven Einkommensteuer, und zwar in der von *Bentham* vorgeschlagenen Form, d. h. er möchte alle Einkommen nach Abzug von 1000 M. — vorausgesetzt, dass diese Summe zur Erhaltung einer durchschnittlich grossen Familie ausreicht — gleichmässig besteuert wissen. Diesen Abzug hält er deshalb für geboten, weil ihm eine Steuer auf den zur Lebensfristung erforderlichen Teil des Einkommens mit einer auf den hierüber hinausgehenden, auf Luxus verwendbaren Ueberschuss geradezu als inkommensurabel erscheint; über dieses Minimum hinaus aber soll ein jeder die gleiche Quote des für Luxus verwendbaren Teiles seines Einkommens an die Staatskasse abliefern. Die notwendige Ergänzung dieses Systems aber würde eine Steuer auf solche Luxusgegenstände sein, deren Konsum allgemein ist; indem nämlich die Immunität der Einkommen bis 1000 M. einzig auf der Erwägung beruht, dass diese Summe zur Lebensfristung unumgänglich notwendig ist, soll derjenige, der bei einem solchen Einkommen gleichwohl die Mittel findet, sich Luxusgegenstände zu verschaffen, ebenso gut für dieselben Steuern zahlen,

wie jeder andere seinen Luxus versteuern muss.

Im diametralen Gegensatz zu *Smith* stellt sich *Mill* nun aber in Bezug auf den sog. standesgemässen Aufwand, den er mit Entschiedenheit in die Luxusausgaben verweist. Gegen die einem solchen Aufwand zugrunde liegende Meinung, dass der gesellschaftliche Rang nach dem Aufwande zu bemessen sei, verwahrt er sich mit dem grössten Nachdruck und fügt hinzu, dass die Staatsgewalt, die den Bürgern in richtiger Wertschätzung aller Dinge mit gutem Beispiel vorangehen sollte, in keiner Weise die jämmerliche Eitelkeit (pitiful vanity)[1]), welche sich in der Schaustellung des Reichtums kundgiebt, oder das erbärmliche Schamgefühl (paltry shame)[1]), welches dem Streben, bedrängte Verhältnisse zu übertünchen, zugrunde liegt, irgendwie berücksichtigen dürfe.

Diese Auseinandersetzungen über eine durch Luxussteuern ergänzte progressive Einkommensteuer kennzeichnen aber nur *Mill's* prinzipielle Stellungnahme. In der Praxis erwartet er von einer solchen Einkommensteuer nicht viel, weil er »in the present low state of public morality« eine allseits ehrliche Mitwirkung des Steuerzahlers, ohne welche die Höhe des Einkommens nicht mit Sicherheit ermittelt werden kann, für ausgeschlossen hält[2]). Daher will *Mill* die direkte Besteuerung auf die Haus- und Grundrente, sowie Legate und Erbschaften beschränkt wissen und schlägt zur Bestreitung der hierdurch noch nicht gedeckten öffentlichen Ausgaben indirekte Besteuerung vor, von welcher jedoch die notwendigen Lebensmittel unbedingt ausgeschlossen sein sollen, so dass also für die Praxis als einzige Form indirekter Besteuerung die Luxussteuer übrig bleibt.

Für deren praktische Durchführung stellt *Mill* sieben Regeln auf, deren Inhalt in Kürze folgender ist[3]):

1) Gegenstände, die vor allem der Eitelkeit dienen und nur ein geringes Mass positiver Bedürfnisbefriedigung aufweisen (which have most connexion with vanity and least with positive enjoyment), sollen so hoch wie irgend möglich besteuert werden.

2) die Steuer soll thunlichst vom Konsumenten, nicht vom Produzenten oder Händler erhoben werden, da sonst der Preis der betreffenden Gegenstände einen über den Betrag des

1) Princ., bk. V, ch. II, § 3.
2) Princ., bk. V, ch. VI, § 1.
3) Princ., bk. V, ch. VI, § 3.

Steuer hinausgehenden Aufschlag erfahren muss (Gebrauchssteuern auf Wagen und Pferde, progressiv nach Wert und Zahl!).

3) Luxusgüter der Massenkonsumtion (Thee, Tabak etc.) sollen möglichst so besteuert werden, dass die Abgabe der Leistungsfähigkeit der Konsumenten entspricht. Wo dies nicht durch eine Besteuerung ad valorem ausführbar ist, muss die Proportionalität mit Zuhilfenahme anderer Steuern hergestellt werden.

4) Die Besteuerung soll sich nicht auf eine grosse Menge verschiedener Gegenstände versplittern, sondern sich eher auf eine kleine Anzahl von Waren beschränken. Dadurch werden einerseits die Beitreibungskosten reduziert, andererseits wird die Zahl der durch Kontrollen belästigten Gewerbe vermindert.

5) Bei einer solchen Beschränkung sollen vor allem Reizmittel zur Besteuerung herangezogen werden; denn da mit diesen oft Missbrauch getrieben wird, so ist eine durch die Steuer hervorgerufene Konsumtionsverringerung derselben eher ein Vorteil als ein Nachteil.

6) Soweit es nach den voraufgegangenen Regeln zulässig ist, sollen Steuern auf ausländische Einfuhr, nicht auf inländische Produktion gelegt werden. Die Beitreibung derselben verursacht geringe Kosten und erheischt vor allem keine Ueberwachung der Produktion, die allem Fortschritt der Technik zuwiderläuft. Eine solche Steuer darf jedoch keineswegs als Schutzzoll wirken und ist deshalb im allgemeinen auf Gegenstände zu beschränken, die im Inlande nicht produziert werden können. Sonst müsste die inländische Produktion untersagt oder doch wenigstens einer dem Zoll genau entsprechenden Accise unterworfen werden.

7) Die Höhe der Steuer soll innerhalb solcher Grenzen gehalten werden, dass die Gefahr der Hinterziehung keine besondere staatliche Aufsicht erfordert und dass die Steuer den »smugglers, illicit distillers« und anderen »lawless characters« keinen Vorschub leistet.

Der in Regel 1 genannten Steuer auf Eitelkeits- und Standesluxus widmet nun aber *Mill* über die daselbst empfohlene höchstmögliche Besteuerung hinaus noch ganz besondere Aufmerksamkeit. Ich bin um so eher versucht, die betreffenden Ausführungen noch wiederzugeben, als ich mit denselben vollkommen übereinstimme, und auch mir diese Art des Luxus als ein ganz ausserordentlich geeignetes Steuerobjekt erscheint.

*Mill* meint, dass drei Viertel aller Ausgaben der Mittelklassen

in England der Zurschautragung des Reichtums oder der Uebertünchung bedrängter Verhältnisse dienen. Unter diesen Umständen werden Ausgaben lediglich ihrer selbst willen gemacht, nicht aber zum Zwecke irgend welcher positiver Bedürfnisbefriedigung. Verteuert man nun durch eine öffentliche Abgabe diesen Eitelkeitskonsum, so kann dies in ultimo nur zur Folge haben, dass die Menge der zur Kennzeichnung oder Zurschautragung eines gewissen Wohlhabenheitsniveaus bisher notwendigen Gegenstände allmählich in valore um den Betrag der Steuer vermindert wird. Verbilligte man ihn dagegen durch eine Steuerentlastung, so würde dadurch umgekehrt nur diese Menge entsprechend vergrössert werden.

Zur Verdeutlichung dieses Satzes bedient sich *Mill* eines Beispiels von *Rae* [1]), der in Betreff der Perlen und Diamanten sehr richtig ausführt, dass, gesetzt, sie würden infolge irgend einer vis maior von einem gegebenen Zeitpunkte an das doppelte Mass der zu ihrer Beschaffung bisher verwandten Arbeit erfordern, alsdann mit der Zeit die Menge der zur Kennzeichnung eines gewissen standard von »Opulenz und Rang« erforderlichen Diamanten und Perlen auf die Hälfte reduziert würde. Setzt man nun, sagt *Rae*, an die Stelle der vis maior den Gesetzgeber, der die Beschaffungsschwierigkeiten von Perlen und Diamanten durch eine Steuer von 100 Proz. verdoppelt, so ist die Wirkung genau dieselbe. Die Geeignetheit dieser Gegenstände, der Zurschautragung des Reichtums zu dienen, wird dadurch in keiner Weise beeinträchtigt, und durch eine solche Steuer gewinnt der Fiskus, ohne dass irgend jemand durch eine allfällige Konsumtionsverminderung leidet, indem die geringere Konsumtion fortan genau dieselben Dienste leistet, wie früher die grössere.

*Sismondi*, den *Mill* an derselben Stelle anführt, bemerkt bezüglich des Eitelkeitsluxus, dass man durch eine Steuerentlastung desselben keinem Menschen irgend einen Dienst erweist. Im Gegenteil: man setzt die betreffenden Leute durch Verbilligung der Eitelkeitsluxusgegenstände in die Verlegenheit, nach neuen Mitteln zu suchen, die in derselben naiven Weise von ihrer Opulenz Zeugnis geben könnten.

Dies ist aber bekanntlich eine Lage, die oft kein geringes Kopfzerbrechen macht; denn in so plumper Weise vorzugehen,

1) *Rae*, New principles of Political Economy, pp. 369—71, citiert von *Mill* a. a. O., bk. V, ch. VI, § 2.

wie der Bauer, der zur Kindstaufe fünf Röcke übereinander anzieht, oder der Viehhändler, der auch auf die beiden Daumen massivgoldene Ringe steckt, ist nicht jedermanns Sache. Es muss vorgeschützt werden, dass man den Musen huldigt oder dem Asklepios opfert oder »Wohlthätigkeit und andern Sport« *(Herkner)* übt, mit einem Wort, es muss irgendwie die Zurschautragung des Reichtums pro forma mit einem anderen Zwecke verbunden werden. Und da Eitelkeitsluxuskonsumenten sich nicht gerade aus den Koryphäen menschlicher Intelligenz rekrutieren dürften, so ist es leicht zu verstehen, dass sie sich bei jeder neuen, durch eine Steuerentlastung oder sonstwie bewirkten Demokratisierung des Luxus wie vor ein Rätsel der Sphinx gestellt fühlen müssen, und man begreift, dass sie die grössten Tollheiten begehen, um nur in naiver Weise ihren Reichtum an die grosse Glocke hängen zu können[1]).

Zum Gegenstand einer besonderen Studie hat *Bilinski* die Luxussteuer gemacht, der dieselbe in seiner bereits erwähnten Schrift, wie der Titel[2]) schon besagt, als Ergänzung der Einkommensteuer empfiehlt. Seine Begründung ist von derjenigen *Mill*'s jedoch verschieden. Indem die Einkommensteuer das Proportionalitätsprinzip zum Ausdruck bringt, die Konsumsteuern aber in ganz unverhältnismässiger Weise die niedrigen Einkommen belasten, passen die letzteren zu der ersteren wie die Faust aufs Auge. *Bilinski* will nicht die Konsumsteuern überhaupt abschaffen, aber er möchte in ihnen wie in der Einkommensteuer das Proportionalitätsprinzip durch ergänzende Luxussteuern hergestellt wissen, so dass also eine Weiterausbildung der Konsumsteuern im Sinne der in der Einkommensteuer verwirklichten Proportionalbelastung das eigentliche Ziel *Bilinski*'s ist.

Ob in der Praxis dieses Ziel bei Beibehaltung von Steuern auf mehr oder minder unentbehrliche Bedarfsartikel zu erreichen wäre, halte ich für mehr als zweifelhaft, und mir scheint fast, dass *Bilinski* selber die Flinte ins Korn wirft, indem er erklärt, »der Ausdruck Luxussteuern braucht durchaus nicht so aufgefasst zu werden, als ob es sich bloss um Gegenstände handelte, welche immer und unter allen Umständen wahren Luxus bilden, denn solche könnte man eigentlich nur wenige finden.«

1) Vgl. *Norvins*, Les Milliardaires Américains, Revue des Revues 1899; Compte-rendu im Journal des Débats, 18. sept. 1899.

2) Die Luxussteuer als Correctiv der Einkommenssteuer, Leipzig 1875.

Vor eine unüberwindliche Schwierigkeit aber sieht sich *Bilinski* gegenüber solchen Reichen gestellt, die keinen Luxus treiben. Wie kann man hier bei Belassung von Steuern auf notwendige Lebensmittel oder zum mindesten auf Dinge, die »keinen wahren Luxus bilden«, eine Proportionalität in der indirekten Besteuerung herstellen? Dies ist eine Schwierigkeit, die für *Mill*, der Konsumsteuern nur auf Luxusartikel zulassen will, selbstverständlich nicht besteht. *Bilinski*, der das Hindernis nicht nehmen kann, verspürt ob desselben begreiflicher Weise keine geringe Unlust. »Hier muss ich zum Schlusse gestehen«, schreibt er in einer Anmerkung auf der letzten Seite seiner Abhandlung, »dass ein gewisser Teil der Kapitalisten, nämlich geizige, bedürfnisfreie Wucherer, deren es in gewissen Ländern nur zu viele giebt, die einzigen sind, welche nicht einmal durch unsere Luxussteuer getroffen zu werden vermögen. Solche Parasiten sind leider überall dem Fiskalarme unzugänglich, und Staat samt Gesellschaft haben daher um so mehr die Pflicht und das Interesse, durch alle legalen wirtschaftlichen Massregeln diese verderbliche Kaste auszurotten.«

Das ist freilich sehr schlimm — vom Standpunkte *Bilinski*'s. Der citierte Passus enthält jedoch ganz verhängnisvolle Irrtümer. Zunächst frage ich mich, was der Ausdruck »Wucherer« in diesem Zusammenhang besagen soll, und welchem Zwecke das Epithet »geizig« dient. Sind etwa andere bedürfnisfreie Menschen — wohlverstanden bedürfnisfrei gegenüber dem Luxus! — nach diesem Systeme nicht auch dem Fiskalarme unzugänglich? Ist etwa der nicht geizige und nicht wuchernde Reiche, der, anstatt seinen Gästen standesgemässe Raritäten vorzusetzen und seinen Töchtern Ringe durch die Ohren zu stecken, arme Verwandte unterstützt und seiner Nachkommenschaft Geschmack für bessere Dinge beizubringen sucht, nach *Bilinski*'s System dem Fiskalarme nicht ebenso unzugänglich? Wollte *Bilinski* mit seiner Ausdrucksweise vielleicht nur eine captatio benevolentiae des Lesers erzielen, damit dieser ihm dann darin beistimmt, »diese verderbliche Parasitenkaste« sei auszurotten? Dass übrigens die Bezeichnung »Parasiten« hier gänzlich verfehlt ist, bedarf keiner weiteren Ausführung; sie könnte höchstens auf den Wucherer angewandt werden, doch ist diese Qualifikation eher als ein epitheton ornans aufzufassen, indem die Bedürfnislosigkeit dem Luxus gegenüber doch wohl die differentia specifica dieser »Kaste« darstellt.

Mit den Bedürfnislosen aber verhält es sich in der Volkswirtschaft folgendermassen. Entweder verwenden sie ihr Einkommen bei Lebzeiten, oder sie thun dies nicht. Im ersteren Falle ist es eine notwenige Folge ihrer Bedürfnislosigkeit, dass sie bei Verausgabung ihres Geldes eine entsprechende Gegenleistung nicht fordern, also das caritative Organisationsprinzip der Güterverteilung walten lassen. Da es nun kaum anzunehmen ist, dass Leute, die selber keine Luxusbedürfnisse haben, ihr Geld anderen zum Zwecke der Befriedigung von Luxusbedürfnissen überlassen, so bleiben nur zwei Möglichkeiten übrig. Entweder wenden sie ihren Ueberschuss solchen Leuten zu, die damit notwendige Lebensbedürfnisse befriedigen — vielleicht entlasten sie dadurch eine Zwangsgemeinwirtschaft ihrer Unterstützungspflicht, vielleicht entheben sie eine verschämte unglückliche Mutter der drückenden Sorgen um das tägliche Brot für ihre Kinder — oder aber sie verwenden ihn für gemeinnützige, jedoch materiell unproduktive Unternehmungen, wofür die Gründung mancher reichdotierten amerikanischen Universität ein beredtes Zeugnis ablegt. In beiden Fällen aber leisten sie der Gesellschaft die grössten Dienste und sind nichts weniger als Parasiten.

Was aber, wenn die Bedürfnislosen ihr Geld überhaupt nicht verausgaben, wenn sie mit der Bedürfnislosigkeit den Geiz verbinden und ihr Geld zur Geisterstunde in die Tiefe der Erde vergraben? Dies würde zunächst bedeuten, dass sie bei Lebzeiten trotz aller eigenen Produktivität auf jede Gegenleistung seitens der Gesellschaft verzichten, indem sie die Wechsel auf letztere — als welche *Thornton, Bastiat, Mill* u. a. das Geld bezeichnen[1]) — nicht einlösen. Bei ihrem Tode aber würde der gesellschaftliche Nutzen oder Schaden ihres Verhaltens nach der Verwendung zu bemessen sein, die ihre Erben mit dem Schatze vornehmen. Vergeuden diese das Geld in der ersten Nacht, so ist *Bilinski*'s Wunsch erfüllt: der Fiskalarm erreicht die Ersparnisse des Geizhalses in derselben Weise, als ob in diesem selber am Lebensabend die Luxusbedürfnisse noch erwacht wären; sind sie aber sparsam, so müsste *Bilinski* sich freilich wiederum auf die folgende Generation vertrösten.

Nun zweifle ich allerdings nicht daran, dass *Bilinski* die angeführte Bemerkung in diesem Sinne nicht gemeint hat, allein ich

1) Vgl. *Henry Dunning Macleod*, The Elements of Banking, new edition. London 1897, pp. 15—16.

glaube, dass man den gemachten Folgerungen nicht aus dem Wege gehen kann. Jedenfalls aber kann man sehen, dass Luxussteuern ein zweischneidiges Schwert sind, insofern sie den Staatsmann, der ihnen eine zu grosse finanzielle Bedeutung beilegt, auf gefährliche Wege bringen können, sodass er, statt den Luxus niederzuhalten, ihn im Gegenteil begünstigt. Für die Praxis glaube ich einen Beleg für diese Gefahr im Gothenburger Ausschanksystem beibringen zu können, bei welchem die pekuniäre Interessiertheit der städtischen Behörden an der Grösse des Branntweinkonsums nicht nur zu deren »unvermeidlicher Demoralisation« führen soll[1]), sondern offenbar auch dem Zwecke des Systems nicht gerade förderlich sein kann.

Besonderes Interesse scheint mir noch *Bilinski*'s Stellungnahme gegenüber dem sogenannten Standesluxus zu erheischen. Im zweiten Kapitel seiner »Luxussteuer etc.«, in welchem er — zumeist unter Beschränkung auf deutsche Finanzwirtschaftstheoretiker — »die Luxussteuer in der bisherigen Theorie« behandelt, erwähnt er unter andern Gegnern der Luxussteuer auch *Hoffmann*, der seine Gegnerschaft darauf begründet, dass der Luxus nicht immer ein Anzeichen der Steuerkraft sei, indem einerseits reiche Gewerbetreibende wenig Luxus trieben, und andrerseits »Adelige und Hochgestellte« Luxus treiben müssten[2]).

*Bilinski* hält diese Begründung nicht für ausreichend, indem den Gewerbetreibenden durch andere, direkte Steuern beizukommen und das Mass des für Adelige etc. notwendigen Luxus »in der Praxis nicht festzustellen und zu begrenzen« sei.

Wenn *Bilinski* den *Hoffmann*'schen Einwurf nicht gelten lassen will, so stimme ich ihm vollkommen bei, allein seine Begründung scheint mir ebenso sehr zu hinken, wie diejenige *Hoffmann*'s. Gewerbesteuern halte ich im allgemeinen für höchst ungeschickt, und ich erkenne keineswegs an, dass irgend jemand Luxus treiben m u s s, indem ich, gesetzt selbst, die Standesunterschiede verdienten vollkommene Anerkennung, doch deren Kennzeichnung durch Aufwand für zu barbarisch hielte, als dass irgend ein Staatsmann derselben die geringste Aufmerksamkeit schenken dürfte. Nicht also, weil das M a s s des notwendigen Luxus in der Praxis nicht zu bestimmen ist, sondern weil die Notwendigkeit, Luxus zu

1) *Löning* a. a. O., p. 477.

2) *Hoffmann*, Die Lehre von den Steuern, Berlin 1840, citiert von *Bilinski* a. a. O. p. 33.

treiben, überhaupt nicht anerkannt werden darf, ist *Hoffmann's* diesbezüglichen Einwurf hinfällig.

Ich wende mich nunmehr zu *Schäffle,* der bereits vor zwanzig Jahren die indirekten Steuern in einem neuen Lichte gezeigt hat [1]). Die Rolle, die er ihnen da zuschreibt, und die zu erfüllen die Luxussteuern, wie er neuerdings noch besonders betont hat [2]), in ganz hervorragender Weise geeignet sind, liesse sich in ihrer Wechselwirkung mit der direkten Einkommensteuer vielleicht am besten durch ein Beispiel veranschaulichen, dessen sich die Bimetallisten vielfach zur Stützung ihrer Theorien bedient haben.

Man stelle sich zwei Wasserreservoirs vor, die beide mit Quellwasser, aber aus verschiedenen Gegenden, gespeist werden. Da wird es nicht selten vorkommen, dass dem einen eine weit grössere Wassermenge zugeführt wird, als es aufnehmen kann, während das andere vielleicht trocken liegt, und umgekehrt. Stellt man aber eine Verbindung zwischen den beiden Reservoirs her, so werden fortan die Schwankungen der beiderseitigen Wasserstände notwendigerweise minder extrem und unregelmässig sein, indem jetzt der Wasserstand der kombinierten Reservoirs das arithmetische Mittel der isoliert gedachten Wasserstände darstellt [3]).

In ähnlicher Weise wirken auch direkte und indirekte Steuern wechselseitig aufeinander. Die Proportionalbelastung stellt hier den Wasserstand dar, dessen Stabilität anzustreben ist. Werden einzig die Einkommen, d. h. die durchschnittliche Leistungsfähigkeit, oder einzig die Ausgaben, d. h. die individuelle Steuerkraft, belastet, so sind die Abweichungen von dem mittleren Proportionalbelastungsniveau notwendigerweise weit grösser, als wenn in einem kombinierten Steuersystem Einkommen und Ausgaben gleichmässig belastet werden.

Man darf sich also durch den jedenfalls nicht zu unterschätzenden Vorteil der Einkommensteuer, dass sie die durchschnittliche Leistungsfähigkeit des Steuerzahlers annähernd und allgemein ermittelt, nicht blenden lassen. »Die Durchschnittsbesteuerung .... ist als Basis der Besteuerung zwar berechtigt; der Staat darf in

1) *Schäffle,* Die Grundsätze der Steuerpolitik und die schwebenden Finanzfragen Deutschlands und Oesterreichs. Tübingen 1880, S. 82 ff.

2) *Schäffle,* Deutsche Kern- und Zeitfragen, erste Folge, Berlin 1894: Kern- und Zeitfragen der Finanzpolitik S. 424 ff.

3) *W. Stanley Jevons,* Money and the Mechanism of Exchange, 8. Auflage, Manchester 1887.

der Besteuerung wie in der Rechtsgesetzgebung vom Mittleren, Gewöhnlichen, Durchschnittlichen ausgehen. Aber die aequitas verlangt, dass es dabei nicht bleibe; das Mass der Durchschnittssteuerkraft, die Geldgrösse der Einnahmen und Vermögen, drückt den wirklichen, konkreten Stand der Steuerkraft nicht aus. Die Durchschnittsbesteuerung muss durch Belastung der realen individuellen Steuerkraft ergänzt und korrigiert werden. Dies meinen wir, wenn wir sagen: »zu den durchschnittlich belastenden müssen individualisierende Steuern hinzutreten, wenn solche irgendwie sich einrichten lassen, ohne die Durchschnittsbesteuerung so zu verschlechtern, dass der Vorteil der Belastung nach der wirklichen Leistungsfähigkeit selbst wieder verloren geht. Ein Teil der Steuern des Steuersystems muss in der Hauptsache individualisierend angelegt sein.«

Unter diesen individualisierenden Steuern hat *Schäffle* nun in einer Abhandlung seiner »Deutschen Kern- und Zeitfragen« die Vorzüge der Luxussteuern ganz besonders hervorgehoben, ja, er bezeichnet dieselbe als einen integrierenden Bestandteil eines jeden guten Steuersystemes, und zwar sowohl vom Standpunkte der reinen Finanzpolitik, als auch von jenem der Sozialpolitik.

Was zunächst die rein finanzielle Seite der Luxussteuern, d. h. in erster Linie deren praktische Ergiebigkeit anbetrifft, so meint er, dass dieselbe auf eine zur Zeit noch nicht gedachte Höhe gebracht werden könnte, vorausgesetzt jedoch, dass man den Luxus nicht wie bisher stückweise und erst im Konsum, sondern allgemein und schon beim Abgang aus der Ganz- und Halbfabrikation und beim Durchgang durch die Verkaufsstätten erfasse.

Vom Standpunkte der Sozialpolitik aber betont *Schäffle* neben der bereits gekennzeichneten individualisierenden Belastung der Einkommen, die eine weitgehende Berücksichtigung bedrängter Verhältnisse bei entsprechender Mehrbelastung grösserer Leistungsfähigkeit gestattet, noch einige weitere besondere Vorzüge der Luxussteuer. Die durch sie hervorgerufene Tauschwertverschiebung der Luxusgegenstände (Versteuerung von Leckereien, Putzsachen etc.) gegenüber notwendigen Lebensmitteln muss die allmähliche Umwendung eines entsprechenden Einkommensbestandteiles von Putz und sonstigem Luxus auf besseres Wohnen, Gesundheitspflege etc. zur endgültigen Folge haben. Sodann würde die Luxussteuer durch Verteuerung der fertigen Konfektionswaren die häusliche Konfektion begünstigen und somit die jungen Ar-

beiterinnen aus der Fabrik ins Haus ziehen, was jedenfalls nur zu wünschen ist. Endlich muss sie, als die Forderungen der aequitas verwirklichend, überhaupt »sozial versöhnend« wirken. Indem eine ergiebige Luxussteuer aber auch gestatten würde, einer weiteren Hinaufschraubung der direkten progressiven Einkommensteuer Einhalt zu thun, wäre als weiterer Vorteil derselben zu bezeichnen, dass durch sie alle mit einer solchen Höheranspannung der Einkommensteuer verbundenen Schäden und Gefahren verhütet werden können: die beständigen Hinterziehungen, die Schwächung der Unternehmungslust, des Spartriebes und der Kapitalbildung und die hieraus auch für den Lohnarbeiter entstehenden harten Folgen.

Was die praktische Durchführung der Luxussteuern anbetrifft, so meint *Schäffle*, dass Fabrikationssteuern nur als Reichssteuern erhoben werden könnten, indem es eine örtliche und einzelstaatliche Absperrung der Gewerbe nicht giebt; dagegen könnten die Steuern auf Lustbarkeiten, Wirtschaftslizenzen etc. mit Vorteil den Gemeinden überlassen werden.

Hiermit schliesse ich die Auslese aus den theoretischen Erörterungen über die Luxussteuern ab, doch werde ich im Folgenden hie und da noch Gelegenheit haben, einzelne Bemerkungen anderer Volkswirtschaftstheoretiker zu streifen oder auf die genannten zurückzukommen.

## III. Untersuchung über die Möglichkeit positiver sozial- und finanzpolitischer Massnahmen, sowie sonstiger Mittel zur Bekämpfung des Luxus.

Nachdem wir uns in den voraufgegangenen Abschnitten die bemerkenswertesten gesetzgeberischen und finanziellen Massnahmen der Vergangenheit gegen den Luxus vergegenwärtigt und die wichtigsten theoretischen Untersuchungen de lege lata und de lege ferenda kennen gelernt haben, sehen wir uns nunmehr vor die Frage gestellt, welcher Schluss aus den bisherigen Betrachtungen für die Praxis zu ziehen sei.

Hierbei ist dreierlei zu unterscheiden: 1) kann der Luxus durch gesetzgeberische oder finanzpolitische Massnahmen beseitigt, oder wenigstens vermindert werden? 2) kann der Luxus finanziell ausgebeutet, vielleicht sogar zu einer ergiebigen Steuerquelle gemacht werden? 3) kann man durch irgendwelche nichtstaatliche,

oder allgemeiner, nicht-zwangsgemeinwirtschaftliche Massnahmen auf die Verminderung des Luxus einwirken?

1. Das blosse Aufwerfen der Frage, ob der Luxus sich auf dem Wege der Gesetzgebung beseitigen liesse, könnte dem Fragesteller leicht den Vorwurf einbringen, er beschäftige sich schon mit der Teilung des Bärenpelzes, bevor er den Bären selber erlegt hat. Man muss sich vor allem darüber klar werden, dass die Bedingungen für das Zustandekommen solcher Gesetze gänzlich fehlen. Die öffentliche Meinung sieht im Luxus etwas durchaus Berechtigtes; es giebt noch Legionen von Leuten, die in ihm ein Werkzeug caritativer Güterverteilung, einen Träger der Kultur, ein Vehikel der Kunst o. dgl. sehen, und andrerseits steckt die landläufige »Nationalökonomie«, oder richtiger, was man so nennt, dermassen in den Kinderschuhen des Merkantilismus, dass jeder Spiessbürger eine Erörterung über den Nutzen oder Schaden des Luxus erhaben lächelnd mit der Bemerkung erledigen zu können glaubt, »der Luxus bringe ja das Geld unter die Leute«. Und wenn in früheren Jahrhunderten Luxusverbote zustande gekommen sind, so lässt sich immer und überall die Beobachtung machen, dass die herrschenden, d. i. die die Gesetzgebung beeinflussenden Klassen sich selber den Luxus irgendwie vorzubehalten wussten: wir haben gesehen, dass die Priester und Könige Wein trinken, die Bischöfe seidene Schuhe, die Prinzen und Prinzessinnen rote Kleider tragen durften u. s. w. Ein alle Klassen gleichmässig treffendes Luxusverbot konnte auch damals nicht zustande kommen. Eine scheinbare Ausnahme von dieser Regel bildet die Lykurgische Gesetzgebung; doch ist bei dieser nicht zu vergessen, dass Lykurg seinen Erfolg nur dem Umstande verdankte, dass er, wie Plutarch sagt, »auf einem andern Wege herumging«, d. i. sich einer List bediente, die den Spartanern die Tragweite der von ihm vorgeschlagenen Massnahmen verhüllte.

Denkt man sich nun aber auch die Schwierigkeiten des Zustandekommens solcher Gesetzgebungen beseitigt, so würde doch aus andern Gründen jeder gesetzgeberische Versuch, den Luxus zu verbieten, heutigen Tages zum mindesten eine kindliche Naivität und Unerfahrenheit des Gesetzgebers verraten. Wir haben schon bei der Erörterung der praktischen Massnahmen die Gelegenheit gehabt, zu konstatieren, dass Luxusverbote nur unter einer einzigen Bedingung Erfolg haben können. Diese Bedingung ist, dass man die menschlichen Triebe, welche sich bisher im

Luxus kundgaben, auf andere Bahnen lenkt. Eine solche Umwandlung lässt sich aber nicht von heute auf morgen bewirken, und wenn sie in dem kleinen Lacedaemon unter ganz aussergewöhnlichen Umständen auch zustande kommen konnte, so dürfte sie doch für Millionenreiche in ähnlicher Weise ausgeschlossen sein.

Eine andere Frage freilich ist es, ob sich nicht gewisse Zweige des Luxus durch gesetzgeberische Massnahmen beseitigen oder vermindern liessen. So wird z. B. von seiten der Abstinenten geltend gemacht, dass, wenn schon so viele andere Gifte nur auf Verordnung des Arztes und nur von einer Apotheke bezogen werden dürfen, ein Gleiches sehr wohl auch mit dem Alkohol geschehen könnte. Angesichts der furchtbaren Schäden des Alkoholismus würde ich selber eine solche Massnahme mit Freuden begrüssen, glaube aber, dass, ganz abgesehen von aller Meinungsverschiedenheit der Aerzte unter sich, auch die rein gesetzgeberischen Voraussetzungen für ihr Zustandekommen fehlen. Solange das letztere aber der Fall ist, scheint es mir gänzlich eitel und unnütz, sich über die allenfalls möglichen Wirkungen solcher Massnahmen auseinanderzusetzen.

Und doch dürfen wir, glaube ich, die Flinte noch nicht ins Korn werfen. Bisher haben wir uns nur mit der Möglichkeit von Luxusverboten beschäftigt. Kann der Staat aber nicht durch andere, positive Massnahmen den Luxus bekämpfen? Dies ist eine Frage, die meiner Ansicht nach bejaht werden darf.

Seiner Zeit habe ich mich oft darüber gewundert, dass die grössten englischen Zeitungen es nicht verschmähen, Berichte über selbst ganz lokale cricket-, football-, lawntennis-, rowing-matches etc. zu bringen; und in englischen Studentenkreisen insbesondere hat mich das beständige Gerede über die Sporterfolge der verschiedenen college-clubs und bei den University-matches geradezu unangenehm berührt: ich hielt die englischen Studenten, die den ganzen Tag über nicht müde wurden, von ihren Sportsiegen zu erzählen, für ausserordentlich eitle Menschen. Mir ist später, namentlich auf deutschen Universitäten, klar geworden, dass der englische Student durchaus keine Ausnahmestellung einnimmt, und dass die Eitelkeit, die überall zu Hause ist, sich nur bei ihm in einer solchen Form äussert, dass er nach den Sitten und Gewohnheiten seines Landes jedermann seine Sporterfolge erzählen oder in rotunterstrichenen Zeitungsberichten nachweisen darf. Der deutsche Student ist im allgemeinen nicht minder eitel, nur äussert

sich seine Eitelkeit in einer andern Richtung. Ich habe junge Leute gesehen, welche einen ganzen Vormittag auf das Studium des Bierkomments verwenden konnten, nachmittags war »Ueberhörung« bei einem »älteren Semester«, das nur den Paragraphen angab, worauf der »Fuchs« den Text »herschnurrte«. »§ 14!« — »Der Bierskandal ist ein Zweikampf, bei welchem die Waffe das Bier ist, und derjenige ist Sieger, welcher ein bestimmtes Quantum zuerst kommentmässig ausgetrunken hat.« Sieger in einem solchen Bierkampf sein, auch sonst »was vertragen« und andere »unter den Tisch saufen« können, den Komment gut auswendig wissen, gelegentlich durch absichtliche »Rauhbeinigkeit« die Gelegenheit erhaschen, sich mit Schmissen zu dekorieren, bei deren Mangel »künstliche« Schmisse mit glühenden Stricknadeln in die Wangen brennen: diese Dinge geben die Richtung an, in welcher die Eitelkeit so manches deutschen Studenten ihre Befriedigung findet. Durch Verbote liesse sich da gar nichts ausrichten. Dies würde möglicherweise im Gegenteil bei einem grossen Teil der Studentenschaft nur den Widerstandsgeist wachrufen. Dagegen frage ich mich, ob dem Uebel nicht durch andere Mittel abzuhelfen ist, ob man nicht vielleicht die Eitelkeit und den Ehrgeiz des deutschen Studenten nach dem Muster der akademischen Gepflogenheiten englischer Universitäten auf den Sport lenken könnte, sodass dann der Wetteifer im Zechen durch einen Wetteifer in körperlichen Uebungen, und allenfalls auch die Diskussionen über »Bierhonorigkeit« durch Auseinandersetzungen über die Erfolge nebenbulerischer Sportklubs ersetzt würden. Von dem Schritt, der nach dieser Richtung in Deutschland schon gemacht worden ist, verspreche ich mir den besten Erfolg: ich meine die vom preussischen Kultusministerium dem Rudersport zuteil gewordene Ermunterung und die vom Deutschen Kaiser gestifteten Ruderpreise. Wenn im Anfang dabei auch Sport und Bierkomment Hand in Hand gehen, und es zur Zeit noch akademische Ruderklubs giebt, die niemand aufnehmen, der sich nicht auch ihren obligatorischen Kneipen unterwerfen will, so hoffe ich doch, dass mit der Zeit der studentische Ehrgeiz mehr und mehr vom Bier ab- und dem Sport zugelenkt werden wird, um so eher, als Alkoholkonsum und körperliche Gewandtheit und Widerstandsfähigkeit sich nicht wohl mit einander vertragen, wie jedem Sportsmann nur zu bekannt ist. Sollte nun aber der studentische Ehrgeiz in dieser neuen Richtung sich auch in derselben Weise breit machen, wie

bei der englischen Studentenschaft, so darf man sich darüber nicht beklagen und soll bedenken, dass es eines jungen Mannes würdiger ist, sich in körperlicher Gewandtheit hervorzuthun, als am Biertisch zu glänzen.

Jedenfalls aber sehe ich in Massnahmen, die dem Ehrgeiz der Studenten eine neue Richtung weisen, das geeignetste Mittel, den übermässigen Alkoholkonsum der akademischen Jugend, gewiss eine schwerwiegende Teilfrage der Luxusfrage überhaupt, in wirksamer Weise zu bekämpfen.

Als weitere analoge, d. h. auch den Geist vom Luxus ab- und würdigeren Dingen zulenkende Massnahmen nenne ich noch Veranstaltungen unentgeltlicher populär-wissenschaftlicher Vorträge, guter Theaterschaustellungen, Konzerte seitens der Gemeinden mit staatlicher Unterstützung, wie dies zum Teil in gewissen Schweizerkantonen, in London und auch anderswo schon praktisch gehandhabt wird, zum Teil in einer höchst umfangreichen Weise im Altertum gehandhabt worden ist, im letzteren Falle allerdings nicht immer zum Besten des Kulturfortschritts.

Den jungen Damen aber öffne man die Gymnasien und Universitäten, damit auch sie die Gelegenheit haben, sich durch andere Dinge als elegantes Tanzen, schöne Toiletten, Verfertigen von Häkeleien, Spitzen u. dgl. auszuzeichnen.

Ist hiermit nun das Mass der möglichen staatlichen Massnahmen gegen den Luxus erschöpft? *Proudhon*, der grundsätzlich ein Gegner von sogenannten Aufwandgesetzen (lois somptuaires) ist, schlägt für denjenigen, der gegen den Luxus durchaus die Staatsgewalt in Anspruch nehmen will, folgendes Mittel als einzig wirksam vor: »Qu'il soit décrété par une loi que nul à l'avenir ne pourra cumuler deux traitements, et que les plus forts honoraires, dans tous les emplois, ne pourront dépasser, à Paris, 6000 francs, et dans les départements, 4000.« — »Eh quoi!« fährt er dann fort, »vous baissez les yeux! . . . Avouez-donc que vos lois somptuaires ne sont qu'une hypocrisie«[1]). Ich kann *Proudhon*'s Ansichten nicht ganz teilen, indem ich befürchte, dass eine solche Reduzierung der Staatsgehälter die tüchtigeren Staatsbeamten, die in privaten Unternehmungen weit mehr verdienen könnten, aus dem Staatsdienst vertreiben würde. Aber der Grundgedanke, den *Proudhon* da ausspricht, scheint mir durchaus richtig. Ich erinnere

1) Système des Contradictions économiques, chap. VII, § 3.

an ein bereits erwähntes Wort *Mill*'s: »Government ought to set an example of rating all things at their true value, and riches, therefore, at the worth, for comfort or pleasure, of the things which they will buy: and ought not to sanction the vulgarity of prizing them for the pitiful vanity of being known to possess them, or the paltry shame of being suspected to be without them.« Diesen Gedanken könnte und sollte der Staat, im Sinne der *Proudhon*'schen Forderung, in der Weise zu seinen praktischen Konsequenzen ziehen, dass er wenigstens keinerlei Ausgaben zum Zwecke sogenannter »Repräsentation« seiner Vertreter macht; denn damit stellt er sich auf den kindisch-barbarischen Standpunkt, dass die Höhe des Aufwands seiner Beamten den Rang und das Ansehen seiner selbst bestimmt. Durch ein solches Gebahren aber stellt der Staat sich durchaus kein ehrendes Zeugnis aus; denn um denjenigen Staat müsste es schlimm bestellt sein, der sein Ansehen in keiner anderen Weise stützen könnte, als durch solche Barbareien. Leider wird dies heute zu wenig eingesehen. So hat z. B. der schweizerische Bundesrat trotz der finanziellen Schwierigkeiten, denen die Eidgenossenschaft augenblicklich gegenübersteht, und die eine Streichung bedeutender Summen für die Landesverteidigung und die Förderung der Kunst aus dem Budget erheischten, gleichwohl für gut befunden, den Gehalt des schweizerischen Ministerresidenten in London auf 40000 Franken zu erhöhen.

Als letzte der staatlichen Massnahmen gegen den Luxus würde ich noch die Unterdrückung sämtlicher Lotterien empfehlen. Die *Montesquieu*'sche Beobachtung, »le luxe n'est fondé que sur les commodités qu'on se donne par le travail des autres«[1]), bewahrheitet sich hier nur allzuoft. Ich habe mit eigenen Augen in einer Stadt Mitteldeutschlands das Schicksal einer Familie beobachten können, die durch ein Glücksspiel aus dürftigen Verhältnissen plötzlich in den Wohlstand erhoben wurde. Man lebte anfangs recht vergnügt, mietete eine grosse Wohnung, kaufte teuere Möbel, hielt stets offenes Haus und »traktierte« jeden Gast reichlich mit Wein und allen möglichen Leckereien. Aber noch war kein Jahr verflossen, als schon der Gerichtsvollzieher für nicht bezahlte Miete die Möbeln pfänden kam. Der Familienvater, früher ein brauchbarer, biederer Mann, hatte jetzt seine alten

1) Esprit des Lois, livre 7, chap. I (Ausgabe Firmin-Didot, Paris 1894, p. 82).

guten Gewohnheiten der Nüchternheit und Arbeitsamkeit verloren, und so sah sich die unglückliche Familie, nachdem sie einige Monate lang wahnsinnigen Luxus getrieben hatte, nunmehr dauernd an den Bettelstab gebracht. Es wäre freilich thöricht, diesen Fall verallgemeinern zu wollen: es ist ebensowohl möglich, dass das Geld in die Hände eines charakterfesten Mannes kommt, der mit demselben recht gut umzugehen weiss; allein ich glaube, aller Wahrscheinlichkeitsrechnung zum Trotz, dass dieser zweite Fall bei weitem seltener ist, und zwar aus dem Grunde, weil in dem Moment der plötzlichen Bereicherung selber eine so grosse Gefahr und Versuchung liegt, dass auch sonst verständige Leute darüber den Kopf verlieren. Noch vor kurzem stand in den Zeitungen zu lesen, dass ein österreichischer Bauer, dem das grosse Los zufiel, darüber wahnsinnig wurde, und so glaube ich im allgemeinen, dass, je grösser früher die Not war, um so mehr der plötzliche Reichtum das psychische Gleichgewicht zu stören geeignet ist, so dass in einem solchen Falle auch Menschen, die sonst durchaus nüchtern sind, von dem ungewohnten Goldhaufen geblendet, zum »Geniessen und Verprassen« gebracht werden. Dieser Ansicht scheint auch Shakespeare zu sein:

»The adage must be verified,  
That beggars mounted run their horse to death«[1]).

2. Die Frage, inwieweit der Luxus zu einer Steuerquelle gemacht werden kann, ist eigentlich schon erledigt. Ich halte *Mill*'s und *Schäffle*'s, und zum Teil auch *Bilinski*'s Vorschläge in der Praxis für durchaus anwendbar, glaube jedoch für die Theorie noch einen Vorbehalt machen zu müssen.

Wie beim Kapital die Art der Verwendung, die mit einer Sache vorgenommen wird, für die Begriffsbestimmung ausschlaggebend ist, indem ein und derselbe Gegenstand (z. B. Tabak) bald ein Kapital (beim Cigarrenmacher), bald ein Genussmittel (beim Pfeifenraucher) sein kann, so ist auch für den Luxusbegriff, wie wir im theoretischen Teil gesehen haben, die Art der Verwendung, die mit einem Gegenstande vorgenommen wird, das Ausschlaggebende. Was der Grossthuerei, der Eitelkeit, dem grobstofflichen oder gemeinen Sinnenreiz dient (echtgoldene Rahmen, Perlen, Leckereien) ist Luxus, was anderen Zwecken dient, ist nicht Luxus.

1) Henry VI., p. 3, A. 1; citiert von *Schopenhauer* »Aphorismen zur Lebensweisheit«, Kap. 3.

Indem aber diese Art der Verwendung, als etwas Immaterielles und am Gegenstande selber oft nicht Erkennbares, von aussenstehenden Personen, d. h. von anderen als den Konsumenten selber, nicht bestimmt werden kann, entsteht die Frage, wo in der Praxis für die Besteuerung die Grenzlinien des Luxus zu ziehen sind. Man kann offenbar nur in einer ganz beschränkten Anzahl von Fällen vom Konsumenten selber die Erklärung fordern, ob er den fraglichen Gegenstand als Luxus oder sonstwie verwenden will, und zwar ist dies nur dann möglich, wenn die Steuerbehörde sich von der Richtigkeit der erhaltenen Auskunft leicht überzeugen kann, z. B. bei Pferden. Ob aber Bücher Luxusgegenstände sind oder nicht, d. h. ob sie nur zur Dekoration einer Wandbibliothek, und weil es gute Sitte ist, Bücher zu besitzen, angeschafft werden, oder in der Absicht, zu studieren, darüber kann die Steuerbehörde sich in keiner Weise vergewissern. Sollen nun Bücher als Luxus besteuert werden oder nicht?

*Schäffle* verneint diese Frage: Bücher und Kunstsachen will er von jeder Steuer frei wissen[1]), und gewiss mit Recht; denn Freude und Geschmack an Wissenschaften und Kunst wie an geistigen Vergnügungen überhaupt (Belletristik) stellen einen so wichtigen Faktor in der wahren Kultur der Menschheit dar, dass eine gesunde Sozialpolitik viel eher mit allen Mitteln auf ihre Verbreitung hinwirken sollte, als dass sie ihnen irgend ein Hindernis in den Weg legen dürfte. Indem aber hier der Finanzmann dem Sozialpolitiker in der Praxis weichen muss, entschlüpft dem Fiskus ein gewaltiger Steuerposten, auf welchen die Theorie ihm das Recht keineswegs streitig macht.

Andrerseits kommt bei der Eigenart des Luxusbegriffs auch das Gegenteil nicht selten vor: Der Finanzmann siegt über den Sozialpolitiker, und der Fiskus streicht einen grossen Posten ein, der ihm nicht gebührt. Dies ist bei Besteuerung von solchen Gegenständen der Fall, die zwar in der Regel Luxus sind, aber doch oft eine Art Kapital oder auch berechtigte Genuss- und Erholungsmittel darstellen. Aus dieser Gruppe seien Diamanten, Pianos, Velocipede erwähnt. Diamanten sind als Dekorationsgegenstände allerdings unter allen Umständen Luxus und sollen in dieser Eigenschaft so hoch wie irgend möglich besteuert werden. Sollen aber der Diamant des Glasers und der des chemischen Demon-

1) Kern- u. Zeitfragen, 1894, S. 435.

strators auch eine Abgabe zahlen? — Ebenso sind Pianos wohl überwiegend Luxusgegenstände; musikalische Talente sind relative Seltenheiten, aber trotzdem wird für 99 Prozent unserer höheren Töchter ein Piano angeschafft, weil der gute Ton es nun einmal erfordert, dass sie Klavier spielen »können«. Dagegen ist das Piano des Berufsmusikers eine Art Kapital und das Piano des talentierten Laien ein sehr berechtigtes Erholungsmittel. Kann aber der Steuerbeamte den talentierten vom untalentierten Laien unterscheiden? Nein, sondern er wird von jedem die gleiche Steuer verlangen müssen.

Noch übler wird die aequitas verletzt bei der Besteuerung von Velocipeden; denn diese dürften wohl in den seltensten Fällen ein wahrer Luxus sein, nämlich auf der Rennbahn. Sonst sind sie ein durchaus berechtigtes, und für Leute, die eine überwiegend sitzende Beschäftigung haben, geradezu unentbehrliches Erholungsmittel. Oft stellen sie auch, wie Musikinstrumente, eine Art von Kapital dar: für den Landarzt, den Depeschenträger, den von der Fabrik entfernt wohnenden Arbeiter u. dgl. m. Ueberdies ist m. E. jede Art von Sport, die einer Erholung dient, nicht aber eine Abhetzung und Ueberanstrengung erfordert, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu fördern; körperliche Gewandtheit und Widerstandsfähigkeit sind Dinge, denen der Sozialpolitiker nicht genug Aufmerksamkeit schenken kann. Trotzdem aber besteht in vielen Staaten eine ziemlich hohe Gebrauchssteuer auf Fahrräder, wobei die Art der Verwendung nicht in Betracht gezogen wird. Die Schwierigkeit liesse sich übrigens m. E. für die Praxis dadurch beseitigen, dass man alle Zweiräder von mindestens 13 kg und die Dreiräder überhaupt steuerfrei lässt; für Zweiräder unter 13 kg aber könnte die Steuer mit der Verminderung des Gewichtes in schneller Progression steigen: bis 12 kg 5 M. Fabrikationssteuer, bis 11 kg 10 M., bis 10 kg 25 M., bis 9 kg 50 M., unter 9 kg 100 M. Für Tandems wäre ein entsprechender Steuersatz je nach der Zahl der Sitze aufzustellen. Doch dürften diese Steuersätze nichts Starres haben und müssten auf Verlangen der Fabrikanten nach einer Prüfung durch Sachverständige modifiziert werden, damit der Fortschritt der Technik durch sie nicht behindert werde.

Soviel über die doppelte Abweichung der Praxis von der Theorie. Im übrigen zweifle ich nicht daran, dass geeignete Luxussteuern auch die sozialpolitischen Wirkungen, die *Schäffle* von ihnen

erwartet, sehr wohl erfüllen können. Hierfür liesse sich auch die Autorität *Léon Say*'s, des mehrmaligen französischen Finanzministers, anführen: »Le gouvernement a le moyen par des combinaisons fiscales d'entraver le mal et de favoriser le bien«[1]).

3. Endlich ist noch die Frage zu behandeln, in welcher Weise auch durch nicht-staatliche Mittel dem Luxus entgegengewirkt werden kann. Versuche dieser Art sind schon oft gemacht worden, soviel mir aber bekannt ist, stets in einer Weise, die den Keim des Misserfolges schon in sich trug. Ohne mich hierbei weiter aufhalten zu wollen, möchte ich doch zur allgemeinen Kennzeichnung dieser Versuche wenigstens einen derselben kurz streifen, ich meine die von den Predigern Kuntze und Viedebannt im Jahre 1856 in Berlin ins Leben gerufenen Vereine gegen den Luxus[2]). Statt jeder weiteren Erörterung genügt es, dass ich hier einige Stellen aus den Statuten dieser Vereine wiedergebe. Unter der Ueberschrift »Gegen den Ueberfluss in Speisen und Getränken« findet sich u. a. folgendes:

»Die Mitglieder verpflichten sich:

1) zu möglichster Beschränkung von Diners und Soupers deren Anzahl nach. Sie bestreben sich, eine allgemeinere Reduzierung der geselligen Zusammenkünfte auf den Thee, während der Dauer der Notstände, zu erwirken.

2) Sie verpflichten sich zu durchgängiger Frugalität ihrer Gastmahle, sowohl in Rücksicht auf Speisen, als Wein. Sie setzen einen Vorzug in Vereinfachung des Mahles und in Beschränkung seiner Kosten überhaupt.

Sie kommen überein, dass ein Diner im Regime der Gesellschaften gegen den Luxus folgende Zusammenstellung . . . nicht überschreiten darf: Suppe, ein Entrée, 3 Speisen, 1 Backwerk, 1 Crême oder Gelée und Obst.

Sie bekennen sich zu dem Grundsatze, dass die vorstehende Norm . . . keine anderen Ausnahmen zulasse . . . als 1) bei Festmahlen, die für den Landesherrn oder für Glieder regierender Dynastien überhaupt gegeben, oder durch ihre Gegenwart ausgezeichnet werden, und 2) bei Hochzeitmahlen.

Sie erklären ihre Ueberzeugung, dass der Sieg des Christen-

1) Les Finances, Paris, 1896 (letztes Werk von *Léon Say)*, S. 102.

2) »Vereine gegen den Luxus unter den höheren Ständen, selbstverständlich: gegen den willkührl. Luxus, der das Maas des Herrn überschreitet«, Berlin 1856 (anonym).

tums . . . auch in dieser speziellen Richtung . . . bis zu den höchsten Stellen im Staate hinaufzureichen habe (merkwürdiger Widerspruch mit dem Vorhergehenden!), in welchem die Pflicht des Beispieles die Anregung zur Beteiligung noch verdoppelt.«

Dazu folgende Anmerkung:

»Auch mit den diplomatischen Diners macht die, durch Pflicht und Liebe bedingte, Idee der Frugalität keine Ausnahme. Sie hat es allerdings hier mit einem ihrer hartnäckigsten Gegner zu thun, doch die Berechtigung der Idee zum Siege ist unantastbar.« (S. 51 ff.)

Den »Ueberfluss in der Kleidung« glaubte man durch Einteilung der Mitglieder in sechs Klassen bekämpfen zu können, wobei die erste (unterste) Klasse sich verpflichtete, »für Kleidungsstücke überhaupt, also eingeschlossen Wäsche, Schuhe und Handschuhe, nicht mehr als 60 Thaler auszugeben« (S. 54), die Mitglieder der sechsten Klasse aber mussten sich verpflichten, »für die Garderobe, ohne Wäsche, Schuhe und Handschuhe, nicht mehr auszugeben, als im Maximum 180—200 Thaler« (S. 55).

Es versteht sich, dass an dergleichen Massnahmen gegen den Luxus hier nicht im Entferntesten zu denken ist. Alles, was derjenige thun kann, dem an der wahren Kultur der Menschheit gelegen ist, wird sich darauf beschränken müssen, zunächst selber keinerlei »Schmucksachen« in irgend welcher Form zu tragen, und seiner schönen Freundin, die ihn um ein Medaillon für ihr neues Armband angeht, nur ein solches aus Eisen zu schenken. Sodann wird er seinen Freunden und Bekannten, die bei ihm speisen kommen, nie etwas anderes vorsetzen, als was er selber zu essen gewohnt ist. Er wird dadurch vielleicht einige Leute fernhalten, die sonst nur kommen würden, weil sie auf Leckereien, guten Wein und Cigarren rechnen. Will er dem Papst ein Geschenk machen, so wird er ihm kein goldenes Kreuz überreichen, »geschmückt mit 90 fehlerlosen Diamanten, im Werte von 225000 Franken«, noch »eine goldene, mit Edelsteinen besäte Tabaksdose«[1]. Und wenn er der Königin Victoria zu Weihnachten eine Freude machen will, so wird er ihr weder eine »pâté de foie gras splendide«, noch »un simple morceau de pain d'épices, mais excellent« schenken[1]. Vor allem aber wird er sich bemühen, bei seinen Freunden und Bekannten Liebe zu körperlichen Uebungen, Interesse für geistige

1) »Le National Suisse«, 30. Dec. 1899, S. 3 (»petites nouvelles«).

Erholungsmittel wachzurufen, und wenn ihm jemand sein Stammbuch vorlegt, so wird er folgendes hineinschreiben:

»Corporis voluptas non satis digna est hominis praestantis, eamque contemni et reici opportet . . . itaque victus cultusque corporis ad valetudinem referatur, et ad vires, non ad voluptatem. Atque si considerare volumus, quae sit in natura excellentia et dignitas, intellegemus, quam sit turpe diffluere luxuria et delicate et molliter vivere, quamque honestum parce, continenter, severe, sobrie.« — *Cicero*[1]).

Oder: »To say that, without vicions luxury, the labour would not have been employed at all, is only to say, that there is some other defect in human nature, such as indolence, selfishness, inattention to others, for which luxury, in some measure, provides a remedy; as one p o i s o n may be an antidote to another. But virtue, like wholesome food, is better than poison, however corrected.« — *Hume*[2]).

Oder: »Ein ganz klein wenig höher als die Barbarei der untersten Stufe (derjenigen, die in Fressen und Saufen und in tierischer Wollust ihre Selbstbefriedigung findet), steht die der Prunksucht. Sie sucht ihre Befriedigung wenigstens nicht in dem Taumel und Kitzel des Fleisches, sondern in einer Reflexion, in dem Gedanken, anderen zu imponieren, den Neid der Mitmenschen anzustacheln. Es ist eine armselige Barbarei, welche Grösse in dem Kleinsten sucht, aber sie ist dem natürlichen Menschen so angeboren, dass er, kaum satt geworden, in allen Zonen der Erde nichts Eiligeres zu thun hat, als Nasen und Ohren, Arme und Beine mit seinem bischen Reichtum zu behängen.« — *Gildemeister*[3]).

Oder etwas Aehnliches.

Damit dürften wir wohl an die äussersten Grenzen desjenigen angelangt sein, was der Einzelne gegen den Luxus thun kann.

Es würde mir eine grosse Genugthuung und Freude bereiten, wenn diese Auseinandersetzungen, die eine Auslese aus Beobachtungen und Materialien darstellen, die ich, allerdings mit vielerlei Unterbrechungen, seit 3 Jahren niedergeschrieben und gesammelt habe, dem Fortschritt der Wissenschaft, und durch sie auch dem der Menschheit, einen Tribut zu bringen berufen

1) *Cic.*, de off., lib. I, cp. XXX (105—106).

2) The philosophical works of *David Hume*, Edinburgh 1826, vol. III, p. 313.

3) *Gildemeister*, Essays, 2. Aufl. Berlin 1896, Bd. 1, S. 25 (Vom Reichtum).

wären. Man vergesse nicht:

Dei divites sunt, deos decent opulentiae
Et factiones: verum nos homunculi
Salillum animae, qui quom extemplo amisimus,
Aequo mendicus atque ille opulentissimus
Censetur censu ad Acheruntem mortuus[1]).

---

1) Plant. Trin. Act. II, Scen. IV, 89 sqq.

# DIE KLEINSTEN GRUNDSTEUER- UND GEBÄUDESTEUERQUOTEN IN DEM ITALIENISCHEN STEUERRECHTE.

VON

LUIGI NINA.

Als kleinste Grundbesitzer gelten nach der in Italien üblichen Anschauungsweise jene, welche ein Grundstück besitzen, wofür sie ärariale Hauptsteuer von 2 Lire zahlen, und als kleinste Hausbesitzer jene, welche ein Haus besitzen, wofür sie eine ärariale Hauptsteuer von 3 Lire, 25 Centesimi entrichten. Diese Steuern von ₤ 2 und ₤ 3,25 nennt man die kleinsten Grundsteuer- und die kleinsten Gebäudesteuer-Quoten.

Diese Ausdrücke genügen für sich, um einen Begriff von der Beschaffenheit des Einkommens zu geben, welches diese kleinsten Besitzungen an Grundstücken und Gebäuden ihren Eigentümern bieten. Sie stellen uns, wenn man so sagen will, das Kleinste unter dem Kleinsten vor, sie geben kaum so viel als notwendig ist, um die aufgewendeten Kräfte wieder zu ersetzen. Und wenn es wahr ist, dass bei der Bestimmung der Steuer die Elemente des Einkommens auf das ängstlichste untersucht werden müssen, damit man nicht etwas anderes belaste, als den wirklichen Reinertrag, so sollten diese kleinsten Steuern überhaupt nicht bestehen, denn das Mehreinkommen von diesen Zwergbesitzungen ist kaum so gross, als der Eigentümer zu seinem Lebensunterhalte braucht.

In dem italienischen Steuersysteme aber sind, um einer missverstandenen Genauigkeit in der Anwendung des »Prinzipes der Gleichmässigkeit der Besteuerung« ganz zu genügen, diese klein-

sten Besitzungen in demselben Verhältnisse der Steuer unterworfen wie die grössten. Es ist dies ein wunder Punkt in der italienischen Gesetzgebung, den man noch immer nicht tilgen will, obgleich es nicht an Solchen gefehlt hat, welche für die Steuerfreiheit dieser Quoten gekämpft haben.

Das Studium dieser Frage reicht in die Zeit zurück, in welcher das Gesetz vom 23. Juni 1877 über die Besteuerung des beweglichen Vermögens veröffentlicht und damit die Steuerfreiheit des Existenzminimums von £ 400 bestimmt wurde. Diese Steuerfreiheit basiert auf dem Grundsatz des Wiederersatzes der aufgewendeten Kräfte und findet ausserdem ihre Rechtfertigung wenn sie überhaupt notwendig hätte, eine solche zu suchen, in der Thatsache, dass das Opfer, welches die Finanzverwaltung dabei bringt, mehr scheinbar als wirklich ist; erschienen ja die betreffenden Quoten, da sie oft uneinbringlich sind, bloss figurativ in den Steuerkatastern.

Zur Zeit, als dieses Gesetz gegeben wurde, hat man gemeint, dass dasselbe ökonomische Kriterium der distributiven Gerechtigkeit und der administrativen Regelmässigkeit auch auf die Grundsteuer und die Gebäudesteuer angewendet werden sollte; es wurde die Notwendigkeit gefühlt, zu überlegen, ob es nicht angezeigt wäre, entsprechende Vorsorge zu treffen. Obgleich aber verschiedene Gesetzentwürfe ausgearbeitet und dem Parlamente zur Genehmigung vorgelegt wurden, besonders durch die damaligen Finanzminister Seismit-Doda und Magliani, geschah nichts in dieser Richtung. Die Erfahrung so vieler Jahre hat diese Frage mit hellem Lichte beleuchtet. Man könnte sich daher einen klaren und billigen Begriff von derselben machen. Trotzdem wagt man es auch heute noch nicht, auf jenen Weg zurückzukehren, den man schon einmal zu beschreiten begonnen hat, um uns den Grundsätzen anzupassen, welche die heutige Wirtschaftswissenschaft aufstellt.

Es fehlt zwar auch heutzutage, wie zu jener Zeit, nicht an Gegnern, welche den Mut haben, zu sagen, dass die Steuerfreiheit weder vom theoretischen noch vom praktischen Standpunkte gerechtfertigt, und dass sie auch nicht durchführbar sei. Indessen der Grundsatz der Gleichmässigkeit der Besteuerung, weit entfernt davon, jener Steuerfreiheit ein Hindernis zu sein, verlangt dieselbe geradezu, weil sie mit ihm vollständig vereinbar ist. Auch innerhalb der Grenzen des italienischen Steuersystems ist die

Steuerfreiheit der kleinsten Quoten ein Erfordernis, weil mit ihr nichts anderes geschehen würde, als dass auf alle Bürger jene Grundregel ausgedehnt wäre, welche seit dem Jahre 1877 bis heute bloss für eine Bürgerklasse angewendet wird. Für alle Steuern müssen dieselben Grundprinzipien gelten; und es ist klar, dass dies heute nicht gesagt werden kann, wenn man einen Besitzer von Einkünften aus beweglichen und einen solchen von Einkünften aus unbeweglichen vergleicht.

Die Realeigenschaft der Steuern fordert, dass sie das Steuerobjekt treffe, ohne Rücksicht auf die Person des Eigentümers zu nehmen. Es zweifelt niemand an der Gerechtigkeit dieses Prinzips, welches nichts anderes fordert, als dass das Objekt Steuer nur zahlen müsse, wenn es zahlen könne. Solange aber jene Inkonvenienz sich in der Praxis finden wird, wird eine Steuer vorliegen, welche auf dem Kapitale lastet. Der Gesetzgeber soll das reine Einkommen versteuern, welches man verbrauchen kann, ohne das Kapital zu berühren. Dem entgegen beweisen aber die statistischen Daten im konkreten Falle, dass die Steuerträger der kleinsten Quoten verglichen mit der ganzen übrigen grossen Kategorie von Steuerpflichtigen der nicht kleinsten Quoten nur zu oft zum Kapitale greifen müssen, um zahlen zu können. Man beachte also das Prinzip der Realsteuer, lasse sie aber eine Steuer vom Objekte sein, nicht aber zu einer Expropriation am Objekte werden. So betrachtet findet der Grundsatz der Realsteuer volle Anwendung auch trotz der Steuerfreiheit.

Wir berühren hier nicht im mindesten die Frage, ob man die Steuer als eine Gegenleistung des Staatsbürgers an den Staat ansehen sollte. Die Behandlung einer solchen Frage hängt auf das innigste mit der allgemeinen Theorie von der Steuer zusammen und kann hier nicht Platz finden. Wir glauben, dass es uns erlaubt ist, in dieser Richtung uns einfach jener Ansicht anzuschliessen, über welche die Oekonomisten so ziemlich einig sind.

Wenn wir also die Theorie der Leistungsfähigkeit als Grundlage für die ökonomische Besteuerung annehmen, sagen wir, dass der Grundsatz der Gleichmässigkeit der Besteuerung dann verwirklicht wird, wenn die Verteilung der Steuerlast nach der Leistungsfähigkeit der Sache geschieht. Und unter der Hypothese einer Proportionalsteuer muss nicht nur das Einkommen verhältnismässig versteuert werden, sondern es muss auch der Steuerdruck proportional bleiben; es muss die Privatökonomie der sämtlichen

Steuerträger nach der Bezahlung der Steuer in demselben Verhältnisse sich befinden, in welchem sie sich vor der Bezahlung befand.

Wahrhaft unnütz wäre es, wenn die Richtigkeit des Prinzips der Gleichmässigkeit der Besteuerung anerkannt, diese Gleichheit jedoch nichts anderes wäre, als eine nominelle und wenn sie nicht auch in der That für alle Wirtschaften die gleiche Wirkung hervorbringen würde. Wir werden sagen können, dass die Steuerlast gleichmässig verteilt ist, nicht dann, wenn wir das Kontingent bloss arithmetisch in verhältnismässig gleiche Quoten werden verteilt haben, sondern nur dann, wenn wir konstatieren können, dass jene Verteilung auch thatsächlich gleich ist in Betreff der Wirkungen, welche die einzelnen Wirtschaften fühlen. Die Wirkung der Steuer ist ihr Druck auf den Steuerträger, und es wird die Steuer nur dann verhältnismässig gleich sein, wenn die Intensität des Druckes nicht grösser oder kleiner sein wird bei den kleinsten und den grössten Steuerträgern.

Indem wir, der Vereinfachung halber, die Steuerträger nur in zwei Kategorien teilen, fragen wir nun, ob der Steuerdruck seine gleiche Intensität behält in Bezug auf die kleinsten und die nicht kleinsten Besitzer. Um zu beweisen, dass ein Unterschied vorliegt, werden wir uns nicht zu abstrakten Kriterien wenden, welche, wenn sie auch noch so richtig sind, doch immer Skeptiker und streitsüchtige Gegner finden würden, sondern wir werden nur eine Erscheinung berühren, welche eines von den wirksamsten praktischen Kriterien in dieser Frage darstellt. Das wirtschaftliche Phänomen, welches wir erwähnen wollen, besteht darin, dass die Leistungsschwierigkeit, welche durch allzugrossen Steuerdruck entsteht, eine Verzögerung der Zahlung bewirkt und so die Exekution von Seite des Staates nach sich zieht. Der Staat übt ein Recht aus, indem er das Eigentum der saumseligen Schuldner beschlagnahmt; zu welcher von den zwei Kategorien der Steuerträger gehören nun aber diese grösstenteils? Wenn wir die statistischen Daten zu Rate ziehen, finden wir die Antwort. Während der Steuerbetrag von den nicht kleinsten Besitzungen gegen $^{2[illegible]}/_{1000}$ des allgemeinen Kontingents darstellt, bilden die Exekutionen wegen der kleinsten Quoten ungefähr $^{425}/_{1000}$ von allen Exekutionen. Der Hauptgrund davon liegt darin, dass der Steuerdruck auf die kleinsten Besitzer viel grösser ist als jener, welcher die nicht kleinsten Besitzer belastet. Das Phänomen wird sich als ein noch trauri-

geres zeigen, wenn wir das Heimfallen der gepfändeten Objekte an den Staat betrachten. Wenn die Saumseligkeit im Zahlen durch ein unvorhergesehenes und vorübergehendes wirtschaftliches Unheil verschuldet würde, würde der Steuerträger es nicht dazu kommen lassen, dass sein unbewegliches Gut einem Dritten zuerkannt werde oder dem Staate heimfalle. Während nun die Heimfälle wegen der nicht kleinsten Quoten $^{7}/_{15}$ von den betreffenden Exekutionen betragen, bilden jene wegen der kleinsten Quoten $^{12}/_{15}$ der diese betreffenden Exekutionen. Wenn uns also das Phänomen der Exekutionen nicht genügen sollte, haben wir dasjenige der Heimfälle, um zu erkennen, dass der Steuerdruck auf die kleinsten Besitzer in aller Regel viel grösser ist, als auf die nicht kleinsten Besitzer.

Aber es könnte Jemand einwenden: diese grössere Anzahl von Exekutionen kann von anderen subjektiven Ursachen abhängen, welche nicht zusammenfallen mit der erwähnten allzugrossen Intensität des Steuerdruckes, der in der mangelhaften Leistungsfähigkeit seinen Ursprung haben soll? Wir glauben das nicht. Der Beweis dafür, dass es nicht an der Leistungsfähigkeit des unbeweglichen Gutes, sondern dass es an der Fähigkeit des Eigentümers desselben fehle, wäre anzunehmen, wenn es sich bewahrheiten würde, dass das unbewegliche Gut, welches in den Händen des früheren Besitzers kein hinreichendes Einkommen zur Bezahlung der Steuer gegeben hatte, nachdem es in die Hände eines Dritten übergegangen ist, Mittel biete, die Steuerlast leicht zu ertragen. Mit Hilfe der Statistik beweisen wir aber das Gegenteil.

Wenn man erwägt, dass das Gut dem Eigentümer weggenommen, einmal, zweimal und wohl auch zum drittenmal verkauft wird; wenn man an dieses lange Verfahren denkt und an die grossen Erleichterungen, welche von dem exequierenden Staate dem Käufer während der dritten Versteigerung und auch nachher gewährt werden; wenn man alles dieses bedenkt und wenn man sieht, dass sich sehr selten ein Dritter findet, welcher solch ein Gut kaufen wollte, muss man da nicht den Schluss ziehen, dass dem Gute selbst etwas fehlt, und dass es hier keinen menschlichen Fleiss giebt, welcher mit Hilfe des blossen Erträgnisses des Gutes dasselbe soweit bringen könnte, dass es die Steuer tragen würde? Nehmen wir an, dass die Zahl der Exekutionen $^{13}/_{15}$ beträgt, so finden wir, dass nur etwas mehr als $^{2}/_{15}$ in der gerichtlichen Einantwortung an einen Dritten ihren Abschluss finden.

Wir könnten diesen Ziffern noch viele Erläuterungen hinzufügen, aber die Einschränkung, welche wir uns notwendigerweise auferlegt haben, hindert uns daran. Genau und sorgfältig werden wir seinerzeit alles mit Hilfe statistischer Daten untersuchen; jetzt aber, da wir zum Schlusse eilen müssen, werden wir uns auf wenige Bemerkungen beschränken, nur damit wir, soweit es möglich ist, die Stellung des Problems weniger unvollständig lassen.

Welches werden die Konsequenzen sein, wenn die Steuerfreiheit dieser kleinsten Quoten sich verwirklichen sollte?

Ohne Zweifel ist es notwendig, die Interessen des Finanzwesens mit der Hebung der Privatwirtschaften der wenig Bemittelten in Einklang zu bringen; also mit den gegenwärtigen, mehr oder weniger dringenden Bedürfnissen der italienischen Finanzwirtschaft zu rechnen. Solange man nicht gewillt ist, nach geeigneten Kriterien das italienische Steuersystem zu modifizieren, so lange nicht die Staatswirtschaft die erforderliche Elastizität erhält, welche erlauben würde, zu einer Ergänzungssteuer zu schreiten, solange man die italienischen Staatsausgaben nicht einschränken will, wird es notwendig sein, nach einem Mittel zu suchen, um die Verminderung, welche in den Staatseinnahmen würde eintreten müssen, zu ersetzen.

Weil nun nach dem geltenden italienischen Gesetze über die Grundsteuer zu einer Wiederbesteuerung geschritten werden müsste, hätte man als Konsequenz der Steuerfreiheit der kleinsten Quoten eine grössere Last für die anderen Kategorien der Steuerträger von ₤ 0,019 für jede Lira der ärarialen Hauptsteuer, also von etwas mehr als 1 Centesimo vor sich. In Bezug auf die Gebäude, welche einer Quotitätssteuer unterworfen sind, kann man nicht zu einer Wiederbesteuerung greifen, es müsste also der gegenwärtige Steuersatz erhöht werden, so dass auf jede Lira der ärarialen Hauptsteuer ₤ 0,009 mehr zu zahlen kämen, also nicht einmal 1 Centesimo. Und weil das Uebel auf eine radikale Weise behoben werden muss, müsste dieselbe Vorkehrung betreffs der Gemeinde- und Provinzialsteuerzuschläge getroffen werden.

Die oben erwähnten Ziffern sind vielleicht nicht vollständig richtig; da wir aber eine ziffermässige Basis haben müssen und dieselbe nicht direkt den statistischen Daten entnehmen könnten, müssten wir uns durch analoges Rechnen eine solche bilden, welche sich der Wahrheit nähert. Wenn also zu jenen Ziffern noch irgend ein Tausendstel oder ein Hundertel hinzugerechnet werden müsste,

würde uns das nicht berühren, weil die mögliche Erhöhung kein Hindernis bildet für die These, welche wir verteidigen.

Bevor wir zum Schlusse gelangen bitten wir zu beachten, dass die gefürchtete Gefahr der Ungleichheit nicht ihren Ursprung in der Steuerfreiheit der kleinsten Quoten hätte, sondern dass sie auch ohne dieselbe existiert. Dass in den verschiedenen Provinzen von Italien eine sehr grosse Ungleichheit der Belastung existiert, bezweifelt niemand; wäre es aber recht und billig, wenn man, weil man bis jetzt für dieses Uebel keine Abhilfe gefunden hat, dasselbe als eine Waffe gebrauchte, um der Steuerfreiheit dieser kleinsten Quoten zu opponieren? Dass die gegenwärtige Steuerlast um 2 oder 3 Centesimi erhöht wird, ist nicht fühlbar, um so weniger, als die Steuerlast eine allgemeine wäre. Und wenn der Steuerzuschlag von einem Minimum einiger weniger Lire bis zu einem Betrage von etwa 100 Proz. oder vielleicht noch darüber in den verschiedenen Provinzen Italiens steigt, welchen Einfluss kann da eine Erhöhung von wenigen Centesimi auf jedes von diesen Prozenten haben?

Weil das geltende italienische Gesetz jedem Steuerbezirke die Ausfälle auferlegt, welche sich in dem für denselben vorgeschriebenen Kontingente vorfinden, glaubt man, dass, da die kleinsten Quoten nicht nur an der Zahl, sondern auch am Wert in verschiedenen Provinzen verschiedene sind, die Wiederbesteuerung in sehr verschiedener Weise belasten würde. Wir möchten aber, indem wir uns vorbehalten zu untersuchen, ob und in welchen Provinzen und in welchem Masse dieser Missstand vorkommen würde, darauf hinweisen, dass sich ein Heilmittel bieten würde, in der Wiederauflegung der grösseren Last anstatt auf die den betreffenden Steuerbezirken vorgeschriebenen Kontingente, auf das allgemeine Steuerkontingent; in diesem Falle hätten wir, ohne irgend einen Unterschied zwischen Provinz und Provinz zu machen, die leichteste Belastung von ungefähr 3 Centesimi, worin die Steuer und der Steuerzuschlag enthalten sind. Es wäre auch nicht unangebracht, eine leicht progressive Wiederbesteuerung anzuraten, da eine solche viel gerechter wäre.

So lägen also die gefährlichen und gefürchteten Folgen.

Nun giebt es weitere Mittel zu ihrer Behebung. Es liegen doch viele Momente vor, welche zusammenwirken, um das Opfer zu einem mehr scheinbaren als wirklichen zu machen. Die Steuerbefreiung wäre beschränkt auf jene von den kleinsten Besitzern,

welche keinen anderen Ertrag aus beweglichem Vermögen haben, so dass das allgemeine Kontingent nicht um den ganzen obenerwähnten Steuerbetrag der kleinsten Quoten herabgesetzt würde, da ja sehr viele von den kleinsten Eigentümern auch Einkommen vom beweglichen Vermögen haben. Ueberdies sind viele Quoten ohnehin schon jetzt uneinbringlich; der Staat muss dieselben den Steuereinnehmern zugleich mit den Exekutionsauslagen bezahlen, welche oft grösser sind, als der Wert der verpfändeten Sache. Werden nicht vielleicht diese Auslagen schon jetzt auch den übrigen Steuerträgern auferlegt?

Von der ungeheuren Menge des unbeweglichen Gutes, über welches der Staat die Exekutionen verhängt, bildet den grössten Teil dasjenige, welches eine kleinste Quote schuldet. Von diesem gelingt es kaum $^{2}/_{15}$ an Private zu verkaufen, die übrigen $^{13}/_{15}$ werden dem Staatsvermögen einverleibt. Es sind das lauter Güter, welche keine Wahrscheinlichkeit bieten, dass sie jemals veräussert werden können, weil sie, auch bei dreimaliger Versteigerung keinen Kauflustigen gefunden haben. In der That gelingt es der Verwaltung des italienischen Staatsvermögens auch nur den kleinsten Teil zu verpachten; der Rest bleibt ohne Nutzen für das Staatsvermögen; denn es handelt sich dabei, wie die Staatsverwaltung selbst gesteht, um Stücke ertragsunfähigen Bodens, um Hütten oder Häuschen, welche den Namen eines Wohnhauses nicht verdienen. Und wer bezahlt die Auslagen für die Verwaltung aller dieser Güter, diese enormen Auslagen? Bezahlen dieselben nicht die übrigen Steuerträger?

Der italienische Staat war sich der grossen Schwierigkeiten bewusst, welche ihm erwachsen, wenn er von den ihm zugefallenen Gütern Nutzen ziehen will; bestehen sie ja doch aus den kleinsten Stücken Bodens, welche dem Staate unmittelbar gar keinen Nutzen bringen, weil sie in allen Teilen von Italien zerstreut sind, und weil, um davon Besitz zu ergreifen, die Aufnahme derselben durch 3 Sachverständige notwendig wäre, was riesige Kosten verursacht. Er hat daher ein verzweifeltes Auskunftsmittel ergriffen. Der Staat ist nur Besitzer dem Namen nach. Da es ihm nicht genehm ist, davon Besitz zu ergreifen, überlässt er sie wieder den Eigentümern, welche auf diese Weise das ganze Exekutionsverfahren, welches der Staat gegen sie angewendet hat, verlachen können und auch weiter keinen Centesimo der Steuer zahlen. Der Staat aber, nachdem er für das Exekutionsverfahren enorme Kosten bezahlt hat,

muss dem Steuereinnehmer die Steuer ersetzen, muss sich selbst die ärariale Steuer zahlen, muss den Gemeinden und Provinzen Steuerzuschläge entrichten.

Aber wer ist der Staat? Sind das nicht vielleicht alle die übrigen Steuerträger, welche fühlen, dass die Steuerlast immer wächst; denn ohne es zu merken, zahlen sie das in erhöhtem Masse, was viel gerechter von vornherein ihnen an Stelle der ausgeschiedenen Zwergbesitzer auferlegt sein würde?

Wir sind weit entfernt, die unzähligen anderen Argumente zur Bekräftigung unserer Ansicht anzuführen, die noch vorliegen, weil wir nicht einmal die schon angeführten vollständig ausführen können. Mögen diese wenigen Zeilen als erste Andeutung der Frage dienen und ihre weitere Besprechung veranlassen. Wir hatten hier nicht die Möglichkeit, eine vollständige Beweisführung zu versuchen, sind also genötigt, die vollständige Behandlung einer spätern, nicht zu weit entfernten Zeit zu überlassen. Hier hatten wir keine andere Absicht, als die Aufmerksamkeit wieder auf eine Frage zu lenken, mit welcher sich, soviel wir wissen, seit vielen Jahren niemand beschäftigt hat.

Wie würde vieles anders sein, wenn die Verhältnisse so wären, wie sie die Gerechtigkeit verlangt, wenn man Vorkehrungen treffen würde, um der Beraubung vorzubeugen, welche der italienische Staat gesetzlich begeht, die Hütte des armen Besitzers der Exekution zu entziehen und den Staat von einer traurigen Erbschaft zu befreien.

# DIE GEHÖFTSSPERRE BEI MAUL- UND KLAUENSEUCHE.

VON

Dr. jur. MAX SÜSSHEIM
MÜNCHEN.

Zu den im Reichsviehseuchengesetze vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 vorgesehenen Mitteln zur Vorbeugung und Sicherung gegenüber der Maul- und Klauenseuche gehört als eines der wirksamsten, aber auch einschneidendsten Mittel die Sperre. Hiebei unterscheidet das Gesetz verschiedene Arten, die je nach Ausdehnung und Intensität der Seuche als Stall-, Gehöfts-, Standorts-, Feldmark- oder Weidesperre anzuordnen sind (§ 22 des Gesetzes). Seit Novelle vom 1. Mai 1894 kann auch ein ohne Rücksicht auf die Feldmarkgrenzen bestimmtes, aber thunlichst eng zu begrenzendes Gebiet unter Sperre gestellt werden. Doch soll im Folgenden nur den gesetzlichen Bestimmungen, soweit sie sich auf die Gehöftssperre beziehen, näher getreten werden.

Nach § 22 Abs. II darf die Gehöftssperre erst dann verfügt werden, wenn der Ausbruch der Seuche durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt ist. Die Voraussetzungen, unter welchen die vorbezeichnete Sperre verhängt werden darf, sind demnach genau bestimmt. So würde der blosse Verdacht der Seuche nicht genügen, da von einem Ausbruch der Seuche nur im Falle thatsächlicher Erkrankung die Rede sein kann.

Der Gehöftssperre verwandt ist die Stallsperre. Doch unterscheidet sich diese von der ersteren dadurch, dass bei ihr die betroffenen Tiere auch den Stall nicht verlassen dürfen, wäh-

rend bei der Gehöftssperre dieselben sich im Hofraum, überhaupt innerhalb des Gehöftes frei bewegen dürfen.

Das für die Verhängung der Orts- und Feldmarksperre weiter aufgestellte Erfordernis einer grösseren und allgemeinen Seuchengefahr kommt, wenn es sich um die Anordnung der Gehöftssperre handelt, in Wegfall. Doch kann sich auch im Falle dieser Gefahr die Behörde noch mit der Verhängung der Gehöftssperre begnügen. Immer aber ist bei ihrer Verfügung der Besitzer verpflichtet, die zur wirksamen Durchführung der Sperre erforderlichen Einrichtungen zu treffen (§ 22 Abs. IV); massgebend werden hiebei sein die §§ 4, 5 Abs. I und II, 6, 8 Abs. I—IV, 9, 14 Abs. I—III und V der Anweisung für das Desinfektionsverfahren auf Grund der Bundesratsinstruktion von 1881 bezw. 1895.

Während die endgültige Gehöftssperre nach § 22 des Gesetzes nur dann verfügt werden darf, wenn der Ausbruch der Seuche durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt ist, sieht § 57 der Bundesratsinstruktion eine provisorische Geschäftssperre auch für den Fall vor, dass Wiederkäuer und Schweine der Seuche nur verdächtig sind, d. h. dass sich an ihnen Erscheinungen zeigen, welche den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche befürchten lassen (§ 1 des Ges.). Sobald dies zutrifft, ist die Gehöfts-, bezw. Weidesperre zu verhängen, jedoch bloss über die seuchenverdächtigen Tiere.

Die Gehöftssperre des § 57 ist demnach nicht nur provisorischer, sie ist auch spezieller Natur. Denn es wird für den Fall, dass Wiederkäuer oder Schweine seuchenverdächtig sind, nicht die Verhängung der Sperre allgemein angeordnet, sondern § 57 beschränkt ihren Umfang ausdrücklich auf die der Seuche verdächtigen Wiederkäuer und Schweine. Es würde daher dem Viehbesitzer, in dessen Viehbestand sich Anzeigen des Ausbruches von Maul- und Klauenseuche wahrnehmen lassen, nicht verwehrt werden können, die nicht seuchenverdächtigen Tiere seines Bestandes von den mit der Gehöftssperre verbundenen Beschränkungen frei zu lassen.

Allerdings kann hiebei die Befürchtung nicht unterdrückt werden, dass gerade durch eine derartige teilweise Sperre die Möglichkeit der Uebertragung etwaiger Seuchenstoffe wesentlich näher gerückt wird. Abhülfe gegen die Gefahr kann auf Grund des § 57 erst dann geschaffen werden, wenn sich an den bisher unverdächtigen und daher nicht unter Sperre stehenden Tieren

Erscheinungen zeigen, welche den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche befürchten lassen. Freilich wird sich dann nicht selten herausstellen, dass dies auch für diejenigen fremden Tiere zutrifft, welche mit den letzteren in Berührung gekommen sind. Eine Ergänzung der partiellen Gehöftssperre zur vollständigen auch bei Vorliegen des Thatbestandes des § 57 der Bund.-Instr., nicht bloss des § 22 des Gesetzes, würde sich daher de lege ferenda im Interesse einer einheitlichen wirksamen Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche nur empfehlen. Die auf Grund des § 57 über die seuchenverdächtigen Wiederkäuer und Schweine zu verhängende Gehöftssperre ist als provisorische Sperre zeitlich beschränkt und zwar bis zu jenem Zeitpunkt, in welchem die sorgfältige Untersuchung der Tiere durch den beamteten Tierarzt stattgefunden hat. Dieselbe würde dem ganzen Charakter der provisorischen Gehöftssperre entsprechend in thunlichster Bälde, nachdem der Verdacht der Seuche rege geworden ist, zu erfolgen haben. Das Ergebnis der tierärztlichen Untersuchung kann nun derart sein, dass sich, wie der § 57 der Instruktion vorsieht, die »Unverdächtigkeit« der untersuchten Tiere herausstellt. Diese Unverdächtigkeit kann darin bestehen, dass der untersuchende Arzt zu dem Resultate gelangt, die von ihm kontrollierten Wiederkäuer und Schweine seien nicht der Maul- und Klauenseuche verdächtig, wie bei Verhängung der Gehöftssperre anzunehmen war. Er kann aber auch zu der Anschauung kommen, die betreffenden Tiere seien unverdächtig insoferne, als sie nicht seuchenverdächtig seien, dagegen müssten sie für ansteckungsverdächtig erachtet werden, d. h. es bestünde bezüglich ihrer die Vermutung, dass sie den Ansteckungsstoff in sich aufgenommen haben.

§ 57 schweigt sowohl darüber, was zu geschehen hat, wenn die untersuchten Tiere für ansteckungsverdächtig, als auch dann, wenn sie für seuchenverdächtig anzusehen sind. Es wird sich daher zunächst fragen, ob zur Aufhebung der provisorischen Gehöftssperre auch die Unverdächtigkeit in dem Sinne genügt, dass die Tiere unverdächtig der Seuche, aber verdächtig der Ansteckung sind. Für die letztere Anschauung würde der Umstand sprechen, dass § 57 in seinen einleitenden Worten von den der Seuche verdächtigen Wiederkäuern und Schweinen spricht und vorschreibt, dass ihre Unverdächtigkeit von dem beamteten Tierarzt auf Grund sorgfältiger Untersuchung zu bescheinigen ist. Nach dieser

Auffassung würde also die Aufhebung der provisorischen Gehöftssperre auch dann anzuordnen sein, wenn der Tierarzt das Vorhandensein des Ansteckungsverdachtes konstatiert.

Die andere Ansicht dagegen führt zu der Annahme der Fortdauer der Gehöftssperre, da § 57 kurzweg von »Unverdächtigkeit« spricht und das Tier immer noch nicht unverdächtig ist, wenn auch nur der Verdacht der Ansteckung, nicht der Seuche besteht. Der Seuchenverdacht bildet nur die Veranlassung der tierärztlichen Untersuchung, wird dieselbe aber einmal vorgenommen, so soll die Sperre erst dann wieder aufgehoben werden, wenn die völlige Unverdächtigkeit der untersuchten Tiere feststeht. Praktisch führen aber beide Anschauungen zu demselben Ergebnisse. Nach der ersteren tritt zwar die Aufhebung der provisorischen Gehöftssperre ein, mit dieser Aufhebung geht aber zugleich die Verhängung der endgültigen Gehöftssperre nach § 59 Hand in Hand. Denn da § 59 die Gehöftssperre nicht nur für kranke, sondern auch für verdächtige Tiere verordnet und innerhalb der letzteren zwischen ansteckungs- und seuchenverdächtigen nicht unterscheidet, so kann es nicht wohl zweifelhaft sein, dass für ansteckungsverdächtige Wiederkäuer und Schweine die Gehöftssperre einzutreten hat. Zu demselben Ergebnisse, wenn auch ohne Zuhilfenahme des § 59 kommt die andere Auffassung, indem sie die Verhängung der nach § 57 verhängten provisorischen Sperre erst dann für zulässig ansieht, wenn auch ein Verdacht der Ansteckung nicht mehr besteht. Ist die Unverdächtigkeit vom Tierarzte anerkannt, so erfolgt die Beseitigung der Gehöftssperre für die ihr bisher unterstellten Tiere.

Wie bereits oben dargelegt, verordnet § 59 der Instruktion auch für verdächtige Tiere die Verhängung der Sperre. Es genügt also nach § 59 allein der Umstand, dass ein Verdacht der Seuche oder Ansteckung besteht. Unwillkürlich stellt man damit die Bestimmungen des § 22 des Gesetzes in Vergleich, um sofort die Unterscheidung wahrzunehmen, dass die Voraussetzungen für die Gehöftssperre in §§ 22 und 59 durchaus nicht dieselben sind. Denn § 21 Abs. II erklärt die Gehöfts- und ebenso Weide- und Ortssperre, nur dann für statthaft, wenn der beamtete Tierarzt durch ein Gutachten den Ausbruch der Seuche festgestellt hat. Nach § 59 der Instruktion genügt also der Verdacht zur Verhängung der Gehöftssperre, nach § 22 des Gesetzes ist Ausbruch der Seuche selbst erforderlich. Dieser schein-

bare Widerspruch zwischen Gesetz und Instruktion bedarf der Lösung, um der praktischen Handhabung des Reichsviehseuchengesetzes nicht durch die Zweifel, welche Bestimmungen eigentlich anzuwenden seien, erschwerende Hindernisse in den Weg zu legen.

Es ist nun richtig, dass sowohl § 22 als § 59 die Erfordernisse der Gehöftssperre normieren, allein bei genauerer Betrachtung ergiebt sich, dass, wie die Voraussetzungen dieser Sperre ungleich sind, so auch ihr Umfang in beiden Fällen ein verschiedener ist. § 22, der ausser der Gehöftssperre auch die Weide- und Ortssperre regelt, spricht von der Gehöftssperre schlechthin, also von einer allgemeinen und vollständigen Sperre des Gehöftes. Anders der § 59. Hier ist bloss die Rede davon, dass die der Seuche verdächtigen Wiederkäuer und Schweine unter Gehöfts-, bezw. Weidesperre zu nehmen sind (teilweise Gehöftssperre). Während also in dem Falle der Anwendung des ersteren Paragraphen alle in dem Gehöfte befindlichen Tiere betroffen werden, gleichviel, ob der Ausbruch der Seuche, welcher zur Verfügung der Sperre des Gehöftes Anlass gegeben hat, an ihnen selbst konstatiert wurde oder nicht, gleichviel ob sie überhaupt seuchen- oder ansteckungsverdächtig sind, erstreckt sich im Falle des § 59 die Gehöftssperre ausschliesslich auf die kranken und verdächtigen Tiere; nicht kranke oder verdächtige Tiere desselben Gehöftes werden aber bei Geltung des § 59 von der Sperre dieses Gehöftes nicht betroffen.

Der gegen diese Auffassung erhobene Einwand, dass § 59 überhaupt nicht die Voraussetzungen der Gehöftssperre regle, sondern nur bestimme, dass für den Fall Gehöftssperre verhängt werde, dieselbe unter den im § 59 aufgeführten Erleichterungen zu geschehen habe, kann als richtig nicht erachtet werden. Dass die Textierung der Instruktion hier, sowie an manch anderen Stellen, keine ganz glückliche ist, kann zugegeben werden; allein der geltende Wortlaut: »die kranken und die verdächtigen Wiederkäuer und Schweine unterliegen der Gehöftssperre mit den nachstehend aufgeführten Erleichterungen« entspricht doch jedenfalls mehr der Anschauung, dass hiemit die Anordnung der Gehöftssperre in die Instruktion erst förmlich aufgenommen werden sollte, als der Ansicht, dass hier eine Modifikation zu der bereits ihren Voraussetzungen nach in anderweitigen Bestimmungen behandelten Gehöftssperre gebracht werden wollte. Wozu dann die Wiederholung, dass kranke und seuchenverdächtige Tiere der Gehöfts-

sperre unterliegen, wenn dies schon vorhergehend bestimmt wäre? Und treten wir den Einwendungen nach ihrer materiellen Seite einmal näher. Sind denn wirklich die Voraussetzungen der Gehöftssperre in früheren Bestimmungen des Gesetzes oder der Instruktion erschöpfend geregelt?

§ 22 des Gesetzes ordnet die Verhängung der Gehöftssperre bei Ausbruch einer Seuche an. Die Sperre ist in diesem Falle eine durchgreifende und auf das ganze Gehöfte ausgedehnte, erstreckt sich also nicht nur auf die kranken, sondern auch auf die gesunden Tiere des Gehöftes. Die oben bekämpfte Auslegung des § 59 der Instruktion würde nun zu der Merkwürdigkeit führen, dass zwar für die kranken und verdächtigen Tiere die Gehöftssperre unter den in § 59 normierten Erleichterungen einzutreten hat, dass aber für gesunde Tiere, welche bei Anwendung des § 22 des Gesetzes doch auch unter Gehöftssperre stehen können, diese Erleichterungen nicht gewährt wären. Es würden daher sonderbarer Weise vollständig gesunde Tiere wesentlich strenger behandelt werden, als kranke und verdächtige! Während also z. B. der Weidegang kranker, der Seuche oder der Ansteckung verdächtiger Tiere (§ 59 Abs. IV), ebenso wie die Verwendung der ansteckungsverdächtigen Rinder zur Feldarbeit (§ 59 Abs. V) bedingungsweise gestattet werden kann, würde für die nach § 22 des Gesetzes unter Gehöftssperre stehenden gesunden Tiere weder der Weidegang noch die Verwendung zur Feldarbeit erlaubt sein. Der Satz, dass die erkrankten Tiere schlechthin der Gehöftssperre unterliegen, ist in dieser Allgemeinheit in § 22 gar nicht ausgesprochen. Denn dieser Paragraph sieht die Verhängung der Gehöftssperre erst dann vor, wenn der Ausbruch der Seuche mit Sicherheit festgestellt ist. Vielfach wird aber natürlich die Erkrankung eines Tieres bereits geraume Zeit eingetreten sein, bis auf Grund derselben oder noch weiterer Krankheitsfälle die Sperre verhängt wird. In der Zwischenzeit bis zur genauen Feststellung der Seuche würde sich die zwangsweise Durchführung der Gehöftssperre auf die Bestimmung des § 22 des Gesetzes jedenfalls nicht stützen lassen.

Hier greift nun die provisorische Sperre des § 57 der Instruktion ein; freilich ist sie dem Wortlaut dieses Paragraphen nach nur für seuchenverdächtige Tiere vorgesehen, nicht ebenso für kranke. Wenn dies auch auf den ersten Blick befremdend erscheint, so wird man doch zugeben müssen, dass, wenn schon die seuchenverdächtigen Tiere vor Konstatierung ihrer Unverdäch-

tigkeit unter Gehöftssperre zu stellen sind, die hiebei bestimmend gewesenen Gründe in noch ungleich höherem Grade für diejenigen Tiere zutreffen, welche bereits an der Seuche erkrankt sind. Zeigen sich an einem Tiere die Krankheitserscheinungen, so ist das Tier auf jeden Fall der Seuche verdächtig; ob es thatsächlich an der Maul- und Klauenseuche erkrankt ist, muss der Feststellung des beamteten Tierarztes überlassen bleiben. Von diesem Standpunkte aus würde daher, da bei einem seuchenkranken Tiere ein durch die vorhandene Seuchengewissheit potenzierter Seuchenverdacht gegeben ist, m. E. kein Hindernis bestehen, auch kranke Tiere gemäss § 57 der Instruktion als unter Gehöftssperre gestellt anzusehen.

Teilt man indessen die zutreffende Meinung, dass § 57 nur die provisorische Sperre regelt, so wird man ungeachtet jener durch Analogie gewonnenen Schlussfolgerung die entscheidende Bestimmung vermissen, welche kranke, sowie verdächtige Tiere unter die endgültige Sperre stellt. Dazu käme bei Richtigkeit der gegenteiligen Auffassung, der zufolge § 59 nur von den zulässigen Erleichterungen der Sperre sprechen soll, die Lücke, dass § 59 seine Anordnungen für kranke und allgemein für verdächtige Tiere trifft, ohne zwischen seuchen- und ansteckungsverdächtigen Tieren zu unterscheiden, während § 57, der die grundlegende Norm enthalten sollte, nur von seuchen-, nicht aber von ansteckungsverdächtigen Tieren handelt. Wenn man zwar jedes seuchenkranke Tier als seuchenverdächtig ansehen kann, da die Krankheit als das maius auch das minus in sich schliesst, so geht es doch nicht an, den Ansteckungsverdacht als das minus gegenüber dem Seuchenverdacht so ohne weiteres diesem gleichzustellen und die für seuchenverdächtige Tiere gegebenen Bestimmungen ohne weiteres auf die nur der Ansteckung verdächtigen anzuwenden.

Der Ausweg, für § 59 anzunehmen, er habe überhaupt nur auf kranke und, dem § 57 entsprechend, auf seuchenverdächtige Tiere Bezug, wird dadurch verlegt, dass § 59 in Abs. II ausdrücklich eine Definition des Begriffes »Ansteckungsverdacht« giebt und in den folgenden Anordnungen die der Ansteckung verdächtigen Tiere besonders berücksichtigt. Dazu kommt noch der Umstand, dass § 57 seine Entstehung erst der Novelle vom 27. Juni 1895 verdankt. Damit dürfte ein neuer Beweis dafür erbracht sein, dass die Ansicht, die Sperrung kranker und seuchenverdäch-

tiger Tiere könne nicht auf § 59 gestützt werden, sondern fusse auf anderweitigen Bestimmungen, der Richtigkeit entbehrt.

Auch auf § 14 des Gesetzes kann die Verhängung einer Sperre nicht ausschliesslich gestützt werden; zwar schreibt § 14 vor, dass die Polizeibehörde bei Seuchenausbruch oder Seuchenverdacht die den Umständen nach erforderlichen Schutzmassregeln zu treffen habe. Allein es wäre irrig, zu glauben, dass § 14 damit die Wahl der einzelnen Massregeln einfach in das Ermessen der Behörde gestellt habe. Dies geht zur Genüge daraus hervor, dass § 14 der Behörde nur die in diesem Gesetze und den zur Ausführung desselben erlassenen Verordnungen vorgesehenen Massregeln zur Verfügung stellt. Sollten daher die Massregeln ergriffen werden, welche im Gesetze oder in der Bundesratsinstruktion aufgeführt sind, so müssen auch die Voraussetzungen gegeben sein, unter welchen jene vorgesehen sind; erst dann dürfen die Schutzmassregeln, welche das Gesetz nunmehr »den Umständen nach« für erforderlich ansieht, zur Ausführung gebracht werden. Eine weitergehende Befugnis sollte den Behörden auch durch § 14 nicht erteilt werden.

Die richtige Auffassung dürfte nun wohl die sein: die §§ 57 bis 59 treffen die Anordnungen für den Fall, dass die Seuche sich entwickelt und ausdehnt, § 57 handelt zunächst von dem Verdacht der Seuche und von deren gutachtlichen Untersuchung durch den beamteten Tierarzt; § 57a sieht bereits den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche vor, § 58 bringt dann die Bestimmungen für die von der Behörde zu treffenden äusseren Massregeln, § 59 endlich schreibt die Sperre gegenüber den am Seuchenorte befindlichen kranken und verdächtigen Tieren vor.

Aus dieser Stufenleiter lässt sich m. E. ohne Zwang die Schlussfolgerung ableiten, dass die vor der amtsärztlichen Untersuchung vorgeschriebene Sperre nach § 57 nur provisorischer Natur ist, und dass die endgültige Sperre erst nach Ausbruch der Maul- und Klauenseuche ausgesprochen werden darf. Dafür spricht auch noch ein anderer Umstand. § 57 wurde erst durch die Novelle des Bundesrates vom 27. Juni 1895 (zum Gesetze vom $\left(\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}\right)$ geschaffen. Will man nun nicht annehmen, dass die Bestimmungen des § 57 lediglich eine Wiederholung von bereits vorher in Kraft gewesenen Vorschriften, besonders des § 59 sind, so erübrigt nur, anzunehmen, dass die Rechtslage, unter welcher die § 57 angeordnete Gehöftssperre einzutreten hat,

eine von der des § 59 abweichende ist.

Unter diesen Umständen dürfte die dem Sinne und Zusammenhang der §§ 57—59 am meisten entsprechende Erklärung die sein, dass § 59 die Verhängung der Gehöftssperre dann vorschreibt und auch vor der Novelle vom 27. Juni 1895 vorgeschrieben hat, wenn die Feststellung des Seuchenausbruches, wie er zum Thatbestand der beiden vorausgehenden Paragraphen gehört, bereits erfolgt ist. Ist dann der Seuchenausbruch amtlich festgestellt, so sind die kranken und verdächtigen Tiere unter Gehöftssperre zu nehmen.

Diesem Rechtszustande gegenüber brachte § 57 die Neuerung, dass die Gehöftssperre zum Zwecke wirksamer Vorbeugung auch bereits vor Ausbruch der Seuche solle verhängt werden können, dann nämlich, wenn der Verdacht der Seuche besteht, oder, wie man hieraus folgern kann, auch dann, wenn die Krankheit augenscheinlich bereits ausgebrochen ist. Was das Verhältnis der §§ 57 und 59 zu § 22 des Gesetzes anlangt, so besteht ihr Unterschied darin, dass dieser die Verhängung der vollständigen Sperre regelt, während §§ 57 und 59 sich immer nur auf einzelne Tiere beziehen.

Nach § 22 soll die Gehöftssperre nur dann verhängt werden, wenn der Ausbruch der Seuche durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt ist. Ist dies geschehen, so braucht auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche, gleichviel, ob sie von dem Seuchenorte selbst oder aus dessen Umgebung gemeldet werden, behufs Verhängung weiterer Gehöftssperren ein tierärztliches Gutachten nicht mehr erholt werden. Bei dem unbestimmten Wortlaut des § 57a ist die Behörde nicht einmal gezwungen, die Sperre auch auf die Gehöfte auszudehnen, aus denen Seuchenfälle nicht angezeigt wurden.

Die Verpflichtung der Behörde v o r Verhängung der Sperre (ausgenommen bei Stallsperre) ein tierärztliches Gutachten zu erholen, besteht also nur für den e r s t e n Fall des Seuchenausbruches. Wird der Behörde zwar kein neuer Seuchenausbruch gemeldet, wohl aber, dass mehrere Tiere seuchen- oder ansteckungsv e r d ä c h t i g seien, so kann eine allgemeine Gehöftssperre, wie sie § 57a für den Fall eines neuerlichen Seuchenausbruches vorsieht, nicht verhängt werden. Hier tritt dann § 59 in Kraft, wonach verdächtige Wiederkäuer und Schweine unter Gehöftssperre zu stellen sind. Es kann also in diesem Falle, wenn es sich nur um verdächtige Tiere handelt, bloss die spezielle Gehöftssperre,

nämlich Sperre ausschliesslich über die verdächtigen Tiere, verhängt werden. Bei wirklichen Krankheitsfällen stehen dann der Behörde die Bestimmungen der § 57a und 59 wahlweise zur Verfügung; sie kann entweder die allgemeine Gehöftssperre, gestützt auf § 57a, verhängen, oder wenn sie eine Weiterverbreitung der Seuche nicht befürchten zu müssen glaubt, sich mit der speziellen Gehöftssperre über die kranken Tiere begnügen. In der Regel wird wohl bei der naheliegenden Gefahr einer Verschleppung des Seuchenstoffes durch das Austreiben der gesunden Tiere aus dem Seuchengehöft die allgemeine Sperre über das gesamte Seuchengehöfte anzuordnen sein.

Die Ermächtigung hiezu kann die Behörde ausser auf § 57a der Bundes-Instr. auch auf § 15 des Gesetzes selbst gründen, welcher Paragraph mit § 57 im Texte fast gleichlautet. Der einzige, m. E. aber nicht wesentliche Unterschied besteht in dem Schlusse des ersten Absatzes, der in § 15 nach Feststellung der behördlichen Befugnis zur Anordnung der erforderlichen Massregeln lautet: »ohne dass es einer nochmaligen Zuziehung des beamteten Tierarztes bedarf«, wogegen § 57a davon abweichend schliesst: »ohne, dass es in jedem Falle einer vorgängigen sachverständigen Ermittelung durch den beamteten Tierarzt bedarf«. § 57a geht also nicht so weit als § 15. Nicht in jedem Falle bedarf es eines Gutachtens des Tierarztes. Damit ist aber zugleich ausgesprochen, dass in einzelnen Fällen die tierärztliche Feststellung der Seuche doch notwendig sein wird, bevor von der Behörde mit Sperre oder anderen Massregeln vorgegangen wird. Wann und ob freilich zuvor der Tierarzt mit den Ergebnissen seiner Untersuchung zu hören ist, darüber zu befinden, muss der Behörde überlassen bleiben. Werden neue Seuchenfälle gemeldet, so würde nach § 15 die Behörde mit den ihr nötig und geeignet erscheinenden Massregeln vorgehen können, wenn ihr nicht die Instruktion als lex specialis die Verpflichtung auferlegte, zuvor noch zu prüfen, ob nicht doch eine Untersuchung der einzelnen Seuchenfälle, des Verlaufes der Seuche, der Gefahr ihrer Weiterverbreitung, sowie der erforderlichen Schutzmassregeln Platz zu greifen hätte.

Mehr kurz als deutlich ist in § 57a ein zweiter Absatz angefügt: »In solchen Fällen hat jedoch die Polizeibehörde den beamteten Tierarzt sofort von ihren Anordnungen in Kenntnis zu setzen.« Es ist anzunehmen, dass diese Vorschrift eben auf den Fall berechnet werden wollte, dass bei Meldung neuerlicher Seu-

chenausbrüche von der Behörde die erforderlichen Massregeln getroffen werden, ohne dass der beamtete Tierarzt hiezu beigezogen wird. Mit grösserer Klarheit, als es durch § 57 Abs. II geschehen, hatte dies Ziffer 2 der bayer. Minist.Entschl. vom 31. März 1894 (M.Bl. 1894 S. 152) ausgesprochen; § 57a Abs. II datiert dagegen erst vom 27. Juni 1895.

§ 15 des Gesetzes und § 57a der Bundes-Instr. sprechen von der »Anzeige neuer Seuchenausbrüche«. Damit soll abe wohl nicht gesagt werden, dass die Polizeibehörde nur für den Fall noch mehrere Seuchenfälle vorkommen, zu selbständigem Vorgehen ermächtigt ist, sondern man wird annehmen dürfen, dass diese Befugnis der Behörde auch dann zusteht, wenn nicht zwei oder drei weitere Seuchenfälle eingetreten sind, sondern auch dann, wenn nur ein einziger neuer Seuchenfall hinzugekommen ist oder wenn die Fälle einzeln nacheinander folgen.

Ist die Gehöftssperre verfügt worden, so hat dies, falls sie wegen Ausbruches der Seuche in einer bisher seuchenfreien Ortschaft erfolgt ist, die Polizeibehörde auf dem in § 58 der Bundes-Instr. näher beschriebenen Wege zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. »Das Seuchengehöft ist am Haupteingangsthor oder an einer sonstigen geeigneten Stelle in augenfälliger und haltbarer Weise mit der Inschrift: »Maul- und Klauenseuche« zu versehen.« Da die Instruktion kurzweg von Seuchengehöft spricht, so wird es nicht darauf ankommen, ob das ganze Gehöft gesperrt ist (§ 22 des Ges.) oder ob nur die kranken und verdächtigen Tiere unter Sperre stehen (§ 49 der B.Instr.).

Weil mit der Gehöftssperre immerhin schwere wirtschaftliche Nachteile für die Betroffenen verbunden sind, obwohl unter Umständen bei Anwendung angemessener Vorsichtsmassregeln auch ohne dieselbe sich eine Weiterverbreitung und Verschleppung der Seuche vermeiden liesse, so eröffnet das Gesetz den Behörden in § 59 die Möglichkeit bei Verhängung der Gehöftssperre gewisse Erleichterungen eintreten zu lassen, die geeignet sind, die mit der Gehöftssperre nun einmal verbundenen Beschwerungen einigermassen zu lindern und zu erleichtern. Gleichwohl wird aber auch für den Fall, jene im Gesetze vorgesehenen Milderungen gewährt werden sollten, nicht ausser Acht zu lassen sein, dass bei jeder Anwendung der Bestimmungen des Reichsviehseuchengesetzes der oberste Gesichtspunkt bleibt: die wirksame Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche!

# II. MISZELLEN.

*Thee- oder Tabak-Steuerermässigung?* — In der Parlamentsrede des englischen Finanzministers zum Finanzgesetz von 1898 (in deutscher Uebersetzung gegeben von *Schanz'* Finanzarchiv, 16. Jahrg., 1. Bd.) war folgende Betrachtung enthalten: »Bei der Wahl zwischen einer Steuerherabsetzung auf Thee und einer solchen auf Tabak entscheide ich mich für Tabak, und zwar aus folgenden Hauptgründen. Tabak ist nicht bloss ein grosser Konsumartikel. Von den mehr als 70 000 000 Pfd., welche importiert werden, bringen 95 Proz. der britischen und irischen Industrie sehr wertvolle Beschäftigung. Sodann ist die Theesteuer, obschon sie auch heute noch im Verhältnis zu dem Werte des Artikels eine beträchtliche ist, bereits mehrfach reduziert worden, während die Tabaksteuer — 3 sh. und 2 Pence pro Pfd. Rohtabak — seit 56 Jahren dieselbe geblieben ist, wenn man von dem praktisch fehlgeschlagenen Versuche absieht, die Steuer eine kurze Zeitlang um 4 Pence zu erhöhen. Im Verhältnis zum Werte des Artikels ist die Tabaksteuer derartig hoch, dass sich der Einkaufspreis des Rohtabaks um 500 Proz. erhöht. Hinzu tritt ein weiterer finanzieller Grund. Der Tabakkonsum ist hier zu Lande sehr gross u n d n i m m t g e w a l t i g zu; trotz der hohen Steuer hat die Tabakverfälschung bedeutend abgenommen. Wie bei Weinen besteht auch beim Tabak die Tendenz, die leichteren Sorten den schwereren vorzuziehen. Obschon die Steuer sehr hoch ist, hat dieselbe den Tabakkonsum nicht verhindert, und betrachtet man den Konsum in anderen europäischen Staaten, so ist bei uns noch Raum für eine weitere Steigerung. In Frankreich mit seinem Regierungsmonopol werden jährlich 25 Pfd. 5 Ounces pro Kopf der Bevölkerung konsumiert, in Oesterreich 21 Pfd. 13 Ounces, in Deutschland 31 Pfd. 8 Ounces und in Belgien sogar 41 Pfund 13 Ounces, während bei uns die Ziffer nur 11 Pfd. 13 Ounces lautet, obschon unser Land ohne Frage weit reicher ist, auch keine Abneigung besteht, für persönliche Befriedigungen Geld zu verausgaben, und unsere arbeitenden Klassen bessere Löhne empfangen, als auf dem Kontinent. Eine Reduktion des Preises, welche den Konsumenten erreicht, wird den Konsum derartig steigern, dass der fiskalische Ausfall bald wieder eingebracht sein wird. Es wird beabsichtigt, die Steuer vom Rohtabak um 6 Pence pro Pfund herabzu-

setzen und den anderen Tabakklassen, mit Ausnahme der Cigarren, eine entsprechende Reduktion zu gewähren. Cigarren schliesse ich deshalb aus, weil hier zu Lande hergestellte Cigarren in Wirklichkeit nicht mit ausländischen konkurrieren können. Der Geschmack für ausländische Cigarren ist ein besonderer, welcher sich nur durch ausländische Cigarren befriedigen lässt; würde das Preisverhältnis zwischen inländischen und ausländischen Cigarren geändert, so würde die Einfuhr ausländischer Cigarren nichtsdestoweniger die nämliche bleiben. Dies widerspricht allerdings früheren Theorien und dem von bedeutenden Autoritäten aufgestellten Satze, dass die Steuern von Cigarren und Rohtabak stets in Verhältnis stehen müssen. Trotzdem schliesse ich die Cigarren aus, zumal der Konsument ausländischer Cigarren für seinen Luxus ebensogut etwas mehr zahlen kann, als der Schaumweinkonsument. Hinzu kommt, dass eine Einschliessung der Cigarren den inlädischen Handel stören würde uud deshalb zunächst besser gewartet wird, wie die Herabsetzung der Rohtabaksteuer verläuft. Welchen Vorteil wird der Konsument aus der Herabsetzung ziehen? Entweder wird er mehr Tabak für dasselbe Geld oder dasselbe Quantum für einen geringeren Preis erhalten. Dies ist in Wirklichkeit nicht so absurd, als es zu sein scheint, man muss sich nämlich in derartigen Dingen darauf verlassen, dass die Konkurrenz die Preise für den Konsumenten richtig stellen wird. Bei gewissen Tabaksorten wird dasselbe Quantum beträchtlich billiger verkauft werden: bei anderen Sorten wird die Feuchtigkeit zu berücksichtigen sein. Auch in dieser letzteren Hinsicht wird eine Aenderung der Rechtsvorschriften beabsichtigt. Heute beträgt der natürliche Feuchtigkeitsgehalt beim Tabak 14 Proz.; früher pflegte man diesen Prozentsatz so enorm zu erhöhen, dass man für 3 Pence Streichhölzer verbrauchen musste, um für 3 Pence Tabak zu konsumieren. Hoffentlich ist seitdem eine Besserung eingetreten. Die gesetzliche Feuchtigkeitsgrenze ist heute 35 Proz.; indessen noch vor wenigen Tagen wurden Detaillisten in einem Geschäftscirkular gewarnt, von einer billigen Tabaksorte nicht zu viel auf einmal zu beziehen, weil im Verlaufe eines einzigen Tages bei gewöhnlicher Temperatur 3 Pence pro Pfund durch Verdunstung verloren gingen. Wir lassen daher dem Konsumenten nur Gerechtigkeit widerfahren, wenn wir die gesetzliche Feuchtigkeitsgrenze auf 30 Proz. herabsetzen. Damit erhalten die Konsumenten aller Tabaksorten den vollen Nutzen der Steuerreduktion. Man wird einen trockenen Tabak für sein Geld bekommen, und da ein trockener Tabak schneller konsumiert wird, so stehen dem Fiskus weitere Vorteile bevor. — Am 1. Juli erhielt das Finanzgesetz die Sanktion der Krone. Die Tabakzölle wurden darin wie folgt normiert:

Tabakfabrikate, nämlich:

| | | |
|---|---|---|
| Cigarren . . . . . . . . . . . | das Pfund | 0. 5. 0 Pfd. Sterl. |
| Cavendish oder Negrohead . . . | | 0. 3. 10 |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Cavendish oder Negrohead, fabriziert unter Zollverschluss . . . . . | das Pfund | 0. 3. 5 | Pfd. Sterl. |
| Andere Tabakfabrikate . . . . . | » » | 0. 3. 5 | » » |
| Schnupftabak, enthaltend über 13 Pfd. Feuchtigkeit auf jede 100 Pfd. Gewicht . . . . . . . . . . . | » » | 0. 3. 1 | » » |
| Schnupftabak, enthaltend unter 13 Pfd. Feuchtigkeit auf jede 100 Pfd. Gewicht . . . . . . . . . . . | » » | 0. 3. 10 | » » |
| Rohtabak, nämlich: | | | |
| enthaltend 10 Pfund oder mehr Feuchtigkeit auf jede 100 Pfund Gewicht | » » | 0. 2. 8 | » » |
| enthaltend unter 10 Pfd. Feuchtigkeit auf jede 100 Pfund Gewicht . . | » » | 0. 3. 0 | » » |

Im § 4 der Customs and Inland Revenue Act (welcher den Tabaksfeuchtigkeitsgehalt beschränkt) war an Stelle von »35 %« »30 %« substituiert worden.

---

*Zur algerischen Bezirksverwaltung und Landgesetzgebung* — findet sich im »Jahrb. der internat. Vereinigung« für 1898 folgende Mitteilung: »Das Gebiet der Kolonie Algerien zerfällt seiner Verwaltung nach in zwei Arten: 1. Kommandogebiet, welches unter Militärverwaltung, 2. Zivilgebiet, welches unter Zivilverwaltung steht; das letztere wiederum besteht aus Gemeinden mit vollkommener Selbstverwaltung, nach dem Muster der französischen, und gemischten Gemeinden unter Leitung eines Bezirksbeamten. Letzterer hat die doppelte Obliegenheit: 1. unter Kontrolle einer aus Franzosen und Eingeborenen bestehenden Munizipalkommission die Finanzgeschäfte der Gemeinde zu führen, 2. die Ausführung der Verwaltungsanordnungen bei den Eingeborenen zu sichern. Zu diesem Zwecke ist den Bezirksbeamten in gewissem Umfange Disziplinargewalt über die Eingeborenen gegeben: sie dürfen gegen diese auf die im Code Pénal für Uebertretungen vorgesehenen Strafen erkennen (Haft von 1 bis zu 5 Tagen, Geldstrafe von 1—15 Franken). Die richterlichen Befugnisse sind den Verwaltungsbeamten durch Gesetz vom 21. Dezember 1897 auf weitere sieben Jahre gelassen; nur in einigen Punkten hat man die frühere Gesetzgebung geändert, um die Eingeborenen in ihren Rechten zu schützen und sie vor Willkür zu bewahren. Hierher gehört die Bestimmung, nach der gegen alle Entscheidungen der Bezirkshauptleute die Berufung bei den ihnen übergeordneten Präfekten oder Unterpräfekten zulässig ist. — Bei der Lösung der Landfrage war die wesentliche thatsächliche wie rechtliche Verschiedenheit des algerischen Grundbesitzes von dem französischen zu berücksichtigen. Hervorzuheben ist vor allem die auf dem Kontinent unbekannte Unterscheidung zwischen Privateigentum (Melk) und Gesamt-

eigentum (Arch), welches letztere etwa dem Nutzungsrecht entspricht, das die französischen Bauern an den sogen. Gemeindegütern haben. Uebrigens liegt auch das Privateigentum (Melk) selten in einer Hand; es kommt gewöhnlich als Miteigentum einer grossen Zahl von Personen vor (Tribus, Douars). Die Gesetze vom 26. Juli 1873 und 28. April 1887 enthielten einige Bestimmungen, welche den Zweck hatten, die algerischen Grundbesitzverhältnisse den französischen anzupassen und das Eigentumsrecht sicherzustellen, da die in dieser Beziehung durch die mangelnde Publizität des Eigentumsübergangs entstandene Unsicherheit den Aufschwung der Kolonie ernstlich gefährdete. Deshalb sollte erstens das Eigentum unanfechtbar sein in den Händen eines jeden, der seinen Titel von der Verwaltungsbehörde erhalten hatte. Die Erlangung dieses Titels war einigen öffentlichen Formalitäten unterworfen, durch welche denjenigen, welche Rechte an den fraglichen Grundstücken zu haben behaupteten, Gelegenheit gegeben wurde, mit ihren Ansprüchen hervorzutreten. Zweitens sollte das so erlangte Grundeigentum dem französischen Recht unterworfen sein. In der Praxis zeigte sich bald die Unzulänglichkeit dieses Systems. Die allgemeine Durchführung der Eigentumsfeststellungen verschlang enorme Summen; und der Zweck wurde entweder gar nicht oder nur um den Preis grosser Gefahren erreicht. Die Unwirksamkeit der ganzen Massnahme offenbarte sich an dem Tage, an welchem der Kassationshof durch einen in den Annalen der algerischen Wirtschaftsgeschichte unauslöschlichen Beschluss erklärte, dass die Verleihung des Titels durch die Verwaltungsbehörde das Grundeigentum zwar von allen darauf haftenden Realrechten der Eingeborenen befreie, nicht aber von denjenigen, welche Franzosen darauf erlangt hatten. So war der ganze Aufwand von Kosten und Mühen nutzlos verthan. Andererseits hatte die Unterwerfung des algerischen Grundbesitzes unter französisches Recht zur Folge, dass der Artikel 815 des Code civil, welcher Miteigentümern jederzeit erlaubt, auf Teilung anzutragen, nun auch für Algerien anwendbar wurde. In einem Lande, in welchem das gemeinschaftliche Eigentum grosser Personengesamtheiten die Regel bildet, musste diese Bestimmung notwendigerweise eine Unzahl von Teilungen nach sich ziehen, deren Kosten das Land zu ruinieren drohten. Diesen unhaltbaren Zuständen macht das Gesetz vom 18. Februar 1897 (J. O. vom 18. Februar 1897) ein Ende. Zunächst hebt es die beiden vorgenannten Gesetze insoweit auf, als durch dieselben zum Erwerb von Grundeigentum der Besitz eines Titels für obligatorisch erklärt war. In Zukunft soll die Erlangung eines solchen dem Ermessen der Parteien überlassen bleiben. Es steht ihnen frei, ob sie sich einen Titel ausfertigen lassen wollen oder nicht; diejenigen aber, welche die Kosten hierzu einmal aufgewendet haben, geniessen vollkommene Unanfechtbarkeit ihres Eigentums, denn die Verleihung des Titels befreit das Grundstück von allen Realrechten

und sonstigen Beschränkungen, mögen sie auf der algerischen Gesetzgebung oder französischen Titeln beruhen. Wenn endlich ein Miteigentümer auf Grund des Artikels 815 die Auseinandersetzung beantragt, so darf zur Versteigerung seines Anteils nur da geschritten werden, wo die natürliche Teilung besondere Schwierigkeiten bietet. Ferner haben die beklagten Miteigentümer, in ihrer Gesamtheit wie einzeln, das Recht, den Anteil des Teilungsklägers zu einem gerichtlich festzusetzenden Preise zu kaufen; so können sie aus ihrer Gemeinschaft diejenigen Glieder ausstossen, welche mit jahrhundertalten Ueberlieferungen brechen wollen.

---

*Englische Gesetze von 1897 über Elementarschulen.* (Voluntary Schools Act cap. 5, Elementary Education Act cap. 16, Education (Scotland) Act cap. 62). — Das Elementarschulwesen in England ist seit 1870 in folgender Weise geregelt. Die Elementarschulen, welche Unterstützung aus Staatsmitteln beanspruchen, müssen sich gewissen Bedingungen unterwerfen und werden, wenn dies geschieht, als öffentliche Elementarschulen (Public Elementary Schools) bezeichnet. Diese Bedingungen sind folgende: 1. die Zulassung eines Kindes darf nicht von seinem religiösen Bekenntnisse oder dem regelmässigen Kirchenbesuche abhängig gemacht werden; 2. der Religionsunterricht muss am Anfange oder am Ende der Unterrichtszeit erteilt werden und es muss jedem Kinde gestattet sein, vom Religionsunterricht wegzubleiben; 3. die Schule muss jederzeit für die Regierungschulinspektoren offen sein, doch sollen dieselben keine Erhebungen über den in der Schule erteilten Religionsunterricht machen; 4. die Schule muss gewissen Erfordernissen in Bezug auf ihre erzieherische Wirksamkeit genügen. Diese öffentlichen Elementarschulen zerfallen in zwei Klassen: 1. Gemeindeschulen (Board Schools), welche in den Bezirken, wo eine genügende Anzahl von öffentlichen Elementarschulen nicht vorhanden ist, aus kommunalen Mitteln zu errichten und erhalten sind, 2. freiwillige Schulen (Voluntary Schools), welche aus Stiftungen und freiwilligen Beiträgen errichtet und erhalten werden. In den Gemeindeschulen darf kein »religiöser Katechismus und kein religiöses Bekenntnis gelehrt werden, das eine besondere Kirchen-Gemeinschaft kennzeichnet«; ein nicht dogmatischer Religionsunterricht ist indessen gestattet und die Bestimmung ist auch so ausgelegt worden, dass die allen christlichen Kirchen gemeinschaftlichen Glaubenssätze gelehrt werden dürfen. Diese Befugnis genügt aber nicht den Anhängern des konfessionellen Religionsunterrichts und ihre Bemühungen gehen daher dahin, die freiwilligen Schulen im Gegensatze zu den Gemeindeschulen durch Staatshilfe zu begünstigen. Ein Zuschuss aus Staatsmitteln war bereits früher vorhanden und zwar in doppelter Weise. Sämtliche öffentliche Elementarschulen konnten aus dem sogenannten »Parliamentary Grant«, der nach Massgabe ihrer durch die Schulinspektoren festgestellten erzieherischen Resultate verteilt wurde, Zuschüsse erhalten.

Ferner bestand infolge eines 1891 erlassenen Gesetzes der sogenannte »Fee Grant«, ein Zuschuss aus Staatsmitteln, welcher dazu bestimmt ist, die Schulgelder in diesen Elementarschulen teilweise zu beseitigen, teilweise zu vermindern. Der Parliamentary Grant war in der Weise beschränkt, dass er die Summe von 17 Sh. 6 ($17^1/_2$ M.) für jedes Kind nicht überschreiten durfte, wenn nicht die sonstigen Einnahmen der Schule die Summe von 17 Sh. 6 ($17^1/_2$ M.) für jedes Kind überschritten, und wenn dies der Fall war, nur um den entsprechenden Ueberschuss. Diese Bestimmung begünstigte allerdings die Gemeindeschulen, deren Haupteinnahmen aus Gemeindesteuern bestanden, während die Haupteinnahmen der Voluntary Schools durch Stiftungseinkünfte oder freiwillige Beiträge beschafft werden mussten, aber es geschah dies absichtlich, weil die Verwaltung der Gemeindeschulen, die von den aus öffentlicher Wahl hervorgehenden Kommunal-Schulbehörden (School Boards) wahrgenommen wird, mehr Zutrauen einflösste, als diejenige der Voluntary Schools, welche zum grössten Teil in den Händen konfessioneller Körperschaften ist; aber an diese Ungleichheit und die Thatsache, dass die Subskribenten der Voluntary Schools ausser den Beiträgen an diese auch noch Kommunalsteuern für die konfessionslosen Gemeindeschulen zu zahlen haben, knüpften die Anhänger der konfessionellen Schulen ihre Agitation an, welche die konservative Regierung, nachdem sie auf Grund eines diesen Bestrebungen günstigen Wahlprogramms ans Ruder gekommen war, nicht unberücksichtigt lassen konnte. — Die Voluntary Schools Act 1897 begünstigt die freiwilligen Schulen in folgender Weise. Sie führt neben den bereits als »Parliamentary Grant« und »Fee Grant« erwähnten Zuschüssen einen dritten Zuschuss aus Staatmitteln ein, den sogenannten »Aid Grant«, dessen Gesamtbetrag die Summe von 5 Schillings multipliziert mit der Gesamtzahl der in Voluntary Schools befindlichen Kinder erreichen darf und der, gegensätzlich zu den beiden anderen erwähnten Zuschüssen, nur für Voluntary Schools bestimmt ist. Die Verteilung dieses »Aid Grant« ist der Staatsbehörde für Erziehungswesen (Education Departement) überlassen und soll von diesem zur Unterstützung und Förderung hilfsbedürftiger freiwilliger Schulen verwendet werden, jedoch so, dass für die Erhaltung der freiwilligen Beiträge, soweit als möglich, gesorgt wird. Einen Vorzug geniessen hierbei Schul-Verbände, insoweit ihre Organisation die Billigung der erwähnten Staatsbehörde hat. Diese Verbände haben auf Grund des Gesetzes und der am 16. Juni 1897 erlassenen Ausführungsverordnungen ein Anrecht aus dem »Aid Grant« eine Summe zu erhalten, welche nach Massgabe der Anzahl der Schüler in den unter ihrer Aufsicht stehenden Schulen festgestellt wird und zwar so, dass je 5 Sh. 9 ($5^3/_4$ M.) auf jeden Schüler in einer städtischen und 3 Sh. 3 ($3^1/_4$ M.) auf jeden Schüler in einer Dorfschule kommen. Auch diese Bestimmung ist im Interesse der konfessionellen, namentlich der angli-

kanischen Schulen erlassen, welche bereits vorher in grossen Verbänden vereinigt waren und daher ein Anrecht auf einen Anteil am »Aid Grant« haben, während die isolierten freiwilligen Schulen, die etwa konfessionslos sind oder zu kleineren frei-religiösen Gemeinden in Beziehung stehen, von der Gunst der Staatsbehörde abhängig sind. Dem gleichen Zwecke wie die Einführung des »Aid Grant« dient die Aufhebung der Bestimmung, welche den »Parliamentary Grant« in der oben erwähnten Weise derart beschränkte, dass er regelmässig die Summe von 17 Sh. 6 (17½ M.) für jedes Kind bei den Voluntary Schools nicht überschritt. Diese Aufhebung kommt allerdings theoretisch auch den Gemeindeschulen zu gute, aber da diese, wie bereits erwähnt, in Bezug auf die Einnahmen, welche eine Erhöhung des »Parliamentary Grant« über die Grenze von 17 Sh. 6 per Kind hinaus herbeiführen konnten, nicht auf freiwillige Beiträge angewiesen waren, hat die Beseitigung der Beschränkung für sie nur eine untergeordnete Bedeutung.

Die Befreiung der »Voluntary Schools« von der Kommunalsteuerpflicht ist eine dritte Erleichterung, welche der klerikale Einfluss denselben verschafft hat. Ob diese Bestimmungen dazu beitragen werden, den freiwilligen Schulen wieder das Uebergewicht zu sichern, das durch die Ausdehnung der erst seit 1870 eingeführten Gemeindeschulen bedroht war und die weitere Ausdehnung der letzteren zu hintertreiben, das wird die Zukunft lehren. Die Elementary Education Act 1897 stellt eine kleine Konzession dar, welche bei der Abstimmung über das oben besprochene Gesetz den Anhängern der Gemeindeschulen zugesagt wurde. In dem Gesetze von 1870 wurde Gemeindeschulen in Bezirken, in welchen der Ertrag der Kommunal-Schulsteuer nach einem gewissen Ansatz eine gewisse Summe nicht überschreitet, eine entsprechende Erhöhung des Parliamentary Grant bewilligt. Durch das Gesetz von 1897 wird eine neue Berechnungsweise für diese Erhöhung eingeführt, welche günstiger für die Gemeindeschulen in den Bezirken ist, auf welche das Gesetz Anwendung findet. Es sind dies ärmere Bezirke, bei welchen selbst eine verhältnismässig hoch angesetzte Steuer einen geringen Ertrag abwirft. Das schottische Erziehungsgesetz verfolgt denselben Zweck wie das englische Gesetz über freiwillige Schulen. Es bewilligt wie dieses einen »Aid Grant« zu Gunsten der »Voluntary Schools«, für den indessen die Maximalhöhe auf 3 Schillings für jedes Schulkind festgesetzt ist. Auch wird die Verteilung nicht der Regierungsbehörde überlassen, sondern muss nach bestimmten Grundsätzen geschehen, welche in dem jährlich dem Parlament vorzulegenden »Education Code« formuliert werden müssen. Die Beschränkung des »Parliamentary Grant« wird für Schottland nicht aufgehoben, doch darf bei der Berechnung des Maximum der »Aid Grant« als Einnahme mit eingerechnet werden. Die Kommunalsteuerpflicht wird ebenso wie in England aufgehoben. (Jahrb. der intern. Ver.)

# I. ABHANDLUNGEN.

## ZUR VERTEIDIGUNG DER GRENZNUTZEN-LEHRE.

VON

KNUT WICKSELL.

Im dritten Heft dieser Zeitschrift für 1899 hat mein Landsmann und Freund Dr. *G. Cassel* einen Aufsatz veröffentlicht[1]), welcher eine synthetische Darstellung der Preislehre im Sinne *Walras'* geben will, grösstenteils aber von einer Kritik der modernen Werttheorien ausgefüllt ist, einer Kritik, welche in das Urteil hinausläuft, dass »von den Formeln der Grenznutzen-Theoretiker überhaupt nichts übrig bleibt, was einer strengen Kritik Stand halten könnte«. Indessen enthält jener Aufsatz eine grössere Zahl von Ausführungen, deren Richtigkeit bestritten werden muss. Da ich überdies (neben vielen anderen Schriftstellern) von *Cassel* direkt angegriffen werde, erlaube ich mir das Wort zu einer kurzen Erwiderung zu ergreifen.

*Cassel* hält den Grenznutzentheoretikern zunächst vor, dass ein direkter Vergleich sowie eine eigentliche Messung der verschiedenen Bedürfnisse, sowohl einer und derselben Person als mehrerer Personen unter sich, unmöglich sei. Jede Messung erfordere nämlich eine E i n h e i t, mit welcher gemessen wird, eine derartige Einheit aber hätten die Grenznutzentheoretiker niemals aufgestellt und könnten sie auch nicht aufstellen. Für die inneren

1) Grundriss einer elementaren Preislehre.

Vorgänge in unserer Seele, für unsere Gefühlsintensitäten bekämen wir vielmehr nur dadurch einen messbaren Ausdruck, dass wir irgend eine Kategorie ihrer äusseren Wirkungen beobachten; d. h. im vorliegenden Falle, indem wir die zu erwerbenden oder abzugebenden Güter in irgend einem konventionellen Massstab, am einfachsten in Geld abschätzen. »Das Individuum«, sagt *Cassel*, »besitzt im Gelde eine Wertskala, mit deren Hilfe es nicht nur seine Bedürfnisse zu klassifizieren, sondern auch das Zahlenverhältnis ihrer Intensitäten auszudrücken vermag. Im Notfalle (d. h. wenn ich es nicht billiger bekomme) bin ich bereit, für ein gewisses Gut 10 Mark zu zahlen (aber nicht mehr). Für ein anderes Gut möchte ich etwa bis 20 Mark geben. Dann ist erstens dieses Gut wichtiger für mich als jenes, aber noch mehr: es hat eine genau doppelt so grosse Bedeutung.« Nebenbei bemerkt ist dies nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche nur dann richtig, wenn es sich um verhältnismässig sehr kleine Teile meines Vermögens oder Einkommens handelt, — sonst nicht. Z. B.: Für standesmässige Wohnung und Kleidung gäbe ich nötigenfalls, die Preise der übrigen Güter als unverändert vorausgesetzt, die Hälfte meines Einkommens; für Nahrung kann ich natürlich auch im Notfalle nicht mehr als alles geben. Hat deshalb die Nahrung für mich eben nur die doppelte Bedeutung wie standesmässige Wohnung und Kleidung? »So ist also«, fährt *Cassel* fort, »das Geld ein Wertmassstab für das Individuum, durch den Tauschverkehr wird es auch zu einem gemeinsamen, sozialen Wertmassstab. Wenn nämlich A und B in jedem Augenblick in gleicher Weise bereit sind, ihre Werteinheiten, das Einmarkstück, umzutauschen, so beweist dies, dass die Wertskalen von A und B in der That identisch sind . . . A priori ist es natürlich unmöglich, die Intensität der Bedürfnisse von A mit denen von B zu vergleichen. Wenigstens liegt ein solcher Vergleich ganz ausserhalb des ökonomischen Gebietes. Wenn ich aber die Fiktion mache, dass die Bedürfnisse von A und B von derselben Intensität sind, sobald beide diese Bedürfnisse zu einer Mark schätzen, dann habe ich von den psychologischen Voraussetzungen alles extrahiert, was für die ökonomische Seite der Sache von Bedeutung ist« u. s. w.

Irgend eine nähere Motivierung dieser Behauptungen ist bei *Cassel* nicht zu finden. Ihnen gegenüber möchte ich nun folgendes bemerken. Ein Vergleich, und zwar ein direkter Vergleich, zwi-

schen der Intensität unserer verschiedenen Bedürfnisse ist, wenn es sich zunächst um ein und dasselbe Individuum handelt, nicht nur möglich, sondern er vollzieht sich so zu sagen in jeder Minute des Lebens. Ein jeder von uns zieht unter Umständen die Befriedigung irgend eines seiner Bedürfnisse — nach Schlaf, nach Lektüre, nach Bewegung in freier Luft u. s. w. — derjenigen der übrigen vor, ohne dass er etwa eine preliminäre Schätzung derselben in Geld vorzunehmen braucht. Allerdings geht dabei unser Werturteil gewöhnlich nicht weiter, als dass zwei verschiedene Bedürfnisse für uns an Bedeutung etwa gleich sind, oder dass das eine etwas höher oder auch entschieden höher steht, aber davon und zu einer genauen Schätzung in Zahlen ist doch eigentlich nur ein Schritt. Z. B.: Ein Knabe, welcher schon einen Vorrat von Aepfeln und Nüssen besitzt, sei bereit einen seiner Aepfel gegen zehn weitere Nüsse zu vertauschen, andererseits aber auch bereit, neun Nüsse von seinem Vorrat abzugeben, um sich noch einen Apfel zu verschaffen. Er schätzt dann offenbar einen Apfel höher als neun, aber niedriger, als zehn Nüsse, somit ungefähr gleich $9^1/_2$ Nüssen; aber nicht nur das ist der Fall, er schätzt unter den gegebenen Voraussetzungen die successiv abzugebenden oder zu erwerbenden Nüsse nahezu gleich hoch und folglich einen Apfel $9^1/_2$ Mal so hoch wie eine Nuss. Für seine Umgebung werden nun allerdings jene Werturteile des Knaben nur durch ihre »Symptome«, ihre »ökonomischen Aeusserungen« wahrnehmbar, für den Knaben selbst aber entscheidet offenbar die unmittelbare Gefühlsintensität, die Stärke der vorgeahnten Genusses, einerseits der Aepfel, andrerseits der Nüsse. Dies und nichts anderes ist es augenscheinlich, was *Böhm-Bawerk* in seiner von *Cassel* (S. 399) erwähnten Polemik gegen *Dietzel* hervorheben will. *Böhm-Bawerk* »will« nicht »wissen« (was *Cassel* meint) »wie viel Robinsons Hütte wert ist«; er behauptet nur, dass Robinson dies selber weiss, m. a. W.: dass er eine unmittelbare Empfindung von dem Nutzen seiner Hütte wie von dem seines Lebensmittelsvorrats hat, und dass diese Empfindungen eben den Grund seines Werturteils bilden.

Etwas anders stellt sich allerdings die Sache, wenn verschiedene Personen oder dieselbe Person unter verschiedenen äusseren Verhältnissen in Frage kommen. Ein direkter Vergleich zwischen den Gefühlsintensitäten verschiedener Individuen ist natürlich ausgeschlossen; aber dies hindert durchaus nicht, dass ein Vergleich dennoch möglich ist — nicht etwa durch Ver-

mittelung des Geldes, sondern — auf dem Wege der Induktion und Analogie. Wenn es sich um Personen handelt, welche in demselben Alter stehen, demselben Geschlecht anhören, denselben Bildungsgrad u. s. w. besitzen, so kann man getrost annehmen, dass ihre elementaren Bedürfnisse — eben diejenigen, welche, für die ökonomische Wissenschaft von Gewicht werden können — nahezu identisch sind; und haben sie noch überdies gleich grosses Vermögen, so ist ja auch die Grenze, bis zu welcher sie jene Bedürfnisse befriedigen können und werden, voraussichtlich dieselbe. Sind dagegen alle jene Umstände oder auch nur einige von ihnen verschieden, so wird allerdings der Vergleich mit den grössten Schwierigkeiten verbunden sein, er könnte recht eigentlich nur von einem Individuum angestellt werden, welches selbst unter allen diesen Verhältnissen gelebt und seine Eindrücke in frischer Erinnerung bewahrt hätte. Die Unvollkommenheit des Massstabes ist hier in der That sprichwörtlich; die Alten vergessen, dass sie einmal jung, die Reichen dass sie einmal arm gewesen (wenn sie es überhaupt jemals waren), die Herrschenden vermögen nicht die Beherrschten als ihresgleichen aufzufassen, u. s. w. Deshalb braucht man doch nicht an einer möglichen Vervollkommnung dieses Messungsverfahrens zu verzweifeln. Die Fortschritte der Psychophysik sind vielmehr in dieser Richtung versprechend genug; das bekannte *Fechner*'sche psychophysische Gesetz — zuerst, wenn ich nicht irre, von *E. H. Weber* für die Druckempfindungen aufgestellt — nach welchem das Minimum distinguibile, die gerade noch wahrnehmbare Veränderung eines Sinneseindrucks innerhalb gewisser Grenzen stets dieselbe Quote der jeweiligen Stärke des Reizmittels erfordert, bildet in der That eine Art Bestätigung der schon früher von *D. Bernoulli* und *Laplace* angestellten Spekulationen über die *Fortune morale* in ihrem Verhältnis zur *Fortune physique*. Dass man bei wirklichen — nicht nur gedachten — Messungen dieser Art notwendig eine im voraus festgestellte Einheit braucht, sowie dass diese Einheit nur irgend ein Nutzen sein kann und zwar ein konkreter, unter ganz bestimmten Verhältnissen eintretender Nutzen — sagen wir beispielsweise: der Nutzen, den ein paar Grobstiefeln das Jahr über einem in Brandenburg lebenden, im mittleren Lebensalter stehenden, landwirtschaftlichen Arbeiter gewährt — daran zweifelt meines Wissens kein Grenznutzen-Theoretiker. Der einzige, welcher diesen Umstand zu übersehen scheint, ist *Cassel* selbst, wenn er das Geld

als allgemeinen Massstab auch für die subjektive Wertung befürwortet, denn das Geld hat zwar wie andere Dinge einen Nutzen, aber offenbar unter verschiedenen Umständen einen ganz verschiedenen. Es ist dies, als ob man die Dauer des Winterwendetages als Zeitmass oder die mit der geogr. Breite ebenfalls veränderliche Länge des Sekundenpendels als Längeneinheit verwenden wollte. Ich brauche *Cassel* kaum daran zu erinnern, dass das Element, welches bei Massbestimmungen und ähnlichen Vorgängen als fix angenommen wird, niemals etwas rein konventionelles sein darf. Die Drehungsgeschwindigkeit der Erde konnte erst dann allen Zeitmessungen zu Grunde gelegt werden, als man sich durch Induktion davon überzeugt hatte, dass sie im höchsten Grade die Eigenschaft besitzt, welche wir unter Gleichförmigkeit der Bewegung verstehen. Wie wir gesehen haben, nennt *Cassel* selbst den betr. Vorgang, wenigstens wenn es sich um verschiedene Individuen handelt, »eine Fiktion«, allein von der Nützlichkeit oder auch nur Zulässigkeit dieser Fiktion hat er mich nicht überzeugen können. In der Preislehre, unter Voraussetzung freier Konkurrenz, ist sie allerdings unschädlich, aber nur weil sie dort niemals zu wirklicher Verwendung kommt, denn bei der Preisbestimmung unter freier Konkurrenz braucht man ja, wie *Cassel* selbst hervorhebt, überhaupt niemals Nutzen oder Grenznutzen eines Gutes für verschiedene Personen mit einander zu vergleichen, sondern nur seine relative Bedeutung gegenüber dem Preisgut für dieselbe Person. Allein die Preisbildung unter freier Konkurrenz erschöpft ja nicht entfernt das Gebiet der Nationalökonomie, und sobald man von dem rein individualistischen zu altruistischen oder socialen Gesichtspunkten übergeht, erweist sich der von ihm aufgestellte Begriff oder vielmehr die von ihm begangene Begriffsverwechselung als geradezu verhängnisvoll. Dies giebt übrigens *Cassel* später, wenngleich mit ziemlich unzufriedener Miene selbst zu!

Eigentümlicherweise unterlegt *Cassel* später anderen Verfassern, an Stelle der von ihnen selbst benutzten Definitionen von subjektivem Wert und Grenznutzen, seine eigene, wie ich jetzt zeigen werde.

Um das Preisverhältnis zweier Waren auf dem Markte zu bestimmen, nimmt *Walras* bekanntlich dieses Verhältnis selbst als unabhängige Variable und die im Tausch gegebenen und genommenen Warenquantitäten als davon abhängige Variablen an. *Jevons* dagegen hatte eben diese Quantitäten als die unabhängigen Va-

riablen des Problems augefasst; dann hat man aber offenbar mit ebenso viel (oder doppelt so viel) unbekannten Grössen zu rechnen, als es tauschende Personen giebt. Schränkt man dagegen, was vielleicht *Jevons'* erster Gedanke gewesen ist, die Betrachtung auf nur zwei tauschende Personen ein, so kommt wiederum das Gesetz der Konkurrenz, (the law of indifference nach *Jevons*), welches bewirkt, dass es nur einen einheitlichen Preis für jede Ware auf dem Markte geben kann, nicht zur Geltung. *Jevons* ist deshalb auf den Gedanken verfallen, die Warenbesitzer in zwei Gruppen, s. g. trading bodies zu vereinigen, muss nun aber mit dem unklaren und in der That undefinierbaren Begriffe eines für jede dieser Gruppen in ihrer Gesamtheit geltenden Grenznutzens zu operieren. Die hierüber von mir (Wert, Kapital und Rente S. 47) gemachte Bemerkung hält *Cassel* für »unrichtig«: »wenn ich weiss,« sagt er, »dass ich einer Gruppe von Käufern, die schon x kg einer Ware erworben hat, noch 1 kg zu höchstens y Mark verkaufen kann, so bin ich wohl berechtigt, y als den Grenznutzen dieser Gruppe zu bezeichnen. Bei diesem Ausdruck muss man nur für einen Augenblick davon absehen, wer dieses letzte kg kauft; für diesen Käufer ist jedenfalls der Grenznutzen gleich y, und mit seinem Grenznutzen fällt derjenige der Gruppe zusammen«. Ich könnte hierauf natürlich einfach erwidern, dass dieser Grenznutzenbegriff thatsächlich nicht derjenige ist, welchen *Jevons* im Sinne hatte; überdies aber muss ich hervorheben, dass die von *Cassel* angedeutete Methode sich ebensowenig anwenden lässt, wenn nicht etwa von Kauf und Verkauf einiger wenigen diskreten Stücke derselben Grösse und Qualität die Rede ist, wie in dem bekannten *Böhm-Bawerk*'schen Beispiele des Pferdemarkts. Die Höhe des Grenznutzens in *Cassel*'s Sinne hängt ja nicht nur von der Grösse des erworbenen Gütervorrats, sondern auch von dessen Verteilung unter den Käufern ab (und ähnlich mit dem Grenznutzen des Verkäufers). Um diese zu ermitteln — die persönlichen Dispositionen der tauschenden Individuen als gegeben vorausgesetzt — hat man aber bei jedem Schritt das ursprüngliche Problem oder ein ganz ähnliches immer wieder zu lösen, oder, anders ausgedrückt, man hat nachzuforschen, von w e m und zu welchem höchstmöglichen Preis das erste, zweite, dritte bis vielleicht hunderttausendste Kilogramm der Ware gegebenenfalls erworben würde. Das ist freilich auch eine Methode, allein eine sehr langsam funktionierende.

In diesem Zuzammenhange wirft mir *Cassel* auch vor, ich hätte, weil ich »die Bedeutung eines gemeinsamen Wertmasses nicht richtig verstanden« habe, »auch nicht die Axt an die Wurzel von all der Verwirrung zu legen vermocht, welche *Launhardt* unter dem Deckmantel der Mathematik auf diesem Gebiete zu Tage gefördert hat«. Die Antwort auf diesen Vorwurf ist schon im vorigen gegeben; dass *Launhardt* die Grenznutzen verschiedener Personen als kommensurable Quantitäten behandelt, halte ich im Prinzip nicht für unrichtig, und d a d u r c h hat er meines Erachtens, keinerlei Verwirrung angestiftet. Ueberhaupt hätte *Cassel* diesen Verfasser etwas sanfter behandeln können, denn schon auf der nächsten Seite (414) fruktifiziert er selbst *Launhardt*'s Arbeit. Die elegante Methode, deren er sich dort, »von der gewöhnlichen Darstellungsweise abweichend« bedient, indem er sämtliche Konsumenten einer Ware, seien sie bei gegebener Preislage Käufer oder Verkäufer derselben, gleichmässig behandelt, rührt nämlich, so viel ich weiss, ursprünglich von *Launhardt* her. Wenigstens habe ich dieselbe von *Launhardt* übernommen, und *Cassel* hat sie wahrscheinlich bei mir gefunden (Wert, Kapital und Rente S. 52 f.).

Der Abschnitt in *Cassel*'s Aufsatz, welcher bei den Grenznutzen-Theoretikern das meiste Interesse erregen dürfte, ist wohl der dritte, wo er bemüht ist zu zeigen, dass die von ihnen behauptete Gleichheit oder vielmehr Proportionalität zwischen Grenznutzen und Preisen der Waren im allgemeinen n i c h t stattfindet. Diese Behauptung beruht nach ihm auf »zwei Voraussetzungen, nämlich erstens, dass die Konsumtivgüter b e l i e b i g t e i l b a r sind, zweitens, dass unsere Wertschätzungen kontinuierliche Funktionen der vorher besessenen Menge darstellen«, und jene Voraussetzungen seien »beide von Grund aus falsch«.

Nun, was die erstere dieser Voraussetzungen betrifft, so hat wohl Niemand dieselbe als allgemein gültige Thatsache hingestellt, und in so fern erleidet natürlich das strikte Grenznutzengesetz gewisse Ausnahmen, wie auch allgemein anerkannt wird. Auf der anderen Hand aber giebt es einen Umstand, welcher von *Cassel* regelmässig übersehen wird, wodurch die Güter, welche ihrer Natur nach nur in diskreten Stücken verwendet werden können, nicht weniger als die beliebig teilbaren den Grenznutzengesetzen unterworfen werden, nämlich der Umstand, dass sie in Wirklichkeit fast immer in zahlreichen verschiedenen Qualitäten oder Nüancen vor-

handen sind. Hören wir *Cassel*'s Argumentation.

*Cassel* »lebt gegenwärtig in Berlin und mietet daselbst ein Zimmer«. Das Zimmer kostet 30 M., und er »setzt der Einfachheit halber voraus«, dass in Berlin »nur gleichartige Zimmer und zwar alle zu demselben Preis« vorhanden sind. Wenn der Preis bis 100 M. per Monat stiege, würde *Cassel* »ihn wahrscheinlich zahlen«; für noch ein Zimmer will er aber höchstens 5 M. geben. Also könne keine Rede davon sein, weder nach der einen noch nach der andern Seite hin, dass der Grenznutzen mit dem Preise übereinstimmt. Nun ist aber klar, dass jene Voraussetzung, welche *Cassel* »der Einfachheit halber« thut, in Wirklichkeit eine petitio principii enthält, welche die ganze Streitfrage im voraus in seinem Sinne entscheidet. Thatsächlich giebt es in Berlin nicht nur eine Art sondern hundert Arten von Zimmern; schon wenn *Cassel* 35 M. anlegen wollte, würde er gewiss in demselben Stadtteil, vielleicht im selben Haus ein räumlicheres, lichteres, besser gelegenes oder sonst bequemeres Zimmer bekommen können. Wenn er diesen Preis nicht zahlen will, so zeigt das ja unzweideutig, dass er auch nicht das bessere Zimmer und à fortiori dann nicht sein jetzt bewohntes schlechteres auf ganz 35 M. schätzt. Desgleichen könnte er gewiss auch einfachere oder entlegenere Zimmer zu 25 M. bekommen; aber er zieht thatsächlich sein jetzt bewohntes zu 30 M. vor. Was kann besser zeigen, dass er mit seinen Ansprüchen auf Räumlichkeit, Bequemlichkeit, Lage u. s. w. bis auf den Punkt hinauf oder hinab geht, wo ein neuer Zuschuss bezw. ein Ausfall an diesen Eigenschaften, also das, was man im eigentlichen Verstand als den für ihn geltenden Berliner Zimmergrenznutzen bezeichnen möchte, mit dem dafür geforderten Preis ungefähr gleichkommt?

Aber sogar bei Gütern, welche er selbst als beliebig teilbar auffasst, ist nach *Cassel* der oben erwähnte Satz im allgemeinen nicht stichhaltig. »Nehmen wir«, sagt er, »meinen Zuckerverbrauch als Beispiel. Ich halte es nicht für besonders gesund, Zucker zu essen, verzehre jedoch wegen seines Wohlgeschmacks, sagen wir, 10 kg Zucker jährlich. Ganz sicher würde ich diese Menge auch dann verbrauchen, wenn der Zucker 2 M. das kg kostete, und es ist ebenso sicher, dass ich kein Stück mehr essen würde deshalb, weil der Zuckerpreis auf 10 Pf. zurückginge«. Das letztere ist ja möglich, denn da er die Zuckernahrung für ungesund hält, würde vielleicht schon ein mässig vergrösserter Konsum ihm bald mehr Skrupel wegen Gefährdung seiner Gesundheit als Genuss

einbringen. Um so weniger aber kann ich annehmen, dass eine Erhöhung des Preises ihn zu keinerlei Veränderung seines Zuckerkonsums bestimmen würde. Es ist doch klar, dass wenn er, sagen wir, 15 M. mehr für Zucker ausgiebt, irgendwo in seinem jährlichen Budget ein entsprechendes Defizit entstehen muss; er muss vielleicht am Ende des Jahres die Weihnachtsgaben für seine Frau oder die zurückzulegenden Ersparnisse für seine Kinder um 15 M. verringern. Ist er dazu gewillt? Vermutlich nicht, vielmehr wird er für die Zukunft den fraglichen Posten mehr oder weniger gleichmässig auf seine sämtlichen Bedürfnisse zu verteilen suchen und weshalb sollte dann gerade der Zuckerkonsum, die eigentliche Quelle des Uebels, vor Einschränkungen verschont bleiben?

Hier liegt übrigens ein Punkt vor, welcher nicht ausschliesslich auf theoretische Spekulationen angewiesen ist, sondern recht gut durch statistische Erhebungen erledigt werden könnte. Wenn es richtig ist, wie *Cassel* behauptet, dass »jeder nur einigermassen wohlhabende Mann einen grossen Teil seiner Bedürfnisse bis zur vollen Sättigung befriedigt, und für dieses Sättigungsquantum eventuell gesonnen ist weit mehr zu bezahlen, als er in Wirklichkeit nötig hat, für ein weiteres Quantum aber überhaupt nicht gesonnen ist, irgend etwas zu zahlen«, so muss eine so merkwürdige Thatsache sich notwendig in der Konsumtionsstatistik widerspiegeln. Diese scheidet allerdings gewöhnlich nicht zwischen Arm und Reich; bei einiger Gewandtheit würde es jedoch wohl nicht schwierig sein festzustellen, dass bei mehreren wichtigen Artikeln eine Preiserniedrigung überhaupt keine Erweiterung des Konsums, eine Preiserhöhung aber ebenso wenig eine Verminderung desselben bei den einigermassen wohlhabenden Leuten hervorzubringen pflegt — falls dies wirklich eine Thatsache ist[1]). Nach der Regel: affirmanti incumbit probatio möchte ich ihm dringend derartige statistische Studien empfehlen.

Nach meiner Erfahrung verhält es sich indessen nicht so; ich erinnere mich vielmehr von meiner Jugend her, dass bei den damaligen hohen Zuckerpreisen auch bei ziemlich wohlhabenden

1) Ich mache aber darauf aufmerksam, dass eine derartige Folge zuweilen auch in voller Uebereinstimmung mit dem Grenznutzengesetz eintreten könnte. Die Verbilligung gewisser Nahrungsmittel, z. B. des Getreides oder der Kartoffeln, könnte recht wohl veranlassen, dass einige Leute ihren bisher überwiegend vegetabilischen Konsum jetztmehr teilweise aufgäben, also ihre Nachfrage nach Getreide u. s. w. einschränkten, um dafür zu teureren Subsistenzmitteln, z. B. Fleischnahrung überzugehen.

Leuten mit diesem Artikel weit ökonomischer umgegangen wurde als heutzutage. Bis auf weiteres würde ich also geneigt sein anzunehmen, dass das Grenznutzengesetz nicht nur, wie dies *Cassel* behauptet, für eine Gruppe von Individuen, die am wenigsten bemittelten, sondern wenn man es richtig versteht, ungefähr für alle Menschen und alle Waren seine Gültigkeit bewährt, was natürlich nicht hindert, dass sein Spiel teilweise von anderen Kräften, vor allem der Macht der Gewohnheit, der menschlichen Trägheit u. s. f. durchkreuzt oder gehemmt wird.

Was *Cassel* über die Unmöglichkeit äussert, das Problem der Preisbildung auf nur zwei Variabeln, zurückzuführen, da ja thatsächlich alle Preise zugleich auf die Nachfrage jeder einzelnen Ware einwirken, ist vollkommen richtig und zutreffend; wenn er aber sagt, (S. 422 ff.) dass es »in der Volkswirtschaftslehre Sitte geworden ist«, dies zu übersehen, dass der bezügliche »Fehlschluss überall in den Preistheorien wiederkehrt« u. s. w., so hätte er doch gerechterweise von diesem allgemeinen Urteil wenigstens die von *Walras* beeinflussten Schriftsteller ausnehmen sollen. Das thut er nicht und beschuldigt gelegentlich *Walras* selbst, diesen elementaren Fehler begangen zu haben, was m. E. ungefähr so klingt, als ob man *Newton* der Unkenntnis des Binominaltheorems bezichtigen wollte. Es ist nicht richtig, wenn *Cassel* behauptet, dass *Walras* »das Auftreten von Konkurrenzgütern als einen Ausnahmefall betrachtet«, denn dieser nennt es vielmehr eben an der angeführten Stelle eine tägliche Erscheinung (»c' est ce qui se voit tous les jours«), und *Walras* hat nie gesagt, dass »die Nachfrage nach jedem der früheren Güter durch das Auftreten der neuen Ware annäherungsweise gleichmässig beeinflusst wird;« er sagt vielmehr, dass jene Veränderungen in der Nachfrage der übrigen Güter unter Umständen so klein werden würde, dass das Verhältnis der Gesamtnachfragegrössen zu einander nahezu unverändert bleibt, was ja einen ganz anderen Sinn hat.

Ich wende mich jetzt jenem Abschnitte (VI) zu in welchem *Cassel* die Ansicht einiger Grenznutzen-Theoretiker oder vielmehr das von ihnen acceptierte Dogma der alten Freihandelsschule, dass die freie Konkurrenz »das alte *Bentham*'sche Maxim von dem grösstmöglichen Glücke für die grösstmögliche Anzahl von Individuen« realisieren würde, einer an sich ganz berechtigten Kritik

unterwirft. Nebenbei bemerkt, ist *Bentham*, so viel ich weiss, zu dieser unlogischen Formulierung des betreffenden Satzes unschuldig; dieselbe rührt vielmehr von *Beccaria* her; *Bentham* dagegen spricht, wenigstens in seinem Traité de législation, immer von der grösstmöglichen S u m m e von Glück, was ja formell unanfechtbar ist.

Die Kritik ist hier, wie gesagt, vollkommen berechtigt. Die Sache ist jedoch keineswegs neu. Schon in *Böhm-Bawerk*'s bekannter Abhandlung in Conrad's Jahrbüchern 1886 und nachher in meiner Arbeit über Wert, Kapital und Rente wird eine Kritik dieses Dogmas gegeben, welche wesentlich mit derjenigen *Cassel*'s zusammenfällt. Später bin ich weiter gegangen — auch weiter als *Cassel* jetzt — und habe gezeigt[1]), dass die freie Konkurrenz nur in einem Spezialfalle — etwa wenn sämtliche Tauschende in genau derselben ökonomischen Lage (im weitesten Sinne des Wortes) sich befinden — jene Eigenschaft hat, die grösstmögliche Gesamtbefriedigung hervorzurufen, während es im generellen Falle immer möglich ist, bei sonst unverändertem Besitzstande eine andere Kombination von einheitlichen Preisen aufzustellen, bei welcher die Gesamtbefriedigung grösser werden muss, als unter freier Konkurrenz erreichbar ist. Und zwar bin ich hierbei ebenso wie die Verteidiger des betreffenden Satzes von der Stetigkeit der Grenznutzenfunktionen ausgegangen; *Cassel* irrt also, wenn er glaubt (S. 431), dass diese Annahme irgendwie als Stütze desselben dienen konnte.

Dagegen zeigt sich gerade auf diesem Gebiete die ganze Unzulänglichkeit von *Cassel*'s eigener Definition des subjektiven Wertes oder Grenznutzens. Wäre sie nämlich richtig, so wäre in der That jener Satz von der grösstmöglichen Gesamtbefriedigung bei freier Konkurrenz eben unumstösslich. Ist nämlich der subjektive Wert des zuletzt in Kauf gegebenen und genommenen Güterteils sowohl für den Käufer wie für den Verkäufer beiderseits gleich — und dies würde ja auch nach *Cassel*, wenigstens für die Gruppen »der Grenzkäufer und Grenzverkäufer«, der Fall sein — so muss ja, da man nun weiter annehmen kann, dass jede früher erworbene oder später abgegebene Gütereinheit etwas mehr, jede später erworbene oder früher abgegebene Gütereinheit wiederum etwas weniger wert ist, die notwendige Folge sein, dass sowohl eine Verminderung der Konsumtion seitens des Käufers nebst einer vermehrten seitens des Verkäufers, sowie auch ein vermehrter

1) S. meine Recension über *Pareto*'s Cours d'économie politique, Tome I, in der österreichischen Zeitschrift für Volkswirtschaft etc., 1897.

Konsum seitens des Käufers nebst einem verminderten seitens des Verkäufers einen Ausfall an Gesamtwert verursachen würde — was ja eine echte und rechte Maximalbedingung ist.

Im richtigen Vorgefühl dieser unerfreulichen Konsequenz weicht *Cassel* hier unvermerkt von dem bis dahin betretenen Pfad ab und gelangt am Schlusse des Abschnittes zu dem Satze: »Will man überhaupt in das Wort Gesamtbefriedigung etwas mehr« (als er selbst gethan) »legen, etwas, was sich nicht begriffsmässig noch weniger zahlenmässig feststellen lässt, was aber von jedem Sozialpolitiker verstanden und gefühlt werden muss, dann kann man nur sofort einen Strich durch alle Theorien über die Maximalbefriedigung auf dem freien Markte machen.« Freilich, aber damit thut man offenbar auch einen Strich, wenigstens auf dem sozialpolitischen Gebiete, durch seine eigene Wertdefinition.

Es erübrigt noch, über den VII. und letzten Abschnitt, in welchem die Preisbildung unter Berücksichtigung der Produktion behandelt wird, Einiges zu äussern. *Cassel* giebt dort zuerst eine Zusammenfassung von dem, was *Walras* in der 20. Leçon seiner Eléments entwickelt hat. Der Grundgedanke ist, dass bei freier Konkurrenz der eigentliche Unternehmergewinn gegen Null tendiert, so dass der Kaufpreis der produktiven Dienste oder, nach *Cassel*'s Terminologie, der »Rohstoffe« im Verkaufspreis der fertigen Güter ohne Rest sich wiederfindet. Verständigerweise schliesst *Cassel* dabei die Mitwirkung des Kapitals, deren Behandlung bei *Walras* eben der wunde Punkt war, vorläufig aus, indem er annimmt, dass die Produktion keine Zeit erfordert, was als erste Approximation unzweifelhaft erlaubt ist. Wenn er aber nun zur Aufstellung von Gleichungen für die Nachfrage nach fertigen Gütern schreitet, so vergisst er, dass diese Nachfrage nicht nur von den Preisen dieser Güter, sondern auch von der Kaufkraft der einzelnen Individuen, und letztere wiederum von den Preisen der »Rohstoffe« abhängt; denn ein Jeder erhält ja auf die Länge nur so viel an Einkommen, als für die in seinem Besitze befindlichen Produktivgüter gegeben wird. Mit andern Worten: die Nachfragefunktionen (System (4)) werden nicht nur, wie *Cassel* meint, implicite, sondern auch explicite von den Preisen der »Rohstoffe« abhängig. Aber noch mehr: diese Funktionen sind nicht alle von einander unabhängig; sie müssen vielmehr, wenn andauernd Gleichgewicht auf dem Markte herrschen soll, derart be-

schaffen sein, dass die Tauschwertsumme der Produktivgüter mit derjenigen der Konsumtivgüter übereinstimmt. Eine Gleichung, welche dies besagt, muss also identisch erfüllt sein, oder man könnte, wie dies *Walras* thut, eine von der Gleichungen (4) durch die letzterwähnte Gleichung ersetzen. Alsdann zeigt sich aber, dass auch im Gleichungssystem (6), durch welches *Cassel* die Preise der Produktivgüter definitiv bestimmen will, nicht sämtliche Gleichungen von einander unabhängig sein können. Denn wenn man sie der Reihe nach mit den Preisen der »Rohstoffe«, $q_1 \ldots q_r$ multipliziert und dann addiert, so ergiebt dies gerade jene Gleichung, welche identisch erfüllt sein muss. In Wirklichkeit hat man also für die Bestimmung der Unbekannten nicht etwa, wie dies *Cassel* behauptet, r, sondern nur $r - 1$ unabhängige Gleichungen. Und dies muss naturgemäss so sein; das Geld wird ja in diesem Zusammenhange nur als Tauschmittel oder sogar nur als Rechengrösse behandelt; es werden definitiv Konsumtivgüter mit »Rohstoffen« und »Rohstoffe« mit Konsumtivgütern bezahlt. Dann ist es ja aber unmöglich irgend einen Aufschluss über die konkreten Geldpreise der Güter zu gewinnen; was bestimmt werden kann, das sind lediglich die relativen Preise, die Tauschverhältnisse dieser Güter zu einem unter ihnen, und solcher Verhältnisse giebt es eben nur $r-1$ für die r »Rohstoffe«. Vielleicht wird *Cassel* diese meine Bemerkung als kleinlich betrachten; da er aber selbst der Ansicht ist, dass »*Walras* fast immer missverstanden wird«, so hätte er sich doch hüten sollen, selbst neuen Missverständnissen Vorschub zu leisten.

Gegenüber dieser Methode, die Preise der Produktivgüter und somit den Anteil der produktiven Faktoren am Produktionsresultat zu ermitteln oder vielmehr zu erklären steht nun nach *Cassel* eine andere, die er »mit dem Namen Maximalmethode bezeichnen« möchte, und als deren Hauptvertreter er u. A. mich angiebt. Diese Aussage hat mich einigermassen überrascht, denn ich hätte niemals das von mir angewendete Verfahren als Gegensatz zu dem *Walras*'schen betrachten wollen. Sieht man von der verschiedenartigen Behandlung der Kapitalgüter ab (welche *Cassel* ja überhaupt nicht berücksichtigt), so sind vielmehr die beiden Methoden m. E. im Wesen vollkommen eins, oder höchstens sind die Ausgangspunkte etwas verschieden. Meine Verwunderung stieg aber, als ich bei *Cassel* lesen musste, meine Methode gehe »von dem Prinzip aus, dass die Volkswirtschaft den

grösstmöglichen Gesamtnutzen zu erreichen tendiert«. Hätte ich so etwas behauptet, so hätte ich mich in der That der gröbsten Inkonsequenz schuldig gemacht, denn sonst habe ich ja überall in meiner Arbeit ausdrücklich hervorgehoben, dass der Volkswirtschaft als solcher unter dem System der freien Konkurrenz eine derartige Tendenz eben nicht innewohnt. Thatsächlich habe ich niemals so etwas gesagt, sondern ich spreche von der bei jedem Unternehmer wirtschaftlicher Weise vorhandenen Tendenz nach dem grösstmöglichen Gewinn, dem grösstmöglichen Gesamtertrag seiner Produktion[1]). Durch dieses konkurrierende Streben der individuellen Unternehmer wird nun ganz analog zu dem Vorgange beim Tauschgeschäft (und in Wirklichkeit unter dem gleichzeitigen Einflusse des Tauschverkehrs) schliesslich eine Gleichgewichtslage erreicht, bei welcher die Anteile der produktiven Faktoren unter den gegebenen Umständen weder erhöht noch erniedrigt werden können. Ich füge bei, dass die wenigen Andeutungen hierüber im Vorworte meines Buches, welche *Cassel* als »kurz und klar« rühmt aber selber arg missverstanden hat, in dem Buche selbst sehr ausführlich entwickelt werden. Hat *Cassel* in dieser meiner Darstellung irgend einen Denkfehler entdeckt, so hatte er diesen anzugeben; hat er dies nicht, oder hat er die betreffenden Kapitel nicht gelesen, so hätte er wohl mit Urteilen wie »unlösbare Aufgabe«, »a priori falsch« u. dgl. bis auf weiteres zurückhalten sollen.

Auf Grund dieser kurzen und bündigen Auseinandersetzung glaubt nun indessen *Cassel* meine im Vorworte gelieferte Kritik über *Wieser*, welcher die Anteile der produktiven Faktoren durch ein System simultaner, gewöhnlicher Gleichungen ermitteln will, als »ganz verfehlt« hinstellen zu können. »Die Darstellung *Wieser*'s zeigt« nämlich, nach *Cassel*, »deutlich genug, dass er die technischen Koeffizienten als von vornherein gegeben betrachtet«, und »es bleibt somit hier überhaupt keine Maximalaufgabe zu lösen«. Erstens aber würde *Cassel*, wenn er die Arbeit *Wieser*'s aufmerksam liest, sich leicht überzeugen, dass dieser keineswegs die Fabrikations-

1) Uebrigens lässt sich wirklich behaupten, falls die Warenpreise als fest angenommen werden, dass die Tauschwertsumme der produzierten Güter und in so fern der Gesamt e r t r a g der ganzen volkswirtschaftlichen Produktion (aber deshalb nicht ihr Gesamt n u t z e n) unter freier Konkurrenz ein grösstes werden muss, denn wenn sie mit den verfügbaren Produktionsmitteln auf irgend einem Punkt vergrössert werden könnte, würde ja der betreffende Unternehmer notwendig einen Gewinn einstecken.

koeffizienten als gegeben annimmt. Vielmehr hebt *Wieser* einige Seiten früher (Der natürliche Wert S. 71) ganz ausdrücklich hervor, dass jedem Unternehmer die Aufgabe gestellt wird, zu entscheiden, ob er unter gegebenen Umständen an diesem und jenem Produktivgut, »an der Arbeit oder am Kapital, an den Maschinen oder am Rohstoff sparen oder im Gegenteil mehr verwenden« soll, was natürlich ausgeschlossen wäre, wenn ihre Proportionen schon durch die Technik »ein für allemal festgelegt« wären. Natürlich ist es wenig folgerichtig, wenn *Wieser* später jene Koeffizienten zu den bekannten, statt zu den gesuchten Grössen des Problems zählt; meine Bemerkung, dass seine Gleichungen nur den Thatbestand, nicht das Wie und Warum des »Zurechnungs-« oder Verteilungsproblems angeben, dürfte, wenigstens in diesem Zusammenhange wohl berechtigt sein.

Aber selbst wenn man die technischen Koeffizienten sammt und sonders als fest annehmen wollte, kommt ja auch dann, nur in viel einfacherer Weise, das Grenzgesetz wie die Maximalmethode zu voller Anwendung, indem Arbeit, Boden u. s. f. aus den weniger lohnenden oder verlustbringenden Geschäften in die lohnenderen übergeführt werden, bis überall Gleichgewicht erreicht wird. Allerdings sind in diesem speziellen Falle die nötigen Gleichgewichtsbedingungen in den *Wieser*'schen Gleichungen, falls man sie mit ihm über das ganze Produktionsgebiet erstreckt, schon mit eingeschlossen; das gebe ich gern zu und hätte es vielleicht ausdrücklich hervorheben sollen.

*Cassel*'s eigene Anmerkung gegen *Wieser*, dass derselbe nur die Kostengleichungen und nicht zugleich diejenigen des Tausches berücksichtige, halte ich nicht für wesentlich. Wie man beim Tauschproblem die Gütervorräte oder vielmehr die periodische Zufuhr an Gütern zunächst als gegeben annimmt, so ist man zweifellos berechtigt bei Erörterung der Produktion und Verteilung als erste Annäherung die Tauschverhältnisse oder Preise der Konsumtivgüter als gegeben vorauszusetzen. Dieser Vorgang hat sogar in didaktischer Hinsicht gewisse Vorzüge, denn später wird es ja verhälnismässig leicht, die beiden Gleichungssysteme zu einem einzigen zu vereinen.

Ob nach diesem allen von der *Cassel*'schen Kritik besonders viel übrig bleibt, was eine ernsthafte Beachtung verdient, mag der sachverständige Leser entscheiden.

Upsala, Dezember 1899.

# DIE DEM HANDWERKER UND KLEINHÄNDLER DURCH DAS HAUSIERGEWERBE BEREITETE KONKURRENZ.

## MIT GESETZGEBUNGSVORSCHLÄGEN.

VON

Dr. EUGEN FRIDRICHOWICZ.

---

Wollte man von den Anfängen des Hausiergewerbes sprechen, so müsste man zurückgehen auf die Anfänge des Handwerks und des Handels überhaupt; denn aller Handel, alles gewerbsmässige Handwerk ist in seinen Anfängen Hausiergewerbe. Eine grosse und ausgebreitete Geschichte des Hausierhandels zu geben, davon kann hier selbstverständlich nicht die Rede sein. Es soll nur mit kurzen Worten charakterisiert werden, wie der moderne Hausierhandel entstanden sei, der im allgemeinen ziemlich neuen Datums ist. Das ausgehende Mittelalter nämlich und die ersten Jahrhunderte der Neuzeit hatten in den Zunftstatuten den stehenden Gewerbebetrieb als die Regel, den Gewerbebetrieb im Umherziehen als die Ausnahme hingestellt. Solche Ausnahmen galten eigentlich nur für die sog. fahrenden Leute, die Gaukler und die Spielleute aller Art, und für die Aufkäufer mancherlei Art landwirtschaftlicher Produkte, wie Flachs, Hede, Wolle, Borsten, Bettfedern, Felle u. s. w.; auch für die Aufkäufer aller Art Sachen, die aus dem Hausstande ausrangiert wurden, wie altes Eisen, alte Kleider, alte Schuhe, alte Wäsche, Lumpen, Knochen und sonstige Abfälle. Dieser Aufkauf lag meist in den Händen von Juden, die, von den meisten stehenden Gewerben ausgeschlossen, sich

notwendig auf diesen als *unfair* geltenden Rest des Hausierhandels werfen mussten. Ein Teil dieses Hausierhandels hat sich bis in die Gegenwart hinein erhalten. Doch bildet er neben dem Gewerbe der Gaukler und Spielleute nur noch den kleinsten Teil des modernen Gewerbebetriebes im Umherziehen. Die Grundlagen für diesen modernen Hausierbetrieb sind vielmehr mit sehr geringen, soeben bezeichneten Ausnahmen sehr jung. Der moderne Gewerbebetrieb kommt zu einem grossen Teil sporadisch vor; dann ist er fast ausnahmslos, abgesehen vom Detailreisen in manchen Gewerben, wie besonders dem Buchhandel und dem Leinwandhandel, verdeckte Bettelei oder Gelegenheitserwerb oder doch Nothausiererei. Zu einem weit grösseren Teil aber ist der moderne Gewerbebetrieb im Umherziehen auf bestimmte Hausierer-Dörfer zusammengedrängt. Diese Hausiererdörfer sind entweder aus ehemaligen hausindustriellen Dörfern hervorgegangen, wie sie der merkantilistische Uebereifer des sog. aufgeklärten Despotismus leider in grosser Zahl hat entstehen lassen, Dörfer, die von Anfang an bis zur Gegenwart die Schmerzenskinder der staatlichen Wirtschaftspolitik gebildet haben, teils aus Fuhrmannsdörfern, deren Bewohner sich schon vor Jahrhunderten der natürlichen Armut des Gemeindebodens wegen auf den Fuhrmannsbetrieb gelegt hatten und dann, als der Fuhrmannsbetrieb durch die moderne Verkehrsentwicklung erdrückt wurde, ihre Kenntnis von Land und Leuten benutzten, sich dem Hausierhandel zuzuwenden. Erleichtert wurde nun diese moderne Entwicklung des Hausierhandels durch den Wandel, den die Gewerbegesetzgebung durchmachte.

Schon die einzelstaatliche Gewerbegesetzgebung im Anfange dieses Jahrhunderts hatte mit den starren Schranken, die den stehenden Gewerbebetrieb ausser an den Markttagen vor der Konkurrenz der sog. fliegenden Händler schützen sollte, gebrochen. Später aber waren dann wieder überall Rückschläge erfolgt. Erst die Gewerbeordnung von 1869 räumte mit den Resten der in den Partikulargesetzgebungen verbliebenen Beschränkungen auf und ging von dem Grundsatz aus, dass der Hausierhandel auf alle Waren ausgedehnt werden könnte, die nicht besonders ausgenommen wären. Nicht das Verbot, sondern die Zulassung des Hausierhandels bildete seitdem die Regel. Verbote aber kennt das Gewerbegesetz von 1869 nur aus gesundheits-, sicherheits- und sittenpolizeilichen Rücksichten. Der Hausierhandel wurde

damit dem stehenden Gewerbebetrieb wieder gleich gestellt. Das Experiment bewährte sich nicht lange. Die Novelle von 1883 schuf schon wieder neue Schranken, sowohl in Bezug auf die Personen, welchen der Gewerbeschein zu gewähren, wie in Bezug auf die Betriebe, für welche der Gewerbeschein zu gestatten sei, wie endlich auch für diejenigen Voraussetzungen, die bei der Nachsuchung um Ausstellung eines Gewerbescheins erfüllt sein mussten. Wie das Gewerbe im Umherziehen sich nun gestaltete unter dem Einfluss dieser Gewerbenovelle und der verschiedenen partikularistischen Gewerbesteuernovellen, die im Anschluss an das neue Gewerbegesetz erlassen wurden, liess die Berufszählung von 1895 ersehen.

Es wurden 113 329 selbständige Hausierer ermittelt, in deren Begleitung sich 13 556 Hilfspersonen befanden, so dass im ganzen 126 885 Personen gezählt sind, die dem Gewerbebetriebe im Umherziehen oblagen. Damit ist jedoch die Zahl der volkswirtschaftlich den Hausierern zuzuzählenden Personen noch keineswegs erschöpft. 1895 wurden die Detailreisenden den Hausierern noch nicht zugerechnet, noch bis zur Gegenwart werden diejenigen nicht den Hausierern zugezählt, die nur an dem Orte hausieren, wo sie ihren festen Wohnsitz oder einen stehenden Gewerbebetrieb haben. Wollte man diese Personen, deren Zahl nicht festzustellen ist, den Hausierern zuzählen, was volkswirtschaftlich doch durchaus zu rechtfertigen ist, so würde ihre Zahl unzweifelhaft zu verdoppeln sein. Es kommen also nicht, wie die Berufszählung sagt, auf 1000 Einwohner etwa $2^1/_2$, auf 1000 Erwerbsthätige über 6, sondern auf 1000 Einwohner mindestens 5 und auf 1000 Erwerbsthätige weit über 12 Hausierer. Die Zahl aller selbständigen Gewerbebetriebe von Handwerkern und Kleinhändlern, für die das Hausiergewerbe von Bedeutung ist, wird man wohl rund auf 3 000 000 veranschlagen können, die Zahl der selbständigen Hausierer, die als Konkurrenten der Handwerker und Händler in Betracht kommen, auf rund 100 000, da von den selbständigen Hausierern, die Gaukler und Spielleute, sowie die reinen Bettelhausierer in Abzug zu bringen sind. Dann stellt sich zwischen den selbständigen Hausierern und den von ihrer Konkurrenz betroffenen Handwerkern und Kleinhändlern das Verhältnis von 1 : 30 heraus; der Prozentsatz ist also ein ziemlich bedeutender. Bedenkt man endlich noch, dass die Konkurrenz der Hausierer nach den lokalen und gewerblichen Verhältnissen die einzelnen überhaupt in Be-

tracht kommenden Handwerker und Kleinhändler noch sehr ungleich trifft, so wird man zugeben, dass für den schwerer getroffenen Teil der Handwerker und Kleinhändler, die von den Hausierern ausgehende Konkurrenz in der That eine sehr fühlbare sein muss, besonders also auf dem Lande, in den Landstädtchen und in jenen kleineren auf einseitiger Industrie beruhenden Städtchen, wie wir sie im westfälischen Industriebezirk, im Saar- und Ruhrbezirk, im schlesischen Steinkohlenrevier und anderen Gegenden Deutschlands so vielfach finden. Die Klagen der stehenden Geschäfte über den Druck der ihnen durch die Hausierer bereiteten Konkurrenz sind also auch heute noch berechtigt.

Von den vier deutschen Königreichen hat den relativ grössten Bestandteil Sachsen, wo die gezählten Hausierer etwas über $4^0/_{00}$ aller Einwohner und beinahe $9^0/_{00}$ aller Erwerbsthätigen ausmachen. Bedenkt man, dass von den Städten der Leinenindustrie und des Buchhandels eine sehr grosse Zahl von Detailreisenden ausgesandt wird, und dass in Sachsen, wovon jeder, der längeren Aufenthalt im Lande genommen hat, sich überzeugen kann, der Platzhausierhandel in besonderer Blüte steht, so wird man es nicht für zu hoch ansehen, wenn angenommen wird, dass wenig unter 1 Proz. aller Einwohner und wenig unter 2 Proz. aller Erwerbsthätigen sich dem Hausiergewerbe widmen. Dazu kommt nun noch, dass Sachsen für das Eldorado der Hausierer gilt, so dass die einheimischen das Land nur selten verlassen, auswärtige, besonders aus Bayern, Schlesien und Böhmen, es förmlich überschwemmen. Was Wunders, wenn gerade in Sachsen die Klagen über das Hausiergewerbe am lautesten erschallen. Aehnlich, wenn auch nicht ganz so schlimm wie in Sachsen, liegen die Verhältnisse in Elsass-Lothringen, Württemberg und Baden. In allen diesen Landen hat zum grossen Wachstum der Hausiererei besonders der Umstand beigetragen, dass Bayerns Steuer- und Polizeigesetzgebung in Bezug auf den Hausierbetrieb sehr streng ist und auch sehr streng gehandhabt wird, während die genannten Staaten gerade durch allzu grosse Milde den Hausierbetrieb gross ziehen und von Bayern aus mit Hausierern überschwemmt werden. Preussen kommt im grossen und ganzen dem Durchschnitt des Hausierertums im Reiche gleich. Im allgemeinen liegen die Verhältnisse so, dass einige westliche Provinzen, wie Hessen und die Rheinlande, sehr viele Hausierer aussenden, aber selbst, abgesehen von den Viehhausierern und den Schnittwarenhausierern, sehr

wenig von Hausierern heimgesucht werden, dass die östlichen Provinzen dagegen, abgesehen von einigen Teilen Schlesiens, nämlich den böhmischen Randgebirgen und Breslau und seiner Umgebung, sehr wenige Hausierer aussenden, aber von sehr vielen fremden Hausierern heimgesucht werden. Sonst liegen besondere Verhältnisse nur noch vor in der Provinz Sachsen, wo sich die abnormen Zustände aus der Nähe des Königreichs Sachsen erklären, und in Berlin, wo einesteils sehr viel mit Lebensmitteln hausiert wird, andernteils aber nicht nur die einheimischen aus ihrer Laufbahn gerissenen Existenzen, wie sie eine Grossstadt ja leider immer zeitigt, sondern auch viel fremdländisches Proletariat, galizische und polnische Juden, Italiener, Slovaken, Bosniaken, Savoyarden eine Bettelhausiererei treiben. Am günstigsten liegen, dank der strengen Gewerbepolizei und Steuerpolitik, die Verhältnisse in Bayern. Die Zahl der Hausierer ist hier geringer als im Reiche, ein grosser Teil der Hausierer hausiert zudem niemals in Bayern selbst, auch wird Bayern von auswärtigen Hausierern fast gar nicht heimgesucht. Eine Landplage bilden hier nur die Viehjuden.

Die Konkurrenz des Hausiergewerbes mit dem stehenden Gewerbe ist also in den verschiedenen Gegenden Deutschlands eine verschiedene. In vielen Gegenden ist sie eine sehr scharfe, in anderen eine schwächere. In jenen Gegenden aber, in denen der Hausierbetrieb dem stehenden Gewerbebetriebe eine ziemlich scharfe Konkurrenz bereitete, ergingen sich die von der Konkurrenz betroffenen Kreise in den schärfsten Angriffen auf die Unsolidität und Unreellität dieses Handels, ohne dass die Regierungskreise und die Parlamente eigentlich in der Lage gewesen wären, die Berechtigung dieser Klagen nachzuprüfen. Da hat nun der Verein für Sozialpolitik kürzlich fünf Bände veröffentlicht unter dem Titel »Untersuchungen über die Lage des Hausiergewerbes in Deutschland«. An diese fünf Bände schlossen sich dann noch an ein Referat und daran sich anknüpfende Verhandlungen auf der letzten Tagung in Breslau, die bis jetzt aber nur in Zeitungsberichten vorliegen. Musste der geistige Urheber und Leiter dieser vom Verein für Sozialpolitik vorgenommenen Untersuchungen Herr Professor *Wilhelm Stieda* seiner Zeit darüber Klage führen, dass das in Frage stehende Gebiet litterarisch noch völlig unangebaut sei, so dass die Berichterstatter nicht auf irgend eine Arbeit als Muster verwiesen werden konnten, so haben wir jetzt ein über-

reiches Material vor uns, welches uns wohl gestatten dürfte, zu einem Urteil über die wichtigste an das Hausiergewerbe sich anknüpfende Frage zu gelangen, wie weit nämlich die Klagen der Handwerker über die Konkurrenz, welche die Hausierer ihnen bereiten, gerechtfertigt seien. Wenn Verfasser es unternahm, diese Frage eingehend für diese Zeitschrift zu behandeln, so lag dabei für ihn noch der persönliche Grund vor, dass er auf Reisen, die ihn in den Jahren 1891 bis 1898 alle Teile Deutschlands berühren liessen, zu vielfachen eigenen Beobachtungen Gelegenheit hatte, welche die Darstellungen der Herren Berichterstatter für ihn teils beleben, teils ergänzen, teils vielleicht auch berichtigen konnten.

Wenn wir nun an die Frage herantreten, wie weit die Klagen der Handwerker und Kleinhändler über die Konkurrenz der Hausierer gerechtfertigt seien, so müssen wir uns zuerst darüber klar sein, was wir unter Hausierern zu verstehen haben. Hausierer, wird man definieren müssen, ist derjenige, welcher im Umherziehen in Privatbehausungen oder unmittelbar vor Privatbehausungen oder auf öffentlichen Strassen und Plätzen mit Ausnahme jedoch des regelmässigen Marktverkehrs ohne vorhergegangene Bestellung Privatkundschaft aufsucht, um entweder seine Dienste oder Waren im Einzelnen und im Kleinen zunächst anzubieten und dann zu verrichten bezw. abzusetzen oder um Waren zum Wiederverkauf oder zu gewerblichen Zwecken aufzukaufen.

Danach ergeben sich zunächst von selbst drei Gruppen von Hausierern:

Diejenigen, welche im Umherziehen in Privatbehausungen oder unmittelbar vor diesen oder auf öffentlichen Strassen und Plätzen mit Ausnahme jedoch des regelmässigen Marktverkehrs ohne vorhergegangene Bestellung Privatkundschaft aufsuchen, um ihre Dienste im Einzelnen und im Kleinen zunächst anzubieten und dann zu verrichten, wie der Scherenschleifer, der Kesselflicker, der Schuhputzer, die Ausbesserer landwirtschaftlicher Geräte und Gefässe, die besonders im Vorfrühling herumzuziehen pflegen, die Viehverschneider, Kammerjäger, Stuhlflechter, Korbflicker, Schirmflicker, Anstreicher, der »Hofmusikanten«, die »Hofschauspieler«, wie sie der Volkswitz nennt, wobei ein jeder wissen wird, was unter den in Anführungszeichen gesetzten Worten gemeint sei. Nicht aber gehört volkswirtschaftlich zu den Hausierern der »Schausteller«, der Jahrmärkte oder öffentliche Vergnügungslokale aufsucht, wenn ihn auch die Gewerbeordnung dazu rechnet.

Der Gesetzgeber ist sich übrigens der Abweichung von der volkswirtschaftlichen Erklärung eines Hausierers bewusst geworden, indem er es für nötig hielt, jene Schaubudenbesitzer besonders als solche hervorzuheben, welche unter die Bestimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen fallen. Es gehört dahin nicht der Lohnwerker, der auf vorhergehende Bestellung bestimmte Arbeiten im Hause seiner Kunden verrichtet, wie der Tapezierer, der Dekorateur, der Fensterputzer, der Uhrmacher, der die Uhren im Hause seiner Kunden aufzieht, die Schneiderin, die Flickfrau, auf dem Lande der Fleischer, der beim Einschlachten hilft, in Süddeutschland auch viele andere Handwerker, so besonders Schneider und Schuster. Sie alle kommen auf vorhergegangene Bestellung und fehlt bei ihnen das Moment des Arbeitsangebots im Hause der Kunden, man müsste denn etwa dazu die stehenden Abschiedsworte solcher Leute rechnen: »Wenn Sie wieder etwas brauchen, »denn« schreiben Sie nur an »mir«, »denn« komm' ich gleich«. Es gehört also auch nicht dazu der Privatlehrer, der Arzt, der freilich auch seine Privatstunden in der Wohnung seines Zöglings erteilt, bezw. seinen Patienten in dessen Wohnung besucht, aber seine Stunden bezw. seine Begutachtung des Kranken nicht jedesmal vorher anbietet, sondern auf Bestellung auf Grund bestimmter Vereinbarungen kommt. Ganz besonders wichtig sind also bei dieser Gruppe die Zusätze: 1) »mit Ausnahme des regelmässigen Marktverkehrs«, 2) »nicht auf vorhergegangene Bestellung«, 3) um seine Dienste »anzubieten«.

Wir kommen nunmehr zur zweiten Gruppe von Hausierern, d. h. zu denjenigen, welche im Umherziehen in Privatbehausungen oder unmittelbar vor denselben oder auf öffentlichen Strassen und Plätzen, mit Ausnahme jedoch des regelmässigen Marktverkehrs, ohne vorhergegangene Bestellung, Privatkundschaft aufsuchen, um ihre Waren im einzelnen und im kleinen zunächst anzubieten und dann abzusetzen. Es gehören hierhin also z. B. die Milchhändler, die im Wagen ihre Milch umherfahren, um sie gewöhnlich unter Geklingel anzubieten und abzusetzen, es gehören aber nicht dazu jene Milchmänner und Milchfrauen, die regelmässig auf bestimmte Bestellung liefern und in einem festen Lieferungsverhältnis zu ihrer Kundschaft stehen, auch andere Waren, wie Gemüse, Butter, Eier nur auf bestimmte, feste, vorhergehende Bestellung liefern. Es gehören dahin die Obst- und Gemüsehändler, die ihre Waren im Umherziehen einzeln anbieten und absetzen, nicht aber die Obst-

frauen, die einer festen Kundschaft nur auf vorhergegangene Bestellung Obst und Gemüse ins Haus liefern. Es gehören hierhin z. B. die Händler, die mit Töpfen, Bürsten, Pantoffeln, Stiefeln, Gipsfiguren, Blechwaren aller Art, leinenen und anderen Manufakturen, aber auch Sand, Holz, Kohlen, Backwaren u. v. a. von Haus zu Haus ziehen, um sie einer Privatkundschaft anzubieten und zu verkaufen. Es gehören hierhin auch die Geschäftsreisenden, welche Privatkundschaft aufsuchen, wenn es auch viele Mühe gekostet hat, bis es gelang, sie in den Titel III der Gewerbeordnung hineinzubringen, wobei die Bücherreisenden leider noch immer draussen blieben. Es gehören aber nicht zu den Hausierern die Marktschuhmacher, die Markttöpfer, die Höckerinnen, auch nicht der Bäcker, der Schlächter, der seinen Kunden die Waren auf Bestellung liefert; denn sonst könnte man gerade die feinsten Geschäfte als Hausierergeschäfte bezeichnen; es gehören hierhin nicht die Geschäftsreisenden, die nur Wiederverkäufer aufsuchen. Oder will man den Reisenden einer grossen Firma, der nur mit Geschäftsleuten wieder zu thun hat, einen Hausierer nennen? Zweifelhaft kann es scheinen, ob man auch die Inhaber von Wanderlagern und die Veranstalter von Wanderauktionen zu den Hausierern zählen soll; denn mögen sie auch verhältnismässig oft ihren Verkaufsplatz ändern, dem Publikum treten sie im einzelnen Falle immer nur als Händler mit festem, stehenden Betriebe entgegen und nicht als Gewerbetreibende im Umherziehen. Die Gewerbeordnung hat sie jetzt unter den Titel III einbezogen, die Kommission des Vereins für Sozialpolitik, welche die Enquete über den Hausierbetrieb zu leiten hatte, hat den Wunsch ausgesprochen, es möchten dabei auch die Wanderlager und Wanderauktionen Berücksichtigung finden. Ihre Berichterstatter sind fast ausnahmslos dieser Anregung nicht gefolgt. Ich glaube, dass sie recht daran thaten. Ich möchte bezweifeln, ob eine Untersuchung über die Wanderlager und Wanderauktionen in dem allgemeinen Rahmen einer Untersuchung über das Hausiergewerbe zu einem aufklärenden Ergebnisse führen dürfte, weil gerade diese Erscheinungen unseres modernen Erwerbslebens meines Erachtens einer gründlichen und eingehenden Sonderuntersuchung bedürfen, aber nicht im Rahmen einer Untersuchung über das Hausiergewerbe so mit durchlaufen können. Darum habe ich selbst die Wanderlager auch nur an einem Punkte gelegentlich erwähnt. Im übrigen scheint es mir aber, als ob diese Wander-

lager in letzter Zeit sehr zurückgingen; mir persönlich wenigstens sind sie in letzter Zeit auch nicht annähernd in dem Masse aufgefallen, als noch vor ungefähr einem Jahrzehnt. Der Grund für das Zurückgehen der Wanderlager mag vielleicht in den schlechten Erfahrungen des Publikums bei solchen Einkäufen liegen, die so schlecht gewesen sein müssen, dass hier selbst einmal die Zahl der Dummen das Sprichwort Lügen strafte, und, wenn sie auch nicht ganz verschwand, so doch zu einem winzigen Häuflein zusammenschrumpfte. Der Grund mag ferner liegen in den wesentlichen Schranken, welche diesen Lagern durch das Gesetz gegen den unreellen Wettbewerb gezogen sind, vielleicht auch endlich in dem pilzartigen Aufschiessen von Bazaren. Als ganz besonders wichtig hat sich also bei dieser Gruppe ausser den schon oben hervorgehobenen Zusätzen »mit Ausnahme jedoch des regelmässigen Marktverkehrs«, »nicht auf vorhergegangene Bestellung«, um seine Waren »anzubieten« auch noch der Zusatz »Privatkundschaft« erwiesen.

Wir kommen nunmehr zu der dritten und letzten Gruppe, d. h. zu denjenigen, welche im Umherziehen in Privatbehausungen oder unmittelbar vor Privatbehausungen oder auf öffentlichen Plätzen und Strassen mit Ausnahme jedoch des regelmässigen Marktverkehrs ohne vorhergegangene Bestellung Privatkundschaft aufsuchen, um Waren zum Wiederverkauf oder zu gewerblichen Zwecken aufzukaufen, wie z. B. die Aufkäufer von landwirtschaftlichen Produkten, zu denen auch Hede, Flachs, Bettfedern, Wolle, Knochen, Felle, Borsten, Därme zu rechnen sind, ferner die Aufkäufer von altem Eisen u. ä. Dingen.

Von den drei genannten Gruppen fällt nun für unsere Zwecke, wo es sich um die Konkurrenz handelt, die den Kleinhändlern und Handwerkern durch die Hausierer erwächst, die erste Gruppe ganz weg, denn entweder kommt sie gar nicht in Betracht, wie bei den »Hofmusikanten«, den »Hofschauspielern«, den Stiefelputzern u. ä., oder ihre Konkurrenz ist so belanglos, dass sie unbeachtet bleiben kann, wie bei den Kesselflickern, den Scherenschleifern u. ä. Wir gehen darum mit vorläufiger Auslassung der zweiten Gruppe, gleich zur dritten Gruppe, zum Warenaufkauf auf dem Wege des Hausierhandels, über. Wir nehmen diese Gruppe voran, weil auch sie für unsere Zwecke weniger belanglos ist, so dass uns die wichtigste Gruppe dann nachher noch allein beschäftigt.

Sehr weit verbreitet war früher der Hausieraufkauf von Lumpen, altem Schuhwerk, alten Kleidern und altem Papier. Seit 1883 ist diesem Hausierhandel offiziell überhaupt ein Ende gemacht, thatsächlich besteht er noch, wenn auch unter Formen, die ihm offiziell den Charakter eines Hausierhandels nehmen. Ein für den Hausierhandel charakteristisches Moment ist bekanntlich, dass der Gewerbetreibende das Angebot, die Waren abholen zu wollen, im Umherziehen macht. Mithin ist es nur nötig, dieses Angebot künftig in anderer Form zu machen. Das geschieht nun in verschiedener Weise, zunächst in Form von Zeitungsanzeigen. Wer kennt sie nicht, die bekannten Anzeigen, wie z. B. die folgende: »100 Prozent mehr als alle marktschreierische Konkurrenz zahle für alte Kleider, komme auf Postkarte sofort. Isidor Cohn, Landsbergerstrasse 65« u. ä.? Oder auch der Betreffende postiert sich an einer belebten Strassenecke. Jedermann, der die Strassenecke viel zu passieren hat, weiss, weshalb der Mann dort steht, kann das auch aus seiner Physiognomie erkennen; denn in den Grossstädten handeln fast ausschliesslich Juden mit getragenen Sachen. Kommt dann ein alter Kunde vorbei, so grüsst er höflichst und fragt im höflichsten Tone: »Haben der Herr nicht einmal wieder alte Kleider zu verkaufen?« Das ist eine Geschäftsanfrage, wie sie im Kundenverkehr vorkommt und nicht als Hausiererei betrachtet wird. Wollen keine Kunden vorbeikommen, hat noch niemand ihn angesprochen und steht nicht gerade ein Schutzmann in der Nähe, so richtet der Kleiderjude seine Frage an einen anderen. Sollte er einmal an einen Unrechten kommen, der seinen Namen feststellen lässt, so entschuldigt er sich damit, dass er den Herrn mit einem Kunden verwechselt habe; ein oder zweimal kommt er auch wohl mit der Warnung davon: »Das nächste Mal, Schmuhl, versehen Sie sich aber nicht wieder!« Vergnügt zieht unser Schacherjude ab und steckt den Schmuhl gerne ein. Vielfach war der Handel mit getragenen Kleidungsstücken früher mit dem Fellhandel verbunden. Dieser ist noch heute erlaubt. Hat nun jemand alte Kleidungsstücke, die er gerne verkaufen möchte, so wartet er auch wohl, bis ein solcher Aufkäufer von Fellen — in den Grossstädten handelt es sich besonders um Hasenfelle — kommt und bietet ihm selbst an, ob er die alten Kleidungsstücke kaufen wolle. Gewöhnlich erhält man dann zur Antwort: »Ja, sehr gern, wenn aber ein Schutzmann meinen Namen feststellt, müssen Sie mir vor Gericht bezeugen, dass Sie selbst mich ge-

fragt haben, ob ich die Sachen kaufen wolle.« Die Schutzleute wissen das und befassen sich deshalb lieber gar nicht mit der Feststellung solcher Namen, wenn sie nicht genau wissen, dass der Betreffende selbst das Angebot gemacht hat, die Waren kaufen zu wollen. So blüht der Hausierhandel mit getragenen Kleidungsstücken thatsächlich noch immer, wenn auch in einer Form, dass er gesetzmässig nicht als solcher gelten kann.

Ein zu gewissen Zeiten sehr beliebter Hausierhandel ist ferner das Aufkaufen von Fellen, Därmen und Knochen. Es ist ein Saison-Hausierhandel; er beschränkt sich auf die Einschlachtezeit und nur auf kleinere Plätze und Gegenden mit zerstreutem ländlichem Besitz, wo noch kein Schlachthaus besteht. Wo ein solches vorhanden ist, hat das eigentliche Schlachten sich entweder zum Grossgeschäft entwickelt, wie z. B. in Berlin, oder die Schlächter nehmen die Abfälle von Knochen, Därmen und Fellen als einen Teil ihres Entgeltes in Zahlung. Alle Schlachthausschlächter stehen unmittelbar mit den Grosshandlungen in Fellen und Därmen in Verbindung und bedürfen des Zwischenhändlers, des Hausierers heute nicht mehr. So kommt als Hausierhandel an diesen Plätzen eigentlich nur noch der Knochenhandel bei den kleinen Schlächtermeistern in Betracht; dieser aber ist meist ein Kundenhandel, der gesetzlich schon deshalb nicht unter den Titel III der Gewerbeordnung fällt, weil er Platzhausierhandel ist. Als eigentlicher Hausierhandel kommt in Grossstädten nur der Aufkauf von Hasenfellen vor, der selbstverständlich nur ein Saisonhandel sein kann, da die Hasen eine ziemlich lange Schonzeit haben und vom Publikum auch nur in den ersten Wochen nach der Schonzeit stark gesucht sind. So zieht der hausierende Aufkäufer von Knochen, Fellen und Därmen eigentlich nur noch auf dem flachen Lande und in den sog. Vororten umher. Hier aber ist der Hausierhandel in der sogenannten Einschlachtezeit noch ein sehr lebhafter.

Getrennt vom Hausierhandel mit Knochen, Fellen und Därmen ist der Hausierhandel in Wolle und Borsten. Wer Wolle und Borsten hausierend aufkauft, dünkt sich zu vornehm, auch Knochen, Felle und Därme aufzukaufen. Der Hausierhandel in Borsten ist ein sehr lukrativer und ausgedehnter, da das Schwein so recht das Stalltier des kleinen Landwirts und des ländlichen Arbeiters ist, wie es früher die Kuh und die Ziege war, welchen beiden jetzt das Schwein immer mehr den Rang abläuft. Der Borstenaufkäufer

trägt gewöhnlich eine grosse Ledertasche bei sich, die oft einen Wert von mehreren hundert Mark in sich birgt; denn das unscheinbare Handelsobjekt ist recht kostbar. Der Hausierer zahlt für das Pfund vier bis fünf Mark. Heimgekehrt sortiert er die Borsten dann sorgfältig. So liefert er sie an die Grosshändler ab, mit denen die Fabrikanten von Bürstenwaren wiederum in Verbindung stehen. Der Grosshändler zahlt dem Aufkäufer für die besten Borsten, wie sie das gewöhnliche Landschwein liefert, bis zu 10 M. und selbst darüber. Bei diesem Reingewinn sollte man annehmen, dass die Konkurrenz unter den Borstenaufkäufern eine grosse sei. Das ist jedoch deshalb nicht der Fall, weil der Borstenaufkäufer grosser Fachkenntnis und eines verhältnismässig grossen Betriebskapitals bedarf.

Der Wollhausierhandel ist im Gegensatz zum Borstenhandel in letzter Zeit mit dem Rückgang der Schafzucht, besonders mit dem Rückgang der Schafzucht zur Wollgewinnung stark zurückgegangen. Durch die auswärtige Konkurrenz haben wir unsere einheimische Wollproduktion fast vollständig ruinieren lassen. Aeusserst selten hält der kleine Landwirt Schafe, die grossen Landwirte thun es fast ausschliesslich zur Mästung. Die Wolle, die sie als Nebenprodukt dabei noch gewinnen, verkaufen sie dann direkt an Grosshändler.

Ein anderer landwirtschaftlicher Betriebszweig, den wir durch die auswärtige Konkurrenz fast vollständig haben untergehen lassen, ist der Flachsbau. Mit dem Rückgang des Flachsbaus ist aber auch der Hausierhandel mit Flachs und Werg fast vollständig zurückgegangen. Er kommt nur noch in einigen Gegenden, wie der rauhen Alb, vor und spielt auch hier eine ganz untergeordnete Rolle.

Von bedeutenderen Warengruppen des hausierenden Aufkaufs wäre dann nur noch der Alteisenhandel zu nennen. Aehnlich wie der Borstenhandel ist auch der Alteisenhandel weit verbreitet und sehr ergiebig. Er ist ein Saisonhandel insofern, als er auf dem Lande betrieben wird und der Alteisenhändler dem Landwirt mit seiner Frage nach altem Eisen nicht in einer Zeit kommen darf, wo er mit der Feldbestellung und der Ernte zu thun hat. Die Alteisenhändler ziehen mit ihrem Wagen oder Hunde- bezw. Eselskarren singend die Dorfstrasse entlang. So singt z. B. der eine:

Alteisen holla!
Sucht mal e Büsche
Oberm Brett, unterm Brett!
Gebt gleich e Pundche.

Der Alteisenhändler zahlt für den Zentner 1 M. und erhält vom Hammerwerksbesitzer bis zu 2,50 M., macht also einen Bruttogewinn bis 150 Prozent. An einem Tage kann er wohl bis zu 7 Zentner und selbst mehr sammeln, so dass er an solchen Tagen mehr als 10 M. Bruttogewinn hat, wovon freilich die durch das Umherziehen erwachsenden Mehrkosten für seinen Unterhalt, die Kosten für die Verpflegung seines Pferdes, sowie die Abnutzung seines Fahrzeuges, endlich auch in vielen Fällen noch die Eisenbahnfracht in Abzug zu bringen sind. Auch muss man bedenken, dass er an den Tagen nichts oder doch bedeutend weniger verdient, wo er den gefüllten Wagen zum Hammerwerk bezw. zur Bahn fährt und abladet. So ist sein Reingewinn etwa 5 M. täglich. Da der Alteisenhändler eines verhältnismässig grossen Anlage- und Betriebskapitals bedarf, so ist trotz des guten Reingewinnes die Konkurrenz nicht gross.

Alle diese hausierenden Aufkäufer erfüllen in unserem Geschäftsleben eine nicht zu unterschätzende Aufgabe. Sie kaufen meist Gegenstände auf, die erst durch ihren Aufkauf einen reellen Wert erhalten, ohne die Hausierer aber nutzlos weggeworfen werden würden. Dem stehenden Gewerbe aber machen sie in keiner Weise Konkurrenz. So weit es sich also um reinen Aufkauf handelt, lassen sich Gründe für ein Verbot nur aus gesundheitspolizeilichen Erwägungen herleiten, wie z. B. beim Aufkauf von getragenen Kleidungsstücken, Lumpen u. s. w.

Den Uebergang zum hausierenden Verkauf mögen solche Gewerbegruppen bilden, bei denen im Hausieren sowohl aufgekauft wie verkauft wird. Es sind ihrer nur wenige bedeutendere. Ein sehr starker derartiger Hausierhandel wurde früher mit Sämereien betrieben. Jetzt hat die Novelle von 1896 diesem Hausierhandel ein jähes Ende bereitet, indem sie allen hausierenden An- und Verkauf von Sämereien mit Ausnahme von Gemüse- und Blumensamen verboten hat. Ob das gerade im Interesse der Landwirtschaft gelegen hat, möchte ich bezweifeln. Der Hausierhandel wäre doch sicherlich nicht ein so reger gewesen, wie er war, wenn er nicht einem grossen Bedürfnis entsprochen hätte. Ich glaube, man ist hier, in der richtigen Erkenntnis, dass der Hausierhandel

mit Samen zu vielen Unreellitäten Veranlassung gegeben hat, zu weit gegangen. Zunächst boten doch diese Unreellitäten, die nur beim Verkauf vorkamen, keinen Grund, auch den hausierenden Aufkauf von Sämereien zu unterbinden. Um aber den Unreellitäten beim Verkauf zu begegnen, muss es doch noch ein anderes Mittel als das des einfachen Verbots des hausierenden Verkaufs geben. Es wird darauf im zweiten Teil, der neue Gesetzesänderungen vorschlagen soll, zurückzukommen sein. Aehnlich wie um die Sämereien steht es um junge Bäume aller Art, Sträucher, Schnitt- und Wurzelreben, sowie Futtermittel. Das Aufkaufverbot ist überhaupt nicht zu rechtfertigen, das Verkaufverbot viel zu weitgehend.

Auf der Grenze zwischen dem Verkauf- und Aufkaufhausierhandel steht ferner der Bettfedernhandel. Der Hausierer kauft zunächst in den Dörfern und Landstädtchen die Bettfedern auf, um sie dann in den Städten wieder hausierend zu verkaufen. Früher war dieser Hausierhandel ein ziemlich flotter und lag der Handel mit Bettfedern fast ausschliesslich in den Händen von Hausierern. Jetzt aber sind die Hausierer in den Städten, soweit sie als Verkäufer auftreten, durch die Wäsche- und Möbelhändler verdrängt, ja es haben sich in den Grossstädten auch schon Spezialgeschäfte für Bettfedern gebildet. Auch als Aufkäufer sind die alten Hausierer durch Grossgeschäfte verdrängt worden, welche den Aufkauf durch Reisende besorgen lassen. Freilich fallen diese Detailreisenden jetzt auch wieder unter den Begriff der Hausierer. Aber es handelt sich doch jetzt um eine ganz andere Art der Hausiererei als vordem.

Auf der Grenze zwischen dem Aufkauf- und Verkaufhausierhandel steht endlich auch der Hausierhandel mit Vieh und anderen lebenden Tieren, wie z. B. Harzer Kanarienvögeln und ganz jungen Hunden, welch letzterem Handel ich bisher nur als Strassenhausierhandel in dem belebtesten Teil der Friedrichstrasse zu Berlin begegnet bin, ohne sagen zu können, ob er sich sonst noch irgendwo findet. Ueber die beiden letzteren Arten des Hausierhandels sei nur bemerkt, dass der erste ein selbständiger ist, der zweite im Auftrage stattfindet, derart, dass der Strassenhändler von dem Unternehmer einen festen, meist geringen Tagelohn erhält und dasjenige Mehr, welches er beim Verkauf der jungen Hunde über den ihm gesetzten Preis hinaus herausschlägt. Es soll sich für den Händler oft ein ganz beträchtlicher Ueberschuss

erzielen lassen. Soviel nur über diese beiden Arten von Hausierhandel, die von untergeordneterer Bedeutung sind. Eingehender soll uns wieder der Viehhandel beschäftigen. Man kann hauptsächlich drei Gruppen desselben unterscheiden, den Kuh- und Kalbhandel, den Pferdehandel und den Gänsehandel. Nur vereinzelt kommt ein Hausierhandel mit Schafen, Ziegen und Schweinen vor.

Wohl in keiner Art des Hausierhandels kommen so viel Unreellitäten vor, als im Kuh- und Kalbhandel, wie ja denn auch das Wort »Kuhhandel« sprichwörtlich einen ominösen Beigeschmack erhalten hat. Der Kuhhandel besteht nämlich selten im glatten Ein- und Verkauf, meist haben sich vielmehr allerlei Praktiken eingeschlichen, bei denen die fast ausschliesslich jüdischen Viehhändler durch ihre überlegene geschäftliche Geriebenheit ihren Kontrahenten gegenüber fast immer in grossem Vorteil sind. In Gegenden des code civil, also in allen linksrheinischen Gegenden, sowie in Süddeutschland hat sich die folgende Praxis herausgebildet. Der jüdische Viehhändler stellt bei dem Bauern eine Kuh ein; der Bauer verpflichtet sich zur Aufzucht der beiden ersten Kälber, bis das zweite Kalb 14 Tage alt sein werde; dafür erhält der Bauer den gesamten Ertrag der Kuh an Milch und Dünger und die Hälfte des durch die Aufzucht erzielten Mehrwertes. Der Mehrwert wird in der folgenden Weise berechnet. Der Wert der Kuh wird zur Zeit der Einstellung abtaxiert; dann wieder wird ihr Wert und der Wert der beiden Kälber zur Zeit der Abholung taxiert. Die Differenz beider Werte zur Einstellungs- und zur Abholungszeit ergiebt dann den Mehrwert, in den sich, wie gesagt, der Bauer und der Jude teilen. Hierbei ist nun schon eins wunderbar, dass nämlich der eine der beiden Teilnehmer am Kuhhandel, nämlich der Viehjude, zugleich Partei und Schiedsrichter in einer Person ist. Er taxiert die Kuh bei der Einstellung und nebst den beiden Kälbern auch bei der Abholung. Will man selbst annehmen, dass der Bauer sich wenigstens etwas auf Viehzucht versteht und wenigstens soweit vom Viehjuden wirtschaftlich unabhängig ist, dass er sich von ihm nicht jedweden Handel muss aufzwingen lassen, so wird man doch zugeben müssen, dass bei dieser Verteilung der Rollen die Taxe beim Einstellen etwas zu hoch und beim Abholen etwas zu niedrig sein wird. Der Nachteil bei diesem Kuhhandel kommt im Winter erst nach. Im Sommer, wo der Bauer die Kuh übernimmt, kann er sich das

Futter durch Nutzung der Gemeindeweide, durch die Abmähung des an den Rainen und Wegen stehenden Grases, durch das Unkraut auf den Feldern, durch die Stoppelweide umsonst beschaffen. Im Winter aber wird ihm die Futterbeschaffung schwer. Wollte er vom Vertrage zurücktreten, müsste jeder Richter ihn für den vertragbrechenden Teil erklären, und hätte er davon grossen Schaden. Wie aber stets in solchen Fällen zeigt der Jude grosses Entgegenkommen. Er hilft dem Bauern bei der Futterbeschaffung. Je tiefer man aber in den Winter hineinkommt, desto grösser werden dabei seine Ansprüche. Ist endlich das nächste Frühjahr herangekommen, dass die Kuh zum zweitenmale gekalbt hat, so wird nun abgerechnet. Bei der Abrechnung findet sich dann stets, dass der Jude in der Gegenrechnung dem Bauern die drei Stück aufgezogenen Viehs ganz ohne Zahlung oder doch nur gegen geringe Zahlung abnimmt, wenn der Bauer nicht gar, was auch nicht zu den Seltenheiten gehört, noch etwas dazu zahlen muss. Der Bauer hat dem Juden also gegen den Milch- und Düngerertrag und vielleicht noch einen geringen Geldersatz eine Kuh mit ihrem Kalb ein ganzes Jahr lang in seinem Stall gehütet und gewartet und auch den grössten Teil des Jahres noch durchgefüttert. Wahrlich! er hat Milch und Dünger teuer genug bezahlt, besonders dann, wenn er anstatt Geld zu empfangen, auch noch Geld hat dazu geben müssen. Dabei muss man noch bedenken, dass die Kühe beim Bauern gewöhnlich nur zur Zeit des ersten Kalbens eingestellt werden, wo sie also noch keinen grossen Milch- und Düngerertrag abwerfen und sehr der Wartung bedürfen. Dennoch muss der Bauer immer wieder solche Kaufverträge mit dem Juden abschliessen. da er meist ihm gegenüber Geldverbindlichkeiten hat und diese nur dann prolongiert erhält, wenn er sich zu solchen gesetzlich ja unanfechtbaren Verträgen versteht. Nach dem Wuchergesetz von 1893, sowie nach § 35 und 56 der Gewerbeordnung kann nun die Abschliessung solcher Viehverstellungsverträge allen solchen Personen untersagt werden, die im Verdachte stehen, solche Verträge zum Zwecke wucherischer Ausnutzung abzuschliessen, Seitdem hilft man sich in der folgenden Weise. Der Bauer nimmt die Kuh zur Aufzucht in seinen Stall, bis das zweite Kalb vierzehn Tage alt sein würde. Dafür erhält er als Entschädigung die Milch, den Dünger und eine bestimmte, nicht sehr hohe Geldsumme. Dann aber wird ausgemacht, falls der Jude die Kuh und die Kälber über einen bestimmten Preis hinaus

verkaufen könne, wolle er dem Bauern die Hälfte als Prämie abgeben. Auch hier bekommt der Bauer selten einen roten Heller zu sehen. Die im Vertrage ausbedungene Geldsumme rechnet sich fast stets gegen die Beihilfe bei der Futterbeschaffung im Winter auf und über den ausbedungenen Preis hinaus kann die Kuh zunächst niemals an den Mann gebracht werden. Für solche Fälle helfen sich die Viehjuden gegenseitig aus.

Aehnlich, aber noch schlimmer ist die folgende Art. Der Viehjude giebt dem Bauern auf seine Kuh ein Pfand, ungefähr einem Drittel des Wertes entsprechend. Das Pfand muss der Bauer dann mit einem monatlichen Zins von 2 Proz. verzinsen, der ja bei Verpfändungen die Norm bildet. Die ganze Summe soll er nach dem Erdrusch heimzahlen, der sich bis tief in den Herbst hinziehen kann. Die Kuh bleibt während der ganzen Zeit im Stall des Bauern. Der Jude ist gerne so lange nachsichtig, wie er noch mit dem Bauern Futterlieferungsverträge abschliessen kann. Durch diese Nachsicht lässt der Bauer sich dann oft verleiten, die Geldsumme länger zurückzuhalten, als er es nötig hätte, und mancherlei Ausgaben zu machen, die er vermieden hätte, wenn er die Geldsumme rechtzeitig zurückgezahlt hätte. Kommt dann endlich das nächste Frühjahr heran, so präsentiert der Jude den Schuldschein samt den aufgelaufenen Zinsen und den Auslagen für das Winterfutter. Jetzt gebraucht der Bauer das Geld notwendig für die Feldbestellung. Der Jude aber nimmt die Kuh mit, die er hoch gerechnet zur Hälfte bezahlt hat. Dem Bauern bleibt das Kalb, damit er es aufziehen und nach zwei oder drei Jahren dem Juden ebenfalls zur Hälfte des Wertes überlassen kann. Noch vorteilhafter ist es für den Juden, wenn die Kuh in der Zwischenzeit zu Grunde geht; dann hat er den Bauern derart in den Händen, dass er ihn binnen kurzer Zeit von Haus und Hof fortwuchert. Auch dieser Kuhhandel kann verdächtigen Personen nach dem Wuchergesetz von 1893 untersagt werden. Dann benutzt man eben Zwischenpersonen, hauptsächlich christliche Helfershelfer, die sich ja leider immer finden. Die Sache wird im Einzelfall nur noch schlimmer, da jetzt auch der Schlepper seinen Teil haben will. Was die Vieheinstellung und Viehpfändung betrifft, so ist es den Juden nicht schwer geworden, die zum Schutze der Bauern erlassenen Gesetze zu umgehen.

Wir kommen nunmehr zum eigentlichen Kuhverkauf. Der Viehjude verkauft dem Bauern das Vieh selten gegen bar, sondern

meist gegen Anzahl und auf Kredit, indem er mit äusserster Zuvorkommenheit dem Bauern sagt: »Sie sind mir ja sicher, es eilt ja nicht mit dem Gelde«. Dadurch wird der Bauer dann verleitet, mehr Einkäufe zu machen, als seinen Verhältnissen entspricht, indem er damit rechnet, nach Einbringung der Ernte das Geld bezahlen zu können. Der Jude lässt ihn auch in dem Glauben, dass er erst nach Einbringung der Ernte das Restkaufgeld zu bezahlen brauche, indem er dahin gehende Aeusserungen des Bauern unwidersprochen lässt, sich aber wohl hütet, bestimmte mündliche oder gar schriftliche Zusicherungen derart zu machen. Kommt dann aber die Erntezeit heran, so rückt er plötzlich mit seiner Forderung heraus. Der Bauer kann jetzt in der Erntezeit kein Geld vermissen, auch der Kuh bedarf er zur Feldbestellung, weil er sich darauf eingerichtet hat. So beginnen die Prolongationsverhandlungen, die meist auf einen Pfändungsvertrag der oben genannten Art hinauslaufen und dem Juden im nächsten Frühjahr die Kuh samt dem Aufgelde wieder einbringen.

War der Bauer dem Juden schon vorher verpflichtet, so wird ihm die Kuh zu einem hohen Preise verkauft. Der Bauer muss die Kuh kaufen, weil er fürchtet, der Jude könnte ihm sonst die geliehene Summe kündigen. Ebenso muss der Bauer umgekehrt in derselben Furcht dem Juden die Kuh, welche dieser gerne haben möchte, zu dem von ihm vorgeschriebenen meist viel zu geringem Preise verkaufen.

Aber selbst, wo es sich um Barkauf und Barverkauf handelt, steckt der Jude seine Prozente ein. Mir selbst begegnete einmal der folgende, nicht vereinzelte, sondern typische Fall. Ein Bauer wollte eine Kuh verkaufen; ein anderer bot ihm dafür 300 M.; er verlangte aber durchaus 320 M. Der Handel kam in Folge dessen nicht zu Stande. Beide Bauern wurden hitzig, gerieten in Streit und schieden als Feinde von einander. Nach einiger Zeit, als ich wieder in dieselbe Gegend kam, fand ich die in Rede stehende Kuh doch im Stalle des anderen. Ich fragte nun den ersten Bauern: »Na, habt Ihr Euch schliesslich doch noch über den Kuhhandel geeinigt?« Er wurde ärgerlich, drehte mir den Rücken zu und antwortete gar nichts. Gelegentlich erfuhr ich dann im Wirtshaus, dass er die Kuh an einen Viehjuden für 280 Mk. verkauft hatte; dem sie dann der zweite, schon dem ersten zum Trotz, für 320 Mk. abgekauft hatte. So hatte der Viehjude sein gutes Geschäft gemacht, bloss weil die Bauern in

ihrer Halsstarrigkeit sich nicht hatten einigen können. Dieses Beispiel aber ist, wie gesagt, typisch und durchaus nicht vereinzelt. Zwei Bauern, sagt eine rheinische Redensart, können nicht unter einander eins werden, ohne dass der Jude dabei seinen Schmus macht. Besonders beliebt ist der Aufkauf von Jungvieh, um es wieder an Mäster zu verkaufen und der Aufkauf von Fettvieh, um es wieder an Fleischer zu verkaufen. Dieser Handel liegt in vielen Gegenden Deutschlands, so besonders im Badischen, im Elsassischen, im Rheinpfälzischen, im Hessischen und im Trierschen fast ausschlieslich in jüdischen Händen, ähnlich ist es ferner in Württemberg, Baiern, Oberschlesien, Posen und in einigen Strichen Westpreussens und Pommerns, auch in der Umgegend von Berlin. An jüdischen Feiertagen kann in allen diesen Gegenden ein Viehmarkt überhaupt nicht zu Stande kommen.

Dann nutzen die Juden auch sehr gern die krankhafte Vorliebe vieler Bauern für den Viehtausch aus. Diese krankhafte Neigung zum Viehtausch findet sich wohl in allen Gegenden Deutschlands, kaum aber wohl irgendwo anders so stark ausgebildet wie am Oberrhein. Dass der Bauer dabei vom Pferd auf die Kuh, von der Kuh auf den Esel, vom Esel auf den Hund und vom Hund auf die Gans kommt und dann selbst diese noch verliert, ist durchaus nicht ausgeschlossen, und jene drastische Erzählung vom Bauernjörg, der dabei noch glaubte, jedesmal einen sehr vorteilhaften Tausch gemacht zu haben, enthält leider auch heute noch einen wahren Kern. Meist wird dann noch mit Aufgeldzahlungen und ähnlichen Manipulationen ein solches Kuddelmuddel gemacht, dass der bei Geldgeschäften ja stets weniger bewanderte Bauer sich bald nicht mehr herausfindet und nun dem Juden verfallen ist.

Dass beim Viehhandel mancherlei Mängel des Viehs mit grosser Kunst verdeckt werden, ist wohl nicht verwunderlich. Einige jüdische Viehhändler vergrössern zu dem Zweck noch ganz besonders ihr Handelsgebiet. Sie kaufen von Landwirten Vieh das landesgesetzlich nicht verkauft werden dürfte, für einen Spottpreis auf, verbergen dann mit Hülfe aller möglichen Kunstmittel die dem Vieh anhaftenden Fehler und wissen dieses stets an den Mann zu bringen. Treten die Fehler dann nach einiger Zeit zu Tage, so ist der Viehjude schon längst anderswo und für den Käufer unauffindbar.

Schliesslich möchte ich an dieser Stelle auch auf die grossen

veterinären Gefahren des hausierenden Viehhandels hinweisen besonders da der Viehjude dabei, ob absichtlich oder unabsichtlich, mag dahingestellt bleiben, mit der grössten Unvorsichtigkeit verfährt und durch seine Kleidung und seine Hände Krankheiten leicht verschleppt.

Schuld an diesen mannigfaltigen Arten von Wucher beim Hausierhandel mit Kühen und Kälbern ist in erster Linie der gänzliche Mangel an Nachzucht bei den Kleinbauern, dann aber die zu geringe Zahl der Viehmärkte, die Unfähigkeit der Bauern unter einander Geschäfte abzuschliessen, das Fehlen einer Organisation für gemeinschaftlichen Einkauf, dem freilich bei der Unverträglichkeit der Bauern unter einander schwer abzuhelfen sein wird, der Mangel aller Kreditorganisationen und endlich der Umstand, dass es in vielen bäuerlichen Gegenden, besonders in solchen mit zersplittertem Grundbesitz, an Wiesen und Weideboden sowie an Anbau von Viehfutterpflanzen fast gänzlich mangelt. Das Wuchergesetz von 1893 hat zwar den wucherischen Auswüchsen des Viehhandels schon eine grosse Schranke gesetzt, doch ist das Uebel schon so tief eingenistet, dass nur von gewiegten Fachleuten, die mit den Verhältnissen genau vertraut sind, sich Rathschläge über eine Abhilfe werden geben lassen; als solche möchte ich anführen die Gemeindevorsteher, die Richter, die Landratsbeamten, die Rechtsanwälte, die Geistlichen, die Aerzte, die Apotheker, die Lehrer. Von allen diesen Seiten sollte die Reichsregierung durch die Landesregierungen Gutachten einfordern lassen, sowohl über die gegenwärtigen Verhältnisse im Viehhandel, wie darüber, in welcher Weise ihrem Ermessen nach den noch immer bestehenden Auswüchsen des Viehhandels zu begegnen sei. Dass die Frage selbst aber mit Ernst und Eifer möglichst bald angegriffen werden müsse, kann für den Kenner der oben skizzierten Verhältnisse keinem Zweifel unterliegen.

Reeller geht es meist bei den anderen Gruppen des Viehhandels zu, beim Pferdehandel und beim Gänsehandel, wenngleich auch hier noch immer sehr viel Unreellitäten vorkommen. Der Grund liegt zumeist darin, dass dieser Handel das jüdische Element sich noch etwas mehr vom Leibe zu halten vermocht hat, obgleich es an jüdischen Händlern auch hier keineswegs fehlt. Der Hausierer mit Pferden besucht die Viehmärkte und zwar mit Vorliebe diejenigen, wo er noch den Züchtern selbst und nicht schon den Händlern begegnet. Hat er dann eine genügende

Zahl Pferde aufgekauft, so werden die Thiere zunächst noch einmal in den einheimischen Stall getrieben. Das hat erstens den Zweck, ihnen eine Ruhepause zu gönnen, zweitens aber ihnen durch eine möglichst zweckentsprechende Kost ein glattes, glänzendes und frisches Aussehen zu geben.

Im übrigen werden aber, von den christlichen Händlern wenigstens, im allgemeinen keine Manipulationen an ihnen vorgenommen, ihr Aussehen günstiger erscheinen zu lassen, als der Brauchbarkeit des Pferdes entspricht. Die Pferde werden, soweit es sich wenigstens um christliche Hausierer handelt, preiswert verkauft und stellen auch ein brauchbares Material dar. Der beste Beweis ist wohl der, dass die christlichen Hausierer fast durchgängig einen festen Absatzkreis haben. Der jüdische Pferdehausierer freilich ist meist der sprichwörtliche Typus eines »Rosstäuschers«.

Ausgangspunkt des Hausierhandels mit Gänsen ist der berühmte Warschauer Gänsemarkt, der in der jüdischen Vorstadt Praga alljährlich von Ende Juni oder Anfang Juli bis tief in den September hinein abgehalten wird. Von dort werden die Gänse dann an die einzige für diesen Hausierhandel geeignete Grenzstation Myslowitz verbracht. Die andere Grenzstation Thorn konnte nur für einen Teil Posens sowie für Ost- und Westpreussen in Betracht kommen. Hier aber würde der Absatz nicht lohnend sein, da hier der vielen Brüche wegen selbst eine ausgedehnte Gänsezucht stattfindet.

Nachdem der Gänsehandel sich über Myslowitz einmal eingebürgert hatte, wurde er jedoch von den Züchtern selbst, die dadurch freilich auf die Dauer nur ihrem Ruf schaden konnten, zu Mästungszwecken auch in den alten Zuchtgebieten deutscher Qualitätsware eingeführt. So werden polnische Gänse jetzt in grossen Schaaren nach dem Oderbruch getrieben, um hier gemästet und dann als pommersche Gänse in den Handel gebracht zu werden. Wie gesagt, kann das dem Ruf der dortigen Mäster nur sehr schaden; denn die polnische Gans kann selbst in der fettesten Weide doch nie die starke volle Brust der pommerschen Gans bekommen, die bei uns erst durch eine langjährige, auf sorgfältiger Auslese beruhende und durch viele Generationen durchgeführte Züchtung erreicht ist. Für das Hauptprodukt der pommerschen Gänsezucht, die Spickgans, ist ein voller, breiter Brustbau aber unumgänglich notwendig. Selbst bis nach dem Elsass hin kommen jetzt die polnischen Gänse. Hier liegen die Verhältnisse ähnlich

wie im Oderbruch. Die elsässische Gans ist eine auf starke Lebererzeugung gezüchtete Gans. Auch hier ist das gewünschte Resultat erst durch eine lange Züchtung erreicht. Mag man darum die polnische Gans auch noch so sorgfältig nudeln, die grossen Lebern der elsässischen Gänse wird man nie erhalten. So kommen die polnischen Gänse also von Myslowitz aus in den deutschen Handel. Ihr Hauptabsatzgebiet sind das Königreich Sachsen und die daran anstossenden Gebietsteile. In den anderen Gegenden liegen die Voraussetzungen für einen Gänsehausierhandel weniger vor. Der Grund, dass der Hausierhandel in Sachsen und den angrenzenden Gebieten lohnender ist, liegt darin, dass diesen Gebieten die Bruchgegenden sowie die feuchten Wiesen, auf denen die Gänsezucht am besten betrieben wird, fehlen und dass für den kleinen Landwirt der sächsischen und benachbarten Dörfer ebenso wie für den kleinen Bürger der dortigen Landstädte, die deutschen Gänse zu teuer sind. Soweit die deutschen Gänse nämlich für den Handel und nicht für den Hausgebrauch gezüchtet werden, stellen sie nur Qualitätsware dar, wie die pommerschen, die bremischen und die elsässischen. Gewöhnliche Sorten werden in Deutschland für den Handel fast gar nicht gezüchtet. Hier füllt dann die polnische Gans die Lücke aus. Der Beginn dieses Handels liegt noch nicht weit zurück. Er ist erst einige 20 Jahre alt. Erst als Myslowitz sowohl von preussischer wie von russischer Seite aus sich als der grosse Eisenbahnknotenpunkt entwickelt hatte, den es heute darstellt, waren die Voraussetzungen für diesen Handel gegeben. Einige Wochen vor Beginn der Zufuhren kommen in Myslowitz die deutschen und die russischen Grosshändler — letztere ausschliesslich polnische Juden — zusammen und verabreden das Geschäft für die kommende Handelsperiode; dabei wird auch zugleich vereinbart, wohin der polnische Jude die einzelnen Sendungen zu dirigieren habe. Wenn alles geordnet ist, begiebt sich der polnische Jude zum Warschauer Gänsemarkt und beginnt dann von dort aus über Myslowitz sofort den Versand. In der Nähe von Myslowitz hat er seinen Vertreter, der dafür sorgt, dass die Gänse, sobald sie an der Grenze angelangt sind, ausgeladen, in die Tränke geführt und gefüttert werden und auch einen Ruhetag haben, ehe sie über die Grenze getrieben und in Myslowitz wieder verladen werden. Die Verladung hat der Vertreter des russischen Grosshändlers ebenfalls noch zu besorgen, während der Händler

selbst von Warschau aus ihm immer neue Sendungen von Gänsen zuschickt. Kommen die Gänse nun an ihrem Endziel mehr im Innern Deutschlands an, so erwartet sie schon der deutsche Grosshändler mit einer Anzahl Hausierer, die er schon vorher gewonnen und nach der Ausladestelle der Gänse bestellt hat. Die Gänse werden vom Grosshändler in Empfang genommen, wieder in die Tränke geführt und gut gefüttert und dann an die Hausierer weiter abgesetzt. Diese gönnen ihnen zunächst einen Ruhetag und treiben sie dann hausierend die Landstrasse entlang durch die Dörfer und Landstädtchen. Ist eine Gänseheerde verkauft, was je nach ihrer Grösse und der Gunst der Absatzverhältnisse 3—12 Tage dauern kann, so kehrt der Hausierer schleunigst zum Grosshändler zurück, neue Gänseheerden von ihm in Empfang zu nehmen. So dauert der Gänsehausierhandel bis tief in den Oktober hinein.

Soviel über die Organisation dieses Hausierhandels. Wenden wir uns nunmehr der Konkurrenzfrage zu. Der Hausierhandel mit russischen Gänsen hat zwar den deutschen Markt mit ausländischen Produkten überschwemmt, die im Notfalle auch die deutsche Landwirtschaft bieten könnte; doch kann es zweifelhaft sein, ob man in der That von einer Konkurrenz des Auslandes sprechen kann, vielmehr scheint hier erst das billige russische Angebot das Bedürfnis geweckt zu haben, nicht aber russische Konkurrenz deutsche Produkte von einem früher ausschliesslich beherrschten Markt verdrängt zu haben. Auch der stehende Geschäftsbetrieb bezw. der regelmässige Marktverkehr leidet unter dieser Konkurrenz nicht, da auch er vordem sich noch gar nicht auf dieses Handelsgebiet geworfen hatte. Nachdem freilich dieses neue Bedürfnis bei den deutschen Konsumenten durch das Angebot des Auslandes geweckt ist, kann es den Landwirten und ansässigen Geschäftsleuten wohl erwünscht erscheinen, jetzt dieses Bedürfnis auch von sich aus zu befriedigen. Man kann das Berechtigte dieses Wunsches zugestehen; denn ein gesunder Staatsegoismus und keine sentimentale Rechtsabwägung muss die Norm staatlicher Handelspolitik sein; darum kann doch aber nicht behauptet werden, hier sei eine dem Inlande schädliche Konkurrenz des Auslandes von der Regierung zugelassen worden, wie es die Agrarier häufig thun. Fraglich möchte es auch sein, ob unsere Landwirtschaft, nachdem das Bedürfnis einmal geweckt ist, auch in der Lage sein würde, es durch eigene Produktion

plötzlich in einem genügenden Umfange zu decken, wenn der Eingang russischer Gänse nach Deutschland in erheblichem Maasse erschwert würde. Die zollpolitischen Massregeln gegenüber der Gänseeinfuhr aus Russland wären also so zu treffen, dass sie es der heimischen Produktion ermöglichen, so schnell es nach Lage der Verhältnisse geht, die Einfuhr durch eigene Erzeugnisse abzulösen, nicht aber so, dass sie mit einem Schlage die russische Einfuhr hemmen. Nach diesem Gesichtspunkt wäre die Höhe des Einfuhrzolls auf Gänse zu bemessen. Nun haben die Agrarier aber aus veterinären Gesichtspunkten ein Einfuhrverbot empfohlen. Wie so häufig, sollen aber auch wohl hier die veterinären Bedenken nur den Vorwand bilden. Man kann dies aussprechen, ohne den Agrariern den Vorwurf der Doppelzüngigkeit zu machen; denn was man zu sehen wünscht, sieht man auch nur allzu gern. So ist es auch, wenn die Agrarier jeden unter den importierten Gänsen vorkommenden Sterbefall gleich als einen Seuchenfall hinstellen. Auch die Gefahr der Ansteckung durch die russischen Gänse scheint weniger vorzuliegen, als die Agrarier es darstellen. Man bedenke, dass die Gänse zweimal eine grosse Reise und vorher und nachher eine grosse Treibzeit durchmachen müssen. Eine kranke Gans wird diese Strapazen, auch wenn sie mehrere Ruhetage dazwischen hat, nicht durchmachen können, bezw. wenn sie sie doch übersteht, so schwach und hinfällig sein, dass sich schwer ein Käufer dafür findet, auch wenn die Krankheit äusserlich nicht erkennbar ist. Dann aber müssen die Händler auch beim Zutrieb zum Warschauer Markt schon sehr vorsichtig sein, weil eine kranke Gans ihnen leicht die ganze Heerde verseuchen kann. Auch die deutschen Händler haben dieselbe Vorsicht nötig. Kranke Gänse können schon aus diesen Gründen sehr selten unter den verkauften Gänsen sein. Dazu kommt, dass die Gänse inzwischen immer wieder stundenlang in die Tränke getrieben werden müssen, soweit sie also erst auf der Reise mit Krankheitsstoffen in Berührung kommen, werden sie zum Teil noch davon gereinigt, ehe sie ihre ansteckende Wirkung ausüben können. Wenn nach amtlicher Feststellung von den aus Russland eingeführten Gänsen innerhalb des Erhebungsbezirkes noch 6 bis 7 Proz. gestorben sind, so ist damit noch nicht gesagt, dass diese alle ansteckenden Krankheiten und nicht vielmehr den Nachwirkungen der Reise erlegen sind. Wenn unter einzelnen Gänseherden die Krankheiten wirklich einen ansteckenden Charakter angenommen

hätten, hätte die Sterblichkeit in den Erhebungsbezirken eine weit grössere sein müssen als 6 Proz. Ungerechtfertigt wäre vom Standpunkt des Konsumenten jedes Einfuhrverbot um so mehr, als § 56b der Gewerbeordnung den Landesregierungen das Recht giebt, zur Abwehr oder zur Unterdrückung von Viehseuchen den Geflügelhandel Beschränkungen zu unterwerfen, auch ihn bis zum Eintritt bestimmter Voraussetzungen ganz zu untersagen. Diese Schutzmassregel erscheint völlig ausreichend.

Nach Erledigung derjenigen Gruppen des Hausierhandels, welche den Uebergang vom hausierenden Aufkauf zu hausierenden Verkauf bilden, indem sie beide Arten des Hausierhandels vereinigen, wenden wir uns nun denjenigen Gruppen zu, welche ausschliesslich hausierenden Verkauf betreiben. Es sind hier mannigfaltige Versuche gemacht worden, eine Anordnung der einzelnen Warenarten, mit denen die Hausierer zu handeln pflegen, aufzustellen. Uebersieht man alle diese Versuche, so kommt man schliesslich zu dem Resultat, dass die Waren, mit denen die Hausierer handeln, so mannigfaltiger Art und so bunt gemischt sind, dass es unmöglich ist, für eine zusammenfassende Darstellung, welche ganz Deutschland umfassen soll, die Hausierer nach den mitgeführten Waren zu ordnen. Ich sehe darum von der Person der Hausierer und den Waarengruppen, welche sie bei sich zu führen pflegen, ab und greife die einzelnen Warengruppen heraus, welche einer besonderen Beachtung wert zu sein scheinen.

Eine Gruppe von Waren, mit denen die Hausierer zu handeln pflegen, sind Gemüse aller Art, Obst, Beeren und Südfrüchte, womit bisweilen auch der Geflügelhandel verbunden zu sein pflegt; doch finden sich die einzelnen Waren auch häufig gesondert bei den Hausierern oder besser Hausiererinnen; denn meist gehen weibliche Personen mit diesen Waren hausieren. So handelt z. B. die eine Hausiererin nur mit Gemüse, eine andere nur mit Obst, eine dritte wieder nur mit Beeren, die vierte nur mit Südfrüchten. Auch eine zeitliche Teilung kommt vor, im ersten Frühjahr wird mit Südfrüchten gehandelt, im Spätfrühling und Sommer mit Beeren, im Ausgang des Sommers beginnt der Obsthandel, der bis in den Winter hinein dauert und um Weihnachten herum auch wohl mit einem Nusshandel verbunden wird, im Herbst dann der Gemüsehandel bis zum Ausgang des Winters. In dieser Jahreszeit findet sich auch der Geflügelhandel am häufig-

sten mit dem Gemüsehandel verbunden. Im allgemeinen ist jedoch der Hausierhandel mit allen diesen Lebensmitteln weit seltener, als man gewöhnlich anzunehmen pflegt; denn die umherfahrenden Wagen gehören sehr häufig Landleuten oder Höckerinnen an, die nur feste Kundschaft aufsuchen und nur auf Bestellung liefern. Besonders ist dies bei den Gemüsehändlerinnen der besseren Stadtgegenden und der Villenorte der Fall. Auch da wo man bei den Gemüsehändlerinnen dieser Gegenden und Vororte noch von einem Hausierhandel sprechen kann, nimmt dieser Hausierhandel doch schon sehr den Charakter eines festen und darum auch durchaus reellen Handels an. Meist kann man bei diesem Hausierhandel von einer Art Zwischenstadium zwischen einem festen Kundenhandel und einem Hausierhandel sprechen. So kommt es sehr häufig vor, dass solcher Hausiererin von ihren Kunden bestimmte Aufträge auf Lieferung gegeben werden, wo es der Hausfrau darauf ankommt, eine bestimmte Menge guter reeller Ware zu einer bestimmten Zeit zu erhalten. Am meisten geschieht dies bei grossen Obstlieferungen, um sich einen Wintervorrat ins Haus zu legen, bei Beeren zum Einmachen, bei Südfrüchten, auch bei Gemüsen für grosse Gesellschaften, wo eine besonders gute Qualität und mehr als der gewöhnliche Bedarf gewünscht wird. Auch Geflügel wird von den Hausiererinnen meist nur auf solche Bestellung geliefert. Als wirklicher Hausierhandel kommt der Geflügelhandel eigentlich nur zur Weihnachts- und Neujahrszeit vor, weil sonst der Absatz für einen Hausierhandel nicht genügend wäre. Dieser Hausierhandel, der also schon sehr den Charakter eines festen Handels angenommen hat und auf einer sehr soliden und reellen Grundlage beruht, kommt zudem einem sehr empfindlich gefühlten Bedürfnis der Hausfrau entgegen. In den feinen Stadtgegenden nämlich und den Villenkolonien giebt es sehr selten einen Gemüseladen, weil die Wirte, soweit sie überhaupt Läden in ihren Häusern haben, doch in diesen keinen Kramhandel dulden. So müssten die Hausfrauen also entferntere Läden oder Märkte aufsuchen bezw. die Mädchen allein aussenden. Eines thun sie so ungern wie das andere. So kommt ihnen denn der ziemlich regelmässige Besuch der Händlerinnen, die nicht nur die Tage, sondern auch die Stunden sehr genau einzuhalten pflegen, sehr gelegen. Endlich spricht für diesen Hausierhandel noch, dass er meist von Bäuerinnen ausgeübt wird, welche zumeist eigen gezogenes Gemüse u. s. w. oder selbst

gelesene Beeren verkaufen. Gegen diesen Hausierhandel lässt sich also nichts einwenden, wenngleich den Marktleuten, sowie den Obsthändlerinnen und den Krämerinnen der Kundenkreis beschränkt wird. Aehnlich steht es aber auch mit den Gemüse- und Obsthausiererinnen andrer Stadtgegenden, die meist billigere Waren führen. Zwar könnte hier das Publikum mit grösserer Leichtigkeit seine Waren bei den Ladenbesitzern und auf den Märkten bezw. Markthallen befriedigen, liegt also ein wirtschaftliches Bedürfnis von Seiten der Käufer nicht in dem gleichen Maasse vor, wie in den anderen Stadtgegenden und den Villenorten; dennoch bietet auch dieser Hausierhandel keinen Grund, sich gegen ihn zu erklären, wenn auch die Konkurrenz den Ladeninhabern manchmal sehr fühlbar sein mag; denn die Konkurrenzfrage allein kann für eine Stellungnahme dem Hausierhandel gegenüber nicht massgebend sein. Unreellität und Unsolidität aber wird man auch diesem Hausierhandel nur sehr ausnahmsweise vorwerfen können. Wer nämlich nur einigermassen die Augen offen hält, weiss doch beim Einkaufe von Gemüse, Obst, Beeren und Südfrüchten, was er erhält.

Mit der vorigen Gruppe verwandt, ist der Hausierhandel mit Milch, Butter, Käse und Eiern. Die Hauptsache bildet dabei stets der Milchhandel, der Handel mit Butter und Käse ist dabei von untergeordneter Bedeutung, und der Eierhandel findet eigentlich nur auf Bestellung statt, fällt also garnicht unter den Begriff des Hausierhandels, obgleich er zu ihm einen Nebenerwerb bildet. Bisweilen, wenn auch selten, liefern die Hausierer mit Milch auch Geflügel und Gemüse auf Bestellung. Im allgemeinen ist jedoch auch beim Milchverkauf der Hausierhandel weit seltener, als man gewöhnlich anzunehmen pflegt; denn die mit Milch umherfahrenden Wagen gehören sehr häufig Landleuten oder doch Meiereibesitzern, die nur feste Kundschaft aufsuchen und nur auf Bestellung liefern. In allen Stadtgegenden findet man solche ständigen Milchlieferanten. Zunächst in den grössten Städten, dann auch allmählich in kleineren, besonders in Industriestädten hat sich in den letzten Jahren auch im Milchhandel ein Hausierertum ausgebildet; doch sind diese Hausierer nicht kleine Leute, sondern grosse Meierei- oder Gutsbesitzer, die nach allen Stadtgegenden und in alle Vororte ihre Milchwagen mit Kutscher und Jungen aussenden. Mitunter, wie z. B. der bekannte grosse Meiereibesitzer Bolle in Berlin — meines Wissens der erste derartige Hausierer — besitzen sie Hunderte

von Kühen und beschäftigen Hunderte von Leuten, teils als Kuhmägde, teils Stallknechte, teils als Ausfahrer und Begleitjungen, teils als Meier. Bolle verkauft m. W. neben der Milch nur noch Butter und Käse, andere, besonders die Gutsbesitzer liefern auf Bestellung, die man an die Kutscher oder die Begleitjungen abgeben kann, auch Eier und Gemüse. Meist werden in dieselbe Stadtgegend derselbe Kutscher und derselbe Begleitjunge immer wieder geschickt, so nimmt auch dieser Hausierhandel wiederum sehr den Charakter eines festen und darum auch durchaus reellen Handels an. Meist kann man bei diesem Hausierhandel von einer Art Zwischenstadium zwischen einem festen Kundenhandel, der nur auf Bestellung geschieht, und einem Hausierhandel sprechen. Die Kutscher nehmen nämlich meist auch Aufträge auf regelmässige, feste Bestellungen ins Haus an, und der Begleitjunge hat dann diese Aufträge auszuführen. Die Ware, die das Publikum bei diesem Hausierhandel empfängt, ist zum mindesten ebenso gut, meist wohl noch besser als diejenige, welche es beim Milchhändler in der Stadt oder bei der sog. Milchfrau, also der Bäuerin erhalten würde. Einen derartigen Milchhausierhandel können nämlich nur grosse Unternehmer beginnen, da kleinere es auf die Gefahr eines ungewissen Absatzes nicht können ankommen lassen, während bei den grösseren die Ungleichheit des Absatzes sich durch den grösseren Umfang des Absatzes ausgleicht und sie heimgebrachte Milch eher teils zum Verbuttern und zum Verkäsen, teils auch als Viehgetränk für Kälber und Schweine verwenden können. Einen wirklichen Schaden durch Versauern der Milch können diese grossen Unternehmer auch eher einmal verwinden. Ein grosser Unternehmer, besonders ein solcher, der nur durch seine Angestellten mit dem Publikum in Verbindung tritt, muss aber gleichmässige und feste Preise haben, die wohl mit der Jahreszeit wechseln können, aber vom Unternehmer gleichmässig festgesetzt werden müssen. Ein Abhandeln im Einzelnen giebt es da nicht. Wie die Preise, so müssen aber auch die Waaren von bestimmter, gleichmässiger Qualität sein, womit eine solide, reelle Qualität bedingt ist. Dazu spricht für diesen Hausierhandel, dass es die Produzenten selbst sind, die mit Uebergehung des verteuernden Zwischenhandels an das Publikum direkt herantreten. Gegen diesen Hausierhandel liesse sich also höchstens das einwenden, was sich gegen den Grosshandel überhaupt einwenden lässt, dass er viele Selbstständigkeiten bricht und in seinen Dienst zwingt.

Teils aber sind diese Selbstständigkeiten, die Bauern in der Umgegend der Grosstädte, und der Industriestädte, leicht in der Lage, sich auf Gemüsebau und Viehmast zu legen, teils aber stellen sie, wie die kleinen Milchladenbesitzer in den kleinen Städten, jene traurigen Selbstständigkeiten dar, die an leitender Stelle als Meier, Warenausgeber, Rechnungsführer in einem grossen Betriebe sich schliesslich wohler fühlen würden, als in ihrer kümmerlichen Existenz als kleine Ladeninhaber. Ein wirklich stichhaltiger Grund zur Bekämpfung dieses Hausierhandels lässt sich aber nicht anführen.

In einigen Gegenden Deutschlands, wo oft meilenweit nur Gehöfte an Gehöfte und Rittergut an Rittergut stösst, wie in einigen Teilen Holsteins, Hannovers, Westfalens, ferner Pommerns und Posens und endlich in den Gebirgsgegenden, in allen diesen Gegenden, wo selbst grössere Dörfer und Landstädte selten sind, in denen sich ein Krämer und Kolonialwarenhändler niederlassen könnte, findet sich auch ein Hausierhandel mit Vorkost, Material-, Fleisch-, Fisch- und Kolonialwaren aller Art. Die Hausierer sind meist in dem Dorfe bezw. in dem Landstädtchen angesessen, das auf meilenweite Entfernung den Mittelpunkt des ganzen Verkehrslebens bildet. Hier sind es also die Kleinhändler selbst, die zu ihren Kunden kommen, weil der Kunde nicht zu ihnen kommen kann. Von einer Konkurrenz zwischen Kleinhändler und Hausierer kann darum hier wohl schwerlich die Rede sein. In diesen Gegenden ist besonders durch die Bestimmungen über die Sonntagsruhe das Hausiergewerbe geradewegs eine wirtschaftliche Notwendigkeit geworden; denn die selbsständigen Bauern und die Frauen einiger Angestellten können wohl den Markt besuchen, alle anderen Landleute aber kommen nur Sonntags in die Stadt und auch dann meist erst zu einer Zeit, wo die Läden schon geschlossen sind; so sind in diesen Gegenden mit einer weit verstreut wohnenden Bevölkerung die Landleute geradewegs auf die Hausierer angewiesen.

Wir kommen nun zu einer Art Hausierhandel, welcher den dabei in Betracht kommenden kleinen Gewerbetreibenden, seien sie Kleinbauern, Handwerker oder kleine Händler, nicht nur keine Konkurrenz bereitet, sondern ihren Absatz sogar noch fördert, d. h. zum Hausierhandel mit Lebensmitteln in den Gastwirtschaften. Dieser Handel mit Lebensmitteln erstreckt sich auf Backwaren, Zuckerwaren, Rettiche, auch Apfelsinen und glasierte Früchte.

Die Backwaren und Zuckerwaren werden bei den Bäckern am Orte eingekauft, die dadurch einen Verdienst haben, der ihnen ohne die Hausierer entgangen wäre; denn durch ihr Angebot rufen die Hausierer erst das Bedürfnis wach, die von ihnen meist angebotene Salzbretzel zum Biere zu verzehren, woran die Gäste sonst wohl kaum denken würden. Dem Konsumenten aber schadet jene Ausgabe auch nichts. Andere Backwaren besserer Sorte werden meist Sonntags zum Kaffee angeboten. Auch von ihnen gilt das Gleiche; erst durch das Angebot wird das Bedürfnis nach ihnen beim Konsumenten wachgerufen. Der Bäcker oder Konditor hat so durch den Hausierer einen Verdienst, der ihm sonst entgehen würde, und der Konsument grollt auch nicht über die 10 oder 15 Pf., die ihm entlockt sind. Sonntags nachmittags gönnt er sich schon einmal einen besseren Bissen zum Kaffee. Infolge der gesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe haben die Kuchenhausierer jetzt meist mit dem Inhaber eines Lokals, das sie auf Absatz hoffen lässt, einen Vertrag abgeschlossen, nach welchem sie im Lokale einen Standplatz haben, von dem aus sie in gewissen Zeitabständen das Lokal immer wieder hausierend abgehen. Aehnlich wie um die Backwaren steht es um die Zuckerwaren. Beim Glase Bier, im Kreise gemütlicher Freunde, ist der Hausherr geneigt, auch daran zu denken, wie er den Heimgebliebenen eine kleine, nicht zu teure Freude bereiten kann. Kommt dann der Konditorjunge mit dem Brett, auf dem die Zuckerwaren ihn verlockend anblicken, so greift er in seine Tasche, seinen Kindern eine Düte mitzubringen. Wenn die Kleinen ihn dann am nächsten Tage umjubeln, gereuen ihn die paar Pfennige nicht. Der Konditor aber hat ein Geschäft gemacht, das ihm ohne den Hausierer entgangen wäre. Aehnlich steht es um die Apfelsinen. Eine ähnlich wohlthuende Wirkung wie die Salzbretzel übt am Biertisch auch der Rettich aus, wie ich selbst in Süddeutschland zu erproben des öfteren Gelegenheit hatte. Wie oft hörte ich nicht im Stammlokal fragen: »Kommt der Rettich-Karle nicht bald? Das muss doch seine Zeit sein!« Kam er dann mit seinen schon geschnittenen, gesalzenen und sehr appetitlich wieder aufeinander gelegten Rettichen, so brauchte er nicht viele Worte zu machen, um seine Ware an den Mann zu bringen. Der Kleingärtner vor der Stadt oder der Grünkrämer hatte seinen Verdienst gemacht, der Hausierer erhielt seinen ihm zukommenden Anteil, der Gast empfand am nächsten Morgen sehr wenig Nachwehen; denn ein

solcher Rettich übt eine sehr vorbeugende Wirkung aus; auch der Wirt ist sehr zufrieden. Die Gäste trinken mehr und loben sein Bier wegen der guten Bekömmlichkeit. Der Urheber aber dieser allgemeinen Zufriedenheit ist der Rettich-Karle. Hier finden wir einmal den Hausierhandel auf einem Gebiete, auf dem alle Beteiligten mit ihm zufrieden sind.

Mancherlei Verwandtschaft mit dem Lebensmittelhausierhandel in den Wirtschaften zeigt der Strassenhausierhandel mit Fruchteis. Auch er kommt dem Konsumenten sehr erwünscht, weil er ihm in billiger und bequemer Weise eine willkommene Erquickung bietet, ohne doch den Ladeninhabern irgendwie Konkurrenz zu bereiten; denn wer sich das Eis auf der Strasse bei den Frucht- und Vanilleeisverkäufern kauft, würde schwerlich in die Konditorei gehen. Die Frucht- und Vanilleeisverkäufer führen die Eismaschine in ihren kleinen Wagen mit sich und lassen diese fortwährend arbeiten, während sie ihre Waren verkaufen oder laut schreiend: »Kauft Eis, Eis, Fruchteis und Vanilleeis« langsam ihre Strasse weiter ziehen.

Auch der Strassenhandel mit warmen Würstchen gehört hierhin. Früher kam er auch des Tages oder wenigstens in den Abendstunden vor, jetzt nur noch nachts und auch da weit seltener als früher. Wo immer nämlich eine Stehbierhalle eröffnet wird, da verschwindet auch bald der Händler mit warmen Würstchen. Ein Zeichen, dass auf diesem Gebiet die Konkurrenz der festen Lokale die überlegenere ist.

Den Uebergang zum Hausierhandel mit Industrieprodukten bildet wohl am besten der Blumenhausierhandel. Gehandelt wird je nach den Jahreszeiten mit Schneeglöckchen, Maiglöckchen, Veilchen, Alpenveilchen, Chrysanthemum, Rosen und andern Blumen. Der früher sehr beliebte Handel mit Kornblumen und Vergissmeinnicht hat nach dem Tode der beiden Kaiser Wilhelm I. und Friedrich III. mit einem Schlage aufgehört. Die Händlerinnen beziehen die Blumen teils von Grossgärtnereien, die sich im besonderen auf die Züchtung solcher Pflanzen für den Strassenhandel legen; so giebt es z. B. in der Umgegend von Berlin solche Gärtnereien in grosser Zahl, teils auch von Händlern. Der Handel ist teils ein gewerbsmässiger, teils, doch weniger wie früher, ein versteckter Bettel, teils ein gelegentlicher, besonders an den Vormittagen der Sonntage und Feiertage, da es für den Blumenhandel nach § 59 der Gewerbeordnung keines Wandergewerbe-

scheins bedarf. Es sind Mädchen aus allen Berufsarten der unteren Stände, die sich so ihr Geld für das Nachmittagsvergnügen verdienen; denn auf mehr ist es bei diesen Gelegenheitshändlerinnen nicht abgesehen. Man wird kaum sagen können, dass den Blumengeschäften mit diesem Hausierhandel ein Abbruch geschehe; denn meistenteils handelt es sich um kleine Einkäufe, die der Betreffende ganz unterlassen hätte, wenn er erst einen Laden hätte aufsuchen sollen. Eher kann man im Gegenteil behaupten, dass der Gärtner oder Blumenhändler erst durch den Hausierer einen Verdienst gehabt hat, der ihm im anderen Falle wahrscheinlich ganz entgangen wäre. Der Käufer aber ist ganz zufrieden, so für ein paar Groschen ohne grosse Umstände einer bekannten Dame eine Aufmerksamkeit erweisen zu können. Auch von diesem Hausierhandel kann man behaupten, dass er alle beteiligten Kreise befriedige und niemandem schade.

Wir gehen nun über zum Hausierhandel mit Industrieprodukten und beginnen mit der am meisten vertretenen Gruppe, mit Galanteriewaren, d. h. Kurzwaren, also kleine Waren aus Metall, Holz, Glas, Porzellan, Marmor, Alabaster, Perlmutter, Bernstein- und Meerschaumimitationen, Fischbein, Horn, Leder, Seide- und Seidenimitationen, wie Rähmchen, Gläser, Gipsfiguren, Knöpfe, Cigarrenspitzen, Messer, Korkzieher, Nadeln, kleine Taschen, Taschenkämme, Taschenbürsten, kleine Tücher, auch gehäkelt und gestrickt, auch Fächer, Lampenschirme, Notizbüchlein, Federhalter, Federn, Bleistifte und andere Schreibwaren, auch billigere und parfümierte Seifen. In katholischen Ländern führen diese Händler, selbst wenn sie jüdisch sind, meist Rosenkränze mit sich. Viele dieser Waren, besonders soweit sie für Herren geeignet sind, werden in den grösseren Städten mit Vorliebe in den mittelguten Lokalen gehandelt, d. h. in Bierstuben mit Bieren aus den lokalen Brauereien, in denen der Mittelstand zu verkehren pflegt. Meist sind es sehr minderwertige, aber auf den Schein berechnete Waren, billiger Schund. Mitunter, d. h. in den besten Lokalen, die solche Hausierer noch zulassen, kann man von diesen aber auch bessere und wirklich preiswürdige Waren beziehen. Solche Hausierer pflegen besonders die Hotelrestaurants aufzusuchen, in welchen die Berufsreisenden verkehren. Der Wirt sieht im eigenen Interesse darauf, dass wenige, immer wiederkehrende, reelle Hausierer zu seinem Restaurant Zutritt haben. Dadurch bildet sich ein gewisser Kundenkreis heraus und nimmt diese Hausiererei sehr den Cha-

rakter eines festen und darum auch reellen Handels an. Diese Hausierer sind in ihren Preisen nicht billiger als die Läden, eher wohl etwas teurer, finden aber doch Absatz, da der Ruf des Wirtes, der sie in seinem Lokal zulässt, für ihre Reellität bürgt und den Kunden der Gang zum Laden erspart wird, wozu sie häufig Tags über keine Zeit haben. Auch ist das Aussuchen bei einem solchen Hausierer ungenierter als im Laden. Die Ladengeschäfte erleiden durch diese Hausierer unzweifelhaft eine ziemlich bedeutende Absatzeinbusse. Da aber hier ein durchaus reeller und solider Handel in Frage steht, der dem Bedürfnis oder doch der Bequemlichkeit der Kunden entgegenkommt, wird sich gegen diesen Handel durchaus nichts einwenden lassen. Anders steht es bei dem Hausierhandel in den niederen Restaurants mit billigen Galanteriewaren, die meist als billiger Schund bezeichnet werden müssen. Die Ware repräsentiert ja wohl den ausserordentlich billigen Preis noch; dennoch muss es vom Standpunkt eines wirklich soliden Handels aus als ein Betrug gelten, solche Waren überhaupt zu verkaufen; wenn nämlich dem Käufer gesagt wäre, dass er für den geforderten Preis eben nur Schund erhalten könnte, hätte er sein Geld behalten. Diese Art Schmutzhausiererei muss als Schmutzkonkurrenz bezeichnet werden, und ist ihre Bekämpfung darum wünschenswert. Wie dies zu geschehen habe, werden wir im zweiten Teil sehen, der Vorschläge zur Bekämpfung der unsoliden Auswüchse des Hausiergewerbes bringen soll. Als Strassenhandel findet sich der Hausierhandel mit Galanteriewaren nur äusserst selten; dann werden nur ganz billige Waren feilgeboten, und ist der Hausierhandel in Wahrheit nur ein versteckter Bettel. Besondere Arten des Strassenhandels mit Galanteriewaren sind der Handel mit Karten und Photographien und der Handel mit Wachsstreichhölzern. Letzterer ist allerorten nur ein verdeckter Bettel. Früher kamen die Händler mit Wachsstreichhölzern in die Wirtshäuser, jetzt sind sie aus diesen so gut wie ganz verbannt. Mit Vorliebe postieren sie sich aber noch vor den Wirtshäusern. Dem hierbei sehr häufig zu bemerkenden Unfug, dass Kinder zu solchem Bettelhandel angehalten werden, sollte die Polizei energischer steuern, als sie es meist thut. Nachsicht ist hier ein ganz falsch angebrachtes Mitleid mit den Kindern. Gerade Strenge wäre richtiges Mitleid; denn meist sind die Eltern solcher Kinder heruntergekommene Subjekte, selten treibt wirkliche Not die Kinder auf die Strasse; dann aber hat die Armenverwaltung einzugreifen,

und dürfen solche Kinder ebensowenig zum Bettel auf die Strasse gesandt werden.

Der Handel mit Photographien ist schon ein älterer, erst in neuester Zeit ist dazugekommen der Handel mit Ansichtspostkarten. Viel zahlreicher kann man jetzt als früher an allen Orten und zu allen Zeiten, wo ein Zusammenströmen von Fremden zu erwarten ist, solche Hausierer mit Ansichtspostkarten und Photographien finden. Eine besondere Art von Kartenhandel kommt vor den drei grossen Festen und vor Neujahr in Flor, das ist der Handel mit Fest- und Neujahrsgrüssen. Vor dem jüdischen Neujahrsfest sieht man solche Kartenhändler auch mitunter in Stadtgegenden, wo der weniger vornehme und wohlhabende Teil der Judenschaft noch wie in alten Tagen dicht gedrängt beisammen zu wohnen pflegt; denn, wenn das Ghetto offiziell auch nicht mehr besteht, der aufmerksame Beobachter wird fast in allen Städten, die früher ein solches Ghetto hatten, noch heute dessen Gegend leicht herausfinden durch die starke Anhäufung einer weniger wohlhabenden jüdischen Bevölkerung.

Die Weihnachtzeit zeitigt noch mancherlei Gelegenheitsstrassenhandel mit Galanteriewaren, so besonders den Handel mit Weihnachtsbaumschmuck. Zur Weihnachtszeit sowohl wie überhaupt zur Zeit der grossen Märkte floriert dann noch der Handel mit Hampelmännern, Tuten, Trompeten, Stehaufmännern, den bekannten roten Schreiblasen, rufenden Gummipuppen, Knarren und anderen Schnurpfeifereien. Mit dem Rückgang der Weihnachts- und Jahrmärkte seit ungefähr einem Jahrzehnt lässt auch dieser Gelegenheitshausierhandel nach und ist unzweifelhaft auf dem Aussterbeetat. Im Allgemeinen ist jedoch aller dieser Gelegenheitshausierhandel von zu untergeordneter Bedeutung, als dass sich ein näheres Eingehen darauf lohnte.

Eine besondere Spezialität im Galanteriewarenstrassenhandel besteht darin, dass in belebten Strassen sich Leute aufstellen, die nur ein einziges Spielzeug billigerer Art feilbieten, das aber durch seine Originalität — meist hat es irgend ein Federwerk zum Fortbewegen — die Aufmerksamkeit der Passanten auf sich lenkt. Die Leute, welche dies Spielzeug ausbieten, stehen im Dienste einer Spielwarenfabrik und erhalten von dem Erlöse ziemlich hohe Prozente, bis zu 50 Proz. und selbst mitunter darüber. Die Aufgabe dieser Leute ist hauptsächlich die, die Aufmerksamkeit des Publikums auf das neue Spielzeug zu lenken. Sie lassen die Spiel-

zeuge entweder auf dem Strassendamm oder auf einem Schaukasten laufen, den sie entweder umgehängt vor sich tragen oder auf einem kleinen Ziehwagen aufgebaut haben. Durch diese Schaustellung wird dann auch in den Ladengeschäften der Artikel mehr nachgefragt. Bei dieser Art von Hausierern handelt es sich also weniger um eine den Ladengeschäften zu machende Konkurrenz als um eine groteske Reklame. Diese Art der Hausiererei ist natürlich nur in den belebtesten Strassen einer Grossstadt möglich und findet auch nur in diesen statt. Am lebhaftesten wird sie selbstverständlich in der Weihnachtszeit betrieben; doch findet sie sich auch in anderen Zeiten, so besonders dann, wenn grosser Fremdenverkehr sich erwarten lässt, wie z. B. regelmässig in der sog. landwirtschaftlichen Woche zu Berlin im Februar [1]). Mehr und mehr beginnt auch dieser Strassenhandel den Deckmantel für einen verschämten Bettel zu bilden, besonders zur Weihnachtszeit.

Eine sehr beliebte besondere Art des Gelegenheitsstrassenhandels war noch vor kurzem der Hausierhandel mit künstlichen Blumensträussen und Bändern zur Zeit des Militärersatzgeschäftes. In letzter Zeit sind die Polizeiorgane gegen diesen Strassenhandel zu Gunsten der Galanteriewarengeschäfte vielfach eingeschritten mit der Begründung, man könne in diesem Handel nicht einen Hausierhandel, sondern die Abhaltung eines Privatmarktes sehen, da der Handel alljährlich zu einer bestimmten Zeit, nämlich am Musterungstage, und vor einem bestimmten Lokale, nämlich dem Musterungslokale, stattfinde. Man mag diese Auslegung für etwas gezwungen halten, sie gab aber doch Veranlassung, um auf Grund des § 65 der Gewerbeordnung diesen Handel zu verbieten; doch mit keinem anderen Erfolge, als dass dieser Hausierhandel sich in die Lokale in der Nähe des Musterungslokals zurückzog.

Als Hausierhandel im engeren Sinne, d. h. als Handel von Haus zu Haus unmittelbar vor oder in den Privatbehausungen der Käufer findet sich der Galanteriewarenhandel nur auf dem flachen Lande und in kleinen Landstädtchen. Schon in einigermassen grösseren Städten ist er nicht mehr anzutreffen. Meist handelt es sich auch hier um billigen Schund; doch kommen auch hier bessere Waren vor. Auch dann können wir wieder die Beobachtung machen, dass solche Hausierer einen kleinen Hausierbezirk haben,

1) Diese Woche hat daher ihren Namen, dass in jener alle landwirtschaftlichen Zentralvereine ihre Sitzungen abzuhalten pflegen. Das Zusammentreffen dieser Sitzungen beruht selbstverständlich auf vorhergegangener Verabredung.

den sie immer wieder aufsuchen, in dem sie sich also eine feste Kundschaft erworben haben. Auch diese Art von Hausierhandel nimmt dann sehr den Charakter eines festen und darum auch reellen Handels an. Auch von diesen Hausierern kann man sagen, dass sie ihre Waren nicht für Schleuderpreise abgeben, sondern eher noch etwas teurer als die Ladeninhaber. Aus den schon oben angeführten Gründen vermögen aber auch sie ihre Waren abzusetzen. Die Ladengeschäfte der benachbarten grösseren Städte erleiden zwar durch diese Hausierer unzweifelhaft eine ziemlich bedeutende Absatzeinbusse, dennoch muss es auch hier wieder als ungerechtfertigt bezeichnet werden, diesen durchaus soliden und reellen Hausierhandel beschränken zu wollen. Anders steht es wieder bei dem Handel mit billigen Waren, die, freilich nicht immer, als billiger Schund bezeichnet werden müssen. Gelingt es dem Käufer bis auf den billigsten Preis hinab zu handeln, so mag er ja wohl einen Preis bezahlen, den die Ware noch repräsentiert; aber in Wahrheit ist er auch dann noch betrogen; denn er hat einen unbrauchbaren Schund gekauft, für den er schwerlich sein sauer verdientes Geld ausgegeben hätte, wenn er gewusst hätte, dass er für einen solchen Preis eben nur Schund erhalten kann. Doch ist das nicht der einzige Schaden dieser Schmutzhausiererei. Meistens versteht der Hausierer, fast ausschliesslich mosaischer Konfession, so viel schöne Worte zu machen und die Begehrlichkeit der unerfahrenen Burschen und Mädchen so anzureizen, dass sie ihm seinen Schund für einen doppelt und dreifach zu hohen Preis abnehmen. Der Jude aber denkt sich: »Was verschlägt's? Bis ich wieder komme, sind andere Mädchen und Burschen auf dem Hofe, denen ich wieder etwas andrehen kann.«

Nicht immer freilich, wie schon hervorgehoben, ist dieser Hausierhandel im engeren Sinne mit billigen Galanteriewaren ein unreeller. Mitunter führen auch die Hausierer, welche ihren Absatz bei der niederen Landbevölkerung suchen, durchaus brauchbare und wirklich preiswerte Waren bei sich; dann sind dies aber fast ausnahmslos christliche Hausierer und vor allen Dingen stets solche, die nur einen kleinen Kreis ständig immer wieder bereisen und auf die Erhaltung einer festen Kundschaft sehen. Noch oft werden wir es betonen müssen, dass es darum Aufgabe der Gesetzgebung sein müsse, der Hausiererei nach Möglichkeit den Charakter eines Kundenhandels zu geben und jeden einzelnen Hausierer auf einen kleinen Absatzkreis zu beschränken, den er

deshalb immer wieder aufsuchen muss. Wie dies zu geschehen habe, werden wir später erörtern.

Verwandt mit dem Galanteriewarenhausierhandel ist der Hausierhandel in Woll-, Tricotage- und Schnittwaren, d. h. der Handel mit Stoffen zu Leibwäsche, Taschentüchern, Schürzen, Kleidern, Blusen, Arbeitskitteln, Knaben- und Männeranzügen u. s. w. Vielfach wird jetzt auch mit den aus diesen Stoffen hergestellten Artikeln selbst gehandelt. Dazu kommen dann Wollwaren wie Strickgarne, Strümpfe, Unterröcke, gestrickte Westen, Teppiche, Decken, ferner Tricotagen, so vor allen Hemden und Unterhosen, ferner Kapotten, Mützen, Wachstuch, Hosenträger, Schlipse, Sonnen- und Regenschirme. Sehr scharf kann man dabei in den Berichten den jüdischen und christlichen Hausierhandel unterscheiden. An dem ersteren lässt keiner der Berichterstatter ein gutes Haar. Nach meinen persönlichen Erfahrungen muss ich ihnen Recht geben. Diese jüdischen Hausierer handeln nur mit allerbilligster Ware und auf den Schein gearbeitetem Flittertand, mitunter, wenigstens wenn der Käufer abzuhandeln versteht, noch zu einem Preise, den die Ware repräsentiert, meist aber, da die jüdischen Verkäufer an Zungenfertigkeit den Käufern weit überlegen sind und Skrupelhaftigkeit nicht kennen, auch nicht zu fürchten brauchen, sobald einmal wieder mit den Leuten zusammenzutreffen, zu Preisen, die mit der Schundqualität in gar keinem Verhältnis stehen. Die Leute sind also dann doppelt betrogen, einmal damit, dass ihnen ein solcher Schund überhaupt aufgehängt ist, sodann damit, dass sie für diesen Schund einen Preis gezahlt haben, für den sie in jedem soliden Laden gute und reelle Ware hätten erhalten können. So werden einerseits die Käufer betrogen, da gerade beim Schnittwarenhandel Warenkenntnis sehr notwendig ist, wenn man nicht von unsicheren Händlern über das Ohr gehauen sein will, andrerseits erleidet der reelle Ladenhandel einen fast unberechenbaren Abbruch; denn wenn es sich auch um billige Waren handelt, so kommt doch für die Grösse des Schadens, den der schmutzige Hausierhandel den Ladengeschäften bereitet, der grosse Umsatz in Betracht, der sich gerade bei diesen Waren erzielen lässt. Wäre der Schnittwarenhausierhandel nicht so sehr einträglich, hätten sich doch nicht gerade darauf die jüdischen Hausierer mit Vorliebe geworfen; denn ausser dem Viehhandel ist dieser der von den Juden am meisten gepflegte Hausierhandel, daneben findet sich nur noch der Handel mit billigen Galanterie-

waren. Auf allen anderen Gebieten des Hausierhandels trifft man nur äusserst selten einen Juden an. Selbst der Berichterstatter für Hessen-Kassel, der sonst den Hausierern sehr freundlich gesinnt ist, der z. B. 25 Proz. jüdischer Hausierer einen geringen jüdischen Prozentsatz nennt, der ferner meint, dass man dem Hausierer manches nachsehen müsse, was mit den Anschauungen eines ehrbaren Kaufmanns im allgemeinen keineswegs übereinzustimmen scheint, sagt doch: »Die weitaus meisten Betrügereien kommen »im Manufakturwarenhandel vor, d. h. also im Schnittwaren- und »Galanteriewarenhandel; ich glaube sogar, dass eine Untersuchung »des Hausierwesens nach dieser Richtung hin ganz auf diesen »Handelszweig beschränkt werden könnte. Der Grund hierfür »liegt darin, dass der von vornherein auf Betrug ausgehende Händler »eben Manufakturwaren bevorzugt.« Nachdem er eine Kollektion von Betrügereien angeführt hat, schliesst er dann: »Ein derartiges »Verhalten wird allerdings nur bei den fluktuierend auftretenden, »zweifelhaften Elementen unter den Hausierern beobachtet.« Geradewegs berüchtigt ist ferner in ganz Westdeutschland aber auch noch tief nach Osten zu, wie ich aus eigener Erfahrung bestätigen kann, der von Aachen ausgehende Tuchwarenhausierhandel. Diese Hausierer werden geradewegs eingeschult, das Publikum in der schnödesten Weise zu hintergehen, ohne dass der Strafrichter ihnen zu Leibe kann. Für die Hausfrauen der kleinen Landstädtchen bietet der Hausierhandel mit billigen Manufakturwaren zudem eine wahre Plage, da sie im Laufe des Tages wohl ein Dutzend mal und noch häufiger belästigt werden. Keine Hausfrau würde wohl darüber jammern, wenn ein strengeres Gesetz den Hausierhandel mit billigen Manufakturwaren scharf unterbände, wenigstens den Hausierhandel im engeren Sinne.

Solider und reeller sind gewöhnlich die christlichen Hausierer. Dies kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass sie meist einen kleineren Bezirk bereisen und dieselben Orte alle 1—3 Monate wieder berühren, also auf Kundschaft halten. Diese christlichen Hausierer stammen aus sogenannten Hausiererdörfern, d. h. aus Dörfern, in denen ein grosser Prozentsatz der erwerbsthätigen Bevölkerung ihren Unterhalt in der Hausiererei sucht; oft sind es bedeutend über 50 Proz. Hervorgegangen sind diese Hausierer entweder aus ehemaligen hausindustriellen Familien, oder aus Familien, die einst das Fuhrmannsgewerbe betrieben. Sehen wir uns zunächst die Entwickelung des Hausiergewerbes aus der ehe-

maligen Hausindustrie etwas näher an. Anfangs verkauften einige rührige Dorfbewohner ihre eigenen hausindustriellen Erzeugnisse und diejenigen ihrer Dorfgenossen, handgewebte Leinen- und Baumwollwaren. Als dann die Maschinenweberei die Handweberei zu verdrängen begann, nahmen sie zunächst nur zur Ergänzung ihres Bestandes auch mit der Maschine gewebte Waren mit, die dann immer mehr an die Stelle der ersteren traten. Als dieser Hausierhandel sich immer einträglicher erwies, die Hausweberei dagegen immer weniger einträglich, da hörten immer mehr Dorfbewohner mit dieser auf und legten sich lieber, dem Beispiel ihrer Dorfgenossen folgend, auf jene. So bildeten die alten Hausweberdörfer sich ziemlich schnell in Hausiererdörfer mit Leinwand-, Baumwoll-, Woll-, und Trikotagewaren um. Für die Dorfbewohner war sicherlich diese Umwandlung eine sehr vorteilhafte. Den Ruf der Reellität ihrer Waaren suchten die Hausierer meist auch dann zu wahren, als sie von der Hausiererei mit Handwaren zum Handel mit maschinellen Produkten übergingen. Dies kam auch darin zum Ausdruck, dass sie ihren alten Hausierbezirken treu blieben und diese nicht ins Unendliche auszudehnen trachteten, sondern auf einen festen Kundenkreis hielten.

Aus der Hausindustrie in Schnittwaren ist aber noch eine besonders zu erwähnende Art des Hausiergewerbes hervorgegangen, d. i. eine manufakturartig organisierte Hausindustrie mit einem ausgedehnten Netze von Detailreisenden. Das Detailreisen fiel bekanntlich früher nicht unter die Bestimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen, sondern ist erst seit 1896 einbezogen worden. Die Erträge, welche durch das Detailreisen erzielt wurden, konnten so leicht zu einem sehr grossen Teil der Besteuerung entzogen werden, da man ja auch für die Gewerbesteuer eine Deklarationspflicht noch nicht kannte und der durch Detailreisen erzielte Geschäftsgewinn den mit der Steuerveranlagung betrauten Personen sich leicht entziehen kann. Dies gab zunächst für die Fabrikanten, für welche überhaupt das Detailreisen lohnend erscheinen kann, Veranlassung, solche Detailreisenden auszusenden. Lohnend ist nun das Detailreisen, wenn wir nur den Schnittwarenhandel ins Auge fassen, besonders für alle Leinen- und sog. Ausstattungsgeschäfte. Diese Geschäfte lassen durch Detailreisende die Gasthöfe, die Nähterinnen, welche zu besseren Familien Beziehungen haben, vor allen Dingen aber die Eltern oder sonstige Angehörige der Brautleute besuchen.

Die Adressen der letzteren finden sie in der sog. Verlobungszeitung. Diese Detailreisenden machten nun nicht nur den stehenden Geschäften, sondern auch den Warenhausierern grosse Konkurrenz. Drei Klassen von Wettbewerbern finden wir also jetzt auf demselben Markte, den Ladeninhaber, den Warenhausierer und den Detailreisenden. Von diesen war der letztere seinen beiden Rivalen an Erfolg weit überlegen. Sein Beispiel ahmten die Warenhausierer nach. Sie trugen sich nicht mehr mit den ganzen Warenkorb, der ihnen nur die besseren Häuser verschloss, sondern mit einem kleinen Musterkoffer. Sie erschienen nicht mehr in ihrer ländlichen Tracht, sondern wie die Detailreisenden der Fabrikanten in feinem Gesellschaftsanzug, es ging nicht mehr eine grosse Zahl von Hausierern aus, sondern nur noch die umsichtigsten und geschäftsgewandtesten unter den früheren Hausierern. Sie nahmen Proben von den Waren mit, welche nicht nur in ihrem eigenen hausindustriellen Betriebe hergestellt wurden, sondern auch von anderen Hausindustriellen, die so allmählich und unmerklich von selbständigen Hausierern und Hausindustriellen in den Stand von Konfektionsarbeitern herabsanken. So bildete sich ganz allmählich in den alten hausindustriellen Dörfern ein neuer manufakturartig organisierter Konfektionsbetrieb aus, mit einem ausgedehnten Netz von Detailreisenden. Diesen Detailreisenden gelang es, da sie meist Muster von Qualitätswaren führten und nur auf solche Bestellungen entgegen nahmen, den Detailreisenden der Fabrikanten, die mehr, wie dies in der Natur des Fabrikbetriebes liegt, Stapelware führten, gerade in den besseren Familien vielfach wieder den Rang abzulaufen. Die Hausindustriellen hatten sich so durch das Detailreisen den alten Markt zurückerobert, hatten weit weniger Geschäftsunkosten und sparten sehr viel Steuern. Denn, wenn auch thatsächlich der Detailreisende aus einem Kommissionär der Hausindustriellen zu ihrem Auftraggeber wurde, der Steuerbehörde gegenüber blieb er der Kommissionär, der Detailreisende für die Hausindustriellen, die einzelnen kleinen hausindustriellen Betriebe aber blieben entweder ganz steuerfrei oder zahlten höchstens in den unteren Klassen eine geringe Gewerbesteuer, während der Detailreisende als solcher steuerfrei blieb. So war in jeder Beziehung der Detailreisende der Hausindustriellen jetzt der am günstigsten Gestellte, bis die Novelle der Gewerbeordnung und die daran sich anknüpfenden Gewerbesteuernovellen der verschiedenen Staaten den Detailreisenden der Gewerbesteuer

für den Gewerbebetrieb im Umherziehen unterwarfen. Diese letzte Massregel, welche eine durch nichts gerechtfertigte Bevorzugung der Detailreisenden aufhob, wird man durchaus billigen müssen, ein weiteres Vorgehen gegen die Detailreisenden, etwa ein Verbot des Detailreisens in Schnittwaren lässt sich durch nichts rechtfertigen; denn erstens führen die Detailreisenden nur Muster von Qualitätswaren bei sich, denen die Ware entsprechen muss, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, die ganzen Versandkosten hin und her zuzusetzen, zweitens aber suchen die Detailreisenden nur eine Kundschaft auf, die wohl in der Lage ist, die Güte der Waren zu beurteilen, Gasthofbesitzer, Nähterinnen, Brauteltern u. s. w. Zu rechtfertigen wäre nur eine Einschränkung des Detailreisens, ähnlich wie des Warenhausierhandels auf einen kleinen Bezirk, damit auch diese Detailreisenden auf einen bestimmten Kundenkreis angewiesen sind. Im übrigen lassen sich Einschränkungen irgend welcher Art, wie sehr auch die Konkurrenz der Detailreisenden von den stehenden Händlern empfunden werden mag, nicht rechtfertigen.

Der christliche Hausierhandel mit Schnitt- und Galanteriewaren war, wie wir sahen, in zweiter Linie hervorgegangen aus dem alten Fuhrmannsgeschäft. Schon in der Zeit, da das Fuhrmannsunternehmen noch blühte, hatten die Fuhrleute oft mancherlei Gelegenheitshandel mit betrieben, auch bei ihren Fahrten die Absatzgelegenheiten kennen gelernt. Als nun das Fuhrgewerbe von der modernen Verkehrsentwicklung immer mehr erdrückt wurde, da begannen sie, ihre auf den Fahrten erworbenen Geschäftskenntnisse sich zu nutze zu machen und gingen von dem immer weniger lohnenden Frachtfuhrgewerbe zu dem einträglichen Hausierbetriebe über. Sie hatten von ihrer alten Thätigkeit her meist einiges Vermögen und konnten so ihrem Handel von vornherein eine umfangreichere und geschäftsmässigere Grundlage geben, als dies gewöhnlich bei den Hausierern, besonders denen mit Galanterie- und Schnittwaren der Fall zu sein pflegt. Da sie auch meist ihre in der früheren Fuhrmannszeit erworbene Geschäftskunde bei der Hausiererei sich zu Nutze machen konnten, so kam es ganz von selbst dazu, dass jeder der Hausierer nur in dem Bezirke hausierte, wohin ihn einst sein altes Frachtfuhrgeschäft geführt hatte. So hat jeder Hausierer seinen festen Hausierbezirk und damit auch eine feste Kundschaft, auf die er etwas hält, mag diese Kundschaft auch von seinem Wohnorte häufig sehr weit entfernt sein.

Wie beim Hausierhandel mit Galanteriewaren, deren Güte schon beim Kauf zu beurteilen, nicht jedem Käufer gegeben ist, kann man also auch beim Hausierhandel mit Schnittwaren, wo der Käufer ebenfalls auf die Solidität und Reellität des Händlers angewiesen ist, den Unterschied feststellen, dass Händler, die grosse Bezirke bereisen, dies meist der Unreellität ihrer Waren wegen thun, weil sie es nicht darauf ankommen lassen dürfen, mit demselben Käufer sobald wieder zusammen zu treffen, dass aber die Händler, welche gute und reelle Waren führen, sehr gerne in bestimmten Zeitabständen dieselben Kunden immer wieder aufsuchen. Auch hier wird es darum nicht darauf ankommen, den Hausierhandel zu unterdrücken; denn das hiesse vielen reellen Händlern ihre unter schwierigen Verhältnissen errungene Existenzmöglichkeit von neuem nehmen, sondern es wird darauf hinzuarbeiten sein, dass die Hausierer nach einiger Zeit denselben Bezirk immer wieder aufsuchen müssen. Wie dies zu ermöglichen sei, wollen wir in dem zweiten Teil sehen, der praktische Vorschläge im Anschluss an die gemachten Erfahrungen bringen soll. Erwähnt sei zum Schluss noch, dass wenigstens in früherer Zeit gerade auf dem Gebiete des Schnittwarenhandels die Wanderlager sehr stark hervorgetreten sind und meist mit unreeller Ramschware dem stehenden Geschäftsbetriebe sehr starke Konkurrenz machten. Neuerdings müssen diese Wanderlager fast in allen deutschen Staaten nicht nur eine hohe Gewerbesteuer für Gewerbebetrieb im Umherziehen zahlen sondern auch noch eine sehr hohe kommunale Gewerbesteuer erlegen. Sie werden also bei der Besteuerung sehr scharf herangezogen. Zudem ist ihnen auch das Handwerk sehr stark gelegt durch das Verbot der Wanderauktionen sowie durch das Gesetz über unlauteren Wettbewerb, wenn auch nicht geleugnet werden kann, dass durch eine in letzter Zeit einreissende, sehr doktrinäre, mehr dem Buchstaben als dem Geiste gerecht werdende Praxis der Rechtssprechung die unreellen Elemente im Handel sehr viele Maschen entdeckt haben, durch welche sie hindurchzuschlüpfen vermögen. Als sehr wünschenswert wäre darum auf Grund der gemachten Erfahrungen eine Revision des Gesetzes über unlauteren Wettbewerb zu bezeichnen. Zu diesen gesetzgeberischen Schranken kam dann noch die steigende Abneigung des Publikums gegen die Wanderlager und endlich die Eröffnung von Bazaren, um diese Wanderlager sehr zurückgehen zu lassen. In allerneuester

Zeit freilich haben die Wanderlager sich wieder zu zeigen begonnen, unterstützt, wie schon erwähnt, durch den Doktrinarismus der Rechtsprechung und unterstützt ferner durch den Umstand, dass das Publikum marktschreierischer Reklame gegenüber üble Erfahrungen ja leider nur allzu schnell vergisst.

Eine besondere Art des Schnittwarenhausierhandels ist der Hausierhandel mit geklöppelten Spitzen. Auch er ist aus der Hausindustrie hervorgegangen. Die Heimat der Spitzenklöppelei ist das Erzgebirge. Von dort hat sie sich auf die östlich davon gelegenen Randgebirge Schlesiens bis zum Riesengebirge hin ausgebreitet aber nur vereinzelt und spärlich. Das Centrum der deutschen Spitzenklöppelei ist das Erzgebirge stets geblieben. Wie es vielfach bei der Hausindustrie so abgelegener Gegenden der Fall ist, drängten sich viele Zwischenpersonen ein, ehe die Klöppelspitze vom Produzenten, dem Klöppler oder der Klöpplerin, zum letzten Abnehmer, dem Gebraucher gelangte. Das sind zuerst die Faktoren, die kleinen Aufkäufer, welche die Waren weitergeben an die Verleger, die mit den Grossgeschäftshäusern in Verbindung stehen. Diese verkaufen wohl einen Teil schon unmittelbar an das Publikum, der grösste Teil aber fliesst von ihnen aus wieder kleineren Geschäften zu, welche erst mit dem Publikum in Verbindung stehen. Wir sehen also, ehe die Ware vom Produzenten an den Verbraucher gelangt, drei oder vier Zwischenhände, die alle von diesem Zwischenhandel leben wollen und zwar, wie es meist zutrifft, besser als der Produzent selbst. Der Verbraucher ist nicht geneigt, grosse Preise in Spitzen anzulegen, wofern es sich nicht um Waren von ausgesuchter Qualität handelt. Klöppelware, die meterweise in den Handel gebracht wird, also als Stapelware anzusehen ist, wird darum auch schlecht bezahlt. Ein Meter Spitze, das zu 1,60 M. im Laden käuflich ist, muss schon von einer etwas mühseligeren und kunstvolleren Arbeit sein. Für diese Spitze erhält die Klöpplerin ca. 50 Pf. Dies ergiebt sich aus folgenden Zahlen: Klöpplerin 50 Pf., Faktor 65 Pf., Verleger 90 Pf., Engrosgeschäft 1,20 M., Ladengeschäft 1,60 M. Die Zuthaten zu einer solchen Spitze kosten ca. 10 Pf. Die Spitze verursacht eine Arbeit von 8 Stunden. Mithin ist der Arbeitslohn für eine Stunde 5 Pf. Bei diesen Hundelöhnen versuchten die Hausindustriellen schon früh den Zwischenhandel zu umgehen. Während die übrigen Familienmitglieder tagein tagaus schon von sehr früher Kindheit an klöppeln, geht ein Familien-

mitglied, gewöhnlich die Mutter oder eine erwachsene Tochter des Hauses mit dem Arbeitsertrage hausieren. Es gehen mehr weibliche Personen als männliche, weil diese im allgemeinen für diese Art von Hausierhandel geschickter sind. Die Hausiererei mit Spitzen ist, wie meist die Hausiererei an bestimmte Jahreszeiten gebunden. Hier tritt das aber noch schärfer hervor als beim sonstigen Industriewarenhausierhandel. Die Hauptverkaufsperiode beginnt bald nach Pfingsten. Es ist die Zeit, wo die Hausfrauen an die Sommergarderobe für die Reise denken. Zuerst wird im Osten hausiert, weil hier die Schulferien einen Monat früher beginnen als im Westen, dann wenden die Hausiererinnen sich dem Westen zu. Ist diese Hausiererei abgeschlossen, so werden die Bäder und Luftkurorte aufgesucht. Die Hausfrauen, aller anderen Haussorgen enthoben, beschäftigen sich schon sehr gern mit den Vorbereitungen zur Wintergarderobe. Auch ist die Stimmung für die Hausiererinnen im Badeorte eine günstigere. Die Hausiererinnen schliessen gerade bei diesen Badereisen die grössten und besten Geschäfte ab. Dann gehts heim. Es ist die Zeit der Kartoffelernte, wo es für die Bewohner der sächsichböhmischen Randgebirge viel zu thun giebt. Es wird ferner aus dem Ertrage der ersten Hausierperiode der Hausstand mit allem Nötigen für den Winter versehen. Es muss, was als grosse Wichtigkeit angesehen wird, Kirchweih gehalten werden, es muss endlich das Lager für die zweite Reiseperiode assortiert werden. So vergeht wohl ein Monat. Anfang November bis kurz vor Weihnachten geht der Hausierer zum zweiten Mal auf die Wanderschaft. Diese Hausierperiode ist im allgemeinen weniger einträglich als die vorige, aber doch noch ziemlich lohnend. Dann folgt eine längere Ruhepause. Bedingt wird sie durch die Festzeit, bedingt durch die Assortierung des Lagers, bedingt aber noch mehr durch das Bewusstein, dass die nächste Reiseperiode eine wenig ertragreiche sein werde. So lange daher die Arbeitskraft des Hausierers im Hause eine lohnendere Verwendung findet, bleibt er daheim, den Tag des Aufbruchs immer mehr hinausschiebend. So kommt oft das Ende des Januar heran, ehe der Hausierer sich wieder auf die Wanderschaft begiebt. Vor der Osterzeit schliesst auch diese letzte Wanderperiode ab. Nun folgt wieder eine Ruhepause bis kurz nach Pfingsten. In dieser Ruhepause giebt es jedoch zu Hause viel zu thun. Schon die mehrfachen Festtage, die alle würdig vorbereitet und gefeiert sein

wollen; dann die Bestellung des Hausstandes, aus welchem der Hausierer jetzt beinah ein halbes Jahr wegbleiben soll; dann die Assortierung des Lagers, die diesmal besonders sorgfältig erfolgen muss und endlich die Bestellung des Feldes. So kommt die Zeit des Aufbruchs heran, ehe der Hausierer sich dessen noch versieht. Der Hausierer mit Spitzen führt in der grossen Saison etwa für 200 M., in der kleineren etwa für 150 M. und in der kleinsten für 100 M. Spitzen bei sich. Von einem Absatz von 450 M., wenn es sich auch zum grössten Teil wenigstens um Spitzen handelt, die in der Familie selbst verfertigt sind, und daneben noch etwas Landwirtschaft getrieben wird, wenn ferner auch die Familien der sächsisch-böhmischen Randgebirge sehr anspruchslos sind, kann trotzdem eine Familie nicht leben, besonders da der Hausierer doch auf den Reisen teurer leben muss als daheim. Daher wird der Spitzenhausierhandel selten allein betrieben, sondern meist in Verbindung mit andern Posamentier- und Schnittwaren, die der Hausierer z. T. ebenfalls im Hause von seinen Angehörigen hat verfertigen lassen, zum grössten Teil aber von Händlern bezieht. Auch der Handel mit Produkten der Landwirtschaft, toten und lebenden, im Hause gewonnenen und aufgekauften, ist sehr häufig mit der Spitzenhausiererei verbunden, sodass der Spitzenhandel neben allem anderen Handel immer mehr zur Nebensache wird. Der Grund hierfür liegt einmal in der Konkurrenz der Hausierer untereinander, sodann in der Konkurrenz der Maschinenklöppelei. Früher als der Hausierer noch für mehr als 1500 M. Spitzen absetzte, beschränkte er sich auf die Spitzen allein; dann begann er, im Haus gefertigte Posamentier- und Schnittwaren hinzuzunehmen, dann Produkte der eigenen Landwirtschaft; dann wurde er, als sich auch dies nicht mehr als genügend erwies, vom Eigenhändler zum Zwischenhändler. Diese Entwicklung zeugt deutlich, dass die Spitzenhausindustrie und Spitzenhausiererei im Absterben begriffen ist, und dass die noch mit der Spitzenklöppelei beschäftigten Dörfer sich schnell in reine Hausierdörfer umwandeln werden, welche sich nur noch dem Zwischenhandel widmen. Typisch aber ist dieses Beispiel besonders deshalb, weil wir hier noch selbst beobachten können, wie die reinen Hausierdörfer sich einst aus hausindustriellen Dörfern entwickelt haben müssen, wenn auch die Ueberlieferung davon schweigt, weil dieser Vorgang ein ganz allmählicher war und sich darum der Beobachtung der Zeitgenossen selbst entzog.

Denn Vorgänge, die sich allmählich vollziehen, entziehen sich fast stets der Beobachtung der Zeitgenossen.

Wie der Handel mit Schnittwaren, soweit er wenigstens von Christen ausgeübt wird, aus der Hausindustrie sich entwickelt hat, weshalb noch heute die Hausierer dorfweise zusammenwohnen, so ist auch der Handel mit sog. Haushaltungsgegenständen, als da sind Schrubber, Besen, Bürsten aller Art, Schwämme, Fensterleder, Teppichklopfer, Quirle, Schöpflöffel, Strumpfstopfer und ähnliche Dinge aus der Hausindustrie hervorgegangen. Wenn es sich darum auch zum Teil, wenigstens bei Schrubbern, Besen und Bürsten, um Gegenstände handelt, deren Wert nicht jeder Käufer zugleich beim Einkauf erkennen kann, bei dem er also zum Teil der Rechtlichkeit der Händler Glauben schenken muss, so ist doch der Hausierhandel in diesen Waren zumeist noch ein solider und reeller, und überwiegen diejenigen Händler, die nur einen kleinen Bezirk bereisen und alle paar Wochen dieselbe Kundschaft wieder aufsuchen und gute und reelle ja mitunter musterhafte Waren mit sich führen. Ich habe mir einmal vor ungefähr 10 Jahren bei einem solchen Hausierer, der lange Jahre alle zwei Monate zu meiner Mutter kam, eine Haar- und eine Kleiderbürste gekauft. Die Haarbürste ist mit der Zeit schon etwas abgenutzt, dient aber noch ihren Zwecken, die Kleiderbürste ist noch sehr wohl brauchbar, obwohl ich sie ziemlich viel benutze. Doch beginnen sich auch schon Händler einzunisten, die weite Bezirke bereisen und es auf die Uebervorteilung der Kundschaft absehen. Gerade hier, wo die Missstände erst im Entstehen begriffen sind, wird es darum das Bestreben sein müssen, darauf hin zu arbeiten, dass die Hausierer nur kleine Bezirke bereisen. Ein Umstand spricht noch besonders für dieses Hausiergewerbe, dass die Hausierer nämlich auch heute noch zu einem sehr grossen Teil eigengefertigte oder doch von Hausindustriellen bezogene Waren verkaufen. Darum wird man, abgesehen von Massregeln, die darauf hinausgehen, den Hausierer auf einen kleinen Bezirk zu beschränken, dem Hausiergewerbe mit sog. Haushaltungsgegenständen keine weitere Schranke auferlegen können; denn mag immerhin, was sich nicht bestreiten lässt, die Konkurrenz, welche die Ladengeschäfte durch solche Hausierer erfahren, eine nicht unbedeutende sein, so kann man doch deswegen einen im allgemeinen noch sehr reellen Hausierhandel nicht unterdrücken wollen.

Verwandt mit dem Handel in Haushaltungsgegenständen ist

der Handel mit groben Holzwaren aller Art, wie Leitern, Wurfschaufeln, Mollen, Bottichen, Holzeimern, Trögen, Schemeln, Stiefelknechten, Holzlöffeln, Butterkellen, Butterformen, Holznäpfen, Holzkränen, Holzkäfigen, Klammern, kleinen Schnitz- und Drechslerwaren gröberer Art. Auch in sofern zeigt sich diese Warengattung mit der vorangehenden verwandt, als es sich meist um hausindustrielle Erzeugnisse handelt, was an sich schon für die Hausiererei eine Empfehlung bildet. Dazu kommt dann noch, dass die Güte der Waren vom Käufer, wenn er nicht gerade allzu unerfahren ist, leicht zu beurteilen ist. So mag wohl dem Ladeninhaber durch die Hausiererei manche Konkurrenz bereitet werden, ein stichhaltiger Grund, diesen Hausierhandel zu beschränken, liegt trotzdem nicht vor.

Verwandt mit dem Handel in Haushaltungsgegenständen ist ferner der Handel mit Seilerwaren, Tauen, Seilen, Stricken, Bindfaden. Auch hier handelt es sich um hausindustriell hergestellte Waren. Des Ferneren pflegt sich der Hausierer zumeist an Geschäftsleute zu wenden, die der Waaren in ihrem Betriebe benötigen, d. h. zumeist an Personen, die berufsmässig gelernt haben, die Güte der Waren zu beurteilen. Die Ladeninhaber, welche derartige Waren führen, halten sie mehr zur Ergänzung und zur Bequemlichkeit für ihre Kunden, als dass sie grossen Wert auf dem Absatz in diesen Waren legten. Es liegt also von keiner Seite aus, auch nur das geringste Bedenken gegen die Zulassung des Hausierhandels mit Seilerwaren vor.

Zu demjenigen Hausierhandel, welcher aus der Hausindustrie hervorgegangen ist, muss auch der Handel mit Thonwaren aller Art gerechnet werden, sowohl dichten wie Porzellan und porzellanartigem Steinzeug, als auch porösem, wie Steingut, Majolika und Töpfergeschirr, wozu dann häufig noch emailliertes Geschirr kommt. Die ersten Hausierer mit Thonwaren handelten nur mit einfachem Töpfergeschirr: sie kamen aus Dörfern, welche eine umfangreiche hausindustrielle Erzeugung von Töpfergeschirren hatten. Sie verkauften die eigenen hausindustriellen Erzeugnisse und diejenigen ihrer Dorfgenossen. Als dann das Maschinengewerbe sich der Töpferei bemächtigte, als die Töpferscheibe durch mechanischen Betrieb in Drehung versetzt wurde und grosse Brandöfen gebaut wurden, da konnten die hausindustriellen kleinen Betriebe mit ihnen nicht mehr wetteifern. Hatten die Hausierer jener Dörfer, in denen einst die Töpferei als hausindu-

strielles Gewerbe blühte, schon vordem begonnen zur Ergänzung ihres Lagers auch Thonwaren anderer Art als blosses Töpfergeschirr zu führen, so vertrieben sie jetzt nur noch Fabrikwaren. Als nun dieser Hausierhandel sich immer einträglicher erwies, die kleine hausindustrielle Töpferei dagegen immer weniger lohnend wurde, da hörten immer mehr Dorfbewohner mit dieser auf und verlegten sich lieber, dem Beispiel ihrer Dorfgenossen folgend, auf jene. So bildeten sich die alten hausindustriellen Töpferdörfer ziemlich schnell in Hausierdörfer mit Thonwaren aller Art um. Die Dörfer haben damit keinen schlechten Tausch gemacht und im grossen und ganzen ist der Hausierhandel, wie in der Regel der aus dem hausindustriellen Gewerbe hervorgegangene Hausierhandel, ein solider und reeller. Eine Gefahr der Verschlechterung liegt hier auch weniger vor, weil unsere Hausfrauen sich auf den Einkauf von Waren, welche diese Hausierer führen, im allgemeinen verstehen und darum das Einreissen betrügerischer Manipulationen im allgemeinen ausgeschlossen ist.

Zu dem Hausierhandel, der aus der Hausindustrie hervorgegangen ist, gehört des ferneren der Schuhwarenhausierhandel. Die ersten Hausierer mit Schuhwaren handelten nur mit eigenen Erzeugnissen und denen ihrer Dorfgenossen. Je schwieriger sich aber die Konkurrenz der Handware mit der Fabrikware gestaltete, desto mehr fühlten sie sich bewogen, auch diese mit sich zu führen. Dieser Hausierhandel mit Fabrikwaren ernährte besonders in erster Zeit, wo die Fabrikwaren erst aufkamen und darum noch weniger mit einander konkurrierten, auch noch weniger Hausierer herumliefen, mithin der einzelne Hausierer täglich noch einen grösseren Absatz erzielen konnte, seinen Mann sehr gut. Dadurch fühlten sich aber viele Gemeindegenossen der ersten Hausierer bewogen, dem Beispiel dieser zu folgen, ihre hausindustrielle Thätigkeit ganz aufzugeben und sich ausschliesslich auf den Hausierhandel zu legen. So wuchs die Konkurrenz der Hausierer untereinander. Gleichzeitig gingen die Gewinne herunter, die ein Hausierer beim einzelnen Geschäfte zu erzielen vermochte, da nach schwächeren Anfängen die Fabrikindustrie im Schuhbetriebe sich sehr schnell entwickelte und die Fabriken sich untereinander starke Konkurrenz machten. Der Geschäftsgewinn der einzelnen Hausierer verminderte sich also aus zwei Gründen. Der Hausierer setzte bedeutend weniger Waren ab als früher, weil immer mehr Hausierer auftauchten, und erzielte beim ein-

zelnen Verkauf immer geringere Reingewinne, weil immer mehr Fabrikwaren auf den Markt geworfen wurden. Das einreissende Elend unter den Hausierern zu vermehren, kam noch die Konkurrenz galizischer Juden dazu. In Galizien giebt es eine grosse Zahl Dörfer, die fast ausschliesslich von Juden bewohnt sind, die ehemals fast nur der Hausindustrie im Schuhmachergewerbe oblagen. Als diese Hausindustrie, wie überall, unter der Fabrikkonkurrenz zu leiden hatte, verlegten sich viele der alten jüdischen hausindustriellen Schuhmacher aufs Hausieren mit Schuhwaren. Im allgemeinen von geringeren Lebensansprüchen als ihre deutschen Konkurrenten und mit der ihnen im Blute liegenden grösseren Geschäftsgewandtheit ausgestattet, eroberten sie sich von Osten aus allmählich den ganzen Markt, soweit er den Hausierern zugänglich ist, und verdrängten ihre deutschen Konkurrenten fast vollständig. Oestlich der Elbe kann man kaum noch einen christlichen Hausierer mit Schuhwaren finden. Mit dem Eindringen der Juden wurde, wie man das auch auf anderen Gebieten beobachten kann, der Hausierhandel immer unreeller, was durch die Eigenart der Ware erleichtert wurde; denn bei kaum einer Ware lässt sich für den nicht ganz kundigen Käufer soviel durch äusseres Blendwerk erreichen, wie bei Schuhwaren. Diese wären darum auch unter diejenigen Waren aufzunehmen, bei denen der Hausierhandel, wenn er auch nicht verboten wird, so doch gewissen Schranken unterworfen wird.

In besonders enger Beziehung zur Hausindustrie steht noch heute der Korbwarenhandel. Wie meist die Hausindustrie ist auch die Korbflechterei auf bestimmte Dörfer zusammengedrängt und dementsprechend auch die Hausiererei. Maschinenindustrie hat sich noch nicht eingestellt, und vorläufig ist auch nicht abzusehen, wie der maschinelle Betrieb sich dieser Industrie bemächtigen sollte. Da der Hausierbetrieb die kürzeste und für Produzenten wie Konsumenten am wenigsten kostspielige Art der Vermittlung zwischen beiden darstellt, auch eine Uebervorteilung der Käufer beim Hausierhandel so gut wie ausgeschlossen ist, so ist nur zu wünschen, dass der Hausierhandel sich in diesem Zweige noch recht lange behaupten möge.

Mit den letzten Gruppen, den Schuhwaren und den Korbwaren, haben wir uns schon denjenigen Hausierern genähert, deren Warenkreis eine engere Spezialität darstellt, während die Händler mit Galanterie- und Schnittwaren noch Produkte aus allen mög-

lichen Fabrikationskreisen mit sich führen. Unter den auf eine bestimmte Spezialität sich beschränkenden Hausiervertrieben ist der bedeutendste wohl der Buchhandel. Der Hausierhandel kommt hier sowohl als Strassenhandel wie als Hausierhandel im engeren Sinne vor. Der letztere Hausierhandel wird durch Detailreisende besorgt, die nicht die Exemplare selbst verkaufen, sondern Bestellungen auf einzelne Exemplare, besonders aber Abonnementsbestellungen auf Lieferungswerke entgegennehmen. Der Strassenhausierhandel erstreckt sich in erster Linie auf Zeitungen, Extrablätter, Zeitschriften und Broschüren, in letzter Zeit auch auf alte Bücher. Der Hausierhandel mit Zeitungen und Extrablättern wird wohl ausnahmslos auf eigene Rechnung betrieben, indem der Hausierer eine Anzahl Exemplare auf einmal zu einem stark rabattierten Preise aufkauft und sie mit grossem Aufschlag, bis über 1000% hinaus, verkauft. Eine Zeitung z. B., die der Hausierer zum Preise von 2—3 Pf. ersteht, verkauft er für 10—20 Pf. weiter; ein Extrablatt, das ihm vielleicht 1/2 Pf. kostet, bringt er mit 10 Pf. an den Mann. Aber das Risiko ist auch ziemlich gross und das Geschäft auf die Stunden starken Strassenverkehrs beschränkt. Für Zeitungen ist die beste Verkaufszeit morgens von 7—10 und abends von 6—10 Uhr. Für Extrablätter überhaupt nur abends. Der Strassenhandel mit Zeitungen und Extrablättern kann also nur Nebenerwerb sein, aber auch wiederum nur für Leute, die in ihrem Haupterwerb nicht an bestimmte Stunden gebunden sind. Darum befassen sich trotz der hohen Gewinne beim einzelnen Verkauf doch nur wenige Personen mit diesem Strassenhausierhandel. Dieser Strassenhausierhandel schadet den stehenden Geschäften nur wenig oder fast garnicht, er setzt Erzeugnisse ab von geringem und ganz aktuellem Wert, deren Vertrieb für den ständigen Buchhändler, der mehr mit Erzeugnissen dauernden Wertes rechnen muss, geringen Wert hat. Empfindlicher trifft die Buchhändler schon der Strassenvertrieb von Zeitschriften und Broschüren. Aber auch dieser Strassenvertrieb trifft eigentlich nur die kleineren und unbedeutenderen Sortimentsbuchhandlungen. Für die grösseren hat das Geschäft mit Zeitschriften und Broschüren nur eine geringe Bedeutung und geben sie sich damit eigentlich weniger des eigenen Vorteils als der Bequemlichkeit ihrer ständigen Kunden wegen ab. Sehr empfindlich aber kann für manche Antiquare der Strassenhausierhandel mit alten Büchern werden; doch ist dieser Hausierhandel, der erst ganz neuen

Datums ist, auf sehr enge Lokalitäten beschränkt. Ich habe ihn bisher nur vor der Berliner Universität beobachtet. Sollte dieser antiquarische Buchhandel sich einbürgern, wird er doch immer nur vor Hochschulen und ähnlichen Lehranstalten stattfinden können, vor denen ein zum Bücherkauf geneigtes und mit den genügenden Mitteln ausgestattetes Publikum sich in grösserer Zahl bewegt. Er wird also auch nur die auf diese Kreise angewiesenen Antiquare treffen. In Berlin sind die Hausierer nun aus der Mitte solcher Antiquare selbst hervorgegangen. Es sind mehrere Buchhandlungen, welche in dem Studentenviertel ihr stehendes Geschäft haben und hauptsächlich ihre Doubletten auf Handwagen vor der Universität vertreiben lassen. Bessere Antiquargeschäfte finden sich bei diesem Strassenhausierhandel noch nicht vertreten. Ob sie, durch die Konkurrenz gezwungen, sich dazu doch noch verstehen werden, bleibt abzuwarten. Vorläufig ist es wenig wahrscheinlich.

Wichtiger als aller dieser Strassenhausierhandel ist der Kolportagebuchhandel durch Detailreisende. Er kann sich immer nur auf einige besonders gangbare Waren werfen und muss im allgemeinen die Grossstädte meiden, wo für ihn kein rechtes Absatzgebiet ist, da die Buchhändler dieser Städte ihren Kunden Rabatt gewähren, was der Colportagereisende nur bei Abnahme mehrerer Exemplare kann. Erst in den Städten von der Grösse, dass der stehende Buchhändler Rabatt nicht mehr gewähren kann, beginnt darum das Thätigkeitsfeld dieser Reisenden. Die Beurteilung dieser Kolportagebuchhandlungen durch die Verleger und Sortimenter ist eine ganz verschiedene. Die Verleger singen ihr Loblied in allen Tonarten, die Sortimenter wünschen sie zu allen Teufeln. Die Wahrheit liegt, wie so oft in solchen Fällen, auch hier in der Mitte. Teilweise bereiten diese Kolportagebuchhändler den fest ansässigen Sortimentern eine sehr empfindliche Konkurrenz, teilweise aber dringen sie auch mit ihrem Angebot in Kreise hinein, die für den Sortimenter gänzlich unzugänglich sind und tragen zur Verbreitung des Absatzes ausserordentlich bei. Ein hässlicher Auswuchs dieses Kolportagebuchhandels war und ist zum Teil noch jetzt der Hausierhandel mit bandwurmartigen Hintertreppenromanen, wie sie der Berliner bezeichnend nennt, d. h. mit Romanen, die mit ihrem schauerlichen, nervenreizenden, schauderhaften Inhalt und ihrem furchtbar bombastischen Stil nur auf die untersten Volksklassen berechnet sind. Den Fabriken, welche diese Schundromane verbrechen, ist ja freilich, wie es scheint, mit ziemlich

gutem Erfolge das Handwerk dadurch etwas gelegt worden, dass die Gewerbeordnung in § 56 den Hausiervertrieb von Druckschriften verbietet, sofern sie mittelst Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden oder in Lieferungen erscheinen, wenn nicht deren Gesamtpreis auf jeder einzelnen Lieferung an einer in die Augen fallenden Stelle verzeichnet ist. Die erste Bestimmung raubt jenen Kolportagehändlern eines ihrer wichtigsten Anreizmittel, die zweite legt ihr Geschäft fast ganz lahm; denn der ziemlich kostspielige Reklameapparat für solche Schundromane lohnt sich nur bei höheren Preisen, diese aber lassen sich nur schwer erzielen, wenn die Zahl der Lieferungen und der Gesamtpreis auf jeder Lieferung vermerkt sein müssen. Soviel über den Hausierhandel im Buchhändlergewerbe.

Ein sehr bedeutender Spezialitätenhausierhandel ist in vielen Gegenden Deutschlands der Hausierhandel mit landwirtschaftlichen Geräten. Es war schon an andrer Stelle erwähnt worden, dass in einigen Landstrichen, wo oft meilenweit nur Gehöfte an Gehöfte, Rittergut an Rittergut, Weiler an Weiler stösst und es auf Meilen in der Runde weder ein grösseres zusammenhängendes Dorf oder gar ein Landstädtchen giebt, sich ein Hausierhandel mit Vorkost-, Material-, Kolonial-, Fisch- und Fleischwaren ausgebildet habe. Es war weiter schon bemerkt worden, dass in diesen Gegenden, besonders infolge der Bestimmungen über die Sonntagsruhe die Voraussetzungen für die Entwicklung eines blühenden Hausierhandels sehr günstig seien. So hat sich denn auch in erster Linie in diesen Gegenden Deutschlands ein Hausierhandel entwickelt, den wir sonst seltner antreffen, d. i. der Hausierhandel mit landwirtschaftlichen Geräten, wie Sensen, Sicheln, Gärtnerscheren, Hacken, Schaufeln, Düngergabeln, Eggen, Rechen, Harken, Ketten, Schleifsteinen und andern landwirtschaftlichen Geräten, ferner Wagenfetten und Wagenschmieren. In weniger abgelegenen Gegenden kauft der Landwirt diese Gerätschaften und Waren gewöhnlich in der nächstgelegenen Stadt, wenn er in der grossen Pause zwischen der Feldbestellung und der Ernte einmal zu Markte fährt. Auch bei diesen Gerätschaften und Waren hausiert ebenso wie bei den Kolonial- und anderen Waren der Händler selbst, der in dem Dorfe bezw. Landstädtchen angesessen ist, das für einen Umkreis mehrerer Meilen den einzigen Mittelpunkt des Verkehrslebens bildet. Von einer Konkurrenz zwischen Kleinhändler und Hausierer kann also auch hier keine Rede sein. Auf grosse Bezirke kann

dieser Hausierhandel sich auch nicht erstrecken, da er zeitlich auf die wenigen Wochen vor Beginn der Erntebestellung beschränkt ist, wo die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Geräten am grössten ist. Da der Hausierer Hof für Hof aufsuchen muss, kann in dieser kurzen Zeit sein Bezirk also kein grosser sein, sondern muss sich auf das Absatzgebiet des Städtchens oder des Dorfes beschränken, in welchem der Hausierer angesessen ist. In der übrigen Zeit beschränkt jener sich auf den Verkauf im offenen Laden und treibt auch wohl etwas Landwirtschaft.

Eine besondere Art des Hausierhandels ist ferner der Handel mit Pantoffeln, sowohl Holz- wie Filzpantoffeln. Die Holzpantoffeln werden jetzt meist aus Fabriken bezogen aus der Umgegend von Breslau, Leipzig, Altona, Burg bei Magdeburg, der Rheinpfalz u. a. O., wo die Hauptplätze dieser Fabrikation sind. Die Hausierer stammen gewöhnlich auch aus der Gegend oder nicht weit entfernten Plätzen. Entweder haben sie noch selbst früher Holzpantoffeln hausindustriell hergestellt, oder es ist dies doch noch von ihren Eltern geschehen. Mit dem Absatz eigener Produkte haben auch die Hausierer von Pantoffeln gewöhnlich begonnen. Dann verlegten sie sich darauf, neben den eigenen Produkten ihres hausindustriellen Fleisses die ihrer Nachbarn abzusetzen. Allmählich wurde dann die Hausiererei ihr Haupterwerb und die hausindustrielle Thätigkeit von ihnen nur dann betrieben, wenn die Jahreszeit für die Hausiererei weniger lohnend war. Als dann die Fabrikation aufkam, war es für sie selbstverständlich, ihre Waren aus der Fabrik zu beziehen. Die Fabrikation hat heute die hausindustrielle Herstellung von Holzpantoffeln fast ganz erdrückt, nur in der Umgegend von Breslau, wo die Lebenshaltung der Hausindustriellen noch eine sehr anspruchslose ist, hat jene zum Teil mit der Fabrikation noch konkurrieren können; doch ist sie auch hier im Absterben. Die alte Generation betreibt sie noch, die jüngere Generation geht in die Fabriken oder wendet sich anderen aussichtsvolleren Berufen zu. Da der Vertrieb von Holzpantoffeln von alter Zeit her entweder auf den Märkten oder hausierend stattgefunden hat, so giebt es eigentlich keine Kleinhändler, welche unter der Konkurrenz der Hausierer zu leiden hätten. Auch sind die Elemente, welche sich diesem Handel zuwenden, da sie aus hausindustriellen Kreisen hervorgegangen sind, solider und reeller Natur und meist auf die Hausiererei angewiesen, da sie aus ärmlichen Gegenden stammen. Endlich aber ist eine Uebervorteilung

bei diesem Handel wohl fast ganz ausgeschlossen. Die Preise sind feststehend und jedem Käufer bekannt, die Qualität eine fast ganz gleichmässige und von jedem Käufer leicht zu beurteilende. Gegen diesen Hausierhandel ist also durchaus nichts einzuwenden. Die Filzpantoffeln werden auch jetzt noch meist hausindustriell hergestellt, da sie in primitiver Weise aus allerhand Abfällen hergestellt werden, und kein Leder bei ihnen verwendet wird wie bei den schwerer fabrizierbaren Holzpantoffeln. Die Abfälle werden zum grössten Teil zu ganz geringen Preisen aus Konfektionsgeschäften bezogen. Die Mittelpunkte dieser Hausindustrie sind darum auch nicht nur die oben aufgezählten Hauptplätze der Schuhindustrie, sondern auch die Centren der Konfektion Berlin, Breslau, Stettin, Erfurt, Hannover u. a. Doch findet sich die Pantoffelindustrie weniger an diesen Plätzen selbst, als in den ärmeren und abgelegeneren Ortschaften im Umkreis einiger Meilen von diesen Städten. In ähnlicher Weise wie bei den Holzpantoffeln sind auch hier die Hausierer aus den Kreisen der Hausindustriellen hervorgegangen. Alles was für die Hausiererei in Holzpantoffeln spricht, lässt sich in noch verstärkterem Masse für die Hausierer mit Filzpantoffeln anführen. Hier kommt noch dazu, dass die Herstellung noch heute eine recht mühevolle Hausindustrie ist.

Eine besondere Art des Hausierhandels ist auch der Siebhandel, ein recht kümmerliches Gewerbe. Mit einem Dutzend Siebe etwa zieht der Siebhändler — stolz nennt er sich noch immer Siebmacher — von einer der wenigen Städte aus, in denen er das Material für seine Waren beziehen kann. Das Material ist Drahtgeflecht und ein Holzkranz, die er beide aneinander fügt, wozu es keiner grossen Kunstfertigkeit bedarf. Das Material ist schlecht, und die Arbeit ist schlecht und wird dementsprechend schlecht, aber doch noch immer mehr als preiswert bezahlt. Einem Händler aus der Stadt würde der Bauer das Sieb wohl bald wieder zurückbringen und sein Geld für den Schund zurückverlangen. Bei dem Hausierer fällt er immer wieder herein und glaubt jedem, dass er ihm eine bessere Ware liefere als die früheren Hausierer. Denselben Hausierer aber bekommt der Bauer erst wieder zu Gesicht, wenn er ihn nicht wieder erkennt; denn die Hausierer haben ein grosses Absatzgebiet. Sie nehmen eine Stadt zum Ausgangspunkt, ziehen von dort aus drei Tage lang in derselben Richtung weiter und auf demselben Wege, jetzt jedoch andere Dörfer und andere Kunden aufsuchend, zurück. Das

nächste Mal schlagen sie eine andere Richtung ein. Haben sie so systematisch die Umgegend einer Stadt, in der sie sich mit Material für die Siebe versehen können, abgegrast, nehmen sie eine andere Stadt zum Ausgangspunkt. Vor Jahresfrist oder noch längerer Zeit berühren sie denselben Ort schwerlich; dann aber kennt man sie nicht wieder. Darauf aber rechnen sie. Wo sie nämlich wieder erkannt würden, könnte der Bauer allzu handgreiflich seinen Aerger über die Schundware erkennen lassen. In der Stadt aber sieht sich der Händler lange Zeit vergebens nach einem Käufer für seine zwar teuere aber bedeutend bessere und darum, im Grunde genommen, billigere Ware um. Auch der Siebhandel gehört zu demjenigen Hausierhandel, dem zum mindesten engere Schranken zu ziehen wären, wenn man ihn nicht ganz verbieten will; denn die Güte der Ware lässt sich hier nicht auf den ersten Blick erkennen. Meist sind es Leute, die im Leben irgendwie Schiffbruch gelitten haben, welche mit solchen Waren handeln. Wer noch irgend etwas anderes ergreifen kann, lässt vom Siebhandel; denn er nährt seinen Mann, wie gesagt, nur sehr kümmerlich. 1—1,50 M. täglich ist der durchschnittliche Reingewinn eines solchen Siebwarenhändlers aus seinem Handel; darum erbietet er sich auch gerne zu allerhand Klempnereiarbeiten, besonders zu dem ihm nahe liegenden Töpfeflechten, das aber auch herzlich schlecht bezahlt wird.

Eine fernere besondere Art des Hausierhandels bildet sodann der Absatz von Peitschen, Peitschenstrippen, Peitschenstöcken und Peitschenschnüren. In den grösseren Städten suchen die Hausierer meist die Droschkenstände auf und hausieren selten von Haus zu Haus, in den kleineren Städten gehen sie mit ihren Waren von Haus zu Haus. Da die Hausierer meist mit Fachleuten zu thun haben, welche die zu kaufende Ware wohl auf ihre Güte zu prüfen verstehen, so kann der Hausierer sich nicht darauf einlassen, schlechte Waren zu führen. Sollte er vielleicht einmal selbst beim Einkauf sich versehen haben, so weiss er freilich mit seiner Personalkenntnis einen Neuling zu finden, bei dem er sich schadlos hält. Billig und schlecht aber zu seinem Geschäftsprinzip zu machen, ist bei einem solchen Hausierer ausgeschlossen; er würde schon die erste Warenlieferung fast ganz behalten müssen. Im übrigen führen unter den Ladengeschäften diese Waren nur die Händler mit allen Artikeln des Strassenverkehrs als Nebenartikel, an deren Absatz ihnen nicht besonders gelegen ist. Die Konkurrenz der Hausierer wird in

diesem Artikel also nicht besonders empfunden, während die Hausierer den Abnehmern meist sehr willkommen sind.

Unter den besonders hervorzuhebenden Gruppen sei ferner der Gypsfigurenhandel erwähnt. Dieser Gypsfigurenhandel wird fast nur von Italienern betrieben, die auch von italienischen Meistern ausgeschickt werden. Auch von den Waren, welche diese Hausierer absetzen, kann man wiederum nur sagen: »billig und schlecht«. Die Italiener verwenden auf die Herstellung der Ware weit weniger Sorgfalt als die Deutschen. Die Ausführung zeugt durchgehend von ausserordentlich geringer Durcharbeitung des Modells, von Aehnlichkeit kann bei Porträtbüsten durchaus keine Rede sein. Das Kaiserpaar z. B. erscheint fast ausnahmslos geradewegs entstellt. Ist schon das Modell selbst ein sehr unfertiges, so ist von einer Nacharbeitung des einzelnen Exemplars, die erst die Einzelheiten schärfer könnte hervortreten lassen, erst recht keine Rede. Auch der von den Italienern verarbeitete Gyps ist von sehr geringer Qualität, meist Maurergyps, der für feinere Arbeiten ganz ungeeignet ist. So kommt die Ware heraus, wie sie meist die Hausierer liefern, »billiger Schund«. Aber abgesehen davon, dass die hausierenden Italiener meist nur Schundware vertreiben, sind sie in der Konkurrenz dem deutschen ansässigen Händler überlegen:

1) in der Billigkeit der Arbeitskräfte,

2) durch ihre eigene ausserordentlich grosse Genügsamkeit.

Unter den Hilfskräften muss man wieder unterscheiden zwischen den jüngeren von 12 Jahren bis zu dem Alter, wo man sie etwa für 25 Jahre alt ausgeben kann, in welchem Jahre sie erst ausserhalb der Stadt hausieren dürfen, und den älteren. Die jüngeren müssen je nach der Jahreszeit zwischen 5 und 8 Uhr ihre Arbeit beginnen. Sie helfen dann mit kurzen Pausen dem Meister bis um die Zeit, wo Abends die Lokale sich zu füllen beginnen und die Arbeiter von der Werkstatt heimkehren. Dann werden sie mit vollgeladenem Korbe auf die Wanderschaft getrieben und dürfen erst wieder heimkehren, wenn sie alles oder doch den grössten Teil abgesetzt haben. Darüber aber wird es meist 11, auch 12 Uhr. Mit anderen Worten: Sie müssen dem Meister erst je nach der Jahreszeit 6 bis 9 Stunden bei der Arbeit helfen und werden dann noch ca. 8 Stunden zum Hausieren ausgesandt. Dafür erhalten sie vom Meister ein sehr elendes Logis auf einer Strohstreu in einem fensterlosen Kellerloch, beim Trödler gekaufte oder erbettelte Kleider, wenn ihnen die alten in Lumpen vom Leibe zu fallen beginnen und

durch keinen Strick mehr zusammenzuhalten sind, sehr schlechte und kärgliche Kost und als Zukost fast täglich eine gehörige Tracht Prügel, wenn sie nicht alles verkauft oder nicht genügend hohe Preise erzielt haben. Ausserdem werden sie bei jeder Heimkehr ganz genau untersucht, ob sie nicht irgend welches Geld versteckt haben, das sie durch Verkauf zu höheren als den vom Meister angesetzten Preisen erhalten haben. Meist wagen sie es gar nicht, Geld zu verbergen, da sie bei seinem Auffinden die grausamsten Prügel zu gewärtigen haben, selbst wenn es sich nur um 10 Pfennige handeln sollte.

Die älteren Hilfskräfte befinden sich meist auf der Wanderschaft in der Umgegend; dann sind sie auf Gewinnüberschuss angewiesen, d. h. der Meister setzt ihnen einen Preis, den er für die Ware verlangt und überlässt es ihnen, zu sehen, wie sie Ueberschüsse erzielen können. Der Preis ist meist ebenso hoch wie der städtische. Da aber die Waren auf dem flachen Lande sich besser absetzen lassen wie in der Stadt, so erzielen die Hausierer trotzdem nicht unbedeutende Ueberschüsse, meist so gross, dass sie aus jenen nicht nur ihre freilich meist sehr geringen und nach deutschen Begriffen ungenügenden Lebensbedürfnisse befriedigen können, sondern auch Ersparnisse zurückzulegen vermögen. Nur ein älterer Hilfsarbeiter bleibt gewöhnlich beim Meister als Verputzer und Packer. Er erhält dann Wohnung in der Stube des Meisters, Kost von einer Qualität, wie sie kein erwachsener deutscher Arbeiter annehmen würde, und einen geringen Wochenlohn von 2—4 M., wofür er sich aber selbst kleiden muss.

Die Wohnung und Werkstatt eines Meisters besteht meist aus drei Kellerräumen, der eigentlichen Werkstatt, einer dahinter befindlichen einfensterigen Stube, die er, wie gesagt, mit dem einen älteren von ihm benötigten Hilfsarbeiter teilt, und einem fensterlosen Raum dahinter, der polizeilich nur als Lagerraum benutzt werden dürfte, aber den jüngeren Hilfsarbeitern als Schlafraum angewiesen wird. Hier nächtigen sie zu drei oder vier in den Kleidern zusammen auf einer Strohstreu. Die Kost des Meisters ist keine bessere als die seines älteren Mitarbeiters, d. h. nach deutschen Begriffen eine durchaus ungenügende. Ein Glas Dünnbier und ein Stück Fleisch gönnt er sich nur an hohen katholischen Feiertagen, am Namenstag und an nationalen Feiertagen. Sonst besteht seine Nahrung aus Wassersuppen mit trockenem Brot und etwas Gemüse zum Mittagsessen. Seine Kleider kauft er

auch beim Trödler und auch erst, wenn die alten ihm in Lumpen vom Leibe fallen. Dass mit solchen Leuten, die nur Schund herstellen und äusserst geringe Lebensbedürfnisse haben, ein deutscher Hausierer nicht konkurrieren kann und soll, wenn wir die Lebenshaltung unseres Volkes nicht wollen ungesund herabsinken lassen, ist klar. So haben die Italiener jetzt allen Hausierbetrieb an sich gerissen und damit die Kundschaft aller kleinen Leute und auf dem flachen Lande auch selbst wohlhabenderer Bauernfamilien. Der deutsche Gypsfigurenhändler, dessen Spesen sich ausserdem durch die Ladenmiete sehr vergrössern, kann nur noch auf das wohlhabende städtische Publikum und die besten Kreise des flachen Landes rechnen.

Noch ruinöser als der Gypsfigurenhandel ist für den deutschen Handwerker und den deutschen ansässigen Händler der Hausierhandel in Blech- und Drahtwaren auch untergeordneten Bürstenwaren, wie Mäusefallen, Drahtkörben, Blechsieben, Blechtöpfen, Petroleumkannen, Trichtern, Schaumschlägern, Cylinderputzern, Blechlöffeln und ähnlichen Waren geworden. Dieser Klempnerwarenhandel wird fast nur von Slovaken betrieben, die ein jeder wohl von eigenem Ansehen kennen wird. Waren, deren Herstellung oder Handel der Slovake einmal an sich gerissen hat, vermag der Klempner der von ihm berührten Gegend überhaupt nicht mehr herzustellen oder zu führen. Nicht nur in der Herstellung, sondern auch im Verschleiss aller Waaren, die er überhaupt mit sich zu führen vermag, hat der Slovake dem Klempner den Rang abgelaufen. Man braucht sich einen solchen Kerl nur einmal anzusehen, um sich sogleich darüber klar zu werden, dass mit ihm ein deutscher Handwerker oder Hausierer gar nicht konkurrieren kann. Unser deutsches Volk müsste in der That tief gesunken sein, wenn es viele Leute gäbe, die mit diesen Kerlen zu konkurrieren vermögen.

Sie sind ähnlich organisiert wie die Italiener. Auch hier muss man bei den Hilfskräften unterscheiden zwischen jüngeren von 12 bis ca. 25 Jahren und den älteren. Auch hier müssen die jüngeren je nach der Jahreszeit von 5 oder 8 Uhr Morgens an dem Meister helfen und werden dazwischen in den geeigneten Geschäftsstunden zum Hausieren ausgesandt. Sie schlafen in mindestens ebenso elenden Räumen wie die italienischen Knaben und sind noch lumpiger und schmutziger gekleidet als diese. Sie erhalten des Morgens einen Teller warmer Wassersuppe und Kommisbrot; dann tagsüber Speck mit Schwarzbrot. Baren

Lohn empfangen sie nicht. Des Abends werden sie ebenso genau untersucht wie die Italiener und Prügel bekommen sie auch nicht seltener wie diese. Auch bei den Slovaken befinden sich die älteren Hilfskräfte meist gegen Gewinnbeteiligung auf der Wanderschaft und bleibt nur ein älterer Hilfsarbeiter bei dem Meister zurück, der dann Wohnung und Kost bei dem Meister hat. Der Meister wohnt gewöhnlich mit dem älteren Hilfsarbeiter zusammen in der Werkstatt. Getrennte Wohn- und Werkstatträume kennt der Slovake nicht, die jüngeren schlafen, wie gesagt, noch schlechter in einem dunklen fensterlosen Vorratsraum. Mit einer Strohstreu begnügen sich Meister und Hilfsarbeiter gleichmässig, darauf liegen sie meist in ihren Kleidern. Wer im kältesten Winter sich noch einer alten Pferdedecke zum Ueberdecken bedient, gilt als sehr verwöhnt. Der Meister isst nicht besser als sein jüngster Hilfsarbeiter, auch Sonntags uud Feiertags nicht. Schon sein Geiz verbietet ihm dies. Er ist nur darauf bedacht, einst recht viel Geld mit in seine Heimat mitnehmen zu können, um dort damit zu wuchern in Konkurrenz mit den Dorfjuden, denen er an Geriebenheit um nichts nachstehen soll. Dass mit solchen Leuten, gegen die der Italiener noch ein Gentleman ist, ein deutscher Handwerker und Hausierer nicht konkurrieren kann und darf, ist klar.

Wir sind nun am Ende des darstellenden Teils angelangt und fragen uns nun, was die Beobachtung uns de lege ferenda lehre. Eine wirtschaftliche Berechtigung vom Standpunkt der Konsumentenversorgung hat, das zeigt die vorangehende Beobachtung deutlich, eigentlich nur der Hausierhandel mit landwirtschaftlichen Produkten. Der grösste Teil der übrigen Hausierer hat dagegen vom Konsumentenstandpunkt aus kaum eine wirthschaftliche Berechtigung, da er keine wirtschaftlichen Zwecke dort zu erfüllen im Stande sein wird, wo fast allenthalben stehende Geschäfte sich befinden, welche die gleichen Waren liefern und zwar meist besser und billiger. Dagegen bietet der Hausierhandel für viele der Hausierer noch die einzige Existenzmöglichkeit oder doch wenigstens eine notwendige Ergänzung ihrer sonstigen Existenzmittel, welche für sich allein nicht ausreichend sind. Von dem Standpunkt, dass der Hausierhandel eine wirtschaftliche Notwendigkeit nur noch für viele Händlerkreise, selten aber für die Konsumenten ist, wird die Gesetzgebung darum ausgehen müssen

und deshalb wird ein ganz neuer in der Gesetzgebung über das Hausiergewerbe zur Geltung zu bringender Gesichtspunkt der sein müssen, dass von dem einen Hausierschein Nachsuchen der Nachweis gefordert wird, dass er

a) entweder nicht in der Lage ist, in anderer Weise seinen Unterhalt zu suchen, wie z. B. Witwen, verlassene Frauen, Ehefrauen, deren Mann erwerbsunfähig ist, alleinstehende Frauen, mit körperlichen Gebrechen verschiedener Art Behaftete und ähnliche Personen,

b) oder aber durch seinen Haupterwerb nur zu bestimmten Jahreszeiten ausreichend beschäftigt und darum auf Nebenerwerb in der sog. toten Zeit angewiesen ist, ohne dass sich ein anderer Nebenerwerb als das Hausiergewerbe für ihn finden lässt,

c) oder nur eigengefertigte Waren absetzt, die nachweislich bei stehendem Handel oder beim Verkauf an Zwischenhändler sich nicht in genügender Menge und nicht mit dem notwendigen Geschäftsgewinn absetzen lassen,

d) oder von anderen Gewerbetreibenden des Platzes an dem er die Erlaubnis nachsucht, gefertigte Waren absetzt, die nachweislich bei stehendem Handel oder beim Verkauf an Zwischenhändler oder beim Verkauf durch die Verfertiger selbst sich nicht in genügenden Mengen und nicht mit dem notwendigen Geschäftsgewinn absetzen lassen,

e) oder aber aus Dörfern stammt, die ihrer natürlichen Armut wegen zum Landbau und ihrer Abgeschlossenheit wegen zur Industrie nicht geeignet sind, so dass sich das Hausiergewerbe nicht durch andere Gewerbe ersetzen lässt, wie sich solche Dörfer z. B am Meissner, in Hessen, im Sauerland, in Westfalen und an anderen Orten finden.

Wer auf Grund der unter c bis e angeführten Thatsachen den Erlaubnisschein zum Hausieren nachsucht, hätte zudem den Nachweis zu erbringen, dass er in der Gemeinde, bei deren Behörde er um den Wandergewerbeschein einkommt, mindestens eine Reihe von Jahren, z. B. 10, ansässig ist. Sonst könnte es leicht dahin führen, dass in solchen Gemeinden, wo die Verhältnisse derart liegen, dass ein solcher Nachweis sich erbringen lässt, alle zur Vagabondage geneigten Personen sich zusammenziehen, um dann in diesen Gemeinden den Hausierschein nachzusuchen, den sie anderwärts nicht erlangen können. Wir würden uns also geradewegs Hausierdörfer gross ziehen, während es umgekehrt

doch das Bestreben sein müsste, die Zahl der auf den Hausierhandel angewiesenen Dörfer stetig zu vermindern. Wenn aber ein längerer Wohnsitz am Platze verlangt wird, ehe ein Hausierschein unter den in Nummer c bis e angeführten Bedingungen ausgestellt wird, so wird kein Mensch danach Verlangen tragen, sich Jahre lang an solchem Platze Entbehrungen zu unterwerfen, um dann später vagabondieren zu können.

Käme der hier angeführte Grundsatz, dass derjenige, welcher einen Wandergewerbeschein ausgestellt wünscht, den Nachweis zu erbringen hätte, dass er auf das Hausiergewerbe als den ihm einzig möglichen Beruf angewiesen ist, in der Gesetzgebung zur Geltung, so bedeutete das eine Rückkehr zu dem alten Grundsatz, dass das stehende Gewerbe als die Regel, das Hausiergewerbe als die Ausnahme anzusehen sei. Doch käme dieser Grundsatz in ganz anderer Weise als früher zur Anwendung, nicht mehr nämlich der Art, dass das Hausiergewerbe für gewisse Berufe rein mechanisch zugelassen wird und für die anderen Berufe verschlossen bleibt, sondern der Art, dass bei der Entscheidung über die Zulassung die persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse des Bewerbers in Betracht gezogen werden. Den Gesichtspunkt, die persönlichen Verhältnisse des Bewerbers zu berücksichtigen, kennt zwar die heutige Gesetzgebung auch schon; so dürfen z. B. diejenigen Personen nicht hausieren, die eine bestimmte Altersgrenze noch nicht erreicht haben, die von ansteckenden und Ekel erregenden Krankheiten behaftet sind, die im Hausstand unabkömmlich sind u. s. w.; nicht aber kennt die heutige Gesetzgebung den Gesichtspunkt, die persönlichen *wirtschaftlichen* Verhältnisse des Bewerbers zu berücksichtigen, und diesen Gesichtspunkt gilt es, den thatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend, bei der Gesetzgebung zur Geltung zu bringen.

Wollen wir aber schon bei unseren eigenen Staatsbürgern das Hausiergewerbe künftig nur noch da zulassen, wo der Bewerber um einen Wandergewerbeschein nicht in der Lage ist, sich durch einen anderen Beruf auskömmlich zu ernähren, so ist es selbstverständlich, dass einem ausländischen Bewerber der Wandergewerbeschein überhaupt nicht mehr erteilt wird, wozu umsomehr Grund vorliegt, als die ausländischen Hausierer meist von einer Bedürfnislosigkeit sind, die sie allein schon befähigt, unseren Staatsangehörigen die schärfste Konkurrenz zu machen, ohne dass es doch im Interesse der Kraft, der Gesundheit und

der Lebenshaltung unseres Volkes als erwünscht angesehen werden darf, die von der ausländischen Konkurrenz betroffenen Kreise auf jenen selben Grad der Bedurfnislosigkeit wieder herabsinken zu sehen. Wie wir aber die Schutzzölle eingeführt haben, uns nicht durch ausländischen Wettbewerb ganze Erwerbszweige einfach vernichten zu lassen, so ist es auch notwendig, durch ein Berufsverbot für Ausländer dafür zu sorgen, dass sie nicht aus gewissen Berufen die einheimische Bevölkerung einfach verdrängen, wie wir dafür Beispiele im Gypsfiguren- und Drahtwarenhandel kennen gelernt haben. Der § 59 der Gewerbeordnung dürfte also nicht lauten: »Ausländern kann der Wandergewerbeschein erteilt werden«, sondern »Ausländern ist der Wandergewerbeschein zu versagen«. Soviel über die Personalfrage des Hausierhandels, für die sich uns also der neue Gesichtspunkt der persönlichen wirtschaftlichen Notwendigkeit ergab. Wir gehen nun über zu der zweiten wichtigen Frage der Warenfrage.

Hier hatten wir schon bei Einzeldarstellungen vielfach Gelegenheit gefunden, zu betonen, dass es nötig sei, zum Zwecke grösserer Solidität und Reellität auch dem Hausierhandel den Charakter eines Kundenhandels zu geben. Wie dies zu ermöglichen sei, bleibt nun hier zu erörtern, ich möchte es auf doppeltem, nämlich reichsgesetzlich gewerbepolizeilichem und partikulargesetzlich steuerpolitischem Wege zu erreichen suchen. Die jetzige Gewerbegesetzgebung kennt drei Arten von Waren in Bezug auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen, nämlich erstens solche, für deren Vertrieb im Umherziehen es nicht einmal der Lösung eines Wandergewerbescheins bedarf, zweitens solche, die nicht ohne einen solchen Schein vertrieben werden können, und drittens Waren, deren Vertrieb im Umherziehen verboten ist. Ich möchte diesen drei Klassen noch eine vierte hinzufügen, nämlich von solchen Waren, deren Vertrieb nur unter gewissen Einschränkungen gestattet ist und zu diesem Zwecke in die Gewerbeordnung noch einen Paragraphen aufnehmen, der ungefähr folgendermassen zu lauten hätte: Die Landesregierungen sind befugt, den Gewerbebetrieb im Umherziehen mit den unten bezeichneten Waren den Angehörigen fremder Staaten zu untersagen. Preussen, Baiern, Württemberg und Sachsen können ausserdem für den Gewerbebetrieb mit jenen Waren Wandergewerbescheine ausstellen, welche nur für einen Regierungsbezirk bezw. für einen Kreis bezw. eine Kreishauptmannschaft gültig sind. Dies gilt

für alle Waren, bei denen eine Uebervorteilung der Käufer leicht möglich ist, wie besonders:

1) Galanteriewaren, Schnittwaren, Wollwaren, Baumwollwaren, Trikotagen, Schürzen, Blusen, Arbeitskitteln und sonstige Kleidungsstücke,
2) Schuh- und Lederwaren aller Art,
3) Bürsten,
4) Sieb- und Drahtwaren aller Art,
5) Sämereien, Schnitt- und Wurzelreben, Bäume und Sträucher aller Art, Futtermittel,
6) lebende Tiere.

Für andere als die hier namentlich aufgeführten Waren können die einzelnen Staaten die in diesem Paragraphen vorgesehene Einschränkung nur mit Genehmigung des Bundesrates anordnen. Die Anordnung bedarf der nachträglichen Genehmigung des Reichstages, die in der nächsten auf die Anordnung erfolgenden Sitzung des Reichstages einzuholen ist. Genehmigt der Reichstag solche Einschränkung, so können andere Staaten sie einführen, ohne noch einmal die Einstimmung des Bundesrates und des Reichstags einzuholen.

Als zweiten Weg, auf dem es zu erreichen sei, dass der Hausierhandel den Charakter eines Kundenhandels annehme, nannte ich oben den partikulargesetzlich steuerpolitischen; denn die Gewerbebesteuerung ist bekanntlich Sache der Landesgesetzgebungen und nicht Sache der Reichsgesetzgebung. Hier möchte sich nun allgemein empfehlen, das bairische Vorbild nachzuahmen. Baiern nämlich besteuert den Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht nur nach der Warenart, die der Hausierer mit sich zu führen beabsichtigt, sondern auch nach der Grösse des Umfanges für den der Hausierende den Gewerbeschein nachsucht. Das ist ein grosser Antrieb für den Hausierer, sich einen möglichst kleinen Hausierbetrieb zu suchen.

Bevor wir aber die legislatorischen Fragen verlassen, zu der die vorstehenden Einzeldarstellungen Veranlassung geben, möchte ich noch eines Punktes gedenken, der gerade den von der Konkurrenz der Hausierer am meisten getroffenen Handwerkern und Kleinhändlern der Landstädtchen und einseitig ausgebildeten Fabrikstädtchen den Wettbewerb mit jenen noch bedeutend erschwert, das sind die Bestimmungen über die Sonntagsruhe. Ich möchte hier wiederum, wie ich es schon in früheren für diese

Zeitschrift gelieferten Aufsätzen mehrfach gethan habe, lokal zulässige Erleichterungen für solche Geschäfte empfehlen, in denen nur der Inhaber selbst verkauft bezw. durch engere Familienangehörige verkaufen lässt. Diese Erleichterungen müssten der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörden bedürfen und sich auf kleinere und mittlere Städte, etwa bis zur Einwohnerzahl von 50000 erstrecken. Im einzelnen lassen sich hier keine Vorschläge machen; sie müssten von den lokalen Behörden selbst ausgehen und vor allen Dingen die Sonntagsruhe so zu regeln suchen, dass die ländliche Bevölkerung in geeigneten Stunden auch Sonntags Gelegenheit findet, ihre Bedürfnisse in der nächstgelegenen Stadt zu befriedigen. So viel über die legislatorischen Anregungen, zu denen die vorangehenden Betrachtungen Veranlassung geben.

Neben diesen legislatorischen Massnahmen muss aber immer wieder auf den Weg der Selbsthilfe verwiesen werden, und für diese Selbsthilfe kann es wohl kaum einen geeigneteren Weg geben als den Zusammenschluss zu lokalen Gewerbevereinen, wie ich ihn zu empfehlen, ebenfalls schon mehrfach in dieser Zeitschrift Veranlassung genommen habe. Die Aufgabe dieser Gewerbevereine auf dem Gebiete der Bekämpfung des Hausiergewerbes müsste eine vierfache sein:

1) nämlich in Gegenden, die zu weitläufig bewohnt sind, als dass sich in ihnen ein Stand ansässiger Kaufleute entwickeln und behaupten könnte, den Einkauf zu einem Einkauf im Grossen umzugestalten, am besten vielleicht durch Veranstaltung grosser Messen in den Verkehrscentren, die etwa vor Beginn der grossen Feldbestellung, nach Ende der Feldbestellung, vor Beginn der Ernte und nach Beendigung der Ernte abzuhalten wären; dadurch würden die heutigen Hausierer, so weit bei ihnen von einem soliden und reellen Handel die Rede ist, ihre Absatzgebiete nicht einbüssen, zugleich aber viel Zeit, Unkosten und Mühe ersparen, andererseits aber würden die Käufer vor grosser und ständiger Belästigung bewahrt bleiben. Freilich bedarf es zur Abhaltung solcher Messen auch der Erlaubnis der Verwaltungsbehörden, und kann ich nicht umhin zu betonen, dass die Verwaltungsbehörden in der Verringerung der Zahl der Messen in der letzten Zeit wieder einmal recht mechanisch vorgegangen sind und vielfach Messen da haben eingehen lassen, wo ihr schlechter Besuch einzig nur auf die ungünstig gewählte Zeit oder andere ungeeignete Massnahmen der Behörden zurückzuführen war, nicht aber darauf, dass für

Messen an sich kein Bedürfnis vorhanden gewesen wäre. Hier zur Zeit Reformen anzuregen und übereilte Schritte der Behörden zu verhindern, dafür könnte gerade ein lokaler Gewerbeverein sehr viel thun. Ganz würde der Hausierhandel damit ja freilich nicht aufhören, wohl aber in Waren, bei denen es dem Käufer möglich ist, sich einen vierteljährlichen Vorrat zu hinterlegen;

2) sodann in Gegenden, die ihrer Abgelegenheit wegen, darauf angewiesen sind, ihre Waren durch den Hausierer abzusetzen, den Absatz zu einem Verkauf im Grossen umzugestalten. Meist wird es sich ja dabei um Gegenden mit Hausindustrie handeln, mitunter aber auch um Gegenden mit landwirtschaftlichem Kleinbetriebe und um Gegenden mit Manufakturbetrieb. Der Verkauf wäre zum Teil dadurch zu erzielen, dass man an Plätzen, wo die betreffenden Waren am besten Absatz finden können, gemeinsame Verkaufsläden errichtet, zum Teil aber dadurch, dass man die Messen gemeinsam beschickt und auf ihnen eine gemeinsame grosse Verkaufsbude errichtet. Für die Produzenten würde das zugleich eine grosse Ersparnis an Verkaufsspesen und damit eine Erhöhung ihres reinen Verkaufsgewinnes bedeuten;

3) sodann in solchen Gegenden, deren Einwohner auf den Hausierhandel angewiesen sind, teils weil sie ihre Waren nur durch den Hausierhandel absetzen können, teils weil ihr Hauptberuf sie nur zu bestimmten Zeiten des Jahres in Anspruch nimmt, während sie in anderen Jahreszeiten Nebenerwerb suchen müssen, teils weil sich ihnen wegen der natürlichen Armut des Bodens und des Mangels an jeder Industrie gar keine andere Erwerbsgelegenheit bietet, neue Erwerbszweige ins Leben zu rufen, welche die aufwachsende Jugend in den Stand setzt, von der Hausindustrie und dem Hausiergewerbe von vornherein abzusehen bezw. in den Jahreszeiten, wo ihr Hauptberuf ruht, einen anderen als die Hausierei zu finden. Auf die Wichtigkeit der Gasmotoren und der elektrischen Krafterzeuger für den Kleinbetrieb sei dabei besonders hingewiesen;

4) endlich Gegenden, die ihrer Abgelegenheit wegen auf den Hausierhandel angewiesen sind, sei es, dass der Hausierer zu ihnen kommen muss, sei es, dass sie selbst aus diesem Grunde den Hausierhandel betreiben müssen, durch Anlegung von Strassen und Kleinbahnen an das grosse Verkehrsnetz anzugliedern und sie wirtschaftlich zu erschliessen.

Wir sind damit an das Ende unserer Betrachtungen gelangt,

die einesteils die Grösse der dem Handwerker und Kleinhändler durch das Hausiergewerbe bereiteten Konkurrenz darthun, andererseits die Klagen der Handwerker und Kleinhändler über die Unreellität und Unsolidität dieser Konkurrenz beleuchten, drittens aber endlich die Frage erörtern sollte, wie dem Hausiergewerbe, das nur noch als ein notwendiges Uebel betrachtet werden kann, auf legislatorischem Wege und auf dem Wege der Selbsthilfe zu begegnen sei.

# DEUTSCHLANDS GEWERBLICHE ENTWICKELUNG SEIT DEM JAHRE 1882.

VON

Dr. JOHANNES FEIG,
Berlin.

---

Ein Werk von 18 Bänden mit nahezu 10 000 Druckseiten und 50 Blättern graphischer Darstellungen hat mit dem Band 119 N. F. der Statistik des Deutschen Reiches seinen Abschluss gefunden. Mit Fug kann die amtliche deutsche Statistik sich rühmen, mit der letzten Berufs- und Gewerbezählung des 19. Jahrhunderts und ihrer Bearbeitung eine Leistung vollbracht zu haben, die nicht nur alle früheren deutschen Zählungen dieser Art, sondern auch die aller ausländischen Staaten an Umfang und Bedeutung überragt. Einen Rück- und Umblick, wie er durch den äusserlichen Anlass der Jahrhundertwende in erwünschter Weise angeregt ist, gewährt namentlich der Band, dessen Abfassung, wie der Direktor des Kaiserlichen Statistischen Amts, Dr. *H. v. Scheel,* im Vorwort hervorhebt, ein Verdienst des Regierungsrats Dr. *Friedrich Zahn* ist. *Zahn* hat sich nicht darauf beschränkt, eine textliche Darstellung der Ergebnisse der gewerblichen Betriebszählung vom 14. Juni 1895 zu geben, sondern soweit es möglich ist, die Entwickelung der gewerblichen Verhältnisse bis zum Erscheinungsjahre zu beleuchten gesucht und die Gewerbestatistiken aller anderen Staaten einer vergleichenden Betrachtung unterzogen. Der reiche Stoff ist in eine Einleitung und 11 Abschnitte gegliedert, welche nacheinander behandeln: Gewerbebetriebe und gewerbliches Personal im allgemeinen, Grösse der Gewerbebetriebe, Arbeitsstellung des Gewerbepersonals, thatsächliche Beschäftigung

der Arbeiter in den einzelnen Betrieben, gewerbliche Benutzung von Motoren und Arbeitsmaschinen, Gesamtumfang und Leistungsfähigkeit der gewerblichen Unternehmungen, Rechtsform der gewerblichen Unternehmungen, Kampagne-, Saisongewerbe, Hausindustrie, Hausiergewerbe, gewerbliche Gefängnisarbeit, Gewerbe und Handel in den einzelnen Bundesstaaten, Deutschlands Gewerbe und Handel im Vergleich zum Auslande. Neben einer Menge im Text verstreuter kleinerer Tabellen sind 27 grössere Uebersichten mit zahlreichen Verhältnisberechnungen in einem Anhange vereint, den 14 kartographische Darstellungen beschliessen.

Die Hauptergebnisse der Gewerbezählung vom 14. Juni 1895 waren schon in den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs, Ergänzung zum ersten Heft 1898, vorläufig mitgeteilt und beleuchtet worden, sie dürfen daher als allgemein bekannt vorausgesetzt werden. Aufgabe der folgenden Blätter wird es sein, einige, wenn auch bei weitem nicht alle, Einzelgebiete der grossen Erhebung vom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte zu beleuchten, zuvor aber in grossen Linien die Grundtendenzen der gewerblichen Entwickelung seit dem Jahre der vorletzten Gewerbezählung, 1882, zu zeichnen.

Ein Blick auf die Eigenschaften unseres wichtigsten Erkenntnismittels, der Gewerbestatistik, wird hierbei nicht zu vermeiden sein.

## I. Methode der Gewerbestatistik.

Die Methode der deutschen Gewerbezählungen soll hier nicht von Grund aus erörtert werden, dieselbe hat seit der Zeit der Vorbereitung der letzten Zählung genügende Behandlung gefunden [1]. Nur ein Punkt, der für die Würdigung der Ergebnisse von besonderer Bedeutung ist, muss kurz berührt werden, nämlich die Frage, worin die Gewerbezählung, welche nicht wie die Berufszählung in erster Linie Personalverhältnisse, sondern vor allem die Verhältnisse der gewerblichen Betriebe klarlegen sollte, die begriffliche Einheit des Betriebes findet. So nahe die Antwort zu liegen scheint, die Einheit des Betriebes müsse in der Einheit der leitenden — physischen oder juristischen — Persönlichkeit gefunden werden, so sehr ergiebt sich bei näherer Betrachtung, dass dies keine brauchbare statistische Einheit sein

1) Vgl. z. B. *Hasse* und *Hirschberg* in der »Sozialen Praxis« IV. Jahrg. S. 207 ff. und 235 ff.

würde[1]). Einmal würde eine Abgrenzung der gewerblichen von der landwirtschaftlichen Betriebszählung unmöglich werden, da gewerblicher und landwirtschaftlicher Betrieb ausserordentlich häufig in der Person eines Inhabers verbunden sind. Ferner widerspricht es der Auffassung des täglichen Lebens, mehrere in keinerlei innerem Zusammenhange stehende Kreise gewerblicher Thätigkeit, als einen Betrieb anzusehen, weil sie von einer und derselben Person geleitet werden. Wenn z. B. Jemand eine Buchhandlung und zugleich — vielleicht infolge Erbganges und an einem anderen Orte — eine Eisengiesserei betreibt, so wird Niemand behaupten wollen, dass die Buchhandlung und die Eisengiesserei zusammen einen Betrieb bilden. In anderen Fällen wird wieder trotz gegenständlicher Verschiedenheit der von einer Person ausgeübten gewerblichen Thätigkeiten im täglichen Leben ein einheitlicher Betrieb angenommen, z. B. im Falle der Verbindung von Eisengiesserei und Maschinenfabrik oder von Buchhandlung und Buchdruckerei u. s. w., weil hier die verschiedenen Thätigkeitskreise in innerlichem wirtschaftlichen Zusammenhange stehen und Glieder eines und desselben Produktionsprozesses sind. Fast immer wird die Verbindung eines Hauptgeschäfts mit Zweiggeschäften als einheitlicher Betrieb angesehen.

Von dieser Anschauung des täglichen Lebens ist nun die 1895er nach dem Vorbild der 1882er Gewerbezählung in zweierlei Hinsicht abgewichen. Einmal war für das Hauptgeschäft und jedes Zweiggeschäft und ferner in dem Falle, dass »verschiedenartige Gewerbe zu einem Betriebe vereinigt waren, d. h. unter gemeinsamer Leitung standen und für sie eine gemeinsame Buchführung stattfand«, für jeden Betriebszweig je ein besonderer Gewerbebogen auszufüllen.

Diese Zerlegung einer thatsächlichen in mehrere statistische Betriebseinheiten rechfertigt sich dadurch, dass man ohne sie ein irreführendes Bild einmal von der örtlichen Verteilung der Betriebe und ferner von der Verteilung der Betriebe auf die verschiedenen Gewerbearten erhalten würde. Es würde z. B., wenn ein Betrieb aus einem Hauptgeschäft in Berlin und mehreren Zweiggeschäften in allen Teilen des Reiches besteht, das gesamte Personal u. s. w. dieser Zweiggeschäfte als zu Berlin gehörig er-

1) Ueber das meist dem deutschen ähnliche Verfahren der ausländischen Statistiken vgl. Bd. 119 a. a. O. S. 225 (Oesterreich), 228 (Schweiz), 231 (Belgien), 232 (Dänemark), 234 (Schweden), 237 (Vereinigte Staaten).

scheinen. Und im Falle der organischen Verbindung verschiedener Gewerbe würde, um bei den obigen Beispielen zu bleiben, Personal, Motoren, Maschinen u. s. w. der Buchdruckerei in der Gewerbeart Buchhandel, der Eisengiesserei in der Gewerbeart Maschinenindustrie erscheinen. Dagegen treten bei dem Verfahren der Gewerbestatistik die besonderen Verhältnisse der einzelnen Oertlichkeiten und Gewerbszweige deutlich hervor. Es ist aber nicht zu leugnen, dass dies Verfahren auch seine Schattenseiten hat. Einmal musste die Entscheidung darüber, ob überhaupt eine »Verbindung verschiedenartiger Gewerbe zu einem Betriebe« vorliegt, den einzelnen Gewerbetreibenden überlassen werden, denen es sicherlich oft nicht eingefallen ist, z. B. für Bäckerei, Konditorei und Handel mit Backwaren 3 verschiedene Gewerbebogen auszufüllen, die aber auch in Fällen, in denen die »Verschiedenartigkeit« der Gewerbe deutlicher zu Tage tritt, nicht immer gleichmässig verfahren sein werden[1]). Ein anderer Nachteil der statistischen Zerlegung einheitlicher Betriebe ist der, dass sie die Zahl der Betriebe zu gross, ihren Umfang zu klein erscheinen lässt. Beispielsweise erscheint die Reichsbank mit ihren Filialen nicht als Ein Betrieb mit 1814 Personen, sondern als Mehrheit von 230 Betrieben mit durchschnittlich 7,9 Personen.

Diesen Uebelständen ist nun die Bearbeitung der 1895er Zählung in höchst dankenswerter Weise in einem wesentlichen Punkte begegnet. Sie hat nämlich, während sie in der Hauptsache ihre Ergebnisse — schon um der Vergleichbarkeit mit den Zahlen von 1882 willen — für die *zerlegten* Betriebe mitteilt, die wichtigsten Ergebnisse auch unter Nachweisung der »Gesamtbetriebe« (d. h. der Verbindungen verschiedenartiger Gewerbe unter gemeinsamer Leitung und Buchführung) als Betriebs*einheiten* dargestellt und gleichzeitig wertvolle Aufschlüsse über diese eigenartigen Betriebsverbindungen selbst gegeben. Für eine künftige Gewerbezählung mag der Wunsch ausgesprochen sein, dass diese Darstellung nicht nur für »Gewerbeklassen«, sondern für die am meisten spezialisierte Einteilung der Gewerbe, die »Gewerbearten«, gegeben werden möge und dass dieselbe auch die Haupt- und Zweiggeschäfte als Betriebseinheiten nachweise. Vorläufig aber sei der Fortschritt, den die Zählung von 1895 gegen die von 1882

---

1) »Im Laufe der Bearbeitung musste die vielfach unterlassene Zerlegung von Gesamtbetrieben nachgeholt werden.« Bd. 119 a. a. O. S. 7.

auch in methodischer Beziehung gebracht hat, aufs dankbarste begrüsst.

## II. Grundzüge der Entwickelung.

Was bei einer auch nur ganz oberflächlichen Betrachtung der Ergebnisse der 1895er Zählung insbesondere im Vergleich zu denen der Zählung von 1882 vor allem in die Augen springt, sind zwei Thatsachen: ein ausserordentlicher gewerblicher Aufschwung überhaupt und ein überaus lebhaftes Emporblühen des gewerblichen Grossbetriebs insbesondere. Beide Thatsachen stehen zu einander in engster Beziehung, ja man muss sagen, das Gesamtgewerbe verdankt seinen Aufschwung so gut wie ausschliesslich dem siegreichen Vordringen des Grossbetriebs.

Es hat sich nämlich die Zahl der Betriebe von 3609801 auf 3658088 also nur um 48287 oder 1,3 Proz. vermehrt, während die der gewerbthätigen Personen sich von 7340789 auf 10269269 also um 2928480 oder 39,9 Proz. erhöht hat. Der Zuwachs von $2^9/_{10}$ Millionen Personen ist aber fast ausschliesslich den Gross- und Mittelbetrieben nicht aber den Kleinbetrieben zu Gute gekommen. Wenn nämlich mit der amtlichen Bearbeitung die Betriebe mit bis 5 Personen als Kleinbetriebe, die mit 6 bis 50 Personen als Mittel- und die mit über 50 Personen als Grossbetriebe bezeichnet werden — eine Abgrenzung, die wie alle anderen denkbaren Abgrenzungen einigermassen willkürlich ist, wofür die amtliche Bearbeitung selbst treffliche Belege bringt —, so haben sich vermehrt:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| die Kleinbetriebe | von | 2 882 768 | auf | 2 934 723 | oder um | 1,8 Proz. |
| Mittelbetriebe | | 112 715 | » | 191 301 | » » | 69,7 » |
| Grossbetriebe | » | 9 974 | » | 18 953 | » » | 90,0 » |

und die Personen

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| der Kleinbetriebe | von | 4 335 822 | auf | 4 770 669 | oder um | 10,0 Proz. |
| » Mittelbetriebe | » | 1 391 720 | » | 2 454 333 | » » | 76,3 » |
| » Grossbetriebe | » | 1 613 247 | » | 3 044 267 | » » | 88,7 » |

Während also das Personal der Kleinbetriebe nur um 300000 gewachsen ist, hat das der Mittelbetriebe um etwas über 1 Million, das der Grossbetriebe um 1400000 zugenommen. Die Prozentzahlen zeigen das Missverhältnis in der Entwickelung von Klein- Mittel- und Grossbetrieb noch weit deutlicher. Das Ergebnis ist, dass

| angehörten den | 1882 von 100 Betrieben | 1882 von 100 Personen | 1895 von 100 Betrieben | 1895 von 100 Personen |
|---|---|---|---|---|
| Kleinbetrieben | 95,9 | 59,0 | 93,3 | 46,5 |
| Mittelbetrieben | 3,8 | 19,0 | 6,1 | 23,9 |
| Grossbetrieben | 0,3 | 22,0 | 0,6 | 29,6 |

Noch viel bezeichnender sind die entsprechenden Zahlen für die eigentliche Industrie, (die gewerbliche Betriebszählung erstreckt sie ausser auf diese auch auf Handel und Verkehr, Gärtnerei und Tierzucht).

In der Industrie haben die Personen der Kleinbetriebe um 2,4 Proz. abgenommen, während die der Mittelbetriebe um 71,5 Proz., die der Grossbetriebe um 87,2 Proz. zugenommen haben. Und von 100 Personen der Industrie gehörten an

| | 1882 | 1895 |
|---|---|---|
| den Kleinbetrieben | 1882: 55,1 | 1895: 39,9 |
| » Mittelbetrieben | 18,6 | » 23,8 |
| » Grossbetrieben | » 26,3 | » 36,3 |

Auch in Handel und Verkehr ist die Bedeutung des Kleinbetriebs etwas zurückgegangen, ohne aber der Herrschaft des hier noch vorwiegenden Kleinbetriebs Abbruch zu thun. Von 100 Personen gehörten 1895 zwar nicht mehr 75,7 wie 1882 aber immer noch 68,0 den Kleinbetrieben an. Im Handel spielt eben der Kleinbetrieb insofern immer noch eine ganz andere Rolle verglichen mit der Industrie, als hier die Möglichkeit, mit einem Minimum von Kapital und Vorbildung einen Gewerbebetrieb aufzumachen, weit grösser ist, ein sehr viel grösserer Teil dieser kleinen Betriebe aber auch Eintagsfliegen darstellt. Bekanntlich ist die Zahl der Konkurse im Handel ausserordentlich viel grösser als in anderen Gewerbszweigen.

Geht man nun davon aus, dass der Vermehrung der im Gewerbe thätigen Personen eine Steigerung der Produktion entspricht, und nimmt man auch nur an, dass diese im gleichen Verhältnis mit der Vermehrung der Personen eingetreten sei, so ist klar, dass die seit 1882 eingetretene Produktionssteigerung so gut wie ausschliesslich den Gross- und Mittelbetrieben zu Gute gekommen ist. Dass aber thatsächlich die Produktion sich in noch ganz anderem Verhältnis zu Gunsten der Grossbetriebe verschoben hat, darüber giebt die Statistik der Motorenbenutzung Aufschluss.

Ueber die Entwickelung der Motorenbenutzung nach Klein-, Mittel- und Grossbetrieben giebt es zwar keine korrekt vergleichbaren Zahlen für 1882 und 1895, aber mit Recht nimmt die amtliche Bearbeitung an, dass in den mittleren und grossen Betrieben sich die Motorenbenutzung viel stärker entfaltet haben dürfte als in den Kleinbetrieben. Im Ganzen hat sich die Zahl der Betriebe, welche die wichtigsten Arten von Motoren benutzen, von 1882 zu 1895 um 27252 oder 24,0 Proz. vermehrt. Grösser noch dürfte die allerdings nicht feststellbare Vermehrung der Pferdestärken gewesen sein, denn seit der Gewerbezählung von 1875 haben dieselben in den Betrieben mit über 5 Gehilfen um etwa $1^1/_2$ Millionen oder etwa 150 Proz. und nach der preussischen Dampfmaschinenstatistik haben in Preussen die indizierten Pferdestärken[1]) von 1879 bis 1895 um 211,5 Proz., von 1885 bis 1895 um 96,7 Proz. und von 1879 bis 1899 um 318,7 Proz. zugenommen, endlich hat im Reiche die Zahl der Dampfkessel von 1879 bis 1899 um 79220 oder 131,9 Proz. zugenommen. Man kann hiernach wohl annehmen, dass sich die gewerblichen Pferdestärken von 1882 bis 1895 mindestens verdoppelt haben.

In welcher Betriebsgrössenklasse arbeitete aber im Jahre 1895 vorwiegend die motorische Kraft? In den Betrieben mit über 20 Personen, die, wenn in ihnen auch motorische Kraft verwandt wird, unbedingt als Grossbetriebe bezeichnet werden müssen, finden sich nicht weniger als 75,9 Proz. der Pferdestärken, während diese Betriebe nur 1,6 Proz. aller Betriebe darstellen. Rechnet man nach dem Vorbilde der amtlichen Bearbeitung der Gewerbestatistik die Pferdekraft gleich der Leistung von 24 Männern, so würde bei einer Gesamtleistungsfähigkeit des Gewerbes von 92525069 »Personenkräften« auf die Grossbetriebe (mit über 20 Personen) eine Leistungsfähigkeit von 65490047 Personenstärken d. h. 71 Proz. der Gesamtleistungsfähigkeit entfallen. Berücksichtigt man noch die organisatorischen Vorzüge, die der Grossbetrieb in der Produktion vor dem Kleinbetriebe hat, und den Umstand, dass die Gewerbestatistik die Gesamtbetriebe und die Haupt- und Zweigbetriebe zerlegt, so kann man getrost sagen, dass im Jahre

1) Die Gewerbestatistik zählt die effektiven. Doch ist der Unterschied nicht gross, da in Preussen nach der Gewerbestatistik vom 14. Juni 1895 gezählt wurden: 2179093 PS., nach der Dampfmaschinenstatistik Anfang 1895: 2766511 PS., die aber auch die landwirtschaftlichen Maschinen umfassen.

*1895 mindestens drei Viertel der gewerblichen Produktion Deutschlands in den Grossbetrieben erfolgte.*

Welches ist nun die *soziale Bedeutung* dieser Thatsache? Man pflegt mit Bedauern darauf hinzuweisen, dass die zunehmende Grossbetriebsbildung einen, wenn nicht absoluten, so doch relativen Rückgang der selbständigen gegenüber den abhängigen Existenzen zur Folge habe. Der amtliche Bearbeiter der *Beruf*sstatistik vom 14. Juni 1895, welche über *Personal*-verhältnisse die genaueste Auskunft giebt, hat demgegenüber nach dem Vorgange *Schmoller's*[1]) festgestellt[2]). dass mit dem Rückgange der »Selbständigen« nicht etwa ein Rückgang der sozialen *Mittelschichten* verbunden ist. Diesen gehören eben in immer höherem Grade auch »Abhängige« an, deren Abhängigkeit ebenso oft eine wesentlich juristische ist, wie die rechtliche »Selbständigkeit« der anderen mit wirtschaftlicher Abhängigkeit — man denke an die Hausindustrie, aber auch an die moderne »Magazinhörigkeit« vieler Handwerker — verbunden ist. Man mag diese Thatsachen bedauern, man mag den *immer noch sehr beträchtlichen* Rest des selbständigen Handwerks und Kleinhandels durch Förderung des Genossenschaftswesens und der korporativen Vertretung, Regelung des Lehrlingswesens und ähnliches zu kräftigen suchen — aber man darf sich nicht verhehlen, dass jene »Mittelstandspolitik«, die den Kleinbetrieb *auf Kosten des Grossbetriebs* fördern wollte, sich direkt gegen die heute auf den Grossbetrieb beruhende Produktionskraft des deutschen Volkes stemmen und den Interessen der *modernen Mittelschichten* stracks zuwiderlaufen würde, die ein Erzeugnis gerade des Grossbetriebes sind. Auch hierfür giebt die Gewerbestatistik Belege. Das Betriebspersonal gliederte sich nämlich seiner Stellung nach

| | a) absolut | | | b) in % | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1895 | 1882 | Zunahme seit 1882 | 1895 | 1882 | Zunahme seit 1882 |
| Unternehmer | 2 948 821 | 2 909 676 | 39 145 | 28,7 | 39,6 | 1,3 |
| Angestellte | 448 944 | 205 061 | 243 883 | 4,4 | 2,8 | 118,9 |
| Arbeiter | 6 871 504 | 4 226 052 | 2 645 452 | 66,9 | 57,6 | 62,6 |
| zusammen | 10 269 269 | 7 340 789 | 2 928 480 | 100 | 100 | 39,8 |

Gewiss ist hiernach die Zahl der *Unternehmer* kaum

1) »Was verstehen wir unter dem Mittelstande?« Verhandlungen des 8. evangel.-sozialen Kongresses. Göttingen 1897.

2) Statistik d. D. R. St. V. Bd. 111 S. 198 ff.

nennenswert gestiegen, wie sie denn in der Industrie allein sogar um 148374 oder 6,7 Proz. abgenommen hat (was übrigens lediglich auf einen Rückgang der Unternehmer ohne Gehülfen, der »Alleinbetriebsinhaber« zurückzuführen ist), aber die Zahl der Angestellten d. h. des Verwaltungs- und des technischen Personals hat relativ weit stärker zugenommen als die der Arbeiter. So wenig nun das allein genügen würde, gegenüber der Thatsache, dass die Arbeiter 1882 57,6 Proz. und 1895 66,9 Proz. des gesamten Gewerbthätigen ausmachten, die Erhaltung oder gar eine Kräftigung des gewerblichen Mittelstandes zu erweisen, so sehr thut es dies, wenn man den weiteren Schluss daraus zieht, dass die zunehmende hierarchische Gliederung des Betriebspersonals nicht bei den sogen. Angestellten stehen bleibt. Nicht nur diese, sondern auch die Werkmeister, Werkführer, Vorarbeiter u. s. w., von denen sicherlich nur die oberste Schicht dem technischen Aufsichtspersonal zugerechnet worden ist, haben vermutlich mit der zunehmenden Betriebsgrösse stark zugenommen, und dürften 1895 einen grösseren Teil der »Arbeiter« ausmachen als 1882. Dazu kommt, dass auch unter den eigentlichen Arbeitern sich einzelne Kategorien als Elitearbeiter aus der grossen Menge herausheben — es sei hier nur an einen Teil der Setzer, an die Maschinenschlosser u. s. w. erinnert — und dem neuen Mittelstande zugerechnet werden können. In welchem Masse dies der Fall ist, lässt sich freilich statistisch nicht nachweisen, aber die auf den ersten Blick erschreckende soziale Verschiebung zu Gunsten der Arbeiterklasse verliert bei näherer Betrachtung den Charakter einer »Proletarisierung der Gesellschaft«.

Von einer Proletarisierung ist auch in dem Sinne nicht die Rede, dass die unter den Elitearbeitern stehende grosse Masse der Arbeiter unter der Herrschaft des Grossbetriebs »verelende«; das ist ein auch von der Sozialdemokratie längst aufgegebenes Märchen, wie schon daraus hervorgeht, dass diese Partei heute für die Beseitigung der Heimarbeit und ihre Ersetzung durch Betriebswerkstätten d. h. durch fabrikmässige Grossbetriebe eintritt. Auch hat die Erfahrung zur Genüge gezeigt, dass in den Grossbetrieben die Löhne höher, die Arbeitszeit kürzer, die hygienischen Einrichtungen besser, die Ausführung und Kontrolle der gesetzlichen Arbeiterschutzvorschriften leichter sind als in den Kleinbetrieben. Und das wichtigste Mittel zur Hebung der Arbeiter-

schaft, die Koalition gedeiht am besten und ist am wirksamsten auf dem Boden des Grossbetriebs. Dies sind die Wirkungen der Grossbetriebsbildung nach unten. Betrachten wir nun aber auch die Kehrseite der Entwickelung! Spitzt sich die soziale Pyramide immer mehr nach oben zu? Nähern wir uns mit der zunehmenden Betriebsvergrösserung etwa schon einer allgemeinen Verstaatlichung im Sinne der »Expropriation der Expropriateure« durch centralistischen Kollektivbetrieb?

Dass vorläufig wenigstens von einer übermässigen Ausdehnung des Staatsbetriebes nicht gesprochen werden kann, ergiebt sich daraus, dass nur 0,8 Promille aller Gehilfenbetriebe mit 19,1 Promille der Personen Staats- und Reichsbetriebe sind[1]). Es bleibt also immerhin noch recht viel im Sinne der Verstaatlichung zu expropriieren übrig!

Wie steht es also mit den Zukunftsaussichten? Eine zunehmende Verstaatlichung von Betrieben ist in den 13 Jahren seit 1882 nicht festzustellen. Die in Staats- und Reichsbetrieben beschäftigten Personen haben sich um 49,3 Proz. — wobei einige formale Ungleichheiten der beiden Zählungen nicht sehr ins Gewicht fallen — die Personen der Einzelunternehmungen dagegen um 50,5 Proz. vermehrt. Mit Recht stellt daher das Statistische Amt fest, »dass von einer Tendenz unverhältnismässiger Vermehrung der Staatsbetriebe, wie sie vielfach behauptet wird, bei uns keine Rede ist[2]).« Aber etwas anderes ist eingetreten. Es haben nämlich zugenommen:

| die Personen in den Gehilfenbetrieben | | von 1000 Personen kommen auf die Gehilfenbetriebe 1895 | 1882 |
|---|---|---|---|
| des Staats oder Reichs um . . . . . . . . . | 49,3 % | 19,1 | 20,0 |
| mehrerer Gesellschafter um . . . . . . . . . | 52,0 » | 172,4 | 176,6 |
| kommunaler Korporationen um . . . . . . . . | 71,6 » | 3,0 | 2,7 |
| wirtschaftlicher Gesellschaften und Genossenschaften[3]) . . . . . . . . . . . . . . . | 104,7 » | 136,5 | 104,4 |
| aller Kollektivunternehmungen um . . . . . . . | 70,7 % | 331,0 | 303,7 |
| einzelner Personen um . . . . . . . . . . | 50,5 » | 669,0 | 696,3 |

Die Tendenz zu einer gewissen Vergesellschaftung

1) Der Eisenbahnbetrieb fällt nicht unter die Gewerbestatistik.

2) S. 183 a. a. O.

3) Das sind Aktien-, Kommanditaktiengesellschaften, Innungen, wirtschaftliche Korporationen und Vereine.

der Produktion liegt also vor, aber eine Vergesellschaftung ganz anderer Art, als die Sozialdemokratie sie im Auge hat. Trotzdem die Zahl der Unternehmer im gesamten Gewerbe relativ, in der eigentlichen Industrie sogar absolut abgenommen hat (vgl. oben), begegnen wir keiner »abnehmenden Zahl der Kapitalmagnaten.« Der Kopf der Hydra, welcher abgeschlagen werden soll, spaltet sich in eine Mehrzahl von Köpfen; der grosse Unternehmer wächst sich nur in den seltensten Fällen zum »Kapitalmagnaten« aus, in der Regel »vergesellschaftet« er seinen Betrieb zum Aktienunternehmen. Die Thatsache, dass das grösste deutsche Unternehmen, das der Firma *Fried. Krupp*[1]) ein Privatunternehmen ist, ist eine Ausnahme, die nur die Regel bestätigt. Auch in solchen Ausnahmefällen pflegt, wenn die kraftvolle Persönlichkeit, welche den Riesenbetrieb noch zu übersehen und die Verantwortung seines Gedeihens allein zu übernehmen den Mut und die Energie hatte, ihre Augen schliesst, und sich der rechte Nachfolger nicht findet, die Verwandlung in ein Aktienunternehmen unausbleiblich zu sein. »Vergesellschaftung« der Grossbetriebe im hier gebrauchten Sinne, das heisst aber Betriebskonzentration verbunden mit Dezentralisation des Unternehmergewinns... Die Betriebspyramide spitzt sich zu, aber die Einkommenspyramide flacht sich ab oder wächst doch zum mindesten in allen Dimensionen kongruent. *Marx*' Ausspruch »Je ein Kapitalist schlägt viele tot« könnte man umdrehen und sagen »Je ein grosses Unternehmen erzeugt eine Mehrzahl von Kapitalisten« und von der Natürlichkeit und Leichtigkeit, mit der *Marx* sich die »Expropriation weniger Usurpatoren durch die Volksmasse« vollziehen sah, ist die Wirklichkeit entfernter denn je.

So sind also die Hauptergebnisse der Gewerbestatistik, die Erkenntnis einer gewaltigen Zunahme der Leistungsfähigkeit des deutschen Gewerbes und die einer fortschreitenden Betriebskonzentration auch vom sozialen Gesichtspunkte aus als Fortschritte zu begrüssen.

Nach diesen allgemeinen Betrachtungen sei der Blick auf einige bemerkenswerte Einzelheiten der Betriebszählung gelenkt.

### III. Betriebskonzentration.

Bei der vorherrschenden Bedeutung die oben der Gross-

1) Mit 44 087 Personen und allein auf dem Essener Werk 36 561 Pferdekräften S. 159 a. a. O.

betriebsbildung beigelegt worden ist, wird es zunächst von Interesse sein, zu untersuchen, ob die für das Gewerbe im allgemeinen festgestellte Tendenz ausnahmslos für alle Gewerbszweige, für welche sie mehr oder weniger gilt, und welchen Erfolg sie bei den einzelnen Gewerben bereits erzielt hat.

Die amtliche Bearbeitung zählt eine Reihe von Gewerbearten auf, bei denen 1895 noch die Kleinbetriebe vorwiegen. Hier sei nur ein Teil der wichtigsten genannt.

| | Von 100 Personen kommen auf Kleinbetriebe | |
|---|---|---|
| | 1895 | 1882 |
| Hausierhandel | 99,7 | — |
| Barbiere, Friseure | 97,3 | 98,5 |
| Näherei und Bekleidung von Puppen | 96,4 | 98,8 |
| Handel mit Tieren | 95,0 | 96,3 |
| Grobschmiede | 94,3 | 97,3 |
| Stellmacher, Wagner | 92,8 | 98,8 |
| Binnenfischerei | 91,8 | 92,1 |
| Handelsvermittelung | 88,1 | 95,8 |
| Glaser | 87,3 | 97,0 |
| Handel mit landwirtsch. Produkten | 86,6 | 88,2 |
| See- und Küstenfischerei | 86,5 | 96,3 |
| Schneiderei, | 84,6 | 91,5 |
| Schuhmacherei | 84,5 | 91,6 |
| Korbmacherei | 84,2 | 91,4 |
| Fleischerei | 84,0 | 92,0 |
| Böttcherei | 82,9 | 91,9 |
| Handel mit Tabak etc. | 82,4 | 71,0 |
| Wäscherei, Plätterei | 82,3 | 94,4 |
| Bäckerei, Konditorei | 79,4 | 87,0 |
| Dienstmannsinstitute | 79,4 | 81,9 |
| Handel mit verschiedenen Waren | 79,3 | 82,2 |
| Klempner | 78,9 | 90,1 |
| Schankwirtschaft | 78,7 | 83,6 |
| Apotheken | 77,8 | 82,6 |
| Riemer, Sattler | 76,9 | 85,8 |

Die amtliche Bearbeitung charakterisiert diese und die übrigen Gewerbearten mit vorherschendem Kleinbetrieb als 1) solche, die, wie die Näherei, Schneiderei und mehrere Handelszweige neben leichter Ausführbarkeit nur geringe Mittel für die Betriebsführung voraussetzen und örtlich stark zerstreut zu sein pflegen, 2) solche, die wie die textilindustriellen Zweige (Häckelei, Stickerei, Posamentenfabrikation) hauptsächlich wegen der Häufigkeit der hausindustriellen Betriebsform vielfach als Kleingewerbe auftreten, aber von der Grossindustrie stark bedroht sind, 3) die wichtigsten der für den lokalen Bedarf arbeitenden Handwerker (Bäcker, Fleischer,

Schuhmacher, Schneider, Barbiere, Glaser, Tischler, Sattler, Schlosser, Böttcher, Klempner, Gärtner).

Bei den oben aufgezählten Gewerbearten sind relativ die Kleinbetriebe fast ausnahmslos zurückgegangen, es giebt aber auch Gewerbe, in denen sie relativ zugenommen haben, bei denen also das Gesetz der Betriebskonzentration nicht zu gelten scheint. Es sind das — von einigen Arten abgesehen, bei denen die fragliche Erscheinung durch formale Ursachen erkärt wird — die folgenden:

| | von 100 Personen kommen auf Kleinbetriebe | |
|---|---|---|
| | 1882 | 1895 |
| *Seidenhaspelanstalten | 39,7 | 57,8 |
| *Verfertigung von Steinpappe, Papiermaché etc. | 47,3 | 63,3 |
| Handel mit Tabak, Cigarren | 71,9 | 82,4 |
| Schaum-, Obstwein-Fabriken | 49,1 | 58,0 |
| *Lohmühlen, Lohextrakt-Fabriken | 71,5 | 79,9 |
| *Harz- und Pechgewinnung | 48,2 | 55,7 |
| Gummi- und Haarflechterei | 38,9 | 42,7 |
| Tierzucht | 78.5 | 81.6 |
| *Graphit-, Asphalt-, Erdölgewinnung | 3,0 | 4,1 |
| Privatarchitekten | 64,8 | 65,4 |
| *Kaffeesurrogate | 3,5 | 4,0 |
| Schreibfeder-Verfertigung | — | 0,3 |
| Wachs- und Ledertuch | 3,3 | 3,5 |
| *Eisenerzbergwerke | 0,4 | 0,5 |
| Färbematerialien | 6,7 | 6,8 |

In den mit einem * bezeichneten Gewerben ist die Zahl der gewerbthätigen Personen überhaupt zurückgegangen. »Soweit hier nicht die Verschiebung zu Gunsten des Kleinbetriebs eine minimale ist«, bemerkt die amtliche Bearbeitung, »wird man annehmen müssen, dass die Kleinbetriebe bei dem allgemeinen Rückgange des Gewerbes die stärkste Widerstandskraft besessen haben, eine Erfahrung, die aber nicht verallgemeinert werden darf.« Von den übrigen Gewerbearten bleiben als solche, bei denen ein wirklich bemerkenswertes Wachstum der Kleinbetriebe festzustellen ist, nur übrig: Tabak- und Zigarrenhandel, Schaum- und Obstweinfabrikation, allenfalls noch Tierzucht, Gummi- und Haarflechterei, also 4 Gewerbearten unter 320, die vom allgemeinen Gesetze abweichen; aus welchen speziellen Gründen, ist mehr zu vermuten, als festzustellen.

Interessant sind Ausführungen der amtlichen Bearbeitung über

die »Entwicklungsfähigkeit« der einzelnen Gewerbe[1]). Darunter wird verstanden die höchste Betriebsgrössenklasse, in welcher das betreffende Gewerbe vertreten ist, die also anzeigt, bis zu welcher Betriebsgrösse das Gewerbe gediehen ist. Dass nicht alle kleineren Betriebe darum entweder sofort grosse Betriebe werden oder untergehen müssten, ist natürlich nicht gesagt. Deutlich aber erkennt man eine Stufenleiter der Gewerbe nach dem Grade, in welchem die Betriebskonzentration in ihnen vorgeschritten ist. Es ergiebt sich hier folgende Reihenfolge:

1. Gewerbearten, bei denen sich keine Betriebe mit über 10 Personen finden: (Spinnerei ohne Stoffangabe), Spielwaren aus Kautschuk, Barbiere, Schornsteinfeger, Hafen- und Lootsendienst.

2. Gewerbearten, deren sich keine Betriebe mit über 21 Personen finden (ausser obigen): Wetzsteinmacher, Verfertiger von Blitzableitern, Geigenmacher, Verfertiger von anatomischen Präparaten, Verfertiger von Pastellstiften und Kreiden, Lohmühlen, Kleiderreiniger etc., Leihbibliotheken, Hausierhandel, Auktionsgeschäft.

3. Gewerbearten ohne Grossbetriebe (ausser obigen): Binnenfischerei, Massebereitung für Thonwaren, Quarz- und Glasurmühlen, Büchsenmacher, Apotheken, Abdecker, Harz- und Pechgewinnung, Thranbrennerei, Seidenhaspelanstalten (Weberei ohne Stoffangabe), Herstellung von Nahrungsmitteln für Tiere, Essigfabrikation, Friseure, Künstler, Trödelhandel, Pfandleihanstalten, Stellenvermittlung, Viehversicherung.

»Auffälligerweise«, so bemerkt mit Recht die amtliche Bearbeitung, »sind die aufgeführten Gewerbe grösstenteils recht unbedeutende und befinden sich insbesondere nur sehr wenige der alten und grossen Handwerke darunter. Als solche wären eigentlich nur Barbiere, Friseure, Schornsteinfeger und auch Geigenmacher zu bezeichnen; dies sind auch so ziemlich die einzigen Gewerbe, in denen der Grossbetrieb technische Fortschritte überhaupt nicht und auch organisatorische nur in sehr beschränktem Umfange bieten kann, da wenigstens die 3 erstgenannten Gewerbe auf einen lokal engbegrenzten Kundenkreis angewiesen sind.«

Belehrend ist dann eine Betrachtung der wichtigsten alten Handwerke auf ihre Entwickelungsfähigkeit hin. Es zeigt sich dabei, dass eine Entwickelung bis zum »Kolossalbetrieb« (mit über 1000 Personen) bereits aufweisen: Gärtnerei, Stellmacherei, Seilerei, Gerberei und die Bauhandwerke (Bauunter-

1) S. 48 a. a. O.

nehmungsbetriebe). Bis zu ganz grossen Betrieben (mit 501—1000 Personen) sind entwickelt: Ziegelei, Hutmacherei, Buchbinderei, Uhrmacherei, Schlosserei, Bürstenmacher, Gold- und Silberarbeiter, Mechaniker, Kesselschmiede. Bis zur grossen Fabrik (mit 201—500 Personen) entwickelt sind: Schuhmacherei, Tischlerei, Töpferei, Müllerei, Konditorei, Böttcherei, Gürtler, Steinsetzer, Sattler, Steinmetzen, Schneiderei, Grob- und Hufschmiede, Kürschner und »die als modernes Handwerk gepriesene Einrichtung von Gas und Wasseranlagen«.

Zu den »gesicherteren« Handwerken rechnet die amtliche Bearbeitung schon diejenigen mit einer Entwickelung nur bis zur mittleren Fabrik (mit 101—200 Personen), nämlich: Fleischer, Tapezierer, Graveure, Wechsler, Bäcker, Kupferschmiede, Nagelschmiede. Eine Entwickelung nur bis zur kleinen Fabrik (mit 51—100 Personen) weisen auf: Feilenhauer, Ofensetzer, Glaser; eine solche bis zu Betrieben mit 21—50 Personen, die hier noch als grosse Handwersbetriebe bezeichnet werden können: Dachdecker und Friseure. Sogar der Betriebe mit über 10 Personen entbehren: Barbiere und Schornsteinfeger. Vielleicht nur bei diesen Handwerken kann aber auch von einem wirklichen und dauernden Schutz gegen die Konkurrenz des Grossbetriebes die Rede sein.

Schliesslich seien hier noch die wichtigsten der Gewerbearten zusammengestellt, in denen der Grossbetrieb bereits seine vollständigsten Triumphe gefeiert hat. Es sind dies:

| | von 100 Personen kommen auf Grossbetriebe | |
|---|---|---|
| | 1895 | 1882 |
| Steinkohlenbergwerke und Briketfabrikat. | 99,6 | 99,4 |
| Rübenzuckerfabrikation | 99,4 | 98,6 |
| Erzbergwerke (ohne Eisen) | 97,7 | 97,3 |
| Fayencefabrikation | 97,5 | 94,8 |
| Herstellung von Eisen und Stahl | 97,0 | 94,7 |
| Silber-, Kupfer-, Zinnhütten | 96,7 | 93,8 |
| Dampfmaschinenfabrikation | 95,6 | 91,6 |
| Eisenerzbergwerke | 93,4 | 88,8 |
| Baumwollspinnerei | 92,8 | 84,0 |
| Fabriken von Explosivstoffen | 89,4 | 79,2 |
| Porzellanfabrikation | 88,9 | 81,4 |
| Flachs- und Hanfhechelei, -Spinnerei | 88,7 | 67,4 |
| Nähmaschinenfabrikation | 87,2 | 78,7 |
| Glasfabrikation | 86,6 | 77,1 |
| Verfertigung von Gummi- und Guttaperchawaren | 85,5 | 84,5 |
| Eiserne Baukonstruktionen | 84,5 | 85,3 |

| | Von 100 Personen kommen auf Grossbetriebe | |
|---|---|---|
| Schiffsbau | 84,1 | 77,5 |
| Chemische Grossindustrie | 82,9 | 80,7 |
| Braunkohlenbergwerke u. Briketfabrikat. | 79,2 | 72,7 |
| Eisengiesserei und Emaillierung | 78,4 | 67,7 |
| Baumwollbleicherei, -Färberei | 78,2 | 73,2 |
| Wollenspinnerei | 78,0 | 60,6 |
| Wagenbau, Fahrräderfabrikation | 77,7 | 71,1 |
| Bunt- und Luxuspapierfabrikation | 77,1 | 70,6 |

Die Gewerbearten gehören grösstenteils der Montan-, Maschinen-, Textil- und chemischen Industrie an, die auch als die Domänen des modernen Grossbetriebs bekannt sind.

Tiefer in die Betriebsgrössenverhältnisse der einzelnen Gewerbe einzudringen, konnte hier nicht unternommen, und es muss deswegen auf die eingehenden Erläuterungen und Zusammenstellungen des Statistischen Amts verwiesen werden.

## IV. Motorenbenutzung.

Ebenfalls unter dem Gesichtspunkte der Betriebsgrösse ist von Bedeutung die Verbreitung der Motoren in den verschiedenen Gewerben. Die Gewerbestatistik von 1895 hat aufgenommen die Betriebe mit Wind-, Wasser-, Dampf-, Gas-, Petroleum-, Benzin- und Aether-, Heissluft-, Druckluft- und elektrischen Motoren und von allen ausser den Wind- und elektrischen Motoren auch die effektiven Pferdestärken, ausserdem noch die Betriebe mit Dampfkesseln ohne Kraftübertragung und Dampffässern und die mit Dampf- und Segelschiffen. Es ergiebt sich, dass von den Motorenbetrieben ein Drittel (32,9 Proz.) Dampfbetriebe, nahezu ein zweites Drittel (30,5 Proz.) Wasserbetriebe, je ein Zehntel (10,3 Proz.) Windbetriebe und Betriebe mit Dampf- und Segelschiffen sind und 8,3 Proz. Gas, 3,9 Proz. Dampfkessel ohne Kraftübertragung, 1,3 Proz. Elektrizität, 1,2 Proz. Petroleum, 0,7 Proz. Benzin und Aether, 0,4 Proz. Heissluft und 0,2 Proz. Druckluft verwenden. Es scheinen hiernach Wasser- und Windbetriebe immerhin noch eine ganz erhebliche Rolle zu spielen. Betrachtet man aber die Verteilung der Pferdestärken — die allerdings für Wind, Elektrizität, Dampf- und Segelschiffe nicht festgestellt sind — so ergiebt sich ein starkes Uebergewicht der Dampfkraft mit 79,4 Proz. aller Pferdestärken. 18,4 Proz. entfallen auf die Wasserkraft, 1,6 Proz. auf die Gasmotoren, der Rest von 0,6 Proz. auf Petroleum, Benzin, Aether, Heissluft und Druckluft. Wären auch

die Pferdekräfte der Lokomotiven, landwirtschaftlichen Maschinen und Dampfschiffe festgestellt worden, so würde die Berechtigung der Bezeichnung unseres Zeitalters als desjenigen des Dampfes noch deutlicher hervortreten.

Von den 18 362 Windmotorenbetrieben gehören nicht weniger als 17 803 der Getreidemüllerei und von den 54 259 Wassermotorenbetrieben 31 869 der Getreidemüllerei, 8935 den Sägemühlen, 950 den Oelmühlen und 691 der Papierfabrikation an. Ausserdem spielt der Wasserbetrieb nach der Zahl der Pferdestärken noch eine grössere Rolle bei Holzschleiferei, Baumwoll-Spinnerei und -Weberei, Woll-Spinnerei und Weberei, Spiegelglasfabrikation, Zeug- und Messerschmieden, Eisenhüttenwerken und einigen anderen Gewerbszweigen. Das Verwendungsgebiet der Wasserkraft ist also ein beschränktes, wenn auch nicht so einseitig als das der Windmotoren und vor allem mit der Aussicht künftiger Erweiterung mit Hilfe der elektrischen Kraftübertragung.

Die Petroleummotoren spielten eine einigermassen grössere Rolle in Getreidemüllerei und Tischlerei, welche Gewerbe auch nebst Tischlerei und Buchdruckerei einer grösseren Zahl von Benzin- und Aethermotoren Aufnahme gewährten. Heissluftmotoren waren nur in der Gärtnerei von einiger Bedeutung, während Druckluftmotoren in den Bergwerken eine Rolle spielten. Ueber die Verwendung elektrischer Energie sei hier nicht gesprochen, da sie, wie die amtliche Bearbeitung selbst hervorhebt, in der Gewerbestatistik nur unvollkommen zum Ausdruck gelangt.

Die Dampfkraft hatte natürlich nicht nur das grösste, sondern auch das allgemeinste Verwendungsgebiet. Erwähnenswert sind die Gewerbearten mit der grössten Dampfkraftleistung in Pferdestärken. Es sind dies:

| | Dampfmotorenbetriebe | Pf. St. | von 100 P.S. sind Dampfpferde |
|---|---|---|---|
| Herstellung von Eisen und Stahl | 290 | 426 056 | 98,7 |
| Steinkohlenbergwerke | 289 | 393 423 | 98,1 |
| Baumwollspinnerei | 419 | 115 669 | 80,1 |
| Rübenzuckerfabrikation | 447 | 112 368 | 99,6 |
| Getreidemühlen | 3832 | 96 195 | 25,6 |
| Ziegelei | 3101 | 89 961 | 98,7 |
| Brauerei | 3289 | 78 941 | 96,1 |

Die Kraftleistungen, die in einigen dieser Gewerbe benötigt

werden, sind so kolossal, dass beispielsweise in den Steinkohlenbergwerken und der Herstellung von Eisen und Stahl und den Frisch- und Streckwerken durchschnittlich weit über 1000 Dampfpferde in einem Betrieb zur Verwendung gelangen.«

Schliesslich seien die Gewerbe genannt, welche überhaupt die meisten Motorenbetriebe aufweisen. Und zwar finden sich deren mehr als 1000 bei:

| | Zahl der Motorenbetriebe | Es entfallen Pf. St. auf 1 Betrieb | auf 100 Personen |
|---|---|---|---|
| Getreidemühlen | 50 987 | 7,2 | 340,8 |
| Binnenschiffahrt | 13 501 | | — |
| Sägemühlen | 12 178 | 9,5 | 221,7 |
| Branntweinbrennerei | 5 515 | 4,2 | 130,7 |
| Binderei | 3 863 | 6,2 | 84,1 |
| Verleihungsgeschäfte [1]) | 3 439 | 6,8 | 262,2 |
| Ziegelei | 3 298 | 5,6 | 41,5 |
| Tischlerei | 3 121 | 0,2 | 7,4 |
| Buchdruckerei | 2 973 | 2,2 | 16,8 |
| Fabrikat. von Maschinen anderer Art | 2 846 | 12,0 | 35,8 |
| Butter- und Käsefabrikat. | 2 535 | 1,8 | 61,6 |
| See- und Küstenschiffahrt | 1 601 | — | — |
| See- und Küstenfischerei | 1 542 | — | — |
| Wollweberei | 1 507 | 2,4 | 41,6 |
| Schlosserei | 1 493 | 0,3 | 8,1 |
| Zeug- und Messerschmiede | 1424 | 1,3 | 40,3 |
| Scherenschleifer | 1 381 | 0,7 | 46,7 |
| Baumwollweberei | 1 360 | 1,9 | 41,6 |
| Gerberei | 1 327 | 2,0 | 34,2 |
| Fleischerei | 1 321 | 0,1 | 2,6 |
| Oelmühlen | 1 218 | 5,7 | 188,4 |

In den folgenden Gewerben mit einer erheblichen Zahl von Motorenbetrieben ist die mechanische Kraft im Verhältnis zur Zahl der Personen am stärksten, hat also am meisten Menschenarbeit ersetzt:

| | Zahl der Motorenbetriebe | Es entfallen Pf. St. auf 1 Betrieb | auf 100 Personen |
|---|---|---|---|
| Holzschleiferei | 502 | 143,3 | 587,5 |
| Getreidemühlen | 50 897 | 7,2 | 340,8 |
| Verleihungsgeschäfte | 3 439 | 6,8 | 262,2 |
| Papier- und Pappefabrikat. | 829 | 104,3 | 224,4 |
| Sägemühlen | 12 178 | 9,5 | 221,7 |
| Baumwollspinnerei | 527 | 59,0 | 192,9 |
| Oelmühlen | 1 218 | 5,7 | 188,4 |
| Edelsteinschleiferei | 543 | 4,0 | 169,7 |
| Stärkefabrikation | 482 | 19,8 | 148,1 |
| Branntweinbrennerei | 5 515 | 4,2 | 130,7 |
| Wollspinnerei | 902 | 23,6 | 113,3 |

1) Verleihung von Lokomobilen, Dreschmaschinen etc., thatsächlich hat hier freilich nicht der Verleiher, sondern der Leiher den Motorenbetrieb.

Wertvolle Angaben enthält die amtliche Bearbeitung über die Motorenbenutzung in Klein-, Mittel- und Grossbetrieben. Es war schon bemerkt, dass auf die Betriebe mit über 20 Personen 75,9 Proz. der Pferdestärken entfallen. Von dem Rest entfallen 13,0 Proz. auf die Kleinbetriebe, denen trotzdem nicht weniger als 63,0 Proz. der Motorenbetriebe zuzurechnen sind. Allerdings: während von 100 grossen Betrieben 55,0, von 100 mittleren 18,1 Betriebe Motoren benutzen, sind unter den Kleinbetrieben nur 3,3 Proz. Motorenbetriebe. Auch folgende Zahlen sind charakteristisch:

| bei den Betrieben mit | Es entfallen Pf. St. auf 1 Hauptbetrieb | 1 Motorenhauptbetrieb | 100 Personen |
|---|---|---|---|
| bis 5 Personen | 0,1 | 6,9 | 9,2 |
| 6—20 " | 2,3 | 13,5 | 24,8 |
| über 20 | 52,4 | 87,6 | 64,4 |
| zusammen | 1,1 | 27,8 | 33,4 |

Die Motorenbenutzung hat also im Kleingewerbe nur in recht geringem Grade Eingang gefunden, und zwar weil ihre Kosten umso grösser sind, je kleiner der Betrieb ist. Dies weist die amtliche Bearbeitung an der Hand der technischen Litteratur des Genaueren nach.

Es giebt nun einige Gewerbe, in denen scheinbar mechanische Kraft in den Kleinbetrieben oder Mittelbetrieben stärkere Verwendung findet, als in den Grossbetrieben, insofern als auch im Verhältnis zur Zahl der Personen die mechanische Kraft dort grösser ist als hier. Dahin gehören von den grösseren Gewerbegruppen die folgenden vier:

| | Auf 100 Personen entfallen Pf. St. im Kleinbetrieb | Mittelbetrieb | Grossbetrieb |
|---|---|---|---|
| Tierzucht und Fischerei | 0,05 | 6,9 | 1,8 |
| Maschinenindustrie | 9,0 | 59,4 | 35,3 |
| Industrie der Leuchtstoffe, Fette, Oele | 52,6 | 46,1 | 49,8 |
| Papierindustrie | 30,3 | 203,2 | 141,9 |

Und bei folgenden Gewerbearten (s. Tab. S. 677) mit über 50 Kleinbetrieben entfallen in den Kleinbetrieben auf 1 Person mehr als doppelt so viele Pferdestärken als in den Grossbetrieben.

Es handelt sich aber überall nur um scheinbare Vorteile des Kleinbetriebs, was schon daraus hervorgeht, dass nur in einer einzigen Gewerbeart — soweit ein Vergleich mit 1882 möglich ist — die Kleinbetriebe relativ zugenommen haben. Zum Teil

| | Auf 100 Personen kommen P.S. | | | Zahl der Kleinbetriebe 1895 | Zu- u. Abnahme d. Kleinbetriebe seit 1882 in % | Von 100 Betrieben sind Kleinbetriebe | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Klein-betriebe | Mittel-betriebe | Gross-betriebe | | | 1895 | 1882 |
| Edelsteinschleiferei | 246,8 | 55,3 | 40,9 | 591 | | | |
| Verf. v. Spielwaren aus Stein | 228,4 | 94,1 | 14,6 | | | | |
| Kaolingräberei, Wassermühlen | 233,6 | 118,9 | 42,7 | 94 / 57 | —16,2 | 73,1 | 79,4 |
| Erzgiesser, Glockengiesser | 18,5 | 16,1 | 5,9 | 71 | | | |
| Herstellung v. Explosivstoffen | 115,7 | 93,5 | 53,4 | 95 | —18,1 | 44,8 | 56,0 |
| Holzschleiferei | 1086,6 | 1213,3 | 375,3 | 175 | | | |
| Sägemühlen | 307,0 | 199,0 | 117,0 | 8270 | | | |
| Herst. von Kaffeesurrogaten | 80,1 | 54,6 | 36,5 | 90 | —6,8 | 38,4 | 35,0 |
| Kaffeebrennerei | 73,1 | 44,8 | 11,5 | 156 | 59,2 | 73,6 | 86,0 |
| Butter-, Käsefabrikation | 70,6 | 52,3 | 23,8 | 6425 | | | |
| Konserven-, Senffabrikation | 69,0 | 48,8 | 21,7 | 777 | | | |
| Eisbereitung | 218,5 | 193,4 | 107,6 | 51 | 88,9 | 47,2 | 64,3 |
| Branntweinbrennerei | 170,2 | 85,4 | 69,1 | 7330 | —12,7 | 84,7 | 85,7 |
| Verleihungsgeschäfte | 309,5 | 160,5 | 149,0 | 3322 | 120,4 | 85,1 | 89,1 |

handelt es sich um Gewerbe, die viel Wasserkraft verwenden, bei dieser wird aber oft die vorhandene Kraft im Missverhältnis zu ihrer Ausnutzung stehen. In andern Fällen ist die Ursache, dass der Grossbetrieb Arbeitsprozesse mit umschliesst, in denen vornehmlich Handarbeit benötigt wird (z. B. Tischlerei, Packerei, Fuhrwesen, Komtordienst u. s. w.), die also die Zahl der Personen, nicht aber die der Pferdestärken vermehren. Endlich mögen unter den Kleinbetrieben mit starker motorischer Kraft solche sein, die thatsächlich Teile von Gesamtbetrieben, also Bestandteile grosserer Betriebe sind.

### V. Frauenerwerb.

Ueber die eigentlichen Betriebsverhältnisse hinaus gehen die Nachweise der Gewerbestatistik betreffs die Arbeitsstellung der gewerbthätigen Personen, Nachweise, welche für die soziale Gesetzgebung und Verwaltung von besonderer Bedeutung sind.

Dass das Zahlenverhältnis zwischen den drei sozialen Schichten, Unternehmern, Angestellten und Arbeitern in den einzelnen Gewerben sehr verschieden ist, und namentlich bei den grossen Gewerbeabteilungen Industrie und Handel von grundsätzlicher Verschiedenheit ist, war schon bemerkt. Diese Verschiedenheiten hängen mit der Betriebsgrösse und der Verwendung moto-

rischer Kraft aufs engste zusammen und seien aus diesem Grunde nicht im einzelnen erörtert.

Nur über den Anteil des weiblichen Geschlechtes an der Zahl der Unternehmer, Angestellten und Arbeiter sei einiges gesagt.

Wenn im gesamten Gewerbe 698168 weibliche Unternehmer oder 23,7 Proz. aller Unternehmer gezählt werden, so darf hieraus nicht auf eine vorgeschrittene Selbständigkeit des weiblichen Geschlechts im gewerblichen Leben geschlossen werden. Denn nicht weniger als 589226 oder 84,4 Proz. der Unternehmerinnen sind Inhaberinnen von Alleinbetrieben (während von den männlichen Unternehmern nur die Hälfte Alleinmeister sind) und 96817 oder 13,9 Proz. leiten ausserdem Kleinbetriebe. Auf die mittleren Betriebe kommen nur 10742, auf die mit über 20 Personen gar nur 1383 Inhaberinnen. Von den Alleinbetriebsinhaberinnen sind über zwei Fünftel (363295) Näherinnen, Schneiderinnen, Wäscherinnen, Plätterinnen, Putzmacherinnen, Friseurinnen, etwa 19 Proz. (110702) sind Handeltreibende, hauptsächlich Obst-, Gemüse- und Blumenhändlerinnen. Weitere 11 Proz. (66654) gehören der Textilindustrie, 4,8 Proz. (28338) der Gast- und Schankwirtschaft an, nur 3,4 Proz. (20187) verbleiben für die sonstigen Gewerbe, und unter ihnen spielen Botenfrauen, Leichenfrauen, Korb- und Strohhutflechterinnen die Hauptrolle. Ueber ein Fünftel (121223) aller Alleinbetriebsinhaberinnen sind Hausindustrielle.

Leiterinnen von mittleren Betrieben sind die Frauen noch am häufigsten im Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe kraft ihrer spezifischen Veranlagung und Ausbildung und im Detailhandel, hier mehr als Besitzerinnen des Kapitals, vielfach auch nur als nach aussen figurierende Inhaberinnen, deren Ehemann der eigentliche Gewerbtreibende ist.

Leiterinnen von Grossbetrieben kommen in allen Gewerben nur vereinzelt vor.

Man sieht: von der rechtlichen Möglichkeit, selbständig ein Gewerbe zu betreiben, haben die Frauen einen noch überaus geringen Gebrauch gemacht und sie haben, wie die Beschränkung auf die kleinsten Betriebe ergiebt, im wirtschaftlichen Wettbewerb mit männlichen Gewerbetreibenden nennenswerte Erfolge nicht erzielt, eine Lehre, die für die radikalen Führerinnen der Frauenbewegung ebenso beherzigenswert ist, als für ihre einseitigen

Gegner. Es zeigt sich einerseits, dass im praktischen Leben, auf Gebieten, in denen selbständiger Berufsarbeit der Frau so gut wie keine rechtlichen Hindernisse im Wege stehen, noch manche Aufgaben im Wege freiester Initiative zu lösen sind, bevor die Zulassung zu allen akademischen Berufen als wichtigstes Mittel gefordert wird, der Frau eine bezahlte Thätigkeit zu ermöglichen. Andererseits werden die Gegner der Zulassung der Frauen zum Studium überhaupt ihre Befürchtung, dass daraus den Männern ein übermässiger Wettbewerb erwachsen würde, fallen lassen können, wenn sie sehen, dass dies im gewerblichen Leben nicht der Fall ist.

Zu einem ganz verschwindenden Bruchteil (2,3 Proz.) ist das weibliche Geschlecht unter dem technischen Aufsichtspersonal vertreten. Von den 2734 weiblichen Angestellten dieser Art gehörten 1233 dem Bekleidungsgewerbe, 587 der Textilindustrie, 310 dem Handel und 202 der Nahrungsmittelindustrie an.

Aber auch von dem kaufmännischen Personal ist ein nur sehr geringer Teil, 4,5 Proz., weiblichen Geschlechts, was um so auffallender ist, als hier seitens der männlichen Angestellten oft über die zunehmende Konkurrenz der Frauenarbeit geklagt wird. Die Gesamtzahl beträgt 14 816. In drei Gewerbegruppen sind ein erheblicherer Teil der kaufmännischen Angestellten Frauen: In der Gast- und Schankwirtschaft sind es 20,5 Proz. oder 433, im Bekleidungsgewerbe 15,4 Proz. oder 2204. Im Handelsgewerbe sind absolut am meisten beschäftigt: 6798, doch sind dies nur 4,5 Proz. des gesamten Verwaltungspersonals des Handelsgewerbes. Die Gewerbearten mit dem stärksten weiblichen Verwaltungspersonal sind:

| | Verwaltungspersonal | davon weiblich |
|---|---|---|
| Manufakturwarenhandel | 22 236 | 1874 |
| Handel mit verschied. Waren | 18 805 | 1340 |
| Konfektion | 6 568 | 987 |
| Kolonialwarenhandel | 12 215 | 459 |
| Buch-, Kunsthandel | 6 596 | 450 |
| Handelsvermittelung | [illegible] 109 | 374 |
| Buchdruckerei | 4 046 | 355 |
| Geld- und Kredithandel | 25 233 | 325 |

Zum Verständnis dieser Zahlen muss allerdings bemerkt werden, dass das Verwaltungspersonal im Sinne der Statistik nur die höheren Handlungsgehilfen und nicht z. B. die Ladengehilfen umfasst.

Für eine Tendenz zur Vermehrung des weiblichen Verwal-

tungspersonals spricht es nicht gerade, dass unter den Lehrlingen desselben nur 2,4 Proz. weiblich sind. Allerdings wird das weibliche Personal vielfach eine kürzere Lehrzeit durchmachen, als das männliche, sodass obige Verhältniszahl auf einen grösseren Prozentsatz unter dem künftigen gelernten Personal schliessen lässt. Aber gerade diese minderwertige Ausbildung hat zur Folge, dass das weibliche Personal später gegenüber dem männlichen auch nur minderwertige Stellen bekleidet.

Die untergeordnete Stellung der Frau im wirtschaftlichen Leben kommt auch darin zum Ausdruck, dass von der untersten sozialen Schicht, der Arbeiterklasse, ein verhältnismässig grosser Teil, 23,6 Proz. oder, wenn man die mithelfenden Familienangehörigen aus dem Spiele lässt, 19,6 Proz. dem weiblichen Geschlecht angehört. Ueber den Charakter der Frauenarbeit auf diesem Gebiete bemerkt die amtliche Bearbeitung: »Besonders gegenüber den weiblichen Unternehmern und Angestellten erscheint die Bethätigung des weiblichen Geschlechts als Arbeiterin von viel grösserer Bedeutung, sie beschränkt sich nicht wie bei jenen auf eine Reihe bestimmter, besonders charakteristischer Gewerbe. . . . Die höheren Fähigkeiten und Fachkenntnisse, welche bei dem Personal der beiden oberen sozialen Klassen zumeist erforderlich sind, fallen hier nur wenig ins Gewicht, zumal die Arbeiterstellung auch alle ungelernte Arbeit mit umschliesst, bei welcher, soweit sie keine grössere Körperkraft, sondern lediglich Aufmerksamkeit und Geschicklichkeit beansprucht, Frauenkräfte mit Vorteil Verwendung finden; und diese Verwendung erfolgt umso häufiger, je mehr solche Beschäftigungen einfachster, mechanischer Art infolge der weit vorgeschrittenen Arbeitsteilung und der ausgedehnten Benutzung von Arbeitsmaschinen in der modernen Produktion sich als notwendig erweisen. Als gelernte Arbeiterin dagegen ist die Frau nur auf wenige Industrien beschränkt, die beinahe sämtlich den Gruppen der Textil- und Bekleidungsindustrie angehören.« Daher ist denn auch die Frauenarbeit im Grossbetrieb relativ häufiger als im Kleinbetrieb mit Ausnahme des Handels, wo der Ladenverkauf grösstenteils in der Hand von Frauen liegt.

Am meisten ist die weibliche Arbeit in folgenden Gewerbearten (mit über 1000 Arbeiterinnen) vertreten:

| | Arbeiterinnen absolut | Arbeiterinnen in % aller Arbeiter |
|---|---|---|
| Näherei | 15 610 | 99,3 |
| Putzmacherei | 13 314 | 97,0 |
| Verfert. von Korsets | 6 385 | 92,2 |
| Seidenspinnerei | 4 444 | 86,8 |
| Wäscherei, Plätterei | 20 900 | 86,3 |
| Verfert. v. künstlichen Blumen, Federn | 9 068 | 85,6 |
| Häkelei, Stickerei | 5 221 | 83,3 |
| Appretur für Strumpfwaren | 3 881 | 81,7 |
| Verfert. von Krawatten | 1 626 | 77,3 |
| Konfektion | 32 123 | 75,1 |
| Nudel- und Maccaronifabrikation | 1 145 | 72,7 |
| Jutespinnerei | 5 889 | 70,1 |
| Puppenausstattung | 1 874 | 70,0 |
| Vigognespinnerei | 5 413 | 69,8 |
| Gastwirtschaft | 103 662 | 67,1 |
| Schankwirtschaft | 74 124 | 66,6 |
| Strohhutfabrikation | 2 648 | 66,0 |
| Juteweberei | 3 608 | 65,8 |
| Flachsspinnerei | 13 226 | 65,6 |
| Gold- und Silberdrahtzieherei | 1 880 | 63,7 |
| Spitzen- und Weisszeugstickerei | 10 557 | 63,7 |
| Fischsalzerei | 1 150 | 63,2 |
| Konserven-, Senffabrikation | 5 004 | 62,6 |
| Verfert. von Netzen, Segeln etc. | 1 629 | 62,2 |
| Kaffeebrennerei | 1 082 | 62,2 |
| Mungo- und Shoddyherstellung | 4 198 | 60,9 |
| Verfert. von Zündhölzchen | 2 638 | 59,9 |
| Zeitungsverlag, Spedition | 4 042 | 59,8 |
| Tabakfabrikation | 73 036 | 58,8 |
| Kakao-, Chokoladefabrikation | 4 225 | 57,5 |
| Strickerei, Wirkerei | 26 098 | 56,6 |
| Kartonnagefabrikation | 8 606 | 56,6 |
| Baumwollspinnerei | 30 302 | 56,3 |
| Handel mit Kurzwaren | 6 827 | 56,1 |
| Fabr. von Bunt- u. Luxuspapier | 5 420 | 56,0 |
| Posamentenfabrikation | 9 949 | 55,5 |
| Wollspinnerei | 27 273 | 55,1 |
| Baumwollweberei | 58 333 | 54,2 |
| Weberei v. gemischten Waren | 29 859 | 53,2 |
| Wollbereitung | 7 921 | 52,3 |
| Gold- und Silberschlägerei | 1 272 | 51,3 |
| Manufakturwarenhandel | 45 440 | 51,1 |
| Badeanstalten | 2 324 | 50,9 |
| Seidenweberei | 17 924 | 50,7 |
| Leinenweberei | 14 656 | 50,7 |

Unter den Arbeiterinnen nehmen insbesondere im Hinblick auf etwaige gesetzgeberische Massnahmen die Verheirateten besonderes Interesse in Anspruch. Davon wurden 1895: 160498 oder

2,5 Proz. sämtlicher Arbeiter bezw. 12,6 Proz. der Arbeiterinnen bezw. 14,1 Proz. der erwachsenen Arbeiterinnen gezählt und es gehörten davon 140 804 der Industrie, 16 954 dem Handel und Verkehr an. Bei der Industrie kommen sie mehr in den grösseren, beim Handel mehr in den Kleinbetrieben vor. Ueber 3000 verheiratete Arbeiterinnen zählen folgende Gewerbearten:

| | absolut | in % der Arbeiter überhaupt | in % der Arbeiterinnen |
|---|---|---|---|
| Tabakfabrikation | 16 134 | 12,9 | 22,1 |
| Wollweberei | 14 953 | 12,8 | 28,0 |
| Baumwollweberei | 13 289 | 12,4 | 22,8 |
| Weberei v. gemischten Waren | 7 339 | 13,1 | 24,6 |
| Baumwollspinnerei | 7 327 | 10,5 | 18,6 |
| Wollspinnerei | 4 803 | 9,7 | 17,6 |
| Ziegelei | 4 443 | 2,2 | 21,5 |
| Gastwirtschaft | 3 424 | 2,2 | 3,3 |
| Verf. von Papier, Pappe | 3 377 | 7,6 | 21,9 |
| Handel mit verschied. Waren | 3 269 | 5,0 | 12,3 |
| Gärtnerei | 2 670 | 6,0 | 24,4 |
| Strickerei, Wirkerei | 2 598 | 5,6 | 10,0 |
| Schankwirtschaft | 2 519 | 2,3 | 3,4 |
| Leinenweberei | 2 420 | 8,4 | 16,9 |
| Kolonialwarenhandel | 2 342 | 2,4 | 8,7 |
| Seidenweberei | 2 324 | 6,6 | 13,0 |
| Wäscherei, Plätterei | 2 068 | 8,5 | 9,0 |
| Flachsspinnerei | 2 010 | 10,0 | 15,3 |

Von einem gesetzlichen Eingriff würde also am stärksten die Textilindustrie betroffen werden. Ob die — an sich gewiss nicht wünschenswerte — Arbeit verheirateter Frauen — nur unter dem Zwange eines Gesetzes abnehmen würde, oder auch ohnedies zurückgeht, ist schwer zu beurteilen. Einen Anhalt giebt folgender Vergleich mit den Zahlen früherer Erhebungen für die industriellen Betriebe mit mehr als 5 Gehilfen:

| | Verheiratete Arbeiterinnen | % der erwachsenen Arbeiterinnen |
|---|---|---|
| 1875 | 81 233 | 21,7 |
| 1890 | 130 079 | — |
| 1895 | 134 917 | 16,3 |

Also relativer Rückgang bei absoluter Zunahme. Trotz der letzteren wird an eine gesetzliche Einschränkung der Fabrikarbeit verheirateter Frauen so lange und insoweit nicht zu denken sein, als diese lediglich zur Vermehrung der Heimarbeit der Frauen führen würde.

## VI. Jugendliche Arbeiter.

Auch über die in der Arbeiterschutzgesetzgebung einen be-

sonderen Platz einnehmenden **jugendlichen Arbeiter** giebt die Zählung von 1895 Aufschluss. Es wurden an Arbeitern unter 16 Jahren gezählt:

| | | |
|---|---|---|
| männliche: | 464 424 | oder 8,9 Proz. der Gesamtheit |
| weibliche: | 138 726 | 8,5 |
| zusammen: | 603 150 | 8,8 |

Ohne die mithelfenden Familienangehörigen waren es 586 801 oder 9,1 Proz. der Gesamtheit. Doch ist, wie die amtliche Bearbeitung hervorhebt, die viel verbreitete gewerbliche, nicht fabrikmässige Beschäftigung schulpflichtiger Kinder nur unvollständig erfasst.

**Die Zahl der Jugendlichen nimmt im Verhältnis zur Gesamtzahl der Arbeiter mit zunehmender Betriebsgrösse ab.**

| | Jugendliche | | | Von 100 Arbeitern sind jugendlich | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | männlich | weiblich | zusammen | männl. | weibl. | zus. |
| Betriebe mit 1— 5 Pers. | 1 318 577 | 306 956 | 1 625 533 | 16,2 | 11,0 | 15,2 |
| » » 6—20 » | 962 335 | 232 588 | 1 194 023 | 10,2 | 10,1 | 10,2 |
| über 20 » | 2 924 848 | 729 423 | 3 654 271 | 5,0 | 9,7 | 5,9 |

Die Gewerbearten mit über 10 000 jugendlichen Arbeitern sind die folgenden:

| | Jugendliche Arbeiter | | | Von 100 Arbeitern |
|---|---|---|---|---|
| | zus. | männl. | weibl. | sind jugendlich |
| Schneider | 31 653 | 19 431 | 12 222 | 18,4 |
| Tischler | 27 204 | 27 057 | 147 | 14,8 |
| Schuhmacher | 23 697 | 21 969 | 1 728 | 16,0 |
| Bäcker | 22 981 | 21 694 | 1 287 | 18,8 |
| Schlosser | 20 904 | 20 863 | 41 | 26,8 |
| Maurer | 15 169 | 14 988 | 181 | 6,8 |
| Tabakfabrikation | 14 473 | 6 064 | 8 409 | 11,6 |
| Bauunternehmung | 14 133 | 13 689 | 444 | 4,1 |
| Fleischer | 13 820 | 13 156 | 664 | 15,7 |
| Grobschmiede | 13 672 | 13 670 | 2 | 18,0 |
| Ziegelei | 13 574 | 11 771 | 1 803 | 6,6 |
| Kolonialwarenhandel | 12 790 | 10 562 | 2 228 | 13,4 |
| Verf. von Maschinen anderer Art | 11 684 | 11 643 | 41 | 7,7 |
| Stubenmaler | 11 429 | 11 421 | 8 | 15,1 |
| Manufakturwarenhandel | 11 111 | 5 775 | 5 336 | 12,5 |
| Gastwirtschaft | 10 423 | 5 332 | 5 091 | 6,7 |

Es sind mit Ausnahme der Tabakfabrikation und der Bauunternehmung vorwiegend **handwerksmässige** Gewerbe. In **Grossbetrieben** sind zahlreiche jugendliche Arbeiter zu finden,

unter anderem bei Baumwoll- und Wollindustrie, Eisenindustrie, Steinkohlenbergwerken, Glashütten, Buchdruckerei, Verfertigung von Gold- und Silberwaren u. s. w.

## VII. Lehrlingswesen.

Der grossen Bedeutung, welche das Lehrlingswesen für die Zukunft nicht nur des Handwerks, sondern des gesamten Gewerbes hat, ist die Gewerbestatistik durch Aufnahme der Zahl der gewerblichen wie der kaufmännischen Lehrlinge gerecht geworden.

Die Zahl der gewerblichen Lehrlinge betrug 1895: 701 033, davon waren 634 525 männliche und nur 66 508 weibliche. 401 982 oder 57,3 Proz. der Lehrlinge wurden in den Kleinbetrieben, 171 769 oder 24,5 Proz. in den Betrieben mit 6—20, 127 282 oder 18,2 Proz. in den Betrieben mit über 20 Personen gehalten.

Die eigentliche Schule für das gesamte Gewerbe, auch für die Grossindustrie, bilden also die Kleinbetriebe. Dies geht noch deutlicher aus anderen Zahlen hervor. Vergleicht man nämlich die Zahl der Lehrlinge mit der Gesamtzahl der beschäftigten Arbeiter, so ergiebt sich, dass die Lehrlinge von den Arbeitern überhaupt 10,8 Proz., von den Arbeitern der Kleinbetriebe 24,7 Proz., von denen der mittleren Betriebe 14,4 Proz. und von denen der grösseren Betriebe 3,5 Proz. ausmachen. Für die Geschlechter stellt sich das Verhältnis so:

| | Gesamtes Gewerbe Lehrlinge in % der Arbeiter | | | Industrie Lehrlinge in % der Arbeiter | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | männl. | weibl. | zusammen | männl. | weibl. | zusammen |
| Betriebe bis 5 Pers. | 28,0 | 10,8 | 24,7 | 31,3 | 20,3 | 30,2 |
| » 6—20 » | 15,8 | 10,5 | 14,4 | 15,8 | 10,2 | 14,9 |
| » über 20 » | 4,0 | 1,3 | 3,5 | 4,0 | 1,0 | 3,4 |
| zusammen | 12,2 | 5,2 | 10,8 | 12,3 | 4,7 | 11,0 |

Weibliche Lehrlinge werden also auch in Mittelbetrieben in grösserer Zahl eingelernt. Es ist dies namentlich auf die Mittelbetriebe des Handels und Verkehrs zurückzuführen, da in diesen ein mehr als doppelt so grosser Prozentsatz weiblicher Lehrlinge ausgebildet wird als in den Kleinbetrieben.

Von den gelernten Arbeitern, deren Zahl freilich nur der auf anderen Grundlagen aufgebauten Berufsstatistik entnommen werden kann, machen die Lehrlinge in der Industrie 15,9 Proz. (männl. 16,9, weibl. 8,9 Proz.), im Handel 22,6 Proz. (männl. 25,1, weibl. 16,9 Proz.) aus. Zur Zahl der Unternehmer endlich ver-

halten sich die Lehrlinge im gesamten Gewerbe wie 56,8 zu 100.

In Bezug auf die Lehrlingshaltung zeigen die einzelnen Gewerbe-Gruppen und -Arten die allergrössten Verschiedenheiten. Im Verhältnis zur Arbeiterzahl die meisten Lehrlinge weisen auf: die künstlerischen Gewerbe (28,7 Proz.), die Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe (24,9 Proz.), die Metallindustrie (22,2 Proz.), die Gärtnerei (20,7 Proz.) und die polygraphischen Gewerbe (19,9 Proz.); die wenigsten Lehrlinge: Bergbau (0,3 Proz.), Versicherungsgewerbe (0,8 Proz.), Industrie der Leuchtstoffe (0,9 Proz.), Textilindustrie (1,5 Proz.) u. Verkehrsgewerbe (1,8 Proz.). Also auch in Gewerben mit zahlreichen gelernten Arbeitern wie Bergbau und Textilindustrie findet sich eine ganz verschwindende Lehrlingshaltung, während sie im Kunstgewerbe und in der Bekleidungsindustrie entschieden den Bedarf übersteigt. Beide Erscheinungen treten bei einzelnen Gewerbearten noch deutlicher zu Tage. So hatten von den Gewerbearten mit über 3000 Lehrlingen im Verhältnis zur Arbeiterzahl die höchste Lehrlingsziffer:

| | Lehrlingszahl | von 100 Arbeitern sind Lehrlinge | auf 100 Unternehmer kommen | |
|---|---|---|---|---|
| | | | Arbeiter | Lehrlinge |
| Barbiere | 10 025 | 47,1 | 173,7 | 81,8 |
| Schlosser | 35 025 | 46,1 | 432,6 | 199,4 |
| Grobschmiede | 29 154 | 38,4 | 178,5 | 68,6 |
| Näherei | 5 048 | 37,8 | 175,0 | 66,2 |
| Klempner | 10 028 | 35,1 | 232,7 | 81,7 |
| Schneiderei | 57 452 | 33,4 | 227,9 | 76,0 |
| Stellmacher | 10 638 | 33,1 | 183,9 | 60,9 |
| Tapezierer | 4 756 | 32,5 | 289,2 | 94,1 |
| Sattler | 10 704 | 32,4 | 236,2 | 76,5 |
| Putzmacherei | 4 419 | 32,2 | 253,5 | 81,6 |
| Drechsler | 3 577 | 30,2 | 237,4 | 71,6 |
| Bäcker | 36 347 | 29,7 | 202,7 | 60,3 |
| Fleischer | 24 830 | 28,1 | 193,3 | 54,4 |
| Mechaniker | 3 653 | 26,8 | 708,7 | 190,7 |
| Böttcher | 5 138 | 26,7 | 235,1 | 62,9 |
| Tischler | 48 003 | 26,1 | 322,4 | 84,1 |
| Schuhmacher | 38 013 | 25,6 | 229,4 | 58,7 |
| Stubenmaler | 19 405 | 25,6 | 341,5 | 87,3 |

Auf Grund dieser Zahlen stellt die amtliche Bearbeitung in vorsichtiger Abwägung der Umstände nur bei den Barbieren, Tapezierern, Bäckern, ausserdem bei den hier nicht genannten Gewerben der Geigenmacher, Verfertiger von Gold- und Silberwaren und Buchdrucker eine übermässige Lehrlingszüchtung fest, während bei anderen Gewerben, namentlich Schlossern, Schmieden, Näherei, Schneiderei, Klempnern, Stellmachern, Sattlern, Drechslern mit Recht darauf hingewiesen wird, dass die Lehrlinge dieser

Gewerbe später zahlreich in andere Gewerbe übergehen.

Gewerbearten, die mehr als 1000 Arbeiter und gar keine oder weniger als 10 Lehrlinge beschäftigen, sind die folgenden:

| | Zahl der Arbeiter |
|---|---|
| Gewinnung von Graphit, Asphalt etc. | 1 189 |
| Braunkohlenbrikett-Fabrikation | 6 023 |
| Schwemmsteinfabrikation | 2 286 |
| Eisbereitung | 1 441 |
| Eisenerzbergwerke | 20 085 |
| Salzbergwerke | 6 977 |
| Verkokungsanstalten | 8 055 |
| Torfgräberei | 10 261 |
| Herstellung von Kohlentheerderivaten | 3 598 |
| Verfertigung von Zündhölzchen | 4 406 |
| Abfuhr-, Desinfektionsanstalten | 2 740 |
| Rübenzuckerfabrikation | 90 670 |
| Stärkefabrikation | 6 934 |
| Dienstmannsinstitute | 2 660 |

Es sind dies allerdings grösstenteils Gewerbe, die wenig gelernte Arbeiter beschäftigen. Nur von den Bergwerken gilt dies nicht, hier sind offenbar die Lernenden nicht als »Lehrlinge« bezeichnet worden. Bei anderen Gewerben dagegen, z. B. bei den meisten Zweigen der Textilindustrie muss man von einem wirklichen Missverhältnisse der Zahl der Lehrlinge zur Zahl der Arbeiter sprechen. Und soweit auch hier wie in anderen Zweigen der Grossindustrie Lernende nicht als Lehrlinge bezeichnet sein sollten, so wäre dies nicht bloss ein Fehler der Ausdrucksweise sondern ein Zeichen dafür, dass hier thatsächlich von einer Lehrlingsausbildung, wie sie sein soll, nicht die Rede ist.

Es sei nun versucht, zu berechnen, in welchem Verhältnis der gewerbliche Nachwuchs zur Gesamtheit der ausgelernten Gewerbthätigen steht. Dies kann allerdings nicht in absolut genauer und einwandsfreier Weise geschehen, vor allem weil wiederum die Angaben der Berufsstatistik über die Zahl der gelernten Arbeiter eingesetzt werden müssen. Es ergiebt sich dann folgendes Bild:

I. Industrie.

| | männlich | weiblich | zusammen |
|---|---|---|---|
| Unternehmer | 1 556 990 | 503 875 | 2 060 865 |
| Verwaltungspersonal (ohne Lehrlinge) | 131 333 | 6 597 | 137 930 |
| Technisches Personal | 106 899 | 2 349 | 109 248 |
| Gelernte Arbeiter (ohne Lehrlinge) | 2 784 810 | 455 557 | 3 240 367 |
| Ausgelernte Gewerbthätige | 4 580 032 | 968 378 | 5 548 410 |

| | männlich | weiblich | zusammen |
|---|---|---|---|
| Gewerbl. Lehrlinge | 565 735 | 44 772 | 610 507 |
| Kaufmännische Lehrlinge | 20 228 | 556 | 20 784 |
| Lehrlinge | 585 963 | 45 328 | 631 291 |
| Lehrlinge in % d. Ausgelernten | 12,8 | 4,7 | 11,4 |

II. Handel und Verkehr.

| | männlich | weiblich | zusammen |
|---|---|---|---|
| Unternehmer | 653 933 | 192 722 | 846 655 |
| Verwaltungspersonal (ohne Lehrlinge) | 131 106 | 6 925 | 138 031 |
| Technisches Personal | 9 715 | 385 | 10 100 |
| Gelernte Arbeiter (ohne Lehrlinge) | 140 952 | 68 043 | 208 995 |
| Ausgelernte Gewerbthätige | 935 706 | 268 075 | 1 203 781 |
| Gewerbliche Lehrlinge | 47 134 | 13 807 | 60 941 |
| Kaufmännische Lehrlinge | 31 142 | 720 | 31 862 |
| Lehrlinge | 78 276 | 14 527 | 92 803 |
| Lehrlinge in % d. Ausgelernten | 8,4 | 5,4 | 7,7 |

Danach kommen auf 100 ausgelernte Gewerbethätige in der Industrie 11,4, im Handel und Verkehr 7,7 Lehrlinge. Es könnte auffallen, dass hiernach der Nachwuchs an Personal im Handel geringer ist als in der Industrie, doch ist dies wohl nur scheinbar der Fall.

Einmal ist im Handel und Verkehr die Lehrzeit im Ganzen etwas kürzer als in der Industrie. Sie beträgt nach den Erhebungen der Kommission für die Arbeiterstatistik für die — männlichen — Arbeitslehrlinge des Handelsgewerbes im Durchschnitt etwa 3 Jahre[1]), für die der Gast- und Schankwirtschaft etwa 2 Jahre[2]).

In der Industrie dagegen ist die vierjährige Lehrzeit eine sehr häufige[3]), sodass die durchschnittliche Lehrzeit über 3 Jahre dauern dürfte. Ferner ist im Handel der Lehrlingsnachwuchs in weit

1) Erhebungen über Arbeitszeit u. s. w. im Handelsgewerbe. Erster Teil S. 51 ff. Es betrug in 3,9 Proz. der erfragten (3086) Betriebe die Lehrzeit 2 und weniger als 2 Jahre, in 55,6 Proz. mehr als 2 bis 3 Jahre, in 40,0 Proz. der Betriebe mehr als 3 Jahre.

2) Erhebungen über die Arbeitsverhältnisse u. s. w. der Kellner und Kellnerinnen S. 79 ff. Es betrug in 61,8 Proz. der erfragten (6608) Betriebe die Lehrzeit 2 und weniger als 2 Jahre, in 23,5 Proz. mehr als 2 bis 3 Jahre, in 0,6 Proz. mehr als 3 bis 4 Jahre.

3) Beispiele solcher bei *Scheven*, Die Lehrwerkstätte Bd. I Tübingen 1894, Anlagen Nr. 53 und 49. Allerdings hatten nach der »Erhebung über Verhältnisse im

höherem Grade dazu bestimmt, die Unternehmerreihen auszufüllen als in der Industrie, da die Unternehmerschicht dort weit stärker ist als hier. Der Lehrlingsnachwuchs aber, der zur Schaffung einer gewissen Zahl von Unternehmern nötig ist, ist notwendig geringer als derjenige, aus dem die gleiche Zahl gelernter Arbeiter hervorgehen soll, weil viele von den zukünftigen Unternehmern als Söhne von Unternehmern oder überhaupt als aus höheren sozialen Schichten hervorgegangen eine kürzere oder überhaupt keine regelmässige Lehrzeit durchmachen[1]).

Endlich ist zu berücksichtigen, dass eine übermässige Lehrlingshaltung im Handel nebst anderen Umständen bereits den Erfolg gehabt hat, die Zahl der Unternehmer im Handel zu einer übermässig grossen zu machen, sodass nun im Verhältnis zu den ausgelernten Gewerbethätigen die Zahl der Lehrlinge nicht mehr besonders hoch erscheint.

Um beurteilen zu können, ob das Verhältnis des gewerblichen Nachwuchses zu den ausgelernten Gewerbthätigen in der Industrie ein zu hohes ist oder nicht, sei nach dem Vorbilde der Erhebung über Verhältnisse im Handwerk[2]) folgende Rechnung angestellt. Angenommen, die durchschnittliche Lehrzeit in der Industrie betrüge 3 Jahre, so würden die Lehrlinge eines jeden Jahrganges sich zu den Ausgelernten wie 3,8 zu 100 verhalten, es würden also unter Berücksichtigung des Absterbens etwa 40 solcher Lehrlingsjahrgänge erforderlich sein, um die jetzige Zahl Ausgelernter aufzubauen. Die Lehrlingshaltung ist also keineswegs zu hoch. Da die durchschnittliche Erwerbsthätigkeit der aus der Lehre Tretenden nicht mehr als 30 Jahre betragen wird, also schon alle 30 Jahre eine vollständige Erneuerung des ausgelernten Personals stattfinden muss; da ferner in einer Reihe von Gewerben eine Ueberproduktion an Lehrlingen besteht, die für andere Gewerbe nur als Ungelernte in Betracht kommen; da in Zukunft

Handwerk. Bearbeitet im Kaiserl. Statist. Amt, Berlin 1895 Bd. I S. 86« nur 18,8 Proz. der befragten Meister eine Lehrzeit von 3—4 Jahren und nur 4,5 Proz. eine solche von mehr als 4 Jahren, dagegen 56,1 Proz. eine solche von 2 bis 3 Jahren durchgemacht.

1) So hatten nach der »Erhebung über Verhältnisse im Handwerk« I S. 84 selbst von den männlichen Handwerksmeistern 3,2 Proz. in keinem Gewerbe eine Lehrzeit durchgemacht. Bei Kaufleuten ist dies sicherlich in viel höherem Grade der Fall.

2) III S. 79 vgl. auch *P. Voigt*, Die Hauptergebnisse der neuesten deutschen Handwerkerstatistik von 1895 in *Schmoller*'s Jahrbuch 1897 S. 997 ff.

endlich nicht nur die gegenwärtige Zahl Ausgelernter sondern — hoffentlich — eine grössere von der Volkswirtschaft erfordert werden wird, so ist die jetzige Lehrlingszahl für den künftigen Bedarf nicht zu gross, sondern zu klein, eine Thatsache, für welche unsere Grossindustrie mit ihrem geringen Interesse für das Lehrlingswesen die Verantwortung trifft. Möge sie rechtzeitig den begangenen Fehler gut machen, damit der gute Ruf der deutschen Arbeit in Zukunft nicht Schaden leide.

## VIII. Kampagne- und Saisonindustrien.

Von besonderem sozialpolitischen Interesse sind schliesslich noch die Feststellungen der Gewerbestatistik über die periodischen Betriebe. Die Bearbeitung der Gewerbestatistik unterscheidet im Anschluss an die Definitionen der Gewerbeordnung Kampagneindustrien, d. h. solche, deren Betrieb auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, und während des übrigen Jahres ganz ruht (z. B. Rübenzuckerfabrikation), und Saisonindustrien, d. h. solche, die zwar während des ganzen Jahres betrieben werden aber zu regelmässig wiederkehrenden Zeiten im Jahre einen verstärkten Betrieb haben (z. B. Konfektion).

Die Zahl der Betriebe, die nur einen Teil des Jahres in voller Thätigkeit waren, betrug 1895: 155979 d. h. 10,9 Proz. aller Betriebe, davon entfielen auf die Industrie 124461 oder 18,9 Proz. der industriellen Betriebe. Von den periodischen Betrieben waren vollthätig während

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | Monaten |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 400 | 2711 | 6980 | 9807 | 14 988 | 31 518 | Betriebe und |

| während | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | Monaten |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | 31 860 | 30 085 | 20 983 | 5991 | 650 | Betriebe. |

Die amtliche Bearbeitung schliesst hieraus wohl mit Recht, dass kein Anlass vorliegt, die periodischen Betriebe als einen sehr wesentlichen sozialen Uebelstand anzusehen. Denn ihre grosse Mehrzahl ist doch mindestens ein halbes Jahr, und nur 10091 sind nicht mehr als 3 und 66404 nicht mehr als 6 Monate thätig. Die Betriebszeit der periodischen Betriebe fällt meist in den Sommer: Mai bis September sind die betriebreichsten, Dezember, Januar, Februar die stillsten Monate. Im Durchschnitt des Sommerhalbjahrs sind von den periodischen Betrieben in voller Thätigkeit: 120642, in dem des Winterhalbjahrs: 54309.

Von den Gewerbearten mit besonders viel periodischen Be-

trieben seien hier nur diejenigen genannt, die mehr periodische als nicht periodische Betriebe aufweisen, es sind das:

| | Zahl der Betriebe, die beschäftigt sind | |
|---|---|---|
| | das ganze Jahr | nur einen Teil des Jahres |
| Torfgräberei | 217 | 1 379 |
| and. Steinbrüche | 1997 | 2 223 |
| Wetzsteinmacher | 26 | 43 |
| Gewinnung von Kies, Sand | 376 | 514 |
| Kalk- und Kreidebrüche | 727 | 1 282 |
| Ziegelei | 2410 | 12 907 |
| Schwemmsteinfabrikation | 27 | 112 |
| Flachsröstanstalten | 24 | 44 |
| Strohhutfabrikation | 127 | 183 |
| Rübenzuckerfabrikation | 47 | 408 |
| Stärkefabrikation | 144 | 380 |
| Konservenfabriken | 414 | 561 |
| Eisbereitung | 44 | 60 |
| Mälzerei | 155 | 606 |
| Branntweinbrennerei | 3880 | 4 000 |
| Bauunternehmung | 2846 | 6 102 |
| Baggereibetrieb | 21 | 42 |
| Maurer | 5306 | 16 946 |
| Zimmerer | 7261 | 9 862 |
| Stubenmaler | 9684 | 12 338 |
| Stuckateure | 566 | 1 009 |
| Dachdecker | 2054 | 3 655 |
| Steinsetzer | 483 | 1 233 |
| Verleihungsgeschäfte | 433 | 2 934 |
| See- und Küstenschiffahrt | 808 | 956 |
| Binnenschiffahrt | 4215 | 10 740 |

Die genannten Gewerbe sind, wie auch die amtliche Bearbeitung hervorhebt, sämtlich Kampagneindustrien, wovon höchstens Strohhutfabrikation und Verleihungsgeschäfte auszunehmen sein dürften, während von den sonstigen Saisonindustrien keine auch nur halb so viel periodische als nicht periodische Betriebe aufweist.

Auch die folgenden Gewerbe, die über 100 Betriebe mit einer Geschäftszeit von höchstens 3 Monaten aufweisen, sind grösstenteils Kampagnegewerbe:

| | Betriebe | | Betriebe |
|---|---|---|---|
| Torfgräberei | 872 | Leinenweberei | 156 |
| And. Steinbrüche | 133 | Sägemühlen | 666 |
| Ziegelei | 453 | Tischlerei | 144 |
| Oelmühlen | 136 | Getreidemühlen | 343 |
| Konservenfabrikation | 219 | Zimmerer | 259 |
| Brauerei | 147 | Stubenmaler | 142 |
| Branntweinbrennerei | 258 | Handel mit landwirtsch. Produkten | 191 |
| Schaum-, Obstweinfabrikation | 113 | Verleihungsgeschäfte | 1331 |
| Schneiderei | 317 | Gastwirtschaft | 879 |
| Maurer | 193 | Schankwirtschaft | 163 |

Die Statistik der periodischen Betriebe erlaubt eine interessante Kontrolle einiger sozialpolitischer Bundesratsverordnungen, nämlich der vom 5. Februar 1895 (R.G.Bl. S. 12) und 20. April 1896 (R.G.Bl. S. 104), welche für einige Saisonindustrien Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit gewähren. Es sind die folgenden:

| | Zahl der dauernden Betriebe | Zahl der periodischen Betriebe |
|---|---|---|
| 1. Herstellung von Chokoladen, Zuckerwaren, Honigkuchen, Bisquit | 5 250 | 296 |
| 2. Anfertigung von Spielwaren | 2 372 | 602 |
| 3. Schneiderei (im handwerksmäss. Betriebe) | 74 699 | 5951 |
| 4. Schuhmacherei » » » | 66 867 | 859 |
| 5. Putzmacherei | 4 541 | 1114 |
| 6. Kürschnerei | 2 033 | 358 |
| 7. Herstellung von Strohhüten | 127 | 183 |
| 8. Chemische Wäscherei und Schönfärberei für Kleidungsstücke | 6 667 | 472 |

Die amtliche Bearbeitung der Statistik findet bei allen diesen Gewerben die durch die Bundesratsverordnung erfolgte Charakterisierung als Saisongewerbe durch obige Zahlen gerechtfertigt mit Ausnahme vielleicht der Schuhmacherei. Aber auch bei der Chokoladenindustrie, bei der Chemischen Wäscherei und selbst der Schneiderei dürfte es mindestens zweifelhaft sein, ob der Saisoncharakter dieser Industrien wirklich ein so ausgesprochener ist, als er ohne die statistische Unterlage dem Bundesrat erschienen ist.

### IX. Gewerbegeographie. — Schluss.

Zum Schluss dieser Erörterungen sei ein kurzer Ueberblick über die charakteristischen Verschiedenheiten der Reichsgebietsteile an der Hand der Tabelle auf S. 692 gegeben.

Es sind danach grösstenteils dieselben Landesgebietsteile, welche im Verhältnis zur Bevölkerung die meisten Gewerbthätigen, unter den Gewerbthätigen die meisten Angehörigen von Grossbetrieben und Arbeiter und den grössten Betriebsumfang nach Personenzahl und Zahl der Pferdestärken aufweisen. Nach allen oder fast allen diesen Richtungen zeichnen sich namentlich aus: die beiden Reuss, Westfalen, Rheinland, Kgr. Sachsen, Bremen, Anhalt, Braunschweig, Schlesien, Elsass-Lothringen, Hamburg, Berlin und Lübeck. Die gewerbereichsten Gebietsteile sind meist, wenn auch nicht ohne Ausnahmen, zu denen einige thüringische

| | Auf 1000 Einwohner kommen 1895 Pers. | 1895 Betr. | 1882 Pers. | 1882 Betr. | Auf 1 Betrieb kommen Personen 1895 | 1882 | Auf 100 Betriebe kommen PS 1895 | Von 100 Pers. kommen 1895 auf Kleinbetriebe | Mittelbetriebe | Grossbetriebe | Von 100 Pers. der Gehilfenbetriebe sind Arbeiter 1895 | 1882 | Von 100 Arbei- … 189 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Provinz Ostpreussen | 80,9 | 42,7 | 78,7 | 45,9 | 2,4 | 2,0 | 33,2 | 63,0 | 24,8 | 12,2 | 77,1 | 73,2 | 16. |
| » Westpreussen | 103,9 | 42,7 | 88,5 | 46,5 | 2,8 | 2,2 | 51,8 | 56,5 | 23,4 | 20,1 | 78,9 | 75,2 | 15 |
| Stadt Berlin | 338,6 | 96,6 | 307,2 | 120,4 | 3,6 | 2,7 | 34,9 | 39,8 | 34,7 | 25,5 | 75,2 | 75,7 | 26. |
| Provinz Brandenburg | 183,8 | 60,6 | 142,8 | 66,0 | 3,4 | 2,5 | 84,6 | 47,0 | 24,4 | 28,6 | 81,5 | 77,0 | 18. |
| » Pommern | 131,5 | 56,5 | 112,1 | 59,3 | 2,6 | 2,2 | 47,5 | 59,4 | 24,0 | 16,6 | 76,4 | 73,0 | 13. |
| » Posen | 97,6 | 41,1 | 78,7 | 44,6 | 2,7 | 2,1 | 51,8 | 60,7 | 22,4 | 16,9 | 77,7 | 72,9 | 14. |
| » Schlesien | 192,0 | 63,7 | 157,4 | 72,4 | 3,5 | 2,6 | 108,2 | 43,5 | 19,3 | 37,2 | 83,7 | 80,6 | 21. |
| » Sachsen | 195,0 | 67,1 | 175,5 | 77,0 | 3,3 | 2,7 | 93,6 | 46,3 | 24,1 | 29,6 | 80,3 | 78,9 | 14. |
| » Schleswig-Holstein | 171,2 | 76,6 | 143,0 | 89,8 | 2,6 | 2,0 | 46,2 | 58,1 | 24,3 | 17,6 | 77,4 | 72,7 | 14. |
| » Hannover | 174,0 | 66,0 | 134,2 | 72,7 | 3,2 | 2,4 | 91,7 | 48,3 | 24,3 | 27,4 | 80,3 | 76,6 | 13. |
| » Westfalen | 215,2 | 56,6 | 183,7 | 68,3 | 4,4 | 3,3 | 316,8 | 35,7 | 19,1 | 45,2 | 84,9 | 82,9 | 11. |
| » Hessen-Nassau | 198,4 | 74,2 | 153,1 | 79,2 | 3,1 | 2,4 | 60,3 | 48,4 | 28,7 | 22,9 | 77,8 | 73,7 | 16, |
| » Rheinland | 232,4 | 69,6 | 205,7 | 86,1 | 3,8 | 2,8 | 176,9 | 39,7 | 21,6 | 38,7 | 82,3 | 80,1 | 17, |
| » Hohenzollern | 135,9 | 109,1 | 110,9 | 110,1 | 2,1 | 1,6 | 41,4 | 67,5 | 16,1 | 16,4 | 79,9 | 70,4 | 26. |
| Königreich Preussen | 186,6 | 63,2 | 154,3 | 71,7 | 3,3 | 2,5 | 109,5 | 45,4 | 23,7 | 30,9 | 80,7 | 78,1 | 17. |
| Bayern rechtsrh. | 170,8 | 78,2 | 129,1 | 84,8 | 2,7 | 1,9 | 67,8 | 57,2 | 22,5 | 20,3 | 78,6 | 72,3 | 23. |
| Bayern linksrh. | 192,8 | 76,8 | 136,6 | 85,2 | 3,0 | 2,1 | 84,6 | 49,0 | 19,2 | 31,8 | 80,9 | 75,5 | 17, |
| Königreich Bayern | 173,7 | 78,0 | 130,6 | 84,9 | 2,7 | 2,0 | 70,0 | 56,1 | 22,0 | 21,9 | 78,9 | 72,7 | 22. |
| Sachsen | 306,6 | 98,4 | 263,3 | 119,2 | 3,5 | 2,5 | 92,3 | 41,4 | 26,4 | 32,3 | 81,6 | 80,0 | 27. |
| Württemberg | 189,6 | 85,1 | 147,2 | 94,1 | 2,8 | 2,0 | 58,8 | 53,7 | 20,9 | 25,4 | 78,7 | 72,8 | 22, |
| Baden | 210,1 | 76,2 | 155,1 | 83,0 | 3,4 | 2,4 | 71,7 | 44,8 | 24,5 | 30,7 | 80,9 | 76,2 | 27. |
| Hessen | 194,6 | 77,6 | 150,5 | 86,2 | 3,0 | 2,2 | 53,3 | 51,2 | 25,5 | 23,3 | 78,6 | 73,0 | 17. |
| Mecklenburg-Schwerin | 142,1 | 64,9 | 120,3 | 68,0 | 2,5 | 2,1 | 43,0 | 61,2 | 26,1 | 12,7 | 77,3 | 71,9 | 10. |
| Sachsen-Weimar | 185,7 | 82,0 | 156,8 | 91,9 | 2,8 | 2,2 | 52,1 | 52,5 | 27,6 | 19,9 | 79,5 | 73,7 | 19. |
| Mecklenburg-Strelitz | 147,0 | 70,9 | 119,3 | 72,3 | 2,3 | 1,9 | 44,3 | 63,8 | 23,9 | 12,3 | 77,3 | 69,9 | 9. |
| Oldenburg | 148,9 | 74,7 | 130,2 | 87,7 | 2,5 | 2,0 | 47,3 | 60,5 | 24,3 | 15,2 | 77,1 | 71,3 | 14, |
| Braunschweig | 230,4 | 73,7 | 191,7 | 80,7 | 3,7 | 3,0 | 118,9 | 41,1 | 27,3 | 31,6 | 82,4 | 80,3 | 15. |
| Sachsen-Meiningen | 239,1 | 89,2 | 213,1 | 107,9 | 3,2 | 2,5 | 71,2 | 48,6 | 24,6 | 26,8 | 80,8 | 77,7 | 22, |
| Sachsen-Altenburg | 240,3 | 88,9 | 201,8 | 98,4 | 3,2 | 2,5 | 72,4 | 44,0 | 23,3 | 32,7 | 82,9 | 79,9 | 20, |
| Sachsen-Coburg-Gotha | 220,0 | 87,5 | 187,0 | 89,6 | 2,9 | 2,5 | 42,1 | 52,9 | 30,5 | 16,6 | 78,8 | 75,0 | 18, |
| Anhalt | 216,7 | 67,3 | 196,8 | 76,0 | 3,7 | 3,1 | 168,4 | 41,1 | 23,9 | 35,0 | 82,2 | 81,3 | 11. |
| Schwarzburg-Sondershausen | 195,1 | 82,0 | 162,9 | 93,9 | 2,9 | 2,1 | 77,9 | 50,1 | 25,7 | 24,2 | 80,4 | 75,3 | 15. |
| Schwarzburg-Rudolstadt | 210,6 | 83,9 | 186,5 | 91,3 | 3,0 | 2,5 | 58,0 | 48,9 | 22,9 | 28,2 | 82,0 | 78,9 | 17, |
| Waldeck | 139,9 | 75,1 | 114,0 | 75,5 | 2,2 | 1,8 | 32,2 | 67,6 | 28,4 | 4,0 | 77,2 | 70,4 | 21, |
| Reuss ä. L. | 337,2 | 78,5 | 227,5 | 100,7 | 5,0 | 3,3 | 130,5 | 27,4 | 22,1 | 50,5 | 84,8 | 83,3 | 33. |
| Reuss j. L. | 292,3 | 78,3 | 238,8 | 88,5 | 4,4 | 3,2 | 121,4 | 31,4 | 23,5 | 45,1 | 85,3 | 82,0 | 29, |
| Schaumburg-Lippe | 168,7 | 72,9 | 184,5 | 74,8 | 2,7 | 2,8 | 44,3 | 57,4 | 28,0 | 14,6 | 80,1 | 81,4 | 10. |
| Lippe | 146,7 | 69,4 | 125,2 | 70,0 | 2,5 | 2,2 | 51,0 | 60,8 | 23,9 | 15,3 | 77,1 | 73,2 | 18, |
| Lübeck | 284,9 | 102,8 | 256,7 | 106,5 | 3,5 | 3,0 | 39,2 | 42,3 | 41,0 | 16,7 | 76,5 | 74,4 | 20, |
| Bremen | 357,1 | 88,2 | 309,7 | 109,6 | 4,3 | 3,1 | 70,9 | 35,4 | 28,9 | 35,7 | 75,5 | 75,6 | 12. |
| Hamburg | 329,6 | 97,1 | 319,0 | 126,8 | 3,5 | 2,7 | 39,1 | 44,1 | 31,1 | 24,8 | 69,8 | 70,5 | 15, |
| Elsass-Lothringen | 194,7 | 71,3 | 179,2 | 78,7 | 3,4 | 2,7 | 105,7 | 42,5 | 16,1 | 41,4 | 83,6 | 82,5 | 27, |
| **Deutsches Reich** | 198,4 | 70,7 | 162,3 | 79,8 | 3,3 | 2,4 | 93,7 | 46,5 | 23,9 | 29,6 | 80,3 | 77,4 | 19, |

Staaten zählen, auch die grossgewerblichsten. Bemerkenswerte Modifikationen, besonders hinsichtlich der Arbeiterzahl weisen namentlich Berlin und die Hansestädte auf, in denen der Handel eine besonders grosse Rolle spielt.

Umgekehrt sind die gewerbeärmsten Gebietsteile meist auch identisch mit denjenigen, welche die meisten Kleinbetriebe und welche im Durchschnitt die kleinsten Betriebe aufweisen. Es gehören hierhin die nordöstliche Gruppe: Ost- und Westpreussen, Posen, Pommern, die beiden Mecklenburg und die nordwestliche Gruppe: Oldenburg, Lippe, Schaumburg-Lippe, Waldeck. Dazu kommen noch aus dem Süden Hohenzollern und das rechtsrheinische Bayern, dessen grosses Gebiet freilich auch sehr gewerbereiche Bezirke mitumschliesst.

Auch die wichtigsten Züge der Entwickelung der einzelnen Gebietsteile seit 1882 sind aus unserer Tabelle ersichtlich. Vergleicht man die Zahl der Gewerbethätigen im Verhältnis zur Bevölkerung, so findet man die Beobachtung der amtlichen Bearbeitung bestätigt, dass die Zahl der gewerbthätigen Personen im Verhältnis zur Bevölkerung mit Ausnahme von Schaumburg-Lippe überall gestiegen, diese Zunahme aber keineswegs eine gleichmässige gewesen ist. »In einer Reihe von Gebietsteilen und zwar gerade in solchen, die schon 1882 eine sehr starke gewerbereiche Bevölkerung hatten, hat sich eine besonders mächtige Entfaltung im Gewerbe vollzogen, dagegen war sie dort nur gering, wo auch 1882 eine schwache gewerbliche Bevölkerung sass. Gerade die gewerbereichsten Distrikte sind also noch gewerblicher geworden, und es hat weniger eine Annäherung als eine weitere Differenzierung in der gewerblichen Entwickelung der verschiedenen Gebietsteile des Reiches stattgefunden.« Während 1882 in dem gewerbereichsten Teile des Reichs (Hamburg) 240,3 pro Mille der Bevölkerung mehr dem Gewerbe angehörten als in dem gewerbeärmsten Teile (Ostpreussen, Posen), betrug 1895 die Differenz zwischen dem gewerbereichsten Teile (Bremen) und dem gewerbeärmsten (Ostpreussen) 267,2 pro Mille. Und während 1882 die Differenz zwischen dem Maximum des durchschnittlichen Betriebsumfangs (Westfalen, Reuss ä. L.: 3,3) und dem Minimum (Hohenzollern: 1,6) 1,7 betrug, stellt sich 1895 die entsprechende Differenz zwischen Hohenzollern (2,1) und Reuss ä. L. (5,0) auf 2,9. Mit Recht bezeichnet die amtliche Bearbeitung dies als keine durchaus erfreuliche Erscheinung, »denn es handelt sich nicht nur

um eine rein wirtschaftliche Verschiebung, sondern um eine wachsende Verschiedenheit auch in den gesellschaftlichen Zuständen und Anschauungen.« Dass die örtliche Konzentration der Grossindustrien, ihrer Hilfsbetriebe und ihrer Arbeiterbevölkerung vom technischen und organisatorischen Gesichtspunkte ein Vorteil ist, wird dabei nicht verkannt. Dass aber dieser Gesichtspunkt für unsere Wirtschaftspolitik nicht der allein massgebende sein kann, daran ist seit der theoretischen und praktischen Ueberwindung des Manchestertums kein Zweifel. Darum sind die heute kräftig gepflegten Bestrebungen zur Industrialisierung des preussischen Ostens, die in ihrer Tendenz der landwirtschaftlichen inneren Kolonisation verwandt sind, weil beide die kräftigste Betriebsform (dort Grossbetrieb, hier Mittelbetrieb) in Gegenden verpflanzen wollen, in denen ihre Entwickelung in auffallendem Masse zurückgeblieben ist, lebhaft zu begrüssen. Ihre Notwendigkeit erhält durch die Zahlen der Gewerbestatistik den wirksamsten Beleg. In einem wesentlichen Punkte freilich unterscheiden sich die oben verglichenen Bestrebungen. Während die landwirtschaftliche Kolonisation in der Hauptsache eine Frage der inneren Politik ist, ist die Industrialisierung dies insofern nicht, als unsere Industrie und zwar gerade die Grossindustrie in beträchtlichem Masse exportiert, bei einer Neuansiedelung von Industrie also stets die Frage der Exportmöglichkeit erwogen werden muss. Diese aber ist gerade für den preussischen Osten, dessen »natürliches Hinterland« das sich immer schroffer gegen deutsche Waren absperrende Russland ist, eine besonders schwierige. Aber auch in dieser Hinsicht giebt die Bearbeitung der Gewerbestatistik eine beherzigenswerte Lehre: an dem Beispiele einer Reihe von Industrien wird nachgewiesen, dass in dem Zeitraum von 1882 bis 1895 die Personenzahl stärker gewachsen ist, als die Ausfuhr. Es muss also in diesem Zeitraum die Aufnahmefähigkeit des inneren Marktes stark, ja wie *Sombart*[1]) auf Grund dieser Zahlen nachgewiesen hat, stärker gewachsen sein als die Ausfuhr. Hiernach wird es sehr wohl möglich sein, einzelne neue Industriebetriebe allein auf diesen wachsenden inneren Markt zu basieren, und hierfür die geeigneten herauszufinden wird die Aufgabe einer lokalen »Industriliasierungspolitik« sein.

1) In der Sozialen Praxis 1899 S. 634 ff. vgl. auch den Artikel »Grundlagen des gewerblichen Aufschwunges in Deutschland« in *Nauticus*, Beiträge zur Flottennovelle 1900, S. 94 ff.

Eine Aufgabe ganz anderer Art ist aber der *allgemeinen deutschen Wirtschafts- und Handelspolitik* zu stellen. Denn so gewiss die gesamte Industrie aus dem innern Markte die *stärksten* Wurzeln ihrer Kraft zieht, so wenig ist der innere Markt eine Grösse, die unbekümmert um das Schicksal unserer Ein- und Ausfuhr konstant bliebe. *Einer der Faktoren, welche die Aufnahmefähigkeit des inneren Marktes gewährleisten, ist gerade auch die Blüte unserer Ausfuhrindustrien* und es wäre darum nichts verkehrter, nichts selbstmörderischer, als eine Politik, welche die Ausfuhr vernachlässigen oder gar opfern wollte, weil die Industrie besser thäte, sich allein auf den sicheren inländischen Markt zu stützen.

Der gewerbliche Aufschwung Deutschlands, der aus dem Vergleich der Gewerbezählungen von 1882 und 1895 sich als ein grossartiger ergiebt, und der im letzten Jahrfünft des alten Jahrhunderts ein nur noch rascheres Tempo angenommen haben dürfte, erheischt eine Politik, die nicht nur die weitere Hebung des inneren Marktes durch Sozialreform und landwirtschaftliche Reformen, sondern auch die Gewinnung eines grossen ausländischen Absatz- (und Rohstoff-) Marktes, sei es durch günstige Handelsverträge sei es durch Sicherung von »Einflusssphären«, sei es endlich durch Erwerb von Kolonien, ins Auge fasst. Die Aufgabe ist bei der Notwendigkeit eines Schutzzolls zur Erhaltung unserer Landwirtschaft, bei der Abschliessung der grossen Weltreiche zu sich selbst versorgenden Weltwirtschaftsgebieten und bei der vorgeschrittenen Aufteilung der Erde keine leichte, *aber die Zukunft des deutschen Volkes hängt von ihrer glücklichen Lösung ab!*

# DIE WARENHÄUSER.

## IHRE ENTSTEHUNG, ENTWICKLUNG UND VOLKSWIRTSCHAFTLICHE BEDEUTUNG.

VON

GUSTAV STRESEMANN.

---

Vor einem Dezennium etwa, im Jahre 1888, hatte der Verein für Sozialpolitik auf die Tagesordnung seiner Verhandlungen ein Referat von Professor *Conrad* in Halle gesetzt »über den Einfluss des Detailhandels auf die Preise«. Es ist ersichtlich, dass die Beschäftigung mit dieser Frage eingegeben war von einem gewissen Misstrauen gegen den Kleinhandel, dass die Befürchtung einer Uebervorteilung der Konsumenten sie veranlasst hatte. Wären diese Befürchtungen durch das Ergebnis der Untersuchungen bestätigt worden, so würde voraussichtlich eine energische Agitation gegen das Ueberwuchern des Detailhandels die Folge gewesen sein. Man kam allerdings damals zu der Ueberzeugung, dass die Detailpreise nicht allzusehr von den Grosspreisen abwichen und glaubte etwaigen Besorgnissen durch den Hinweis auf die in den Konsumvereinen liegende Hilfe begegnen zu können.

In dem Jahrzehnt, das seit der damaligen Tagung vergangen ist, wurde nun die Aufmerksamkeit der Oeffentlichkeit in ganz anderer Weise in Anspruch genommen. Derselbe Kleinhandel, gegen den sich damals schwere Bedenken richteten, bestürmte die öffentliche Meinung mit Klagen über seine traurige Lage und forderte von Staatswegen energische Schutzmassregeln gegen die

übermächtige Konkurrenz, die ihm angeblich die Fortexistenz unmöglich machte. Den Hauptangriffspunkt bildeten vornehmlich zwei Erscheinungen unseres Wirtschaftslebens: die von dem Verein für Sozialpolitik damals empfohlenen Konsumvereine und die Warenhäuser. Man kann wohl behaupten, dass in allerletzter Zeit der Angriff sich noch mehr konzentriert und namentlich die Warenhäuser zur Zielscheibe genommen hat. Die ausserordentliche Heftigkeit der Agitation gegen letztere hat nicht nur zur Folge gehabt, dass die Oeffentlichkeit sich lebhaft mit dieser Frage beschäftigte, sondern sie hat vor allem auch Widerhall gefunden in Gemeindevertretungen und Parlamenten und ist Anlass zu gesetzgeberischen Massregeln gewesen. Es scheint nicht als ob die letzteren mit den bisherigen Versuchen bereits abgeschlossen sind. Es dürfte aus verschiedenen Gründen interessant und lohnend sein, vom wissenschaftlich volkswirthschaftlichen Standpunkt an diese Frage heranzutreten. Einmal deshalb, weil wir in den Warenhäusern eine verhältnismässig neue Erscheinung sehen, welche trotzdem zu ausserordentlicher Bedeutung für unser Wirtschaftsleben geworden ist, dann aber auch weil die Erörterungen in parteipolitischen Tageszeitungen nur zu oft eine objektive Würdigung der vielseitigen Bedeutung dieser Frage vermissen lassen. Es soll daher nicht Zweck dieser Arbeit sein, zu den gesetzgeberischen Vorlagen Stellung zu nehmen, sie soll vielmehr nur die Enstehung und Entwicklung und hieraus die volkswirtschaftliche Bedeutung der Warenhäuser ersehen lassen.

*Mataja*[1]) definiert in seiner Abhandlung über die Warenhäuser diese als »Detailgeschäfte im grössten Massstabe«. Diese Definition scheint mir zu allgemein gehalten, ich möchte sie durch den Zusatz ergänzen »die sich mit dem Absatz verschiedenartigster, sachlich nicht zusammenhängender Waren befassen«. Es ist diese Ergänzung meines Erachtens notwendig, um das auszudrücken, was wir namentlich in Deutschland als »Warenhaus« zu bezeichnen pflegen, und was sein charakteristisches Merkzeichen erst durch die in dem Zusatz zum Ausdruck gebrachten Eigenschaften erhält. Es wird dies noch deutlicher hervortreten, wenn wir die Entstehung der Warenhäuser zu überblicken versuchen.

Es scheint, dass die Warenhäuser (Grossbazare, Magazine) etwa zu gleicher Zeit, wenn auch unter verschiedenen Formen

1) *Mataja:* Grossmagazine und Kleinhandel, Leipzig 1891.

in Frankreich und England aufgetaucht sind. Nach *Mataja* wurde das erste Warenhaus in Frankreich zur Zeit Louis Philipps eröffnet, es besass die für damalige Verhältnisse grosse Zahl von 150 Angestellten. Es war ein Modewarenhaus, in dem namentlich die Damenwelt ihren Bedarf befriedigen konnte; es wirkte auf das Publikum durch seine Grösse, seine eleganten Schauläden, den Komfort, der in allen seinen Räumen herrschte, endlich durch die grösste Zuvorkommenheit mit der jeder einzelne Käufer bedient wurde. Als der erste Versuch dieser Art gelungen war und das Publikum Geschmack daran zu finden schien, in grossen Geschäftshäusern einzukaufen, folgten bald Neugründungen ähnlicher Art. Schon 1855 wurde das bekannte Kaufhaus Grands Magasins du Louvre gegründet, das später zu Weltruhm gelangen sollte. Es war hauptsächlich die Zeit des zweiten Kaiserreiches, welche die Entwicklung der Grands Magasins begünstigte, weil in ihr der Hang zum Luxus und zur Eleganz demokratisiert wurde. Da aber Luxus und Eleganz nicht ohne grosse Mittel sich entfalten lassen, so musste man seine Zuflucht nehmen zur Talmi-Eleganz, welche die äussere Form nachahmt oder erreicht, ohne doch den inneren Gehalt zu bewahren. Allerdings besassen die Grands Magasins neben jener Kundschaft, welche sich hiermit begnügte, gleichzeitig die höchsten und feinsten Kreise als Abnehmer und wurden so in jeder Beziehung zu Herrschern der Mode. Sie diktierten den Geschmack von Paris und damit Frankreichs, ja ihr Einfluss erstreckte sich über die Grenzen Frankreichs hinaus, — sie suggerierten dem Hirn der Frauen die Formen, die Farben, die Ausführung der Gewandstücke etc.; und weil sie vermöge des ihnen znr Verfügung stehenden Kapitals grosses zu leisten im Stande waren, so siegten sie auf der ganzen Linie. Das Grand Magasin du Louvre wurde überflügelt von einem ähnlichen Riesenunternehmen, dem Kaufhaus Au bon marché, das erst in der Hand des genialen *Boucicaut* sich befand und nach seinem Tode in eine Kommanditgesellschaft umgewandelt wurde[1]) (1890 eingezahltes Kapital 20 Millionen Frcs., Reserven 21,8 Millionen Frcs.) In seinem Testamente hatte *Boucicaut* bestimmt, dass nach seinem Tode eine ausserhalb des Etablissements stehende Persönlichkeit zum Leiter berufen würde, weil die Erwählung eines Geschäfts-

1) Sehr interessante Mitteilungen über die Verfassung und Leitung dieser Kommanditgesellschaft finden sich bei Pierre du Maroussem, Les grands magasins, tels qu'ils sont 1892.

führers aus dem Personal des Bon Marché selbst nur zu Neid und Misshelligkeiten unter den übrigen Veranlassung geben würde; ein feiner Zug, der beweist, wie *Boucicaut* psychologische Momente bei seinen Berechnungen richtig einzuschätzen wusste. Au bon marché steht heute an der Spitze der französischen Grands magasins, seine Geschäftsumsätze werden folgendermassen angegeben:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1872 | kaum | 25 | Millionen (frcs.) |
| 1877 | ca. | 95 | » |
| 1884 | » | 100 | » |
| 1889 | » | 134 | » |
| 1898 | » | 170 | » |

Der Umsatz des Louvre wurde 1889 dem des Bon Marché etwa gleichgestellt, das nächstbedeutende, der Printemps hatte 1889 einen Umsatz von etwa 60 Millionen Frcs. Neben diesen grössten Etablissements giebt es noch eine grosse Anzahl weniger bedeutender, wenngleich sie natürlich auch zu den »grossen« Geschäften rechnen (La belle jardinière, La Samaritaine, Paradis des Enfants, le Bazar de l' Hôtel de Ville u. a.) *Huber*[1]) nimmt den Umsatz der bedeutenderen grossen französischen Warenhäuser auf etwa 500 Millionen Frcs. an. An dieser Summe ist natürlich nicht nur Paris, auch nicht allein Frankreich beteiligt, vielmehr spielt hierbei auch der Export eine bedeutende Rolle. *Leroy-Beaulieu* hatte bereits 1876 im Economiste français mitgeteilt, dass ein Pariser Warenhaus im Jahre 1875 etwa 200000 Sendungen im Werte von 13,76 Millionen Frcs. ausserhalb Paris gemacht habe, daran war das Ausland mit 5 Millionen Frcs. beteiligt. Heute wird der Export des Bon Marché auf 42 Millionen Frcs. angegeben, beinahe 25 Proz. des Gesamtumsatzes. Der Vertrieb nach der Provinz ist vielleicht zurückgegangen dadurch, dass in den grösseren Provinzstädten ebenfalls Warenhäuser grossen Stils entstanden sind, so z. B. in Lyon.

Eine wesentlich andere Entwicklung haben die Warenhäuser in ihrem zweiten Heimatlande, in England erfahren. War es in Frankreich lediglich das Unternehmerkapital, welches auf sein Risiko hin die ersten Grands Magasins ins Leben rief, so hat in dem klassischen Lande der Trade Unions auch in diesem Falle der Genossenschaftsgedanke einen grossen Anteil an ihrer Entstehung. Schon in den vierziger Jahren bestanden allerdings in London sogenannte stores und bazars, welche durch die Grösse

1) *Huber:* Warenhaus und Kleinhandel, Berlin 1899.

und Ausdehnung des Geschäfts, durch Reklame und Lockartikel unseren heutigen Warenhäusern ähnelten. Wichtiger aber wurden zuerst die genossenschaftlichen Gründungen, an deren Anfang die Post Office General Supply Association steht[1]). Sie wurde im Jahre 1865 mit ca. 40 Mitgliedern gegründet. Ihre Aufgabe bestand darin, Thee, Zucker und andere Kolonialwaren an ihre Mitglieder zu verkaufen, daneben auch bei anderen Kleinhändlern Rabatt bei Barzahlungen zu bewirken. Es handelt sich also um eine Unternehmung, die zugleich die Merkmale eines Konsum- und Rabattsparvereins in sich vereinigte. Bald wurde die Beschrankung der Mitglieder auf Postbeamte aufgehoben und bereits 1866 der Name in Civil Service Supply Association geändert. Anteilhaber dürfen nur je einen Geschäftsanteil besitzen (1 £); kaufberechtigt sind ausser den Mitgliedern die Angehörigen des Civilbeamtentums, welche eine Jahreskarte (zum Preise von 2½ sh) lösen, endlich Freunde von Mitgliedern, welche von diesen empfohlen sind. Neben dieser Genossenschaft bildete sich später die Civil Service Cooperative Society, ein Warenhaus auf Aktien, nur mit der Beschränkung, dass die Aktieninhaber der Beamtenklasse angehören müssen. Welche Bedeutung diese Unternehmungen gewonnen haben, ergiebt sich aus folgenden Zahlen. Im Jahre 1867 besass die Civil Service Supply Association 5014 Mitglieder und Freunde, 1889 36064, 1899 48777, der Jahresumsatz stieg in der gleichen Zeit von 21332 £ auf 1775500 £, welche Summe auch 1899 nicht überschritten wurde (£ 1741769). Die Zahl der Angestellten betrug 1867: 28, 1889: 1250, 1899: 1470. Eine neuere Gründung, die Army and Navy Cooperative Society (gegründet 1872) hatte 1879 bereits 23000 Mitglieder und einen Umsatz von 1½ Mill. £; 1889 war der Umsatz auf 2651059 £[2]) gestiegen, das Aktienkapital betrug 60000 £, die Dividende 105 Proz.; die Zahl der Mitglieder beträgt zur Zeit 70000, die Verkäufe im vorigen Jahre beliefen sich auf 3276967 £. Junior Army and Navy Stores (gegründet 1879) mit einem eingezahlten Kapital von 150000 £ hatte 1889 bereits einen Umsatz von 600724 £, die vorhin erwähnte Civil Service Cooperative Society einen solchen von 481118 £. Der Gesamtumsatz dieser genossenschaftlichen Warenhäuser — wenn dieser Ausdruck erlaubt ist — beläuft sich demnach pro 1889 auf etwa 125 Millionen Mark.

Neben diesen Cooperativgesellschaften gibt es in England

1) Vgl. *Cohn*, Nationalökonomie, III. Bd. S. 170.

noch Warenhäuser grossen Stiles in Privathänden, das bedeutendste soll das Haus Whitely mit angeblich 5000 Angestellten sein. Ebenso wie die genossenschaftlichen Warenhäuser führen sie alles, was man sich nur denken kann[1]), »Stoffe, Bekleidungsgegenstände, Hausgeräte, Wohnungseinrichtungen, Parfümerien, Uhren, Juwelen, Musikinstrumente, Lederwaren, Bücher u. s. w., daneben aber auch Kohlen, Esswaren, Getränke, Fourage, Tabak, Medizin und chirurgische Instrumente, Equipagen und Kinderspielzeug, Pianisten und Veranstalter komischer und ernster Soireen zu festen Taxen, sie liefern Grabsteine und besorgen Leichenbegängnisse, man kann sich also, kurz gesagt, durch sie beköstigen, bekleiden, seine Heiratsausstattung anfertigen, sich unterhalten, kurieren, und wenn das nichts hilft, sich begraben lassen.« Da eine Ausdehnung der Warenhäuser in England selbst kaum mehr möglich ist, so bestreben sich diese, Filialen im Ausland zu errichten und dadurch der englischen Industrie ein neues Absatzgebiet zu schaffen. Auch in den englischen grossen Provinzstädten existieren ähnliche Unternehmungen; so soll es in Liverpool ein Warenhaus mit etwa 300 Angestellten geben.

Die öffentliche Meinung und die von ihr oft abhängige Gesetzgebung haben es in Frankreich schon relativ frühzeitig zu Sonderbesteuerungen der Warenhäuser kommen lassen, während man in England dem Prinzip des laisser faire folgte. Die gegen die Warenhäuser gerichtete Bewegung in Frankreich datiert fast schon seit ihrer Entstehungszeit und der Economiste français erwähnt schon im Jahre 1843 eine gegen die Grossbazare gerichtete Petition.

Später hat sich zur Bekämpfung der Grossbazare eine Vereinigung gebildet, die Ligue syndicale pour la Défense des Intérêts du Travail, de l'Industrie et du commerce. Diese Vereinigung gab ein eigenes Organ heraus, »La Revendication« (dieser Titel ist sehr bezeichnend, er bedeutet »die Zurückforderung einer jemandem entwendeten Sache«) und zählte im Jahre 1890 nach ihren eigenen Angaben 33000 Mitglieder. Inzwischen soll sie selbst sich aufgelöst und ihr Organ sein Erscheinen eingestellt haben. Einen Niederschlag hat die Bewegung gefunden in verschiedenen Steuergesetzen bezüglich der Grands Magasins, deren erstes im Jahre 1880 geschaffen wurde. Inzwischen ist das Gesetz sechsmal geändert worden[2]). Es schliesst sich an die in Frankreich für das

1) Aus *Mataja*.

2) Vgl. *Oeser*, Die Besteuerung des Kleinhandels etc. 1899.

Gewerbe noch bestehende Patentsteuer an und erweitert sie durch Zuschläge, und zwar 1. durch eine proportionelle Abgabenerhöhung nach der Zahl der Angestellten, erhoben durch $^1/_5$—$^1/_{20}$ der Miete; 2. 16 Arten spezieller Steuern für die einzelnen Branchen (Lizenzen); die in Paris zwischen 300—6000 Frcs. schwanken; 3. eine Taxe für die Angestellten, auf den Kopf berechnet, in Paris bei jedem 100 um 10 Frcs. pro Kopf steigend, sodass beispielsweise der 2001. Angestellte mit 225 Frcs. besteuert werden würde. Obwohl die Bestimmungen auf den ersten Blick sehr rigoros erscheinen, stellen sie sich doch in Praxis nicht als »Erdrosselungssteuer« dar. Bei einem Umsatze von 162 Millionen Frcs. hat der Au Bon Marché nach diesem Tarif etwa 8—900000 Mark zu zahlen, d. h. noch nicht einmal 0,6 Proz. des Umsatzes. Es wurde zwar im Jahre 1896 von der Deputiertenkammer der Versuch gemacht, die Steuer zu verschärfen durch Erweiterung der zu besteuernden Branchen (von 16—24), der Entwurf scheiterte jedoch an dem Senat und der Regierung, die ihre Zustimmung verweigerten. Dass die französische Steuergesetzgebung eine Einschränkung der Branchenausdehnung zur Folge gehabt hätte, lässt sich nicht gut behaupten. Thatsache ist, dass die französischen Warenhäuser hauptsächlich Konfektionshäuser sind, während bei den englischen Etablissements der Umsatz sich auf die verschiedenartigsten Warengruppen gleichmässiger zersplittert, aber auch Wertheim giebt in einem vor kurzem veröffentlichten Zirkular an, dass $^3/_4$ seines Umsatzes auf die Konfektionsindustrie entfiele, obwohl doch bis dato in Preussen noch keine Branchensteuer besteht. Es mag als Kennzeichen der französischen Warenhäuser gerade gegenüber den englischen darauf hingewiesen werden, dass die ersteren hauptsächlich Konfektionsgeschäfte sind, aber man darf diese Thatsache nicht, wie es *Huber* thut[1]), als Folge der französischen Steuergesetzgebung hinstellen.

Auf die Entwicklung der Warenhäuser in den übrigen ausserdeutschen Staaten sei nur kurz eingegangen. In den Vereinigten Staaten sind die Warenhausverhältnisse den englischen ähnlich, als das grösste Warenhaus wird dort dasjenige von Wanemaker in New-York und Philadelphia bezeichnet: in dem letzteren sollen zur Weihnachtszeit etwa 3800 Angestellte beschäftigt werden. In Belgien finden wir ein Abbild der französischen Entwicklung, dort besitzt übrigens der bekannte deutsche Warenhausunternehmer

1) a. a. O. S. 4.

*Tietz* mehrere Filialen[1]). Italien hat das genossenschaftliche Prinzip zum vorherrschenden gemacht, aber reiner durchgeführt, als es in England der Fall ist, indem der Reinertrag nicht nur an die Aktienbesitzer, sondern an sämtliche Käufer verteilt wird. Neben den genossenschaftlichen Unternehmungen existiert hauptsächlich noch die Firma Fratelli Bocconi als Unternehmerin grosser Warenhausbetriebe in verschiedenen Städten. Auch in Dänemark ist es hauptsächlich e i n e grosse Firma, welche in allen grösseren Städten Warenhäuser eingerichtet hat und betreibt. In Oesterreich-Ungarn scheint dagegen die Einrichtung von Warenhäusern noch nicht weit vorgeschritten und entwickelt zu sein, ich habe wenigstens keine Mitteilungen über die Existenz von österreichischen Warenhäusern finden können.

Was Deutschland selbst anbelangt, so ist hier die Entwicklung verhältnismässig sehr jung, wir befinden uns mitten in ihrem Flusse und es scheint, als wenn gerade die Zeit, in der wir stehen, für diese Entwicklung die bedeutungsvollste werden sollte; einesteils durch die fortwährenden Neugründungen von Warenhäusern[2]), anderenteils durch die beginnende Gesetzgebung zum Zwecke besserer Heranziehung der Warenhäuser zur Steuer. Vielfache Beachtung fanden zuerst in Deutschland die Versuche, die englischen genossenschaftlichen Unternehmungen nachzuahmen, wie sie im deutschen Offiziersverein (jetzt »Warenhaus für Armee und Marine«) und später im Warenhaus für deutsche Beamte hervortreten. Der erstere Verein, welcher bereits 1884 gegründet wurde, verfolgt den Zweck, die Angehörigen des Offizierstandes in Armee und Marine mit Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen zu versehen (er hat eigene Werkstätten zur Herstellung von Uniformen, Wäsche und Sattlerartikeln), nebenbei liefert er aber auch Wein, Zigarren u. s. w. Jeder Erwerbszweck ist bei ihm ausgeschlossen, der Ueberschuss wird verwandt zur Amortisation der ausgegebenen Anteilscheine, weiterhin für kameradschaftliche Zwecke. Bei einem Bestande von 44 200 Mitgliedern hatte er im Jahre 1895 einen Umsatz von 5,343 Millionen Mark.

---

1) In Antwerpen, Brüssel und Charleroi; vgl. *Dehn*, Grossbazare und Massenzweiggeschäfte. Berlin 1899 S. 57.

2) In einer einzigen Nummer des Confektionär vom 19. Januar 1899 werden nicht weniger als 10 Neugründungen von Warenhäusern angekündigt und zwar in Castel, Konstanz, Flensburg, Gelsenkirchen, Karlsruhe, Leipzig, München, Neustrelitz, Potsdam und Offenbach.

Aehnlichen Charakter trägt das 1889 gegründete Warenhaus für deutsche Beamte, das auch insofern mit dem vorher genannten Verein in Konnex steht, als die Mitglieder des deutschen Offiziersvereins berechtigt sind, diejenigen Artikel, welche der erstere Verein nicht führt, bei dem Warenhaus für deutsche Beamte zu entnehmen. Der Form nach ist das Warenhaus für deutsche Beamte eine Aktiengesellschaft, im übrigen ist es dem deutschen Offiziersverein nachgeahmt. Es hat eine grössere Branchenausdehnung vorgenommen, als der erstere Verein und liefert seinen Mitgliedern über ihre speziellen Bedürfnisse als Beamte hinaus auch solche für Haus und Familie, speziell Kolonialwaren. Die Zahl der Mitglieder betrug 1891 etwa 13000, 1895 war sie auf 28000 angewachsen, der Warenumsatz wird für dieses Jahr auf 3 Millionen Mark angegeben. Von dem Gewinn werden nach der Verteilung von Dividende für die Aktien und Schuldscheine auch grössere Summen einem Darlehensfond für Beamte überwiesen. Aufnahmefähig sind Staats- und Kommunalbeamte, der Beitrag ist sehr gering bemessen (10 Mark auf Lebenszeit, 3 Mark pro Jahr). Die Mannichfaltigkeit der geführten Warengruppen, die wir als Charakteristikum der neuzeitlichen Warenhausunternehmungen erkannten, tritt uns in diesem Warenhauskonsumverein auf Aktien — wie man das Unternehmen bezeichnen könnte — verhältnismässig am frühesten in Deutschland entgegen.

Einen wesentlich anderen Charakter als diese Gründungen, denen wohl die englischen Associations als Vorbild gedient haben, trug der Kaiser-Bazar, der im Frühjahr 1891 in Berlin eröffnet wurde. Er war mit einem Kapital von 4 Millionen gegründet worden und hatte sich zur Aufgabe gesetzt, im Stil der französischen Grands Magasins ein Kaufhaus zu errichten, das womöglich jene an Vielseitigkeit des zum Verkauf dargebotenen noch übertreffen sollte. Der Zuspruch des Publikums zu dem neuen Unternehmen war sehr gross, es machte den am Orte bestehenden alten Firmen (z. B. Rudolf Hertzog) äusserst scharfe Konkurrenz, musste aber trotzdem nach 18 Monaten Konkurs anmelden. Das Aktienkapital ging völlig verloren, die Gläubiger erhielten 55 Prozent. Von Anhängern der Warenhausentwicklung wird dieser Untergang des Kaiser-Bazars gern zu folgender Argumentation benutzt: »Die Warenhäuser sind der Kritik des Publikums aufs schärfste unterworfen, wenn ein Warenhaus den Ansprüchen des Publikums nicht genügt oder etwa sich unreelle Ge-

schäftspraktiken zu Schulden kommen lässt, so geht es zu Grunde, wie der mit grossem Kapitalaufwand gegründete Kaiser-Bazar. Daraus folgt nun, dass die jetzt florierenden Warenhäuser streng reell sind, denn sonst würden sie demselben Schicksal verfallen [1]. Ich nehme diese Sätze voraus, um gleich hier gegen diese Auffassung Verwahrung einzulegen. Der »Krach« des Kaiser-Bazars ist nicht erfolgt, weil er sich unreeller Machinationen gegenüber seinen Kunden schuldig gemacht hätte, sondern weil bei seiner Gründung mancherlei unsaubere Dinge sich ereignet hatten, und anscheinend jeder der Leiter in seine eigene Tasche wirtschaftete. Die Unreellität wurde also von der eigenen Verwaltung dem Bazar gegenüber geübt, nicht aber vom Bazar seinen Kunden gegenüber; der auch sonst sehr anfechtbare Schluss verliert damit vollends seine Berechtigung. Der Kaiser-Bazar hatte übrigens die Selbstproduktion in seinen Statuten als erstrebenswert bezeichnet. In Wirklichkeit kam er während der kurzen Zeit seines Bestehens nicht dazu, vielleicht schon deshalb nicht, weil ein grosser Teil seiner Aktien sich in den Händen seiner Lieferanten befand.

In neuerer Zeit sind es zwei Namen gewesen, an welche man oft die neuere Warenhausentwicklung anzuknüpfen pflegt: Tietz und Wertheim. Ersterer hat im Jahre 1880 mit einem Kapital von 15 000 M. in Gera einen Bazar eröffnet. Von dort ist er nach Weimar, Greiz, Koburg, Heidelberg, Karlsruhe gegangen, dann erst nach München und Hamburg. Neuerdings harrt in Berlin ein mächtiges Gebäude in der Leipziger Strasse seiner Vollendung, das den neuen Tietz'schen Bazar aufzunehmen bestimmt ist und von dem der Baugrund allein mehrere Millionen gekostet hat. Wertheim, dessen Geschäftsräume sich in derselben Strasse befinden, wie das Tietz'sche Haus, hat sich ebenfalls aus kleinen Anfängen heraus entwickelt. Er führte im Anfang hauptsächlich Passementrieartikel: Schürzen, Hemden, Strümpfe, Bänder, Zwirn etc., eine auffällige Reklame, pfennigweise Ausrechnung der Preise, Lockartikel und ähnliche Mittel bewirkten, dass sein Geschäft namentlich von Frauen der unteren Stände gestürmt wurde; bald erstanden an Stelle der gemieteten Räumlichkeiten eigene Häuser im Norden und Süden Berlins, bis der mächtige Warenpalast im vornehmen Westen (in der Leipzigerstrasse) die Krönung

1) Vgl. *Oeser* a. a. O. S. 28.

des Unternehmens bildete. Der Charakter des Geschäftes hat sich sehr geändert. Während früher meist nur Arbeiterfrauen im Wertheim'schen Bazar einkauften, sind es heute auch die vornehmen Kreise, die dort ihre Einkäufe machen. Auch die Geschäftsprinzipien sind andere geworden. Zwar sind die Ausverkäufe an bestimmten Tagen geblieben, ebenso wie gewisse »Ausnahmepreise«, dagegen ist mit der Pfennigrechnung fast völlig gebrochen, die Reklame ist vornehmer geworden, die Branchenausdehnung mehr nach der Seite der Luxusartikel hin gerichtet worden. Abgesehen von der Mannigfaltigkeit der zum Verkauf gelangenden Waren unterscheidet sich das Wertheim'sche Geschäft, dessen Umsatz auf 30 Millionen Mark geschätzt wird, kaum von anderen grossen Konfektionshäusern.

Ich bin auf die Entwicklung des Wertheim'schen Geschäftsbetriebes absichtlich näher eingegangen, weil sie mir doch in gewisser Beziehung typisch erscheint. Wenn man den »Confectionär« oder den »Manufacturist« durchblättert, so findet man äusserst oft Ankündigungen über Erweiterungen von Warenhäusern und Neugründungen. Entweder werden zu den alten Lokalitäten neue hinzugemietet oder es wird ein neuer Bau in der betreffenden Stadt aufgeführt. Während im Anfang oft »Ramschprinzipien« zur Anlockung des Publikums dienen müssen, pflegt mit der Vergrösserung des Betriebes auch eine solidere Geschäftsführung Platz zu greifen, das Publikum ist eben gewonnen und bedarf der intensiven Anlockung nicht mehr. In der Hauptzahl dürften diejenigen Unternehmungen, welche als Warenhäuser zu bezeichnen wir uns gewöhnt haben, auf diese Weise, d. h. in der Form von Neugründungen entstanden sein, besitzt doch Tietz in Deutschland allein gegen 40 Geschäfte. Erst in zweiter Linie kommt m. E. die Umwandlung bisher bestehender Branchen oder Versandtgeschäfte zu Warenhäusern in Betracht, sie steht an Bedeutung entschieden hinter der ersteren zurück ist vielfach erst ihre Folge gewesen. Es wird sich Gelegenheit finden, an anderer Stelle hierauf noch hinzuweisen.

Wenn wir nach dieser flüchtigen Betrachtung der äusseren Entwicklung der Warenhäuser in Deutschland uns die Frage vorlegen, wie trat diese Form des Geschäftsbetriebes an die Stelle des alten Kleinhandels, als vorläufiger Endpunkt welcher Entwicklung stellt sich uns das Warenhaus dar, so ist zunächst vor einseitigen Urteilen zu warnen. Es ist eine äusserst einseitige Auffassung,

welche *Paul Dehn*[1]) vertritt, indem er lediglich die Unlauterkeit des Geschäftsbetriebes »Nachahmungen, Quantitätsverfälschungen, Qualitätsverkürzungen, Scheinausverkäufe etc.« als Hauptfaktor hinstellt, dem die Warenhäuser ihre Entstehung und ihre Erfolge verdankten. Ebenso einseitig wäre es auch, aus der Thatsache, dass vielfach Ramschbazarprinzipien in der ersten Zeit der Entwicklung bei den Warenhäusern befolgt wurden, zu schliessen, dass diese selbst aus dem Ramschbazar hervorgegangen seien nur dass sie, wie Dehn sagt, dessen Kniffe in verfeinerter und raffinierterer Form zur Anwendung brächten. Auch die von uns konstatierte Thatsache, dass die Warenhäuser an sich vielfach Neugründungen sind, darf uns nicht veranlassen, in dieser Erscheinung selbst sozusagen etwas wirtschaftlich durchaus neues ohne Verbindung mit den vorhergehenden Entwicklungsperioden stehendes zu sehen.

Als Wertheim seinen grossen Palast in der Leipzigerstrasse zu Berlin eröffnete, da sprach ein Berliner Blatt von diesem Gebäude und seiner Bestimmung, es sei der Ausdruck gewisser Strömungen in der modernen Kultur, wie eine gothische Kirche der Ausdruck mittelalterlichen Lebens. Der Vergleich war nicht eben taktvoll, aber treffend. Das Warenhaus verdankt seine Entstehung natürlich nicht einer Zufallslaune des Publikums, es ist ein Produkt seiner Zeit und nur im Zusammenhang mit den vorhergehenden Entwicklungsepochen zu verstehen. Wir müssen weit zurückgehen, um die Quellen zu entdecken, aus deren mannichfachem Zusammen- und Auseinanderfliessen sich schliesslich jener Strom gebildet hat, den man heute durch künstliche Wehre und Dämme zurückstauen will, weil man fürchtet, er könne über seine Ufer treten und vieles bisher Blühende vernichten. In feinsinniger Weise hat *Sombart* auf der letzten Tagung des Vereins für Sozialpolitik uns ein Bild dieser Entwicklung gegeben, indem er die Veränderungen im Detailhandel im Laufe dieses Jahrhunderts darlegte[2]). Er unterschied im modernen Detailhandel drei Tendenzen: die der quantitativen Ausgestaltung, die der Neuorganisation und die der Ausschaltung des Detailhandels. Die erstere ist auf der einen Seite bedingt durch die moderne Verkehrswirtschaft, welche die Arten der Waren ebenso wie diese

1) a. a. O. S. 5 f.

2) Vgl. Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik 1899.

selbst ins Ungemessene vermehrt, auf der anderen Seite durch das Kapital, welches auch dem kleinen Geschäftsmann Kredit zum Betriebe des Geschäftes vorschiesst. Die Neuorganisation hat sich vollzogen, indem aus dem Gemischtwarengeschäft alten Stils, in welchem man alles erhalten konnte, das Branchengeschäft sich entwickelte, welches sich schliesslich noch weiter qualitativ differenzierte. Aus dem Gemischtwarengeschäft wird nach der einen Seite hin das Kolonialwarengeschäft, aus diesem wieder gehen einzelne Kaffee-, Thee-, Butter- etc. -Geschäfte hervor. Zum Teil nimmt die Produktion selbst die Herstellung und den Vertrieb des letzten Produktes in die Hand durch Errichtung von Filialen. Dieser Tendenz zur qualitativen Differenzierung des Detailhandels wirkt nun auf der anderen Seite eine gewissermassen rückläufige Bewegung entgegen, diejenige nämlich zur Zusammenfassung der verschiedenen Warengruppen. Die teueren Mieten, welche für im Parterre gelegene Geschäftslokalitäten gezahlt werden müssen, lassen nur in besonders günstigen Fällen eine Rente von einem Geschäfte erhoffen, das nur einen einzigen Artikel führt. Vornehmlich sind es deshalb auch Luxusgeschäfte in den Verkehrsstrassen der Grossstadt, die jene qualitative Differenzierung durchgeführt haben, während auf der anderen Seite die Zusammenfassung der Waren sich in dem Sinne vollzieht, dass nicht mehr ihre Herkunft, sondern ihre Bestimmung entscheidend wird für ihr Feilbieten in einem Raume. Es ist dies ein Moment, auf das schon Dr. *Borgius* aufmerksam gemacht hat in seinen Darlegungen über die Entwicklung des Eisenwarengeschäfts in Breslau[1]), die in mancher Hinsicht eine praktische Illustration der von *Sombart* aufgestellten Thesen bilden. *Borgius* zeigt an den Breslauer Verhältnissen in der Eisenbranche, wie hier aus dem Eisenwarengeschäft allmählich das (Branchen-)Geschäft für Haus- und Küchengeräte entsteht, ebenso wie auf anderem Gebiet das Galanteriewarengeschäft aus dem Ledergeschäft u. s. w. Während die Produktion sich immer mehr spezialisiert, tritt im Laufe der Entwicklung innerhalb des Branchengeschäftes eine weitere Kumulierung ein. Zu den Haus- und Küchengeräten treten Lampen und Beleuchtungsgegenstände, Sportartikel, Galanterie- und Kurzwaren, Papier und Leder u. s. w. Diese Zusammenfassung der verschiedenartigsten Artikel macht den Selbstbezug unmöglich, da ihr, wie

1) Vgl. Archiv für soziale Gesetzgebung XIII, 1899.

schon bemerkt, eine Spezialisation in der Produktion gegenübersteht. So tritt der Engros-Sortimenter in seine Rechte, der die von verschiedenen Firmen bezogenen Waren akkommodiert und an die Einzelhandlungen abgiebt. Der Zuschlag, den er naturgemäss erheben muss zu den Preisen, die er den Produzenten bezahlt, die teueren Mietsspesen der kleineren Geschäfte, die oft ungenügende Beschäftigung des Personals in ihnen, alles das muss den Gedanken entstehen lassen, ob es nicht zweckmässig wäre, alle diese Waren in einem grossen Warenhause zu vereinigen, durch Ausnutzung aller Räumlichkeiten, intensive Inanspruchnahme des Personals, Einkauf aus erster Hand, schnellen Umschlag des Kapitals etc. grosse Unkostenersparnisse zu erzielen und den Konsumenten so die Waren zu billigeren Preisen zu liefern, als dies bisher der Fall sein konnte. Der Gedanke lag, wie *Huber* bemerkt, zu sehr in der Luft, um nicht spekulativ ausgebeutet zu werden. Der Kaiser-Bazar scheitert bei diesem Versuch aus den Gründen, die wir schon anführten, andere Unternehmer sind glücklicher, und als die I d e e des Warenhauses erst gesiegt hat, schiessen diese vielfach wie Pilze empor, und zwar an kleineren Orten ebenso wie in der Grossstadt. Manche Konfektionsgeschäfte, die sich bis dahin auf eine Warengruppe beschränkt hatten, gehen zögernd, aber doch sichtbar zur Branchenausdehnung vor, auch Versandtgeschäfte kommen diesem Zuge der Zeit entgegen und werden allmählich zu Warenhäusern. Wie gross ihre Zahl ist, lässt sich kaum angeben, es mangelt uns in dieser Beziehung eine Statistik leider in demselben Masse, wie bei anderen Fragen, die sich angesichts der Warenhausentwicklung ergeben. Sicher ist, dass sie nicht nur in den Grossstädten, auch nicht einmal überwiegend dort existieren; von den 51 Städten, in denen sich nach *Huber* registrierte Warenhäuser befinden, haben nicht weniger als 27 unter 50000 Einwohner, 11 zwischen 50—100000 Einwohner und nur 13 über 100000 Einwohner. Nicht nur in den Grossstädten ist daher auch der Kleinhandel bedroht, sondern bald allerorten. Auch andere Faktoren tragen noch die Tendenz in sich, ihn auszuschalten: einesteils die Entwicklung der Versandtgeschäfte, d. h. der direkte Verkehr zwischen Produzenten und Konsumenten, andernteils die Vereinigung der Konsumenten zu Einkaufsgenossenschaften (Konsumvereine), endlich, worauf schon hingewiesen wurde, die Errichtung von Filialen durch grosse Fabriken. So kann es nicht wundernehmen, dass in derselben

Epoche, welche der Warenhausentwicklung günstig ist und diese befördert, der Kleinhandel vielfach in seiner Existenz sich bedroht fühlt und die Hilfe des Staates gegen diese neuzeitlichen, prosperierenden Unternehmungen anruft.

Wodurch aber hat diese neue Form der Verkaufsmagazine eine solche Anziehungskraft auszuüben vermocht? Die Gegner der Warenhäuser werden sofort antworten: durch Betrug und Schwindeleien; die Anhänger der neuen Unternehmung werden in vielen Fällen antworten: durch grössere Leistungsfähigkeit. Nun ist ja entschieden richtig, dass viele Warenhäuser namentlich in der ersten Zeit ihres Bestehens oft unlautere oder mindestens »unfaire« Geschäftsprinzipien verfolgt haben, die niemand verteidigen wird, aber daraus zu folgern, dass lediglich Betrug und Schwindel den Untergrund bilden, auf dem sich die Warenhäuser konsolidiert haben, geht doch nicht an, abgesehen davon, dass diese Behauptung eine viel grössere Beleidigung für das Publikum bedeutet, als für die Warenhausbesitzer. Auf der andern Seite wieder zeugt es von grosser Einseitigkeit, wenn man behauptet, das Publikum mache sich klar, dass es in den Warenhäusern billiger müsse kaufen können, und lediglich deshalb ströme es in diese hinein. Auf dem Boden derartig fanatischer Anschauungen entsteht dann nachher auf der einen Seite der Vorschlag, die Warenhäuser einfach zu verbieten, ein Vorschlag, der den Worten nach den Vorzug verblüffender Einfachheit besitzt, auf der anderen Seite die Klage, durch die Besteuerung der Warenhäuser werde die Kultur der letzten Jahrhunderte zurückgeschraubt [1]).

Unzweifelhaft ist es eine Vielheit von Umständen gewesen, welche zusammenwirkte, um die rasche Entwickelung der Warenhäuser zu ermöglichen. Eine entscheidende oder sehr wesentliche Bedeutung haben die unlauteren Geschäftsprinzipien dabei gewiss nicht gehabt. Dass die Praxis der Lockartikel von den Warenhäusern sehr oft geübt wird, ist allerdings durch gerichtliche Urteile erwiesen. So verkaufte der grosse Bazar von Jandorf in Berlin ein Dutzend künstlicher Veilchen zum Preise von 1 Pfg., während der Einkaufspreis 2 Pfg. betrug, Tietz in Hamburg bot sogen. Bauerntische für 8 M. feil, die er selbst mit 8,50 M. bezahlen musste u. a. m. Dass namentlich im Zusammenhang mit diesen Lockartikeln oft Qualitätsverschlechterungen und Quantitätsverringerungen (z. B.

1) Vgl. Gegen die Umsatzsteuer! Ein Mahnwort. S. 1.

bei Stecknadeln, Garn, Streichhölzern) vorkommen, soll unbedingt zugegeben werden.

Ob jedoch die Zahl derer, die sich durch derartige Lockartikel blenden lassen, sehr gross ist, kann billig bezweifelt werden, die Qualitätsverschlechterungen und Quantitätsverringerungen kommen schliesslich dem Publikum zum Bewusstsein und können dem Warenhaus nur schaden. Sobald der Bazar daher mit dem besseren Publikum rechnen muss, überlegt er sich auch, dass er durch derartige Machinationen mehr Käufer von sich abstösst, als neue gewinnt. Ob Resterausverkäufe zum unlauteren Wettbewerb gehören, ist wohl mehr als zweifelhaft; sie sind übrigens nicht eine spezifische Eigenart der Warenhäuser, sondern finden sich auch bei vornehmen Spezialgeschäften. Was endlich die Unlauterkeit der Reklame, die angeblichen »Ausnahmepreise« für bestimmte Stunden (»heute Ausnahmepreise für Leinenwaren von 10—12h vormittags, für Glaswaren von 2—5h nachmittags«) anbetrifft, so sind das Reklamekniffe, die doch nur auf die allerdümmsten wirken können, denn jeder vernünftige Mensch fragt sich doch, was denn den betreffenden Bazar veranlassen sollte, gerade zu diesen bestimmten Stunden Ausnahmepreise zu gewähren. Ebenso steht es mit anderen Praktiken — *Dehn* verwendet auf ihre Darstellung 21 gedruckte Seiten —, so z. B. den Verkauf von Leinenwaren oder Musikalien (!) nach Gewicht. Ob sich der betreffende Bazar nicht durch letztere Ankündigung viele Musikfreunde direkt verfeindet hat, lasse ich dahingestellt. Man kann sich über derartige Machinationen entrüsten, aber man soll ihren Einfluss nicht überschätzen.

Eine weit grössere Bedeutung haben für die Entwickelung der Warenhäuser verschiedene Momente gehabt, die in der Natur dieser Unternehmungsform selbst begründet lagen. Dahin gehört zunächst die Preisauszeichnung der Waren, ihr Verkauf zu festen, für Jedermann ersichtlichen Preisen. Man kann nicht verlangen, dass der Konsument Fachmann in allen möglichen Dingen und daher in der Lage sei, die von ihm geforderten Preise auf ihre Angemessenheit hin zu prüfen. In den kleineren Geschäften nun hat sich bisher immer noch die Sitte erhalten, den Preis in Chiffreschrift — nur für den Verkäufer lesbar — an den Waren anzubringen und sich dadurch die Freiheit offenzuhalten, ihn je nach Massgabe zu erhöhen oder zu erniedrigen. Welches Misstrauen diese gewissermassen auch unlautere Praxis erzeugt hat, kann man daraus er-

sehen, dass beispielsweise Offiziere oder auch Couleurstudenten ihre Einkäufe meist in Civil bezw. ohne studentische Abzeichen zu machen pflegen, ebenso wie in kleineren Städten oft wohlhabende oder gesellschaftlich hochstehende Persönlichkeiten ihre Einkäufe durch andere besorgen lassen. Die Warenhäuser sind ihrer Natur nach gezwungen, zu festen Preisen zu verkaufen, sie haben zu dem noch die Preisauszeichnung sämtlicher Waren eingeführt. Diese Auszeichnung giebt dem Publikum ein Gefühl der Sicherheit; es weiss, dass der von ihm verlangte Preis der allgemein giltige ist, den jeder bezahlen muss. Diese Sicherheit wird vermehrt durch die anstandslose Zurücknahme derjenigen gekauften Waren, die später, bei näherer Besichtigung, den Beifall des Käufers nicht finden. Ob hierzu noch verstärkend die Meinung des Publikums tritt, in den Warenhäusern billiger zu kaufen als anderswo, möchte ich nicht in jeder Beziehung als Thatsache hinstellen. Diese Meinung ist durchaus nicht allgemein verbreitet, sie bezieht sich hauptsächlich auf gewisse Saisonartikel, die als beinahe ständige Anziehungsmittel gebraucht werden. Es ist ersichtlich, dass hier der Masseneinkauf den Warenhäusern ermöglicht, diese Artikel in durchaus guter Qualität zu erheblich niedrigerem Preise zu verkaufen als der Kleinkaufmann, der vielleicht im Einkauf mehr bezahlt, als der Verkaufspreis des Warenhauses beträgt. Derartige Saisonartikel, die gleich in Massen eingekauft werden können (man denke, welchen Bedarf z. B. Tietz für seine 42 Geschäfte hat), sind z. B. Strohhüte im Sommer, Konfirmationskleider zur Einsegnungszeit, Schlittschuhe im Winter, Puppen zu Weihnachten u. a. Während sonst im allgemeinen die Konkurrenzfähigkeit des Warenhauses durch die Branchenausdehnung beeinträchtigt wird, kann es bei diesen Artikeln den vollen Nutzen aus dem Einkauf im Grossen ziehen, ohne zu unlauteren Mitteln greifen zu müssen. Eine weitere Annehmlichkeit finden viele Käufer darin, dass ihnen die gekauften Waren, falls sie dieselben nicht persönlich fortschaffen wollen, auf schnellstem Wege durch die Geschäftswagen der Bazare ins Haus befördert werden. Die Versendung von Geschäftskatalogen endlich, die in grösstem Massstabe betrieben wird, sicherte den Warenhäusern einen grossen Kundenkreis in der Provinz, da der Kleinstädter es oft vorzieht, seine Waren auf diesem Wege zu beziehen, als in den kleinen Geschäften seiner Stadt zu kaufen, die ihm angeblich zu wenig Auswahl bieten. Es wäre sehr interessant, wenn man einmal erfahren könnte, in welchem Verhältnis dieser Versandt-

absatz zu dem gesamten Geschäftsumsatz steht. Man darf bei einer etwaigen Schätzung nicht die französischen Verhältnisse zu Grunde legen (vgl. die vorher mitgeteilten Ziffern über den Versandt von Au Bon Marché). In Frankreich scheint das Versandtgeschäft erst durch die Warenhäuser recht aufgekommen zu sein, in Deutschland wurde es schon durch die grossen Spezialgeschäfte (in Berlin z. B. Hertzog, Isaak, Heese, Michels u. A.) betrieben, ehe es Warenhäuser gab. Wenn auch anzunehmen ist, dass den ersteren Firmen durch die Warenhäuser Konkurrenz gemacht wird, so wird doch das Vordringen der Warenhäuser in denjenigen Artikeln, welche Spezialitäten ihrer Konkurrenten sind, nur ein langsames sein können. Da unsere Warenhäuser bis jetzt sämtlich in Privathänden sind, so sind leider Geschäftsberichte, aus denen man näheres ersehen könnte, nicht zu erlangen.

Unterstützt werden die Warenhäuser schliesslich durch die intensive Reklame, die sie entfalten. Vor allem dürften sie hierdurch in den kleineren Städten Erfolg erzielen, denn der Grossstädter ist dagegen schon so abgestumpft, dass man nur durch Anwendung aussergewöhnlicher Mittel seine Aufmerksamkeit erregen kann. Allerorten gleichmässig dagegen übt das Warenhaus seine Anziehungskraft aus durch das in ihm stets herrschende Leben und Treiben. Es mag auch unter den Frauen solche geben, die lieber in einem kleinen Laden kaufen, dessen Besitzer oder Personal sie mit der Zeit persönlich kennen gelernt haben, mit denen sie deshalb ungezwungen verkehren und plaudern können; andere mögen es auch vorziehen, in sogen. ferneren Geschäften zu kaufen, weil ihnen das Warenhaus nicht vornehm genug ist, aber die überwiegende Mehrzahl der Frauen teilt diese Anschauungen nicht. Ihnen bietet der Besuch des Warenhauses Anregungen der verschiedensten Art und deshalb machen sie in ihm lieber Besorgungen als anderswo. Schon das ist so interessant, dass man den ganzen Bazar ruhig durchwandern kann, ohne von vornherein die Absicht zu haben, etwas zu kaufen. Niemand geht zu Hertzog, wenn er nicht bestimmt entschlossen ist, diesen oder jenen Einkauf vorzunehmen. Anders bei den Warenhäusern. Schon beim Kaiser-Bazar hatte man sich daran gewöhnt, in seinen Räumen gemächlich herumzubummeln, wollte man sich ausruhen, so begab man sich in den Erfrischungsraum oder in das Lesezimmer. Inzwischen haben es die Warenhäuser sich angelegen sein lassen, immer mehr zur Bequemlichkeit ihrer Kunden zu thun, Wertheim hat in Berlin

bereits eine Art Ausschank innerhalb seines Etablissements errichtet, wo man gegen Entgelt Bier, Kaffee, Chocolade, Gebäck etc. erhält. Wenn man heute in einer Familie hört: Wir gehen zu Wertheim, so heisst das nicht in erster Linie, wir brauchen irgend etwas besonders notwendig für unsere Wirtschaft, sondern man spricht wie von einem Ausfluge, den man etwa nach irgend einem schönen Orte der Umgegend macht. Man wählt sich dazu einen Nachmittag, an dem man möglichst viel Zeit hat, verabredet sich womöglich noch mit Bekannten. In der Leipzigerstrasse angekommen, bewundert man erst eine ganze Zeit lang die Schaufenster, dann ergeht man sich in den Erdgeschossräumen, sieht sich die verschiedensten Auslagen an, kauft vielleicht hier und da, lässt sich durch den Fahrstuhl nach dem ersten Stock befördern und nimmt womöglich eine Tasse Chocolade nebst dem obligaten Stück Torte oder Apfelkuchen. Hat man Bekannte gefunden oder mitgebracht, so bleibt man wohl plaudernd längere Zeit sitzen, zeigt die gegenseitigen Einkäufe und reizt sich dadurch gegenseitig zu neuen Ausgaben. Die Zeit verfliegt mit dem Betrachten der verschiedensten Rayons, der Toiletten der einkaufenden Damen, der Unterhaltung und anderem, und wenn man an der Uhr plötzlich sieht, dass es höchste Zeit sei heimzukehren, so macht man oft wohl gleichzeitig die Wahrnehmung, dass man anstatt der einen Cravattenschleife, die man anfänglich kaufen wollte, mit einem ganzen Bündel der verschiedenartigsten Sachen beladen ist. Eine Zeitlang spürt man dann vielleicht Reue, und nimmt sich vor, nicht wieder so leichtsinnig zu sein, aber sobald man das Warenhaus betreten hat, um einen kleinen Einkauf zu machen, wiederholt sich das Schauspiel aufs neue. Und zwar spüren die Frauen der verschiedensten Gesellschaftsklassen gleichmässig die Anziehungskraft, welche das Warenhaus gerade in dieser Hinsicht ausübt; die vornehmen Beamtenfrauen aus dem Westen Berlins oder aus Charlottenburg geben sich dem Trubel ebenso willig hin, wie die Handwerker- oder Arbeiterfrauen des Ostens und Nordens, die stets ihr sonst für Festtage aufgespartes »gutes Kleid« anziehen, wenn sie zu Wertheim gehen. In wunderbarer Weise hat *Zola* in einem seiner Romane dargelegt, wie die Warenhäuser gerade durch die Kenntnis der Psychologie der Frau und ihren darauf berechneten Wirkungen ihre Haupterfolge erzielt haben, und wer als Grossstädter Gelegenheit gehabt hat, einige Beobachtungen in dieser Hinsicht zu machen, der wird zu dem

Ergebnis kommen, dass man diese Wirkungen nicht hoch genug anschlagen kann. Was ist alle Zeitungs- und Katalogreklame gegenüber derjenigen, die das Warenhaus durch sich selbst, durch das sinnbethörende Treiben und Leben in ihm ausübt![1]) Man kann die Wirkung derartiger Umstände nicht mathematisch ausmessen, ihre Wertung wird stets eine subjektive sein, jedenfalls haben die hier angeführten zusammengewirkt und ihr Ergebnis zeigt sich in dem Florieren der Warenhausunternehmungen, das nicht mehr hinwegdiskutiert werden kann und die erste Anregung dazu gegeben hat, der volkswirtschaftlichen Bedeutung dieser neuen Form des Geschäftsbetriebes näherzutreten.

## Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Warenhäuser.

Wenn von der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Warenhäuser gesprochen wird, so verstehen viele darunter nur die Konkurrenz gegenüber dem Kleinhandel, die ja allerdings am bemerkbarsten hervortritt. Doch ist damit natürlich die Frage an sich nicht erschöpft, sie muss vielmehr nach den verschiedensten Richtungen hin erweitert werden. Und zwar sind es hauptsächlich fünf Gesichtspunkte, die in Betracht kommen. Zunächst das Verhältnis der Warenhäuser zur Industrie, dann ihre Bedeutung für die Konsumenten, für die Konkurrenten (speziell den Kleinhandel), für die Angestellten und schliesslich ihre Bedeutung für die Allgemeinheit.

Was den ersteren Punkt anbetrifft, so darf wohl als feststehend angenommen werden, dass die Warenhäuser nicht produzieren, sondern Handelsunternehmungen sind. Gegenüber den Bestrebungen auf eine höhere Warenhaussteuer hatte zwar der bekannte Unternehmer Tietz die Drohung ausgestossen, die Warenhäuser würden sich kartellieren und zur Selbstproduktion übergehen, aber diese Drohung hat bisher noch keine praktischen Resultate gezeitigt; die Warenhäuser stehen also noch im engen Konnex mit der Industrie, mit den Fabrikanten. Am deutlichsten zeigt sich ihr Einfluss wohl in der Richtung, die Krisis im Zwischenhandel zu verschärfen, die A u s s c h a l t u n g der Mittelglieder

1) Jandorf in Berlin hatte sogar an zwei Tagen in der Woche von 2—6 Uhr nachmittags »Promenadenkonzert« in seinen Räumen arrangiert, wohl weil er als Wirkung der Musik eine erhöhte Lebensfreudigkeit für den Augenblick und dadurch auch erhöhte Kauflust erwartete.

zwischen Fabrikanten und Detaillisten zu beschleunigen. Die Warenhäuser sind natürlich auf den Fabrikanten angewiesen und übergehen den Grossisten. Diesem bleiben zunächst nur die mittleren und kleineren Geschäfte. Nun werden diese aber von der Konkurrenz der Warenhäuser am empfindlichsten geschädigt. Infolgedessen suchen viele möglichst auch mit dem Fabrikanten in direkten Verkehr zu treten, um billigere Einkaufsgelegenheit zu erhalten, andere werden ruiniert und ziehen den. Grossisten mit in den Ruin herein. Als der Angriff der Warenhäuser auf den Zwischenhandel erfolgte, war dieser zudem schon nicht mehr fest konsolidiert, sondern hatte unter den Wirkungen der Konsumvereine, der Einführung des Packetpostverkehrs etc. schwer zu leiden gehabt, sodass er dem neuen Stoss nicht viel an Widerstandskraft entgegensetzen konnte[1]). Ob man den Warenhäusern aus der Beschleunigung dieser Krisis einen Vorwurf machen kann, erscheint mir allerdings mehr als zweifelhaft. Nur so lange haben m. E. Zwischenglieder Berechtigung, als sie einem Bedürfnisse beider Teile, des Produzenten und des Konsumenten entgegenkommen. Ist dies der Fall, so erträgt man den durch die Zwischenhand naturgemäss erfolgenden Preisaufschlag als notwendiges Uebel; in demselben Augenblick aber, wo es für Produzent und Konsument, oder auch nur für Produzent und Detailhändler vorteilhafter ist, miteinander direkt zu verkehren, verliert der Zwischenhändler seine Existenzberechtigung. Es ist durchaus anzuerkennen, was die Lyoner Handelskammer gerade mit Bezug hierauf seinerzeit schrieb: Man mag diese Revolution, die schon viele Opfer gefordert hat und noch viele fordern wird, bedauern oder beglückwünschen, wir glauben nicht, dass es möglich sei, diesen Fortschritt einzudämmen.

Welche Einwirkung übt nun das Warenhaus als Auftraggeber auf die Fabrikanten selbst ein? Einer der den Warenhäusern am häufigsten gemachten Vorwürfe in dieser Hinsicht geht dahin, dass sie die Fabrikanten gezwungen hätten, ihre eigenen unlauteren Geschäftspraktiken nachzuahmen, Quantitäts- und Qualitätsverschlechterungen einzuführen u. a. m. Es ist bereits vorher zugegeben worden, dass derartige Unlauterkeiten bei den Warenhäusern vorkommen, wie sie ja auch besonders die Talmi-

---

1) Vgl. *Weigert*, Die Krisis im Zwischenhandel. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen Heft 53.)

Eleganz gefördert haben. Aber es wurde auch gleichzeitig darauf hingewiesen, dass diese Unlauterkeiten, so krass sie im einzelnen sein mögen, doch für das Ganze ohne grosse Bedeutung sind. Damit ist auch der Vorwurf, als ob nun die Fabrikanten von der Unmoralität der Warenhäuser angesteckt würden, auf das richtige Mass zurückzuführen. Direkt abzuweisen ist wohl der Vorwurf, dass die Warenhäuser ihre grossen Aufträge oft ausschreiben und dem Mindestfordernden in der Regel den Zuschlag erteilen. Nicht als ob die Thatsache an sich bestritten werden sollte, aber wie kann man den Warenhäusern aus der Befolgung einer Praxis einen Vorwurf machen, die auch von Staat und Kommune in den meisten Fällen angewendet wird? Wenn die Fabrikanten sich unterbieten und die Lieferung schliesslich zu Preisen übernehmen, bei denen sie nicht bestehen können, so liegt doch in diesem Falle die Schuld an ihnen und nicht an den Warenhäusern. Ein anderer Vorwurf geht dahin, dass die Warenhäuser oft grosse Aufträge wegen angeblicher Fehler zurückweisen und sich schliesslich zur Annahme nur bei grossen Preisreduktionen verstehen. Dass ein solcher Geschäftstric durchaus verwerflich ist, unterliegt keinem Zweifel. Aber es scheint unglaubhaft, dass derartiges wirklich ohne Grund von den Warenhäusern versucht würde, denn gegen derartige Machinationen können die in Betracht kommenden Lieferanten doch die Hilfe der Gerichte anrufen. Es wird zwar zum Beweise für die Häufigkeit solcher Vorkommnisse hingewiesen auf die Thatsache, dass verschiedene Verbände (z. B. der deutsche Buchhändlerverein) beschlossen hätten, an die Warenhäuser nicht zu liefern; jedoch können sich diese Verbände bei ihrem Vorgehen von viel weiteren Gesichtspunkten haben leiten lassen, als von der Empörung über derartige Chikanierungen. Viel wichtiger als diese kleinlichen Bedenken ist die Thatsache, dass in den Warenhäusern dem Fabrikanten ein ganz anderer Machtfaktor entgegentritt, als wenn ihm 1000 Kleinhändler gegenüberstehen, die er durch einen Grossisten abfertigt. Zunächst ist der Bazar natürlich in der Lage, durch die Grösse seiner Bestellung auch auf den Preis einen entscheidenden Einfluss auszuüben; anderenteils aber wird er sich auch bestreben, immer mehr zum Träger der Mode zu werden und seinem eigenen Geschmack Geltung zu verschaffen. Da es ihm nun darauf ankommt, einen Massenabsatz zu erzielen, so ist die Gefahr vorhanden, dass die Massenfabrikation zu einer Unterdrückung des

individuellen Geschmacks führen wird. Es ist den Grossbazaren nur zu leicht, sich zu Herrschern der Mode aufzuschwingen, weil sie, wie *Mataja* richtig bemerkt, an der Quelle des Erfolges, d. h. in den Grosstädten, stehen und deshalb am besten auf die Gestaltung der Mode schöpferisch zu wirken im Stande sind. Ebenso wie also die Warenhäuser den Einfluss des Fabrikanten auf die Mode schmälern, so bringen sie ihn auch um einen Teil seiner früheren Selbständigkeit. Die Abhängigkeit des Fabrikanten ist natürlich eine geringere, die Stabilität des Absatzes eine grössere, wenn er vielen Kunden gegenübersteht, als wenn er für einen einzigen oder für nur wenige Abnehmer arbeitet. Diese Abhängigkeit kann gewiss dahin führen, dass Preisdrückerei getrieben wird, die schliesslich auch eine Reduktion der Arbeitslöhne zur Folge hat oder Qualitätsverschlechterungen seitens des Fabrikanten[1]). Indessen sind das theoretische Vermutungen, die noch nicht durch praktische Beispiele genügend unterstützt sind, um zu allgemeinen Schlussfolgerungen zu berechtigen. Alles das übrigens, was die Abhängigkeit etc. des Fabrikanten betrifft lässt sich mit derselben Berechtigung gegen die grossen Konfektionshäuser, wie z. B. Rudolf Hertzog, anführen. In Frankreich, wo der Einfluss der Grands Magasins sich doch in ganz anderer Weise fühlbar macht, als in Deutschland bisher die Wirksamkeit der Warenhäuser, sind gerade nach dieser Richtung hin keine allzu lebhaften Klagen laut geworden. Immerhin muss zugegeben werden, dass den Fabrikanten die Existenz der Warenhäuser gewiss nicht wünschenswert ist, soweit sie dadurch ihrer kleinen Kundschaft beraubt werden. Allerdings wird behauptet, dass die Warenhäuser auch wiederum den Konsum steigerten, aber der Mehrabsatz an Waren wird kaum den Verlust kompensieren, der durch die ungünstige Lage der Fabrikanten einem so grossen Abnehmer gegenüber, der möglichst billig liefern will, entsteht. Ob die Regelmässigkeit der Warenhausbestellungen gegenüber dem schwankenden Bedarf der Kleinhändler Krisen in der Fabrikation besser vorbeugt, wie *Michel*[2]) behauptet, kann billig bezweifelt werden, solange die Warenhäuser auf dem Wege der Submission ihre Aufträge vergeben und überhaupt die schon ge-

1) Vgl. *Dehn* a. a. O. S. 57 u. f.

2) Vgl. *Michel,* Artikel Grands-Magasins im Nouveau dictionnaire de l'économie politique.

nügend erwähnten unlauteren Geschäftspraktiken, z. B. der Lockartikel und Ausverkäufe etc., nicht ganz aufgeben.

Von Freunden der Warenhäuser werden diese Bedenken meist zugegeben, aber dadurch abzuschwächen gesucht, dass man sagt, die Konsumenten zögen von dem billigen Einkauf der Warenhäuser doch ihre Vorteile und so würde auch eine eventuelle Lohnreduktion kompensiert. Wir wollen auf die Frage, ob die Warenhäuser im allgemeinen in der Lage sind, billiger zu liefern als der Kleinhandel, später eingehen und zunächst ganz allgemein die Frage untersuchen, ob der Konsument Grund hat, für die Erhaltung des Kleinhandels einzutreten. Es ist nun sehr interessant, dass gerade zu einer Zeit, wo es noch gar keine Warenhäuser gab, von nationalökonomischer Seite immer wieder auf die Gefahren aufmerksam gemacht wurde, welche den Konsumenten durch die Uebersetzung im Kleinhandel drohten. *Roscher* erwähnt in seiner Nationalökonomik des Handels und Gewerbefleisses, dass schon *John Stuart Mill* geklagt habe, von den englischen Dealers könnten sehr wohl neun Zehntel entbehrt werden, und in neuerer Zeit spricht bspw. *Gide* in seinen Principes d'économie politique, nachdem er der Thätigkeit des Zwischenhändlers volle Anerkennung hat zuteil werden lassen, den Satz aus: »il s'est trouvé que le nombre de ces intermédiaires, surtout des commerçants au détail, des boutiquiers, devenait tout à fait disproportionné avec les besoins«. Er berechnet, dass etwa der zehnte Teil der französischen Bevölkerung in irgend einer Weise sich vom Handel ernähre und bezeichnet es als Verschwendung (gaspillage) auf zehn Personen einen Zwischenhändler zu halten. Sehr lehrreich sind auch die Zahlen, welche *Lexis* in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik in Bezug auf Breslau aufgestellt hat. Daselbst versorgten im Jahre 1887 41 Geschäftsstellen des Konsumvereins etwa ein Drittel der Bevölkerung, für die ganze Stadt müssten demnach etwa 125 Verkaufsstellen genügen. Nehmen wir an, dass diese Verkaufsläden zu weit auseinanderlägen und erhöhen diese Zahl auf das Doppelte, so würden wir doch nur auf 250 Geschäfte kommen. Nun aber gab es in Breslau im Jahre 1882 nicht weniger als 579 Kolonialwarenhandlungen, also mehr wie das Doppelte der schon hoch angenommenen Ziffer. *Lexis* bemerkt hierzu, meines Erachtens sehr richtig, dass, wenn auch der Gewinn dieser einzelnen Händler kein irgendwie übermässiger sei, dennoch offenbar in dem Ganzen eine Kräfteverschwendung

sich zeige. Jede dieser Geschäftslokalitäten erfordert eigene Räumlichkeiten, eigene Beleuchtung, Heizung etc., dabei auch eine oder mehrere Hilfspersonen, die aber nicht nach ihren Kräften ausgenutzt werden. Dass die Warenhäuser in der Lage sind, billiger einzukaufen, wird wohl nicht bestritten werden können, zumal sie gegen bar verkaufen und deshalb auch einkaufen können; ergeben doch bei dem Versandt an viele kleine Kunden schon die Transportkosten eine vielleicht nicht unerhebliche Verteuerung der Waren. Dass die Konkurrenz der Warenhäuser unter sich eine schärfere ist, als beim Kleinhandel, mag in vielen Fällen und für einzelne Waren zutreffen, im allgemeinen aber dürfte gerade die hervorgehobene Ueberfüllung im Kleinhandel von selbst den Anlass zur schärfsten Konkurrenz bieten.

Setzen die hier angeführten Umstände nun die Warenhäuser in den Stand, billiger zu liefern, als der Kleinhändler? Man darf sich bei Beurteilung dieser Frage nicht auf das *Conrad*'sche Referat im Verein für Sozialpolitik berufen, denn die Untersuchungen dieses Vereins bezogen sich hauptsächlich auf Lebensmittel und Konserven, also auf Gegenstände, die von der Konkurrenz der Warenhäuser oder überhaupt grosser Unternehmungen wenig oder gar nicht getroffen werden. Für die Entscheidung in diesem Falle müssen wir uns an die Geschäftsausweise solcher Warenhausunternehmungen halten, aus denen wir jedenfalls das eine ersehen, dass die grossen Vorteile durch bessere Ausnutzung der Räumlichkeiten, des Personals, Beleuchtung, Heizung und vor allem der günstigen Einkaufsbedingungen, durch Ausgaben für Reklame, für erste Geschäftsführer etc. ziemlich herabgemindert werden. Sehr interessant ist in dieser Beziehung eine Aufstellung, die sich bei *Mataja* findet. Sie ist dem Economiste français entnommen und sucht die Verschiedenartigkeit der Kosten eines Unternehmens mit kleinem und grossem Umsatz in folgender Weise (s. Tabelle S. 721) zu veranschaulichen.

Ein ganz anderes Bild erhalten wir dagegen aus einer Aufstellung, die seinerzeit in der Revendication, dem schon erwähnten Organ der Liga gegen die Grands Magasins, veröffentlicht wurde. Sie giebt die Kosten eines grossen Pariser Warenhauses (gemeint ist wahrscheinlich der Bon Marché) folgendermassen an: Personal 15,68 Mill. Frs., Reklame und Publizität 4,74 Mill., Porti und Muster 1,58 Mill., Miete, Versicherung, Beleuchtung, Komptoirwesen 5,85 Mill., zusammen 28,85 Mill. Rechnet man dazu noch

| | Verhältnis 1 : 1000 | | |
|---|---|---|---|
| | Unternehm. mit 36½ Mill. Frs. Umsatz | Unternehm. mit 36 500 Frs. Umsatz | Verhältnis |
| Miete | 400 000 Frs. | 4000 Frs. | 1 : 100 |
| Instandhaltung, Beleuchtung, Beheizung | 200 000 » | 1000 » | 1 : 200 |
| Direkte Steuern | 100 000 » | 500 » | 1 : 200(!) |
| Diverse Auslagen, besonders Reklame | 500 000 » | 500 » | 1 : 1000 |
| Gehälter und Löhne | 2 000 000 | 2000 » | 1 : 1000 |
| 6 % Interessen für das investierte Kapital | 900 000 » | 1000 » | 1 : 900 |
| Zu erzielender Reingewinn | 900 000 » | 6000 » | 1 : 150 |
| Unkosten im Verhältnis zum Umsatz | 13.7 % | 41,1 % | 1 : 333 |

die Dividende in Höhe von 6,8, so würde sich Folgendes ergeben: Der Umsatz des Bon Marché betrug in dem betreffenden Jahre etwa 116 Mill., der Einkaufspreis würde sich nach unseren Ziffern auf etwa 80 Mill. gestellt haben, der Zuschlag auf den Erstehungspreis der Waren würde also 45 Proz. betragen. Dieser Zuschlag würde als ein sehr erheblicher zu bezeichnen sein; *Huber* erwähnt z. B. in seiner Schrift, dass in einem die Gründung des Kaiser-Bazars betreffenden Exposé der durchschnittliche Zuschlag auf den Einkaufspreis für Berlin mit 33⅓ Proz, angegeben wurde. Man muss allerdings auch bedenken, dass die angeführten Zahlen eben aus der Revendication stammen und deshalb mit grosser Vorsicht aufzunehmen sind. *Biard* giebt z. B. für ein Magazin minderen Umfanges bei 33 Mill. Umsatz den Bruttogewinn auf 8,99 Mill., den Zuschlag zu den Gestehungskosten auf 37 Proz. an; es ist doch kaum anzunehmen, dass dieser Zuschlag bei dreifachem Umsatz sich noch um 8 Proz. erhöhen sollte. Authentische Ziffern besitzen wir nur über die englischen Genossenschaftswarenhäuser und da erhalten wir ein ganz anderes Ergebnis. Es betrugen die Zuschläge zu den Gestehungskosten nach den Ausrechnungen von *Michel* im Jahre 1888 bei

| | |
|---|---|
| Army and Navy | 8 Proz. |
| Civil Service etc. | 8,29 » |
| Civil Service Cooper. | 11,32 » |
| Junior Army and Navy | 12,84 » |

in Frankreich bei der Association coopérative des employés civils 14—15 Proz. Es ist dabei zu bemerken, dass der Umsatz der beiden erstgenannten englischen Unternehmungen etwa je doppelt

so gross ist, als derjenige der letztgenannten, der Zuschlag ist also bei grösserem Umsatz geringer, wenn auch nicht direkt umgekehrt proportional.

Es geht aus diesen Ziffern wohl unzweifelhaft die Thatsache hervor, dass die Warenhäuser bei rationeller Geschäftsführung sehr wohl in der Lage sind, ihren Kunden grosse Vorteile beim Einkauf zu bieten. Allerdings stehen die englischen Unternehmungen in ihrer Art einzig da und wir haben aus Darlegungen über die französischen Grands Magasins gesehen, dass die Vorteile, welche der Grossbazar durch die hinlänglich erwähnten Umstände im Konkurrenzkampf besitzt, zum Teil durch andere ausserordentliche Unkosten, namentlich für Reklame kompensiert werden können. Je mehr jedoch ein Grossbazar verstanden hat, sich das Vertrauen seiner Kundschaft zu erwerben, umso geringer werden auch die Reklame-Unkosten werden und sobald die Warenhäuser zu einer dauernden Einrichtung unseres Wirtschaftslebens geworden sind, umsomehr werden ihre Nachteile gegenüber den Vorzügen zurücktreten. Worin diese Vorzüge neben der billigeren Abgabe der Waren bestehen, ist schon vorher in der Schilderung ihrer Entwicklung darzustellen versucht worden. Einen Nachteil für die Konsumenten werden die Warenhäuser allerdings stets haben: sie unterhalten nur wenige grosse Verkaufsstellen und sind deshalb von den Wohnorten vieler ihrer Kunden relativ weit entfernt. Wer aus Bequemlichkeit gewohnt ist, seinen Bedarf in der Nähe zu decken, wer den persönlichen Verkehr mit den Geschäftsinhabern oder Verkäufern beim Einkauf nicht missen will, der wird stets dem Kleinhändler treu bleiben. Dasselbe gilt von solchen, denen das Gewirr, das Hasten und Treiben im Warenhaus nicht sympathisch ist, denen vielleicht das Ganze zu wenig elegant oder umgekehrt zu elegant ist. Die Unterdrückung des individuellen Geschmacks durch den Masseneinkauf wird ebenfalls viele Leute davon abhalten, im Warenhaus einzukaufen. Um ein Beispiel anzuführen: Man kann bei Wertheim Kreidezeichnungen (Vergrösserungen nach eingesandter Photographie) zu verhältnismässig sehr billigem Preise mit Rahmen erhalten. Aber man ist gezwungen, eben *diesen* Rahmen zu kaufen, gleichgiltig, ob er dem eigenen Geschmack entspricht, zur Zimmereinrichtung passt. Wer daher individuellen Geschmack besitzt, wird in diesem und ähnlichen Fällen gern darauf verzichten, seinen Bedarf im Warenhaus zu decken, weil hierin der Klein-

handel dem Warenhaus oft überlegen ist, und mehr Auswahl zu bieten vermag. So wirken mancherlei Umstände der Vorherrschaft der Warenhäuser entgegen und stützen den Kleinhandel. Aber es ist zu bedenken, dass die hier zu Gunsten des Kleinhandels angeführten Gründe doch wohl nur für eine kleinere Schar von Konsumenten als schwerwiegend erachtet werden; im allgemeinen wird vom spezifischen Standpunkt des Konsumenten aus für die Beibehaltung des Kleinhandels nicht viel angeführt werden können.

Wir sind bei der Betrachtung des Verhältnisses, in dem die spezifischen Konsumenteninteressen zum Warenhaus stehen, schon gleichzeitig auf die Erörterung der Beziehungen zwischen Warenhaus und Kleinhandel gestossen.

Die Bedrängnisse des Kleinhandels durch die Warenhäuser bilden ja namentlich für die Gegner der letzteren Unternehmungen den Mittelpunkt der ganzen Warenhausfrage. Dass durch die Warenhäuser eine Schädigung des Kleinhandels erfolgt, ist wohl niemals bestritten worden. Es handelt sich ja bei den Warenhäusern, wie ausgeführt wurde, meist um Neugründungen, und die Millionen, welche die Warenhäuser umsetzen, müssen doch anderen Geschäften entzogen werden. Freilich nicht im vollen Umfange. Denn das Warenhaus weckt auch neue Bedürfnisse und reizt seine Kunden oft zu Käufen an, die in früheren Zeiten nicht gemacht worden wären. Allerdings wirkt das Prinzip der Barzahlung dem zum Teil entgegen, aber doch nicht in dem Masse, dass man *Michel* zustimmen müsste, wenn er sagt: Les grands magasins obligent le consommateur à compter et à n'acheter que ce, dont il a strictement besoin. Man braucht nur der, gewiss nicht blosser Schriftstellerphantasie entsprungenen, sondern in mancher Beziehung gewiss typischen Figur der Madame Marty in Zola's Roman zu gedenken, um der *Michel*'schen Behauptung entgegentreten zu können. Aber gleichviel, inwieweit durch die Warenhäuser eine Steigerung der Bedürfnisse eingetreten ist, der grösste Teil ihres Umsatzes bedeutet eine Mindereinnahme ihrer Konkurrenten. Zu diesen gehören allerdings nicht allein die Kleinhändler, sondern auch die grossen Spezialgeschäfte, aber die ersteren bilden unter ihnen doch die überwiegende Zahl und werden auch zumeist geschädigt.

Wie weit diese Schädigung bereits gegangen ist, darüber giebt uns m. E. die Berufs- und Gewerbezählung von 1895 im Vergleich zu derjenigen von 1882 keine positiven Aufschlüsse

diese Schädigung wird sich vielmehr erst in den letzten Jahren in ihrer ganzen Schärfe geltend gemacht haben. Dennoch sind diese Zahlen in anderer Beziehung sehr lehrreich. Nach *Lissauer*[1]) sind nämlich in Deutschland von 1882—1895 die Allein- und Kleinbetriebe in Handel und Verkehr von 676 238 auf 905 491 gestiegen, die Alleinbetriebe von 470488 auf 548 464; dagegen verminderten sich die Betriebe in Handwerk und Industrie von 2 274 339 auf 2 146 972 (also um 5,4 Proz.), die Alleinbetriebe in Handwerk und Industrie von 1476 755 auf 1 308 846, also um 12,6 Proz. *Lissauer* folgert hieraus, dass diejenigen Elemente, die im Handwerk ihre Existenz nicht mehr finden konnten, sich dem Handel zugewendet hatten, um dort unter kümmerlichen Bedingungen ihre Existenz zu fristen. Im Gegensatz zu der zwar absolut wahrnehmbaren, aber relativ unbedeutenden Vermehrung der Allein- und Kleinbetriebe im Handel weist er darauf hin, dass zu gleicher Zeit die Grossbetriebe mit 51—200 Angestellten um 103,4 Proz., die Grossbetriebe mit über 200 Angestellten gar um 204,5 Proz. zugenommen hätten. Von 100 Erwerbsthätigen im Handel und Gewerbe waren selbständig: 1882 42,6; 1895 nur noch 36, in Gewerbe und Industrie 34,4 bezw. 24,9, im Handwerk allein endlich 37,5 bezw. 25.

Diese Zahlen gewähren, wenn sie auch speziell über die Wirkung der Warenhäuser nichts ersehen lassen, in mancher Beziehung interessante Aufschlüsse. Die Klagen des Kleinhandels sind ja älter als die deutschen Warenhausunternehmungen. Aber neben den vielen Beschwerden über das Hausiergewerbe, die Bazar- und Abzahlungsgeschäfte hat der Kleinhandel vergessen, dass er seine grösste Konkurrenz in sich selber, in der Ueberfüllung seines Berufes zu suchen hat. Wir sehen es aus den mitgeteilten Zahlen, und es ist ja eine unbestrittene Thatsache, dass in allen Zweigen von Gewerbe und Handel der Zug zum Grossbetrieb sich kundgegeben hat, man denke nur, um einige Beispiele anzuführen, an die grossen Zeitungen oder die grossen Banken, die in den letzten Jahren geradezu einen Wettlauf in der Kapitalserhöhung eintreten liessen und durch Errichtung von Filialen, z. B. in den verschiedenen Stadtteilen Berlins, die kleineren Bankiers völlig von der Bildfläche verdrängten, oder an die Berliner Brauereien, die durch Einrichtung des Flaschenbiergeschäfts direkt mit den

1) Vgl. *Lissauer*, Die Warenhausumsatzsteuer (Denkschrift des Bundes der Handel- und Gewerbetreibenden zu Berlin). Berlin 1899. S. 16 u. f.

Konsumenten in Verbindung traten und hunderten von Flaschenbierhändlern die Existenz raubten. Diese Beispiele liessen sich leicht vermehren. Ihren Ausdruck findet diese Entwicklung in der Statistik, die vorher mitgeteilt wurde. Und trotz der ausserordentlichen Konkurrenz, die hierdurch schon wenigstens für viele Branchen bedingt wird, steigt noch immer die Zahl der Kleinbetriebe. Es sind schon an anderer Stelle die Ziffern von *Lexis* über die Breslauer Verhältnisse mitgeteilt worden, dieselben lassen sich leicht durch andere Beispiele vervollständigen. Nach einer Statistik der Handelskammer Villingen (Baden) kamen z. B. in 26 Landorten 1866 auf ein Geschäft 357 Einwohner, 1897 dagegen nur noch 182 Einwohner; in 14 kleinen Städten kamen 1866 auf ein Geschäft 180,6 Einwohner, 1897 nur noch 91,7! In Frankenthal (Sachsen) stieg die Bevölkerung von 1863—1896 um 40 Proz, die Zahl der Kolonialwarenhandlungen dagegen um 118 Proz.; in Barmen stieg von 1866—1897 die Einwohnerzahl um etwas mehr als 100 Proz., die Zahl der Manufaktur- und Kurzwarengeschäfte dagegen beinahe um das Dreifache (von 24 auf 68); in Dresden stieg die Bevölkerung um 40 Proz. in einer Zeit, wo die Geschäfte um 110 Proz. sich vermehrten. *Huber*[1]) macht angesichts dieser Erscheinung folgende Bemerkungen: Die 100000 Betriebe, um welche in den letzten zwei Jahren die Konkurrenz im Kleinhandel zugenommen hat, gehören im grossen und ganzen früheren Handwerkern an, die ein bequemeres Leben als bei der erlernten Arbeit vom Ladenhalten erwarten, oder die mit ihrem Handwerk einen Handel verbinden, möge dieser nun in Klempner-, Böttcher-, Schuh-, Glas- oder anderen Waren bestehen. Zur Werkstatt wird ein Laden hinzugenommen, Betriebskapital ist sehr wenig, selten genügend vorhanden. Als Helfer in der Not kommt dann der Kredit, verbunden mit einem Zwischenhändler, der gar zu gerne solche »Einrichtungen« macht; hat er doch seine Erfahrungen, dass der erste Lieferant stets zu Gelde kommt.« Wer grossstädtische Verhältnisse jemals kennen zu lernen Gelegenheit hatte, der wird diesen Worten in vieler Beziehung zustimmen und in dem durch sie gekennzeichneten Zustand eine der grössten Gefahren für den Kleinhandel erblicken müssen. Gerade von Gegnern der Warenhausentwicklung wird oft von einer Schädigung des gesamten Kleinhandels und seiner traurigen Lage gesprochen,

1) a. a. O. S. 47.

sodass es sich wohl verlohnt, diese allgemeinen Betrachtungen anzustellen. Es ist ja nicht nur die Ueberfüllung in den eigenen Reihen, welche den Existenzkampf der Kleinhändler erschwert. Das Hausiergewerbe, die kleinen Bazare, die Abzahlungsgeschäfte, vor allem aber die Versandt- und Filialgeschäfte, sowie die Entwicklung zum Grossbetrieb in vielen seiner Branchen haben dazu mitgewirkt, ihn in Bedrängnisse zu bringen. Die Warenhäuser sind nur ein Glied in dieser Kette und durchaus nicht das bedeutendste, wenigstens soweit sie sich bisher entwickelt haben.

Man behauptet, dass die Warenhäuser alle Gewerbe schädigen, weil sie mit allem handeln, und der preussische Gesetzentwurf zur Besteuerung der Warenhäuser schlägt deshalb einen Besteuerungsmodus vor, welcher bestimmt zu sein scheint, einer weiteren Branchenausdehnung der Warenhäuser vorzubeugen. Man scheint diesen Weg gewählt zu haben, weil die Branchenausdehnung ein charakteristisches Merkzeichen der Warenhäuser bedeutet und man sonst auf dem Wege der Definition in Verlegenheit kommen würde, auch die gemeinten Unternehmungen zu treffen. Aber vom Standpunkt des Schutzes der Kleinhändler kann der Einschränkung der Branchenausdehnung durchaus nicht das Wort geredet werden. Man vergisst, dass gerade diese Zersplitterung in dem Warenhausbetriebe noch einen gewissen Schutzwall für den Kleinhandel bietet, denn die Konkurrenz der Warenhäuser würde doch eine viel übermächtigere sein, wenn sie sich auf einzelne Branchen beschränkten; in denen sie infolge ihrer günstigen Einkaufsbedingungen etc. den Markt direkt monopolisieren könnten.

Gerade dadurch werden ja die Warenhäuser, sobald sie sich zu grossem Umsatz heraufgearbeitet haben, dem Kleinhandel so gefährlich, dass sie in der Hauptsache sich auf einige Warengruppen beschränken, die allerdings einzeln von grosser Ausdehnung sind. Es sind dies 1. die Bekleidungsindustrie im weitesten Massstabe, 2. alles was zur Wohnungseinrichtung gehört, 3. Puppen und Spielwaren. Diejenigen Kleinhandelsgruppen, welche unter die bezeichneten drei Kategorien fallen, sind deshalb auch von den Warenhäusern am meisten bedroht und diejenigen, welche von den Verkaufsstellen der Warenhäuser nicht weit entfernt wohnen. dürften am schwersten in der Lage sein, den Konkurrenzkampf auszuhalten. Sie können allerdings von den Warenhäusern lernen, z. B. in der geschmackvollen Ausstattung der Verkaufsräume und

Schaufenster, dem Auszeichnen der Preise; sie werden versuchen, ebenfalls direkt vom Produzenten zu beziehen, eventuell indem sie sich zu Einkaufsgenossenschaften zusammenschliessen. Gegen die Einkaufsgenossenschaften wurde früher der Vorwurf erhoben, sie könnten immer nur einem Bruchteile der Kaufleute dienen, denn sobald alle daran beteiligt wären, fiele der Vorteil weg, seinen Konkurrenten unterbieten zu können. Abgesehen davon, dass es für den Kaufmann schon ein Gefühl der Sicherheit ist, wenn er weiss, dass er für eine Ware nicht mehr bezahlen muss, als sein Konkurrent, ist dieser Vorwurf aber auch gerade in dieser Frage gegenstandslos, denn hier kommt es doch darauf an, dem e i n e n mächtigen Konkurrenten gegenüber Vorteile im Warenbezug zu erzielen. Sehr richtig ist dagegen die Bemerkung von *Wernicke*[1]), dass die Detailisteneinkaufsverbände oft deshalb nicht zustande kämen, weil die Detailhändler bei ihren Lieferanten zu stark verschuldet wären, um von ihnen loskommen zu können. Ob der Idee eines »Handwerkerwarenhauses« endlich, besser einer grossen Verkaufshalle für einige Spezialwaren (z. B. Möbel und Küchengeräte) eine grosse Bedeudeutung beizumessen ist, darf wohl bezweifelt werden. Derartige Verkaufsgenossenschaften nehmen sich in der Theorie ganz hübsch aus, erweisen sich aber praktisch meist als undurchführbar. Uebrigens zeigt das hier angeführte Projekt, dass auch einige Teile des Handwerks sich durch die Warenhäuser bedroht fühlen, besonders Tischler und Klempner. Den ersteren haben jedoch wohl die grossen Möbel-Ausstattungs-Spezialgeschäfte schon bisher weit mehr geschadet, als ihnen die Warenhäuser jemals schaden werden und unbewusst richtet sich die erwähnte Idee auch wohl mehr gegen die ersteren als gegen die letzteren Unternehmungen.

Die Vernichtung bisher selbständiger Kleinhandels- oder Handwerkerexistenzen durch die Warenhäuser, die wir für gewisse Zweige unbedingt zugeben mussten, bringt uns der Frage näher, die im Anschluss an die Warenhausentwicklung in neuerer Zeit ebenfalls oft erörtert worden ist: das Verhältnis der kaufmännischen Angestellten zu dieser Entwicklung. Im Gegensatz zu *Mataja*, an dessen Ausführungen ich mich sonst oft angeschlossen habe, kann ich dessen optimistische Auffassung über diesen Teil der Warenhausfrage nicht beistimmen. Es wird den kaufmännischen Angestellten durch die Warenhausentwicklung unzweifelhaft er-

1) Dr. *Wernicke*, Kleinhandel, Konsumvereine und Warenhäuser. *Conrad*'s Jahrbücher III. F. Bd. 14, 1897, S. 864.

schwert, wenn nicht unmöglich, sich einmal selbständig zu machen. In denjenigen Branchen, die vom Warenhaus besonders bedroht sind, genügt heute auch ein grosses Kapital kaum, um Aussicht auf Fortkommen bei einem eigenen Geschäfte zu haben. Und wodurch werden denn die Angestellten für die Aufgabe dieser Hoffnung entschädigt? Man wendet ein, im kleinen Geschäfte bleibe der Verkäufer eben sein Leben lang Verkäufer, im Warenhaus dagegen könne er mit der Zeit aufrücken, es zum Rayonchef bringen etc. Aber der höher besoldeten Chef- oder Souschefstellen giebt es doch auch im Warenhaus nur wenige, und die Aussicht, es zu einer solchen Stellung zu bringen, ist schliesslich doch auch eine unwahrscheinliche. Pensionskassen und Unterstützungsfonds wie im Bon Marché giebt es anscheinend auch nur in wenigen Unternehmungen, vielleicht bringt der Uebergang deutscher Warenhäuser zu Aktiengesellschaften in dieser Beziehung Besserungen[1]). Die Durchführung der unbestrittenen Sonntagsruhe in den Warenhäusern ist gewiss anerkennenswert, aber man muss bedenken, dass die Angestellten der Warenhäuser auch ganz anders angestrengt werden, als diejenigen kleinerer und mittlerer Geschäfte. Ebenso wird geklagt über die harten Strafen, die in den Warenhäusern auch für kleine Vergehen erhoben werden, ja, man sagt von einigen französischen Warenhäusern, dass die Gehälter der Kontrolbeamten durch die Bussen aufgebracht werden müssen. Dass diese vexatorischen Strafen auch im Warenhaus nicht unbedingt nötig sind, beweist das Beispiel des Bon Marché, der ohne sie auskommt. Lehrlingszüchterei, wie manchmal in kleineren Geschäften, wird in den Warenhäusern nicht getrieben, dagegen scheint der Prozentsatz der beschäftigten weiblichen Arbeitskräfte ein unverhältnismässig hoher zu sein, er wirkt auch einer eventuellen Organisation der Angestellten zur Erzielung besserer Löhne und Gehälter entgegen. Die Entlassungen während der sogenannten »toten Saison« werden rücksichtslos durchgeführt, von der Konkurrenzklausel wird ein äusserst scharfer Gebrauch gemacht. Ob die Warenhausangestellten für alle diese Bedrängnisse wenigstens durch hohe Löhne entschädigt werden, ist zweifelhaft. In der »Sozialen Praxis« war es vor kurzem in einem Aufsatze von *Graetzer* behauptet worden; jedoch erfolgten

1 Im Gegensatz zu *Conrad*'s Ausführungen (*Conrad*'s Jahrbücher Bd. 1889 S. 15) bin ich der Ansicht, dass g e r a d e bei Aktiengesellschaften für die Angestellten eher eine Fürsorge zu erwarten ist, als bei Privatunternehmungen.

darauf Entgegnungen von anderer Seite, die es entschieden in Abrede stellten. An authentischen Ziffern liegen uns nur diejenigen vor, welche der bekannte Warenhausbesitzer Wertheim in Berlin in seiner Eingabe an das preussische Abgeordnetenhaus veröffentlicht hat. Danach betrug das Durchschnittsgehalt der in dem Warenhause Leipzigerstrasse beschäftigten kaufmännischen Angestellten bei den Herren 4058 M., bei den Damen für Aufsicht und Comptoir 1116 M., bei den Damen für Verkauf 1068 M. Unter 2400 M. haben von den Angestellten Herren nur 18 Proz., unter 840 M. von den Damen nur 10 Proz. Das Mindestgehalt beträgt für unverheiratete Herren 1500 M., für verheiratete 2400 M., für Damen im Alter von 18—19 Jahren in eigener Familie 660 M., bei alleinstehenden 840 M., 20jährige (und ältere) Damen erhalten, wenn sie in eigener Familie wohnen, als Mindestgehalt 780 M., wenn sie alleinstehen 900 M. Diese Gehälter sind gewiss ausserordentlich hoch. Aber es bleibt zweierlei dabei zu bedenken. Erstens erfahren wir nicht, wie hoch sich der Prozentsatz der angestellten männlichen Kräfte zu dem Gesamtpersonal beläuft, soweit mir bekannt, sind in den Geschäftsräumen der Leipzigerstrasse fast nur Damen beschäftigt. Zweitens ist es seltsam, dass Wertheim nur von den in der Leipzigerstrasse gezahlten Löhnen spricht, er hat ausser diesem Gebäude doch noch drei andere in Berlin, weshalb giebt er nicht die Durchschnittszahlen für sein gesamtes Personal? Es erweckt dies unzweifelhaft den Anschein, als ob die Anstellung in den vornehmen Verkaufsräumen der Leipzigerstrasse gewissermassen eine Auszeichnung sei, die auch mit erhöhtem Gehalt verbunden ist, als ob also die angeführten Gehaltssätze nur für die »Elite« der Angestellten gälten. Dabei soll nicht verkannt werden, dass auch unter diesen Umständen das Gehalt als sehr angemessen bezeichnet werden muss. Im allgemeinen wird man sich in der Gehaltsfrage Zurückhaltung auferlegen müssen, so lange uns authentisches Material fehlt. Ob man aber auch abgesehen von der Gehaltsfrage, der Stellung der Angestellten zu den Warenhäusern überhaupt viele Lichtseiten wird abgewinnen können, wie es *Mataja* behauptet, ist wohl zum mindesten stark zu bezweifeln.

Nachdem in den vorhergehenden Betrachtungen das Verhältnis der Warenhäuser zu den verschiedenen Kreisen der Produzenten, Konsumenten, Konkurrenten (resp. Kleinhandel) und zu den kaufmännischen Angestellten im speziellen darzulegen ver-

sucht ist, wird es leichter fallen, sie vom Standpunkte der Allgemeinheit aus objektiv zu betrachten. Es wird nicht bestritten werden können, dass diese Warenhäuser keine künstlichen Produkte und vorübergehende Erscheinungen sind, sondern im Zusammenhang mit unserem gesamten Wirtschaftsleben emporkamen und je länger, je mehr es verstanden haben, in diesem Wirtschaftsleben sich eine anerkannte Stellung zu sichern. Sie stehen den Produzenten als Machtfaktor gegenüber und verschaffen sich hierdurch billige Einkaufspreise, die durch die Unkosten von Reklame etc. doch nicht völlig kompensiert werden können und ihnen gestatten, auch den Konsumenten die Waren billiger als die kleinen Geschäfte abzugeben. Sie üben hierdurch, mehr aber noch durch ihre glänzende Ausstattung, durch das Leben und Treiben in ihren Verkaufshallen einen ungewöhnlichen Anreiz auf das kaufende Publikum aus, den sie oft durch unlautere Reklamemittel, wie z. B. Lockartikel, zu vermehren sich bestreben, während sie auf der anderen Seite durch das Prinzip der Barzahlung erzieherisch wirken. Sie wirken gleichzeitig dem Import von Fabrikaten ausländischer Konkurrenten entgegen und exportieren in vielen Fällen selbst. Sie beschleunigen den Prozess der Ausschaltung des Zwischenhandels, sie erschweren dem durch andere Angriffe schon bedrohten Kleinhandel die Existenzfähigkeit und vernichten ihn an manchen Stellen; sie erschweren dadurch gleichzeitig den kaufmännischen Angestellten die Möglichkeit, sich selbständig zu machen.

Welche Stellung soll inmitten dieser widerstrebenden Interessen die über die Parteien stehende Allgemeinheit, der Staat, einnehmen? Vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus kommt *Mataja* zu folgendem Ergebnis: »Sofern das Grossmagazin die überlegene Betriebsform ist, sofern es also die Bedürfnisse der Konsumenten besser und wohlfeiler befriedigt, sich besser einfügt in den Rahmen der heutigen Volkswirtschaft und die einmal erforderlichen Leistungen mit einem geringeren Kraftaufwande vollzieht, streitet für die Gewährung ruhiger Entwicklung der wichtigste Faktor, welcher in solchen Fragen überhaupt angerufen werden kann: das allgemeine Interesse.« Es treffen diese Worte durchaus den Kern der Sache. Es wäre ein vergebliches Bemühen, sich einer Erscheinung, welche in unserer ganzen wirtschaftlichen Entwicklung begründet liegt, aus Klasseninteressen entgegentreten zu wollen, auch die Eisenbahn wurde gebaut,

obwohl viele Frachtfuhrunternehmer, gewiss zu ihrer Zeit auch durchaus existenzberechtigt, dadurch zu Grunde gingen. Auch die Warenhausentwickelung wird viele Existenzen ruinieren, aber das hat die allgemeine Entwickelung zum Grossbetrieb auch bisher schon und in viel schärferer Weise gethan, wenn wir uns dieser Entwickelung entgegenstellen wollen, wo sollen wir da anfangen, wo enden? Es ist durchaus richtig, was Bismarck einst gesagt hat, dass der Staat absolut kein Interesse daran haben könne, dass ein grosses Unternehmen ihm so viel an Steuern auf einmal zahle, als tausende von Kleinbetrieben, an deren Stelle es getreten ist. Es ist ebenso richtig, dass die neuzeitliche Entwickelung uns noch keinen ausreichenden Ersatz gebracht hat für die wertvollen Mittelstandsexistenzen, die sie vernichtete und wir können gerade bei Betrachtung der Warenhausfrage daran zweifeln, »ob das mathematisch und mechanisch rationelle auch für das organisch ethische Gesellschaftsleben stets das zweckmässigste und wünschenswerteste ist« *(Lexis)*. Aber Erwägungen dieser Art geben keine Berechtigung zu gesetzgeberischem Eingreifen. Man muss der grossen Klasse von Konsumenten unzweifelhaft das Selbstbestimmungsrecht über ihre Einkäufe lassen, so lange die betreffenden Verkaufsunternehmungen nicht den bestehenden Gesetzen widersprechen, was von den Warenhäusern niemand behaupten kann. Umsomehr muss dieses Recht gewahrt bleiben, wenn die Konsumenten in dem Glauben sind, durch die gen. Unternehmungen ihre Bedürfnisse besser befriedigen zu können, als wie ihnen bis dahin Gelegenheit geboten war[1]). Ein Abgehen von diesem Rechtsstandpunkte würde wegen seiner tiefernsten Konsequenzen den allerschwersten Bedenken unterliegen müssen. Es ist deshalb bedauerlich, dass auch in der Begründung des preussischen Steuergesetzentwurfes neben dem berechtigten Hinweis auf die Leistungs-

1) In einer kürzlich in dieser Zeitschrift erschienenen wissenschaftlichen Abhandlung (*F. Pabst:* Zur Beseitigung der kommunalen Grund- und Gebäudesteuer), welche nebenbei auch die Warenhausfrage streifte, wird zugegeben, dass die Warenhäuser billiger zu liefern im Stande wären, als der Kleinhandel. Der Verfasser erblickt jedoch darin keinen Vorteil für die in den Warenhäusern hauptsächlich einkaufenden Bevölkerungsklassen, Arbeiter und Beamte, weil beide keinen Spartrieb besässen; die ersteren nicht, weil sie noch zu unreif (!?) wären, die letzteren, weil sie durch die Pension der wichtigsten Lebenssorgen enthoben würden. Ich kann diese Anschauung nicht anerkennen. Die Sparkasseneinlagen rühren zum grössten Teile von Arbeitern her und auch unser Beamtenstand ist gerade wegen seiner Sparsamkeit bekannt, muss doch der Beamte nicht nur für seinen Lebensabend, sondern vor allem für die Ausbildung und Ausstattung seiner Kinder sorgen.

fähigkeit der Warenhäuser zu einer höheren Steuer sich Anklänge finden, welche die geplante Steuer als ein absichtlich geschaffenes Hemmnis gegen die Entwickelung der Warenhäuser erscheinen lassen. Es kann leicht geschehen, wenn erst einmal ein solcher Grundsatz in der Gesetzgebung aufgestellt ist, dass dann alle Gruppen des Kleinhandels sich an die Regierung wenden und von ihr den Schutz erbitten, der hier einzelnen gegen die Warenhäuser gewährt wird. Dann könnten aus Handwerkerkreisen die Schmiede kommen und Schutz fordern gegenüber den Wagenfabriken, die Bierverleger würden verlangen, dass der Flaschenbierhandel der Brauereien besteuert würde, die kleinen Bankiers würden eine schärfere Besteuerung der grossen Bankunternehmungen fordern und so weiter in infinitum. Mit welchen Gründen wollte sich dann die Regierung der hier dargelegten Forderungen erwehren, wenn die Warenhaussteuer als Kampfsteuer des Kleinhandels eingeführt wäre? Etwa mit Hinweis auf die Unlauterkeiten in der Geschäftsführung, die sich manchmal bei den Warenhäusern findet? Aber um dieser entgegenzutreten, liesse sich ja eine Verschärfung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb schaffen und jeder billig Denkende würde einer solchen gerne zustimmen. Umsomehr aber gilt es nach der anderen Seite hin dem Staate ein »principiis obsta« zuzurufen!

Unter die in dem preussischen Gesetzentwurf vorgeschlagene Besteuerung werden auch die Warenhäuser für Beamte fallen, die ja auch durch unsere Definition den übrigen Warenhäusern völlig gleichgestellt wurden, indem wir die Frage nach der äusseren Form der Unternehmung als irrelevant für deren volkswirtschaftliche Bedeutung hingestellt wurde. Wenn man vernünftigerweise eine eventuelle Steuer lediglich rechtfertigte mit der Leistungsfähigkeit der Warenhäuser und mit dem Steuerausfall, den der Staat durch den Ruin mancher Kleinhandelsunternehmungen erleidet, so würden auch unter diesem Gesichtspunkt die Beamtenkonsumvereine den Warenhäusern gleichgestellt werden müssen. Man kann diese Forderung stellen, ohne jener Idiosynkrasie beizupflichten, welche in den Beamtenkonsumvereinen sozialpolitische Machinationen sieht, oder die Zugehörigkeit zu ihnen als unhonorige Handlungsweise empfindet. Es ist richtig, wie Dr. *Rocke* auf der vorjährigen Tagung des Vereins für Sozialpolitik ausführte, dass den Beamten eine besondere Hochachtung von Seiten der Bürger entgegengebracht würde und dass ihre besondere Stellung ihnen auch besondere Pflichten auferlege.

Ob man diesen Pflichtenkreis aber soweit fassen kann, dass man den Beamten das Recht nimmt, welches sonst jeder Bürger beanspruchen darf, nämlich sich mit Berufsgenossen oder überhaupt anderen Bürgern zur Erzielung besserer Einkaufsbedingungen zusammenzuthun, muss doch entschieden bezweifelt werden. Es gilt ja von dieser Frage ebenso wie von der ganzen Warenhausfrage überhaupt: Es kommt für das Resultat an auf den Ausgangspunkt, von dem aus man an sie herantritt. Bildet das Selbstbestimmungsrecht des Konsumenten diesen Ausgangspunkt, so wird man zu dem entgegengesetzten Ergebnis gelangen, als wenn man die Existenznotwendigkeit des Kleinhandels von vornherein nachzuweisen sich bemüht und von diesem Gesichtspunkt aus das Ganze beleuchtet. Es war die Aufgabe dieser vorliegenden Ausführungen, von Einseitigkeit frei, Licht- und Schattenseiten der neuen Unternehmungsform objektiv darzulegen. Wir haben erkannt, dass sie mit diesen Licht- und Schattenseiten doch als Produkt der neuzeitlichen Entwicklung und als vollberechtigtes Glied im Wirtschaftsleben anzusehen sind. Ihre Geschichte zu schreiben wird erst eine spätere Zeit im Stande sein. Heute kann man nur der Hoffnung Ausdruck geben, dass die weitere Entwicklung der Warenhäuser sie im allgemeinen zu grösserer Solidität führen möge, dass die Hemmnisse, welche ihrer sprunghaften äusseren Weiterentwicklung entgegenstehen, einem etwaigen späteren Monopolcharakter vorbeugen und unserem Kleinhandel noch ein weites Feld zur Bethätigung vorbehalten sein möge. Doch das sind Hoffnungen, die an dem Weitergang der Entwicklung nichts ändern werden, in welcher Richtung sie auch immer sich bewege. Wir sind ihrer Entwicklung gegenüber machtlos und werden uns zu jenem schon erwähnten Eingeständnis bequemen müssen, dass, ob wir sie bedauern oder beglückwünschen, wir jedenfalls nicht im Stande sein werden, sie aufzuhalten.

---

Uebersicht über die neuesten

# Verträge, Gesetze und Verordnungen

**mit Nachträgen.**

(Letzte Uebersicht vergl. Jahrgang 1899, S. 161 ff.)

## Inhaltsübersicht.

Erster Hauptteil:

**Die äusseren Beziehungen zwischen souveränen Staaten.**



Zweiter Hauptteil:

**Zur inneren Verfassung und Verwaltung einzelner Staaten.**

## ERSTER HAUPTTEIL.

## Die äusseren Beziehungen zwischen souveränen Staaten.

### A. Allgemeine Staatsverträge.

Weltpostvertrag vom 15. Juni 1897, dazu vom gleichen Datum: 1) Uebereinkommen, betr. den Austausch von Briefen und Kästchen mit Wertangabe. 2) Uebereinkommen, betr. den Postanweisungsdienst. 3) Uebereinkunft, betreffend den Austausch von Postpacketen. 4) Uebereinkommen, betr. den Postauftragsdienst. 5) Uebereinkommen, betr. den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften.

Abkommen zur Regelung von Fragen des internationalen Privatrechts. Vom 4. November 1896. Zwischen *Deutschem Reich, Oesterreich-Ungarn, Dänemark, Belgien, Frankreich,* Luxemburg, Portugal, Schweden und Norwegen, Spanien, Italien, Niederlande, Schweiz, Rumänien, *Russland.* — Das Abkommen betrifft a) die Mitteilung gerichtlicher oder aussergerichtlicher Urkunden in Civil- und Handelssachen (Artikel 1 bis 4), b) Ersuchungsschreiben in Civil- und Handelssachen (Art. 5—10), c) Sicherheitsleistung für die Prozesskosten (Art. 11—13), d) Armenrecht (Art. 14—16), e) Personalhaft in Civil- und Handelssachen (Artikel 17).

### B. Verträge zwischen einzelnen Staaten.

Uebereinkunft vom 4. Februar 1898, zwischen *Deutschland, Belgien, Frankreich und Russland,* betr. die Aichung der Binnenschiffe. Wechselseitige Gleichstellung der fremden mit den eigenen Aichscheinen auf Grund übereinstimmenden Aichverfahrens.

*Deutsches Reich.* Staatsverträge betr. *Samoa,* mit *Grossbritannien* 14. Nov. 1899, mit den *Vereinigten Staaten* vom 2. Dezember 1899.

*Oesterreich-Ungarn.* Kaiserl. Verord. vom 21. September 1899 betr. das wirtschaftliche Verhältnis zu den Ländern der ungarischen Krone, die gänzliche Einlösung der Staatsnoten, die Einführung der Kronenwährung als Landeswährung, die Verlängerung des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank und die Ordnung der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden.

*Vereinigte Staaten,* Einverleibung der *Hawaischen Inseln* durch Gesetz vom 7. Juli 1898.

## ZWEITER HAUPTTEIL.

## Zur inneren Verfassung und Verwaltung einzelner Staaten.

### A. Staats-, Gemeinde- und Korporationsverfassung.

*Deutsches Reich.* Gesetz betr. die Einrichtung eines besonderen Senats für das bayerische Heer bei dem Reichsmilitärgericht in Berlin, vom 9. März 1899.

*Preussen.* Gesetz vom 30. Juni 1900, betr. die Bildung der Wählerabteilungen bei den Gemeindewahlen.

*Preussen.* Verordnung, betreffend die Errichtung von Landwirtschaftskammern für die Provinz Hannover und für die Rheinprovinz, vom 15. März 1899.

*Preussen.* Gesetz, betr. die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Aerztekammern. Vom 25. November 1899.

*Württemberg,* Gesetz betr. Abänderungen des Landtagswahlgesetzes vom 28. Januar 1899: Abstimmung mittelst amtlich gestempelter Umschläge, welche für alle Wahlbezirke gleich und aus undurchsichtigem Papier gefertigt sein müssen.

*Württemberg.* Gesetz vom 28. März 1897, betr. die Ausübung der landesherrlichen Kirchenregimentsrechte für den Fall der Nichtzugehörigkeit des Königs zum evangelischen Bekenntniss.

*Oesterreich.* Kundmachung des Handelsministeriums vom 13. Mai 1900, betreffend die Errichtung einer Unfallverhütungskommission.

*Ungarn.* K. Entschliessung vom 26. Oktober 1898, betr. die Einsetzung eines Landes-Industrierates.

*Belgien.* Gesetz vom 29. Dezember 1899 über Anwendung der

Proportionalvertretung bei den Wahlen in die gesetzgebenden Körper. In das bestehende Wahlgesetz sind die neuen Artikel 153 bis 267 als Titel XI eingefügt.

*Norwegen.* Gesetz vom 5. Juni 1897 über die Abgabe von Stimmen Seitens derjenigen, welche ausserhalb des Reiches sich befinden. Nach demselben können Personen, welche am Tage der Abstimmung im Auslande sich aufhalten, ihre Stimme entweder vor der Abreise abgeben oder vom Auslande her einsenden. Während sonst aber Stimmen auf Namen lauten müssen, können die genannten Wähler für Parteien stimmen. Um dies zu ermöglichen, ist vorgeschrieben, dass die organisierten Parteien ihre Kandidaten zum Wahlbureau anmelden können. Ein Matrose im Auslande kann nun ganz einfach auf »die Liste der . . . Partei« stimmen. (Jahrb. der inter. V.)

## B) Materielles Verwaltungsrecht.

### I. Auswärtige Verwaltung — — —.

### II. Staatsangehörigkeit, Heimatrecht, Anstellung, Staatsdiener- und Pensionswesen, Zivilliste, Auszeichnungswesen.

*Preussen.* Gesetz, betr. die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899, in 27 Artikeln.

*Preussen.* Gesetz vom 4. Dez. 1899, betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen.

*Königreich Sachsen.* Gesetz vom 8. Juni 1898, betr. die Aufhebung der Kautionspflicht der Staatsdiener.

*Württemberg.* Gesetz vom 28. März 1899, betr. die Aufhebung der Dienstkautionen der Staatsbeamten.

*Württemberg.* Gesetz betr. die Pensionsrechte der Körperschaftsbeamten und ihrer Hinterbliebenen, vom 13. September 1898 (Höhe der Witwen- und Waisenpensionen).

*Württemberg.* Gesetz vom 31. Juli 1899, betr. die Einkommensverhältnisse der Volksschullehrer, die Trennung des Messnerdienstes vom Schulamte und die Rechtsverhältnisse der Lehrerinnen an Volksschulen.

*Preussen.* Urkunde, betr. die Stiftung der Rothen Kreuz-Medaille. Vom 1. Oktober 1898.

*Preussen.* Statuten über die Stiftung eines Kreuzes des Allgemeinen Ehrenzeichens, vom 27. Jan. 1900.

### III. Kirche, Schule, Wissenschaft, Kunst.

*Preussen.* Promotionsordnung für den Doctor-Ingenieur an den technischen Hochschulen. Verf. des Unterr.-Min. vom 19. Juni 1900 (Reichsanz. Nr. 149).

*Preussen.* Gesetz, betr. den Charfreitag, vom 2. September 1899.

IV. Kriegswesen.

*Deutsches Reich.* Gesetz, betr. die deutsche Flotte, vom 14. Juni 1900.

*Deutsches Reich.* Militärstrafgerichtsordnung, vom 1. Dezember 1898.

*Belgien.* Ein Gesetz vom 9. September 1897 hat die Nationalgarde vollständig reorganisiert (146 Artikel).

*Schweiz.* 1. Bundesgesetz betreffend Verstärkung der Divisionskavallerie vom 16. März 1898. — 2. Bundesgesetz betreffend Neuordnung der Truppenkörper der Artillerie vom 19. März 1898. — 3. Bundesgesetz über die Neuordnung der Landwehrtruppen der Infanterie vom 12. Juni 1898.

V. Justizgesetzgebung.

*Deutsches Reich.* Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900.

*Deutsches Reich.* Gesetz vom 25. Juni 1900, betr. Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuches über Kuppelei, Zuhälterdienst, Verbreitung, Ausstellung, Anschlagung unzüchtiger Schriften, Abbildungen oder Darstellungen.

*Deutsches Reich.* Hypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899.

§ 1 f. Hypothekenbanken bedürfen der Genehmigung des Bundesrates, bezw. bei Beschränkung ihres Geschäftsbetriebes auf das Gebiet eines Bundesstaats die Genehmigung der Landescentralbehörde. Offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften (nicht auf Aktien), Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eingetragenen Genossenschaften und einzelnen Personen ist der Hypothekenbankbetrieb (bankmässige Hypothekarbeleihung und Ausgabe von Pfandbriefen) untersagt. — § 3 verfügt Staatsaufsicht über den ganzen Geschäftsbetrieb einer Hypothekenbank; § 4 regelt die Befugnis der Aufsichtsbehörde. — § 5 schränkt den Geschäftsbetrieb der Hypothekenbank ein, indem er ausser der Hypothekarbeleihung nur noch gestattet: Beleihung inländischer Körperschaften und Ausgabe von Schuldverschreibungen hierauf, Beleihung dessgleichen gegen inländische Kleinbahnunternehmungen; kommissionellen Ankauf und Verkauf von Wertpapieren, Annahme von Depots bis zur Hälfte des eingezahlten Grundkapitals, Inkassi, Geldanlage durch Hinterlegungen bei Bankhäusern, durch Ankauf der eigenen Schuldverschreibungen, durch reichsbankmässige Diskontierung und Lombardierung von Wechseln und Wertpapieren, durch Effektenbeleihung nach einer von der Bank aufgestellten Anweisung. — § 6 verfügt volle Deckung ausgegebener Hypothekenpfandbriefe durch Hypotheken von gleicher Höhe, zur Hälfte durch Amortisationshypotheken für die

auf landwirtschaftliche Grundstücke gegebenen Darlehen. — § 7 beschränkt die Pfandbriefausgabe auf den fünfzehnfachen Betrag des eingezahlten Grundkapitals. — § 8: Die Hypothekenbank darf höchstens für 10 Jahre auf die Rückzahlung der Hypothekenpfandbriefe verzichten und darf den Pfandbriefinhabern ein Kündigungsrecht nicht einräumen. — Nach § 11 ist die Beleihung auf inländische Grundstücke beschränkt und der Regel nach nur zur ersten Stelle zulässig. Die Beleihung darf die ersten drei Fünfteile des Grundstückwertes nicht übersteigen; die Landeszentralbehörde kann jedoch auf landwirtschaftliche Grundstücke eine Beleihung bis zu zwei Dritteilen des Wertes gestatten. — §§ 12 f. regeln die Ermittelung des beleihbaren (mit Rücksicht auf die nachhaltige Ertragsfähigkeit festzustellenden) Verkaufswertes; auf Bauplätze und auf noch nicht ertragsfähige Neubauten dürfen höchstens bis zu 1/10 des Hypotheken-Gesamtbetrages, bezw. bis zur Hälfte des eingezahlten Grundkapitals Darlehen gegeben werden; Grundstücke, die einen dauernden Ertrag nicht gewähren, wie Gruben, Brüche, Bergwerke, sind zur Verwendung für Deckung von Hypothekenpfandbriefen ausgeschlossen; die Beleihungsanweisung der Bank (§ 13) und die Grundzüge für die Darlehensgewährung (§ 15) bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. — § 18 behält dem Hypothekarschuldner das Recht der gänzlichen oder teilweisen Kündigung in der Weise vor, dass das Recht der Rückzahlung nur bis zu einem Zeitraum von 10 Jahren ausgeschlossen werden darf. — § 19. Bei Amortisationshypotheken darf zu Gunsten der Bank ein Kündigungsrecht nicht bedungen werden. — § 20. Der Beginn der Amortisation darf auf höchstens 10 Jahre ausgeschlossen werden. — § 11 regelt das Recht des Schuldners, über bedungene Zinsen und Tilgungsbeträge hinaus zu amortisieren; an sich darf nach § 19 die Jahresleistung des Schuldners nur die bedungenen Zinsen und den laufenden Tilgungsbetrag enthalten. — §§ 22—28 treffen Bestimmungen über die Bankverwaltung, insbesondere (§ 24 f.) über die Stellung der Jahresbilanz. — Die §§ 29 bis 34 verfügen die Aufstellung eines Treuhänders bei jeder Hypothekenbank und regeln dessen Rechte und Obliegenheiten (Ueberwachung vorschriftsmässiger Deckung der Pfandbriefe, der Eintragungen in das Hypothekenregister, Löschung von Hypotheken in diesem Register, Verwahrung von Hypothekarurkunden unter Mitverschluss der Bank). — § 35 trifft Verfügungen für den Fall der Konkurseröffnung. — § 36 ff. verfügen Strafen (in einem Falle bis zu 1 Jahr Gefängnis und 20 000 M.) und Uebergangsbestimmungen. — Das Gesetz ist nach § 44 mit dem bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft getreten.

*Deutsches Reich.* Gesetz, betreffend die Patentanwälte, vom 21. Mai 1900.

*Deutsches Reich.* Gesetz, betreffend die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit, vom 9. April 1900.

*Deutsches Reich.* Novelle vom 30. Juni 1900, betreffend die Aenderung der Gewerbeordnung.

*Bayern.* Gesetz v. 1. Juli 1898 über das Liegenschaftsrecht in der Pfalz.

*Oldenburg.* Gesetz vom 19. April betr. das Grunderbrecht. — Gesetz vom 25. April, betreffend das nutzbare Eigentum an Grundstücken.

*Königr. Sachsen.* Gesetz v. 22. Dezember 1899, die Anlegung von Mündelgeld betreffend.

*Württemberg.* Gesetz v. 29. Dezember 1899, betr. die Zwangserziehung Minderjähriger.

*Oesterreich.* Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels, der Justiz und des Ackerbaues vom 20. September 1899, mit welcher ein Regulativ für die Errichtung und Umbildung von Aktiengesellschaften auf dem Gebiete der Industrie und des Handels verlautbart wird. — Konzessionssystem in § 1 aufrechterhalten — desgleichen die Staatsaufsicht. Vorläufige Bewilligung durch die politische Landesstelle (§ 4). Endgiltige Entscheidung durch das Ministerium des Innern (§ 12). Mindestbetrag einer Aktie 200 Kronen (§ 27). Nach § 28 hat für die Regel Volleinzahlung bei der Ausgabe von Aktien stattzufinden; bei teilweiser Einzahlung, welche statthaft ist, wenn »besondere Gründe mit Rücksicht auf den Geschäftsgegenstand und die Beschaffenheit des Geschäftsbetriebes es geboten erscheinen lassen«, sind für die erste Rate mindestens 40 Proz. und nicht unter 200 Kronen einzubezahlen. Ist der Ausgabepreis der Aktien höher als der Nennbetrag derselben, so muss bei der ersten Einzahlung auf die Aktien auch der Mehrbetrag eingezahlt werden.

### VI. Polizeigesetzgebung.

*Deutsches Reich.* Gesetz, betr. das Vereinswesen, vom 11. Dezember 1899. Einziger Artikel. Inländische Vereine jeder Art dürfen mit einander in Verbindung treten. Entgegenstehende landesgesetzliche Bestimmungen sind aufgehoben.

*Deutsches Reich.* Gesetz v. 3. Juni 1900, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau.

*Deutsches Reich.* Gesetz, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900.

### VII. Sozialpolitik und Armenwesen.

*Deutsches Reich.* Gesetz vom 30. Juni 1900, betr. die Aenderung des Krankenversicherungsgesetzes.

*Deutsches Reich.* Verordnung vom 9. Juli 1900, betreffend die Inkraftsetzung der im § 154 Abs. 3 der Gewerbeordnung getroffenen Bestimmung, nebst Bekanntmachung v. 13. Juli, betreffend die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats über die Beschäftigung von jugend-

lichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb.

*Deutsches Reich.* Novelle zum Invalidenversicherungsgesetz, v. 13. Juli 1899, neuer Gesamttext vom selben Tage, unter Aufhebung der Gesetze v. 22. Juni 1889 und 8. Juni 1891. — § 1 bestimmt die Versicherungspflicht. — § 2 regelt die Befugnis des Bundesrates, die Versicherungspflicht auszudehnen 1) auf Gewerbtreibende und sonstige Betriebsunternehmer, welche nicht regelmässig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, 2) auf Hausgewerbetreibende, unter Beiziehung der Verleger und Zwischenmeister zur Beitragspflicht — Nach § 3a kann der Bundesrat im Inland vorübergehend beschäftigte Ausländer der Versicherungspflicht entheben, jedoch ohne Befreiung der Arbeitgeber von den Beiträgen zur Versicherungsanstalt. — §§ 4 und 4a, bestimmt über die Befreiung von Beamten, Lehrern, Erziehern, welche sonstige Anwartschaft auf Versorgung haben. — Die §§ 5 bis 7 regeln die Erfüllung der Versicherungspflicht durch besondere Kasseneinrichtungen von Betrieben des Reiches, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbands. Ein § 7a ermöglicht die Uebernahme der Invalidenversicherung für Seeleute auf die Seeberufsgenossenschaften (Ges. v. 13. Juli 1887). Eine solche Einrichtung auf Grund bundesrätischen Beschlusses darf jedoch nur gestattet werden, wenn für die Hinterbliebenen der darin versicherten Personen von der Genossenschaft zugleich eine Witwen- und Waisenversorgung begründet wird; werden solche Einrichtungen getroffen, so sind in denselben diejenigen Personen, für welche sie bestimmt sind, kraft Gesetzes versichert. — § 8 sichert bestimmten Kategorien von Personen den freiwilligen Eintritt in die Versicherung, solange sie das 40. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, sowie die Fortsetzung dieser Versicherung nach dem Ausscheiden aus dem zur Selbstversicherung berechtigenden Verhältnisse. — Die §§ 9—11 bestimmen über den Gegenstand der Versicherung, bestehend in Invalidenrente, Altersrente (v. 70 Jahr ab) und Invalidenrente für diejenigen nicht dauernd erwerbsunfähigen Versicherten, welche während 26 Wochen ununterbrochen arbeitsunfähig gewesen sind, für die weitere Dauer der Erwerbsunfähigkeit. — In den §§ 12, 12a, 12b, 12bb, 12c, 12d ist den Versicherungsanstalten zur Abwendung dauernder Erwerbsunfähigkeit die Einleitung eines Heilverfahrens in Heilanstalten, sowie die Uebertragung der Fürsorge für Kranke dieser Art an ihre Krankenkasse — gegen Erstattung der die Krankenkassenleistung übersteigenden Mehrkosten — gesichert. — § 14a behält für die »Aufbringung der Mittel« die bisherigen Grundsätze bei. — Die Wartezeit beträgt nach § 16 1) bei der Invalidenrente, wenn mindestens einhundert Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht geleistet worden sind, zweihundert Beitragswochen, andernfalls fünfhundert Beitragswochen; 2) bei der Altersrente eintausendzweihundert Beitrags-

wochen. — Die Höhe der Beiträge für jeden Versicherten wird zunächst für 10 Jahre in fünf Lohnklassen (Lohnverdienst bis bezw. 350, 550, 850, 1250 und mehr Mark) auf wöchentlich 14, 20, 24, 30, 36 Pfennig pr. Woche — durch den Bundesrat einheitlich festgesetzt (§§ 20 und 22). — Eingreifend ist für die Organisation der Invalidenversicherung die Scheidung von Gemeinlast und Sonderlast, Gemeinvermögen und Sondervermögen durch den § 20 a, welcher lautet: »Jede Versicherungsanstalt verwaltet ihre Einnahmen und ihr Vermögen (Gemeinvermögen und Sondervermögen) selbständig. Aus denselben sind die von allen Versicherungsträgern gemeinsam aufzubringende Last (Gemeinlast) und die den einzelnen Versicherungsträgern verbleibende besondere Last (Sonderlast) zu decken. — Die Gemeinlast wird gebildet durch drei Viertel sämtlicher Altersrenten, die Grundbeträge aller Invalidenrenten, die Rentensteigerungen infolge von Krankheitswochen (§ 28 Abs. 1) und die Rentenabrundungen. Alle übrigen Verpflichtungen bilden die Sonderlast der Versicherungsanstalt. — Zur Deckung der Gemeinlast werden in jeder Versicherungsanstalt vom 1. Januar 1900 ab vier Zehntel der Beiträge buchmässig ausgeschieden (Gemeinvermögen). Dem Gemeinvermögen sind für seinen buchmässigen Bestand von der Versicherungsanstalt Zinsen gutzuschreiben. Den Zinsfuss bestimmt der Bundesrat für die im § 20 Abs. 1 bestimmten Zeiträume einheitlich für alle Versicherungsanstalten. — Ergiebt sich bei Ablauf der im § 20 Abs. 1 bezeichneten Zeiträume, dass das Gemeinvermögen zur Deckung der Gemeinlast nicht ausreicht oder nicht erforderlich ist, so hat der Bundesrat für den nächstfolgenden Zeitraum über die Höhe des für das Gemeinvermögen buchmässig auszuscheidenden Teiles der Beiträge zwecks Ausgleichung der entstandenen Fehlbeträge oder Ueberschüsse zu beschliessen. — Eine Erhöhung des für das Gemeinvermögen buchmässig auszuscheidenden Teiles der Beiträge bedarf der Zustimmung des Reichstags. — Das am 31. Dezember 1899 angesammelte gesamte Vermögen der Versicherungsanstalten und weiter das bei Ablauf der im § 20 Abs. 1 bezeichneten Zeiträume angesammelte Vermögen der Versicherungsanstalten, soweit es nicht buchmässig für die Gemeinlast ausgeschieden ist, darf zur Deckung der Gemeinlast nicht herangezogen werden. — § 25—27. Das Reich leistet auch fortan für jede verwilligte Rente einen festen Zuschuss von 50 M. jährlich. Der von den Versicherungsanstalten aufzubringende Teil der Invalidenrente setzt sich zusammen aus einem Grundbetrage, welcher für die fünf Lohnklassen bezw. 60, 70, 80, 90, 100 Mark für 500 Beitragswochen beträgt und aus den der Zahl der Beitragswochen entsprechenden Steigerungssätzen mit den nach den Lohnklassen abgestuften Sätzen von 3, 6, 8, 10 und 12 Pfennig für jede weitere Beitragswoche. Der von den Anstalten aufzubringende Teil der Altersrente beträgt nach den fünf Klassen bezw. 60, 90, 120, 150, 180 M.

— Nach § 28 ist bestimmt, dass für die einrechenbare Krankheits- und Militärzeit der Berechnung der Rente die Lohnklasse II zu Grunde gelegt wird. — § 30 behält die hälftige Rückerstattung der Beiträge für weibliche Versicherte, welche heiraten, bei, § 30 a verfügt hälftige Rückerstattung, wenn versicherte Personen durch einen Unfall dauernd erwerbsunfähig im Sinne des Gesetzes werden und ihnen nach § 9 Abs. 2 Satz 2 für die Zeit des Bezugs der Unfallrente ein Anspruch auf Invalidenrente nicht zusteht. — Nach § 31 ist den Hinterlassenen die Hälfte der für den Verstorbenen entrichteten Beiträge zn erstatten, wenn der Tod eintrat, bevor die verstorbene Person die eine Rente bewilligende Entscheidung zugestellt ist. — Bezüglich der Organisation der Invalidenversicherung ist es im wesentlichen bei der bisherigen Einrichtung geblieben. Hervorzuheben ist, dass (§ 40 e) für den Bezirk jeder unteren Verwaltungsbehörde (§ 40 b) zur Beratung der letzteren Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten gewählt werden; deren Zahl beträgt, solange nicht durch diejenige Behörde, welche die Wahlordnung erlassen hat (§ 40 g) eine grössere Zahl bestimmt ist, aus der Klasse der Arbeitgeber und der Versicherten je vier. — Die Vertreter der Arbeitgeber nnd der Versicherten (§ 40 f) werden von den Vorständen der im Bezirke der unteren Verwaltungsbehörde vorhandenen Krankenkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und anderen obrigkeitlich genehmigten Vereinigungen von Seeleuten sowie von den Vorständen derjenigen eingeschriebenen oder auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen gewählt, welche die im § 75 a des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehene Bescheinigung besitzen und deren Bezirk sich über den Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde nicht hinaus erstreckt. Soweit die im § 1 bezeichneten Personen solchen Kassen nicht angehören, ist nach Bestimmung der Landesregierung den Vertretungen der weiteren Kommunalverbände oder den Verwaltungen der Gemeinde-Krankenversicherung beziehungsweise landesrechtlichen Einrichtungen ähnlicher Art eine der Zahl dieser Personen entsprechende Beteiligung an der Wahl einzuräumen. Soweit die Vorstände der bezeichneten Kassen und Vereinigungen aus Vertretern der Arbeitgeber und Vertretern der Arbeitnehmer zusammengesetzt sind, nehmen bei der Wahl die den Arbeitgebern angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber, die den Versicherten angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Versicherten teil. Vorstände, in denen Arbeitgeber nicht vertreten sind, nehmen nur an der Wahl der Vertreter der Versicherten, Vorstände, in denen Arbeitnehmer nicht vertreten sind, nehmen nur an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber teil. Die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten müssen im Bezirke der unteren Verwaltungsbehörde und mindestens zur Hälfte an deren Sitze oder in einer Entfernung bis zu zehn Kilometer von demselben wohnen

und dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes (§ 46) oder eines Schiedsgerichts (§ 70) sein. — § 40g. Die Wahl der Vertreter erfolgt nach näherer Bestimmung einer Wahlordnung, welche von der für den Sitz der Versicherungsanstalt zuständigen Landes-Zentralbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde zu erlassen ist, unter Leitung eines Beauftragten dieser Behörde. Bei gemeinsamen Versicherungsanstalten wird die Wahlordnung, sofern ein Einverständnis unter den beteiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, durch den Reichskanzler erlassen, und die Wahl durch einen von demselben ernannten Beauftragten geleitet. — Neu ist die fakultative Einrichtung von »Rentenstellen« (§ 51): für die Wahrnehmung gewisser den unteren Verwaltungsbehörden nach §§ 40b, 40c, 40d obliegenden Geschäfte (Erhebung und Begutachtung eintretender Invalidierungsansprüche) können für den Bezirk der Versicherungsanstalt oder Teile desselben vom Vorstande der Versicherungsanstalt Rentenstellen errichtet werden. Und zwar durch die Landeszentralbehörde. Durch diese kann im Falle des geschäftlichen Bedürfnisses, insbesondere in Gegenden mit dichter Bevölkerung, nach Anhörung von Vorstand und Ausschuss der Versicherungsanstalt sowie des mit der Verwaltung der Angelegenheiten des zuständigen weiteren Kommunalverbandes betrauten Organs für Bezirke unterer Verwaltungsbehörden ihre Errichtung angeordnet werden. Die Rentenstelle ist Organ der Versicherungsanstalt und hat die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde. Der Vorstand der Versicherungsanstalt kann der Rentenstelle die Kontrolle über die Entrichtung der Beiträge übertragen; in gleicher Weise und mit Genehmigung der für den Sitz der Rentenstelle zuständigen Landes-Zentralbehörde können der Rentenstelle durch den Vorstand noch weitere Obliegenheiten übertragen werden (§ 51 a). — § 51 b. Jede Rentenstelle besteht aus einem ständigen Vorsitzenden, mindestens einem Stellvertreter und aus Beisitzern; ihr werden die erforlichen Hilfsbeamten beigegeben. — § 51 c. Die Zahl der Beisitzer beträgt, solange nicht durch die Versicherungsanstalt eine grössere Zahl bestimmt ist, aus der Klasse der Arbeitgeber und der Versicherten je vier. — 51 d. Durch das Statut sollen über die Reihenfolge, in welcher die Beisitzer zu den Verhandlungen zuzuziehen sind, Bestimmungen getroffen werden. — § 51 e. Die Rentenstelle ist befugt, Zeugen und Sachverständige uneidlich zu vernehmen. — § 51 f. Die Kosten der Rentenstelle trägt die Versicherungsanstalt. — § 51 g. Die Landes-Zentralbehörde kann Rentenstellen, welche ihren Sitz im Gebiete des Bundesstaats haben, statt der Begutachtung der Anträge auf Bewilligung von Invaliden- und Altersrenten und statt der Begutachtung der Entziehung von Invalidenrenten und der Einstellung von Rentenzahlungen die Beschlussfassung über diese Anträge, Entziehungen und Zahlungseinstellungen sowie die Beschlussfassung über Anträge auf Beitragserstattungen übertragen. — Die §§ 100 ff. handeln

von den Quittungskarten. Nach § 107 ist die Versicherungsanstalt befugt, den Inhalt von Quittungskarten desselben Versicherten in Sammelkarten (Konten) zu übertragen und diese an Stelle der Einzelurkunden aufzubewahren, die letzteren aber zu vernichten. Das Verfahren sowie die Einrichtung der Sammelkarte wird vom Bundesrate bestimmt. — Nach § 109a kann die Versicherungsanstalt bestimmen, dass und inwieweit Arbeitgeber befugt sein sollen, die Marken zu anderen als den aus den Lohnzahlungen sich ergebenden Terminen beizubringen. In allen Fällen müssen die auf die Dauer des Arbeits- oder Dienstverhältnisses entfallenden Marken spätestens in der letzten Woche des Kalenderjahrs oder, sofern das Arbeits- oder Dienstverhältnis früher beendigt wird, bei Beendigung desselben eingeklebt werden. Marken für einen zwei Wochen übersteigenden Zeitraum müssen entwertet werden. — § 111. (Entrichtung der Beiträge durch die Versicherten.) Versicherungspflichtige Personen sind befugt, die Beiträge an Stelle der Arbeitgeber zu entrichten. — § 12. (Einziehung der Beiträge.) Durch die Landes-Zentralbehörde oder mit Genehmigung derselben durch das Statut einer Versicherungsanstalt oder mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde durch statutarische Bestimmung eines weiteren Kommunalverbandes oder einer Gemeinde kann angeordnet werden, dass die Beiträge für alle versicherungspflichtigen Personen oder für bestimmte Klassen derselben 1. durch reichs- oder landesgesetzliche Krankenkassen oder durch Knappschaftskassen, 2. durch Gemeindebehörden oder andere von der Landeszentralbehörde bezeichnete Stellen oder durch örtliche von der Versicherungsanstalt einzurichtende Hebestellen für Rechnung der Versicherungsanstalt eingezogen werden. Auf demselben Wege können in diesen Fällen Bestimmungen über die Verpflichtung zur Anmeldung und Abmeldung der Versicherten getroffen werden. — (Der Text des neuen Invaliden-Versicherungs-Gesamt-Gesetzes unter fortlaufender Nummernfolge (194 Paragraphen) ist bekannt gemacht 19. Juli 1899, R.G.Bl. 1899, Nr. 34.)

*Deutsches Reich.* Gesetz vom 30. Juni 1900, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, nebst neuen Gesetzen über die einzelnen Zweige der Unfallversicherung. Ferner vom selben Tage Bekanntmachung des nun geltenden Gesamttextes der Unfallversicherungsgesetze.

§ 1 f. dehnt die Unfall-Versicherung auf weitere Betriebsarten aus. — § 3 der ersten Novelle vom 30. Juni löst die besonderen Unfall-Schiedsgerichte auf und überträgt deren Wirkungskreis dem nun allgemeinen »Schiedsgericht für Arbeiterversicherung«, als welches das Schiedsgericht des Inval.-V.-Gesetzes bestellt wird. — § 11 bestimmt die Organisation des »Reichsversicherungsamtes« hälftig aus ständigen (ernannten) und hälftig aus (für fünf Jahre) gewählten nichtständigen Mitgliedern. — Nach § 19 trägt die Kosten

des Reichsversicherungsamtes und des Verfahrens vor demselben das Reich. — Nach § 21 können in den einzelnen Bundesstaaten Landes-V.-Aemter errichtet werden.

In der Mehrzahl der andern Neugesetze für die einzelnen Zweige der Unfallversicherung ist die zuerst im Inv.-V.-G. von 1899 getroffene Bestimmung über die Anlegung des Genossenschaftsvermögens aufgenommen. Demgemäss lautet in der Novelle zur Gewerbe-U.-V. ein § 76c wie folgt: »Die Berufsgenossenschaften können mit Genehmigung des Reichsversicherungsamtes einen Teil ihres Vermögens in anderer als der nach §§ 76a, 76b zulässigen Weise, insbesondere in Grundstücken anlegen. Will eine Genossenschaft mehr als den vierten Teil ihres Vermögens in dieser Weise anlegen, so bedarf sie dazu ausserdem, sofern sie der Aufsicht eines Landesversicherungsamts unterstellt ist, der Genehmigung der Landescentralbehörde, im übrigen der Genehmigung des Bundesrats. Eine solche Anlage ist jedoch nur in Wertpapieren, oder für die Zwecke der Verwaltung, zur Vermeidung von Vermögensverlusten für die Genossenschaft, oder für solche Veranstaltungen zulässig, welche ausschliesslich oder überwiegend der versicherungspflichtigen Bevölkerung zu gute kommen. Mehr als die Hälfte ihres Vermögens darf jedoch eine Berufsgenossenschaft in der bezeichneten Weise nicht anlegen.«

— In der Novelle zur U.-V. der land- und forstw. Arbeiter bestimmen zwei §§ (39a und 39b) wie folgt: »Durch das Statut kann, sofern nicht durch die Landesgesetzgebung die Versicherung der Familienangehörigen des Betriebsunternehmers ausgeschlossen ist (§ 1 Abs. 5), bestimmt werden, dass die Beiträge der Berufsgenossen durch Zuschläge zu direkten Staats- oder Kommunalsteuern aufgebracht werden, wenn die Anwendung des gesetzlichen Beitragsmassstabs nach Gefahrenklassen und Arbeitsbedarf unzweckmässig erscheint. Sofern das Statut eine solche Vorschrift, welche in der Genossenschaftsversammlung nur mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden kann, enthält, muss dasselbe auch darüber Bestimmung treffen, wie solche Mitglieder, welche die der Erhebung zu Grunde gelegte Steuer für ihren gesamten Betrieb oder einen Teil desselben nicht zu entrichten haben, zu den Genossenschaftslasten heranzuziehen sind. — § 39b. Sofern das Statut die Aufbringung der Genossenschaftsmittel nach dem Massstabe der Grundsteuer anordnet, kann dasselbe ferner bestimmen, dass die Beiträge als Grundsteuerzuschläge von denjenigen Personen zu erheben sind, welche nach gesetzlicher Vorschrift zur Grundsteuer für die den Betrieben der Genossenschaft zugehörenden Grundstücke veranlagt sind oder veranlagt sein würden, wenn die Grundstücke nicht von der Grundsteuer befreit wären. Wenn hiernach der Beitrag von einer Person erhoben ist, die nicht der Betriebsunternehmer ist, so hat der letztere dem Zahlungspflichtigen den Beitrag

zu erstatten.«

In der Novelle über Bau-Unfall-V. bestimmt § 21: »In der Versicherungsanstalt erfolgt die Unfallversicherung: a) bei Bauarbeiten, zu deren Ausführung, einzeln genommen, mehr als sechs Arbeitstage thatsächlich verwendet worden sind, auf Kosten des Unternehmers (§ 3 Ziff. 2) gegen feste, im voraus bemessene Prämien nach Massgabe eines Prämientarifs (§§ 22 ff.); b) bei Bauarbeiten von geringerer Dauer auf Kosten der Gemeinden und der sonstigen im § 30 bezeichneten Verbände, über deren Bezirke die Berufsgenossenschaft sich erstreckt, gegen Beiträge, welche auf diese Gemeinden oder Verbände nach Massgabe der in den einzelnen Jahren für Unfälle bei solchen Bauarbeiten thatsächlich erforderlich gewordenen Zahlungen jährlich umgelegt werden. — Nach derselben Novelle (§§ 30—32) ist für die Versicherung nach § 21 b weiter die Verfügung getroffen: § 30. Die Mittel zur Deckung der Entschädigungsbeiträge und Verwaltungskosten, welche der Versicherungsanstalt aus Unfällen bei den im § 21 lit. b bezeichneten Bauarbeiten erwachsen sind, werden durch Beiträge der Gemeinden, über deren Bezirke die Berufsgenossenschaft sich erstreckt, aufgebracht und auf dieselben nach dem Verhältnisse der Bevölkerungsziffer jährlich umgelegt. — § 32. Innerhalb der einzelnen Gemeinden oder weiteren Kommunalverbände werden die aus den Bestimmungen des § 21 lit. b auf dieselben entfallenden Lasten wie Gemeindeabgaben aufgebracht. Durch die Landesgesetzgebung oder durch statutarische Bestimmung der einzelnen Gemeinden bezw. weiteren Kommunalverbände, welche der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedarf, kann ein anderer Verteilungsmassstab festgestellt, insbesondere bestimmt werden, dass die Lasten von den Grund- oder Gebäudebesitzern zu tragen sind.«

*Preussen.* Gesetz, betreffend die Bewilligung weiterer Staatsmittel (5 Mill. M.) zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten, vom 23. August 1899.

*Hamburg.* Gesetz v. 8. Juni 1898, betr. die Wohnungspflege.

*Ungarn.* XXI. Ges.-Art. v. 1898 (10 Juli 1898), über die Bedeckung der öffentlichen Krankenverpflegskosten. — § 1. Behufs gleichmässiger Verteilung der Last der öffentlichen Krankenverpflegskosten wird ein »Landeskrankenverpflegsfonds« errichtet, zu dotieren durch Zuschläge zu den direkten Staatssteuern bis zu 3 Prozent.

*Ungarn.* II. Gesetz-Artikel vom Jahre 1898 (28. Januar 1898) über die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Arbeitgebern und den landwirtschaftlichen Arbeitern. — § 1. Jeder, der nicht in der Eigenschaft eines Dienstboten die Leistung einer landwirtschaftlichen Arbeit übernimmt, muss ein Certifikat haben.

§ 65 f verfügt die rechtliche Ungiltigkeit von Streik- und Streikunterstützungsverabredungen.

*Frankreich.* Gesetz über die Hilfsvereine vom 1. April 1898; das Gesetz beharrt grundsätzlich bei der bisherigen Hilfskassengesetzgebung; der Staat übernimmt keinerlei Verwaltung, sondern überlässt solche den Beteiligten. — Art. 14. Die Hilfsvereine zerfallen in drei Arten: 1. die freien Vereine: 2. die genehmigten Vereine; 3. die als Einrichtungen von öffentlichem Nutzen anerkannten Vereine. — Die genehmigten Vereine (Art. 16—31) sind jene, welche ihre Statuten durch ministerielle Verfügung genehmigen lassen, sie besitzen alle den freien Vereinen und den Vereinigungen freier Vereine zustehenden Rechte und geniessen ausserdem grosse in den folgenden Artikeln (17 ff., 26) gewährten Vorteile. Die Genehmigung kann nur in den beiden folgenden Fällen verweigert werden: 1. wegen Nichtübereinstimmung der Statuten mit den Bestimmungen des Gesetzes, 2. wenn die Statuten für die Gewährung zugesicherter Renten oder Versicherungen auf das Leben, den Tod oder einen Unfall keine den Ausgaben entsprechenden Einnahmen vorsehen. — Art. 22. Die Altersrenten können mittels des gemeinen Fonds oder mittels des dem Berechtigten zu vollem Eigentum gehörenden Rentenbuchs, mit Verzicht auf das Kapital oder unter Vorbehalt desselben konstituiert werden. — Art. 23. Die Altersrenten, welche mit Hilfe des gemeinen Fonds gewährt werden, werden mit vorbehaltenem Kapital zu Gunsten des Vereins konstituiert. Sie werden entweder vom Vereine direkt aus den Zinsen dieses Fonds oder durch Vermittelung der nationalen Altersrentenkasse ausbezahlt. Um diese Renten zu erhalten, müssen die Teilnehmer mindestens 50 Jahre alt sein, während mindestens 15 Jahren die Vereinsbeiträge bezahlt haben und die durch das Statut für die Erlangung einer Rente festgesetzten Bedingungen erfüllen. Die Vereine, welche auf Grund ihres gemeinen Fonds zugesicherte Altersrenten gewähren, sind verpflichtet, dem Minister des Innern wenigstens alle 5 Jahre eine Uebersicht ihrer bedingten oder fälligen Verpflichtungen und der entsprechenden Einnahmen unter Benutzung der von der zuständigen Behörde gelieferten Formulare einzureichen. Nötigenfalls sind sie verpflichtet, ihre Statuten nach den Resultaten dieser mindestens fünfjährigen Inventare abzuändern. — Art. 24. Die mittels persönlicher Rentenbücher bei der nationalen Altersrentenkasse oder einer autonomen Kasse bestellten Altersrenten werden mit den Summen gebildet, die der Verein nach den Statuten für seine einzelnen Teilnehmer einzuzahlen hat. Die Einzahlungen des Vereins auf Rentenbücher erfolgen nach Massgabe des Statuts entweder unter Verzicht auf das Kapital oder unter Vorbehalt desselben zu Gunsten des Vereins. Die Einzahlungen aus den Beiträgen eines Teilnehmers können nach seiner Wahl unter Verzicht auf das Kapital oder unter Vorbehalt

desselben zu Gunsten seiner Rechtsnachfolger geschehen. Behufs Bestimmung derjenigen Altersrenten, welche von den Hilfsvereinen unter Verzicht auf das Kapital und mit sofortigem Genussantritt bestellt werden, werden die Tarife der nationalen Altersrentenkasse bis auf 80 Jahre berechnet. Art. 25. Ausser den zugesicherten und nicht zugesicherten Altersrenten, welche nach den Bestimmungen der Art. 23 und 24 mittels des gemeinen Fonds oder persönlicher Rentenbücher bestellt werden, können die Vereine ihren Mitgliedern jährliche, aber nicht lebenslängliche Unterstützungen gewähren, die aus den verfügbaren Geldern zu entnehmen sind. Die Höhe derselben wird alljährlich durch die Generalversammlung bestimmt. Die zum Bezuge derselben Berechtigten werden von ihr aus der Zahl derjenigen Mitglieder bestimmt, die mindestens 50 Jahre alt sind und den Vereinsbeitrag seit wenigstens 15 Jahren bezahlt haben. Diese jährlichen Unterstützungen werden aus den Zinsen des unveräusserlichen gemeinen Fonds oder aus anderen verfügbaren Einnahmen bestritten. Eine Geldentschädigung, welche ebenfahls alljährlich in der Generalversammlung zu bestimmen und aus dem Reservefonds zu entnehmen ist, kann denjenigen Teilnehmern zugebilligt werden, welche vor dem Alter, das die Statuten für die Zulassung zum Bezuge einer lebenslänglichen Altersrente festsetzen, gebrechlich oder unheilbar krank geworden sind. — Art. 26. Von der Verkündung dieses Gesetzes an werden die Zinsen der Dotationen und die alljährlich im Etat des Ministeriums des Innern zu Gunsten der Hilfsvereine bewilligten Zuschüsse dazu verwandt, diesen Vereinen Beiträge zuzuwenden 1. um die Bestellung von Altersrenten mittels gemeiner Fonds oder persönlicher Rentenbücher zu unterstützen, 2. um die vom 1. Januar 1895 ab fälligen Renten, deren Beitrag einschliesslich des staatlichen Zuschusses 360 frcs. nicht überschreiten soll, zu erhöhen, 3. um denjenigen Vereinen, die keine Altersrenten gewähren, im Verhältnis ihrer Mitgliederzahl Unterstützungen zukommen zu lassen. Für jeden dieser Zwecke erfolgt die Verteilung des Kredits im Verhältnis und nach den Tarifen, die der Minister des Innern nach Anhörung der Oberkommission festsetzt. Vor jeder Verteilung wird alljährlich von den Dotationen und den Zuschüssen ein von der Oberkommission zu bestimmender Betrag, der jedoch 5 Proz. der ganzen Aktivsumme nicht überschreiten darf, vorweggenommen zur Unterstützung derjenigen Hilfsvereine, die infolge epidemischer Krankheiten oder anderer Fälle von höherer Gewalt zeitweise nicht imstande sind, ihren Verpflichtungen zu genügen. Die vom Staate zu Gunsten der mittels Rentenbuchs bestellten Altersrenten bezahlten Zuschüsse kommen den Ausländern zu gute, wenn deren Heimatsstaat vertragsmässig unseren Staatsangehörigen gleichwertige Vorteile zugesichert hat. Die vom gemeinen Fonds bestellten Renten können Ausländern nur dann ausbezahlt werden, wenn sie auf französischem Gebiete ihren

Wohnsitz haben. — Art. 28. Hilfsvereine, welche ihren Mitgliedern oder nur einigen derselben tägliche Entschädigungen im durchschnittlichen Betrage von 5 frcs. und darüber, jährliche Unterstützungen oder Renten von mehr als 360 frcs. oder in einem bestimmten Alter oder im Falle des Todes Kapitalien von über 3000 frcs. gewähren, haben an den staatlichen Zuschüssen keinen Anteil und haben kein Recht, weder auf den in den Dekreten vom 26. März 1852, 26. April 1856 festgesetzten Zinsfuss, noch auf die im gegenwärtigen Gesetz in Form der Befreiung von Enregistrementsgebühren und von Gerichtskosten gewährten Vorteile. Mitglieder, welche in mehrere Vereine eintreten, um sich eine Rente von über 360 frcs. oder in einem bestimmten Alter oder im Falle des Todes Kapitalien von mehr als 3000 frcs. zuzusichern, werden von den Hilfsvereinen, deren Mitglieder sie sind, ausgeschlossen, widrigenfalls der Verein der in diesem Gebiete gewährten Vorteile verlustig geht. — Art. 20. In den ersten drei Monaten jeden Jahres haben die genehmigten Hilfsvereine durch Vermittelung der Präfekten und in den vorgeschriebenen Formen, ausser der in Art. 8 vorgeschriebenen Statistik, dem Minister des Innern einen Bericht über die Entwickelung und ihre finanzielle Lage einzureichen. — Artikel 32 f. handeln von den »als Einrichtungen von öffentlichem Nutzen anerkannten Vereinen«. Diese Vereine geniessen dieselben Vorteile wie die genehmigten. Sie können ausserdem unter den im Anerkennungsdekret festgesetzten Bedingungen Liegenschaften besitzen und erwerben, verkaufen und umtauschen. — Art. 34 und ff. bestellen eine Oberkommission beim Ministerium des Innern. Diese Kommission besteht aus 36 Mitgliedern, nämlich zwei von ihren Kollegen gewählten Senatoren, zwei von ihren Kollegen gewählten Abgeordneten, zwei von ihren Kollegen gewählten Mitgliedern des Staatsrats, einem Vertreter des Ministers des Innern, einem Vertreter des Ackerbauministers, einem Vertreter des Handelsministers, einem von der Akademie der moralischen und politischen Wissenschaften bezeichneten Mitgliede derselben, einem von seinen Kollegen bestimmten Mitglied der Arbeitskommission (Conseil supérieur du travail), zwei vom Minister des Innern bestimmten aggregierten Mitgliedern des Vereins französischer Versicherungsstatistiker (Institut des actuaires français), dem Oberdirektor des Rechnungswesens (directeur général de la comptabilité) beim Finanzministerium, dem Direktor des Kassenwesens (directeur du mouvement général des fonds) bei demselben Ministerium, dem Oberdirektor der Depositenbank, einem von der medizinischen Akademie bezeichneten Mitglied derselben und einem Vertreter der ärztlichen Berufsvereine, welcher von den Abgeordneten dieser Berufsvereine in durch Verwaltungsverordnung näher zu bestimmendem Verfahren gewählt wird, achtzehn Vertretern der Hilfsvereine, die von den Abgeordneten dieser Vereine in durch Verwaltungsverordnung näher zu bestimmendem Verfahren ge-

wählt werden und von denen sechs den freien Vereinen angehören sollen. Jeder Vertreter der genehmigten Vereine wird in einem Wahlbezirk gewählt, der mehrere Departemente umfasst. — Alle Mitglieder sind auf vier Jahre ernannt. Ihre Aemter können erneuert werden und sind unentgeltlich zu versehen. Der Minister des Innern führt aus eigenem Recht den Vorsitz in der Oberkommission für die Hilfsvereine. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte zwei Vizepräsidenten und den Schriftführer. Sie wird vom zuständigen Minister wenigstens halbjährlich oder öfters, wenn es erforderlich erscheint, zusammenberufen. Sie erhält Mitteilung der von den Hilfsvereinen eingereichten statistischen Tabellen und Berichte über ihre Finanzlage, sowie der wenigstens fünfjährigen Inventare und der anderen von den Hilfsvereinen in Gemässheit der vorstehenden Artikel 8, 23 und 29 eingereichten Urkunden. Sie hat ihr Gutachten über alle organisatorischen und sonstigen Bestimmungen abzugeben, welche die Thätigkeit der Hilfsvereine betreffen, und namentlich über den Verteilungsmodus der Zuschüsse und Unterstützungen, welche auf derselben Grundlage und nach demselben Verhältnisse für die mittels des gemeinen Fonds und die mittels persönlicher Rentenbücher bestellten Altersrenten zugeteilt werden. — Art. 35. Sieben vom Minister ernannte Mitglieder, von denen vier aus den gewählten genommen sein müssen, bilden einen ständigen Ausschuss. Der ständige Ausschuss hat zur Aufgabe über alle durch die Oberkommission oder den Minister an ihn verwiesene Fragen sein Gutachten abzugeben. Der Minister des Innern unterbreitet dem Präsidenten der Republik alljährlich einen Bericht über die Thätigkeit der Hilfsvereine und der Oberkommission, welcher dem Senat und der Kammer vorzulegen ist. — Art. 36. Binnen einer Frist von zwei Jahren nach Verkündigung dieses Gesetzes haben die Minister des Innern und des Handels Sterblichkeits- und Krankheitstafeln für die Hilfsvereine aufstellen zu lassen. — Uebergangsbestimmungen (Art. 37 bis 41). Nach Art. 37 sind die bereits zugelassenen oder genehmigten Vereine verpflichtet, sich innerhalb einer Frist von zwei Jahren den Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen.

*Frankreich.* Gesetz v. 21 April 1898, betr. die Errichtung einer öffentlichen Matrosenunterstützungskasse für alle eingeschriebenen Seeleute vom 10. Lebensjahr ab, sowie ihre Witwen und Waisen. Beiträge der Teilnehmer und der Schiffseigentümer. Vier Kategorien pensionsberechtigter Seeleute: für die erste Klasse beträgt die Pension 300 frcs., die ihrer Witwen oder Waisen 250 frcs., die ihrer Ascendenten 125 frcs., und die jährliche Ergänzungsunterstützung für jedes unter 10 Jahre alte Kind 36 frcs., für die zweite Klasse sind die entsprechenden Beträge 270, 120, 110 bezw. 24 frcs., für die dritte Klasse 240, 200, 100 bezw. 24 frcs., und für die vierte Klasse 204, 192, 96 bezw. 48 frcs.

*Frankreich.* Unfallentschädigungsgesetz vom 9. April 1898: Recht auf Entschädigung zu Lasten der Unternehmer (Bauwerke, Bergwerke, Fabriken, überhaupt Unternehmungen mit Verwendung von Explosivstoffen und mit Maschinen betrieben.)

**VIII. Volkswirtschaft.**

1) Urproduktion.

*Preussen.* Gesetz wegen Ankaufs der Bernsteinwerke der Firma Stantien u. Becker zu Königsberg i. Pr., vom 1. Mai 1899. — (Ermässigung zum Ankauf bis zum Kaufbetrag von 9750000 M.)

*Preussen,* Gesetz vom 3. Juli 1900, betr. Massnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Schlesien. — Kosten. § 28. Zu den Kosten des erstmaligen Ausbaues (§ 3 Abs. 1) trägt der Staat vier Fünftel bis zum Höchstbetrage von 31312000 M., der Provinzialverband ein Fünftel bis zum Höchstbetrage von 7828000 Mark bei. Von diesen Beträgen sind nicht mehr als 12500000 Mark für Herstellung von Hoch- und Nutzwasserbecken (§ 43 Abs. 2) zu verwenden.

*Baden.* Gesetz vom 20. August 1898, die geschlossenen Hofgüter betr.

*Baden.* Gesetz vom 11. April 1900, die Versicherung gegen Hagelschaden betreffend. Bildung eines Landes-Hagelversicherungsfonds von 1½ Mill. M., mit 3½ Proz. von der Amortisationskasse verzinst. In den Fonds bezahlen alljährlich die Versicherten einen Beitrag in Höhe von 10 Proz. des von ihnen in dem betr. Jahr an die Nordd. Hag.-Vers.-Ges. zu entrichtenden Nettoprämienbetrages, soweit solche nicht etwa von den Kreisen übernommen wird.

*Bayern.* Gesetz v. 2. Februar 1899, betr. die Fortsetzung der Grundentlastung. Art. 1. Die nicht schon früher abgelösten Grundgefälle werden auf Verlangen der Berechtigten oder der Pflichtigen von der Staatskasse übernommen. — Art. 5. Für die zur Uebernahme auf die Staatskasse gelangenden Grundgefälle vergütet die Staatsschuldentilgungsanstalt den Berechtigten den 18fachen Betrag des fixen, jährlichen Gefälles oder, soweit es sich um Bodenzinsen handelt, den den übernommenen Bodenzinsen entsprechenden Kapitalbetrag, in beiden Fällen nach Abzug von 2 Proz. als Entschädigung für die Verwaltungskosten. — Art. 7. Vom 1. Januar 1898 an werden die nach den vorstehenden Bestimmungen auf die Staatskasse übernommenen Bodenzinse, sowie die auf Grund der Art. 15 Abs. 4 und Art. 28 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 konstituierten Bodenzinse der Staatskasse, für welche keine Annuitätentilgung nach Art. 30 jenes Gesetzes besteht, um ⅛ der Jahresleistung ermässigt. — Art. 8. Die Besitzer von Grundstücken, auf welchen Bodenzinse zur Staatskasse ruhen, die nach Art. 30 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 mittels Annuitäten

getilgt werden, haben die Wahl, ob sie diese Annuitäten in bisheriger Weise fortentrichten oder die Annuitätenverträge auflösen wollen. Ersterenfalls dürfen die Annuitätenzahlungen fernerhin nicht mehr unterbrochen werden. Letzterenfalls ist das nach erfolgter Ablösung sich ergebende Restkapital vom 1. Januar 1898 an jährlich mit $3^1/_2$ Proz. zu verzinsen. — Art. 11. Zum Zwecke der Tilgung sämtlicher Bodenzinse der Staatskasse wird ein Amortisationsfonds gegründet, welcher mit Zinsen und Zinseszinsen insolange anzusammeln ist, bis derselbe die Höhe der Bodenzinskapitalien erreicht hat. Mit diesem Zeitpunkt erlischt die Verpflichtung zur Entrichtung der Bodenzinse und wird der Fonds unbeschränktes Staatsvermögen. Der Amortisationsfonds wird mit dem Betrage von 8 Mill. M., welcher den Mehreinnahmen des Jahres 1896 zu entnehmen ist, dotiert; die weitere Verstärkung des Fonds erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Mittel und bleibt späterer Bestimmung vorbehalten. — Art. 12. Den Pflichtigen ist die freiwillige Ablösung jederzeit anheimgestellt.

*Bayern.* Gesetz v. 15. April 1900, die Pferdeversicherungsanstalt betreffend.

*Mecklenburg-Schwerin.* Verordnung vom 24. Mai 1868, betr. die Vermehrung des mittleren und kleineren Grundbesitzes auf dem platten Lande.

2) Gewerbe und Industrie.

*Bulgarien.* Gesetz v. 23. Juli, 4. August 1898, betreffend die Förderung der heimischen Industrie.

3) Handels- und Kreditwesen, Geld-, Mass- und Gewichtswesen.

*Deutsches Reich.* Gesetz vom 7. Juni 1899, betr. die Abänderung des Bankgesetzes vom 14. März 1875.

*Deutsches Reich.* Bekanntmachung vom 20. April 1899, betr. die Untersagung des Börsenterminhandels in Kammzug.

*Oesterreich.* Regelung des Flaschenbierhandels durch V.O. v. 30. März 1899. Die Befugnis zur Abfüllung wird einer Konzession unterworfen. — Der sog. Patentverschluss der Flaschen wird als Verschluss im Sinne des § 17 der G.O. nicht angesehen, vielmehr wird Korkpfropf mit Namen und Firma des berechtigten Abfüllers in deutlicher Brandschrift verlangt.

*Oesterreich.* V.O. des Fin.Min. v. 8. März 1900, betr. die Ausgabe von Fünfkronenstücken der Kronenwährung. — Anzeige des Beginnes der Ausgabe. — Annahmepflicht in Privatzahlung bis zu 250 Kr., bei bestimmten öffentlichen Kassen in unbeschränktem Umfang. Die Hinausgabe der Fünfkronenstücke erfolgt vorläufig nach Massgabe des Vorrats und der Einzahlung von Staatsnoten zu 5 fl. ö. W.

*Ungarn.* XXII. G.-A. (11. Juli 1898), betr. die wirtschaftlichen und

gewerblichen Kreditgenossenschaften und die Bildung einer Landeszentralkreditgenossenschaft.

*Schweiz.* Bundesgesetz v. 2. Nov. 1898, betr. die Fabrikation und den Vertrieb von Zündhölzchen.

4) Transportwesen.

*Deutsches Reich.* Gesetz, betr. die Postdampfschiffsverbindungen mit Afrika, vom 25. Mai 1900.

*Deutsches Reich.* Telegraphenweggesetz, vom 18. Dezember 1899 (in 19 Paragraphen).

*Deutsches Reich.* Fernsprechgebühren-Ordnung v. 20. Dez. 1899.

*Deutsches Reich.* Gesetz v. 20. Dez. 1899, betr. einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen.

*Deutsches Reich.* Gesetz, betr. das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, vom 22. Juni 1899.

*Schweiz.* Bundesgesetz vom 15. Oktober 1897, angenommen in der Volksabstimmung, betreffend den Erwerb und den Betrieb von Eisenbahnen für Rechnung des Bundes und die Organisation der Verwaltung der schweizerischen Bundesbahnen.

**IX. Schutz der Urheberrechte.**

**X. Finanzwesen.**

1) Direkte Steuern.

*Braunschweig.* Einkommensteuergesetz vom 16. April 1896, mit Novelle vom 11. März 1899.

*Braunschweig.* Ergänzungssteuergesetz vom 11. März 1899.

*Braunschweig.* Gemeindeabgabengesetz vom 11. März 1899.

*Elsass-Lothringen.* Gesetz vom 15. Nov. 1899: allgemeine Grundsätze für die Ermittelung der Erträge aus Kapital, Lohn und Besoldung nach Massgabe des Gesetzes vom 2. Juli 1898 und Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze.

*Grossherzogtum Hessen.* Durch verschiedene Gesetze vom 12. Aug. 1899 hat die direkte Besteurung und im Zusammenhang hiemit teilweise auch die indirekte Besteurung des Landes eine durchgreifende (man wird sagen dürfen äusserst glückliche) Umbildung (dank den geistvollen Konzeptionen des Finanzministers Küchler, früheren Bürgermeisters von Worms) erfahren. Das einheitliche und einfach aufgebaute nunmehrige Steuersystem hat sich in den Grundzügen der Miquel'schen Reform angeschlossen, jedoch nicht in unfreier Weise, sondern unter praktischer Anpassung an die Verhältnisse und besonderen Schwierigkeiten in Hessen. Leitend für die Reform war der Gedanke, die erwerbsthätige Arbeit des Landes unter wesentlich gleich günstige steuerliche Verhältnisse wie in Preussen zu stellen, und zwar mittelst der reformierten Einkommensteuer als Hauptsteuer, mittelst einer allgemeinen Vermögenssteuer, mittelst völliger Aufhebung der

staatlichen bisherigen Ertragssteuern, weiter mittelst Ermässigung der bisherigen direkten Gesamtsteuerlast um ca. 4,7 Mill. M. jährlich unter Ersatz des Ausfalles durch Umgestaltung des Justiz- und Verwaltungsstempels, der Erbschafts- und Schenkungssteuer und der Hundesteuer, sowie durch Errichtung einer Staatslotterie und Verwendung eines Teils der Ueberschüsse aus der Eisenbahnbetriebsgemeinschaft mit Preussen.

*Oldenburg.* Gesetz vom 22. Februar 1898, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes.

*S.-Weimar.* Einkommensteuergesetz vom 2. Juni 1897. — Nachtragsgesetz vom 22. März 1898.

*Württemberg.* Gesetz vom 20. Dez. 1899, betr. die Einführung und Fortführung der Steuerbücher. — Das Steuerbuch ist für jeden Steuerbezirk von der Gemeinde und unter der Aufsicht der Staatsbehörden als »Verzeichnis der zur Entrichtung von Grund- oder Gefäll- oder Gebäudesteuer an den Staat oder die Gemeinde verpflichteten Personen und ihres steuerpflichtigen Besitzes« anzulegen und fortzuführen. Die Hälfte der Kosten ist dem Staate zugewiesen.

*Württemberg.* Gesetz betr. die Wandergewerbesteuer, vom 15. Dez. 1899.

*Grossbritannien.* Finanzgesetz vom 1. Juli 1898. § 12 Ziff. I verfügt Erlassung, bezw. hälftige Ermässigung der »Landtax« für Censiten der a. E.St. von 160, bezw. 400 L. St. Maximaleinkommen.

*Serbien.* Gesetz vom 14/26. Januar 1900, betreffend die Einkommensteuer auf Handel und Gewerbe.

2) Indirekte Steuern.

*Deutsches Reich.* Gesetz, betreffend Abänderung des Reichs-Stempelgesetzes vom 27. April 1894, vom 14. Juni 1900, nebst eingehenden Ausführungsbestimmungen vom selben Tage.

*Deutsches Reich.* Gesetz, betreffend Abänderung des Zolltarifgesetzes, vom 14. Juni 1900.

*Baden.* Gerichtskostenordnung vom 10. Januar 1900.

*Baden.* Gesetz v. 6. Mai 1899 betr. die Besteuerung des Grundstückverkehrs (»Verkehrsteuern«) nebst V.O. v. 19. Februar 1900.

*Bayern.* Gesetz v. 15. Juni 1898, betr. die Einführung einer Besitzveränderungsabgabe für Gemeinden.

*Hamburg.* Abgeänderte Verordnung wegen Abgabe von Erbschaften und Vermächtnissen mit den Aenderungen und Zusätzen des Gesetzes vom 19. Dezember 1898.

*Grh. Hessen.* Gesetz vom 12. August 1899, betr. die Staatslotterie. Die Regierung wird ermächtigt, den Betrieb der Lotterie entweder selbst zu übernehmen oder unter Wahrung ihres Aufsichtsrechts einem Unternehmer zu übertragen. Alljährlich zwei Lotterien. Wer in ausserhessischen Geldlotterien, die nicht mit staatlicher Genehmigung

im Grossherzogtum zugelassen sind, spielt, wird mit Geldstrafe bis zu 600 M. bestraft.

*Grh. Hessen.* Gesetz, die Hundesteuer betreffend, vom 12. August 1899. Die Besitzer von Hunden im Grossherzogtum haben für jeden Hund alljährlich eine Steuer von 10 M. zur Staatskasse zu entrichten. Den Gemeinden ist gestattet, das Halten von Hunden innerhalb ihrer Gemarkungen mit einer jährlichen Abgabe bis zum Betrage von höchstens 10 M. für jeden Hund zu Gunsten der Gemeindekasse zu belegen. Von der Entrichtung der in Art. 1 und 2 festgesetzten Steuer sind diejenigen Personen, die gewerbemässig Herden irgend einer Art hüten, für die zur Ausübung dieses Gewerbes gehaltenen und hierzu unentbehrlich notwendigen Hunde befreit. Als unentbehrlich notwendig im Sinne dieses Gesetzes gelten: für das Hüten von Schafherden bis zu 300 Stück zwei Hunde, bis zu 600 Stück drei Hunde und von mehr als 600 Stück vier Hunde, für das Hüten anderer Herden ohne Rücksicht auf deren Stückzahl ein Hund. Von der unter Art. 1 und 2 festgesetzten Steuer sind gleicherweise die Besitzer von Bauernhöfen und Mühlen, welche mindestens 500 m vom letzten Hause des Ortes entfernt gelegen sind, bezüglich je eines Hundes frei.

*Grh. Hessen.* Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 30. August 1884, die Erbschafts- und Schenkungssteuer betreffend, vom 12. August 1899. Art. 1. An die Stelle des Art. 7 des Gesetzes vom 30. August 1884, die Erbschafts- und Schenkungssteuer betr., tritt die folgende Bestimmung: Die Steuer beträgt, vorbehältlich der nach Art. 6 stattfindenden Befreiungen: 1. 5 Pf. von je 1 M., wenn der Anfall gelangt an: a) Verwandte der aufsteigenden Linie; b) Geschwister und Kinder von Geschwistern; c) Kinder und deren Abkömmlinge, sofern das Verhältnis auf Annahme an Kindesstatt beruht; d) uneheliche Kinder aus dem Vermögen des Vaters, sofern die Vaterschaft erweislich anerkannt ist; 2. 8 Pf. von je 1 M., wenn der Anfall gelangt an: a) Stiefkinder und deren Abkömmlinge; b) Schwiegerkinder; c) Stiefeltern, Adoptiveltern, Schwiegereltern; d) Oheim, Tanten, Grossneffen und Grossnichten; 3. 10 Pf. von je 1 M. in allen übrigen Fällen.

*Grh. Hessen.* Gesetz, die Jagdwaffenpässe betreffend, vom 12. August 1899. (25 M. für 1 Jahr, 5 M. für 7 unmittelbar auf einander folgende Tage.)

*Grh. Hessen.* Gesetz über den Urkundenstempel vom 12. August 1899.

*Grh. Hessen.* Gesetz, die Fahrräder und Automobile betreffend, vom 10. Oktober 1899. Die dafür eingeführte Abgabe beträgt bei Fahrrädern 5 M., bei Automobilen 5 bis 50 M., je nach der Grösse, dem Ankaufspreise und der Leistungsfähigkeit des Automobils. — Nach § 3 sind von der Stempelpflicht befreit: 1. Lohnarbeiter, welche das Fahr-

rad als Transportmittel zur Arbeitsstelle, 2. Gewerbetreibende, welche das Fahrrad bei Ausübung ihres Gewerbes benutzen, sofern ihr Einkommen den Betrag von jährlich 1500 M. nicht erreicht. — Die §§ 10 ff. enthalten Polizeibestimmungen für den Radfahrverkehr.

*Kgr. Sachsen.* Gesetz vom 10. Juni 1898, betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 13. Nov. 1876.

*S.-Weimar*isches Gesetz betr. die Erbschaftssteuer vom 10. April 1895.

*Württemberg.* Gesetz betr. Aenderungen des allgemeinen Sportelgesetzes, v. 28. Dezember 1899.

*Württemberg.* Gesetz v. 28. Dez. 1899, in 31 Artikeln, betr. die Besteuerung des Umsatzes von Grundstücken (Umsatzsteuer). Nach Artikel 18 1 M. 20 Pf. vom Hundert des steuerpflichtigen Wertes.

*Württemberg.* Gesetz v. 26. Dez. 1899, betreffend weitere Veränderungen des Gesetzes vom 24. März 1881 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer.

*Oesterreich.* Gesetz v. 27. Dez. 1899: Aufhebung des Zeitungs- und Kalenderstempels vom 1. Januar 1900 an.

*Oesterreich.* Kaiserliche auf Grund des § 14 der Verf. erlassene Verordnung vom 16. August 1899, betreffend Gebühren von Vermögensübertragungen.

*Ungarn.* Artikel VII ex 1897 hat das sog. kleine Lotto beseitigt und die Klassenlotterie eingeführt.

*Ungarn.* XVI G.-Artikel (9. Juli 1898) über eine Spiritusverkehrssteuer, welcher die zum Konsum bestimmten gebrannten geistigen Flüssigkeiten unterliegen. Die Steuer ist für jeden Hektoliter und jeden Spiritusgrad (Hektolitergrad-Alkohol, Liter-Alkohol) nach dem amtlichen 100-grädigen Spiritusmesser mit 15 Kreuzer festgesetzt. — Gesetz vom selben Tage über eine Zucker- und Bierverzehrungssteuer. Diese Verzehrungssteuer wird festgestellt nach 100 Kilogramm Reingewicht für Zucker mit 6 fl., für Bonbons mit 5 fl., für kandiertes Obst mit 4 fl., für Chokolade und Chokoladefabrikate mit 3 fl. 50 kr., für Liqueure mit 2 fl. für jeden Hektoliter und für Bier mit 5 fl. für jeden Hektoliter.

*Belgien.* Gesetz vom 21. Mai 1897. Die Gebühren für Eintragungen und Umschreibungen von Renten und ländlichem Immobilienbesitz, dessen Einkünfte nach dem Kataster nicht 200 Francs übersteigen, was einem mittleren Wert von ungefähr 7000 Francs entspricht, werden um 50 % herabgesetzt. Als ländliche Immobilien werden angesehen: ein Besitz, der zusammen teils aus Gebäuden und teils aus Land, das zu land- oder forstwirtschaftlicher Ausnutzung bestimmt ist, besteht oder aber nur Land, das in dieser Weise benutzt wird. Die Gebührenermässigungen sind nur zu erlangen und aufrecht zu erhalten, wenn der Erwerber, sein Nachkomme oder Ehegatte selbst den Immobilienbe-

sitz, der Gegenstand des Vertrages ist, ausnutzt.

*Brasilien.* Umfassende »Verbrauchssteuer« vom 14. Nov. 1899.

*Columbien.* Aufhebung des Cigarrettenmonopols von 1897 durch V.O. vom 30. Nov. 1899 unter Rückkehr zur früheren Besteuerung.

*Frankreich.* Abänderung der Biersteuergesetzgebung durch Finanzgesetz für 1899 (30. Mai). Artikel 6: Bisherige Bierfabrikationssteuer aufgehoben; an die Stelle tritt eine Steuer von 50 Cent. für den Hektolitergrad Würze bei 15⁰ Wärme. Mindesgesamtertrag von 27,43 Mill. Fr. zu erzielen.

*Grossbritannien* und *Irland.* Finanzgesetz vom 1. Juli 1898: Herabsetzung der Tabakzölle (vgl. hiezu Miscellen im vorigen Heft).

*Japan.* Gesetz Nr. 28 vom 1. März 1899. Veränderte Fassung des Gesetzes betr. das Rohtabakmonopol.

*Japan.* Gesetz, betreffend die Einführung des Tabakmonopols, vom 27. März 1896, in Kraft getreten am 1. Januar 1898.

*Japan.* Kampher- und Kampheröl-Verkaufsmonopol auf Formosa, auf Basis von Produzenten-Licenzen, nach V.O. vom 22. Juni 1899.

*Italien.* Gesetz v. 1. März 1900 über Zuckerbesteuerung: Feststellung des Ausbeutungskoeffizienten (Rendements) für 1 Hektoliter gereinigten Saftes auf 2000 Gramm.

*Italien.* Gesetz v. 25. März 1900, betr. die Bekämpfung von Verfälschungen bei der Weinbereitung und im Weinhandel.

*Italien.* Gesetz, betreffend die Besteuerung des Fahrradverkehrs v. 22. Juli 1897.

*Spanien.* Neues Zuckersteuergesetz v. 19. Dezember 1899.

*Vereinigte Staaten.* Verfügung des Schatzamts v. 26. Juni 1899, betreffend den Zollzuschlag auf deutschen Zucker.

3) Schulden- und Zahlungswesen.

*Deutsches Reich.* Reichsschuldenordnung v. 19. März 1900.

*Württemberg.* Gesetz, betreffend die Einrichtung eines Reservefonds der Staatseisenbahnen vom 29. Juli 1899. Artikel 1. Zum Zweck der Bildung eines in der Verwaltung der Staatshauptkasse stehenden Reservefonds der Staatseisenbahnen wird bestimmt: 1. Der nach den Voranschlägen im Spezialetat der Staatseisenbahnen zu erwartende Reinertrag wird in den Hauptfinanzetat nur bis zu der Höhe eingestellt, welche in runder Summe dem Durchschnitt der Ablieferungen der Eisenbahnhauptkasse während der letzten 10 zur Zeit der Einbringung des Hauptfinanzetats rechnungsmässig abgeschlossenen Etatsjahre entspricht. 2. Die Ablieferungen der Eisenbahnhauptkasse vom wirklichen Reinertrag eines Etatsjahres sind von der Staatshauptkasse bis zur Höhe des in Ziff. 1 genannten Durchschnitts für die laufende Verwaltung, der Mehrbetrag für den Reservefonds der Staatseisenbahnen zu verrechnen. Bleiben aber die Ablieferungen hinter dem nach Ziff. 1 in den

Hauptfinanzetat eingestellten Etatssatz zurück, so hat der Reservefonds das Fehlende, soweit seine jeweiligen Mittel reichen, zur laufenden Verwaltung abzugeben. — Artikel 2. Die jeweiligen Bestände des Reservefonds sollen zur Leistung von Vorschüssen auf noch nicht vollzogene, für Eisenbahnzwecke bewilligte Anlehenskredite verwendet werden. Die Berechnung von Zinsen aus den Beständen findet nicht statt. Uebersteigt der Reservefonds den Betrag von 5 Mill. M., so unterliegt die Verwendung des überschiessenden Betrags der jeweiligen Verabschiedung mit den Ständen (Verf.-Urk. § 181). — Artikel 3. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten bis zum 31. März 1909 und treten am 1. April 1899 mit der Massgabe in Kraft, dass insolange, als der in Artikel 1 genannte 10jährige Durchschnitt der Ablieferungen der Eisenbahnhauptkasse den Betrag von 16,300,000 M. noch nicht erreicht hat, dieser Betrag an die Stelle des genannten Durchschnittes tritt. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Gesetzes werden die vorhandenen Bestände des Reservefonds zur Verrechnung auf noch nicht vollzogene, für Eisenbahnzwecke bewilligte Anlehenskredite oder, soweit dies nicht möglich ist, zu einer ausserordentlichen Tilgung an der Eisenbahnschuld verwendet.

*Oesterreich.* Verordnung v. 30. Dezember 1899, betreffend die Einlösung von Partial-Hypothekaranweisungen und die Herabminderung dieser schwebenden Schuld auf den Betrag von 48,313,302 fl. 50 kr. ö. W.

*Oesterreich.* Verordnung vom 26. November 1897, Einführung der Zahlung an die Finanzkassen im Wege des Postsparkassenamts. Nicht allein Zahlungen an direkten Steuern samt Zuschlägen, Militärtaxen, Stempel- und unmittelbaren Gebühren, Gebührenäquivalent, Verbrauchsstempel und Effektenumsatzsteuer, sondern, vom 1. Januar 1898 angefangen, alle Zahlungen mit der einzigen Ausnahme der Zollzahlungen sollen an sämtliche Steuerämter und an die sonstigen in den Anweisungsverkehr einbezogenen Perceptionsämter im Wege des Postsparkassenamtes geleistet werden können. Die Zahlungen an die Steuerperceptionsämter können erfolgen, entweder a) durch eine bare Einlage bei der Kasse des Postsparkassenamtes in Wien, oder bei jedem österreichischen Postamte, oder b) wenn der Einzahler Inhaber eines Checkcontos beim Postsparkassenamte ist, auch in der Weise, dass er mit dem Einzahlungsscheine einen auf den gleichen Betrag lautenden Check mit der Disposition zur Honorierung (Gutschrift auf dem Conto des betreffenden Perceptionsamtes) an das Postsparkassenamt in Wien einsendet. Als Zeitpunkt der Erfüllung der Zahlungspflicht gilt der im Poststempel des Erlagscheines ausgedrückte Tag, das ist bei baren Einzahlungen der Tag, an dem diese bei der betreffenden Sammelstelle des Postsparkassenamtes geleistet wurden, und bei Einlagen durch Gutschriften im Clearingverkehre der Tag der Buchung des

Checks beim Postsparkassenamte. Das Perceptionsamt, das vom Postsparkassenamte über die baren Einlagen und Gutschriften mittels eines Contoauszuges und der Einzahlungsscheine der Parteien fortlaufend in Kenntnis gesetzt wird, nimmt auf Grund der in den Einzahlungsscheinen angegebenen Verrechnungsmerkmale die Buchung des Empfanges vor und bestätigt diesen auf der dem Einzahlungsscheine anhaftenden Korrespondenzkarte, welche wo möglich noch am Tage der vollzogenen Verrechnung der Post zur Beförderung an den Zahler übergeben wird.

## DRITTER HAUPTTEIL.

### Kolonien und Schutzgebiete.

*Deutsche Kolonien.* Allerh. Erlass, betreffend die Erklärung des Schutzes über die Samoainseln, vom 17. Februar 1900; Verordnuug vom selben Tage, betreffend die Rechtsverhältnisse in Samoa.

— Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika vom 1. November 1897, betreffend die Erhebung einer Häuser- und Hüttensteuer.

— V.O. vom 12. November 1897, betr. die Abschliessung von Arbeitsverträgen mit Farbigen.

— Allerh. V. vom 10. April, betreffend die Schaffung von Eingeborenen-Reservaten in dem südwestafrikanischen Schutzgebiete. § 1. Der Reichskanzler und mit seiner Genehmigung der Landeshauptmann sind ermächtigt, bestimmte, innerhalb des südwestafrikanischen Schutzgebietes gelegene, Eingeborenen oder der Regierung zur Verfügung stehende Ländereien für das unveräusserliche Eigentum eines Eingeborenenstammes oder Verbandes von Stämmen zu erklären und zu Wohnplätzen für die zu dem Stamm oder Verband gehörigen Personen vorzubehalten (Reservate). Die hiernach geschaffenen Reservate sind alsbald unter möglichst genauer Bezeichnung der Grenzen öffentlich bekannt zu machen. § 2. Die innerhalb eines Reservates belegenen Grundstücke können, unbeschadet bereits erworbener Rechte Dritter, nur mit Genehmigung des Landeshauptmanns Gegenstand von Rechtsgeschäften zu Gunsten Fremder bilden. Aus anderen Rechtsgeschäften finden Zwangsvollstreckungen zu Gunsten Fremder weder in die Grundstücke selbst, noch in deren räumlich davon noch nicht getrennte Zubehörstücke statt. — § 3. Kein Fremder darf ohne Erlaubnis des Landeshauptmanns in dem Reservat wohnen, Land in Benutzung nehmen oder Handel oder Gewerbe dortselbst betreiben. — § 4. Fremde im Sinne dieser Verordnung sind alle nicht zu demjenigen Stamme

oder Verbande gehörigen Personen, für welche das Reservat nach § 1 dieser Verordnung geschaffen worden ist.

— V.O. vom 17. Februar 1897, betreffend die Schonung des Wildstandes in Deutsch-Ostafrika. (Deutsches Kolonialbl. 9. Jahrg. No. 12 S. 318 f.)

— Zollordnung für die Binnengrenze in Deutsch-Ostafrika, vom 1. August 1898. § 1. An Einfuhrzoll werden erhoben: a) von Spirituosen aller Art 20 Proz., b) von Schusswaffen und Schiessbedarf 10 Proz., c) von allen Tauschwaren und europäischen Bedarfsartikeln 5 Proz. § 2. An Ausfuhrzoll werden erhoben: a) für Elfenbein, Kopal und Gummi 15 Proz., b) von Hölzern aller Art, Negertabak, Häuten und Fellen, Rhinoceroshörnern, Flusspferdzähnen, Schildpatt, Pfeffer, Salz, Oel und Fett 10 Proz., c) von Rindvieh pro Stück 5 Rupien, d) von Kleinvieh (Schafen, Ziegen) pro Stück 32 Pesa, e) von Maskateseln 15 Rupien, f) von anderen Eseln 5 Rupien.

— V.O. des Landeshauptmanns der Marschall-Inseln vom 29. August 1898, betr. die Einführung von Steuern. § 1. Die Eingeborenen haben als persönliche Steuern jährlich 360000 Pfd. (1 Pfd. = $^{1}/_{2240}$ t) Kopra zu liefern . . . § 2. Die im Eigentum nicht eingeborener Personen befindlichen Kokosnusspflanzungen werden einer Ertragssteuer unterworfen. Diese Steuer beträgt bis auf weiteres für die Pflanzung auf Likieb 1000 M., für die Pflanzung auf Udjelang 125 M. jährlich.

*Fremde Kolonien.*

*Madagaskar.* Neue Regelung der (neben den Zöllen zu erhebenden Verbrauchsabgaben durch V.O. des Präsidenten der französischen Republik vom 22. Februar 1900.

*Ostindien.* Bekanntmachung der indischen Regierung vom 15. Dezember 1899 betr. den Zollzuschlag für deutschen Zucker in Britisch-Ostindien. — Bekanntmachung vom 6. Oktober 1899 betr. Zollzuschlag zum russischen Prämienzucker. — Weitere Zollzuschläge auf belgischen, österreichisch-ungarischen, französischen Zucker.

*Grossbritannien. Sansibar.* Aufhebung der Freihafens-Eigenschaft seit 15. September 1899.

# III. MISZELLEN.

*Aus dem erstjährigen Ergebnisse der Veranlagung durch die Schätzungskommissionen zur Personaleinkommensteuer in Oesterreich* (1898) ist zu entnehmen: Steuerpflichtig wurden 1,29 Proz. der Gesamtbevölkerung oder 1 861 852 Personen. Befreit oder in den Steuern ermässigt — aus dem Titel des Familienstandes und besonderer die Leistungsfähigkeit mindernder Umstände 141 326 Haushaltungen (19,8 Proz. der Zensiten). — Das zur Steuer herangezogene Gesamteinkommen betrug 1336,09 Mill. fl., davon in Prozenten 8,28 aus Grundbesitz, 10,37 aus Gebäuden, 28,72 aus selbständigen Unternehmungen, 34,09 aus Dienstbezügen, 16,16 aus Kapitalvermögen, 2,18 aus sonstigem Einkommen. In Abzug wurden gebracht 164,4 M. fl. und zwar 59,5 M. für Steuern, 69,2 M. für Schuldzinsen, 16,8 M. für dauernde Lasten, 9,8 M. für Beiträge zur Versicherungskasse, 8,7 M. für Lebensversichungsprämien. — Von der Gesamtsteuer von 22 236 658 fl. entfielen auf Niederösterreich 48 Proz., Böhmen 20 Proz., Galizien 7,07 Proz., Mähren 6,5 Proz., auf Salzburg, Vorarlberg, Kärnten, Krain, Istrien, Görz, Dalmatien je weniger als ein Prozent. Es entfielen

| | | in Proz. aller aller Zensiten | in Proz. der steuerbaren Nettoeinkommen |
|---|---|---|---|
| auf die Einkommen von | 600— 700 fl. | 24,77 | 9,78 |
| » » » | 700— 800 » | 14.57 | 6,72 |
| » » » | 800— 900 » | 9,42 | 4,91 |
| » » » | 900—1000 » | 8,03 | 4,70 |
| » » » | 1100—1200 » | 10.34 | 6,98 |
| » » » | 6000 und mehr fl. | 2,51 | 50,73 |

Auf die Einkommen von 600 bis 2000 fl. fallen 85 Proz. aller Zensiten und 49,82 Proz. des ganzen Nettoeinkommens, auf die Einkommen von 2000 bis 6000 12,26 Proz. aller Zensiten und 23,33 Proz. des ganzen Nettoeinkommens, auf die Einkommen von 100 000 und mehr fl. nur

noch 0,035 Proz. der Zensiten, aber 5,31 Proz. des Nettoeinkommens. — Vom Nettoeinkommen betrug die per 1898 veranlagte P. Eink. St. 12,92 Proz. — Die Wahlen in die Steuerkommissionen sind unter lebhafter Beteiligung vorgenommen worden; gerühmt wird, dass die Kommissionen gut funktionieren.

*Zunehmende Zentralisation in der Staatsverwaltung von Newyork.* In einem bemerkenswerten Artikel der *Political Science Quarterly* (March 1900) weist *J. A. Fairlie* die rasche Zunahme der Zentralisation nun auch in der Einzelstaats- (nicht bloss in der Bundes)- Verwaltung nach und zwar zunächst für den Staat Newyork. Die Zentralisation äussert sich teils als die Aufsicht über untergeordnete Verwaltungsorgane — die verschiedenen Formen und Grade dieser Aufsicht werden einzeln gewürdigt —, teils als Dienst öffentlicher Verwaltung. Die wachsende Bedeutung der Staatsverwaltung gegenüber dem früher so zähe festgehaltenen *Lokalgovernement* geht daraus hervor, dass im J. 1890 von den Staatsbehörden ungefähr nur ebensoviel verausgabt wurde, wie von den Grafschaften und Towns. Die Ausgaben des Staates Newyork haben sich aber seitdem verdreifacht, grossenteils durch Uebernahme früherer Lokalverwaltungsthätigkeit. Die Zunahme des Staatsaufwandes ist in kleineren Staaten allerdings noch nicht so stark, wie im Staate Newyork; der Aufwand pro Kopf der B. beträgt nach *Fairlie* in Newyork zweimal so viel als in Pennsylvanien und dreimal so viel, als in Connecticut.

*Das Schicksal der Weinbesteuerung in Hessen.* Die Weinsteuer hat dem Zweck der in der G.-G.-Uebersicht erwähnten grossen Steuerreform des gew. Finanzministers *Küchler* zum Opfer gebracht werden müssen. Hiezu bemerkt *C. Glässing* im Finanzarchiv von Schanz (1900, S. 244 ff.): »Eine skrupellos geleitete Agitation gegen die Weinsteuer hatte ihre Wirkung nicht verfehlt. Die Weinsteuerfrage trat in den Vordergrund und gewann um so mehr für das Schicksal der gesamten Reform an Bedeutung, als die Regierung die Erklärung abgab, dass die Reform falle, wenn die Weinsteuer abgelehnt und ein geeigneter Ersatz für dieselbe nicht gefunden werde. Für unannehmbar wurde hiermit das Ansinnen erklärt, den ganzen durch Ablehnung der Weinsteuer entstehenden Ausfall (500 000 M.) durch direkte Steuern zu decken. Die Regierung musste an dieser Erklärung festhalten, da ein Nachgeben nach dieser Richtung hin einer Verletzung des leitenden Prinzipes der Reform gleichgekommen wäre, die im wesentlichen die gleiche steuerliche Belastung wie in Preussen schaffen wollte und in Konsequenz dieses Prinzipes auf die Weinsteuer nur verzichten konnte, wenn geeigneter Ersatz (aber nicht durch direkte Steuern) beschafft wurde. Trotz dieser Erklärung, trotz der Schwierigkeit der Ersatzfrage, die in den parlamentarischen Debatten allseits anerkannt wurde, und

trotz der Thatsache, dass der leitende Grundsatz des Reformplanes die Zustimmung aller Parteien (mit Ausnahme der sozialdemokratischen) fand, gelang es den Weinsteuergegnern, den Weinsteuergesetzentwurf schon am Schlusse der Generaldebatte als erste Vorlage zur Abstimmung und Ablehnung zu bringen. Die schroffe Haltung der Zweiten Kammer, deren Majorität doch entschieden auf dem Standpunkte grundsätzlicher Billigung der Tendenzen des Reformplanes stand, konnte eine genügende Erklärung nur in politischen Gründen finden, denen man angesichts des bevorstehenden Landtagsschlusses und der hieran sich knüpfenden Neuwahlen um so grössere Rechnung tragen zu müssen meinte, als eine von Wirten und Weinhändlern geschickt in Scene gesetzte Agitation in einem Teile des Landes, insbesondere in Rheinhessen, eine nicht geringe Erregung hervorgerufen hatte. Schon seit Erlass des Weinsteuergesetzes vom 24. November 1857 wurde die Weinsteuer bekämpft, aber dieser Kampf richtete sich in erster Linie weniger gegen die Besteuerung des Weines, als gegen die Art der Veranlagung, der Erhebung und der Kontrolle. Die Kellerkontrolle und verkehrserschwerende Bezettelung waren es, mit denen sich die Beteiligten nie befreunden konnten. Dem Gesetz von 1857 folgte das Weinsteuergesetz vom 9. Dezember 1876, das die Weinsteuer für Private aufhob, nur Wirte und Weinhändler für steuerpflichtig erklärte und an Stelle der Kellerkontrolle Aversionierung und Einschätzung durch Kommissionen setzte. Auch dieses Gesetz wurde heftig bekämpft. Die Befreiung des Privatkonsums wurde als eine Ungerechtigkeit gegenüber den Wirten aufgefasst, in der Besteuerung der Einlagen der Weinhändler ohne Rücksicht darauf, ob dieselben in Hessen oder ausserhalb Hessens zum Verkaufe kommen, sah man eine Schädigung des hessischen Weinhandels gegenüber der ausserhessischen Konkurrenz. Im Jahre 1882 gelang es den Weinhändlern, die Befreiung ihrer Einlagen durchzusetzen und in der Finanzperiode 1891/94 wurde unter Zustimmung der Regierung die Weinsteuer ausser Hebung gesetzt. Der als Teil des Steuerreformplanes vorgelegte Weinsteuergesetzentwurf schlug andere Bahnen ein. Nach dem Entwurf sollte nur der zum Verbrauche im Grossherzogtum bestimmte Wein steuerpflichtig sein; es handelte sich also nicht um eine Besteuerung der Produzenten, auch nicht um eine Sonderbesteuerung der Wirte und Weinhändler, sondern um eine Besteuerung des Weinkonsums; die Konsumenten sollten getroffen werden, indem die Ueberwälzung der Steuer seitens der Wirte angenommen wurde. Auch hiegegen lehnte sich die Agitation auf und stellte den Ruin des Winzerstandes in Aussicht. Wie konnte von dem vollständigen Ruin des Winzerstandes die Rede sein angesichts eines Gesetzentwurfes, der 5 Pf. Steuer pro Liter Wein im Preise von nicht mehr als 100 M. pro Hektoliter, 10 Pf. pro Liter für Wein mit höherem Preise vorsah! Wohl hatten die Weinsteueragitatoren als erschwe-

renden Umstand die geographische Lage Hessens inmitten weinsteuerfreier Länder (Bayern und Preussen, Rheinpfalz und Rheingau) bezeichnet und hieraus ohne weiteres die Konkurrenzunfähigkeit der hessischen Weine gegenüber denen des preussischen Rheingaus, der bayrischen Rheinpfalz u. s. w. abgeleitet. Dagegen bestimmte der diese Frage in korrektester Weise lösende Entwurf: 1. dass der aus anderen deutschen Bundesstaaten eingeführte Wein unter denselben Voraussetzungen derselben Steuerpflicht unterliegt wie der inländische Wein; 2. dass ferner aller hessische Wein, den hessische Winzer, Händler und Wirte nach anderen deutschen Bundesstaaten oder ins Ausland ausführen, steuerfrei zu belassen ist. Der hessische Wein wäre also in seiner Konkurrenzfähigkeit mit dem Weine Preussens und Bayerns, der weinsteuerfreien Länder, keineswegs geschädigt worden. Die preussischen Winzer und Händler konnten ihre Weine in Hessen nicht etwa um die Steuer billiger absetzen, da diese Weine beim Uebergang über die hessische Grenze der hessischen Weinsteuer unterlagen, und umgekehrt konnten die hessischen Winzer und Händler mit ihren hessischen Weinen in Preussen und Bayern ruhig konkurrieren und ihre Erzeugnisse nach dorthin nach wie vor weinsteuerfrei liefern. Das Verhältnis der hessischen Winzer und Händler zu ihren preussischen und bayrischen Kollegen des Rheingaus und der Rheinpfalz wäre also nach Einführung der Weinsteuer genau dasselbe geblieben. Der Entwurf hatte ganz das Richtige getroffen, nicht minder aber auch in der von ihm vorgeschlagenen besonderen Besteuerung der Kunstweinfabrikation, deren Produkte den Naturweinen so erhebliche Konkurrenz machen. Von jedem Liter Kunstwein sollten 6 Pf. Steuer neben der Weinsteuer von 5 Pf., also zusammen 11 Pf. erhoben werden, ausserdem wurde die Entrichtung einer Licenzgebühr von 50 M. pro Jahr verlangt. Im Gegensatz zur steuerlichen Behandlung des Naturweins, der bei der Ausfuhr steuerfrei belassen wurde, sollte beim Versandt des Kunstweins in andere Bundesstaaten oder ins Ausland Steuernachlass bezw. Vergütung nicht stattfinden. Das Wesentliche der Bestimmungen gipfelte in den äusserst scharfen Kontrollemassregeln, denen die Kunstweinfabrikation unterworfen werden sollte, in Kontrollemassregeln, die zweifellos eine erhebliche Einschränkung der Weinpantscherei zur Folge gehabt und dem ehrlichen Winzer reiche Früchte getragen hätten. Nachdem die Regierung in einer Sitzung des Finanzausschusses erklärt hatte, dass sie nicht unbedingt an der schärfsten Bestimmung, wonach die auf Herstellung, Erwerbung und Veräusserung von Wein sich beziehenden Geschäfts- und Handlungsbücher auf Verlangen dem Oberbeamten der Steuerverwaltung vorzulegen waren, festhalte, fiel auch der geringste Grund zur Beschwerde. Die Minorität des Steuerausschusses der Kammer gelangte zu dem Ergebnis, dass der Wein ein für die Besteuerung durchaus geeignetes Objekt ist, die Besteuerung desselben erfahrungsmässig weder

bei uns, noch in den Ländern, in denen dieselbe besteht, irgend welchen nachteiligen Einfluss auf die Weinproduktion oder den Weinhandel geübt hat und somit keinerlei thatsächlicher Grund dafür vorliegt, dass die in dem vorliegenden Entwurf vorgeschlagene Steuer irgend welchen Nachteil für die Weinproduktion oder den Weinhandel nach sich ziehe. Angesichts dieser Thatsachen und angesichts der Thatsache, dass durch die projektierte Steuerreform die schon seit Jahrzehnten angestrebte Entlastung der Landwirtschaft und der Gewerbe von der so ungerecht veranlagten und so hart drückenden Grund- und Gewerbesteuer ihre endliche Verwirklichung finden sollte, und durch dieselbe die Steuerzahler in der Landwirtschaft und im Gewerbe um etwa 2 Millionen, d. h. also um etwa die Hälfte der jetzigen Grund- und Gewerbesteuer entlastet werden sollten, glaubte die Minorität des Ausschusses es vor dem Lande und jenen belasteten Steuerzahlern nicht verantworten zu können, wenn sie wegen der vorgeschlagenen Weinsteuer das ganze grosse und ernstvolle Reformwerk scheitern lassen wollte. Sie gab sich dabei der Hoffnung hin, dass wenn die Feuer blinder Leidenschaft abgebrannt seien, die ruhige, objektive Erwägung und Ueberlegung wieder zu ihrem Recht gelangen, dann auch die Einsicht von der Unschädlichkeit der Weinsteuer kommen und die Kammer in ihrer Majorität für solche ihr Votum abgeben werde. Die Hoffnung der Minorität sollte nicht in Erfüllung gehen, es brannten weder die Feuer blinder Leidenschaft ab, noch gelangte die ruhige objektive Erwägung und Ueberlegung wieder zu ihrem Rechte. Schon der Bericht der Majorität, der in kurzen Worten die »verhassteste aller Steuern« ablehnte und sich die Mühe ernster Begründung sparte, liess erkennen, in welcher Richtung sich der weitere Verlauf der Dinge abspielen würde«. — Die Weinsteuer fiel und die Steuerreform musste durch die in der Ges.-G.-Uebersicht erwähnten neuen indirekten Steuern und Steuererhöhungen Ersatz schaffen, um die staatlichen Ertragssteuern fallen lassen zu können.

*Das mobile Kapital in Europa.* — Die folgende Schätzung versteht unter mobilem Kapital denjenigen Teil des Volksvermögens, welcher in der Form von Aktien, Kuxen, Schuldverschreibungen, Hypotheken u. s. w. zum Gegenstand des Handels und Geldverkehrs gemacht worden ist. Das mobile Kapital eines Volkes ist also keineswegs mit dem Gesamtvermögen desselben gleichbedeutend; abgesehen von dem Grundbesitz, fällt auch das ganze in Mobiliar und in Handels- und Fabrikgeschäften angelegte Privatkapital nicht unter das mobile Kapital in diesem engeren Sinne, wenn es nicht in einer Form angelegt ist, die es zum Gegenstand des Geldverkehrs macht. — Neuerdings ist vom Internationalen statistischen Institut eine Zusammenstellung gegemacht worden, die in der »Soz.-Korr.« wiedergegeben wird. Nach

derselben betrug, in Milliarden Frcs. französischer Wahrung berechnet, das mobile Kapital in der Mitte des Jahrzehnts 1890—1900:

| | | |
|---|---|---|
| in Grossbritannien . | 182,6 | Milliarden Frcs., |
| » Deutschland . . | 92.0 | » » |
| » Frankreich . . | 80,5 | » » |
| » Russland . . . | 25,4 | » » |
| » Oesterreich . . | 24,5 | » » |
| » Italien . . . . | 17,5 | » » |
| » den Niederlanden | 13,6 | » » |
| » Belgien . . . . | 6,1 | » » |
| » Dänemark . . . | 2,7 | » » |
| » Rumänien . . . | 1,2 | » » |
| » Norwegen . . . | 0,7 | » » . |

Die anderen Länder Europas, insbesondere die Schweiz, fehlen in der Uebersicht. Mithin kämen im Ganzen etwas über 450 Milliarden Frcs. mobiles Kapital in Betracht. — Die für Deutschland berechneten 92 Milliarden Frcs. bezw. 73,6 Milliarden Mark setzen sich, wie folgt, zusammen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| einheimische Werte, die an der Berliner Börse gehandelt werden . . . . . . | 27,5 | Milliarden | Mark, |
| einheimische Werte, die an anderen Plätzen gehandelt werden . . . . . . . . | 2,2 | » | » |
| ausländische Werte in Deutschland . . . | 10,0 | » | » |
| Kuxe . . . . . . . . . . . . . . . | 0,4 | » | » |
| Hypotheken . . . . . . . . . . . . | 17,2 | » | » |
| Sparkassen . . . . . . . . . . . . . | 7,2 | » | » |
| Wechsel . . . . . . . . . . . . . . | 1,5 | » | » |
| Kapitalwert der Lebensversicherungen . . | 0,8 | » | » |
| Arbeiterversicherung . . . . . . . . . | 0,6 | » | » |
| Genossenschaften . . . . . . . . . | 0,5 | » | » |
| privates Kapital . . . . . . . . . . | 2,0 | » | » |
| Gold und edle Metalle . . . . . . . | 3,5 | » | » . |

— Es sind — bemerkt der D. R.-Anz. — ziemlich verschiedenartige Elemente, die hier zusammengefasst sind, und namentlich die letzten beiden Arten dürften dem mobilen Kapital im engeren Sinne wohl kaum zuzurechnen sein. Auf der anderen Seite müsste der Betrag abgerechnet werden, der von deutschen Werten im Ausland untergebracht ist, ein Betrag, der sicherlich auf einige Milliarden zu beziffern sein wird. Aehnliche Bedenken sind auch bei den Berechnungen der übrigen Länder geltend zu machen, so dass die gewonnenen Ergebnisse nur als Annäherungswerte bezeichnet werden können. — Viel Verluste haben den deutschen Kapitalisten auswärtige Werte gebracht. Nach einer Schätzung des Präsidenten des Reichsbank-Direktoriums Koch waren, wie die »Soz.-Korr.« weiter mitteilt, von den 10 Milliarden auswärtiger

Werte in Deutschland 1330 Millionen notleidend, und davon sind 700 bis 800 Millionen ganz verloren worden. Dagegen haben die deutschen Kapitalisten an russischen Werten etwa eine Milliarde, an der ungarischen Rente 183, an italienischen Fonds 190, an österreichischen 100 Millionen gewonnen, so dass sich der Verlust mehr als ausgleicht. — Eine besondere Bedeutung für den Börsenhandel, namentlich in Staatspapieren, haben die Konversionen (die Herabsetzung des Zinsfusses) gehabt. Nach den Untersuchungen des Verfassers der Skizze, der die hier wiedergegebenen Zahlen entnommen sind, haben sich die Konversionen in den Jahren 1889—1895 auf 25 Milliarden russischer, amerikanischer, österreichischer, portugiesischer, französischer, deutscher etc. Staatspapiere erstreckt. Wenn man annimmt, dass das Einkommen aus diesen Werten im Jahre 1889 durchschnittlich 5 %, d. h. 1250 Millionen, und jetzt nur noch 4 %, d. h. eine Milliarde betrüge, so beziffert sich also das Mindereinkommen der Kapitalisten jährlich auf 250 Millionen. Rechnet man hierzu die Konversionen anderer Werte, so wird man das Mindereinkommen der Kapitalisten infolge von Konversionen auf fest verzinsliche Werte seit 1889 auf etwa 300 bis 400 Millionen Mark jährlich veranschlagen können.

